J. germ. 160 mc
/16,2

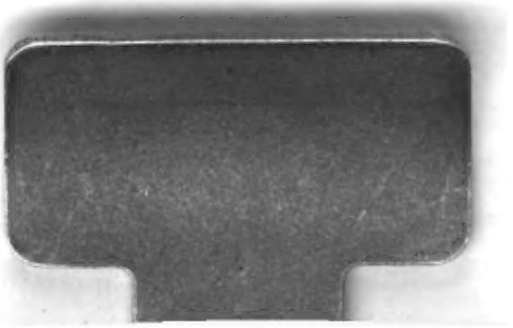

Digitized by Google

<36606457880019

<36606457880019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete

Sammlung

der

württembergischen Gesetze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyscher.

Sechzehnter Band.

Zweite Abtheilung.

Enthaltend den ersten Theil, zweite Abtheilung der Finanz-Gesetze nebst historischer Einleitung.

Tübingen,

Verlag und Druck von Ludwig Friedrich Fues.

1848.

Digitized by Google

J germ. 160 mc
(16,2

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Sammlung

der

württembergischen

Finanz-Gesetze.

Erster Theil,

zweite Abtheilung,

enthaltend die Cameral-Gesetze von 1805 bis 1846.

Von

Dr. C. H. L. Hoffmann,
ord. Professor der Staatswissenschaft zu Tübingen.

Tübingen,

Verlag und Druck von Ludwig Friedrich Fues.

1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Wir übergeben hier endlich den ersten Theil der Sammlung der Finanz-Gesetze vollständig der Oeffentlichkeit, nachdem ihm die beiden weiteren schon früher, der zweite in den Jahren 1839 und 1840, der dritte im Jahr 1836 vorangegangen sind.

Der Inhalt, Umfang und die hiedurch bedingten Gränzen dieser Sammlung, gegenüber von den übrigen Haupttheilen der ganzen Sammlung der Württembergischen Gesetze, sind theils durch die Natur der Sache, theils, aus Veranlassung der Bearbeitung jener Theile, mit Rücksicht auf die in dem bestehenden Verwaltungs-Organismus begründete Geschäften-Masse der Württ. Finanz-Verwaltung ausdrücklich bestimmt. In letzterer Beziehung sind namentlich, einem in der Sammlung der Regierungs-Gesetze (erster Theil, Vorrede S. VI.) veröffentlichten Plane gemäß, für die Sammlung der Finanz-Gesetze, jener gegenüber, vorbehalten: die Vorschriften über Beaufsichtigung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, über Waldbrände, — überhaupt also über forstpolizeiliche Angelegenheiten, — die Erndt- und Herbst-Ordnungen, die Gesetze über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener, Steuersachen (mit Ausnahme der Unter-Austheilung der Steuern in den einzelnen Orten und Bezirken), Zollsachen (Ein- und Ausfuhr-Verbote), Handelsverträge, Sporteln, Abzug und Nachsteuer, Regalien und Monopole, Schutz gegen Wildschaden, wovon dann aber in der Folge, der gesetzlich bestehenden Abtheilung der Verwaltungs-Geschäfte gemäß (Instr. für

Digitized by Google

die Kreisregierungen vom 21. December 1819, §. 5. Tit. e, §. 17. Ziffer 1.), die Vorschriften über Abzug und Nachsteuer und Schutz gegen Wildschaden wieder ausgenommen und den Regierungs-Gesetzen zugewiesen wurden. Ebenso sind, weiterer ausdrücklicher Verabredung zufolge, von den Münzgesetzen diejenigen, welche den polizeilichen Schutz gegen schlechte Münzen betreffen, den Regierungs-Gesetzen, die die Ausübung des Münzregals betreffenden aber den Finanz-Gesetzen, sodann die allgemeinen Grundgefäll-Ablösungs-Gesetze und Postvorschriften ganz den Regierungs-Gesetzen zugetheilt worden. Endlich haben wir noch, bei Bearbeitung des vorliegenden ersten Theiles der Sammlung, den oben angenommenen leitenden Grundsätzen gemäß, die Normen in Betreff der Jagd- und Bergwerks-Polizei ganz, diejenigen in Betreff des Floßwesens und der Schifffahrt aber insoweit aufgenommen, als dieselben die Ausübung des Wasserregals mittelst letzterer betreffen, und demgemäß in diesem Theile, in einem Anhang, auch noch die hierauf bezüglichen älteren Verträge mit auswärtigen Regierungen beigefügt.

Seiner inneren Anlage nach hat die Sammlung der Finanz-Gesetze, der von dem früheren Bearbeiter derselben bei der zunächst erfolgten Herausgabe des dritten Theiles getroffenen Anordnung zufolge (Vorrede, S. VII.), das Eigenthümliche, daß sie in mehrere größere Haupttheile, je mit einem Hauptzweige der Finanz-Gesetzgebung, zerfällt. Dem vorliegenden ersten Theile sind hienach die das Cameral-Wesen betreffenden Gesetze, d. h. die Vorschriften hinsichtlich der Kammer-Gefälle, der Benützung der Regalien und Domänen, einschließlich der Forste und Jagden, den beiden weiteren bereits erschienenen aber einestheils die Vorschriften über das Steuerwesen, d. h. über die Staatsabgaben, ihre Erhebung und Verwendung, nebst Geschäftsanweisungen für die Beamten, anderntheils die Vorschriften über das Staats-Rechnungswesen, d. h. über den Organismus und Formalismus der Finanz-Verwaltung, zugewiesen.

Bei dieser Abtheilung der Sammlung der Finanz-Gesetze könnte etwa noch, ganz abgesehen von den Bedenken

Digitized by Google

gegen ihre Zweckmäßigkeit überhaupt, wie sie der vielfache Zusammenhang und das Ineinandergreifen vieler hiedurch getrennter Finanz-Gesetze hervorrufen möchte, für den vorliegenden Haupttheil ein Zweifel über den Sinn derselben, d. h. darüber entstehen, ob solche nach dem älteren historischen oder nach dem jetzigen verfassungsmäßigen Begriff der Kammergefälle zu verstehen sei. Durch den näheren Inhalt des die Steuergesetze begreifenden zweiten Theiles der Sammlung ist jedoch dieser Zweifel im Allgemeinen ziemlich bestimmt entschieden: es sind hiernach, im Sinne des jetzigen verfassungsmäßigen Gegensatzes von Einkünften aus dem Kammergut und aus Steuern, unter den Cameral-Gesetzen die Vorschriften in Betreff der von einer periodischen ständischen Verwilligung unabhängigen Einnahmen von Domänen, Regalien und nicht steuerartigen Staats-Abgaben, die wir hier einer neueren passenden wissenschaftlichen Bezeichnung gemäß *) mit dem Namen „Gebühren" belegen wollen, zu begreifen. Diese Vorschriften bilden daher auch nebst denjenigen, welche die Forst-, Jagd- und Bergwerks-Polizei betreffen, den Inhalt vorliegenden Theiles der Sammlung der Finanz-Gesetze. Insoweit aber, der vorstehenden Abtheilung zuwider, einzelne jener Vorschriften bereits in einem der beiden anderen Theile eine Aufnahme gefunden haben, sind dieselben zwar zu Vermeidung von Wiederholungen und einer unnöthigen Vertheuerung des Werkes, hier nicht wieder ausführlich aufgenommen, aber unter Andeutung ihres Inhaltes und unter Hinweisung auf die Stelle ihres ausführlichen Abdruckes, kurz angeführt.

Im Uebrigen wurde bei der Auswahl unter der großen Masse der seit frühen Zeiten bis auf die Gegenwart hinsichtlich der Kammergefälle ergangenen Normen, soviel immer möglich, der der ganzen Gesetzsammlung planmäßig zu Grunde liegende doppelte Gesichtspunkt des geschichtlichen Interesses und der praktischen Gültigkeit im Auge behalten. Es war in dieser Beziehung hier sehr zu berücksichtigen, daß in Wirklichkeit das gesammte Württember-

*) Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2te Ausgabe, erste Abtheilung, Heidelberg 1843, S. 97.

Digitized by Google

gische Kammerwesen seit der Ausdehnung und Erhebung des Landes zum Königreich, insbesondere aber seit der Regierung von König Wilhelm durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen eine beinahe ganz neue Grundlegung und Ausbildung in allen Theilen erhalten hat, während die große Anzahl der vor jenem Zeitpunkte ausgegangenen Normen zu einem großen Theil nur immer wiederkehrende Erneuerungen und Wiederholungen älterer Vorschriften enthielt und dagegen verhältnißmäßig nur selten, meist je nach längeren Zeiträumen, wirklich neue Anordnungen zum Vorschein gebracht hat. Im Hinblick hierauf ist denn auch von uns der vorliegende Theil der Sammlung in zwei, durch den Umfang des Materials ohnehin schon gebotene Abtheilungen getrennt worden, von welchen die eine die Gesetze von den frühesten Zeiten bis zum Ende des Jahres 1805, also bis zum Anfang des Königthums, die andere diejenigen von letzterem Zeitpunkte an bis zum Ende des Jahres 1846 enthält. Bei der Bearbeitung dieser beiden Abtheilungen ist aber von uns sofort obiger Gesichtspunkt in der Art festgehalten worden, daß wir in der ersteren vornehmlich nur den eine neue Anordnung enthaltenden oder doch den geschichtlichen Entwicklungsgang des Kammerwesens im Ganzen und Einzelnen näher bezeichnenden Ordnungen und General-Rescripten aus dem gedachten Zeitraum, in dem anderen aber den in vorliegender Beziehung ergangenen Gesetzen und Verordnungen in möglichster Vollständigkeit eine Stelle einräumten. Einzelne Unvollständigkeiten haben dort vornehmlich in der Mangelhaftigkeit der Quellen, hier theils in eben diesem Umstande, theils in den uns auferlegten Beschränkungen in der Veröffentlichung einzelner Anordnungen ihren Grund, und werden deßhalb auch billiger Weise Entschuldigung finden; zu der ersten Abtheilung ist aber in dieser Beziehung überdieß noch zu bemerken, daß hier die vielen und mancherlei Vorschriften, welche von dem vormaligen Kirchenraths-Collegium in Betreff der Verwaltung des, seinen Bestandtheilen nach, dem landesherrlichen Kammergut vielfach ähnlichen altwürttembergischen evangelischen Kirchengutes erlassen und früher in Sammlungen und systematischen Bearbeitungen der Kammergesetze häufig mit diesen

Digitized by Google

vermischt wurden, als offenbar nicht dahin gehörig, gänzlich ausgeschlossen worden sind.

Zu den bei dem vorliegenden Theile der Sammlung der Finanz-Gesetze von uns benützten Quellen und Hülfsmitteln gehören, außer den in der Vorrede zum ersten Bande der ganzen Sammlung näher angeführten officiellen und Privat-Sammlungen, als namentlich den Hartmann'schen Sammlungen, den Sammlungen und Repertorien von Hochstetter, Kapff, Knapp, sodann dem Regierungsblatt, vornehmlich:

1) Die Akten des Staats-Archivs, des Finanz-Archivs und des Finanz-Ministeriums, deren Benützung dem Bearbeiter von den betreffenden Behörden seit geraumer Zeit gestattet ist.

2) Die aus dem Finanz-Archiv überlassenen Dupletten von gedruckten Gesetzes-Exemplaren und die aus den Rescripten-Sammlungen der aufgelösten Aemter Ebingen und Lichtenstern ausgelesenen Urkunden ähnlicher Art.

3) Sattler's Geschichte des Herzogthums Württemberg, 18 Bände.

4) Die in den beiden Ausgaben der sogenannten allerhand Ordnungen enthaltenen Sammlungen einzelner älterer Gesetze.

5) Real-Index und Auszug der Hochfürstlich Württembergischen Forst-Ordnung ꝛc. ꝛc., Stuttgart 1748.

6) Elben's schwäbische Chronik aus den Jahren 1786 bis 1806.

7) Weisser, Nachrichten von den Gesetzen des Herzogthums Württemberg, Stuttgart 1781.

8) Christlieb, Einleitung in die Amts-Praxis eines Rechnungs-Beamten, Ellwangen 1805.

9) Fr. Reyscher, Alphabetisches Handbuch der Amts-Praxis Königlich Württembergischer Cameral-Beamten, zweite Auflage, Reutlingen 1818.

10) Schmidlin, Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung, 2 Bände, Stuttgart 1822 und 1823, nebst den beiden Fortsetzungen von Mezger und Tscherning, Tübingen 1834 und 1842.

Rücksichtlich der mir gestatteten Benützung öffentlicher Sammlungen haben wir gegen die betreffenden Behör-

Digitized by Google

den, insbesondere das hohe Finanzministerium, das demselben untergeordnete Finanzarchiv, sowie die Ministerial-Registratur, ferner gegen die Verwaltung des Staatsarchivs, endlich gegen die Verwaltung des ständischen Archivs hier noch besonders unsern lebhaftesten Dank für die uns gewährte kräftige Unterstützung auszudrücken.

Tübingen, im November 1847.

Hoffmann.

Digitized by Google

Inhalt.

			Seite
Einleitung			1
1806.	2 Jan.	1) General-Rescript, die Einziehung des Kirchenguts zum Staatsgut und die Bestätigung aller auf demselben bisher gelegenen Verpflichtungen betreffend	1
	29. Mai.	2) Erndt-General-Rescript, bleibende allgemeine Anordnungen, insbesondere eine Instruktion für die einjährige Frucht-Zehend-Verpachtung enthaltend	1
	18. Juni.	3) General-Rescript, die Einfuhr des ausländischen Stahles und Eisens betreffend . .	30
	28. Juni.	4) General-Rescript, den Verkauf der Sensen und Sicheln betreffend	30
	5. Juli.	5) Circular-Rescript an die Kreishauptleute, die Aufhebung des Commun-Wildschützen-Instituts betreffend	31
	5/9. Juli.	6) Circular-Rescript an die Oberforst-Aemter, die Aufhebung der freien Pürsch betreffend	32
	17/25. Aug.	7) General-Rescript (an die Ober-Forstämter), das Wegschießen der Sperlinge innerhalb Etters durch die sog. Flug- und Vogelschützen betreffend	33
	28. Aug.	7a) Herbst-Generale pro 1806, insbesondere bleibende Anordnungen hinsichtlich der Vor-Herbst-Berichte enthaltend . . .	34
	30 Aug. 17. Sept.	8) General-Rescript, die Aufhebung des Abzugs und der Nachsteuer im Innern der kön. Lande betreffend	37
	17. Sept.	9) Instruction der Kreissteuer-Räthe . . .	37
	17. Oct.	10) Auszug aus dem Herbst-General-Rescript für das Jahr 1806, die allgemeinen Vorschriften in Betreff der Nach-Herbst-Berichte enthaltend	37
1807.	10. Jan.	11) Decret der K. Ober-Landes-Regierung, die Jagd-Dienste betreffend	40
	5. Febr.	12) Staats-Min.-Decret, die Ausübung der den adel. Guts-Besitzern eingeräumten kleinen Jagd betreffend	41
	23. Febr.	13) Rescript des Ob.-Fin.-Dep. an die Cameral-Beamtungen und Steuer-Einnehmereien zu Zwiefalten, Heiligen Creuzthal, Heilbronn, Comburg, Vellberg, Hall, Ellwan-	

Digitized by Google

			Seite
		gen, Rottweil, Reutlingen, Weil die Stadt, Aalen, Gmünd und Giengen, die Einführung der Abgabe von Taubenschlägen, wie in Alt-Württemberg. Staaten betr. . .	41
1807.	5. März.	14) Staats-Minister.-Resolution, die Frage betr., ob die Rehe zur großen oder kleinen Jagd gehören	42
	6. März.	15) Signatur des K. Obrist-Jägermeisteramts an die K. Ober-Forstämter, die Vorlegung der Jagd-Gegenstände durch das K. Obrist-Jäaermeisteramt an des Königs Majestät betreffend	42
	10. März.	16) Erlaß der K. Ober-Landesregierung an die Ober-Forstämter, betreffend die Jagdausübung der adelichen Gutsbesitzer in den ehemaligen freien Pürsch-Districten . . .	43
	11. März.	17) Königl. Verordnung, die Ausscheidung, beziehungsweise Austauschung der zur Königl. Hof- und Domänenkammer und zur Königl. Finanzkammer gehörigen Besitzungen betreffend . .	44
	17. März.	18) Erlaß der Kön. Forst-Direction an sämmtliche Ober-Forstämter, einen über das für den Wasser- und Mühlbau abgegebene Bauholz alljährlich zu erstattenden Bericht betr.	44
	18. März.	19) Organisations-Manifest	45
	29. April.	20) Decret des Kön. Ober-Finanz-Departements an sämmtliche Cameral-Beamtungen, die Berichtigung des Ungeraden bei Natural-Entrichtungen betreffend	45
	27. Mai.	21) General-Rescript, das diesjährige Ernd-Generale betr., mit einigen bleibenden allgemeinen Normen, insbesondere in Betreff der Bestrafung der Collusionen bei den Zehentverpachtungen, der vorläufigen Einsendung einer Ertragsberechnung der verliehenen großen Fruchtzehnten und des Novalzehent-Bezuges in den neuen Landen . .	46
	1. Juni.	22) General-Rescript, die Regulirung der Jagd-Vorspanns-Concurrenz betreffend .	50
	4. Juni.	23) K Verordnung, die neue Organisation des Finanz-Departements betreffend	50
	9. Juni.	24) K. Decret, die Gesuche um Nachlaß oder Milderung erkannter Strafen betreffend . .	51
	14. Juni.	25) K. Verordnung, die Aufhebung der Frei-Pürsch in den Souverainetäts-Landen betr.	51
	25. Juni.	26) Erlaß des Königl. Forst-Departement an sämmtliche Königl. Ober-Forstämter, in Betreff der Zuständigkeit zur Bestrafung der ihre Strafbefugniß überschreitenden Forstvergehen	51
	14. Juli.	27) K. General-Rescript, die Wald-Feuer-Ordnung betreffend	52
	16. Juli.	28) General-Rescript des Königl. Forst-	

Digitized by Google

			Seite
		Departements an sämmtliche Oberforstämter, die Behandlung der Patrimonial-Besitzungen in Forstsachen betreffend . . .	65
1807.	10. Aug.	29) Erlaß der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart., die Bericht-Erstattungen über Lehens-Veränderungs-Gesuche betr. .	67
	14. Aug.	30) Verordnung der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart., die neue Kalender-Admodiation betreffend	68
	1. Sept.	31) Decret des K. Forst-Departements, betr. das Verbot jeder Veräußerung des Besoldungsholzes von den Forst-Beamten . .	69
	2. Oct.	32) Instruction über die Bestimmung und Absonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte, sowie über die Abtheilung der Schulden in den Fürstlichen und Gräflichen Patrimonial-Herrschaften des Landes	70
	25. Oct.	33) General-Rescript, die Straf-Nachlaß-Gesuche betreffend	70
	29. Oct.	34) Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Depart., an sämmtliche Cameral-Verwaltungen, wie es mit den Amts-Lagerbüchern bei vorgegangenen Aemter-Veränderungen gehalten werden soll . . .	70
	13. Nov.	35) Decret der Königl. Ober-Finanzkammer, Landwirthschafts-Departement, an sämmtliche Cameral-Beamte, in Betreff des pünktlichen Vollzugs der Fruchtverkaufs-Anordnungen . . .	71
	14. Dez.	36) General-Rescript, die Anordnung einer neuen General-Salz-Administration betr. .	72
	16. Dez.	37) Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart., die Veräusserung einzelner Theile eines geschlossenen Guts betreffend	73
1808.	5. Febr.	38) Rescript des K. Forst-Departements an die K. Ober-Forst-Aemter, betreffend die geringfügigen Holzabgaben an die K. Hüttenwerke und Salinen	73
	10. Febr.	39) Instruction für die Königl. Salzfaktors (mit Beil.)	74
	12. Febr.	40) General-Rescript, das Verbot der Einfuhr von Roh-Eisen und Stahl, und die Impostirung und Stempelung ausländischer Stahl- und Eisenwaaren betreffend	80
	16. März.	41) Verordnung der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftliches Departement, die Verwandlung der Fall-Lehen in Erb-Lehen oder in Zins-Güter betreffend . .	80
	11/18. März	42) Rescript Königl. Forst-Departements an sämmtliche Königl. Ober-Forstämter, die Bearbeitung des Brennholzes betr. . . .	85
	29. März.	43) Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechn. Depart., an sämmtliche Cameral-	

Digitized by Google

			Seite
		Beamte, den Einzug des Taubenschlaggelds betreffend	86
1808.	19. April.	44) Erlaß des Königl. Obrist-Jäger-Meister-Amtes, die Einlieferung gefundener Hirschstangen betreffend	87
	25. April.	45) Erlaß des K. Obrist-Jäger-Meister-Amts an die K. Ober-Forst-Meister, die herrschaftlichen Jagdhunde betreffend	87
	5. Mai.	46) Decret des K. Forst-Departements an sämmtliche K. Ober-Forstämter, die Verwendung des Gerechtigkeits- und Gnadenbauholzes zum bestimmten Zweck betreffend	88
	18/22. Mai.	47) Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart., die Schätzungen der zum Verkauf bestimmten herrschaftl. Gebäude und Feldgüter betreffend	89
	24. Mai.	48) Auszug aus K. Verordnung, betreffend die Forst-Accidenzien und über die Umlage der Forst-Rugtagskosten auf die Excedenten	90
	4. Juni.	49) Decret des Königl. Bergwerks-, Salinen- und Münz-Departement, den Handel der Chalanden und Eisenhändler mit Sensen, Sicheln ꝛc. betr.	91
	17. Juni.	50) Ernd-Gen.-Rescript für das Jahr 1808, mehrere neue Vorschriften in Betreff der Zehent-Verpachtung, insbesondere in Betreff der Nachgebote und der Zahl der Pacht-Theilnehmer, sowie Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Klee- und sonstiger Fütterkräuter-Zehenten und der Zehent-Ertragsberechnungen enthaltend	91
	6. Juli.	51) Verfügung der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement, die Behandlung der Fruchtverkäufe auf herrschaftlichen Kästen rücksichtlich der Einschlagung des Weges der Oeffentlichkeit bei denselben betr. .	94
	11. Juli.	52) Verordnung des Landwirthschafts und des Forst-Depart. Königl. Ober-Finanz-Kammer, in Betreff der künftigen Administration einzelner zum Bezirk eines Oberforsts gehörigen Pläze und Güterstücke .	94
	16. Aug.	53) Rescript des K. Forst-Departements an die Ober-Forst-Aemter, die Einsammlung und Aufbewahrung der Holz-Saamen und die jährlich deßhalb zu erstattenden Berichte betreffend	95
	13. Sept.	54) Instruction für die in dem Reich nach Kreisen vertheilte Landbaumeister und Bau-Controleurs	96
	13. Sept.	55) Instruction für die Königlichen Forst-Kassiere	100
	23. Sept.	56) Auszug des Herbstgenerale für das Jahr 1808, mehrere neue Vorschriften für die Weinzehent-Erhebung enthaltend, insbeson-	

Digitized by Google

Seite

dere in Betreff des Herbstsatzes und der Wahrnehmung der Zehent-Interessen während des Herbstes überhaupt 104

1808. 27. Sept. 57) Verfügung des K. Landbau-Departements, die Jahrs-Bau-Ueberschläge und Consig tionen betreffend 107

14. Oct. 58) Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, landwirthschaftl. Departement, an sämmtliche Cameral-Beamte, den Abkauf des Ungeraden an Ekten und Vierteln bei den Gültfrüchten betreffend 108

22. Oct. 59) Anordnung der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, in Betreff der Kostenszettel von Aufnahme der Bau-Ueberschläge und den Bau-Visitationen . 109

25/27. Oct. 60) Decret Königl. Forst-Depart. und Königl. Landbau-Departem. an sämmtliche Königl. Oberforst-Aemter und Distrikts-Baumeister, die Gesuche der aus Königl. Waldungen zu freiem Bauholz berechtigten Personen betreffend 109

1. Nov. 61) Erlaß der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, an die Königl Kreissteuer-Räthe, das Bürger- und Beisitz- (auch Schutz- und Schirm-) Geld in den vormaligen teutschordenschen Besitzungen betreffend 111

26. Nov. 62) General-Rescript an sämmtliche K. Stabs- und Cameral-Beamte, den Tabackshandel im Lande betreffend 111

26. Nov. 63) General-Verordnung, den Tabackshandel im Königreich betreffend 111

22. Dez. 64) Decret des K. Bergwerks- Salinen- und Münz-Depart., die Verhältnisse der Stabs-Factorien, Salinen- und Hütten-Beamtungen zu den Ober-Aemtern betreffend . . 111

1809. 3. Jan. 65) Decret an die Kön. Oberforst-Aemter, die Abhaltung der Rugtäge betreffend . . 112

20. Jan. 66) Verordnung, den Sensenhandel betreffend . 112

30. Jan. 67) General-Verordnung der K. Ober-Regierung, Regim.-Departement, in Betreff der persönlichen Prästation der Jagdfrohnen 113

8. Febr.

1/8. Febr. 68) Rescript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement an die Kreissteuerräthe, die Beseitigung von Unterschleifen bei den Naturalien-Abgaben, Fruchtverkäufen und dem Naturalien- und Materialienstürz bei den Cameral-Aemtern betr. . 113

28. Febr. 69) Decret des Kön. Forst-Depart. an sämmtliche Ober-Forst-Aemter, das Einsammeln der Holz-Saamen und den Handel mit denselben betreffend 116

28. März. 70) Decret Königl. Forst-Departements an

Digitized by Google

			Seite
		sämmtliche Königl. Ober-Forst-Aemter, die Specification, Umlegung, und den Einzug der Rugtags-Kosten betreffend	117
1809.	1. April.	71) Rescript der K. Ober-Regierung, Regim.-Departement, die Jagd-Frohnen und insbesondere die bei denselben aufzustellenden Obmänner betreffend	117
	5. April.	72) Rescript der Kön. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. an die K. Kreis-Steuer-Räthe, die Anzeige von dem Ende der Pachtzeit von herrschaftl. Maiereien ꝛc. betreffend	118
	2. Mai.	73) Decret der Kön. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement, die Verleihung des Rechts nach Salpeter zu graben betreffend	119
	im Mai und Juni.	74) Bedingungen, unter welchen das Recht: nach Salpeter zu graben, von der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirth. Depart. verliehen worden	120
	1. Juni.	75) Erlaß des K. Obrist-Jäger-Meister-Amts an die K. Ober-Forst-Aemter, das Sammeln der Ameisen-Eier betreffend . . .	123
	14. Juni.	76) Erlaß der K. Ober-Regierung, Regim.-Departement, betreffend die persönliche Leistung der Jagdfrohnen	123
	15/19. Juni.	77) Auszug aus dem Ernte-General-Rescript auf das Jahr 1809, allgemeine Vorschriften in Betreff der Fertigung der Flur-Beschreibungen, der gehörigen Liquidirung der Morgenzahl in den Zehentberichten, und der Kosten von Hagelschadens-Abschätzungen enthaltend	124
	28. Juni.	78) Verordnung des Finanz-Ministeriums und der Königl. Hof- und Domänen-Kammer, hinsichtlich der Uebergabe der Staats-Hoheitsgefälle und Lasten in den hofkammerlichen Orten an die Ober-Finanzkammer .	125
	30. Juni.	79) General-Rescript der K. Ober-Regierung, Regim.-Depart, das Surrogat für die Hund-Aufstockungs-Schuldigkeit der Communen und einzelner Unterthanen betreffend	127
	4. Juli.	80) Rescript der K. Oberlandes-Regierung, Regim-Departement, die Verwandlung freier Allodialgüter in Lehen- oder Zins-Güter betr. .	129
	10. Juli.	81) Auszug Decrets der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart. an die Cameralämter in Betreff ihrer Obliegenheit, die Salpeterpächter zu beaufsichtigen . .	130
	6/12. Juli.	82) Rescript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftliches Departement, an die Kreis-Steuer-Räthe, die Consens-Ertheilung der Cameral-Beamten bei Erblehens-	

Digitized by Google

				Seite
			Veränderungen, — die von den Stadt- und Amtschreibern jährlich zu fertigende Verzeichnisse derselben und den Abkauf geringerer Geld- und Natural-Zinse, betreffend . .	130
1809.	15. Juli.	83)	General-Rescript, den Wilddiebstahl der Forst- und Jagd-Officianten betreffend . . .	132
	19. Juli.	84)	Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. an die Königl. Oberämter, ihre Mitwirkung bei Handhabung der Salpeterpachtungen betreffend .	132
	18. Aug.	85)	Decret der Kön. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart. an sämmtliche Cameral-Beamtungen, die künftige Verfassung der Wein-Tabellen betreffend	133
	22. Sept.	86)	Rescript des K. Forst-Departements an die K. Oberforst-Aemter, die Umlegung der Rugtags-Kosten unter die Excedenten betr.	139
	27. Sept.	87)	Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirth. Departement, an die K. Kreis-Steuer-Räthe, die Unzulässigkeit des Zugeständnisses einer Befreiung von Wirthschafts-Abgaben in den Pachtverträgen über herrschaftliche Güter und Wirthschaften betr. .	139
	29. Sept.	88)	Protokoll-Extrakt des K. Forst-Departements, mitgetheilt an die Kreishauptleute, in Betreff der Schätzung des Wildschadens	140
	4. Dez.	89)	Decret des K. Forst-Departements an die K. Ober-Forst-Aemter, die Aufnahme des Gemeinen Floz-Holzes betreffend . .	141
	5. Dez.	90)	Erlaß des K. Forst-Depart. an die Oberforstämter, den Inhalt der Forst-Rugtags-Protokolle betreffend	141
	13. Dez.	91)	Rescript der K. Ober-Regierung an die K. Kreis-Haupt-Leute, daß die Ober-Aemter die Ausländern angesetzten Strafen sogleich einziehen sollen	142
1810.	20. Jan.	92)	Rescript der K. Ober-Regierung, Regim.-Departement, die Zuständigkeit zur Untersuchung und Bestrafung der in gutsherrlichen Waldungen vorfallenden Excesse betreffend	142
	27. Febr.	93)	Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, die Beschränkung der Finanz-Stellen auf Einzug und Verrechnung der Abzug-Abgabe	143
	1. März.	94)	Decret Königl. Forst-Departements, an sämmtliche Königl. Ober-Forst-Aemter, die Gesuche um Gerechtigkeits-Bauholz betr. .	143
	17/20. März.	95)	Decret an sämmtliche Oberforstämter wegen des Rinden-Verkaufs an die Rothgerber	144
	3. Mai.	96)	Rescript des Bergwerks-, Salinen- und Münz-Departements, betreffend das Erforderniß eige-	

Digitized by Google

				Seite
			ner Patente dieser Behörde zum Hausirhandel mit Sensen und Sicheln	145
1810.	25. Juni.	97)	Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement, Wetterschadens-Berichte betreffend	145
	27. Juni.	98)	Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement an die Kreissteuerräthe, betr. die bei Veräußerung herrschaftl. Fall-Lehen in Gantfällen zu erstattenden Berichte	146
	4. Juli.	99)	K. Verordnung, die Veräusserung von Fall-Lehen-Gütern betreffend	146
	29. Aug.	100)	Rescript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement, an die K. Kreis-Steuerräthe, die von den Cameral-Beamten zu erstattende Natural-Quartal-Berichte und Vorraths-Tabellen, und insbesondere den auf Martini jeden Jahrs zu erstattenden Bericht betreffend	147
	4. Sept.	101)	Decret des K. Forst-Departements, die Strafbefugniß und den Strafantheil der Neuwürttembergischen Communen bei Waldexcessen betreffend	149
	10. Sept.	102)	Rescript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement, in Betreff der Beschränkungen der Salpeterpächter bei Ausübung ihrer Berechtigung	149
	11. Sept.	103)	Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechn.-Depart. und des Königl. Forst-Depart. an sämmtliche Königl. Oberforst- und Forstkassen-Aemter, die Erhebung einer Stamm-Miethe von den Holz-Abgaben in den Commun-Corporations-Privat- und Patrimonial-Waldungen betreffend . . .	150
	17. Sept.	104)	Vorschrift der K. Ober-Finanz-Kammer, Landw.-Depart., für sämmtliche Königl. Cameral-Beamte, in Betreff der mit den Königl. Oberforst-Aemtern bei Fall-Lehens-Veränderungen wegen der Bau- und Brennholz-Gerechtigkeiten zu pflegenden Communication	152
	28. Sept.	105)	Decret des K. Forst-Departements an sämmtliche Königl. Ober-Forstämter, die bei dem Holzfällen zu beobachtende Vorsichts-Maasregeln betreffend	152
	9. Oct.	106)	Auszug des Herbst-General-Rescriptes auf das Jahr 1810, in Betreff des Anspruchs auf die Vorlese	153
	19. Oct.	107)	Decret des K. Forst-Departements, betr. das Verbot Schafe in junge Schläge zu treiben	153
	30. Oct.	108)	Verordnung des K. Forst-Departements, die Anwendung des gesetzlichen Meßes bei	

Digitized by Google

				Seite
			allem, auch dem zum eigenen Gebrauch bestimmten Brennholz	154
1810.	16. Nov.	109)	Special-Rescript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement, die Verzehndung des Repses betreffend . . .	155
	28. Nov.	110)	Special-Rescript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Departement, an die Cameral-Verwaltung in R., (auch den andern Cameral-Aemtern als Normal-Resolution mitgetheilt) eine nähere Bestimmung der Rechte der Salpeterpächter betreffend .	155
	6. Dez.	111)	Rescript des K. Forst-Departements an die K. Ober-Forst-Aemter, die Erhebung der Stammmiethe betr. (mit einem Formular)	156
1811.	1. März.	112)	Decret an sämmtliche Landvogtei-Steuer-Räthe und Cameral-Beamte, die Erhaltung der Ufer an herrschaftlichen Gütern betr. .	160
	5. April.	113)	Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl Departement, die neue Kalender-Admodiation betreffend	161
	16. April.	114)	Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, betreffend die Beschränkung der Bauvisitationen auf eine des Jahrs	161
	3. Mai.	115)	Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart., an sämmtliche Cameral-Beamte des Reichs, die gerichtlichen Güter-Taxationen zum Behuf der Berechnungen von Lehen-Veränderungs-Gebühren betreffend	162
	7. Mai.	116)	Strafgesetz gegen die Salz-Einschwärzung	162
	18. Mai.	117)	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend ein Verbot der Ausfuhr des rohen Eisens	163
	24. Mai.	118)	Auszug Ernd-General-Rescriptes vom Landwirthschaftl. Depart. auf das Jahr 1811, einige allgemeine Vorschriften enthaltend in Ansehung des Bezuges der Zehent-Surrogatgelder von früher in der Cultur veränderten, für die Folge aber wieder dem Fruchtbau gewidmeten Feldern	163
	5. Juni.	119)	Verordnung, die Anlegung und Schonung der Uferholz-Pflanzungen betreffend	164
	5. Juni.	120)	Rescript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart. an die Cameral-Aemter, die alsbaldige Berichterstattung über Gewitterschäden betreffend	164
	9. Juni.	121)	Decret des Ministeriums des Innern, die Unzulässigkeit einer Vornahme von Jagdstreifen ohne Vorwissen der Ober-Forstämter und des Obrist-Jägermeisteramtes betr. .	165

Digitized by Google

				Seite
1811.	10. Juni.	122)	Verfügung der K. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Departement, die Alterpachtverträge über Salpeterpachtungen betreffend	165
	1. Juli.	123)	K. Verordnung, die neue Organisation des Depart. des Innern und der Finanzen betr.	166
	31. Aug.	124)	Verfügung der Section des Landbauwesens, die Auswahl der Handwerksleute zu Besorgung der herrschaftlichen Baugeschäfte in den Amtsorten	166
	18. Sept.	125)	Auszug des Herbst-General-Rescriptes auf das Jahr 1811, Vorschriften hinsichtlich des Anfangs der Weinlese und in dieser Rücksicht des Herbstsatzes, sowie in Betreff der Abhaltung des letzteren enthaltend	167
	5. Oct.	126)	Königl. Verordnung, die Preise des geschmiedeten Eisens, und den Bezug desselben von den Eisenwerken für den Handel betreffend	168
	24. Oct.	127)	Verordnung der Section der inneren Administration, betreffend die ausschließliche Zuständigkeit der Regiminal-Behörden zu Behandlung der Abzugs-Sachen	169
	7. Dez.	128)	K. Specialdecret an das Staats-Ministerium, betreffend die Bestrafung der Klein-Jagd-Excesse, welche von Jagd-Bedienten verübt werden	169
1812.	5. März.	129)	K. Verordnung, in Betreff der Abgaben und anderer Prästationen der im Königreich befindlichen Juden	169
	30. März.	130)	Special-Erlaß des Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen Forst-Officianten	169
	4. Mai.	131)	Verordnung der Section der Kron-Domainen, die Ausfertigung der Lehenbriefe bei Bauer-Lehen betreffend (mit einem Formular)	170
	20. Mai.	132)	Auszug des Ernte-General-Rescriptes für das Jahr 1812, allgemeine Vorschriften in Betreff der Verpachtung des Zehenten vom Winterreps	173
	20. Mai.	133)	Verordnung der Section der Kronforste, in Betreff der über die Abhaltung der Forst-Ruggerichte einzusendenden Quartal-Berichte (mit Beil.)	174
	30. Mai.	134)	Ministerial-Resolution, das Bauwesen an Floßseen, Floßstraßen u. s. w. betreffend	177
	2. Juni.	135)	Anordnung des K. Departements der Finanzen, Section der Krondomänen, die Aufsicht der K. Cameral-Beamten über die Pächter der K. Maiereigüter betreffend	177
	9. Juni.	136)	Decret der Section der Kronforste, die Besorgung des Bauwesens an Flozseen ꝛc. durch die Oberforstämter betreffend	180

Digitized by Google

			Seite
1812.	6. Juli.	137) K. Rescript an das K. Staats-Ministerium, die Allodification der Lehen betreffend . . .	180
	27. Juli.	138) Verordnung der Section der Krondomänen, den unbedingten Ausschluß der Cameral-Beamten vom Kauf oder Pacht der ihrer Verwaltung anvertrauten Güter betreffend	180
	12. Aug.	139) Verordnung der Section der Krondomänen, die Cautionen der Beständer herrschaftlicher Güter betreffend (mit 1. Formular)	181
	1/5. Sept.	140) Decret an sämmtliche Ober-Forstämter des Königreichs, die Benutzung der Eichenrinde zu Gerberlohe in den Commun- und Stiftungs-Waldungen betreffend . . .	184
	6. Oct.	141) Herbst-General-Rescript für das Jahr 1812 an die Ober- und Cameral-Beamte, einige allgemeine Vorschriften in Betreff der Weinzehnt-Erhebung, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung guter Witterung für die Weinlese, zweckmäßiger Behandlung der Weinbereitung und einer gewissenhaften und sorgfältigen Einsammlung und Aufbewahrung der Weingefälle enthaltend	185
	17. Oct.	142) Verordnung der Section der Krondomainen, die Unzulässigkeit einer Verbürgung der Urkundspersonen und Taxatoren bei Zehentpachtverhandlungen für die Zehentbeständer	189
	12. Dez.	143) Königl Verordnung, den Wein- und Essighandel der herrschaftlichen Küfer betr.	189
1813.	2. März.	144) K. Verordnung, betreffend die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherstellung oder Entschädigung desselben bei Verwandlung der zu einem Königl. Lehen gehörigen Afterlehengüter	190
	9. April.	145) Auszug K. Verordnung, in Betreff der Bürger- und Beisitzer-Receptions-Gebühren, ingleichem der Bürgersteuer, des Beisitz-Geldes, und des Schutz- und Schirm-Geldes	190
	2. Mai.	146) K. Verordnung, die Prozeßkosten und Strafen in Rechtsstreitigkeiten der K. Kammer betr.	191
	24. Mai.	147) Auszug des Erndte-General-Rescripts für das Jahr 1813, allgemeine Vorschriften in Betreff der Theilnahme der Urkundspersonen und Schätzer an der Verpachtung des Zehnten von kleinen Höfen, und der Aufnahme der Gerste und Schäfenfrüchte unter den Großzehnt-Ertrag enthaltend	191
	29. Mai.	148) K. Verordnung, das Schießen oder Fangen des Wildprets von Seiten der Forst-Officianten betreffend	193
	29/31. Mai.	149) K. Verordnung, das Schießen oder Fangen des Wildprets von Seiten der Forst-Officianten betreffend	193
	23. Juli.	150) Beschluß des Criminal-Tribunals, die Verhält-	

Digitized by Google

			Seite
		nisse ꝛc. der gutsherrlichen Jagd- und Forst-Officianten betreffend	194
1814.	20. Febr.	151) Verordnung wegen des Salz-Verkaufs, und neue Eintheilung der Salz-Faktorien	194
	31. März.	152) Decret der Section der Krondomainen, die Uferholzpflanzungen auf herrschaftlichen Gütern betreffend	195
	16. Juni.	153) K. Verordnung, die Erndwieden-Abgabe betreffend	197
	21. Juni.	154) Decret der K. Section der Krondomainen, die jedesmalige Vorlegung der Entwürfe von Pacht- und Revers-Briefen von Seiten der Cameral-Aemter	198
1815.	9. März.	155) Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, das Längen-Maas des Scheiterholzes betreffend	199
	7. April.	156) Königl. Rescript, die Abstellung des Wildschadens betreffend	199
	10. April.	157) K. Befehl, den Verkauf des hinweggeschossenen Wildprets betreffend	201
	19. April.	158) Königl. Verordnung, die Jagdfrohnen betreffend	201
	14. Mai.	159) Rescript der Königl. Section der Kronforste, in Betreff der Anzeige des nach dem Nachausstich vorgefundenen herrschaftlichen Scheiterholzes auf der Neckarfloßstraße von Seiten der Finder	203
	17. Mai.	160) Verordnung, wegen Verpachtung der zwischen Königl. Ober-Finanz-Kammer und den Stiftungen gemeinschaftlichen Frucht- und Heu-Zehenten	204
	25. Mai.	161) Decret der Section des Landbauwesens an die Cameral-Aemter, die alsbaldige Benachrichtigung der Kirchenstellen von Bau-Anordnungen an Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern betreffend	205
	27. Mai.	162) Decret der K. Section der Kronforste, die Bestrafung der ungehorsamen Jagdfröhner betr.	206
	13. Aug.	163) Bekanntmachung des Kön. Finanz-Ministeriums, die Summe des weggeschossenen Wildprets betreffend	207
vom Jahr 1815.		164) Instruction für die herrschaftlichen Kastenknechte	208
vom Jahr 1815.		165) Instruction für die herrschaftlichen Küfer .	208
1816.	10. Juni.	166) K. Rescript, die zur Tilgung der Staats-Schulden im Königreiche neu errichtete allgemeine Staatsschulden-Amortisations-Casse betr.	208
	4 Nov.	167) Erlaß der Section der Krondomainen, die Verpachtung des Salpeter-Regals an die Städt und Aemter betreffend	208
	16. Dez.	168) Erlaß der Section der Krondomainen, die richtige Einsendung und die Ausfertigung der Fruchtverkaufs-Succeßberichte . . .	210

Digitized by Google

			Seite
1816.	19. Dez.	169) Königl. Verordnung, die Verhältnisse des Königl. Hofjägermeister-Amts betr. .	211
1817.	18. Jan.	170) Allgemeine Verordnung, Maaßregeln zu Abwendung des Wildschadens, besonders das Commun-Wildschützen-Institut betreffend . .	212
	3. März.	171) Königl. Verfassungs-Entwurf . .	212
	13. Juni.	172) Königl. Verordnung, wodurch die §§. 34 — 40 der besonderen Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs vom 3. März 1817 als allgemein gesetzlich verbindend erklärt werden (mit Beilagen A. B und C)	212
	24. Aug.	173) Verordnung, die Einfuhr und Verzollung des Massel-Eisens betreffend	213
	2. Oct.	174) Verordnung des Finanz-Ministeriums und des Hofkammer-Präsidiums, in Betreff der den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten	213
	22. Oct.	175) Erlaß der Section der innern Administration, wie und durch welche Behörde Uebertretungen des Commun-Wildschützen-Staats zu bestrafen seien?	213
	18. Nov.	176) Zweites Edict, die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaftsgefälle, Ablösung und Verwandlung der Feudalabgaben betreffend . . .	214
	18. Nov.	177) Drittes Edict, die Festsetzung der Staatsschuld, die Tilgung und Verwaltung derselben betreffend	214
	18. Nov.	178) Fünftes Edict in Betreff der Organisation der Staats-Verwaltungs-Behörden	214
1818.	29. Jan.	179) Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, in Betreff der Gestattung einer Ablösung von Grundabgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr.	215
	12. Febr.	180) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, die Ablösung von Passiv-Lasten (Grundzinsen oder Gülten) des Staats betreffend	215
	30. März.	181) Instruction für die Geschäftsbehandlung in Ansehung des von dem Finanz-Departement abhängenden Bauwesens	216
	11. April.	182) Officieller Auszug aus dem von Seiner Königlichen Majestät unterm 24. November 1817 an den Königl. Ober-Hofrath erlassenen Decret, die Verhältnisse der Hofjagd betreffend	216
	15. April.	183) Verfügung des K. Forstraths, die Holzabgaben aus dem Holzgarten zu Berg betr.	219
	21/28. April.	184) Königl. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Aufsetzens der Wilderer-Kappe als Zusatz zur Strafe des Wilderei-Vergehens . .	219
	8. Mai.	185) K. General-Verordnung, die Strafbefugniß der verschiedenen Staatsbehörden und die Recurse gegen Strafverfügungen betreffend . .	220

Digitized by Google

				Seite
1818.	21. Mai.	186)	Erlaß des Justiz-Ministeriums, betreffend die Bestrafung der Wilderei-Attentate	220
	3. Juni.	187)	Allgemeine Instruction für die Behandlung der herrschaftlichen Zehenten an Getreide, Heu und Oehmd ꝛc. ꝛc., insbesondere in Betreff der Beaugenscheinigung der zehentpflichtigen Felder, der Annahme von Nachgeboten, und der Bewilligung von Nachlässen wegen Zehentbeschädigung . .	220
	7. Juni.	188)	K. Verordnung, betreffend die Organisation der Forst-Verwaltung	224
	15. Juni.	189)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Anwesenheit der Kameral-Beamten bei Feuersbrünsten betreffend	224
	19. Juni.	190)	Instruction für die Behandlung der Bau-Gegenstände bei den Kreis-Behörden und dem Baurath	224
	28. Juni.	191)	Rescript des K. Forstrathes an die Forstämter in Betreff der den sämmtlichen Privat-Waldbesitzern obliegenden Uebernahme des Schutzes ihrer Waldungen (mit 1. Formular)	225
	2. Juli.	192)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Verzehentung des Repses	227
	20. Juli.	193)	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, mildernde Abänderungen und Bestimmungen in den bestehenden Verordnungen über den Verkehr mit Eisen und Stahl betreffend	228
	31. Juli.	194)	Instruction für die Königlichen Salzfaktore	228
	7. Aug.	195)	K. Reskript, den Erlaß mehrerer bisher erhobenen Steuern (insbesondere der Stammmiethe) betreffend	233
	15. Aug.	196)	Auszug Königl. Decrets, betreffend die Ermächtigung des Finanz-Ministeriums, Waldausstockungen bis auf die Fläche von 6 Morgen zu gestatten	233
	13. Sept.	197)	K. Verordnung, das Verfahren bei Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben und des Lebensverbands, so wie bei Ablösung und Verwandlung der Grundgefälle von Seiten der Finanz-Kammer betreffend	233
	23. Sept.	198)	Erläuternder Nachtrag des K. Finanz-Ministeriums zu dem §. 6. der Königl. Verordnung vom 13. Sept. 1818, die Ablösung der Fall-Lehen betreffend . . .	242
	29. Sept.	199)	Erlaß an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die unverweilte Einsendung von Gült-Schuldigkeits-Nachlaß-Gesuchen wegen Hagelschlags	244
	1. Oct.	200)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die	

Digitized by Google

			Seite
		K. Finanz-Kammern, betreffend die Ablösung der Verpflichtung zum Hundehalten .	
1818.	7. Nov.	201) Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, in Betreff der Frage: welche höhere Finanz-Stellen in Streitigkeiten des Fiscus Letzteren bei den Gerichten zu vertreten haben	245
	26. Nov.	202) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung der Forst-Straf-Nachlaß-Gesuche . . .	245
	5. Dez.	203) Erlaß des K. Forstraths an sämmtliche K. Forstämter, betreffend die Verpachtung der Staats-Jagden	245
	7. Dez.	204) Rescript der K. Oberregierung, Regim.-Departement, die Gleichförmigkeit in Abzugs- und Nachsteuersachen betreffend	246
	31. Dez.	205) IV. Edict über die Rechtspflege in den unteren Instanzen	250
	31. Dez.	206) Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Strafbefugniß der Kön. Forstämter betreffend	250
vom Jahr 1818.		207) Dienst-Instructionen für das Königl. Württembergische Forst-Personal	250
	31. Dez.	Instruction für die Königlichen Waldschützen	250
	31. Dez.	Dienst-Instruction für die Königlichen Unterförster	251
	31. Dez.	Dienst-Instruction für die Königlichen Revierförster	251
	31. Dez.	Dienst-Instruction für die Königl. Oberförster	267
	31. Dez.	Instruction für die Königlichen Kreis-Forstmeister	267
1819.	7. Jan.	208) Technische Anweisung für den Vollzug der voranstehenden Dienst-Instructionen des Königl. Württemb. Forst-Personals . .	267
	4. Jan.	209) Erlaß des Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Unzulässigkeit einer Trennung der Geld- und Naturalgefälle Behufs der Anwendung der bis zu einem Betrag von 1 fl. 30 kr. hiefür angeordneten Ablösungs-Normen auf dieselben	269
	28. Jan.	210) Königliche Verordnung, die Beförderung des Hopfenbaues im Königreiche betr.	342
	27. Febr.	211) Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, in Betreff der Behandlung der Criminal-Inquisitions-Kosten	342
	21. März.	212) K. Verordnung, die Bestrafung der Jagd-Vergehen in dem Triebjagd-Gehege bei Ludwigsburg und der Umgebung betreffend	343
	22. März.	213) Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Errichtung einer eigenen Frucht- und Wein-Administrations-Commission . .	343
	26. März.	214) Verordnung wegen Behandlung der Na-	344

Digitized by Google

				Seite
			tural-Gefäll-Ausstände bei den Königl. Cameral-Verwaltungen	344
1819.	6. April.	215)	Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums, in Betreff der Behandlung der Baugegenstände bei den Kreis-Finanz-Kammern, in Folge der Auflösung des Oberbaurathes	346
	18. Mai.	216)	Erlaß der K. Frucht- und Wein-Administrations-Commission, die monatliche Einsendung von Fruchtvorraths- und Verkaufs-Uebersichten und die Aufhebung der Fruchtverkaufs-Succeß- und der Natural-Quartal-Berichte (mit einem Formular) . . .	346
	31. Mai.	217)	Instruction zu Verfassung der Rechnungen bei den Cameral- und übrigen Domainial-Verwaltungen	347
	4. Juni.	218)	K. Verordnung, die Organisation der Cameral-Aemter betreffend	347
	7. Juni.	219)	Erlaß des Ministeriums des Innern an die Regierung des Schwarzwald-Kreises, betr. die Jagdrechts-Verhältnisse der Herrschaft, Gutsherrschaften und der Gemeinden in dem größeren Frei-Pürschbezirk am Neckar und Schwarzwalde	348
	16. Juni.	220)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Verpachtung der Zehentgefälle, insbesondere die mehrjährige Verpachtung der großen und kleinen Zehenten, so wie der Heuzehnten, so wie die Einleitungen zu Erlangung zusammenhängender und geschlossener Zehentbezirke, und den Ansatz von Weinzehnt-Surrogatgeldern	350
	29. Juni.	221)	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Auflösung des Oberbaurathes	353
	5. Juli.	222)	Verordnung des Ministeriums des Innern zu Verhütung von Unglück durch unwillkürliches Losgehen eines geladenen Jagdgewehrs . . .	353
	11. Juli.	223)	K. Verordnung, betreffend die im Wege der Gnade unmittelbar angebrachten Gesuche um Aufhebung oder Abänderung von Straf-Verfügungen	353
	28. Juli.	224)	Erlaß der K. Frucht- und Wein-Administrations-Commission, eine weitere Vorschrift in Betreff der einzusendenden Frucht-Vorraths- und Verkaufs-Uebersichten enthaltend	354
	8. Aug.	225)	K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betreffend	355
	25. Aug.	226)	K Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Waldeck betreffend .	355
	13. Sept.	227)	Erinnerung von Seiten der Ministerien des Innern und der Finanzen an das Verbot, vor dem Herbst in zehentbaren Wein-	

Digitized by Google

				Seite
			bergen Trauben zu schneiden und zu verkaufen	355
1819.	25. Sept.	228)	Verfassungs-Urkunde	356
	30. Sept.	229)	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Anwendung von Pressern zu Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten . . .	356
	1. Nov.	230)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Ablösung der Zehent-Surrogatgelder	356
	3. Nov.	231)	K. Verordnung, die Vornahme der Wilderei-Untersuchungen betreffend	357
	8. Nov.	232)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der bei Verkäufen von Staats-Gütern festzusetzenden Zehent-Freiheit derselben und der hievon zu machenden Ausnahmen	357
	21. Nov.	233)	K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses von Ysenburg-Meerholz betreffend	357
	22. Nov.	234)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern und an den Forstrath, in Betreff der Behandlung der Bauholz-Berechtigungen der Lehenbesitzer bei Bauholzgesuchen und Lehen-Allodificationen .	358
	22. Nov.	235)	Verordnung, die Auflösung der gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanz-Kammer-Deputationen und die demzufolge den Kreis-Finanz-Kammern zukommende Strafbefugniß betreffend	360
	1. Dez.	236)	Erlaß des K. Forstraths, betreffend die Bestrafung der durch beurlaubte Soldaten begangenen Walderceſſe	361
	11. Dez.	237)	Erlaß des K. Forstraths an die Forstämter, in Betreff der von den letzteren höheren Orts vorzulegenden Straffälle	362
	21. Dez.	238)	Instruction für die Kreis-Regierungen . .	362
1820.	25. Jan.	239)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, den Umfang der denselben gegebenen Vollmacht bei Ueberschreitung der Baukosten-Ueberschläge betreffend	363
	10. Febr.	240)	Auszug K. Decrets, betreffend die Bestimmung der dem Finanz-Ministerium im Einverständniß mit dem Oberfinanz-Collegium zustehenden Entscheidung über Veräusserung von Gebäuden und Gütern	363
	17. Febr.	241)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Uebernahme cameralamtlicher Straßen-Distrikte auf den Straßenbaufonds betreffend	363
	17. Febr.	242)	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, das Eigenthum gefundener Schätze betreffend	364
	9. März.	243)	Erlaß des Ministeriums des Innern, die Zulässigkeit der Veräußerung der Bürger-Holz-Gaben betr.	365

Digitized by Google

				Seite
1820.	23. Mai.	244)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammer, nähere Bestimmungen zu Beförderung der mehrjährigen Zehent-Verpachtungen enthaltend	365
	22. Juni.	245)	Staatsschuldenstatut	367
	27. Juli.	246)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Aufhebung der Salpeter-Pachtungen betreffend	367
	6. Oct.	247)	Verordnung des K. Bergraths, die Abstreichs-Verhandlungen über das Salz-Fuhrwesen betreffend	368
	1. Nov.	248)	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die künftige Behandlung der Bauconcessions-Gesuche betreffend	369
	28. Nov.	249)	Verfügung des Finanz-Ministeriums und der Hof-Domänen-Kammer, enthaltend Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu der Verordnung vom 2. October 1817, in Betreff der den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten	370
	1. Dez.	250)	Verfügung des Finanz-Ministeriums, die Behandlung der Kosten von Untersuchungen wegen Uebertretung der Finanz-, Forst- und Jagd-Gesetze betreffend	370
	14/28. Dez.	251)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Forstrath, die Competenz der Forst-Aemter bei Jagd-Excessen betreffend	371
1821.	5. Jan.	252)	Beschluß des Criminal-Senates des Königl. Gerichts-Hofes für den Neckar-Kreis, betreffend das Verfahren gegen Salzeinschwärzer . . .	371
	8. Jan.	253)	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Nachgebote bei öffentlichen Auf- und Abstreich-Verhandlungen über Gegenstände der Finanz-Verwaltung betreffend	372
	5. Febr.	254)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Verwandlung der Weinzehnten in angemessene Geldabgaben betreffend	373
	15. Febr.	255)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der bei dem Verkauf von Staats-Realitäten festzusetzenden Bedingung hinsichtlich der Besteurung und des Beitrags zu den Amts- und Gemeinde-Lasten .	374
	9. März.	256)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, Bestimmungen für den Kasten- und Keller-auch Achsabgang bei oberfinanzkammerlichen Vorräthen enthaltend	375
	14. März.	257)	Gesetz, die Uebernahme der Staatsschulden von den neuen Landestheilen betreffend	375
	27. April.	258)	Gesetz, die Aufhebung der bisherigen Tabacks-Gefällverwaltung und die Einführung einer Auflage auf den Tabackhandel betreffend . . .	375
	26. Mai.	259)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die	

Digitized by Google

			Seite
		Kreis-Finanzkammern, das Messen der Kastenfrüchte betreffend	375
1821.	28. Mai.	260) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Meßgeld-Entrichtung von Zehntpacht-Früchten bei Abtragung derselben in Geld betreffend . . .	376
	15/29. Mai.	261) Decret an die K. Finanz-Kammer in Ludwigsburg und mut. mut. an die übrigen Finanzkammern, die Veräußerung der staatseigenthümlichen Keltern nebst den damit verbundenen Rechten, Gefällen und Lasten betr.	377
	4. Juni.	262) Instruction für das Etat- und Rechnungs-Wesen der Königlichen Hütten-Aemter . . .	379
	18. Juni.	263) Bekanntmachung der Königl. Staats-Hauptkassen-Verwaltung, in Betreff des Drucks und Verkaufs der Kalender	379
	23. Juni.	264) Gesetz, den Ablösungs-Maßstab für die dem Staate angehörigen Grund-Abgaben betr.	379
	26. Juni.	265) Gesetz in Betreff der Straf-Recurse . . .	381
	28. Juni.	266) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den vormaligen K. Forstrath, betreffend die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei in den hofkammerlichen Waldungen durch die K. Hof-Domänenkammer und die ihr untergeordneten Beamten	381
	29. Juni.	267) Gesetz wegen weiterer von den neuen Landestheilen zu übernehmenden Staatsschulden . .	382
	12/20. Juli.	268) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Sturzkosten-Anrechnungen von Früchten und Materialien betreffend	382
	4. Oct.	269) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Gestattung milderer Preise bei Ablösung von Getraide-Gülten, welche den 5ten Theil des Rein-Ertrags übersteigen	384
	8. Oct.	270) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Festsetzung angemessener Pacht-Bedingungen zur Erhaltung der Ufer an Bächen, Flüssen und Seen	384
	11. Oct.	271) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Ablösung und Verwandlung des Heu-Zehenten	385
	11. Oct.	272) Erlaß des K. Finanz-Ministerium an die K. Finanzkammern, betreffend die Pachtschillinge von verpachteten Staats-Domänen .	385
	13. Oct.	273) Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern für den Schwarzwald-, Jart- und Donau-Kreis, in Betreff der in den Zehntpachtverträgen rücksichtlich des Meßgeld-Bezuges der Kastenknechte von den mit Geld bezahlten Pacht-	

Digitized by Google

				Seite
			früchten aufzunehmenden Bestimmung und einer neuen Regulirung der Meßgelder bei Erledigung der Kastenknechtsstellen . . .	386
1821.	18. Oct.	274)	Verfügung der Königl. Hof-Domänen-Kammer, die Verwaltung der Waldungen und Jagden der Königl. Hof-Domainen-Kammer betreffend	387
	18. Oct.	275)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der zu Verhütung von Unglücksfällen bei Staatsbauten anzuwendender Sorgfalt und Aufmerksamkeit .	387
	29. Oct.	276)	Verordnung des K. Finanz-Ministeriums, den Ansatz der Zehent-Surrogatgelder von Feldgütern, worauf Gebäude errichtet werden, betreffend	388
	21. Nov.	277)	Verfügung des Finanz-Ministeriums, die Gesuche um Erlaubniß zu Cultur-Veränderungen bei Gärten, Ländern, Aeckern und Wiesen betr.	388
	22/25. Nov.	278)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Ueberlassung der von den Königl. Oberämtern angesetzten Mühlstrafen an die Oberamtsvfleaen	389
	8. Dez.	279)	K. Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels .	389
	10. Dez.	280)	Auszug aus einer Staats-Secretariats-Note an das K. Finanz-Ministerium, betreffend die Beschränkung der Processe des Fiskus im Allgemeinen, besonders aber bei unbedeutenden Streit-Gegenständen und durch Vergleichsversuche	389
	21. Dez.	281)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, in Betreff der Entfernung von Entschädigungs-Ansprüchen der Domänen-Pächter . . .	390
	22. Dez.	282)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Forstrath, betr. die den Hofkameral-Aemtern mit den Forstämtern gleichmäßig zustehende Befugniß zum Ansatz von Legal-Strafen ohne Einschränkung auf einen gewissen Betrag	390
	28. Dez.	283)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den K. Forstrath, die Uebergabe der Untersuchungen gegen Waldfrevler an die Gerichte betreffend	391
1822.	4. Jan.	284)	Auszug-Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an den Forstrath, betreffend den Ansatz von Forstzinsen bei Waldausstockungen	391
	8. Jan.	285)	Erlaß des Königl. Berg-Raths, betreffend die Unzulässigkeit des Verkaufes von Salzfabrikations-Abfällen durch die Kochsalzverschleußer	392
	31. Jan.	286)	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ertheilung der Concession zum Pottaschesieden betreffend . .	393

Digitized by Google

			Seite
1822.	28. Febr.	287) Verordnung, die nähere Bestimmung des Wirkungs-Kreises des Königl. Forstraths und der Kreis-Finanz-Kammer in Absicht auf die Forst- und Jagd-Verwaltung betr.	394
	1. März.	288) Das Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen	396
	11. März.	289) Dienst-Instructionen für das Königlich Württembergische Forst-Personal	396
		Dienst-Instruction für die Königlichen Förster	402
		Instruction für die Königlichen Forstwarthe und Waldschützen	402
		Dienst-Instruction für die Königlichen Oberförster	428
	13. März.	289 a) Erlaß des Finanz-Ministeriums an den Forstrath, in Betreff der Bewilligung von Entschädigungen an Bauholzberechtigte, welche ganz oder theilweise von Stein bauen . .	454
	21/31. März.	289 b) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend den Einzug der Rugtags-Sporteln, welche mit den Strafen wegen der Excesse in den Commun-, Stiftungs- und Privat-Waldungen angesetzt werden, sodann den Strafbezug bei den von herrschaftlichen Dienern angezeigten, oder die Strafgewalt der Gemeinden übersteigenden Excessen	455
	31. März.	290) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Ueberlassung der den Gemeindehirten angesetzten Strafen an die Gemeindekassen . .	456
	31. März.	291) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den K. Forstrath, die Benützung der Privat-Waldungen betreffend	457
	5/25. April.	292) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Kreis-Finanz-Kammern, betreffend das Tragen von Feuergewehren, von Seite der zum Forst- und Jagd-Schutze verwendeten Personen	457
	22. Juni.	293) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Instruction für die Cameral-Aemter-Visitationen betreffend	458
	26. Juni.	294) Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Strafbefugniß der Gemeinderäthe und den Straf-Bezug in Forstsachen	462
	6. Juli.	295) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, in Betreff des Ablösungs-Maasstabs für Zehent-Surrogat-Gelder aus überbauten Plätzen, desgleichen für kleine ungerade Maase bei Fruchtgülten und der Heller bei Geldzinsen	463
	13. Juli.	296) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die	

Digitized by Google

				Seite
			Abreichung von Anbringgebühren bei der Anzeige von Forst-Freveln	463
1822.	17. Juli.	297)	Erlaß des Ministerial-Raths, betreffend die Vollziehung der Forststrafen unbemittelter Personen durch Verwendung derselben zum Abverdienen	464
	19. Aug.	298)	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Auflösung der bisherigen Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission	464
	19. Aug.	299)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Fuhrlohns-Vergütung von den Wein-Besoldungs-Abgaben an evangelische Geistliche betreffend . . .	464
	18. Sept.	300)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Ansprüche auf die für abgebrannte bauholzberechtigte Gebäude aus der Brandschadenskasse zu bezahlenden Entschädigungsgelder	465
	16. Oct.	301)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Einwirkung der Concurrenz des Forst-Personals bei den Jagd-Verpachtungen betr.	466
	17. Oct.	302)	Verfügung des Finanz-Ministeriums, die periodischen Berichte über die Weingefälle der Finanz-Verwaltung betreffend	467
	15. Nov.	303)	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Behandlung des Wasserbauwesens und die Auflösung der Schifffahrts-Commission betreffend	467
	2. Dez.	304)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die Behandlung der Frucht-Vorräthe und den Frucht-Verkauf bei den K. Kameralämtern betreffend	467
	4. Dez.	305)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, in Betreff der Stock- oder Stumpenholz-Abgaben aus Staatswaldungen	467
	4. Dez.	306)	K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth betreffend	468
	28. Dez.	307)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Verbot des Gebrauchs entblößter Waffen bei Jagden gegen die dabei befindlichen Personen betreffend	468
1823.	5. Jan.	308)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend das Zehent-Surrogatgeld bei Ueberbauung unkultivirter Plätze .	469
	15. Jan.	309)	Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, Weisungen über die Vollziehung und Einhaltung der Bau-Etats enthaltend	469
	17. Jan.	310)	K. Verordnung, die Dienst-Instruction für die Königl. Kreis-Finanz-Kammern betreffend	470

Digitized by Google

			Seite
1823.	18. Jan.	311) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Forstrath, betreffend die forstpolizeiliche Behandlung der Wirthschaft und Holzfällungen in den gutsherrlichen, Commun- und Privat-Waldungen	470
	10/18. Febr.	312) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff des zeitigen Einschreitens gegen Fortsetzung einer unerlaubt begonnenen Waldausstockung .	471
	28. April.	313) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, in Betreff des allgemeinen Vorbehalts der Gestattung von Waldausreutungen für den Landesherrn	472
	24. Mai.	314) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises, die Aufbereitung des Lang- und Klafterholzes betreffend	472
	2. Juni.	315) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Grundsätze für die Ablösung von Aeckerich-Nutzungsrechten des Staats in Waldungen der Gemeinden und Privaten	473
	2. Juni.	316) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, Vorschriften in Betreff des Aboerdienens uneinbringlicher Forststrafen enthaltend	474
	11. Juni.	317) Instruction für den Münzwardein . . .	476
	12. Juni.	318) Verordnung, den Vollzug der Königl. Declaration vom 8. August 1819 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betreffend	476
	25. Juni.	319) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verwendung von Strafdebenten bei Straßen-Correctionen und neuen Straßenanlagen zur Abverdienung ihrer Schuldigkeit	477
	26. Juni.	320) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Befugniß der Forstämter zu Erkennung von Legalstrafen und die Competenz der Gerichtsstellen zu Verwandlung uneinbringlicher Geld- in Freiheitsstrafen	477
	12. Juli.	321) Instruction, die Behandlung des Abzugs betreffend	478
	31. Juli.	322) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern, betreffend die Ablösung des Heuzehenten	478
	4/9. Aug.	323) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Einräumung des Novalzehent-Rechts an diejenigen Mitglieder des ritterschaftlichen Adels, welche auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit verzich-	

Digitized by Google

				Seite
			tet haben, in denjenigen Orten, wo sie das Universalzehent-Recht besitzen	478
1823.	20. Aug.	324)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend das Tragen des gehauenen Holzes an Wege oder andere mit Fuhrwerk zugängliche Stellen .	479
	6. Oct.	325)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Strafrechts-Pflege der Gemeinderäthe in Forstsachen	480
	7. Nov.	326)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Ausschließung zahlungsfähiger Strafschuldner vom Abverdienen und das Verbot der Zulassung eines Stellvertreters für einen körperlich zum Abverdienen tüchtigen Strafschuldner .	481
	14. Nov.	327)	Erlaß des K. Bergrathes an das K. Münz-Amt, in Betreff der Geschäfts-Vertheilung unter die einzelnen Mitglieder des letzteren insbesondere bei der Ausmünzung	481
	10. Dez.	328)	Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenz-Waldungen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend .	482
1824.	9. Jan.	329)	Auszug aus einem Erlasse des K. Bergraths an die Oberämter, betreffend die Anbring-Gebühren von Salz-Einschwärzungen	483
	15. Jan.	330)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Aufsicht derselben über die adelichen und Ritter-Lehen	484
	12. Febr.	331)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern —, betreffend die Zehentverhältnisse in Fällen der Culturveränderungen	485
	28. Febr.	332)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, eine Anleitung zu Waldwerthsberechnungen bei Veräußerungen enthaltend	486
	26. März.	333)	Verfügung des Berg-raths, den Verkauf des Vieh-Salzes betreffend	487
	20. April.	334)	Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff der zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Hessen wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossenen Uebereinkunft . . .	489
	22. Mai.	335)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer in —, betreffend das Strafrecht und den Strafbezug der Gemeinden in Forstsachen	490
	24. Mai.	336)	Verfügung des Finanz-Ministeriums, die	

Digitized by Google

			Seit
		Verwilligung einer zwölfjährigen Zehntfreiheit für Neubrüche betreffend	49
1824.	29. Mai.	337) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (den übrigen Finanzkammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Jagdpacht-Bedingungen für die Oberförster	49
	8. Juni.	338) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, den Einzug und die Abreichung von Forst-Rug-Gebühren betreffend	49
	22. Juni.	339) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern des Neckar-, des Donau- und des Jaxt-Kreises, betreffend die Berechnung des Werthes öden Waldbodens bei Verkäufen	49
	15. Juli.	340) Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis, in Betreff der bei den Holzgärten von den vorgesetzten Beamten zu führenden Aufsicht	49
	17. Juli.	341) Edict über die Straf-Gattungen und Straf-Anstalten (Straf-Edict)	49
	18. Juli.	342) Gesetz, die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld betreffend	49
	18. Juli.	343) Gesetz, einige Abänderungen in den Bestimmungen des Staatsschuldenstatuts über Kapitalablösungen betreffend	49
	27. Juli.	344) Gesetz, in Betreff der Uebernahme weiterer Staatsschulden aus den neuen Landestheilen .	49
	6/27. Sept.	345) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer in —, betreffend das Hauen von Maserholz in Staats-Waldungen . .	49
	30. Sept.	346) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Erhaltung der Waldwege	49
	13. Oct.	347) Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, eine Uebereinkunft mit Baden in Betreff der gegenseitigen Auslieferung und Bestrafung der Salz-Einschwärzer betreffend	49
	16. Oct.	348) Erinnerung der Ministerien des Innern und der Finanzen an die Weinberg-Besitzer zu zweckmäßigerer Behandlung des Weinbaues und der Wein-Zubereitung in Verbindung mit einer Zusicherung von Erleichterungen und Unterstützungen für diesen Fall . . .	49
	19. Oct.	349) Erlaß des Finanz-Ministeriums an den Forstrath, den Inhalt und die Termine der von den Forstämtern vorzulegenden Holzfällungs-Nachweisungen und Scheidholz-Register betreffend	49
	30. Oct.	350) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Donau-Kreis (an	

Digitized by Google

				Seite
			die übrigen Finanzkammern Abschrift), die Ausbezahlung und Berechnung der Delations-Gebühren von Forst- und Jagdstrafen betreffend	499
1824.	21. Dez.	351)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die vier Kreis-Finanzkammern, betreffend die Einschärfung des für das Forst-Personal bestehenden Verbots der Veräußerung von Besoldungsholz und des Handels mit Holz	500
1825.	3. Febr.	352)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Befugniß zum Bezug von Strafen, welche von den gemeinschaftlichen Ober-Aemtern, Kirchen-Conventen und bei Handwerkszünften angesetzt werden	501
	25. Febr.	353)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend Bestimmungen über den Bezug der Forststrafen wegen Contraventionen in gutsherrlichen Privat- und Corporations-Waldungen . . .	502
	14. März.	354)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Abhülfe in dem Mangel an Gerberrinde betreffend . . .	505
	16. März.	355)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern, betreffend die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen . . .	506
	15. April.	356)	Executions-Gesetz	507
	9. Juni.	357)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Befugniß der Forst-Officianten, auf die mit Gewehr versehenen Wilderer zu schießen . .	507
	18. Juni.	358)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend den Astich und die Abgabe der Gerberrinde in den Staatswaldungen . .	508
	25. Juni.	359)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Messen des Stammholzes mit der Rinde betreffend .	509
	27. Juli.	360)	Verfügung des K. Finanz Ministeriums, die künftige Form der Dienst- und Pacht-Cautionen betreffend	509
	7. Aug.	361)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (abschriftlich den übrigen Finanz-Kammern mitgetheilt), die Berechnung der Zehentpacht-Nachlässe wegen Gewitter-Schadens betr.	510
	18. Aug.	362)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, in Betreff der Bezahlung und Verrechnung des zum Bergbau verwendeten Holzes	511
	1. Sept.	363)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff der Erlaubnißertheilung zu einer Cultur-Veränderung bei Weinbergen und	

Digitized by Google

				Seite
			der in diesem Falle anzusetzenden Surrogatgelder	511
1825.	12. Sept.	364)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern und das Steuer-Collegium, das Bezugs-Recht zu den im Recursweg erhöhten oder verminderten Polizei- und Disciplinarstrafen der Oberämter betr.	512
	25. Sept.	365)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums in Betreff der bevorstehenden Weinlese, bleibende Anordnungen in Betreff der Weinzehent-Erhebung, insbesondere aber hinsichtlich der hiebei zu Förderung des Zweckes einer verbesserten Weinbereitung zu gewährenden Erleichterungen enthaltend	513
	27. Sept.	366)	K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein Jaxtberg betreffend . . .	515
	27. Sept.	367)	K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen betreffend	515
	27. Sept.	368)	K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg betreffend	515
	27. Sept.	369)	K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg betreffend	515
	12. Oct.	370)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Beschränkung der Reisen der Fiscal-Anwälte in Proceßsachen, und die Vertretung unbedeutender Streitsachen durch die Cameral-Aemter	516
	21. Oct.	371)	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Benennung des Steinsalzwerkes bei der Neumühle betreffend	517
	27. Oct.	372)	K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein betreffend	517
	8. Dez.	373)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, in Betreff der von den Kreis-Regierungen mit dem Bergrath zu nehmenden Rücksprache über Concessions-Gesuche zu Bereitungen aus Salz und Salz-Abfällen	517
	21. Dez.	374)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die strenge Einhaltung der Bau-Ueberschläge von Seiten der Handwerksleute und Bauunternehmer betreffend . . .	518
1826.	25. Jan.	375)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die von den Domanial-Behörden wegen ihrer Ersprießlichkeit für den Grundstock eifrig zu betreibenden Ablösungen und Verkäufe	518
	9. Febr.	376)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die	

Digitized by Google

			Seite
		Finanzkammern, die Abgabe des Stock- oder Stumpenholzes betreffend	518
1826.	16. Febr.	377) Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. die Einschränkung der Gerechtigkeits-Bauholz-Abgaben bei neuen Gebäuden und Reparationen auf das Maas der alten Gebäude, und Bewirkung von Ablösungen aus Anlaß von Erweiterungen	519
	16. Febr.	378) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend	520
	28. Febr.	379) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer des Donau-Kreises, betreffend die Eigenschaft der sogenannten Möser oder Riedplätze in Beziehung auf forstpolizeiliche Aufsicht	520
	11. März.	380) Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an den Forst-Rath, in Betreff der Cultur von Mooren, Brüchen u. s. w., insbesondere im Schwarzwald-Kreis . . .	521
	25. März.	381) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern und den Bergrath, betreffend die Sicherstellung der Kaufschillinge für Realitäten durch den Vorbehalt und die gehörige Vormerkung des Unterpfands-Rechts	523
	19. April.	382) Instruction für den Königl. Münzmeister .	523
	20. April.	383) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, betreffend das Wurzelgraben und Kräutersammeln in den Staats-Waldungen	524
	30. April.	384) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Erneuerung der Pacht-Cautionen bei Pacht-Vertrags-Verlängerungen betreffend	524
	19. Mai.	385) Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Sicherstellung angeborgter Gefäll-Ablösungs-Schillinge in den Ablösungs-Verträgen betr.	524
	13. Juni.	386) Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, die periodischen Visitationen der oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängnisse, und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derselben betreffend	525
	17. Juni.	387) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Forstrath, betreffend die Aufsicht der Forstämter über die Behandlung der den Pfarreien und andern Stellen zur Nutznießung eingeräumten herrschaftlichen Waldungen .	526
	19. Aug.	388) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Trägereien von Lehen- und Zins-Gütern	526
	26. Aug.	389) Decret des K. Bergraths an alle Hütten-	

Digitized by Google

				Seite
			Aemter, in Betreff der Credit-Gebung an die Abnehmer der Werke, in Folge der durch das neue Prioritäts-Gesetz veränderten Location ihrer Waarenforderungen beim Concurse	527
1826.	30. Aug.	390)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer in —, betreffend die Unzulässigkeit der Ausfolge von Forststrafen an ausländische Waldbesitzer	528
	6. Oct.	391)	Erlaß an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis und abschriftlich an die übrigen Finanzkammern, betreffend den Bezug der von den Oberämtern angesetzten Strafen wegen Entwendung aufgeklafterten Holzes . . .	529
	10. Oct.	392)	Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff der zwischen den Regierungen von Württemberg und Baiern wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossenen Uebereinkunft	529
	9. Nov.	393)	Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend den Bezug der Strafen wegen Verfehlungen gegen die Beschälordnung . . .	531
	16. Nov.	394)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Unterordnung des Jagdstandes unter die Interessen der Land- und Forstwirthschaft . . .	531
	24. Dez.	395)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend Bestimmungen über die Anlegung neuer Kohlplatten und die Regulirung der für Benützung herrschaftlicher Kohlplatten zu entrichtenden Zinse	532
1827.	4. März.	396)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern, betreffend die Zehentfreiheit ausgestockter Waldböden	533
	29. April.	297)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (mittelst Abschriften an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Herstellungsart der Waldgränzen	533
	8. Mai.	398)	K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Jöny betreffend	534
	15. Mai.	399)	Instruction für den Münz-Cassier . . .	534
	19. Mai.	400)	K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Neipperg betreffend	534
	8. Juni.	401)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern und den Forstrath, betreffend die Aufbereitung, Verwerthung und Verrechnung des Scheideholzes . .	535
	9. Juni.	402)	Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die rechtzeitige Vornahme der nothwendigen Bauverbesserungen an den Pfarrhäusern	537

Digitized by Google

			Seite
1827.	28. Juni.	403) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausdehnung der Criminal-Gebühren-Ordnung auf das Untersuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden betreffend	537
	9. Juli.	404) Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (und abschriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Unzulässigkeit der Besorgung der Waldhut durch die Revierförster	537
	11. Juli.	405) Gesetz, in Betreff der Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren	538
	14. Juli.	406) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (und abschriftlich an die weitern Finanzkammern), die zu Jagdpachtungen der Förster und Oberförster innerhalb ihrer Reviere und Amtsbezirke einzuholende Ermächtigung betreffend	538
	29. Juli.	407) Verordnung, in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Forstbeamten	539
	1. Aug.	408) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Vorsehung der Neubauten und Haupt-Baureparationen in den dreijährigen Hauptfinanz-Etats	541
	23. Aug.	409) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die ausnahmsweise zulässige Erhebung der Rugtags-Sporteln von den die Strafe beziehenden Waldbesitzern	541
	23. Aug.	410) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. den Verkauf des Abfallholzes an Spachen oder Spänen	541
	30. Aug.	411) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (und abschriftlich an die übrigen Finanzkammern), betreffend die gemeinderäthlichen Legitimations-Urkunden zur Pachtung von Staats-Jagden	542
	3. Sept.	412) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Besichtigung der Blitzableiter auf den Staatsgebäuden durch die Bau-Inspectoren . . .	543
	8. Sept.	413) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckarkreis (und abschriftlich an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Concession zu Errichtung von Leinwandbleichen, und dießfällige Abgaben .	543
	10. Sept.	414) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, Bestimmungen über das Einsammeln dürren Leseholzes in den Waldungen betreffend	544

Digitized by Google

				Seite
1827.	13. Sept.	415)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zuständigkeit der K. Forstämter zur Entscheidung der Rekurse gegen Forst-Straferkenntnisse der Gemeinde-Obrigkeiten . .	545
	20. Sept.	416)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Unzulässigkeit einer Einrede gegen die mit dem Nachlaß von Forst- und Waidestrafen eintretende Verminderung der Anbringgebühren	546
	20. Oct.	417)	Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend den Wiedereinzug und die Verrechnung der Inquisitions-Kosten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anstalten .	546
1828.	12. Jan.	418)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Fertigung der summarischen Zusammenstellung der Wein-Einnahmen betreffend	547
	16. Jan.	419)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Auszeichnung derjenigen Ortsvorsteher, welche sich um die Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen verdient machen, und die Anzeige dießfallsiger Wahrnehmungen betreffend	547
	22. Jan.	420)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend den allgemeinen Gebrauch der Benennung „Hut" für die einem Waldschützen zur Besorgung derselben angewiesenen Theile eines Reviers	548
	26. Febr.	421)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Donaukreis (abschriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), die Ausfertigung der Leseholzzettel betreffend .	548
	11. März.	422)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Zehentfreiheit von Neubrüchen, die als Wechselfelder gebaut werden	549
	3. April.	423)	Gesetz, in Betreff der Fundirung der Landesuniversität	549
	9. April.	424)	Gesetz, das Schäfereiwesen betreffend . . .	549
	25. April.	425)	Gesetz, in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen . . .	549
	28. April.	426)	Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Holzbesoldungen der Forstdiener	550
	17. Juni.	427)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die für die Staatskasse zu beziehenden Geldstrafen wegen Uebertretung der Herbstgesetze . .	550
	25. Juni.	428)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Erhaltung von Denkmälern des Alterthums betreffend . .	552
	15. Juli.	429)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, betreffend die Art des Zusammen-	

Digitized by Google

				Se
			wirkers der Verwalter und Cassiere auf den Berg- und Hüttenwerken	55
1828.	22. Juli.	430)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis, betreffend die Besorgung der Küfer- und Keller-Geschäfte bei einer cameralamtlichen Weinverwaltung	55
	6. Aug.	431)	K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräfl. Hauses Königsegg-Aulendorf betr.	55
	7. Aug.	432)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Mitwirkung der Forst-Polizeibehörde bei dem Erkenntniß über Gemeinde-Wald-Vertheilungen	55
	26. Aug.	433)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, womit dem Bergrath die nachstehenden Dienst-Instructionen für Hüttenbeamte mitgetheilt werden:	
			für den Hüttenverwalter in Königsbronn	555
			— den Hüttencassier in Königsbronn .	568
			— den Hüttenschreiber zu Wasseralfingen	574
			— den Platzmeister zu Wasseralfingen .	585
	1. Oct.	434)	K. Verordnung, die Auflösung des Forstraths und die Verweisung der bisherigen Geschäfte desselben an andere Stellen betr.	589
	8. Oct.	435)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Besorgung der an dieselben von dem aufgelösten Forstraths-Collegium übergegangenen Geschäfte, und die Vereinfachung verschiedener Geschäftsgegenstände	590
	14. Oct.	436)	Erlaß des Criminal-Senates des K. Obertribunals, betreffend die Behörden, welchen in den im Straf-Edict bezeichneten Fällen die Verwandlung der Geld- in Gefängniß-Strafen zusteht .	592
	30. Dez.	437)	Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Behandlung der Forststrafansätze wegen Vergehen in gutsherrlichen und Privat-Waldungen gegen Personen, von welchen Geldstrafen wegen ihrer Mittellosigkeit nicht eingebracht werden können, betreffend .	592
1829.	31. Jan.	438)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Untersuchung des Benehmens der Finanzbezirksbeamten bei Amtsvisitationen	592
	3. Febr.	439)	Verfügung des Finanz-Ministeriums, in Betreff der Forstgerechtsame des vormals reichsunmittelbaren Adels	593
	21. Febr.	440)	Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend den Absatz der Fabricate der K. Eisenwerke durch Hausirhändler	595
	25. Febr.	441)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer in —, die Behandlung der Inwohner standes- und gutsherrschaftlicher Orte hinsichtlich des Leseholz-Sammelns in Staats-Waldungen betreffend . . .	595

Digitized by Google

			Seite
1829.	25. Febr.	442) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, in Betreff des Erkenntnisses über Feldbau-Veränderungen	596
	26. April.	443) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Zutheilung der Hof-Staats- und grundherrlichen Gemeinden zu den nächstgelegenen Gemeinden	596
	28 April.	444) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Auflegung von Grundzinsen in gutsherrlichen Orten und die dießfallsigen in dem Wasserregal und lagerbüchlichen Bestimmungen begründeten Rechte	597
	28. April.	445) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zulässigkeit einer Strafandrohung von Seiten der Bezirks-Gerichte gegen Cameral-Beamte in Rechtssachen, in welchen Letztere Namens ihrer Verwaltung auftreten	598
	2. Juni.	446) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend den Bezug von Strafen, welche von standesherrlichen Amtsgerichten erkannt, im Wege des Rekurses aber erhöht oder herabgesetzt worden sind	598
	8. Juni.	447) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums über Anlegung neuer Domainen-Listen . . .	599
	13. Juni.	448) Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Wirkung des Rekurses auf den Bezug der von den Oberämtern, den standesherrlichen Aemtern, den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen angesetzten Geldstrafen	603
	23. Juni.	449) Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff der Beurkundung der cameralamtlichen Frucht- und Wein-Verkaufs-Anweisungen durch die Käufer	604
	7. Juli.	450) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Anschaffung und Austheilung von Aeckerich-Lesezetteln betreffend	604
	8. Sept.	451) K. Verordnung, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldstrafen betreffend	605
	15. Sept.	452) Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Aufhebung der unter dem Namen Ausfahrtgelder hergebrachten Abgaben von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holze	605
	25. Sept.	453) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwaldkreis, Maasregeln gegen den Angriff des Nadelholzes im Schwarzwald-Kreise von Insekten, insbesondere Bestimmung des Anfangs der Holzfällungen betreffend	605

Digitized by Google

				Seite
1829.	29. Sept.	454)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Auflegung von Recognitions-Geldern in gutsherrlichen Orten	607
	6. Oct.	455)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Behandlung der im Gant durchgefallenen Geldstrafen und Inquisitions-Kosten rücksichtlich ihrer Abverdienung	607
	1. Nov.	456)	K. Declaration, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell .	609
	10. Nov.	457)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern für den Neckarkreis (den übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Ausfolge der Forstschadens-Ersätze an ausländische Behörden	609
	29. Dez.	458)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, Bestimmungen hinsichtlich der Abreichung von Diäten an das nicht im königlichen Dienste stehende Forst-Personal, für Anwohnung bei forstamtlichen Rugtagen, betreffend	610
1830.	16. März.	459)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die vier Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Beschleunigung der Fiskal-Processe . . .	611
	30. März.	460)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer in —, betreffend die Bemessung der Recognitions-Gelder von Wasserwerken	611
	18. April.	461)	Gesetz, in Betreff der Uebernahme verschiedener Schulden auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse in Folge früherer Länder-Erwerbungen .	612
	26. April.		Gesetz, die Verzinsung und Tilgung der Staats-Schuld betreffend	612
	11. Mai.	462)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Verhältnisse des Staatsforst-Personals zum k. Hofjägermeister-Amt	612
	18. Mai.	463)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Befugniß der Forstämter zu Erkennung von Disciplinarstrafen gegen die Ortsvorstände .	613
	26. Mai.	464)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anordnung periodischer Uebersichten über die Haupt-Resultate der Forstverwaltung . .	613
	3. Juni.	465)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Berechnung des Aufwandes für den Einzug und das Abholen von Frucht-Gefällen bei deren Ablösung betreffend	615

Digitized by Google

			Seite
1830.	10. Juni.	466) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer in — (auch an die übrigen Finanzkammern ausgeschrieben), betreffend die Gestattung des Gebrauchs hölzerner Hacken beim Sammeln des Leseholzes . .	616
	27. Juli.	467) Bekanntmachung des Bergraths, den Verkauf des Stein- und Viehsalzes betreffend .	617
	6. Aug.	468) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer in —, betreffend die Waldmäntel bei Wald-Ausstockungen . .	617
	15. Aug.	469) K. Verordnung, betreffend den Geschäftsgang bei der Kraftloserklärung von Staats-Schuld-Urkunden	618
	23. Sept.	470) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, die stückweise Verpachtung von Staats-Domainen auf Lebenszeit der Pächter betreffend . .	618
	19. Oct.	471) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anwendung der in dem Gesetz vom 23ten Juni 1821 vorgeschriebenen Naturalien-Preise auf die Ablösung von Gülten über 10 fl.	620
	30. Oct.	472) Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, den Verkauf gemahlenen Steinsalzes betr.	620
	23. Nov.	473) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Vorschriften wegen Beeidigung der Viehhirten .	621
	24. Nov.	474) Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Anordnung über die Ablösung der Sterbfall- und Handlohn-Gebühren von den sogenannten Trägerei- und Zins-Gütern	621
	13. Dez.	475) Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Auflösung des Bergamtes in Christophsthal	624
1831.	13. Jan.	476) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der Jagdgewehre	625
	25. Jan.	477) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verhinderung des Ueberbauens der an die Staatswaldungen stoßenden Güter	625
	10. Febr.	478) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee betreffend	625
	28. Febr.	479) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz Kammer für den Schwarzwaldkreis, betreffend die Nutzungs-Rechte Dritter in den Staats-Forsten des Schwarzwald-Kreises	626
	1. März.	480) Erlaß des Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxtkreis, das Erforderniß von Situations-Plänen bei Neubau-Anträgen betreffend	626
	8. März.	481) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die	

Digitized by Google

				Seite
			Finanz-Kammern, betreffend die Meß-, Ueber- und Unter-Lagen bei dem abzugebenden Klafter-Holze	627
1831.	9. März.	482)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Gewinnung von Eichengerb-Rinde und ihre Abgabe betreffend	627
	6. April.	483)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Holznutzungs- und Cultur-Plane, zur Vervollständigung der in den Forstdienst-Instructionen enthaltenen dießfallsigen Bestimmungen	629
	15. März.	484)	Anleitung für die Königl. Cameralämter zur Versicherung der Staats-Güter in der Württembergischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	633
	24. Mai.	485)	Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die bessere Cultivirung der Waldungen der Gemeinden und Stiftungen	635
	7. Juni.	486)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Zuweisung der wegen Einzelweidens in Gemeinde- und Privat-Waldungen angesetzten Strafen an die Wald-Eigenthümer	635
	13. Juni.	487)	Auszug aus dem Decret des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Ablösung von Beholzungs-Rechten in Staatswaldungen mittelst Wald-Abtretung	636
	14. Juni.	488)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, die Diäten-Anrechnung der K. Oberförster für Detail-Arbeiten, die sie in Gemeinde- und Privat-Waldungen vornehmen, betreffend	636
	12. Juli.	489)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, betreffend die mehrjährige Verpachtung der Zehent-Gefälle .	637
	2. Aug.	490)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die ausschließlich von den Verwaltungs-Behörden vorzunehmende Verwandlung der von ihnen erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen .	638
	16. Aug.	491)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Beiziehung von Urkunds-Personen bei Untersuchungen der Forstämter gegen die ihnen untergeordneten Forstdiener	638
	16. Aug.	492)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer in —, betreffend die Frage: inwiefern die Verfügung vom 10. Juni 1830 hinsichtlich des Gebrauchs hölzerner Hacken bei dem Lese-Holzsammeln auf Waldungen von Privaten, Gemeinden und Gutsherrschaften anwendbar sey?	639
	15. Oct.	493)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die	

Digitized by Google

				Seite
			Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Vorkehrungen wegen der Zunahme der Forstfrevel	640
1831.	1. Nov.	494)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Anwendung der über die Verbindlichkeit der Bewohner und Nutznießer von Staats-Gebäuden und Staats-Gütern bestehenden Verordnungen auf die Inhaber katholischer Kirchenpfründen	641
	29. Nov.	495)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis, die Anlegung von Eichenschälwaldungen zur Gewinnung der Gerberrinde betreffend . .	642
	2. Dec.	496)	Erlaß des Criminal-Senates des Kön. Ober-Tribunals, betreffend die Bestrafung der Annahme von Freizechen durch Staatsdiener . .	644
	22. Dec.	497)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abkürzung einiger die Forstverwaltung betreffenden Berichte und die Einrichtung der jährlichen Culturplane	644
1832.	10. Jan.	498)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Beeidigung und Instruirung der Waldmeister und andern Gemeinde-Forstdiener .	645
	6. März.	499)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den K. Bergrath, betreffend die Ueberlassung der Hälfte der Strafen für unerlaubte Salzbereitung, so wie des Erlöses aus solchem confiscirten Salze, an die Anbringer	645
	29. März.	500)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Aufhebung der sogenannten Nachwandel-Gebühr . .	646
	3. April.	501)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, den Einzug und die Vereinigung der den Verurtheilten zum Ersatz zuerkannten Haft- und Untersuchungs-Kosten betreffend	646
	6. April.	502)	Bekanntmachung des Bergraths, betr. die Einführung eines durchaus gleichen Netto-Gewichts-Inhalts der Kochsalz-Fässer auf den sämmtlichen K. Salinen	646
	10. April.	503)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammer in —, wonach die K. Oberförster für Augenscheine in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, welche zur Begutachtung von Wald-Ausstockungs-Gesuchen nothwendig sind, keine Diäten anzurechnen haben	647
	17. April.	504)	Erlaß des Finanz-Ministeriums an die vier Kreis-Finanz Kammern, die Verabschiedung neuer Baueinrichtungen vor dem Beginnen des Bauwesens betreffend	648

Digitized by Google

			Seite
1832.	3. Mai.	505) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg betr. .	649
	8. Mai.	506) Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff des Einsammelns von Holzsamen . .	649
	26. Juni.	507) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, betreffend die zeitliche Befreiung vom Weinzehnten	650
	3. Juli.	508) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Einschränkung der den Forstofficianten zustehenden Befugniß auf Wilderer zu schießen, auf die Betretung derselben in Waldungen . . .	651
	17. Juli.	509) Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern, betreffend den Bezug eines Handlohns von Uebertragung des Verbands und der Lasten eines zu einem vormaligen Erblehen gehörigen Gutes auf ein freieigenes desselben Besitzers	652
	24. Juli.	510) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuständigkeit der Forstämter zu Vollziehung der von ihnen gefällten Straf-Erkenntnisse, in soweit diese die Ersatzleistung an den durch ein Waldvergehen Beschädigten betreffen .	652
	17. Aug.	511) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Pückler-Limburg betr.	653
	11. Sept.	512) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Collegial-Stellen des Finanz-Departements, in Betreff der Competenz zu Verwandlung der von den Verwaltungs-Stellen erkannten Geldstrafen in Freiheitsstrafen und die Uebergabe derjenigen Untersuchungen an die Gerichte, bei deren Beginn sich die Unvermögenheit des mit einer mehr als 14tägigen Gefängnißstrafe zu belegenden Frevlers ergibt	654
	2. Nov.	513) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern, betreffend den Laudemien-Ansatz bei Gantfällen	655
	6. Nov.	514) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis, betreffend die Auflegung von Recognitions-Zinsen auf neuerbaute, mit der Benützung von Wasserkraft verbundenen Werke . .	655
	13. Nov.	515) Verfügung des Finanz-Ministeriums, in Betreff der von der Staats-Finanz-Verwaltung in die Brandschadens-Versicherung zu bringenden Kirchen und Kapellen . . .	656
	31. Dec.	516) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuständigkeit zur Bestrafung der Entwendung von bereits gefälltem aber nicht aufgeklaftertem Holz	657

Digitized by Google

			Seite
1833.	2. Jan.	517) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die mehrfache Ausfertigung von Tabellen und anderen Notizen über Forſtgeſchäfte durch die Förſter	658
	8. Jan.	518) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanz-Kammer des Donau-Kreiſes, betreffend die unentgeldliche Bauholz-Abgabe an Lehenbeſitzer zu neuen Gebäuden	658
	23. Jan.	519) Dienſt-Inſtruction für die Salinen-Caſſiere	659
	23. Jan.	520) Dienſt-Inſtruction für die Salinen-Verwalter	672
	26. Febr.	521) Erlaß des Kön. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer, in —, betreffend die Ablöſung des Heuzehenten	684
	8. März.	522) Verfügung des K. Finanz-Miniſteriums, die Erneuerung der Vorſchriften hinſichtlich der Holz-Abgaben aus Staats-Waldungen betreffend	685
	12. März.	523) Auszug Erlaſſes des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Bewilligung einer Anbring-Gebühr von denjenigen Forſtfreveln, welche durch Freiheitsſtrafen abgebüßt werden . . .	686
	12. März.	524) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Koſten der Zaunherſtellungen an Pfarrgärten, welche während eines Dienſtwechſels vorgenommen werden	687
	19. März.	525) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend den Bezug von Jagdfrohndienſt-Surrogatgeldern durch die Jagdpächter	687
	2. April.	526) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis, betreffend die Befreiung der Nutznießer von Staats-Gebäuden von einem Beitrag zu den Koſten der Brunnen bei ihren Wohnungen . .	688
	15. April.	527) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Beſchränkung der Strafgewalt der Gemeinderäthe, beſonders bei Forſtfreveln	689
	22. Mai.	528) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an den Bergrath, den Erzgrubenbau für die königl. Hüttenverwaltungen in Staatswaldungen betreffend	690
	22. Mai.	529) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (und an die übrigen Finanzkammern abſchriftlich), enthaltend eine Beſtimmung, welches Mauerwerk als feuerfeſt von der Brandverſicherung auszunehmen ſey	691

Digitized by Google

				Seite
1833.	25. Juni.	530)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betr. die Verwendung zahlungsunfähiger Schuldner bei dem Straßenbau, und die Beibringung wiederholt entlaufener Schuldner auf den Arbeitsplatz	692
	23. Juli.	531)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums in Betreff der Nachgebote bei Zehentverpachtungen	693
	13. Aug.	532)	Erlaß des Kön. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer in —, betreffend die Beeidigung der Commun-Wildschützen in standesherrlichen Bezirken	693
	20. Aug.	533)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Tragen des erhauenen Holzes an Wege oder andere mit Fuhrwerk zugängliche Stellen betreffend .	694
	27. Aug.	534)	Special-Erlaß an die Finanzkammer des Neckar-Kreises, die Weinbesoldungs-Abgabe an die Geistlichen betr.	695
	17. Sept.	535)	Kön. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Solms-Braunfels betreffend	696
	8. Oct.	536)	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Einzug der Abgabe von Erfindungs- und Einführungs-Patenten	697
	5. Nov.	537)	Erlaß des Kön. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Brandschadens-Versicherung der aus dem allgemeinen Staats-Bau-Fonds zu unterhaltenden Staatsgebäude	698
	14. Nov.	538)	Gesetz, betreffend die Uebernahme weiterer Schulden auf die Staats-Schulden-Zahlungskasse in Folge früherer Länder-Erwerbungen . . .	699
	3. Dez.	539)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Ansetzung der Forst-Rugtags-Gebühren betr.	699
	4. Dez.	540)	K. Verordnung, betr. die Bekanntmachung eines in Gemeinschaft mit der Krone Baiern abgeschlossenen Zoll-Vereinigungsvertrages mit der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen, und dem Großherzogthum Hessen, und einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Maasregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels	699
	26. Dez.	541)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums, den Transport der zum Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten bestimmten Debenten auf die Arbeitsplätze und die dießfallsigen Kosten betreffend .	699
	30. Dez.	542)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff des Salzverkaufes	700
1834.	6. Jan.	543)	Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben . . .	700

Digitized by Google

			Seite
1834.	14. Jan.	544) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wurzach betreffend	700
	14. Jan.	545) Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Schonung älterer Stämme bei der Fällung von Eichenholz betreffend	700
	21. Jan.	546) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend das Recht zum Bezug der Geldstrafen wegen unerlaubter Verbindungen bei Verpachtung von Zehenten, die Corporationen oder Privaten gehören	702
	5. Febr.	547) Auszug aus dem Protokolle des K. Geheimen-Raths, betreffend die Zuständigkeit der Forstbehörden zur Cognition über die Vertheilung von Gemeinde-Waldungen unter die einzelnen Berechtigten	702
	11. Febr.	548) Erlaß des Kön. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Verlängerung der Pachtverträge über Staatsgüter	703
	14. Febr.	549) Erlaß des K. Bergraths an die K. Oberämter, betreffend die fernere Verbindlichkeit der Gemeinden zur Aufstellung von Salz-Verschleußern, deren Befugniß zum Koch- und Steinsalz-Verkauf, und die Preise des Salzes (mit einer Beilage)	704
	31. Jan.	Erlaß des K. Bergraths an die K. Salz-Faktorien	705
	28. Febr.	550) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff der Werthsberechnung jüngerer Holzbestände .	706
	3. März.	551) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Bestellung der Waldhut und die Gehalte der Waldschützen	706
	4. März.	552) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Preise und die Behandlung der Holzabgaben aus Staatswaldungen an die k. Hüttenwerke	708
	11. März.	553) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Wirksamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskasse nicht zustehenden Theile von Geldbußen	709
	1. April.	554) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, den Maasstab für den Rugtags-Gebührenansatz bei den wegen Forstvergehen erkannten Freiheitsstrafen betreffend . .	710
	20. Mai.	555) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der denselben zufolge der Aufhebung der Stelle eines eigenen Domänen-Inspectors zukommen-	

Digitized by Google

				Seite
			den Wirksamkeit für die Leitung der Verwaltung der Staats-Güter	71
1834.	20. Mai.	556)	Instruction zur Besichtigung der Staats-Güter	71
	20. Mai.	557)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Beaufsichtigung der verpachteten Staatsgüter	72
	10. Juni.	558)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Vergütung des Fuhrlohns von dem Besoldungsweine, welchen die Besoldete unter der Kelter verkaufen	72
	30. Juni.	559)	Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Strafen wegen Salzeinschwärzung	721
	1. Juli.	560)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zuständigkeit zur Bestrafung der Entwendung sogenannter Windwürfe	721
	9. Sept.	561)	Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer des Neckarkreises (in Abschrift auch an die übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), in Betreff der Unzuläßigkeit einer Trennung der auf einem Gute haftenden Geld- und Naturalabgaben, Behufs einer Anwendung des gesetzlichen bestehenden, milderen Ablösungs-Maasstabs für Grundabgaben bis zum Betrag von zehn Gulden auf dieselben	722
	30. Sept.	562)	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die bisherige Verpflichtung der Oberförster und Förster zum Erscheinen bei Brandfällen . . .	723
	7. Oct.	563)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Unzuläßigkeit eines Novalzehent-Surrogat-Ansatzes bei der Anlage einer vorher ungebauten Allmand zu Wald	724
	29. Oct.	564)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, betreffend den Bezug der Anbringgebühren diesseitiger Forstdiener von Forstfrevoln badischer Unterthanen in diesseitigen Waldungen, und die Ueberlassung der von den badischen Behörden auszufolgenden Strafantheile an die diesseitigen Forstdiener statt der Anbringgebühren	724
	11. Nov.	565)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen über waidmännischen Jagdbetrieb auf die Jagdrechte der Standesherren und des vormaligen ritterschaftlichen Adels . . .	725
	20. Nov.	566)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die	

Digitized by Google

				Seite
			Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Unthunlichkeit der Vereinigung der Stellen eines Cameral-Unterpflegers und eines Filialkastenknechts	726
1834.	9. Dez.	567)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, und abschriftlich an die übrigen Finanz-Kammern, die Abfassung der Wald-Nutzungs-Plane betreffend	726
	16. Dez.	568)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Besorgung der Waldvermessungs- und Chartirungs-Geschäfte	727
	23. Dez.	569)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Förmlichkeiten bei Recursen gegen Forststraf-Erkenntnisse	727
	23. Dez.	570)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die beschränkte Freiheit der Grundgefäll-Ablösungs-Verträge von Abgaben betreffend	728
1835.	8. Jan.	571)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die allgemein anwendbaren Bedingungen bei Gutsveräußerungen und Verpachtungen betreffend . .	729
	9. Jan.	572)	Erlaß des Kön. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Ablösung des dem Staate in Privat- und Gemeinde-Waldungen zustehenden Aeckerich-Nutzungsrechtes	730
	13. Jan.	573)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die Erhebung der Fruchtgefälle in Geld betreffend	730
	20. Jan.	574)	Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend den Verkauf der Eichen-Rinden .	731
	23. Jan.	575)	Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Gebrauch der Präg-Maschinen für die Privat-Industrie	732
	6. Febr.	576)	Königliche Verordnung, betreffend den Wirckungskreis des Bergraths und die Behandlung der Geschäfte bei demselben (Dienst-Instruction für den Bergrath)	732
	21. Febr.	577)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Kosten des Weißens der zu den Amtszimmern der Bezirksbeamten führenden Gänge und Treppengehäuße	743
	27. Febr.	578)	K. Verordnung in Betreff der Ausdehnung des Jurisdictions-Vertrags mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen auf Disciplinar-, Polizei- und Finanz-Vergehen	743
	4. März	579)	Verfügung des Finanz-Ministeriums,	

Digitized by Google

				Seit
			wegen Einführung holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staatsgebäuden . .	74
1835.	5. März.	580)	Verfügung des Königl. Bergraths in Betreff der Bau-Ueberschläge und Kosten-Verzeichnisse von Hüttenwerks- und Salinenbauten	74
	9. März.	581)	Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, betreffend die Besetzung der verschiedenen untergeordneten Stellen bei den Hüttenwerken und Salinen des Staats	747
	17. März.	582)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, betreffend die Preise des aus Staatswaldungen an die Salinen abgegebenen Holzes	747
	19 März.	583)	Erlaß des Königlichen Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Versicherung der Staatsgüter bei der Württembergischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	748
	3. April.	584)	K. Verordnung, betreffend das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren . .	750
	6. April.	585)	K. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung der Gesuche um Bau-Erlaubniß in der Nähe von Floßwässern	750
	21 April.	586)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Benützung von Steinbrüchen und Kiesgruben in den Staatswaldungen für die vom Staate zu unterhaltenden Straßen betreffend (mit einer Beilage)	750
	21. April.	587)	Erlaß an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis, und durch Abschrift an die übrigen Finanzkammern, die Versehung der Staatsgebäude mit Blitz-Ableitern betreffend	752
	28. April.	588)	Verfügung des Finanz-Ministeriums gegen die Verwendung unausgetrockneten Bauholzes	753
	29. April.	589)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, die Berechnung des Ablösungs-Capitals von Laudemien betreffend	754
	5. Mai.	590)	Erlaß des K. Bergraths an sämmtliche Hüttenämter, in Betreff der Strafbefugnisse der Hüttenbeamten	755
	12. Mai.	591)	Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, das Messen des Getreides auf den kameralamtlichen Fruchtkästen betreffend .	756
	19. Mai.	592)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Competenz zu Abrügung derjenigen Forstfrevel in Gemeinde-Waldungen, welche von einem zugleich zum Schutz von Gemeinde- ꝛc. Waldungen bestellten K. Forstdiener entdeckt werden	758

Digitized by Google

			Seite
1835.	19. Mai.	593) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Strafbefugniß der Forstämter zu Aufrechthaltung ihres amtlichen Ansehens	759
	16. Juni.	594) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis Finanzkammern, die Belehrung der bei den forstamtlichen Ruggerichten Gestraften über die Recursförmlichkeiten	759
	18. Juni.	595) Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Verwandlung der Besoldungen der evangel. Geistlichen	760
	21. Aug.	596) Instruktion für die Forstgeometer, welche mit der Untersuchung, Berichtigung und Beschreibung der Gränzen von den Staatswaldungen vor der Katastervermessung beauftragt sind	764
	6. Oct.	597) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Kosten der steinernen Gartenzaun-Säulen . . .	770
	22. Oct.	598) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Haftung der Waldeigenthümer für ordnungsmäßiges Holzfällen in ihren Waldungen durch die von ihnen aufgestellten Holzhauer . .	770
	6. Nov.	599) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern in Betreff des Abverdienens öffentlicher Schuldigkeiten . . .	771
1836.	6. Jan.	600) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, die Competenz zu Bestrafung der unerlaubten Salzbereitung betreffend . .	774
	7. Jan.	601) Vorschrift des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff der Einschätzung des in den Staatswaldungen vorkommenden stärkeren Stammholzes	775
	15. Jan.	602) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten	778
	26. Jan.	603) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Entbehrlichkeit eines Consenses und einer Anzeige hinsichtlich der Verpfändung vormaliger Erblehen	780
	9. Febr.	604) Verfügung des Ministeriums des Innern und der Finanzen, betreffend die Sperrung der öffentlichen Wasserstraßen	781
	15. März.	605) Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Ausübung der forstpolizeilichen Strafgewalt durch die Gemeinden . . .	781
	29. März.	606) Erlaß des Kön. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer in —, betreffend die Verfehlungen gegen die Zehend-Ordnung rücksichtlich heimlicher Uebereinkunft der Zehendpflichtigen	782

Digitized by Google

				Seite
1836.	23. April.	607)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an sämmtliche K. Finanzkammern, betreffend die Ablösung neu aufgelegter Zinse, insbesondere der auf neue Gebäude zu legenden Abgaben	783
	3. Mai.	608)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), in Betreff des Achs-Abgangs von Getreide-Lieferungen zur Civilliste	784
	31. Mai.	609)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (durch Abschrift den übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), Bestimmung der Anzahl der Pacht-Theilhaber bei Fruchtzehnt-Verpachtungen betreffend	785
	14. Juni.	610)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff der allgemeinen Bestimmungen bei Verdingung der Bauten der Staats-Finanzverwaltung	786
	21. Juni.	611)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis, betreffend die Beschränkung der Bauholz-Ansprüche durch polizeiliche Vorschriften . .	793
	30. Juni.	612)	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Schießen auf Marder innerhalb der Ortschaften	794
	2. Juli.	613)	Erlaß des Kön. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, betreffend den Beitrag der Nutznießer und Pächter von Staatsgebäuden und Staatsgütern zu den Kosten der Einfassungsmauern	794
	5. Juli.	614)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anwendung der Criminal-Gebühren-Ordnung bei Aussetzung der Gebühren der Urkunds-Personen für Haus-Aussuchungen . . .	795
	7. Juli.	615)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Aufsicht bei Frucht-Abgaben für die Civilliste, von Filial-Fruchtkästen .	795
	25. Juli.	616)	Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Auflösung des Salinengerichtes zu Hall	796
	27. Aug.	617)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff der Uebernahme der zu Amtswohnungen dienenden Staatsgebäude von den abtretenden Bewohnern derselben und deren Uebergabe an die neuen Bewohner .	796
	6. Sept.	618)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), die Befugniß der Cameral-Beamten, privat-	

Digitized by Google

			Seite
		rechtliche Forderungen durch Personal-Execution einzutreiben, betreffend	798
1836.	14. Sept.	619) Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff des Dungsalz-Verkaufs . . .	799
	26. Sept.	620) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern und die Oberrechnungs-Kammer, in Betreff der Berechnung und des Einzugs der Zinse aus den in Zieler zerschlagenen Güterkaufschillingen . .	801
	4. Oct.	621) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (und abschriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Unzulässigkeit der Begründung eines Anspruchs auf das Fischerei-Recht in einem Canal durch die zu dessen Anlegung ertheilte Concession . .	801
	27. Oct.	622) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend das Nachmeß der von den Kastenknechten auswärts eingezogenen Gefällfrüchte . . .	802
	27. Oct.	623) Gesetz, in Betreff der Beeden und ähnlicher älterer Abgaben	802
	28. Oct.	624) Gesetz, in Betreff der Ablösung der Frohnen	803
	29. Oct.	625) Gesetz, in Betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen	803
	22. Nov.	626) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Messung des körperlichen Inhaltes von Nadelholz-Stämmen	803
	24. Nov.	627) Erlaß der Ministerien des Innern und der Finanzen an die K. Ober- und Cameral-Aemter, betr. die Aufzeichnung und Erhaltung von Denkmalen der Kunst und des Alterthums .	804
	29. Nov.	628) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die vier Kreis-Finanzkammern, die pfechtamtliche Untersuchung der Kastenmeßgeschirre betreffend	804
	30. Nov.	629) Verfügung des Finanz-Ministeriums, in Betreff des Holzverkaufs in den Staatswaldungen	805
	17. Dez.	630) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), in Betreff der Einrechnung einer Kasten-Lieferungs-Gebühr in den Preis-Ansatz für die frei zu liefernden und im Ausstande gebliebenen Gefällfruchtschuldigkeiten . . .	808
1837.	17. Jan.	631) Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Ausbezahlung der Anbringgebühren des Forstpersonals	808

Digitized by Google

				Seite
1837.	27. Jan.	632)	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, in Betreff der Anstellung von Bauamtsgehülfen	809
	30. Jan.	633)	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die näheren Bestimmungen über die Unterordnung der Staats-Finanzverwaltung unter die Bau- und Feuer-Polizei-Behörden	810
	7. Febr.	634)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (und abschriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Berechnung der Anbringgebühren von Forststrafen über dreißig Gulden .	810
	21. Febr.	635)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Bestrafung der von beurlaubten Soldaten und Unteroffizieren begangenen Waldvergehen betreffend .	810
	22. Febr.	636)	Revidirtes Staatsschuldenstatut . .	811
	9. März.	637)	Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugniß der K. Finanz-Kammern, Ortsvorsteher und Gemeinderäthe wegen verübter Forstfrevel mit Freiheitsstrafen zu belegen	811
	28. März.	638)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammer, betreffend die Verhängung eines Untersuchungs-Arrestes von Seiten der Forstämter gegen die denselben untergeordneten, eines Dienstvergehens angeschuldigten Forstdiener	812
	20. April.	639)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Vereinigung derselben mit der Kirchenbehörde über den Ertrags-Anschlag von Zehent- und Güter-Nutzungen der evangelischen Pfarreien bei deren Besoldungs-Verwandlung . . .	812
	3. Mai.	640)	Königliche Verordnung in Betreff der verrufenen Viertels- und Halben-Kronenthaler .	814
	19. Mai.	641)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (und abschriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), Grabenziehungen in Staatswaldungen betreffend	815
	23. Mai.	642)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der jährlichen Bauschau der Staats-Gebäude . .	815
	26. Mai.	643)	Nachtrag zu den Forstdienst-Instructionen, vom 11. März 1822	817
	4. Juli.	644)	Bekannntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, nachträgliche Bestimmungen zu der zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend	828

Digitized by Google

			Seite
1837.	6. Juli.	645) Verfügung, betr. die Abfassung der Waldbeschreibungen	828
	20. Juli.	646) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, enthaltend die Haupt-Instruction zur Vollziehung der Gesetze vom 27. 28. und 29. October 1836, in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, der Ablösung der Frohnen, und der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen (mit einer Beilage) .	829
	10. Oct.	647) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. die Anwohnung des Kreisbaurathes an den Sitzungen der Finanzkammer-Collegien	829
	26. Oct.	648) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Behandlung der Zehent-Surrogatgelder aus überbauten Grundstücken	829
	4. Nov.	649) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuständigkeit der Standesherrn zu Pensionirung ihrer für die Ausübung der Rechtspflege, der Polizeiverwaltung und der Forstgerichtsbarkeit bestellten Beamten	830
	21. Nov.	650) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Kreis-Finanzkammern), betreffend die Zulässigkeit einer Verwandlung von Holz-Besoldungen in andere Holz-Gattungen oder Sortimente . .	831
	25. Nov.	651) K. Verordnung, betreffend die unter den süddeutschen Staaten des Zollvereins getroffene Vereinbarung in Münzsachen . . .	832
	2. Dez.	652) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die ausländischen Scheidemünzen betreffend	838
	5. Dez.	653) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Nachrechnung der Baukosten-Verzeichnisse durch die Revisoren der Kreis-Collegien . . .	838
	9. Dez.	654) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Verhütung des unwillkürlichen Losgehens der Jagdgewehre . .	839
	9. Dez.	655) Anweisung des K. Finanz-Ministeriums, die Jagd-Ausübung betreffend	839
1838.	8. Febr.	656) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Gebrauchs-Formularien zu den Rugregistern und der Entschädigung der Oberförster für die Rugprotocoll-Auszüge	840
	13. Febr.	657) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das persönliche Er-	

Digitized by Google

				Seite
			scheinen der angeschuldigten Forstfrevler bei den Rugtagen betreffend	841
1838.	20. Febr.	658)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anwendung der durch die Ablösungs-Gesetze von 1836 angeordneten Preis-Erhöhung des Habers auf freiwillige Naturalgefäll-Ablösungen	842
	14. März.	659)	Dienst-Anweisung für die Steueraufseher	843
	20. März.	660)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz Kammer für den Donau-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Verwandlung der Holzbesoldungen von Forstwarten und Waldschützen, Pfarrern und Schullehrern in andere Sortimente	843
	20. März.	661)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Abgabe von Brennholz an die Forstscharfschützen im Revierpreis .	844
	27. März.	662)	Special-Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Zulässigkeit einer Veräußerung von Beholzungsrechten, welche als Nutzungsrechte mit Gütern, namentlich mit vormaligen Lehengütern verbunden sind	844
	2. Mai.	663)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Abgabe von Reisig im Revierpreis an die Ober- und Revierförster	845
	8. Mai.	664)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verhütung der Entwendung von Holzpflänzlingen aus Waldungen	845
	22. Mai.	665)	Circular-Erlaß des Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Erhöhung der Produktion von Brennstoffen und Beseitigung ungeeigneten Gebrauchs von Brenn-Material	846
	22. Juni.	666)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Behandlung der Gebäude-Abgaben bei deren Ablösung	848
	23. Juni.	667)	Auszug der Verfügung des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verwilligung einer jährlichen Vergütung für die Cameral-Kastenknechte, wegen Verlustes an Meßgeld zufolge der vermehrten Geldzahlungen für Gefällfrüchte .	849
	26. Juni.	668)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die	

Digitized by Google

				Seite
			Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, betreffend die Confiscation der Schießgewehre der Jagd-Excedenten durch die k. Forstämter	851
1838.	1. Juli.	669)	Auszug aus den Vorschriften für die Verpflichtung der Angehörigen des Finanz-Departements	852
	3. Juli.	670)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckarkreis (abschriftlich auch an die Finanz-Kammern für den Schwarzwald- und Donaukreis), betreffend die den diesseitigen Anbringern zu überlassenden Strafantheile von Forststrafen, welche von badischen Behörden gegen jenseitige Unterthanen erkannt worden sind . .	867
	3. Juli.	671)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Aufbereitung der bürgerlichen Holzgaben	868
	3. Juli.	672)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Auflegung von Abgaben auf Schmiedwerkstätten, welche in schon bestehenden Wohngebäuden eingerichtet werden	869
	24. Juli.	673)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Controle der Holzfällungen in den administrativen Gemeinde-Waldungen	869
	31. Juli.	674)	Auszug Finanz-Ministerial-Erlasses an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Bestimmung des Preises der Gerberrinde . .	870
	7. Aug.	675)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Tragung der Kosten von Haus-Aussuchungen wegen Forstfreveln, welch erstere ein zum Strafbezug berechtigter, jedoch mit der Forstgerichtsbarkeit nicht bekleideter Guts- oder Privatwaldbesitzer veranlaßt hat	870
	17. Aug.	676)	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Annahme der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Scheidemünzen betreffend	871
	30. Sept.	677)	Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Gewehrfabrik in Oberndorf betr.	871
	15. Oct.	678)	Verfügung des Ministeriums des Innern, das Blindschießen der Weinbergsschützen betreffend .	872
	26. Oct.	679)	Verfügung des Ministeriums des Innern und der Finanzen, in Betreff der verrufenen Scheidemünzen	872
	6. Nov.	680)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanzkammern zur	

Digitized by Google

				Seite
			Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Verpflichtung der Fruchtstürzer	872
1838.	28. Nov.	681)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Bezeichnung der Abbruchs-Verkäufe von Gebäuden, zu welchen die Finanzkammern Ermächtigung einzuholen haben	873
	10. Dec.	682)	Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Erhöhung der Produktion von Brennstoffen und die Beseitigung ungeeigneten Gebrauchs von Brennmaterial	873
	10. Dec.	683)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die von den Straßenbau-Beamten zu besorgenden Aufträge der Finanzkammern	874
1839.	8. Jan.	684)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Waldstreu- ꝛc. Nutzungen der Forstdiener	875
	8. Jan.	685)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Vertheilung der Wasserbau-Geschäfte der Finanz-Verwaltung unter den Wasserbau-Inspektor und die Hochbaubeamten	875
	10. Jan.	686)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Anwendung des Beeden-Gesetzes auf solche Abgaben, welche auf Gebäuden und Gärten gemeinschaftlich haften	876
	15. Jan.	687)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis (abschriftlich auch den übrigen Kreis-Finanz-Kammern zugefertigt), die Preisbestimmung für die in Geld berichtigten Fruchtpacht-schillinge betreffend	877
	23. Jan.	688)	K. Declaration, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Fürstenberg	877
	29. Jan.	689)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Aufnahme von Laubhölzern zum Behuf der Ausmittlung ihres körperlichen Inhalts . .	878
	30. Jan.	690)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern und den Bergrath, in Betreff der Ausfertigung von Kauf-, Ablösungs-, Pacht- und dergleichen Verträgen	878
	12. Febr.	691)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Bestimmung der Ungehorsams-Strafen, von welchen dem Forstpersonal eine Anbring-Gebühr zusteht	879
	19. Febr.	692)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die	

Digitized by Google

				Seite
			Kreis-Finanzkammern, die Beschränkung des Ansatzes von Rugtags-Sporteln auf Straf-Erkenntnisse an eigentlichen Rugtagen betr.	880
1839.	1. März.	693)	Strafgesetzbuch	881
	5. März.	694)	Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der unter den deutschen Zoll-Vereinsstaaten geschlossenen allgemeinen Münz-Convention	881
	12. April.	695)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, die jährliche Bauschau auf den Hütten- und Salzwerken betreffend . .	888
	26. April.	696)	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend eine Warnung vor verrufenen oder verstümmelten Münzen . . .	890
	30. April.	697)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Vertheilung größerer Weg-Bauten auf mehrere Jahre und Ermächtigung zu dem Beginne derselben	890
	11. Mai.	698)	Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff des Beitritts des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit der Oberherrschaft dieses Fürstenthums zu dem unter den süddeutschen Staaten geschlossenen Münzverein . . .	890
	14. Mai.	699)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zeit der Laubstreunutzung	892
	22. Juli.	700)	Gesetz, betreffend die Verlängerung der in den Ablösungs-Gesetzen vom 27. und 28. October 1836 festgesetzten Anmeldungsfrist	893
	23. Juli.	701)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abtretung des der Staats-Finanz-Verwaltung als Zehntberechtigten bei Concursen der Zehntpflichtigen zustehenden Vorzugsrechts an die den Zehnten pachtenden Gemeinden auf die Dauer des Zehntpachtes	893
	30. Juli.	702)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff des Cubik-Inhaltes der Klein-Nutzhölzer (mit Beilage)	894
	23. Sept.	703)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Betheiligung der Staats-finanz-Verwaltung bei der Brand-Versicherungs-Anstalt in Absicht auf die Privatgebäude, zu welchen sie das Bauholz unentgeldlich abzugeben hat	896
	1. Oct.	704)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die forstpolizeiliche Aufsicht über die außerhalb der Waldungen stehenden Waldbäume	896

Digitized by Google

				Seite
1839.	2. Oct.	705)	Polizeistrafgesetz	897
	2. Oct.	706)	Gesetz, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze . .	897
	24. Oct.	707)	Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (auch den übrigen Kreis-Finanzkammern abschriftlich mitgetheilt), betreffend den Ansatz von Bau-Canons (Bau-Concessions-Zinse)	897
	27. Oct.	708)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Gewinnung und Benutzung der Waldmast an Eicheln und Buchein	898
	3. Dec.	709)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die subsidiäre Kirchenbaulast der Kleinzehnt-Besitzer betreffend	900
1840.	14. Jan.	710)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer des Donau-Kreises, betr. die Befugniß auf fliehende Wilderer zu schießen	901
	18. Jan.	711)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanzkammern), die Aufhebung der noch bestehenden Abgaben für den Landesschutz betreffend	902
	6. Febr.	712)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), in Betreff der Erlaubniß-Ertheilung zu Uebernahme des Schutzes von Gemeinde- und Privatwaldungen durch das k. Forstschutz-Personal	903
	15. Febr.	713)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Abstellung des Bezugs von Aufnahmsgebühren der Bürger und Beisitzer für Cameral-Cassen	904
	3. März.	714)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. die Befugniß der Forstämter zu Erkennung von Ungehorsams-Strafen	904
	16. März.	715)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff der Wasserzoll-Abgaben . . .	905
	16. März.	716)	Tarif des Wasserzolls und Weggeldes und des ermäßigten Concessionsgeldes vom Holz beim Verflößen auf der Nagold und Enz, in Gemäßheit der Wasserzollordnung vom 4. März 1726 und der bisherigen Tarife verfaßt zu Vollziehung der Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums (mit einer Beilage)	906
	17. März.	717)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Bewilligung von Einschreibgebühren und Wart-	

Digitized by Google

				Seite
			geldern an die Forstamtsdiener für die im Untersuchungs-Arrest befindlichen Gefangenen	908
1840.	30. März.	718)	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, das Ausgeben von Dukaten betreffend	909
	15. April.	719)	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Beschleunigung der Erkenntnisse über Ansprüche Dritter an Ablösungs-Capitale für Weeden und ähnliche ältere Abgaben, für Frohnen und leibeigenschaftliche Leistungen	910
	21. April.	720)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Controlirung der Filial-Fruchtkästen durch die Cameral-Unterpfleger und die allmählige Aufhebung der Filial Fruchtkästen	910
	21. April.	721)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (auch den übrigen Krets-Finanzkammern abschriftlich mitgetheilt), betreffend die Höhe der aus Kauf- und Ablösungs-Schillingen zu berechnenden Verzugszinse	911
	25. April.	722)	Bekanntmachung der Staats-Cassen-Verwaltung, in Betreff des Druckes und Verkaufs der Kalender	911
	30. April.	723)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Ausfolgung der kameralamtlichen Grund-Documente an die mit Anlegung der Gemeinde-Güter-Bücher beauftragten Geschäftsmänner und Anmeldung der dinglichen Rechte des Staats auf Grundstücken	912
	5. Mai.	724)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis, betreffend die Regalität in Beziehung auf fließende Wasser und die Auflage von Recognitions-Zinsen auf Mühlwerke an Wassern . .	914
	22. Juli.	725)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Abstellung der Beeidigung der Jagdpächter und die Verpflichtung der von denselben zum Schutz der Jagd aufgestellten Personen .	914
	26. Juli.	726)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, allgemeine Bedingungen für Holzhauerlohns-Accorde betreffend (mit einer Beilage)	915
	1. August.	727)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Uebersichten und periodischen Nachweisungen über die Ergebnisse der Forstverwaltung (mit 5 Beilagen)	926
	6. August.	728)	Anleitung zu Berechnung des Werths abzulösender Bauholz-Berechtigungen . . .	928
	29. Sept.	729)	Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministe-	

				Seite
			riums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Zehent-Ablösungen von überbauten, den evangelischen Kirchen- und Schulstellen zehentbaren Plätzen	939
1840.	29. Sept.	730)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Zulässigkeit des Transports von Brennholz als Oblast der Langholzflöße und die Entrichtung eines Concessionsgeldes hiefür	940
	14. Oct.	731)	Auszug Erlasses des königl. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (den übrigen Finanzkammern durch Abschrift mitgetheilt), betr. die Frage, wann ein Forstfrevler als habituirt zu betrachten, und mit Gefängnißstrafe zu belegen sey?	941
	26. Oct.	732)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Zolldirektion und an die Finanzkammern für den Neckar- und Schwarzwald-Kreis, Bestimmungen über die Floßabgaben enthaltend	943
	26. Oct.	733)	Verfügung der königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. das Einsenden stark abgeschliffener vereinsländischer Scheidemünzen	944
	3. Nov.	734)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Abrügung der in Stiftungswaldungen verübten Forstvergehen . . .	944
	8. Dec.	735)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Anbring-Gebühren von rechtskräftigen, später im Weg der Gnade nachgelassenen Forststrafen	945
1841.	5. Jan.	736)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuständigkeit zur Ertheilung von Floß-Concessionen auf den zugleich für die Flößerei des Bergraths dienenden Flößen	946
	7. Jan.	737)	Bekanntmachung des königl. Finanz-Ministeriums, betreffend die Benennung eines neu angelegten Eisenwerkes	946
	12. Jan.	738)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Unanwendbarkeit der neueren Strafgesetze auf die Forststraf-Rechtspflege	947
	19. Jan.	739)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Verbindlichkeit zum Schneebahnen auf den	

Digitized by Google

				Seite
			durch Domainen oder Staatswaldungen führenden Staatsstraßen	947
1841.	23. Jan.	740)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuwendung der bei Pfarr-Besoldungs-Verwandlungen einzuziehenden Holzbesoldungen an andere Pfarreien	949
	26. Jan.	741)	Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Waldeck zu der allgemeinen Münz-Convention der deutschen Zollvereinsstaaten	950
	28. Jan.	742)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. die Einsammlung der in den Waldungen vorkommenden Farbkräuter	950
	28. Jan.	743)	Verfügung des Finanzministeriums, das Sammeln von Arznei- und Farbe-Pflanzen in Waldungen betreffend	951
	10. Febr.	744)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend den Sinn des in dem neuen Strafgesetzbuch gebrauchten Ausdrucks „aufbereitetes Holz" . . .	951
	9. März.	745)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Entwerfung von Wirthschaftsplanen für Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen durch die Oberförster und Revierförster . . .	952
	11. März.	746)	Normal-Erlaß des Finanz-Ministeriums, betreffend die Ausstellung und Verzeichnung der cameralamtlichen Frucht-Anweisungen .	953
	6. April.	747)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der bei Jagdpacht-Verhandlungen erforderlichen Nachweisung der Pachtliebhaber über die Befugniß zum Gewehrbesitz	954
	4. Mai.	748)	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Aufhebung der Forstzins-Auflage bei Waldausstockungen . .	955
	11. Mai.	749)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Befugniß derselben zur Genehmigung der Erbauung von schon bestandenen, aber abgängig gewordenen Gebäuden bis auf den Betrag von tausend Gulden	956
	22. Juni.	750)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finankammern, betreffend die Bestrafung des Verkaufs von Brennholz, welches theils unentgeldlich, theils in gemilderten Preisen an die Berechtigten abgegeben wird	957
	17. Juli.	751)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern für den Schwarzwald- und Donaukreis und an den Bergrath, betr.	

Digitized by Google

				Seite
			die Einrückung amtlicher Bekanntmachungen in das allgemeine Landes-Intelligenzblatt und deren weitere Veröffentlichung in den einzelnen Gemeinden durch die Ortsvorsteher .	958
1841.	30. Juli.	752)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zehent-Surrogat-Geldansätze von den in der Bauart veränderten zehentbaren Feldern . .	958
	31. August.	753)	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Vornahme von Hausarssuchungen durch das Forstpersonal	960
	21. Sept.	754)	Verfügung des Finanzministeriums, die Ausgabe von Fest-Gulden betreffend . .	961
	20. Nov.	755)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Abrügung der Forstvergehen badischer Staatsangehörigen in diesseitigen Waldungen und die Anbringgebühren hievon	962
	2. Dec.	756)	Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Befugniß der Regimnalstellen zu außergerichtlicher Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden gegenüber von der Staats-Finanzverwaltung	965
	24. Dec.	757)	Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, das Ausgeben vierfacher Dukaten betreffend	966
	28. Dec.	758)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern für den Neckar-, Jaxt- und Donaukreis, betreffend die Frage über den Vorbehalt der Wahl unter den Steigerern bei Vermiethungen, Verpachtungen und Verkäufen von Staats-Eigenthum	966
1842.	11. Jan.	759)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer des Neckar-Kreises (den übrigen Finanzkammern durch Abschrift mitgetheilt), betreffend die bei Berechnung der Kreis-Ansätze für in Geld entrichtete Zehntpacht- und Gültfrüchte zu Grunde zu legenden Fruchtpreise	967
	28. Jan.	760)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, das Brennholzfloß-Concessionsgeld auf der Nagold und Enz betreffend	968
	29. März.	761)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanzkammern mitgetheilt), betreffend die Abrügung der Uebertretungen der Forst- und Jagdgesetze von Seiten des Adels, der Gemeinden ꝛc.	969
	29. März.	762)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Donau-Kreis (ab-	

Digitized by Google

				Seite
			schriftlich auch an die übrigen Finanzkammern mitgetheilt), betreffend das Erforderniß eines Beweises für die kirchliche Eigenschaft des wegen subsidiarischer Baulast in Anspruch genommenen Zehentens	970
1842.	30. März.	763)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanzkammern mitgetheilt), betreffend die Belohnung der Stadt- und Gemeinde-Raths-Diener für ihre Verrichtungen bei dem Gefäll-Einzuge . .	970
	17. Mai.	764)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betr. die Competenz der Forstbeamtungen zu Confiscation von Schießgewehren der Jagd-Excedenten, und zu Bestrafung derselben wegen unerlaubten Gewehrbesitzes	971
	20. Mai.	765)	Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (den übrigen Finanzkammern durch Abschrift mitgetheilt), den Ersatz eines unpassierlichen Kasten-Abganges und einen etwaigen Nachlaß desselben betreffend	972
	30. Mai.	766)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Prüfung der Baukostens-Verzeichnisse	972
	12. Juli.	767)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Oberrechnungskammer und Staatskassenverwaltung, betr. den Bezug der von der israelitischen Oberkirchenbehörde angesetzten Geldstrafen . .	973
	29. Juli.	768)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Benützung der Stöcke und Wurzeln und die Fällung des Holzes mittelst Umgrabens .	973
	8. August.	769)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Umlage und den Einzug der Weinzehntpachtgelder bei den Gemeinden betreffend	974
	18. August.	770)	Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Sicherstellung der Gemeinde-Cassen gegen Ausfälle bei den mehrjährigen Weinzehnt-Pachten in Fehljahren	975
	1. Nov.	771)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, das Einsammeln der Holzsamen betreffend	975
	15. Nov.	772)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Verwendung von Forstschützen betreffend	976
	18. Nov.	773)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis (den 3 übrigen Finanzkammern durch Abschriften mitgetheilt), die Regulirung des Nachlasses	

Digitized by Google

				Seite
			am Jagdpacht-Geld im Falle von Jagdfrohn-Ablösungen betreffend	977
1842.	22. Nov.	774)	Erlaß des kön. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckarkreis (den 3 übrigen Finanzkammern durch Abschriften mitgetheilt), das Verbot der Annahme einer Entschädigung oder Belohnung durch das Forstpersonal für das Hüten des Holzes von den Käufern desselben betreffend . . .	978
	6. Dec.	775)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Finanz-Collegialstellen, in Betreff des Ansatzes von Geldstrafen in Gulden .	978
1843.	10. Jan.	776)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Anschaffung des Brennholzbedarfes für unbemittelte Staatsangehörige	979
	24. Jan.	777)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis (durch Abschrift auch den übrigen Finanzkammern mitgetheilt), die Competenz der Finanzkammern bei der Ablösung von Bauholz-Rechten betreffend	980
	24. Jan.	778)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern (durch Abschriften dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und dem Justiz-Ministerium mitgetheilt), betreffend die Hinterlegung von lehenbaren Geldern oder Pfandscheinen bei den Cameralämtern	980
	11. Febr.	779)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis (abschriftlich auch den übrigen Finanzkammern mitgetheilt), das Malen und Tapeziren von Amtszimmern betreffend	981
	13. Febr.	780)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis (den drei übrigen Finanzkammern durch Abschrift mitgetheilt), in Betreff der Behandlung der Jahrs-Bauschau	982
	28. Febr.	781)	Verfügung des Ministeriums der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Zuständigkeit der Behörden in Neckarschifffahrts-Angelegenheiten	983
	22. März.	782)	Erlaß des königl Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammer in — (auch den übrigen Finanzkammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend den Ablösungsmaaßstab für Heuzehnt-Surrogatgelder, welche bei Errichtung von Gebäuden angesetzt werden	984
	4. April.	783)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern für den Schwarzwald-, Jaxt- und Donaukreis, den Ansatz eines Pachtgeldes für die von k. Hüttenwerken be-	

Digitized by Google

				Seite
			nützten Steinbrüche in Staats-Waldungen betreffend	984
1843.	5. April.	784)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, den allgemeinen Preis für die selbsterzeugten und verwendeten Pflanzen in den k. Forsten betreffend . .	985
	18. April.	785)	Gesetz, betr. den Bau von Eisenbahnen .	985
	9. Mai.	786)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. die Controlirung des Stockholzes	987
	30. Mai.	787)	Auszug Erlasses des königl. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. die Zurückbehaltung der Pachtschillinge durch die Pächter, wegen Entschädigungs-Ansprüchen an die Finanz-Verwaltung aus dem Pachtvertrag	988
	30. Mai.	788)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis (auch den übrigen Finanzkammern durch Abschriften mitgetheilt), betreffend die Abgabe von Stockholz an das Forstpersonal . .	989
	22. Juni.	789)	Strafproceß-Ordnung	989
	8. Aug.	790)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. die Behandlung der Laudemien-Ablösungen in Verbindung mit der Ablösung von Gegenleistungen, namentlich von Holzberechtigungen . . .	990
	14. Aug.	791)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (auch den übrigen Kreis-Finanzkammern durch Abschrift mitgetheilt), in Betreff der in den Staatswaldungen zu gestattenden Grasnutzung	990
	22. Aug.	792)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff des Bezugs der Geldstrafen wegen Jagdvergehen in hofkammerlichen Jagdbezirken . . .	991
	29. Aug.	793)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (den übrigen Kreis-Finanzkammern durch Abschrift mitgetheilt), betr. das Abfassen der Früchte auf den Cameralkästen	992
	8. Sept.	794)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Berichtigung des Meßgeschirrs auf den Cameral-Fruchtkästen durch die Pfechtämter betreffend .	993
	24. Oct.	795)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern des Jaxt- und Donaukreises, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Polizeistraf-Gesetzes über Verjährung der Forstvergehen betreffend	993
	27. Oct.	796)	Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an	

Digitized by Google

				Seite
			die Kreis-Finanzkammern, das Einsammeln von Arznei- und Farbepflanzen betreffend	994
1843.	4. Nov.	797)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zahl der anzustellenden Flugschützen betreffend	995
	9. Nov.	798)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern und die Kön. Ober-Rechnungs-Kammer, betreffend den Einzug der von württembergischen Unterthanen in badischen Waldungen verwirkten und von den württembergischen Forstgerichtsbarkeits-Behörden zuerkannten Strafen und Schaden-Ersatz-Beträge	995
	10. Nov.	799)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Abgabe geringerer Haber-Quantitäten für kleinere Militär-Commandos von den Cameralkästen gegen Baarzahlung in dem Etat-Preise .	999
	20. Nov.	800)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Anschaffung von Kreuzscheiben nebst Cataster-Maßstab und Handzirkel für die k. Revierförster	999
	5. Dez.	801)	Normalbestimmungen des K. Bergraths über die Handhabung des merkantilischen Verkehrs mit den Abnehmern der K. Eisenwerke in Absicht auf Wechselzahlung, Rabatt, Disconto ꝛc. als Ergänzung der Instruktionen für die Kassenbeamten	1000
	26. Dez.	802)	Vorschriften, betreffend die Anweisung und Verrechnung des aus Staatswaldungen zu Bauten abzugebenden Gerechtigkeitsholzes	1004
	28. Dez.	803)	Vorschrift zur Fertigung und Aufbewahrung der Bauzeichnungen bei den Staats-Finanzbehörden	1009
1844.	4. Jan.	804)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern für den Neckar-, Jart- und Donaukreis, die Verbindlichkeit der Dienstherrschaften, für die Waldfrevel ihrer Dienstboten zu haften, betreffend	1012
	9. Jan.	805)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Verhinderung des Ausklengens von Holzsaamen in Back- und Stuben-Oefen	1013
	12. Jan.	806)	Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Beseitigung der Mängel in Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen	1014
	24. Jan.	807)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Unterhaltung der Waldwege betreffend	1014
	24. Jan.	808)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den	

Digitized by Google

				Seite
			Bergrath, die Abgabe der sogenannten Salz-Deputate von den K. Salinen betreffend .	1015
1844.	29. Jan.	809)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Uebernahme der in den Inspektions-Bezirken der Kreis-Bauräthe unter deren Leitung ausgeführten Neubauten und Bau-Ausbesserungen	1016
	27. Febr.	810)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (den übrigen Finanz-Kammern durch Abschrift mitgetheilt), betreffend die Bestrafung der Aneignung eines nicht mehr lebenden Wilds	1016
	27. April.	811)	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Zeugengebühren in den Strafsachen der Verwaltungsbehörden . .	1017
	21. Mai.	812)	Verfügung des Finanz-Ministeriums, in Betreff des den Forstdienern verbotenen Handels mit Wald-Erzeugnissen	1017
	21. Mai.	813)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend das bestehende Verbot des Privathandels der Forstdiener mit Walderzeugnissen	1018
	21. Mai.	814)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern und der Ober-Rechnungskammer, das Abverdienen der Prozeßkosten betreffend	1018
	22. Mai.	815)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis (den drei Finanzkammern Ludwigsburg, Reutlingen und Ulm durch Abschrift mitgetheilt), die Berechnung des Hagelschadens bei mehrjährig verpachteten Fruchtzehenten betreffend . .	1019
	28. Mai.	816)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Bestrafung unmündiger Kinder wegen Forstvergehen	1020
	29. Mai.	817)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die collegialische Behandlung von Waldweg-Anlagen und Verbesserungen	1022
	4. Juni.	818)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern für den Neckar-, Jaxt- und Donaukreis, betreffend den Anfangstermin für die Entrichtung der Wasserzinse aus concessionirten Wasserwerken	1022
	11. Juni.	819)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern (der Ober-Rechnungskammer durch Abschrift mitgetheilt), den Einzug der Inquisitionskosten durch die Cameral-Aemter betreffend	1023
	9. Juli.	820)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis, in Betreff der bei Ausnutzung des Lang- und Sägholzes einzuhaltenden Dimensionen	1024

Digitized by Google

				Seite
1844.	7. Aug.	821)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Bedingung der Steuerpflicht des zu Ablösung von Holz- ꝛc. Nutzungs-Rechten abgetretenen bisher steuerfreien Staats-Eigenthums	1024
	17. Sept.	821 a)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (den übrigen Finanzkammern durch Abschrift mitgetheilt), betreffend die Abgabe des Geschirrholzes an die in den Staatswaldungen angestellten Holzhauer	1025
	19. Sept.	822)	Normal-Erlaß des Finanz-Ministeriums, betreffend die monatlichen Frucht-Vorraths- und Verkaufs-Berichte der Cameralämter .	1026
	29. Sept.	823)	Königliche Verordnung, betreffend die Ueberweisung der Leitung des Eisenbahnwesens von dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das Finanz-Ministerium	1027
	17. Oct.	824)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die von der Eisenbahn-Commission den Cameral- und Forstämtern zukommenden Aufträge	1028
	12. Nov.	825)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, das Abverdienen der in Geld nicht einbringlichen Jagdstrafen betreffend	1028
	28. Dez.	826)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Erleichterung der Privatwaldbesitzer, hinsichtlich der sogenannten Holz-Auszeichnung	1029
1845.	9. Jan.	827)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Mittelstellen des Finanz-Departements, eine Aenderung in der vorgeschriebenen Form der Dienst- und Pacht-Cautionen betreffend . .	1030
	10. Jan.	828)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Vereinfachung der minder wichtigen Geschäfte bei dem Ministerium und der Mittelstellen, mit welcher die bezüglichen Punkte an die Finanz-Collegien ausgeschrieben wurden	1030
	14. Jan.	829)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Behandlung von Gegenleistungen bei Gefäll-Ablösungen, rücksichtlich ihrer Beseitigung, die Anborgung der Abkaufschillinge, und die Verzinsung derselben	1050
	22. Jan.	830)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern (dem Steuer-Collegium durch Abschrift mitgetheilt), die Vereinfachung des Verfahrens bei Straf-Nachlaßgesuchen betreffend	1052
	28. Jan.	831)	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die	

Digitized by Google

			Seite
		Kreis-Finanzkammern, die Abfassung der Nutzungsplane betreffend	1054
1845.	28. Jan.	832) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Holzbedürfniß-Register betreffend	1055
	1. Febr.	833) Nähere Vorschriften für den Vollzug der im Jahr 1836 ergangenen Ministerial-Verfügung, in Betreff des Holz-Verkaufes aus den Staatswaldungen	1057
	19. April.	834) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Befugniß derselben zur Ablösung von Passivlasten . . .	1069
	2. Mai.	835) Instruktion an sämmtliche Hüttenbeamten, in Betreff der Behandlung der Kohlen .	1069
	17. Juni.	836) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Holzmassen-Gehalte der Klafter verschiedener Holz-Gattungen	1071
	14. Juni.	837) Königl. Verordnung, betreffend eine Uebereinkunft der süddeutschen Münz-Vereinsstaaten über weitere Ausbildung und Vervollständigung des Münzwesens . . .	1072
	28. Juni.	838) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern des Schwarzwald-, Jaxt- und Donau-Kreises (dem Bergrath durch Abschrift und der Finanzkammer in Ludwigsburg aus besonderer Veranlassung mitgetheilt), betreffend die Abstellung der Ueberschreitung der Bau-Ueberschläge bei Staatsbauten	1075
	29. Juli.	839) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der in den Schulzimmern zum Schutze der Augen zu treffenden Vorkehrungen	1075
	12. Aug.	840) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (den übrigen Finanzkammern durch Abschrift mitgetheilt), betreffend die Behandlung der Baugegenstände an Gebäuden, an welchen eine subsidiäre Baulast der Finanz-Verwaltung anerkannt ist	1076
	13. Sept.	841) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern für den Neckar-, Schwarzwald- und Jaxt-Kreis, betreffend die Anschaffung von Meßruthen für die Forstämter und Revierförster	1078
	16. Sept.	842) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Donau-Kreis (den übrigen Finanzkammern durch Abschrift mitgetheilt), betreffend den Abschluß von Nachlaß-Accorden über Rückstände an Inquisitionskosten	1078

Digitized by Google

			Seite
1845.	2. Oct.	843) Gesetz, betreffend die Verwaltung der Eisenbahn-Polizei	1079
	2. Oct.	844) Königliche Verordnung, betreffend die eisenbahnpolizeilichen Vorschriften (Bahn-Ordnung)	1081
	2. Oct.	845) Gesetz, in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden	1083
	21. Oct.	846) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern des Neckar-, Schwarzwald- und Jaxt-Kreises, die Reparation der Gülten auf zerstückelten Hofgütern betreffend .	1083
	29. Oct.	847) Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Bezahlung des in Staatswaldungen versteigerten Holzes	1084
	11. Nov.	848) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, in Betreff der Vorsichtsmaßregeln bei dem Felderbrennen . . .	1085
	9. Dez.	849) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern (der Ober-Rechnungskammer durch Abschrift mitgetheilt), betreffend den Einzug der Holzgelder außerhalb des Sitzes der Cameralämter	1085
	16. Dez.	850) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern für den Schwarzwald-, Jaxt- und Donau-Kreis, den Preis der Gerberrinde betreffend	1087
	30. Dez.	851) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern (dem Bergrath, Steuer-Collegium und Eisenbahn-Commission durch Abschrift mitgetheilt), die bei künftigen Veräußerungen von Bestandtheilen des Staatsguts anzubedingende Verpflichtung zur Theilnahme an den Amts- und Gemeinde-Anlagen betreffend	1087
1846.	7. Jan.	852) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Schonung der Birke betreffend	1088
	13. Jan.	853) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Donau-Kreis (den drei übrigen Finanzkammern durch Abschriften mitgetheilt), betreffend die Behandlung der s. g. Fehl-Anzeigen über periodisch vorkommende forstliche Nebennutzungen . .	1089
	25. Febr.	854) Erlaß des k. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Verzinsung von Holzgelds-Schuldigkeiten unter 500 fl. betreffend	1089
	17. März.	855) Erlaß des k. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Uebernahme von Activ-Capitalien evangelischer Pfarreien auf die Grundstocks-Verwaltung der Staats-Casse	1090

Digitized by Google

			Seite
1846.	24. März.	856) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Tödtung der auf den Feldern angetroffenen Katzen	1091
	28. April.	857) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Frage über Ausdehnung der Kirchenbaupflicht auf die Unterhaltung der Orgel betreffend	1091
	2. Mai.	858) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, verschiedene allgemeine, in Folge der im März 1846 stattgefundenen Conferenz von Forstleuten getroffene Anordnungen über Forst-Verwaltungs-Gegenstände, insbesondere über die Behandlung der Forstamts-Visitationen enthaltend . . .	1092
	23. Mai.	859) Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, in Betreff der nächsten Leitung der bei den Hütten und Salinen vorkommenden Bauten	1099
	3. Juni.	860) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Bestrafung unerlaubter Wald-Ausstockungen und Holzfällungen betreffend	1100
	22. Juni.	861) Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Abstellung neuer Jagd- und Aeckerichs-Zinse für das k. Kammergut bei Waldrodungen	1100
	21. Juli.	862) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Abrügung der von bayerischen Unterthanen in ihren in Württemberg liegenden Waldungen vorgenommenen eigenmächtigen Holzfällungen	1101
	21. Juli.	863) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Art und Weise der Bekanntmachungen hinsichtlich der Bezahlung der Gefällfrüchte in Geld	1102
	18. Aug.	864) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, weitere Geschäfts-Vereinfachung bei der Forst-Verwaltung hinsichtlich der Genehmigung gewisser Verkäufe und Verpachtungen betreffend	1102
	15. Sept.	865) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern (der Ober-Rechnungskammer durch Abschrift mitgetheilt), betreffend die Behufs der Abverdienung von Strafschulden von den Gemeinderäthen auszustellenden Zeugnisse über die Zahlungsfähigkeit der Strafschuldner	1103
	27. Oct.	866) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, die Visitation der k. Eisenwerke und Salinen betreffend	1104
	2. Nov.	867) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Form der vorzulegenden Uebersicht über die Forst-Nutzungsplane	1105

Digitized by Google

			Seite
1846.	9. Nov.	868) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Cubirung der Holzſtämme	1106
	24. Nov.	869) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, das Aufklaftern der Gerber-Rinde betreffend	1106
	24. Nov.	870) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, die Anwendung der k. Verordnung vom 4. Juli 1809 auf die Surrogirung eigener Grundſtücke an die Stelle von ausgezogenen Beſtandtheilen von Fallehen betreffend	1107
	1. Dez.	871) Erlaß des K. Finanz-Miniſteriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Abſtellung neuer Jagd- und Aeckerich-Zinſe bei Waldrodungen in hofkammerlichen Bezirken	1108

Nachtrag.

1322.	28. Febr.	Vertrag zwiſchen Graf Ulrich von Württemberg und dem Markgrafen Rudolph von Baden, in Betreff des Flößens auf der Würm, Enz, Nagold und dem Neckar	1109
v. Dienſt. n. Barthol. 1476.		Vergleich zwiſchen den Grafen Ulrich und Eberhard zu Württemberg, der Erzherzogin Mechtild zu Oeſterreich und der Stadt Eßlingen, in Betreff des Flößens auf dem Neckar	1109
1740.	20. Sept.	Vertrag zwiſchen den Herrſchaften Oeſterreich und Württemberg, ſowie der Reichs-Stadt Eßlingen, in Betreff des Flößens auf dem Neckar	1111
1747.	24. Mai.	Bekanntmachung eines zwiſchen Württemberg und Baden-Durlach zu Stande gekommenen Floßreceßes	1131

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Geschichtliche Einleitung

zu der Sammlung der Württembergischen Cameral-Gesetze.

---

§. 1.

Vorbemerkungen.

Die geschichtliche Entwickelung des Kammerwesens oder der in dem Besitz von Domänen, von Regalien, und in dem Anspruch auf gewisse gebührenartige Leistungen begründeten Staats-Einkünfte in Württemberg, wie solche insbesondere in den von der jeweiligen zuständigen Gewalt ausgegangenen mannigfachen Vorschriften sich kund giebt, zerfällt bei näherer Betrachtung in folgende drei Perioden, in welchen jene Verhältnisse je eine eigenthümliche Gestaltung annahmen:

1) Von dem Anfangspunkte einer zusammenhängenden Geschichte des Württ. Staats, also der Mitte des 13ten Jahrhunderts bis zum Anfang der Regierung von Herzog Christoph im Jahr 1550.

2) Von da bis zur Regierung von König Wilhelm, also dem Jahr 1816.

3) Regierungs-Periode von König Wilhelm.

Es weichen diese Perioden von denjenigen, in welche die geschichtliche Entwicklung der gesammten öffentlichen Rechts- und insbesondere der Finanz-Verhältnisse von Württemberg überhaupt zerfällt, nur in sofern ab, als die zweite Periode des Kammerwesens eines Theils nicht, wie die jener allgemeineren Verhältnisse, schon mit dem Tübinger Vertrag, durch welchen die innere Verfassung des Landes eine neue Feststellung erhielt, sondern erst etwas später beginnt, andern Theils aber über den Anfangspunkt einer neuen Periode jener allgemeineren Verhältnisse, die Gründung der unumschränkten Regierung von König Friedrich im Jahr 1806, hinaus sich erstreckt. Diese Abweichungen sind aber wirklich durch den Umstand begründet und geboten, daß das Kammerwesen in der That erst unter der Regierung von Herzog Christoph eine bis dahin mangelnde nähere Regelung erhielt, sofort den langen Zeitraum bis zur Regierung von König Wilhelm hindurch in materieller Beziehung im Wesentlichen unverändert blieb, und erst weiterhin in jener Regierungs-

Digitized by Google

Periode wirklich umfassende und durchgreifende Aenderungen erlitten hat.

Die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der oben angeführten drei Perioden sind hiernach je bei der näheren Schilderung derselben, angegeben.

Erste Periode.

Von der Mitte des dreizehnten bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, der Regierung von Herzog Christoph.

---

§. 2.
I. Im Allgemeinen.

Wie bei der patrimonialherrlichen Verfassung in dieser Periode von einem Staatsaufwand nach heutigen Begriffen kaum eigentlich noch die Rede war, Regierungs- und Hofhaltungs-Aufwand fast ganz in einander übergiengen, so waren auch die Einkünfte, welche zu Bestreitung jenes Aufwandes zu Gebot standen, keine eigentlichen Staats-Einkünfte; sie hatten vielmehr auch einen vorherrschend patrimonialherrlichen Charakter. Die Hauptquelle derselben bildeten, wie in anderen landesherrlichen Gebieten Deutschlands, theils die in grundherrlichen Verhältnissen begründeten guts- und leibherrlichen, theils die von dem Reichsoberhaupt übertragenen eigentlichen kaiserlichen und landeshoheitlichen Nutzungsrechte, theils die landesherrlichen Rechte in ihrer allmähligen weiteren Ausdehnung [1]). Sie standen auch unter sich in keinem näheren Zusammenhang und hatten kein bestimmtes Maaß nach den Regierungs- und Hofhaltungsbedürfnissen, welche vielmehr nach Maaßgabe jener zu decken waren. Ihrer wirthschaftlichen Natur nach unterschieden sie sich, heutiger Benennung gemäß in Einkünfte aus unmittelbarem Vermögen, aus Regalien, aus Gebühren, aus Steuern und aus Anlehen, wovon die drei ersteren in den Kreis gegenwärtiger Betrachtung fallen. Ihre unmittelbare Besorgung war hauptsächlich den auch mit der Justiz- und Polizei-Verwaltung beauftragten Amtleuten, welche in dem Lande umher aufgestellt waren, übertragen. Ihre Leitung war aber in den wichtigeren Beziehungen unter den Landesherrn selbst und im Uebrigen unter die besonders von ihm damit beauftragten Räthe, namentlich aber den der landesherrlichen Haupt-Casse, sogenannten Landschreiberei, vorgesetzten Centralbeamten, den Landschreiber gestellt [2])

Von allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der ebengedachten verschiedenen Zweige der Verwaltung war bei dem völligen Mangel

---

1) Vergl. auch Reyscher, Sammlung der Württemb. Staats-Grundgesetze, 1ter Theil. Stuttgart und Tübingen 1828. Einleitung S. 31 ff.

2) Eine Gesammtübersicht über die Finanz-Verhältnisse gegen das Ende dieser Periode s. in meiner Schrift: das Finanzwesen von Württemberg zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts. Tübingen 1840.

Digitized by Google

an einer eigentlichen Finanzkunst, sowie an einer über das unmittelbare Bedürfniß hinausgehenden Aufmerksamkeit auf den Finanzhaushalt, und an einer planmäßigen Verwaltung überhaupt, wie solcher in dieser Periode allgemein hervortritt [1]), beinahe durchaus noch keine Rede; es vermochte sich unter solchen Umständen eine derartige höhere Thätigkeit nicht wohl zu entwickeln. Es finden sich auch wirklich erst ganz am Ende der Periode unbedeutende Spuren hievon in der Erlassung zweier Forstordnungen und allgemeiner Bestimmungen über den Eid und Staat der verrechnenden Amtleute (s. 1te Abth. der Cameral-Gesetze Nr. 1. 2. 4). Im Uebrigen und somit in der Hauptsache blieb wohl Alles der Anordnung und Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten, worüber denn auch einzelne Nachrichten vorliegen. In einzelnen Beziehungen scheinen sich indessen aus dieser Praxis gewisse feste Grundsätze gebildet zu haben, wie solche sofort endlich in den im Jahr 1551 erlassenen Rechnungs-Instruktionen für die Amtleute und für die Forstdiener aufgenommen und fixirt worden sind, deren Inhalt daher in soweit auch dieser Periode noch angehört.

§. 3.

II. Unmittelbares Vermögen.

1) Im Allgemeinen.

Das den Württemb. Landesherrn zustehende unmittelbare Vermögen war bei seinem bedeutenden Umfang in dieser Periode wohl bei weitem die wichtigste Einkommens-Quelle derselben. Schon am Anfang der zusammenhängenden Geschichte Württembergs aus Grundbesitz aller Art von ziemlicher Ausdehnung zusammengesetzt, mehrte sich dasselbe in dieser Richtung gleich unter den ersten hier auftretenden Landesherrn, im Zusammenhang mit ihren zahlreichen Landes-Erwerbungen, zu welchen die Verarmung und der Untergang so vieler Dynastenhäuser vielfache Gelegenheit, und die manchen ihnen sich eröffnenden, von ihnen wohl zu Rath gehaltenen außerordentlichen Hülfsquellen die Mittel darboten [2]), in sehr reichem Maaße [3]).

---

1) Vergl. Hüllmann, deutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters. Berlin 1805. S. 36. 37.

2) Vergl. hierüber insbesondere: eine Abhandlung in den Württembergischen Jahrbüchern, erster Jahrgang, S. 153 ff. „Ueber das Emporkommen des Württembergischen Gravenhauses," ferner Pfister's Geschichte der Verfassung des Württembergischen Hauses und Landes. Heilbronn 1838, S. 71 ff. Die in den Württembergischen Jahrbüchern, Jahrgang 1836. 2tes Heft. S. 198 in obiger Beziehung aufgestellte Behauptung, die Grafen von Württemberg hätten sich besonders durch beharrliches Festhalten einer Idee, die Durchführung einer Operation ausgezeichnet, Land und Leut gekauft, die Freiheit der Personen und des Bodens wieder an die Bauern verkauft und auf diese Weise ihr Capital mehr als einmal umgesetzt, bedarf indessen wohl noch einer näheren Erweisung.

3) Eine specielle Aufzählung der einzelnen Erwerbungen enthält der zweite

Digitized by Google

War auch in der Folge wo jene Gelegenheit aufhörte und manche minder ersprießliche Ausgaben an die Stelle derjenigen für Erwerbungen traten, der Fortgang der letzteren sehr gehemmt [1]), gieng sogar Manches von dem reichen Erbgute durch Verkauf und Verpfändung verloren, als die häufige Unzulänglichkeit der laufenden Einkünfte die Eröffnung außerordentlicher Hülfsquellen gebot [2]), so stand die in dem landesherrlichen Grundbesitz begründete Einkommens-Quelle doch höchst wahrscheinlich immerhin oben an [3]).

Die wichtigsten Bestandtheile des unmittelbaren landesherrlichen Vermögens waren eines Theils Gebäude, Feldgüter und mannigfaltige grundherrliche Gefälle und Dienstgerechtsame, welche in der Hauptsache unter der Verwaltung der im Lande umher aufgestellten Amtleute unter theilweiser Beihülfe anderer Officianten standen [4]), andern Theils Forste und Jagden, deren Verwaltung, wenigstens gegen das Ende der Periode, besonderen Forstdienern, Forstmeistern und Knechten, übertragen war [5]). Anderweitige Vermögenstheile von Bedeutung, wie namentlich Hüttenwerke und Salinen, welche in der Folge zum Vorschein kamen, waren in dieser Periode noch nicht in landesherrlichem Besitz [6]).

Theil der „Neuen Württembergischen Chronik" von Steinhofer. Tübingen 1746.

1) Einen entschieden günstigen Fortgang hatten die Erwerbungen bis auf Eberhard III., den Milden.

2) Es war dieß besonders der Fall unter Eberhard III. und Ulrich V. Indessen wurde doch selbst unter dem Ersteren mehr erkauft als verkauft. Dasselbe geschah auch unter Eberhard im Bart und Herzog Ulrich.

3) Eine bestimmte Nachweisung ist hierüber allerdings nicht zu geben. Dagegen läßt sich hierauf theils aus einem aus dem Ende dieser Periode noch vorhandenen Anschlag der Kammereinkünfte, „Einkhommen des Herzogthums Wirtemberg" (um das Jahr 1520—21), abgedruckt in Hausleutners schwäbischem Archiv, zweites Stück, Stuttgart 1789., theils aus der besonderen Aufmerksamkeit, welche in den gleich Anfangs der nächsten Periode erlassenen Rechnungsvorschriften den Einkünften aus unmittelbarem Vermögen gewidmet ist, mit großer Wahrscheinlichkeit schließen.

4) So wird in einem Entscheid zwischen Ulrich V. und seinem Sohne vom 9. November 1478 bestimmt, daß der Küchenmeister nach den Schäfereyen und Wassern sehen solle, was vorhin ein Zalmeister gethan habe. S. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Graven, 3ter Theil. S. 130. Dagegen erwähnt die Rechnungs-Instruktion von 1551 bei der Verwaltung der Schäfereien der sogenannten Zahlmeister.

5) Vergl. Forstordnung vom 22. April 1540.

6) Von Wächter wird zwar in seiner Geschichte des Württembergischen Privatrechts, Stuttgart 1839, S. 137 und 138 bemerkt, die Graven von Württemberg hätten bei Erwerbung der Stadt Sulz den den bisherigen Herren von Sulz in Gemeinschaft mit anderen Personen gehörigen Antheil an dem Salzwerk erworben. Auch heißt es in einem in Rösler's Beiträgen zur Naturgeschichte des Herzogthums Wirtemberg, 1tes Heft, Tübingen 1788, S. 79 ff. mitgetheilten Bedenken des vormaligen

Digitized by Google

§. 2.

2) Gebäude, Güter und Grundgefälle.

Unter den in der Verwaltung der landesherrlichen Amtleute stehenden unmittelbaren Vermögenstheilen waren

I. die Gebäude zum Theil unmittelbar landesherrlichen Zwecken gewidmet und in soweit dann auch keine Quelle von finanziellem Einkommen, zum Theil aber auch Gegenstand einer finanziellen Benützung. Zu den ersteren gehörten vornehmlich die Schlösser in Städten, sowie die Bergschlösser, deren eine nicht geringe Anzahl vorhanden war [1]), zu den Gebäuden der anderen Art aber theils die zu geschlossenen Feldgütern gehörigen Wirthschaftsgebäude, theils die für den Einzug und die weitere Verwendung von Grundgefällen unterhaltenen Frucht-Kästen, Scheunen, Keller, Keltern u. s. w., theils endlich einzelne mit Gewerbe-Anlagen verbundene Gebäude, wie Mühlen und dergleichen [2]).

Soweit hiernach der Gebäudebesitz einen Ertrag zu gewähren vermochte, war er immerhin großen Theils mit dem von anderen zugehörigen Gegenständen vermischt. Unter allen Umständen veranlaßte ihre Unterhaltung fortlaufende Ausgaben; über die Bewerkstelligung derselben ist übrigens Nichts bekannt.

II. Die Feldgüter bestanden theils in einzelnen Parcellen, wie Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Weiden, Seeen und Fischwassern, theils in geschlossenen Güter-Complexen, insbesondere Schäfereigütern, sogenannten Schafhöfen.

Ueber den Umfang der einen, wie der andern Art von Gütern ist nichts Näheres bekannt [3]), wohl aber, wenigstens aus dem Ende der Periode, über ihre Benützungsweise. Beiderlei Arten von Gütern standen, soweit nicht einzelne als Besoldungstheile abgetreten waren, theils, vornehmlich zu Befriedigung der Naturalbedürfnisse des Hofes, in Selbstverwaltung, theils, und sogar hauptsächlich,

---

Geheimen Rath Bilfinger vom Jahr 1746, das ganze Werk sei einige Zeit zuvor für die Herrschaft „vollends" erkauft worden. Es findet sich aber weder von einer Mitwirkung der Landesherrschaft bei der Salzwerks-Verwaltung, noch von einem Ertragsantheil derselben irgend Etwas vor. In dem geographischen Lexikon von Schwaben 2ter Band, 2te Auflage, Ulm 1801, S. 805, ist sogar bestimmt angegeben, das Salzwerk in Sulz habe bis zum Jahr 1749, wo es die Herrschaft übernommen, Privatpersonen gehört, und sei von diesen gemeinschaftlich betrieben worden, und es hat diese Angabe wirklich sehr viel für sich, da sonst gewiß nicht alle Nachrichten über die Verhältnisse der Saline vor dem Brande im Jahr 1581 bei dem letzteren verloren gegangen wären, wie sowohl in Röslers Beiträgen, als auch in dem Lexikon von Schwaben angeführt wird.

1) Eine Aufzählung dieser Schlösser nach dem Stande bei der Landestheilung im Jahr 1442 enthält die Chronik von Steinhofer, 2ter Theil. S. 825 ff.

2) Hierauf weist die Rechnungs-Instruktion vom Jahr 1551 hin.

3) Allein der Besitzstand an Seeen und Schafhöfen wurde bei der Landestheilung im Jahr 1442 näher angegeben. S. Steinhofer's Chronik a. a. O.

Digitized by Google

im Pacht [1]). Erstere Benützungsweise fand namentlich theilweise Anwendung auf einzelne Wiesen und Weiden zur Aufzucht von Schlachtvieh für die Hofhaltung [2]), auf Weinberge, Seeen und Fischwasser, zu Erzeugung des Fischbedarfs [3]), und auf die Schafhöfe [4]). Auf den letzteren bestand jedoch die eigenthümliche Einrichtung, daß nur der Schäfereibetrieb für landesherrliche Rechnung stattfand, die Feldgüter dagegen an eigene Hofmaier verpachtet wurden, welche alsdann den Pförch gegen einen an die Herrschaft abzutretenden Ertrag des gepförchten Landes erhielten [5]). Bei dieser Selbstverwaltung von Gütern war den Amtleuten eine geeignete Vorsorge für die Erhaltung des Bestandes, für eine zweckmäßige Cultur und für eine genaue Ertrags-Controle der Nutzungsgegenstände zur Pflicht gemacht. Zu letzterem Zwecke diente namentlich die Aufstellung verpflichteter Urkundspersonen und der gegenseitige Gebrauch des Kerfholzes. Die erforderlichen Arbeiten wurden theils durch Taglöhner, theils im Accord (Verding), zu einem großen Theil aber auch durch Frohndienste besorgt, mit welchen die Landesunterthanen ganz allgemein in ausgedehntem Maaße in Anspruch genommen waren [6]). Uebrigens scheint die Selbstverwaltung viel-

---

1) Rechnungs-Instruktion von 1551. Hüllmann zieht in seiner Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, Frankfurt a. d. O. 1807, S. 52, aus der Thatsache, daß Herzog Christoph im Jahr 1551 eine Rechnungs-Instruktion für die Domänenbeamten erlassen habe, irriger Weise den Schluß, daß in Württemberg bis zum 16. Jahrhundert eine Selbstverwaltung der Domänen stattgefunden habe.

2) Vergl. Rechnungs-Instruktion von 1551. In dem oben angef. Anschlag der Kammereinkünfte von 1520—21 findet sich der Posten: „So tragen auch die Wayden zue gemainen Jaren = 286 Gld Rh."; ferner: „die Wisen, so man vormals ghen hof gebraucht, tragen ungeuahrlich zue gemainen Jaren = 3050 Pf."

3) Es waren Seemeister hiefür aufgestellt. In dem obenbemerkten Anschlag ist bemerkt: „Desgleichen tragen die See und Teucht zue gemainen Jaren = 3510 Pf."

4) Rechnungs-Instruktion von 1551. Von der Natural-Verwendung der Schäferei-Erzeugnisse führt Steinhofer's Chronik, 3ter Theil S. 137, den Fall an, daß Graf Ulrich seiner ledigen Tochter, die er Margarethe von Stuttgart genannt, und im Jahr 1466 in das Kloster Reuti bei Wildberg gebracht, bei dieser Gelegenheit von den Schäfereien im Amt Wildberg jährlich „50 Pf. Scharwolle und 10 Pf. Lammwolle versprochen habe." Dagegen heißt es in dem Anschlag von 1520—21: „So tragen die Schäffereyen zue gemainen Jaren = 1500 Gld. Rh."

5) Rechnungs-Instruktion von 1551.

6) Ebendas. In Betreff der Frohndienste auf Gütern setzt die Amts- und Landschadens-Ordnung vom 28. Oktober 1489, s. Samml. der Regierungsgesetze, fest: „Item was Gütter wir In jedem Ampt haben, es seyen Wisen oder anders, die von Alters hergemäet oder gehöwt, vnd mit andern in Fron desselben Ampts versehen waren, sol fürter aber also geschehen, vnd nit In den Landschaden geschlagen werden." — „Idem Höw vnd Wollen von den alten Schäfferyen so von Alter her mit Fürung In den Landschaden seind gefürt worden, sol fürter aber also werden ge-

Digitized by Google

fach, namentlich bei den Schafhöfen, Unterschleife im Gefolge gehabt zu haben [1]). Die Verpachtung geschah im Aufstreich auf ein oder mehrere Jahre gegen Geld- oder Natural-Lokare und unter Anbedingung gewisser Leistungen zu Erhaltung der Pachtgegenstände [2]).

III. Der grundherrlichen Gefälle waren, vermöge der dießfallsigen allgemeinen Erwerbsgründe, sehr viele und von den verschiedensten Arten, wie Zehnten, Gülten, Zinsen, Handlöhne, Fälle u. s. w. großentheils Naturalien, wie Getreide, Wein, Geflügel u. s. w., in landesherrlichem Besitz. Sie bildeten wohl sogar den wichtigsten Bestandtheil des unmittelbaren Vermögens der Württembergischen Landesherrn, umsomehr, als bereits, wie anderwärts, auch manche ursprünglich mehr öffentlich rechtliche Abgaben mit ihnen sich vermischt haben mochten [3]). Ihre Verwaltung war natürlich zunächst immer an die hiebei zu beachtenden Rechtsverhältniße gebunden. Im Uebrigen ist noch in Beziehung auf die Zehenten insbesondere soviel bekannt, daß die Frucht- und Heuzehenten bereits nicht allein in Natura eingezogen, sondern auch, auf den Grund vorgängiger Besichtigung der zehentbaren Felder, von Jahr zu Jahr verpachtet, die Weinzehenten dagegen ausschließlich auf dem ersteren Wege zur Nutzung gebracht wurden. Bei der Naturalerhebung waren zu deren Sicherstellung verschiedene verpflichtete Officianten, wie Zehentknechte, Fuhrleute, Drescher u. s. w. aufgestellt; zu genauer Controle der Weinzehent-Entrichtung diente überdieß der Kellerbann; auch hier scheinen jedoch immerhin vielfache Unterschleife stattgefunden zu haben [4]).

In unmittelbarem Zusammenhang mit den oben erwähnten Einkünften stand eine auf landesherrliche Rechnung geführte Natural-Verwaltung, insbesondere von Frucht- und Weinvorräthen. Die sehr bedeutenden Naturaleinkünfte an Früchten und Wein [5]) wurden am Sitz der Erhebestellen, der Aemter, auf Käsen

---

halten; Aber von den nüeven Schäfferyen, die nit also herkommen syen, sol es In vnser vnd derselben Schäffer Belonung geschehen."

1) Rechnungs-Instruktion von 1551. Es wird hier geklagt, daß die Amtleute und Maier öfters von ihrem Vieh aufstellen.

2) Rechnungs-Instruktion.

3) Beispiele hievon s. in dem ständ. Bericht über den Gesetzes-Entwurf in Betreff der Beeden und ähnlichen älteren Abgaben in den Verh. der Kammer der Abgeordn. von 1835. Bd. 4. S. 193 ff.

4) In der Rechnungs-Instruktion wird hierüber mehrfach geklagt.

5) In der Schätzung der Kammereinkünfte von 1520—21 wird unter Anderem namentlich der Natural-Ertrag

an Kernen auf . . .	690	Malter
— Rocken	9558	—
— Dinkel	26146	—
— Haber	25692	—
— Mühlkorn . . .	344	—
— Gersten	207	—
— Wein	6862	Eimer

angegeben.

Digitized by Google

und in Kellern gelagert und sofort von hier aus zu gelegener Zeit nach höherer Weisung theils zu unmittelbarer Verwendung für landesherrliche Hofhaltungs- und andere Bedürfnisse abgegeben, theils verkauft. Die auf diese Weise unterhaltenen Frucht- und Weinvorräthe waren wirklich von großer Ausdehnung und überstiegen wohl zuweilen das jährliche Einnahmequantum [1]); auch die über jene Naturalverwaltung noch zu bewerkstelligenden Verkäufe mögen noch einen für jene Zeit nicht unbeträchtlichen Erlös gewährt haben [2]). Dagegen war dieser Verwaltungszweig mit manchem unvermeidlichen Aufwande verknüpft, wie Abgang u. s. w. [3]), und auch an Unterschleifen fehlte es hiebei keineswegs [4]).

§. 5.

3) Forste und Jagden.

Vermöge verschiedener in diesem Zeitraum überhaupt bestehender Rechtstitel [5]) befanden sich die Württemb. Landesherrn schon von früher Zeit an in dem Besitz von Waldungen — Forsten [6]) und von Jagdgerechtigkeiten — Wildbännen [7]). Beide waren ohne Zweifel von bedeutendem Umfang, erstere jedoch mit vielfachen fremden Gerechtsamen belastet [8]). Dabei scheint jedoch auch auf

---

1) Eine im K. Staats-Archiv aufbewahrte Urkunde vom Jahr 1540 zählt an damaligen Vorräthen auf: 11967 Malter Rocken und Mühlkorn; 55865 Malter Dinkel, 52395 Malter Haber und 27247 Eimer Wein.

2) Die ebengedachte Urkunde führt an Verkaufserlösen auf: von Rocken zu 26 Bazen per Malter 3251 fl. 44 kr., von Dinkel zu 14 Bazen 13589 fl. 20 kr., von Haber zu 12 Bazen, 7184 fl., von Wein zu 3 fl. per Eimer, 9261 fl.

3) Der passirliche Abgang war, wie es scheint, nicht genau bestimmt. Der obenangef. Entscheid zwischen Graf Ulrich V. und seinem Sohn vom Jahr 1478 bestimmte nur, es solle den Amtleuten nicht alle Jahre der Abgang an Früchten und Wein berechnet, sondern Erkundigung eingezogen werden, wie lange beide gelegen seien. S. Sattler a. a. O. S. 131.

4) Auf dem Landtag vom J. 1514 wurde darüber geklagt, daß die Amtleute und Keller häufig ihre Frucht- und Weinbesoldungen mit den Vorräthen ihrer Verwaltung liefern lassen, und für ihre Rechnung Frucht- und Weinhandel treiben. S. Sattler, Gesch. Württ. unter den Herzogen. I. 162. 163. Die Rechn.-Instr. von 1551 setzt fest, „daß er Binder oder sein knecht nit jrs gefallens auſſer allen Fassen trinken."

5) Vergl. besonders: Hüllmann, deutsche Finanzgeschichte, S. 44 ff.; Stieglitz, geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, Leipzig 1832; Wächter, Geschichte des Württemb. Privatrechts, 1te Abth. S. 116 ff.

6) Im Jahr 1348 erkaufte Graf Eberhard und Ulrich den Schönbuch, nachdem von ihnen schon im Jahr 1344 der Wildbann daselbst und im Glemswald erworben worden war. S. Steinhofers Chronik S. 287, 293.

7) Vergl. J. G. Schmidlin, Handbuch der württemb. Forstgesetzgebung, 1. Theil. Stuttgart 1822. S. 15.

8) Der Schönbuch war schon beim Ankauf mit bedeutenden Brennholzgerechtigkeiten belastet; im Laufe der Zeit wurden viele dergleichen Gerechtsame,

Digitized by Google

ersteren Besitz jeder Zeit zunächst vornehmlich um der Jagdausübung großes Gewicht gelegt worden zu sein [1]).

Die Verwaltung dieser Besitzthümer erhielt erst gegen das Ende dieser Periode innerhalb gewisser Gränzen eine bestimmte Regel und Ordnung. Nachdem früher wohl die Jagd den Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit gebildet hatte, ward endlich auch in der ersten Landesordnung vom 11. November 1495, unter Hinweisung auf den drohenden Holzmangel, die Nothwendigkeit einer schonenden und geordneten Behandlung der Waldungen, insbesondere in Beziehung auf die Beweidung und den Holzhieb, und zu dem Ende der Aufstellung von allgemeinen Vorschriften, Ordnungen, ganz allgemein ausgesprochen [2]). Zwischen den Jahren 1514 und 1519 erschien auch wirklich von Herzog Ulrich ein zugleich auf die Waldwirthschaft der Unterthanen sich erstreckendes allgemeines Forstgesetz „ein gemeine Forst vnnd Holzordnung" [3]), wie es scheint jedoch, ohne besondere Wirkung [4]). Es folgte ihr deßhalb bald unter'm 22. April 1840 eine zweite Forstordnung nach, welche in Betreff der landesherrlichen, der Gemeinde- und Privat-Waldungen, sowie hinsichtlich der Benützung der landesherrlichen Jagden nähere allgemeine Vorschriften aufstellte [5]).

---

gewöhnlich unter Anbedingung von Gegenleistungen, eingeräumt. Beispiele hievon finden sich in Steinhofers Württemb. Chronik, 3ter Theil, S. 493, 526., in Reyscher, Sammlung altwürttemb. Statutar-Rechte Tübingen 1834, S. 106, in dem o. a. Bericht in den Verhandl. der K. d. Abg. von 1835. Bd. IV, S. 222. In der obenangef. Schätzung der Kammereinkünfte von 1520—21 wird allerdings der Forstertrag im Ganzen nur zu 2731 Pf. und 72 fl. angegeben; hiebei ist aber der niedrige Preis der Walderzeugnisse und die mangelhafte Verwaltung auch mit in Anschlag zu bringen.

1) Sowohl bei Landestheilungen als auch in Kais. Privilegien waren die Wildbann-Rechte immer Gegenstand besonderer Berücksichtigung; ebenso wurde häufig über die Abgränzung der Jagdbezirke verhandelt und verglichen.

2) Die Landes-Ordnung sagt in dem Artikel „Prenn vnd bawholz" unter Anderem: „Item vnd dieweyl In vnserm Furstenthum großer mangel an holtz zu prennen vnd pauwen erscheint, wollen Wir das an allen ortten die Amptleut mit dem gericht darob sein wollen, das die häw gehayet werden, vnntz die dem vich entsagen mogen, damit man künfftiglich, das holtz müg haben. Darzu sollen die ordnungen Inn vnsern vnd Iren höltzern mit vnser Vorstmeister Ratt wissen vnd willen machen ꝛc. ꝛc."

3) Die Erlassung dieser Forstordnung ist auf das Bestimmteste angedeutet in der Forstordnung von 1540, sie ist jedoch nicht mehr aufzufinden. Vgl. Wächter a. a. O. S. 123. Außerdem wäre sie als die älteste allgemeine Forstordnung in Deutschland zu betrachten, soferne sie noch der von Widenmann, Geschichtliche Einleitung in die Forstwissenschaft. Tübin. 1837, S. 25. als ältest bezeichneten Erzbischöffl. Salzburgischen vom J. 1524 vorangegangen ist.

4) Im Eingang der Forstordnung vom J. 1540 wird wenigstens ernstlich hierüber geklagt.

5) Wächter a. a. O. S. 124 erwähnt noch einer vor dem Jahr 1526. unter

Digitized by Google

Die Verwaltung der landesherrlichen Forste und Jagden stand, ohne eine weitere Vermittlung zwischen der obersten landesshl. Behörde, zunächst lediglich unter den nach Distrikten — Forsten [1]) aufgestellten Forstmeistern und den denselben untergeordneten, vornehmlich zur Wald- und Jagd-Hut, zugleich aber auch zur Controle Jener bestellten Forstknechten, so daß den Ersteren auch die Cassen- und Rechnungs-Führung übertragen war.

Die wirthschaftliche Thätigkeit selbst war, den hierüber vorliegenden Nachrichten und insbesondere den zuvor angeführten Vorschriften nach, auch gegen das Ende dieser Periode noch ziemlich beschränkt.

1) In Beziehung auf die Waldungen war man, behufs ihrer Erhaltung und Fortpflanzung, vornehmlich nur auf eine vorsichtige und zeitige Ausführung der Holzhiebe, das Stehenbleiben einer entsprechenden Anzahl von Bannreiteln auf den Holzschlägen zu größerem Stammholz, eine schonende Abfuhr des gehauenen Holzes, eine angemessene Verwahrung der jungen Schläge gegen Beweidung, und auf die Entfernthaltung sonstiger Beschädigungen, wie des Bastmachens, des Holzzimmerns und des Feuerns in den Waldungen, bedacht. Von einer planmäßigen Feststellung der Nutzungen und von eigentlichen Kulturen war noch keine Rede. Der Verkauf des Holzes geschah zu festen Taxen auf dem Stamm, unter Anweisung desselben auf geeigneten Plätzen und mit Unterscheidung des gemeinen — des Brennholzes, welches morgenweise, und des anderen, besonders Bauholzes, welches nach Stämmen abgegeben wurde. Dabei war möglichste Holzersparniß je nach den verschiedenen Verwendungszwecken, und zu dem Ende insbesondere sorgfältige Unterhaltung der herrschaftlichen Gebäude, namentlich der Keltern, Verhütung des Verschleifens von Holz ins Ausland und eine Beschränkung der Holzabgaben auf das eigene Bedürfniß der benachbarten Orte anbefohlen.

2) Die Jagdgerechtigkeiten waren ganz ausschließlich zu Befriedigung des Vergnügens und des Hofhaltungsbedarfs der Landesherrn bestimmt. Demgemäß sollte namentlich das erlegte Wild womöglich sogleich an den jeweiligen landesherrlichen Wohn-

---

der Oestreich. Regierung erlassenen Forstordnung als der zweiten, und bezeichnet demgemäß die von 1540 als die dritte. Da indessen von jener in der letzteren gar keine Notiz genommen ist, so kann hier auch davon abgesehen werden. Ueber die forstpolizeiliche Bedeutung dieser Forstordnung siehe Wächter a. a. O. S. 125. Ein weiteres, jedoch nur provisorisches und partikulares, aber auch vor dem Jahr 1540, im Jahr 1536 erlassenes Forstgesetz „Flouß vnd holtzordnung am Schwartzwald ob vnd vnder Dornstetten" ist abgedruckt in Moser's Forst-Archiv, XII. Bd. Ulm 1792. S. 71 ff.

1) Dieser Forste werden in dem obenangef. Anschlag der Kammereinkünfte von 1520—21 im Ganzen zehen angeführt, Kirchheim, Schorndorf, Reichenberg, Besigheim, Nagold, Böblingen, Leonberg, Urach, Wildbad, Neuenstadt.

Digitized by Google

sitz, außerdem aber an die nächstliegende Kellerei eingeliefert, hier sofort eingesalzen und verwahrt, alsdann aber an die Hofküche eingesandt werden. Auch die Häute sollten vorerst ausgespannt, verwahrt und sofort dem Kammerschneider übersandt werden. Strenge Verbote des Wilddiebstahls unterstützten die Ausübung dieser Nutzungen seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts. Dabei wurden bereits Klagen der Unterthanen über Wildschaden laut; auch der Tübinger Abschied vom Jahr 1514 hatte sich damit zu befassen.

§. 6.

III. Regalien.

Theils vermöge kaiserlicher Verleihung, theils zufolge einer vornehmlich gegen das Ende dieser Periode und später, wie anderwärts, vielfach versuchten eigenmächtigen Ausdehnung der landesherrlichen Rechte [1]), kamen die Württemb. Landesherrn frühe und mit der Zeit mehr und mehr in den Besitz gewisser Vorrechte hinsichtlich der Benutzung einzelner Einkommensquellen, welche denn nach jenem ersteren Entstehungsgrund im Allgemeinen den Namen „Regalien" erhielten [2]). Von diesen Regalien kommen in dieser Periode mehr oder minder bestimmt zum Vorschein und daher hier in Betracht: das Münzregal, das Bergregal, das Jagdregal, das Wasserregal, das sogenannte Landgefährt und das Novalzehnt-Recht [3]).

I. Das Münzregal findet sich als landesherrliche Befugniß vermöge kaiserlicher Verleihung zum erstenmal angeführt in einer diesfallsigen Urkunde Kaiser Carls IV. vom 14. Januar 1374, wurde aber nach diesem Zeitpunkt sofort in einer Reihe weiterer Urkunden, insbesondere in dem Herzogsbrief vom Jahr 1495 bestätigt [4]). Wie anderwärts bestand dasselbe in dem ausschließlichen Recht, in dem Landesgebiete Münze zu schlagen, und hieraus mittelst des Schlagschatzes einen Gewinn zu ziehen [5]). Die Größe des Schlagschatzes und die dieselbe bedingenden Bestimmungen über den Münzfuß, insbesondere den Münzgehalt, waren in dieser Periode, wie anderwärts, noch ganz der Willkühr der Landesherrn anheimgestellt; kein vollkommen bindendes Gesetz bestand in dieser Beziehung. Zwar verband sich schon im Jahr 1396 Graf Eberhard III. mit einigen

---

1) Vergl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, vierter Theil. Göttingen 1836. S. 397.

2) Vergl. Reyscher, Einleit. in die Staatsgrundgesetze. S. 35.

3) Ein Salzregal bestand noch nicht. Vergl. Wächter a. a. O. S. 37. Von einem Forstregal als finanziellem Nutzungsrecht war ohnehin nie die Rede. S. Wächter a. a. O., S. 122. Note 13.

4) Sattler, Geschichte Württ. unter den Graven, Bd. I. S. 222; Bd. II. Beilagen, S. 2. f. S. 32. 89; Bd. III. S. 131. Vgl. Jäger, Beiträge zur Geschichte des Münzwesens in Württemberg. Inaugural-Diss., Tüb. 1840. S. 3 ff.

5) Hüllmann, Deutsche Finanzgesch. S. 53 ff.

Digitized by Google

anderen Landesherrn, Schillinge und Heller von bestimmtem Feingehalte zu prägen, und bald darauf im Jahr 1404 kam eine ähnliche Vereinigung zu Stande; auch führte später das Bedürfniß einer gleichförmigen, für einen größeren Raum gültigen Münze den öfteren Abschluß neuer Vereinbarungen herbei, immer aber wurde hiebei der Münzgehalt zunehmend geringer festgesetzt [1]). Es war daher auf dem Tübinger Landtag 1514 das Münzwesen ein Gegenstand von Beschwerden [2]). Unterm 10. November 1524 erließ endlich Kaiser Carl V. eine — die erste — allgemeine Reichsmünz-Ordnung, durch welche, neben mancherlei andern Bestimmungen, auch der Gehalt der silbernen Münzen festgesetzt wurde. Dieselbe fand jedoch wenig Beifall und Folgeleistung. Wie früher, verringerte man den Gehalt der Münzen nach Belieben [3]). Die Ausmünzung selbst wurde immer durch einen Münzmeister in der Art im Verding besorgt, daß derselbe das Münzmetall anzuschaffen, die Münzen selbst in einem bestimmten Gehalte, mit Bestreitung aller Kosten, auszuprägen, auch von jeder Mark Münze einen gewissen Schlagschatz abzugeben hatte, dagegen aber eine gewisse, theils fixe, theils nach der Größe der Ausmünzung regulirte Belohnung empfieng [4]).

II) Das Bergregal findet sich seit der Mitte des fünfzehenten Jahrhunderts in landesherrlichem Besitz [5]), jedoch, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht vermöge kaiserlicher Verleihung, sondern als ein Ausfluß grund- und landesherrlicher Gewalt [6]). Wie überall,

---

1) Sattler, Gesch. Ws unter den Graven, Bd. III. S. 18 ff. 103 ff. 68. 83. 106. 132, S. Jäger a. a. O., S. 6 ff.

2) Sattler, Gesch. Württ. unter den Herzogen, Bd. I. Beil. Nro. 68. S. 155.

3) S. v. Braun, gründliche Nachricht von dem deutschen Münzwesen; Sattler a. a. O. Bd. III. S. 210. 220. 230. Jäger a. a. O. S. 15.

4) So wurde im Jahr 1493 von Graf Eberhard im Bart einem Meister Hans Weidenbaum, bei einer Ausmünzung von 20,000 Gulden je von 28 Schillingen ein Gulden, neben dem Genuß von freier Wohnung und Holz, sowie einem neuen Kleid ausgesetzt, wogegen er von jeder Mark Münze 2 Schilling Heller an Schlagschatz abzugeben und sämmtliche Münzkosten zu bestreiten hatte. S. Sattler, Gesch. Württ. unter den Graven, Bd. IV. Beil. Nro. 17. S. 61 ff.

5) Im Jahr 1456 verlieh Graf Ulrich einigen Bürgern von Gmünd das Bergwerk zu Wart im Amt Nagold gegen das „zehendteil, Es sy gold, silber oder gestein oder was metall oder Ertze uß dem Bergwerk und Gruben kompt und funden wird, nichtß uß genommen." Sattler, Württ. Gesch. unter den Grafen, Bd. II. Beil. Nro. 102. S. 145.

6) Reyscher sagt in seiner Einleitung in die Staatsgrundgesetze, S. 36, das Bergregal sei von dem Kaiser im südlichen Deutschland nie in Anspruch genommen worden, da es sich hier von keinen reichen Silbergruben handelte. Bei einem Streit zwischen Graf Eberhard und Erzherzog Sigmund von Oestreich über Ansprüche auf ein Bergwerk zu Justingen berief sich wirklich keiner von beiden auf kaiserliche Verleihung, sondern Ersterer darauf, daß dasselbe in seinem „Wildbann, Vorst und Gleit" liege, der Andere aber darauf, daß es zur Grafschaft Schelklingen gehöre, und der Kai-

Digitized by Google

schloß dasselbe das Recht auf die ausschließliche Benützung bergmännisch zu gewinnender Metallschätze in sich. Es wurde jedoch nicht durch Selbstausübung, sondern durch Verleihung an einzelne Unternehmer oder ganze Gesellschaften, — Gerwerbschaften —, gegen Entrichtung eines Bergzehentens, benützt, wozu sich nicht selten Gelegenheit zeigte [1]).

III. Ein Jagdregal bildete sich erst im sechzehenten Jahrhundert, ähnlich wie in manchen anderen deutschen Ländern [2]), zufolge landesherrlicher Seits im einzelnen Fall hierauf geltend gemachten hoheitsrechtlichen Anspruches, also ohne daß eine allgemeine Norm deßhalb erlassen wurde, allmählig dahin aus, daß dem Landesherrn als solchem innerhalb des ganzen Landesgebietes das Jagdrecht ohne Unterschied insoweit ausschließlich vorbehalten blieb, als nicht sonst Jemand einen besonderen Rechtstitel hiefür nachzuweisen vermöchte [3]). Die mittelst jenes Anspruches erworbenen Jagdrechte wurden sofort natürlich mit den früher erwähnten, auf anderen Rechtstiteln beruhenden völlig vermischt, und auch auf gleiche Weise, wie diese benützt.

IV. Auch das Wasserregal bildete sich auf ähnliche Weise zu Gunsten dreier Nutzungen, der Fischerei, der Anlage von Mühlwerken und der Flößerei aus [4]). In Betreff der Art seiner Benützung ist indessen aus dieser Periode nur von einem jener Nutzungsgegenstände, der Flößerei, soviel bekannt, daß auf allen bedeutenderen Floßgewässern im Lande, namentlich auf dem Neckar, der Enz und ihren Nebenflüssen, und der Murr seit längerer Zeit von den Flößern, je nach der Größe und der Zahl der Floßhölzer, bestimmte Gebühren, Wasserzölle, in Anspruch genommen, zum Theil auch hierüber, wie über die Ordnung im Floßwesen überhaupt, in Uebereinkunft mit benachbarten Wassergebiets-Inhabern, allgemeine Normen aufgestellt wurden [5]). Diese Zölle hatten indessen große Verwandtschaft mit den Landstraßenzöllen.

V. Das Landgefährt, — ein eigentliches Schafweide-Regal, als das in der Folge in Gesetzen bestimmt anerkannte und be-

---

ser gebot, daß der Streit durch gütlichen Vergleich beigelegt werden solle. S. Sattler, Geschichte Württ. unter den Graven, Bd. III. S. 138.

1) Eine Reihe solcher Fälle sind aufgeführt in Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 278. 287. 300. 390. 478. 813. 1019.

2) Hüllmann, deutsche Finanzgeschichte, S. 44 ff.; Eichhorn, a. a. O. S. 400.

3) Wächter a. a. O. S. 119.

4) Ebendas. S. 129. 130.

5) Vertrag zwischen dem Markgraf Rudolph von Baden und Graf Ulrich von Württemberg, wegen des Flößens auf der Würm, Nagold, Enz und Neckar, vom weißen Sonntag 1322; Vergleich zwischen der Erzherzogin Mechtild zu Oestreich (wegen der Grafschaft Hohenberg), den Grafen Ulrich und Eberhard zu Württemberg und der Stadt Eßlingen wegen des Flößens auf dem Neckar, vom Zinstag nach Bartholomäi 1476.

Digitized by

kräftigte Recht des Landesherrn, fremde Schafweid-Distrikte während der sogenannten offenen Zeit mit Schafheerden befahren zu lassen [1]), kam zwar in dieser Periode nicht mehr bestimmt zum Vorschein. Dagegen fanden bereits, besonders unter Herzog Ulrich, landesherrliche Uebergriffe in die Schafweide-Rechte der Gemeinden statt. Dieselben gaben zu nachdrücklichen Beschwerden auf dem Tübinger Landtag vom Jahr 1514 Veranlassung, zu deren Hebung in dem Landtags-Abschied Abhülfe zugesagt [2]) und demgemäß durch eine hiezu niedergesetzte herr- und landschaftliche Commission der frühere und spätere Besitzstand untersucht, in Güte festgestellt und aufgenommen wurde, woraus für die fürstliche Kammer ein allgemeines Lagerbuch in Schäfereisachen hervorging [3]).

VI. Das Novalzehentrecht kam in diesem Zeitraum nur zufolge päbstlicher Bewilligung und insoweit in den Besitz der Landesherrn, daß sie befugt waren, den Zehenten von Neubrüchen zu Unterhaltung der Universität oder anderen frommen Zwecken zu beziehen [4]). Als selbstständiges und unbedingtes landesherrliches Recht kam es noch nicht zum Vorschein.

§. 7.

IV. Gebühren.

Für mancherlei einzelnen Personen oder Corporationen bewilligte Vortheile, Begünstigungen oder Dienste hatten die Württembergischen Landesherrn in dieser Periode zufolge einseitiger landesherrlicher Bestimmung oder freier Uebereinkunft mehrfache gebührenartige Abgaben als Entschädigung, Zeichen der Anerkennung, oder als eigentliche Belohnung, unter verschiedenen Namen und Formen, in festem oder wechselndem Betrage, ständiger oder außerordentlicher Weise, zu beziehen. Die wichtigsten dieser Abgaben waren vogteiliche oder schutzherrliche Gebühren, gerichtsherrliche Gebühren, Concessions-Gebühren, Weg- und Brückengelder, Geleitgelder, Nachsteuern, schirm-

---

1) Wächter a. a. O. S. 134.
2) Reyscher, Sammlung der Staatsgrundgesetze II. 50.
3) S. Gutscher, über die Vollziehung des Tübinger Vertrags und Abschieds, Stuttgart 1820. S. 50. ff.
4) Nach Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 179, soll Graf Eberhard im Bart schon im Jahr 1469 den Neubruchzehnten im Lande als Lehen erhalten haben, mit der Verbindlichkeit, jährlich 4 Loth Gold nach Rom zu liefern. Ganz bestimmt spricht sich hierüber die in Sattler's Geschichte von Württemberg unter den Graven, Bd. IV. unter Beil. Nro. 32. abgedruckte Bulle von Pabst Sixtus IV. vom 8. Jan. 1480 aus, der Bezug des Novalzehnten ist aber ausdrücklich eingeräumt in sustentationem Doctorum in Universitate studii Tubingensi legentium seu scolarium inibi studentium aut alias in alios pios usus. Von einer Beschränkung auf die Universalzehentorte, von welcher Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 536 und Reyscher in seinem württemb. Privatrecht, Bd. I. S. 508. Note 6. Erwähnung thun, findet sich dagegen hier Nichts bemerkt.

Digitized by Google

vogteiliche Nutzungen von Klöstern und Stiftern, Judenschutzgelder, Schirmgebühren von freien Reichsstädten, freie Geschenke von verschiedenen den Landesherrn verbundenen Personen, endlich Dienstgelder.

I) Die vogteilichen oder schutzherrlichen Gebühren stammten meist aus einer noch früheren Zeit, wo sie sich aus den damaligen unvollkommenen öffentlichen Rechtsverhältnissen entwickelt hatten: Unfreie und Freie, welche ihre Selbstständigkeit unter den politischen Stürmen jener Zeit nicht zu behaupten vermochten, waren um ihrer Sicherheit willen genöthigt, sich in den Schutz irgend eines Mächtigen zu begeben, der sie in der bürgerlichen Gesellschaft vertrat. An diesen Schutz knüpften sich dagegen eigene Abgaben der Schützlinge, welche von denselben bald einzeln, bald bezirksweise, unter verschiedenen, bald jener Veranlassung, bald ihrem Gegenstand, bald der damit belegten Sache entnommenen Benennungen, wie Vogtrecht, Vogthaber, Vogthuhn, Rauchhaber, Schirmgeld, Schirmhaber u. s. w. zu entrichten waren [1]). Schon frühe vermischten sich diese Abgaben vielfach mit rein grundherrlichen Abgaben [2]). Auch giengen sie ganz, nebst der Vogtei, wie jene durch Kauf, Belohnung u. s. w., in andere Hände über [3]), und erhielten sich so selbst, als mit der Umwandlung der öffentlichen Rechtsverhältnisse ihr ursprünglicher Rechtsgrund aufgehört hatte.

II) Die gerichtsherrlichen Gebühren bestanden zum Theil in Straf-, großen Theils aber in ganz ähnlichen Gefällen, wie die vogteilichen Gebühren, mit demselben Entstehungsgrunde, wie sie denn auch dem betreffenden Vogtherrn als Gerichtsherrn zustoßen [4]), und gleich jenen Gebühren in andere Hände übergiengen [5]), was nicht selten eine Theilung derselben unter verschiedene Berechtigte zur Folge hatte [6]).

III) Concessionsgebühren bildeten sich gegen das Ende dieser Periode mit der Feststellung der neuen Landesgewalt, vorzugsweise als Ausfluß der mit derselben sich entwickelnden Polizeigewalt, und deßhalb auch noch in etwas beschränktem Umfang aus. Es waren deren bis jetzt vornehmlich von privilegirten Zünften und

---

1) Nähere Angaben über die Entstehung der vogteilichen Gebühren, mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, s. in Moser's histor. Einleitung in die Sammlung der Steuergesetze, S. XVI. fg. und Wächter a. a. O. S. 161.

2) Beispiele hievon s. in dem o. a. ständ. Commiss.-Bericht in der K. d. A. von 1835, Bd. IV. S. 204 fg.

3) Beispiele hievon s. a. a. O., S. 126 fg., und Steinhofer's Chronik, Bd. III. 534. 1481.

4) S. Moser, Einl. in die Steuergesetze a. a. O.; o. a. ständ. Bericht a. a. O. S. 212.; Reyscher, Einl. in die Staatsgrundgesetze 32.

5) Beispiele hievon s. in Steinhofer's Chronik, Bd. II. 349. 531. 796., Bd. III. 154. 534.

6) In gleicher Beziehung s. Reyscher, Sammlung altwürtt. Statutarrechte, Tübingen 1834, S. 225. 319.

Digitized by Google

ähnlichen Vereinen, nach Maaßgabe der bei Ertheilung des Privilegiums willkührlich gemachten Ansätze zu entrichten [1]). Außerdem wurden aber in diesem Zeitraum auch bei der obersten Landesbehörde, der Kanzlei, solche Taxen nach unbekannten Normen geschaffen, welche den Angehörigen der Kanzlei nach einem bestimmten Vertheilungsmaaßstab als Einkommenstheil zufielen [2]), und bereits Beschwerden bei den Unterthanen hervorriefen [3]).

IV) Weg- und Brückengelder waren unter dem Namen von Weg- und Brückenzöllen an manchen Orten herkömmlicher Weise zu erheben. Sie führten im Gegensatz von den mehr steuerartigen auf kaiserlichen Privilegien beruhenden größeren Waarenzöllen, gewöhnlich den Namen „kleiner Zoll“ [4]), wurden aber bei Ertheilung der größeren kaiserlichen Zollprivilegien zu Ende des fünfzehenten Jahrhunderts für die betreffenden Straßen aufgehoben [5]).

V) Das Geleitgeld war eine den Landesherren von früherer Zeit für den von ihnen bei der allgemeinen Rechtsunsicherheit für den Straßenverkehr gewährten Schutz — das sogenannte Geleit — von den einzelnen Reisenden zu entrichtende Abgabe [6]). Die Gränzen jener Schutzfürsorge waren deßhalb allenthalben genau festgesetzt, und wo etwa Zweifel hierüber entstanden, Gegenstand besonderer Feststellung [7]). Es wurde jedoch auch diese Abgabe, welche sich um ihrer Veranlassung willen vielfach mit dem Zoll vermischte [8]), noch in dieser Periode bei ausgedehnterer Einführung jener Abgabe aufgehoben [9]).

VI) Die Nachsteuer war eine von den Unterthanen auch seit früheren Zeiten schon bei ihrem Wegzug aus dem Lande von dem aus-

---

1) So genehmigte Graf Ulrich V. im Jahr 1458 eine Brüderschaft von Trompetern, Pfeifern und Lautenschlägern, mit der Bedingung jedoch, daß solche bei jedem Jahrstag 5 Pfund zu entrichten habe. S. Sattler, Gesch. W. unter den Graven. Bd. IV. Beil. Nro. 60. S. 263. Eine ähnliche Anordnung hinsichtlich eines Vereines der Kaltschmiede vom Jahr 1483 s. in Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 391.

2) So ward Kanzler Lamparter bei Erneuerung seines Dienstkontraktes im Jahr 1501 neben verschiedenen anderen Einkommenstheilen der fünfte Theil dessen, was in der Kanzlei fiel, zugesichert. S. Pfaff, Württembergischer Plutarch, Eßlingen 1830. S. 103.

3) Der Tübinger Nebenabschied vom Jahr 1514 sagte in dieser Beziehung Abhülfe zu. S. Reyscher, Samml. der Staatsgrundgesetze Bd. II. S. 148.

4) Moser, Einl. in die Steuergesetze, s. S. CLVI.

5) S. die kais. Zoll-Privil. von den Jahren 1462 und 1499, in der Samml. der Steuergesetze, S. 6 und 22.

6) Lang, historische Entwicklung der Teutschen Steuerverfassungen, Berlin und Stettin 1793. S. 147.

7) Mehrere Vergleiche hierüber s. in Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 253. 498. 669., Bd. IV. S. 181 und 389.

8) Ulmenstein, Pragmatische Geschichte der Zölle in Deutschland, Halle 1798 S. 83 fg., o. a. Zoll-Privilegien in der Sammlung der Steuergesetze a. a. O.

9) S. a. a. O.

Digitized by Google

zuführenden Vermögen zu entrichtende Abgabe [1]). Sie bestand, wie es scheint, jeder Zeit in einer bestimmten Quote des betreffenden Vermögens, über deren Größe jedoch erst gegen das Ende dieser Periode nähere Nachrichten vorliegen [2]). Durch das in dem Tübinger Vertrag vom Jahr 1514 aufgestellte neue Staatsgrundgesetz wurde sogar die allmählige völlige Aufhebung der Nachsteuerabgabe für alle engere Landesangehörige angeordnet [3]).

VII) Schirmvogteiliche Nutzungen von Klöstern und Stiftern flossen den Württembergischen Landesherrn in Folge ihres frühzeitigen Eintrittes in die Schirmvogtei über manche jener Corporationen in reichem und zunehmendem Maaße zu. Es gehörten dahin namentlich bestimmte Schirmgelder [4]), auch Opfergelder genannt [5]), die Atze für Jäger und Hunde, überhaupt der Genuß der Gastung auf Jagden und die dabei zu beziehenden Naturallieferungen [6]). Auch wurde, vorliegenden Nachrichten zufolge, von die-

---

1) Reyscher, Einl. in die Staatsgrundgesetze, S. 33.

2) In dem von Graf Eberhard im Bart vorliegenden Entwurf einer neuen Landesverfassung war unter Anderem bestimmt: „daß ein jeder in Seiner Gnaden Land gesessen, nun fürohin seinen freien Zug aus dem Land haben möge, wohin er wolle, doch mit einem Abzug, den er von seinem Gut geben solle, nämlich den zwanzigsten Pfenning." S. Pfister, Eberhard im Bart, Tübingen 1822. S. 201. Es war dieß auch anderwärts so angeordnet. S. Lang, a. a. O. S. 118 fg.

3) Es soll hiernach in den nächsten fünf Jahren nur für auswärts heirathende Kinder ein Wegzug gestattet sein unter Entrichtung des zehenten Pfennigs vom ausgeführten Vermögen, nach Verfluß dieser Zeit sodann in den nächstfolgenden fünf Jahren zwar Jedermann der Wegzug offenstehen, aber auch, mit Abzug des zehenten Pfennigs, in den darauf folgenden weiteren zehen Jahren, sofort ein Abzug des zwanzigsten Pfennings, und erst nach Verfluß dieser Zeit endlich vollständige Nachsteuerfreiheit eintreten. S. Reyscher, Sammlung der Staatsgrundgesetze, Bd. II. S. 42.

4) Vgl. Eisenlohr, Einl. in die Samml. der protest. Kirchengesetze, S. 30. Die zunehmende Erwerbung von Schirmvogteien ist zu ersehen aus der Aufführung der einzelnen ziemlich rasch auf einander folgenden Fälle derselben in Steinhofer's Chronik, Bd. II. S. 190. 280. 284. 348. 374. 639. 894.

5) Das öfter, unter Anderem in dem Münsinger Vertrag vom Jahr 1483, s. Reyscher, Samml. der Staatsgrundgesetze, Bd. I. 493, erwähnte Opfergeld war offenbar nichs Anderes, als eine Schirm- oder Schutzgebühr. Unter solchem Namen ist Graf Eberhard im Bart in einem Vergleich vom Jahr 1491 von dem Kloster Zwiefalten eine Abgabe zugesichert, indem es hier heißt: Die Herrschaft Württemberg soll sich des Vogtrechts benügen lassen, das da ist 20 Schöffel Habern Reutlinger Meß, und 3 fl. S. Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 504. In einer in Moser's Einl. in die Steuergesetze, S. XLIX. Note 219 erwähnten Urkunde vom Jahr 1474 ist dagegen eines der Herrschaft Württemberg jährlich zu entrichtenden Opfergelds erwähnt, dessen auch eine spätere Verschreibung von Abt und Convent zu Herrenalb vom Jahr 1496 gedenkt. S. Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 669 fg. Ebenso kommt es vor in Besold's Documenta rediviva monasteriorum, S. 116.

6) Mehrfache, zum Theil beschwerende Angaben hierüber s. in Besold's Prodromus vindiciarum, S. 109. 112. 112. 116. 117. 118, desselben

sen Nutzungen wirklich sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht [1]), während andere Herren damals durch Klöster und Stiftungen verarmten.

VIII) Die Judenschutzgelder waren nichts Anderes, als Personalgebühren, welche die im Lande ansäßigen Juden, zufolge ihrer den Württembergischen Landesherrn vom Kaiser übertragenen Dienstpflicht, für den ihnen gewährten Landesaufenthalt zu entrichten hatten [2]). Nicht zu verwechseln hiemit sind daher die Judenschutzabgaben, welche einzelne Württembergische Landesherrn, vermöge einer ihnen vom Kaiser vorübergehend verliehenen Befugniß [3]), insolange bezogen. Der Betrag der obengedachten Schutzgelder wurde im einzelnen Fall willkührlich festgesetzt [4]). Die Einkünfte hieraus mögen indessen mit der gegen das Ende dieser Periode wiederholt und immer ernstlicher verfügten Ausweisung der Juden aus dem Lande [5]) mehr und mehr abgenommen haben.

IX) Schirmgelder von Reichsstädten verdankten die Württembergischen Landesherren der nachbarlichen, zum Theil durch ihr Landesgebiet eingeschlossenen Lage Einiger jener Städte, welche sich hiedurch veranlaßt sahen, unter landesherrlichen Schutz zu treten. Ueber den Bestand solcher Schirm- und der hierauf beruhenden Abgaben-Verhältnisse liegen indessen erst aus dem Ende dieser Periode bestimmte Angaben vor, wornach sich namentlich Eßlingen, Reutlingen und Weil darin befanden [6]).

---

documenta rediviva, S. 27. 428. 430, sowie in seinen Virginum sacrarum monumenta, insbesondere den daselbst mitgetheilten Documenta Monasterii Pfulling., S. 26. Der Stuttgarter Vertrag vom 22. April 1485 bestimmte ausdrücklich: „Item ob wir graff Eberhart der Jünger mit den vnsern im jar ain nacht oder dry mit zymlicher anzall in die Cläuster in vnser graff Eberhartz des Eltern schirm gelegen vnd da man pfligt gastung zu halten komen wirden, so mögen die äbbt, vns graff Eberharten dem Jüngern vnd den vnsern zymlich atzung geben vngeuerlich." S. Reyscher, Samml. der Staatsgrundg., I. 502.

1) So soll einst der Abt von Murrhardt unter Ulrich V. an dessen Hof geflohen sein, um dort zu bleiben, bis sein Kloster kein Hundestall mehr sein würde. S. die Württ. Jahrbücher, Jahrg. 1818. S. 161. Graf Eberhard im Bart entlehnte aber einmal vom Kloster Bebenhausen 5000 fl. und befreite sie dafür bis zur Heimbezahlung von der Gastung, „außgenommen das er järlich in der Karwochen oder sonsten zu seiner Gelegenheit 3 oder 4 mal dahin kommen möge." S. Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 117.

2) S. Reyscher, Einl. in die Staatsgrundges., S. 37.

3) S. Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 196.

4) Im Jahr 1434 erlaubten die Grafen Ludwig I. und Ulrich V. einigen Juden den Aufenthalt im Land, welche sofort theils 25, theils 35 fl. jährlich zu entrichten hatten. S. Steinhofer's Chronik, Bd. II. S. 781. Im Jahr 1471 wurde dagegen einem Juden aus jener Veranlassung ein jährliches Schutzgeld von 20 fl. angesetzt. S. Sattler, Gesch. W. unter den Graven, Bd. III. S. 80.

5) Vgl. Wächter, Gesch. des Württ. Privatr., 1te Abth. S. 183 fg.

6) Im Jahr 1475 nahm Graf Ulrich Eßlingen auf 45 Jahre in Schutz und

Digitized by Google

X) Freie Geschenke von den im Schirmverbande stehenden Klöstern, Stiftern und Reichsstädten, sowie von den Landesangehörigen an die Landesherrn waren nach der patriarchalischen Sitte dieser Zeit, besonders gegen das Ende der Periode nicht selten. Sie wurden besonders aus feierlichen Veranlassungen, wie bei dem Regierungsantritt, der Vermählung der Landesherrn und dergleichen abgereicht, und waren zum Theil von nicht geringem Belang [1]). Indessen bildeten sie natürlich nur eine außerordentliche Einkommens-Quelle.

XI) In Dienstgeldern und sonstigen Entschädigungen für Kriegsdienstleistungen entsprang den Württembergischen Landesherrn gleich Anfangs und längere Zeit hindurch eine reiche Einkommensquelle. Die großen politischen Zeitverhältnisse, die tiefen Umwälzungen, welche nach dem bekannten Interreguum eintraten, die Verwirrung und Lösung aller Bande der Ordnung — alles Dieß gab der ritterlichen Kraft und Thätigkeit der ersten Grafen vielfache Gelegenheit, mit Nutzen sich geltend zu machen. Insbesondere wurde sie in dem langen Kampfe um den deutschen Kaiserstuhl von den streitenden Theilen um hohen Preis zu Hülfe gerufen [2]). Auch in der Folge suchten sich die Inhaber der Reichsgewalt zu Niederhaltung feindlicher und widerstrebender Kräfte ihres Beistandes durch mannigfache werthvolle Zugeständnisse zu versichern [3]). Gegen das Ende

---

Schirm gegen ein jährliches Schirmgeld von 200 fl. S. Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 216. Vgl. Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen, Eßlingen 1840. S. 93. Im Jahr 1505. desgl. Herzog Ulrich Weil auf 10 Jahre um jährliche 50 fl., und Reutlingen auf 51 Jahre für jährliche 100 fl. S. Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 907. Vgl. Gayler, historische Denkwürdigkeiten der ehemaligen freien Reichsstadt Reutlingen, Reutlingen 1840. S. 151.

1) So wurde im Jahr 1468 Graf Eberhard im Bart bei seiner glücklichen Zurückkunft von der Reise nach Jerusalem von der Stadt Reutlingen in Verbindung mit Ulm und Weil ein Ehrengeschenk übersandt. S. Gayler a. a. O. S. 116. Bei Erlangung der herzoglichen Würde erhielt derselbe von Aebten, Reichs- und Landstädten vielerlei reiche Geschenke, besonders an Silbergeschirren. S. Steinhofer a. a. O. S. 617. Ebenso floßen Herzog Ulrich bei seinem Regierungsantritt und bei seiner Vermählung von Prälaten und Landschaft ansehnliche Ehrengeschenke zu. S. Steinhofer a. a. O. S. 995. Moser, Einl. in die Steuergesetze, S. LVII. LVIII.

2) Nähere, sehr bemerkenswerthe Angaben über diese Dienstleistungen und deren Belohnung finden sich in Sattler's Gesch. Ws unter den Graven, Bd. I. Beilagen Nro. 38. 39. 40. 63. 77. 83. 84, und in Steinhofer's Chronik, Bd. II. S. 145. 146. 306. 316. 533. 602. Vgl. auch die Württ. Jahrbücher, Jahrg. 1818. S. 157.

3) Hieher gehört die Vollziehung von Exekutionen, Namens des Kaisers, besonders aber die Uebertragung der Reichslandvogtei in größeren oder kleineren Gebieten. Pfister legt dieser Einkommensquelle in seiner Gesch. der Verfassung des Württ. Hauses und Landes, S. 83., das größte Gewicht bei, soferne sich finde, daß von ihrer Zeit an das Güterkaufen der Württ. Graven beginne.

Digitized by

der Periode ging aber diese Einkommensquelle theils durch Abnahme jenes kräftigen Geistes, theils durch Veränderung der Verhältnisse, welche sie geschaffen hatten, mehr und mehr und endlich ganz verloren [1]).

Zweite Periode.

Von der Mitte des sechzehenten Jahrhunderts, der Regierung von Herzog Christoph, bis auf König Wilhelm.

---

§. 8.

I. Im Allgemeinen.

Unter dem Einfluß der in dieser Periode eingetretenen vielfachen Aenderungen in der öffentlichen Rechtsverfassung und mancher anderen mit den Finanzen im Zusammenhang stehenden Verhältnisse, blieben zwar die Einnahmequellen den verschiedenen Gattungen nach dieselben, wie bisher, erlitten aber im Einzelnen vielfache und bedeutende Aenderungen, und erhielten dabei mehr den Charakter von Staats-Einnahmen. Vorzüglich äußerte sich aber nun mehr und mehr das Bestreben, die Einnahmequellen und ihre Verwaltung unter allgemeine und feste Regeln zu bringen, woraus zahlreiche, vielfach wiederholte und erneuerte Vorschriften, theils in umfassenden Normen, — Ordnungen, theils in einzelnen allgemeinen Befehlen — General-Rescripten erlassen, hervorgingen.

II. Unmittelbares Vermögen oder Domänen.

§. 9.

1) Im Allgemeinen.

Die Verwaltung von unmittelbarem Vermögen, die Kammer-Verwaltung im engeren Sinne, gewann durch die Vermehrung des letzteren und durch die Aufmerksamkeit, welche demselben in zunehmendem Maaße von allen Seiten gewidmet ward, mehr und mehr an Bedeutung.

Zwar mochte der Gesammtwerth dieser Einkommensquelle an sich längere Zeit hindurch eher ab- als zunehmen. Die nach dem dreißigjährigen Kriege von Herzog Eberhard III. gemachten bedeutenden Gütererwerbungen wurden zum großen Theil weder dem Land-

---

3) Herzog Ulrich bezog noch einmal im Jahr 1507 von Kaiser Maximilian ein Dienstgeld von 6596 fl. S. Steinhofer's Chronik, Bd. III. S. 919.

Digitized by Google

schafts-Verbande, noch dem bisherigen landesherrlichen Kammerguts-Complex einverleibt, sondern zu einem hievon abgesonderten, der ausschließlichen Benützung von Seiten der Landesherrn vorbehaltenen, unveräußerlichen Familienfideicommiß, dem sogenannten Kammerschreibereigut, vereinigt, so daß an dasselbe keine Ansprüche auf Beiträge zum Staatsaufwand gemacht werden durften [1]). Unter Herzog Eberhard Ludwig sowohl, als auch und ganz besonders unter Herzog Carl Eugen erlitt das landesherrliche Kammergut beträchtliche Verminderung, was endlich zu Einschreitungen hiegegen von Seiten der Landschaft [2]), sowie von den fürstlichen Agnaten [3]) führte. Erst unter König Friedrich erhielt es einen sehr beträchtlichen Zuwachs an dem durch königlichen Machtspruch eingezogenen Altwürttemb. evangelischen Kirchengut [4]), wobei freilich die auf demselben haftenden Leistungen zugleich mit auf den Staat übergiengen. Auch wurde hier der Grundsatz fest gehandhabt, alle Kaufschillinge von verkauften Domänen wieder auf's Domanial-Vermögen zu verwenden [5]). Dagegen kamen zu den bisherigen Hauptgattungen bald und dabei im Einzelnen zunehmend einige neue hinzu, wie Berg- und Hüttenwerke, Salinen, und verzinsliche Aktiv-Capitalien, welche letztere jedoch nichts besonders Beachtenswerthes darbieten. Eine zunehmend erhöhte und verstärkte Aufmerksamkeit mußte sich der Verwaltung der in diesen unmittelbaren Vermögenstheilen begründeten

---

1) S. Reyscher, Einl. in die Staatsgrundgesetze, S. 185; Moser, Einl. in die Rechnungsvorschriften, S. XXVIII.; Nob. von den Herzoglich-Wirtembergischen Kammer- und Kammerschreiberei-Gütern im (Weckherlin's) Magazin gemeinnüziger Aufsätze und Bemerkungen für Wirtembergische Schreiber, 1. Heft, Stuttgart 1797. S. 49 ff.

2) Erbvergleich zwischen Herzog Carl Eugen und den Ständen vom 2. März 1770, vierte Claß, §. 5 und 6., Samml. der Staatsgrundgesetze, Bd. II. S. 587.

3) Vergleich zwischen dem regierenden Herzog Carl Eugen und seinen nachgeborenen Brüdern (Fürstbrüderlicher Vergleich) vom 11. Febr. 1780, a. a. O. S. 613 ff.

4) Gen.-Rescript vom 2. Jan. 1806 (Samml. II. Nro. 1). Nach glaubwürdigen Angaben bestand zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Grundstock des Kirchenguts in 450 Ortschaften, Weilern, Höfen, Mühlen ꝛc. Der hauptsächliche Theil desselben aber bestand in eigenen freien Gütern im Gesammtanschlag des Capitalwerths von gegen 9 Millionen Gulden, von Lehengütern, Theilgebühren, Zöllen ꝛc. im Gesammtanschlag von ungefähr 21 Millionen und im Besitz von Gebäuden im Werth von ungefähr 1,100,000 fl., endlich von 860,000 fl. Aktiv-Capitalien, denen jedoch ungefähr 680,000 fl. Passiv-Capitalien gegenüberstanden. Nach einem sehr mäßigen Anschlag soll der Grundstock des gesammten Kirchenguts im Jahr 1800, 32,759,951 fl. betragen haben. S. die Württ. Jahrbücher, Jahrg. 1818, S. 288; Eisenlohr, Einl. in die evang. Kirchengef., S. 171

5) In dem Zeitraum vom Jahr $18^{16}/_{19}$ wurde von Veräußerungen eingenommen die Summe von 1,762,369 fl., 29 kr. auf den Grundstock wieder verwendet aber die Summe von 2,533,012 fl. 6 kr. S. Verhandl. der Kammer der Abg. von 1820, Heft 1. Beil. IX. S. 25.

Digitized by Google

Einkommensquelle von selbst um so mehr zuwenden, als der landesherrliche und öffentliche Aufwand in beständiger Zunahme sich befand, zu seiner Deckung aber zunächst der Ertrag des landesherrlichen Kammergutes angewiesen war [1]), und in dieser Rücksicht sogar mit der Zeit eine angemessene Erhaltung und Benützung des letzteren mehrfach als eine Verpflichtung gegenüber von den Landesangehörigen anerkannt wurde [2]). Sie sprach sich denn auch insbesondere durch zahlreiche Anordnungen aus, welche theils die Domanial-Verwaltung im Allgemeinen, theils je die einzelnen Zwecke derselben betrafen.

Von allgemeiner Bedeutung waren vornehmlich die an die verschiedenen nunmehr aufgestellten höheren Behörden ergangenen Kanzlei-Ordnungen, deren vom Jahr 1550 bis zum Jahr 1660 im Ganzen neun erschienen [3]), und durch welche mehrere allgemeine Verwaltungs-Einrichtungen in's Leben gerufen wurden. Abgesehen von den zum Theil tief eingreifenden Aenderungen im Verwaltungs-Organismus, über welche sich ein anderer Theil dieser Sammlung verbreitet, wurden hiedurch vor Allem alle wichtigern Gegenstände, wie namentlich die Verfügung neuer und außerordentlicher Ausgaben, Gnadensachen u. s. w. der landesherrlichen Genehmigung vorbehalten. Sodann wurde eines Theils, zu Erhaltung des unmittelbaren Vermögens, eine sorgfältige Erhaltung der Gränzen und Gerechtsame, der Dokumente, namentlich der Lagerbücher, und die ordnungsmäßige Behandlung von Rechtsstreitigkeiten anbefohlen. In Absicht auf die Benützung andern Theils aber wurde für unständige Nutzungen die Verpachtung im Aufstreich so ziemlich zur Regel erhoben, den Beamten die Concurrenz hiebei verboten, auch denselben der früher allgemein übliche Genuß gewisser Beinutzungen von einzelnen Verwaltungsgegenständen entzogen. Endlich wurde noch, um eine richtige und vollständige Einbringung der anfallenden Einnahmen zu sichern, die Verwilligung von Borgfristen und

---

1) Es war dieß, wie in anderen deutschen Territorialstaaten als ein unbestrittenes Herkommen anerkannt, auf das bei einzelnen Veranlassungen auch ausdrücklich hingewiesen wurde, so namentlich in dem Fürstbrüderl. Vergleich vom Jahr 1780. Herzog (nachmaliger König) Friedrich II. erklärte noch in einer unterm 11. September 1800 an die landschaftlichen Ausschüsse erlassenen Signatur, das Kammergut sei durch die Bestimmungen seiner Vorfahren und selbst durch Landesverträge eigentlich zu dem Fonds und der Casse geeigenschaftet worden, von welchen der größere Theil der erforderlichen Regierungsausgaben bestritten werde. S. Erläuterungen über einige Grundbegriffe der Württ. Landesgrundverfassung, S. I. 1816, S. 30.

2) S. unter Anderem die Landtags-Abschiede vom Jahr 1633 und vom Jahr 1652, in der Samml. der Staatsgrundgesetze.

3) Die Kanzlei-Ordnungen sind wegen ihrer umfassenderen Bedeutung in der Sammlung der Regierungsgesetze abgedruckt, und im Einzelnen datirt vom 17. November 1550, 26. Mai 1553, vom Jahr 1569, vom 31. December 1758, 25. Mai 1597, 13. Mai 1604, 2. Juli 1606, 4. December 1609, und 1. September 1660.

Digitized by Google

Nachlässen von höherer Genehmigung abhängig erklärt, den Kassenbeamten aber die Leistung von Cautionen auferlegt, die vollständige Ablieferung der Einnahmen-Ueberschüsse zur strengen Pflicht gemacht, und zugleich eine gewisse Executionsbefugniß eingeräumt.

Uebrigens scheinen diese allgemeinen Anordnungen ebenso, wie die erst noch zu erwähnenden Vorschriften in Betreff der einzelnen Verwaltungszweige, immerhin vielfach und häufig übertreten oder nur unvollständig beachtet worden zu seyn, da sie wiederholte Anmahnungen und Verwarnungen in dieser Beziehung enthalten.

§. 10.

2) Gebäude, Feldgüter und Grundgefälle.

Die Verwaltung der Gebäude, Feldgüter und Grundgefälle, welche unmittelbarer Weise in der Hauptsache auch ferner unter die Amtleute gestellt blieb und insoferne von andern Zweigen der landesherrlichen Vermögensverwaltung sich abschloß, wurde nunmehr nach allen Seiten durch zahlreiche, zum Theil sehr in's Einzelne gehende umfassende Vorschriften näher geregelt. Unter ihnen waren einige von ganz allgemeiner Bedeutung, soferne sie sich über alle jene Verwaltungsgegenstände erstreckten, wie die Rechnungs-Instruktionen vom Jahr 1551 [1]) und vom Jahr 1714, welche neben rein formellen auch manche materielle Verwaltungsvorschriften aufstellten, namentlich aber die umfassenden General-Rescripte vom 24. Juli 1620 [2]) und vom 24. Mai 1663 (sogenanntes Schlafhaubenrescript) [3]). Andere und bei weitem die Mehrzahl bezogen sich aber auf die einzelnen Hauptarten der hieher gehörigen Vermögensobjekte, unter welchen demgemäß je eine eigene Stelle einnahmen die Gebäude, die Feldgüter, die Zehnten, die Gefälle von Lehen und Zinsgütern, endlich die Frucht- und Weinverwaltung. In den im Lauf dieser ganzen Periode ergangenen vielen Vorschriften machte sich übrigens ein innerer und wesentlicher Fortschritt von den schon zu Anfang jener darin aufgestellten Forderungen und Grundsätze nicht bemerklich. Vielmehr enthielten sie, mit wenigen Ausnahmen, nur eine Wiederholung und Neueinschärfung, oder etwa noch eine Erläuterung oder nähere Bestimmung und Ausführung älterer Anordnungen [4]), wie denn auch bei der meist niedrigen Bildungsstufe der hier

---

1) Samml. I. Nro. 5.
2) Samml. I. Nro. 68.
3) Samml. I. Nro. 121.
4) Es ergibt sich dieß ganz einfach aus einer Vergleichung der ältesten vorliegenden Normen mit dem positiven Bestand am Ende der Periode, wie solcher namentlich aus den vorliegenden zusammenhängenden Darstellungen desselben sich ergiebt. S. Christlieb, Einleitung in die Amtspraxis eines Rechnungsbeamten, Ellwangen 1805; Reyscher, alphabetisches Handbuch der Amtspraxis Königlich Württembergischer Cameralbeamten, 2te Auflage, Reutlingen 1818.

Digitized by Google

thätigen, großen Theils dem sogenannten Schreiberstande angehörigen Beamten [1]) kaum anders möglich war.

Was die einzelnen vorgedachten Hauptarten der hieher gehörigen Vermögensobjekte betrifft, so waren

I) die Gebäude bei ihrer in finanzieller Beziehung vielfach unproduktiven Bestimmung, wie der Beamten-Wohnungen, und ihrer, auch bei einer finanziellen Verwendung, meist engen Verbindung mit anderen Vermögenstheilen oder deren Verwaltung, wie landwirthschaftliche Gebäude, Zehntscheunen, Keltern, Fruchtspeicher u. s. w., jeder Zeit vorzüglich Gegenstand einer Fürsorge in Beziehung auf bauliche Unterhaltung oder Neuherstellung. Die Vorkehrungen für beiderlei Zwecke waren nun, um des damit verknüpften bedeutenden Aufwandes willen, immerhin von höherer, zum Theil unmittelbarer landesherrlicher Genehmigung abhängig, zu welchem Behufe die Amtleute periodische mit Kostenüberschlägen begleitete Berichte zu erstatten hatten [2]). Hiebei war die Anwendung möglichster Sparsamkeit [3]), zugleich aber auch Sorge für zeitige Anordnung und entsprechende Ausführung [4]) dringend empfohlen, — eine Sorge, in welche sich gegen das Ende der Periode eigens hiefür aufgestellte, mit näheren Instruktionen versehene Techniker zu theilen hatten [5]). Das erforderliche Bauholz wurde aus den herrschaftlichen Waldungen abgegeben; auch befanden sich bei allen Beamtungen Baumaterialien-Vorräthe [6]). Uebrigens wurden den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude gewisse Unterhaltungsverbindlichkeiten auferlegt [7]).

II) Dem Feldgüterbesitz wurde lange Zeit und bis gegen das Ende dieser Periode, in Vergleichung mit den übrigen Arten von unmittelbaren Vermögenstheilen, nur wenig eine nähere administrative Fürsorge zu Theil, — vermuthlich weil er von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung war. Außer einzelnen Bestimmungen in Betreff der Selbstverwaltung und Verpachtung der

---

1) Eine offene Schilderung dieses Zustandes enthält das Schriftchen: Ueber die Prüfungen, welche das Kirchenraths-Collegium in Wirtemberg künftig mit denjenigen vornehmen will, die sich um eine Cameral-Beamtung bei ihm bewerben. In Briefen s. l. 1795. Der wissenschaftliche Unterricht an der ökonomischen Fakultät der hohen Carlsschule vermochte bei seiner kurzen Dauer und der Nichtberücksichtigung höherer Bildung keine erkleckliche Wirkung zu äußern.

2) Samml. I. Nro. 47. 121. 128. S. 445 und Nro. 235.

3) A. a. a. O. und Samml. I. Nro. 5. 33. 47. 186. Auch die Kanzlei-Ordnung vom Jahr 1597 bestimmt schon: „Die Kammerräth sollen in Allweg dahin sehen, das man einem Zimmermann was er Immer machen Khan verdinge und der Schreiner soviel möglich müßig gehe."

4) Samml. I. Nro. 219. 223.

5) Samml. II. Nro 54.

6) Vgl. die beiden Rechn.-Instr.

7) Samml. I. Nro. 68, S. 340. 342. Nro. 121. S. 444. 447.

herrschaftlichen Seeen und Fischwasser [1]) sind es nur die Rechnungs-Instruktionen, sowie die Kanzleiordnungen, welche kurze gelegentliche Anordnungen hierüber treffen. Erst unter der Regierung von König Friedrich, wo mit den neu erworbenen Landestheilen und dem eingezogenen Altwürttembergischen evangelischen Kirchengut bedeutende Güterbesitzungen in die Hände des Staats gekommen waren, und dieser Verwaltungszweig somit einen ansehnlichen Umfang erlangt hatte [2]), äußerte sich eine lebhaftere Thätigkeit in jener Beziehung. Sie beschränkte sich jedoch in der Hauptsache darauf, daß die in den neu erworbenen Landestheilen theilweise bestandene Selbstverwaltung aufgehoben, manche zu freier Verfügung heimgefallene oder neu erworbene Güter, deren Veräußerung vortheilhafter erschien, zum Verkauf gebracht, auch zu dem Ende hinsichtlich der vorgängigen Werthschätzung Bestimmungen festgesetzt [3]), und den Cameralbeamten einige Vorschriften für die periodische Besichtigung der verpachteten Güter ertheilt wurden [4]). Das dringende Bedürfniß näherer und angemessener Normen hinsichtlich der Verpachtungsweise selbst blieb immerhin unbefriedigt. Die Praxis stand noch sehr hinter allgemeinen Forderungen zurück; Verpachtung im Aufstreich und auf kurze Perioden, gewöhnlich 9 Jahre, waren an der Tagesordnung.

III) Die Zehentgefälle waren wirklich Gegenstand der aufmerksamsten Behandlung, namentlich die wichtigeren unter denselben, die Frucht- und Weinzehnten. Außer den früher erwähnten umfassenden General-Rescripten vom Jahr 1620 und 1663, sowie den Rechnungs-Instruktionen, verbreiteten sich noch mehrere größere und eine große Anzahl kleinerer Vorschriften näher über ihre Verwaltung und die dießfallsigen Verbindlichkeiten der Zehentpflichtigen. Zu jenen größeren Vorschriften gehören namentlich die beiden Zehntordnungen vom 29. Mai 1565 und vom 27. Juni 1618 [5]), welche die Verwaltung der Frucht- (Groß- und Kleinzehnten) und Heuzehnten, und die sogenannten Herbstordnung vom 10. Juli 1607 [6]), welche die der Weinzehnten und den hiemit verbundenen Kelterbetrieb regelten. Die zahlreichen kleineren

1) Samml. I. Nro. 24. 26. 142. 202.

2) Nach einer vorliegenden amtlichen Uebersicht standen im Jahr 1815 in finanzkammerlicher Verwaltung: 184 geschlossene Maiereien, 20 Bierbrauereien, 12 Schildwirthschaften, 19 Ziegelhütten, 30 Mahlmühlen, 13 Sägmühlen, 6 Oelmühlen, 2 Walkmühlen, 3 Pulvermühlen, 1 Gyps- und Lohmühle, 3 Bäder, 3 Bleichen, 7 Bäckereien, 3 Metzgen, 10 Schmieden, 1 Schlosserei, 1 Wagnerei, 108 Schafweiden, 12 Steinbrüche, 2 Torfstiche, 2 Gypsgruben, 2 Sandgruben, 1 Lehmgrube. Zu diesen Objekten gehörten 385 Wohngebäude, 1797 Morg. Gärten und Länder, 653 Morg. Weinberge, 29065 M. Aecker, 15043 M. Wiesen, 5673 M. Weiden, 920 M. Fisch- und Krebswasser.

3) Samml. II. Nro 47.

4) Samml. II. Nro. 135.

5) Samml. I. Nro. 12 und 64.

6) Dass. Nro. 56.

Digitized by Google

Vorschriften enthielten vornehmlich Erläuterungen oder Einschärfungen der größeren, sowie überhaupt früher erlassener Normen, Entscheidungen über die wechselseitigen Gränzen der verschiedenen Zehntrechte [1]), wie namentlich das sogenannte Surrogatrescript vom 17. Juli 1691 [2]) und 18. und 25. Mai 1789 [3]) und die gegen das Ende dieser Periode unter dem Namen von Erndte- und von Herbst-General-Rescripten eingeführten speciellen Verfügungen für die Zehent-Verwaltung in jedem einzelnen Jahre. Unter den letzteren sind als auch für die Gegenwart wichtig besonders die seit dem Jahr 1806 ergangenen herauszuheben. Die Benützung der Zehntgefälle selbst geschah demgemäß entweder mittelst einjähriger Verpachtung oder Selbsteinzugs [4]). Ersteres war gewöhnlich bei den großen und kleinen Frucht-, sowie bei den Heu- und Oehmzehnten, Letzteres bei den Weinzehenten. Die Verpachtung wurde auf den Grund einer vorgängigen Beschreibung des Anbaus der betreffenden Markung und einer unmittelbaren Besichtigung der letzteren kurz vor der Ernte vorgenommen. Der Pachtschilling wurde für die Körnerfrüchte in Naturalien, für die übrigen in Geld festgesetzt; an beiden wurde aber für den Fall eintretenden Hagelschadens ein Nachlaß zugesagt [5]). Bei dem Selbsteinzug des Weinzehntens waren zu Sicherung eines in quantitativer und qualitativer Beziehung unverkürzten Ertrages verschiedene die Weinproducenten sehr beschränkende und dabei sehr umständliche, mit bedeutendem Zeit- und Kostenaufwand verbundene Vorkehrungen angeordnet. Vor Allem war die ganze Weinlese an eine bestimmte Ordnung gebunden, welche in einer besonderen Verhandlung, dem sogenannten Herbstsatz, festgesetzt wurde, um eine unzeitige, besonders zu frühzeitige Vornahme derselben und einen zu starken Andrang zur Kelter zu verhüten; sodann fand an den meisten zehentbaren Orten der Kelterbetrieb in den hiefür vorhandenen und zu erhaltenden Keltern auf eigene Rechnung, gewöhnlich unterstützt durch Bannrechte, unter der allgemeinen Bestimmung statt, daß die Weinproducenten ihr ganzes zehentbares Weinerzeugniß zum Ablassen und Pressen dahin zu bringen und hiebei den Zehnten hievon urkundlicher Aufnahme gemäß zu entrichten hatten; endlich wurden die so eingebrachten Zehentgefälle in eigenen Fässern gesammelt, dabei möglichst sortirt, und sofort entweder alsbald verkauft oder eingekeltert. Der mit diesen Vorkehrungen nothwendig verbundene Kostenaufwand erlitt meistens eine nicht unbedeutende Steigerung durch vielfache Unterschleife.

IV) Bei den Gefällen von Lehen- und Zinsgütern blieb die Verwaltungsthätigkeit in der Hauptsache beschränkt auf Wahrung der dießfallsigen Rechte und Interessen bei Veräußerungen, Verpfändungen, Vertheilungen und Verwechslungen jener, sowie

---

1) Dass. Nro. 92. 93. 167. II. Nro. 109.
2) Dass. Nro. 146. 269. 270.
3) Samml. II. Nro. 2. 7. 10. 50. 56 ꝛc.
4) Samml. I. Nro. 83.
5) Samml. I. Nro. 100. 189.

auf die Sorge für richtige und vollständige Entrichtung der Schuldigkeiten. In der ersteren Beziehung schärften zahlreiche Vorschriften von frühen Zeiten bis zum Ende dieser Periode die sorgfältige Erhaltung der Lager- und Haischbücher, sowie die genaue Ausfertigung der Lehenbriefe [1]), die Unzulässigkeit einer Zertrennung, Veräußerung oder Verpfändung von Lehengütern, ohne vorgängigen Consens, auf's Nachdrücklichste ein [2]). Die Ablösung wurde in früherer Zeit nur für Hellerzinse, und zwar mit doppeltem Hauptgut, d. h. mit dem 40fachen Betrag, zugegeben [3]). Erst in später Zeit wurden mildere Grundsätze in dieser Beziehung aufgestellt; eine Verordnung vom 16. März 1808 gestattete endlich sogar eine Verwandlung von Falllehen in Erblehen oder Zinsgüter gegen Erlegung gewisser Abkaufs-Capitalien [4]). Rücksichtlich der richtigen und vollständigen Entrichtung der Gefällschuldigkeiten ergingen ebenso manche Vorschriften, namentlich auch in Betreff der Bestimmung der einer freien Bemessung anheimgestellten Laudemien, sowie der Schätzung der pflichtigen Güter, behufs der Berechnung der letzteren [5]).

V) Der Verwaltung der Naturaleinkünfte an Früchten und Wein wurde vom Anfang dieser Periode an anhaltend eine ihrer Wichtigkeit [6]) entsprechende Aufmerksamkeit zu Theil, welche sich in zahlreichen einzelnen Vorschriften aussprach. Diese Vorschriften, welche auch großen Theils den Rechnungs-Instruktionen, namentlich schon der vom Jahr 1551, einverleibt waren, betrafen vornehmlich eines Theils die gute Einbringung und Aufbewahrung der Naturalien, sowohl zu Sicherung einer guten Qualität, als auch zu Verhütung von Unterschleifen, andern Theils eine angemessene Verwendung und Verwerthung jener. Im Allgemeinen und zugleich im Wesentlichen war in diesen verschiedenen Beziehungen vorgeschrieben: eine sorgfältige und vollständige Einbringung der Schuldigkeiten auf die Verfalltermine, also Vermeidung von Ausständen [7]), sorgfältige Aufbewahrung unter doppeltem Verschluß des vorgesetzten Amtmanns und des betreffenden Officianten [8]), vollkommene Entfernthaltung

1) Samml. I. Nro. 68. S. 320. Nro. 121. S. 420 ff.; II. Nro. 131.
2) Samml. I. Nro. 68. 121. 169. II. Nro. 29. 27. 98. 99.
3) Ebendas. Nro. 39.
4) Samml. II. Nro. 41.
5) Repert. I. Nro. 5. 44. 68. 72. 121. II. Nro. 155.
6) Das jährliche Naturaleinkommen belief sich nach einem im Staatsarchiv befindlichen Ueberschlag vom 12. April 1551 in diesem Zeitpunkte auf: 838 Malter Kernen, 8306 Malter Roggen, 33842 Malter Dinkel, 810 Malter gemischt Korn, 26,468 Malter Haber, 12 Malter Waizen, 52 Malter Emer und Einkorn, 1018 Malter Spitzen, 532 Malter Gerste, 8,707 Eimer Wein. Der Gesammtvorrath war aber wohl, wie früher, noch größer. Nach einem Gutachten der Räthe vom Jahr 1564 sollte er immer 2 oder 3 oder mehr Jahrgänge begreifen, soferne die Frucht- und Weingefälle das Haupteinkommen bilden und bei deren Niederlegung die geeignetsten Zeitpunkte zu ihrer Verwerthung benützt werden können.
7) Samml. I. Nro. 78. 83. 101. 118. 288.
8) Samml. II. Nro. 164. 165.

Digitized by Google

fremder Naturalien [1]), die Führung genauer Partikalien durch die Officianten [2]), Verbot des Betriebs von Frucht- und Weinhandels-Gewerben durch dieselben [3]), alljährlicher urkundlicher Sturz der Vorräthe und in Verbindung damit Untersuchung und Beurtheilung des Abgangs nach den hierüber festgesetzten Normen [4]), endlich aufmerksame Behandlung des Verkaufs der zu freier Verfügung stehenden Vorräthe, und zu dem Ende sorgfältige Leitung desselben auf den Grund der von den Beamten dießfalls zu erstattenden periodischen Berichte [5]). Behufs der Weinverwaltung wurden bei den betreffenden Beamtungen beträchtliche Materialien-Vorräthe und Inventare an Keller- und Küfer-Geräthschaften unterhalten. Hinsichtlich der den Officianten — den Kastenknechten und Küfern — in diesen verschiedenen Beziehungen obliegenden Verbindlichkeiten erhielten dieselben je eine eigene Instruktion [6]). Uebrigens fanden bei diesem Verwaltungszweig, aller hiegegen angeordneten Vorkehrungen ungeachtet, fortwährend beträchtliche Unterschleife statt. Im Hinblick auf diese und den damit verbundenen großen Verwaltungsaufwand ward gegen das Ende dieser Periode die Einschränkung der Naturalverwaltung wirklich Gegenstand ernstlicher Erwägung.

§. 11.

3) Forste und Jagden.

Die Verwaltung der Forste und Jagden wurde auch durch eine Reihe neuer Vorschriften, unter welchen neben einer großen Zahl von beschränkterem Umfang namentlich die umfassenden Forstordnungen vom 2. Januar 1552, 15. November 1567, und 1. Juni 1614 [7]) zu erwähnen sind, in den meisten Beziehungen näher geregelt. Zwar trat im Allgemeinen, in dem der Forst- und Jagdverwaltung gemeinsamen Organismus, bis gegen das Ende der Periode keine Aenderung ein. Wie früher, blieb die unmittelbare Verwaltung insolange den bezirksweise aufgestellen Forstmeistern und Forstknechten in der Art übertragen, daß Erstere dieselbe nach allen Beziehungen, namentlich auch das Cassenwesen, zu besorgen hatten, den Letzteren aber in den ihnen innerhalb der Forstbezirke angewiesenen Hutbezirken die Besorgung der Jagd, der Wald- und Jagdschutz, sowie die Unterstützung und Controle der Forstmeister oblag. Erst unter König Friedrich trat hierin die wesentliche Verbesserung ein, daß das Forst-Cassenwesen eigenen Forst-Cassieren übertragen und eine eigene Dienststufe, die der Förster, zwischen die der Forstmeister und Forstknechte eingereiht wurde [8]). Außerdem war in dieser

1) Samml. II. Nro. 164. 165.
2) Ebendas.
3) Samml. I. Nro. 212.
4) Samml. I. Nro. 22. 76. 144. 234. 237.
5) Samml. I. Nro. 21. 23. 33. 73. 76. 145. 187.
6) Samml. I. Nr. 243 und 244., II. Nro. 164. 165.
7) Das. Nro. 7, 14 und 63.
8) Samml. II. Nro. 55.

Digitized by Google

Beziehung von wirklicher Bedeutung nur noch die unter Herzog Carl Eugen rühmlich begonnene, aber nach seinem Tode wieder völlig aufgegebene und sofort bis zum Ende der Periode stillegestandene Fürsorge für die wissenschaftliche Ausbildung der Forstdiener [1]). Dagegen fanden in materieller Beziehung im Einzelnen nach und nach wirklich und weit mehr, als bei dem zuvor erwähnten Verwaltungszweig, manche bemerkenswerthe Fortschritte statt, besonders gegen das Ende der Periode, hier eine augenscheinliche Folge der durch den vorerwähnten forstlichen Unterricht hervorgerufenen wissenschaftlichen Bestrebungen.

I. Die Verwaltung der Forste insbesondere betreffend, so war sie bei der steigenden Wichtigkeit dieses Vermögenstheils [2]) jeder Zeit und mehr und mehr Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit, und, wenn auch langsam und nur allmählig, doch entschieden im Fortschreiten begriffen.

Die technisch-wirthschaftliche Thätigkeit beschränkte sich zwar rücksichtlich der Behandlung der Waldungen immerhin längere Zeit noch auf Erhaltung des Bestandes derselben mittelst der Abwendung von Beschädigungen und auf natürliche Anziehung der Waldungen; es wurde zu dem Ende namentlich auf eine die Verjüngung sichernde sorgfältige Schlagführung [3]), die Schonung junger Schläge, namentlich durch deren Verwahrung gegen Beschädigungen aller Art [4]), und auf eine angemessene Förderung ihres Wuchses durch das Aushauen unterdrückter Stämme hingewirkt. Allmählig wurde aber auch auf den Wald-Anbau, die Cultur holzloser Plätze, Bedacht genommen, und es ergingen in dieser Beziehung endlich nähere, auf die natürlichen Eigenschaften der einzelnen Holzarten gestützte Behandlungs-Vorschriften [5]). In den forstlichen Nutzungen bestand längere Zeit noch keine Ordnung und Planmäßigkeit, wie sie durch die Forderung der Nachhaltigkeit geboten, und durch regelmäßige Forst-Einrichtung und Abschätzung bedingt ist; sie wurden mehr nach Willkühr und dem augenblicklichen Bedürfniß bezogen, und die einzige Schranke gegen ein dießfallsiges Uebermaaß lag in der Abhängigkeit derselben von höherer Anordnung und Genehmigung, welcher die von den Forstmeistern in eigenen Holzberichten periodisch zu erstattenden Anträge zur Grundlage dienten [6]). Rücksichtsloses

---

1) S. Widenmann, Geschichte der Forst-Lehranstalten Wirtembergs, in dessen forstlichen Blättern für Württemberg, V. Heft. Tübingen 1831 S. 1. ff.

2) Im Jahr 1808 betrug der Flächengehalt der Kronwaldungen 553,912 Morgen, während sich die gesammte Waldfläche im Lande auf 1,425,060 Morgen belief; dieselbe vermehrte sich aber noch bis zum Jahr 1815 auf 594,608 Morgen.

3) Samml. I. Nro. 227.

4) Samml. I. Nro. 172. 177. 178. 180. 228.

5) Samml. I. Nro. 276.

6) Samml. I. Nro. 50. 255.

Digitized by Google

Streben nach Steigerung des landesherrlichen Einkommens führte hiebei demungeachtet häufig, namentlich unter Herzog Carl Eugen, zu übermäßigen Nutzungen, die den Bestand und die nachhaltige Ertragsfähigkeit der Forste in hohem Grade gefährdeten, so daß endlich von Seiten der landesherrlichen Agnaten sowohl, als auch von Seiten der Landschaft Einsprache hiegegen erhoben wurde [1]). Dieß, sowie das gleichzeitig erwachte wissenschaftliche Interesse für forstliche Angelegenheiten, hatte auch wirklich die Herstellung größerer Ordnung und Regelmäßigkeit durch Festsetzung von Nutzungsplänen zur Folge, welche mit der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Forste mehr in Uebereinstimmung gebracht wurden [2]). Ein bedeutendes Hinderniß einer guten Waldwirthschaft blieb immerhin eines Theils die große Zahl und Ausdehnung von Waldgerechtsamen aller Art, andern Theils der zu Befriedigung der landesherrlichen Jagdlust in unbeschränktem Maaße gehegte Wildstand nebst den durch die Jagdausübung selbst herbeigeführten Waldbevestationen. Zu Beseitigung des ersteren Hindernisses geschahen, um der daran sich anknüpfenden höhergestellten Interessen willen, nie ernstliche und anhaltende Schritte. Mehr und nachdrücklicher wirkte man auf Wegräumung des andern Hindernisses hin, indem man nicht allein den Bedarf der Berechtigten strenger Controle unterwarf [3]), sondern auch nicht selten, vielfacher Klagen und der jezuweilen hierauf ertheilten Zusicherungen ungeachtet, die Ausübung und Befriedigung von Berechtigungs-Ansprüchen geradezu erschwerte oder beschränkte [4]). An eine Entfernung dieses Uebelstandes auf dem Wege friedlicher Uebereinkunft, durch Ablösung, wurde noch nicht Bedacht genommen.

Die finanzielle Benützung der Forsterzeugnisse war im Allgemeinen noch dieselbe, wie früher: ein großer Theil diente zu Befriedigung landesherrlicher Bedürfnisse; ein anderer Theil wurde an Berechtigte, zufolge einzelner Bergbau-Privilegien auch an Bergwerks-Unternehmer unentgeldlich oder doch zu ermäßigten Preisen abgegeben; das weitere noch zu freier Verfügung Stehende kam zum Verkauf. Bei dem Holz war zu dem Ende eine genaue Sortirung desselben nach seinen verschiedenen Werthsverhältnissen und seiner Brauchbarkeit für verschiedene Zwecke anbefohlen. Im Uebrigen wurde der Holzverkauf anfänglich noch wie früher nach Morgen, beziehungsweise Stämmen, später aber, insbesondere der des Brennholzes, in aufgearbeitetem Zustande nach Klaftern und Wellen, unter Aufrechnung des Holzhauerlohns, bewerkstelligt [5]); mit der Zeit wurde auch ein

---

1) Erbvergl. vom J. 1770, Fünfte Class, das Forstwesen betreffend, §. 2 und 3, in Reyscher's Samml. der Staatsgrundges., S. 594; Fürstbrüderl. Vergl. von 1780, unter den Punkten 27—37, ebendas. S. 620.
2) Samml. I. Nro. 238. 254.
3) Samml. II. Nr. 18. 46. 60. 94.
4) Zusicherungen einer Abhülfe enthält unter Anderem der Ausschußabschied vom J. 1736, und der Erbvergleich vom J. 1770.
5) Samml. I. Nro. 41. 43. 45. 46. 50. 188. 259. 278. 281. 282.

Digitized by Google

Theil nach holzärmeren Gegenden verflößt, und hier in eigenen Holzmagazinen (Holzgärten) auf landesherrliche Rechnung aufgestellt und verkauft. Die Nebennutzungen an Harz, Aeckerich, Waldweide ꝛc. wurden gewöhnlich verpachtet.

II. Die Jagden wurden anfänglich, wie früher, durchaus auf landesherrliche Rechnung verwaltet. Auch in der Folge blieb dieß die vorherrschende Benützungsweise. Von Zeit zu Zeit wurden jedoch auch einzelne Jagdbezirke, bald um den Wildschadensbeschwerden zu begegnen, bald zu Realisirung eines sichereren Einkommens, bald zu Belohnung besonderer Verdienste, theils Pachtweise, theils unter dem Namen von Gnadenjagen, einzelnen Gemeinden und Personen überlassen [1]). Auch für die Mitglieder der landesherrlichen Familie, sowie für den Landesherrn selbst wurden wohl einzelne Jagdbezirke zu ausschließlicher Benützung vorbehalten [2]). Schwere und dringende Klagen über Wildschaden und über ungebührliche Ausdehnung der Jagdfrohnen waren dabei diese ganze Periode hindurch an der Tagesordnung und erfuhren nie eine andauernde und durchgreifende Abhülfe [3]).

§. 12.

4) Berg- und Hüttenwerke.

Das neue Besitzthum an Berg- und Hüttenwerken entstand theils durch die eigene Gründung von solchen, theils durch käufliche Erwerbung. Auf ersterem Wege kam namentlich das Werk in Christophsthal unter Herzog Christoph zu Stande. Auf dem anderen Wege aber kam allmählig eine Reihe von Berg- und Eisenhüttenwerken im Brenz- und Kocherthale zum landesherrlichen Kammergut, so namentlich unter Herzog Christoph mehrere Werke im Kocherthale, welche indessen unter Herzog Johann Friedrich zum Theil wieder veräußert wurden, und dann erst nach etwa 200 Jahren zufolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803 mit den Ellwangischen Besitzungen wieder an Württemberg kamen, sodann unter Herzog Friedrich einige Eisenwerke im Brenzthale [4]).

Der Betrieb dieser Werke wurde bis zum dreißigjährigen Krieg, wo er einen bedeutenden Stoß erhielt, namentlich die Brenzthaler Werke völlig zerstört wurden, auf landesherrliche Rechnung geführt, von jenem Zeitpunkt an aber bis zur Regierung von König Friedrich meist verpachtet [5]). Nun trat wieder die Selbstverwaltung ein,

---

1) Samml. I. Nro. 84. 240.
2) Vergl. Schmidlin, Handbuch der württ. Forstgesetzgebung, Bd. I. S. 17.
3) Vergl. Wächter, Gesch. des württ. Privatrechts, 1te Abth., S. 480 ff., 2te Abth., S. 851 ff.
4) Vergl. die königl. Eisenwerke in den württemb. Jahrbüchern, Jahrg. 1819 und 1820, S. 323 ff.
5) Die Eisenwerke a. a. O.

Digitized by Google

wobei besonders der Eisengießerei größere Aufmerksamkeit gewidmet wurde, der technische Betrieb jedoch immerhin noch auf ziemlich niedriger Stufe stehen blieb. Bei der einen, wie bei der anderen Betriebsart genossen die Werke zur großen Beschwerde der Landesangehörigen, theils durch eine Beschränkung oder gänzliches Verbot der Einfuhr von Hüttenfabrikaten, theils durch ein ihnen eingeräumtes Vorkaufsrecht auf altes Eisen, mit geringen Unterbrechungen, bedeutende monopolistische Begünstigungen [1]).

§. 13.

5) Salinen.

Obwohl schon in der vorigen Periode mit der Stadt Sulz eine Saline zum württembergischen Landesgebiet gekommen war, so bildete solche doch, wie oben schon ausgeführt wurde, erst in dieser Periode erweislich einen wirklichen Bestandtheil des finanziell nutzbaren landesherrlichen Vermögens. Sie stand als solcher isolirt da bis zur Regierung von König Friedrich, unter welcher sofort unter den neuen Landes-Erwerbungen die Salinen Hall und Offenau, später Clemenshall genannt, je unter eigenthümlichen Rechtsverhältnissen hinzukamen. Von der ersteren erlangte Württemberg zunächst nur als Rechtsnachfolger der vormaligen Reichsstadt Hall einen Theil in Gemeinschaft mit anderen Theilhabern und erst später, behufs der zu den beabsichtigten wirthschaftlichen und technischen Verbesserungen nothwendigen freien Verfügung hierüber, durch besondere Uebereinkunft, gegen Einräumung beträchtlicher Entschädigungen an die übrigen Theilhaber, ein das Ganze umfassendes Nutzungsrecht [2]). Offenau dagegen, welches von dem deutschen Orden an Würtemberg überging, stand bei seinem Uebergang in einem von jenem früheren Besitzer abgeschlossenen Pachtverhältniß, in welches sofort auch Württemberg eintrat [3]).

Der Betrieb dieser Salinen wurde, mit Ausnahme von Offenau, auf landesherrliche Rechnung übernommen. Hiebei wurden die technischen Einrichtungen durchaus sehr verbessert, und es erhöhten sich auch hiedurch die Ertrags-Verhältnisse in bedeutendem Maaße, namentlich bei Hall, so daß um das Jahr 1815 endlich nahezu die Hälfte des ganzen inländischen Salzbedarfes daher seine Deckung erhielt [4]).

---

1) Samml. I. Nro. 37. 38. 111. 115.

2) S. Hufnagel, Beleuchtung der in Ansehung der Saline zu Schwäbisch Hall bestehenden Rechtsverhältnisse. Tübingen 1827.

3) S. Thon, In welchen Verhältnissen stehet die Saline Clemenshall zur Königlich Württembergischen Salz-Regie während der Zeit ihres Pachts? Stuttgart 1828.

4) Während in Hall unter den früheren Verhältnissen die jährliche Salz-Produktion kaum jährlich auf 72,000 Ctr. gebracht werden konnte, so betrug sie im Jahr 1815 — 100,811 Ctr.

Digitized by Google

Der finanzielle Ertrag der Salinen vermischte sich unter König Friedrich mit demjenigen aus dem nun bleibend eingeführten Salzmonopol.

§. 14.

III. Regalien.

Wie überall in Deutschland, so wurden auch in Württemberg die unter dem Namen Regalien begriffenen nutzbaren Hoheitsrechte mannigfach erweitert, als die Zunahme der Bedürfnisse und die faktische und rechtliche Unzulässigkeit einer Erhöhung der Domanial- und Steuereinkünfte zu Aufsuchung anderer Einkommensquellen anreizte. Nicht allein erhielten die früher bestandenen eine weitere Ausdehnung, sondern es kamen auch noch mehrere von verschiedener Bedeutung hinzu, welche, wie jene früheren, theils die ausschließliche Benützung gewisser Naturerzeugnisse, theils den ausschließlichen Betrieb einzelner Gewerbe zum Gegenstand hatten. Unter König Friedrich gab noch die Ausscheidung der Patrimonial- und der Staats-Einkünfte in den neuerworbenen, mediatisirten Landestheilen, sowie die nunmehr unumschränkte landesherrliche Machtvollkommenheit Veranlassung zu neuer Feststellung und mancher Erweiterung der nutzbaren Regalien. Wegen wichtigerer damit vor sich gegangener Aenderungen oder als ganz neue Erscheinungen sind, abgesehen von verschiedenen, nur kürzere Zeit eingeführten Monopolen aus den Regierungsperioden von Herzog Friedrich, Carl Alexander und Carl Eugen [1]), namentlich hervorzuheben: das Münzregal, das Bergregal, das Novalzehentrecht, das Salpeterregal, das Postregal, das Tabacksregal, das Salzregal und das Kalenderregal.

1) Das Münzregal erlitt zwar sowohl durch reichsgesetzliche, als auch durch vertragsmäßige, mit anderen Reichsständen getroffene Bestimmungen bedeutende Beschränkungen hinsichtlich des mittelst des Schlagschatzes zu erzielenden finanziellen Gewinnes, wurde aber demungeachtet immerhin noch, zum Theil durch wirkliche Münzverschlechterung, als einträgliche Einkommensquelle benützt. In ganz maaßloser Weise, und wie vor- und nachher nie wieder, geschah dieß, nach dem Beispiel anderer deutscher Territorien, während des dreißigjährigen Kriegs, in der sogenannten Kipper- und Wipperzeit unter Herzog Johann Friedrich; auch unter Herzog Carl Alexander fand die Ausmünzung schlechter Münzen in gewinnsüchtiger Absicht statt, sogar mit Gewaltmaaßregeln gegen benachbarte Reichsstände [2]).

Der Betrieb war derselbe, wie früher, das Münzgeschäft also verpachtet, mit Ausnahme einer kurzen Periode unter Herzog Carl Eugen, wo Selbstverwaltung bestand. Namentlich war auch unter

1) S. Moser, Beiträge zu einer Finanz-Geschichte Württemberg's in dessen Zeitschrift, der National-Oekonom, Jahrgang 1835, Heft 8. S. 145 ff.
2) Vergl. Jäger, Beiträge, S. 17 ff.

König Friedrich die Besorgung der Münzgeschäfte einem Pächter, der Hofbank, überlassen.

II) Das Bergregal wurde zu keiner Zeit so eifrig nutzbar zu machen gesucht, wie in dieser Periode. Es wurde zu dem Ende durch die wiederholte Erlassung von Bergbauprivilegien für einzelne Bergorte [1]), und unter Herzog Friedrich insbesondere auch noch durch eine allgemeine Bergfreiheit vom Jahr 1597 [2]) und die allgemeinen Privilegien von 1663 und 1716 [3]) zu gewerkschaftlichen Bergbau-Unternehmungen aufzumuntern gesucht. Jene Privilegien sicherten den Bergbau-Unternehmern unter Anderem zwölfjährige Freiheit von allen Steuern, Umgeldsfreiheit, Abzugsfreiheit, die unentgeldliche Abgabe des zur Erbauung von Schachten und Stollen erforderlichen Holzes, und Abgabe des weiter erforderlichen zu ermäßigten Preisen, und bestimmte Prämien für die Erschürfung silberhaltiger Gänge zu. Dagegen wurde vermöge des Bergregals in der Regel der Vorkauf des gewonnenen Silbers zu bestimmten Preisen, der Bergzehente, und der Ertrag zweier Freikuxen vorbehalten. Da nun wirklich manche Bergwerke in Bau kamen und theilweise Ausbeute gewährten, so floß der landesherrlichen Casse auch ein Antheil hievon zu, der jedoch zum Theil durch die vorgedachten Zugeständnisse wieder aufgezehrt werden mochte.

III) Das Novalzehntrecht oder das Recht auf den Zehntbezug von Neubrüchen wurde, nachdem es bisher nur in beschränktem Umfang, vornehmlich zu Gunsten der Kirche, bestanden hatte, im Jahr 1553 als landesherrliches Recht, und zwar von allen seit dieser Zeit im Lande neu angebauten Feldern, in Anspruch genommen [4]). Seine Erhebung wurde aber sofort gleich der der übrigen Frucht- und Weinzehenten bewerkstelligt.

IV) Das Salpeterregal wurde zuerst zu Ende des sechzehenten Jahrhunderts nur beschränkt in der Art angesprochen und ausgeübt, daß jeder Salpetersieder die Auflage erhielt, ein gewisses Quantum Salpeter (26 Ctr) zu der herzoglichen Kammer einzuliefern, später aber dahin ausgedehnt, daß jeder Salpetersieder soviel Salpeter als möglich zu bereiten verbunden war und bei hoher Strafe Nichts davon in's Ausland verkaufen durfte, endlich aber dahin festgesetzt, daß dem Landesherrn das Recht zustehe, auf dem Eigenthum eines jeden Landesunterthanen ausschließlich nach Salpeter zu graben. In diesem Umfang mehrmals durch die sogenannten Salpeterordnungen näher geregelt [5]), wurde es fortwährend durch bezirksweise Verpachtung benützt. Zwar wurde es, wegen der mit seiner Ausübung für die Landesunterthanen verbundenen Belästigungen, im Jahr 1800 auf wiederholte Bitte der Landschaft

1) Samml. I. Nro. 9. 10. 17.
2) Samml. I. Nro. 32.
3) Samml. I. Nro. 119. 120. 158.
4) Samml. I. Nro. 8. 105. 209. 210. 275.
5) Samml. I. Nro. 49. 109. 126. 130. 155. 170. 221.

Digitized by Google

gegen eine von ihr abzureichende jährliche Aversalentschädigung von 8200 fl. aufgehoben. Ein Befehl von König Friedrich führte dasselbe aber in der früheren Weise wieder ein [1]). Der Ertrag bestand jener Benützungsweise zufolge theils in Geldlokarien, theils in Naturallieferungen an Salpeter.

V) Das Postregal oder das ausschließliche Recht, Posten im Lande anzulegen und hiedurch ein Einkommen zu gewinnen, erhielt in Württemberg seine erste Begründung zu Ende des sechzehenten Jahrhunderts, indem hier kaiserlicher Seits ein ausschließlicher Anspruch hierauf, als auf ein kaiserliches Reservatrecht erhoben, landesherrlicher Seits aber, im Widerspruch hiegegen, ein eigenes Recht hierauf geltend gemacht wurde. Nach wiederholter, jedoch fruchtloser Bekämpfung der kaiserlichen Ansprüche und einigen bald wieder aufgegebenen Versuchen, eigene Landesposten zu errichten kam endlich, ohne förmliche rechtmäßige Erledigung der Frage, durch Beharrlichkeit auf der einen und Nachgiebigkeit auf der andern Seite eine faktische Feststellung des Verhältnisses dahin zu Stande, daß dem mit dem kaiserlichen General-Reichs-Postamt ann wirklich belehnten Fürsten von Thurn und Taxis das ausschließliche Recht zur Gründung eigentlicher Posteinrichtungen, Württemberg aber das Landbotenwesen und der Besitz einiger Landkutschen blieb, welche im Jahr 1775 auch noch Pachtweise an Taxis überlassen wurden [2]). Erst von König Friedrich wurde das Postregal, kraft der ihm zukommenden vollen Souverainetät, unter Aufhebung der bisher aufgedrungenen Taxischen Posten, zum landesherrlichen Regal erklärt. Auch wurden demzufolge die Posten in eigene Verwaltung genommen und hiefür ganz neue, mit strengem und lästigem Postzwang verbundene Einrichtungen, ganz im fiskalischen Interesse, getroffen [3]).

VI) Das Tabacksregal entsprang zunächst zu Ende des 17ten Jahrhunderts aus den damaligen Zoll- und Accise-Abgaben, womit der Tabackshandel bis dahin belegt war, indem der Taback zu Sicherstellung jener Abgaben zum Gegenstand eines landesherrlichen Monopols erhoben wurde. Es geschah dieß im Jahr 1689 zum erstenmal, jedoch nur auf kurze Zeit, in der Folge aber wieder auf's Neue, und es wurde nun wirklich das Monopol, eine kurze Unterbrechung ausgenommen, bis zum Jahr 1770 behauptet, wo es der Erbvergleich wieder aufhob. Unter König Friedrich ward es im Jahr 1808 auf's Neue angeordnet [4]), und seine Benützung einer eigens hiefür errichteten Tabacksregie übertragen, welche von nun an allen Taback aus erster Hand im Großen an die Kaufleute ab-

1) Samml. II. Nro. 73. 74.
2) Vergl. Scholl, das württemberg. Postwesen, Stuttgart 1838, S. 8 ff.; Stängel, das deutsche Postwesen in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung. Stuttgart 1844.
3) Vergl. Scholl a. a. O. S. 28 ff.
4) Samml. II. Nro. 62. 63.

Digitized by Google

gab, auch in dem hiebei erhobenen Monopolpreise ein beträchtlicher Gewinn realisirt, wie sich denn solcher im Jahr 1815 auf 210.000 fl. berechnete. Taback-Anbau und Fabrikation, sowie der Handel mit Taback, waren aber zu Sicherstellung des Monopols unter eine drückende Aufsicht gestellt.

VII) Das Salzregal wurde im Sinn eines Salzmonopols im Jahr 1737 zum erstenmal auf kurze Zeit in der Art eingeführt, daß eine privilegirte Gesellschaft die Lieferung des gesammten Salzbedarfes im Lande in Pacht erhielt und sodann die Gemeinden von derselben ihren Salzbedarf zu bestimmten Preisen zu beziehen hatten. Nachdem sofort vom Jahr 1737 an der Salzhandel wieder freigegeben war, kam ein Salzmonopol plötzlich vom Jahr 1758 an wieder in der Art in Ausübung, daß von Jahr zu Jahr ein gewisses Salzquantum zu erhöhten Preisen vertheilt wurde. Im Jahr 1770 stellte der Erbvergleich auch dieses Monopol wieder ab, und sicherte den Städten und Aemtern wieder den freien Salzhandel wie früher zu. Dagegen wurde es unter König Friedrich im Jahr 1808 in der Art bleibend wieder eingeführt, daß die Regierung den Salzverkauf aus erster Hand ganz allgemein als ausschließliches Recht für sich in Anspruch nahm. Hiebei wurde der Salzpreis im ganzen Lande auf 4 kr. vom Pfund festgesetzt, und die erforderliche Zahl von Faktorien bezirksweise im Lande errichtet, welche den Salzbedarf ihrer Bezirke im Accord zugeführt erhielten und dann zu jenem Preis in größeren Parthieen an die örtlichen Salzverschleußer abzugeben hatten. Die Leitung des ganzen Verkaufsgeschäftes war einer eigenen Behörde übertragen [1]).

VIII) Das Kalenderregal wurde im J. 1715 als ausschließliches Recht, im Land Kalender auszugeben, theils um politischer, theils um finanzieller Zwecke willen, unter Beschränkung der Einfuhr von Kalendern vom Auslande, angeordnet, und von nun an jenen Zwecken gemäß verpachtet.

§. 15.

IV. Gebühren.

Aus den bei den Regalien schon angeführten allgemeinen Gründen traten auch in den gebührenartigen Einkünften vielfache Aenderungen ein, welche eine bedeutende Erweiterung des hierin begründeten Einkommens bewirkten. Es kamen so insbesondere zu den am Schluß der vorigen Periode bestandenen Gebühren noch mehrere neue, zum Theil sehr bedeutende hinzu, unter welchen, abgesehen von einigen ganz vorübergehenden und unbedeutenderen, sowie von dem seinem Wesen nach hieher gehörigen mißbräuchlichen Einkommen vom Dienstlhandel unter Herzog Eberhard Ludwig, Carl Alexander und Carl Eugen, namentlich hervorzuheben sind: der Antheil an

1) Samml. II. Nro. 36. 39. 151.

Digitized by Google

dem Ertrag des zufolge der Reformation gegründeten evangeliſchen Kirchengutes, Reſiduum genannt, die ſogenannte Stammmiethe, die Taubenſchlaggelder, neue Beiſitz- Schutz- und Schirmgebühren, Judengeleitgelder, Floßconceſſionsgelder, das ſogenannte Stallkaſſengeld, die allgemeinen Taxen, das Chauſſeegeld, die Forſtzinſe.

I) Das ſogenannte Reſiduum des evangeliſchen Kirchenguts, bei weitem der wichtigſte Zuwachs, verdankte ſeine Entſtehung der in Württemberg, in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts nach ihrer bereits früher begonnenen Grundlegung, vollſtändig zu Stande gekommenen Kirchenreformation und der hiedurch herbeigeführten Reorganiſation der zum Lande gehörigen Stifter und Klöſter. Die Güter dieſer Corporationen wurden nach glücklicher Abwendung der Anfangs über ſie hereingebrochenen Gefahr, von der weltlichen Macht gänzlich verſchlungen zu werden, in der Mitte des ſechzehenten Jahrhunderts, unter Herzog Chriſtoph, zu einem allgemeinen Kirchengut oder ſogenannten allgemeinen Kirchenkaſten vereinigt, und unter eine abgeſonderte Verwaltung geſtellt, mit der Beſtimmung, daß der Ertrag deſſelben zunächſt zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen, der Ueberreſt über dieſen Bedarf zu Ablöſung landſchaftlicher Schulden, und wenn überdem noch etwas übrig bleibe, zu nothwendigem Schutz und Schirm von Land und Leuten verwendet werden ſollte. Demgemäß wurde denn der letztgedachte, außer dem Steuerbeitrag zur Landſchaft bevorbleibende Theil des Kirchenguts-Ertrages, ebendaher Reſiduum genannt, der landesherrlichen Verwaltung für jene Zwecke überlaſſen und bildete ſich von nun an, der vorgedachten Beſchränkung ungeachtet, zu einer reichen, in der Folge vielfach mißbrauchten Einkommensquelle aus. Es nahm ſogar, in Folge der zunehmenden, willkührlich geſteigerten Anſprüche an das Kirchengut, wie ſie landesherrlicher Seits ſtattfanden, bedeutend ab, wie dieſelben denn überhaupt die vollſtändige Erfüllung der Aufgabe des Kirchenguts erſchwerten oder unmöglich machten. Mit der Einziehung des altwürttembergiſchen Kirchenguts zum Staatsgut unter König Friedrich hörte dieſe Einkommensquelle natürlich ganz auf zu beſtehen [1]).

II) Die ſogenannte Stammmiethe wurde, wie es ſcheint, zu Anfang des ſiebenzehenten Jahrhunderts zum erſtenmal, im Zuſammenhang mit der nun eingeführten ausgedehnteren Beaufſichtigung der Privatwaldwirthſchaft durch die landesherrlichen Forſtverwaltungsbehörden, eingeführt. Sie beſtand in einer von den Privatwaldbeſitzern, gewöhnlich nach der Zahl der von ihnen gehauenen Stämme, zu erlegenden Gebühr. In der Folge wurde ſie erhöht und auf beſondere Sätze für das Brennholz und das Stammholz regulirt, auch den Forſtbeamten ein Antheil hieran eingeräumt. Unter König Friedrich wurde ſie endlich im Jahr 1809 ganz allge-

1) Vergl. Eiſenlohr, Einl. in die Kirchengeſ., S. 113, 167, 211 ff.

mein auf 4 kr. vom Gulden Holzwerth festgesetzt und unter besonderer Controle vollständig zur Staatscasse eingezogen [1]).

III) Die sogenannten Taubenschlaggelder wurden von allen Feldtaubenschlägen als ein Beitrag zu Deckung des Bedarfes der herzoglichen Falknerei, statt der anfänglich hiezu eingeforderten Naturalabgabe, erhoben.

IV) Die Floßconcessionsgelder kamen als neue Wasserabgaben zu den schon früher erhobenen mit den Landweggeldern und Landzöllen eine Abgabenklasse bildenden Wasserweggeldern und Wasserzöllen hinzu. Sie wurden von den Floßunternehmern als Gebühren für die Benützung der landesherrlicher Seits hergestellten Floßanstalten je bei dem Flößen, nach Maasgabe des Umfangs der Transportgegenstände, nach festen Tarifen eingezogen.

V) Die Judengeleitgelder waren von allen im Lande reisenden Juden theils als ein Concessionsgeld, theils als eine Gebühr für die ihnen hiebei der öffentlichen Sicherheit wegen beizugebende Begleitung zu entrichten.

VI) Das Stallkassengeld wurde allen Pferdehaltern nach ihrer Pferdeanzahl, als Beitrag zu den Anschaffungskosten von Beschälhengsten bei der Landesgestütsanstalt, neben den für die Beschälung selbst zu bezahlenden Gebühren, abgefordert. Unter König Friedrich trat an seine Stelle eine Abgabe von dem Pferdeverkauf in's Ausland, im Betrag von einem Procent des Erlöses.

VII) Die allgemeinen Taxen wurden zu Anfang des 18ten Jahrhunderts durch eine Taxordnung vom Jahr 1709 an die Stelle der bisher den Kanzleibeamten eingeräumten Sporteln und Taxen und einiger anderen allgemeineren Gebühren, als ein eigenes Hoheitsgefäll eingeführt, und seitdem ununterbrochen zur Kammer eingezogen. Durch die Taxordnung vom Jahr 1733 traten in den verschiedenen Sätzen einzelne Aenderungen ein. Endlich wurden sie im Jahr 1808 durch eine neue Taxordnung, den neuen ausgedehnteren Verwaltungseinrichtungen entsprechend, neu regulirt. Hiebei fand zwar in den Taxen für sich allein keine Erhöhung statt; dagegen wurde durch die zugleich erlassene Stempelordnung eine Stempelabgabe hinzugefügt, welche darin bestand, daß sowohl gewisse gerichtliche Geschäfte, als auch gewisse Anbringen an die öffentlichen Behörden, sowie die hierauf ertheilten Bescheide, bei hoher Strafe auf einem eigenen Stempelpapier ausgefertigt werden mußten, und für letzteres eine nach bestimmten Gradationen bestimmte Stempelgebühr zu entrichten war.

VIII) Das Chausseegeld wurde zu Deckung des erhöhten Straßenbauaufwands im Jahr 1772 angeordnet und im Jahr 1797 noch erhöht. Es bestand demgemäß in einer von allem die Landstraßen passirenden Vieh an eigens hiezu errichteten Stationen nach festen Taxen zu entrichtenden Abgabe. In der Folge wurde das-

1) Samml. II. Nro. 103. 111.

Digitized by Google

selbe, um die Kosten des Straßenbau's vollkommener hiemit zu decken, zuerst, im Jahr 1808, auf das Doppelte erhöht, im Jahr 1810 aber an seiner Stelle eine neue Gebühr unter dem Namen einer Straßenbauabgabe angeordnet. Diese bestand in einer von jedem Besitzer von Zugvieh nach der Zahl und Benützungsweise des letzteren zu erlegenden Aversalabgabe, die im Wege der Patentirung, von Inländern nach Maasgabe einer alljährlichen Aufnahme des Viehstandes, von Ausländern nach der passirenden Viehzahl bei Betretung und Verlassung des Landes, zur Erhebung kam.

IX) Die Forstzinse wurden unterm 19. August 1783 [1]) als eine alljährlich zu entrichtende Concessions-Abgabe für die bei der obersten Forstbehörde im einzelnen Falle einzuholende und demgemäß ertheilte Erlaubniß zur Ausstockung von Privatwaldungen den betreffenden Waldbesitzern auferlegt.

Dritte Periode.

Unter König Wilhelm.

§. 16.

I) Im Allgemeinen.

Zu hoher Auszeichnung der vorliegenden Periode vor den vorangegangenen, wie in allen Zweigen der Staatsverwaltung, so insbesondere in dem Finanzwesen, hat sich hier von Anfang an bis jetzt in den dießfallsigen Anordnungen der Hauptsache nach als leitender Grundsatz das Bestreben ausgesprochen, die zu Bestreitung des Staatsaufwandes erforderlichen Mittel auf eine möglichst gerechte, die Quellen des National-Einkommens schonende Weise aufzubringen. Es sind demgemäß auch die verschiedenen, aus früherer Zeit überlieferten, insbesondere aber die hier zunächst in Betracht zu ziehenden Einkommensquellen und dießfallsigen Einrichtungen in den meisten Theilen einer gründlichen Prüfung unterworfen worden, und demzufolge vielfache durchgreifende Aenderungen in denselben eingetreten, von welchen hier ihren Hauptzügen nach eine kurze Nachweisung gegeben werden soll.

II) Domänen.

§. 17.

1) Im Allgemeinen.

Die in unmittelbarem Vermögen begründete Einkommensquelle ist im Allgemeinen durch mannigfache durchgreifende Verbesserungen seines Bestandes und seiner Verwaltung zu weit höherer Bedeutung in Absicht auf Größe und Sicherheit gehoben worden. In dem Bestande ist allmählig eine umfassende Purifikation nach einem fe-

1) Samml. I. Nro. 264.

sten, auf die Bestimmungen der Verfassung gestützten Plane bewirkt werden. Es sind zu dem Ende namentlich auf der einen Seite solche Bestandtheile zur Veräußerung bestimmt und bis jetzt auch großen Theils hiezu gebracht worden, welche entweder vermöge eines Mißverhältnisses zwischen den Verwaltungskosten und dem Ertrag als unvortheilhaft sich darstellen, oder beim Uebergang in Privathände der Privatindustrie ein neues Feld zu eröffnen und eine erhöhte Produktion hervorzurufen versprechen. Auf der anderen Seite ist aber das Bestreben beharrlich dahin gerichtet, an die Stelle und aus dem Erlös von veräußerten Objekten andere nach staatswirthschaftlichen und finanziellen Grundsätzen geeignetere zu erwerben, oder auf dem Vermögen im Ganzen oder seinen einzelnen Theilen haftende lästige Passivverbindlichkeiten abzulösen. Sehr wichtig für eine angemessene Vereinigung des Bestandes war die im Jahr 1819 auf billige Grundlagen hin zu Stande gekommene vollständige Ausscheidung des der regierenden Familie als Privateigenthum zustehenden Hofdomänen-Kammer-, vormaligen Kammerschreiberei-Guts und die bleibende Dotation der Krone mit dem erforderlichen Grund- und Mobiliarbesitz, indem das Weitere zu Gewinnung eines Staatseinkommens dienende Vermögen hiedurch seine bestimmte Feststellung als Staatsgut erhalten hat.

Die Verwaltung ist aber im anhaltenden Streben nach möglichster Steigerung des Ertrages und gleichzeitiger Sicherung einer nachhaltigen Ertragsfähigkeit, beinahe in allen Theilen, den dießfallsigen Forderungen der Wissenschaft gemäß oder doch denselben mehr annähernd, neu geordnet und durch entsprechende Normen geregelt werden [1]).

§. 18.

2) Gebäude, Güter und Grundgefälle (Cameraldomänen).

Die Verwaltung der Gebäude, Feldgüter und Grundgefälle, welche wir hier, im Gegensatz von den übrigen Zweigen der Staatsgutsverwaltung, den hiefür aufgestellten Elementarbehörden entsprechend, mit dem Namen, „Cameraldomänen-Verwaltung", bezeichnen, bot wegen der verhältnißmäßig niederen Stufe, auf welcher sie bisher gestanden war, besondere Veranlassung und Aufforderung zu Verbesserungen dar, und ist dieser denn auch wirklich in mancher Beziehung theilhaftig geworden.

1) Bei den Gebäuden ist vornehmlich auf eine angemessene Bestandserhaltung hingewirkt worden; von vornehmlicher Wichtigkeit hiefür sind einmal neue Bestimmungen über die Verbindlichkeiten der Bewohner von Staatsgebäuden hinsichtlich der Benützung und Instanderhaltung derselben; sodann die Anordnung einer periodischen Besichtigung der Staatsgebäude durch die vom Staate aufgestellten Techniker, welche zuvor beinahe ganz den Elementar-Verwaltungs-

1) Eine umfassende Darstellung dieser ganzen Verwaltung nach ihrem jetzigen Bestande enthält meine Domanial-Verwaltung des Württembergischen Staats, Tübingen 1842.

Digitized by Google

beamten überlassen war, endlich allgemeine Vorschriften in Betreff des Verfahrens bei Verdingung bedeutenderer Bauarbeiten. Bei all'dem ist indessen noch, in Betracht der finanziellen Nachtheile, welche aus dem Besitz von Gebäuden dem Staate in der Regel erwachsen, in Absicht auf die Erhaltung desselben der Grundsatz aufgestellt und in strenger Handhabung, daß solche nur insoweit beibehalten werden, als sie wirklich für die Zwecke des Staats nothwendig und nützlich sind, überflüssige daher veräußert, neue aber um so gewisser nur innerhalb jener Gränzen angeschafft werden.

II) Den Gütern ist sowohl in Absicht auf Erhaltung ihres wesentlichen Bestandes, als auf vortheilhafte finanzielle Benützung derselben eine mehrfache, früher in diesem Umfang unbekannte Fürsorge zu Theil geworden.

In der ersteren Beziehung sind, abgesehen von den dießfallsigen Rücksichten bei der Benützung, mehrere unmittelbare Vorkehrungen ausdrücklich vorgezeichnet, wie die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Umzäunungen, die ordnungsmäßige Unterhaltung der Wege und Ufer, Versuche mit der Obstkultur, Beseitigung nachtheiliger Gutsverhältnisse u. s. w.

In der anderen Beziehung ist die Verpachtung als die regelmäßige Benützungsweise festgesetzt, es ist aber dabei eines Theils mehreres höchst Wichtige zu Sicherung tüchtiger Pächter neu angeordnet, andern Theils die früher schon übliche Beaufsichtigung der Pächter genauer und sorgfältiger geregelt. Unter jenen Anordnungen ist von besonderer Wichtigkeit: einmal die Beschränkung der Concurrenz auf solche Personen, welche sich über den Besitz des zur Cautionsstellung und zu einem schwunghaften Betrieb erforderlichen Vermögens, sowie der nöthigen intellektuellen Befähigung auszuweisen vermögen, bei der Verpachtung größerer Maiereien sogar in der Art, daß unter den an sich befähigten Pachtliebhabern eine Auswahl getroffen und hiebei weniger auf die Erzielung eines hohen Pachtschillings, als darauf das Augenmerk gerichtet wird, daß das Gut in die Hände eines tüchtigen, mit dem erforderlichen Betriebs-Capital versehenen Landwirths kommt, von dem sich erwarten läßt, daß er durch zweckmäßige Bewirthschaftung des Guts nicht nur dieses selbst verbessern, sondern durch sein Beispiel auch zu Emporbringung und Verbesserung der landwirthschaftlichen Cultur der umliegenden Gegend beigetragen werde; sodann die Festsetzung der Pachtzeit auf achtzehn Jahre und die Verlängerung derselben um neun bis achtzehn Jahre in gewissen, diese Begünstigung des Pächters rechtfertigenden Fällen; endlich die Festsetzung des Pachtschillings zu verhältnißmäßigem Theile in den auf dem Pachtgute vorzugsweise gebauten Getreidearten, — als Mittel, denselben in einem richtigen Verhältniß zu dem nach den Produktenpreisen wechselnden Gutsertrage zu erhalten.

Uebrigens ist zu Sicherung und Erhaltung eines dem finanziellen Interesse entsprechenden Bestandes der Staatsgüter seit dem Anfang dieser Periode der Grundsatz aufgestellt, alle min-

Digitized by Google

der nützliche Bestandtheile auszuscheiden und dieselben soviel möglich durch nützlichere Erwerbungen zu ersetzen. Als solche bei günstiger Gelegenheit zu beseitigende Gegenstände sind namentlich bezeichnet worden: alle einzelne Feldgüter und Maiereien, welche zufolge genauer Berechnung in ihrem Pachtertrag nur ein unbedeutendes Interesse gewähren und in den Händen von Privaten eine vortheilhaftere Benützung erwarten lassen; ferner alle Schäfereien mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, Fischwasser und ähnliche Gegenstände; endlich alle Gewerbeanlagen, wie Brauereien, Wirthschaften, Mühlen und andere Wasserwerke, Keltern, Ziegelhütten u. s. w.

III) Die Zehnten und die ihnen verwandten Theilgebühren haben, theils im finanziellen, theils und sogar mehr noch im nationalökonomischen Interesse, mehrfache bedeutende Aenderungen in ihrem Bestande und in ihrer Verwaltung erlitten.

Der Bestand hat eine wichtige Aenderung vornehmlich dadurch erlitten, daß zu Erweiterung der landwirthschaftlichen Industrie, neben den durch allgemeine gesetzliche Normen zu Theil gewordenen Erleichterungen, für einige Zehnten, die Heu- und Oehmdzehnten, sowohl eine Fixirung, als auch eine Ablösung, und zwar im sechzehnfachen Betrage, zugegeben worden ist.

In der Verwaltung ist aber vornehmlich hinsichtlich der Benützung der wichtigsten Zehntgattungen, der Frucht- und Weinzehnten, eine bedeutende Vereinfachung eingetreten. Für die Fruchtzehnten ist, sowohl, um die Verwaltung derselben soviel als möglich zu vereinfachen, als auch um die Zehntpflichtigen wenigstens um den Betrag der alljährlichen Zehntverpachtungskosten zu erleichtern, und ihnen eine freie Verfügung über die Art der Zehententrichtung nach den Bedürfnissen und Forderungen ihres landwirthschaftlichen Betriebs einzuräumen, eine mehrjährige Verpachtung unter Zugrundlegung des bisherigen Durchschnitts-Ertrages, im Wege freier Unterhandlung, anempfohlen. Bei den Weinzehnten aber ist es zur Regel geworden, dieselben an die betreffenden Gemeinden auf einen längeren Zeitraum, gewöhnlich auf zwanzig Jahre, um feste Geldlokare, und zwar auch unter Zugrundlegung des bisherigen Reinertrages, zu verpachten, um einer Seits die Finanzverwaltung von der Last des Selbsteinzuges dieser Gefälle zu befreien, anderer Seits aber die in ihrem Erwerb ohnehin so vielen Zufällen ausgesetzten Weingärtner möglichst zu erleichtern und die Störungen, welche der veredelte Weinbau durch die Naturalzehntreichung und den in enger Verbindung hiemit stehenden Kelterzwang erleidet, aus dem Wege zu räumen.

IV) Für die Gefälle von Lehen- und Zinsgütern sind hauptsächlich zahlreiche Fixierungs- und Ablösungs-Normen, sowohl zu Erleichterung der Gefällpflichtigen als auch zu Vereinfachung der Verwaltung, aufgestellt worden, deren Vollziehung den Behörden besonders anempfohlen ist, und deßhalb fortwährend höchst eingreifende Aenderungen in dem Bestande dieses Vermögenstheiles zur Folge hat.

Digitized by Google

V) Die Natural-Verwaltung von Früchten und Wein ist, im Hinblick auf ihre finanziellen Nachtheile, in Ansehung ihres letzteren Gegenstandes durch die fast völlige Beseitigung des Naturalbedarfes und die bleibende Anordnung des alsbaldigen Verkaufes der noch anfallenden und über die Naturalabgaben disponibel bleibenden Weingefälle unter der Kelter völlig beseitigt worden. In Ansehung ihres ersteren Gegenstandes, der Früchte, ist sie aber durch möglichste Begünstigung der Entrichtung von Fruchtgefällschuldigkeiten in Geld bedeutend beschränkt worden. Dabei ist der finanzielle Erfolg der Fruchtverwaltung, soweit sie noch beibehalten werden muß, theils durch einzelne Vorschriften in Betreff der Aufspeicherung der Fruchtvorräthe, namentlich über den passirlichen Kastenabgang, sowie in Betreff der Verkaufs-Behandlung und der dießfallsigen Controle von Seiten der höheren Behörde, einigermaßen verbessert worden.

§. 19.

3) Forste und Jagden, und verwandte Vermögens-Objekte.

Die Verwaltung der Forste und Jagden ist in Verbesserungen hinter den übrigen Zweigen der Staatsvermögens-Verwaltung nicht nur nicht zurückgeblieben, sondern es hat dieselbe vielmehr die bedeutendsten Fortschritte aufzuweisen. Im Allgemeinen ist zu dem Ende die Jagd als der Forstverwaltung untergeordnet erklärt und dieser hiedurch endlich erst die ihr gebührende Stelle eingeräumt, auch demgemäß die forstliche Bildung der Forst- und Jagdbeamten als das erste Befähigungserforderniß der letzteren bezeichnet und der Wirkungskreis derselben in allen Beziehungen durch umfassende Instruktionen geregelt worden. Die auf Staatsrechnung unterhaltenen Holzmagazine, sogenannten Holzgärten, sind zu einem eigenen stehenden Verwaltungszweig geworden.

Am wichtigsten sind bei näherer Betrachtung die Fortschritte

I) der Forstverwaltung. Es ist dieser nun im Allgemeinen der richtige Zweck zu Grunde gelegt, eines Theils die Staatswaldungen als eine ergiebige Quelle von Einkünften nachhaltig zu benützen, andern Theils den Holzbedürfnissen der Staatsangehörigen möglichst hiedurch abzuhelfen.

In Anerkennung des in dieser Hinsicht den Staatswaldungen in finanzieller und national-ökonomischer Beziehung beizulegenden hohen Werthes ist vor Allem der vollkommenen Erhaltung derselben eine besondere Fürsorge zugewendet. Abgesehen von dem, was hiefür durch die Bewirthschaftung der Waldungen geschieht, soferne hiedurch zunächst die nachhaltige Ertragsfähigkeit derselben sowohl, als auch ihre unverminderte Substanz erhalten wird, wird seit dem Anfang dieser Periode Behufs einer angemessenen Vermehrung der Staatswaldungen jede sich darbietende Gelegenheit zur weiteren Erwerbung von Waldungen benützt und ganz besonders dann hierauf Bedacht genommen, wenn Privatgrund-

Digitized by Google

stücke von Staatswaldungen eingeschlossen sind oder die Abgränzung derselben stören, auch außer diesen Erwerbungen auf eine intensive Bestandesvermehrung noch insbesondere dadurch hingewirkt, daß die auf den Staatswaldungen haftenden schädlichen Lasten und Gerechtsame soviel möglich durch Ablösung gegen eine ihrem Werth entsprechende Entschädigung beseitigt werden.

In der finanziellen Benützung sind sowohl hinsichtlich der Bewirthschaftung der Forste, als auch hinsichtlich der finanziellen Benützung der Forstprodukte tief eingreifende Aenderungen eingetreten.

Der Bewirthschaftung der Waldungen ist in Gemäßheit ihrer allgemeinen Aufgabe, die Staatsangehörigen hinsichtlich ihres Bedarfes an dem wichtigsten Walderzeugniß — an Holz möglichst sicher zu stellen, im Allgemeinen der Zweck zu Grunde gelegt worden, die möglichst größte Holzmasse auf der möglichst beschränkten Fläche zu erzeugen. Zu Erreichung dieses Zweckes ist als neues sicheres Mittel vornehmlich eines Theils eine planmäßige, mit der Forstbenützung in Verbindung stehende Cultur der holzlosen Plätze, andern Theils eine entsprechende, auf sorgfältige Erforschung der Bestandes- und Ertragsverhältnisse gestützte Forstbenützung angeordnet und festgestellt worden, durch welche nicht nur der den allgemeinen Zwecken der Staatsforstwirthschaft entsprechende Ertrag gewonnen, sondern auch die fortdauernde Nachhaltigkeit dieses Ertrages vorzugsweise gesichert wird.

Die finanzielle Benützung der Forstprodukte hat hinsichtlich der Verwerthung der Hauptnutzung, des Holzes, die wichtige Aenderung erlitten, daß solche der Regel nach, zu Erlangung des möglich größten Geldgewinnes, im Aufstreich und nur ausnahmsweise, in Rücksicht auf gewisse Holzbedürfnisse einzelner Classen von Staatsangehörigen, so namentlich des Brennholzbedarfs der Gemeinden für unbemittelte Gemeinde-Angehörigen, des für den eigenen Bedarf der Revierinsaßen nöthigen Bauholzes, und des von Handwerksleuten unmittelbar selbst zu verarbeitenden Handwerksholzes, mit entsprechender Unterordung des finanziellen Interesses, in vorausbestimmten Revierpreisen geschieht.

II) In der Jagdverwaltung ist hinsichtlich der finanziellen Benützung der Staatsjagden die große Aenderung getroffen worden, daß die Verpachtung von jenen um ihrer größeren Einfachheit willen durchaus die Regel bildet, und hiebei dem Forstpersonal jede nachtheilige Einwirkung strenge und bei Strafe des völligen Ausschlusses von der Concurrenz untersagt ist, die Selbstverwaltung aber, in früheren Zeiten die Regel, nur noch ganz ausnahmsweise dann stattfindet, wenn eine angemessene Verpachtung nicht zu Stande gebracht wird.

§. 20.

4) Berg- und Hüttenwerke.

Auch die Berg- und Hüttenwerke haben in den Bestandes- und Betriebsverhältnissen vielfache Veränderungen erlitten. In der er-

Digitized by Google

steren Beziehung sind bei sämmtlichen aus früherer Zeit vorhandenen Hüttenwerken bedeutende Verbesserungen und Erweiterungen vorgenommen, und neben dem ist noch ein neues, das Schmelzwerk Wilhelmshütte zu Schussenried, angelegt worden. In der anderen Beziehung aber ist vornehmlich die Verwaltungsthätigkeit der vorgesetzten höheren, sowie der Elementar-Behörden durch umfassende Instruktionen näher geregelt, und derselben neues Leben eingehaucht worden. Die offenliegenden Wirkungen von all'dem sind eine in hohem Grade vervollkommnete Produktion und eine bedeutende Steigerung des Ertrages. Mit neuerer Zeit hat sich dieser jedoch im Allgemeinen, unter der ausgedehnteren Concurrenz auswärtiger Hüttenwerke, wieder ungünstiger gestellt, und diese Erscheinung sogar die extreme Maasregel eines Verkaufes oder einer Verpachtung der Werke lebhaft in Anregung gebracht.

§. 21.

5) Salinen.

Für die Salinen hat wirklich eine ganz neue Epoche begonnen. In wenigen Jahren sind an mehreren Orten, bei Kochendorf, Offenau, bei der Neumühle bei Hall, bei Schwenningen und Rottenmünster, Salzlager von unerschöpflichem Reichthum entdeckt und sofort neue Salzwerke, das Steinsalzwerk Wilhelmsglück, die Kochsalzwerke Friedrichshall, sowie Wilhelmshall bei Rottenmünster und Schwenningen, außerdem aber noch in Hall an die Stelle des älteren Werkes ein neues Sudwerk unter Zuleitung von aufgelöstem Steinsalz von Wilhelmsglück, errichtet worden. Zu all'dem hat auch Sulz in neuester Zeit durch Gewinnung einer bessern Sohle aus einem neu eröffneten Bohrloche größere Bedeutung für die Salzproduktion erlangt. Durch diese neuen Schöpfungen ist nicht allein der ganze Salzbedarf des Landes vollständig gedeckt, sondern ein bedeutender Ueberschuß zum Absatz in's Ausland dargeboten, und es sind dieselben, um des hieraus hervorgehenden beträchtlichen finanziellen Gewinnes willen, zu hoher staatswirthschaftlicher Bedeutung gelangt, nach den Forsten überhaupt der nächstwichtige Bestandtheil des unmittelbaren Staatsvermögens geworden.

Die Verwaltung der Salinen, welche immer noch mit der des Salzregals in engem Zusammenhang steht und insoferne ein gemischtes Einkommen gewährt, ist, ähnlich der der Hüttenwerke, durch entsprechende Instruktionen der höheren und der Elementarbehörden genauer und fester geregelt worden. In dem Salzverkauf insbesondere aber ist, soweit er vermöge des Regals aus erster Hand zu bewerkstelligen ist, eine bedeutende Vereinfachung dadurch eingetreten, daß solcher nicht mehr, wie früher, durch eigene im Lande umher aufgestellte Faktorien, sondern theils auf den Salinen selbst, theils aber noch an solchen Orten, wo der allgemeine Monopolpreis, der größeren Entfernung von den Salinen wegen, im Privatverkehr sich nicht herstellt, in der Art bewerkstelligt wird, daß das

Digitized by Google

selbst mit einzelnen Unternehmern Verträge über die Versorgung bestimmter Bezirke mit Salz zu jenem Preise abgeschlossen werden.

Dabei ist nicht nur der frühere Monopolpreis von 4 kr. vom Pfund bedeutend, beim Kochsalz auf 3, beim Steinsalz auf 1½ kr., herabgesetzt, sondern auch die wohlthätige Veranstaltung getroffen worden, daß eines Theils eine Abgabe von Kochsalz zu ermäßigten Preisen zu Gunsten einzelner wichtigeren Gewerbs-Industriezweige unter gewissen, Mißbräuchen begegnenden Bedingungen stattfindet, andern Theils, zu Erleichterung der Anwendung von Kochsalzstoffen für die Düngung, auf den Salinen besonders bereitetes Dungsalz durch die Vermittlung von Privatniederlagen zum Verkauf kommt.

§. 22.

III) Regalien.

Der früher, in rein fiskalischem Interesse und ohne Beachtung der hieraus entspringenden volkswirthschaftlichen Nachtheile, so bedeutend und zunehmend ausgedehnte Umfang der nutzbaren Regalien ist, unter entschiedener Voranstellung der volkswirthschaftlichen Interessen, vielfach beschränkt worden. Mehrere derselben sind ganz aufgehoben, andere aber in engere Gränzen zurückgeführt oder von den anhängenden Mißbräuchen gereinigt worden.

Ganz aufgehoben worden sind in Betracht der hiemit verbundenen Störungen und nachtheiligen Einwirkungen auf manche Erwerbsverhältnisse: das Salpeterregal im Jahr 1820; das Tabacksregal, an dessen Stelle zunächst im Jahr 1821 eine besondere Auflage auf den Tabackshandel trat, welche aber sofort im Jahr 1828 in Folge des Abschlusses eines Zoll- und Handelsvereins mit Baiern auch aufgehoben wurde; das Landgefährt im Jahr 1828, im Zusammenhang mit der gesetzlichen Ordnung des Schäfereiwesens überhaupt.

In engere Gränzen zurückgeführt oder von Mißbräuchen gereinigt worden sind vornehmlich das Münzregal, das Postregal, das Novalzehntrecht und das Salzmonopol, je in verschiedener Weise:

Das Münzregal ist nun endlich, neben mehrfachen technischen und administrativen Verbesserungen seines Betriebs und einer bestimmten Ordnung des hiefür niedergesetzten Behörden-Organismus, mittelst eigener ihm ertheilten Dienst-Instruktionen, zu der ihm nach geläuterten staatswirthschaftlichen Grundsätzen gebührenden Stellung gehoben und in derselben durch ausdrückliche Normen befestigt worden, welche auf einem in den Jahren 1837 und 1838 abgeschlossenen unter gegenseitiger Garantie und Controle stehenden Uebereinkommen zwischen dem Württembergischen Staate und den sämmtlichen übrigen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine angehörenden Staaten überhaupt, sowie mit einigen süddeutschen Staaten insbesondere beruht. Es ist auch bei diesen Beschränkungen des Münzregals von einem finanziellen Ertrage desselben keine Rede mehr, dasselbe vielmehr nun zu einem Gegenstande ständiger Ausgaben geworden.

Digitized by Google

Bei dem Postregal haben bedeutende Ermäßigungen des früheren Postzwanges zu Gunsten des Verkehres stattgefunden. Weder im wohlverstandenen Interesse des letzteren, noch im finanziellen Interesse ist aber schon im Anfang dieser Periode durch einen Vertrag vom Jahr 1819 das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung der Posten an den Fürsten von Thurn und Taxis und seine standesmäßige Nachkommen in der Eigenschaft eines Erbmannthronlehens gegen einen jährlichen Lehens-Canon von 70,000 fl. abgetreten worden, um die jenem Fürsten in der deutschen Bundesakte eingeräumten Ansprüche hinsichtlich der Posten zu befriedigen.

In der Ausübung des Novalzehntrechts ist im Jahr 1824 die Beschränkung eingetreten, daß für jedes neu zur Cultur gebrachte Grundstück ganz allgemein zwölfjährige Freiheit von der Novalzehntpflicht und in besonderen Fällen sogar eine Verlängerung jener zugesichert ist. Ein von der Staatsregierung im Jahr 1833 ausgegangener Plan zu gänzlicher Aufhebung des Novalzehntrechts ist an entgegengetretenen Hindernissen gescheitert.

Der Beschränkung des Salzregals durch Herabsetzung der Salzpreise ist oben schon Erwähnung geschehen.

§. 23.

IV) Gebühren.

Auf ähnliche Weise, wie bei den Regalien, sind auch bei den Gebühren, zur großen Erleichterung der Staatsangehörigen, bedeutende Beschränkungen und Ermäßigungen eingetreten. Ein großer Theil derselben ist ganz aufgehoben, ein anderer beträchtlich herabgesetzt worden, und nur eine hat einen zum Theil wohlbegründeten Zuwachs erhalten.

Ganz aufgehoben worden sind namentlich: der Gestürsbeitrag und die Pferdeverkaufsconcessions- oder sogenannten Stall-Cassengelder im Jahr 1817; die Stammmiethe im Jahr 1818; die Taubenschlag-Gelder im Jahr 1820; die Straßenbauabgaben im Jahr 1828; die neueren Schutz- und Schirmgebühren und die Judenschutzabgaben in demselben Jahre, die einen in Folge der allgemeinen Verpflichtung der Staatsangehörigen zum Eintritt in die Gemeindegenossenschaft, die anderen in Folge der neuen gesetzlichen Ordnung der öffentlichen Rechtsverhältnisse der Israeliten; endlich die Forstzinse im Jahr 1841.

Eine bedeutende Ermäßigung haben erlitten: die mit den Taxen in Verbindung gestandenen Stempelgebühren; ferner die aus älteren Zeiten hergebrachten schutzherrlichen und gerichtsherrlichen Abgaben, insofern sie, in Betracht ihrer Unvereinbarkeit mit den jetzigen staatsbürgerlichen und Besteurungsverhältnissen und der nach völliger Veränderung der Verhältnisse, unter welchen sie entstanden, für die Pflichtigen damit verbundenen größeren Belästigung, durch ein Gesetz vom 27. October 1836 theils ganz unentgeldlich aufgehoben, theils unter mehr oder minder leichten Bedingungen für ablösbar erklärt worden sind; endlich die Floßgebühren.

Einen Zuwachs haben allein erhalten die Taxen durch die

in Folge der neuen Organisation der höheren und niederen Gerichte im Anfang dieser Periode angeordneten Gerichts-, und die nach Aenderung des ganzen Organismus der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschaffenen Notariats-Sporteln; übrigens sind diese neuen Gebühren mit den stehengebliebenen älteren Taxen in eine Abgabe unter dem Namen von Sporteln verschmolzen und in dieser Verschmelzung förmlich zur indirekten Steuer erklärt worden, als welche sie aus dem Kreise unserer Betrachtung ausfallen.

§. 24.

Schlußbemerkung.

In allen bisher aufgeführten Perioden der geschichtlichen Entwicklung hat der hier unter dem Kammerwesen begriffene Hauptzweig der Finanz-Verwaltung sowohl hinsichtlich der hierauf verwendeten Thätigkeits-Aeußerungen, als auch vermöge der durch ihn realisirten Summe von Einkommen eine hochwichtige Stellung eingenommen.

War dieß früher, namentlich während der alten landständischen Verfassung, in höherem Maaße der Fall, da hier das Steuerwesen nicht allein überhaupt noch auf einer niedrigeren Entwicklungsstufe sich befand, sondern auch durch die Verfassung auf engere Gränzen beschränkt, und deßhalb die Deckung des jeweiligen Bedarfes an materiellen Mitteln zunächst und hauptsächlich auf die Kammereinkünfte angewiesen war, so ist immerhin auch jetzt noch, bei einer vollkommeneren Ausbildung des Steuerwesens und dem verfassungsmäßigen Bestande der Steuern als allgemeinen Deckungsmittels für den Staatsbedarf, soweit der Ertrag des Kammerguts hiezu nicht hinreicht, die Bedeutung des Kammerwesens sehr hoch, wie denn nach dem neuesten Hauptfinanz-Etat für die Jahre $18^{45}/_{48}$ an dem voranschlagsmäßigen Aufwand für den ordentlichen Dienst nahezu die Hälfte ($^{5}/_{11}$tel) durch den Ertrag des Kammerguts zu decken ist.

Eine noch bedeutendere Stellung bereitet sich für das Kammerwesen in neuester Zeit vor durch den gesetzlich verabschiedeten und bereits in der Ausführung stehenden Bau von Eisenbahnen auf Staatskosten und den damit in Verbindung stehenden Vorbehalt einer Staatsconcession zur Erbauung von Zweigeisenbahnen durch Privatunternehmer, indem dem Staat hiedurch ein unmittelbares Vermögens-Objekt von großartigem Umfang und hoher Rentabilität, zugleich aber ein neues Regal von tiefeingreifendem Einfluß zuwächst. Dagegen dürften wohl auch in einer nicht sehr entferntliegenden Zeit durch manche zeitgemäße Aenderungen, sowohl in dem Bestand einzelner Staatsvermögenstheile, wie namentlich der Zehenten, als auch in dem der Regalien, wie dem Novalzehntrecht, weitgehende Einschränkungen in dem Umfang des Kammerwesens eintreten. Alles dieß wird dereinst die neueste Periode der geschichtlichen Entwicklung des Kammerwesens in noch höherem Grade von den früheren auszeichnen, als bereits der Fall ist.

Digitized by Google

1.

†) General-Rescript, die Einziehung des Kirchenguts zum Staatsgut und die Bestätigung aller auf demselben bisher gelegenen Verpflichtungen betreffend,

vom 2. Januar 1806.

2.

Erndt-General-Rescript, bleibende allgemeine Anordnungen, insbesondere eine Instruktion für die einjährige Frucht-Zehend-Verpachtung enthaltend,

vom 29. Mai 1806[1]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.
Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Da Wir allergnädigst entschlossen sind, alle in Unserm Königreich Uns zugehörige Heu- und Oehmd-, große und kleine Frucht-, Neugereut-, Obst- und Blut-Zehend- so wie die Theil- und Landgarben-Gefälle, auch für dieses Jahr wieder an die Meistbietende in öffentlichem Aufstreich Pachtweise hinzugeben, und Unser allerhöchstes Interesse bei Verleihung und Erhebung dieser Frucht-Gefälle nur allein durch eine kluge und gewissenhafte Behandlung des Geschäfts selbst vollkommen befriediget werden kann; so ertheilen Wir Unsern sämmtlichen Cameral-Beamten folgende nähere Vorschriften, um sich hienach pflichtmäßig zu achten.

1) Verweisen Wir euch im Allgemeinen auf die vormals Alt-

---

†) Samml. der Staatsgrundgesetze. III. Bd. S. 244.

1) Samml. der Gen.-Rescripte und Verordnungen von 1806, S. 61. Weitere allgemeine Anordnungen hinsichtlich der einjährigen Fruchtzehnt-Verpachtungen s. in dem Ernt Gen.-Resc. vom 27. Mai 1807, 17. Juni 1808, 19. Juni 1809, 24. Mai 1811, 20. Mai 1812, 24. Mai 1813 und 3. Juni 1818; ferner in besonderen Verordnungen vom 17. October 1812, 23. Juli 1833, 29. März 1836, 31. Mai 1836.

Württembergische Zehend-Ordnung, auf die weitere wegen der Zehend-Verleihungen und der Zehend-Selbst-Erhebung erlassene Normalien, insbesondere aber auch auf den Inhalt des General-Rescripts vom 24. Mai 1663.

2) Befehlen und erwarten Wir gnädigst, daß ihr alle Uns zustehende Zehenden, aus den Saal- und Lagerbüchern, aus älteren Zehend-Beschreibungen und andern Dokumenten pünktlich aufsuchen, und darüber eine zweckmäßige Beschreibung, mit kurzer Anführung des Dokuments selbst verfassen sollet.

3) Müssen die Fluren jeder Zehend-Markung zu rechter Zeit mit Beiziehung zweier Gerichts- oder Raths-Personen, welche des Lokals am besten kundig sind, und des Kastenknechts, ordentlich beritten und in Augenschein genommen werden, um nach dem Erfund des Anstands der Früchten in den Winter- und Sommer-Fluren den Zehend-Ertrag genau und pflichtmäßig taxiren und berechnen zu können.

4) Wird, wie ad punctum 2 bereits allergnädigst verordnet ist, in den Zehendberichten nicht nur die zehendbare Morgenzahl jeder Orts-Markung nach den Flur-Abtheilungen, und mit kurzer Hinweisung auf die zu prämittirende lagerbüchliche Bestimmungen, ob z. B. gnädigste Herrschaft den Zehenden allein, oder gemeinschaftlich, und zu welchen Theilen mit andern, und namentlich mit wem zu beziehen habe ꝛc. eingetragen, sondern auch aus den, den Zehendberichten anzuschliessenden Felder-Beschreibungen besonders ausgehoben und bemerkt, wie viele Jauchert oder Morgen in jeder Flur, mit Rocken, Dinkel, Gersten, Waizen, Haber, Erbis, Linsen, Wicken, und anderen Winter- und Sommerfrüchten, eingebaut seyen, und wie viele Jauchert oder Morgen als in der Braache liegend, von nicht gebauten Wechsel-Feldern, oder von urkundlich docirten zehendfreien Gütern von der angezeigten Morgenzahl der ganzen Zehend-Markung wieder in Abzug kommen.

5) Ist in dem Eingang des Zehendberichts auch das übliche Feldmeß, und in welchem Verhältniß solches zu dem bisher Alt-Württembergischen von 150 Quadrat-Ruthen per Morgen stehe, desgleichen das übliche Fruchtmeß nach allen Unterabtheilungen bei allen denjenigen Orten zu prämittiren, welche eines, von dem Alt-Württembergischen Flächen und Fruchtmeß abweichenden Messes sich bedienen, auch rücksichtlich des Fruchtmesses möglichst genau anzuzeigen, wie solches sich gegen das Alt-Württembergische verhalte.

6) Hat Beamter in dem Zehendbericht bei jedem Ort insbesondere ausdrücklich zu bemerken, ob die Früchten im Winter- und Sommerfeld ganz oder zu welchem Theil, gut, mittelmäßig oder schlecht stehen, um hienach den Felder-Anschlag und Zehend-Erlös beurtheilen zu können.

7) Soll in dem Zehendbericht, und zwar unmittelbar nach dem Eintrag des diesjährigen Zehend-Erlöses, auch der Zehend-Ertrag von dem vorhergehenden 3ten, 6ten und 9ten Jahr aufgeführt, und vergleichend berechnet werden, ob, und wie viel mehr

Digitized by Google

oder weniger, gegen dem 3ten, 6ten und 9ten Jahr vorher erlöst worden sei.

8) Wenn sich ergeben sollte, daß durch die Verleihung der Zehenden das herrschaftliche Interesse nicht hinlänglich besorgt, und daß durch den Selbst-Einzug ein größerer Ertrag zu hoffen sein dörfte, habt ihr, besonders aber auch, wenn rottenweise Vereinigung der Pacht-Liebhaber und streng verbotene Komplotte verspürt werden, sogleich einen Selbst-Einzug anzuordnen, zu diesem Ende die Zehend-Sammler und Fuhrleute zu bestellen, und solche in Pflichten zu nehmen, hievon aber schleunigen Bericht an Unser Königliches Ober-Finanz-Departement mit Anführung aller Umstände allerunterthänigst zu erstatten.

9) Da die Erfahrung lehrt, daß das Einbedingen eines zu großen Stroh-Quantums bei Zehend-Verleihungen dem herrschaftlichen Interesse nicht zuträglich ist: so werdet ihr hiemit angewiesen, nicht weiter an Stroh zu der Pacht-Forderung zu schlagen, als eure Beamtung für den eigentlichen herrschaftlichen Bedarf nöthig hat.

10) Die Haupt Punkte, welche bei der Verleihung selbst näher angewendet und publicirt werden sollen, bestehen in folgendem:

a) Es soll keiner auf den Zehenden schlagen, welcher nicht im Stand ist, hinreichende Sicherheit und Bürgschaft dafür zu leisten. Wenn aber jemand, der den Zehenden zu behaupten ausser Stand wäre, doch darauf schlagen, und den Zehenden erhalten würde: so soll er zur Strafe den Aufstreich bezahlen, der Zehende selbst hingegen einem soliden Beständer überlassen werden.

b) Die Pacht-Liebhaber sind vor unbesonnenem und leidenschaftlichem Aufschlagen, so wie vor unerlaubtem Komplottiren zu warnen, und den Fruchtzehend-Beständern ist ausdrücklich zu eröffnen, daß nur, wenn durch Hagel oder Feuer vom Himmel und durch militärische Fouragirung auf dem Felde Schaden angerichtet, und die Anzeige hievon innerhalb 24 Stunden bei der betreffenden Beamtung gemacht worden sei, ein Nachlaß auf urkundlichen Augenschein und Anschlag werde bewilligt werden [2]).

c) Allen herrschaftlichen Offizianten ohne Ausnahme, so wie den Schultheißen, Bürgermeistern, und den, bei der Verleihung adhibirten Urkunds-Personen, ist das Pachten der Zehenden und die Theilnahme an den Zehenden bei Strafe verboten [3]).

d) Der Beständer soll keine nasse, sondern trockene Garben einscheuern.

e) Kein Acker-Besitzer ist befugt, auf seinem Acker selbst

2) S. Ernte-Gen.-Reser. vom 3. Juni 1818 unter Ziffer 4—6.

3) S. Ernte-Gen.-Rescript vom 24. Mai 1813, Ziffer 2, und Verf. vom 17. October 1820.

Digitized by Google

auszuzählen, sondern es soll das Auszählen durch die beeidigten Zehend-Knechte geschehen [4]).

Wenn jedoch die Witterung zweifelhaft ist, und die Zehend-Knechte nicht in der Nähe sind; so kann ein anderer Bürger das Auszehenden vornehmen, wovon aber den Zehend-Knechten baldmöglich Anzeige geschehen muß, damit sie solches notiren können.

f) In der Regel wird von einem Acker auf den andern gezählt; wenn es aber auf ungerade Garben ausgeht, so ist eine halbe oder Drittel-Garbe für den Zehenden zu nehmen.

g) So lang die Zehend-Garben noch auf dem Feld sind, sollen sich die Aehrensammler und Hirten entfernt halten.

h) Den Beständern ist zur Bedingung zu machen, daß sie in solchen Orten, wo herrschaftliche Zehend-Scheuren sich befinden, die Zehend-Garben in diese und in keine andere Scheuren einführen dürfen.

i) Müssen die Bestand-Früchten an wohlgesäuberter Kaufmannsguter Waare frei auf den Herrschaft-Kasten zwischen Martini und Lichtmeß abgeliefert werden.

k) Die Zehentbereut- und Verleihungs-Kosten, welche regulativmäßig berechnet werden sollen, sind den Beständern einzubedingen, und am Ende des Protokolls jedesmal zu specificiren, sofort von dem Beständer unterschreiben zu lassen, daß er weder mehr noch weniger bezahlt habe.

l) Ist Unser allergnädigster Wille, daß die Zehend-Locarien wo möglich in Früchten nach Verhältniß der angeblümten Sorten, und nur dann in Geld, wenn die Umstände es schlechterdings nicht anders zulassen, entrichtet werden sollen.

m) Sind die Verleihungs-Protokolle längstens bis Ende Sept. d. Jahrs an Unser Königliches Ober-Finanz-Departement allhier einzusenden.

Uebrigens lassen Wir euch über die Behandlung des Felder-Anschlags, über die Verleihung der Zehenden selbst, und über die Einrichtung der Zehend-Verleihungs-Protokolle in der Beilage noch besondere ausführliche Erläuterung zu eurer weitern Belehrung allergnädigst zugehen. Daran geschieht Unser Königl. Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart im Königl. Ober-Fin.-Depart. den 29. Mai 1806.

Instruktion zur Behandlung der Zehend-Geschäfte bei den — dem Königl. Württembergischen Ober-Finanz-Departement untergeordneten Beamtungen. Vornemlich zur Belehrung neuer Beamten.

§. 1. Erkundigung, wie das Feld angeblümt sei?

Vor herannahender Zeitigung der Früchte, und wenigstens noch einige Wochen vor der Erndte muß der Beamte von den Vorste-

4) S. Min.-Verf. vom 29. März 1836.

Digitized by Google

hern derjenigen Orte, auf deren Markung er den Zehenden zu erheben hat, Verzeichnisse aller angeblümten Felder verlangen, um zu erfahren, was für Früchte, und wie viel Morgen oder Jaucherte von jeder Sorte in seinem Zehend-Distrikt angebaut sind.

§. 2. Anblümungs-Verzeichniß oder Flur-Beschreibung.

Hiebei ist folgendes zu beobachten:

a) Es muß vorerst eine Tabelle nach anliegendem Formular Lit. A. linirt und rubricirt werden.

b) Hat der Orts-Vorsteher die Innwohner nach und nach vorzufordern, und dieselbe zu genauer pflichtmäßigen Anzeige zu erinnern: Wie viele Morgen oder Jaucherte ein jeder Güter-Besitzer sowohl in der Winter- und Sommer-Zelg (Oesch oder Flur,) als auch in der Brache von allen Frucht-Sorten angebaut habe.

c) Wird neben den Namen eines jeden Güter-Besizers das von ihm als angeblümt angezeigte Feld in die tabellarische Flur- oder Felder-Beschreibung unter die gehörige Rubrik eingetragen.

d) Zulezt wird diese Flur-Beschreibung berechnet, von dem Orts-Vorsteher beurkundet und an den Beamten überschikt.

§. 3. Prüfung der Flur-Beschreibung.

Da der vorläufige Anschlag des Zehend-Ertrags, folglich die Verleihung selbst sich auf die Flur-Beschreibung gründet, so untersucht sie der Zehend-Beamte, ob sie mit der Morgen- oder Jaucherten-Zahl des decimablen Feldes übereinstimme.

Bei sich zeigenden nicht ganz unerheblichen Anständen hat er entweder sogleich schriftliche Erkundigung hierüber von dem Orts-Vorsteher einzuziehen, oder diese Anstände bei der Felder-Besichtigung zu untersuchen.

§. 4. Richtigstellung der Flur-Beschreibung.

Da die nach mündlichen Angaben verfaßte Felder-Beschreibungen mit der Morgen- oder Jaucherten-Zahl, welche nach den bei der Beamtung befindlichen Dokumenten in jeder Zelg vorhanden sein sollte, selten übereinstimmen, sondern gewöhnlich in jenen zu wenig Meß heraus kommt; so wird die mangelnde Morgenzahl in einer jeden Zelge denjenigen Fruchtgattungen zugelegt, welche die hervorstechendsten sind.

§. 5.

Gesezt also, eine Zelge würde nach der Zehend-Beschreibung über Abzug der Zehendfreien, und erweißlich wüst liegenden, oder in der Cultur veränderten Güter im Meß 400 Morgen halten, hingegen in der Flur-Beschreibung die Summe aller angebauten Frucht-Gattungen nur 380 Morgen; so werden die manglenden 20 Morgen noch zu denjenigen Frucht-Gattungen addirt, mit welchen das meiste Feld angeblümt ist. Auf diese Weise

Digitized by Google

werden also die Felder-Beschreibungen mit der zu verleihenden decimablen Morgenzahl in Uebereinstimmung gebracht.

§. 6. Vorläufige Entwerfung des Zehend-Berichts oder Kapitulirung.

Während der Zeit, als in den zehendbaren Ortschaften die Felder-Beschreibungen oder Anblümungs-Verzeichnisse gefertiget werden, ist nothwendig, daß der Zehend-Bericht nach dem hier anliegenden Formular Lit. B zu Haus kapitulirt, d. h. daß alles dasjenige bei einem jeden Ort vorher eingetragen werde, was vor der Verleihung selbst noch vorbereitet werden kann. Zu den weitern Gegenständen, welche erst bei der Verleihung selbst vorkommen, muß an den gehörigen Stellen hinlänglicher leerer Plaz gelassen werden. Indessen kann Beamter auch aus den nach und nach einlaufenden Flur-Beschreibungen den Zehend-Bericht weiter ergänzen.

§. 7. Anstalt zur Zehend-Verleihung.

Wann die Erndte-Zeit herannahet und der Beamte mit der nöthigen Vorbereitung zu Haus fertig ist; so hat er den Tag, an welchem er die Verleihung des Zehendes in jedem Ort vorzunehmen gedenkt, wenigstens einige Tage zuvor dem Orts-Vorsteher schriftlich zu wissen zu thun, damit es durch diesen nicht allein zeitlich genug der ganzen Innwohnerschaft bekannt gemacht werde, sondern auch die, darzu gehörigen feldverständigen Urkunds-Personen auf die bestimmte Zeit sich einfinden [5]).

§. 8. Beaugenscheinigung des Feldes.

Am Tag der Verleihung wird der Anstand oder die Beschaffenheit der angeblümten Felder mit dem Kastenknecht oder Speichermeister als Urkunds-Person, und von den Urkunds-Personen aus dem Ort besichtiget, und von jeder einzelnen Frucht-Gattung: wie solche stehe, ob sie volle Aehren habe, ob der Halm lang oder kurz, ob die Felder rein, oder mit Unkraut vermischt seien ꝛc. ꝛc.? in das Verleihungs-Protokoll notirt, um hienach den Zehend-Anschlag beurtheilen zu können [6]).

§. 9. Schäzung des Ertrags.

Alsdann wird bestimmt, wie viel ein Morgen in den andern ertragen möchte? Den Anschlag macht sowohl der Beamte, als auch jede Urkunds-Person für sich. Nachher aber theilen sie solchen einander mit, besprechen sich darüber und vereinigen sich entweder miteinander, oder es wird die mittlere Zahl aus den verschiedenen Taxationen herausgehoben, zum Beispiel: Wenn

---

5) S. Ernte-Gen.-Rescr. vom 3. Juni 1818, unter 2. a.
6) S. a. a. O.

Digitized by Google

der Beamte den Morgen mit Dinkel auf . . 10 Schfl.
der Schultheiß auf . . . . . 9 —
der eine Richter auf . . . . . 8 —
Und der Kastenknecht auf . . . . . 9 —

anschlagt; ∴ 36 Schfl.
Thut ad 1/4 — ∴ 9 Schfl.

So wird die mittlere Zahl mit — ∴ 9 Schfl. als Anschlag genommen.

Wenn jedoch von den Urkunds-Personen der Anschlag zu niedrig gemacht wäre, und Beamter Gründe hätte, zu glauben, daß der Feld-Ertrag höher angenommen werden dürfte, so hat er der — aus den verschiedenen Anschlägen entstehenden Durchschnitts-Summe so viel noch zuzulegen, als er zu Sicherung des herrschaftlichen Zehend-Interesses für nöthig hält. Mittelst dieses Anschlags wird zuerst der ganze Ertrag von der Morgenzahl nach jeder einzelnen Fruchtgattung, und sodann der Zehende berechnet.

§. 10. Bestimmung des Anbotts und Aufstreichs.

Hiedurch ergibt sich nun das Anbott, welches den, durch Läutung der Glocke einzuberufenden Liebhabern nach vorheriger Eröffnung der in dem dießjährigen Erndt-General-Rescript §. 10 enthaltenen Punkten bekannt zu machen ist. Der Aufstreich muß zu dem Anbott in einem gewissen Verhältniß stehen: Auf 100 Scheffel jeder Sorte wird etwa 1 Scheffel für den Aufstreich bestimmt, doch läßt man nicht mit allen Sorten aufschlagen, sondern nur mit solchen, welche unter dem Anbott den größern Theil ausmachen.

§. 11. Wirkliche Aufstreichs-Verhandlung.

Die Aufstreichs-Verhandlung kann entweder auf die in jedem Ort bisher eingeführte Weise, welche angezeigt werden müßte, geschehen, oder, welches das beste ist, durch Ausrufen, wo nach jedem Aufstreich wieder auf's neue angefangen, und nur dann geendigt wird, wenn nach zweimaliger Wiederholung des nächst vorangegangenen Offerts, also nach dem dritten Ausruf, kein weiterer Aufstreich erfolgt. Bei entstehendem Streit, wer den Zehend-Bestand erhalten habe? wird unter Voraussetzung der vorangegangenen Aufstreiche die Licitation wieder auf's neue angefangen.

§. 12. Rücksicht auf Frohn-Dienste.

Im Fall nach den Lager-Büchern die Zehend-Früchte in der Frohn beigeführt werden müssen, und die Frohn-Pflichtige nicht selbst ein angemessenes Geld-Surrogat dafür bezahlen wollten, so sind diese Fuhren dem Beständer zu Einführung der Zehend-Garben zu überlassen, und es ist hierauf bei der Verleihung besondere Rücksicht zu nehmen, daß dafür entweder etwas an Frucht bei dem Feilbott des Zehendens zugelegt, oder eine bestimmte Summe an Geld zu bezahlen, auch überdieß der Ersatz des allenfalsigen Frohn-

Digitized by Google

Azes oder lagerbuchmäßigen Frohn-Geldes an die Frohnpflichtigen anbedungen wird.

§. 13. Zumalige Verleihung mehrerer Zehenden.

Wenn Ortschaften nahe beieinander liegen, auch die Felder klein sind, so hat der Zehend-Beamte, wo es die Gelegenheit gestatten mag, die Pacht-Lustige von einem, auch zwei oder mehrern Orten in einen Fleken zusammen zu bescheiden, und alsdann den Zehenden darinn zu verleihen, damit mehrfache Unkosten erspart werden.

§. 14. Stroh-Lieferung.

Da öfters zu geschehen pflegt, daß die Zehend-Beständer bei Aufbindung des zu liefern anbedungenen Strohes sehr eigennüzig handeln, und die Büschel oder Bund viel zu klein machen, so hat der Zehend-Beamte darauf zu sehen, daß 120 Garben in 80 Büschel oder 3 Garben in 2 Büschel Stroh gebunden, und solchergestalten vom Zehend-Beständer geliefert werden.

§. 15. Frucht-Lieferung.

Nach geschehener Verleihung hat der Beamte dem Zehend-Beständer eine schriftliche Nachricht zuzustellen, wie viel er an jeder Frucht-Sorte schuldig sei. Die Lieferung seiner Schuldigkeit muß zwischen Martini und Lichtmeß geschehen, und vorher darf derselbe keine Frucht verkaufen oder für sich benuzen. Der Kastenknecht darf keine andere als wohlgesäuberte Frucht annehmen, worüber der Beamte fleisige Aufsicht zu tragen hat.

§. 16. Zehend-Knechte.

Es mag der Zehende verliehen oder selbst eingezogen werden; so sind vom Beamten am Tag der Zehend-Verleihung die benöthigten Zehend-Gänger oder Zehend-Knechte zu bestellen, und zu beeidigen. Im erstern Fall müssen die Zehend-Knechte für ihre Mühe und Zeitversäumniß von dem Beständer, im Fall des Selbst-Einzugs aber von der Beamtung bezahlt werden.

§. 17. Schaden durch Zufall.

Wenn durch Hagel oder Feuer vom Himmel, oder durch eine feindliche Fouragirung ein Schade auf den Feldern entstehen sollte, ehe die Früchte eingeheimßt sind, und wenn hievon durch den Beständer oder seine Theilhaber eine gleichbaldige Anzeige gemacht und ein Nachlaß gesucht wird; so hat der Beamte mit Zuziehung des Kastenknechts und der Urkunds-Personen, welche der Verleihung angewohnt haben, sich auf die Felder zu begeben, diejenige Distrikte, welche beschädigt worden sind, genau zu besichtigen, den Schaden pflichtmäsig zu taxiren, ein Protokoll hierüber unmittelbar nach dem eingenommenen Augenschein zu verfassen, und dieses unterschrieben von den Urkunds-Personen, dem Kastenknecht,

dem Beständer und Bürgen, zur allergnädigsten Ratifikation an das Königl. Ober-Finanz-Departement einzusenden, auf dessen Erkanntniß der wirkliche Nachlaß ausgesezt bleibt.

§. 18. Schadens-Taxation, wenn a) das ganze Feld; —

Angenommen nun, daß z. B. das ganze zehendbare Feld nach dem Erachten des Beamten, der Urkunds-Personen und des Kastenknechts gleich stark betroffen worden, und daß etwa der Schade z. B. auf den Sechsten Theil taxirt würde; so wäre von dem ganzen Locario, welches der Beständer hätte liefern müssen, den Sechste Theil als Schade, und eben so viel als Nachlaß für der Beständer zu berechnen.

§. 19. b) oder ein einzeler District betroffen würde.

Wenn aber nicht das ganze zehendbare Feld gleich stark, sondern wenn nur gewisse Districte desselben mehr oder weniger beschädiget worden; so muß zuvor berechnet werden, wie viel das Locarium von demjenigen District, welcher beschädigt worden, pro rato beträgt, und dann kann erst hievon der durch Okular-Augenschein erhobene Schade in Abzug gebracht, und als Nachlaß berechnet werden.

§. 20. Beispiel einer Berechnung.

Um eine solche Berechnung machen zu können, muß der Flächen-Inhalt oder die Morgenzahl des beschädigten Districts so genau als möglich geschäzt werden. Wenn also z. B. 400 Morgen mit Dinkel angebaut sind, und das Locarium nach der Aufstreichs-Verhandlung 300 Scheffel beträgt; wenn ferner angenommen wird, daß von jenen 400 Morgen der Vierte Theil beschädiget worden sei, und wenn der Schade in Absicht auf den Ertrag auf den Dritten Theil taxirt wird; so würde die Berechnung auf folgende Weise formirt werden müssen:

von angeblümten 400 Morgen sind beschädiget worden:

100 Morgen, auf diese beträgt das Locarium pro rato an 300 Scheffel	75 Schfl.
Thut da nach obiger Voraussezung 1/3 durch Hagel verdorben wurde	25 Schfl.
Folglich hätte der Beständer noch zu liefern . .	275 Schfl.
Und der Nachlaß oder die Abschäzung für denselben würde betragen	25 Schfl.

§. 21. Andere Art der Taxation.

Noch gibt es aber eine andere einfachere Art von Schadens-Berechnungen, welche in dem Fall, wenn die bisherigen mit zu vielen Schwürigkeiten verbunden seyn sollten, angenommen werden darf. Diese besteht darinn: daß man den Schaden nach Scheffeln und Simri berechnet, diese mit der beschädigten Morgenzahl multiplicirt und das Produkt von dem Locario abzieht.

Digitized by

Wenn also 100 Morgen beschädigt worden sind, und der Schaden auf 2½ Scheffel Ertrag, oder 2 Simri Zehenden p. Morgen geschäzt wird; so würde der Schaden für den Beständer verglichen mit dem quanto des Locariums 25 Scheffel betragen, welche an dem Locario in Abzug gebracht werden dürften.

§. 22. Bei den Kleinen Zehenden hat Beamter in Ansehung der Schazung und der Verleihung das nämliche zu beobachten, was schon bereits bei dem Großen Zehenden bemerkt worden. Nur ist hierbei der Unterschied zu machen, daß von denjenigen, zu den Kleinen Zehenden gehörigen Gewächsen, deren Aufbewahrung beschwerlich und mit Kosten verknüpft ist, welche auch leicht dem Verderben unterworfen sind; als: Obst, Kuchengewächse, Erdbirn ꝛc. der Zehende nicht in natura, sondern an Geld von den Beständern eingezogen wird.

Die Beilage Lit. C. gibt ein Formular zu dem Kleinen Zehend-Bericht.

§. 23. Was den Heu- und Oehmd-Zehenden betrift; so ist, wenn der Natural-Einzug wegen des Transports und der Aufbewahrung mit allzuvielen Kosten verbunden ist, solcher um ein gewisses Geld zu verleihen, jedoch wenn von einer Beamtung einige Heu-Besoldungen und dergleichen abzutragen sind, dem Beständer alsdann die Natural-Lieferung des erforderlichen Quantums anzubedingen.

Für den Heu- und Oehmd-Zehend-Bericht wird in der Beilage D. ein Formular gegeben.

§. 24. Da sich zu dem Bestand eines Heu- oder Oehmd-Zehendens gewöhnlich weniger Liebhaber, als bei dem Frucht-Zehenden einfinden; so liegt um so mehr daran, daß der Anschlag mit aller Vorsicht, und nicht zu niedrig gemacht wird, weil selten ein beträchtlicher Aufschlag zu erwarten ist.

Wenn aber der Beamte durch den Weg des Aufstreichs den Zehenden nicht gut unterbringen kann; so ist mit den einzelnen Wiesen-Besizern ein Akkord zu versuchen, und von jedem ein bestimmtes an Geld, dem Morgen nach, für den Natural-Zehenden einzuziehen. Würde hingegen auch dieser Versuch nicht gelingen: oder mit zu vielen Schwürigkeiten verbunden seyn; so müßte während der nemlichen Verhandlung nochmalen zur Verleihung im Ganzen geschritten, und unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratification solcher verliehen, oder im äussersten Fall der Natural-Einzug veranstaltet, hievon aber unverzüglich allerunterthänigster Bericht erstattet werden.

§. 25. Wenn die Wiesen oder Gärten für das Vieh grün abgemäht werden, so wird den Besizern ein — nach Beschaffenheit der Lage des abgegrasten Guts verhältnismäsiger Geld-Ansaz gemacht, welchen sie entweder der Beamtung oder dem Beständer bezahlen müssen, wenn mit lezterem der Akkord auf alle Wiesen, mithin auch auf die abgegrasten gemacht worden ist.

Digitized by Google

A.

Formular

zu einer

Flur= oder Felder=Beschreibung.

Ort N. N.

Specifique Felder=Beschreibung

über

die beiden fruchttragenden Zelgen und die Braach.

Zelg.

Zelg N. mit Winterigem.

Zelg N. mit Sommerigem.

Zelg N. liegt Braach.

Wovon der Beamtung N. N. der Große und Kleine Frucht=Zehenden zuständig ist.

Digitized by

Zelg N.

Im Winterigen.

Zehendreicher.	Waizen.		Rokken.		Dinkel.		Einkorn.		Rokken.		Einkorn		Haber.	
	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.
Johann Georg Koser .	—	—	—	3½	1	1¼	2	2	—	—	—	—	2	1½
Friderich Bambert . .	—	—	—	—	—	3½	—	—	—	—	—	—	—	3
Georg Laub	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
David Kuhn . . .	—	—	—	—	6	—	2	1	—	—	—	—	4	—
ꝛc. ꝛc.														
Seite	—	—	—	3½	8	¾	4	3	—	—	—	—	7	½
Summe	—	—	27	3½	558	1	42	1½	—	—	—	—	379	1

Zelg N.

liegt Braach.

Zehendreicher.	Haber.		Akker-bohnen.		Welsch-Korn.		Grund-biren.		Kraut.		Rüben.		Flachs.	
	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.
Ignaz Mutschler . .	1	—	—	—	—	2	1	2	1	—	—	—	—	—
Jonas Heid	—	3	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—
Peter Münter . . .	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—
ꝛc. ꝛc.														
Seite	2	—	—	—	—	3	1	3	1	2	—	3	—	—
Summe	2	—	—	—	15	2	40	—	4	1	2	2	—	—

Digitized by Google

Zelg N.

Im Sommerigen.

Gersten.		Erbsen.		Linsen.		Wikken.		Akker-bohnen.		Welsch-Korn.		Grund-biren.		Reps.		K
M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.
—	3 1/4	—	1	—	—	—	—	—	1/2	—	—	—	—	—	—	—
—	1/2	—	—	—	1/2	—	1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	1/2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
--	3 3/4	—	2	—	1	—	1 1/2	—	2 1/2	—	--	—	—	—	—	—
73	1	47	3	10	—	40	—	38	3 1/2	—	—	—	—	—	—	4

Hanf.		Wikken-Futter.		Klee.	
M.	V.	M.	V.	M.	V.
—	2	—	1	3	3
—	—	—	1	—	2
—	2	—	—	—	1
1	—	—	2	4	2
14	3	4	2	74	1 1/2

N.!

Sollten in der Braache große Zehend-Früchte seyn, so sind sie gleichfalls specifique anz Felder-Beschreibung aufzunehmen, und da Frucht-Gattung in der Winter- oder So schlagen.

Digitized by Google

Wen
den auf 2
geschäzt n
mit dem
dem Loca

§. 22.
der Schaz
schon bere
hierbei de
Kleinen Zht-
schwerlich cht.
Verderben
birn ꝛc. i
Beständer
Die
hend-Ber

§. 23.
der Natur
allzuvielen
verleihen,
gen und
Natural-L
Für
D. ein Fc

§. 24.
gewöhnlich
finden; s
Vorsicht,
trächtliche
Wen
Zehenden
Wiesen-B
stimmtes
einzuziehe
oder mit
rend der
zen geschr
solcher ver
anstaltet,
stattet we

§. 25.
werden,
des abgeg
chen sie e
sen, wenn
auf die a

Liquidatio.

Nach dem Zehend-Bericht Fol. —⁚· müssen angeblümt seyn:

In der Zelg Leimen
mit Winterfrüchten
—⁚· 648 M. — 3 V. — 1 Rth.

Nach gegenwärtiger Flur-Beschreibung sind hieran wirklich angeblümt: mit

Rokken — —	27 M.	— 3½ V.	—
Dinkel — —	558 —	— 1	—
Einkorn — —	42 —	— 1½	—
Zusammen —⁚·	628 —	— 2	—

Es mangeln mithin
——⁚· 20 M. — 1 V. — 1 Rth.
welche von der — nicht ganz genauen Angabe der Feld-Besizer herrühren, und wovon zugelegt worden:

Auf den Dinkel	— 18 M.	— 1 V.	— 1 Rth.
Auf das Einkorn	— 2 —	— ⁚ —	— ⁚ —
——⁚·	20 —	— 1 —	— 1 —

In der Zelg Bürg
mit Sommerigem.

Nach dem Zehend-Bericht Fol. —⁚· müssen in dieser Zelg ded. ded. angeblümt seyn, excl. der — in der Braach mit Haber angeblümten — 2 Morgen
—⁚· 615 M. — 2 V. 16¼ Rth.

Nach vorstehender Anblums-Verzeichniß sind nach der Angabe der Güter-Besizer wirklich angebaut: mit

Haber — —	379 M.	— 1 V.	
Gersten — —	73 —	— 1 —	
Erbsen — —	47 —	— 3 —	
Linsen — —	10 —	— ⁚ —	
Wikken — —	40 —	— ⁚ —	
Akkerbohnen —	38 —	— 3½	—
Klee — —	4 —	— 2½	—
Zusammen —⁚·	593 M.	— 3 V.	

Es fehlen mithin auch hier
—⁚· 21 Morg. 3 Vrtl. — 16¼ Rth.
Hievon wurden gelegt, auf

den Haber — —	17 M.	— 3 V.	— 16¼ Rth.
die Gersten — —	2 —	— ⁚ —	— ⁚
Erbsen — —	2 —	— ⁚ —	— ⁚
——⁚·	21 —	— 3 —	— 16¼

igitized by Google

Groß-Zehend-Bericht. Fol. —⁚·

In der Zelg Unterfeld die heuer Braach liegt, ſind angeblümt: mit

a) großen Zehendfrüchten:

Haber, der — zu dem — im Sommerigen geſchlagen worden — 2 M. — —

b) Kleinen = = = =

Klein-Zehend-Bericht. Fol. —⁚·

Welſchkorn	—	—	15 M. —	2 V.
Grundbiren	—	—	40 — —	=
Kraut	—	—	4 — —	1
Rüben	—	—	2 — —	2
Hanf	—	—	14 — —	3
Wickenfutter	—	—	4 — —	2
Klee	—	—	74 — —	1½
	——	⁚·	155 — —	3½
	——	⁚·	157 — —	3½ —.

Daß vorſtehende Felder-Beſchreibung genau nach der Angabe der Güter-Beſizer, die deswegen zuvor ernſtlich und bei Strafe erinnert worden, aufgenommen worden ſeye, beurkundet den

---

B. Formular zu einem großen Fruchtzehend-Bericht.

N. Ort.

(Die Anrede)

Der Tag, Monat, Jahrgang.

Großer Fruchtzehend-Bericht der Königl. Kellerei oder Steuer-Einnehmerei N. N. auf das Jahr N.

(Im Eingang des Zehend-Berichts iſt jeden Jahrs das erlaſſene Ernd-General-Reſcript d. d. — — anzuführen, kraft deſſen die Königl. Kellerei oder Steuer-Einnehmerei N. N. angewieſen worden ſei, die Zehenden nach vorherig pflichtmäſigem Anſchlag in öffentlichem Aufſtreich an die Meiſtbietenden auf allergnädigſte Ratification zu verleihen; nach ſolchem werden ſodann die Zehend-Beſtands-Bedingungen, welche den Beſtändern nach Anleitung gedachten Ernd-Reſcripts und der ergangenen allergnädigſten Verordnungen gemacht worden, namentlich beſchrieben und angezeigt.

Hierauf iſt die Beſchreibung der vorgenommenen Zehend-Verleihungen nach gegenwärtigem Formular in den großen Fruchtzehend-Bericht einzutragen.)

N. Ort.

In dieſem Flecken iſt der große und kleine Fruchtzehend meinem allergnädigſten König und Herrn allein zuſtändig, und hat ſonſt niemand Theil daran. (Conf. das Ernd-Reſcript von 1806. §. 4.)

Digitized by Google

Winteriges Oesch A. (oder Flur, Zelg, welche zu bennenen ist.)
Dieselbe enthält kraft Lager- Steuer- oder
Meßbuchs: an Aeckern . . . . . N. Morgen
Hierzu kommen: od. Jauchert.

Heu-Zehend- Bericht. Fol. —⁚· a) Wiesen, die mit gnädigster Bewilligung zu Aeckern gerichtet worden, und den Natural-Zehenden zu geben haben, unter Allegirung des Heuzehend-Berichts N. Morgen od. Jauchert.

Oesch A.

Herbst-Reg. Fol. —⁚· b) Weinberge, welche ebenmäsig zu Aeckern angelegt werden durften, und den Natural-Fruchtzehenden geben, (und ist hier auch das Folium des Herbst-Registers zu allegiren) . . . . . N. Morgen od. Jauchert.

Summa —⁚· N. Morgen od. Jauchert.

Hievon sind wiederum in Abzug zu bringen:

1) Zehendfreie Aecker, bei welchen hauptsächlich anzuzeigen ist, worauf ermeldte Zehendfreiheit sich gründe . . . . . N. Morgen od. Jauchert.

2) Sind vermög gnädigster Concessionen nachvermeldte Aecker gegen Reichung eines jährlichen Zinnses an Geld in Cultura mutirt worden;

Haupt-Rechn. Fol. —⁚· Vi Conc. d. d. N. à N. p. Morgen auf N. Jahr lang. . . . . N. Morgen od. Jauchert.

Vi Conc. d. d. N. 1 N. p. Morgen auf N. Jahr lang . . . . . N. Morgen od. Jauchert.

Anmerkung.

(Bei den in Cultura mutirten Aeckern ist ad Marginem jedesmalen das Folium der Amts-Rechnung zu allegiren, wo die angesezte Surrogat-Zinnse Einnehmlich verrechnet zu finden sind.)

Heuzeh.-Ber. Fol. —⁚· 3) Sind an Aeckern mit gnädigster Erlaubniß d. d. — zu Wiesen gerichtet N. Morgen od. Jauchert.

Summa der Abzüge —⁚· N. Morgen od. Jauchert.

Worüber noch verbleiben: —⁚· N. Morgen od. Jauchert.

Digitized by Google

Winteriges. Davon ſind nach beigeſchloſſener Flur-Beſchreibung angeblümt worden, mit

Waizen.

Anblum u. Anſchlag. (Hier und bei den übrigen Frucht-Sorten iſt jedesmalen anzuzeigen, wie ſolche bei der Beſichtigung erfunden worden.)

Zum Beiſpiel:

N. Morgen oder Jauchert: 1/3 gut, 1/3 mittelmäſig, 1/3 ſchlecht, à N. Scheffel (Malter) vom Morgen,
thut Ertrag . . . N. Schfl. Simri, (Malter oder Viertel.)
und an Zehenden . . . . . N. Schfl. Sr. od. Malt., Vtl.

Deſch A. Rokken.

N. Morgen oder Jauchert: 1/4 gut, 2/4 mittelmäſig, 1/4 ſchlecht,
à N. Scheffel, Simri oder Malter, Viertel.
Anſchlag vom Morgen,
beträgt an Ertrag . . . N.
und im Ganzen an Zehenden . . . N. Schfl. Sri. od. Malt., Vrtl.

Dinkel. (Veſen oder Spelz.)

N. Morgen oder Jauchert: 1/2 gut, 1/4 mittelmäſig, 1/4 gering,
à N. Scheffel, Simri, (Malter, Viertel),
thut Ertrag . . . N. Schfl. od. Malt.
und an Zehenden . . . . . N. Schfl. Sri. od. Malt., Vrtl.

Einkorn.

N. Morgen oder Jauchert: 1/4 mittelmäſig, 3/4 vom Wetter geſchlagen,
à N. N. Scheffel, Simri, Malter, Viertel,
thut Ertrag . . . . . N.
und an Zehenden . . . . . N. Schfl. Sri. od. Malt., Vrtl.

Deſch B. (welche zu benennen iſt.)

Sommeriges. Gedachte Zelg enthält nach dem Lager-Steuer- oder Meßbuch:
an Aeckern . . . . . N. Morgen od. Jauchert.

Hierzu kommen:
(wie oben bei der Winter-Deſche zu ſehen ſind.)

Summa der Morgen od. Jauchertzahl —:· N.

Davon ſind aber wieder in Abzug zu bringen:

Digitized by

Sommeriges (nach den bei der Winter-Oesche gegebenen Beispielen.)

Summa —:· N.

Nach deren noch Abzug bevorbleiben: —:· N. M. od. Jcht.
diese ist vermög bereits vermeldter Flur-Beschreibung mit nachstehenden Sommer-Früchten angeblümt:

Haber.

Anblum und Anschlag. N. N. Morgen oder Jauchert: 1/3 gut, 2/3 schlecht,
à N. Schfl. Sri. p. Morgen, Malt., Vrtl.
thut Ertrag . . . . . N.
und an Zehenden . . . . . N. Schfl. Sri. od. Malt., Vrtl.

Oesch. B. Gersten.
N. N. Morgen oder Jauchert: Z. B. 1/2 gut, 1/4 mittelmäsig, 1/4 schlecht,
à N. Schfl. Sri. p. Morgen,
thut Ertrag . . . . . N.
und an Zehenden . . . . . N. Schfl. Sri. od. Malt., Vrtl.

Akerbohnen.
N. N. Morgen oder Jauchert à N. Schfl. p. Morgen,
thut Ertrag . . . . . N.
und an Zehenden . . . . . N. Schfl. Sri.

Erbsen.
N. N. Morgen oder Jauchert.

Linsen.
N. N. Morgen oder Jauchert.

Wikken.
N. N. Morgen oder Jauchert.

Reps.
N. N. Morgen oder Jauchert.

Welschkorn.
N. N. Morgen oder Jauchert.

Magsamen.
N. N. Morgen oder Jauchert.

Kraut.
N. N. Morgen oder Jauchert.

Grund- oder Erdbirn.
N. N. Morgen oder Jauchert.

Klee.
N. N. Morgen oder Jauchert.

Flachs.
N. N. Morgen oder Jauchert.

Hanf.
N. N. Morgen oder Jauchert.

Digitized by Google

Wenn vorgemeldte Frucht-Sorten zur Zeit, wann die großen Zehenden verliehen werden, noch nicht so weit herangewachsen sind, daß eine sichere Schäzung geschehen könnte, so werden sie besonders verliehen, und in den sogenannten kleinen Zehend-Bericht eingebracht, hier aber nur ad Marginem beigesezt, daß der Zehend davon alldorten einkomme.

Brache.

Oesch C.

Dieselbe beträgt nach dem Lager-Steuer- oder Meßbuch . . . . . N. Morgen od. Jauchert.

Hiezu sind zu schlagen:
(wie oben)

Summa —⁚· N. N.

Davon sind aber in Abzug zu bringen:
(wie oben Zusammen —⁚· N. N. Morgen od. Jauchert.

Worüber noch bevorbleiben . . —⁚· N. N. Morgen od. Jauchert,

welche heuer braach liegen.

Anmerkung.

Sollten gleichwolen in das Braachfeld große Zehend-Frucht-Sorten eingebaut werden, so ist davon allerdings der Zehend auf obige Art zu berechnen, und zu verleihen.

Anschlag.

Summa des Zehend-Anschlags von allen 3 Oeschen, an

	N.	N.	Schfl.	Sri.
Waizen				
Rokken	—	—	—	—
Dinkel	—	—	—	—
Einkorn	—	—	—	—
Haber	—	—	—	—
Gersten	—	—	—	—
Ackerbohnen	—	—	—	—

Thut nach Rauem ——⁚· N. Schfl. Sri. od. Malt. Vrtl.

Anmerkungen.

Die Berechnung nach Rauem wird also vorgenommen, daß die Frucht-Sorten Waizen, Rokken, Gersten, Ackerbohnen als glatte Früchten angesehen werden und daher 1 Scheffel der erwähnten Gattungen für 2 Scheffel nach Rauem gezählt und berechnet wird.

Digitized by

Feilbott. Dieser Zehend wurde einer versammelten Burgerschaft feilgeboten um

	Schfl.	Sri.
Waizen	N.	N.
Roggen	—	—
Dinkel	—	—
Einkorn	—	—
Haber	—	—
Gerste	—	—
Stroh	—	—

Aufzuschlagen, mit

Roggen . . . . . N. N. Scheffel.
Dinkel . . . . .

und so weiter.

Worauf folgende Streiche geschahen:
(Hier bemerkt man jeden Licitanten; wenn es aber wegen des schnellen Aufschlagens nicht möglich ist, so bemerkt man so genau als möglich die Anzahl der Aufstreiche.)

Es ist hiemit dieser Zehende dem N. N. im 18. und lezten Aufstreich verblieben, welcher auf Martini an guter Waare auf den Herrschaft=Kasten zu liefern hat

Scheffel. Sri.
od. Malt. Vrtl.

Bestand.
Amtsrechn.
Fol.

—:·	Waizen	
—:·	Roggen	
—:·	Dinkel	
—:·	Einkorn	
—:·	Haber	
—:·	Gersten	

Summa nach Rauem —:· N. Schfl. Sri.

—:· Stroh . . N. Fuder oder Bund.

Dieser Zehende hat in vorigen Jahren ertragen:

Im dritten Jahrgang. Anno 1803. N. Schfl. Sri.
also heuer (mehr) (weniger)
——:· N. Schfl. Sri.

Im sechsten Jahrgang. Anno 1800. N. Schfl. Sri.
heuer (mehr) (weniger)
——:· N. Schfl. Sri.

Im neunten Jahrgang. Anno 1797. N. Schfl. Sri.
heuer (mehr) (weniger)
——:· N. Schfl. Sri.

Anmerkung.

Wenn allergnädigste Herrschaft den Zehenden selbst einziehen zu lassen beschlossen haben sollte, so ist der Zehend wie bei der Verleihung anzuschlagen und in den Zehend=Bericht nach vorstehendem Formular aufzunehmen, auch das Verhältniß des ge=

Digitized by Google

schäzten Ertrags gegen den dritten, sechsten und neunten Jahrgang anzuzeigen, und werden alsdann diejenige Personen namentlich angeführt, welche als Zehendgänger, Fuhrleute, Scheuren-Pfleger oder Thennmeister und Drescher angenommen und darauf beeidigt worden sind, mit der weitern Anzeige, was mit ihnen des Lohns halber auf Höchstgnädigste Ratification accordirt worden sei.

Wegen Bereitung, Besichtigung und Verleihung vorgemeldten Zehends wurden dem Zehend-Beständer an Unkosten anbedungen und von ihm bezahlt:

Dem Beamten . . .	
Kastenknecht	
Zwei Urkunds-Personen . .	
Dem Schüzen oder Bittel . .	
Zusammen —:·	

Das sowohl vorstehender Anschlag und Verleihung nach dem Erfund gemacht und alles legaliter verhandelt, als auch nicht weiter an Unkosten bezalt worden sei, beurkunden den (Tag, Monat, Jahrgang.)

Urkunds-Personen. Beständer.
N. N. N. N.
Kastenknecht. Bürg und Selbstzähler.
N. N. N. N.

Am Ende eines Zehend-Berichts wird sodann die Summa Summarum von den in sämtlichen Orten erhaltenen Zehend-Früchten, und zugleich das Verhältniß des heurigen Ertrags nach Rauem gegen den dritten, sechsten und neunten Jahrgang berechnet. Z. B. es ist also der ganze Zehend-Ertrag bestanden in

Waizen	14	Scheffel.
Roggen	106	—
Dinkel	786	—
Einkorn	80	—
Haber	400	—
Gersten	200	—
Zusammen nach Rauem ——:·	1,920	Scheffel.
Stroh . . . ——:·	16	Fuder.

Hingegen fielen an Zehenden im dritten, sechsten und neunten Jahr und zwar:

Anno 1803.	2,120	Scheffel.
Stroh . . . —:·	19	Fuder.

Heuer weniger 200 Scheffel.
1 Fuder Stroh.

Anno 1800.	1,740	Scheffel.
Stroh	15	Fuder.
Also heuer mehr ——:·	280	Schff.
Stroh ——:·	4	Fuder.

Digitized by

Anno 1797. . . . . 2000 Scheffel.
Stroh . . . 20 Fuder.
Also heuer weniger —— 80 Schfl.
Stroh —— 1 Fuder.

Weitere allgemeine Bemerkungen.

I. Wenn allerhöchst gnädigste Herrschaft in einem Ort aus gewißen Bezirken Landgarben (nemlich ohne, oder neben dem Zehenden noch einen bestimmten Theil des Ertrags) zu beziehen hat, so werden sie auch in den Zehend-Bericht aufgenommen, und entweder besonders oder mit dem übrigen Zehenden zusammen, verliehen, und z. B. in dem Zehend-Bericht also bemerkt:

Land- oder Theilgarben.

Daselbst besizt Allerhöchstgnädigste Herrschaft kraft Lager-Steuer- oder Saalbuchs zerschiedene landgärbige Aeker, woraus der . . . . te Theil des Ertrags zur Landgarbe gereicht werden muß.

Anblum und Anschlag.

Heuer sind von solchen Aeckern nach der Flur-Beschreibung angeblümt:
in Oesch N. 15 Morgen oder Jauchert, mit Dinkel, 1/3 gut, 1/3 mittelmäsig, 1/3 schlecht, à N. Schfl. . N. Schfl.
Davon gehet der Zehend mit . N. Schfl.
Rest noch N. Schfl.
Thut z. B. zum dritten Theil N. Schfl.
Und so wird bei allen übrigen Frucht-Sorten im Winter- und Sommefeld fortgefahren, beim Brachfeld hingegen wird allein die Morgenzahl der theilbaren Aecker angezeigt.

II. Sollten sich in einem Ort umgebrochene Allmand-Pläze befinden, welche mit Früchten ꝛc. angebaut sind, und nicht bereits unter der angezeigten Steuer- oder Saalbüchlichen Morgenzahl lauffen, so sind solche auch in dem Zehendbericht gehörig zu specificiren, und der Zehende davon nach der beim Hauptzehend angezeigten Ordnung anzuschlagen und zur Verleihung zu bringen, z. B.

Ort.

An Neubrüchen nnd Allmand-Stücken sind allda nach anliegender Urkunde umgebrochen:
auf dem N. N. (District) . . —/. N. Morgen.
ꝛc.
Heuer kommen dazu . . . —/. N. Morgen.
Zusammen —/. N. Morgen.

Digitized by Google

Davon sind angeblümt: mit
Dinkel . . . . . —⁚· N. Morgen.
u. s. w.

III. Wenn in einem Ort die Aeker nicht zelglich gebaut werden, sondern sogenannte Wechsel-Felder vorhanden sind, so wird dieses in dem Zehend-Bericht gleichfalls angezeigt, und nach dem beschriebenen angeblümten Feld eine Untersuchung angestellt, wie viel dasselbe gegen dem vorgehendem Jahr differire, z. B.

Ort.

Daselbst befinden sich kraft Lagerbuchs an Wechsel-Feldern, die nicht zelglich gebaut werden
——⁚· 300 Morgen
Hievon sind nach beigeschlossenem Anblum-Register angeblümt mit
Rokken . . . . —⁚· 10 Morgen.
Dinkel . . . . 30 Morgen.
Haber . . . . 20 Morgen.
Zusammen ——⁚· 60 Morgen.
Fernd waren angeblümt 80 Morgen,
heuer also weniger 20 Morgen.

C. Formular eines Kleinen Zehend-Berichts.

Ort N. N.
Klein-Zehendbericht
auf 1806.

Euer Königlichen Majestät

haben durch das, unterm 29. Mai 1806 erlassene Erndt-Rescript allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die sämtlichen, zu disseitiger Beamtung gehörigen Kleinen Frucht-Zehenden im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden um Frucht verliehen werden sollen.

In dieser Gemäsheit habe ich nicht nur die, in der Sommer-Oesch und im Braach-Feld angeblümten kleinen Zehendfrüchte, welche aus Mangel an Reife noch nicht mit dem großen Zehenden verliehen werden konnten, unter Zuziehung feldverständiger Urkunds-Personen und des Kastenknechts beaugenscheiniget, sondern auch diejenigen Obst-Gattungen, wovon die Beamtung nach dem Lagerbuch oder nach dem Herkommen den Zehenden zu beziehen hat, durch verpflichtete Personen schäzen, und ein specifiques Verzeichniß über den zu hoffenden Ertrag fertigen lassen.

I. Benennung des Orts.

Groß Frucht- Zehend-Ber. Fol.— ⁚·

In der Sommer-Oesch
Zelg Bürg
sind mit kleinen Zehendfrüchten angeblümt:

Gersten	75	Morg.	1	Vrtl.
Erbsen	49	—	3	—
Linsen	10	—	=	—
Wikken	40	—	=	—
Ackerbohnen . . .	38	—	3½	—
Klee	4	—	2½	—
—⁚·	218	—	2	—

Sodann im Braach-Feld
Zelg Unter-Feld
mit

Hanf	14	Morg.	3	Vrtl.
Rüben	2	—	2	—
Kraut	4	—	1	—
Erdbiren . . .	40	—	=	—
Welschkorn . . .	15	—	2	—
Wikkenfutter . .	4	—	2	—
Klee	74	—	1½	—
——⁚·	155	—	3½	—
——⁚·	374	—	1½	—

Den 15. August 1806 wurden diese Zehend-Gattungen beaugenscheiniget, und darauf die Verleihung vorgenommen.

Bei Besichtigung der Felder hat man solche auf die hienach angezeigte Weise erfunden, und den Anschlag hierauf gegründet:

Anschlag.

	Gersten.		Erbsen.		Linsen.		Wikken-Futter und Ackerbohner.	
	Schfl.	Sr.	Schfl.	Sr.	Schfl.	Sr.	Schfl.	Sri.
Beamter	3.	=	1.	2.	=	6.	1.	3½.
Schultheis N. N. . .	2.	6.	1.	1½.	=	6.	1.	3½.
Gerichtsverwandter N. N.	2.	6.	1.	1½.	=	6.	1.	2½.
Kastenknecht N. N. .	3.	=	1.	2.	=	6.	1.	4.
—⁚·	11.	4.	4.	7.	3.	=	5.	6½.

Sommer-Gerste,

Prädicat und Anschlag. 75 Morgen — 1 Viertel; stehen ziemlich dünn, besonders da, wo Klee mit untergebaut worden, übrigens ¼ gut, ²/₄ mittelmäsig, und ¼ gering, hat etwas Brand. Ein Morgen in den andern wurde ästimirt zu —⁚· 3 Scheffel

Ertrag . . . 225 Schfl. 6 Sri.
Zehenden . . . . 22 Schfl. 4 Sri. 2½ Vrtl.

Digitized by Google

Erbsen,

Prädicat und Anschlag. 49 Morgen — 3 Viertel; sind zum Theil äußerst mast, die erste Blüthe hat einen schädlichen Thau erlitten, und die zweite ist zu spät erfolgt, als daß die Schäfen zur Zeitigung gelangen konnten.

In dieser Hinsicht kann der Morgen höchstens zu 1 Schfl. 2 Sri. ästimirt werden, macht 62 Schfl. 2 Sri. 3 Vrl.

Zehenden . . . 6 Schfl. 1 Sri. 3½ V.

Linsen,

10 Morgen — sind durchgängig gering, und haben äußerst wenig Schäfen, und in diesen nur 2—3 Kern. Der Morgen zu 6 Sri. gerechnet, macht 7 Schfl. 4 Sri. —

Zehenden . . . = Schfl. 6 Sri. — V.

Wikken,

40 Morgen — sind von gleich schlechter Beschaffenheit, 1 Schfl. 4 Simri p. Morgen Ertrag . . 60 Schfl. —

Zehenden . . . 6 Schfl. — Sri. — V.

Akkerbohnen,

38 Morgen — 3½ Viertel; wie die Wikken, 1 Schfl. 4 Sri. macht der Ertrag 57 Schfl. 4 Sri. 2 Vrl.

Zehenden . . . 5 Schfl. 6 Sri. 1 V.

Nach Rauem —:· 25 Schfl. — Sri. 1 V.

Hanf,

14 Morgen — 3 Viertel; durchgehends mast aufgewachsen, mit dicken Stengeln und grob, so daß der Morgen nicht höher als zu 2 fl. 45 kr. Zehend-Ertrag geschäzt werden kann, thut . . . 40 fl. 35 kr.

Rüben,

2 Morgen — 2 Viertel; sind gering, à 48 kr. Zehend-Ertrag . . . 2 fl. — —

Kraut,

4 Morgen — 1 Viertel; hat durch Erdflöhe gelitten, und wird bei anhaltend nasser Witterung faul à 1 fl. Zehend-Ertrag 4 fl. 15 kr.

Erdbirnen und Welschkorn,

55 Morgen — 2 Viertel; durch die nasse Witterung haben beede Gattungen Schaden gelitten, und man trift ebendeswegen bei manchen Erdbiren-Stöcken nur wenige Erdbirn an. Der Morgen kann daher nur zu 2 fl. Zehend-Ertrag ästimirt werden, thut 111 fl. — —

—:· 290 Morg. 3½ Vrtl. 157 fl. 50 kr.

Digitized by

Prädicat und Anſchlag.

Wikken-Futter,

4 Morgen — 2 Viertel; ſind maſt, und kann hievon der Zehende nicht höher als zu 48 kr. dem Morgen nach gerechnet werden, thut 3 fl. 36 kr.

Klee.

4 Morgen — 2½ Viertel; in der Sommer-Oeſch,
74 Morgen — 1½ Vrt. in der Braach,
theils gut, theils mittelmäſig, à 1 fl. 20 kr.
p. Morgen zu Zehenden . . . . . 105 fl. 20 kr.

Obſt.

Nro. —⁚· Nach beiliegendem Verzeichniß der Obſtſchäzer iſt der Zehend-Ertrag von allen auf der Markung befindlichen zehendbaren Obſtbäumen geſchäzt worden: an

Aepfel	200 Sri. à 30 kr. . .	100 fl.	— —
Biren	200 Sri. à 45 kr. . .	150 fl.	— —
Zwetſchgen	90 Sri. à 20 kr. . .	30 fl.	— —
——⁚·	83 Morg. 2 Vrtl.	—⁚· 388 fl.	56 kr.

——⁚· 374 Morg. 1½ Vrtl.

Summe des Anſchlags der Früchten nach Rauem
——⁚· 82 Schfl. 5 Sri. 1 Vrtl.
Geld ——⁚· 546 fl. 46 kr.

Und zwar

Gerſten	22 Schfl.	4 Sri.	2½ Vrtl.
Erbſen	6 —	1 —	3½ —
Linſen	= —	6 —	— —
Wikken	6 —	= —	— —
Ackerbohnen	5 —	6 —	½ —
Geld . . 546 fl. 46 kr.			

Hierauf wurde dieſer Zehende den verſammelten Liebhabern nach vorheriger Eröffnung des Ernd-General-Reſcripts, und der, in dem (Formular zu dem) Großen Fruchtzehend-Bericht puncto 1. — aufgeführten Bedingungen
(Dieſe ſind hier einzurücken)

Feilbott. failgebotten, um:

Gerſten	25 Schfl.	—
Erbſen	7 —	—
Linſen	1 —	—
Wikken	6 —	—
Ackerbohnen	6 —	—
Geld . . . . . ——⁚· 550 fl. —		
Nach Rauem ——⁚·	90 Schfl.	—

Digitized by Google

Feilbott. Aufzuſchlagen mit
Geld . . 1 fl. —
Gerſten . . . 1 Sri. —
Wikken . . . 1 — —

Aufſtreich. Worauf folgende Aufſtreiche erfolgten,
N. N. und nach dieſem noch 60, und zwar von N. N. der lezte, welchem alſo der Zehende im 61. verbliebe um

Beſtand.
Gerſten . . . . . 32 Schfl. 5 Sri. —
Erbſen . . . . . 7 — = — —
Linſen . . . . . 1 — = — —
Wikken . . . . . 13 Schfl. 5 Sri. —
Ackerbohnen . . . . . 6 — = — —
Geld . . . . . 611 fl. —

Zuſammen Früchten nach Rauem
——: 120 Schfl. 4 Sri. —
Geld ——: 611 fl.

zu welch vorſtehendem Pacht und den angezeigten Bedingungen ſich kraft der Unterſchriften verbinden.
. . . den 15. Aug. 1806.

Beſtänder. Bürg und Selbſt-Schuldner,
N. N. einer für alle, und alle für einen:
N. N.
N. N.

In den leztern 3 gleichzelglichen Jahren hat dieſer kleine Zehenden ertragen:

1797.
Geld . . . . 427 fl. —
Frucht . . . 200 Schfl. —

heuer
Geld } . . . . . 184 fl. —
mehr
Frucht } . . . . . 20 Schfl. 4 Sri. —

1800.
Geld . . . . 650 fl. —
Frucht . . . 160 Schfl. 4 Sri. —

heuer
Geld } . . . . . 39 fl. —
weniger
Frucht } . . . . . 40 Schfl. — —

1803.
Geld . . . . 500 fl. —
Frucht . . . 130 Schfl. 4 Sri. —

heuer
Geld } . . . . . 111 fl.
weniger
Frucht } . . . . . 111 Schfl. —

Digitized by

Unkosten.
Dem Beamten ꝛc. ꝛc.
ꝛc. ꝛc.

Vorstehende pflichtmäsige Verhandlung, und daß ein mehreres wegen der Beschaffenheit der Felder nicht habe erlöst werden können, beurkunden den 15. Aug. 1806.

Schultheis und Urkunds-Personen. T. Kastenknecht,
N. N. N. N.

Hierauf folgen die weiteren Zehend-Orte, die nach der nemlichen Vorschrift behandelt werden. Am Ende wird das Summarum des ganzen Ertrags nach allen Gattungen von samtlichen Orten eingesezt, und mit den Vorgängen des dritten, sechsten, und neunten Jahrgangs verglichen.

Gegenwärtigen kleinen Zehend-Bericht übergebe ich hiemit zur allergnädigsten Ratification, und beharre in tiefstem Respekt

Euer Königlichen Majestät

N. N. Allerunterthänigst gehorsamster
Den Aug. 1806. Beamter zu N. N.

D. Formular zu einem Heuzehend-Bericht.

Ort N. N.
Heuzehend-Bericht
auf 1806.

Euer Königlichen Majestät

haben sub dato 29. Mai 1806 allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die zur hiesigen Beamtung gehörigen Heuzehenden in samtlich hienach specifizirten Orten an den Meistbietenden verliehen werden sollen.

Nach vorheriger Besichtigung der Wiesen und Gärten von mir, dem Beamten, und den am Ende unterzeichneten Urkunds-Personen, wurde die Verleihung an jedem Ort unter folgenden Bedingungen vorgenommen:

1) hat der Beständer das Locarium an Geld, und zwar jedesmal auf Martini, nebst dem Tax zur Beamtung abzutragen,

2) alle Unglückfälle auf sich zu leiden, und unter keinem Vorwand einen Nachlaß anzusprechen,

3) hinlängliche Bürgschaft zu stellen und

4) die Verleihungs-Kosten zu übernehmen.

1.)

In dem Ort N. N. hat die Beamtung auf der ganzen Markung, von allen Wiesen und Gärten den Heuzehenden nach dem Lagerbuch de anno 1730. Fol. 60

Digitized by Google

anzusprechen, mit Ausnahme eines eingesteinten Distrikts von —⁚· 25 Morgen, welcher nach dem Lagerbuch Fol. 70 Zehendfrei ist, und worüber das zehendbare Feld noch beträgt an

Wiesen . . . . . 150 Morgen
Gärten . . . . . 50 — —

Zu diesen kommen noch weiter
die in der Zelg Bürg von Aeckern zu Wiesen
Großer Fruchtz.Ber. Fol. —⁚· gerichtete —⁚· 20 Morgen welche dem Natural-Fruchtzehenden entzogen worden, und daher hier addirt werden, mit . . 20 — —
ferner Neubrüche, das heißt solche Wiesen, welche erst in neuern Zeiten aus unfruchtbaren Plätzen hiezu angelegt worden, und unter obiger Summe nicht begriffen sind, nach der urkundlichen Vermessung . . 80 Morgen

Thut zusammen . . . —⁚· 300 Morgen.

Rechnungs-Einnahm. Fol. —⁚· Hievon gehen die nach allergnädigster Resolution d. d. . . . . zu Kleeländern angelegte Wiesen, aus welchen der Zehende an Geld gereicht wird . . . 10 Morgen
Dem Heiligen sind zehendbar, nach dem Lagerbuch Fol. 100 . . . 40 Morgen

Thut zusammen —⁚· 50 Morgen

Rest ——⁚· 250 Morgen.

Anstand. Bei eingenommenem Augenschein wurde das Gras kurz und dünn und im Durchschnitt von mittelmäßigem Anstand erfunden, so daß nach dem pflichtmäßigen Erachten der Urkunds-Personen ein Morgen in andern nicht höher, als zu einer Wanne ästimirt

Ertrag. werden konnte, thut —⁚· 250 Wannen.

und Zehenden

Zehenden. ——⁚· 25 Wannen.

an Geld aber nach den coursirenden Preisen à 10 fl. p. Wanne ——⁚· 250 fl. —

Feilbott. Dieser Zehende wurde hierauf unter den oben eingerükten Bedingungen den versammelten Liebhabern

Aufstreich. um die Summe von —⁚· 250 fl. — angeboten, und der Aufstreich auf —⁚· 1 fl. — bestimmt.

Da nun ausser dem
N. N.
Niemand zu dem Zehenden Lust bezeugte, und bei dreimaligem Ausrufen kein weiterer Aufstreich erfolgte: so wurde solcher unter dem ausdrüklichen Vorbehalt

Bestand. allergnädigster Ratification dem besagten N. N. im 1. und im lezten Streich überlassen, um

—⁚· 251 fl. —

Digitized by

Zu vorstehendem Pacht macht sich verbindlich
den . . . . . 1806.
Bürg und Selbst-Schuldner,
N. N.

Beständer:
N. N.

In den vorgehenden 3 Jahren hat der Heuzehende ertragen: und zwar heuer also

1803	— —	200 fl.	— —	mehr	— —	51 fl.	—
1804	— —	300 fl.	— —	weniger	— —	49 fl.	—
1805	— —	270 fl.	— —	weniger	— —	19 fl.	—

Unkosten.

Dem Beamten ꝛc. ꝛc.

Daß die Verleihung pflichtmäsig vorgenommen worden, und ein mehreres nicht zu erlösen gewesen, bezeugen den . . . . . 1806.

Urkunds-Personen:
N. N.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Und so wird mit samtlichen Zehend-Ortschaften fortgefahren.

Samtlich voranstehende Zehend-Verleihungen habe ich andurch alleruntherthänigst einberichten, und in allertiefstem Respect verharren sollen:

Euer Königlichen Majestät
Alleruntherthänigst verpflichtet Treugehorsamster
ꝛc. ꝛc.

3.

General-Rescript, die Einfuhr des ausländischen Stahles und Eisens betreffend,

vom 18. Juni 1806 [7]).

4.

General-Rescript, den Verkauf der Sensen und Sicheln betreffend,

vom 28. Juni 1806 [8]).

---

7) Samml. der Gen.-Rescr. S. 95. Zu Gunsten der K. Eisenwerke ist hiernach die Einfuhr von rohem Eisen und Stahl ganz verboten, die von ausländischem verarbeitetem Eisen und Stahl aber mit einem Impost von 8 fl. pr. Centner belegt. Dieses Verbot ist aufgehoben durch eine Verordnung v. 24. Aug. 1807.

8) A. a. O. S. 95. Zu Gunsten des K. Eisenwerk-Betriebs wird hier zu der

Digitized by Google

5.

Circular-Rescript an die Kreishauptleute, die Aufhebung des Commun-Wildschüzen-Instituts betr.,

vom 5. Juli 1806 [9]).

Friderich, ꝛc. ꝛc.

Da Wir die in einigen Theilen Unseres ehemaligen Churfürstenthums Würtemberg bisher bestandenen sogenannten Commun-Wildschüzen, vom 15. d. M. an gerechnet, ein für allemal abgestellt wissen wollen; so geben Wir Euch andurch solches zu Eurer Nachricht und mit dem Auftrag allergst. zu erkennen, die betreffenden, euch untergeordneten Ober- und Staabs-Beamte hievon unverweilt und zu dem Ende in Kenntniß zu sezen, damit von denselben hienach die erforderlichen Anordnungen im einzelnen unverzüglich getroffen werden mögen. Und da Wir in Folge dieser Unserer allerhöchsten Entschließung eines Theils Unsere Königl. Ober-Forst-Aemter alles Ernstes angewiesen haben, dafür Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit das zu Schaden gehende Wild forstmäßig weggepürscht, und dadurch so viel thunlich der Landmann klagloß gestellt werde; und andern Theils, in so fern solches wegen der Hegezeit nicht sollte statt finden können, verordnet haben, daß ein sich ereigneter beträchtlicher Wildschaden, unter Zuziehung der Oberamtleute und Schultheißen, so wie auch, wo möglich, in Eurem, des Kreis-Hauptmanns, Beiseyn commissarisch untersucht und angeschlagen, sofort an Unsere Königl. Ober-Forst-Direction berichtet, von solcher Uns. K. Ober-Finanz-Departement vorgelegt, und wenn erstere den Ersaz dafür billig findet, derselbe durch Unsere Ober-Forst-Amts-Cassen dem Beschädigten geleistet werde; dagegen aber alles Tragen von Gewehr sowohl den bisherigen Commun-Wildschüzen als jedem andern, unter schwerer Strafe untersagt, und die Contravenienten nach den bestehenden Verordnungen unnachsichtlich behandelt werden sollen; So habt ihr solches gedachten Ober- und Staabs-Aemtern gleichfalls zu ihrer Nachachtung und gebührender Bekanntmachung an ihre Amts-Untergebene und mit dem Anfügen zu insinuiren, daß Unsere K. Oberforst-Aemter, in Betreff des oben erwähnter Weise jagdmäsig weggepürschten Wildprets angewiesen worden; solches,

---

unterm 18. Juni angeordneten Impostbelegung ausländischen verarbeiteten Stahles und Eisens noch weiter bestimmt, daß Sensen und Sicheln nicht anders, als mit einem Stempel des Werkes Christophsthal bezeichnet, verkauft werden dürfen, für diesen Stempel aber für jede Sense vier und für jede Sichel zwei Kreuzer zu bezahlen sind. S. die Aufhebung dieses Fabrikstempels in einer Verordn. vom 20. Juli 1808.

9) S. Samml. der Gen.-Rescr. S. 97. S. eine Erläuterung v. 10. März und vom 29. Sept. 1809.

Digitized by Google

wenn keine Lieferung nach Hof zu prästiren und sonst keine Deputate abzugeben sind, für diejenige Communen, wo es zunächst geschossen worden, nach dem Gnaden-Anschlag aushauen zu lassen. Daran ꝛc. Stuttgart, den 5/9. Juli 1806.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr. K. Ober-Landes-Regierung.

6.

Circular-Rescript an die Oberforst-Aemter, die Aufhebung der freien Pürsch betreffend,

vom 5/9. Juli 1806 [10]).

Friderich ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergdgst. bewogen gefunden, die für das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen im Ganzen wie im Einzelnen, besonders in Hinsicht der öffentlichen Ordnung und Sicherheit höchst nachtheilige freie Pürsch in sämtlichen Unsern Kön. Staaten ohne Ausnahme aufzuheben, so daß von dem 1sten August dieses Jahrs an gerechnet, dieselbe aller Orten gänzlich abgestellt seyn und aufhören soll.

Zugleich haben Wir in Folge dieser Unserer allerhöchsten Entschliessung im besondern folgendes festgesezt:

1) In denjenigen Provinzen Unsers ehemaligen Churfürstenthums (Alt Württemberg) wo die freie Pürsch bisher Statt gefunden, soll künftig die hohe Jagd allein durch Unsere Königl. Forst-Beamte ausgeübt, das erlegte große Wild aber, mit alleiniger Ausnahme der Auerhahnen, so für Unsern Hof bestimmt sind, nach Abzug des Schuß-Gelds für die Förster, für die Communen, in welchen es erlegt wird, unentgeldlich ausgehauen, oder Falls solches nicht Statt finden könnte, das Wild versilbert, und der Ertrag davon in die Commun-Kassen geliefert werden.

Die übrige Jagd an diesen Orten betreffend, so ist dieselbe durch Euch an einige, die Zahl von vier nicht übersteigende Personen gegen ein ganz geringes Locarium in Bestand zu geben, und der Ertrag davon ebenfalls zur Commun-Kasse einzuliefern.

Hiebei wollen Wir aber Euch, so wie dem Euch untergeordneten Forst-Personal gemessenst aufgegeben haben, auf alle diejenigen, welche keine Legitimation zum Jagen erhalten haben, auf das genaueste zu invigiliren, und gegen diejenige, welche sich vergehen, nach der Forst-Ordnung mittelst Confiscation der Gewehre und Ansezung von Wilderers-Strafen zu verfahren.

---

10) Regbl. S. 98. S. Verordnung vom 14. Juni 1807.

Digitized by Google

2) In denen durch den Regensburger Receß Uns zugefallenen Staaten ist bereits die freie Pürsch durch ergangene Verordnungen durchgängig aufgehoben, und bleibt es deshalb bei dem bereits Bestehenden, in welcher Hinsicht Wir Euch, in so fern diese Verordnungen den Euch gdgst. anvertrauten Ober-Forst tangiren, die Vollstrekung derselben neuerdings empfohlen haben wollen.

3) In den durch den Preßburger Frieden und dessen Folgen erhaltenen Landen soll ebenfalls die freie Pürsch gänzlich aufgehoben, und daselbst sowohl die hohe als niedere Jagd auf herrschaftliche Rechnung verwaltet werden.

4) In den vormaligen ritterschaftlichen und jezo Uns untergeordneten Gebieten hört die freie Pürsch ebenmäsig auf, und wird die niedere Jagd den Guts-Besizern als Eigenthum eingeräumt, die hohe Jagd hingegen von denselben gemeinschaftlich mit Euch, dem Oberforstmeister, auf herrschaftliche Rechnung genossen: Aller Orten aber werden diese auf obige Art bestimmte Jagden nur nach den bestehenden Jagd-Verordnungen und unter Beschränkung der Hegezeit, während welcher alles Schiessen, Treiben, Jagen ꝛc. ohne Ausnahme verboten ist, behandelt.

Indem Wir Euch nun von dieser Unserer allerhöchsten Verfügung in Kenntniß sezen, wollen Wir Euch aufgegeben haben, in so fern solche auf den Euch gnädigst anvertrauten Oberforst zum Theil oder im Ganzen anwendbar seyn wird, Euch nicht nur selbst genau darnach zu achten, sondern auch dem Euch untergeordneten Forst-Personal das Erforderliche zu insinuiren.

Hieran geschieht Unser Königl. Wille, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in Kön. Ober-Landes-Regierung den 5/9. Juli 1806.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

7.

†) General-Rescript (an die Ober-Forstämter), das Wegschießen der Sperlinge innerhalb Etters durch die sog. Flug- und Vogelschützen betreffend,

vom 17/25. August 1806.

---

†) Rescr.-Samml. von 1806. S. 109. — S. Samml. der Reg.-Gesetze, 4. Theil. S. 36. Obige Einrichtung bleibt hiernach ferner gestattet.

Digitized by

7.

Herbst-Generale pro 1806, insbesondere bleibende Anordnungen hinsichtlich der Vor-Herbst-Berichte enthaltend,

vom 28. August 1806 [11]).

Friderich, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Um in Kenntniß gesezt zu werden, welche Einnahmen an Wein im nächstbevorstehenden Herbst zu erwarten, und welche Ausgaben davon zu bestreiten seyen? geben Wir euch allergnädigst auf, den Vor-Herbst-Bericht in Bälde zu erstatten. Damit aber durch Gleichförmigkeit dieser Berichte die Uebersicht erleichtert werde, so lassen Wir euch für dieselbe in der Anlage ein Formular zugehen.

In Ansehung solcher Beamtungen, welche zwar keine Wein-Gefälle zu erheben, gleichwohl aber Wein-Besoldungen abzugeben und zu verrechnen haben, verordnen Wir, daß sie jedesmal vor dem Herbst ihre Erforderniß anzeigen sollen.

Zugleich geben Wir euch zu erkennen, daß Wir künftig diese Berichte nicht mehr, wie bißher, durch ein eigenes Rescript zu fordern gedenken, weshalb ihr sie künftig jedesmal unaufgerufen, und wenigstens 2—3 Wochen vor Anfang der Weinlese um so gewisser zu erstatten habt, als die später einlaufenden Berichte für den bestimmten Zweck nicht mehr gehörig benüzt werden können, und bei einem ungebührlichen Verzug ihr es euch selbst zuzuschreiben haben würdet, wenn der rükständige Bericht auf eure Kosten durch einen eigenen Boten wird abgeholt werden.

Wir behalten hiebei Uns bevor, euch wegen der Herbst-Anstalten noch vor Anfang der Weinlese weitere Verhaltungs-Befehle zu ertheilen.

Hieran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, im Königl. Ober-Finanz-Departement, den 28. Aug. 1806.

---

11) Rescr.-Samml. S. 110 ff. S. Verf. des Fin.-Min. vom 17. Oktober 1822, am Schluß.

Digitized by Google

Vor-Herbst-Bericht vom Jahr 1806.

Ungefähre Berechnung der Einnahme.

A) eigene Gefälle.

Gefäll-Orte.	Zehenden.		Theil-Wein oder Land-Garbe.		Jahrliches an Gilt-Boden-Beet-Wein.		Baum- und Kelter-Wein.		An ferndigen Ausstand möchte eingehen.	
	Aim.	Imi.	Aim.	Imi.	Aim.	Imi.	Aim.	Imi.	Aim.	Imi.
A. . . .										
B. . . .										
u. s. w.										
Zusammen .										
Summe der 4 ersten Rubriken —:·										
Dazu Von eigenthumlichen Herrschaftlichen Weinbergen —:·										

B.) Von andern Verwaltungen.

(Nota! Hier ist einzubringen, was eine Beamtung von den Wein-Gefällen einer andern Beamtung unter der Kelter empfangt, sey es durch unmittelbare Abgabe an sie, oder durch Abgabe an einen Salaranden. Was hier in Einnahme kommt, bringt die abgebende Beamtung unter der Rubrik In andere Verwaltungen in Ausgabe ihres Herbst-Berichts und der künftigen Rechnung.)

Zusammen —:·

Digitized by Google

Summe der Einnahme.

——— ℔. Aimer Imi

Und zwar:

Eigene Gefälle von diesem Jahr . . . .
Eigenes Gewächs . . . . . .
Vom Ausstand . . . . . .
Von andern Verwaltungen . . . . . .

— ℔.

Hingegen bestehet: Aim. Imi.

A.) die eigene Erforderniß in

1) Besoldungen, Additionen, Pensionen ꝛc.

a) Rükstand vom vorigen Jahr . . Aim. Imi.
b) für dieses Jahr . . . . . Aim. Imi.

— ℔.

Daran gehet:
Vor-Empfang vom vorigen Jahr, und Empfang seit Georgii dieses Jahrs . . . . . .

Es sind also noch abzugeben . . . . . .

(Nota! Es ist unnöthig, daß im Vor-Herbst-Bericht die Besoldungen specificirt werden, und bleibt biß auf den Nach-Herbst-Bericht ausgesezt).

2) An Keltern-Kosten möchte sich der Aufwand belaufen auf . . . . . .
3) Jährliche Gilten ꝛc. . . . . .
4) Im Ausstand, an den oben in Berechnung genommenen jährlichen Gefällen . . . . . .
5) Abgangen: An den jährlichen Gefällen sind ungangbar . . . . . .
6) Ungemein, ...

Zusammen — ℔.

B.) Erforderniß für andere Verwaltungen.

(S. oben die Anmerkung bei der Rubrik: Von andern Verwaltungen.)

Zusammen — ℔.

Summe der ganzen Erforderniß

——— ℔.

Nach deren Abzug bleibt von der Wein-Einnahme noch übrig

——— ℔.

Digitized by Google

Uebrigens wird hier noch bemerkt:

1.)

(Nota! Hier werden in der Regel folgende 3 Fragen jedesmal beantwortet:)

1) Welche Gefäll-Orte und Halden die vorzüglichsten seyen, und wie viel in denselben der Wein-Ertrag seyn möchte?
2) Was von der Qualität des dißjährigen Gewächses zu hoffen sey?
3) Was die dermalige Beschaffenheit des Rebwerks für Aussichten auf den künftigen Herbst gebe?

Kommen noch besondere bemerkenswerthe Umstände vor, z. B. in Beziehung auf Natur-Ereignisse, welche auf den Weinstok einen bedeutend guten oder nachtheiligen Einfluß gehabt haben, so kann es ebenfalls angeführt werden.)

8.

†) General-Rescript, die Aufhebung des Abzugs und der Nachsteuer im Innern der kön. Lande betr.,

vom 30. August / 17. Septbr. 1806.

9.

††) Instruction der Kreissteuer-Räthe,

vom 17. September 1806.

10.

Auszug aus dem Herbst-General-Rescript für das Jahr 1806, die allgemeinen Vorschriften in Betreff der Nach-Herbst-Berichte enthaltend,

vom 17. October 1806 [12]).

2c. 2c.

Nach geendigten Keltern-Geschäften habt ihr

a) den Nach-Herbst-Bericht nach dem beiliegenden Formular, und
b) eine Tabelle über den Wein-Vorrath, an Unser Königl. Ober-Finanz-Departement einzusenden, 2c.

---

†) Samml. der Staatsgrundgesetze III. Bd. S. 265.

††) Samml. der Gen.-Rescripte von 1806. S. 119 ff. Bereits abgedruckt in den Steuergesetzen S. 726 ff. Hieher bezüglich wegen der manchen darin ertheilten Aufträge im Gebiet der Domanial-Verwaltung.

12) Rescr.-Samml. S. 129. S. die Aenderungen dieser Anordnung in der Verf. des Fin.-Minist. vom 17. October 1822. Reg.-Bl. S. 762.

Digitized by Google

Morgenzahl der zehendbaren. Mrg.	Vrtl.	Morgenzahl der theilbaren Weinberge. Mrg.	Vrtl.	Einnahme. A) Eigene Gefälle. Gefäll-Orte.	Zehenden. Aim.	Imi.	Theilwein oder Land-Garben. Aim.	Imi.	Jährliches an Zins-Gilt- u. Boden-Wein. Aim.	Imi.	Baum- und Keltern-Wein. Aim.	Imi.	Vom fernbigen Ausstand. Aim.	Imi.
				A.										
				B.										
				C. ganz										
				Zu 1/3tel										
				(Im lezten Fall, wenn man den Zehenden mit einem andern Korpus zu theilen hat, ist auch die Morgenzahl nur pro parte einzusezen.)										
				Zusammen — :										
				Summe der 4 ersten Rubriken — :										
				Dazu kommt der Ertrag der eigenen herrschaftl. Weinberge . . . . — :										
				— :										

Digitized by Google

B.) Von andern Verwaltungen.

(Vid. die im Formular zum Vor-Herbst-Bericht gegebene Erläuterung.)

Zusammen —:·

Summe der Einnahme.

————:· Aimer, Imi.

und zwar:

Eigene Gefälle von diesem Jahr —:·

Eigenes Gewächs . . . —:·

Vom Ausstand . . . . —:·

Von andern Verwaltungen . —:·

——:·

Ausgabe.

A.) Eigene Erfordernis.

1.) Besoldungen, Additionen, Pensionen ꝛc. ꝛc.

(Hier wird jeder, welcher unter dieser Rubrik etwas zu empfangen hat, namentlich eingetragen. Die Forderung wird hier zur linken Seite bemerkt, der Empfang unter der Kelter wird zur rechten Seite ausgeworfen, innerhalb Falzes aber angezeigt, wenn ein Theil der Forderung unberichtigt geblieben, oder mit altem Wein aus dem Keller berichtigt worden ist,) z. B.

Forderung		Empfang unter der Kelter.
6 Aimer —	A.	4 Aim. —
	Rest —:· 2 Aimer —	
6 Aimer —	B.	4 Aim. —
	Aus dem Keller auf Anweisung dd. —:· 2 A.	
	Rest —:· 0	
	u. s. w.	
12 Aimer —	Summe d. Abgaben aus d. Keller —:· 2 A. —	8 Aim. —
	— des Rükstands . . —:· 2 A. —	

(Hat jemand im vorigen Jahr zu viel empfangen, so wird es ebenfalls bemerkt, und an der Forderung abgezogen.)

Digitized by Google

2.) Keltern-Kosten . . . . . .
3.) Jährliche Gilten . . . . . .
4.) Im Ausstand . . . . . .
5.) Abgegangen . . . . . .
6.) Verkauft (Hier wird die Anweisung zum Verkauf und der Erlös angezeigt.) . .
7.) Inngemein . . . . . .

Zusammen —:

B.) In andern Verwaltungen.

(S. oben die Anmerkung unter dieser Einnahms-Rubrik.)

Summe der Ausgaben

———:

Nach deren Abzug bleiben übrig

———:

Es sind aber an neuem Wein in den Keller gekommen

———:

11.

Decret der K. Ober-Landes-Regierung, die Jagd-Dienste betreffend,

vom 10. Januar 1807 [13]).

Seiner Königl. Maj. ist angezeigt worden, daß mehrere Communen unter Vorschüzung alter Gerechtsame sich beigehen lassen, nur auf ihrer Markung bei Jagden treiben zu wollen, und, wie es in Gegenwart Sr. Königl. Maj. selbst geschehen, wann sie über dieselbe hinaustreten sollen, ohne weiters zurükbleiben, wodurch in dem Trieb Lücken und Unordnungen entstehen, und somit der Zwek der ganzen Jagd vereitelt wird; Allerhöchstdieselbe haben daher durch das Ministerium des Innern die Verfügung zu treffen be-

13) Reg.Bl. S. 9.

Digitized by Google

fohlen, daß sobald Se. Königl. Maj. bei dergleichen Jagden gegenwärtig sind, von allen solchen Exceptionen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, nicht mehr die Rede seyn könne, sondern alle Kön. Unterthanen zu gleicher Dienstleistung bei Jagden in Allerhöchster Gegenwart angehalten werden sollen.

12.

Staats-Min.-Decret, die Ausübung der den adel. Guts-Besitzern eingeräumten kleinen Jagd betr.,

vom 5. Februar 1807 [14]).

Nach den bestehenden Verordnungen sollen die Jagd-Rechte der adelichen Guts-Besizer nur durch Jäger, welche zuvor bei den Königl. Oberforstämtern verpflichtet worden, nicht aber durch Bauern ausgeübt werden. Decret im Königl. Staats-Minist. den 5. Februar 1807.

13.

Rescript des Ob.-Fin.-Dep. an die Cameral-Beamtungen und Steuer-Einnehmereien zu Zwiefalten, Heiligen Creuzthal, Heilbronn, Comburg, Vellberg, Hall, Ellwangen, Rottweil, Reuttlingen, Weil die Stadt, Aalen, Gmünd und Giengen, die Einführung der Abgabe von Taubenschlägen, wie in Alt-Württemberg. Staaten betr.,

vom 23. Februar 1807 [15]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Es ist in Unsern ältern königl. Staaten verordnet, daß von allen und jeden Personen, sie seyen wes Standes und Amtes sie wollen, welche einen Schlag mit Feld-Tauben halten, von jedem Schlag jährlich sechs Kreuzer eingezogen, auf dem Amt von jedem Orts-Schultheißen oder Gemeind-Vorsteher ein pflichtmäßig und genaues Verzeichniß darüber gefertiget, und solches nebst dem Geld zur Beamtung alle Jahr auf Georgii wohlbeurkundet eingeschikt, der ganze Belauf sodann zur Wildprettschreiberei alljährlich auf

---

14) Reg.Bl. S. 4.
15) Reg.Bl. S. 7. S. Decr. vom 29. März 1808.

Digitized by

vorbestimmte Zeit geliefert, sich darüber mit denselben gehörig verglichen und solches in der Amts-Rechnung mit Beilegung der eingesandten Verzeichnisse und ausgestellten Vergleichung einnämlich und ausgäblich verrechnet werden.

Da Wir nun diese Unsere allergnädigste Verordnung auch von der euch allergnädigst anvertrauten Cameral-Beamtung und Steuer-Einnehmerei angewandt wissen wollen, so verordnen Wir anmit allergnädigst, daß solche auf Georgii dieses Jahrs erstmals und sofort alle Jahr gehörig in Vollzug gebracht, und das gefallene Taubenschlag-Geld zu Unserer Königl. Wildprettschreiberei allhier baar eingeliefert werden soll. Den 23. Febr. 1807.

14.

Staats-Ministerial-Resolution, die Frage betr., ob die Rehe zur großen oder kleinen Jagd gehören,

vom 5. März 1807 [16]).

Die von der Königl. Oberlandes-Regierung vorgelegte Frage, ob die Rehe zur großen oder kleinen Jagd zu rechnen seyen, wurde durch eine unterm 5. März d. J. ergangene Staats-Ministerial-Resolution, in Gemäßheit der hierüber vorhandenen Resolution v. 6. Dec. 1652 dahin entschieden, daß die Rehe zur großen Jagd gehören, so ferne nicht vollgültige Rechts-Titel in einzelnen Fällen etwas anderes bestimmen.

15.

Signatur des K. Obrist-Jägermeisteramts an die K. Ober-Forstämter, die Vorlegung der Jagd-Gegenstände durch das K. Obrist-Jägermeisteramt an des Königs Majestät betreffend,

vom 6. März 1807 [17]).

Da ich die Weisung erhalten, daß die Allerhöchste Intention Sr. Majestät des Königs, Unsers allergnädigsten Herrn, dahin gehet: daß die Jagd-Gegenstände ausschließlich an Allerhöchstdieselbe durch

---

16) Reg.Bl. S. 14.

17) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 1r Bd. S. 521.

Digitized by Google

das Königl. Obrist-Jäger-Meister-Amt gehen sollen, so ermangle ich nicht, das Königl. Ober-Forst-Amt davon in Kenntniß zu setzen, um sich darnach achten zu können.

Stuttgart den 6. März 1807.

Geheimer-Rath und Obrist-Jägermeister —

16.

Erlaß der K. Ober-Landesregierung an die Ober-Forstämter, betreffend die Jagdausübung der adelichen Gutsbesitzer in den ehemaligen freien Pürsch-Districten,

vom 10. März 1807 [18]).

Friedrich ꝛc.

Wir haben Euch über den Umfang und die Modificationen des den adelichen Gutsbesitzern in Unsern Königl. Staaten zukommenden Jagdrechts bereits durch Unser Allerhöchstes Staatsverwaltungs-Manifest und durch das unterm 5/9. Juli v. J. erlassene Circular-Rescript vollständig belehrt.

Es ist Uns aber die Anzeige gemacht worden: daß, gegen den klaren Sinn dieser Gesetze, die Ausübung der kleinen Jagd auf Markungen, die in einem vormaligen freien Pürsch-District liegen, von dem Gutsbesitzer, oder seinem Patrimonial-Beamten, den Bauren und überhaupt Leuten, die auf die hiebei gegen Uns zu beobachtenden Pflichten nicht speciell hingewiesen sind, überlassen werde. Da nun durch diesen Unfug nicht nur der bei Aufhebung der freien Pürsch beabsichtigte Zweck gänzlich verfehlt, sondern auch Mißbräuchen jeder Art die Bahn eröffnet wird, so ertheilen Wir Euch anmit den Auftrag: sämmtlichen adelichen Gutsherrn Eures Amts-Districts vi Commissionis zu eröffnen: daß sie die ihnen zugestandenen Jagdrechte, von welcher Gattung dieselbe seyn und auf welchem Locali sie vorkommen mögen, nur durch Jäger, welche durch Euch gehörig verpflichtet worden, keineswegs aber durch Bauren, oder andere Bürger, auszuüben befugt seyen.

---

18) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797 — 1809, 1r Bd. S. 374.

Digitized by

17.

†) Königl. Verordnung, die Ausscheidung, beziehungsweise Austauschung der zur Königl. Hof- und Domänenkammer und zur Königl. Finanzkammer gehörigen Besitzungen betreffend,

vom 11. März 1807.

18.

Erlaß der Kön. Forst-Direction an sämmtliche Ober-Forstämter, einen über das für den Wasser- und Mühlbau abgegebene Bauholz alljährlich zu erstattenden Bericht betreffend,

vom 17. März 1807 [19].

Da man schon mehrfältig die Erfahrung gemacht hat, daß die bisherige Controllen über die Verordnung des — aus Gerechtigkeit abgegebenen Bauholzes zu den bestimmten Zwecken bei dem Wasser- und Mühlbauwesen unzureichend sind, weil nicht selten das abgegebene Holz zu andern als den bestimmten Zwecken ungeahndet verwendet werden konnte; so wird andurch sämmtlichen Ober-Forstämtern aufgegeben, alljährlich an Jakobi von allen, an die zu freiem Bauholz berechtigten Mühlen-Besizer das Jahr über geleisteten Bauholzabgaben ein genaues und spezifikes Verzeichniß zu fertigen, und darin nicht nur den Zweck, wozu das Holz verwilliget worden, sondern auch von jedem abgegebenen Stamm die Länge und die Stärke am obern und untern Ende zu bemerken.

Dieses Verzeichniß ist sodann, nebst dem zugehörigen Extract aus dem Lagerbuch, oder Mühlbrief dem Major und Oberwasserbau-Director v. Duttenhofer, als dermaligen Ober-Mühlen-Inspektor zu übersenden, und wo möglich auch der Ueberschlag von dem aufs nächste Jahr zu Haupt-Reparationen nöthigen Bauholz-Erforderniß beizuschließen, um von Seiten der Ober-Mühlen-Inspektion, den Unter-Mühl-Inspektoren den Auftrag machen zu lassen, nicht nur wegen der Verwendung des abgegebenen Holzes, sondern auch zugleich wegen des, aufs neue erforderlichen Bauholz-Bedarfs, bei Gelegenheit der jährlichen Mühlen-Visitationen, Augenschein einzunehmen, und das nöthige zu untersuchen.

---

†) Sammlung der Staats-Grundgesetze, III. Theil, S. 266.

19) Rgbl. S. 53. Die auf S. 65 des Rgbl. angezeigten Druckfehler sind oben berichtigt. S. die Vorschriften vom 26. Dezember 1843.

Digitized by Google

19.

†) Organisations-Manifest,

vom 18. März 1806.

20.

Decret des Kön. Ober-Finanz-Departements an sämmtliche Cameral-Beamtungen, die Berichtigung des Ungeraden bei Natural-Entrichtungen betreffend,

vom 29. April 1807 [20]).

Die in Gemäsheit der Kön. Maasordnung vom 30. Nov. v. J. geschehene Einführung der Alt-Württembergischen Maaße in den Neu-Württembergischen Landen mußte die Folge haben, daß jährliche Natural-Entrichtungen an Gilten, Boden- und Zins-Wein ꝛc. welche nach dem vorigen Maas eine runde Zahl ausgemacht haben, nach der Reduction in das neu eingeführte Maas sich in den kleinsten Bruchzahlen endigen, für welche kein eigenes Meßgeschirr mehr vorhanden ist.

Da nun hieraus für die Entrichtenden selbst eine Unsicherheit entsteht, und die Verrechnung beschwerlicher ist; so haben Seine Königl. Majestät zu genehmigen allergnädigst geruht, daß das Ungerade vom Eklein und Viertelein (bei Früchten) und vom Schoppen (bei Wein) von den Giltleuten abgekauft werde.

Als Abkaufs-Preise werden hiemit bestimmt:

---

†) Sammlung der Staats-Grundgesetze, Bd. III. S. 247 ff. Hieher bezieht sich insbesondere:

§. 27. die Bestimmung, daß dem Staatsoberhaupt alle wesentliche Regalien gehören, denjenigen Ritterguts-Besitzern aber, welche ein nutzbares Regal auf eine rechtsbeständige Weise besitzen, solches unter der Höchsten Aufsicht belassen, und im Fall hierin irgend eine abändernde Maßregel eintreten sollte, eine Vergütung des jährlichen nach einer 20jährigen Bilance zu berechnenden Ertrages zugesichert sei.

§. 33. die Bestimmung, daß den Ritterguts-Besitzern die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit, wo sie solche erweislich hergebracht und ungestört ausgeübt haben, in ihren eigenen geschlossenen Jagd-Distrikten und über ihre eigene sowohl, als die zum Rittergut gehörigen Commun-Waldungen nach den allgemeinen Forst- und Jagd-Gesetzen und unter Oberaufsicht der Kön. Behörden belassen werde.

§. 55 — 57 die Organisation der Domanialverwaltungs-Behörden; diese bestehen hiernach in einem Ober-Finanz-Departement, einer Forst-Direction, einer Bergwerk-, Salinen- und Münz-Direction und einer Landbau-Direction, von welchen allen der Finanzminister Präsident ist.

20) Rgbl. S. 122. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Abkaufspreise der hier nicht angeführten Fruchtgattungen in einem Decret der Ober-Finanzkammer vom 14. Oktober 1808. S. die späteren Bestimmungen über den Ablösungsmaßstab in einem Spec.-Erl. des Finanzminist. vom 6. Juli 1822.

Digitized by

Für das Eklein an Roggen	—	—	—	1 fl. 10 kr.
Dinkel	—	—	—	— 42 kr.
Haber	—	—	—	— 24 kr.
Für den Schoppen Wein im Unterland	—	—	1 fl.	
im Oberland, wo im Ganzen ein geringerer Wein wächst			—	40 kr.

Die Königl. Cameral-Beamten haben daher, sobald die Reduction der Gilten in Württembergisches Maas geschehen ist, diesen Abkauf einzuleiten, über die Verhandlung an jedem Ort ein Protokoll zu führen, die Erhebungsregister und Rechnungen nach dem verminderten Betrag der Frucht- und Wein-Gilten einzurichten, die Abkaufs-Gelder in Einnahme zu verrechnen, über den Natural-Betrag der abgekauften Gilten, und des daraus erlösten Geldes aber seiner Zeit zum Königl. Ober-Finanz-Departement Bericht zu erstatten. Ein gleiches haben auch die Alt-Württemberg. Cameral-Beamte unter vorwaltenden ähnlichen Umständen, zu beobachten, und daher den Abkauf des Ungeraden vom Eklein, Viertelein und Schoppen ebenmäßig einzuleiten.

Uebrigens findet gegenwärtige Verordnung nur alsdann statt, wenn die Gilten unmittelbar an eine Beamtung zu entrichten sind, nicht aber, wenn die Inuhaber zertrennter Lehen- oder Zinsgüter einem Träger ihre Gilten zu liefern haben.

Decr. Stuttgart im Königl. Ob.Fin.Depart. den 29. Apr. 1807.

21.

General-Rescript, das diesjährige Ernd-Generale betr., mit einigen bleibenden allgemeinen Normen, insbesondere in Betreff der Bestrafung der Collusionen bei den Zehentverpachtungen, der vorläufigen Einsendung einer Ertragsberechnung der verliehenen großen Fruchtzehnten und des Novalzehent-Bezuges in den neuen Landen,

vom 27. Mai 1807 [21]).

Wir haben sämtlichen Cameral-Beamten Unsers Königreichs durch das Ernd-General-Rescript vom 29. Mai v. J. Unsere allergnädigste Willensmeinung eröffnet, daß alle Uns zugehörigen Heu- und Oehmd-, große und kleine Frucht-, Neugereuth-, Obst- und Blut-Zehendten, so wie die Theil- und Land-Garben-Gefälle, in der Regel an die Meistbietenden in öffentlichem Aufstreich pachtweise hingegeben werden sollen, zugleich aber auch mit diesem Befehl und dessen Beilagen, eine ausführliche Vorschrift zu Behandlung der Zehend-Geschäfte, Formularien zu Anfertigung der Flur-

21) Rgbl. S. 161 ff.

Digitized by Google

oder Felder-Beschreibungen, und zu Einrichtung der großen und kleinen Frucht- und der Heu-Zehend-Verleihungs-Berichte, ertheilt.

Auf den Inhalt jener Vorschriften verweisen Wir auch für dieses Jahr wieder Unsere Kön. Cameral-Beamten, und befehlen ihnen gemessenst, daß sie sich bei Verleihung, und bei der in eintretenden besondern Fällen vorzunehmenden Selbst-Erhebung der Uns zustehenden Heu- und Frucht-Gefälle, hienach pünktlich achten sollen.

Weil Wir aber, besonders im lezt verflossenen Jahr wieder mit großem Mißfallen haben wahrnehmen müssen, daß Unser allerhöchstes Interesse, bei Verleihung mehrerer Zehenden, durch unerlaubte Verbindungen gefährdet worden ist, und daß die betreffenden Cameral-Beamten nicht so vorsichtig und aufmerksam waren, um entweder diesen schädlichen Collisionen auf der Stelle selbst zu begegnen, oder zu rechter Zeit ihrer vorgesezten Behörde Anzeige davon zu machen; so verordnen Wir in dieser Beziehung hiemit ausdrücklich folgendes:

1) Die heimliche — und im voraus — verabredete Gemeinschaft eines Zehend-Pachts, welche sich öfters ganze Gemeinden, oder nach einem unter ihnen festgesezten Turnus, abwechslungsweise einzelne Parthien der Orts-Einwohnerschaft, zu offenbarem Schaden Unsers allerhöchsten Zehend-Interesse erlauben, ist hiemit bei 14 fl. Strafe für jeden, der bewiesenermaßen Theil genommen hat, den Orts-Vorstehern uad Urkunds-Personen aber, welche der Zehend-Schätzung und Verleihung anwohnen, nach Beschaffenheit der Umstände bei Cassation und schwerer körperlicher Strafe verboten [22]).

2) Wer als Liebhaber bei Zehend-Verleihungen erscheint, und Einen oder Mehrere, welche für sich auf den Zehenden zu schlagen die Absicht hatten, durch irgend eine Verabredung oder sogar durch Abfindung von der Licitation zurückhält, oder aber von Andern sich selbst in eine unerlaubte Verbindung ziehen, oder bestechen läßt, dieser und alle Theilhaber sollen neben der Confiscation der versprochenen, gegebenen oder angenommenen Gabe, mit empfindlicher Geld- oder körperlicher Strafe belegt werden.

Den Beamten aber wird bei großer Verantwortlichkeit und unausbleiblicher Ahndung für solche Fälle als Norm vorgeschrieben, derlei unerlaubte Verbindungen unverzüglich den betreffenden Stabs-Beamten zu gemeinschaftlicher strenger Untersuchung anzuzeigen, die Zehend-Verleihung abzubrechen, und entweder mit Verpachtung der Zehendten an Einwohner benachbarter Orte einen Versuch zu machen, oder, wenn auch auf diesem Weg Unser allerhöchstes Interesse nicht vollkommen befriedigt werden kann, uneingestellte Vorkehr zum Selbst-Einzug zu treffen.

3) Ist der Zehende so bedeutend, daß Ein Pächter die damit verbundenen beträchtlichen Auslagen, die weit umfassende Aufsicht und die vielen Einheimsungs-Geschäfte überhaupt allein nicht wohl

22) S. Verf. des Finanz-Ministeriums vom 29. März 1836.

Digitized by Google

bestreiten und besorgen kann; so darf er einem, oder einzelnen wenigen Theil an dem Zehend-Pacht geben. Es soll aber der Pächter diejenigen, welchen er Theil am Zehenden gegeben hat, dem Cameral-Beamten sogleich und auf seine Unterthanen-Pflichten benennen, und dieser die Namen der Theilhaber in dem Zehend-Verleihungs-Protokoll mit unterzeichnen lassen [23]).

Würde hingegen während der Verleihungs-Verhandlung, oder unmittelbar durch das Resultat derselben, sich ergeben, daß durch den einbekannten gesellschaftlichen Verband der Zehend-Pacht-Liebhaber nur eine sehr beschränkte, oder gar keine Concurrenz anderer Licitanten habe statt finden können: so soll Beamter die Verhandlung abbrechen, und die ad 1. und 2. vorgezeichneten Maasregeln ergreifen.

Damit jedoch Unser Königl. Ober-Finanz-Departement von dem Erfolg aller Frucht-Zehend-Verleihungen nicht erst durch die öfters so spät bei Unserer Königl. Kanzlei einkommenden Zehend-Verleihungs-Protokolle in Kenntniß gesezt werde, so befehlen Wir hiemit allergnädigst, daß alle Cameral-Beamten unmittelbar nach Beendigung der großen Frucht-Zehend-Verleihungen, und jeden Jahrs, bei Strafe der Execution, spätestens mit dem 1. September einen nach beiliegendem tabellarischen Schema zusammengetragenen Auszug über den — durch Verleihung jedes einzelnen Zehendens erzielten Pacht-Erlös, an Unser Königl. Ober-Finanz-Departement einsenden, und in diesem Extrakt vergleichend aufführen sollen, wie viel, gegen dem vorhergehenden dritten, sechsten und neunten Jahre, im Durchschnitt mehr oder weniger erlöst worden, — auch was die Ursache der etwa erscheinenden beträchtlicheren Differenzien sei.

Wegen der Novalzehenden in den Uns durch die Bundes-Akte mit voller Souverainetät zugefallenen Fürstenthümern, Grafschaften, so wie in den vormals Ritterschaftlichen und Johanniter-Ordens-Besizungen, haben Wir bereits allergnädigst verordnet, daß diejenigen Novalzehenden, welche die Fürsten, Grafen, Johanniter-Ordens-Commandeurs und übrige Gutsbesizer von bereits kultivirten Gütern schon früher bezogen haben, denselben auch fernerhin bleiben, der Zehende von solchen Gütern hingegen, welche erst umgebrochen und angebaut werden, Uns vorbehalten, und für die Abscheidung dieses Gefälls der 23. August 1806 als dies normativus bestimmt seyn soll.

Welcher Bestimmung gemäs also die Beamten in Unsern Souverainetäts-Provinzen die Neugereuths-Zehend-Distrikte auszumitteln, und die betreffenden Zehend-Antheile für Uns öffentlich zu verleihen haben. Daran ꝛc.

Stuttgart, den 27. Mai 1807.

Ober-Finanz-Departement.

---

23) S. Ernt-General-Rescript vom 17. Juni 1808, ad 2) und Verf. des Finanz-Ministeriums vom 31. Mai 1836.

Digitized by Google

Cameral-Verwaltung N. N.

Berechnung des Ertrags der verliehenen großen Frucht-Zehenden

auf den Jahrgang 1807.

Namen der zur Beamtung gehörigen Zehend-Gefäll-Orte.	Namen der Zehend-Pächter.	Ertrag der verliehenen großen Frucht-Zehenden n. Rauem gerechn.		Diese Zehenden haben nach Rauem berechnet, ertragen. In den leztvorgehenden 3ten Jahre.		6ten Jahre.		9ten Jahre.		Mithin im Durchschnitt.		Und also in Vergleichung mit dem heurigen Jahr. Mehr.		Weniger.		Ursachen des geringer. Pacht-Erlöses.
		Schfl.	Sri.	Schfl.	Sri.	Schfl.	Sri.	Schfl.	Sri.	Schfl.	Sri.	Schfl.	Sri.	Schfl.	Sri.	
N. N.																
N. N.																

Digitized by Google

22.

General-Rescript, die Regulirung der Jagd-Vorspanns-Concurrenz betreffend,

vom 1. Juni 1807 [24]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.
Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es werden hierdurch die Königl. Kreis-Aemter benachrichtigt, daß von Seiten des Königl. Ober-Jägermeister-Amts den Königl. Oberforst-Aemtern die Weisung unterm 19. Mai d. J. zugegangen ist, bei künftig vorfallenden Jagden jedesmal die betreffende Ober- und Patrimonial-Aemter von dem zum allerhöchsten Königl. Dienst erforderlichen Vorspanns-Bedürfniß, (das übrigens in allen Fällen, wo von Oberforst-Amts wegen indessen die Jagd-Vorspann ohne Zuthun der Beamten bestellt worden, auch fernerhin durch die Kön. Oberforst-Aemter besorgt und regulirt werden wird) nicht nur unverweilt in Kenntniß zu sezen, sondern auch das betreffende Kön. Kreis-Amt davon zu unterrichten, damit dieses den Anforderungen nöthigen Falls den erwünschten Nachdruck geben kann. Daran ꝛc.

Stuttgart, den 1. Jun. 1807.

Königl. Oberlandes-Regierung.

23.

†) K. Verordnung, die neue Organisation des Finanz-Departements betreffend,

vom 4. Juni 1807.

24) Regbl. S. 166.

†) Regbl. S. 169 ff. Gehört zu den Vorschriften über den Organismus der Finanz-Verwaltung. In Beziehung auf Cameral-Gefälle sind hiernach als besondere Ober-Behörden unter dem Finanz-Minister niedergesetzt:

1) von der Ober-Finanz-Kammer die Unterdepartements,
landwirthschaftliches Departement. Demselben sind die K. Staats-Domänen, Meiereien, Höfe und einzelne Güter, Fischereien und Schäfereien, Zehend-, Zins- und Gült-Gefälle, Wein- und Frucht-Verkauf, Herbstsachen, Frohnsachen, Kultur-Mutationen, Bauerlehen, Leibeigenschafts-Gefälle, Concessionen zu neuen Gebäuden, Werkstätten, Mühlen, Ziegelhütten und andere Gewerbe, Sauerbrunnen und Bäder, sowie das Renovations-Wesen übertragen;
Rechnungs-Departement, welchem die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungs-Wesen ꝛc. und
Landbau-Departement, welchem die Bausachen übertragen sind,
2) das Forst-Departement,
3) das Departement des Bergwerks-, Salinen-, Hütten- und Münzwesen.

Digitized by Google

24.

†) K. Decret, die Gesuche um Nachlaß oder Milderung erkannter Strafen betreffend,

vom 9. Juni 1807.

25.

K. Verordnung, die Aufhebung der Frei-Pürsch in den Souverainetäts-Landen betreffend,

vom 14. Juni 1807 [25]).

Da Se. Königl. Majest. allergnädigst verordnet haben, daß die wegen Aufhebung der in jeder Beziehung höchst nachtheiligen freien Pürsch den 5. Juli v. J. erlassene allerhöchste Verordnung, auch in den zu Folge des Pariser Confödderations-Vertrags der Souverainetät der Krone Württemberg unterworfenen fürstlichen und gräflichen Herrschaften in Ausführung gebracht werde: so wird solches andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß nach der weiteren allerhöchsten Bestimmung Sr. Königl Majestät in den bemeldten Districten, wo bisher freie Pürsch war, die niedere Jagd als Eigenthum dem Patrimonial-Herrn eingeräumt worden ist, die hohe Jagd hingegen von demselben, gemeinschaftlich mit dem Oberforstmeister auf Rechnung Sr. Königl. Majestät genossen, aller Orten aber diese auf obige Art bestimmten Jagden nur nach den bestehenden Königl. Jagd-Verordnungen und unter Beschränkung der Heg-Zeit, während welcher alles Schießen, Treiben, Jagen ꝛc. ohne Ausnahme verboten ist, ausgeübt werden sollen.

26.

Erlaß des Königl. Forst-Departement an sämtliche Königl. Ober-Forstämter, in Betreff der Zuständigkeit zur Bestrafung der ihre Strafbefugniß überschreitenden Forstvergehen,

vom 25. Juni 1807 [26]).

Da nach der Vorschrift §. 5. der Instruction für den ersten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums, welche durch die aller-

---

†) S. Sammlung der Gerichtsgesetze, IV. S. 98. S. Gen.-Rescript vom 25. October 1807.

25) Regbl. S. 210.

26) Regbl. S. 237.

Digitized by Google

höchste Königl. Verordnung vom 22. Juni d. J. die Organisation des Departement des Innern betreffend, erneuert worden ist, Vergehungen gegen bloße Administrations-Verordnungen von denjenigen Collegien und Departements, zu deren Ressort die in Frage stehende Verwaltungs-Gegenstände gehören, jedoch unter der zugleich in jenem §. 5. enthaltenen Einschränkung gestraft werden sollen; von den meisten Königl. Ober-Forst-Aemtern aber bisher ihre Berichte in Forst-Strafsachen an die Königl. Ober-Regierung erstattet worden sind; so werden dieselbe nach Maasgabe jener allerhöchsten Vorschrift hiermit angewiesen, ihre Berichte über diejenigen Forst-Vergehungen, welche weder von ihnen selbst abgerügt werden können, noch auch in Gemäßheit des §. 5. der Instruction für den ersten Senat des Ober-Justiz-Collegiums zur Erkenntniß dieses Collegiums geeignet sind, künftig an das Königl. Forst-Departement zu erstatten.

Königl. Forst-Departement.

27.

K. General-Rescript, die Wald-Feuer-Ordnung betr.,

vom 14. Juli 1807 [27]).

Friederich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

U. G. z. l. G. Verschiedene in neueren Zeiten vorgekommene Wald-Brände haben eine Revision der bisherigen Wald-Feuer-Anstalten nothwendig gemacht, und Uns bei der Unvollständigkeit der diesfallsigen gesezlichen Verordnungen und Vorschriften veranlaßt, die anliegende Wald-Feuer-Ordnung entwerfen zu lassen, für deren ungesäumte Promulgation und genaue Befolgung sämmtliche Kreis- Oberforst- und Oberämter auf das pflichtmässigste zu sorgen haben.

Wie nun aber der Erfolg der darinn enthaltenen allgemeinen gesezlichen Vorschriften, besonders in Hinsicht auf die Haupt-Gegenstände derselben, der für die Verhütung der Wald-Brände, und der — zu ihr Löschung zu treffenden Anstalten, nach der Natur jener, von der — durch das Local und einzelne individuelle Einrichtungen bestimmten Anwendung derselben, wenigstens großentheils abhängig bleiben muß; so sehen Wir Uns veranlaßt, sämmtliche Oberforst und Forst-Beamte anzuweisen, für die lokale Modifikation und Supplirung derselben die erforderlichen gereiften Erfahrungen zu sammeln, diese zusammen zu stellen, und Unserem Königl. Forst-Departement zur Prüfung und Genehmigung vorzu-

---

27) Regbl. S. 337 f.

Digitized by Google

legen. Hieran geschiehet Unser Königl. Wille und Wir bleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung den 14. Juli 1807. Ad Mand. S. Reg. Maj.

Wald-Feuer-Ordnung.

Erster Theil.

Maßregeln zur Verhütung der Waldbrände.

I. In Beziehung auf die Wald-Wirthschaft selbst.

§. 1. Vom Entstehen der Waldbrände.

Nach der bisherigen Erfahrung entstehen die meisten und gefährlichsten Waldbrände in lichtbestandenen Nadel- und Laubholz-Beständen, in denen die Heiden, das Moos, und das niedere Gesträuch in zusammenhängenden Strecken überhand nehmen konnten, oder auf Schlägen, welche von dem Abholz und Reisach nicht gehörig geräumt wurden, und einen sparsamen Nachwuchs zeigen; seltener in geschlossenen Stangen und Baumholz-Beständen.

§. 2. Heiden, Moos und liegengebliebenes Reisach und Abholz begünstigen daher die Waldfeuer vorzüglich, und obgleich in der Folge durch eine zweckmäßigere Behandlung der Waldungen überhaupt, und besonders durch eine geordnete Einrichtung der Holz-Hiebe jene verrasten, und mit Heide bewachsenen Distrikte immer seltener vorkommen werden, so werden doch wegen der wirklich bestehenden Bestände folgende Verfügungen hiemit angeordnet.

§. 3. Verfügungen in Absicht auf a) die mit Heiden ꝛc. bewachsenen Blösen und lichten Holzbestände.

Die — mit Heiden und anderem unnüzen Gesträuch bewachsenen Blösen und lichten Holz-Bestände, sind an denjenigen Seiten, mit welchen sie an einen bessern Bestand stossen, ein bis zwei Ruthen breit von der Heide gänzlich zu reinigen, und in diesem Zustand zu erhalten, damit, wenn auf solchen Blösen Feuer entsteht, die besseren Holz-Bestände, und zwar hauptsächlich der junge noch nicht gereinigte Nachwuchs von dem Feuer nicht ergriffen werden könne, weil es für diesen vor allen andern Holz-Beständen am gefährlichsten ist.

§. 4. b) Beschränkung der Streu-Bedürftigen.

Dieser Zweck kann um so zuverläßiger, und mit den sparsamsten Kosten erreicht werden, wenn die Streu-Bedürftigen auf solche mit Heide bewachsenen Pläze zum Streusammeln hauptsächlich beschränkt werden; wobei, sofern nach vorgängiger Untersuchung der Forstbeamten kein Schaden zu befürchten ist, der Gebrauch der Sichel und der Sense erlaubt werden kann.

Solang solche Pläze von der — zur Streu tauglichen Decke nicht gänzlich geräumt sind, ist das Laubrechen und Streusammeln

Digitized by Google

in bessern Holz-Beständen der benachbarten Gegend keineswegs zu gestatten, weswegen auch die — zum Streusammeln aufgegebenen Pläze mit Strohsailen deutlich zu bezeichnen sind.

§. 5. c) Die Bergrücken auf dem Schwarzwald.

Aus demselben Grunde sind auch, besonders auf dem Schwarzwald, die höchsten Bergrücken in gehörigen Entfernungen nach dem Zuge des Gebürgs, von dem struppigten Holze und Heiden auf zwei Ruthen breit zu säubern und zu räumen, und wo es sich immer thun läßt, vorzüglich auf moorigtem, torfartigem Grund vier bis fünf Schuh breite Gräben zu ziehen.

Auch sind bei der Ansaat ausgedehnterer Flächen, besonders an den südlichen Seiten der Abhänge 1 bis 2 Ruthen breite Richtstätten von 50 zu 50 Morgen anzulegen, diese Richtstätten unangesäet, und von der nachgewachsenen Heide und Gras von Zeit zu Zeit so lang räumen zu lassen, bis der Anflug auf den angesäeten Districten sich von den untersten Aesten ganz gereiniget hat, damit, wenn auf solchen Plätzen in der Folge Feuer auskommen sollte, nicht die ganze Fläche, sondern nur ein Theil derselben dieser Art von Beschädigung ausgesezt ist.

§. 6. d) Das Wund-Erhalten und die Besaamung der Richtstätten.

Die bis hieher ausgehobene Maßregel würde ihrem Zweck vollständiger entsprechen, wenn die angeführte Richtstätte unter allen Umständen wund erhalten werden könnte.

Es stehen indessen mancherlei Schwierigkeiten der Ausführung dieser Maßregel nach der verschiedenen Localität, und besonders in denjenigen Gegenden im Weg, welche sehr entfernt von den Ortschaften liegen, und nicht leicht zugänglich sind.

In solchen Gegenden nun, wo diese Wund-Erhaltung der Feuerbahnen nicht zu hoffen wäre, ist von den Königl. Oberforstämtern Sorge zu tragen, daß besonders an nördlichen Abhängen etwas breitere Bahnen, als die gewöhnlichen, dicht mit Rothbuchenholz in Bestand gesezt werden, als wodurch dem weitern Umsichgreifen eines Feuers ebenfalls begegnet werden kann.

§. 7. e) Eben liegende mit Nadelholz bestandene Flächen.

Auf beträchtlichen, mit Nadelholz bestandenen, eben liegenden Flächen sind die Haupt-Straßen und Hauptholz-Abfuhrwege soviel möglich in gerader Richtung, etwa eine Ruthe breit anzulegen, damit ein ausgebrochenes Feuer auf dergleichen Wegen um so eher aufgehalten und gelöscht werden könne.

§. 8. f) Die Räumung der Holzschläge.

Damit nun auch auf den Holzschlägen durch das liegen bleibende Reisach, die Späne und das Abholz die Verbreitung der Waldfeuer nicht begünstiget werde, so sollen auch in denjenigen Gegenden, wo das Holz noch in geringem Werthe ist, die Schläge sorgfältig von allem diesem Holz geräumt werden.

Digitized by Google

Die Oberforst-Aemter haben daher dasselbe an die ärmere Bürgerklasse zum häuslichen Gebrauch, oder an die Potaschensieder, oder zum Bedürfniß des Felderbrennens abzugeben, und besonders zum leztern Zweck kein anderes Holz aus den Waldungen anzuweisen, bevor nicht die Schläge gänzlich geräumt sind.

II. In Beziehung auf die aus Unvorsichtigkeit entstehende Gefahr.

§. 9. Verbot zum Feuern in den Waldungen ohne besondere Erlaubniß.

Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für diese verknüpft, als daß diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigkeit einzelner Wald-Gewerbe statt finden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Ausnahme, gestattet, zu irgend einer Jahrszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem gefeuert werden muß, er habe dann eine specielle Concession von dem betreffenden Oberforstamt erhalten, und die — ihm geschehene specielle Insinuation nachfolgender Vorsichts-Maasregeln anerkannt.

§. 10. Von Reisenden, Bettlern, Landstreichern ꝛc.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Keßlern, Zigeunern ꝛc. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forst-Officianten, so wie sämmtliche Orts-Vorsteher und Unterthanen werden strenge angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nicht-Beobachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arretiren, an die nächste Civil-Obrigkeit einzuliefern, und von dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden genauen Untersuchung, entweder mit einer — ihrer Leibes-Constitution angemessenen Tracht Schläge zu belegen und sie über die Gränze zu bringen, oder es ist bei beschwerenden Umständen, und im Wiederholungs-Fall die Sache der Königl. Ober-Regierung zur weitern Verfügung vorzulegen.

§. 11. Beschränkung und Vorsicht beim Feuern.

Jeder Unterthan hingegen, welchem um seines Gewerbs willen von den Königl. Ober-Forstämtern die Legitimation in den Waldungen zu feuern ertheilt wird, hat strenge folgende Beschränkung und Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

a) Bei sehr trockner stürmischer Witterung ist kein Feuer aufzumachen, oder bei einem eintretenden Sturm das angemachte sogleich zu löschen.

b) Die Feuerstelle ist in gehörig angelegten Hütten, in Gruben, zwischen Felsen, oder auf mit Steinen eingefaßten — von dem aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Reisach, von ständigem, jungem und altem Holz wenigstens

Digitized by Google

auf 8 bis 10 Schritte rund umher gänzlich entfernten Plätzen zu wählen, auch auf 2 Schritt im Umkreis von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich zu entblösen, und

c) Dieselbe in keinem Fall eher zu verlassen, als bis das Feuer auf den lezten Funken ausgelöscht, und die Feuerstelle selbst mit Erde ganz bedeckt worden ist.

d) Diejenige, welche mehrere unnöthige Feuer anmachen, oder das Feuer gefährlich vergrößern, werden als Uebertreter des Gesezes bestraft.

§. 12. Für die Gemeinden, Viehhirten und Hüterjungen.

Insbesondere aber wird den Gemeinde-Vieh-Hirten, nicht aber den einzeln-hütenden Hirten und Hüter-Jungen nur bei naßer Witterung das Feuern erlaubt: es ist aber auch den Gemeinde-Hirten das Uebernachten in den Waldungen nicht zu gestatten.

§. 13. Für die Holzhauer.

Herrschaftlichen und andern Privat-Holzhauern, so wie allen in den Waldungen gesezlich beschäftigten Personen ist das Feuern in den Waldungen nur dann zu gestatten, wenn sie auf ihre Verrichtungen in den Waldungen verpflichtet sind, oder ihnen die Ober-Forstamtliche specielle Legitimation hiezu ertheilt worden ist.

§. 14. Für Kohlenbrenner, Theerschwellern und Potaschesiedern.

Das Kohlenbrennen, Theerschwellen und Potasche-Sieden in den Waldungen ist Niemand ohne specielle Concession des Ober-Forst-Amts gestattet.

§. 15. Anweisung der Kohlenplätze und Meiler, Oefen und Hütten der Theerschweller und Potaschesieder.

Die Kohlenpläze und Meiler, so wie die Oefen und Hütten der Theerschweller und Potaschesieder sind nur da anzulegen, wo sie von den Forst-Officianten speciell angewiesen werden: jede Willkühr wird mit der unten bemerkten Strafe belegt.

§. 16. Es wird hiebei verordnet, daß alle — in den Nadel- und Laub-Waldungen befindlichen Kohlpläze in die Thäler und an den Fuß der Berge, vom Wald entfernt, in die Nähe eines Wassers, auf holzlose Pläze, sogleich verlegt, und die neu anzulegenden, so wie die Oefen und Hütten der Theerschweller und Potaschesieder nur an solchen Stellen angewiesen und errichtet werden sollen.

§. 17. Ausnahme bei größern Herrschaftl. Köhlereien.

Nur bei den größern Köhlereien für die Schmelz- und Hüttenwerke, wo der Transport des Holzes auf die Kohlpläze zu theuer würde, ingleichen bei den — auf Gebürgen liegenden Ortschaften finden Ausnahmen statt; diese können auf freien öden Plätzen, unter der Cognition des Ober-Forstamts angewiesen werden. Sie werden aber der speciellen Aufsicht der Forst-Officianten untergeben.

Digitized by Google

§. 18. Entfernung der Meiler vom Anflug.

Jeder Meiler muß wenigstens 10 bis 12 Schritte vom Anflug und ständigen Holz entfernt seyn, und rund um die Meiler-Stelle und Köhler-Hütte, auf 4 Schritte, alles Holz, Reisach, Laub, Gras und Moos weggeräumt werden.

§. 19. Verhalten der Kohlenbrenner.

Den Kohlenbrennern ist nachdrücklichst zu verbieten:

a) von den angezündeten Kohlenhaufen weder bei Tag noch bei Nacht sich zu entfernen, ohne daß die Aufsicht über dieselbe einer andern hiezu tauglichen Person von ihnen übertragen worden wäre,

b) bei stürmischer Witterung die Decke von einem gar-gewordenen Kohlen-Haufen zu nehmen, und

c) die gar-gewordenen Kohlen vor gänzlicher Löschung von den Meilern abführen zu lassen, oder Brände, ohne sie völlig gelöscht zu haben, von der Kohlplatte hinaus zu werfen.

§. 20. Verhalten der Kohlenbauren.

Die Kohlen-Bauren, welche Kohlen von den — in den Waldungen befindlichen Kohlplatten abholen, und durch andere Waldungen in die Magazine führen, sollen angehalten werden, ein — mit Wasser gefülltes Gefäß bei sich zu führen, um einen etwa in ihren Kohlwägen entstehenden Brand sogleich löschen zu können.

§. 21. Verhalten bei dem Felderbrennen.

Es ist zwar das Felder-Brennen da, wo es die bestehende landwirthschaftliche Einrichtung noch fordert, nicht zu beschränken.

Diejenigen Distrikte einer Orts-Markung aber, welche von Waldungen umgeben sind, oder an diese gränzen, sind mit großer Vorsicht zu behandeln.

Es sollen daher Felder, welche innerhalb einer Entfernung von 200 Schritten von dem Trauf einer Waldung, oder von Heide-Gegenden liegen, und in Beziehung auf welche die angränzenden Waldungen durch zwischenlaufendes Wasser nicht hinlänglich gesichert sind, nie ohne vorgängige Cognition des Forst-Beamten gebrannt werden. Glaubt dieser für die Waldungen keine nahe Gefahr zu finden, so sind bei dem Brennen folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

a) Daß das Brennen dieser Felder nur in Gegenwart der Forst-Beamten, und einer hinlänglichen Lösch-Mannschaft geschehe.

b) Daß, wo solche Felder an Holzbestände, oder mit Heiden, Gras und Moos bewachsene Blösen stossen, auf 10 Schritte von diesen der Boden des Feldes von allem Gras gesäubert,

c) die Haufen zum Brennen nicht näher als 20 Schritte von solchen Traufen angelegt,

d) vor dem Brennen die Winde genau beobachtet werden sollen,

Digitized by Google

so, daß wenn diese gegen den Wald stossen, das Brennen ganz zu unterlassen ist,

e) sind die Haufen Vormittags bei Zeiten anzuzünden, und im Fall sie den Tag über nicht ausbrennen sollten, bei Nacht zu bewachen [28]).

§. 22. Verbot des Waid- und Heidebrennens, Ausnahmen und Vorschrift dabei.

Das — durch die General-Rescripte vom 16. Februar 1748, und vom 3. December 1800 gegebene Verbot des Waide- und Heidenbrennens wird auch hier wiederholt, und jenes Heidebrennen nur in dem Fall gestattet, wenn ein Heidenberg nach vorher eingeholter Ober-Forstamtlicher Erlaubniß zu einem bessern landwirthschaftlichen oder Forst-Ertrag gebracht werden soll, und der Ort so gelegen ist, daß keine Gefahr zu besorgen wäre; wobei folgende Vorschriften zu beobachten sind:

a) Ist die Traufe der anstossenden Holzbestände auf 2 Ruthen breit, und falls im Innern solcher Blösen einzelne Stämme oder Hörste von Anflug stehen, rund um dieselbe, etwa 1 Ruthe breit, von den Heiden, Moos und Gras ganz zu räumen, und der Boden wund zu machen.

b) Sind Blösen von 100 und mehr Morgen in Theile zu 40 bis 50 Morgen, durch Richt-Wege von 1 Ruthe breit, abzutheilen, und auf diesen die Heiden gleichfalls vorher wegzuschaffen, um das Feuer hier leichter aufhalten zu können.

c) Ist zum Abbrennen eine hinlängliche Anzahl Mannschaft, mit den nöthigen Löschwerkzeugen, unter der Aufsicht der Forst-Officianten, welche überhaupt das ganze Geschäft zu ordnen und zu leiten haben, beizuziehen, keine größere Fläche, als höchstens von 50 Morgen auf einmal anzuzünden, mithin ein Stück nach dem andern abzubrennen.

d) Soll das Abbrennen bei ganz trockner, windstiller Witterung vorgenommen, und jeder abgebrannte Plaz so lang Tag und Nacht von vertrauten Leuten bewacht werden, bis das Feuer gänzlich gelöscht ist.

§. 23. Verbot der Holzfackeln.

Der Gebrauch der Holz-Fackeln in den Waldungen ist sowohl Reisenden als herrschaftlichen Frohn- und andern Boten, so wie allen in den Waldungen beschäftigten Personen, bei der — hienach bestimmten gesetzlichen Strafe, von Georgii bis Martini, ohne Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode sich alle diese im Nothfall wohl verwahrter Laternen zu bedienen.

§. 24. Vorschrift bei dem Tabackrauchen.

Da ganz ausgetrocknetes Moos in den Waldungen leicht Feuer

28) S. Verf. vom 11. November 1845.

Digitized by Google

fängt, so ist das Tabackrauchen in den Waldungen nur aus wohlverwahrten Tabackspfeifen mit Dekeln zu gestatten.

§. 25. Vorsicht bei dem Schießen.

Diejenige Förster, Beiknechte und Jäger-Pursche, welche in den Sommer-Monaten in Nadel-Waldungen schießen, sollen nach dem Schuß sogleich den brennenden Pfropf, oder das Pflaster zertreten und auslöschen, damit hierdurch kein Anlaß zu Waldbränden gegeben werde.

§. 26. III. Straf-Verfügungen gegen die Uebertreter.

Im Fall Jemand sich eine Uebertretung der vorstehenden Verordnungen, oder die, für die Waldgeschäfte angestellten und beeidigten, oder in den Waldungen mit Oberforstamtlicher Erlaubniß beschäftigten, und zum Feuern legitimirten Personen sich eine schuldhafte Vernachläßigung der — ihnen vorgeschriebenen Vorsichts-Maßregeln zur Last fallen lassen sollten: so sind sie, wenn durch ihr Verschulden kein Schaden angerichtet worden, bei dem ersten Fall mit der Legal-Strafe von 14 fl. unnachläßig zu belegen, im Wiederholungsfall aber ist die Sache an die Königl. Ober-Regierung zur Verhängung einer strengen, dem Vergehen angemessenen Leibesstrafe berichtlich anzuzeigen.

Sollte aber durch das Verschulden eines Uebertreters der vorstehenden Verordnungen wirklich ein Schaden angerichtet worden seyn, so findet nur das Erkenntniß jener höhern Behörde, oder *Unsers* Königl. Criminal-Gerichtshofes Statt, von welchen je nach dem Grad der Verschuldung, der Beträchtlichkeit des Schadens, und der genauen Abwägung der bereiteten Gefahr, neben Zuerkennung des Schadens- und Kostens-Ersazes, eine geschärfte Festungs- oder Zuchthaus-Strafe erkannt werden wird.

Gegen diejenigen, welche vorsezlich und boshaft einen Waldbrand erregen sollten, wird criminell verfahren, und es werden die, auf die Brandstiftung gesezten peinlichen Strafen von mehrjährigem Zuchthaus in Anwendung gebracht werden.

IV. Anweisung zur genauen Aufsicht der Forstbeamten.

§. 28. Belohnung für die Entdeker eines Waldbrandes.

Diejenigen, durch deren Nachläßigkeit oder Schuld die frühere Entdeckung einer Uebertretung der vorliegenden Gesezе oder eines wirklichen Waldbrandes verzögert wird, werden als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und behandelt werden, so wie denjenigen, welche zur Entdekung eines boshaften oder schuldhaften Uebertreters derselben, und so zur Verhütung der Folgen seiner Schuld beitragen, eine Prämie von *fünfzig Gulden*, unter Verschweigung ihres Namens, hierdurch ausgesezt seyn solle.

§. 29. Visitation der Waldungen.

Die Oberforst-Aemter sind dafür verantwortlich, daß sie vor-

Digitized by

züglich bei anhaltend warmer Witterung durch ihre untergebenen Förster, Waldknechte, Waldstreifer ꝛc., diejenigen Wald-Revieren, wo am meisten von einer Feuersgefahr zu befürchten ist, so wie auch sämtliche in den Waldungen beschäftigte Personen unausgesetzt visitiren und hüten lassen, und jedes entdeckte und angezeigte Vergehen gegen diese Verordnungen ungesäumt untersuchen und bestrafen, oder nach Gestalt der Umstände solches an die betreffende Behörde berichten.

Zweiter Theil.

Vorschriften zur Löschung eines Waldbrandes.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Hülfe.

§. 30. Beschleunigung der ersten Hülfe.

Da bei dem wirklichen Entsteher eines Waldbrandes in eben dem und noch höheren Maß, wie bei den Gebäude-Bränden, von der Hülfe des ersten Augenbliks die Verminderung oder Entfernung der Gefahr abhängt, welche bei einer Verzögerung jener nur durch ausgedehntere Mittel und größere Anstrengung erreicht werden kann, so wird den Oberforst-Beamten und Ortsbehörden der gemessenste Befehl ertheilt, in jedem Fall der Königl. Forst-Direction diejenigen speciell anzuzeigen, durch deren Aufmerksamkeit und schleunige Hülfe eine größere Gefahr abgewendet worden ist.

§. 31. Obliegenheit der in den Waldungen Beschäftigten.

Die Forst-Beamte haben sämtliche, in den Waldungen beschäftigte Personen, und zwar namentlich die Holzhauer, Hirten, Kohlenbrenner, Theerschweller, Potaschenbrenner und Holz-Fuhrleute strenge und bei hoher Verantwortlichkeit anzuweisen, daß, sobald sie ein Feuer oder auch nur einen Dampf und Rauch erblicken, sie augenblicklich mit ihren bei sich habenden Werkzeugen auf den Plaz zueilen und alles anzuwenden haben, um das Feuer in seiner Entstehung zu dämpfen.

Da aber die Gefahr im Augenblick unmöglich genau beurtheilt, oder die Beurtheilung derselben dem Zufall überlassen werden kann, so wird allen diesen im Wald beschäftigten Personen, so wie jedem, welcher einen Waldbrand entdeckt, bei hoher Strafe befohlen, sogleich, und ohne den geringsten Verzug, auch ohne den Versuch abzuwarten, ob sie das Feuer nicht selbst zu löschen im Stande seyn sollten, einen aus ihrer Mitte abzuordnen, oder selbst zu eilen, um im ersten Augenblick der Entdeckung des Brands in dem nächstgelegenen Ort Feuerlärmen zu machen.

Wie dann die Holz-Fuhrleute verbunden sind, zu diesem Ende ihre Pferde auszuspannen, und in die nächstgelegenen Orte zu reuten.

§. 32. Verhalten der Orts-Vorsteher, Forst-ꝛc. Beamten.

Auf die erhaltene Anzeige eines Waldbrandes haben die Orts-Vorsteher

Digitized by Google

a) in einer Entfernung von zwei Stunden von dem Plaz des Brands sogleich die Sturmglocke anziehen zu lassen, und unter der Aufsicht der geordneten Obleute die Hälfte ihrer Feuer-Lösch-mannschaft mit Aexten, Schaufeln, Hauen und Besen auf den Brandplaz abzuordnen.
b) Eben so schleunig durch reutende Postillons den nächstgelegenen Orten den Feuer-Lärmen zu Ergreifung gleicher Anstalten mitzutheilen, und durch einen zweiten Postillon dem nächsten Oberforst- und Oberamt die mündliche oder schriftliche Anzeige machen zu lassen.
c) Sämtliche im Umkreis befindliche Oberforst- und Oberbeamte Förster, Bei- und Waldknechte, Streifer, so wie die übrigen herrschaftlichen und Commun-Wald-Officianten haben auf die erste Nachricht von einem Brand augenblicklich auf den Brandplaz zu eilen, und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

II. Allgemeines Verhalten bei dem Brand.

§. 33. Direction der Lösch-Anstalten.

Der erste auf dem Brandplaz ankommende Ober- und Forst-Beamte hat sogleich die Direction der Lösch-Anstalten zu übernehmen, und die nachkommende Hülfe zu seiner Unterstüzung anzuweisen.

§. 34. Berichts-Erstattungen.

Dieser oder der nachkommende Oberforstmeister des Forsts hat, so wie er eine nähere Kenntniß der Gefahr erhalten hat, an Se. Königl. Maj. unmittelbar sogleich durch reutende Postillons eine kurze schriftliche Anzeige zu machen, welche im Fall der Fortdauer oder weiterer Ausbreitung der Gefahr von 24 zu 24 Stunden an die Königl. Forst-Direction zu wiederholen ist.

§. 35. Requisition weiterer Hülfe.

Im Fall sich das Feuer schon bei der Ankunft des Forst-Beamten so weit verbreitet haben, oder in der Folge verbreiten sollte, daß die, aus dem nächsten Umkreis von zwei Stunden zu erwartende Hülfe zum Löschen nicht zureichend erachtet würde, so hat der dirigirende Forst- oder Oberbeamte, je nach der Forderung der Gefahr, die weiter gelegenen Ober-, Stabs- und Forstbeamte von der grösern Gefahr durch Reutende zu benachrichtigen, und weitere Hülfe zu requiriren, welcher Aufforderung, wie oben bemerkt, augenblickliche Folge zu leisten ist.

§. 36. Verhalten der Obleute.

Die Orts-Vorsteher haben die, der abgeordneten Löschmannschaft zugegebenen Obleute bestimmt anzuweisen, daß sie sich auf dem Brandplaz bei dem dirigirenden Forst- oder Oberbeamten zu melden, und von diesem die nähere Anweisung zu ihrer Anstellung zu erwarten haben.

§. 37. Der Obmann hat hiebei die Zahl der mitgebrachten

Digitized by

Löschmannschaft dem dirigirenden Beamten anzuzeigen, welcher sie zu notiren, und beim Ablösen der Löschmannschaft mit der Zahl der wirklich gegenwärtigen zu vergleichen hat.

§. 38. Herbeischaffung der Lebensmittel.

Sollten die Lösch-Anstalten sich länger, als 12 Stunden verzögern, so haben die Orts-Vorsteher die Vorsorge zu treffen, daß der, aus ihren Orten gestellten Lösch-Mannschaft die erforderlichen Lebensmittel auf künftige Vergütung nachgeführt werden.

§. 39. Im Fall der längern Dauer eines Waldbrands aber hat der Oberforstmeister für die Herbeischaffung der erforderlichen Lebensmittel, und für die Verzeichnung der wirklich gelieferten, einen eignen oder mehrere Forst-Officianten anzustellen.

§. 40. Ablösung der Löschmannschaft.

Der dirigirende Forst-Beamte wird zwar für die gehörige Ablösung der Löschmannschaft Sorge tragen, es hat sich aber Niemand aus derselben ohne specielle Erlaubniß desselben, bei unnachlässiger Strafe zu entfernen, wie dann auch bei einer nöthig befundenen Ablösung oder Entlassung die gegenwärtige Zahl der Löschmannschaft von einem besonders aufzustellenden Forst-Officianten abzulesen und genau zu verzeichnen ist.

§. 41. Excesse.

Widersezlichkeit oder Excesse der Lösch-Mannschaft sollen dem dirigirenden Forst-Beamten angezeigt und nach gelöschtem Brand genau untersucht, und der Königl. Ober-Regierung zur Bestrafung vorgelegt werden.

III. Einrichtung der wirklichen Lösch-Anstalten zur Tilgung des Feuers.

§. 42. Allgemeine Vorschriften für einen mit Heiden bewachsenen Wald oder junge Schläge.

Bei der Löschung eines Waldbrands ist im Allgemeinen folgende Vorschrift zu beobachten:

a) In einem mit Heiden ꝛc. bewachsenen Wald, oder in jungen Schlägen:

Bei windstiller Witterung wird die Mannschaft in einer Linie dem Feuer entgegen gestellt, und sucht dasselbe mit den mitgebrachten Besen, oder mit Nadel- und Laubholz-Wispeln zu unterdrücken, oder mittelst der mitgebrachten Hauen und Schaufeln mit Erde zu decken.

Sollte hierdurch der Zweck nicht erreicht werden, und besonders bei starkem Wind die Gefahr für die angränzenden Bestände größer seyn, so solle neben dem angegebenen Mittel, je nachdem es der Grund und Boden erlaubt, und der Gang des Feuers rasch oder langsam ist, in einer größern oder geringern Entfernung, hinter den — mit Niederdrückung des Feuers beschäftigten Personen ent-

Digitized by Google

weder ein Graben gezogen, und die Erde dem Feuer entgegen gedammt, oder ein 20 bis 25 Schritt breiter Weg durch die Heide gemacht, und von allem Brennbaren, selbst von dem Rasen gereinigt, oder, wenn das Terrain auch diese Maßregel nicht erlaubt, sondern felsigt ist, nur schmälere wunde Streifen, und sollte es mit der größten Anstrengung geschehen, gefertigt werden, um den Lauf des Feuers zu hemmen.

§. 43. — für das hohe Holz.

Wenn aber

b) im hohen Holz, oder in jüngern Nadelholz-Beständen ein Brand ausbrechen würde, so sind von den im nächstvorgehenden §. angeführten Mitteln nur die Stellwege oder Feuer-Bahnen, insofern sie zweckmäßig angelegt sind, brauchbar.

Wann daher keine Feuer-Bahnen oder Wege, alte Riesen ꝛc. vorhanden wären, so sind in einer nach dem schnellern oder langsamern Fortlaufen des Feuers zu berechnenden Entfernung vom brennenden Distrikt, solche Feuerbahnen oder Richtstätten 30 bis 40 Schuh breit zu hauen, auf diesen Richtstätten alles Brennbare wegzuräumen, und, wenn es die Zeit erlaubt, der Boden aufzuschürfen und wund zu machen.

Sind aber alte Riesen oder andere Wege vorhanden, so müssen dieselbe, wenn die Absicht dadurch erreicht werden kann, in möglichster Eile, in gehöriger Breite ausgehauen, und dadurch die Feuerbahnen ersezt werden.

§. 44. Räumung der Richtstätte.

Die auf den Richtstätten gefällten Stämme und Stangen sind so schnell als möglich auszuästen, und das Reisach samt der Heide, Moos, Gras, Laub, Nadeln ꝛc. gänzlich aus der Richtstatt wegzuschaffen.

§. 45. Verhalten der Direction bei Anlegung derselben.

Es muß der Direction der Lösch-Anstalten überlassen werden, nach dem Lokal und dem schnellen Umsichgreifen des Feuers zu beurtheilen und zu bestimmen, wo diese Richtbahnen, und wie viel derselben zugleich angelegt werden sollen.

§. 46. — bei Waldbränden auf Torfböden.

Ziehet sich das Feuer auf Pläze von torfartigem Boden; so müssen hier schleunigst 4 bis 5 Fuß breite Gräben gezogen, und der Aufwurf davon auf die Seite gegen das Feuer gesezt werden.

Dritter Theil.

Vorschrift für das Verhalten nach gelöschtem Brand.

§. 47. Bewachen der Brandstätte.

Nach gelöschtem Brand sind folgende Vorsichts-Maßregeln strenge zu beobachten:

Digitized by Google

Der Oberforstmeister des Forsts hat, nachdem er die entferntere Mannschaft und die auswärtigen Förster entlassen, nach Befinden der Umstände, die — ihm subordinirten Förster entweder ganz, oder nur zum Theil beisammen zu behalten, und den Brandplaz mit einem Theil der Mannschaft von der Huth, in welcher der Brand ausgebrochen, bei Tag und bei Nacht so lange bewachen zu lassen, als er von der gänzlichen Tilgung des Feuers nicht vollkommen überzeugt ist.

Würde jedoch anhaltendes Regenwetter einfallen, und gar kein Rauch mehr auf der Brandstätte wahrgenommen werden; so wird die Fortsezung dieser Maßregel früher beschränkt.

§. 48. Abräumen derselben.

Erst dann, wenn der Forstbeamte von der gänzlichen Tilgung des Feuers überzeugt, und vor der Abräumung der Brandstätte durchaus keine Gefahr mehr zu besorgen, ist diese zweckmäßig vorzunehmen.

§. 49. Herstellung der Landstraßen.

Sollten sich Land-Straßen durch die abgebrannten Stellen ziehen, so sind solche von dem gefällten Holz ꝛc. und von den — der Straße Gefahr drohenden in den Wurzeln angebrannten Stämmen zu räumen, sodann unter Communikation mit den Königl. Kreis-Aemtern ohne Verzug wieder in brauchbaren Stand zu stellen.

§. 50. Verbot des Waidgangs oder anderer Benuzung der Brandstätte.

Abgebrannte Pläze in Waldungen sind durchaus nicht für den Waidgang, oder eine andere Benuzung zu öffnen, solang sie nicht gehörig bestanden, und von den Ober-Forstämtern als fähig geöffnet sind.

§. 51. Inhalt der Nachberichte.

Die Ober-Forstmeister haben sogleich nach gelöschtem Brand an die Königl. Forst-Direction nachfolgendes ausführlich zu berichten:

a) Die Größe und Beschaffenheit der Fläche, welche von herrschaftlichen Commun- und Privat-Waldungen durch den Brand verheert worden ist.

b) Den Erfolg der Untersuchung des Entstehens des Feuers sowohl in Betreff des Urhebers als auch der Umstände, welche die Verbreitung des Feuers begünstigt haben.

c) Die Anzahl der Mannschaft, welche zum Löschen und Bewachen des Brand-Plazes gebraucht, und was derselben an Nahrungs-Mitteln gereicht worden, und zwar lezteres unter Anschluß einer besondern Kostens-Consignation, worein auch die Zehrungen des Forst-Personals aufzunehmen sind.

d) Ob die Forst- und Wald-Officianten und die Lösch-Mannschaft ihre Schuldigkeit bei dem Geschäfte gethan, welche Personen dabei an ihrem Körper oder an ihren Kleidern Schaden gelitten haben, und welche Remuneration oder Entschädigung sie verdienen.

Digitized by Google

e) Welche Anſtalten nun zu treffen ſeien, und wie hoch ſich die Koſten belaufen mögen, um ſolche Pläze wieder mit Holz anbauen zu laſſen.

f) Was von dem — auf dem Brandplaz durch das Feuer nicht gänzlich verzehrten oder ſonſt beſchädigten Holz noch benuzt werden könne, und zu welchem Zweck ſolches zu beſtimmen und zu veräußern wäre?

§. 52. Schadens-Erſaz.

Indem es der Cognition der Königl. Ober-Behörden vorbehalten bleibt, über den Erſaz des, durch die Löſch-Anſtalten verurſachten Schadens und der Koſten, je nach dem Grade einer eruirten Vernachläßigung dieſer geſezlichen Vorſchriften, oder einer wirklichen Bosheit zu erkennen, wird hiedurch verordnet, daß im Fall die Veranlaſſung des Brands, aller Mühe ungeachtet, nicht eruirt, oder nach dem Grad der Schuld einem Dritten der Erſaz nicht zuerkannt werden könnte, dieſer nach billiger Ermäßigung der Königl. Ober-Regierung auf die Eigenthümer der Waldungen, welche das Brand-Unglük betroffen hat, nach dem Verhältniß ihres Beſizes repartirt werden, im Fall nicht auſſerordentliche Umſtände eine ausgedehntere, und auſſerordentliche Concurrenz zu denſelben fordern ſollten.

§. 53. Befolgung und Publication der Waldfeuer-Ordnung.

Sämtliche Unterthanen ſind zur pünktlichen und pflichtmäßigen Befolgung dieſer geſezlichen Vorſchriften, welche für alle Waldungen in den Königl. Staaten, ſie mögen herrſchaftliche oder Commun-, Spital- und Privat-Waldungen ſeyn, allgemein geltend ſind, hierdurch ernſtlich zu ermahnen, und jede Nachläßigkeit und Schuld, welche beſonders den Beamten und Vorſtehern dabei zur Laſt fallen ſollte, iſt ſtrenge zu ahnden.

Es ſoll daher gegenwärtige Ordnung ſogleich zur allgemeinen Kenntniß, mittelſt öffentlicher Bekanntmachung gebracht, und wenigſtens alle Jahre einmal bei den oberamtlichen Ruggerichten oder andern Anläſſen öffentlich verleſen, ſämtlichen Förſtern aber ein Exemplar derſelben zugeſtellt werden.

28.

General-Reſcript des Königl. Forſt-Departements an ſämmtliche Oberforſtämter, die Behandlung der Patrimonial-Beſitzungen in Forſtſachen betreffend,

vom 16. Juli 1807 [29]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es wird Euch noch erinnerlich ſeyn, was wir bereits unterm 15. Febr. d. J. wegen der Euch aufgetragenen Oberaufſicht in Forſt-

29) Reg.-Blatt S. 288.

sachen über die Unserer Königl. Souverainetät unterworfene Patrimonial-Besitzungen der Fürsten und Grafen Euch zu Leitung Eures Benehmens allergnädigst eröffnet haben.

Da Wir wahrnehmen mußten, daß Euch hierüber noch die nöthige wahre Einsicht Unserer allerhöchsten Willensmeinung abgeht; so finden Wir Uns bewogen, Euch hiemit zu Eurer Belehrung, und zur sträklichen Befolgung folgendes allergnädigst zu erkennen zu geben:

Vorerst versteht sich von selbst, daß die Königl. Württembergischen Forst- und Jagd-Gesetze in allen Unserer Hoheit unterworfenen Patrimonial-Besitzungen, ohne allen Unterschied, als gesezliche Norm, beobachtet, und hienach alle Fürstliche, Gräfliche, Edelmänische, so wie die im Umfang ihrer Besitzungen gelegene Waldungen der geistlichen Corporationen und Privat-Personen, sie mögen aus einem Titel besessen werden, aus welchem sie wollen, jedoch mit Rüksicht auf die den Patrimonial-Herrschaften durch Unser Organisations-Manifest vom 18. März 1806, und die Pariser-Confödorations-Acte vorbehaltenen Rechte lediglich nach eben den forstwirthschaftlichen Grundsäzen behandelt werden sollen, wie es mit den in Unserm ehemaligen Herzogthum Württemberg gelegenen Waldungen geschah. Und da hienach auch die Anordnung der Holzschläge, Haltung der Hegzeit ꝛc. in diesen Waldungen ganz Eurer Oberaufsicht untergeordnet sind, so sollen dieselbe nur unter Eurer Bestimmung vorgenommen werden.

Ebenso fließt es aus den Rechten der Souverainetät, daß nur Wir in Unsern Kön. Staaten Titel ertheilen, und Uniform geben können.

Es stehet daher auch den Patrimonial-Herrschaften nicht zu, weder Ober- noch Forstmeister, noch Förster oder Unterförster aufzustellen, sondern dieselbe können nur Forstverwalter, und Forstknechte ernennen, die angestellte Personen mögen übrigens von einer Geburt seyn, von welcher sie wollen. Wie dann alle dergleichen Bestellungen nicht anders, als mit Eurem Vorwissen statt finden, und Ihr die ernannte Officiale auf Unsere Königl. Forstverordnungen auf eben diese Weise zu beeidigen habt, wie diß von Unsern Königl. Ober-Beamten bei den Patrimonial-Vögten, oder Amtleuten geschieht: daher Ihr auch in Euren Erlassen an dergleichen Patrimonial-Forstverwalter dieselbe als Eure Untergeordnete zu behandeln habt.

Welches alles Euch hiermit zu Eurer Nachachtung mit dem Anhang allergnädigst bekannt gemacht wird, daß Ihr die jährliche Holzfällungs-Berichte zur gewöhnlichen Zeit an Unser Königl. Forst-Departement einsenden, und unter keinem Vorwand zugeben sollet, daß die von Unserm Forst-Departement genehmigten Holzfällungs-Plane ohne dessen Erlaubniß überschritten werden.

Wie Ihr dann zu dem Ende alle Jahr die in Eurem Oberforst gelegene Patrimonial-Waldungen zu bereisen, und an Unser Forst-Departement zu berichten habt, ob die Königl. Gesetze und Verordnungen überhaupt befolgt, und besonders von den ratificirten Holzfällungs-Planen nicht abgegangen worden sey.

Uebrigens habt Ihr in künftig vorkommenden weitern Anstands-

Digitized by Google

fällen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, und Euch allergnädigste Verhaltungs-Befehle zu erbitten.

Daran ꝛc. Stuttgart, den 16. Juli 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

29.

Erlaß der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart., die Bericht-Erstattungen über Lehens-Veränderungs-Gesuche betreffend,

vom 10. August 1807. [30]).

Diejenige Cameral-Verwalter, welche über Lehens- und besonders über Fall-Lehens-Veränderungs-Gesuche Bericht zu erstatten haben, werden hiedurch gemessenst angewiesen, künftig folgende Umstände, die bei Würdigung solcher Bitten entscheidend sind, genau und pflichtmäßig zu erörtern, oder sich zu gewärtigen, daß ihnen der Bericht als unvollständig auf ihre Kosten wieder zurückgeschickt werde.

1) Wird ein vollständiger Auszug des Lagerbuchs oder desjenigen Documents, worin das Lehengut nach seinen Bestandtheilen und Meßgehalt, Abgaben, Lasten und Beschwerden einer — anderseits den allenfalsigen Beneficien, z. B. Beholzungs-Recht, Beiträgen zu Bauwesen ꝛc. beschrieben ist, erwartet.

2) Müssen die Umstände, welche den Lehensmann zu Abtretung des Guts veranlaßen, entweder aus eigener Ueberzeugung des Beamten, oder mittelst eingezogener Berichte von den Orts-Obrigkeiten, bestätiget werden.

3) Wäre ein Gut durch Absterben des Besizers erledigt worden, so ist anzuzeigen, ob er eine Wittwe, die sich wieder verheurathen wollte und könnte, oder Kinder, die zum Antritt des Guts tüchtig sind, oder nahe Verwandte, welche sich um den Bestand melden zu können eine durch das Herkommen begründete Ansprache haben, hinterlassen.

4) Bei einem Lehenmann, der das Gut abtreten will, ist sein Alter und köperliche Beschaffenheit anzuzeigen.

5) Ist der Werth des Guts auzuzeigen, und zwar
   a) wie er sich bei der vorigen Veränderung verhalten habe?
   b) wie er neuerdings durch besonders zu verpflichtende sachverständige Personen geschäzt worden?
   c) wie er durch die Uebergabs- oder Kaufs-Summe bestimmt sei?

---

30) Regbl. S. 305. Eine Modifikation dieser Anordnung in Beziehung auf Erblehen s. in einem Rescript vom 6/12. Juli 1809.

Digitized by Google

6) Muß der vorige Guts-Brief dem Lehenmann abgenommen und eingeschikt werden.

7) Wann das Gesuch zugleich auf eine Veränderung in der bisherigen Qualität gerichtet ist, so wird erwartet, daß

a) durch Auszüge aus den vorhandenen Rechnungen oder Protokollen angezeigt werde, einerseits die Fall-Bestands-Hauptrechts- oder andere Laudemial-Gebühren, welche von den hiernächst vorhergegangenen Veränderungen bezogen worden, anderseits aber, wie viel die dem Gutsbesizer etwa zugestandenen Beneficien seit den lezten 10 Jahren, nach damaligen Preißen im Durchschnitt ein Jahr in das andere betragen.

b) Der höhere Werth, den ein Fall-Lehen, durch die Veränderung entweder in ein Erblehen oder Zinß-Gut erlangt, angegeben werde.

8) Bei demjenigen, welcher die Belehnung nachsucht, muß angezeigt werden:

a) Ob er im Güterbau erfahren und dem Betrieb des Guts vollkommen gewachsen sei?

b) Ob er von der Behörde Concession, ein Vermögen zu verwalten, erlangt habe, und Conscriptionsfrei sei, weswegen mit dem Oberamt zu communiciren ist.

9) Wenn einzelne Theile eines geschlossenen Guts aus erheblichen Gründen entweder in der Eigenschaft des Hauptguts, oder in der Eigenschaft von Erblehen oder Zinsgütern, ausgezogen werden wollten, so muß nicht nur eine ausführliche Beschreibung derselben, sondern auch eine gerichtliche Werthschäzung nach pct. 7. distinct. a. & b. und endlich ein Entwurf, welche Abgaben von dem Hauptgut auf die auszuziehende Stüke nach Verhältniß des Meßes und der Ertrags-Fähigkeit, zu legen seyn dürften, zur Prüfung und Genehmigung eingeschikt werden. Decr. Stuttg. in Kön. Ob. Fin. Kammer Landw. Dep. den 10. Aug. 1807.

30.

Verordnung der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart., die neue Kalender-Admodiation betreffend,

vom 14. August 1807 [31]).

Nachdem in Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 8. August 1806. und 30. Juli 1807. die Admodiation des ausschließlichen Privilegiums des Druks und Verkaufs der Kalender aller Art auf die gesammten Königl. sowohl eigenen — als Souverainetäts-Lande ausgedehnt und hiebei auf die vier Jahre von 1808 bis 1811. beides incl.

31) Regbl. S. 358.

Digitized by Google

1) Dem Buchdrucker, August Friedrich Maklot in Stuttgart, zum ausschließlichen Verkauf der — von ihm zu drukenden Kalender, die 6 Kreise: Stuttgart, mit der Stadt, Ludwigsburg, mit der Stadt, Heilbronn, Oehringen, Schorndorf, und Ellwangen, sodann

2) den beiden associrten Buchdrukern in Reutlingen, Carl Friedrich Lorenz, und Justus Jacob Fleischhauer die übrigen 6. Kreise, nemlich: Calw, Rottenburg, Rottweil, Urach, Ehingen und Altdorf, zu gleichmäsig ausschließlichem Verkauf ihrer Kalender, angewiesen worden sind, auch dabei

3) bestimmt wurde, daß gedachte Admodiateurs unter keinem Vorwand weiter, als für 1. Quart-Kalender 5 kr. für 1 Schreib-Kalender 10 kr. für 1. Sack-Kalender 3 kr.; desgleichen für 1. Wand- Kupfer- und Futterälens-Kalender die von jeher gewöhnlichen Preise bei Strafe zu fordern befugt seyn sollen; So wird sämtlichen Königl. und Patrimonial-Beamten dieses zu ihrer Nachricht und Nachachtung mit dem Anhang zu erkennen gegeben, daß sie es ihren Untergebenen eröfnen, und gegen diejenigen, welche ausländische Kalender, worunter also auch je in den — jeder Admodiation zugetheilten 6. Kreisen wechselseitig die Maklotschen — und Lorenz-Fleischhauer'schen — auf dem Titulblatt mit dem Namen des betreffenden Admodiateurs bezeichneten Kalender gehören, ungestempelt einführen, verkaufen und kaufen, mit den festgesezten Strafen, nemlich neben der Confiscation 20 fl. für den Verkäufer, und 10 fl. für den Käufer, bei welchem dergleichen gefunden werden, und wovon die Hälfte dem Fiscus, 1/4tel dem Admodiateur, und 1/4tel dem Delator gebührt, fürfahren sollen: Sämtliche und insonderheit die respectiven Grenz-Beamten haben daher den Zollern, Zollberentern und andern aufgestellten Visitatoren, auch den Stadt- und Amtsknechten, Dorfschüzen und Bitteln zur besondern Pflicht zu machen, daß sie gegen jene Anbringgebühr auf alle hierwider laufenden Excesse Aufsicht tragen, hereingehende verdächtige Paquets eröfnen, auf die Hausirer ein wachsames Auge haben, und alle vorfindende verbotene Kalender wegnehmen, auch sogleich der Obrigkeit zur Verfügung des weiteren anzeigen sollen. Decr. Stuttg. in Kön. Ob. Fin. Kammer Landw. Dep. den 14. Aug. 1807.

31.

Decret des K. Forst-Departements, betr. das Verbot jeder Veräußerung des Besoldungsholzes von den Forst-Beamten,

vom 1. September 1807 [32]).

Se. Königl. Maj. haben bei neuerlicher Bestimmung der Oberforstmeisters-Besoldungen, durch eine allerhöchste Resolution vom

32) Regbl. S. 385. S. Verf. des Fin.-Minist. vom 21. Mai 1844.

28. März d. J. allergnädigst zu verordnen geruht, daß jeder Privat-Holzverkauf von Seiten der Oberforstmeister oder sonst irgend eines Forstbeamten, mit unausbleiblicher Cassation, und wenn es auch nur ein halbes Meß beträfe, bestraft werden würde; auch soll keine Verschenkung oder Ueberschreibung an andere, von dem zum Privat-Gebrauch ausgesetzten Holz-Quanto stattfinden können. Decr. Stuttgart im Königl. Forst-Dep. den 1. Sept. 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

32.

†) Instruction über die Bestimmung und Absonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte, sowie über die Abtheilung der Schulden in den Fürstlichen und Gräflichen Patrimonial-Herrschaften des Landes,

vom 2. October 1807.

33.

††) General-Rescript, die Straf-Nachlaß-Gesuche betr.,

vom 25. October 1807.

34.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Depart., an sämtliche Cameral-Verwaltungen, wie es mit den Amts-Lagerbüchern bei vorgegangenen Aemter-Veränderungen gehalten werden soll,

vom 29. October 1807 [33]).

Auf die, von mehreren Königl. Cameral-Beamtungen gemachte Anfragen, wie es nach geschehenen Veränderungen der Aemter und Ueberweisungen der Gefälle an andere Beamtungen, mit den bei den Aemtern befindlichen Exemplarien der Lagerbücher zu halten sei? wird im Allgemeinen folgendes verordnet:

1) Wenn eine Beamtung sämtliche in einem Lagerbuchs-Band enthaltene Orte mit ihren Gefällen und Verhältnissen verloren hat, und zwar:

---

†) S. die Steuergesetze S. 765. Hier besonders von Wichtigkeit in den Bestimmungen über die Ausscheidung der Hoheits- und Regalgefälle.

††) Gerichtsgesetze, IV. 120. Regbl. S. 529. S. K. Verordn. vom 8. Mai 1808.

33) Regbl. S. 530.

Digitized by Google

a) dergestalten, daß solche nur einer Beamtung zugefallen sind, so ist klar, daß die erstere Beamtung der lezteren den Lagerbuchs-Band geradezu zu übergeben hat;

Sind aber

b) die in einem Bande enthaltene Orte mehreren Beamtungen zugefallen; so ist der Lagerbuchs-Band an diejenige Beamtung zu übergeben, welcher die meisten Gefäll-Orte zugefallen sind, und da

c) eine Auseinandertrennung der einzelnen Lagerbuchs-Bände aus bewegenden Ursachen schlechthin nicht Statt finden darf, sondern jedes Volumen, so vollständig wie es bisher war, beisammen bleiben soll; so soll alsdenn eben diese leztere Beamtung unter ihrer Aufsicht und Beurkundung, ohne Aufenthalt für jene Beamtungen, welchen einzelne Orte zugefallen sind, Auszüge quoad passus concernentes, welche aber unter Allegirung der Folien des Lagerbuchs Seiten-gleich, auch deutlich und rein geschrieben seyn müssen, fertigen lassen, und jenen Beamtungen gegen Erstattung der geordneten Abschrifts-Gebühren übergeben: wenn aber

2) eine Beamtung nicht alle in einem Lagerbuchs-Band enthaltene Gefäll-Orte verloren hat; so ist derjenigen Beamtung, welche die meisten Gefällorte behalten oder neuerlich erhalten hat, der Lagerbuchs-Band zu überlassen, welche den übrigen Auszüge, wie oben, fertigen zu lassen und zuzustellen hat.

3) Diese respectiven Abschriften oder Auszüge aus den Lagerbüchern hat jede Beamtung in einen Band zusammen binden zu lassen, und wohl zu asserviren.

4) Wegen der Beilagerbücher wird verordnet, daß diejenige Beamtung, welche das Lagerbuch hat, auch das Beilagerbuch haben, und den andern Beamtungen, quoad passus concernentes, vidimirte Abschriften oder Auszüge gegen Erstattung der Gebühr zustellen soll.

Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, den 29. October 1807.

35.

†) Decret der Königl. Ober-Finanzkammer, Landwirthschafts-Departement, an sämmtliche Cameral-Beamte in Betreff des pünktlichen Vollzugs der Fruchtverkaufs-Anordnungen,

vom 13. November 1807 [34]).

---

34) Abgedr. im III. Theil S. 501 in der Note.

Digitized by Google

36.

General-Reskript, die Anordnung einer neuen General-Salz-Administration betreffend,

vom 14. Dezember 1807 [35]).

Se. Königl. Majestät haben angemessen gefunden, für das Salz-Bedürfniß des Königreichs durch eine Allerhöchstdenselben unmittelbar untergeordnete General-Salz-Administration sorgen, und durch dieselbe die Einleitungen treffen zu lassen, daß im ganzen Umfang des Königreichs das Salz zu Vier Kreuzer vom Pfund, wenn ausserordentliche, vorher öffentlich bekannt zu machende Fälle nicht augenscheinlich eine Erhöhung herbeiführen, in lezter Hand gekauft werden könne.

Der Anfang dieser Selbst-Administration wird auf den 1. Febr. 1808 gemacht, bis dahin die erforderlichen Faktorien errichtet, und die Salz-Verschleißer aller Orten aufgestellt werden [36]).

Es wird dieses auf allerhöchsten Königl. Befehl andurch allgemein bekannt gemacht, und sämmtlichen Ober- und Stabs-Aemtern auch Patrimonial-Beamten aufgegeben, die Anordnungen der Königl. General-Salz-Administration in allen einschlagenden Gegenständen genau zu befolgen, und sich in Salz-Angelegenheiten einzig an dieselbe zu wenden.

Da es übrigens mit dieser allerhöchsten Anordnung unvereinbarlich ist, daß noch Communen oder Privaten einen Salzhandel treiben, und vom 1. Febr. 1808 an jede Salz-Einbringung bei Confiskations-Strafe verboten bleibt, so werden die Salz-Handels-Berechtigungen, welche bisher einige Städte und Aemter ausgeübt haben, von selbst unwirksam, und haben anmit auch die Verpachtungen eines solchen Salzhandels und Reluitions-Accords, wo dieselben etwa bestehen, bis dahin aufzuhören.

Wonach allem die Kön. Beamten ihres Orts sich zu achten, und das Nöthige einzuleiten haben. Stuttgart, den 14. Dec. 1807.

---

35) Regbl. S. 617. Eine neue Einrichtung der Salz-Administration in einer Verordn. vom 20. Febr. 1814.

36) S. Instr. für die Salzfaktor. vom 10. Febr. 1808.

Digitized by Google

37.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart., die Veräusserung einzelner Theile eines geschlossenen Guts betreffend,

vom 16. Dezember 1807 [37]).

Zufolge eines unterm 21. vor. Mon. von Königl. Finanz-Ministerium erlassenen Dekrets sollen künftig keine Veräusserungen einzelner Theile aus geschlossenen Gütern, wovon in Veränderungsfällen Bestandgeld, Handlohn, Ehrschatz, Mortuarium ꝛc. zu beziehen ist, weder in Erblehen- noch in fallbarer Eigenschaft, mehr gestattet, sondern auf dem Grundsatz unabänderlich beharrt werden, daß die Unterthanen dergleichen Güter entweder ferner unzertrennt behalten, oder die Verwandlung im Ganzen in solche Erblehen, welche auf alle Erben übergehen, und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sowohl ganz, als stückweise, verkauft, vertauscht oder verpfändet werden können, übrigens aber in Dominio directo des Lehensherrn bleiben, nachsuchen sollen.

Sämtliche Königl. Kameral-Beamte haben sich also nach dieser Vorschrift zu richten, die Unterthanen in vorkommenden Fällen davon zu belehren, übrigens aber bei Gesuchen um Verwandlung der Lehens-Qualität, in Hinsicht der Entschädigung für das Heimfallrecht und die Laudemial-Gebühren, durch angemessene Abkaufs-Summen oder jährliche Erb-Canones, welch leztere in der Regel auf Natural-Abgaben mit bestimmter Reluition in laufenden Marktpreisen zur Verfallzeit, zu reduziren sind, sich nach dem unterm 10. August dieses Jahrs erlassenen und Seite 355 dieses Blatts bekannt gemachten Dekret zu benehmen. Decretum Stuttgart in Königl. Ober-Fin.Kammer, Landwirthschaftl. Departement, den 16. December 1807.

38.

Rescript des K. Forst-Departements an die K. Ober-Forst-Aemter, betreffend die geringfügigen Holzabgaben an die K. Hüttenwerke und Salinen,

vom 5. Februar 1808 [38]).

(Friederich.) Es sind Uns von Unserm Königl. Bergwerks-Departement die Nachtheile und der Aufenthalt in den Geschäften

37) Reghl. S. 625. Eine Modifikation dieser Anordnung s. in einem Erlaß des Fin.Min. vom 24. November 1846.

38) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, I. Bd. S. 497.

Digitized by

u. s. w. angezeigt worden, die dadurch entstehen: wenn wegen geringfügigen Holz-Abgaben, als Faschinen, Schlackenhocken, Schaufelstielen ꝛc. oder solchen, die wegen augenblicklich vorzunehmenden Reparaturen nöthig werden, und (da sie nie ein größeres Bauwesen betreffen können) immer unbedeutend sind, zuerst von Seiten der Hütten-Beamten bei Unserm Königlichen Bergwerks-Departement die Anzeige des Bedarfs gemacht und von diesem hierauf durch Unser Königliches Forst-Departement die erforderliche Legitimation des betreffenden Ober-Forst-Amts bewirkt werden muß. Wir wollen Euch daher, da für den Betrieb Unserer Königlichen Waldungen aus der alsbaldigen Anweisung dergleichen kleinerer Abgaben und eines solchen nicht wohl voraus zu bestimmenden Bedarfs nie eine Unordnung entstehen kann, allergnädigst legitimirt haben: an Unsere Königliche Eisen-, Schmelz- und Hütten-Werke und Salinen dergleichen kleine Holzabgaben, wenn dieselbe durch den betreffenden Verwalter geschehen, von dem Werkmeister attestirt sind und den Betrag von 25 fl. nicht übersteigen, ohne weiters und ohne zuvor erhaltene besondere Legitimation verabfolgen zu lassen, und wollen Euch angewiesen haben: dieses Holz alsdann zusammen in den nächstkünftigen Holz-Bericht jedesmal als Vorempfang einzubringen. Sollten aber bedeutende und obige Summe übersteigende Forderungen an Euch geschehen, so habt Ihr diese nur in dem Falle sogleich zu leisten, wenn Nachtheil auf dem Verzug haftet und ist alsdann, wie gewöhnlich die abgehende Legitimation sogleich bei der Behörde nachzusuchen.

Hieran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Forst-Departement, den 5. Februar 1808.

39.

Instruction für die Königl. Salzfaktors, (mit Beil.)

vom 10. Februar 1808 [39]).

1. Der Königliche Salzfaktor bezieht das Salz aus dem ihm angewiesenen Lager in numerirten Fässern mit angeschriebenem Brutto-Gewicht.

Jede Ladung wird mit einem Frachtbrief versehen seyn, dessen Duplikat auf der Eintritt-Zoll-Station abgestreift wird.

2. Bei dem Empfang wird der Faktor sich vorsehen, daß er die Fässer in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe, in guter Beschaffenheit, richtigem Gewicht und unverfälscht, übernimmt. Er

39) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3. Hft. 3te Abthl. S. 265 ff. S. Instr. vom 31. Juli 1818.

Digitized by Google

hat sich deßhalb einzig an den Fuhrmann zu halten, indem dieser nur gut conditionirte Fässer zur Ladung erhält, und weil das Faß bei der Abgabe auf den Wagen gewogen wird.

Wenn sich demnach bei der Uebernehmung auf der Faktorie ein merklicher Gewichtsverlust zeigt, so ist der Fuhrmann zum Ersatz mit 4 kr. vom Pfund anzuhalten. Eben so hat der Fuhrmann Fässer, die durch sein Verschulden an Reifen, oder Daugen beschädiget werden, auf seine Kosten repariren zu lassen.

Sollte sich ein Verdacht zeigen: daß ein Faß unterweges geöffnet würde, so hat der Faktor sogleich, unter Beiziehung einer Urkundsperson, den Inhalt zu untersuchen, und in dem Fall einer befundenen Veruntreuung, der Obrigkeit die augenblickliche Anzeige zu machen.

3. Der Faktor bezahlt, wenn die Ablieferung in der Ordnung ist, dem Fuhrmann die Fracht nach dem Ausweise des Frachtbriefes, oder nach dem etwa bestehenden Accord.

4. Ueber den Emfang führt der Factor ein monatliches Journal, wozu ihm gedruckte Bögen angeschlossen werden. In dasselbe wird jedes einzelne Faß in Gemäßheit des Frachtbriefes eingetragen, und alles aufgenommen (Beil. Nro. I.), was in einem Monat von dem angewiesenen Lager auf die Factorie abgesandt wurde, wenn die Ladung auch erst im folgenden Monat eintreffen sollte. Deßwegen wird das Journal 8 Tage nach Verfluß eines jeden Monats geschlossen.

Der Faktor hat zu sorgen, daß Nummern und Gewicht pünktlich eingetragen werden. Die Frachtbriefe behält er zu seiner Bedeckung in seinen Händen.

5. Dem Faktor liegt ob, die Fässer in wohlverwahrten trockenen Lagern unterzubringen, sie in Ordnung aufrecht aufzustellen, und wenn mehrere Schichten nöthig sind, zwischen dieselben Bretter zu legen, damit die Fässer nicht beschädigt werden.

6. Die Abgabe geschieht entweder mittelst Spedition an andere Faktorien, oder mittelst Verkauf an aufgestellte Salzauswäger und an Privatleute. Hiebei ist zu sorgen, daß die am längsten auf dem Lager befindlichen Fässer so viel möglich zuerst abgegeben werden, und daß sie so conditionirt seyen, damit bei weitem Transport kein Salzverlust zu befahren seye. Jedes Faß wird bei der Abgabe dem Fuhrmann oder Käufer vorgewogen.

7. Bei der Spedition an andere Faktorien ist es nöthig, daß die Fässer ganz gut conditionirt und mit 14 Reifen versehen seyen, damit die Fuhrleute wegen der fehlerfreien Ueberlieferung verantwortlich gemacht werden können, und keine Schuld auf die abgebende Faktorie zu schieben wissen.

Jeder Fuhre ist ein Frachtbrief mitzugeben, worin die fortlaufende Nummer in dem Monat, Namen und Wohnort des Fuhrmanns, — die Faktorie, wohin die Ladung bestimmt ist, — die Nummer und das Bruttogewicht der Fässer, — der Betrag der

Digitized by Google

Fracht vom Faß, — dann Tag und Unterschrift der abgebenden Faktorie, enthalten ist.

8. Hierüber wird ein eigenes Speditions-Journal geführt. (Beil. Nro. 2.) das mit dem Letzten jeden Monats geschlossen und mit den übrigen Ausweisen eingesendet wird. Die gedruckten Bögen werden hiezu ebenfalls angeschlossen.

9. Die Verschleußorte, welche jeder Factorie zugetheilt sind, werden derselben besonders specificirt.

Es ist niemand gestattet, mit Salz Handel zu treiben, als wer obrigkeitlich dazu aufgestellt ist.

Jeder Salzverschleußer muß mit einem Büchel versehen seyn, worin der Tag der Abgabe, Nummer, auch Brutto- und Nettogewicht des Fasses, sammt dem Geldbetrag, von dem Faktor eingeschrieben wird.

Dem Verschleusser wird das Salz nur gegen baare Bezahlung abgegeben, und dem Faktor ist nicht erlaubt, bei dem Monats-Abschluß einen Ausstand zu verrechnen.

10. Bei der Berechnung wird dem Verschleusser das Bruttogewicht, wie es sich bei der Abgabe befindet, angesezt. Für die Tara und Eingewicht werden 48 Pf. abgezogen, und das sich ergebende Nettogewicht wird sodann zu $3^{5}/_{6}$ kr. vom Pf. berechnet. Wegen des Transports von der Factorie auf das Verschleußort werden vom Faß und der Stunde Weegs dem Verschleusser 10 kr. vergütet.

Dagegen ist der Verschleusser gehalten, das Pf. Salz für 4 kr. auszuwägen.

11. Ausser den angewiesenen Verschleußorten ist jedem andern Verschleusser, und einem oder mehreren Privaten, auch Gemeinden, erlaubt: bei jeder beliebigen Königl. Factorie Salz abzunehmen; es haben hiemit die Factorien kein Zwangsrecht. Ebenso sind die Einwohner eines Orts nicht gezwungen, bei ihrem Verschleusser das Salz im Kleinen zu nehmen. Im Auslande hingegen darf von keinem Verschleusser, oder Privaten, Salz abgelangt werden; auch sind jene Privaten, welche ganze Fässer zu ihrem eigenen Bedarf auf den Faktorien beziehn, nicht berechtiget, damit Handel zu treiben, noch wird den Verschleussern gestattet, außer ihren angewiesenen Orten, in dem Bezirke eines andern Verschleussers mit Salz zu handeln.

Damit aber obige Begünstigung zu keinem Unterschleife Anlaß gebe, so wird der Salzverschleusser, wenn er auch außer seiner angewiesenen Faktorie Salz bezieht, sich dasselbe in sein Büchel einschreiben lassen, Gemeinden, einer oder mehrere Privaten hingegen, welche zum eigenen Gebrauch Salz abnehmen, haben sich von der Faktorie einen Schein, — mit dem Tag des Kaufes, dem Gewicht- und Geldbetrag, — übergeben zu lassen, und darauf um so gewisser zu halten, als jede Salzfuhr, die nicht mit einem Frachtbrief für eine Factorie, mit dem Büchel, oder einem Faktorie-Schein versehen ist, als Einschwärzung betrachtet und behandelt werden wird.

Digitized by Google

Uebrigens sind die Salzverschleusser, die einer Faktorie nicht zugetheilt sind, und Privaten, welche zu ihrem eigenen Gebrauch ganze Fässer erkaufen, mit Berechnung der Tara und des Geldbetrags, wie die angewiesenen Verschleusser, zu behandeln, nur kann hiebei keine Frachtvergütung Statt haben.

12. Ueber die an Verschleusser und Privaten abgegebenen Fässer wird ein eigenes Verschleus-Journal (Beil. Nro. 3.) geführt, wozu der Faktor die erforderliche Anzahl gedruckter Bögen erhält, und welches er mit dem letzten Tag eines jeden Monats abschließt, und an das Königliche Salz-Comptoir mit den übrigen Ausweisen einsendet.

13. Jeder Faktor hat zu sorgen, daß sein Lager zu Deckung des Local-Bedarfs sowohl, als der Spedition immer hinlänglich versehen seye. Er hat sich deßwegen mit dem ihm zur Abgabe angewiesenen Lager und mit jenen Factorien, die von ihm besorgt werden, in Correspondenz zu setzen, theils um nie ein Aufliegen zu befahren, theils um keine Fuhren unbefrachtet zurücksenden zu müssen.

Der Faktor wird nur solchen Fuhrleuten Ladung geben, welche von der Factorie, für die das Salz bestimmt ist, oder von dem aufgestellten Spediteur, zur Ladung legitimirt sind, außerdem geschieht der Transport auf seine Gefahr.

Ebenso hat auch jeder Factor jene Lager, oder Spediteur, durch Anweisungen zu decken, von welchen er Salz verlangt.

Wenn ihm Verschleusorte zugetheilt sind, welche näher als die Factorie von dem abgebenden Lager entfernt sind, so wird der Factor den Verschleussern solcher Orte Anweisungen ertheilen, damit die weitere Fracht und Rückfracht erspart werde.

14. Der Factor sendet sein Empfangs-Speditions- und Verschleus-Journal sammt der Geldrechnung nach dem beiliegenden Formular (Beil. Nro. 4) und dem Geldbetrage, acht Tage nach Verfluß jeden Monats, an das Königliche Salz-Comptoir nach Stuttgart ein.

15. Da die Verschleusser durch den Verkauf im Kleinen Scheidemünzen einnehmen, so kann der Factor diese Münzen, wenn sie nur sonst im Reich gangbar sind, nicht zurückweisen. Es wird ihm aber bei seinen Pflichten aufgegeben: eingegangene grobe, oder konventionsmäßige Sorten nicht in Scheidemünzen umzusetzen, sondern alle diese Sorten an das Königl. Salz-Comptoir einzusenden, die Frachten hingegen und Provisionen in Scheidemünze zu berichtigen. Wer hiewider handelt, wird mit der Cassation bestraft.

16. Damit der Staat für das dem Factor anvertraute Gut gedeckt seye, wird derselbe eine gerichtliche Caution von — einlegen, und noch überdiß mit seinem ganzen Vermögen für die richtige Verwaltung der Factorie haften.

17. Der Factor wird sein Lager, seine Bücher und seine Casse immer in Ordnung, und zwar letztere unvermischt mit eigenen, oder andern Geldern, halten, damit er sich jedesmal bei Untersuchung

Digitized by

der Factorien, oder bei seinem vorzunehmenden Sturz, welcher den Oberfactoren von Zeit zu Zeit obliegt, und nach Umständen andern Königlichen Beamtungen übertragen werden wird, augenblicklich auszuweisen vermöge.

18. Der Factor erhält von jedem verschleusten Faß 22 kr. Provision, von jedem spedirten Faß 4 kr. Speditionsgebühr.

Ferner bezieht er von jedem verschleusten, oder spedirten Faß, wenn er das Lager mit den nöthigen Requisiten selbst anschaft, 4 kr. Lagergeld, und dann für Binder- und Wägerlohn 4 kr. Darneben hat er das Briefporto monatlich zu verrechnen.

19. Um diesem allem genau nachzuleben, und die weiters von der Königl. General-Salz-Administration ihm zukommende Verordnungen pünktlich zu vollziehen, wird er von seinem vorgesetzten Oberamt in Königl. Pflichten genommen, und es wird von ihm erwartet, daß er alles anwenden werde, um das allerhöchste Interesse zu befördern.

Stuttgart, in der Königl. General-Salz-Administration, den 10. Februar 1808.

(Beilage Nro 1.)

Empfangs-Journal der Faktorie

vom Monat

Tag des Empfangs.	Des Fuhrmanns		Von dem Lager.	Fässer-Zahl.	Des Frachtbriefes		Des Fasses		Fracht.	
	Namen.	Wohnort.			Nro.	Datum.	Nro.	Brutto-Gewicht.	fl.	kr.

(Beilage Nro 2.)

Speditions-Journal der Faktorie

vom Monat

Nro. des Frachtbriefes.	Datum der Abgabe.	Des Fuhrmanns		Faktorie, wohin das Salz spedirt wird.	Faß.	Des Fasses		Fracht.	
		Namen.	Wohnort.			Nro.	Brutto-Gewicht.	fl.	kr.

Digitized by Google

(Beilage Nro 3.)

Verschleuß-Journal der Königl. Salzfactorie

vom Monat 181

Tag der Abgabe.	Abnehmer.		Entfernung von der Faktorie nach Stunden.	Des Fasses			Geldbetrag à 3 5/6 kr. pr. Pf.			Betrag der Fracht à 10 kr. pr. Stund.		Baarer Empfang.		
	Namen.	Wohnort.		Nummer	Brutto-Gewicht. Pf.	Netto-Gewicht. Pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.

Digitized by Google

(Beilage Nro 4.)

Geldrechnung der Faktorie vom Monat

	fl.	kr.	fl.	kr.
Empfang:				
Für verschleußtes Salz in diesem Monat laut Verschleuß-Journal				
Ausgabe:				
Auf Frachten laut Empfangs-Journal				
Provision für verschleußte Fässer Salz à 22 kr.				
Speditions-Gebühr für spedirte Fässer Salz à 4 kr.				
Lagergeld für verschleußte und spedirte Fässer à 4 kr.				
Binder- und Wägerlohn für verschleußte und spedirte Fässer à 4 kr				
Briefporto				
Folgt anmit baar				

40.

†) General-Rescript, das Verbot der Einfuhr von Roh-Eisen und Stahl und die Impostirung und Stempelung ausländischer Stahl- und Eisenwaaren betreffend,

vom 12. Februar 1808.

41.

Verordnung der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftliches Departement, die Verwandlung der Fall-Lehen in Erb-Lehen oder in Zins-Güter betreffend,

vom 16. März 1808 [38]).

Se. Königl. Majestät haben durch ein allerhöchstes Decret vom 13. v. M. den allergnädigsten Entschluß zu erkennen gegeben,

†) Regbl. S. 77. S. Samml. der Steuer-Gesetze, S. 780. Vorzüglich von Bedeutung durch die dem herrschaftlichen Hüttenwerkbetrieb zu Theil gewordene Begünstigung. S. Aufhebung des Verbots in einer Verordnung vom 24. Aug. 1817 und Herabsetzung der Abgaben in einer Verordnung vom 20. Juli 1818.

40) S. Regbl. S. 134 ff. S. eine weitere diesfallsige Anordnung in einem

Digitized by Google

die in Allerhöchstdero Staaten befindlichen Fall-Lehen zu Beförderung des Wohlstandes der gegenwärtigen Inhaber und ihrer Nachkommen, entweder in Erblehen oder in Zinsgüter unter erleichterten Bedingungen verwandeln zu lassen.

Diese allerhöchste Intention Sr. Königl. Majestät solle an den gehörigen Orten von den Predigern durch Verkündigung auf der Kanzel am nächsten Sonntag zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die großen Vortheile einer solchen Veränderung, welche die Güter-Besizer durch die freie Benutzung und Veräusserung ihrer Grundstücke erlangen, und gleiche Freiheiten ihren Kindern versichern können, den Unterthanen zu Gemüthe geführt werden. Den Königl. Cameral-Beamten aber wird der Befehl ertheilt, jeden Besizer von dergleichen Gütern hierauf einzeln zu Protokoll zu vernehmen, ob und unter welchen Bedingungen er gedachte Veränderung verlange, und sodann die Erklärungen sämtlicher Fall-Lehens-Besizer spätestens innerhalb drei Monaten an das Landwirthschaftliche Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer mit Bericht einzusenden.

Damit nun die Cameral-Beamte sowohl was die Hauptsache, als was die Formen betrift, den richtigen Gesichtspunkt fassen mögen; und das ihnen aufgetragene Geschäft gleichförmig behandeln, so wird denselben folgende nähere Erläuterung und Anweisung hiemit ertheilt.

1) Unter Fall-Lehen, welche entweder in Erblehen oder in Zinsgüter verwandelt werden wollen, werden solche Güter verstanden, die nach dem Buchstaben der Amts-Dokumente und Lehen-Briefe nur auf Leib und Leben Eines Besizers, oder auf Leib und Leben eines Besizers und seines Weibs verliehen sind, und die weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen veräußert, verpfändet oder vererbt werden können, bei denen endlich, wenn der Besizer mit Tod abgeht, der Heimfall angenommen wird, und das Recht, über das Gut frei zu disponiren, ausgeübt werden kann, wofern der Lehen- und Eigenthums-Herr solches einem der Descendenten oder Collateral-Erben des verstorbenen Besizers wieder gegen ein neues Bestand-Geld auf Lebenszeit nicht verleihen wollte.

Dergleichen Güter sind unter den Namen: Fall-Lehen, Schupf- oder Schuppis-Lehen, Gnaden-Lehen, Zwei- und Vier Augen-Güter, oder Ein- und zweifällige Güter, Leib- und heimfällige Güter bekannt.

Hingegen sind nicht als Fall-Lehen anzusehen, mithin auch nicht in die Beschreibungen aufzunehmen, diejenige Güter, bei welchen die Erb-Gerechtigkeit Statt findet; mithin auch sogenannte Gnaden-Güter nicht, wofern bei ihnen der Ausdruk „auf Leib und Leben gegeben oder verliehen“ nicht vorkommt, wenn gleich das Handlohn davon nach Gnaden oder Willkühr bezahlt

K. Reskript vom 6. Juli 1812. Ganz umfassende und durchgreifende Bestimmungen enthält dagegen erst das zweite Edikt vom 18. Nov. 1817 und die Verordnung vom 13. September 1818.

Digitized by Google

werden muß, weswegen dieselben auch schon in dem General-Rescript vom Jahr 1663 erbliche Gnaden-Güter genannt werden.

Eben so wenig sind diejenige Güter als Fall-Lehen anzusehen, von welchen in Veränderungs-Fällen des Besizers oder Trägers ein Fall, z. B. das beste Stük Haupt-Vieh, gegeben oder nach seinem wahren Werthe bezahlt werden muß, und die auch bisweilen, wiewohl uneigentlich, Fahl- oder Fall-Güter genannt zu werden pflegen.

2) Unter Erblehen, in welche die Fall-Lehen nach der allerhöchsten Intention Sr. Königl. Majestät verwandelt werden können, werden solche Güter verstanden, welche auf alle Erben übergehen, und die, unter Beobachtung der gesezlichen Vorschriften, im Ganzen oder Theilweise veräußert und verpfändet werden können, übrigens aber in dominio directo des Lehenherrn bleiben.

3) Unter Zins-Gütern, in welche die Fall-Lehen verwandelt werden können, werden endlich solche Güter verstanden, bei welchen aller Lehens-Verband aufhört, und die von den Besizern ohne vorheriges Suppliciren, und ohne ferner bei Veränderungen der Taxe zu unterliegen, zertrennt, versezt und veräußert werden dürfen.

4) Eine Beschreibung der Fall-Lehen in Hinsicht auf Bestand-Theile, Rechte und Gerechtigkeiten und deren Werth, so wie auf Abgaben und Lasten und deren Werthschäzung muß das Fundament seyn, wenn die Besizer sich für die eine oder für die andere Veränderungs-Art ihrer Güter vorläufig erklärt haben werden.

In einer solchen Beschreibung, bei deren Abfassung die Cameral-Beamte auf das genaueste und pflichtmäßigste bei schwerer Ahndung zu Werk zu gehen haben, wird folgendes erwartet.

A.) Im Allgemeinen:

a) Die Benennung des Orts und des Königl. Ober- und Cameralamts, auch wenn es ein Patrimonial-Ort wäre, der Name der Patrimonial-Herrschaft, oder des fremden Souverains, welchem der Ort gehört.

b) Die Anzeige des Dokuments, des Jahrs, seiner Errichtung und des Blatts, worin das Gut im Allgemeinen oder Theilweise beschrieben ist.

c) Der Name und das Alter des Guts-Besizers oder Trägers, und

d) des Jahres, wann er mit dem Gut belehnt worden ist.

B.) Im besonderen, und zwar:

a) in Absicht auf die Bestand-Theile der Fall-Lehen, nämlich

aa) Wohnungen und die dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäude, z. B. Scheuern, besondere Viehstallungen, Wasch- und Bakhäuser, Wagenschöpfe, Keller ꝛc. und ob diese Gebäude, und wie hoch, in der Brandversicherung assecurirt seien.

bb) Leere Hofstätte und die sogenannte Hofraithe.

cc) Baum- und Gras- auch Gemüse-Gärten.

dd) Wiesen und Mäder.

ee) Aeker.

ff) Weingärten.

Digitized by Google

gg) Waldungen.
hh) Waiden und öde Felder.
ii) See, Fisch- und Krebs-Wasser.

Wobei bemerkt wird, daß dergleichen Feldgüter nicht stükweise und noch viel weniger mit den Nebenliegern, sondern nach der Gesammt-Morgenzahl einer jeden Gattung, aufzuzählen, und endlich diese zu summiren ist.

kk) Der bisherige Steuer-Anschlag sämtlicher Gebäude und Feldgüter, welche zu einem Fall-Lehen gehören.

b) In Absicht auf die mit dem Besize eines Fall-Lehens verbundenen Rechte, Freiheiten und Beinuzungen, und zwar:
aa) welche die Cameralverwaltung oder das Ober-Forstamt dem Lehensmann zu Theil werden läßt, z. B. Belohnungen für die Lieferung der Gült- und Theil-Früchte, Frohndienste-Leistung und dergleichen; Bau-, Brenn- und Zaun-Holz, und andere Materialien, Bau-Reparations-Kostens-Beiträge; Waid- und Aekerich-Genuß u. s. w., so fern solches Lagerbuch- oder Observanzmäßig ist. Jedes solcher Rechte, Freiheiten oder Beinuzungen solle dem wahren Werthe nach angeschlagen und der Betrag angemerkt werden;
bb) welche dem Lehensmann von Communen oder Privaten ertheilt werden, z. B. Gemeinde Güter-Antheil, Bau- und Brennholz, Waide-Gerechtigkeit ꝛc. oder Geld und Früchte zur Beihülfe. Der Belauf und Werth derselben solle angegeben nnd zu Geld berechnet werden.

c) In Absicht auf die Beschwerden, welche auf den Fall-Lehen ruhen, und zwar
aa) an Geld: Heller- und Grund-Zinse, Bede, Urbar-Zins, Spann- und Handdienst, oder Frohn-Geld, Rauch- oder Feuergeld, Wohnzins, Garnspinnen, Pfluggeld; alle sogenannte Küchengefälle an Gänsen, Capaunen; alten und jungen Hennen, Eiern, Käsen, Fischen und dgl. nach Lagerbuch- oder observanzmäßigen Preisen berechnet;
bb) an Naturalien, und zwar: Rokken, Dinkel, Haber, Gerste u. s. w. Wein und Bier, nach dem Württemb. Maaß. Unter den Naturalien sind auch die Landgarbe und der Theil-Wein, ferner Landachten nach Zelg, zu bemerken, und der Ertrag nach einer zwölfjährigen Durchschnitts-Berechnung anzugeben.
cc) Hand- und Spann- oder Fuhrfrohnen. So ferne dafür etwas bestimmtes an Geld bezahlt werden muß, ist der Betrag unter den Geld-Gefällen einzubringen.

Hingegen sind die Dienste, welche in Natura geleistet werden müssen, hier aufzuzählen, und der wahre Werth an Geld auszuwerfen. Auch haben die Cameral-Beamte hier zu bemerken, welche Gattungen von Frohnen und zu welchem Zwek solche schlechterdings ferner beizubehalten wären.

Digitized by

dd) Steuren, bei welchen nur anzumerken ist, wie viel das Ordinarium oder eine einfache Steuer bisher betragen habe, und wie viel dergleichen Steuer-Simpla als Jahres-Quantum gewöhnlich bezahlt werden müssen.

ee) Zehenden. Hier ist blos anzuzeigen, ob die Güter Zehendpflichtig oder Zehendfrei seien.

ff) Laudemial-Gebühren. Unter diesen sind die gewöhnlichsten: Weegldse, welche meist in einer bestimmten Summe besteht, deren Betrag nun anzuzeigen ist.

Handlohn, Auffarth, Bestand-Geld, Ehrschaz, Fall. Diese Abgaben bestehen entweder in einem gewißen Theil des Werthes der zum Fall-Lehen gehörigen Güter; oder sie richten sich in einer durch die Observanz begründeten Proportion nach dem jährlichen Steuer-Simplum, welches auf das Gut radicirt ist; oder sie stehet zu Gnaden, in welchem Fall gewöhnlich gewiße Procente von dem Guts-Werth als Fall oder Bestand angesezt werden.

Weitere Abgaben, welche bisweilen neben dem Handlohn, Bestandgeld, Ehrschaz ꝛc. entrichtet werden müssen, sind: Bestes Haupt, Pferds-Fall, Küh-Fall, Haupt-Recht, wofern das leztere nicht local, sondern mit dem Besiz der Fall-Lehen verbunden ist. Bei diesem Gegenstand haben die Cameral-Beamte auf die Bestimmungen der Saal-, Lager- oder Grundbücher, oder auf die — den Besizern ertheilten Lehen-Briefe, und auf eine unfürdenkliche Observanz, wodurch für den Fall, Handlohn u. s. w. oder für das nicht ausgeübte Heimfall-Recht etwas gewisses festgesezt ist, genau zu achten, sich darnach sorgfältig zu erkundigen, und den Betrag, nebst der Gebühr, welche bei der lezten Veränderung eingezogen wurde, und wann diese sich ereignet habe, anzuzeigen. Endlich ist hier

gg) auch noch dasjenige zu bemerken, was der Besizer eines Fall-Lehens neben den Abgaben an die Königl. Cameral-Beamtungen, einem andern Corpus, oder der Patrimonial-Herrschaft zu entrichten hat, und der Betrag und Werth dieser Abgaben anzuzeigen.

5) Auf jeden Fall, besonders aber, weil die Bestimmung der Laudemial-Gebühren sich nach dem Werthe der Güter richtet, wird eine Taxation derselben nothwendig.

Die Cameral-Beamte haben daher sämtliche Bestandtheile der Fall-Lehen-Güter nach ihrem wahren Werth und so, wie solche nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit und Eigenschaft verkauft werden könnten, gerichtlich anschlagen zu lassen, und zu diesem Geschäft den Vorsteher jeden Orts, und zwei sachkundige Magistratspersonen eines benachbarten Orts zu bestellen, und sie besonders zu verpflichten, auch die Taxations-Urkunden, welche sie auszustellen haben, einzuschiken.

Digitized by Google

6) In denen von den Cameral-Beamten zu erſtattenden allerunterthänigſten Berichten, welchen das Beſchreibungs- und das Erklärungs-Protokoll, beides auf halbgebrochenes Papier und jedes Lehen numerirt, beizulegen iſt, wird über das Anerbieten eines jeden Inhabers pflichtmäßiges Gutachten erwartet. Auch iſt anzuzeigen, ob und unter welchen Umſtänden das Heimfall-Recht wirklich ausgeübt, oder nach welchen Grundſäzen vorhin die Abkaufs-Contrakte behandelt worden ſeien. Endlich haben die Cameral-Beamte zu bemerken, was die Guts-Inhaber nach ihrer individuellen Lage zunächſt als erleichterndes Mittel, die Abkaufs-Summen beſtreiten zu können, anſehen, und wie ferne ihren Wünſchen entſprochen werden könnte, worunter die Zerſchlagung der Schuldigkeit theils in baare Bezahlungen, theils in verzinßliche oder unverzinßliche Zieler, theils aber in eine beſtändige, nach Zeit-Preiſen in Geld zu reluirende Natural-Abgabe und die Aufhebung der Natural-Hand- und Spann-Dienſte zu begreifen ſeyn dürfte. Den Guts-Inhabern iſt jedoch als eine unerläßliche Bedingung zu eröfnen, daß die Geld- und Natural-Abgaben künftig von einem der Beſizer des Guts, welcher als Träger aufzuſtellen, ohne Koſten der Gefäll-Beamtung zu liefern, und die Trägerei-Zettel von den Theilhabern unterhalten und auf ihre Koſten erneuert werden müßten. Stuttgart, im Landwirthſch. Depart. Kön. Ober-Finanz-Kammer, den 16. Merz 1808.

42.

Reſcript Königl. Forſt-Departements an ſämmtliche K. Ober-Forſtämter, die Bearbeitung des Brennholzes betr.,

vom 11/18. März 1808[41]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Es iſt ſchon unterm 26. Auguſt 1796 ſowohl in Betreff des Beſoldungs- als des Verkaufs- und Gerechtigkeits-Brennholzes gnädigſt verordnet worden, daß

1) alles Brennholz, welches mehr als 4 Zoll im Durchmeſſer hat, geſpalten;
2) das Scheiter- und Prügelholz, wo es möglich iſt, immer abgeſondert, und nicht vermiſcht aufgeklaftert,
3) alles Holz, welches 2 bis 4 Zoll incl. im Durchmeſſer hat, in die Prügel-Klafter gelegt, und
4) nur ſolches Holz, welches weniger als zwei Zoll im Durchmeſſer hat, zu Reiſach-Büſcheln aufgebunden werden ſoll.

---

41) Regbl. S. 148. S. Verf. vom 9. März 1815.

Digitized by Google

Auch ist in der Maas-Ordnung vom 30. Novemb. 1806 bestimmt,

5) daß jede Klafter 6 Württembergische Fuß hoch und weit, und 4 Fuß tief oder am Scheit lang sein soll, und

6) daß jede Welle oder Reisach-Büschel 4 Fuß lang und 1 Fuß im Durchmesser, oder 3 Fuß im Umfang dick seyn soll.

Da Wir aber mißfällig wahrnehmen müssen, daß diese Vorschriften nicht überall genau befolgt werden; so befehlen Wir Unsern Ober-Forstämtern und Forst-Officianten hiemit auf's ernstlichste und bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit, die Holzhauer zur pünktlichen Befolgung dieser Verordnungen, welche nicht allein für Unsere eigenthümliche, sondern auch für alle übrige Waldungen Unsers Königreichs geltend sind, anzuhalten, und jeden Uebertreter zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Hieran ꝛc. Stuttgart, in K. Forst-Departement, den 11/18. Merz 1808.

Ad Mand. S. Reg. Maj. pr.

43.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechn. Depart., an sämmtliche Cameral-Beamte, den Einzug des Taubenschlaggelds betreffend,

vom 29. März 1808 [42]).

Es wird hiemit verordnet, daß der Einzug des Taubenschlaggelds in allen eigenthümlichen Besitzungen, er mag darinn bisher statt gefunden haben, oder nicht, eingeführt werden soll, daß er aber in Patrimonial-Aemtern nur da, wo er schon bestand, und zwar zu Gunsten des bisherigen Besitzers ausgeübt, nicht aber in denselben neu eingeführt werden dürfe.

Die betreffenden Cameral-Beamtungen werden dahrr angewiesen, an Georgii jeden Jahrs, und heuer erstmals, sich von den Ortsvorstehern über die Namen der Einwohner, welche offene Taubenschläge haben, und darinn Feldtauben halten, beurkundete Verzeichnisse ertheilen zu lassen, von jedem offen gehaltenen und besezten Taubenschlag 6 kr. einzuziehen, und den Betrag, unter Anschluß dieser Verzeichnisse zu verrechnen. Dekret. Stuttgart, in Königl. Ob.-Fin.-Kammer, Rechn. Departem. den 29. Merz 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

---

42) Regbl. S. 163. Diese Abgabe wurde durch K. Verordn. vom 12. Dez. 1820 bis auf Weiteres aufgehoben.

Digitized by Google

44.

Erlaß des Königl. Obrist-Jäger-Meister-Amtes, die Einlieferung gefundener Hirschstangen betreffend,

vom 19. April 1808[43]).

Indem seit einigen Jahren die Ablieferung der Hirschstangen und Gewichte zur Königl. Wildpretschreiberei immer weniger wird, zugleich aber auch andem ist, daß die Forst-Inngehörige und Untergebene, wenn sie deren theils in Waldgeschäften, theils auch durch Zufall finden, solche nicht an die betreffende Ober-Forstämter oder Huts-Förster einliefern, sondern an Apotheker, Messerschmiede, Juden oder sonstige Ausländer verkaufen; dieser freventliche Handel aber für die Zukunft nicht mehr geduldet werden kann; als haben alle und jede Orts-Vorsteher des gesammten Königreichs die bestehende Verordnnng aller Orten wiederholt öffentlich kund zu machen: daß, wer eine oder mehrere Hirschstangen und Gewichte in- oder außer den Waldungen finden, und solche nicht an die Huts-Förster oder an die betreffende Ober-Forstämter gegen die gesetzliche Belohnung von 4 kr. per Pfund einliefern, und sich in der Folge ausweisen sollte, daß ein oder der andere gegen dieses Gebott sich vergangen haben würde, ein solcher Frevler die unnachsichtliche Strafe von 10 fl. (wovon der Anbringer das Drittel und nach Gestalt der Sache ein mehreres gewärtig seyn darf) zu gewarten hat, als worüber auch mit obigen die sämmtliche Oberforstämter besonders zu wachen, und die Uebertreter zur Strafe zu ziehen, angewiesen werden. Stuttgart, den 19. April 1808.

Königl. Obrist-Jäger-Meister-Amt.

45.

Erlaß des K. Obrist-Jäger-Meister-Amts an die K. Ober-Forst-Meister, die herrschaftlichen Jagdhunde betreffend,

vom 25. April 1808[44]).

Da bei der leztern speciellen Hunds-Musterung von mir dem Rüdenmeister aufgegeben wurde, sämmtlichen Ober-Forst-Aemtern zu eröffnen:

1) daß, wenn in Zukunft wieder eine herrschaftl. Hündin unrein belegt werden sollte, der Förster, unter dessen Aufsicht

---

43) Regbl. S. 210.

44) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 1. Bd. S. 503.

Digitized by Google

solche gestanden, bei jedem Betretten um 2. kleine Freveln, und die Hundshalter hingegen mit 10 fl. — bestraft werden sollen, — und

2) daß die sämmtlichen herrschaftlichen Hunde fleißig markirt und wann einer durch Vernachläßigung, oder durch Saumseligkeit verdorben würde, der Hundshalter zu Bezahlung des Hunds angehalten werden solle. —

dieser Obrist-Jäger-Meister-Amtliche Befehl aber von einigen Ober-Forst-Aemtern bisher nicht gehörig respectirt worden ist; als wird hiemit diese Verordnung zur genauen Nachachtung mit dem Anhang wiederholt: künftighin auch die Häute von den darauf gegangenen Hunden dem Rüdenmeister zuzuschicken, und demselben, wann Hunde bedeutend krank sind, Nachricht davon zu geben.

Wornach allem sich das Ober-Forst-Amt — genau zu achten hat.

Stuttgardt, den 25. April 1808.

Obrist-Jäger-Meister-Amt.

46.

Decret des K. Forst-Departements an sämmtliche K. Ober-Forstämter, die Verwendung des Gerechtigkeits- und Gnadenbauholzes zum bestimmten Zweck betreffend,

vom 5. Mai 1808 [45]).

Se. Königl. Majest. haben aus Veranlassung eines allerunterthänigsten Gesuchs mehrerer Unterthanen zu Oertingen um Nachlaß der ihnen wegen verzögerter Verbauung des ihnen abgegebenen Gerechtigkeits-Holzes angesezten Strafen durch eine allerhöchste Normal-Resolution vom 19. April d. J. die in der Forst-Ordnung P. II. pag. 28 wegen dieses Gegenstands enthaltene Strafverfügung zu erneuren, und dahin näher zu bestimmen geruht, daß

1) jeder Unterthan, welcher Holz zum Verbauen aus Gnaden oder vermög einer Gerechtigkeit erhält, schuldig sei, dasselbe binnen Jahresfrist zu dem bestimmten Zweck zu verbauen, es wäre dann, daß er hiezu bei etwa vorwaltenden besondern Umständen von dem vorgesezten Ober-Forstamt eine weitere Frist-Verlängerung erhalten hätte.
2) Würde ein Unterthan wider diese Vorschrift handeln, und sich dabei zeigen, daß er das empfangene Bauholz verbrannt, verkauft, oder überhaupt zu einem andern als dem

---

45) Regbl. S. 261. S. Vorschriften vom 26. Dezemb. 1843.

Digitized by Google

bestimmten Zweck angewendet habe, oder dasselbe verfault oder sonst unbrauchbar geworden seie, so soll er nach Vorschrift der Forstordnung P. II. pag. 29 behandelt werden, und nicht nur, neben einer kleinen Frevel, das empfangene Bauholz, oder dessen Werth, wie er zur Zeit des Empfangs war, verwürkt sein, sondern auch derselbe angehalten werden, das Bauwesen, wozu ihm das Holz abgegeben worden, ohne weiters aus eigenen Mitteln vorzunehmen, und zu vollenden.

3) Sollte aber das Holz noch in natura bei ihm vorhanden, und zum Zweck brauchbar seyn, so wird es bei der Strafe Einer kleinen Frevel belassen, welche alsdann unnachsichtlich von dem Uebertreter eingezogen werden solle.

Sämtlichen Ober-Forstämtern des Königreichs wird demnach solches zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, so wie zur Bekanntmachung an diejenige Unterthanen, welche Holz aus Gnaden, oder vermög einer Gerechtigkeit erhalten, hiemit zu erkennen gegeben. Decretum, den 5. Mai 1808. Königl. Forst-Departement.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

47.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart., die Schätzungen der zum Verkauf bestimmten herrschaftl. Gebäude und Feldgüter betreffend,

vom 18/22. Mai 1808 [46]).

Die Verhandlungen über den Verkauf herrschaftlicher Gebäude und einzelner Feld-Güterstücke, liefern mehrere auffallende Beispiele, wie tief unter dem wahren Werth die bei den Subhastationen zu Grund gelegten Schäzungen solcher Objecte öfters stehen, und daß sogar (was ganz neuerlich erst geschehen ist) die Taxatoren ihre früheren pflichtwidrigen Schäzungen späterhin selbst widerlegen.

Um nun diesem verantwortlichen Verfahren zu begegnen, wird sämtlichen Königl. Cameral-Beamten der gemessene Befehl ertheilt, daß sie jedesmal, noch ehe die Verkaufs-Handlung vorgenommen wird, eine auf Pflichten, von dem Magistrat oder den Vorstehern des Orts, ausgestellte Urkunde über den wahren Werth der zu Verkauf bestimmten Grundstücke einsenden, und diese Schäzung in ihrem Begleitungs-Bericht selbst begutachten, in Anstands-Fällen aber bei Würdigung des Werths, Sachkundige beiziehen sollen.

Für die offenbare Unzulänglichkeit der vorgenommenen Schä-

---

46) Regbl. S. 284.

zungen werden, den allerhöchsten Befehlen Sr. Königl. Maj. gemäß, künftig die Beamten und Taratoren ernstlich angesehen werden. Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. den 18/22. Mai 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

48.

Auszug aus K. Verordnung, betreffend die Forst-Acciedenzien und über die Umlage der Forst-Rugtagskosten auf die Excedenten,

vom 24. Mai 1808 [47]).

2c. 2c.

2) Auch in Ansehung der Commun- und Privat-Waldungen müssen alle Amtsverrichtungen unentgeldlich, und der Regel nach ohne besondere Diäten- Taggelds- und Reisekostens-Anrechnungen gegen die Wald-Eigenthümer pflichtmäßig besorgt werden. Sie finden in Commun- und Privat-Waldsachen blos bei ganz ausserordentlichen Geschäften, insofern diese besonders von einer höhern Stelle oder dem Forst-Departement, mit dem ausdrücklichen Beisaze, daß es auf Unrechts-Kosten geschehe, übertragen werden, Statt, und so auch bei Rugtägen und bei Hundsmusterungen ausserhalb des Wohnorts, wenn die Oberforstmeister auf besonderes Ansuchen der Sträflinge und resp. der Hunds-Besizer, oder um der Entfernung von mehr als 3 Stunden willen, die Ruggerichte und Hundsmusterungen, so weit sie verordnet sind, ausserhalb ihrer Wohnorte halten. In diesem Falle haben bei Rugtägen ausserhalb des Wohnorts die Sträflinge die tarifmäßigen Diäten dem Oberforstmeister und den übrigen Forst-Bedienten, welche den Ruggerichten ausserhalb ihres Wohnorts beizuwohnen haben, zu bezahlen, und eben so bei Hundsmusterungen ausserhalb des Wohnorts die Hunds-Besizer alle Kosten, somit auch Diäten und Taggelder in der Maße zu leiden, daß in der Repartition derselben diejenige, welche nicht zu ihrem Bedürfnisse, sondern aus Liebhaberei und Luxus Hunde halten, 3mal so stark als die ersten belegt werden. Weßhalb besondere Bestimmungen und Modifikationen werden festgesezt werden. Die Anrechnungen der Ober-Forstmeister sind dabei auf 5 fl. 30 kr. für alles und alles, mithin auch für die Pferde regulirt worden. 2c. 2c.

---

47) Regbl. S. 289. S. Decret vom 28. März, 22. Sept. und 4. Dec. 1809. Ferner Erlaß des Fin.-Min. vom 21/31. März 1822.

Digitized by Google

49.

Decret des Königl. Bergwerks-, Salinen- und Münz-Departements, den Handel der Chalanden und Eisenhändler mit Sensen, Sicheln ꝛc. betreffend,

vom 4. Juni 1808.

50.

Ernd-General-Reskript für das Jahr 1808, mehrere neue Vorschriften in Betreff der Zehent-Verpachtung, insbesondere in Betreff der Nachgebote und der Zahl der Pacht-Theilnehmer, sowie Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Klee- und sonstiger Futterkräuter-Zehenten und der Zehent-Ertragsberechnungen enthaltend,

vom 17. Juni 1808 [48]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Den Cameral-Beamten des Reichs sind theils durch die Zehend-Ordnung und durch besondere Normalien, theils durch die neuere Ernd-General-Verordnungen vom 29. Mai 1806 und 27. Mai 1807 bestimmte Vorschriften ertheilt, nach welchen alle Uns zugehörige große und kleine Frucht- Noval- oder Neugereut- Heu- und Oehmd- Obst- und Blut-Zehenden, desgleichen die Theil- und Landgarben-Gefälle, in der Regel, mit Vorbehalt gnädigster Genehmigung, an die Meistbietenden öffentlich verpachtet, bei eintretenden besondern Umständen aber, unter gehöriger Aufsicht der Beamten, selbst eingeheimßt werden sollen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich alle Cameral-Verwalter Unseres Königreichs, auch für dieses Jahr, bei Behandlung der Zehend-Geschäfte pünktlich zu achten, die Felder-Besichtigung und Zehend-Verpachtungen überall selbst vorzunehmen, die Anordnungen zu Erhebung der nicht verliehenen Zehenden, dem Zweck und ihren Pflichten gemäs, zu leiten, in Anstands-Fällen aber jedesmal zu rechter Zeit von der ihnen gnädigst vorgesezten Behörde, sich besondere Verhaltungs-Befehle zu erbitten.

In Beziehung auf die Behandlung der vorjährigen Zehend-Verpachtungen konnte Uns übrigens die Wahrnehmung nicht entgehen, daß

---

†) Regbl. von 1808 S. 330. S. Sammlung der Reg.-Gesetze IV. 267. Obiger Handel soll durch die Hausirpatente von Sensenhändlern keine Beschränkung erleiden.

48) Regbl. S. 349 ff.

Digitized by Google

1) nach geschehener öffentlicher Verleihung, sich noch öfter Liebhaber zu den Zehend-Pachtungen, mit theils nicht unbedeutenden höheren Offerten, und mehrere hauptsächlich deswegen mit einem Nach-Anbott bei Unserer Königl. Ob.-Fin.-Kammer gemeldet haben, weil ihnen die Pächter der Zehenden der früheren Zusicherung unerachtet, keinen Theil am Zehend-Pacht hätten geben wollen;

2) daß zerschiedene Beamte, ohne alle Rükſicht auf mehr oder weniger Concurrenz von Zehend-Pacht-Liebhabern, und eine grössere oder mindere Beträchtlichkeit der Zehenden, theils die Vorschrift wegen Zulassung einzelner bei dem Zehend-Verleihungs-Akt ad Protocollum zu verzeichnenden Theilhaber, zu strenge deuten, und dadurch manche Pachtliebhaber, weil ihnen ohne die Beihülfe anderer das Zehend-Pacht-Geschäft zu schwer wird, von der Subhastation zurükschreken, theils aber, was noch häufiger geschieht, den Pacht ganz kleiner und von Einem oder Zwei Beständern leicht einzuheimsenden Zehenden, unter die Mehrzahl der bei der Verleihung erschienenen Pacht-Liebhaber theilen, ja sogar geschehen lassen, daß die bei der Verpachtungs-Verhandlung ad Protocollum benannte Pächter, späterhin noch anderen Theil am Zehenden geben, mithin durch diese, sehr oft schon vor der Verleihung der Zehenden verabredete Gemeinschaft, ein verhältnismäßiges Aufschlagen zum grösten Nachtheil Unseres allerhöchsten Zehend-Interesse, von selbst zerstören;

3) daß an vielen Orten, von den in der Brache eingepflanzten Früchten und Futter-Kräutern, namentlich aber von dem Wiken- und Klee-Futter, von allerlei Kohl, Rüben, Bohnen und Grundbirn, nach einer blos durch die Nachläßigkeit der Zehend-Administratoren eingeschlichenen Gewohnheit weder dem großen noch dem kleinen Decimatori der Zehende gegeben wird.

Wir verordnen daher als Erläuterung der früher erlassenen Befehle, daß

ad 1) alle Zehend-Verleihungen zu gehöriger Zeit vor dem Anfang der Ernde vorgenommen werden sollen, daß diejenige Orts-Einwohner, welche nach geschehener Verpachtung der Zehenden noch ein höheres Anbott thun wollen, sich noch ehe mit dem Einführen der Garben der Anfang gemacht ist, bei der Behörde melden und vollständig beweisen müssen, daß sie bei der öffentlichen Subhastation des Zehendens, nicht anwesend gewesen, und wegen gültiger Hindernisse nicht haben erscheinen können, oder daß die Zehend-Verleihung nicht der gesezlichen Vorschrift gemäs behandelt, und Unser allerhöchstes Interesse verlezt worden sei [49]).

ad 2) Daß Unsere Cameral-Beamte nach dem Geist der erlassenen Verordnung, mit Rükſicht auf die Zahl der Pacht-Liebhaber, die Größe der Zehenden, den Umfang und den Zusammenhang der

49) S. Ernt-General-Rescr. vom 3. Juni 1818, unter Ziffer 3, und Verf. des Fin.-Min. vom 23. Juli 1833.

Digitized by Google

zehendbaren Felder, das Vermögen, die ökonomiſche Verhältniſſe und den Viehſtand derjenigen, welche den Zehenden pachten wollen, überhaupt aber nach den beſonderen Local-Verhältniſſen und nach ihren eigenen Erfahrungen pflichtmäßig beurtheilen und feſtſezen ſollen, ob Ein Pächter den Zehenden allein übernehmen könne, oder wie viele in das Verleihungs-Protokoll zu verzeichnende Theilhaber, dem Zehend-Pächter ohne Nachtheil für die Subhaſtations-Concurrenz und für das Einheimſungs-Geſchäft ſelbſt, nothwendig zugelaſſen werden können.

Hingegen dürfen die bekannte Pächter der Zehenden, wenn die Aufſtreichs-Verhandlung geſchloſſen, und die Zahl der Pacht-Theilhaber in dem Verleihungs-Protokoll bereits namentlich verzeichnet iſt, unter keinerlei Vorwand, irgend jemand mehr Theil am Zehenden geben, und es wird daher jede weitere Theilung des Zehend-Pachts als eine heimliche und verabredete Gemeinſchaft angeſehen, und mit einer Strafe von 14 Gulden für jeden, welcher Antheil gibt, oder Antheil nimmt, geahndet werden [50]). Daß

ad 3) der Klee-Einbau in die Winter-Flur, zum Ertrag des Dinkel-Felds und die Klee-Einpflanzung in dem Sommer-Oeſch, zum Haberfeld-Ertrag geſchlagen, und als Dinkel und Haber in die Zehend-Berechnung genommen, alle Früchten und Futter-Kräuter-Einpflanzungen in das Brach-Feld aber, von welchen auf mehreren Orts-Markungen bisher weder der große noch der kleine Decimator den Zehenden bezogen hat, wenn die betreffende Communitäten und einzelne Güter-Beſizer keinen rechtsgültigen Beweis einer geſezlichen Befreiung führen können, unter den großen oder kleinen Frucht-Sorten zum Zehenden berechnet, verliehen und eingezogen werden ſollen.

Jedoch wollen Wir zu Beförderung des Klee-Baues gnädigſt geſchehen laſſen, daß diejenige Aeker, welche ſchon im Winter- oder Sommer-Oeſch mit 3 blätterigem Klee beſtellt worden ſind, und den Zehenden aus dem Dinkel- und Haberfeld bereits gegeben haben, in dem dritten oder Brach-Jahr von dem übergehaltenen Klee, welcher noch über Sommer benuzt, und dann zur Herbſt-Saat geſtürzt wird, da, wo es bisher der Fall war, auch fernerhin von Entrichtung des Klee-Zehendens frei bleiben, alle andere Klee-Aeker im Brachfeld aber, ſo wie überhaupt die Brach-Einpflanzungen ohne weitere Ausnahme der Zehendreichung unterworfen werden ſollen.

Endlich iſt noch Unſer gnädigſter Wille, daß ſämmtliche Cameral-Beamte, in ihren Berechnungen über den Ertrag der großen Frucht-Zehenden, welche ſpäteſtens mit dem 1. Sept. an Königl. Ober-Finanz-Kammer eingeſendet werden müſſen, den erzielten Erlös nicht nur unter Einer Haupt-Summa, ſondern bei jedem Zehenden mit den Betrag der zerſchiedenen Frucht-Sorten detaillirt aufführen, die Total-Summe nach rauem berechnen, und leztere

50) S. Verf. des Fin.-Min. vom 31. Mai 1836.

Digitized by

mit dem Zehend-Ertrag in dem vorhergehenden dritten, sechsten und neunten Jahr, vergleichend darstellen sollen, um aus diesen Special-Berechnungen, welche zuverläßig gefertiget seyn müssen, einen General-Zusammentrag bei Königl. Canzlei bilden zu können. Daran ꝛc. Den 17. Juni 1808.

51.

Verfügung der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement, die Behandlung der Fruchtverkäufe auf herrschaftlichen Kästen rücksichtlich der Einschlagung des Weges der Oeffentlichkeit bei denselben betreffend,

vom 6. Juli 1808 [51]).

Da es sehr oft vorkommt: daß Unsere Königl. Cameral-Beamte die zum Verkauf ausgesezten Früchten in dem Staats- und Regierungs-Blatt zum Kauf anbieten, solche öffentliche Bekanntmachungen aber, besonders wenn sie zu gleicher Zeit von vielen Orten her geschehen, nothwendig einen nachtheiligen Einfluß auf die Verkaufspreise haben müssen, so sehen Wir Uns allergnädigst bewogen, zu verordnen: daß die Cameral-Beamte, wenn ihnen ein Frucht-Verkauf aufgetragen wird, jedesmal zuerst den successiven Verkauf der Früchten aus freier Hand versuchen, und wenn solcher nicht in annehmlichen Preisen von statten gehen sollte, solchen durch Ausschreiben an die benachbarten Ober-Aemter bekannt machen, wenn aber auch hiedurch der Verkauf in guten Preisen nicht erreicht werden würde, erst alsdann den Weg der Bekanntmachung durch öffentliche Blätter einschlagen, in keinem Fall aber das zum Verkauf ausgesezte Quantum selbst, sondern nur die Frucht-Sorten, in dem Avertissement bemerken sollen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Departement, den 6. Juli 1808.

Ex spec. Mand. Sacrae Regiae Majest.

52.

Verordnung des Landwirthschafts- und des Forst-Depart. Königl. Ober-Finanz-Kammer, in Betreff der künftigen Administration einzelner zum Bezirk eines Oberforsts gehörigen Pläze und Güterstüke,

vom 11. Juli 1808 [52]).

Da Se. Königl. Maj. allergnädigst geruht haben, zu verordnen, daß diejenige, zum Bezirk eines Oberforsts gehörige Pläze

51) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 1. Bd. S. 382.
52) Regbl. S. 374.

Digitized by Google

und Güterstüke, welche bisher nicht der Holzpflanzung gewidmet worden sind, und nach dem Verhältniß des Wald-Distrikts, so wie nach der Beschaffenheit der Güterstücke und Pläze selbst, auch in der Folgezeit für immer, oder wenigstens für eine ziemliche Reihe von Jahren, die Eigenschaft von Feldgütern, z. B. als Aeker, Wiesen ꝛc. beibehalten werden, in die Administration und Besorgung der Cameral-Beamten genommen, und an diese von den Oberforst-Aemtern übergeben, diejenige Wald-Pläze aber, welche zu künftiger Holzkultur bestimmt sind, mithin den forstökonomischen Dispositionen nicht entzogen werden können, in der Administration der Königl. Ober-Forstämter belassen werden sollen, so erhalten sämtliche Königl. Ober-Forstämter und Cameral-Beamte des Reichs hiemit den Befehl, diesem gemäß sich zu achten.

Die Ober-Forstämter haben also den betreffenden Cameral-Verwaltungen alle Pläze und Güterstüke vorbenannter Art, in Verzeichnissen, mit Bemerkung des Meß-Gehalts, urkundlich zu übergeben, die Cameral-Verwaltungen aber diese Güterstüke in ihre Verrechnung aufzunehmen, und Berichte mit wohl erwogenen Vorschlägen an das Landwirthschaftl. Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer zu erstatten, wie solche in Zukunft am vortheilhaftesten zu benuzen seyn dürften.

53.

Rescript des K. Forst-Departements an die Ober-Forst-Aemter, die Einsammlung und Aufbewahrung der Holz-Saamen und die jährlich deshalb zu erstattenden Berichte betreffend,

vom 16. August 1808 [53].

(Friedrich). Nachdem Wir verordnet haben, daß künftig bei jedem Unserer Ober-Forst-Aemter das für Jedes erforderliche Holz-Saamen-Quantum nach Maasgab des von Unserm Forst-Departement jährlich zu bestimmenden Bedürfnisses, auf eine am allerwenigsten kostspielige Weise eingesammelt und aufbewahrt werden solle, so wollen Wir Euch angewiesen haben, künftig alljährlich auf den 1. Octbr. allerunterthänigsten Bericht zu erstatten:

1) Was für Holzsaamen in Euren Ober-Forsts-Bezirken zu gerathen scheinen?
2) Wie viel von jeder Gattung Holzsaamen? und wie theuer? Ihr solche anzuschaffen Euch getraut?

Es versteht sich jedoch dieses nur von nachstehenden Holz-Arten, nämlich: von Eichen, Roth- und Weiß-Buchen, Berg- und

---

53) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 1r Thl. S. 499.

Digitized by

Spiz-Ahorn, Eschen, Ulmen, Arlsbeer, Sperber- und Mehlbeer-Bäume, Weiß- und Rothtannen, Forchen und Lerchen. Von den geflügelten Saamen sind die Preise dem Pfund — von dem ungeflügelten hingegen dem gehäufelten Simri nach anzugeben.

3) Von Gegenden, wo Rothtannen- und Forchen-Waldungen sind, ist zugleich auch die Anzeige zu machen: in welchen Preisen die Saamen-Zapfen von diesen Holzarten erkauft werden können? und ob das Ausklengen des Saamens in Ermanglung eines herrschaftlichen Gebäudes durch vertraute Leute in ihren Wohnungen, unter der Aufsicht eines Sachverständigen Mannes, geschehen könne, und was für das Pfund geflügelte Saamen verlangt werde?

In dem heuer erstmals zu erstattenden Bericht gewärtigen Wir aber noch Eure besondere Anzeige:

4) Ob? und wie viel Holzsaamen von jeder Gattung in den Herrschaftlichen Forsthäusern, oder in andern nahe gelegenen Herrschaftlichen Gebäuden aufgespeichert? und vor dem Mäusefraß und andern Abgang gut verwahrt werden könne? und

5) wie hoch sich die Kosten zur Einrichtung der Saamenbödden, Kisten ꝛc. und der Ausklengungsstuben belaufen?

Hieran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Forst-Departement, den 16. August 1808. Ad Mand. Sacrae Regiae Maj. propr.

54.

Instruction für die in dem Reich nach Kreisen vertheilte Landbaumeister und Bau-Controleurs,

vom 13. September 1808 [54]).

Nachdem Se. Königl. Majestät unterm 26. Juli 1808 zu verordnen allergnädigst geruht haben, daß, um alle herrschaftliche Baugeschäfte, welche zum Ressort des Königl. Baudepart. gehören, einer regelmäsigen und steten Inspektion zu unterwerfen, die aufgestellte 6 Landbaumeister in die Kreise des Reichs vertheilt, und jedem 2 neben einander gelegene Kreise angewiesen werden sollen, und nun für die 2 Kreise N. N. ꝛc. als wird denselben anmit folgende Instruktion ertheilt, nach welcher sie sich bei aufhabenden Pflichten genau zu achten haben.

§. 1. Der Landbaumeister, welcher in dem Hauptort des einen Kreises, und der Baukontroleur, welcher in dem Hauptort des andern Kreises wohnt, haben innerhalb dieser 2 Kreise alles vorkommende herrschaftliche Bauwesen, jedoch mit Ausschluß des Wasserbaues,

---

54) Knapp's Repertorium, 3r Th. 3te Abth. S. 249 ff.

Digitized by Google

(es werde ihnen dann hiezu besonderer Auftrag ertheilt,) dasselbe seye von dem Landbaudepartement, oder dem Bergwerks- und Salinen-Departement, oder dem Kön. Kriegs-Collegio, oder der Kön. Hof- und Domainen-Kammer angeordnet, zu besorgen.

§. 2. Alle Reiskosten und Diäten-Anrechnungen in Baugeschäften innerhalb der, zum Distrikt gehörigen 2 Kreise sind aufgehoben, und es erhält daher jeder Distriktsbaumeister, neben einer Pferdsration in Natura, eine Aufbesserung des Gehalts von 150 fl., und jeder Baukontroleur, neben einer Pferdsration in Natura, eine Zulage von 100 fl., wofür alle Reisen in herrschaftlichen Geschäften innerhalb des bestimmten Distrikts ohne irgend eine Aufrechnung vorzunehmen sind.

§. 3. Das Verhältniß des Landbau-Controlleurs zu dem Landbaumeister wird dahin bestimmt: daß der erstere von dem leztern abhängig ist, und alle Baugeschäfte nach der Vorschrift und den speziellen Aufträgen desselben zu besorgen hat, auch können die Berichte über Baugegenstände in den beiden Kreisen nur von dem Landbaumeister erstattet werden, es wäre denn, daß in einzelnen Fällen von dem Baukontroleur selbst ein Bericht verlangt, oder ihm Baugeschäfte speziel übertragen worden wären.

§. 4. Die Kameralämter sind angewiesen, die Bauüberschläge jeden Jahrs zwischen Bartolomäi und Martini, die Bau-Consignationen aber bis ult. Dez. an den Distriktsbaumeister zu übergeben; dieser hat dann mit dem ihm zugetheilten Baukontroleur, dem er die minderwichtigen Gegenstände auftragen kann, die wichtigern hingegen selbst bearbeiten solle, die eingebrachte Bauten lokal zu untersuchen, und im allgemeinen pflichtmäsig darauf Rücksicht zu nehmen: daß aller unnöthige Aufwand gänzlich vermieden, zwischen dem nothwendigen, zur Conservation der Gebäude dienenden, wo aus dem Verzug Schaden und größere Kösten entstünden, und dem, was ohne Schaden noch im Anstand bleiben kann, wohl distinquirt, und dieses im Ueberschlag bemerkt werden solle.

§. 5. Insbesondere hat er nichts passiren zu lassen, was, wie nicht selten geschieht, in den Amtswohnungen der geistlichen und weltlichen Diener, blos zu Verschönerungen ihrer Wohnungen verlangt wird, oder wo eine nicht nothwendige Erweiterung derselben zu Grund liegt. Wie denn Se. Königl. Majestät nach einem allerhöchsten Dekret vom 9. Dezbr. 1807 nachdrücklichst verordnet haben: daß das luxurioſe Wohnen der Beamten ein für allemal aufhören, und ihnen nur dasjenige eingeräumt werden solle, was zu ihrem Bedürfniß, nicht aber zum Staat, nöthig ist.

§. 6. Es ist durchaus keinem Bewohner eines Amtshauses gestattet, selbst auf eigene Kosten, ohne von dem Königlichen Landbau-Departement dazu Erlaubniß erhalten zu haben, in seiner Amtswohnung irgend eine Einrichtung oder Aenderung vornehmen zu lassen.

Sollte aber auf allerunterthänigstes Suppliciren einem oder dem andern Erlaubniß hiezu ertheilt werden, so hat ein solcher nach vorliegend allerhöchster Spezialverordnung vom 23. Septbr. 1805

Digitized by Google

die Verbindlichkeit auf sich, das auf seine Kosten eingerichtete, er mag früher oder später seinen Wohnsiz verlassen müssen, ohne alle Entschädigung zurück zu lassen, oder alles in den vorigen Zustand wieder herzustellen.

§. 7. Bei Revidirung der Bauüberschläge und Bau-Consignationen ist genau darauf zu sehen, daß diejenige Reparationen, welche nach vorliegenden Ordnungen und Rescripten, mit welchen sich der Landbaumeister und Baukontroleur genau bekannt zu machen haben, insbesondere nach dem Generalrescript vom 5. Novbr. 1738 dem Bewohner eines Hauses obliegen, von demselben selbst bestritten werden.

§. 8. Sollen die Landbaumeister und Baukontroleurs bei vornehmenden Bauvisitationen fleißig untersuchen: was durch Nachläßigkeit der Bewohner, oder unrechten Gebrauch derselben, oder der Ihrigen, an den Gebäuden ꝛc. ruinirt worden, so fort dieses in den Ueberschlägen ausdrücklich bemerken, damit die Bewohner zu Bezahlung der Kosten angehalten werden können.

§. 9. Wann durch Absterben, oder Dienstveränderung eines Bewohners ein herrschaftliches Gebäu abgetreten, und einem andern übergeben wird: hat der Landbaumeister, oder auf dessen Auftrag der Baukontroleur, bei Vornahme der Bauvisitation zu untersuchen: ob der abtretende Bewohner, oder dessen Erben alles, was ihme nach dem Generalrescript vom 5. Novbr. 1738 auf ihre Kosten herzustellen obliegt, wirklich haben herstellen lassen, und also das Gebäude dem neuen Bewohner in gehörigem Stand übergeben worden seye. Sollte dieses nicht geschehen seyn, so hat der Landbaumeister Bericht an das Königliche Landbaudepartement zu erstatten, und demselben eine Kostenberechnung beizulegen, um das weitere verfügen zu können.

§. 10. Da, Nothfälle ausgenommen, keine Baukosten, so lange nicht dazu die allerhöchste Legitimation erfolgt ist, aufgewendet werden sollen; So haben der Landbaumeister und der Baukontroleur weder selbst dagegen zu handeln, noch zuzugeben: daß von denen Beamten hierunter eigenmächtig verfahren werde, sondern wenn dieses von einem Beamten geschehen sollte, hat der Landbaumeister die Sache an das Königliche Landbaudepartement zu berichten. Was aber die Nothfälle betrifft, unter welchem Titel manches eingebracht worden, was etwa gar hätte unterbleiben, oder doch bis zur Einholung allerhöchster Legitimation aufgeschoben werden können; So versieht man sich zu dem Landbaumeister und Baukontroleur, daß sie bei ihren Bauvisitationen: ob der Nothfall wirklich vorhanden, und die Abhülfe unaufschieblich gewesen, genau untersuchen, und den Erfund in den Bauüberschlägen und Bauconsignationen nach der Wahrheit bemerken werden.

Und gleichwie die Beamte in solchen Nothfällen, welchen mit einer geringen Reparation nicht abgeholfen werden kann, sondern die einen größern Baukosten erfordern, werden angewiesen werden, den Distriktsbaumeister, oder Baukontroleur, welcher nach seinem

Digitized by Google

Wohnsiz der nächste seyn wird, sogleich beizuziehen, also wird zwar dieser legitimirt, dasjenige, was er zu Verhütung Unglücks und Abwendung größern Schadens in der Schnelle provisorisch anordnen zu müssen, für nothwendig erachten wird, zu verfügen, hingegen hat der Landbaumeister gleichbalden den Fall an das Königliche Landbaudepartement zu berichten, und mit Anschluß einer Kostensberechnung seine Vorschläge beizufügen.

§. 11. Der Landbaumeister und der Baukontroleur haben in ihrem Distrikt sich den Preis und die Taxe der Baumaterialien aller Art wohl bekannt zu machen, und darüber ein richtiges Verzeichniß zu führen, um solches bei Revision der Baukosten anwenden zu können. Auch haben sie, wo Baumaterialien gegen Bezahlung beigeführt werden müssen, auf den, jeden Orts, nach der Entlegenheit des Bauplatzes regulirten Fuhrtax Rücksicht zu nehmen, oder wo sie die Beifuhr durch Akkord dem herrschaftlichen Interesse angemessen finden sollten, diesen einzuleiten.

§. 12. Wo die Bauarbeiten im Taglohn vorgenommen werden, haben der Landbaumeister und der Baukontroleur wohl zu prüfen: ob die angerechnete Zeit auch richtig hingelegt, und die eingebrachte Materialien, nach Maas, Zahl, und Gewicht gehörig verwendet worden, oder dem entgegen, Mißbräuche, oder gar Veruntreuungen unterloffen seyen, sofort nach Beschaffenheit der Umstände, entweder sogleich das zuviel eingebrachte zu durchstreichen, oder, wenn gravirende Umstände vorkommen, die Sache ausführlich an das Königliche Landbaudepartement, zu weiterer Verfügung, zu berichten.

§. 13. Bei Hauptreparationen, oder neuen Bauten, wo Akkorde anschlagen, hat der Landbaumeister, in Gemeinschaft des betreffenden Kameralverwalters, nach vorherig hinlänglicher Bekanntmachung, mit tüchtigen, des Geschäfts gewachsenen Meistern, im Abstreich Akkorde abzuschließen, und zur Ratifikation dem Königlichen Landbaudepartement vorzulegen, sofort, wenn diese erfolgt ist, daran zu seyn, daß die Arbeit zu guter Jahrszeit vorgenommen und dem Riß und der Vorschrift gemäß gut und dauerhaft hergestellt werde. Zu welchem Ende der Landbaumeister selbst, oder durch den Controleur fleißig nachzusehen, und bei Wahrnehmung eines Fehlers sogleich zu remediren, oder in wichtigen Fällen die Sache zu berichten hat.

§. 14. Die Ueberschläge und Bauconsignationen hat der Landbaumeister mit dem Baukontroleur so zu bearbeiten, daß Erstere jeden Jahrs längst bis ult. Jan., Letztere aber bis Lichtmeß vollständig gehörig berechnet, ausgeworfen und nach Seiten und Summen addirt an das Königliche Landbaudepartement von ihm übergeben werden. Damit aber deren Prüfung bei dem K. Landbaudepartement nach und nach möge geschehen können, so ist jeder Bauüberschlag und Consignation einzeln, so wie der Landbaumeister die Revision vorgenommen haben wird, an dasselbe einzusenden.

Dabei wird aber verordnet: daß der Landbaumeister auf die bei ihm einkommende Ueberschläge und Bauconsignationen nicht nur

Digitized by G

jederzeit das Präsentatum setzen, sondern auch auf demselben bemerken solle: wer, — er selbst, oder der Controleur, und an welchen Tagen? Lokalaugenschein eingenommen hat.

§. 15. Man versieht sich nun zu dem Landbaumeister und Baukontroleur, daß sie dieser Instruktion pünktlich nachzukommen sich bestreben, das Königliche Interesse nach allen Theilen wohl berücksichtigen, vorzüglich aller Partheylichkeit und Begünstigung, so wie der Annahme von Geschenken, sowohl von den Bewohnern der Königlichen Gebäude, als den Handwerksleuten, sich enthalten werden. Widrigenfalls sie sichs selbst beizumessen haben, wenn gegen sie strenge Untersuchung erkannt, und nach dem Erfund und Grad ihres Verschuldens, mit Entlassung, Cassation oder andern Strafen verfahren werden wird.

Stuttgart, im Königl. Landbaudepartement den 13. Sept. 1808.

55.

Instruction für die Königlichen Forst-Kassiere,

vom 13. September 1808 [55].

---

§. 1. Im allgemeinen wird der Forst-Kassier auf die vorliegenden Königlichen Gesetze und Verordnungen, so wie auf die besonderen Vorschriften und Befehle, welche theils von Seiner Königlichen Majestät unmittelbar, theils von den ihm vorgesetzten Kollegien gegeben worden sind, oder noch werden gegeben werden, hiemit verwiesen.

§. 2. Dem Forst-Kassier wird die Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben, welche bei dem Oberforst-Amt vorkommen, und aus der Wald- und Jagd-Administration fließen, übertragen; andere Gefälle hingegen, welche auf das Forst- und Jagdwesen keine Beziehung haben, sind dem Cameral-Beamten zur Verrechnung und zum Einzug, mittelst Ausfolge der betreffenden Dokumente, zu überlassen. Getreide, Küchen-Gefälle ꝛc., zu deren Administration das Forstkassen-Amt nicht geeignet ist, laufen zwar, in so ferne sie auf die Forst- und Jagdrechte sich beziehen, durch die Verrechnung des Forst-Kassiers, der wirkliche Natural-Einzug aber ist von dem Cameral-Beamten vorzunehmen, und von ihm als Empfang vom Forst-Kassenamt zu verrechnen, was, ohne eine jährliche wiederholte Vergleichung, geschehen kann.

§. 3. Die Forst- und Jägerei-Gebäude stehen in Absicht auf das Bauwesen unter der Besorgung desjenigen Kameral-Beamten, der auch die übrigen Gebäude desselben Orts zu besorgen, oder die Gefälle desselben zu erheben hat.

---

55) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3r Thl. 3te Abth. S. 298 ff.

Digitized by Google

Da aber die Baukosten ein von der Forstkasse zu tragender Aufwand sind, so hat jeder Kameral-Beamte sich über die auf die Forst- und Jägerei-Gebäude verwendeten Baukosten mit der Forstkasse alljährlich zu vergleichen, übrigens sowohl die Ueberschläge, als auch nach vollendeter Arbeit die Kostens-Consignationen, jedesmal besonders zur Ratifikation und Dekretur vorzulegen.

Der eigenen Besorgung der Forstkassen-Aemter liegt hingegen ob, die Unterhaltung der Waldwege, Zäune, Gräben ꝛc.

§. 4. Der Forst-Kassier hat als Verrechner ein ordentlich eingerichtetes Journal, Manual, und andere für sein Amt erforderlichen Hülfsbücher und Register zu führen, alle Monate an den Kreis-Steuerrath, dessen Aufsicht er überhaupt als Verrechner unterworfen ist, einen Kassen-Rapport einzusenden, vierteljährig den Quartalbericht an das Rechnungs-Departement der K. Ober-Finanz-Kammer, und ebendahin den summarischen Rechnungs-Extrakt, die Rechnung aber an die Forst-Rechnungs-Kammer einzusenden, und in Absicht auf die Zeit der Uebergabe sich nach dem General-Rescript vom 1. August 1806. §. 4 zu richten. Zugleich hat derselbe die von den Förstern selbst zu stellende Natural-Rechnungen über Holz, Wildbrät ꝛc. (worin besonders die Erlös-Preise von dem verkauften Holz bemerkt seyn müssen) seiner Rechnung im Original beizulegen.

§. 5. Die eingehenden Amtsgelder sind in der Amtskasse wohl zu verwahren, und weder bessere Sorten gegen schlechtere zu verwechseln, noch viel weniger auf irgend eine Art, sey es auf kurze oder lange Zeit, zum Privatnutzen zu verwenden. Wenn so viel Geld beisammen ist, daß es eine Lieferung austrägt, so ist der entbehrliche Geldvorrath, was man nämlich zu nahe bevorstehenden dringenden Ausgaben nicht selbst nöthig hat, als worüber allenfalls auch mit dem Ober-Forstmeister selbst Rüksprache zu nehmen ist, ohne Verzug an die General-Domanial-Kasse einzusenden, über die Lieferungen aber seiner Zeit mit dieser Hauptkasse die gewöhnliche Vergleichung zu treffen.

§. 6. Da in Zukunft weder der Förster, noch sonst einer von dem Forst-Personale sich mit dem Geldeinzuge befassen, also auch keinen Auftrag zur Ablieferung des Geldes an die Forstkasse, bei unausbleiblicher Strafe, übernehmen darf; so hat der Forst-Kassier alle rükständige Holzgelder an gewissen Einzugstägen beizubringen. Er hat zu dem Ende 3 Orte in dem Bezirk des Oberforsts zu bestimmen, wo er jährlich auf Georgi, Jakobi und Martini, den Einzug dieser Gelder vornimmt, und ihnen alle übrige Orte zuzutheilen, damit ohne zu großen Zeitverlust der Unterthanen, alle ausständige Holzgelder an diesen Einzugs-Tägen beigebracht werden können; diejenige aber, welche an diesen Tagen noch mit ihrer Schuldigkeit zurükbleiben, sind sofort unter Rüksicht auf die Commun-Ordnung, S. 69. §. 5. und S. 129. §. 6. und General-Rescript vom 14. April 1781. §. 11. durch Presser zur Bezahlung anzuhalten. Er hat in dieser Hinsicht seine Einzugstage immer eine geraume Zeit zuvor auszuschreiben, und dabei die unausbleiblichen

Digitized by

Folgen der Zahlungs-Versäumniß bekannt zu machen, damit die Debenten im Stande seyn mögen, die Zahlungsmittel aufzutreiben, und keiner seine Unwissenheit vorschüzen könne. Uebrigens hat es dabei sein Verbleiben, daß, so viel nur immer möglich ist, baare Zahlung geleistet werde, weßhalb der Forst-Kassier nicht nur außer den Einzugstägen Gelder, die ihm eingeliefert werden, anzunehmen schuldig ist, sondern auch solche Restanten, welche größere Posten schuldig sind, zu früherer Zahlung anzuhalten hat.

§. 7. Der Forst-Kassier hat ebenfalls den Einzug der Holz-Accise in der Art, und unter den nemlichen Bedingungen zu besorgen, unter welchen er zuvor den Förstern übertragen war.

Ueber die Art der Verurkundung, und über den Termin der Ablieferung an die betreffende Ober-Accise-Aemter wird derselbe noch besonders beschieden werden.

§. 8. Den Holzverkäufen, welche ausser den regulirten Preisen im Aufstreich geschehen, so wie allen Subhastationen überhaupt, wobei Protokolle zu führen sind, und wobei der Ober-Forstmeister gegenwärtig ist, hat auch der Forst-Kassier anzuwohnen. Die zu ertheilenden Lesezettel sind von dem Ober-Forstmeister auszustellen, der Forst-Kassier bezeichnet sie mit seinem Vidit, und führt hierüber ein besonders Diarium, welches am Ende des Jahrs der Ober-Forstmeister aus seinem gleichfalls zu führenden Diarium zu beurkunden hat.

§. 9. Wenn der Förster aus Auftrag des Oberforst-Amts minder bedeutende und nicht wohl zu verschiebende Verkäufe, z. B. bei Windfällen, Schneebrüchen ꝛc. vornimmt, so hat der Forst-Kassier sich das Verkaufs-Protokoll unverzüglich einsenden zu lassen, um solches Holz samt dem Erlös gehörigen Orts eintragen zu können.

§. 10. Der Forst-Kassier empfängt von dem Ober-Forstmeister eine deutliche Bestimmung: was an Holz erhauen werde, und was davon zum herrschaftlichen Gebrauch, zu Gerechtigkeits-Abgaben, oder zum Verkauf gewidmet ist.

Er fertigt hierauf die Anweisungen an die Förster aus, beurkundet zuvorderst selbst die geschehene Annotation in seinen Rechnungsbüchern, etwa mit dem Beisaz „Eingetragen" und gibt dem Ober-Forstmeister die Anweisung zur Unterschrift.

Sollte von dem Ober-Forstmeister eine Anweisung etwa bei Gerechtigkeits-Holz-Abgaben unrichtig vorgeschrieben, oder ein Holz-Empfänger voraussichtlich kein sicherer Zähler seyn; so hat der Forst-Kassier dem Ober-Forstmeister seine Bedenklichkeiten mitzutheilen, im Anstandsfall aber seinen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Die Anweisungen hat der Förster seiner Natural-Rechnung zur Kontrolle anzunumeriren.

§. 11. In Oberforsten, wo Floßwesen vorkommt, hat den Holz-Einkauf, den Akkord über die Beifuhr des Floßholzes aus herrschaftlichen Waldungen, und den Holzabstich vor dem Einwurf, der Ober-Forstmeister mit dem Forstkassier zu besorgen; die Entwerfung der Kostens-Verzeichnisse und der davon abhangenden weitern

Digitized by Google

Geschäfte gehört zum Ressort des Kassiers, wobei es sich von selbst versteht, daß der Ober-Forstmeister den wirklichen Aufwand zugleich attestire.

§. 12. Die Aufnahme der Holzschläge, welche für die Zukunft auf das pünktlichste geschehen muß, ist von dem Ober-Forstmeister, ohne den Forstkassier, hingegen unter Zuziehung des Revier-Försters und der Holzhauer, vorzunehmen. Die über den Erfund auszustellende Urkunde unterschreibt der Ober-Forstmeister und die übrigen dabei gewesenen Personen.

§. 13. An den oberforstamtlichen Amtstägen hat der Forst-Kassier das Protokoll zu führen, und er tritt hier in die Verhältnisse eines Aktuars ein; in dieser Eigenschaft hat er auch das Protokoll zu unterzeichnen, und die aus demselben zu fertigenden Extrakte zu vidimiren. Insbesondere hat er den Forstrugtägen anzuwohnen, und wenn Kostens-Anrechnungen dabei Statt finden, sie tarifmäßig zu berechnen, und nach der allerhöchsten Verordnung vom 24. Mai d. J. unter die gestraften Personen zu repartiren, diß alles aber von den Urkunds-Personen unterschreiben zu lassen.

§. 14. Berichte über Rechnungs- und Kassen-Sachen verfaßt und unterschreibt der Forstkassier allein, es wäre denn, daß auch die Theilnahme des Ober-Forstmeisters gefordert wäre, oder der Gegenstand zugleich auch die Forst- oder Jagd-Administration beträfe, wie z. B. die Geld-Erforderniß zu einem bedeutenden Administrations-Aufwand, wozu Unterstützung von der Hauptkasse verlangt wird ꝛc., in welchen Fällen gemeinschaftlich zu berichten ist.

Ist es reine Administrations-Sache, oder betrift es die Wahrung der Königlichen Rechte, so liegt die Berichts-Erstattung zwar dem Ober-Forstmeister allein ob, der Forstkassier hat aber als Aktuar den Bericht nach den vom Ober-Forstmeister angegebenen, und nöthigen Falls schriftlich mitzutheilenden Daten zu verfassen, und die Expedition zu besorgen.

§. 15. Bei allen Jagden, welche für Seine Königliche Majestät eingerichtet und gehalten werden, hat der Forstkassier als Aktuar nicht nur die erforderlichen Ausschreiben zu fertigen, sondern auch der Jagd selbst anzuwohnen, um bei derselben die erforderlichen schriftlichen Anordnungen zu besorgen. Bei allen andern Jagden hat der Ober-Forstmeister das Erforderliche selbst zu besorgen.

§. 16. Jagd-Plane, Jagd-Berichte, und Jagd-Rapporte, so wie alle Berichte über Wald- und Jagd-Administrations-Gegenstände, als: Cultur-Berichte, Holz-Berichte ꝛc. hat der Forstkassier, als zumaliger Aktuar, nach den vom Ober-Forstmeister gegebenen Daten zu entwerfen und auszufertigen.

§. 17. Geschehen Untersuchungen in Wilderei-Sachen, wobei mit dem Oberamt gemeinschaftlich zu handeln ist, und wo dasselbe der Untersuchung mitanwohnt, so hat der Forstkassier nur alsdann das Aktuariat, wenn die Untersuchung bei dem Oberforst-Amte selbst geschiehet.

§. 18. Die Besorgung der Registratur liegt dem Forst-Kassier

Digitized by Google

ob; dieselbe behält ihren Verwahrungs-Ort noch ferner im Oberforst-Haus. Nur solche Akten, welche das Forst-Kassen- und Rechnungswesen betreffen, kann der Forstkassier in seine Privatwohnung nehmen, wo er sie ganz sicher zu verwahren verbunden ist. Nicht weniger hat der Forst-Kassier das Inventarium über die zum Oberforstamt gehörigen Mobiliar-Stüke zu führen, das neu angeschaffte dahin einzutragen, und sich zu versichern, daß von den an andere Personen zu amtlichem Gebrauch abgegebenen Mobilien nichts verloren oder zu Grund gehe, weshalb auch die Inventarien von den betreffenden Personen beurkundet seyn müssen.

§. 19. Der Forst-Kassier hat mit dem Ober-Forstmeister sich über gewisse Wochentäge zu verabreden, an welchen er sich zu Besorgung der Aktuariats-Geschäfte in der Amtsstube des Oberforst-Amts aufzuhalten hat. Die übrige Zeit hat der Forst-Kassier für sein Kassenamt zu verwenden, wobei ihm frei steht, in der oberforstamtlichen Amtsstube oder in seiner Privatwohnung zu arbeiten.

Wenn jedoch dringende und nicht aufschiebliche Geschäfte vorfallen, so hat der Forst-Kassier auch ausser den bestimmten Tägen sich denselben zu unterziehen. Der Ober-Forstmeister sendet alsdann die Contenta der Ausfertigung dem Forst-Kassier ins Haus. Ist aber ein Protokoll zu führen, so hat der Forst-Kassier sich hiezu in die oberforstamtliche Amtsstube zu begeben, wobei jedoch vorausgesezt wird, daß dem Forst-Kassier nicht ohne Noth seine für die Kassengeschäfte nöthige Zeit werde beschränkt werden.

§. 20. Der Forst-Kassier hat mit der ihm ausgesezten herrschaftlichen Besoldung sich zu begnügen, und solcher Accidenzien, deren Annahme den Oberforstmeistern durch die Königl. Verordnung vom 24. Mai d. J. verboten worden ist, sich gleichfalls zu enthalten.

Gegeben, Stuttgart, in K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Depart. den 13. Sept. 1808.

Ex Spec. Resol.

56.

Auszug des Herbstgenerale für das Jahr 1808, mehrere neue Vorschriften für die Weinzehent-Erhebung enthaltend, insbesondere in Betreff des Herbstsatzes und der Wahrnehmung der Zehent-Interessen während des Herbstes überhaupt,

vom 23. September 1808 [56].

In der Herbstordnung und in den bisher erschienenen Herbst-General-Rescripten sind bereits die bestimmtesten Vorschriften gegeben, wie sowohl zu Beförderung des allerhöchsten Interesse, als

---

56) Reg.-Blatt S. 485.

Digitized by Google

auch zum eignen Vortheile der Unterthanen die Ordnung bei der Weinlese, bei dem Ablassen und Keltern des Weinmostes beobachtet, und die schuldigen Abgaben entrichtet werden sollen.. Auf diese gesezliche Verordnungen wollen Wir hiemit bei der nun herannahenden Herbstzeit Unsere Cameral-Beamten im Allgemeinen verwiesen, und in Absicht auf die Anstellung der erforderlichen Kelternbedienten insbesondere ihnen die Beobachtung der im ferndigen Herbst-Generalrescripte ertheilten Vorschrift zur unerläßlichen Pflicht gemacht haben.

Um aber auch in den neuerworbenen Theilen des Reichs, wo Wir Weingefälle zu beziehen haben, ebendieselbe Behandlung der Herbstgeschäfte einzuführen, welche in den ältern schon längst vorgeschrieben ist, und um überhaupt die Beamten im ganzen Umfang Unseres Reichs an die Erfüllung ihrer Schuldigkeit zu erinnern, finden Wir Uns bewogen, folgendes theils zu wiederholen, theils genauer zu bestimmen.

1) Schon die allgemeine Landesordnung so wie die Herbstordnung enthalten die Vorschrift, daß die Weinberge bei herannahender Zeit der Weinlese von jeden Orts Feldverständigen in Hinsicht auf die Beschaffenheit und Zeitigung der Trauben besichtigt werden sollen. Diese Besichtigung soll nun unfehlbar überall geschehen, nach Erforderniß wiederholt, und jedesmal nicht nur der Ortsobrigkeit, sondern auch dem betreffenden Cameral-Beamten officieller schriftlicher Bericht darüber erstattet werden. Erfordert nun

2) die allgemeine vollkommene Zeitigung der Trauben die Vornahme der Weinlese, oder lassen ausserordentliche Umstände, zum Beispiel heftiger Frost, ins Große gehende Fäulniß ꝛc. einen längern Aufschub nicht zu, so ist die wirkliche Herbst- und Kelterbestellung oder der sogenannte Herbstsaz vorzunehmen [57]). Dieser Herbstsaz ist eine gemeinschaftliche Verhandlung der Königl. Zehend-Beamtung und der gesammten Ortsvorsteher, wobei, mit Rükſicht auf das herrschaftliche Zehendinteresse sowohl, als den Nuzen des Publikums und der Einzelnen, die Zeit und Ordnung der Lese, allenfalls nach sogenannten Banden, das ist, nach gewissen Abtheilungen der Bezirke, bestimmt, wegen des Ablassens, Deyhens, auch Abführung des Mostes, und wegen anderer zur Kelternpolizei und Sicherheit der herrschaftl. Weingefälle, erforderlichen Anstalten, theils die schon bestehenden herrschaftl. Gesezе von neuem eingeschärft, theils die nach der Localität und den Zeitumständen erforderlichen speciellen Anordnungen, so weit solche dem Ermessen der Cameral-Beamten und Ortsvorsteher gesezlich überlassen sind, getroffen, theils die Belohnung der Kelterbedienten, die Fuhrlöhne und dergleichen regulirt, und endlich die Kelter- und Zehentbedienten bestellt und beeidigt werden.

---

57) Nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt des Herbstsatzes enthält das Herbst-Gen.-Rescr. vom 18. Sept. 1811.

Digitized by Google

3) Entweder wird der Herbstsatz in jedem einzelnen Ort für sich, oder nach dem Herkommen in der Amtsstadt für mehrere Orte gehalten. Wenn im ersten Falle

a) der einzelne Ort zugleich Wohnsitz eines Oberamtmanns ist, so wohnt dieser als solcher dem Herbstsatze bei. Daher bringt die Natur der Sache mit sich, daß der Oberamtmann und Cameral-Verwalter vor wirklicher Abhaltung des Herbstsatzes nicht nur über den Tag desselben, sondern auch über die hiebei zur Deliberation kommenden Hauptpunkte vorläufige Rüksprache nehmen. Ist aber

b) der einzelne Ort nicht zugleich Wohnsitz des Oberamtmanns, so wohnt auch dieser dem Herbstsatze ordentlicherweise nicht bei, sondern der Cameralbeamte bestimmt nach zuvor erhaltenen officiellen Berichten der Ortsvorsteher, den Tag des Herbstsatzes nach Pflichten für das herrschaftl. Zehentinteresse und für das Beste der Einzelnen.

Wenn aber, was der zweite Fall ist, das Herkommen mit sich bringt, daß der Herbstsatz in der Amtsstadt für mehrere Orte gehalten wird, so wohnt auch der Oberamtmann bei, und es tritt der obige Fall vorläufiger Communication zwischen diesem und dem Cameralverwalter ein [58]).

4) Am Tage des Herbstsatzes soll die Bürgerschaft zusammen berufen, und derselben in Gegenwart des Zehentbeamten und des versammelten Magistrats aus der Herbstordnung von 1607 und den beigefügten Rescripten, auch aus andern nachgefolgten Herbstverordnungen das Wesentliche verlesen werden. Sodann wird

5) über die Gegenstände des Herbstsatzes, wie sie oben angeführt sind, deliberirt, wobei der Oberamtmann und der Cameral-Verwalter, oder, wo jener nicht anwohnt, dieser allein es dahin zu leiten haben, daß das herrschaftl. Zehentinteresse und das Beste der Einzelnen mit einander verbunden werden. Daher kann, wo der Herbstsatz in der Amtsstadt für mehrere Orte gehalten wird, der Fall eintreten, daß für verschiedene Orte auch verschiedene Bestimmungen wegen der Zeit der Weinlese gemacht werden. Nicht selten wurde bisher auf Andringen der Weinbergbesitzer und der Magistrate, und durch Nachgiebigkeit der Beamten die Weinlese übereilt. Wir erwarten aber, daß sowohl dermalen als künftig, wenn keine dringende Nothfälle die Beschleunigung der Weinlese erheischen, nicht auf die Fäulniß der früher reifenden Trauben, sondern auf die allgemeine Zeitigung, welche den ersten und entscheidendsten Einfluß auf die Güte, Haltbarkeit und die Preise der Weine hat, um des eignen Interesse der Weinbergbesitzer willen Rüksicht genommen werde.

6) Die Beeidigung der Kelterofficianten und Zehenter geschieht ordentlicherweise beim Herbstsatz vom Oberamtmann, oder, wenn dieser nicht ohnehin anwohnt, von dem Cameral-Verwalter.

---

58) Die Beschränkung des Herbstsatzes auf einen in der Amtsstadt s. an dem in lezter Note angef. Ort.

Digitized by Google

7) Das Resultat des Herbstsatzes wird auf die gewöhnliche Weise, auch durch Placate an den Keltern, öffentlich bekannt gemacht. Wird der Herbstsatz für mehrere Orte in der Amtsstadt gehalten, so hat der Vorgesetzte eines jeden einzelnen Orts seine Bürgerschaft zusammen zu berufen, derselben die Herbstverordnungen zu publiciren, und zugleich die beim Herbstsatze befohlenen speciellen Bestimmungen bekannt zu machen.

8) Das General-Rescript vom 15. Sept. 1728 §. 11 schreibt deutlich vor, daß die Cameral-Beamten wegen der zu ihrem Einzug und zur Kelter gehörigen Gegenstände, und über die Kelterbedienten so lange ihr Amt während des Herbstes dauert, dergestalt zu befehlen haben, daß sie alles, was zur Kelter gehört, in oeconomicis anordnen, die Kelterbedienten ihnen hierin gehorchen, und die Stabsbeamten ihnen nichts in den Weg legen, noch sich in Kelternsachen mischen, oder die Kelterbedienten von ihren Kelterverrichtungen durch Auftragung anderer Geschäfte abhalten sollen. Wenn aber während dem Herbst sich solche Umstände ereignen sollten, welche dem herrschaftlichen Interesse oder dem Publikum nachtheilig wären, so ist der Oberamtmann oder der Ortsvorsteher zur schleunigen Abhülfe in Kenntniß zu setzen.

9) Nach dem Herbste sollen der Ober- und Cameral-Beamte die vorgekommenen Verfehlungen gegen die Herbstordnung gemeinschaftlich untersuchen.

ꝛc. ꝛc.

57.

Verfügung des K. Landbau-Departement, die Jahrs-Bau-Ueberschläge und Consignationen betreffend, vom 27. September 1808 [59]).

Den Königl. Cameral-Aemtern ist bereits aus dem Staats- und Regierungs-Blatt vom 30. Juli 1808. Nro. 34 bekannt, daß die aufgestellten 6 Landbaumeister mit eben soviel Controleurs in die Kreise des Königreichs versetzt, und jedem derselben ein Distrikt von zwei Kreisen angewiesen worden, innerhalb dessen alle vorkommende herrschaftliche Bauwesen, welche zum Ressort des Königl. Landbau-Departements gehören, von ihnen zu besorgen sind.

Nachdem nun ermelte Landbaumeister mit den Controleurs die denselben angewiesenen Wohnsize bezogen haben, so werden die Kön. Cameral-Aemter hiemit angewiesen, jeden Jahrs, und in diesem Jahr erstmals, die Jahrs-Bau-Ueberschläge längst bis Martini, die Jahrsbau-Consignationen aber bis den lezten Dec. an den Distrikts-Baumeister einzusenden, welcher nach der ihm ertheilten Instruktion

59) Reg.-Blatt S. 490.

Digitized by Google

dieselbe selbst, oder durch den Controleur lokal zu untersuchen, und mit seinem Bericht an das Königl. Landbau-Departement zu übergeben hat.

Was hingegen das Wasserbauwesen betrift, so sind die disfallsige Ueberschläge und Consignationen, als nicht zu dem Ressort der Landbaumeister gehörig, wie bisher noch ferner unmittelbar an das Königl. Landbau-Departement einzusenden.

Zugleich wird sämtlichen Cameral-Aemtern zu erkennen gegeben, daß, Nothfälle ausgenommen, durchaus kein Bau-Aufwand werde passirt werden, wozu nicht zuvor von dem Königl. Landbau-Departement Legitimation ertheilt worden, und daß sie bei eintretenden Nothfällen, denen nicht mit einer geringen Reparation sogleich abgeholfen werden kann, sondern die einen grössern Bau-Aufwand erfordern, den Distrikts-Baumeister oder Bau-Controleur, welcher nach seinem Wohnsiz der Nächste seyn wird, unfehlbar beizuziehen haben, damit dieser, wo es auf Verhütung Unglüks und Abwendung grössern Schadens ankommt, provisorisch das Erforderliche verfügen, und das Weitere seiner Instruktion gemäß beobachten kann.

Decret. im Königl. Landbau-Departement, den 27. Sept. 1808.

58.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, landwirthschaftl. Departement, an sämmtliche Cameral-Beamte, den Abkauf des Ungeraden an Eklen und Vierteln bei den Gültfrüchten betreffend,

vom 14. October 1808 [60]).

Da die unterm 29. April 1807 erlassene Verordnung wegen Abkaufung des durch die Reduktion der vorhin bestandenen verschiedenen Maase in das neu eingeführte Maas, bei den Natural-Gülten sich ergebenen Ungeraden an Eklen und Vierteln, auf sämtliche Frucht-Gattungen anzuwenden ist, so werden hiemit die Abkaufs-Preise für die in jener Verordnung nicht namentlich enthaltenen Fruchtgattungen bekannt gemacht; nemlich für das Eklein an Kernen 1 fl. 34 kr.; Waizen 1 fl. 24 kr.; Mühlfrucht 1 fl. 6 kr.; Einkorn 33 kr.; Gersten, Erbsen, Linsen und Wikken 1 fl. 10 kr. Im übrigen werden die Cameral-Beamte auf die in oballegirter Verordnung enthaltenen weiteren Bestimmungen verwiesen.

Decretum im Landwirthschaftl. Depart. Kön. Ober-Finanz-Kammer, den 14. Okt. 1808.

---

60) Reg.-Blatt S. 522.

Digitized by Google

59.

Anordnung der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, in Betreff der Kostenszettel von Aufnahme der Bau-Ueberschläge und den Bau-Visitationen,

vom 22. October 1808 [61]).

Sämtliche Königl. Cameral-Aemter werden hiemit angewiesen, die Diäten- und Reisekostens-Zettel der Beamten und Handwerksleute wegen der Aufnahmen zu den Bau-Ueberschlägen und der Bau-Visitationen, künftig nicht mehr unter die gewöhnlichen Jahrs-Zehrungs-Kosten einzubringen, sondern jedesmal den Bau-Ueberschlägen und Bau-Consignationen besonders beizulegen, damit die angerechnete Zeitversäumniß der Beamten und Handwerksleute durch die Distrikts-Baumeister sogleich geprüft, und entweder als wirklich aufgewendet attestirt, oder das unpassirliche moderirt werden kann. Decretum Stuttgart, im Rechnungs-Depart. Kön. Ober-Finanz-Kammer, den 22. Oct. 1808.

60.

Decret Königl. Forst-Depart. und Königl. Landbau-Departem. an sämmtliche Königl. Oberforst-Aemter und Distrikts-Baumeister, die Gesuche der aus Königl. Waldungen zu freiem Bauholz berechtigten Personen betr.,

vom 25./27. October 1808 [62]).

Da nach den bereits bestehenden Verordnungen die Königl. Oberforst-Aemter angewiesen sind, die Gesuche der aus Königl. Waldungen zu freiem Bauholz berechtigten Personen mit deutlichen Rissen und Ueberschlägen zu belegen, diese aber bisher meistens sehr unvollständig und mangelhaft eingeschikt wurden; so wird den Königl. Oberforst-Aemtern hiemit aufgegeben, diejenige Supplicanten, welche Bau- Nuz- und Würkholz aus Gerechtigkeit unentgeldlich, oder in geringeren Preisen als die courstrende verlangen, anzuhalten, von jedem vorhabendem neuen Bauwesen

a) deutliche Zeichnungen, nemlich Grund- Aufzug- und Durchschnitts-Risse, woraus nicht nur die Grösse des ganzen Ge-

---

61) Regbl. S. 569.

62) Regbl. S. 569. S. Vorschriften vom 1. März 1810, 27. November 1819 und 26. Dezember 1843.

Digitized by Google

bäudes, sondern auch der Theile desselben, und was mit Steinen oder Holz aufgeführt werden will, deutlich zu ersehen ist, und

b) vollständige Ueberschläge von der Bauholz-Erforderniß dem laufenden Schuh nach, und zu Stämmen berechnet, beizubringen.

Sollte aber das Bauwesen nur Reparatur oder Flik-Arbeiten betreffen, so können zwar die Risse unterbleiben, es sind aber dafür die Ueberschläge um so vollständiger fertigen, und darinn hauptsächlich die Größe des ganzen Gebäudes, und derjenigen Theile desselben, die eine Reparatur erfordern, angeben zu lassen.

Diese Risse und Ueberschläge sind sodann von den Königl. Oberforst-Aemtern den Königl. Distrikts-Baumeistern zur Revision und Prüfung mit der Weisung zuzustellen, zu welchem Holz-Empfang die Petenten wirklich berechtiget seien, und wie gros die bisherigen Gebäude gewesen, auf welchen die Bauholz-Gerechtigkeit hafte.

Die Königl. Distrikts-Baumeister haben hierauf diese Bauholz-Erfordernisse in möglichster Bälde zu prüfen, und nöthigen Falls zu moderiren, hauptsächlich aber den Oberforst-Aemtern bemerklich zu machen, wie viel, und was für Stämme, nemlich von welcher Länge und Stärke zu jedem Bauwesen erforderlich seien, worauf sämtliche Akten ungesäumt den Königl. Oberforst-Aemtern wieder zurükzusenden, und von diesen sodann die Bauholz-Gesuche mit den revidirten Rissen und Ueberschlägen, und den Oberforstamtlichen Beiberichten an das Königl. Forst-Departement einzusenden sind.

Um aber auch über die Verwendung des wirklich abgegebenen Gerechtigkeits-Bauholzes zu den bestimmten Zweken eine sichere Controlle zu erhalten, so haben die Königl. Oberforst-Aemter jährlich zwischen Martini und Weihnachten diejenigen Gebäude durch die Huths-Förster, unter Beiziehung einer Urkunds-Person aus dem Gericht des betreffenden Orts visitiren zu lassen, wozu in dem laufenden, und in den vorhergehenden Jahren Bauholz aus Gerechtigkeit abgegeben wurde, dessen wirkliche Verwendung zu den bestimmten Zweken noch nicht gehörig erwiesen ist.

Auf die deshalb von den Förstern eingekommene Berichte haben die Königl. Oberforst-Aemter jeden hinlänglich erhobenen Misbrauch nach den bestehenden Verordnungen ungesäumt zu rügen, oder wo sich dieselbe dazu nicht für ermächtigt halten, oder auch die Sache durch einen Bauverständigen noch einer näheru Untersuchung bedarf, sogleich einen ausführlichen Bericht an das Kön. Forst-Departement zu erstatten, um sodann das weitere von hier aus verfügen zu können.

Die von den Huths-Förstern eingeschikten Berichte sind bei den Oberforstamtlichen Registraturen sorgfältig aufzubewahren, um darauf jederzeit recurriren zu können. Decret. in Königl. Forst-Depart. und in Kön. Landbau-Departem. den 25./27. October 1808.

Digitized by Google

61.

†) Erlaß der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, an die K. Kreissteuer-Räthe, das Bürger- und Beisitz- (auch Schutz- und Schirm-) Geld in den vormaligen teutschordenschen Besitzungen betreffend,

vom 1. November 1808.

62.

††) General-Rescript an sämmtliche K. Stabs- und Cameral-Beamte, den Tabackshandel im Lande betr.,

vom 26. November 1808.

63.

†††) General-Verordnung, den Tabackshandel im Königreich betreffend,

vom 26. November 1808.

64.

Decret des K. Bergwerks- Salinen- und Münz-Depart., die Verhältnisse der Staabs-Factorien, Salinen- und Hütten-Beamtungen zu den Ober-Aemtern betr.,

vom 22. Dezember 1808 [63].

Seine Königliche Majestät haben zu Folge allerhöchsten Dekrets vom 25. Nov. wegen der Bestimmung der Verhältnisse der Staabsfaktorien, Salinen- und Hüttenbeamtungen folgendes allergnädigst zu verordnen geruht: daß

1) den Werksbeamten die Befugniß: Dienstfehler und Nachläßigkeiten der, bei den Werkern angestellten Personen in instanti

---

†) Steuer-Gesetze S. 870.

††) Steuergef. S. 937. Einführung des Tabackmonopols.

†††) Steuergef. S. 937. Mit dem vorangeführten Gen.-Resc. zusammenhängend.

63) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3. Theil 3. Abth. S. 186. S. nähere Bestimmungen in einem Erlaß des Bergraths vom 5. Mai 1835.

Digitized by Google

abzurügen, ohne an die ordentliche Obrigkeit recurriren zu müßen, so wie die — in dem Betrieb der Werker selbst liegende Polizei auf den Werkern und im Umfang der dazu gehörigen Häuser und Plätze auszuüben überlassen bleibt, in allen übrigen, den Betrieb der Werker und die Dienstverhältnisse der Offizianten, so wie die Polizey innerhalb der, zum Umfang der Werker gehörigen Häuser, Plätze und Güter nicht berührenden Angelegenheiten das Amt der ordentlichen Ortsbehörde eintritt.

2) Die Ortsvorsteherstellen in solchen Orten, wo Werksbeamte sich befinden, abgesondert von diesen zu besetzen sind, damit leztere an ihren Berufspflichten nicht gehindert werden.

Welches dem Königl. Bergamt zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet wird: daß die betreffenden Oberämter durch die Königl. Oberregierung bereits hievon in Kenntniß gesezt worden sind.

Decr. Stuttgart, im Königl. Bergwerks- Salinen- und Münzdepartement, den 22. Dez. 1808.

65.

Decret an die Kön. Oberforst-Aemter, die Abhaltung der Rugtäge betr.,

vom 3. Januar 1809 [64]).

Den Königl. Oberforst-Aemtern wird hiemit aufgegeben, künftighin alle Holz- und Walderceſſe, wo möglich sogleich am nächsten Amtstage abzurugen, die Rugtäge aber, welche die Oberforst-Aemter auſſer ihrem Wohnorte, hauptsächlich für die entferntern Gegenden, vorzunehmen haben, wenigstens alle halbe Jahre abzuhalten, und die Rug-Protocolle jedesmal 4 Wochen nach Georgii und Martini einzusenden. Decret. in Königl. Forst-Depart. den 3. Jan. 1809.

66.

†) Verordnung, den Sensenhandel betr.,

vom 20. Januar 1809.

---

64) Regbl. S. 13.

†) Regbl von 1809. S. 301. Samml. der Regier.-Gesetze IV. 324. Verleihung der Befugniß an die mit inländ. Waaren handelnden Chalanden- oder Handelsleute, jene durch inländ. Hausierer verschließen zu lassen. Wieder zurückgenommen durch ein Rescript vom 3. Mai 1810.

Digitized by Google

67.

General-Verordnung der K. Ober-Regierung, Regim.-Departement, in Betreff der persönlichen Prästation der Jagdfrohnen,

vom 30. Januar / 8. Februar 1809 [65].

Da Se. Königl. Majestät aus Veranlassung der Bitte der Gemeinde Wiernsheim: um Befreiung von der Natural-Jagens-Prästation gegen ein Geldsurrogat, allergnädigst verordnet haben: daß alle derlei Exceptionen aufhören, und durch das ganze Reich die Unterthanen in diesem Betrachte gleich behandelt werden sollen, mithin von keiner Geld-Prästation mehr die Rede seye, sondern jeder die Jagdfrohnen persönlich zu versehen habe, so wird hievon das Königliche Kreißamt, um sich darnach genau zu benehmen, in Kenntniß gesetzt.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg., Regim.-Depart. den 30. Jan. — 8. Febr. 1809.

68.

Rescript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement an die Kreissteuerräthe, die Beseitigung von Unterschleifen bei den Naturalien-Abgaben, Fruchtverkäufen und dem Naturalien- und Materialiensturz bei den Cameral-Aemtern betreffend,

vom 1/8. Februar 1809 [66].

(Friederich.) Um Unordnungen, Mißbräuchen und Unterschleifen bei der Administration Herrschaftlicher Natural-Vorräthe vorzubeugen und den sträflichen Absichten unredlicher Diener Schranken zu sezen, finden Wir Uns bewogen, folgendes zu verordnen:

1) daß keine Abgabe an Getreide, Wein und andern Naturalien, ohne schriftliche Anweisung des Cameral-Beamten, mehr ge-

---

65) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809. 1. Theil S. 517. S. eine nähere Erläuterung dieser Verordnung unten in einem Erlaß vom 14. Juni 1809.

66) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809. 1. Bd. S. 103 ff. S. die diesfallsigen Bestimmungen in der Instr. für die herrschaftlichen Kastenknechte vom Jahr 1815.

Digitized by

schehen, jede Anweisung den Nahmen der Beamtung und des Empfängers, die Gattung, das Quantum, den Titel und bei einem Verkaufe, den Preis, nebst dem Datum, enthalten, der Kasten-Knecht, oder Küfer, solche Anweisungen Jahrgänge weis sammlen und nicht bälder kassiren solle, als bis die Amts-Rechnung, zu welcher sie gehören, probirt und justificirt seyn wird.

Sollte sich in der Folge bei einer Untersuchung der Unter-Officiant nicht zu jedem Ausgabs-Posten mit einer Anweisung legitimiren können, so hat derselbe für jede fehlende Eine kleine Frevel-Strafe zu gewarten; —

2) Daß bei jeder Beamtung ein rubricirtes Register über alle ertheilte Anweisungen geführt und solches der Amts-Rechnung beigelegt werden solle; —

3) daß die Cameral-Beamte den Erlös aus verkauften Naturalien bei 10 fl. Strafe selbst einziehen sollen; nahmentlich aber ist den Kasten-Knechten bei Cassations-Strafe verbotten, für Getreide, das Zehend-Beständer, oder Zehend-Pflichtige, nicht in natura liefern, sich den Werth bezahlen zu lassen.

Was übrigens die Filial-Frucht-Speicher, welche gegenwärtig bestehen, und nach erfolgter Unter-Officianten-Dienst-Combination in Zukunft werden beibehalten werden, betrifft, so wollen Wir bei solchen von Ertheilung specieller Anweisungen und vom Verbott des Geld-Einzugs beim successiven Verkauf des Getreides durch die Kasten-Knechte, so weit allergnädigst dispensirt haben: daß die Cameral-Beamte in solchen Fällen Haupt-Anweisungen, worinn die Preise, unter welchen nichts zu erlassen ist, bemerkt sind, ertheilen und die Kasten-Knechte den Erlös einziehen mögen. Hingegen sollen diese die Gelder alle 14 Tage den Beamten einliefern, deßwegen eine stärkere Caution leisten, von Zehend-Pächtern und Gült-Debenten hingegen den Werth ihrer Schuldigkeit, bei Vermeidung der angedrohten Cassations-Strafe, sich nie bezahlen lassen, sondern die Cameral-Beamte dergleichen Schuldigkeiten selbst in Empfang nehmen.

4) Den Unter-Officianten ist bei 10 fl. Strafe im ersten, — im zweiten Falle aber bei Verlust des Dienstes, untersagt: sich künftig mit Aufträgen von Besoldungs-Prätendenten zum Verkaufe der ihnen entbehrlichen Früchte, Weine, oder anderer Artikel, zu befassen.

Vorstehende Bestimmungen habt Ihr nun den Cameral-Beamten Eures Kreißes zu ihrer eigenen Nachachtung und um solche ihren Unter-Officianten bekannt machen zu können, ungesäumt und mit dem Bedeuten auszuschreiben: solche in die, bei jedem Cameral-Amt zu halten befohlene Befehlbücher einzutragen.

Sodann ertheilen Wir Euch in Beziehung auf die in Eurer Amts-Instruction §. 9 enthaltene Vorschrift: auf Lichtmeß einen Anfrage-Bericht zu erstatten: bei welchen Beamtungen Ihr den

Digitized by Google

Naturalien- und Materialien-Sturz vornehmen sollet? den allergnädigsten Befehl: diesen Sturz von nun an ohne vorherige Anfrage jährlich wenigstens bei zwei Cameral-Beamtungen Eures Kreißes, jedoch abwechslungsweise, vorzunehmen, wobei Euch auf Eure Pflichten und bei Strafe von 20 Thalern eingeschärft wird:

a.) von diesem Sturz Niemand zuvor Nachricht zu geben, —
b.) bei Eurer Ankunft die Cassen-Journale und Kasten- und Keller-Particularien, desgleichen die Hand-Register der Unter-Officianten, wenn sie dergleichen führen, nebst den Cassen- Kasten- und Keller-Schlüsseln Euch zustellen zu lassen und solche bis nach geendigtem Geschäft in Verwahrung zu behalten.
c.) Euch während des Sturzes nicht aus dem Ort zu entfernen.
d.) Genau darauf zu sehen: daß richtig gemessen und gezählt. auch beim Wein die Stimmel nicht blos abgestochen, sondern durch frisch justificirte Eich-Geschirr ausgeeicht werden.
e.) Soll das Gebäude und die Böden, worauf Herrschaftl. Natural-Vorräthe verwahrt sind, nebst der Quantität, in den Sturzzetteln bemerkt, auch wenn
f.) gegen die Qualität, besonders des Getreides, etwas zu erinnern wäre, der Beamte und die Unter-Officianten ad protocollum vernommen, —
g.) nichts zum Sturz-Vorrath geschlagen, oder davon gezogen werden; — wenn übrigens eine Liquidation unvermeidlich scheinen sollte, so sind dergleichen Zusätze, oder Abzüge, bei hoher Strafe in den Sturzzetteln aufzuzählen und auf diese Art der Behörde zur Kenntniß zu bringen.
h.) Nach beendigtem Sturz-Geschäft solle von Euch der Kasten- und Keller-Abgang untersucht und falls sich ein unpassirlicher Rest zeigen würde, der Unter-Officiant sogleich protocollarisch vernommen werden.
i.) Habt ihr den Naturalien-Bestand unmittelbar nach dem Sturz durch einen Vorbericht anzuzeigen, über das ganze Geschäft aber längstens 4 Wochen nach Georgi vollständigen Bericht zu erstatten.

Da endlich zu denjenigen Sturz-Geschäften, welche Ihr, der Steuer-Rath, bei den übrigen Cameral-Beamtungen Eures Kreißes nicht persönlich zu leiten habt, häufig junge und unerfahrne Scribenten, als Actuar, kommen, so geben Wir Euch auf: die Stadt- und Amtsschreiber nachdrücklich zu ermahnen, daß sie entweder diese Obliegenheit selbst besorgen, oder wenigstens examinirte und beeidigte Substituten hiezu abordnen sollen.

Um aber diese Sturz-Actuare von demjenigen, worauf sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, zu belehren, habt Ihr denjenigen obrigkeitlichen Behörden, welchen die Beeidigung der Actuare, Urkunds-Personen und Stürzer, zukommt, von den Maaß-Regeln, wie solche Euch oben vorgezeichnet sind und sie für diesel-

Digitized by Google

ben sich eignen können, mit dem Ansinnen Nachricht zu ertheilen, den Staat der Sturz-Actuare hienach zu ergänzen.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königlicher Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftlichem Departement, d. 1/8. Febr. 1809.

Ad Mand. Sacrae Regiae Maj. propr.

69.

Decret des Kön. Forst-Depart. an sämmtliche Ober-Forst-Aemter, das Einsammlen der Holz-Saamen und den Handel mit denselben betr.,

vom 28. Februar 1809 [67]).

Da bei den bestehenden Waldkultur-Anstalten das Einsammlen der Holz-Saamen und der Handel mit denselben die genaueste Aufsicht von Seiten der Königl. Ober-Forst-Aemter erfordert, so werden hiemit in Beziehung auf diesen Gegenstand folgende allgemeine Bestimmungen zur genauesten Nachachtung festgesezt:

1) Um in den Königl. Waldungen Waldsaamen sammlen zu dürfen, ist eine schriftliche Erlaubniß von den betreffenden Ober-Forst-Aemtern nöthig, und in Commun-, Privat- und Patrimonial-Waldungen muß eine schriftliche Bewilligung der Wald-Eigenthümer der Oberforstamtlichen Erlaubniß vorang hen.
2) Das Saamen-Sammlen ist nur erfahrnen und vertrauten Personen zu gestatten, und in den Oberforstamtlichen Erlaubniß-Scheinen sind die Distrikte und die Zeit genau zu bestimmen, in welchen Saamen gesammelt werden darf.
3) Auf die Behandlung dieser Saamen vom Einsammlen bis zum Verkauf haben die Ober-Forst-Aemter eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und jede nachtheilige Behandlungs-Art derselben zu verhüten zu suchen. Alle Holz-Saamen, welche unreif eingesammelt, oder beim Ausklengen und Aufbewahren verdorben worden, oder sonst verdächtig scheinen, sind von den Ober-Forst-Aemtern solange in Verwahrung zu nehmen, bis durch angestellte Versuche ihre Brauchbarkeit erwiesen ist Bei einem etwa entstehenden Streit ist eine Probe von dem Saamen an das Königl. Forst-Departement einzusenden, und die weitere Verfügung abzuwarten.
4) Händlern, welche wissentlich verdorbene Saamen zu verkaufen suchen, darf keine Erlaubniß mehr zum Einsammlen gegeben werden.

---

67) Regbl. S. 78. S. Verf. des Fin.-Min. vom 8. Mai 1832.

Digitized by Google

5) Zum Behuf der Waldkultur ist das Sammlen der Holz-Saamen in den herrschaftlichen Waldungen, wo möglich gegen eine Natural-Lieferung an gutem völlig gereinigtem Saamen Distriktweise zu verleihen.

Von einer jeden solchen Verleihung haben die Ober-Forst-Aemter sogleich Bericht zum Königl. Forst-Departement zu erstatten, und in demselben das zu erhaltende Saamen-Quantum anzuzeigen, damit wegen dessen Verwendung das nöthige verfügt werden kann. Decr. Stuttg. im Königl. Forst-Depart. den 28. Febr. 1809.

Ex spec. Resolut.

70.

Decret Königl. Forst-Departements an sämmtliche Königl. Ober-Forst-Aemter, die Specification, Umlegung, und den Einzug der Rugtags-Kosten betr.,

vom 28. März 1809 [68]).

Da die Rugtags-Kosten, nach der allerhöchsten Vorschrift vom 24. Mai 1808 unter sämtliche Excedenten zu vertheilen und einzuziehen sind; so wird hiedurch verordnet, daß am Ende eines jeden Rug-Protokolls eine Specification der Kosten und wie dieselbe unter den Excedenten umgelegt worden, angefügt, auch diese Specification mit dem Rug-Protokoll der Verordnung vom 3. Jan. 1809 gemäs, anhero eingesandt werden solle. Decr. im Kön. Forst-Departement, den 28. Merz 1809.

71.

Rescript der Kön. Ober-Regierung, Regim.-Departement, die Jagd-Frohnen und insbesondere die bei denselben aufzustellenden Obmänner betreffend,

vom 1. April 1809 [69]).

(Friederich.) Die Nicht-Befolgung der in Jagdfrohn-Sachen bestehenden älteren Gesezе und namentlich der, die Bestellung der Obmänner betreffenden Vorschrift der Comun-Ordnung Cap. 9. Abschn. 1. §. 9 und 10 wonach die Richter in den Dörfern und

---

68) Regbl. S. 121. S. Rescr. vom 22. September 1809.

69) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809. 1. Theil S. 519.

Digitized by

die Raths-Verwandten in Städten und in Dörfern, so lange sie zum Jagensdienst tüchtig und nicht aus andern Ursachen besonders hievon befreit sind, der Jagens-Mannschaft vor andern zu Obmännern gegeben werden sollen, ist eine der hauptsächlichsten Ursachen der mancherlei Unordnungen und der Unbotmäßigkeit, welche bei Jagdfrohnen vielfältig statt finden, indem gar oft Leute zu Obmännern bestellt werden, die sich entweder das gehörige Ansehen nicht zu verschaffen wissen, oder ihre Schuldigkeit nicht thun, und sich von ihrer unterhabenden Jagens-Mannschafft entfernen, die sohin sich selbst überlassen, auch ihres Ortes nach Gefallen zu handeln, sich herausnimmt.

Gleichwie Wir nun dergleichen Unfug und strafbare Unordnung für die Zukunft ernstlich beseitiget, und zu solchem Ende die obgedachte Vorschrift der Commun-Ordnung pünktlich befolgt wissen wollen, so ertheilen Wir Euch hiemit den gnädigsten Auftrag: die betreffenden Ober-Aemter zu genauerer Nachachtung jener Verordnung in vorkommenden Fällen gemessenst anzuweisen.

Daran ꝛc. Stuttgart in K. Ober-Reg., Regim.-Departem. den 1. April 1809.

72.

Rescript der Kön. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. an die K. Kreis-Steuer-Räthe, die Anzeige von dem Ende der Pachtzeit von herrschaftl. Maiereien ꝛc. betr.,

vom 5. April 1809 [70]).

(Friederich.) Da Wir schon oft haben wahrnehmen müssen: daß einzelne Cameral-Beamte Unsers Reichs das Ende der Pachtzeit von Herrschaftl. Maiereien, Mühlen, Bierbrauereien, einzelnen Gütern, Gebäuden u. dgl. so spät anzeigen: daß, wenn bei der Wieder-Verleihung dieser Gegenstände sich Anstände ergeben, die erforderlichen Vorkehrungen dagegen nicht mehr zur rechten Zeit getroffen werden können, so wird Euch hiemit der gemessene Befehl ertheilt: den Cameral-Verwaltungen Eures Bezirks aufzugeben: daß sie bei Haupt-Pachtungen Ein Jahr, — bei einzelnen Gütern, Gebäuden u. dgl. aber vier Monate vor Ende der Bestandzeit, die erforderlichen Anzeigen und Vorschläge zur Wieder-Verleihung derselben um so zuverläßiger machen sollen, als im Unterlassungsfall jeder Beamte zur Verantwortung gezogen werden würde.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Kön. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement, d. 5. April 1809.

---

70) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809. 2. Bd. S. 602.

Digitized by Google

73.

Decret der Kön. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement, die Verleihung des Rechts nach Salpeter zu graben betr.,

vom 2. Mai 1809 [71]).

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst zu verordnen geruht, daß das Recht nach Salpeter zu graben in den gesammten Königl. Staaten an die Meistbietende gegen ein jährliches Locarium verliehen werden soll [72]).

Von Seiten des Landwirthschaftlichen Departements Königl. Ober-Finanz-Kammer wird diese Verleihung für die Cameral-Distrikte in den 6 Kreißen Stuttgart, Ludwigsburg, Heilbronn, Schorndorf, Oehringen und Ellwangen am 24. dieses Monats und den nächstfolgenden Tägen, sofort für die Cameral-Distrikte in den 6 Kreißen Rothenburg, Urach, Calw, Ehingen, Rottweil und Altdorf am 30. dieses Monats, und folgenden Tägen in der Königl. Kanzlei dergestalten vorgenommen werden, daß jedesmal den ersten Tag mit den näher liegenden Cameral-Distrikten der Anfang gemacht, und den zweiten Tag mit entfernteren Cameral-Distrikten fortgefahren wird [73]).

Es wird dieses hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, damit sich diejenige, welche Akkorde abschließen wollen, an ermeldten Tägen Morgens um 7 Uhr in der Königl. Kanzlei einfinden, und den Verhandlungen anwohnen können; wobei noch folgendes vorläufig bemerkt wird:

1) jeder Licitant hat ein oberamtlich gesiegeltes Zeugnis seiner Orts-Obrigkeit sowohl über sein Prädicat als auch darüber beizubringen, daß er hinkängliche Caution zu leisten im Stande sei, und daß er das Salpeter-Sieden selbst verstehe, oder solches durch tüchtige Leute versehen lassen könne.

2) Die Verleihung wird zwar Cameral-Distriktsweise vorgenommen, hingegen bleibt jedem, der sich in Hinsicht auf die erforderliche Cautionsleistung gehörig ausweisen wird, unbenommen, sich auf mehrere Cameral-Distrikte einzulassen, so wie dagegen, wenn es besonders verlangt wird, Ein Cameral-Distrikt auch an verschiedene Salpeter-Sieder verliehen werden kann.

---

71) Regbl. S. 177.

72) Durch einen Erl. vom 4. November 1816 ist eine Verpachtung des Salpeter-Regals an die Städte und Aemter, durch einen weiteren vom 27. Juli 1822 aber die völlige Aufhebung der Salpeter-Pachtungen angeordnet worden.

73) S. unten die Bedingungen, unter welchen das Recht, nach Salpeter zu graben, im Mai und Juni 1809 verliehen wurde.

Digitized by

5) Die bei einigen Cameral-Verwaltungen über einen Theil ihrer Distrikte bereits bestehende Salpeter-Akkords behalten ihre Wirksamkeit auf die im Contrakt bestimmte Zeit, wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen. Decret. Stuttg. im Landwirthschaftl. Depart. Königl. Ober-Finanz-Kammer, den 2. Mai 1809.

74.

Bedingungen, unter welchen das Recht: nach Salpeter zu graben, von der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirth. Depart. verliehen worden,

vom Mai und Juni 1809 [74]).

Bei der am 24. et seqq. Mai, 1. et seqq. Juni a. c. in Königlicher Canzlei zu Stuttgardt vorgenommenen und von Sr Königlichen Majestät unterm 12. huj. allergnädigst genehmigten öffentlichen Verleihung des Rechts, nach Salpeter zu graben, hat zu Folge der an die Königl. Cameral-Verwaltung — von Königlicher Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftlichen Departements unterm 19. hujus erlassenen Resolution der N. N. von N. N. einen Pacht bei gedachter Cameral-Verwaltung unter nachfolgenden Bedingungen erhalten:

1.) Wird dem Pächter das ausschließliche Recht ertheilt: in dem Cameral-District — und zwar dessen folgenden, sowohl Königl. eigenen, als Souverainetäts-Orten, nach Salpeter zu graben, oder durch tüchtige Leute graben zu lassen [75]).

(Inserantur die Orte.)

2.) Sämmtliche Königl. Gebäude, auch die Königl. Maierei- und Oeconomie-Gebäude, sind hievon ausgenommen. Ebenfalls sind

3.) die Wohn- und Lusthäuser derjenigen Fürsten und Grafen, welche vormals unmittelbar waren, ausgenommen.

4.) Der Pacht nimmt an Jacobi 1809 seinen Anfang, und dauert bis Jacobi 1816.

5.) Der Pächter muß die Zahl seiner Arbeiter, seiner Geschirre und seine ganze Anstalt so einrichten: daß er innerhalb der 7jährigen Pachtzeit nicht zweimal an einen Ort, (welches

---

74) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 2. Bd. S. 268 ff. In Betreff der Handhabung der Salpeterpachte, s. Dekr. der Ober-Finanz-Kammer vom 2. Mai und 10. Juli 1809.

75) Nähere Bestimmungen über diese Berechtigung s. in Rescr. vom 10. September und 28. November 1810.

Digitized by Google

ausdrücklich verbotten ist,) sondern nach einer gewissen Ordnung in dem ihm angewiesenen District, nur einmal herumkommt. Er darf also nicht nur obenhin die beste Erde auf Raub wegnehmen, sondern muß auch das Geringe angreifen und miteinander auslaugen.

6.) Da das Recht, nach Salpeter zu graben, ein Regal ist, so darf der Pächter solches nicht vernachläßigen, auch nicht gegen eine Abfindung, oder aus Gefälligkeit, einzelne Communen und Privat-Eigenthümer frei lassen, bei Strafe und Confiscation dessen, was er für die Freilassung empfangen hat.

7.) Der Pächter hat von den Communen nichts, auch keine Frohnen, anzusprechen, sondern alles im laufenden Preise zu bezahlen; nur werden die Commun-Vorsteher angewiesen werden: behülflich zu seyn, daß der Pächter einen schicklichen Plaz zu einer Hütte in einem billigen Kauf- oder Miethpreis erhält.

8.) Der Pächter muß den Gebäude-Eigenthümern für jeden Schaden, welchen er durch Salpeter-Graben verursacht, Ersaz nach einer von Obrigkeitswegen zu bestimmenden Taxation geben [76]).

9.) Das zum Salpetersieden erforderliche Holz wird dem Pächter von der allergnädigsten Herrschaft nicht anders, als gegen Bezahlung, jedoch in billigen Preisen, abgegeben, weshalb er sich an die Königl. Ober-Forst-Aemter zu wenden hat.

10.) Nachdem alle Aschen-Sammlungs-Accorde und Privilegien gänzlich aufgehoben sind, so steht das Aschen-Auf- und Verkaufen jedermann, also auch dem Salpeter-Pachter, jedoch ohne besondern Vorzug, ganz frey.

11.) Was der Pächter nach Ablieferung des zum Locarium anbedungenen Quantums an Salpeter übrig hat, darf er, wenn der Herrschaftliche Bedarf gedeckt ist, als zu welchem Ende der allerhöchsten Landes-Herrschaft das Vorkaufs-Recht ausdrücklich vorbehalten wird, gegen Entrichtung der gesezlichen Abgaben, in's Ausland verkaufen.

12.) Der Pächter erhält aus keinem Grund einen Nachlaß. Es wird ihm für den minderen Ertrag keine Gewährschaft gegeben, und er muß allen Zufall und Schaden auf sich leiden.

13.) Der Pächter ist mit seinen Arbeitern, für die er, was diesen Salpeterpacht betrifft, zu haften hat, der Aufsicht des Cameral-Verwalters unterworfen, welcher visitieren wird; — an ihn müssen alle Anstände, Beschwehrden, Anfragen und Anzeigen, den Pacht-Contract betreffend, gelangen, und von ihm ist Auskunft und Erledigung zu erwarten.

Sollte einer, oder der andere Theil, sich damit nicht beruhigen, oder die Sache von Wichtigkeit seyn, so ist sie vor

76) S. nähere Bestimmungen in dem Decr. vom 28. November 1810.

Oberamt zu bringen, welches die Sache in Gemeinschaft mit dem Cameral-Verwalter untersuchen und entscheiden, oder an die höhere Behörde berichten wird. Daher muß

14.) der Pächter, wenn er eine Grabstätte verlassen will, dem Cameral-Amt ein Zeugniß der Orts-Vorsteher über sein und seiner Arbeiter Verhalten, auch ob sie keine Schulden hinterlassen, vorlegen und zugleich seine künftige Grabstatt anzeigen.

15.) Wenn während der Bestandzeit der Pächter stirbt, so hört in der Regel der Pacht auf; wollten aber seine Erben den Pacht fortsezen, so mögen sie sich supplicando bei der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftlichen Departements, unter Beibericht des Cameral-Beamten, melden und Resolution erwarten.

16.) Sollte der Pächter mit Bezahlung des Pachtgelds und Lieferung des anbedungenen Salpeter-Quantums in termino nicht einhalten, oder sich sonsten solche Verschuldungeu zur Last fallen lassen, wodurch er sich des Pachts verlustig macht, so muß er sich gefallen lassen: daß ihm der Bestand ab- und eine neue Verleihung vorgenommen wird. Würde hiebei ein geringeres Locarium erlöst werden, so hat er das Abmangelnde zu ersezen.

17.) Der Pächter bezahlt jährlich an Geld

———— ℔.

und zwar hälftig auf Lichtmeß, hälftig auf Georgi jeden Jahrs, baar zur Cameral-Verwaltung, und liefert noch weiter unentgeltlich franco zur Cameral-Verwaltung

———— ℔.

guten und gereinigten Salpeter, vor Schluß des Rechnungs-Jahrs.

18.) Der Pächter muß innerhalb 3 Wochen eine gerichtliche Caution zur Cameral-Verwaltung einlegen, worinn er mit seinem Eheweib auf legale Art für alles, was er wegen dieses Pachts schuldig bleiben, oder zu ersezen haben würde, sein Vermögen generaliter, und noch specielle Sicherheits-Objecte im gerichtlichen Werth von

———— ℔.

öffentlich verpfändet.

19.) Ausserdem hat er den Herrschaftl. Tax und Stempel, auch die Gebühr für die Ausfertigung des Bestand-Briefs, zu bezahlen.

20.) Uebrigens wird beigefügt: daß demjenigen Salpetersieder, welcher in Producirung des Salpeters nach Qualität und Quantität, nach Verhältnis des Locals, in einem Jahr die größte Industrie zeigen wird, ein verhältnißmäßiges Prämium ausgesezt werden solle. Wenn also der Pächter hier-

Digitized by Google

auf Anspruch machen zu können glaubt, so hat er sich bei der Cameral-Beamtung zu melden, welche das Weitere an die allerhöchste Behörde gelangen lassen wird.

Den ten 1809.

75.

Erlaß des K. Obrist-Jäger-Meister-Amts an die K. Ober-Forst-Aemter, das Sammeln der Ameisen-Eier betreffend,

vom 1. Juni 1809 [77]).

Königl. Ober-Forstämtern — wird hiemit nach Allerhöchstem Befehl aufgegeben: ein wachsames Auge darauf zu haben: daß im Ober-Forst sich Niemand unterstehe, Ameisen-Eier zu sammeln, ohne ein Obrist-Jäger-Meister-Amtl. Patent vorweisen zu können; würde sich jedoch jemand, der nicht hiezu legitimirt ist, über dem Ameisen-Eier-Sammeln betretten lassen, so ist solcher mit 10 fl. zu bestrafen und dem Anbringer 1/3tel von dieser Strafe zuzustellen. Wornach sich die Ober-Forstämter auf's genaueste zu achten wissen werden.

Stuttgardt, d. 1. Juni 1809.

Obrist-Jäger-Meister-Amt.

76.

Erlaß der K. Ober-Regierung, Regim.-Departement, betreffend die persönliche Leistung der Jagdfrohnen,

vom 14. Juni 1809 [78]).

Se. Königliche Majestät haben auf die Allerhöchst Ihnen über den Sinn und die Anwendung der unterm 30. Jenner/8. Febr. d. J. wegen Aufhebung der Jagdfrohn-Surrogat-Gelder ergangenen General-Verordnung allerunterthänigst vorgelegten verschiedenen Fragen und Anstände unterm 30. Mai d. J. allergnädigst zu befehlen geruhet: daß

a) nur diejenigen, welche statt der schuldigen Jagdfrohnen ein jährliches Surrogat an Geld bisher bezahlt haben, von dessen Entrichtung für die Zukunft befreit, hingegen die Jagdfrohnen gleich allen andern Jagddienstpflichtigen Unterthanen

---

77) Abgedr. in Knapp's Annalen, 1. Thl. S. 53.

78) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 1. Bd. S. 518.

Digitized by

des Königreichs persönlich zu leisten, schuldig seyn sollen, daß aber

b) alle und jede, durch altes Herkommen, Lagerbücher und Verträge, gegründete und Titulo oneroso erworbene, auch bisher unbedingt genossene Jagens-Freiheit, den Fall der persönlichen Anwesenheit Sr. Königlichen Majestät ausgenommen, fernerhin statt finden, und demnach

c) die bisherigen, einzelnen Communen statt der Jagdfrohnen obgelegene Natural-Prästationen an Garn zum Jagdzeug, Jagd-Haber, Vorspanen und anderen Dienstleistungen, auch für die Zukunft fortdauren sollen, wornach sich also die Königl. Ober-Aemter zu achten haben.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg., Regim.-Depart. den 14. Juni 1809.

Ad Mand. Sacrae Regiae Maj.

77.

Auszug aus dem Ernte-General-Rescript auf das Jahr 1809, allgemeine Vorschriften in Betreff der Fertigung der Flur-Beschreibungen, der gehörigen Liquidirung der Morgenzahl in den Zehntberichten, und der Kosten von Hagelschadens-Abschätzungen enthaltend,

vom 15/19. Juni 1809 [79].

2c.

1) Wie schon in der dem Ernde-Rescript von 1806. beiliegenden Instruction verordnet ist, sollen die Flur-Beschreibungen durch die Orts-Vorsteher gefertiget, und ihnen hiezu von den Cameral-Beamten die nöthige Anleitungen gegeben, besonders aber zu vollständiger Erreichung des Zweks, Abschriften von dem im Jahr 1806. vorgeschriebenen Formular, und die Felder-Beschreibungen der vorgehenden Jahre mitgetheilt, sofort die auf solche Art von den Orts-Vorstehern verfaßte Flur-Beschreibungen, vor Anfang des Zehend-VerleihungsGeschäfts genau geprüft, die etwa sich ergebende Anstände mit den Orts-Vorstehern und Güterbesizern erörtert, die Taggelder der Ortsvorsteher von Fertigung der Flur-Beschreibungen aber, den Zehend-Beständern mit den übrigen Verleihungs-Kosten einbedingt werden.

Sollten jedoch die zehendbare Felder bei einzelnen Orten ihrem Meßgehalt nach, nicht bekannt, die angeblümte Morgenzahl wegen vieler Wechselfelder schwer zu untersuchen und zu liquidiren, oder unter dem zehendbaren Feld einer Orts-Markung viele zehendfreie, mit Zehend-Surrogat-Geldern belegte, oder zu Partikular-Zehend-

---

79) Regbl. S. 247.

Digitized by Google

Distrikten gehörige Güter begriffen, und gerade die Vorsteher solcher Orte nicht in dem Grad unterrichtet, oder Instructionsfähig seyn, daß ihnen die Fertigung der Flur-Beschreibungen ohne Gefahr für das allerhöchste Zehend-Interesse anvertraut werden kann: so haben die Cameral-Beamte von den eintretenden besondern Verhältnissen und Anständen eine Anzeige zu machen, und sich zu Verfassung der Felder-Beschreibungen ausdrückliche Legitimation zu erbitten.

2c.

5) Haben bisher viele Beamte diejenige Güterstüke, welche wegen Entrichtung eines Surrogat-Gelds, oder aus anderen Gründen, von Reichung des Zehendens in natura frei sind, in den Zehend-Berichten theils gegen die Vorschrift nur summarisch von der Morgen-Zahl des zehendbaren Feldes abgezogen, theils auch eben diese Güterstüke in so fern unrichtig und mangelhaft specificirt, als die Specification mit den Rechnungen, in welchen die Surrogat-Gelder verrechnet seyn sollen, nicht übereinstimmt.

Es sollen deßwegen alle dergleichen unter die Abzüge an der zehendbaren Morgenzahl gehörige Felder, in den Zehend-Berichten künftig immerhin richtig specificirt werden, auch haben die Cameral-Beamte ganz unfehlbar die Rechnungs-Blatt-Zahl bei jedem Güterstük anzuzeigen, und dadurch den schuldigen Beweis zu führen, daß von dergleichen Surrogatgeldern 2c. in Rechnungs-Einnahme nichts zurük geblieben seie.

2c.

7) daß die Kosten von urkundlicher Abschäzung des in den zehendbaren Feldern durch Hagel verursachten Schadens, künftig nicht mehr auf die Amts-Kasse allein, ohne Concurrenz der Zehend-Pächter übernommen, sondern, wenn solche von der Behörde moderirt und dekretirt sind, zwischen der Zehend-Herrschaft und dem Pächter getheilt werden sollen.

2c.

78.

Verordnung des Finanz-Ministeriums und der Königl. Hof- und Domänen-Kammer, hinsichtlich der Uebergabe der Staats-Hoheitsgefälle und Lasten in den hofkammerlichen Orten an die Ober-Finanzkammer,

vom 28. Juni 1809 [80]).

Da die Hof- und Domänen-Kammer zu Folge höchster Bestimmung sämmtliche Staats-Hoheitsgefälle und Lasten, welche

80) Regbl. S. 358.

bisher mit ihrer Verwaltung verbunden waren, an die Königliche Ober-Finanzkammer zu übergeben hat; so ist von Seiten der beiden Kammern die erforderliche Ausscheidung mit Rücksicht auf Entfernung derjenigen Schwierigkeiten, welche sich aus dem Ineinandergreifen der beiderseitigen Verwaltungszweige hie und da ergeben könnten, gemeinschaftlich vorgenommen und dabei festgesetzt worden, daß nachstehende Gefälle und Lasten, unter welchen auch die mit der niederen Gerichtsbarkeit und Polizei verbundenen begriffen sind, vom 1. Juli 1819 an aus der Verwaltung der betreffenden Hof-Kameralämter wegfallen, und dagegen in die der betreffenden Ober-Finanzkammerlichen Beamtungen, so wie sie in der Beilage Lit. D. zum Regierungs-Blatt Nro. 32. aufgeführt sind, übergehen sollen.

A. Gefälle.

1) Strafgelder, mit Ausnahme der Waldstrafen, sodann der in Verwaltungssachen von dem Hof-Kammer-Collegium anzusetzenden Strafen, und der Ordnungsstrafen, welche wegen Verfehlungen innerhalb des Umkreises der zur Hof- und Domänen-Kammer gehörigen Königl. Schlösser angesetzt werden.
2) Alle Einnahmen von Confiskationen.
3) Der Zehent-Bezug von den nach dem 31. December 1818 entstandenen Novalien, nach den zwischen beiden Kammern festgesetzten näheren Bestimmungen.
4) Abzug und Nachsteuer, so weit solche noch gesetzlich bestehen.
5) Schutz und Schirm-Gelder mit Ausnahme der in dem Hof-Kameralamt Altshausen unter dieser Benennung vorkommenden grundherrlichen Gefälle, sodann Juden-Aufnahmsgelder.
6) Die Einkünfte des Salpeter-Regals.
7) Die bereits angesetzten, so wie die künftig anzusetzenden Concessions-Gelder von neu errichteten Mühlen, Feuerwerkstätten, Fabriken und andern mit bäulichen Einrichtungen verbundenen Gewerben, mit Ausnahme derjenigen, welche die Natur bloßer Grundzinse haben.
8) Das Taubenschlag-Geld.

B. Lasten.

Alle aus der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt fließende Ausgaben, als:

Besoldungen der höheren und niedern Justiz- und Polizei-Beamten, insofern dieselben nicht wenigstens theilweise die Belohnung für Dienst-Leistungen bilden, welche die Hof-Kammer in gutsherrlicher Eigenschaft empfängt, wie z. B. Gehalte von Unterpflegers-Stellen, welche einem Schultheißen übertragen sind, Legal-Inspektions- und Sektions-Captur-Inquisitions- und Exekutions-, ferner Gefängnißbau-Kosten, so wie die Kosten von Unterhaltung der Neckar-Schiff- und Floß-Straße, soweit sie bisher von der

Digitized by Google

Hof- und Domänen-Kammer beſtritten wurden; wogegen auch der bisher zu Lauffen bezogene Waſſer-Zoll von der Hof- und Domänen-Kammer an die Ober-Finanz-Kammer überlaſſen wird; Ausgaben für die Haltung von Vogt-Ruggerichten, Erbhuldigung, Belohnung bürgerlicher Verdienſte, Geſundheits-Anſtalten ꝛc.

Außerdem gehen in die Verwaltung der finanzkammerlichen Cameral-Aemter auch alle diejenigen Einnahms-Poſten über, welche bisher von einzelnen Hofkameral-Aemtern auf Rechnung der Königl. Ober-Finanzkammer zum Behuf der Wieder-Abgabe bezogen worden ſind.

Die Cameral-Aemter der Ober-Finanz- und der Hof- und Domänenkammer haben ſich nun hienach zu achten, und werden denſelben in Bezug auf die förmliche Uebergabe noch beſondere Weiſungen zugehen. — Dabei verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß alle Einkünfte und Leiſtungen, welche vor dem 1. Juli verfallen ſind, der Hof- und Domänen-Kammer verbleiben.

Den hofkammerlichen Amts-Angehörigen iſt gegenwärtige Verordnung durch gemeinſchaftliche Erlaſſe der übergebenden ſowohl, als übernehmenden Cameralämter beſonders bekannt zu machen.

Stuttgart den 28. Juni 1819.

v. Weckherlin. v. Vellnagel.

79.

General-Reſcript der K. Ober-Regierung, Regim.-Departt., das Surrogat für die Hund-Aufſtockungs-Schuldigkeit der Communen und einzelner Unterthanen betreffend,

vom 30. Juni 1809 [81]).

Um die ſchon ſo lange unerledigte Angelegenheit in Betreff der Hund-Aufſtockungs-Schuldigkeit der Communen und einzelnen Unterthanen auf eine Unſerer Allerhöchſten Abſicht ſowohl, als dem Vortheil derjenigen, auf welchen jene Schuldigkeit haftet, entſprechende Art zu beendigen, haben Wir Uns gnädigſt bewogen gefunden: Uns ein Verzeichniß ſämtlicher Communen und einzelner Hof- und Mühlenbeſizer, welche von Anfang an in Gefolge der Lagerbücher, beſonderer Verträge, oder einer alten Obſervanz und alſo ohne Rückſicht auf die zu Gunſten einzelner, erſt ſpäterhin bewilligter, von Uns nie anerkannter Ausnahmen, oder Erleichterung, zur Hunds-Aufſtockung verpflichtet waren, in der Abſicht allerunterthänigſt vorlegen und jedem ſeine Schuldigkeit, wie er ſie in natura zu leiſten verbunden iſt, nach einem billigen Maasſtab zu Geld berechnen zu laſſen, um hienach ein billiges — anſtatt der bisherigen Natural-Aufſtockungs-Verbindlichkeit jährlich zu entrichtendes — Surrogat an Geld allergnädigſt zu beſtimmen.

---

81) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797 —1809. 1. Theil. S. 505. ff.

Digitized by Google

In Erwägung: daß 2 Pfund Brod des Tags im Durchschnitt, als das Minimum des Bedarfs zur Verköstigung eines Jagdhundes, vorausgesezt: daß dieser ordentlich genährt und in stets dienstfertigem Stand erhalten werden soll, anzunehmen ist, in weiterer Betrachtung: daß der Hund-Aufstockungs-Pflichtige nicht nur von dem Aufwand dieser Verköstigung befreit, sondern auch aller mit dessen Haltung verbundenen Mühe, Zeit-Versäumniß und nicht selten seinem Privat-Interesse nachtheilig werdenden Verantwortlichkeit enthoben, zugleich auch jede mögliche Bevortheilung, oder ungleiche Ueberbürdung, dadurch entfernt wird, hätten Wir nun zwar das hiefür zu entrichtende Geldsurrogat für jede einfache Hundslege auf die allen diesen Rücksichten und dem Preis der Brod-Früchte durchaus angemessene Summe von 25. fl. 36 kr. — zu bestimmen, kein Bedenken tragen können; Wir haben aber in mildester Berücksichtigung der Uns so nahe liegenden möglichsten Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen ebengedachtes Geldsurrogat auf die Hälfte des obbemeldten Betrags und also auf jährlich — 12 fl. 48 kr. — nicht nur herabzusezen, sondern auch rücksichtlich der einzelnen Hof- und Mühlbesizer in Absicht auf die Art ihrer Entrichtung folgende erleichternde Modificationen eintreten zu lassen, gnädigst befohlen, und verordnen demnach, wie folgt:

1) die zur Hund-Aufstockung pflichtigen Communen haben statt ihrer bisherigen Natural-Verbindlichkeit jährlich für jede einfache Hundslege — 12 fl. 48 kr. — an baarem Gelde und zwar quartaliter mit — 3. fl. 12 kr. — die einzelnen Hof- und Mühlbesizer aber nur — 6 fl. 48 kr. — an baarem Geld und zwar quartaliter mit — 1 fl. 42 kr. — statt der übrigen 6 fl. — aber eine dieser Summe gleichkommende Quantität Dinkel, der Scheffel zu 5 fl. — gerechnet, und zwar leztere auf Martini jeden Jahrs mit einemmale zu entrichten, wobei denselben gleichwohl frei gelassen wird, auch diese leztere 6 fl. — anstatt in Dinkel, ebenfalls an baarem Gelde, sohin den ganzen jährlichen Betrag mit 12 fl. 48 kr. — in gleichtheiligen Quartal-raten mit jedesmaligen 3 fl. 12 kr. abzuführen, worüber sie sich jedoch sogleich bei Entrichtung des ersten Quartals bestimmt ein für allemal zu erklären haben, wobei es sodann sein unabänderliches Verbleiben hat.

2) der Anfangstermin dieser Abgabe wird auf Georgi 1809. festgesezt.

3) die Art der Erhebung und des Einzugs betreffend, ertheilen Wir Euch den gnädigsten Auftrag: die Euch untergeordneten Ober-Aemter unverzüglich anzuweisen: unter Rücksprache mit den betreffenden Ober-Forst-Aemtern, welchen eine Abschrift Unsers gegenwärtigen Rescripts zu ihrer Wissenschaft mitzutheilen ist und unter Zugrundlegung der von diesen bereits im Jahr 1804. entworfenen, und an Unser Königl. Obrist-Jäger-Meister-Amt eingesandten Verzeichnisse der in ihren Ober-Förster befindlichen Hundslegen, die Unserer obstehenden Verordnung gemäße Repartition der betreffenden Surrogat-Gelder auf die Hunds-Aufstockungs-Pflichti-

Digitized by Google

gen, (jedoch mit Ausschluß der Clee-Meistereien, welche vor der Hand und bis auf weitere Verordnung bei der bisherigen Natural-Verpflegung zu belassen sind) zu entwerfen und zu berichtigen, sofort aber

4) den betreffenden Gemeinden und Particuliers zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung mit dem Befehle bekannt zu machen: das betreffende Geldsurrogat, nach Maaßgabe der oben ad 1. und 2. gegebenen Bestimmungen, an die Orts-Burgermeister, welchen das Particular-Einzugs-Register ihrer Communen und der dazu gehörigen Hunds-Aufstockungs-Pflichtigen Individuen zuzustellen ist, quartaliter zu entrichten.

In dessen Gemäsheit

5) die Orts-Burgermeister den Betreff an Geld quartaliter einzuziehen und solches jedesmal an die Casse desjenigen Ober-Forst-Amts, in dessen Ober-Forst die Pflichtigen gehören, einzuliefern, die Forst-Cassen aber an unsere Königl. Wildprettschreiberei unmittelbar einzusenden haben.

Wogegen

6) die den einzelnen Hof- und Mühlbesizern statt den obbemerkten 6 fl. — an Geld zu entrichten frei gestellten Früchten an Dinkel von denselben unmittelbar an die betreffende Forst-Amts-Cassen zu obbemeldtem Termin mit einmal abzuliefern und leztere anzuweisen sind, sich in Ermanglung eines eigenen, zu deren Aufbewahrung schicklichen, Plazes wegen deren Unterbringung mit den betreffenden Cameral-Beamten, an welche deßhalb die nöthige Weisung durch Unsere Königliche Ober-Finanz-Kammer erlassen werden wird, in das erforderliche Einvernehmen zu sezen.

Ueber die ungesäumte pünctliche Befolgung dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung sehen Wir demnächst Eurem allerunterthänigst zu erstattenden ausführlichen Bericht unter Beifügung der von den mit dem Vollzug beauftragten Behörden an Euch hierüber erstattenden Anzeigen, entgegen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Regim.-Depart. den 30. Juni 1809.

Ex spec. Mandato.

80.

†) Rescript der K. Oberlandes-Regierung, Regim.-Departement, die Verwandlung freier Allodialgüter in Lehen- oder Zins-Güter betreffend,

vom 4. Juli 1809.

---

†) Samml. der Reg.-Gesetze. S. eine Erläuterung dieser Verordnung hinsichtlich ihrer Anwendung auf die Surrogirung eigener Grundstücke an die Stelle von ausgezogenen Bestandtheilen von Fallehen in einem Erlasse des Fin.-Minist. vom 24. November 1846.

Digitized by Google

81.

Auszug Decrets der K. Ober-Finanzkammer, Landwirthschaftl. Depart. an die Cameralämter in Betreff ihrer Obliegenheit, die Salpeterpächter zu beaufsichtigen,

vom 10. Juli 1809 [82]).

Friederich ꝛc.

Gleichwie übrigens Ihr, der Cameral-Beamte, der Vorgesetzte des Pächters in dieser Angelegenheit seyd, Letzterer sich zunächst an Euch zu wenden hat, Euch aber obliegt, über ihn Aufsicht zu tragen, und ihn, gelegenheitlich anderer Amts-Verrichtungen, zu visitiren, also ist es Eure Pflicht: nicht nur den Pächter zu genauer Erfüllung aller Bedingungen nachdrücklich anzuhalten, sondern auch dasjenige, was Euch selbst dabei zu thun obliegt, sorgfältig zu beobachten und überhaupt Euch auch Eures Orts nach dem Inhalt des Contracts zu achten.

Zugleich werdet Ihr angewiesen: das zum Locarium gehörige Salpeter-Quantum alljährlich gegen Bescheinung, der K. Arsenal-Direction verabfolgen zu lassen und solches naturaliter durch Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanzkammer, Landwirthschaftl. Departement, den 10. Juli 1809.

82.

Rescript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftliches Departement, an die Kreis-Steuer-Räthe, die Consens-Ertheilung der Cameral-Beamten bei Erblehens-Veränderungen, — die von den Stadt- und Amtschreibern jährlich zu fertigende Verzeichnisse derselben und den Abkauf geringerer Geld- und Natural-Zinse, betreffend,

vom 6/12. Juli 1809 [83]).

(Friederich.) Zu Erleichterung der Besizer Herrschaftlicher Erblehen, die bisher nicht ohne Erlaubniß Unserer Königlichen

82) Abgedruckt in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 2. Bd. S. 274.

83) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 2. Bd. S. 64 ff. S. die völlige Freigebung der Erblehen in dem zweiten Edikt vom 8. Nov. 1817 unter II. B. und die ausdrückliche Bestimmung in Betreff der Unabhängigkeit einer Verpfändung von einem Consens in einem Erl. des Finanz-Minist. vom 26. Januar 1836.

Digitized by Google

Ober-Finanz-Kammer zertrennt oder verpfändet werden durften und um die Geschäfte zu vereinfachen, haben Wir Uns entschlossen: Unsere Cameral-Beamte zu legitimiren, daß sie in Zukunft

1) zu Zertrennungen solcher Herrschaftlichen Erb-Lehen, auf welchen keine Real-Hauptrechte, oder andere Laudemien, haften, deßgleichen wenn der Träger keine Guts-Frohnen zu leisten schuldig ist, —
2) zu Verpfändungen des Gerichtlichen Anschlags der Erblehen-Güter, jedoch nach Abzug aller Grund-Beschwerden in doppeltem Capital-Werth, den Consens von Amtswegen ertheilen mögen; — Wir verordnen hiebei: daß nicht nur die Taxen nach der Bestimmung, welche Unsere Tax-Ordnung S. 54 und 55 enthält, sondern daneben auch noch bei jedem vorkommenden Fall —:· Achtzehen Kreuzer für Stempel-Gebühren angesezt und verrechnet werden sollen.

Ihr, der Kreis-Steuer-Rath, habt nun diese Unsere Allerhöchste Willens-Meinung den Cameral-Beamten Eures Kreises sogleich mit dem Anfügen bekannt zu machen: daß Wir Uns zu ihnen versehen, sie werden jedes zu ihrer Erkenntniß kommende Gesuch ohne Aufenthalt und ohne für ihre dießfallsige Bemühung etwas zu fordern, oder anzunehmen, erledigen, auch in den oben bezeichneten Fällen, wo Wir Uns die Allerhöchste Entscheidung vorbehalten haben, die Unterthanen ad supplicandum verweisen und dazu ihren amtlichen Bericht ertheilen.

Zugleich habt Ihr den Stadt- und Amtschreibern die Weisung zu geben: daß sie in den Jahrs-Verzeichnissen über Lehens-Zertrennungen und Besizstands-Veränderungen, welche nach der Tax- und Stemppel-Ordnung §. 53. dist. i. zu begreifen sind, auch die Lehens-Verpfändungen aus den Unterpfands-Büchern aufführen sollen. Und da Unsere Allerhöchste Intention dahin geht, daß zu Vereinfachung der Administration die geringen, den Werth von 1 fl. nicht übersteigenden Geld- oder Natural-Zinse, in Gemäsheit der älteren Bestimmungen, nahmentlich der General-Rescripte vom 24. Juli 1620 und 26. Mai 1655 mit dem doppelten Capital-Werth abgelöst werden, so geben Wir Euch auf: diese längst bestehende Verordnung in dem Euch anvertrauten Kreiße zu erneuern, insonderheit aber die Cameral-Beamte anzuweisen: daß sie bei jedem Gesuch um eine Concession, womit nach Gesetzen, oder Herkommen, eine Auflage an Geld, Früchten, oder sogenannten Kuchen-Gefällen, verbunden ist, die Supplicanten veranlassen sollen: dergleichen Zinse ꝛc. mit dem doppelten Capital abzukaufen und hievon in den zu erstattenden Berichten Erwähnung zu thun, über die Reluitionen älterer Grund-Zinse aber Verzeichnisse zu begreifen und solche halbjährig zur Genehmigung einzuschicken.

Daran ꝛc. Stuttgardt den 6/12. Juli 1809.

Ex spec. Resol.

Digitized by Google

83.

†) General-Rescript, den Wilddiebstahl der Forst- und Jagd-Officianten betreffend,

vom 15. Juli 1809.

84.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. an die Königl. Oberämter, ihre Mitwirkung bei Handhabung der Salpeterpachtungen betreffend,

vom 19. Juli 1809 [84]).

Da das Salpetergraben in den gesammten Kön. Staaten, so weit es nicht bereits für Kön. Rechnung verpachtet war, auf die 7 Jahre von Jacobi 1809 bis 1816 verliehen worden ist: so werden die Königl. Oberämter hievon in Kenntniß gesezt, und ihnen aufgegeben, denjenigen, welche sich durch Bestandbriefe von den Königl. Cameralverwaltungen, als Salpeter-Pächter legitimiren werden, nicht nur selbst die contractmäßige Unterstüzung zu leisten, sondern hiezu auch sämtliche Commun-Vorsteher anzuweisen. Zugleich wird bemerkt, daß die Pächter des Salpetergrabens von den Communen weder Frohnen, noch sonst etwas unentgeldlich ansprechen können, sondern alles in lauffenden Preißen bezahlen müssen. Nur haben die Commun-Vorsteher ihnen darinn an die Hand zu gehen, daß sie einen schiklichen Plaz zu einer Hütte in billigem Kauf- oder Miethpreiße erhalten. Den Gebäude-Eigenthümern ist jeder Schaden, welcher ihnen durch Salpetergraben verursacht wird, nach einer von Obrigkeitswegen zu bestimmenden Taxation von den Pächtern zu ersezen.

Alle sich ergebenden Anstände oder Beschwerden sind zuerst an die Kön. Cameral-Beamten zu bringen: sollte aber der eine oder der andere Theil sich hiebei nicht beruhigen, oder der Gegenstand von Wichtigkeit seyn, so ist die Sache dem Kön. Oberamt vorzulegen, welches, in so weit die Anstände das Königl. Interesse berühren, in Gemeinschaft mit dem Königl. Cameral-Verwalter zu untersuchen, zu entscheiden, oder an das Landwirthsch. Departement der Kön. Ober-Finanz-Kammer zu berichten hat: wo übrigens blosse Privat-Streitigkeiten, welche aus Gelegenheit des Salpetergrabens entstehen, auf dem gewöhnlichen Wege zu erledigen sind. Decret. ꝛc.

---

†) Rgbl. von 1809. S. 349. S. Gerichtsgesetze, IV, 211.
84) Rgbl. S. 319.

Digitized by Google

85.

Decret der Kön. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart. an sämmtliche Cameral-Beamtungen, die künftige Verfassung der Wein-Tabellen betreffend,

vom 18. August 1809 [85]).

Da die Tabellen über die herrschaftliche Vorräthe an Wein und Kiefer-Materialien, welche von den Königl. Kameral-Aemtern jährlich an Georgii und Martini dem Landwirthschaftl. Departement der Königl. Ober-Finanz-Kammer vorzulegen sind, bisher nach ganz verschiedenen, mehr oder weniger mangelhaften Formen verfaßt wurden, und deswegen nicht diejenige Uebersicht gewähren, die zur zwekmäßigen Leitung der Administration unbedingt nothwendig ist; so werden die Königl. Cameral-Aemter, welche Wein-Gefälle zu verwalten haben, angewiesen, diese Tabellen künftig nach dem beiliegenden Formular auszufertigen, und solche an Georgii und Martini jeden Jahrs unaufgefordert einzusenden. Decr. Stuttg. in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart. den 18. Aug. 1809.

85) Rgbl. S. 366. S. ändernde Bestimmungen in der Verf. des Fin.-Min. vom 17. October 1822.

Name des Kreises und der Beamtung.

Tabelle

über

den Vorrath

an

Wein, Hefen, Branntenwein, Weinstein und Floß, auch an Fässern und Küfer-Materialien.

auf Georgii
Martini

Digitized by Google

Faß- und

Name des

Nummer.	Beschaffenheit der Fässer.	Gebände.	Jahrgang, in welchem die Fässer lezt-mals mit Wein gefüllt waren.	Gehalt nach der Hell-Eiche.	Wein-Vorrath.
		(Die An-zahl der ei-sern. Reife ist zu be-merken.)		Eim. Imi.	Eim. Imi.

Digitized by Google

Wein-Vorrath

Kellers.

Jahrgang Vorlaß oder Druk.	Ort und Halde, eigenes Gewächs oder Gefäll.	Anschlag.	Nummer der Fässer, worinn der Wein vorher lag.	Anweisungen.
		fl.		Wenn bereits Wein zu Besoldungen, zum Hausbrauch oder zum Verkauf angewiesen, aber noch nicht abgefaßt ist, so hat der Beamte solches unter dieser Rubrik zu bemerken.

Digitized by Google

Wenn auf vorstehende Art sämtliche Keller mit allen darinn befindlichen leeren und vollen Fässern aufgeführt sind, so folgt

Summe des Gehalts der Fässer

—:· Eym. Imi.

worunter

gute Fässer, welche noch nie ausgebessert worden sind,
—:· Eim. Imi.

mittelmäßige Fässer, welche wirklich Reparation nöthig haben, oder bereits reparirt, aber doch noch brauchbar sind, . . —:· Eim. Imi.

schlechte Fässer, welche keine Reparation mehr verdienen . . . . . —:· Eim. Imi.

—:· Eim. Imi.

Des vorräthigen Weins
—:·

und zwar:

vom Jahrgange . . . . . .
2c. 2c.

Trübwein . . . . . .

—:·

Hefen . . . . . .

Weinstein . . . . . .

davon ist das Pfund verkäuflich um

Floß . . . . . .

Ist dem Pfund nach verkäuflich zu

Digitized by Google

Vorrath an Branntenwein.

Nr.	Gehalt der Fäßlein oder Kolben.	Brantenwein-Vorrath.	Anschlag.	Anweisungen.
	Imi. Ms.	Imi. Ms.		

Vorrath an Küfer-Materialien.

Gattungen.	Vorrath.	Davon entbehrlich	Werth.
Faß-Taugen.			
An guter tüchtiger Waare.			
zu Führlingen			
von 5 bis 6 Schuh			
„ 6 bis 7 Schuh			
„ 7 bis 8 Schuh			
ꝛc. ꝛc.			
Vom Ausschuß			
ꝛc. ꝛc.			
Vom Abbruch			
ꝛc. ꝛc.			
Bodenstükke.			
ꝛc. ꝛc.			
Gehrenstükke.			
ꝛc. ꝛc.			
Faßthürchen.			
ꝛc. ꝛc.			
Faßspangen.			
Nach Verschiedenheit der Länge.			
Bütten-Taugen.			
Nach Verschiedenheit der Länge.			
Hölzerne Reife.			
An guter Waare.			
zu Führlingen			
von 15 bis 20 Schuh			
„ 20 bis 25 Schuh			
ꝛc. ꝛc.			
An abgängiger Waare			
ꝛc. ꝛc.			
Eiserne Reife.			
Nach der Anzahl und dem Gewichte.			
ꝛc. ꝛc.			

Gegenwärtige Tabelle beurkunden
auf Georgii
Martini

Cameral-Verwalter. herrschaftl. Küfer.

Digitized by Google

86.

Reſcript des K. Forſt-Departements an die K. Oberforſt-Aemter, die Umlegung der Rugtags-Koſten unter die Excedenten betreffend,

vom 22. September 1809 [86]).

(Friederich.) Da Wir Uns veranlaßt finden: in Beziehung auf die Umlegung der Rugtags-Koſten unter die Excedenten eine allgemeine Norm zu geben, ſo ertheilen Wir Euch hiemit den Befehl: bei jedem Rugtag, welcher auſſerhalb Wohn-Orts nach Maasgab der Verordnung vom 24. Mai 1808 abgehalten wird, von jeder geſtraften Frevel —.· 15 kr. oder von jedem als Strafe angeſezten Gulden, —.· 4 kr. als Unkoſtens-Gebühr von den Excedenten einzuziehen, und ſolche Einnahme ſodann in der Forſt-Coſſen-Rechnung einnähmlich zu verrechnen, dagegen die verurſachten Rugtags-Koſten, mit den Rug-Protokollen, zur Decretur einzuſenden, und dieſelbe dann nach erfolgter Decretur aus der Forſt-Caſſe zu erheben, in der Forſt-Caſſen-Rechnung aber in ausgäbliche Verrechnung zu bringen.

Hieran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Forſt-Departement, den 22. Sept. 1809.

Ex spec. Resolut.

87.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Departement, an die K. Kreis-Steuer-Räthe, die Unzuläſſigkeit des Zugeſtändniſſes einer Befreiung von Wirthſchafts-Abgaben in den Pachtverträgen über herrſchaftliche Güter und Wirthſchaften betreffend,

vom 27. September 1809 [87]).

(Friederich.) Da Wir allergnädigſt verordnet haben: daß bei künftigen Verleihungen Herrſchaftlicher Güter und Wirthſchaften den Beſtändern keine Befreiung von den geſezlichen Wirthſchafts-Abgaben mehr zugeſtanden werden ſoll, ſo werdet Ihr von dieſer Verfügung nicht nur zu Eurer eigenen Nachachtung, ſondern auch,

86) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797 — 1809. 1r Theil. S. 567. S. Reſcr. vom 21/31. März 1822.

87) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797 — 1809. 2r Bd. S. 603.

Digitized by Google

um die Cameral-Beamte Eures Kreißes davon in Kenntniß zu sezen, benachrichtigt.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement, den 27. Sept. 1809.

Ex spec. Resol.

88.

Protokoll-Extrakt des K. Forst-Departements, mitgetheilt an die Kreishauptleute, in Betreff der Schätzung des Wildschadens,

vom 29. September 1809 [88]).

Dem Herrn Kreißhauptmann —. per Extr. Protocolli anzufügen:

Se. Königliche Majestät haben in dem von der Königl. Ober-Landes-Regierung s. d. 5/9. Juli an die Königlichen Kreiß-Hauptleute erlassenen allerhöchsten Rescript, die Aufhebung des Commun-Wild-Schüzen-Instituts betreffend,

Königl. General-Recr. und Verordnungen v. J. 1806. pag. 97.

zu verordnen geruht:

„daß ein sich ereigneter beträchtlicher Wildschaden, unter Zuziehung der Ober-Amtleute und Schultheißen, so wie auch, wo möglich, in Beiseyn des Kreiß-Hauptmanns, commissarisch untersucht und angeschlagen, sofort an die Königliche Forst-Direction berichtet und dem Königl. Ober-Finanz-Departement vorgelegt werden solle ꝛc.“

Diese allerhöchste Verordnung scheinen viele so verstanden zu haben, als seye der wegen Wildschaden einzunehmende Augenschein blos von den genannten Beamten, also mit Ausschluß des betreffenden Forst-Bedienten, einzunehmen, denn sie seyen seit der Emanirung jener Verordnung nicht immer in dergleichen Fällen zugezogen worden. Da es aber im Sinn jener allerhöchsten Verordnung liege und auch unumgänglich nöthig sey, bei solchen Augenscheinen jedesmal den Huths-Förster, und wenn der Gegenstand von Wichtigkeit und nicht zu weit vom Wohnort des Ober-Forstmeisters entfernt sey, auch diesen beizuziehen, um den nöthigen Aufschluß zu geben: ob der Schaden wirklich durch Wild, oder durch zahmes Vieh, verursacht worden? und ob die Kläger alle erlaubte und vorgeschriebene Mittel zur Abtreibung des Wildes angewendet haben? so wolle man, zu Vermeidung mancherlei Collisionen, den Herrn Kreiß-Hauptmann ersucht haben: die ihm untergeordneten Königlichen

---

88) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797 — 1809. 2r Bd. S. 689.

Digitized by Google

Ober-Aemter zu instruiren: daß bei jedem — wegen Wildschadens-Ersaz einzunehmenden Augenschein der Huths-Förster, und — wenn der Gegenstand von Wichtigkeit und nicht zu weit vom Wohnort des Ober-Forstmeisters entfernt seye, auch dieser, admittirt werden solle, widrigenfalls man von Seiten dieses Departements auf Schadens-Ersaz allerhöchsten Orts nicht anzutragen wisse.

Königl. Forst-Departement.

89.

Decret des K. Forst-Departements an die K. Ober-Forst-Aemter, die Aufnahme des Gemeinen Floz-Holzes betr.,

vom 4. Dezember 1809 [89]).

Dem Königlichen Ober-Forst-Amt — wird hiemit aufgegeben: in Zukunft bei der Aufnahme des gemeinen Floß-Holzes

a) jeden Stamm, neben dem gewöhnlichen Zeichen, mit einer Nummer, mittelst des Reissers, zu versehen,
b) jeden Stamm nach seiner Länge und Stärke, auch Nummer, in die Aufnahms-Liste zu notiren, und
c) den Ort am Stamm, wo derselbe durch das Ober-Forst-Amt und den Förster gemessen wurde, mit dem Reisser zu bezeichnen, damit derselbe durch den Controleur, oder Wasser-Zoller, ebendaselbst bei der Aufnahme im Wasser nachgemessen werden kann.

Auch will man noch in Absicht auf die Verrechnung dieses Holzes andurch verordnet haben: daß neben den Floß-Registern der Förster, auch deren Passirscheine dem Wasser-Zoll-Amtlichen Concessions-Gelds-Register beigelegt und annumerirt werden sollen.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Forst-Departement, den 4. Dezember 1809.

90.

Erlaß des K. Forst-Depart. an die Ober-Forstämter, den Inhalt der Forst-Rugtags-Protokolle betreffend,

vom 5. Dezember 1809 [90]).

Da die Forst-Rug-Gerichts-Protokolle nicht überall auf die vorgeschriebene Art,

---

89) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 1. Theil, S. 493.
90) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 1. Theil, S. 368.

Digitized by Google

Real-Index der Forst-Ordnung, S. 306. 307.

geführt werden, sondern dieselben hin und wieder mit wesentlichen Mängeln behaftet sind, so sieht man sich veranlaßt, folgende erneuerte Vorschrift andurch zu ertheilen:

Jeder angebrachte Forst-Exceß, wie gering derselbe auch scheinen mag, ist gehörig zu untersuchen, und zu dem Ende ein ordentliches Protokoll zu führen, welches als wesentliche Bestandtheile enthalten soll:

1) Den Namen des Denuncianten, und ob er beeidigt sey, oder nicht?
2) Die Denunciation selbst, d. i. die Anzeige des Denuncianten, welcher Exceß? von wem? an welchem Ort? und zu welcher Zeit? derselbe begangen worden ist?
3) Die Verantwortung des Inculpaten, und zwar, ob er die Denunciation ganz, oder nur zum Theil eingesteht? oder dieselbe durchaus widerspricht?
4) Die Aussagen der Zeugen, auf welche sich der Denunciant, um die Wahrheit seiner Denunciation gegen den Widerspruch des Inculpaten zu beweisen, oder der Leztere zum Beweis seiner Unschuld, beruft; — endlich
5) den Ober-Forst-Amtlichen Bescheid.

Das Ober-Forst-Amt hat sich nun genau nach dieser Vorschrift zu achten, und wird demselben noch zur besonderen Obliegenheit gemacht: den Denuncianten seine Denunciation, und den Inculpaten seine Verantwortung, so wie die abgehörte Zeugen ihre Aussagen, eigenhändig unterschreiben zu lassen. Decr. Stuttgardt, im Königl. Forst-Departement, den 5. Dez. 1809. Ex. spec. Resol.

91.

†) Rescript der K. Ober-Regierung an die K. Kreis-Haupt-Leute, daß die Ober-Aemter die Ausländern angesetzten Strafen sogleich einziehen sollen,

vom 13. Dezember 1809.

92.

Rescript der K. Ober-Regierung, Regim. Departement, die Zuständigkeit zur Untersuchung und Bestrafung der in gutsherrlichen Waldungen vorfallenden Excesse betr.,

vom 20. Januar 1810[91]).

Friederich. Da Wir verordnet haben wollen: daß, weil die vormaligen Patrimonialherrn sich nicht mehr in dem Besitze der Aus-

†) Samml. der Reg.-Gesetze IV. 382.

91) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3. Th., 3. Abthell. S. 148.

Digitized by Google

übung einer Gerichtsbarkeit befinden, die in den Gutsherrlichen Waldungen vorfallenden Walderceſſe durch Unſere Königliche Behörden unterſucht und beſtraft, in Anſehung des Bezugs der angeſezten Geldſtrafen aber die Grundherrn, wie jede Commun, und jeder Privat-Waldeigenthümer, behandelt werden ſollen, ſo habt ihr die in eurem Kreisbezirk befindliche Gutsherrn hievon in Kenntniß zu ſezen.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. O.R.R. Departement, den 20. Januar 1810. Ex spec. Resol.

93.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, die Beſchränkung der Finanz-Stellen auf Einzug und Verrechnung der Abzug-Abgabe,

vom 27. Februar 1810 [92]).

94.

Decret Königl. Forſt-Departements, an ſämtliche Königl. Ober-Forſt-Aemter, die Geſuche um Gerechtigkeits-Bauholz betreffend,

vom 1. März 1810 [93]).

Sämtliche Königl. Ober-Forſt-Aemter werden hiemit angewieſen, bei Geſuchen um Gerechtigkeits-Bauholz, die in Gemäßheit der Verordnung vom 25/27. Oktober 1808 von den Berechtigten über das vorhabende Bauweſen einzufordernden Riße und Ueberſchläge erſt alsdann anzunehmen, und den betreffenden Königl. Diſtrikts-Baumeiſtern zuzuſtellen, wenn ſolche von der Ober-Feuer-Schau revidirt ſind, und zugleich beurkundet iſt, daß gegen das Bauweſen in Hinſicht der Feuer-Polizei-Geſeze nichts zu erinnern ſei.

Decretum, in Königl. Forſt-Departem. den 1. Merz 1810.

---

92) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Th. S. 13.
93) Regbl. S. 80.

Digitized by Google

95.

Decret an sämtliche Oberforstämter wegen des Rinden-Verkaufs an die Rothgerber,

vom 17/20. März 1810[91]).

Um dem Mangel an Eichen-Rinde zu begegnen, und die Rotgerbereien in den Königlichen Staaten nach Möglichkeit zu unterstützen, wird hiemit verordnet, daß, wenn es nur immer die Umstände erlauben, in den Königl. Waldungen künftighin alles eichene Bau- und Brennholz, so wie die Buschhölzer, wenn sie auch nur etwa zur Hälfte mit Eichenholz bestanden seyn sollten, in der Schälzeit gefällt, und in leztern namentlich alle eichene Stangen und Ausschläge, welche nicht auf künftige Umtriebe übergehalten werden, für die Lohbenuzung bestimmt werden sollen.

Die Königl. Oberforstämter haben daher vor Angriff der Holzschläge die Gerbermeister ihres Oberforsts zu vernehmen, wie viel sie etwa Gerberrinde nöthig haben, und dieselbe mit der Lage, dem Flächengehalt, der Buschwaldungen so wie mit der ungefähren Anzahl der Oberholzstämme, welche zum Schälen bestimmt werden, und den Distrikten, wo sie stehen, bekannt zu machen.

Es ist ihnen dabei zu erkennen zu geben, daß die Rinde des Stammholzes in Klaftern zu sezen sei, und die des Buschholzes in Büschel von 1 Schuh Dike und 4 Schuh länge gebunden werden müsse, so daß 36 Büschel ebenfalls den Innhalt eines Klafters ausmachen.

Wegen des Preises dieser Rinde wird den Ober-Forstämtern aufgegeben, unter zu Grundlegung der bisherigen Preise und unter Rükfichtnahme auf den Unterschied zwischen der Rinde von jüngern Stämmen oder Zweigen (Glanz-Rinde,) und der Stamm-Rinde, mit den Gerbern eine Aufstreichs-Verhandlung vorzunehmen, und den Erfolg an das Königl. Forst-Departement schleunigst zu berichten.

Wenn die Gerber sich nun verbindlich gemacht haben, die Rinde in bestimmten Preisen zu übernehmen; so sollen sie alsdann angehalten werden, das Schälen im Frühjahr unter Aufsicht des Huths-Personals vorzunehmen und möglichst zu beschleunigen. Decr. Königl. Forst-Departem. den 17/20. Merz 1810.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

---

91) Regbl. S. 94. S. Min.-Verf. vom 14. März und 18. Juni 1825, 9. März 1831, 20. Januar 1835, 31. Juli 1838 und 16. Dec. 1845.

Digitized by Google

96.

Rescript des Bergwerks-, Salinen- und Münz-Departements, betreffend das Erforderniß eigener Patente dieser Behörde zum Hausirhandel mit Sensen und Sicheln,

vom 3. Mai 1810 [95]).

97.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement, Wetterschadens-Berichte betreffend,

vom 25. Juni 1810 [96]).

Da es nothwendig ist, daß der durch Hagel, Frost und andere Natur-Ereignisse verursachte Feldschaden in Zeiten zur Kenntniß der Königl. Ober-Finanz-Kammer komme, so wird hiemit verordnet, daß Feldschäden dieser Art, in so ferne sie von einiger Bedeutung sind, durch die Ortsvorsteher und Cameral-Unterpfleger oder die Feldsteußler beaugenscheinigt, der Erfund den Cameralämtern pflichtmäßig angezeigt, von diesen aber hierüber sogleich zur Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departements, Bericht erstattet werden soll.

Insbesondere wird im Fall eines Hagelschadens die unverzügliche Anzeige erwartet: von welchen durch Wetterschaden getroffenen Feldern kein Ertrag mehr zu hoffen sei, ob die noch übrige Jahrszeit durch Einpflanzung anderer tauglichen Feldgewächse, vorzüglich der Gerste und des Wikkenfutters, benuzt werden könne, ob die Landleute hierzu einer Unterstüzung mit Saatfrucht bedürfen, und ob ihnen solche von den Königl. Vorräthen abgegeben werden könne.

In Ansehung der Abschazungen bei den vom Hagel betroffenen herrschaftlichen Pachtgütern und Zehenten hat es übrigens bei den vorliegenden Verordnungen sein Bewenden. Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschafts-Departements, den 25. Juni. 1810.

---

95) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3. Th. 3. Abth. S. 239. Es wird hiemit die Befugniß derjenigen, welche mit inländischen Eisenfabrikaten handeln, Hausirscheine zu ertheilen, zurückgenommen. S. Verordn. v. 20. Jan. 1809.

96) Regbl. S. 275.

Digitized by Google

98.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement an die Kreissteuerräthe, betreffend die Veräußerung herrschaftl. Fall-Lehen in Gantfällen zu erstattenden Berichte,

vom 27 Juni 1810[97]).

Dem Kreis-Steuerrath — wird hiemit aufgegeben: die Cameral-Beamte seines Kreises zu benachrichtigen, daß sämmtlichen Ober-Beamten und Gant-Gerichten durch das Königliche Ober-Justiz-Collegium II. Senats die allgemeine Weisung ertheilt worden seye: über die Veräusserungen Herrschaftlicher Fall-Lehen-Güter bei einem Gant- oder Schuldenverweisungs-Verfahren jedesmal mit den betreffenden Königlichen Cameral-Aemtern zu communiciren.

Mit der Nachricht von dieser Verfügung hat der Kreis-Steuerrath die Aufgabe zu verbinden: daß die Cameral-Beamte, wenn eine solche Mittheilung an sie gelange, bei unausbleiblicher Verantwortung im Fall einer Verzögerung, der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Departement, alleruntherthänigsten Bericht erstatten, wo möglich den neuesten Guts-Brief, oder einen ältern, in deren Ermanglung aber eine — aus öffentlichen Documenten gezogene — Beschreibung, woraus die Eigenschaft des Lehens, sämmtliche Bestandtheile, deren Werth nach gerichtlicher Schäzung, die ständigen und nicht ständigen Abgaben und Lasten, und die von den Trägern bezogenen Emolumente ersehen werden können, miteinsenden, und sowohl den Werth dieser Emolumente, als auch: ob die Verwandlung des Fall-Lehens in ein Erb-Lehen, oder in ein gemeines Zinns-Gut verlangt werde? bemerken sollen. Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftliches Departement, den 27. Juni 1810. Ex spec. Resol.

99.

†) K. Verordnung, die Veräusserung von Fall-Lehen-Güter betreffend,

vom 4. Juli 1810.

97) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Th. S. 319.

†) Regbl. von 1810. S. 283. S. Gerichtsgesetze, VI, 245. Vgl. auch Art. 75 ff. des Exekutions-Gesetzes vom 15. April 1825. Es soll eine solche Veräußerung hiernach nie ohne Lehensherrschaftl. Consens, mithin nie ohne Mitwirkung und Vorwissen der Cameralbeamten geschehen.

Digitized by Google

100.

Rescript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement, an die K. Kreis-Steuerräthe, die von den Cameral-Beamten zu erstattende Natural-Quartal-Berichte und Vorraths-Tabellen, und insbesondere den auf Martini jeden Jahrs zu erstattenden Bericht betreffend,

vom 29. August 1810 [98].

Friederich. Da es höchst nothwendig ist, daß die Natural-Quartal-Berichte auf Martini jeden Jahrs von sämmtlichen Kameral-Verwaltungen sobald möglich zusammen gebracht werden, und auf den Tag Martini in Königl. Kanzlei einkommen, auch die Cameral-Beamte, sobald sie ihre Zehend-Verleihungen geendiget haben, die Zehend- und andere neuen Frucht-Gefälle an Zinsen, Gülten und dergleichen, wohl berechnen, und ebenso zu Anfang des Monats November ihre noch zu prästierende Abgaben an alten Früchten von Jacobi bis Martini untersuchen, und den Abschluß auf Martini machen können, so wollen Wir Euch hiemit aufgegeben haben: die sämmtlichen Cameral-Beamte Eures Kreises ernstlich anzuweisen, diese Quartal-Berichte auf den 1. November an Euch einzusenden, damit Ihr in den Stand gesezt werdet, solche auf einmal und so bald zur Königl. Kanzlei zu befördern, daß sie spätestens auf den Tag Martini daselbst einkommen, indeme man sonst dieselbe durch eigene Botten, bei Euch auf Eure, oder des Beamten, Kosten abholen lassen würde.

Was sodann die Fassung dieser Berichte anbelangt, so sind solche bisher zu verschieden und unzuverläßig ausgefertiget worden, als daß wir dieselben fernerhin so annehmen könnten, indeme die Meisten den disponiblen Frucht-Vorrath nicht mit derjenigen Richtigkeit anzeigen, welche als eine Basis von Martini bis Georgii angenommen werden kann, und daher nicht selten veranlassen, daß sie remittirt und geschehene Auweisungen in der Folge geändert oder gar zurückgenommen werden müssen.

Ihr habt daher die Kameral-Beamte zu instruiren: daß sie diese Berichte, bis auf weitere Verordnung, in zwei Tabellen, deren Eine die alte, die andere aber die neue Früchten enthält, wie es vormals schon eingeführt war, und von einigen Beamten noch beobachtet wird, erstatten, und darin die dem Königl. Militair noch schuldigen Früchten expresse aufführen sollen; dabei haben dieselbe die Zehend- und sämmtliche jährliche Frucht-Gefälle an Zinsen und Gülten, auch exigiblen Ausständen, auf's genaueste

---

98) Knapp, Repertor. 4. Th. S. 69 ff.

Digitized by

zu berechnen, und die Summen dieser Früchten, die also zwischen Martini und Lichtmeß eingehen müssen, in den Berichten pro Martini aufzunehmen, und den disponiblen Vorrath darnach zu berechnen, die Früchten mögen schon zu Kasten geliefert seyn, oder nicht, indem es sich von selbst verstehet, daß auf den Tag Martini die ganze Masse noch nicht disponibel ist, und sind nur diejenige Früchten hinwegzulassen, oder wieder in Abzug zu bringen, welche nach längerer Bestimmung und ohne höhere Erlaubniß mit Geld bezahlt werden dörfen, von denen ganz gewiß bekannt ist, das sie nicht in natura eingehen werden. Was insbesondere solche Beamtungen anbetrifft, bei denen Selbst-Einzüge der Zehend-Früchten vorfallen, so haben diese die Schäzungs-Summe derselben bei ihren Berichten zum Grund zu legen, und in der Folge, sobald sich die gewisse Summe der auf solche Art erhobenen Früchten ergeben hat, in einem besondern Bericht anzuzeigen: wie viel hierauf zu der disponiblen Frucht-Summe entweder noch hinzu komme, oder davon abgehe?

Sollten auch schon vor Martini Anweisungen auf neue Früchten ertheilt worden seyn, so ist bei der Berechnung des disponiblen Vorraths keine Rücksicht darauf zu nehmen, sondern solcher also zu berechnen, wie er ohne dieselbe auf Martini erscheint, und erst nach dieser Summe ist aufzuführen: was und unter welchem Tag schon auf den neuen disponiblen Vorrath angewiesen worden ist und in der Folge davon abgehet.

Da diese Verfügung hauptsächlich darauf abzweckt: eine richtige Controlle über den Frucht-Vorrath sämtlicher Cameral-Verwaltungen führen zu können, so haben die Cameral-Beamte die Summe des disponiblen Vorraths in den Succeß-Berichten auf den 1. Dezember nach Anleitung des Quartal-Berichts auf Martini aufzunehmen, alle erfolgende Anweisungen jeden Monat richtig hieran abzuziehen, und damit bis auf Georgi zu continuiren, indem der Lichtmeß-Quartal-Bericht nicht leicht eine Aenderung darinn hervorbringen kann, wenn die Berechnung auf Martini mit Zuverläßigkeit entworfen worden ist.

Wir versehen Uns nun zu Euch, dem Kreiß-Steuer-Rath, daß Ihr die Kameral-Beamte Eures Kreises zeitlich mit dieser Verordnung bekannt machen, sie zur genauen Befolgung anhalten und Euch selbst Mühe geben werdet, daß unsere Intention erfüllt werden möge. Uebrigens verbleibt es noch ferner bei der bisherigen Verordnung, daß auch auf die weitere Quartalien Natural-Vorraths-Tabellen und zugleich Natural-Quartal-Berichte, so wie auf Georgi eine besondere Natural-Sturz-Vorraths-Tabelle, einzusenden ist.

Daran ꝛc. Stuttgardt in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. den 29. August 1810.

Digitized by Google

101.

Decret des K. Forst-Departements, die Strafbefugniß und den Strafantheil der Neuwürttembergischen Communen bei Waldexcessen betreffend,

vom 4. September 1810 [99]).

Dem K. Ober-Forstamt wird hiemit zu seiner Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß denjenigen Neuwürttembergischen Communen, welche eigene Stadt- oder Dorf-Gerichte haben, das in der Forst- und Commun-Ordnung gegründete Waldrugungs-Recht, in so fern die gesezlich verwürkten Strafen sich nicht auf eine gemeine Waldfrevel, oder 3 fl. 15 kr. — erstrecken, zuzugestehen, in Hinsicht auf diejenige Gemeinden aber, welche keine Stadt- oder Dorf-Gerichte haben, das Recht: sämmtliche Excesse in ihren Waldungen abzustrafen, bis zur allgemeinen Organisation der Gerichts-Verfassung auch noch ferner den K. Ober-Forstämtern provisorisch einzuräumen, gleichwohl aber den betreffenden Communen, als Wald-Eigenthümern, zwei Drittheile der Oberforstamtl. angesezten — den Betrag von 3 fl. 15 kr. nicht erreichenden Strafen zu überlassen.

Decr. Stuttgardt, im K. Forst-Depart., den 4. Sept. 1810.

Ex spec. Resol.

102.

Rescript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftliches Departement, in Betreff der Beschränkungen der Salpeterpächter bei Ausübung ihrer Berechtigung,

vom 10. September 1810 [100]).

Friederich. Da sowohl in Ansehung des von den Salpetersiedern unbedingt und ohne alle Schonung vorgenommenen Grabens in den Wohnungen zur ebenen Erde, als auch wegen des Untergrabens der Fundamente und Schwellen, verschiedene beschwerende Anzeigen gemacht worden, so wird zur Beseitigung dieser Nachtheile vorordnet: daß

a) das Graben in den Wohnungen zur ebenen Erde allenfalls und höchstens nur in dem Falle, wenn der Besitzer einer solchen Stube und Kammer zwei oder mehrere Stuben und Kammern hat, in die er sich bei dem vorzunehmenden Graben ohne Nachtheil seiner Gesundheit und Gewerbs-Verhältnisse mit sei-

99) Abgedr. in Knapp's Repertor., 4. Thl. S. 167.

100) Abgedr. in Knapp's Repertor., 4. Thl. S. 478. S. weiter Decr. vom 28. November 1810.

Digitized by Google

ner Familie zurückziehen kann, und wenn das Graben bei guter angemessener Jahrszeit geschiehet, zu gestatten; —

b) zur Vermeidung des gefährlichen Um- und Untergrabens der Fundamente und Schwellen das Graben in den Gebäuden nur in Gemäsheit der vorliegenden Bau-Ordnung, und also durchaus ganz ohne Nachtheil der Fundamente und Schwellen, und in gehöriger Entfernung von denselben, vorzunehmen seye.

Ihr werdet daher angewiesen: von dieser Verordnung gleich nach deren Empfang sowohl eine Abschrifft jedem Oberamte des Kreißes zur Nachricht mitzutheilen, als auch sämmtliche Cameralämter des Kreißes in Kenntniß zu setzen und denselben den Auftrag zu ertheilen: daß sie solche nicht nur den Salpetersiedern zu ihrer Nachachtung eröffnen, sondern auch den Vorgesezten der zum Cameralamte gehörigen sämmtlichen Orte mit der Aufgabe: solches öffentlich zu publiciren, bekannt machen, auch genau darauf sehen sollen: daß der Salpeterpächter während der Bestandzeit pro 1809. bis 1816. gegen das ausdrükliche Verbot in einem Ort durchaus nicht zweimal grabe. Im Fall dieses aber dennoch von dem Salpetersieder geschehen würde, ist von dem Cameralamte hievon sogleich die alleruntherthänigste Anzeige zu machen, und sich des Weitern hierauf zu gewärtigen. — So wie sich übrigens der Salpeterpächter diesen und andern bestehenden Verordnungen und Gesetzen, besonders auch den accordsmäßigen Bedingungen in Absicht der Vermeidung oder Ersetzung jedes — durch nöthige Wegräumung von Meubles und Vorräthen, oder durch das Graben, den Gebäude-Besitzern verursachten — Kostens und Schadens ꝛc. zu unterwerfen und dieselbe genau zu befolgen, auch das Graben mit angemessener und menschlicher Schonung vorzunehmen hat, so ist derselbe auch bei den ihm zustehenden accordsmäßigen Befugnissen gehörig zu schützen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. den 16ten Sept. 1810.

Ex spec. Resolut.

103.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechn.-Depart. und des Königl. Forst-Depart. an sämmtliche Königl. Oberforst- und Forstkassen-Aemter, die Erhebung einer Stamm-Miethe von den Holz-Abgaben in den Commun-Corporations- Privat- und Patrimonial-Waldungen betr.

vom 11. September 1810 [101]).

Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchste Resolution vom 19. v. Mon. allergnädigst zu verordnen geruht, daß statt der von

101) Regbl. S. 369. Durch Rescr. vom 7. August 1818 wird diese Abgabe wieder aufgehoben.

Digitized by Google

den Communen an die Königl. Forst-Officianten vormals abgereichten, und zufolge der Verordnung vom 24. Mai 1808. cessirenden Emolumente und Accidenzien in den Commun-Corporations-Privat- uud Patrimonial-Waldungen eine Stamm-Miethe von vier Kreuzer vom Gulden Holzwerth für die Waldaufsicht eingezogen werden soll.

Sämtlichen Königl. Oberforst- und Forstkassen-Aemtern wird nun der Befehl ertheilt, diese Abgabe von allem Holz, welches von jezt an in den erwähnten Waldungen geschlagen wird, für die Königl. Forstkassen zu erheben, und ist bei der Berechnung des Holzwerths und Erhebung der Stamm-Miethe folgendes zu beobachten:

1) von dem zum Verkauf bestimmten Holz übernimmt die Stamm-Miethe der Käufer, von allen übrigen Abgaben aber, das Holz mag für die öffentlichen Zweke der Communen oder Corporationen, oder zum eigenen Gebrauch der Wald-Eigenthümer, oder zu Bürgergaben und unentgeltlichen Bauholz-Abgaben bestimmt seyn, der Wald-Eigenthümer, also entweder die Commun- oder Corporations-Casse, oder der Privat-Waldbesizer, oder der Patrimonial-Herr. Damit nun
2) die Oberforst- und Forstkassen-Aemter von dem Quantum des gefällten Holzes Kenntnis erlangen, so haben die Förster, welchen die Vornahme der Holz-Abstiche in ihren Huthen obliegt, einen specificirten Holz-Abstich-Zettel zu fertigen, in diesem die Klafterzahl des erhauenen Holzes, die Zahl der Reisach-Büscheln, (wovon je 200. für 1 Klafter Holz angenommen werden) und die Zahl der verschiedenen Stamm- und Nuzhölzer zu bemerken, sodann diesen Abstich-Zettel dem Oberforst- und Forstkassen-Amt zuzustellen [102]).
3) Der Forstkassier hat hierauf den Holzwerth nach den Huths-Preisen zu berechnen, und die bestimmte Auflage hievon an den ordentlichen Geld-Einzugs-Tägen von den Wald-Eigenthümern zu erheben, welch leztere die Stamm-Miethe nicht nur von dem zu eigenen Zweken erhauenen Holz, sondern auch für die Empfänger des aus ihren Waldungen erkauften Holzes zu entrichten, dagegen aber von diesen ihre Quote wieder einzuziehen haben [103]).

Zu diesem Ende haben die Förster einen besondern Abstichs-Zettel unter Bemerkung der Huths-Preise den Administratoren der Commun- und Corporations-Waldungen zuzustellen, damit dieselbe den Betrag der schuldigen Stamm-Miethe im Ganzen, und das

---

102) Nach einem Decret vom 26. April 1811 bleibt die Rinde als eine Nebennuzung, nach einem weiterem vom 30. Juli 1811. Der Ertrag an Ernteweiden, wurde nach einem pom 14. September 1811 das im Ausland liegende Privatwaldeigenthum Abgabefrei.

103) S. in Betr. der Erhebung der Stammmiethe ein Rescript vom 16. December 1810.

Digitized by Google

was sie hieran von den Holz-Käufern wieder einzuziehen haben, noch vor dem zu dem Geld-Einzug bestimmten Termin erfahren.

Decret. Stuttg. in Kön. Ober-Finanz-Kammer, Rechn.-Departem. und Kön. Forst-Departem. den 11. Sept. 1810.

104.

Vorschrift der K. Ober-Finanz-Kammer, Landw.-Depart., für sämmtliche Königl. Cameral-Beamte, in Betreff der mit den Königl. Oberforst-Aemtern bei Fall-Lehens-Veränderungen wegen der Bau- und Brennholz-Gerechtigkeiten zu pflegenden Communication,

vom 17. September 1810 [104]).

Da bei Fallehen-Veränderungs-Gesuchen öfters die den Besizern entweder ausdrüklich stipulirten, oder herkömmlich bewilligten Abgaben an Bau- Brenn- Zaunholz ꝛc. aus Königlichen Waldungen, desgleichen an Torf aus Königl. Torfplätzen, nicht richtig angezeigt werden: so wird sämtlichen Königl. Cameral-Beamten, welche über Fall-Lehens-Allodifikations-Gesuche zu berichten haben, hiedurch aufgegeben, nicht nur die Bau- und Brennholz- und Torfgerechtigkeiten der Fallehen-Besizer, und ob solche ganz unentgeldlich, oder gegen herabgesezte (Gnaden-) Preise statt finden, auf's genaueste zu untersuchen, sondern auch hierüber, und über den wahren Werth derselben, mit den betreffenden Königl. Oberforstämtern Communication zu pflegen, und deren schriftliche Aeusserung den Berichten beizulegen. Stuttg. in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departem. den 17. Sept. 1810.

105.

Decret des K. Forst-Departements an sämmtliche Königl. Ober-Forstämter, die bei dem Holzfällen zu beobachtende Vorsichts-Maasregeln betreffend,

vom 28. September 1810 [105]).

Da bei dem Holzfällen häufig Unglüks-Fälle sich ereignen, so wird die Verordnung vom 26. Nov. 1755., daß zum Fällen und Aufmachen des Holzes in den Herrschaftlichen Waldungen nur be-

---

104) Regbl. S. 407.
105) Regbl. S. 407.

Digitized by Google

eidigte Holzhauer angestellt werden sollen, hiermit erneuert. Zur Beeidigung sind nur erfahrne Holzhauer zuzulassen, und Anfänger und Lehrlinge im Holzhauen den geübteren Hauern zuzugeben, wie dann auch die Förster die weniger geübten Holzhauer wegen der Sicherheitsmaasregeln bei dem Holzfällen gehörig zu belehren haben. Decretum in Königl. Forst-Depart. den 28. Sept. 1810.

Ex speciali Resolut.

106.

Auszug des Herbst-General-Rescriptes auf das Jahr 1810, in Betreff des Anspruchs auf die Vorlese,

vom 9. October 1810 [106]).

2c.

So viel die Vorlese betrift, so haben bisher einige Unserer Cameral-Beamten gegen die ausdrükliche Verordnung im General-Rescripte vom 24. Mai 1663. §. 33. hierinn nach eigenem Gutdünken Dispensationen ertheilt. Um daher allen hieraus entstehenden Unordnungen zu begegnen, befehlen Wir hiemit Unsern Beamten ernstlich und bei einer Strafe von 14 fl. auf den ersten Uebertretungsfall, ausser den Herbst- und Kelternbedienten, Wittwen und Waisen die Vorlese ohne Unsere besondere allergnädigste Bewilligung niemand zu gestatten.

2c.

107.

Decret des K. Forst-Departements, betreffend das Verbot Schafe in junge Schläge zu treiben,

vom 19. October 1810 [107]).

Da die Schafweiden in den Waldungen des Königreichs seit einiger Zeit zur Ungebühr ausgedehnt, und die jungen Waldungen zum grossen Nachtheil allzufrüh von den Schafen bewaidet worden sind; so wird das K. Ober-Forstamt hiemit angewiesen: die Vorschriften der Königl. Forst-Ordnung, nach welchen keine Schafe in junge Häue und Wälder getrieben werden sollen, allgemein anzuwenden, und auf deren genaueste Beobachtung zu halten.

Es soll daher in Zukunft jeder Ober-Forstmeister und Förster der Huth persönlich verantwortlich gemacht werden, wenn Schafe

106) Regbl. S. 434.
107) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Thl. S. 597.

in solchen jungen Waldungen angetroffen werden, in welchen das Waiden der Schafe dem jungen Holz noch schaden kann.

Und da hiebei in Waldungen, welche mit reichen und edlern Holzgattungen gemischt bewachsen sind, leicht Mißverständnisse entstehen könnten, so wird hiemit die allergnädigste Bestimmung gegeben: daß die Oeffnung solcher jungen Waldungen alsdann erst geschehen dürfe, wenn die edlern Holzarten, als Eichen, Buchen, Ahorn, Eschen ꝛc. durch das Bewaiden mit Schafen keiner Gefahr mehr ausgesezt sind.

Decr. Stuttgardt, im K. Forst-Depart. den 19ten Oct. 1810.

Ex spec. Resol.

108.

Verordnung des K. Forst-Departements, die Anwendung des gesetzlichen Meßes bei allem, auch dem zum eigenen Gebrauch bestimmten Brennholz,

vom 30. October 1810 [108]).

Da in Erfahrung gebracht worden: daß die zur Einführung gleicher Brennholz-Maaße abzweckende Verordnung vom 11/18ten März 1808. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1808. Nro. 12. S. 148.) bei dem zum eigenen Hausgebrauch aufzumachenden Brennholze in mehreren Privat- und Commun-Waldungen nicht beobachtet, sondern dasselbe, nach wie vor, in verschiedenen — meist kleinern Maaßen aufgearbeitet, und dadurch der in polizeilicher und administrativer Hinsicht beabsichtigte Zwek dieser Verordnung nicht erreicht wurde; so wird hiemit verordnet: daß

1) derjenige, welcher das zum eigenen Hausbrauch bestimmte Brennholz im Walde nicht in der gesezlichen Länge und Größe aufmacht, je für 10. Bschl. Reisach mit 3. Kreuzer und für jedes 1/4 Klafter Holz mit 15. kr. und
2) wenn in den Waldungen dergl. Brennholz, welches die gesezliche Länge und Größe nicht hat, verkauft worden, je für 10 Bschl. Reißach mit 10. kr. zu bestrafen seye.

Wornach sich also das Königl. Ober-Forstamt zu achten, und solches sämmtlichen Forst-Ingesessenen bekannt zu machen hat.

Decr. im Königl. Forst-Departement, den 30ten Oct. 1810.

---

108) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Thl. 267.

Digitized by Google

109.

Special-Rescript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement, die Verzehndung des Repses betreffend,

vom 16. November 1810 [109]).

Friederich. Es hat der Pfr.—. unter dem — gebeten: ihm, als kleinen Decimator, den ganzen Repszehenten in der Braache zuzuerkennen.

Da aber der Winterreps als das Produkt zweier Jahrgänge anzusehen ist, folglich dem Groß-Zehentherrn für den ihm im Sommerfeld entgehenden Fruchtzehenden billig eine Entschädigung gebührt; so wissen wir dem Gesuche des Pfarrers — nicht zu entsprechen, sondern wollen die Resolution vom 15ten Juni beharrt haben, wonach also der Zehente von dem in's Sommerfeld gesäten und in der Braache eingeheimsten Winterreps zwischen dem großen und kleinen Decimator gleich zu theilen ist.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirth. Depart. den 16. Nov. 1810.

110.

Special-Rescript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Departement, an die Cameral-Verwaltung in R., (auch den andern Cameral-Aemtern als Normal-Resolution mitgetheilt) eine nähere Bestimmung der Rechte der Salpeterpächter betreffend,

vom 28. November 1810 [110]).

Auf die von euch unterm 23ten dieses, wegen des Salpetergrabens in Kellern gemachte Anfrage bescheiden Wir euch hiedurch mit Folgendem: Im allgemeinen ist der Salpeterpächter nach seinem Accord befugt: mit Ausschluß der Herrschaftlichen Gebäude, unter der an die Kreiß- (Landvogtei-) Steuerämter s. d. 10ten Sept. h. a. in Beziehung auf die Privathäuser und deren Hauptmauren ausgeschriebenen Einschränkung, überall, mithin sowohl in Gebäuden, als auch in Kellern, und auf deren Gewölben, so wie in Scheunen, wenn auch solche mit Vorräthen und Mobilien gefüllt sind, nach Salpeter zu graben; hingegen ist der Entrepreneur auch verbunden: nicht allein das Gebäude, so wie jeden sonst umge-

---

109) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Thl. S. 612. Weitere nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand s. in dem Min.-Erlaß vom 2. Juli 1818.

110) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Thl. S. 481.

Digitized by Google

grabenen Plaz, vollkommen wieder herzustellen, sondern auch jeden Kosten zu ersetzen, der durch unvermeidliche Wegräumung und anderwärtige Aufbewahrung der Vorräthe und Mobilien dem Eigenthümer nothwendig verursacht wird, gleichwie ein Salpeterpächter auch für jeden Schaden und Aufwand, welcher den Gebäude-Besitzern durch das Salpetergraben zugefügt worden, ohne Ausnahme verantwortlich bleibt.

Unter dieser Voraussetzung werden beede Theile über die Art, Zeit und Eintheilung des Grabens, sich leicht vereinigen, und der Salpeterpächter wird seines eigenen Vortheils wegen die Rücksicht nehmen: den Eigenthümer mit der möglichsten Schonung, und mit der wenigsten Beschränkung zu behandeln, wo alsdann dieser ohne Ausnahme sich in die Ordnung zu fügen, oder der Einsprache der vorgesezten Behörden (des Ober- und Cameralamts) sich zu gewärtigen hat, welche Behörden sodann in Hinsicht auf Art, Zeit und Eintheilung des Grabens, Wegräumung der Mobilien und Vorräthe, auch Kosten-Ersaz billiges Ziel und Maaß setzen, und die nöthige Vorschrifft dahin geben werden, daß die Ausübung dieses Landesherrlichen Rechts erhalten, dabei aber sowohl Gebäude-Eigenthümer, als auch Salpeterpächter, mit möglichster und angemessener Schonung behandelt werden. Wenn daher über die Frage: ob das Graben gestattet werden müsse? Streit entsteht, so hat das Cameralamt (und nöthigen Falls unter Communication und in Gemeinschaft mit dem Oberamt) solchen nach jenen allgemeinen Grundsätzen und Vorschrifften, auch wenn es nöthig werden sollte, mit Zuziehung Sach- und Bauverständiger, auf erhobene Klagen zu entscheiden, wenn anders die Sache nicht zur gemeinschaftlichen Berichts-Erstattung, sowohl an Unsere Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, als zum Landwirth. Depart. Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer geeignet ist.

Indeme Wir nun euch dieses zu eurer künftigen Nachachtung gnädigst zu erkennen geben, ertheilen wir euch die Weisung: von dieser Resolution auch das K. Oberamt N. mittelst einer vidimirten Abschrift in Kenntniß zu setzen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart. den 28. Nov. 1810.

111.

Rescript des K. Forst-Departements an die K. Ober-Forst-Aemter, die Erhebung der Stammmiethe betr. (mit einem Formular),

vom 6. Dezember 1810 [111]).

Friederich. Da durch ein unterm 11ten Septbr. erlassenes und in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 38. a. c. einge-

111) Knapp's Repertor. 4. Thl. S. 513 ff.

Digitized by Google

rüktes Decret eine Stammmiethe von allen Holzabgaben in den Gutsherrlichen-Commun- Corporations- und Privat-Waldungen eingeführt wurde; ſo wird unter Beziehung auf jenes Decret in Abſicht auf die Erhebung dieſer Stammmiethe hiemit folgendes verordnet:

I.) In denjenigen Gutsherrlichen Commun- Corporations- und Privat-Waldungen, welche zu bereits eingetheilten Huthen gehören, hat der Förſter

a.) dasjenige Holz, welches nicht in öffentlichen Rechnungen verrechnet wird, bei der Holz-Auszeichnung genau auf dem Stamm zu taxiren, und ſogleich in eine Tabelle nach dem beiliegenden Formular einzutragen;

b.) dasjenige Holz aber, welches in öffentliche Verrechnung kommt, und in den Waldungen aufgemacht wird, hat er abzuſtechen, und den Preiß nach der Huths-Taxe, wenn es aber ſubhaſtirt wird, nach den Subhaſtations-Protokollen, zu bemerken.

c.) Wenn aber das Holz ausnahmsweiſe auf dem Stamm oder Mrgn. und Schwadenweiſe unaufgemacht verkauft, oder zu Gabholz abgegeben wird, ſo hat er daſſelbe bei der Auszeichnung, wie in dem erſten Fall, nach dem Augenmaaße zu ſchätzen, und in die Tabelle einzutragen.

II.) In denjenigen Waldungen, welche derzeit noch nicht in Huthen eingetheilt ſind, und folglich noch unter keiner ſpeciellen Aufſicht eines Königl. Förſters ſtehen, ſollen nach dem angeſchloſſenen Formular die Angaben von dem Natural-Ertrag und Geldwerth, —

a.) aus den Commun- und Corporations-Waldungen von den Ortsvorſtehern und Adminiſtratoren der Waldungen;

b.) aus den Waldungen der Privatperſonen von den Forſtdienern, durch welche die Auszeichnung beſorgt wird, und

c.) aus den Waldungen der Gutsherren von den Waldaufſehern derſelben, nach dem Formular, den Ober-Forſt- und Forſt-Caſſen-Aemtern pflichtmäßig angezeigt werden, welch' leztere ſodann den Werth des Holzes, nach den Wald-Preiſen der Gegend, zu berechnen, und hienach die Stammmiethe, welche jedoch immerhin nur von dem Holzpreiſe, mithin excl. des Hauerlohns, zu beſtimmen iſt, zum Einzug zu bringen haben.

Hieran ꝛc. Im Königl. Forſt-Depart. den 6ten Dec. 1810.

Digitized by

Formular,

wornach die Stammmiethe in den Commun- und Corporations-Waldungen berechnet werden soll.

Namen der Communen.	Holzart.	Bauholz.	Brandholz.	Reisach.	Holzwerth.		Stammiethe.	
		Klafter.	Kl.	Bschl.	fl.	kr.	fl.	kr.
Degerloch	12 Eichen	6	—	—	60	—		
		—	8	—	48	—		
		—	—	2000	6	—		
					114	—	76	36
Sillenbuch	Buchen	—	80	—	640	—		
		—	—	1000	50	—		
					690	—	46	—
Rohracker	vermischtes Laubholz	—	—	10000	600	—	40	—
Holzdorf	100 St. Tannen Floßholz	50	5	—	—	—	—	—
				Im Aufstreich	400	—	26	40

Digitized by Google

Formular,

wornach die Stammmiethe in den Gutsherrlichen und Privat-Waldungen berechnet werden soll.

Ortschaften.	Namen der Eigenthümer.	Holzart.	Bauholz.	Brandholz.	Reisach.	Holzwerth.		Stammiethe.	
			Klafter.	Klafter.	Büschel.	fl.	kr.	fl.	kr.
Blumenthal.	Johann Fuchs	Tannen	—	3	—	9	—	—	36
	Mich. Wolff	Buchen	—	2	—	12	—		
	ꝛc. ꝛc.		—	—	40	—	30		
						21	30	—	50
Felsenburg.	Baron von Adlerhorst.	15 Eichen	10	—	—	150	—		
			—	20	—	100	—		
			—	—	400	10	—		
	Derselbe.	Buchen	—	45	—	360	—		
			—	—	600	24	—		
					—	644	—	42	55

Digitized by Google

112.

Decret an sämmtliche Landvogtei-Steuer-Räthe und Cameral-Beamte, die Erhaltung der Ufer an herrschaftlichen Gütern betreffend,

vom 1. März 1811 [112]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ꝛc. ꝛc.

Da den herrschaftlichen, an Flüssen und Bächen liegenden Gütern dadurch großer Schaden zugeht, wenn entweder die Ufer vernachläßiget, oder von jenseitigen Güterbesizern Uferbaue angelegt werden, welche zum Nachtheil des herrschaftlichen Ufers gereichen; so wird den Königl. Cameral-Beamten hiemit aufgegeben, auf die Erhaltung der herrschaftlichen Ufer, auf die Anlegung und Ergänzung der Uferholzpflanzungen, vorzüglich mit niedrig bleibenden Hölzern, Weiden, Saalweiden, Erlen ꝛc. die größte Sorgfalt anzuwenden, und die Unterpfleger, Güter-Aufseher, Wiesenmeister ꝛc. hienach zu instruiren.

Wenn ein Ufer-Besizer aus eigennüzigen Absichten auf das Königl. Eigenthum und zum Schaden desselben Uferbaue anlegen, Hölzer in das Wasser fällen sollte, so ist sogleich die Wegräumung desselben zu verlangen, und wenn solches ohne Erfolg bleibt, bei dem betreffenden Oberamt Abhülfe und Wegräumung dieser Baue nachzusuchen, auch nöthigenfalls bei dem Landwirthschaftlichen Departement Königl. Ober-Finanz-Kammer die Anzeige hievon zu machen. Zugleich werden sämtliche Landvogtei-Steuerräthe und Cameral-Beamte angewiesen, bei Verpachtung herrschaftlicher Güter, welche an Flüssen und Bächen liegen, und durch dieselbe Ufer-Beschädigungen ausgesezt sind, das Uferholz nicht dem Beständer zu überlassen, sondern unter die besondere Aufsicht eines tüchtigen Unteroffizianten zu stellen, und dafür zu sorgen, daß solches in bestimmten Perioden gehauen, und zum Uferbau verwendet, oder, wenn es hiezu nicht nöthig wäre, verkauft werde.

Es ist dießfalls das nöthige in die Pachtbedingungen aufzunehmen, und darinn festzusezen, daß der Beständer das an den Ufer-Böschungen in bestimmter Breite wachsende Gras, so weit es zur Befestigung des Ufers nöthig erfunden wird, was in den Pacht-Bedingungen näher anzugeben ist, sich nicht zueignen dürfe.

Stuttgart, im Landwirthschaftl. Depart. Kön. Ober-Finanz-Kammer, den 1. Merz 1811.

---

112) Regbl. S. 109. Hinsichtlich des zulezt hier berührten Punktes sind in einem Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 8. October 1821 weitere Bestimmungen enthalten.

Digitized by Google

113.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Departement, die neue Kalender-Admodiation betreffend,

vom 5. April 1811 [113]).

114.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungsdepartement, betreffend die Beschränkung der Bauvisitationen auf eine des Jahrs,

vom 16. April 1811 [114]).

Man hat in den Diätenzetteln mehrerer Cameralbeamten wahrgenommen: daß dieselben in Bauangelegenheiten jährlich zweimal in die betreffende Amtsorte reisen, einmal, um die Gebäude, zum Behuf des zu entwerfenden Bau-Ueberschlags zu visitiren, und zum zweitenmal, um die hergestellten Arbeiten zu untersuchen. Wenn man nun schon gegenwärtig, in Betreff der Bauvisitationen überhaupt, welche jährlich außerordentlich große Kosten verursachen, dermalen noch keine allgemeine einschränkende Verfügung treffen will, so kann man doch nicht länger gestatten, daß ein Theil der Beamten seine Reisen in Bau-Angelegenheiten willkührlich vervielfältige, während andere Beamte, mit deren Amtsführung man alle Ursache hat zufrieden zu seyn, und welche die Unterhaltung der Herrschaftl. Gebäude weder vernachläßigen, noch sich in Absicht auf Kosten-Ersparniß bei Herrschaftl. Gebäuden, Mangel an Aufmerksamkeit zu Schulden kommen ließen, beiderley Bauvisitationen in einem Akt vornehmen, und dadurch doppelte Kosten vermeiden. In der vollen Ueberzeugung, daß letzteres überall füglich geschehen kann, und daß, wenn z. B. die Bau-Arbeiten, welche in dem Ueberschlag p. Martini 1810 einkommen, an Martini 1811 noch nicht überall vollendet seyn sollten, (was aber, wenn nicht besondere Hin-

---

113) Regbl. S. 163. Die Verpachtung erstreckt sich auf die Jahre 1812 bis 1821, unter denselben Bestimmungen, welche in dem Decret vom 14. August 1807 enthalten sind. Neu ist nur folgende Bestimmung:

„Den inländischen Drukern ist zwar unverwehrt, auf Bestellung und um den Lohn einem auswärtigen Kalender-Verleger zu druken, jedoch darf ein inländischer Druker dem ausländischen Kalender-Verleger das Titelblatt eines Kalenders, als welches von dieser Erlaubnis ausdrüklich ausgenommen ist, niemals druken, bei Strafe von 20 Reichsthalern, neben der Confiscation des unerlaubter Weise gedrukten".

114) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Thl. S. 36.

Digitized by Google

derniſſe eintreten, nie vorkommen ſoll,) die Viſitation im Spätjahr 1812 oder früher gelegenheitlich anderer Verrichtungen, in den betreffenden Orten nachgeholt werden kann, wird hiemit verordnet: daß die Cameralverwalter jährlich nur eine einzige Bauviſitation vorzunehmen, und bei derſelben auf hergeſtelltes und herzuſtellendes Bauweſen, Rückſicht zu nehmen haben. Der Landvogtei-Steuerrath wird hiemit beauftragt, dieſe Verordnung den Cameralbeamten in der Landvogtei N. ungeſäumt bekannt zu machen.

Decr. Stuttgardt in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, den 16. April 1811.

115.

Decret Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Depart., an ſämmtliche Cameral-Beamte des Reichs, die gerichtlichen Güter-Taxationen zum Behuf der Berechnungen von Lehenveränderungs-Gebühren betreffend,

vom 3. Mai 1811 [115]).

Da die gerichtlichen Güter-Taxationen, welche zum Behufe der Berechnungen von Lehen-Veränderungs-Gebühren erforderlich ſind, nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit vorgenommen werden; ſo wird ſämtlichen Cameral-Beamten hiedurch befohlen, dergleichen Anſchläge einer genauen und ſtrengen Prüfung zu unterwerfen, und in allen Fällen, wo entweder ein Laudemium zu entrichten iſt, oder eine Lehens-Allodification nachgeſucht wird, ſich pflichtmäſig und beſtimmt zu äuſſern, ob gegen den gerichtlichen Güter-Anſchlag nichts zu erinnern ſei. Decret. Stuttg. in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthſchaftl. Depart. den 3. Mai 1811.

116.

Strafgeſetz gegen die Salz-Einſchwärzung,

vom 7. Mai 1811 [116]).

Friederich, von Gottes Gnaden, König v. Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hiedurch, daß diejenige, welche unerlaubter Weiſe Salz in das Königreich einbringen, es ſei zum eigenen Ge-

---

115) Regbl. S. 218.
116) Regbl. S. 217.

Digitized by Google

brauch oder zum Wiederverkauf, neben der Confiscation des Salzes noch mit einer Geldstrafe von Einem Gulden für jedes Pfund belegt werden sollen. Von dieser Geldstrafe ist dem Delaten die Hälfte abzureichen [117]).

Unsere Königl. Oberbeamte haben sich hienach aufs genaueste zu achten, und ihren Untergebenen die strengste Wachsamkeit auf die Salz-Einschwärzungen einzuschärfen.

Daran geschieht Unser Königl. Wille. Stuttg. im Königl. Finanz-Ministerium, den 7. Mai 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. ein Verbot der Ausfuhr des rohen Eisens,

vom 18. Mai 1811 [118]).

118.

Auszug Ernd-General-Rescriptes vom Landwirthschaftl. Depart. auf das Jahr 1811, einige allgemeine Vorschriften enthaltend in Ansehung des Bezuges der Zehent-Surrogatgelder von früher in der Cultur veränderten, für die Folge aber wieder dem Fruchtbau gewidmeten Feldern,

vom 24. Mai 1811 [119]).

&c. &c.

Und da öfters in der Cultur veränderte, mit Zehent-Surrogat-Geldern belegte Aeker wieder zum Fruchtbau gerichtet werden, statt des schuldigen Natural-Zehentens aber dennoch das Surrogatgeld fortgereicht wird; so befehlen Wir hiemit, daß dergleichen wieder mit Halmfrüchten angebaute Felder in die Flur-Beschreibung aufgenommen, ihr Meßgehalt der zehntbaren Morgenzal zugelegt, und der Natural-Zehnte davon erhoben, das bisher bezahlte Surrogatgeld aber in abgängige Verrechnung gebracht werde.

&c. &c.

---

117) Eine Erhöhung dieser Anbringgebühr s. in einem Bergraths-Erlaß vom 9. Januar 1834.

118) Regbl. S. 241. Das Verbot ist bei Confiscations- und einer nach Befund der Umstände zu bestimmenden weiteren Strafe ausgesprochen.

119) Regbl. S. 261.

Digitized by Google

119.

Verordnung, die Anlegung und Schonung der Uferholz-Pflanzungen betreffend,

vom 5. Juni 1811 [120]).

Die längst verordneten Pflanzungen von Weiden, Felben und Erlen an den Ufern der Bäche und Flüsse, sind in neuern Zeiten ganz vernachlässiget worden, ungeachtet die erweiterten Ufer-Befestigungen und Wasser-Baue das Bedürfniß an Weiden sehr vermehrt haben, und die stärkere Holz-Consumtion überhaupt jede Holzpflanzung begünstigen sollte.

Auf diese Weise bleibt manches Erdreich unbenuzt, das zu einem ergiebigen Ertrag gebracht werden könnte. Es wird daher wiederholt verordnet, daß die Ufer der Flüsse und Bäche, die Altlachen und Kiesrücken mit obgenannten Hölzern sorgfältig angepflanzt werden sollen.

Alle Excesse, welche an dergleichen Pflanzungen verübt werden, und namentlich die Waid-Excesse, sind nach den Bestimmungen der Forst-Gesetze zu bestrafen.

Für die Ausführung dieses Befehls werden zunächst die Vorsteher jeden Orts verantwortlich gemacht; den Königl. Landvögten, Forst- und Oberbeamten aber liegt es ob, dieselben durch angemessene Vorkehrungen hiezu anzuhalten.

Von dem Erfolg dieser Verordnung ist in den jährlich zu erstattenden Cultur-Berichten die nöthige Anzeige zu machen.

Stuttgart, den 5. Juni 1811.

Königl. Oberlandes-Oekon.-Colleg. Königl. Forst-Departem.

120.

Rescript der K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart. an die Cameral-Aemter, die alsbaldige Berichterstattung über Gewitterschäden betreffend,

vom 5. Juni 1811 [121]).

Wir ertheilen euch hiemit den allergstn. Befehl, die sämmtlichen Cameral-Beamten eures Bezirks unverweilt anzuweisen: daß sie, so oft durch Hagelschlag ein Schaden auf dem Felde, oder an Gebäuden angerichtet wird, hievon sogleich, und noch ehe die Abschatzung vorgenommen ist, eine vorläufige Anzeige an Unser Kön. Finanz-Ministerium machen sollen. Dabei habt Ihr aber den Cameral-Beamten bemerklich zu machen: daß durch diese Verordnung

120) Regbl. S. 277.

121) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 3r Thl., 3te Abth. S. 25.

Digitized by Google

die im Reg.-Blatt von 1810. Nro. 28 enthaltene Vorschrift vom 25. Juni 1810 nicht aufgehoben seye. Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. O.-Finanz-Kammer, Landwirth. Depart. den 5. Juni 1811.

Ex Spec. Mand.

121.

Decret des Ministeriums des Innern, die Unzuläßigkeit einer Vornahme von Jagdstreifen ohne Vorwissen der Ober-Forstämter und des Obrist-Jägermeisteramtes betr.,

vom 9. Juni 1811 [122]).

Se. Königl. Majestät haben aus Veranlassung des in dem K. O.Amt wahrgenommenen Wolfs aus den deshalb erstatteten Berichten zu ersehen gehabt: daß die K. O.Aemter und Communvorsteher für sich Jagdstreife veranstalten, ohne die eigentliche höhere Behörde, nemlich die K. O.-Forstämter, und durch dieselbe das K. O.-Jägermeisteramt, dem allein die oberste Leitung und Inspektion, was Jagden überhaupt betrift, zukommt, nur einmal in Kenntniß davon gesezt zu haben. Se. Majestät haben daher befohlen: daß sich niemand und aus welcher Veranlassung es seyn möge, unterstehen soll, ohne Vorwissen und Genehmigung des O.-Forstamts und des Oberjägermeisteramts Jagdstreife zu veranstalten; welches der K. Landvogtei zur eigenen Nachachtung und zur augenblicklichen Bekanntmachung an die ihr untergeordnete O.Aemter mit dem Anfügen zu erkennen gegeben wird: wie es sich von selbst verstehe, daß sich niemand unterstehen werde, auch zu dergleichen Zwecken ohne allerhöchste Genehmigung die Gewehre von den Rathhäusern abzugeben. Stuttgart den 9. Juni 1811.

Ministerium des Innern.

122.

Verfügung der K. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Departement, die Afterpachtverträge über Salpeterpachtungen betr.,

vom 10. Juni 1811 [123]).

Da man in Erfahrung gebracht hat: daß die Salpeterpächter von ganzen Cameral-Bezirken, diese — nicht selten in mehrere Afterpachtungen theilen, und damit zum Nachtheil sowohl des Herrschaftlichen Interesses, als der Königlichen Unterthanen, eine Art Handel treiben: So wird das Königl. Landvogtey-Steueramt — hiemit angewiesen, jedem Cameralbeamten seines Bezirks aufzugeben: genaue

122) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809, 3. Theil 3. Abth. S. 1 f.
123) Abgedr. in Knapp's Repertor., 4. Thl. S. 483.

Digitized by

Aufsicht und Sorge zu tragen, daß bei solchen Salpeterpachtungen, bei welchen die Subadmodiationen durch die Bedingungen verbotten seyen, gar keine Afterpachtungen gestattet, im Gegentheil aber die Subadmodiationen nicht mehr einseitig vom Hauptpächter, der übrigens in Fällen für das Ganze zu caviren habe, getroffen, sondern vielmehr alle Einrichtungen der Art zur Cognition des Cameralamts gebracht werden, welches sodann nach Beschaffenheit der Umstände über die Zulässigkeit oder Aufhebung einer Afterpachtung das Nähere zu bestimmen, dergleichen Admodiationen aber soviel als möglich zu beschränken, und den Handel damit gar nicht zu gestatten habe.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landw. Depart. den 10. Juni 1811.

123.

†) K. Verordnung, die neue Organisation des Depart. des Innern und der Finanzen betr.,

vom 1. Juli 1811.

124.

Verfügung der Section des Landbauwesens, die Auswahl der Handwerksleute zu Besorgung der herrschaftlichen Baugeschäfte in den Amtsorten,

vom 31. August 1811 [124]).

Da in Erfahrung gebracht worden ist, daß die Handwerksleute, welche im Wohnort der Cameralbeamten sich aufhalten, von denselben in die — mehrere Stunden entfernten Amtsorte ausgeschickt werden, um die dort vorzunehmende — öfters unbedeutende Bauarbeiten in einen Ueberschlag zu bringen, und das Geschäft selbst zu besorgen, auch daß dieselben für das Hin- und Herreisen ihren Taglohn und Reißkosten ansetzen, während sich in den Cameralamts-

†) Sammlung der Reg.-Gesetze IV. 512. Gehört zu den Vorschriften über den Organismus der Finanzverwaltung.

Die Hauptänderung, welche demzufolge eintrat, war vornehmlich die, daß an die Stelle der früheren Collegialstellen Sectionen traten, deren jede ein Bureau mit einem für das Ganze verantwortlichen Chef bildete. Dahin gehörte

1) statt des bisherigen landwirthschaftl. Departement: Sektion der Krondomainen;
2) statt des Rechnungsdepartement: Sektion der Staatsrechnungen; beide wie bisher Bestandtheile der Ober-Finanz-Kammer;
3) statt des Forstdepartement: Sektion der Kronforste;
4) das Bergwerksdepartement in seiner bisherigen Verfassung;
5) statt des Landbaudepartement: Sektion des Landbauwesens.

124) Abgedr. in Knapp's Repertor. 4. Theil S. 38.

Digitized by Google

orten nicht selten Handwerksleute befinden, die zu Herrschaftl. Reparationsgeschäften eben so tauglich und tüchtig sind, wie die im Wohnort des Cameralbeamten, durch diese Einrichtung das allerhöchste Königl. Interesse aber offenbar verliert, weil der im Ort selbst befindliche Handwerksmann die Bauarbeiten um einen geringern Preis verrichten kann, als der, welcher bis auf den Bauplaz mehrere Stunden über Feld gehen, in der Fremde logiren und zehren muß; so will man hiemit dem Steuerrath —. zu —. aufgegeben haben, sämtliche Cameralverwalter seines Landvogtey-Distrikts anzuweisen: in Zukunft, wenn in einem Amtsorte Bau-Reparationsgeschäfte vorkommen, in welchem sich tüchtige Handwerksleute befinden, durch solche dieselben besorgen zu lassen, übrigens bei bedeutenden Bauwesen, wo Akkorde anschlagen, wie bisher dieselben anzuwenden.

Stuttgart, den 31. August 1811.

125.

Auszug des Herbst-General-Rescriptes auf das Jahr 1811, Vorschriften hinsichtlich des Anfangs der Weinlese und in dieser Rücksicht des Herbstsatzes, sowie in Betreff der Abhaltung des letzteren enthaltend,

vom 18. September 1811 [125]).

ꝛc. ꝛc.

Der Anfang derselben (Weinlese) ist mit Rüksicht auf die Zeitigung der Trauben bei dem Herbst-Saz zu bestimmen, und, insoferne sie nicht durch eine nachtheilige Witterung beschleunigt wird, nicht eher zu veranstalten, als bis eine allgemeine und vollkommene auf die Qualität so wohlthätig einwirkende Zeitigung erfolgt seyn wird.

Je mehr nun eine mit Vorsicht gewählte Zeit der Weinlese auf die Güte des Weins Einfluß hat, und je nachtheiliger es für diese ist, wenn der Most schon unter den Keltern in den Kufen (Bütten) in Gährung übergeht, um so mehr haben die Königl. Cameral-Beamten auf die in dieser Beziehung eintretenden Umstände ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und hienach die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

So wie nun die Zeit zur Weinlese mit Vorsicht zu wählen ist, so sind auch in Rüksicht der Ordnung derselben zwekmäßige, den Bestimmungen der allgemeinen Herbst-Ordnung, und dem General-Rescript vom 15. Sept. 1728 pct. 2 entsprechende Anstalten zu treffen; insbesondere haben die Cameral-Beamten darauf zu sehen, daß das Deihen, das heißt, das Auspressen der Treber, schneller als bisher betrieben wird.

---

125) Regbl. S. 501.

Digitized by Google

Es sind nemlich, wo es die Umstände erheischen, vom Anfang des Herbstes an bis ans Ende je 3 vollständige Secker in 24 Stunden durch einen Kelternbaum auspressen zu lassen, zu welchem Ende in jeder Kelter die erforderliche Zahl von Kelterknechten anzustellen ist.

2c. 2c.

Da es bisher in Absicht auf die Vornahme des Herbst-Sazes verschieden gehalten wurde, indem solcher bald für einen ganzen Ober- und Cameral-Amtsbezirk, bald wieder nur für einen Theil desselben, und daneben in einzelnen Orten noch besonders, abgehalten wurde, so wird hiemit verordnet, daß künftig nur Ein Herbst-Saz, welchem der Oberbeamte und die gesamten Orts-Vorsteher anzuwohnen haben, in der Amtsstadt für den ganzen Amts-Bezirk abgehalten werden soll.

Die Reisen der Cameral-Beamten in die einzelnen Amts-Orte unterbleiben daher künftig, indem in denselben ohne besondere Gründe kein eigener Herbst-Saz mehr stattfindet. Eine Ausnahme hingegen ist bei den ehemaligen Amtsstädten zu machen, in welchen der Cameral-Beamte wohnt, indem es hier bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben hat, nach welcher dieser ohne den Oberamtmann den Herbstsaz anordnet und leitet.

Wenn übrigens für einen ganzen Amts-Bezirk nur Ein Herbstsaz abgehalten wird, so folgt hieraus nicht, daß der Anfang der Weinlese für alle einzelne Amtsorte auf Einen Tag bestimmt werden muß, vielmehr bleibt es dem Ermessen der Beamten und Orts-Vorsteher überlassen, in einzelnen Orten, wo es die Lokalität oder besondere Umstände nothwendig machen, die Weinlese früher anzuordnen, als im allgemeinen gestattet wird.

2c. 2c.

126.

Königl. Verordnung, die Preise des geschmiedeten Eisens, und den Bezug desselben von den Eisenwerken für den Handel betreffend,

vom 5. October 1811 [126]).

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Oct. die Preise des geschmiedeten Eisens auf sämtlichen Königl. Werkern zu Königsbronn, Unterkochen, Abtsgmünd, Christophsthal und Ludwigsthal, folgendermaßen zu reguliren geruht:

der Centner grob Eisen auf 12 fl. 30 kr.
der Centner klein Eisen auf 13 fl. 30 kr.
der Centner Zain-Eisen auf 14 fl. 30 kr.

Auch haben Allerhöchstdieselben das bisher bestandene Chalanden-Institut in der Maße aufgehoben, daß zwar den bereits aufgenom-

126) Reg.-Blatt S. 549.

Digitized by Google

menen Chalanden das durch Entrichtung der Aufnahms-Taxe erworbene Handelsrecht, insofern sie das Eisen von den Königl. Werkern nach den neu regulirten Preisen empfangen, so wie die bisher genossene Personal-Freiheit belassen, dagegen aber von nun an kein Chaland mehr angenommen werden, und es jedem Kaufmann, Krämer, Feuerarbeiter ꝛc. frei stehen soll, sein benöthigtes Eisen aus erster Hand von den Königl. Werkern zu beziehen.

127.

Verordnung der Section der inneren Administration, betreffend die ausschließliche Zuständigkeit der Reginimal-Behörden zu Behandlung der Abzugs-Sachen,

vom 24. October 1811 [127]).

128.

†) K. Specialdecret an das Staats-Ministerium, betr. die Bestrafung der Klein-Jagd-Excesse, welche von Jagd-Bedienten verübt werden,

vom 7. Dezember 1811.

129.

††) K. Verordnung, in Betreff der Abgaben und anderer Prästationen der im Königreich befindlichen Juden,

vom 5. März 1812.

130.

†††) Special-Erlaß des Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betr. die Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen Forst-Officianten,

vom 30. März 1812.

---

127) Abgedr. in Knapp's Repertor. von 1797—1809. 3r Theil, 3te Abth. S. 69.

†) S. Gerichtsgesetze IV. 339.

††) Steuergesetze S. 993. S. unten die Note bei Citirung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten vom 25. April 1828.

†††) Gerichtsgesetze IV. 350.

Digitized by

131.

Verordnung der Section der Kron-Domainen, die Ausfertigung der Lehenbriefe bei Bauer-Lehen betreffend (mit einem Formular),

vom 4. Mai 1812 [128]).

Zur Ordnung der Bauern-Lehens-Verfassung gehört, daß über das Geschäft der Verleihung eines Guts schrtftliche Urkunden ausgefertigt werden, worin die Bestandtheile mit allen darauf haftenden Lasten und Rechten beschrieben, und die Verhältnisse und Bedingungen aufgezählt sind, unter welchen den Unterthanen das herrschaftliche Eigenthum zur Benutzung überlassen worden ist.

Ein solches Dokument ist für die Gutsherrschaft, so wie für die Lehen-Inhaber, gleich wichtig, indem es die rechtlichen Verbindlichkeiten enthält, welche beide Theile eingegangen haben.

Es muß demnach mit der möglich größten Vorsicht, Genauigkeit und Bestimmtheit verfaßt werden. Die Ausstellung sogenannter Lehenbriefe ist zwar durch mehrere ältere und neuere gesetzliche Vorschriften, namentlich dnrch das General-Rescript vom 24. Mai 1663 befohlen worden, es ist aber dieß theils von neuerlichen Verleihungen noch nicht geschehen, theils sind viele alte Gutsbriefe durch Zufälle verloren gegangen.

Um nun die Ausfertigung neuer Lehenbriefe zu erleichtern, und um solche gleichförmig zu erhalten, sind für unzertrennte und zertrennte Fall- und Erblehen, folglich für viererlei Gattungen, Vorschriften gemacht und gedrukt worden, wobei die Behandlung der Sache dermassen festgesetzt ist: daß über jede sich ereignende Lehens-Erledigung von der Cameral-Verwaltung Bericht erstattet, und demselben eine, auf Kosten der Lehens-Inhaber auf das geeignete Stempel-Papier zu verfertigende ausführliche Beschreibung der Guts-Bestandtheile mit ihrem Meß, ihren Nebenliegern und Anstößern, den lagerbüchlichen und observanzmäßigen Beschwerden, Hand- und Spanndiensten ꝛc. ꝛc. beigeschlossen werden muß. Dieser Beschreibung sollen dann nicht nur diejenigen weitere oder besondere Verhältnisse und Bedingungen eines Lehens, wodurch eine oder mehrere der allgemeinen Bedingungen in dem gedruckten Formular, modifizirt werden, sondern auch die Gemeind-Rechte oder andere Emolumente und Gerechtigkeiten, die der Lehensmann von Seiten der Lehens-Herrschaft, der Commun oder einer andern Corporation, an Bau-Beiträgen, Frucht ꝛc. ꝛc. Lieferungs-Gebühren, Bau- und Brennholz, Viehweiden u. dgl. genießt, angehängt werden.

Von dieser, als Berichts-Beilage gestempelten Guts-Beschreibung hat die Cameral-Verwaltung eine Abschrift, auf ungestempeltes Papier, bei der Registratur zu behalten, das Original aber wird dem gedruckten mit 24 kr. gestempelten Lehensbrief, der in

128) Abgedr. in Knapp's Repertor. 5. Thl. 2te Abtheil. S. 70 f.

Königl. Canzlei ergänzt und gesiegelt, und sodann nebst der abgefaßten Resolution der Cameral-Verwaltung zugefertigt wird, mittelst des Sigills beigeheftet.

Dem Steuerrath der K. Landvogtei wird nun aufgegeben: die mitfolgenden Exemplare der gegenwärtigen Resolution, und die beigeschlossenen Abdrücke der Formulare für Lehenbriefe, unter die Cameral-Aemter in der Landvogtei zur Information und Aufbewahrung in den Amts-Registraturen zu vertheilen, und dieselbe dabei anzuweisen: daß sie sich den Inhalt jener gedruckten Formularien und der gegenwärtigen Resolution zur pflichtmäßigen genauesten Nachachtung wohl bekannt machen, und die Vorsteher der Gefällorte durch Ausschreiben auffordern sollen, ihren Untergebenen zu bedeuten; daß diejenigen von ihnen, welche entweder noch von der frühern Belehnung her keine Lehenbriefe erhalten haben, oder diese ihnen durch irgend einen Zufall verloren gegangen sind, sich um neue Lehenbriefe bei der Beamtung zu melden haben, mit welchen es dann auf die schon erwähnte Weise zu halten ist, um jeden Lehenmann von Königl. Canzlei aus mit einem sigillirten Lehenbriefe versehen lassen zu können.

Mit diesen Ausschreiben ist von den Cameral-Aemtern zugleich der Aufruf zu verbinden daß jeder Inhaber oder Träger eines unzertrennten Fall- oder Erb-Lehens, der bis jetzt noch nicht förmlich bestanden und die Ländereien entrichtet hätte, sich bei Vermeidung scharfer Ahndung und nach Befund der Umstände einer wirklichen Guts-Verwirkung, bei der Cameral-Verwaltung um die Belehnung melden solle, wo dann die Beamten jeden solchen Fall einzeln zu berichten, und dabei auf die schon oben angezeigte Art zu verfahren, so wie überhaupt bei eigener Verantwortlichkeit die geeigneten Mittel vorzukehren haben, um die bei den unzertrennten and zertrennten Fall- und Erblehen sich ereignenden Erledigungen jeden Jahrs zuverläßig in Erfahrung zu bringen, und dadurch allen Schaden und Nachtheil des Königl. allerhöchsten Aerarii, der durch die Nachläßigkeiten in der Anzeige der Entledigungen und die dadurch unterbliebene Lehenbriefs-Fertigungen entstanden ist, für die Zukunft gänzlich abzuwenden.

Stuttgardt den 2. Mai 1812.

Beilage.

Königreich Württemberg.

Departement der Finanzen,
Section der Krondomainen.

Im Namen des Königs!

Mit gegenwärtigem Brief wird dem
(hier ist der Name des neuen Beständers, sein Wohnort und das vorgesetzte Ober- und Cameral-Amt, einzutragen)
das hienach beschriebene K. Fall-Lehen zu
(hier ist der Name des Orts, auf dessen Markung das Gut liegt.

Digitized by Google

einzuschreiben; weil manchmal ein Mann ausserhalb seines Wohnorts ein Gut besitzen und bauen kann)
wie solches letztmals
(hier ist der Name des vorigen Besitzers einzutragen)
inne gehabt, unter folgenden Bedingungen verliehen, und zwar:

1) wird dem neuen Besitzer das Gut in leibfälliger Eigenschaft auf sein
(wird leer gelassen, um entweder seinen eigenen Leib, oder seinen und seines Weibs Leib, einschreiben zu können)
lebenlang zur Nutzniessung überlassen, nach Absterben solches K. Ober-Finanz-Kammer als ihr Eigenthum zur freien Disposition wieder anheim fällt, daher das Gut mit eigenen Leib zu besitzen ha und solches ohne besonders nachgesuchte und ausgewirkte lehensherrliche Erlaubniß weder einem Kinder, noch sonst einem Verwandten abtreten, vertauschen, verkaufen, in einen After-Bestand oder Zeit-Pacht hingeben und mit Pfand-Rechten beschweren darf.

2) Ist das Gut mit all seinen Bestantheilen von d gegenwärtigen Besitzer in gutem wesentlichen Stand im Bauen, Düngen, Vermarken, Vergraben, Verzäunen und dergl. zu erhalten, und zu trachten, solches in immer bessere Aufnahme zu bringen, auch auf keine Weise irgend eine Steuerung oder Beschwerde darauf machen, noch kommen, oder demselben irgend etwas entziehen zu lassen, sondern es ist das Gut mit all seinen Rechten und Gerechtigkeiten von dem gegenwärtigen Besitzer zu nutzen und zu nießen, und gegen Jedermann zu allen Zeiten auf Kosten zu rechtfertigen und zu vertreten. Auch sind Cultur-Veränderungen nur unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen, mithin solche, wodurch die Substanz verändert wird, gänzlich zu unterlassen.

3) Kann weder d Besitzer noch d Erbsmasse, für allenfallsige Verbesserungen von der Eigenthums-Herrschaft Ersaz ansprechen, es wäre dann daß bedeutende Meliorationen mit gutsherrschaftlicher Genehmigung vorgenommen, und daß dafür ausdrücklich Entschädigung zugesagt worden.

4) Sind die auf dem Gut haftende Beschwerden und Abgaben, nebst den öffentlichen Lasten, auf Kosten zu leiden und zu entrichten und es findet unter keinerlei Vorwand, es sey wegen das Verlusts und Abgang's eines Theils vom Gut, oder wegen Wetterschaden, Brand, feindliche Fouragirung, Mißwachs u. s. w. irgend ein Nachlaß statt.

5) Bei jeder, zu Lebzeiten oder auf Absterben des Eingangsbenannten Besitzers sich ereignenden Guts-Erledigung ist der K. Cameral-Verwaltung von dem Besitzer, oder dem Ortsvorsteher, ohne Verzug Nachricht zu ertheilen, über die Lehens-Erledigung aber hat die Cameral-Verwaltung Bericht zu erstatten, und eine spezifique Beschreibung der Guts-Bestandtheile mit ihrem Maaß, Nebenliegern nnd Anstößern, Beschwerden und Gerechtigkeiten beizuschließen.

Digitized by

6) Sollte der Besitzer dem einen oder dem andern Artikel der Bedingungen nicht gebührlich nachkommen, oder gar das Gut in Abgang und Verderben gerathen lassen, so hat alsdann die Lehens-Herrschaft volles Recht und Gewalt, solches, als ihr Eigenthum ohne weitern Rechts-Umtrieb wieder an sich zu ziehen, und frey darüber zu disponiren, ungehindert von Männiglich.

7) Bei der gegenwärtigen Belehnung sind dem Guts-Inhaber an Bestandgeld und Laudemial-Gebühren, die der Cameral-Verwaltung zu entrichten sind, angesetzt worden.

8) Worinn aber das Fall-Lehen mit den darauf haftenden Beschwerden und Gerechtigkeiten bestehe? zeigt das vermittelst des Sigills beigeheftete amtliche Verzeichniß in mehreren.

9) All vorstehenden Punkten und Artikeln getreulich nachzukommen, und volles Genüge zu leisten, hat der belehnte gegenwärtige Besitzer, in die Hände des Cameral-Verwalters zu die Lehens-Pflicht an Eidesstatt abgelegt, und hierauf gegenwärtigen mit dem vorgedruckten großen Canzlei-Insigill und nachstehender Unterschrift versehenen Fall-Lehen-Brief ausgehändigt erhalten.

Stuttgardt, den

Chef der Kron-Domainen-Section.

132.

Auszug des Ernte-General-Rescriptes für das Jahr 1812, allgemeine Vorschriften in Betreff der Verpachtung des Zehenten vom Winterreps,

vom 20. Mai 1812 [129]).

2c.

2) Bei verschiedenen Beamtungen wurde der Zehnte von dem Winterrebs erst mit dem großen Fruchtzehnten, nachdem der Rebs bereits eingeheimst war, verliehen, und oft sogar zum Haber oder zu einer andern Fruchtgattung geschlagen. Es wird daher verordnet, daß noch vor dem Einheimsen des Winterrebses der Zehnte hievon, und zwar, wo es thunlich ist, aus Gelegenheit der Heuzehntverleihung, in Geld an den Meistbietenden verpachtet, oder, da solcher oft mit mehrerem Vortheile den Güterbesizern überlassen werden kann, weil diese den Zehnten mit dem übrigen Ertrage ohne besondere Kosten einheimsen können, mit denselben auf ein dem Ertrage und dem Preiße des Products angemessenes Zehntgeld akkordirt werden soll. In Orten aber, wo um der Unbeträchtlichkeit des Rebsbaues willen die Vornahme einer solchen Verhandlung durch den Cameralbeamten selbst nicht anwendbar ist, hat der Cameral-Unterpfleger des Orts mit Beiziehung einer unpartheiischen Urkundsperson den Ertrag pflichtmäßig zu schätzen, worauf den Güterbesizern ein verhältnismäßiges Zehntsurrogatgeld anzusezen ist.

2c.

---

129) Regbl. S. 270.

133.

Verordnung der Section der Kronforste, in Betreff der über die Abhaltung der Forst-Ruggerichte einzusendenden Quartal-Berichte, (mit Beil.)

vom 20. Mai 1812[130]).

Die den 9. Januar dieses Jahrs gegebene Verordnung: über Abhaltung der Ruggerichte Quartalberichte zu erstatten, ist zum Theil nicht dem Zweck gemäs ausgeführt worden. Um nun eine Gleichförmigkeit zu Stande zu bringen, und um den Zweck: „eine Uebersicht darüber zu erhalten, wie viel von den vorgefallenen Forst- und Jagdfreveln, in der Periode eines Quartals wirklich abgerugt worden, und wieviel davon noch abzurugen sind, nicht zu verfehlen, wird dem K. Oberforstamt N. folgende nähere Vorschrift zur genauen Befolgung ertheilt. Jeder Forstdiener hat die Pflicht, über die Forst- und Jagdfrevel, die ihm zur Kenntniß kommen, ein Verzeichniß (Rugzettel) zu führen; dieses hat er nun so einzurichten, daß er daraus jedes Quartal genau dem Oberforstamt angeben kann: wieviel Frevel in seinem Distrikt entdeckt, wieviel davon bereits abgerugt, und wie viel noch abzurugen sind. Der Reisige Förster führt dieses Verzeichniß über diejenige, welche sowohl ihme selbst, als auch den in seiner Hut angestellten Unterförstern, Waldschützen und Scharfschützen bekannt wurden; es sind deßwegen die letztern verbunden: ihre Rugzettel alle 8. Tage dem Reisigen Förster zu übergeben, damit dieser dieselben zu seinem Verzeichniß aufnehmen, und dann am Ende eines Quartals daraus extrahiren kann: wieviel bereits abgerügt ist, und was noch abgerugt werden solle.

Was nun von Georgi bis Jakobi dieses Jahrs an Freveln entdeckt worden ist, hat jeder Förster auf die vorgeschriebene Weise in einen Rugzettel zu bringen, und mit einem besondern Bericht dem Oberforstamt zu übergeben.

Die Form dieses Berichts ist in der Beilage Lit. A. vorgeschrieben, und muß genau befolgt werden. Aus diesen Berichten fertigt das Oberforstamt seinen Quartalbericht nach anliegendem Formular Lit. B., welchem sodann die Originalberichte der reisigen Förster beigelegt werden müssen.

Es wird dabei dem Oberforstamt zu erkennen gegeben: daß damit nicht die Absicht verbunden ist: daß in allen Huthen jedes Quartal die Frevel abgerugt seyn sollen, indem diß theils wegen der Zeit, theils wegen dem Kostensaufwand, nicht zweckgemäs wäre; jedoch erwartet man von dem Oberforstamt: daß es die Eintheilung so treffe, daß im Laufe eines Jahres durch alle Huthen hindurch Frevel abgerugt worden sind. Da durch Einsendung dieser Quartalberichte eine genauere Uebersicht über die Forstrugungen erhalten werden kann; so geschiehet für die Zukunft die Ein-

130) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3r Thl. 3te Abth. S. 221 ff.

Digitized by Google

sendung der Original-Rugungsprotokolle (nicht Abschrift) nur dann, wenn die Rugkostens-Zettel eingesandt werden, wo sie sodann nach Vergleichung mit den Zetteln, dem Oberforstamt sogleich remittirt werden. Stuttgardt, den 20. Mai 1812.

Lit. A.

Form, nach welcher der reisige Förster einer Huth seinen Rug-Quartalbericht an das Oberforstamt zu erstatten hat.

Huth N.
Rug-Quartalbericht ad Georgii 1812.

Bis Georgii 1812 sind an Freveln dem reisigen Förster zur Kenntniß gebracht worden . . . . . 50.
davon
sind abgerugt worden . . . . . 30.
also
noch abzurügen . . . . . 20.
daß deme so, bezeugt bei Pflichten, N.
den 26. April 1812. N. Förster der Hut N.

Huth N.
Rug-Quartalbericht ad Jakobi 1812.

Von Georgi bis Jakobi 1812 sind an Freveln dem reisigen Förster bekannt geworden . . . . . 20.
dazu
so ad Georgii unabgerügt geblieben . . . . . 20.
— ∴ 40.
davon
ist abgerügt worden . . . . . 0.
also
noch abzurügen . . . . . 40.
daß deme so ꝛc.

Huth N.
Rug-Quartalbericht ad Martini 1812.

Von Jakobi bis Martini sind an Freveln dem reisigen Förster bekannt worden . . . . . 30.
dazu
so an Jakobi unabgerügt geblieben . . . . . 40.
— ∴ 70.
davon
sind abgerügt . . . . . 0.
also
noch abzurügen . . . . . 70.
daß deme also ꝛc.

Digitized by Google

Huth N.

Rug-Quartalbericht ad Lichtmeß 1813.

Von Martini bis Lichtmeß sind an Freveln den reisigen Förster bekannt worden . . . . . 10.

dazu

so ad Martini unabgerügt geblieben . . . . . 70.

80.

davon

sind abgerügt worden . . . . . 80.

also

noch abzurügen . . . . . 0.

daß deme also ꝛc.

Im folgenden Jahr pro 1813/14 heißt es alsdann:

Huth N.

Rug-Quartalbericht ad Georgi.

Von Lichtmeß bis Georgi sind an Freveln angezeigt worden . . . . . 20.

dazu

nach dem Quartalbericht ad Lichtmeß noch unabgerügt . 0.

20.

davon sind

und so fort ꝛc.

Lit. B.

Oberforst N.

Rug-Quartal-Bericht ad Jacobi 1812.

Berichte der Förster.	Ober-Forstamt und Huthen.	Von Georgi bis Jakobi angezeigte Frevel.	Dazu Rükstand bis Georgi.	Summe.	Davon sind abgerügt.	Noch abzurügen.	Bemerkungen.
	Bei dem Oberforstamt selbst	20	10	30	20	10	
1	Huth N. . .	10	20	30	30	—ꝛc.	
		30	30	60	30	10	

N. den 29. Julius 1812.

Oberforstamt.

Digitized by Google

134.

Ministerial-Resolution, das Bauwesen an Floßseen, Floßstraßen u. s. w. betreffend,

vom 30. Mai 1812 [131]).

Dem LVogtei-Steuerrath wird hiemit Nachricht gegeben: daß in Gemäßheit einer Finanz-Ministerial-Resolution vom 30. v. M. alles Bauwesen an Floß-Seen, Floß-Straßen und den unmittelbar zum Floß gehörigen Gebäuden künftig von der K. Section der Kronforste besorgt werden, — hingegen alle Gebäude, die von dem Forst-Personale bewohnt werden, so wie überhaupt alle Hochgebäude, unter der Aufsicht der Cameral-Aemter bleiben sollen.

Der LVogtei-Steuerrath hat sämtliche Cameral-Beamtungen seines Distrikts hievon in Kenntniß zu setzen und ihnen aufzugeben: sich nach dieser Verordnung zu achten.

Stuttgart, den 18. Juni 1812.

Auf besondern Befehl.

135.

Anordnung des K. Departement der Finanzen, Section der Krondomänen, die Aufsicht der K. Cameral-Beamten über die Pächter der K. Maiereigüter betreffend,

vom 2. Juni 1812 [132]).

Das Königl. Finanz-Departement, Section der Kron-Domainen, hat durch neuere Beispiele sich überzeugen müssen, daß ein Theil der Königl. Maierei-Güter nicht nach ihrem möglichen Ertrag benuzt wird, und daß mehrere dieser K. Domainen von den Pächtern schlecht bewirthschaftet und verdorben werden.

Die Ursache des Zerfalls dieser Maierei-Güter liegt zunächst darinn, daß die betreffenden Cameral-Beamten keine gute Aufsicht über die Wirthschaft der Pächter führen, und das Königl. Finanz-Departement von den Vernachläßigungen der Pächter entweder gar nicht oder zu spät in Kenntniß sezen.

Es gehört aber die Sorge für die Erhaltung und einen ver-

131) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3. Th. 3. Abth. S. 217.

132) Regbl. S. 285. Neue Vorschriften über vorstehenden Gegenstand sind ertheilt in zwei Verfügungen des Fin.-Ministeriums an die Fin.-Kammer vom 20. Mai 1834 und einer gleichzeitig erlassenen näheren Instruktion von demselben Tage.

künftigen Betrieb der Königl. Domainen zu den wesentlichen und wichtigeren Amtspflichten der Cameral-Verwalter, und das Königl. Finanz-Departement wird in künftigen Fällen, wenn das allerhöchste Interesse durch schlechte Wirthschaft der Maierei-Pächter Schaden leidet, ohne daß die Beamte zu rechter Zeit schuldige Anzeige hievon gemacht haben, sie für diese Versäumnisse selbst verantwortlich machen.

In früher erlassenen Verordnungen, in den Verleihungs-Protokollen und in den Maierei-Guts-Pachtbriefen ist zwar das Wesentliche ausgezeichnet, zu dessen genauer Erfüllung die betreffenden Cameralverwalter die Pächter der Königl. Domainen anhalten sollen.

Damit aber das Königl. Finanz-Departement versichert seyn kann, daß diesen Vorschriften Genüge geschiehet; so wird hiemit aufs neue Folgendes verordnet:

1) Soll jeder Cameral-Beamte alle Maierei-Güter seines Amtsdistrikts jährlich nach der Frühjahrs-Saat, zur Erntezeit, aus Gelegenheit der Zehendverleihungen, und im Herbst, wenn die Winter-Saat bestellt ist, sorgfältig visitiren.

2) Bei diesen Visitationen haben die Beamte genau und pflichtmäßig zu untersuchen,

a) ob überhaupt alle Bedingungen, welche der Pacht-Contrakt vorschreibt, von den Maierei-Beständern befolgt werden; insbesondere aber

b) ob die Aeker der Ordnung gemäß gebaut und gebessert, die Wiesen hinlänglich gedüngt, die Abzugs-Gräben gehörig ausgeschlagen, Zäune und Häge in gutem Stand erhalten, die Baumzucht nicht vernachläßigt, gesundes, wohlgenährtes Vieh auf dem Gut nach Verhältnißmäsiger und in dem Pacht-Contract vorgeschriebener Anzahl unterhalten, von Futter, Stroh und Dünger nichts veräussert oder zu andern Zweken verwendet werde, auch ob an den Gebäuden und auf den Feldern eigenmächtiger Weise nichts verändert, oder auf irgend eine Art zum Schaden der Gutsherrschaft verdorben worden sei?

3) Alle Gebrechen, Versäumnisse und Beschädigungen, welche die Cameralbeamte bei diesen Visitationen entdeken, sollen sie in ein Protokoll aufnehmen, die hierauf von ihnen ertheilte Verfügungen am Rande beisezen, und die Insinuation von den Pächtern beurkunden lassen, sofort diese Visitations-Protokolle mit den gemachten Anordnungen jährlich unfehlbar auf Martini durch die Landvogtei-Steuerräthe mit folgendem Jahrs-Rapport an die Section der Krondomainen einsenden: Es muß nämlich

4) dieser Jahrs-Bericht über den Zustand der Königl. Maierei-Güter die Beantwortung folgender Fragen enthalten:

a) den Namen des Maierei-Guts mit Bemerkung der Morgenzahl, welche es an Gärten, Wiesen, Aekern und Waidfeld, je insbesondere, hat.

Digitized by Google

b) Wie die Lage des Guts, Grund und Boden des Felds wenigstens nach allgemeinen Beziehungen beschaffen sei?

c) welche Eintheilung des Feldes die Pächter erwählt haben, und wie viele Morgen von dem ganzen Akerfeld in dem leztverflossenen Jahre
   α) mit Winter- } Halmfrüchten
   β) mit Sommer- }
   γ) mit Futter- Oehl- und andern Gewächsen angebaut gewesen seien.

d) Zu welchen Anpflanzungen diejenige Aeker, welche im leztverflossenen Jahr
   α) Winter- } Halmfrüchte, und
   β) Sommer- }
   γ) Futter, Oehl und behakte Gewächse getragen haben, für das nächste Jahr bestimmt seien, und ob hiebei diejenige Abwechselung berüksichtiget werde, welche nothwendig ist, wenn der Aker nicht mit Unkraut überzogen werden, oder sich erschöpfen soll.

e) ob Beamter sich mit Gewißheit habe überzeugen können, daß die Aeker nach Verhältniß ihrer Lage und ihres Bodens zwekmäßig und klar bestellt, die Wiesen wie die Aeker hinlänglich gedüngt, die angelegte Abzugs-Gräben fleißig unterhalten, und überhaupt nirgends Spuren von Nachläßigkeit und Trägheit des Pächters vorhanden seien?

f) wieviel Stüke groß- und kleines Rindvieh, Pferde und Schaafe der Beamte bei der Früh- und Spätjahrs-Visitation auf der Maierei angetroffen habe, auch ob dieses Vieh von guter Art, gesund und wohlgenährt sei?

g) wie hoch sich ungefähr der Früchten- Futter- Stroh- nnd Dünger-Vorrath des Pächters
   α) bei der Früh- und
   β) bei der Spätjahrs-Visitation insbesondere belaufen habe, und ob kein Verdacht vorliege, daß Pächter von Futter, Stroh und Dünger etwas verkaufe, oder zu andern Zweken verwende?

h) welche Verbesserungen Pächter auf dem Gut vorgenommen habe, ohne durch seinen Contrakt hiezu verbunden zu seyn, oder was dißfalls zu wünschen übrig bleibe?

Für die richtige Einsendung dieses Rapports und der Visitations-Protokolle jedesmal längstens 14 Tage nach Martini sind nicht nur die Landvogtei-Steuerräthe, sondern auch die Cameralverwalter bei Strafe verantwortlich. Stuttgart, im Königl. Departement der Finanzen, Section der Krondomänen, den 2. Juni 1812. Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Digitized by Google

136.

Decret der Section der Kronforste, die Besorgung des Bauwesens an Flozseen ꝛc. durch die Oberforstämter betr.,

vom 9. Juni 1812 [133]).

Da vermög allerhöchster Resolution vom 30. Mai d. J. alles an Flozseen, Flozstraßen und den zum Floz unmittelbar gehörigen Gebäuden vorkommende Bauwesen künftig von den K. Oberforstämtern besorgt werden, — hingegen alles Bauwesen an Hochgebäuden, Wohnungen, die dem Oberforstamt zum Dienst eingeräumt sind, wie bisher den Cameral-Aemtern übertragen bleiben solle; so wird das Oberforst- und Forstkassen-Amt zu seiner Nachachtung hievon in Kenntniß gesezt.

Stuttgart, den 9. Juni 1812.

137.

†) K. Rescript an das K. Staats-Ministerium, die Allodification der Lehen betreffend,

vom 6. Juli 1812.

138.

Verordnung der Section der Krondomänen, den unbedingten Ausschluß der Cameral-Beamten vom Kauf oder Pacht der ihrer Verwaltung anvertrauten Güter betr.,

vom 27. Juli 1812 [134]).

Durch das Generalrescript vom 26. Oktober 1755 ist verordnet, daß kein Beamter ohne zuvor eingeholte besondere Dispensa-

133) Abgedr. in Knapp's Repertor. 3. Th. 3. Abth. S. 234.

†) Regbl. von 1812 S. 336. Samml. der Reg.-Gesetze IV, S. 620. Bei den von der K. Oberfinanz-Kammer abhängenden Fall-Lehen soll übrigens nach den dießfalls bereits eingeführten Grundsätzen verfahren werden, s. o. a. Rescr. vom 16. Juli 1810. Ueber die Zertrennung solcher Fallehen aber soll nach jedesmaliger Begutachtung durch die Krondomänen-Sektion, von dem Finanz-Minister bei dem König selbst angefragt werden. Von einer eintretenden Zertrennnung ist nur die betr. K. Beamtung zu benachrichtigen. S. die weiteren dießfallsigen Schritte in dem II. Edikt vom 18. November 1817.

134) Abgedr. in Knapp's Repertor. 5. Th. 1. Abth. S. 77. Das Strafgesetz-

tion die, seiner Administration anvertrauten Güter selbst zu kaufen, oder zu pachten, oder dieß in seinem Namen durch andere unternehmen zu lassen, befugt seyn solle.

Da man sich nun bewogen findet, diese Verordnung sämmtlichen Cameralbeamten wiederholt zur genauen Nachachtung einzuschärfen, so wird dem Landvogteisteuerrath aufgegeben: den in seinem Bezirk befindlichen Cameralbeamten diese Erinnerung mit dem Anhange zu insinuiren, daß, da sich das Verbot, nach dem klaren Sinn des Gesetzes, ebensowohl auch auf die Afterpachtungen beziehe, jeder Beamte, der sich erlauben würde, die in seiner Administration befindlichen Güter in Afterpacht zu übernehmen, als Uebertretter des Gesetzes werde angesehen, und zur Strafe gezogen werden. Stuttgardt, den 27. Juli 1812.

Auf besondern Befehl.

139.

Verordnung der Section der Krondomainen, die Cautionen der Beständer herrschaftlicher Güter betreffend (mit 1. Formular),

vom 12. August 1812 [135]).

Da man zur Herbeiführung einer allgemeinen Gleichförmigkeit und zu Vermeidung einer seither öfters nothwendig gewordenen Correctur und wiederholten Ausfertigung, für nöthig erachtet hat, für die Cautions-Instrumente der Beständer herrschaftlicher Güter allgemeine Formularien drucken zu lassen; so werden dem Landvogtei-Steuerrath in der Anlage mehrere Exemplare solcher Formularien, zur Vertheilung unter die Cameral-Verwaltungen seines Bezirks, deren jede, so wie der Landvogtei-Steuerrath selbst,

1) von den Formularien für einen verheuratheten Beständer, welcher die Special-Caution selbst einlegt,
—:· 6 Exemplare.
2) von denen für einen verheuratheten Beständer, an dessen Statt ein anderer die Special-Caution einlegt,
—:· 2 Exemplare.
3) von denen für einen unverheuratheten Beständer,
—:· 2 Exemplare.

---

buch vom 1. März 1839 gibt im Art. 121 neue Strafbestimmungen gegen die Uebertretung dieser Vorschrift.

135) Abgedr. in Knapp's Repertor. 5. Th. 1. Abth. S. 125 ff. S. die veränderte Vorschrift in Betreff der Form von Pacht-Cautionen in einer Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 27. Juli 1825.

Digitized by Google

zu erhalten hat, mit der Weisung zugeschikt: solche den betreffenden Kameralbeamten zugehen zu lassen, um diese Formularien in ihren Amtsregistraturen zu verwahren, auch die Einleitung zu treffen, daß unfehlbar in jedem vorkommenden Falle das erforderliche Formular, um nach solchem das Cautions-Instrument mut. mutand. auf dem erforderlichen Stempelpapier auszufertigen, der betreffenden Stadt- und Amtsschreiberei zugestellt, und das hienach ausgefertigte Instrument zum Beweise, daß das vorgeschriebene Formular zum Grunde gelegt worden seye, von der Stadt- und Amtsschreiberei jedesmal contrasignirt, auch nach gemachtem Gebrauche des Formulars in der Kameralamtlichen Registratur wieder reponirt werde.

Sollten von dem einen oder anderen Formular alle Exemplare verdorben werden, oder verlohren gehen, so ist um die Ergänzung des Fehlenden zu bitten.

Stuttgardt, den 12. August 1812.

Formular.

Nachdem ich Endesunterzogener — zu — Oberamts — vermög allergnädigst genehmigten Contracts vom — den Bestand des zur Königlichen Ober-Finanz-Kammer und deren nachgesezter Kameral-Verwaltung — gehörigen — auf die Jahre von — bis dahin — um einen jährlichen Pachtschilling von — übernommen, und nunmehr für alles, was ich von wegen dieses Bestandes auf irgend eine Weise schuldig werden würde, eine Special-Caution von — — . neben allgemeiner Vermögens-Verpfändung, mit meiner Ehegattin in gesetzlicher rechtskräftiger Form einzulegen habe:

So setzen nicht nur, da wir selbst die genannte Special-Caution mit liegenden Gütern zu leisten nicht im Stande sind, statt unser die am Ende gleichfalls unterschriebenen — Eheleute — und seine Ehfrau — folgende einzelne Güterstücke — sondern auch Wir Endesunterzeichnete Ehleute, ich — und ich dessen Ehfrau — unser sämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen der Königlichen Ober-Finanz-Kammer zu öffentlichen Unterpfändern mit der rechtlichen Wirkung ein, daß dieselbe wegen aller liquiden Forderungen, welche sie an mich, den Beständer, von wegen des gedachten Bestandes zu machen haben möchte, theils jene besonderen Unterpfänder, theils, wenn entweder diese nicht zureichen, oder die Königliche Ober-Finanz-Kammer es für vortheilhafter halten sollte, unser des Beständers und seiner Ehefrau *gesammtes* Vermögen anzugreifen, und sich davon um Hauptsumme, Zinse und Kosten bezahlt zu machen, befugt seyn soll.

Auf gleiche Weise verbinden wir uns beide, ich der Beständer und ich dessen Ehefrau, und zwar *jeder* Theil als *Principal*-Schuldner für die *ganze* Schuld, oder Ein Theil für den Andern in solidum, mit der rechtlichen Wirkung, daß es in der Wahl der

Digitized by Google

Königlichen Ober-Finanz-Kammer stehen soll, welchen von uns sie um die ganze liquidirte Forderung belangen wolle.

Wie wir denn zu diesem Ende uns beide der Einreden der Theilung und der Vor-Ausklage (Beneficium divisionis et ordinis) hiemit ausdrücklich begeben, und der Königlichen Ober-Finanz-Kammer das Jus variandi oder das Recht, von dem einen Ehegatten auf den andern überzugehen, einräumen wollen.

Ueberdieß entsagen insbesondere wir, die Ehefrauen — unter dem Beystande unserer gerichtlich bestätigten Geschlechts-Vormünder — hiemit auf das feierlichste und kräftigste — den weiblichen — Rechts-Wohlthaten (des Senatus Consulti Vellejani und der Authentica si qua mulier) wonach eine Frauens-Person theils überhaupt für die Schuld eines andern, theils im Besondern für die Schuld ihres Ehemanns sich nicht rechtsgültig verbinden kann; nachdem wir zuvor über den Gehalt und die rechtliche Wirkung sämmtlicher vorerwähnter Einreden und Rechts-Wohlthaten, in Anwesenheit unserer Geschlechts-Vormünder, vor versammeltem Gerichte deutlich belehrt worden sind, und auf dieselben durch Angeloben an Eides-Statt wohlbedächtlich und freiwillig Verzicht geleistet haben.

In Kraft unserer eigenhändigen Unterschriften den — 18

T. Der Beständer:

T. Dessen Ehefrau:

T. Deren gerichtlich bestätigter Kriegs-Vogt:

T. Die Intercedenten:

T. Der Ehemann:

T. Die Ehefrau:

T. Gerichtlich bestätigter Geschlechts-Vormund derselben.

Sodann erkennen und beurkunden wir — und Gericht zu — in Absicht auf die vorstehende Cautions-Leistung, daß —

1) die oben eingesezten Special-Unterpfänder sowohl überhaupt wahres Eigenthum der intercedirenden Eheleute seyen, und den beigesetzten, von uns vor versammeltem Gerichte als Anschlag bestimmten Werth gegenwärtig wohl haben; als auch insbesondere

a) auf denselben, wegen unbezahlten baar bedungenen Kauf-Schillings kein Eigenthumsrecht des Verkäufers hafte,

b) sie an Niemand zuvor besonders gerichtlich verpfändet — auch

c) mit keinem unverhältnißmäßig starken Reste verfallener herrschaftlicher Steuern beschwert — noch weniger

d) mit einem — vom vorigen Besitzer bis zur Bezahlung des Kaufschillings vorbehaltenen — noch mit einem den Kindern zur Sicherstellung ihres hinterfälligen Vermögens durch sogenannten Vor-Verweiß bestellten Eigenthums-Rechte, noch mit einem vom letzten Verkäufer, gleich beym Verkauf bis zu seiner gänzlichen Befriedigung anbedungenen, also privilegirten Unterpfands-Rechte verfangen seyen:

Ueber welche sämmtliche Punkte wir in so weit, als es aus unsern öffentlichen Büchern und Verhandlungen hat ersehen werden können, hier vorstehende Versicherung geben, und daher die König-

liche Ober-Finanz-Kammer mit obigen, speciell eingesetzten Unterpfändern um die Cautions-Summe von — —; dermalen hinlänglich gedeckt erachten; wie wir dann theils über diese Special-Unterpfänder, theils

2) über die oben zugleich bestellte öffentliche General-Hypothek, und zwar über diese leztere unter der Bemerkung, daß schon durch die gerichtliche Obligationen von — das gesammte Vermögen der Caventen, jedoch jedesmal neben besonders eingesetzten Hypothek-Stücken, öffentlich verpfändet sey, hiemit unsere gerichtliche Erkenntniß und Bestätigung wohlbedächtlich ertheilen.

Endlich und

3) bezeugen wir, daß den vorunterzeichneten mitcavirenden Ehefrauen die gleichfalls unterschriebenen — als ihre Geschlechts-Vormünder gerichtlich zugeordnet und verpflichtet worden seyen, und jene hierauf, unter dem Beystande dieser ihrer Geschlechts-Vormünder, vor versammeltem Gerichte, auf sämmtliche oben angeführte Einreden und weibliche Rechts-Wohlthaten, nachdem sie zuvor von ihrem Gehalte und den rechtlichen Wirkungen dieser ihrer Handlung deutlich belehrt worden waren, freiwillig durch Angeloben an Eides-Statt Verzicht geleistet haben:

Wie dieses Alles, als öffentlich verhandelt, und zwar
im Unterpfands-Buche Fol. — im Gerichts-Protokoll Fol. —
eingetragen ist.

Zu dessen Beurkundung haben wir uns hier eigenhändig unterschrieben, und das uns vorgesetzte Königl. Ober-Amt um die Beglaubigung durch das beygedruckte grössere Amt-Sigill gehorsamst gebeten. So geschehen — den — 18

Die Aechtheit des beygedruckten Sigills —
— und
Gericht daselbst.

bezeugt
Ober-Amtmann zu —

140.

Decret an sämmtliche Ober-Forstämter des Königreichs, die Benutzung der Eichenrinde zu Gerberlohe in den Commun- und Stiftungs-Waldungen betreffend,

vom 1/5. September 1812 [136]).

Da die wegen der Fällungs-Zeit des Eichenholzes und wegen der Benutzung der Eichen-Rinde zur Gerberlohe, in Betreff der Königl. Waldungen, den 17/20. März 1810 (Reg.-Blatt Nr. 12)

136) Regbl. S. 441.

Digitized by Google

gegebenen Vorschriften auch auf die Commun-, Corporations- und Stiftungs-Waldungen ihre Anwendung finden; so werden die Kön. Oberforstämter angewiesen, nach erfolgter Ratifikation der Holzberichte den Oberämtern, Cameralbeamten und Communvorstehern sogleich Nachricht und Anleitung zu geben, wo und wie in den unter der besondern Aufsicht und Administration derselben befindlichen Waldungen Eichenrinde geschält werden könne, damit dieselbe in Zeiten wegen Fällung des Eichenholzes und wegen des Verkaufs der Eichenrinde das Erforderliche besorgen können.

Stuttgart, in Kön. Section der Kronforste den 1/5. Sept. 1812.

141.

Herbst-General-Rescript für das Jahr 1812 an die Ober- und Cameral-Beamte, einige allgemeine Vorschriften in Betreff der Weinzehnt-Erhebung, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung guter Witterung für die Weinlese, zweckmäßiger Behandlung der Weinbereitung und einer gewissenhaften und sorgfältigen Einsammlung und Aufbewahrung der Weingefälle enthaltend,

vom 6. October 1812 [137].

Ungeachtet in ältern und neuern Gesezen und namentlich in dem General-Rescript vom 15. Sept. 1728. §. 2 genau enthalten ist, daß die Weinlese mit Rüksicht auf die einfallende Witterung bestimmt werden solle, so ist doch in dem verflossenen Jahr die Weinlese der damaligen günstigen Witterung ungeachtet zu frühe veranstaltet worden.

Auch haben mehrere Beamte und Ortsvorsteher unterlassen, bei der eingetretenen warmen Witterung eine successive Weinlese anzuordnen und hiedurch die Gährung zu verhindern, welche hie und da an den Weinen zum Nachtheil ihrer Qualität schon an den Kufen in zu hohem Grade deswegen eintrat, weil die Keltern in wenigen Tagen mit Trebern überhäuft, und die Masse derselben außer Verhältniß mit der Zahl der Bäume und dem Deihgeschäfte gesezt wurde.

Indem nun den Ober- und Cameralbeamten jene Verordnung aufs neue eingeschärft wird, erhalten dieselbe hiemit folgende Vorschriften:

1) Die Weinlese ist bei heisser Witterung ohne die dringendsten Gründe nie mehr anzufangen, bei einfallendem Regenwetter aber ohne Noth nicht fortsezen zu lassen, sondern so lange als möglich zu verschieben.

---

137) Regbl. S. 499 ff.

Digitized by Google

Je mehr nun lezteres in dem bevorstehenden Herbst das eigene Interesse der Weinbergbesizer fordert, indem viele Trauben noch nicht zu ihrer völligen Reife gelangt sind, und sogar ein großer Theil derselben noch ganz unreif ist, um so mehr haben die Beamten dieses Jahr der Weinlese so lange Aufschub zu geben, als solche nicht durch heftigen Frost nothwendig gemacht wird.

Damit aber der Wein bei der ungleichen Zeitigung der Trauben durch Vermengung der schlechten und nicht zur völligen Reife gekommenen Trauben mit den bessern nicht verdorben wird, so haben die Cameralbeamte nicht nur in den eigenen Königl. Weinbergen, in welchen ohne vorherige specielle Erlaubniß mit der Weinlese nicht angefangen werden darf, die bessern von den schlechtern absondern zu lassen, und einen doppelten Lees zu veranstalten, sondern auch in Gemeinschaft mit den Oberbeamten die Privat-Weinbergbesizer ernstlich zu erinnern, daß sie um ihres eigenen Besten willen diesem Beispiel folgen sollen.

2) Das Recht der Vorlese wird für die Zukunft in allen Provincial-Städten und Dörfern nicht nur den Kelter-Officianten, Wittwen und Waisen, sondern auch allen denjenigen Weinbergbesizern, welche ihren Wein selbst einkellern, ingleichen allen in öffentlichen Aemtern stehenden Personen eingeräumt.

Damit aber der beabsichtete Zwek hierdurch erreicht wird, so sind für die Vorlese mehrere Tage zu bestimmen, damit die, welche das Recht derselben ausüben dürfen, ihre Treber noch vor andern Weinbergbesizern, welche nach ihnen zu lesen anfangen, auspressen lassen können.

3) Bei warmer Witterung darf nicht geduldet werden, daß nach beendigter Vorlese die ganze Innwohnerschaft eines Orts an Einem Tage zu lesen anfängt, sondern es muß die Ordnung der Weinlese dermassen beschränkt werden, daß bei heißer Witterung nicht mehr Weinbergbesizer zu gleicher Zeit lesen dürfen, als die Kelternbäume in 24 Stunden an Trebern abzukeltern im Stande sind, bei mäßiger Temperatur aber nur so viele, als die Keltern in zweimal 24 Stunden zu fertigen vermögen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß die einmal angefangene Weinlese eines Weingärtners nicht unterbrochen, sondern jedem Weinbergbesizer gestattet werden darf, in der durch das Loos bestimmten Ordnung solange fortzulesen, bis er seine Weinlese vollkommen beendigt hat.

Da übrigens bei dieser Anordnung auf die Morgenzahl der Weinberge, auf die Zahl der Individuen, unter welchen sie vertheilt sind, auf die grösere oder geringere Ergiebigkeit derselben Rüksicht zu nehmen ist, so bleibt zwar den Beamten und Orts-Behörden überlassen, die speciellen Anordnungen nach den Local-Verhältnissen zu modificiren, sie haben aber hiebei pflichtmäsigen Bedacht darauf zu nehmen, daß das Interesse der Zehentherrschaft mit dem der Unterthanen vereinigt werde.

4) Damit die Weinberge derjenigen, welche solche entweder freiwillig, oder nach der ihnen durch das Loos angewiesenen Ordnung

Digitized by Google

erst am Ende des Herbstes ablesen, nicht Preis gegeben werden, so dürfen die Weinbergschüzen nicht eher das Feld verlassen, als bis alle Weinberge des ihnen zum hüthen angewiesenen Distrikts abgelesen sind.

Es kann also in Zukunft die Vereinigung der Weingart-Schüzenstellen mit den Kelternknechts-Stellen nicht mehr statt finden, es wäre denn, daß von Seite der Orts-Magistrate solche Vorkehrungen getroffen würden, wodurch das Eigenthum der Privat-Weinbergbesizer hinlänglich gesichert wird.

5) Da durch das Raspeln der Trauben, d. h. durch die Absonderung der Kämme von den Traubenbeeren die Qualität des Weins gewinnt, weil sich demselben von den Kämmen kein herber Geschmak mehr mittheilen kann, und da durch diese Operation noch überdieß ein weiterer Vortheil erreicht wird, indem die Gährung bei dem gebeerten Wein später eintritt, so haben die Ober- und Cameralbeamten die Weinbergbesizer, welche für den Aufwand und den hiedurch entstehenden unvermeidlichen Abgang ohne Zweifel durch höhere Preise von den Abnehmern ihrer Weine wieder entschädigt würden, auf die hieraus entstehende Vortheile aufmerksam zu machen und zunächst die Ortsvorsteher und die vermöglichere Classe der Weinbergbesizer zu veranlassen, daß sie den Anfang damit machen.

6) Jede Kufe ist, wo es nicht bereits schon angeordnet worden, mit einem passenden Dekel zu versehen, um solchen nicht nur als Mittel gegen das Einwirken der Sonnenstrahlen und der Flüssigkeiten, sondern auch überhaupt als Schuz gegen Unreinlichkeit anzuwenden.

Da aber die Anschaffung derselben auf den bevorstehenden Herbst nicht mehr von allen Weinbergbesizern geschehen kann, so ist die Verfügung zu treffen, daß solche in dem Herbst 1813 allgemein vorhanden seien.

7) Je nachtheiliger auf die Qualität des Gefällweins die Gebrechen und Unordnungen wirken, welche bei Einsammlung und Aufbewahrung desselben in manchen Orten statt finden, um so nachdrüklicher wird den Cameralbeamten aufgegeben, sich die Abstellung derselben angelegen seyn zu lassen.

Insbesondere haben sie

a) dem Unfug mit Nachdruk zu steuern, daß der Zehente nicht immer in der Qualität, in welcher er gefordert werden kann, erhoben wird, indem nemlich die Zehendpflichtigen nicht so viel an Vorlaß, als sie schuldig sind, und dagegen desto mehr Druck reichen,

b) schlechthin nicht mehr zuzugeben, daß der Vorlaß mehrere Tage vorher abgelassen wird, ehe die Treber auf die Kelter gebracht und ausgepreßt werden können, weil hiedurch nicht selten der Druk ganz verdorben wird, und seinen Werth verliert;

c) in Orten, wo der Zehente rauh erhoben wird, haben die Cameralbeamte ihr Augenmerk darauf zu richten, daß von den Zehentpflichtigen ihre Schuldigkeit von der guten wie von der schlechten

Digitized by

Halde eingezogen wird, und durchaus nicht zuzugeben, daß solche von den schlechtern Weinbergen allein abgetragen wird.

Diejenigen Kelter-Officianten, welche sich eine ungebührliche Nachsicht hierin gegen die Zehentpflichtigen zu Schulden kommen lassen, sind zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch von ihren Stellen sogleich zu entfernen, welche sodann die Cameralbeamte mit andern tüchtigen und unbescholtenen Männern zu besezen haben.

d) Der eingesammelte Gefällwein ist schon unter der Kelter, so weit es thunlich ist, zu sortiren, in dieser aber nicht lange aufzubewahren, sondern, wenn er keine andere Bestimmung erhält, von Tag zu Tag an die betreffende Kellerei einzuliefern,

e) die Zehenter und Beiträger sind zu Beobachtung der höchsten Reinlichkeit bei Einsammlung des Gefällweins anzuhalten,

f) wird die Einrichtung, daß der Bodensaz, welcher sich in den zu Einsammlung der Gefällweine in den Keltern bestimmten Fässern nach und nach anhäuft, erst am Ende des Herbstes ausgeleert wird, nicht mehr geduldet, sondern es muß solches wenigstens alle zweimal 24 Stunden geschehen, das Sammelfaß jedesmal sorgfältig ausgepuzt, der Saz von Hefen aber einsweilen in einem kleinen Fäßchen besonders aufbewahrt, und als solcher alsdann an die Kellerei eingeliefert werden.

g) Fehlt es in einem Ort an tauglichen Zehent- und Sammelfässern, oder an einem Zehenthäuschen zu Aufbewahrung derselben, oder hat das vorhandene Zehenthäuschen in Ansehung seiner Struktur Gebrechen von Bedeutung, so haben die Cameralbeamten hievon Anzeige zu machen, die sie auch

h) in dem Falle, wenn das Deyhgeschäft aus Mangel an Kelterbäumen nicht schnell genug betrieben werden könnte, unter der Bemerkung der Zahl der auf der Markung befindlichen Weinberge, der Anzahl von Keltern und Bäumen, ferner, wem das Kelternrecht, ob der Herrschaft, der Commun oder Privaten zustehe? zu machen haben, um sodann nöthigenfalls wegen Erweiterung der Keltern und Anschaffung mehrerer Bäume das erforderliche anordnen zu können. Endlich

8) wird den Cameralbeamten in Ansehung der Abgaben unter den Keltern noch folgendes zu erkennen gegeben:

a) die Besoldungen und Pensionen der weltlichen und geistlichen Diener auf dem Lande, so wie die Gülten, Tagweine und dergleichen sind unter der Kelter mit zwei Drittheilen Vorlaß und einem Drittheil Druk abzugeben,

b) was nach Abzug dieser Prästationen, des etwa zur Lieferung an die Hofkellerei und zum Verkauf noch zu bestimmenden Quantums übrig bleibt, ist in die herrschaftlichen Keller zu bringen, in diesen wohl zu sortiren, und bis auf weitere Verordnung aufzubewahren.

Nach beendigtem Keltergeschäft haben sodann die Cameralbeamte den Nachherbst-Bericht vorschriftmäßig und unter Beilegung

einer Weintabelle sogleich zu erstatten, auch seiner Zeit den Aufwand, welchen die Erhebung und Besorgung der Weingefälle verursacht, in einem doppelten Verzeichniß vorzulegen. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Sektion der Krondomainen, den 6. Okt. 1812.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

142.

Verordnung der Section der Krondomainen, die Unzuläßigkeit einer Verbürgung der Urkundspersonen und Taxatoren bei Zehentpachtverhandlungen für die Zehentbeständer,

vom 17. October 1812 [138]).

Da schon öfters der Fall vorgekommen ist, daß Urkundspersonen bei Zehend-Verleihungen sich als Bürgen der Zehend-Beständer unterschrieben haben, dieses aber mit dem Geiste der über die Theilnahme an Zehenden bestehenden Königl. Verordnungen nicht vereinbar ist, so siehet man sich veranlaßt, sämmtlichen Königl. Cameral-Verwaltern aufzugeben, von nun an jedesmal vor der Zehend-Verleihung auch die Bürgschaft einer Urkunds-Person und Taxators für die Zehent-Beständer, unter denselben Bestimmungen für verboten zu erklären, wie die Theilnahme am Zehendbestand, und darauf zu sehen, daß von nun an keine solche Bürgschaft mehr angenommen werde.

Der Landvogtei-Steuerrath zu — hat solches den Cameral-Verwaltern seines Bezirks zu insinuiren.

Stuttgart den 17. Okt. 1812.

Auf besondern Befehl.

143.

Königl. Verordnung, den Wein- und Essighandel der herrschaftlichen Küfer betreffend,

vom 12. Dezember 1812 [139]).

Da Se. Königl. Maj. durch allerhöchstes Decret vom 12. d. M. zu verordnen geruht haben, daß den herrschaftl. Küfern der Handel mit Wein und Essig eben so wenig, als den Kästenknechten der Handel mit Früchten gestattet seyn soll, so wird solches hiedurch öffentlich und mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Uebertretung dieses Verbots aufs strengste werde geahndet werden.

---

138) Abgedr. in Knapp's Repertor. 5r Thl. 2te Abth. S. 351.
139) Regbl. S. 622.

Digitized by Google

144.

†) K. Verordnung, betr. die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherstellung oder Entschädigung desselben bei Verwandlung der zu einem Königl. Lehen gehörigen After-Lehengüter,

vom 2. März 1813.

145.

Auszug K. Verordnung, in Betreff der Bürger- und Beisitzer-Receptions-Gebühren, ingleichem der Bürgersteuer, des Beisitz-Geldes, und des Schutz- und Schirm-Geldes,

vom 9. April 1813 [140]).

2c. 2c.

2) In allen Orten des Königreichs, wo ein Orts-Magistrat besteht, ist dieser die gesetzliche Behörde, welche mit Genehmigung des Oberamts und mit Vorbehalt höherer Entscheidung in streitigen Fällen die Bürger und Beisitzer nach den gesetzlichen Vorschriften anzunehmen hat. In Hinsicht auf die Königl. Residenzstadt Stuttgart verbleibt es jedoch bei den deshalb besonders ertheilten Vorschriften.

In den wenigen Kammer-Orten, wo noch keine Gemeinde-Verfassung besteht, werden die Beisitzer, wie bisher, von der Section der innern Administration unter Rüksprache mit der Finanz-Behörde angenommen.

2c. 2c.

3) Sowohl die Receptions-Gebühren der Bürger und Beisitzer, als die jährliche Abgaben der Bürger-Steuer und des Beisitz-Geldes werden (mit Ausschluß der Cameral-Cassen) von den Gemeinde-Cassen bezogen [141]).

Nur wenn wegen der Annahme einer Person zum Bürger oder Beisitzer Streit entsteht, welcher zum Vortheil derselben entschieden wird, hat diese neben der Gebühr für die Gemeinde auch noch die gesetzlich bestimmte Taxe an die Königl. Casse zu entrichten. Auch bleibt in den vorgedachten Kammer-Orten, so lange nicht eine förmliche Gemeinde-Verfassung daselbst eingeführt wird, die bisherige Einrichtung in Ansehung der Receptions- und Beisitz-Gelder unverändert.

2c. 2c.

5) Wer, ohne das volle Unterthanen-Recht zu erhalten, in den Landesschutz aufgenommen wird, hat sowohl die gesetzliche Recep-

---

†) Regbl. von 1813. S. 89. Gerichtsgesetze IV. S. 383.

140) Regbl. S. 145 ff.

141) S. Erlaß des Fin.-Minister. vom 15. Febr. 1840.

Digitized by Google

tions-Taxe, als auch ein von der Finanz-Behörde nach Maßgabe seines Vermögens und Gewerbes anzusetzendes jährliches Schutz- und Schirmgeld an die Königl. Cameral-Casse und daneben noch an die Gemeinde, wo er seine Wohnung hat, oder in den obgedachten Kammer-Orten, so lange in denselben eine förmliche Gemeinde-Verfassung nicht eingeführt ist, an die Königl. Cameral-Casse das gewöhnliche Beisitzgeld nach den Bestimmungen der General-Verordnungen vom 13. Jan. 1602, 22. Dec. 1679, und 19. Jul. 1777 zu bezahlen [142]).

2c. 2c.

146.

†) K. Verordnung, die Proceßkosten und Strafen in Rechtsstreitigkeiten der K. Kammer betr.,

vom 2. Mai 1813.

147.

Auszug des Erndte-General-Rescripts für das Jahr 1813, allgemeine Vorschriften in Betreff der Theilnahme der Urkundspersonen und Schätzer an der Verpachtung des Zehnten von kleinen Höfen, und der Aufnahme der Gerste und Schäfenfrüchte unter den Großzehnt-Ertrag enthaltend,

vom 24. Mai 1813 [143]).

2c. 2c.

2) Da hie und da die irrige Meinung herrscht, als ob Zehnten, woraus der urkundliche Anschlag nicht erlöst werden kann, den Urkundspersonen und Taxatoren um den Anschlag überlassen werden dürften, oder von diesen Urkundspersonen um den Anschlag übernommen werden müßten, eine solche Verfahrungsart aber leicht zu Einverständnissen zwischen den Urkundspersonen und Pachtliebhabern Anlaß geben, und zum Nachtheil des allerhöchsten Interesse gereichen könnte; so wird auf die bereits bestehenden Verordnungen hingewiesen, wornach jede Theilnahme

---

142) S. in Betreff der Aufhebung von bisher bestandenen Landesschutz-Abgaben Erlaß des Finanz-Min. vom 18. Januar 1840.

†) Regbl. von 1813. S. 166. Gerichtsgesetze IV. S. 394. Vgl. IV. Edict vom 31. Dezember 1818. §. 140.

143) Regbl. S. 189.

Digitized by Google

der Urkundspersonen am herrschaftlichen Zehentpachte, sie geschehe, auf welche Art sie wolle, unzuläßig ist, und in dem Falle, wenn bei den Inwohnern des Zehentorts kein angemessenes Locarium erlöst werden kann, der Zehnte den Inwohnern benachbarter Orte feilgeboten, oder, wo diese Maaßregel nicht Statt findet, der Selbsteinzug angeordnet, in keinem Falle aber der Zehente unter dem urkundlichen Anschlage hingegeben werden soll.

3) Durch vorliegende Verordnungen ist bereits bestimmt, welche Personen sich aller Theilnahme am herrschaftlichen Zehntpachte enthalten sollen. Als eine solche verbotene Handlung ist besonders auch zu betrachten, wenn in Orten, wo die Königl. Ober-Finanz-Kammer bei den Zehntgefällen mit andern in- oder ausländischen Decimatoren concurrirt, solche Personen, denen die Theilnahme am herrschaftlichen Zehntpacht untersagt ist, den nicht herrschaftl. Zehntantheil in der Absicht pachten, um nach der Zehntverleihung mit den herrschaftl. Zehntbeständern in Gemeinschaft zu treten, und die beiderseitigen Zehntantheile zusammen zu werfen. Denjenigen Personen, welche vom herrschaftlichen Zehntpacht ausgeschlossen sind, wird daher, wenn sie den Zehntantheil fremder Decimatoren pachten werden, ausdrüklich verbeten, mit den herrschaftlichen Zehntbeständern eine Gemeinschaft einzugehen, und beiderlei Zehnten miteinander zu vermischen, indem ihnen eine solche Handlung ohne Unterschied, ob solche vor der Verleihung schon verabredet war, oder nicht, als wirkliche Theilnahme am herrschaftlichen Zehntpacht imputirt, und nach den Gesetzen bestraft werden wird.

Die Königl. Cameralbeamten haben diese Verordnung da, wo sie Anwendung finden kann, bei den Zehntverleihungen bekannt zu machen, und über deren Beobachtung zu wachen.

4) Auf einzelnen abgelegenen Höfen, woselbst keine Concurrenz der Pachtliebhaber Statt findet, und der Zehnte den Hofgutsbesitzern ohne Aufstreich im Akkord überlassen werden muß, haben die Cameralbeamten, besonders, wenn der Zehnte um seiner Geringfügigkeit willen keine jährliche Verleihung verdient, den Versuch zu machen, ob nicht derselbe, statt daß er bisher alljährlich verliehen wurde, zu Vermeidung unnöthiger Geschäfte, zur Ersparung alljährlicher Kosten und zum Vortheil des allerhöchsten Interesse an die Gutsbesitzer auf drei, sechs oder neun Jahre verpachtet werden könne. Bei einem solchen Zehntpachte ist eine mehrjährige Ertrags-Bilance zum Grunde zu legen, jedoch auch zugleich auf den jezigen Culturzustand und den Flächeninhalt der Felder Rüksicht zu nehmen, das Locarium, so viel möglich nicht in Geld, sondern in Früchten zu bestimmen, den Pächtern die Uebernahme aller Unglüksfälle, selbst des Hagelschadens, anzubedingen, und sodann der Pachtvertrag mit besonderm Berichte zur Genehmigung vorzulegen.

5) Um zu einer vollständigen Uebersicht des Ertrages der Königl.

Digitized by Google

Fruchtzehnten zu gelangen, ist in die Fruchtzehnt-Ertrags-Tabellen, welche sogleich nach beendigten Zehntverleihungen erwartet werden, auch der Zehntertrag an Gerste und Schäfenfrüchten, wenn gleich diese Getraidegattungen öfters nicht mit dem großen, sondern mit dem kleinen Zehnten verliehen werden, aufzunehmen.

Stuttgart, den 24. Mai 1813.

Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

148.

K. Verordnung, das Schießen oder Fangen des Wildprets von Seiten der Forst-Officianten betreffend,

vom 29. Mai 1813 [144]).

Se. Königl. Maj. haben als Normal-Verordnung bestimmt, daß kein Forst-Officiant, von welcher Classe er auch seyn möge, und unter keinerlei Vorwand, weder großes noch kleines Wildpret, es sei dann durch das Königl. Obrist-Jägermeister-Amt aus- und vorgeschrieben worden, schiessen oder fangen lassen dürfe, und der Uebertreter dieser Verordnung unausbleibliche Cassation von seiner Stelle zu erwarten habe.

Die Königl. Oberforstämter haben sich hienach zu achten, und das ihnen untergeordnete Forst-Personal von dieser allerhöchsten Verordnung in Kenntniß zu sezen.

Stuttgart, den 29. Mai 1813.

Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

149.

†) K. Verordnung, das Schießen oder Fangen des Wildprets von Seiten der Forst-Officianten betreffend,

vom 29/31. Mai 1813.

---

144) Regbl. S. 197.

†) Regbl. 1813. S. 197. Gerichtsgesetze. IV. 396. Vgl. auch daselbst G.-Reser. vom 15. Juli 1809 und Decr. des Staatsminist. vom 7. Dez. 1811.

Digitized by Google

150.

†) Beschluß des Criminal-Tribunals, die Verhältnisse ꝛc. der gutsherrlichen Jagd- und Forst-Officianten betreffend,

vom 23. Juli 1813.

151.

Verordnung wegen des Salz-Verkaufs, und neue Eintheilung der Salz-Faktorien,

vom 20. Februar 1814 [145]).

In Gemäsheit der von Sr. Königl. Majestät ertheilten allerhöchsten Befehle wird in Beziehung auf die neue Einrichtung der Königl. General-Salz-Administration hiemit folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Für die Verwaltung des inn- und ausländischen Salzes bestehen künftig im Königreich 64 Königl. Faktorien in den hienach benannten Orten, von welchen die Communen ihr Salz-Bedürfniß Fäßerweise gegen baare Bezahlung zu beziehen haben.
2) Jeder Gemeinde bleibt es überlassen, ihren Salz-Bedarf bei der nächstgelegenen oder einer andern ihr convenirenden Faktorie abzuholen.
3) Eine Fracht-Vergütung von Seiten der Faktorien findet nicht mehr statt; dagegen erhält jede Commun bei der Königl. Faktorie das Salz Faßweiße nach Abzug der festgesezten Normal-Tara um 3⅝ kr. per Pfund Netto-Gewicht nebst dem leeren Faß, und darf sodann das Salz an die einzelnen Abnehmer um 4 kr. per Pfund, jedoch nicht theurer verkaufen.
4) Zu diesem Ende haben die Communen die Obliegenheit, unter der Autorität des Königl. Oberamts einen verpflichteten Verschleißer aufzustellen, um das Auswägen des Salzes durch ihn besorgen zu lassen.
5) Die Königl. Salz-Faktore werden für ihre Geschäfts-Führung von der Königl. General-Salz-Administration eine besondere Instruktion erhalten. Sie sind zunächst den Königl. Oberämtern untergeordnet, welche darüber zu wachen haben, daß

---

†) Gerichtsgesetze. IV. 402. Gewährung derselben Ansprüche auf Beschützung ihrer Person und Gestattung der niederen Polizeigewalt für ihre amtliche Funktion, wie für die Königl. Jagd- und Forst-Officianten.

145) Regbl. S. 81.

die Salz=Abgabe an die Gemeinden vorschriftsmäßig geschieht [146]).

6) Das wegen unerlaubter Salz=Einbringung unterm 7. Mai 1811 erlassene Straf=Gesez bleibt auch fernerhin in Kraft, und haben die Königl. Oberämter besonders den Zoll= und Accise=Visitatoren die strengste Aufmerksamkeit auf Salz=Einschwärzung einzuschärfen.

7) Für die Ausführung dieser neuen Einrichtung wird die Königl. General=Salz=Administration jedem betreffenden Königl. Oberamt die nähere Weisung besonders ertheilen.

Eintheilung der Königl. Salz=Faktorien mit Benennung der Faktore ꝛc. ꝛc.

152.

Decret der Section der Krondomainen, die Uferholzpflanzungen auf herrschaftlichen Gütern betreffend,

vom 31. März 1814 [147]).

Dem Landvogtei=Steuerrath wird auf den Bericht in Betreff der Uferholzpflanzungen auf den herrschaftlichen Gütern die Weisung ertheilt, den betreffenden K. Cameral=Aemtern im Allgemeinen folgende Vorschriften zur genauesten Nachachtung zu insinuiren:

a) Soll in Gemäsheit der früheren Verordnung vom 1. Merz 1811 (Staats= u. Regbl. vom Jahr 1811 Nr. 12) das auf herrschaftlichen Gütern befindliche Uferholz bei künftigen Verleihungen nicht mehr den Pächtern der herrschaftlichen Güter überlassen, sondern für die Cameral=Verwaltung vorbehalten werden.

b) Da dieses Uferholz zunächst zum Gebrauch bei vorkommendem herrschaftlichen Wasserbauwesen bestimmt ist, so darf ohne spezielle höhere Legitimation durchaus keine Hauung an demselben vorgenommen werden.

Wenn übrigens, je nach dem schnellen oder langsameren Wachsthum des Holzes, alle drei oder vier Jahre eine Hauung nöthig oder zuläßig seyn würde, so haben die Cameral=Aemter auf Martini jeden Jahrs hievon bei der Section des Landbauwesens Anzeige zu machen, und dabei zu bemerken, von welcher Qualität das Holz sey, und welche Quantität etwa durch den Hieb gewonnen werden möchte, auch ob bei dem Cameral=Amt selbst kein Wasser= oder Uferbau vorzunehmen sey, wozu das Holz mit Vortheil verwen=

---

146) S. Instr. vom 31. Juli 1818.

147) Abgedr. in Knapp's Repertor., 5r Thl. 2te Abthlg. S. 324 ff.

det werden könnte. Die Section des Landbauwesens wird hierauf Bescheid ertheilen, ob eine Hauung vorgenommen werden soll, ob das Holz für den herrschaftlichen Gebrauch nöthig sey, oder verkauft werden dürfe, in welch letzterem Fall sofort der Weg der öffentlichen Subhastation zu wählen ist.

c) Wenn die Cameralämter zu einem Uferbauwesen an Lehengütern zu concurriren hätten, und sich auf diesen Uferpflanzungen befänden, so ist das ad §. a und b Vorgeschriebene ebenfalls in Anwendung zu bringen, jedoch behält man sich wegen der Nutzungs-Ansprache des Lehen-Inhabers auf das Holz eine nähere Bestimmung für jeden einzelnen Fall bevor.

d) Die Cameralbeamten, besonders aber diejenigen, welche Ufer- oder Wasserbauwesen zu besorgen haben, sollen sich die Erhaltung und nach Zulässigkeit der Umstände die Vermehrung der Uferholzpflanzungen zur vorzüglichen Pflicht machen.

Insbesondere sind Sand- oder Kiesbauten an Flüssen und trockenen Altlachen, welche durch Angränzung an herrschaftliche oder Lehengütern zur Disposition der Cameral-Aemter stehen, zu Anlegung neuer Uferholzpflanzungen zu benutzen, weil hingegen die Bepflanzung der Kies- und Sandrücken und Altlachen mit Uferholz gleichwohl hie und da auf den Lauf des Flusses nachtheilig einwirken kann, so ist in solchen Fällen vor allen Dingen bei der Section des Landbauwesens, mit Vorlegung eines Handrisses über den nächstliegenden Flußlauf, Anfrage zu machen.

e) Die Aufsicht über die Uferholzpflanzungen haben die Cameral-Beamte den Unterpflegern, Güter-Inspektoren, Wiesenmeistern zu übertragen und denselben einzuschärfen, daß sie auf diejenigen, welche an dergleichen Pflanzungen Excesse verüben würden, ein wachsames Auge haben, und sie zur Bestrafung anzeigen sollen.

Wo übrigens keine Unterpfleger, Güter-Inspector, Wiesenmeister ꝛc. ꝛc. aufgestellt seyn würden, oder wo besondere Umstände, namentlich die Beträchtlichkeit der Pflanzungen, die Aufstellung einer eigenen Person zur Aufsicht gegen eine angemessene Belohnung erforderten, haben die Cameral-Beamten die geeigneten Anträge der Section der Krondomainen vorzulegen. Auch sind bei beträchtlichen Uferpflanzungen Strafstöcke aufzustellen, und jedem, der einen an jenem verübten Excess anbringen würde, ein Drittel der Strafe als Anbringgebühr zuzusichern.

f) Was endlich die von einigen Cameral-Beamten in ihren über die Uferpflanzungen erstatteten Berichten gemachten speciellen Anfragen und Vorschläge betrifft, so werden dieselben von hier aus beschieden werden.

Stuttgart, den 31. Mai 1814.

Digitized by Google

153.

K. Verordnung, die Erndwieden-Abgabe betreffend,

vom 16. Juni 1814 [148]).

Se. Königl. Majestät haben, um den schädlichen Einfluß zu entfernen, welchen die bisherige Erndwieden-Abgabe aus den Waldungen, auf die Holzzucht hat, folgendes allergnädigst zu verordnen geruht:

Da auf den Markungen der Communen sich noch viele Pläze befinden, welche keinen Ertrag gewähren, und ganz für die Weiden- und Felbenpflanzung geeignet sind, wie z. B. die Ufer der Flüsse und Bäche, sumpfigte Pläze und Allmanden, die vom Wasser angeschwemmten Kiesrücken u. s. w. So haben die Communen diese Pläze künftig zu Pflanzung solcher Hölzer zu bestimmen, welche theils zu Erndwieden, theils zu Flecht-Gerten, Faschinen und zum Befestigen der Ufer tauglich sind.

Die Königl. Landvogtei- und Oberforstämter werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Communen jedes Jahr solche Strecken mit einer angemessenen Anzahl Steklingen und Stämmen dieser Holzarten cultiviren.

Die Landvogteiämter haben alle Jahre auf Jacobi Bericht an die Section der Commun-Verwaltung zu erstatten, was die Communen dißfalls geleistet haben, und wie weit sie mit diesen Pflanzungen vorgerückt seien.

Die Oberforstämter haben diese Pflanzungen bei den jährlichen Hutenbereitungen zu visitiren, die Commun-Vorsteher auf die Gebrechen und Mängel derselben aufmerksam zu machen, sie zu belehren, und in den Cultur-Berichten den Fortgang dieser Anstalt gründlich anzuzeigen.

Diejenigen Commun-Vorsteher, welche sich hierunter säumig finden lassen, werden zur nachdrücklichen Bestrafung gezogen werden.

Weil jedoch diese Pflanzungen erst nach mehreren Jahren ihre Wirkung äußern können, die Waldungen aber jezt schon möglichst geschont werden müssen, so sind in solchen Gegenden, wo bisher Rocken gebaut wurde, auch die Garben mit Rocken-Stroh zu binden, und die Erndwied-Abgaben nur auf diejenigen Grundbesizer zu beschränken, welche keine Gelegenheit oder keine Mittel haben, sich das nöthige Roken-Stroh anzuschaffen, zum Bezug der Wieden berechtigt sind, und ihr Bedürfniß nicht aus bereits vorhandenen Felben- und Weidenpflanzungen oder Heken, gewinnen können. Diese Abgaben müssen aber mit mehr Ordnung als bisher geschehen.

Die Communen, welche keine eigene Waldungen besizen und ihr Bedürfniß auf keine andere Weise befriedigen können, haben

148) Regbl. S. 243.

jedes Jahr eine von den Orts-Vorstehern unterschriebene und auf die wesentlichste Nothdurft beschränkte Consignation über die gesamte Erndwied-Erforderniß der einzelnen Akerbesizer, den Oberforstämtern zu übergeben, welche alsdann die Anweisung besorgen. Die Hutsförster haben den Commun-Vorstehern das ganze Quantum abgezählt zu übergeben, und das Bürgermeisteramt hat nicht nur die Repartition an die Einzelnen zu besorgen, sondern auch den Geldbetrag an das Forst-Cassenamt zu bezahlen.

Damit die Waldungen desto mehr geschont werden, so haben die Oberforstämter und Commun-Vorsteher Bedacht darauf zu nehmen, daß bei den jährlichen Holzschlägen aus den Aesten des gefällten Holzes die erforderlichen Wieden ausgesondert, und bis zur Erndte gehörig aufbewahrt werden.

Nur in dem Fall, daß dieses Quantum nicht hinreichen sollte, oder daß die Aufbewahrung der Wieden bis zur Erndte-Zeit mit unvermeidlichen Hindernissen verknüpft wäre, dürfen in Buschwaldungen die Wieden von Stok- und Wurzel-Ausschlägen der geeigneten weichen Holzarten, z. B. Sall- und Garnweiden, Haseln und anderer Sträucher geschnitten werden.

In Stangen und Nadelhölzern darf nur in den zum nächsten Hiebe bestimmten Schlägen das Bedürfniß durch die Wiedhape gewonnen werden. Aber weder in Königlichen noch in Commun-Waldungen ist den Bürgern erlaubt die Wieden selbst zu schneiden, sondern das Schneiden und Aussondern der Wieden aus dem gefällten Holz muß unter strenger Aufsicht der Förster durch beeidigte Holzhauer geschehen.

Für den pünktlichen Vollzug dieser Verordnung werden die Königl. Oberforstämter bei nachdrücklicher Ahndung verantwortlich gemacht.

Stuttgart, den 16. Juni 1814.

Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen.

Graf v. Reischach. Graf v. Mandelsloh.

154.

Decret der K. Section der Krondomänen, die jedesmalige Vorlegung der Entwürfe von Pacht- und Revers-Briefen von Seiten der Cameral-Aemter,

vom 21. Juni 1814 [149]).

Da es so häufig der Fall ist, daß bei Revision der Bestand- und Reversbriefe von verliehenen Maiereien, Schäfereien ꝛc. Unrich-

---

149) Abgedr. in Knapp's Repertor. 5r Thl. 1ste Abthlg. S. 97.

Digitized by Google

tigkeiten entdeckt werden, wegen welcher die Original-Dokumente entweder abgeändert, oder gar umgeschrieben werden müssen; so wird dem Landvogteisteuerrath H. in R. der Auftrag ertheilt: die ihm untergeordneten Cameral-Beamte anzuweisen, daß sie künftig, zu Vermeidung dergleichen Abänderungen, die Bestand- und Reversbriefe im Concept zur Prüfung einsenden, nach geschehener Revision die Originalien ausfertigen, und solche mit den revidirten Concepten wieder übergeben sollen, um sie mit diesen ebenfalls vergleichen zu können. Stuttgart, den 21. Juni 1814.

155.

†) Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, das Längen-Maas des Scheiterholzes betreffend,

vom 9. März 1815.

156.

Königl. Rescript, die Abstellung des Wildschadens betr.,

vom 7. April 1815 [150]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Um den so häufigen Beschwerden über Wildschaden zu begegnen, und Unsern Unterthanen auch hierdurch eine bleibende Wohlthat zu erzeigen, sehen Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Der Wildstand in sämmtlichen Ober-Forsten des Königreichs soll in ein solches Verhältniß mit der Waldfläche gesetzt werden, daß das Rothwild nicht mehr genöthigt wird, auf den Gütern der Unterthanen Nahrung zu suchen.

2) Was außerhalb der Waldungen auf den Gütern angetroffen wird, soll ohne Rücksicht auf die Saison, zu jeder Zeit hinweggeschossen werden.

3) Das Schwarzwild, welches sich in keine Waldungen beschränken läßt, und auch in der geringsten Zahl für die Güter der Unterthanen schädlich bleibt, soll außer den Thiergärten durchgehends in den Waldungen und Feldern ausgerottet werden.

4) Jedem Oberforstmeister soll erlaubt seyn, zu Erfüllung dieser Zwecke die in dem Oberforste befindlichen Scharfschützen und in Ermanglung derselben, andere vertraute Personen, welche in herr-

---

†) Regbl. S. 97. S. Reg.-Gesetze IV. 777.
150) Regbl. S. 49.

Digitized by Google

schaftlichen Diensten stehen oder zu beeidigen sind, in einzelnen Orten aufzustellen, um zur Hinwegpürschung des schadengehenden Wildes mitzuwirken. Dagegen soll

5) eine Wildschadens-Vergütung an die Communen oder Einzelne aus Königlichen Kassen nicht mehr statt finden, sondern es ist jeder Wildschaden, wenn er nach der Vorschrift vom 5. Juli 1806. gehörig aufgenommen wird, zur Hälfte von dem Oberforstmeister und zur Hälfte von den Förstern der Huthen, dem beschädigten Theile nach dem obrigkeitlichen Anschlage zu ersetzen, worüber die Section der Kronforste strenge zu wachen und das Forst-Personal zu der schuldigen Vergütung anzuhalten hat.

Die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Forst-Diener soll übrigens erst mit dem künftigen Jahre ihren Anfang nehmen, da nur in dem nächsten Winter und sobald die Jagd offen ist, in den Oberforsten durch Treib-Jagen und Todschießen in- und außerhalb der Waldungen der Wildstand wirksam vermindert werden kann, für das laufende Jahr haben daher die Königlichen Kassen noch wie bisher die Verbindlichkeit der Entschädigung.

6) Da Wir die neuanzulegenden Thier- und Saugärten als eine ökonomische und zur Hofhaltung dienliche Einrichtung ansehen und daran keinen Theil nehmen, sondern die Ausführung derselben dem Königlichen Finanz-Ministerium übertragen wollen, so befehlen Wir, daß nach und nach die Hof-Jägerey durch Versorgung des jetzt dabey angestellten Personals, und der Nicht-Wiederbesetzung der vacanten Stellen, ganz eingehe. Auch haben Wir

7) bereits die Verfügung getroffen, daß die zur Sau-Jagd bisher gebrauchten Hatz-Rüden um zwei Drittheile vermindert, und der Zwinger zu Hohenheim ganz eingehen soll.

Indem Wir durch diese Anordnungen Unserem guten Volke einen aufrichtigen Beweis geben, wie gerne Wir ohne Rücksicht auf eigenes Vergnügen, jeder gegründeten Beschwerde durchgreifend und nie mit täuschenden und halben Maßregeln begegnen, geben Wir euch auf, diese Unsere allerhöchste Entschließung allgemein bekannt zu machen, damit auch hierdurch den Uebelgesinnten und Unser gutes Volk Irreleitenden eine Veranlassung mehr benommen werde, Unsere landesväterlichen, stets auf dessen wahres Wohl gerichteten Absichten verkennen zu machen. Gegeben Stuttgart, den 7. April 1815.

Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. prop.

Minister, Staats-Secretair,
v. Wellnagel.

Digitized by Google

157.

K. Befehl, den Verkauf des hinweggeschossenen Wildbrets betreffend,

vom 10. April 1815 [151]).

Da Seine Königl. Majestät durch allerhöchste Resolution vom 9. April allergnädigst befohlen haben, daß die Königl. Oberforstämter bei dem Verkauf des hinweggeschossenen Wildbrets sich alles Zwangs gegen die Communen enthalten, und dasselbe bis zum Eintritt der Saison so gut als möglich nur an freiwillige Abnehmer verwerthen sollen; so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiemit allgemein bekannt gemacht. Stuttgart, den 10. April 1815.

Königl. Finanz-Ministerium.
Graf v. Mandelsloh.

158.

Königl. Verordnung, die Jagdfrohnen betreffend,

vom 19. April 1815 [152]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit größtem Mißfallen zu vernehmen gehabt, welche Excesse in Anforderung von Jagd-Frohnen von Seite des Jagd-Personals hie und da stattgefunden haben, und wie dadurch Unsere Unterthanen bedrückt worden sind.

Um nun diesen Eigenmächtigkeiten und Gewaltthätigkeiten Schranken zu setzen, wollen Wir folgendes verordnet haben.

1) Es sollen von Unseren Königl. Unterthanen keine andere Jagddienste gefordert werden, als wozu sie nach Lagerbüchern, besonderen privatrechtlichen Titeln, oder altem Herkommen verbunden sind.

2) In Absicht auf Befreiungen Einzelner von den Jagd-Frohnen bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

3) Die Jagd-Frohnen und Vorspannen dürfen nicht unmittelbar von dem Forst- und Jagd-Personal ausgeschrieben, sondern müssen von den Königl. Oberämtern aufgebothen werden.

4) Zu kleinen Jagden ist nur die Jagens-Mannschaft aus der Huth zu gebrauchen.

151) Regbl. S. 151.
152) Regbl. S. 159.

Digitized by Google

Bey einem grösseren Bedürfnisse haben die Oberforstämter, welchen die Besorgung obliegt, die Repartition der erforderlichen, jedesmal auf das Nothwendige zu beschränkenden Zahl der Jagd-Frohner, unter den Ober-Amtsbezirken, nach der Zahl der Jagenspflichtigen Mannschaft, mit Ausnahme der gesetzlich Exemten, zu machen; und ist den Oberforstämtern zu diesem Behufe alle Jahre von den betreffenden Oberämtern die Zahl der in den zum Oberforst-Amtsbezirke gehörigen Orten vorhandenen Jagens- und Vorspanns-Pflichtigen mitzutheilen.

5) Die Total-Erforderniß ist sodann, nebst der jeden Oberamts-Bezirk betreffenden Quote, dem Oberamte von dem Oberforstamte anzuzeigen, damit von ersterem die nöthige Bestellung gemacht werden kann.

Insbesondere ist bey der Jagd- Vorspann- oder Frohn-Pferde-Erforderniß speciell zu bemerken, zu welchen Dienstleistungen solche verlangt werden. Frohn-Vorspann oder Pferdestellung für Forst- und Jagd-Bediente findet nicht statt.

6) Jedes halbe Jahr wird von den Oberämtern unter Anschluß der erhaltenen Oberforstamtlichen Anweisungen ein Verzeichniß der gestellten Jagd-Frohner und Jagd-Vorspannen zur Section der Kronforste eingesendet, welche darüber zu urtheilen, auch die etwa in den Berichten enthaltenen Beschwerden zu erledigen hat.

7) In Absicht auf die Zeit und Dauer der Jagd-Frohnleistungen werden

a) die bestehenden gesetzlichen Vorschriften wiederholt, daß an Sonn- und Festtägen, ingleichem während dringender Feldgeschäfte zur Zeit der Heu- und Frucht-Erndte, und der Weinlese oder bey strenger Kälte, keine Jagd-Dienste von den Jagenspflichtigen gefordert, auch andere allgemeine Verhinderungen, z. B. bey Jahrmärkten und Kirchweihen berücksichtiget, insbesondere aber, wenn in einem Orte sich militairische Einquartirung befindet, die Einwohner zur Jagd nicht aufgeboten, vielmehr die auf der Jagd bereits befindlichen sogleich entlassen werden sollen.

b) Damit die Unterthanen durch eine zu große Entfernung des Orts der Frohnleistung von ihrem Wohnorte nicht beschwert werden, so sollen, da die Gränze des Oberforsts und der Huthen, nach der wandelbaren Eintheilung und verschiedener Größe der Forste, keine feste Bestimmung abgiebt, die Jagenspflichtigen nicht weiter als in einem Umkreise von sechs Stunden aufgeboten werden, in so fern nicht nach lagerbüchlichen oder andern rechtsgültig bestehenden Bestimmungen in Ansehung der Entfernung nach Stunden, auf welche Jagd-Frohnen zu leisten sind, etwas anderes statt findet.

c) Unter eben diesem Vorbehalte sollen die Jagenspflichtigen nicht über 3 Tage mit Einschluß der zur Hin- und Herreise nöthigen Zeit, von Haus abwesend seyn dürfen, und wenn sie von der Jagd zurückgekommen, vor Verfluß von 8 Tagen nicht wieder zu einer Jagdfrohn in Anspruch genommen werden.

8) Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht ganze Ort-

Digitized by Google

schaften von tüchtiger Mannschaft entblößt werden, und auch bei Ablosungen 1/3tel der Mannschaft im Orte zurückbleibe.

9) Eine Reluition der geforderten Jagd-Frohnen findet nicht statt, und wird dem gesammten Jagd- und Forst-Personal, auch andern Königl. Beamten, bey Cassations- und nach Befund der Umstände, weiterer Strafe verboten, für Jagd-Frohnen irgend eine Reluition in Geld, oder sonst an Geldes-Werth, um einen Stell-Vertreter zu stellen, oder aus welchem andern Grunde es seyn möge, zu fordern oder anzunehmen.

10) Jede Mißhandlung eines Frohn-Pflichtigen und der bei Vorspannen befindlichen Unterthanen wird auf das strengste geahndet werden. Gegeben Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 19. April 1815.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

159.

Rescript der Königl. Section der Kronforste, in Betreff der Anzeige des nach dem Nachausstich vorgefundenen herrschaftlichen Scheuterholzes auf der Neckarflößstraße von Seiten der Finder,

vom 11. Mai 1815 [153]).

Da man seit mehreren Jahren wahrnehmen mußte, daß an der Neckarflößstraße das bei dem herrschaftlichen Nachausstich vom Scheuterfloß zurückgebliebene Scheuterholz von den Neckarfischern und von andern Bewohnern der in dem Neckarthal liegenden Ortschaften sich gegen das bestehende Verbot zugeeignet worden, statt daß die gefundenen Scheuter den Ortsvorstehern, und den Floß-Inspectoren von der betreffenden Station angezeigt, und sodann über Abzug 1/3 für den Finder mit 2/3 für herrschaftliche Rechnung urkundlich hätten verkauft werden sollen; so will man dem Königlichen Oberamt hiermit aufgegeben haben, in den an der Neckarstraße liegenden Orten das Verbot wegen der Verheimlichung und Unterschlagung des herrschaflichen Scheuterholzes, und daß der Ausstich dieses Holzes niemand andern, als den Floß-Inspectoren und den Neckarfischern gestattet werde, unter Bedrohung der Contravenienten mit der Legalstrafe, in Bälde erneuern, und den Bürgerschaften mit dem Anhange publiciren zu lassen, daß das — nach dem herrschaftlichen Nachausstich gefundene Scheuterholz dem betreffenden Orts-Vorsteher sogleich angezeigt werden solle, damit sodann derselbe dem betreffenden Floß-Inspector 2/3 davon zur Verwerthung für herrschaftliche Rechnung urkundlich übergeben, dem Finder aber 1/3 zur Belohnung wieder zustellen könne.

---

153) Abgedr. in Knapp's Repert. 5r Thl. 1ste Abth. S. 361.

Digitized by Google

160.

Verordnung, wegen Verpachtung der zwischen Königl. Ober-Finanz-Kammer und den Stiftungen gemeinschaftlichen Frucht- und Heu-Zehenten,

vom 17. Mai 1815 [154]).

Um bei den Verpachtungen solcher Zehent- und Landgarben-Gefälle, welche entweder zwischen Königl. Ober-Finanz-Kammer und den Stiftungen oder zwischen zwei verschiedenen Stiftungs-Verwaltungen gemeinschaftlich sind, doppelten Zeit- und Kostens-Aufwand zu vermeiden, wird hiemit verordnet, daß die Verpachtung gemeinschaftlicher Zehent- und Landgarben-Gefälle künftig nur durch Einen Beamten vorgenommen werden soll.

Es werden daher den Cameral- und Stiftungs-Verwaltern dießfalls folgende specielle Vorschriften ertheilt:

1) Wenn ein solcher Zehente der Königl. Ober-Finanz-Kammer und den Stiftungen zu gleichen Theilen zusteht, so ist die Verpachtung abwechslungsweise, und zwar in den ersten drei Jahren durch den Cameral-Verwalter allein, und in den folgenden drei Jahren durch den Stiftungs-Verwalter allein vorzunehmen.
2) Ist aber der Zehente nicht gleich getheilt, so hat derjenige Beamte fortwährend den gemeinschaftlichen Zehenten allein zu verpachten, welcher den größern Zehentantheil in seiner Verwaltung hat.
3) Wenn hingegen der Zehente von einer Orts-Markung zwischen Königl. Ober-Finanz-Kammer und den Stiftungen nach verschiedenen Bezirken abgetheilt ist, und also keine gemeinschaftliche Zehent-Verleihung Statt finden kann; so hat zwar in der Regel jeder Beamter denjenigen Zehenten zu verpachten, der zu seiner Verwaltung gehört; ist jedoch das Zehent-Gefäll der Königl. Ober-Finanz-Kammer oder der Stiftung von geringer Bedeutung, so daß sein Durchschnittsertrag nicht über 25 Scheffel nach Rauem oder nicht über 100 fl. beträgt; so hat derjenige Beamte, welcher den bedeutenderen Zehenten in seiner Verwaltung hat, beide Zehenten, und zwar jeden besonders, zu verpachten, es ist aber jedesmal der im Zehentort wohnende Unterpfleger der andern Beamtung zur Besichtigung der Felder, zum Zehentanschlage, und zur Verleihung beizuziehen.
4) In keinem Falle dürfen aber zwei Stiftungs-Beamte in einem und eben demselben Orte Zehenten verleihen, sondern derjenige Stiftungs-Beamte, welcher den bedeutenderen Zehenten in

154) Regbl. S. 191.

Digitized by Google

seiner Verwaltung hat, soll zugleich die im Zehent-Orte vorzunehmenden Zehentgeschäfte der übrigen nicht zu seinem Bezirke gehörigen Stiftungen besorgen, es mögen die verschiedenen Stiftungs-Zehenten auf abgetheilten Bezirken zu erheben seyn oder nicht. Haben zwei Stiftungs-Verwalter auf derselben Markung gleich große Zehenten zu beziehen, so haben sie in der Verleihung von drei zu drei Jahren abzuwechseln, und derjenige hat den Anfang zu machen, welcher dem zehentbaren Orte am nächsten wohnt.

5) Alles Vorstehende ist nicht nur auf die Verleihung der Fruchtzehenten, sondern auch der kleinen und Heu-Zehenten, so wie der Landgarben- und Theilgefälle anzuwenden.

6) Derjenige Beamte, welcher die Geschäfte eines andern nach diesen Vorschriften besorgt, hat die für die andere Beamtung vorgenommene Pacht-Verhandlung besonders aufzunehmen, und dem betreffenden Beamten baldmöglichst zu übergeben, um solche in seinen Zehentbericht aufnehmen zu können.

Eben so hat derjenige, welcher die Verleihung vornimmt, alle hiezu gehörigen Vorarbeiten zu besorgen, wozu ihm der andere Beamte die erforderlichen Notizen mittheilen wird.

7) Die Kosten von diesen Zehent- und Landgarben-Verleihungen sind im Ganzen zu berechnen, und unter die Zehent-Beständer verhältnißmäßig zu vertheilen, auch ist die Specification und Repartition dieser Kosten jedem Zehent-Bericht beizulegen.

8) In Fällen, wo besondere örtliche Verhältnisse eine Abweichung von dieser allgemeinen Verordnung nöthig machen, besonders da, wo Königl. Ober-Finanz-Kammer neben einem Theile des Haupt-Zehentens auch noch den Noval-Zehenten zu beziehen hat, werden die nöthigen Modificationen durch besondere Verfügungen bestimmt werden.

Stuttgart, den 17. Mai 1815.

Königl. Finanz-Ministerium.
Graf v. Mandelsloh.

161.

Decret der Section des Landbauwesens an die Cameral-Aemter, die alsbaldige Benachrichtigung der Kirchenstellen von Bau-Anordnungen an Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser betr., vom 25. Mai 1815 [155].

Den sämmtlichen Cameralämtern in dem Landvogtei-Distrikt wird abschriftlich anliegende Note von dem Königl. Synodus d. d.

155) Abgedr. in Knapp's Repertor. 5r Thl. 1ste Abth. S. 77.

24. April h. a., betreffend die den Geistlichen durch die Cameral- oder Stiftungs-Verwaltungen zugebende Nachricht, von ergangenen Bau-Resolutionen bei Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern, mit dem Auftrage zugefertigt, daß sie bei Bauwesen an Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern, worüber Beschwerden oder Suppliquen vorgekommen sind, von den ergangenen Resolutionen den Dekan oder Orts-Pfarrer sogleich in Kenntniß setzen, und dadurch unangenehme Reclamationen abwenden sollen.

Stuttgart, den 25. Mai 1815.

Beilage.

Es ist schon mehrmals der Fall bei dem Königl. Synodus vorgekommen, daß bei Bauwesen für Kirchen, Pfarrhäusern oder Schulen, wenn solche von der höhern Behörde auch ratificirt und befohlen worden sind, weder der Dekan, noch der Ortsgeistliche von den betreffenden Stiftungs- oder Cameral-Verwaltungen Nachricht erhalten hat, woraus neben dem, daß es selbst die Natur der Sache mit sich bringt, den Geistlichen, der nach seiner Amts-Pflicht von vorwaltenden Gebrechen bei Kirchen, Pfarr- oder Schulhäusern in seiner jährlichen Pfarrrelation die Anzeige zu machen hat, als besonders hiebei interessirten Theil, davon in Kenntniß zu setzen, noch der weitere Uebelstand entsteht, daß wenn etwa die Vornahme des Bauwesens durch die Jahrszeiten oder irgend einen Anstand verzögert wird, sodann durch die dem Dekan und Pfarrämtern obliegende Anzeige von den noch fortdauernden Gebrechen das Königl. Ober-Consistorium, oder der Königl. Synodus veranlaßt wird, darüber unnöthige Communikationen mit den betreffenden höheren Königl. Behörden zu pflegen. Man ersucht daher die Königl. Section des Land-Bauwesens, in künftigen Fällen die betreffende Cameral- oder Stiftungs-Verwaltungen, oder sonstigen Behörden, gefällig anzuweisen:

„von der wegen der verfügten Abhülfe ergangenen Resolution „jedesmal den Dekan oder Orts-Pfarrer sogleich in Kennt„niß zu setzen."

Stuttgart, den 24. April 1815.

162.

†) Decret der K. Section der Kronforste, die Bestrafung der ungehorsamen Jagdfröhner betreffend,

vom 27. Mai 1815.

---

†) Samml. der Reg.-Gesetze, IV. 781. Es wird solches den Oberämtern überwiesen.

Digitized by Google

163.

Bekanntmachung des Kön. Finanz-Ministeriums, die Summe des weggeschossenen Wildbrets betreffend, vom 13. August 1815 [156]).

Nach den bei der Section der Cronforste eingekommenen Berichten ist zufolge des allerhöchsten Rescripts vom 7. April 1815 von dieser Zeit an bis zum lezten July folgendes Wildpret weggeschossen worden.

Oberforstamt.	April.		Mai.		Juni.		Juli.		Summe.
	roth Wildpret.	schwarz Wildpret.	roth Wildpret.	schwarz Wildpret.	roth Wildpret.	schwarz Wildpret.	roth Wildpret.	schwarz Wildpret.	
Altdorf . .	17	—	32	—	29	—	28	—	106
Altensteig . .	9	10	20	15	15	2	12	10	93
Comburg . .	—	13	—	13	3	11	12	17	69
Crailsheim .	3	3	3	7	7	4	—	—	27
Ellwangen .	5	20	12	49	8	28	14	27	163
Engelberg . .	5	344	42	312	37	92	26	47	905
Freudenstadt .	—	—	5	—	2	—	7	—	14
Heidenheim .	—	68	9	93	51	55	96	42	414
Kirchheim . .	11	79	50	43	9	45	18	45	300
Leonberg . .	50	206	46	48	39	19	14	16	438
Mergentheim .	—	2	—	2	—	3	—	18	25
Neuenbürg .	3	—	23	2	21	—	28	—	77
Neuenstadt .	3	9	8	19	12	20	13	15	99
Reichenberg .	—	43	—	62	42	—	—	44	191
Rottweil . .	—	—	6	—	14	—	7	—	27
Stromberg .	7	19	34	10	13	5	10	1	99
Tübingen . .	27	42	97	44	5	25	8	7	255
Ulm . . .	9	24	33	104	16	39	10	26	261
Urach . . .	17	73	60	9	58	9	19	22	267
Zwiefalten .	—	—	3	—	8	1	23	1	36
Summe	166	955	483	832	389	358	345	338	3866

Stuttgart, den 13. Aug. 1815.

Königl. Finanz-Ministerium.
Graf v. Mandelsloh.

156) Regbl. S. 299.

Digitized by Google

164.

Instruction für die herrschaftlichen Kastenknechte,

vom Jahr 1815 [157]).

165.

Instruction für die herrschaftlichen Küfer,

vom Jahr 1815 [158]).

166.

†) K. Rescript, die zur Tilgung der Staats-Schulden im Königreiche neu errichtete allgemeine Staatsschulden-Amortisations-Casse betreffend,

vom 10. Juni 1816.

167.

Erlaß der Section der Krondomainen, die Verpachtung des Salpeter-Regals an die Städt und Aemter betreffend,

vom 4. November 1816 [159]).

Da Se. Königl. Majestät allergnädigst genehmigt haben, daß das Salpeter-Regal nicht wie bisher, an Salpetersieder oder andere Privatpersonen, sondern für die Zukunft an die Städte und Aemter, unter Berücksichtigung des jährlichen Salpeterbedarfs für das Königl. Arsenal, auf eine zweckmäsige, dem Allerhöchsten Aerar nicht nachtheilige Weise verliehen werde; so hat man es für ange-

---

157) Abgedr. im III. Theil S. 528 ff. Note 221, jedoch in der Hauptsache hieher gehörig.

158) Abgedr. im III. Theil S. 540 ff. Note 222. In der Hauptsache aber hieher gehörig.

†) Regbl. von 1816. S. 145. Staatsgrundgesetze, III. 329. Hiebei Statut für obige Casse vom 6. Juni 1816.

159) Abgedr. in Knapp's Annalen, 1tes Heft. S. 167 ff.

Digitized by Google

messen erachtet, daß erwähntes Salpeter-Regal nicht nach den Cameralbezirken, sondern von den Cameralämtern nur an ganze Oberamts-Corporationen verpachtet werde, für welche die Oberamtspflegeu die Bestreitung des jährlichen Locars im Ganzen übernehmen.

Weil aber die Cameralbezirke von denen der K. Oberämter verschieden sind, so kann nicht von jedem, sondern nur von demjenigen Cameralamt die Verpachtung an eine Amtscorporation vorgenommen werden, in dessen Distrikt sich der Oberamtssiz befindet. Wenn daher gleich ein Cameralamt an einem Oberamtsbezirk weniger, als ein anderes betheilt ist, der Siz des Oberamts aber sich in jenem befindet, so ist die Verpachtung nur von diesem vorzunehmen.

Weil hingegen das Cameralamt H. zu der K. Hof- und Domainenkammer gehört, und das Cameralamt T. auch mehrere Gefäll-Orte im Oberamtsbezirk H. hat, so ist die Verleihung des Salpeter-Regals vom Oberamtsbezirk H. auch von dem Cameralbeamten zu T. mit dem Oberamt H., unter Beiziehung des Cameralbeamten daselbst, zu besorgen. In so fern aber diese Verpachtung nur mit der ganzen Amtscorporation getroffen werden kann, und das Oberamt hiebei mitinteressirt ist, so ist auch jede Verpachtung vom Ober- und Cameralamt gemeinschaftlich vorzunehmen.

Die Dauer dieser Verpachtung wird auf die sechs Jahre von Jacobi d. J. bis 1822, bestimmt.

Es hat daher jedes Oberamt und betreffende Cameralamt, nach vorheriger Communication unter sich über die Bestimmung des Tags, an welchem die Verpachtung vorgenommen wird, gemeinschaftlich die oben erwähnte Allerhöchste, die Erleichterung der Unterthanen bezweckende Entschliessung den Stadt- und Amts-Vorstehern zu eröffnen, und auf dasjenige jährliche Locar anzutragen, das nach dem bisherigen und mit billiger Rücksicht auf die gegenwärtige Verhältnisse noch reducirten reinen Ertrag des Salpeter-Regals, so wie nach dem nothwendigen jährlichen Naturalbedürfniß des Königl. Arsenals und der Seelenzahl ausgemittelt worden, auch hienach für den betreffenden Oberamtsbezirk besonders angegeben ist.

Da man nicht zweifelt, daß die Stadt- und Amtsvorsteher die Billigkeit jenes berechtigten Locars selbst anerkennen werden, so ist auch in Gefolge der Unterhandlungen, mit Vorbehalt der herrschaftlichen Genehmigung, ein wirklicher Bestands-Accord auf oben angegebene sechs Jahre, unter den besondern Bedingungen abzuschließen, daß von dem pachtenden Theil

a) die Verleihungskosten, incl. der Taxe, des Stempels ꝛc. zu übernehmen;

b) das jährliche Locar jedesmal auf Jacobi, und zwar der Geldbetrag an das betreffende Cameral-Amt, zu entrichten, der Salpeter aber nicht nur in richtigem Centner-Gewicht, sondern auch in solcher Qualität, die ohne weitere Läuterung

Digitized by Google

zur Fabrikation guten Pulvers tauglich ist, frei an das Königl. Arsenal zu L. liefern sey; und

c) die Amtscorporationen sich deshalb gehörig verbindlich machen, auch

d) von denselben in dem Falle, wenn etwa hie und da das Graben während jener Pachtzeit gestattet, oder in Afterpacht gegeben werden wollte, die Bedingungen hierüber unter Ober- und Cameralamtlichem Beibericht zur herrschaftlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Der mit der Amtscorporation abgeschlossene Pacht-Accord ist übrigens in möglichster Bälde mit gemeinschaftlichem Bericht in duplo vorzulegen.

Würden aber die Stadt- und Amtsvorsteher nicht geneigt seyn, sich in den, in Frage stehenden Bestand einzulassen, so ist auch hierüber unter Anführung der Gründe, ungesäumt berichtliche Anzeige zu machen, um das weitere in der Sache verfügen zu können.

Stuttgardt, den 4. Nov. 1816.

168.

Erlaß der Section der Krondomainen, die richtige Einsendung und die Ausfertigung der Fruchtverkaufs-Succeßberichte,

vom 16. Dezember 1816 [160]).

Da die Fruchtverkaufs-Succeßberichte so unfrühzeitig und von vielen Cameralämtern erst dann erstattet werden, wenn sie hiezu besonders vorher aufgefordert werden, solche aber zur Administrations-Uebersicht ganz unentbehrlich sind; so sieht man sich veranlaßt, hiemit die gemessendste Weisung zu ertheilen: daß solche jedesmal ganz unfehlbar auf den gesetzlichen Termin, den ersten eines jeden Monats, eingesendet werden, indem im Unterlassungsfalle die Versäumniß an dem betreffenden Beamten geahndet würde. Wenn auch kein Fruchtverkauf gestattet ist, so darf doch, wie mehrere Beamte der Meinung sind, die Erstattung des Succeßberichts nicht unterbleiben, da aus diesem dann wenigstens der disponible Vorrath und die Fruchtpreise ersehen werden müssen.

Ferner hat man bei den auf den ersten Dec. erstatteten Succeßberichten gefunden, wie wenig sie mit den kaum zuvor auf Martini übergebenen Quartalberichten harmoniren, ohne daß des-

---

160) Abgedr. in Knapp's Annalen. 1tes Heft. S. 80. S. die Bestimmungen in den Erlassen vom 18. Mai und 28. Juli 1819.

Digitized by Google

halb ein Grund angegeben ist, was aber künftig bei jeder Differenz zu beobachten, und solche genau nachzuweisen ist.

Das Landvogtei-Steueramt hat diese Verordnung den Cameralbeamten seines Bezirks bekannt zu machen.

Stuttgardt, den 16. Dec. 1816.

169.

Königl. Verordnung, die Verhältnisse des Königl. Hofjägermeister-Amts betreffend,

vom 19. Dezember 1816 [161]).

Se. Königl. Majestät haben zu näherer Bestimmung der Verhältnisse des Königl. Hofjägermeister-Amts, und zugleich um wegen der seither von dem Oberstjägermeister-Amte besorgten Geschäfte, Vorsorge zu treffen, nachfolgendes festgesetzt:

I. Die Section der Kronforste übernimmt für die Zukunft die Geschäfte des Oberstjägermeister-Amts, insofern solche das Land-Jagd-Wesen betreffen. In dieser Hinsicht besorgt dieselbe alle polizeilichen und ökonomischen Gegenstände des Jagdwesens, mit Ausschluß derjenigen, welche die Hof-Jagd betreffen; ebenso übernimmt dieselbe die Arrangirung der Jagd-Pachtungen und Verpachtungen, auch werden von ihr alle Lieferungen und Deputaten, die nicht für den Hof bestimmt sind, und nicht aus den einzelnen Instituten des Königs bestritten werden müssen, ausgeschrieben.

II. Dem Hofjägermeister-Amte ist der von Sr. Königlichen Majestät bestimmte Jagd-Distrikt in Hinsicht derselben untergeordnet, und hat solches das Dispositions-Recht über alle Jagd-Gegenstände und Einrichtungen daselbst, so wie auch über das Forst-Personal, so viel dasselbe solches zur zur Jagd brauchen will.

Außer diesem von Sr. Königl. Majestät bestimmten Jagd-Distrikt ordnet und leitet das Hofjägermeister-Amt auch alle übrigen Jagden des Königs in andern Gegenden.

Die Fasanerien, die vom König vorbehaltenen Parks, mit dem erforderlichen Personal stehen unter der ausschließlichen Leitung des Hofjägermeister-Amts, so wie alles, was auf die Hofjägerei Bezug hat.

Das Hofjägermeister-Amt besorgt nur diejenigen Lieferungen an Deputaten, die nicht von der Land-Jagd geleistet werden können, wie Fasanen, Schwarzwildbret ꝛc., wenn solche nur in den

---

161) Regbl. S. 399. S. Bekanntmachung vom 12. April 1818.

Parks zu finden sind. Ebenso übernimmt dasselbe, die Anweisungen für den Hof-Bedarf in die Oberforste auszuschreiben.

III. Alle Gegenstände, die zwischen der Land- und Hof-Jägerei zu entscheiden sind, sind von Zeit zu Zeit, so wie die Nothwendigkeit hiezu eintritt, in Sitzungen bei der Section der Kron-Forste vorzutragen, und hat in dieser Beziehung der Hofjägermeister Sitz und Stimme bei der lezteren zu nehmen.

Stuttg. den 19 December 1816.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

170.

Allgemeine Verordnung, Maßregeln zu Abwendung des Wildschadens, besonders das Commun-Wildschützen-Institut betreffend,

vom 18. Januar 1817 [162]).

171.

†) Königl. Verfassungs-Entwürfe,

vom 3. März 1817.

172.

Königl. Verordnung, wodurch die §§. 34—40 der besonderen Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs vom 3. März 1817 als allgemein gesetzlich verbindend erklärt werden (mit Beilagen A, B und C),

vom 13. Juni 1817 [163]).

---

162) Regbl. von 1817. S. 29. Ist in die Samml. der Reg.-Gesetze IV. 871 ff., aufgenommen, s. unten Verordn. vom 13. Juni 1817.

†) Samml. der Staatsgrundgesetze III. 343. mit besonderen Bestimmungen über das Kammergut und über das Forst- und Jagdwesen.

163) Regbl. von 1817. S. 305 ff. und S. Verordn. v. 18. Januar 1817. Anordnungen zu Abwendung der Wildschäden und Regelung des Communwildschützen-Instituts. Ist in die Samml. der Reg.-Gesetze IV. 930 ff. aufgenommen.

Digitized by Google

173.

Verordnung, die Einfuhr und Verzollung des Massel-Eisens betreffend,

vom 24. August 1817. [164]).

174.

Verordnung des Finanz-Ministeriums und des Hofkammer-Präsidiums, in Betreff der den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten,

vom 2. October 1817 [165]).

175.

†) Erlaß der Section der innern Administration, wie und durch welche Behörde Uebertretungen des Commun-Wildschützen-Staats zu bestrafen seien?

vom 22. October 1817.

---

164) Regbl. S. 415. Die Einfuhr des Roheisens wird hiernach gegen einen Einfuhrzoll von 8 kr. vom Ctr. wieder freigegeben. Vgl. das Einfuhrverbot vom 18. Juni 1806.

165) Regbl. S. 481 ff. Abgedr. im III. Theil S. 1200 ff. Ihrem ganzen Inhalt nach aber hieher gehörig. Weitere Bestimmungen über diesen Gegenstand sind enthalten in einer Verf. vom 28. Nov. 1820. mit Erläuterungen zu obiger Verordnung nach allen Theilen; Verf. vom 12. März 1833, 6. October 1835 und 2. Juli 1836, Modifikationen in Betreff der Zaun-Unterhaltungskosten enthaltend; Verf. vom 2. April 1833 in Betreff der Brunnen-Unterhaltung; Verfügung vom 21. Febr. 1835 und 11. Febr. 1843 in Betreff des Weißens in Amtsgebäuden; Verf. vom 1. November 1831, betreffend die Anwendung ebengedachter Verbindlichkeiten auf die Inhaber Katholischer Kirchenpfründen; Verf. vom 20. Aug. 1839, in Betreff der Bau-Verbindlichkeiten von Amtsverwesern; endlich Verf. vom 27. Aug. 1836, in Betreff der Uebergabe und Uebernahme von Amtsgebäuden an die Bewohner derselben und von denselben.

†) Samml. der Reg.-Gesetze IV. 974. Theilweise Mitwirkung der Forstämter.

Digitized by Google

176

†) Zweites Edict, die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaftsgefälle, Ablösung und Verwandlung der Feudalabgaben betreffend,

vom 18. November 1817.

177.

††) Drittes Edict, die Festsetzung der Staatsschuld, die Tilgung und Verwaltung derselben betreffend,

vom 18. November 1817.

178.

†††) Fünftes Edict, in Betreff der Organisation der Staats-Verwaltungs-Behörden,

vom 18. November 1817.

---

†) S. Samml. der Staatsgrundgesetze. III. Bd. S. 452 ff. Für die Staatsdomänen-Verwaltung von besonderer Bedeutung wegen der hierin den Abgabepflichtigen gegenüber von der Finanz-Verwaltung eingeräumten eigenthümlichen Vortheile, so unter Ziffer I. 2 in Betreff der Aufhebung der persönl. Leibeigenschaft, unter II. lit. A., in Betreff der Fallehen-Allodifikation, unter II. lit. D. hinsichtlich der Gült-Ablösungen, unter II. lit. E. hinsichtlich der Verwandlung ungemessener Frohnen in gemessene.
Nähere Bestimmungen über den obigen Gegenstand enthält die Bekanntmachung vom 29. Januar 1818 und die Verordnung vom 13. September 1818.

††) Beil. III. zu K. Bekanntmachung vom 18. Nov. 1817, Regbl. S. 541 ff. Staatsgrundgesetze III. S. 460. ff.

†††) Beil. zu Nr. 70 des Regbl. S. Staats-Grundgesetze III. 470 ff. Wichtig bisher besonders wegen der Festsetzung der Resort-Verhältnisse der Domanial-Verwaltungs-Behörden, namentlich der neu errichteten Kreis-Finanz-Kammern, sowie des Forstraths und des Bergraths, welche auch neu ernannt werden, und mit ersteren an die Stelle der bisherigen Sektion der Kron-Domainen, der Kron-Forste, des Bergwerks-Eisen und Salinenwesens treten, in §. 44, 47 und 50.

Digitized by Google

179.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, in Betreff der Gestattung einer Ablösung von Grundabgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr.,

vom 29. Januar 1818 [166].

Se. Königl. Majestät haben durch Rescript vom 23. d. M. zu genehmigen geruhet, daß in Fällen, wo von Abgabenpflichtigen, welche von den Königl. Kammern und von den unter der Aufsicht des Staats stehenden Gemeinde- Stiftungs- und andern öffentlichen Administrationen abhängen, die Ablösung von Grundabgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr. verlangt wird, diese gestattet, daß mithin alle in dem Edikte vom 18. November des vorigen Jahrs unter Lit. B. §. 6 und 7 bezeichneten Gefälle welche über 1 fl. 30 kr. betragen, ebenfalls in dem zwanzigfachen Betrage abgelößt werden dürfen.

Sämmtliche Königl. Ober- und Kameral-Beamten haben sich nach dieser allerhöchsten Entschließung bei den, ihnen in dem Edikte II. vom 18. November 1817 aufgetragenen, Verhandlungen mit den Abgabenpflichtigen zu achten.

Stuttgart, den 29. Januar 1818.

Finanz-Ministerium.
Präsident v. Malchus.

180.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, die Ablösung von Passiv-Lasten (Grundzinsen oder Gülten) des Staats betreffend,

vom 12. Februar 1818 [167].

Die unterzeichnete Stelle findet sich zu der Anordnung veranlaßt, daß denjenigen Personen oder Corporationen, welche von

---

166) Regbl. S. 57. Eine Anweisung für die Handhabung dieser Vorschrift ist in einem Erl. des Fin.-Min. vom 29. September 1818 dahin ertheilt, daß die betr. Fälle jenem einzuberichten seien. Feste Bestimmungen über die Ausdehnung der Ablösbarkeit von unveränderlichen in fest bestimmten Summen abzutragenden Geld- und Natural-Gülten, s. in dem Gesetz vom 23. Juni 1821, §. 3 und 4.

167) Normalienbuch des Fin.-Min.

herrschaftlichen Cassen oder Kästen Geldzinnse oder Natural-Gülten rechtmäßig zu fordern haben, die Ablösung solcher Abgaben auf die nämliche Art angesonnen werde, die bey dergleichen Forderungen der k. Kammern und der unter der Oberaufsicht des Staats stehenden Administrationen nach dem Edict vom 18. Novemb. 1817. Nro. 2 und nach der Normalverordnung vom 23—29. Januar d. J. (St. u. Reg.Bl. Nro. 8) theils als unbedingt, theils als zulässig ausgesprochen worden ist.

In dieser Gemäsheit wird der Finanz-Kammer N. hiemit aufgetragen, die betreffenden Cameral-Aemter zu instruiren, und sie zu Besorgung des Nöthigen anzuweisen.

181.

Instruction für die Geschäftsbehandlung in Ansehung des von dem Finanz-Departement abhängenden Bauwesens,

vom 30. März 1818 [168]).

182.

Officieller Auszug aus dem von Seiner Königlichen Majestät unterm 24. November 1817 an den Königl. Ober-Hofrath erlassenen Dekret, die Verhältnisse der Hofjagd betreffend,

vom 11. April 1818 [169]).

I. Zur Ausübung der unmittelbaren Jagd haben Se. Majestät der König Sich einen besondern Bezirk vorbehalten, welcher besteht:

1) In dem Ober-Forst Leonberg:
aus den Huthen
1) Ingersheim,
2) Eglosheim,
3) Feuerbach,
4) Gerlingen,
5) Warmbronn,

---

168) Regbl. S. 137 ff. Abgedr. im III. Theil. S. 1204 ff. Ihrem ganzen Inhalte nach aber hieher gehörig. S. weitere Bestimmungen in der Instr. vom 19. Juni 1818, und was die jährliche Bauschau betrifft, in den Min.-Verf. vom 23. Mai 1837, 13. Februar 1843 und 12. August 1845.

169) Reg.-Blatt S. 177.

igitized by Go

6) Sindelfingen,
7) Böblingen,
8) Rohr,
9) Degerloch,
10) Sillenbuch.

II) In dem Ober-Forst Tübingen:
aus den Huthen
11) Waldenbuch,
12) Plattenhardt.

III) In dem Ober-Forst Kirchheim:
aus den Huthen
13) Ober-Ensingen,
14) Denkendorf.

IV) In dem Ober-Forst Engelberg:
aus der Huth
15) Strümpfelbach.

V) In dem Ober-Forst Reichenberg:
aus den Huthen
16) Korb, und
17) Kirchberg.

II. Unter den im Art. III. bestimmten Ausnahmen bleibt die Forst-Administration in diesem Bezirke Sache des Forst-Raths, so daß derselbe alle aus dieser hervorgehenden Nutzungen und Ausgaben zu beziehen und zu bestreiten hat.

Dagegen gehört die Jagd-Verwaltung in erwähntem Distrikte zu dem Ressort des ersten Hofjägermeisters, und auf gleiche Weise Einnahme und Ausgabe zu dem Hof-Jagd-Etat.

Jedoch sollen die Jagd-Rechte, welche die Hof- und Domainen-Kammer oder Ritterguts-Besitzer in einzelnen Bezirken des Distrikts auszuüben haben, nicht angetastet werden.

In Absicht auf das Verhältniß der Hof- und Staats-Behörden ist festgesetzt:

1) Die in dem Distrikt angestellten Staats-Forstbediente haben den Jagd-Dienst des Hofs zu versehen, ohne daß dafür aus dem Hof-Jagd-Etat ein Besoldungs-Beitrag zur Staatskasse zu leisten ist.
2) Dagegen sind von Seiten des Hof-Jägermeister-Amts die Diäten zu bestreiten, welche das Forst-Personal für Anwohnung bei Jagden zu fordern befugt ist.
3) Die Gebäude in dem Distrikte, welche für Forst- und Jagdzwecke gemeinschaftlich bestehen, werden auf Kosten der Staatskasse, — für Rechnung des Hof-Jagd-Etats aber diejenigen unterhalten, die blos um der Jagd willen aufgeführt sind.
4) Das Recht Hunde aufzustocken und für Nicht-Ausübung desselben Geldsurrogate anzusetzen, geht, wenn gleich aus der Jagd-Herrlichkeit fließend, darum an die Staatskasse über, weil diese Abgabe nach dem Edikt vom 18. Nov. 1817 ohnehin ablösbar ist.
5) Die Verordnungen in Hinsicht auf Commun- Wild- und

Digitized by

Flugschützen finden auch in dem Hof-Jagd-Distrikte ihre Anwendung.

6) In solchem ist zwar die Jagd nachhaltig zu benützen, es ist jedoch der höchsten Intention völlig entgegen, daß das Wild über die Maßen gehegt werde.

7) Die Geldstrafen welche auf Jagd-Frevel und Vergehen gesetzt sind, werden in dem Hof-Jagd-Distrikte zwar von Seiten des Hof-Jägermeister-Amts eingezogen, sie werden aber auf vorgängige gesetzliche Untersuchung der ordentlichen Stellen, von den competenten Staats-Behörden erkannt.

Können sie wegen Armuth der Uebertreter nicht bezahlt werden, so sollen sie durch verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe abgebüßt, nie aber abverdient werden.

8) In Absicht auf persönliche Jagd-Frohnen, soll kein nach den Lagerbüchern Pflichtiger in dem Hof-Jagd-Distrikte mehr als vier Tage im Jahr Dienste leisten, und hat der erste Hof-Jägermeister der Hof- und Domainen-Kammer monatliche Verzeichnisse der aufgebotenen Jagens-Mannschaft mitzutheilen.

Geld-Surrogate für in natura nicht geleistete Frohnen anzusetzen, ist bei Caßations-Strafe verboten.

Dem ersten Hof-Jägermeister steht allein das Recht zu, in dem Hof-Bezirke Jagd-Frohnen aufzubieten.

Er wird hiebei die gesetzlichen Vorschriften wahrnehmen und insbesondere die Feldgeschäfte der Frohn-Pflichtigen berücksichtigen.

9) Dem ersten Hofjägermeister kommt es allein zu, in dem Hof-Jagd-Distrikte Jagden anzuordnen, solche zu leiten und in Beziehung auf das Jagdwesen in jenem Bezirke Befehle zu ertheilen.

Sämmtliche Staats-Forst-Officianten, welche in dem Bezirke angestellt sind, haben jenem Folge zu leisten.

Der erste Hofjägermeister wird dabei deren Forst-Dienst-Verrichtungen gehörig beachten.

Außer dem Bezirke steht es ihm nicht zu, irgend eine Verfügung an Staats-Behörden zu erlassen.

III. Von der oben Art. II. aufgestellten Regel, daß der Hof-Jagd-Bezirk in der Administration des Königl. Forst-Raths, und Grund und Boden in demselben Staatsgut verbleibe, sind folgende in dem Distrikte liegende Grundstüke und Gebäude ausgenommen, welche als volles Eigenthum an die Krone übergehen, nemlich:

1) Der Park von der Solitude mit den dazu gehörigen Gebäuden und Gütern.

2) Das Gehölz, das unter dem Namen Herdtle bekannt ist, mit den dazu gehörigen Gebäuden.

3) Der Park von Monrepos mit den darin befindlichen Gebäuden.

Digitized by Google

4) Der Favorite-Wald bei Ludwigsburg.
5) Der Jägerhof in Ludwigsburg.

Vorgenannte Bezirke stehen ohne Einmischung einer Staats-Behörde unter der Verwaltung des ersten Hof-Jägermeisters unter der obersten Leitung des Oberstthofmeisters.

Das Privat-Eigenthum, was in den genannten Waldungen und Gehölzen eingeschlossen ist, bleibt ungekränkt, unterliegt jedoch der ausschließlichen Aufsicht der Hof-Jagd-Behörden.

IV. Alle frühere das Hof-Jagd-Wesen betreffende Verordnungen sind durch gegenwärtige Verfügung außer Wirkung gesetzt.

Stuttgart, den 11. April 1818.

Königl. Ober-Hof-Rath.

183.

Verfügung des K. Forstraths, die Holzabgaben aus dem Holzgarten zu Berg betreffend,

vom 15. April 1818 [170]).

Es ist die Verfügung getroffen worden, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Holzabgaben aus dem Holzgarten zu Berg ein Meßgeld bezalt werden muß, dieses durch die Holz-Verwaltung selbst, bei Ausstellung der Anweisungen, mit vier Kreuzer per Meß eingezogen werden soll, daß mithin weder der Holz-Inspektor noch der Holzmesser zur Einziehung irgend einer Gebühr autorisirt sind, welchen, so wie ihren Gehülfen, vielmehr das Einfordern oder die Annahme dieses Meßgeldes, oder auch eines freiwilligen Geschenkes für das Holz-Messen, bei schwerer Ahndung untersagt ist.

Zugleich ist die Anordnung getroffen worden, daß jederzeit so viel Holz, als die Umstände es zulassen, und die Abgaben erfordern, im Vorrath gemessen, und in fortlaufenden Nummern in den Meßstangen bereit steht, nach welcher Nummernfolge und nicht anders, nach der Ordnung wie die abnehmenden Fuhrleute sich melden, das Holz an diese abgegeben werden wird. Welche Vorschriften hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Stuttgart den 15. April 1818.

K. Forstrath.

184.

†) Königl. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Aufsetzens der Wilderer-Kappe als Zusatz zur Strafe des Wilderei-Vergehens,

vom 24/28. April 1818.

170) Regbl. S. 162.
†) Gerichtsgesetze IV. 575.

Digitized by Google

185.

†) K. General-Verordnung, die Strafbefugniß der verschiedenen Staatsbehörden und die Recurse gegen Strafverfügungen betreffend,

vom 8. Mai 1818.

186.

††) Erlaß des Justiz-Ministeriums, betreffend die Bestrafung der Wilderei-Attentate,

vom 21. Mai 1818.

187.

Allgemeine Instruction für die Behandlung der herrschaftlichen Zehenten an Getreide, Heu und Oehmd ꝛc. ꝛc, insbesondere in Betreff der Beaugenscheinigung der zehentpflichtigen Felder, der Annahme von Nachgeboten, und der Bewilligung von Nachlässen wegen Zehentbeschädigung,

vom 3. Juni 1818 [171]).

Bei der herannahenden Erndte werden in Betreff der Verpachtung und der Einziehung der großen und der kleinen Frucht- auch Heu- und Oehmd-Zehenten, welche zu den Staats-Domainen, oder sonst zu der Verwaltung der Ober-Finanz-Kammer gehören, desgleichen der sogenannten Theil- und Landgarben nachstehende Vorschriften ertheilt, nach welchen die Kameral-Beamten sich zu achten haben.

1) Der Ertrag der obenerwähnten Zehnten und Gefälle soll in der Regel nur in öffentlichem Aufstreich, und zwar nur für eine Erndte verkauft oder verpachtet, und der Kaufs- oder Pachtpreis für die Fruchtzehenten in Getreide, nebst einer das eigene Bedürfniß befriedigenden Quantität an Stroh, — für die Zehenten von Futter-Kräutern und andern Produkten aber in Geld bedungen werden. Dabei ist die Genehmigung der zunächst vorgesetzten Be-

---

†) Regbl. von 1818. S. 217. Samml. der Gerichtsgesetze IV. 578 ff. Die Strafnachlaßgesuche sind hienach von dem der erkennenden Behörde vorgesetzten Departements-Minister dem König vorzulegen. Sodann wird die Straf-Befugniß der administrativen Central- und Mittelstellen festgesetzt. Unter Ziffer 12—20 sind über das Recurs-Recht in Administrativ-Strafsachen gesetzliche Bestimmungen gegeben.

††) Gerichtsgesetze IV. 590.

171) Regbl. S. 277 ff.

Digitized by Google

hörden vorzubehalten, welche dieselbe ohne erhebliche Ursachen nicht zu versagen hierdurch angewiesen werden. Eine Selbst-Administration dieser Gefälle kann nur Ausnahmsweise und mit besonderer Legitimation geschehen, welche entweder schon früher ertheilt worden ist, oder aber, wenn besondere Verhältnisse eintreten sollten, unverzüglich eingeholt werden muß.

2) In Betreff der Behandlung des Zehentwesens, werden die Kameral- und sonstigen Beamten auf die Zehent-Ordnung vom Jahr 1618, auf das General-Rescript vom 24. Mai 1663, so wie auf diejenigen Vorschriften verwiesen, welche in den jährlichen Erndte-Rescripten ertheilt worden sind.

Insbesondere aber haben dieselbe nachstehende nähere Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

a) Die Beaugenscheinigung zum Behuf der Ertrag-Schätzung der zehentpflichtigen Felder und die Ertrags-Schätzung selbst, ist nicht zu frühzeitig, und unter keinen Umständen oder Vorwand früher als vor eintretender Reife der Produkte vorzunehmen.

Denjenigen Beamten, welchen bei der größeren Anzahl der in ihre Administration gehörenden Zehenten, die persönliche Leitung dieser Geschäfte in dem vorgeschriebenen Zeitpunkte entweder überhaupt nicht, oder nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Umsicht in allen Feldmarken möglich sein möchte, soll nachgelassen sein, zu diesen Geschäften diejenigen von ihren Aktuaren zu gebrauchen, welche die gesetzliche Prüfung erstanden haben und verpflichtet sind, und durch diese unter Beiziehung des Kastenknechts oder Gefäll-Untereinbringers, des Orts-Vorstehers und zweier Gerichtspersonen, ordnungsmäßig vornehmen zu lassen.

b) Wenn die Einwohner zu Schließung des Contracts zusammenberufen sind, und an dem bestimmten Ort sich eingefunden haben, soll denselben, und zwar vor dem Feilbot, die in das Verleihungs-Protokoll aufgenommene Beschreibung des Zustandes der Fluren und die darauf gegründete Ertrags-Berechnung zur Nachricht vollständig publicirt, und daß dieses geschehen, in dem Protokoll ausdrücklich bemerkt werden.

3) Nachgebote auf einen schon geschlossenen Zehent-Contrakt dürfen nur in einem von nachstehenden beiden Fällen angenommen, und eine zweite Verleihungs-Verhandlung angestellt werden, nehmlich

a) wenn eine gesetzwidrige Verabredung unter den Aufstreichern statt gehabt hat, der Anzeiger von dieser sich nennt, und zum Beweis sich erbietet,

b) oder aber wenn gegen die Legalität der Verhandlung Ausstellungen gemacht und dieserhalb Beschwerde erhoben wird.

In dem ersten von diesen beiden Fällen haben der Justiz- und Kameral-Beamte ohne allen Verzug die neue Verhandlung gemeinschaftlich vorzunehmen, und die Legalstrafen anzusetzen; in dem

zweiten Fall aber kann die Untersuchung nur von dem Justiz-Beamten vorgenommen werden, der über den Ausfall derselben sodann sogleich Bericht zu erstatten hat [172]).

4) Wegen der Gewährleistung eines Schadens, welcher erst nach Eingehung des Zehent-Contracts sich ereignet, ist in der Zehent-Ordnung im 4. Kapitel ausdrücklich vorgeschrieben, daß eine Entschädigung nur auf den Fall zugesichert werden soll, wenn die Früchte auf dem Felde durch Hagel oder Feuer vom Himmel Schaden leiden würden.

Sodann ist auch in dem General-Rescripte vom 21. Juni 1644 für den Fall eines Verlustes durch feindliche Fouragirung ein Erlaß zugestanden worden.

In Beziehung auf diese gesetzlichen Vorschriften sind bei der Verhandlung über die Zehent-Verleihung nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Anwesenden zu bringen, und in das Verleihungs-Protokoll aufzunehmen:

a) daß bei dem Körner-Zehenten in keinen andern Fällen als in denjenigen, welche in dem eben erwähnten Gesetze bestimmt ausgedrückt sind, nämlich wenn nach geschlossenem Contract, das Getreide auf dem Felde entweder durch Hagel, oder die einzelnen oder auf Haufen gebrachten Zehentgarben durch den Blitz entzündet und beschädigt, oder endlich wenn durch militärische Gewalt, die nicht abzuwenden gewesen ist, sollte fouragirt worden sein, in jedem Fall eine Entschädigung soll angesprochen werden und statt finden können; daß mithin alle sonstigen außerordentlichen unglücklichen Zufälle, als: lange und ununterbrochene Hitze und Dürre, oder anhaltendes Regenwetter und Ueberschwemmung, Mehlthau, frühzeitiger Frost, Mäuse- und Schneckenfraß und dergleichen, einen Anspruch auf Erlaß oder Entschädigung nicht sollen begründen können;

b) daß ein solcher Anspruch ebenfalls nicht soll statt finden können, wenn das Getreide in den Scheunen, gleichviel ob diese herrschaftliches oder Privat-Eigenthum sind, eingeheimst und darinn durch Brandunglück, Einbruch, Dieberei, Mäuse, Moder u. s. w. ganz zu Grunde gerichtet oder vermindert werden sollte;

c) daß in Ansehung der kleinen Zehentgattungen im engern Sinne, als: Kraut, Rüben, Kartoffeln, Obst u. s. w. welche gewöhnlich entweder in der Brache oder in Ländern und Gärten gebaut werden, und für welche der Bestand-Zins in Geld bedungen wird, in keinem andern Fall, als nur bei militärischer Fouragirung eine Gewährleistung des Schadens statt finden, die übrigen unter dist. a. erwähnten außerordentlichen Zufälle aber von einem Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen sein sollen; endlich

172) S. Verf. des Fin.-Min. vom 23. Juli 1833.

Digitized by Google

d) daß nach Maßgabe der Bestimmung in dem Erndte-Rescript vom 17. Juni 1817, wegen eines Verlustes durch Ueberschwemmung an dem Heu- und Oehmd-Zehnten nur in solchen Gegenden, welche diesen häufig ausgesetzt sind, und nur in dem Falle Gewähr geleistet werden soll, wenn nach Ermäßigung des Beamten, des Orts-Vorstehers und 2 Gerichtspersonen der Verlust wenigstens den dritten Theil der zu hoffen gehabten Erndte erreicht oder übersteigt.

In diesen vorstehend bezeichneten Fällen in welchen ein Anspruch auf Entschädigung statt findet, wird diese mittelst eines verhältnißmäßigen Nachlasses an dem bedungenen Pachtzins, (derselbe mag in Naturalien oder in Geld bedungen sein,) und zwar in der Maße gewährt, daß der Erlaß an dem Pachtzins genau dem für den Verlust ausgemittelten Verhältnisse angepaßt, mithin wenn z. B. der wirkliche Verlust zu Ein Viertheil des berechneten oder geschätzten Ertrages beträgt, Ein Viertheil an dem Pachtzins nachgelassen wird.

5) Hiebei wird zugleich aber verordnet, daß wenn solche Unglücksfälle, welche nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zum Anspruch auf Erlaß berechtigen, eintreten, dem betreffenden Kameral-Beamten innerhalb 2mal 24 Stunden nach dem Eintritt des Unglückfalls davon die Anzeige gemacht werden muß, welcher sodann innerhalb den auf die Anzeige folgenden dreien Tagen die Besichtigung und Schätzung desselben entweder selbst, oder im Fall einer Verhinderung durch einen geprüften und verpflichteten Aktuar, in Gegenwart des Beschädigten, urkundlich zu bewerkstelligen hat. Sollte bei dieser Besichtigung sich ergeben, daß in Fällen wo die Beschädigung durch Hagelschlag geschehen ist, diese nicht sofort genau ausgemittelt werden kann, oder auch Hoffnung sein, daß die verhagelten Feldfrüchte sich noch erholen können, daß mithin der Schaden sich vermindern wird, so ist zwar die Schätzung ebenfalls zu bewirken, zugleich aber eine Revision derselben nach Ablauf einer sogleich zu bestimmenden Zeitfrist vorzubehalten, und demnächst vorzunehmen. Im Fall aus dieser letzteren eine mindere Beschädigung sich ergibt, so ist der Betrag von dieser alsdann bei der Berechnung des Nachlasses zum Grund zu legen.

In Ansehung der Schätzung und Berechnung des Schadens und des Nachlasses, haben die Kameral-Beamten sich einzig und genau nach der in dem §. 20 der Instruktion zur Behandlung der Zehentgeschäfte vom 29. Mai 1806 enthaltenen Vorschrift zu achten.

6) Endlich sind die Zehentbeständer anzuweisen, daß sie im Fall eines Unglücks, welches ein Gesuch um Erlaß begründet, dasselbe innerhalb der vorbemeldten Frist bei dem betreffenden Kameralamt zur Anzeige zu bringen haben, und zwar bei Strafe der Verlustwerdung des Anspruchs auf Nachlaß. Die Kameral-Beamten hingegen werden hierdurch angewiesen, die Nachweisungen von den ausgemittelten und als richtig anerkannten Remissionen, vor Ende des Octobers und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 20 Rthlr.

Digitized by Google

für den Unterlassungsfall, an die ihnen vorgesetzten Kreis-Finanz-Kammern zur Genehmigung und Anweisung einzusenden.

Stuttgart den 3. Juni 1818.

Finanz-Ministerium.
Präsident v. Malchus.

188.

†) K. Verordnung, betreffend die Organisation der Forst-Verwaltung,

vom 7. Juni 1818.

189.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Anwesenheit der Kameral-Beamten bei Feuersbrünsten betreffend,

vom 15. Juni 1818 [173]).

Da Se. Königl. Maj. durch allerhöchste Resolution vom 12. Junii 1818 gnädigst verordnet haben, daß die Kameral-Beamten bei Feuersbrünsten in solchen Orten ihres Amts-Bezirks, in welchen sich herrschaftliche Gebäude, Zehend-Scheuren, Fruchtspeicher ꝛc. befinden, sich dahin begeben sollen, um nicht nur für die Erhaltung dieser Gebäude, sondern auch für die Rettung der darinn befindlichen Vorräthe, die erforderlichen Anstalten zu treffen, so wird solches der K. Finanz-Kammer hiemit eröffnet, um die Kameral-Beamten ihres Bezirks hienach zu instruiren. ꝛc.

190.

Instruction für die Behandlung der Bau-Gegenstände bei den Kreis-Behörden und dem Baurath,

vom 19. Juni 1818 [174]).

---

†) Regbl. S. 281. Abgedr. in dem 3. Theil. In materieller Beziehung besonders wichtig wegen den hierin enthaltenen Bestimmungen über die Forstpolizei und den Waldschutz, sowie den Resort des Forstrathes und die Wahrung der bestehenden Holzberechtigungen.

173) Normal.-Buch des Fin.-Min.

174) Regbl. S. 362 ff. Abgedr. im 3. Theil S. 1207 ff. Ihrem ganzen Inhalte nach aber hieher gehörig. S. den Erl. vom 6. April 1819.

Digitized by Google

191.

Rescript des K. Forstrathes an die Forstämter in Betreff der der sämmtlichen Privat-Waldbesitzern obliegenden Uebernahme des Schutzes ihrer Waldungen (mit 1. Formular),

vom 28. Juni 1818[175]).

Nach der organischen Bestimmung für das Forst-Wesen (allerhöchstes Decret d. d. 7. d. M. §. 3 und 4) sind sämmtliche Fürsten, Grafen und Gutsherren, so wie die übrigen Waldbesitzer, als: Stiftungen, Gemeinden und Privaten, verbunden, den Schutz ihrer Waldungen von dem 1. August d. J. an zu übernehmen und das hiefür erforderliche Personal anzustellen. Das K. Forstamt N. N. erhält daher hiemit die Weisung, da wo sich dieses Personal bis jetzt nicht fand, die betreffenden Behörden der Fürsten, Grafen und Gutsherrn zu Aufstellung desselben aufzufordern, den betreffenden Stiftungs-Administrationen, Gemeinden und Privaten aber dieselbe aufzugeben. Eine verhältnißmäßig gleiche Personal-Anstellung aber wird in Beziehung sämmtlicher Hof-Domänen Kammer-Waldungen statt haben.

Sämmtliche neu angestellte oder in neue Dienst-Verhältnisse tretende Individuen, werden in Beziehungen auf die Beobachtung der gegenwärtig bestehenden, oder in der Folge noch zu emanirenden Königl. Verordnungen nach §. 6 des oben allegirten allerhöchsten Dekretes, auf die gewöhnliche Eides-Formel Forstamtlich verpflichtet; die Vornahme dieser Verpflichtung jedoch ist in einem für diesen Zweck zu eröffnenden Protokolle von ihnen durch ihre Unterschrift beurkunden zu lassen.

Ueber das gesammte, sowohl bereits angestellte als neu anzustellende Personal übrigens ist nach anliegendem Schema ein vollständiges Verzeichniß herzustellen und bis auf den 1. August d. J. anhero einzufördern.

Stuttgart, den 28. Junii 1818.

175) Abgedr. in Knapp's Annalen, 2. Heft, 1. Abth. S. 106.

Forstamt . . . . . .

Verzeichniß

des

für die Waldungen

der Königl. Hof-Domänen-Kammer, der Fürsten, Grafen, und Gutsherren, Stiftungen, Gemeinden und Privaten aufgestellten Forst-Personals.

Für den 1. August 1818.

Digitized by Google

Benennung.

Der Reviere.	Der Hof-Domainen-Kammer-Besitzungen.	Der Fürsten, Grafen und Gutsherrn.	Der Stiftungen.	Der Gemeinden.	Der Privaten.	Des aufgestellten Personals.		Der Wohnorte des aufgestellten Personals.	Andere etwa nöthige Bemerkungen.
						Gelernte Jäger.	Orts-Bürger.		

192.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Verzehentung des Repses,

vom 2. Juli 1818 [176]).

Ueber die Verzehentung des Repses ist auf Anfragen folgende Entscheidung ertheilt worden, welche den K. Finanzkammern zu ihrer Nachricht und Nachachtung hierdurch eröffnet wird.

Wenn man nämlich die nach der Natur des Winter- und Sommer-Repses bedingte Cultur-Art und die Fluren unterscheidet, wo dieses Produkt angebaut und geerndtet wird, so lösen sich die Zweifel über die Zehendverhältnisse leicht auf.

Es kommt nämlich beim Winterrepse darauf an:

1) Ob solcher in der Sommerzellg gebaut, und die hiezu bestimmten Güter mit Sommergetreide gar nicht angeblümt worden sind, weil sie gewöhnlich für die Spätlingssaat mit Reps gedüngt und zubereitet werden müssen. In diesem Falle begreift das folgende Jahr gleichsam den Ertrag des vorigen Sommer und des Brach-Feldes in sich. Da jedoch der Eigenthümer des Gutes in Nachtheil kommen würde, wenn er den großen Decimator für den demselben entgangenen Zehenten in der Sommerflur entschädigen, und daneben dem kleinen Decimator den Brachzehenten in Natur entrichten sollte, so ist bisher die Ordnung bestanden, daß der Repszehenten, der die gewöhnlichen Erzeugnisse der Sommer- und Brach-Zellg im Werthe übertrifft, zwischen den beiden Zehentherren gleich getheilt wurde, wobei es auch bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung hierüber sein Verbleiben hat.
2) Ob der Reps in der gewöhnlichen Brachzellg angebaut, und in der folgenden Winterzellg geerndtet wird. In diesem Falle tritt ganz dasselbe Verhältniß ein, wie bei dem Wintergetreide, für das die Acker im Brachjahre bestellt und angeblümt werden, ohne daß dem kleinen Decimator ein Recht zur Verzehentung erwächst, weil der Einbau in der Brache ganz willkürlich und dadurch das Zehentrecht des kleinen Decimators bedingt ist.
3) Ob nach geerndteten Winterfrüchten gewisse Aecker mit Reps bestellt, und das Produkt in dem folgenden Jahre geerndtet wird. In diesem Falle hat der kleine Decimator eine Ansprache an den Repszehenten in der Sommerzellg wieder nicht zu machen.

---

176) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 418.

4) Ob der Winterreps in Felder, welche Sommerfrüchte getragen haben und vom großen Decimator bereits verzehentet worden sind, gepflanzt und in dem Brachjahre geerndtet wird.

Da hiedurch das Interesse des großen Decimators direkt nicht beeinträchtigt wird, so hat der kleine Decimator den Zehenten allein zu beziehen.

Bei dem Sommerrepse kann es geschehen, daß solcher entweder in der Sommer- oder Brach-Zelg gebaut wird. Im ersteren Falle nun hat den Zehenten der große, im letzteren hingegen der kleine Decimator ausschließlich zu beziehen.

Sollten endlich von den ehemaligen Finanzbehörden in besondern Fällen Bestimmungen ertheilt worden seyn, welche den obigen entgegenstehen, so mag es bei solchen Ausnahmen von der Regel auch in Zukunft, und bis zu einem allgemeinen Gesetze belassen werden.

193.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, mildernde Abänderungen und Bestimmungen in den bestehenden Verordnungen über den Verkehr mit Eisen und Stahl betr.,

vom 20. Juli 1818 [177]).

194.

Instruction für die Königlichen Salzfaktore,

vom 31. Juli 1818 [178]).

§. 1. Der Königliche Salzfaktor bezieht das Salz aus dem ihm angewiesenen Lager in numerirten Fässern. Jede Ladung wird mit einem Frachtbrief versehen seyn, dessen Duplicat, wenn das Salz unmittelbar von einer Bayerschen Legstätte kommt, auf der Eintritts-Zoll-Station abgegeben wird.

§. 2. Bei dem Empfang ist es des Faktors erste Pflicht, darauf zu sehen, ob die Fässer in guter Beschaffenheit, richtigem Gewicht, und in der durch den Frachtbrief bestimmten Zeit überlie-

177) Regbl. S. 449. Es werden hienach eines Theils die Zollsätze für die obengedachten Gegenstände herabgesetzt, anderer Theils der bisher bestandene in Verordnungen vom 28. Juni 1806, 9. April 1807 und 12. Febr. 1808 regulirte Fabrikstempel aufgehoben.

178) Besonders gedruckt. Auch abgedruckt in Knapp's Annalen, 2. Heft, 2. Abth. S. 284.

Digitized by Google

fert worden sind. Da jeder Fuhrmann verlangen kann, daß ihm die Fässer vorgewogen, und gut conditionirt übergeben werden, so hat sich der Faktor einzig und allein an denselben zu halten, wenn sich bei der Ablieferung irgend ein Anstand im Gewicht oder in der Beschaffenheit der Fässer zeigen sollte. In diesem Fall hat der Faktor bei einem merklichen Gewichts-Verlust den Fuhrmann zum Ersaz mit 4 Kreuzern von jedem Pfunde anzuhalten, und ebenso ist dieser verbunden, die Fässer, die durch sein Verschulden an Reifen oder Taugen beschädiget worden sind, auf seine Kosten repariren zu lassen. Sollte sich ein Verdacht zeigen, daß ein Faß unterwegs geöffnet worden wäre, so hat der Faktor sogleich unter Beiziehung einer Urkundsperson den Inhalt zu untersuchen, und im Fall einer befundenen Veruntreuung dem Königl. Oberamt ungesäumt Anzeige davon zu machen.

§. 3. Der Faktor bezahlt, wenn die Ablieferung in Ordnung ist, dem Fuhrmann die Fracht nach der Bestimmung des Frachtbriefes, und läßt sich von dem Fuhrmann den Empfang der Fracht nach Anleitung der ihm zu diesem Ende zukommenden gedruckten Formulare bescheinigen.

§. 4. Ueber den Empfang führt der Faktor ein Journal, wozu ihm gedruckte Bögen abgegeben werden. In dieses Journal wird jedes einzelne Faß, welches die Faktorie von dem ihr angewiesenen Lager empfangen hat, nach Anleitung des Frachtbriefes, mit Nummer und Gewicht in derjenigen Ordnung eingetragen, wie der Fuhrmaun die Fässer abliefert, und für die empfangene Fracht bescheiniget. Am Ende eines jeden Monats ist das Empfangs-Journal abzuschließen, und eine reinliche, deutliche und genaue Abschrift davon, ebenfalls auf gedruckten Bögen, an die Königl. Verwaltung der Salz-Gefälle einzuschicken. Die Frachtbriefe hingegen behält der Faktor zu seiner Legitimation in Händen.

§. 5. Dem Faktor liegt ob, die Fässer in wohlverwahrten und trockenen Lagern unterzubringen. Auch hat er solche in Ordnung aufrecht zu stellen, damit sie zu jeder Zeit bequem abgezählt werden können, und wenn mehrere Schichten nöthig würden, zu Vermeidung einer Beschädigung der Fässer, zwischen dieselbe Breter zu legen.

§. 6. Bey der Abgabe, entweder durch Spedition an andere Faktorien oder durch Verkauf an Communen und an Privatleute, ist dafür zu sorgen, daß die am längsten am Lager befindlichen Fässer soviel möglich zuerst, und zwar so gut conditionirt, abgegeben werden, daß bei weiterem Transport kein Salz-Verlust entstehen kann. Auch muß jedes abzugebende Faß dem Fuhrmann oder Käufer vorgewogen werden.

§. 7. Bey der Spedition an andere Faktorien insbesondere ist es nöthig, daß jedes Faß ganz gut beschaffen und mit 14 äußeren und 2 Einleg-Reifen versehen sey, damit die Fuhrleute wegen der fehlerfreien Ueberlieferung verantwortlich gemacht werden können, und keine Schuld auf die abgebende Faktorie zurückfalle.

Digitized by Google

Jeder Fuhr ist ein mit der Unterschrift des Faktors versehener Frachtbrief mitzugeben, worin Name und Wohnort des Fuhrmanns, die Faktorie, für welche die Ladung bestimmt ist, die Nummern und das Brutto-Gewicht der Fässer, der Betrag der Fracht vom Faß mit Worten, die Lieferungszeit und der Tag der Abgabe ausgedrückt seyn müssen.

Der Faktor hat übrigens die Frachtbriefe ohne Rücksicht, auf welche Faktorie das Salz spedirt wird, mit, durch ein ganzes Jahr fortlaufenden, Nummern zu bezeichnen.

§. 8. Ueber die Spedition wird ein eigenes Journal geführt, wozu der Faktor gedruckte Bögen erhält. Er hat solches mit dem lezten Tage eines jeden Monats zu schließen, und dann eine Abschrift davon mit den übrigen Ausweisen einzuschicken.

In die lezte Columne dieses Journals wird die Fracht eingesezt, welche entweder die spedirende oder empfangende Faktorie mit den Fuhrleuten accordirt hat, und ist die pünktliche Beobachtung dieser Vorschrift um so nöthiger, als nur theils die richtige Controle der Frachten selbst dadurch hergestellt, theils zugleich bezweckt wird, daß die Faktorien unter sich, von dem Stande der Frachten unterrichtet, den Bedacht darauf nehmen können, zu jeder Zeit die möglichst wohlfeilen Frachten zu erzielen.

§. 9. Der Faktor hat denjenigen Orts-Gemeinden, welche es verlangen, ihr Salz-Bedürfniß fässerweise, jedoch nicht anders als gegen baare Bezahlung, abzugeben.

Er darf also schlechterdings keinen Salz-Erlös anborgen, widrigenfalls jeder Ausstand, mit welchem liquidirt werden wollte, ihm ohne weiteres zu Rest gelegt, und er folglich dafür tenent gemacht werden würde. Eine bestimmte Distrikts-Eintheilung findet nicht statt, sondern es bleibt jeder Gemeinde überlassen, ihren Salzbedarf, jedoch auf ihre Kosten, bei der nächstgelegenen, oder auch einer andern ihr convenirenden Faktorie, mit Ausnahme einer Bayrischen Legstätte, zu beziehen; nur haben sich die hierzu abgeordneten Fuhrleute bei der betreffenden Faktorie mit Zeugnissen eines Orts-Vorstehers zu legitimiren.

Die Communen erhalten bei der Faktorie das Salz fässerweise um $3^5/_6$ Kreuzer das Pfund Netto-Gewicht, und dürfen solches sodann an die einzelnen Abnehmer um 4 Kreuzer, jedoch nicht theurer, verkaufen.

Zu diesem Ende liegt jeder Gemeinde ob, einen eigenen, durch das betreffende Oberamt zu verpflichtenden, Verschleußer aufzustellen, um durch denselben das Auswägen des Salzes besorgen zu lassen. Es ist daher Niemand gestattet, mit Salz Handel zu treiben, als wer obrigkeitlich dazu aufgestellt ist.

Der von der Commun aufgestellte Verschleußer aber muß mit einem Büchlein versehen seyn, worinn der Tag der Abgabe, Nummer, auch Brutto- und Netto-Gewicht des Fasses, samt dem Geld-Betrag und der Bescheinigung für die richtige Bezahlung von dem Faktor eingeschrieben wird.

Digitized by Google

Derselbe erhält dazu die gedruckten Bögen, und es muß auf die pünktlichste Eintragung eines jeden einzelnen abgegebenen Fasses in diese Verschleuß-Büchlein um so strenger gehalten werden, als solche bei einer etwaigen Untersuchung zur Grundlage dienen müssen. Aus diesem Grunde wird der Faktor noch insbesondere angewiesen, nach Verfluß eines jeden, mit dem 30. Juni sich schließenden Rechnungs-Jahrs von den Verschleußern die Büchlein einzufordern, dagegen Haupt-Quittungen über die geleistete Zahlungen anzustellen, und die Büchlein wohl aufzubewahren.

§. 10. Neben dem, daß der Commun an jedem Pfunde Salz 1 Heller zu gutem kommt, und ihr auch das leere Faß unentgeldlich überlassen bleibt, erhält sie als Tara

a) beim Bayrischen Faß 48 Pfunde
b) beim Hallischen Faß 65 — —

§. 11. Wenn Privaten zu ihrem eigenen Gebrauch ganze Fässer Salz von den Faktorien beziehen wollen, so ist ihnen dieses gestattet, hingegen sind sie gehalten, das Pfund Salz mit 4 Kreuzern zu bezahlen.

Zu Verhütung eines unerlaubten Salz-Handels aber, worüber der Faktor besonders zu wachen hat, ist es nothwendig, daß jede Salzfuhr entweder mit einem Verschleußbüchlein für eine Commun, oder mit einem Frachtbriefe für eine Faktorie, oder mit einer Rechnung von einer Faktorie für einen Privaten versehen sey, widrigenfalls die Ladung als eingeschwärzt zu betrachten und zu behandeln ist.

§. 12. Ueber die an Comunen und Privaten abgegebenen Fässer wird ein eigenes Verschleuß-Journal geführt, wozu der Faktor die erforderliche Anzahl gedruckter Bögen erhält.

Dieses Journal schließt er mit dem lezten Täge eines jeden Monats ab, und schickt eine Abschrift davon an die Königl. Verwaltung der Salz-Gefälle mit den übrigen Ausweisen ein.

§. 13. Jeder Faktor hat angelegen dafür zu sorgen, daß sein Lager zur Deckung sowohl des Local-Bedarfs, als auch des Bedürfnisses für die Speditiou immer hinlänglich, und wenigstens für ein Viertel-Jahr, mit Salz versehen sey. Er hat deßwegen mit der ihm zum Salzbezug angewiesenen Legstätte oder Faktorie, so wie mit jenen Faktorien, die von ihm besorgt werden, sich stets in Correspondenz zu erhalten, theils um nie Mangel entsteben zu lassen, theils um keine Fuhr unbefrachtet zurückgehen lassen zu müssen.

Der Faktor wird übrigens nur solchen Fuhrleuten Ladung geben, welche von der Faktorie, für die das Salz bestimmt ist, oder von den, auf den Bayerschen Legstätten aufgestellten, Speditеurs legitimirt sind; außerdem geschieht die Verladung auf seine Gefahr. Ebenso hat auch jeder Faktor jene Läger oder Speditеurs, von welchen er Salz verlangt, durch Anweisungen, wozu ihm gedruckte Formulare zugestellt werden, sicher zu stellen.

§. 14. Der Faktor schließt am Ende jeden Monats den Ab-

Digitized by Google

schriften seiner Journale eine Geld-Rechnung nach dem ihm zukommenden Formular an. Sollten jedoch Ausgaben vorkommen, welche in der Geld-Rechnung nicht benannt sind, so hat der Faktor vorerst vom Königl. Steuer-Collegium die erforderliche Legitimation dazu nachzusuchen, und, wann diese erfolgt ist, jene unter Beziehung auf eine besondere Beilage in der Geld-Rechnung aufzuführen.

Solche Beilagen, so wie alle Eingaben an das K. Steuer-Collegium und die Königl. Verwaltung der Salz-Gefälle, müssen auf Papier von dem vorgeschriebenen Canzlei-Format geschrieben seyn.

§. 15. Der Faktor kann bei dem Verkauf Würtembergische Scheide-Münze nicht zurückweisen.

Es wird ihm aber zur besonderen Pflicht gemacht, eingegangene grobe oder conventionsmäßige Sorten nicht in Scheide-Münze umzusezen, sondern alle diese Sorten so wie er sie eingenommen hat, an die Königl. Salz-Gefäll-Casse einzuschicken; wer hierwider handelt, wird empfindlich, und im Wiederholungsfall nach Umständen sogar mit Cassation bestraft. Die Frachten und Provisionen hingegen sind in Scheide-Münze zu berichtigen.

Wegen der ausländischen Scheide-Münze, Einrichtung der Sorten-Zettel und Geld-Rollen, wird der Faktor auf die Königl. General-Rescripte vom 24. Mai 1811 im Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 25 und vom 11. März 1812 in eben diesem Blatt Nro. 13 verwiesen.

§. 16. Die Ablieferung der eingegangenen Gelder geschieht jeden Monat in 2 Fristen, nämlich nach Verfluß der ersten 14 Tage, und am Ende des Monats bei Einsendung der Rechnung an die Königl. Salz-Gefäll-Casse, und erwartet man, daß der Faktor sowohl mit den Geldlieferungen, als auch mit der Rechnungs-Ablegung bei sonst zu befahrender ernstlicher Ahndung die vorgeschriebenen Termine immer genau einhalten werde.

§. 17. Jeder Salz-Faktor hat für das ihm anvertraute Gut und Geld eine Amts-Caution nach den bestehenden Vorschriften zu leisten.

§. 18. Der Faktor wird sein Lager, seine Bücher und seine Casse immer in Ordnung, und zwar leztere unvermengt mit eigenen oder andern Geldern, halten, damit er sich jedesmal bei Untersuchung der Faktorie oder bei einem vorzunehmenden Sturz augenblicklich ausweisen könne.

§. 19. Der Faktor erhält von jedem verschleußten Netto-Zentner Salz 4 Kreuzer Provision, und von jedem spedirten Faß 4 Kreuzer Speditions-Gebühr; ferner bezieht er von jedem verschleußten oder spedirten Faß, wenn er das Lager mit den nöthigen Requisiten selbst anschafft, 4 Kreuzer Lagergeld, dann für Binderlohn 2 Kreuzer, und für Wägerlohn 2 Kreuzer, wogegen ihm die Anschaffung und Erhaltung einer eigenen Waage obliegt. Außerdem hat er auch das Brief-Porto monatlich zu verrechnen.

§. 20. Dieses alles genau zu beobachten, und die ihm von

Digitized by

dem Königl. Steuer-Collegium noch weiter zukommenden Verordnungen pünktlich zu vollziehen, so wie auch den von Königl. Verwaltung der Salz-Gefälle ihm zugehenden Weisungen Folge zu leisten, darauf wird der Faktor von seinem vorgesezten Oberamt in Königl. Pflichten genommen, und es wird von ihm erwartet, daß er sich nach allen Kräften bestreben werde, das allerhöchste Interesse bei der ihm anvertrauten Salz-Faktorie auf jede Weise zu befördern.

Stuttgart, den 31. Juli 1818.

Königl. Steuer-Collegium.

195.

†) K. Rescript, den Erlaß mehrerer bisher erhobenen Steuern (insbesondere der Stammmiethe) betr.,

vom 7. August 1818.

196.

Auszug Königl. Decrets, betreffend die Ermächtigung des Finanz-Ministeriums, Waldausstockungen bis auf die Fläche von 6 Morgen zu gestatten,

vom 15. August 1818 [179]).

Ich gebe auf dessen (des Finanz-Ministers) Anbringen vom 10. d. folgendes zu erkennen: 1. ꝛc. nach dem Antrage wird das Oberfinanz-Collegium zu Bewilligung von Waldausstockungen geringen Belanges bis auf die Fläche von 6 Morgen ermächtigt.

ꝛc. ꝛc.

197.

K. Verordnung, das Verfahren bei Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben und des Lehensverbands, so wie bei Ablösung und Verwandlung der Grundgefälle von Seiten der Finanz-Kammer betreffend,

vom 13. September 1818 [180]).

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Wir haben Uns in Unserm II. Edict vom 18. Nov. v. J. vorbehalten, über das Verfahren bei Ablösung der Leibeigenschafts-

†) Regbl. S. 453. Sammlung der Steuer-Gesetze S. 1097.

179) Normalienbuch des Fin.-Ministeriums.

180) Regbl. S. 503.

Digitized by Google

Abgaben und des Lehensverbands, so wie bei Ablösung und Verwandlung der Grund-Gefälle nähere Bestimmungen zu ertheilen, und verordnen nunmehr in dieser Beziehung, nach Anhörung Unsers Geheimen-Rathes, Folgendes:

I. Leibeigenschaft.

§. 1. Denjenigen Guts-Herren, welche zufolge Unseres erwähnten Edicts für die vom 1. Jan. d. J. an aufgehobenen Local- und Personal-Leibeigenschafts-Gefälle eine Entschädigung anzusprechen haben, geben Wir hiemit eine Einjährige, vom 1. Juli d. J. beginnende Frist, um mit denjenigen, an welche sie wegen dieser Gefälle eine Forderung zu machen haben, in Güte und ohne Einwirkung der Königl. Behörden eine Uebereinkunft zu treffen.

§. 2. Unsere Regierungen haben sich von dem Fortgang der deshalb stattfindenden gütlichen Unterhandlungen in ihren Bezirken genaue Kenntniß zu verschaffen, und nach Verfluß der für die Uebereinkunft offen gelassenen Jahresfrist über den Erfund an Unser Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, auch dabei die obwaltenden Hindernisse und die eintretenden besondern Verhältnisse anzuzeigen.

§. 3. Sollte innerhalb der erwähnten Jahresfrist die Auseinandersetzung der Guts-Herren mit ihren vormaligen Leibeigenen den erwarteten Fortgang nicht gehabt haben: so werden Wir nach Ablauf derselben ein Regulativ ertheilen, nach dessen Bestimmungen von Unsern Behörden eingeschritten werden soll.

II. Allodification der Fall-Lehen.

§. 4. Da nach Unserem Edict vom 18. Nov. v. J. §. 4 die bisherigen Abgaben-Verhältnisse der Fall-Lehen bis zu deren Verwandlung in Zinsgüter fortdauern, bei dieser Verwandlung aber jene Verhältnisse im Ganzen neu festgestellt werden müssen, so kann das, was in dem erwähnten Edict (ad Nro. III. und IV) von verschiedenen andern Grund-Abgaben verordnet worden, so lange als nicht die Allodification vor sich gegangen ist, auch im Einzelnen nicht auf die Fall-Lehen angewendet werden. Bei dieser Allodification selbst aber haben sich Unsere Finanzkammern, so wie die unter der Aufsicht des Staats stehenden Körperschaften und Stiftungen nach folgenden Vorschriften zu achten.

§. 5. Der Allodifications-Act umfaßt

a) die Entschädigung für den Ehrschatz, oder andere bei dem Antritt des Guts, oder bei dem Abgang von demselben zu entrichtenden Laudemial- und Fall-Gebühren,
b) Verwandlung der Frohndienste,
c) Ausgleichung wegen der von dem Lehenmann genossenen Gegennutzungen,
d) zweckmäßigere Bestimmung der jährlichen Geld-, Küche- und Natural-Abgaben auf wenigere Artikel und runde Summen.

Digitized by Google

Alle diese Gegenstände sind dergestalt in eine Gesammtverhandlung zusammen zu fassen, daß, unter Beobachtung der gesetzlichen Normen, je nach der Convenienz beider Theile und der Beschaffenheit des Guts, durch gütliche Uebereinkunft festgesetzt werde, ob und in wie weit die Entschädigungs-Summen entweder durch ein bis zur Abzahlung zu verzinsendes Kapital, oder durch Ueberlassung von Grundstücken, oder durch Verwandlung in jährliche Geld- und Natural-Gülten, oder durch Compensation der Gegen-Nutzungen ꝛc. ausgeglichen werden sollen, so daß hieraus deutlich hervorgeht, mit welchem Umfang, und unter welchen Abgabe-Verhältnissen das bisherige Fall-Lehen künftig als Zinsgut fortdauern werde.

§. 6. Da die Laudemial- und Fall-Gebühren, welche bei dem Antritt des Guts, oder bei dem Abtritt von demselben zu entrichten waren, nach der Analogie des Edicts vom 18. Nov. v. J. (Nr. III. §. 2.) bei der Allodification entweder in Kapital abgelöst, oder in eine ständige Gülte verwandelt werden sollen, und nach §. 4 je auf 25 Jahre ein Veränderungsfall und zur Durchschnitts-Berechnung der Belauf von den drei letzten Fällen angenommen, der Durchschnittsbetrag hieraus aber mit 20 zu Kapital erhöht werden soll, so lassen wir es in Absicht auf die Fall-Lehen bei dieser Vorschrift bewenden.

In Hinsicht auf die Bestimmung des Ablösungs-Kapitals wird als Grundsatz vorausgesetzt, daß, wenn die Veränderung zur Zeit des Verfalls einer Laudemial- oder Fallgebühr geschieht, der Gutsherr neben dem Betrag dieser Gebühr auch eine Kapital-Summe in Anspruch nehmen kann, deren Zinse, jedoch ohne daß Zins aus Zins gerechnet würde, nach jedesmaligem Ablauf der bestimmten 25 Jahre zusammen genommen, die neu verfallende Laudemial- oder Fallgebühr ertragen. Der Fallguts-Besitzer würde also, wenn er bei dem Antritt des Guts zugleich die Laudemial- oder Fallgebühr-Schuldigkeit abkaufen wollte, nicht nur die ganze verfallene Gebühr, sondern auch $^4/_5$. derselben, deren Zinse in 25 Jahren zusammen den Betrag jener Gebühr ausmachen würden, mithin im Ganzen $^9/_5$tel des Laudemiums zu entrichten haben.

Geschieht aber die Veränderung in der Zwischenzeit, so ergiebt sich von selbst, daß das Recht des Gutsherrn in Beziehung auf das Laudemium und die innerhalb der bestimmten Zeitperiode ein neues Laudemium ertragende Kapital-Summe erst nach Verfluß der laufenden 25 Jahre eintritt, daß er sich also mit einem Abkaufs-Kapital begnügen muß, welches nach Ablauf der an dem 25jährigen Zeit-Raum noch fehlenden mit Einschluß der jährlichen Zinse $^9/_5$. des Laudemiums beträgt, und dieses Kapital wird dadurch ausgemittelt, daß man die $^9/_5$. des Laudemiums, da dieselbe, neben dem unbekannten Kapital oder 20 Jahrs-Zinsen desselben, auch noch die daraus bis zur nächsten Verfallzeit des Laudemiums zu beziehenden Zinse enthalten muß, durch die Summe dieser beiderlei Zinse mithin, vorausgesetzt, daß die Summe der fehlenden Jahre mit a bezeichnet wird, durch $\frac{20 + a}{20}$ dividirt, oder wenn man, was nach den Rech-

nungs-Regeln auf Eines hinausläuft, $^9/_5$. des Laudemiums mit 20 multiplicirt, und die sich hieraus ergebende Zahl 36 mit 20 und der dazu geschlagenen Zahl der fehlenden Jahre dividirt. Würde, um dieses mit Beispielen zu erläutern, die Laudemial- oder Fallgebühr nach dem Durchschnitt der 3 letzten Fälle — 400 fl. betragen, und der Bauer bereits 15 Jahre auf dem Gute sein, so daß an der 25jährigen Periode nur noch 10 Jahre fehlten, so wären

$$\frac{36 : 400 \text{ fl.}}{20 + 10} = 480 \text{ fl.}$$

Es würden also 480 fl. die Loskaufs-Summe ausmachen, welche in 10 Jahren mit den Zinsen auf die Summe von 720 fl. anwachsen, und solchem nach nicht nur den Gutsherrn um seine Laudemial-Gebühr von 400 fl. befriedigen, sondern auch ein Kapital von 320 fl. gewähren würde, dessen Zinse nach Ablauf einer 25jährigen Periode den Betrag des neu verfallenen Laudemiums von 400 fl. abwerfen.

Belauft sich das Laudemium auf 100 fl., und war der Bauer nicht länger als 5 Jahre im Besitz des Guts, es fehlen mithin bis zur nächsten Verfallzeit noch 20 Jahre, so erscheint nach der Rechnung

$$\frac{36 : 100}{20 + 20} = 90.$$

Die Summe von 90 fl., als das Loskaufs-Kapital, welches in 20 Jahren nebst den Zinsen 180 fl. und also neben dem Laudemium von 100 fl. noch eine Kapital-Summe von 80 fl. abwirft, deren Zinse in 25 Jahren 100 fl. ausmachen [181]).

§. 7. In Fällen, wo die Güter beiden Eheleuten verliehen sind, und die Ehefrau des Bauern eine von der Laudemial- oder Fallgebühr des Ehemannes verschiedene Abgabe an den Gutsherrn zu bezahlen hatte, werden zur Grundlage der Durchschnitts-Berechnungen die drei letzten Fälle welche von Männern, und die drei letzten Fälle, welche von Weibern erhoben wurden, angenommen, so daß die Mittelzahlen von beiderlei Fällen zusammengerechnet, den Betrag der abzulösenden Laudemial- oder Fallgebühr ausmachen. Bei der weitern Berechnung ist auf die im §. 6 vorgeschriebene Weise zu verfahren; nur ist in den befragten Fällen je auf 20 Jahre eine Veränderung anzunehmen, und somit der Zahl 36, welche bei den in §. 6 angeführten Fällen mit der aufgefundenen Mittelzahl der Fallgebühr multiplicirt wird, die Zahl 40 unterzustellen.

§. 8. Ist auf die bisher vorgeschriebene Weise das Ablösungs-Kapital für die Laudemial- und Fallgebühren ausgemittelt, so hat der Ablösende, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen wird, den

181) S. einen erläuternden Nachtrag zu diesem §. vom 23. Sept. 1818. Ueber die Berechnung des Ablösungs-Capitals in Folge der Herabsetzung des Ablösungsmaasstabes durch das Gesetz vom 25. Juni 1821 auf den sechzehnfachen Betrag s. Fin.-Min.-Verf. vom 29. April 1835. Endlich s. noch eine abweichende Anordnung über die Ablösung der Sterbfall- und Handlohn-Gebühren von den sogenannten Trägerei- und Zins-Gütern in einer Min.-Verf. vom 24. November 1830.

Digitized by Google

4ten Theil daran baar zu bezahlen; das Uebrige aber ist in angemessene Fristen zu vertheilen, und bis zur Verfallzeit gegen landläufige Verzinsung und hinlängliche Sicherheit anzuborgen.

§. 9. Sollte jedoch das Kapital oder ein Theil desselben, je nach der Convenienz der interessirten Theile und dem Ertrage des Guts, verglichen mit den bereits darauf haftenden Grundabgaben, in eine ständige Geld- oder Natural-Gült verwandelt werden wollen, so ist hiebei, nach den Bestimmungen des Edicts, die Hälfte dieser neu zu schaffenden Gült auf Geld, die andere Hälfte aber auf Früchte zu setzen, und bei Berechnung der letzteren die hiernach in §. 22 angeführte Taxe zu Grund zu legen, der Betrag der Gült aber nach dem Interesse eines 4procentigen Kapitals zu normiren, so daß bei einem Ablösungs-Kapital von 100 fl. die jährliche Gült auf 4 fl. zu setzen ist, wovon 2 fl. in Geld und 2 fl. in Früchten abgetragen werden.

§. 10. Bei der Allodification ist zugleich mit den auf dem Fallehen haftenden Frohndiensten eine der neuen Gesetzgebung entsprechende Aenderung vorzunehmen und, unter billiger Rücksicht auf das Verhältniß des Werths der Frohndienste zu dem Werth der Taglohns-Arbeiten, der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Frohn-Dienste entweder abgelöst, oder in einen jährlichen Geldzins verwandelt werden; in jenem Falle geschieht die Ablösung nach der Vorschrift des Edicts vom 18. Nov. v. J. Nr. III. lit. E. §. 16. mit einfachem Kapital, in diesem wird ein 4procentiges Interesse aus dem Ablösungs-Kapital als ständiger Geldzins festgesetzt. Sollte jedoch der Frohnpflichtige den Natural-Dienst vorziehen, so steht es ihm frei, diesen auch ferner zu leisten. Es mag übrigens die Allodification zu Stande kommen oder nicht, so sind auf jeden Fall die ungemessenen Frohndienste nach dem §. 17 des gedachten Edicts in gemessene zu verwandeln.

§. 11. Betreffend die den Gutsherrn obgelegenen Gegenleistungen, so hören diejenige, welche sich auf persönliche Leibeigenschafts-Verhältnisse bezogen haben, bei nunmehr aufgehobener Leibeigenschaft von selbst auf, und nur diejenigen Gutsherren, welche für das Leibeigenschafts-Gefäll Entschädigung erhalten, haben sich den Werth derselben in Abrechnung bringen zu lassen.

Für das Aufhören solcher Gegenleistungen hingegen, welche als Theile des dem Fall-Lehenbauern bisher zugestandenen nutzbaren Eigenthums anzusehen sind, ist kein rechtlicher Grund vorhanden; dieselbe dauern daher, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen wird, in dem bisherigen Maße fort.

§. 12. In sofern jedoch bei dem durch die Allodification sich aufhebenden Lehens-Verband und bei den zu gleicher Zeit eintretenden Veränderungen in den Abgabe-Verhältnissen des Bauern auch in den gutsherrlichen Gegenleistungen eine Abänderung nöthig und rathsam wird, ist hiebei Folgendes zu beobachten:

a) Beziehen sich die Gegenleistungen auf besondere Prästationen des Bauern, z. B. auf Hand- und Spann-Dienste, und wer-

Digitized by Google

den diese nach §. 10 abgelöst oder in Geldzinse verwandelt, so ist der nach einem Durchschnitt auszumittelnde Werth der Gegenleistungen von dem Werth der Dienste, ehe er zu Kapital erhöht wird, in Abzug zu bringen.

b) Beziehen sich aber solche Gegenleistungen auf die bisherigen Abgabe-Verhältnisse im Allgemeinen, wie z. B. die Abgabe an Bau- und Brennmaterialien, so bleibt zwar der Guts-Herrschaft unbenommen, sich durch eine mit den Gutsbesitzern zu treffende angemessene Uebereinkunft davon frei zu machen; es ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihr Durchschnitts-Werth an den Ablösungs-Kapitalien für Laudemial- und Fall-Gebühren, oder an den jährlichen Zins- und Gültabgaben abgerechnet, und in Gegenden, wo es an Holz gebricht, etwa durch Ueberlassung verhältnißmäßiger Wald-Districte oder auf andere Art dem Bauern die Möglichkeit seiner künftigen Beholzung gesichert werde [182]).

§. 13. Mit der Allodification ist zwar nicht nothwendig eine Ablösung der bisherigen ständigen Zins- und Gültabgaben verbunden, es müßten dieselbe denn in einem Mißverhältniß mit dem Guts-Ertrage stehen; da jedoch diese Verhandlung eine natürliche Gelegenheit darbietet, die Verordnungen des Edicts vom 18. Nov. v. J. wegen der Ablösbarkeit der Theilgebühren und Blutzehenden zur Vollziehung zu bringen, so ist nicht nur hierauf der Bedacht zu nehmen, sondern es versteht sich auch von selbst, daß bei dieser Veränderung, nach Maßgabe jenes Edicts, die Küchen-Gefälle zu den Geld-Zinsen zu schlagen, die Gülten auf wenigere Gattungen zu reduciren, und die Beschwerlichkeiten der kleineren Abgaben nach Hellern, Vierling, Maßen ꝛc. durch Ablösung oder Zusammenziehung zu entfernen sind.

§. 14. Hat der Fall-Lehen-Bauer rücksichtlich seines Gutsbesitzes auf einem Allmandplatz die Weide, das Beholzungsrecht ꝛc. auszuüben, oder sonst einen Nutzen davon gehabt, so behält derselbe diese Nutzung als eine Zugehörde des Guts auch nach der Allodification bei, es würde denn solche zur Compensation gegen einen Theil des Ablosungs-Kapitals oder der Abgaben aufgehoben. Ist die Allmand selbst mit dem Fall-Lehen als ergänzender Theil verbunden gewesen, so bleibt sie auch nach Allodification bei dem Gut. Haben aber die Allmandstücke keinen wirklichen Bestandtheil des Fall-Lehenguts ausgemacht, so können sie auch bei der Allodification desselben von dem Fall-Lehen-Bauern nicht als Eigenthum in Anspruch genommen werden.

§. 15. Ueber den Allodifications-Act ist eine schriftliche Urkunde aufzusetzen und von den Interessenten zu unterzeichnen. Betrifft die Sache ein den Finanz-Kammern zugehöriges Gut, so sind die Urkunden an diese durch die Cameral-Aemter, in allen übrigen Fällen

182) Ueber die Behandlung von Gegenleistungen s. die Bestimmungen in einer Fin.-Min.-Verf. vom 14. Januar 1845.

Digitized by

aber durch die Ober-Beamten an die Kreis-Regierungen zur Prüfung einzusenden.

§. 16. So wie die Allodification vor sich gegangen, und das bisherige Fall-Lehen in ein Zinsgut verwandelt ist, sind die für dergleichen Zinsgüter bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf dasselbe anzuwenden. Insbesondere bildet das Zinsgut auch künftig noch ein für sich bestehendes Ganzes, worüber bei eingetretener Zertrennung der Inhaber des größern Theils zum Träger zu bestellen, ein Trägerei-Zettel auf Kosten der Zinspflichtigen zu fertigen, und die Abgaben an den Verfall-Terminen aus einer — des Trägers Hand unmangelhaft an den Zins-Herrn abzutragen, auch alle Zertrennungsfälle und Veränderungen im Besitz demselben unverweilt anzuzeigen sind.

§. 17. Auf Fallgüter, welche im Auslande liegen, und von diesseitigen Kammern, Corporationen und Privaten zu Lehen gehen, sind die diesseitigen Gesetze und Verordnungen nicht anzuwenden; es kommt vielmehr hiebei einzig darauf an, was die Gesetze desjenigen Staats, wo sie gelegen sind, bestimmen.

§. 18. Den übrigen in dem §. 4 nicht genannten Guts-Herrschaften geben Wir noch einen zweijährigen vom 1. Juli d. J. beginnenden Termin, um binnen desselben durch freiwillige Uebereinkunft mit ihren Lehenleuten die Fall-Lehen-Verhältnisse in Gemäsheit Unseres Edicts vom 18. Nov. v. J. auseinander zu setzen, und überlassen es beiden Theilen, in wie weit sie es ihrer wechselseitigen Convenienz und den individuellen rechtlichen und ökonomischen Rücksichten angemessen finden, die in vorstehenden Artikeln bezeichneten Normen und Vorschriften, vorbehältlich ihrer besondern Entschädigung für das Heimfallsrecht, zum Maßstab zu nehmen. Wir hegen dabei die Hoffnung, daß diese Guts-Herrschaften ihren wahren Vortheil erkennen, und den auf jenes Edict gegründeten Wünschen der Fall-Lehen-Besitzer selbst entgegen gehen werden, behalten Uns aber vor, nach Ablauf der zweijährigen Frist für die noch unerledigten Fälle ein, die Guts-Herrschaften bindendes Regulativ zu ertheilen, nach welchem sofort Unsere Behörden auf Anrufen des pflichtigen Theils einzuschreiten haben.

III. Ablösbarkeit der Grundabgaben.

§. 19. Für die Ablösung oder Verwandlung der Laudemial- oder Fallgebühren bei Erblehen- und Zinsgütern gilt dasjenige, was in dieser Beziehung oben in den §§. 6—9 bei den Fall-Lehen vorgeschrieben ist.

§. 20. In Hinsicht auf den Maßstab, nach welchem die Grund-Abgaben zu Kapital angeschlagen werden sollen, verbleibt es, so viel die Geld- und Natural-Zinse von 1 fl. 30 kr. und darunter betrifft, bei der Vorschrift Unseres Edicts vom 18. Nov. v. J. (Nro. III. §. 4 und 11), wornach dieselbe mit 20 zu Kapital erhöht werden sollen; was aber die höheren Geld- und Natural-Zinse über 1 fl.

Digitized by

30 kr. anbelangt, so wird hiemit festgesetzt, daß dieselbe mit dem 25fachen Betrag ins Kapital zu legen seien [183]).

§. 21. Eben dieser Maßstab ist auch anzuwenden, wenn nach einer dem Guts-Herrn zustehenden lagerbüchlichen oder observanzmäßigen Befugniß der Fall einer neuen Zins-Gültauflegung eintritt. Es ist alsdann der Geldwerth dieser Gült, sofern sie in Naturalien besteht, nach den obigen Preisen auszumitteln und sogleich mit dem 20fachen, — und, wenn sie sich über 1 fl. 30 kr. beläuft, mit dem 25fachen Betrag ins Kapital zu legen, das Kapital selbst aber dem Schuldner gegen landläufige Verzinsung anzuborgen und in angemessene Zieler zu zerschlagen [184]).

§. 22. Für die Berechnung des Geldwerths der Naturalien, welche abgelöst oder verwandelt werden sollen, wollen Wir folgende Preise bestimmt haben:

für 1	Scheffel	Kernen	12	fl.
— —	—	Waizen	10	fl.
— —	—	Mühlkorn . . .	9	fl.
— —	—	Rocken	8	fl.
— —	—	gemischtes Korn, (glatte und rauhe Frucht) . . .	7	fl.
— —	—	Gerste	7	fl.
— —	—	Ackerbohnen . . .	8	fl.
— —	—	Erbsen	10	fl.
— —	—	Linsen	10	fl.
— —	—	Wicken	6	fl.
— —	—	Welschkorn . . .	10	fl.
— —	—	Dinkel	5	fl.
— —	—	Einkorn und Ehmer .	4	fl.
— —	—	Haber	3	fl.
—	1 Wanne	Heu	11	fl.
—	1 Fuder	Stroh	10	fl.

Bei Wein und Holz sind die Local-Preise nach einem angemessenen Durchschnitt zu Grund zu legen [185]).

§. 23. Sollte in Beziehung auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Interessenten, z. B. über die Frage, ob ein Gut Fall- oder Erblehen sei, welche Rechte und Verbindlichkeiten dem Guts-Herrn oder Gutsbesitzer bisher zugestanden seien u. s. w., oder auch über die Anwendung der im Edict und der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Norm Streit entstehen, so ist der Gegenstand, wenn die Sache die Königliche Finanz-Kammer berührt, der geeigneten Regierungs- und Finanz-Kammer-Deputation, außerdem aber der

183) Aendernde Bestimmungen über den Ablösungsmaasstab s. in der Bekanntmachung des Fin.-Min. vom 29. Januar 1818, besonders aber in dem Gesetz vom 23. Juni 1821, §. 3.

184) Ueber die Anborgung s. Erlaß des Fin.-Min. vom 14. Januar 1845.

185) Mildere Bestimmungen über die zu Grunde zu legenden Naturalienpreise s. in dem Gesetz vom 23. Juni 1821, §. 4.

igitized by Google

betreffenden Kreis-Regierung zur Entscheidung vorzulegen, ohne daß jedoch derjenige Theil, der in seinen Rechten gekränkt zu sein glaubt, dadurch gehindert würde, an die ordentliche Gerichtsbehörde seinen Recurs zu nehmen.

§. 24. Die am Schlusse des Edicts vom 18. Nov. v. J. beigefügte Bestimmung, daß zur Ausführung der in den Abschnitten III. und IV. vorgeschriebenen Maasregeln die königlichen Beamten sich in die zu ihren Amtsbezirken gehörigen Gemeinden selbst verfügen sollen, läßt sich, nachdem den Guts-Herrschaften zu Auseinandersetzung mit ihren Gutsangehörigen eine bestimmte Zeitfrist eingeräumt worden ist, auf diese nicht mehr anwenden, und es ist auch selbst in dem Falle, wenn künftig die Umstände erfordern sollten, die Untersuchung oder Vermittlung vorhandener Anstände einem königlichen Beamten zu übertragen, jedesmal vorerst in Ueberlegung zu ziehen, ob nicht zu Ersparung der Kosten die Verhandlung in dem Wohnorte des Beamten vorgenommen werden könnte.

Was sodann diejenigen Verhandlungen betrifft, welche mit den Abgabe-Pflichtigen der Königl. Kammer, der Stiftungen und anderer Corporationen wegen Ablösung, neuer Reducirung und sonstiger Vereinfachung der Grund-Beschwerden künftig noch zu treffen seyn werden, so sind besondere Reisen der Beamten in den Wohnort der Gültleute nur auf besonderes Begehren derselben und in solchen Fällen zuläßig, wo die Menge oder Schwierigkeit der vorzunehmenden Ablösungs- und Veränderungs-Acte es räthlich und nothwendig macht. Die hiebei aufzuwendenden, so wie die bisher bereits aufgewandten Kosten sind von beiden Theilen zu gleichen Hälften zu tragen, es müßte denn der Fall eintreten, daß dem einen oder dem andern Theil ein geflissentlicher Umtrieb oder eine offenbar unstatthafte Weigerung zur Last fiele, wo sodann dem schuldigen Theile allein die Kosten zuzuweisen sind.

Gegeben, Stuttgart den 13. Sept. 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Digitized by Google

198.

Erläuternder Nachtrag des K. Finanz-Ministeriums zu dem §. 6. der Königl. Verordnung vom 13. Sept. 1818, die Ablösung der Fall-Lehen betreffend,

vom 23. September 1818 [186]).

Da die in dem Staats- und Regierungs-Blatt S. 505. gegebene Anleitung zu Berechnung des Abkaufs-Kapitals für Laudemien theils durch Druckfehler entstellt, theils nicht sogleich Jedem verständlich ist, so wird diese Stelle folgendermaßen berichtiget.

Geschieht die Veränderung in der Zwischenzeit, so ergiebt sich von selbst, daß das Recht des Gutsherrn auf das Laudemium, und auf eine Kapitalsumme, welche vermittelst der aus derselben entstehenden Zinse immer wieder nach 25 Jahren ein gleiches neues Laudemium hervorbringt, erst nach Verfluß der laufenden 25 Jahre eintritt, daß er sich also mit einem Kapital zu begnügen hat, welches bis zum Ablauf der — an dem 25jährigen Zeitraum noch fehlenden Jahre, mit Einschluß der jährlichen Zinse, $^9/_5$ des Laudemiums beträgt.

Die $^9/_5$ des Laudemiums müssen demnach eben so viel ausmachen, als das Abkaufs-Kapital, oder 20 Jahrszinse desselben, sammt den daraus bis zur nächsten Verfallzeit des Laudemiums zu beziehenden Zinsen; das Kapital aber wird nach dieser Darstellung gefunden, wenn man die $^9/_5$ des Laudemiums mit der Summe aller Zins-Jahre, also mit 20 und mit der dazu geschlagenen Zahl der — bis zur Verfallzeit noch fehlenden Jahre, welche man mit a bezeichnen kann, $(20 + a)$ dividirt, und den Quotienten durch Multiplication mit 20 in's Kapital erhebt; oder wenn man, was nach den Rechnungs-Regeln auf Eines hinausläuft, das Laudemium mit 20mal $^9/_5$, also mit 36 multiplicirt, und das Produkt mit 20 sammt der Zahl der fehlenden Jahre $(20 + a)$ dividirt.

Würde z. B. die Laudemial- oder Fall-Gebühr nach dem Durchschnitt der 3 letzten Fälle — 400 fl. betragen, und der Bauer bereits 15 Jahre auf dem Gut seyn, so daß an der 25jährigen Periode nur noch 10 Jahre fehlten, so wären

$$\frac{36.\ 400\text{ fl.}}{20 + 10} = 480\text{ fl.}$$

Mithin würden 480 fl. die Loskaufs-Summe ausmachen, welche in 10 Jahren mit den Zinsen auf 720 fl. anwachsen, und solchem nach nicht nur den Gutsherrn um seine Laudemial-Gebühr von 400 fl. befriedigen, sondern auch ein Kapital von 320 fl. gewähren, dessen Zinse nach Ablauf einer 25jährigen Periode wiederum den Betrag des neuverfallenen Laudemiums von 400 fl. abwerfen.

186) Rgbl. S. 545 ff.

Digitized by Google

Belauft sich das Laudemium auf 100 fl., und war der Bauer nicht länger als 5 Jahre im Besitz des Guts, es fehlen mithin bis zur nächsten Verfallzeit noch 20 Jahre, so steht die Rechnung

$$\frac{36.\ \ 100}{20 + 20} = 90$$

Und es erscheint die Summe von 90 fl. als das Loskauf-Kapital, welches in 20 Jahren nebst den Zinsen 180 fl., mithin neben dem Laudemium von 100 fl. noch ein Kapital von 80 fl. abwirft, dessen Zinse je in 25 Jahren 100 fl. ausmachen.

Um diese Berechnung noch mehr zu erleichtern, wird nachstehende Tabelle beigefügt, welche in den kleinsten Verhältnissen ohne Bruchzahlen zeigt, wie viel nach jedem Jahre des Guts-Besitzes, wenn am Anfange des Besitzes das Laudemium entrichtet worden ist, das Kapital, womit alle künftige Laudemien abzulösen sind, ausmacht.

Nach Verfluß von Jahren:	muß für ein Laudemium von	ein Abkaufs-Kapital bezahlt werden von
0	5	4
1	11	9
2	43	36
3	7	6
4	41	36
5	10	9
6	13	12
7	91	18
8	37	36
9	1	1
10	35	36
11	17	18
12	11	12
13	8	9
14	31	36
15	5	6
16	29	36
17	7	9
18	3	4
19	13	18
20	25	36
21	2	3
22	23	36
23	11	18
24	7	12
25	5	9

Digitized by

Zum Gebrauch dieser Tabelle bedarf es nur der Kenntniß der gemeinen Regel de Tri, mit welcher man z. B. finden wird, daß, wenn das Laudemium in 300 fl. besteht, und der Besitz 15 Jahre gedauert hat, ein Abkaufs-Kapital von 360 fl. zu entrichten ist, weil sich verhält:

5 zu 6 wie 300 zu 360,

und daß, wenn der Besitz die vollen 25 Jahre gedauert hat, das Kapital die $^9/_5$ des Laudemiums ausmacht.

Würde übrigens der Fall vorkommen, daß ein Bauer, der noch länger, als 25 Jahre, im Besitz ist, das Gut allodificiren wollte, so versteht es sich von selbst, daß er doch nicht weiter, als $^9/_5$ des Laudemiums zu entrichten hat, und daß der Gutsherr mit $^9/_5$ mehr als entschädiget ist, weil dem Bauern das beim Antritt des Guts bezahlte Laudemium das Recht giebt, das Gut lebenslänglich, also über die angenommene 25jährige Periode hinaus, ohne Entrichtung eines neuen Laudemiums zu besitzen.

Stuttgart, den 23. Sept. 1818.

Finanz-Ministerium.

199.

Erlaß an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die unverweilte Einsendung von Gült-Schuldigkeits-Nachlaß-Gesuchen wegen Hagelschlags,

vom 29. September 1818[187]).

Aus Veranlassung eines von den Gültpflichtigen in — eingereichten Gesuchs um Milderung der Preise für rückständige Getraide-Gülten vom Jahr — ist s. d. 11. v. M. die höchste Verordnung ergangen, die Einrichtung zu treffen, daß nach den bestehenden Verordnungen in Unglücksfällen durch Hagelschlag, Frost u. s. w. die Betheiligten jederzeit noch in dem Jahre des Unglücks selbst über die ihnen zu bewilligenden Nachlässe Bescheid erhalten. Es hat daher die Finanz-Kammer die ihr zukommenden Nachlaß-Gesuche dieser Art jedesmal unverweilt hieher einzubefördern.

---

187) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

200.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Ablösung der Verpflichtung zum Hundehalten,

vom 1. October 1818 [188]).

Der Finanz-Kammer wird zu erkennen gegeben, daß vom 18. November 1817 an der Geldwerth für eine einfache Hundlege zu vier Gulden, gleichviel, ob diese Abgabe abgelöst werden will, oder nicht, regulirt ist, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn der jährliche Verfall-Termin früher, z. B. Martini seyn sollte, für diesen Termin im Jahre 1817 noch die vorige Abgabe entrichtet werden muß.

201.

†) Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, in Betreff der Frage: welche höhere Finanz-Stellen in Streitigkeiten des Fiscus Letzteren bei den Gerichten zu vertreten haben,

vom 7. November 1818.

202.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung der Forst-Straf-Nachlaß-Gesuche,

vom 26. November 1818 [189]).

Seine Königl. Majestät haben zu Erläuterung der §§. 9 und 10. des Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni d. J., in Betreff der Behandlung der Forst-Straf-Nachlaß-Gesuche durch allerhöchste Entschließung vom 20. d. M. Folgendes anzuordnen geruht.

1) Solche Gesuche, welche einen Straf-Akkord bezwecken, bei denen es sich mithin von dem Erlasse eines Theils der Strafe

188) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 441.
†) Gerichtsgesetze IV. 627.
189) Regbl. S. 637. S. K. Verordnung vom 3. April 1835. und Ministerial-Erlaß vom 22. Januar 1845.

Digitized by Google

gegen baare Erlegung des andern Theils aus administrativen Gründen handelt, sind unmittelbar bei dem Königl. Forst-Rath anzubringen.

2) Eigentliche Straf-Nachlaß-Gesuche aber sind bei den gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanz-Deputationen der betreffenden Kreise einzureichen, welche unter Beiziehung des Kreis-Forstmeisters, da wo rechtliche Gründe dem Gesuche zur Seite stehen, die angesetzten Strafen aufzuheben oder herabzusetzen, da aber, wo bloße Billigkeits-Gründe für einen Nachlaß sprechen, die Akten an den Königlichen Forst-Rath zu übergeben haben, von wo aus die Sache an das Königl. Finanz-Ministerium zu bringen ist, um sie Sr. Königl. Majestät zur Entschließung vorlegen zu können.

Sowohl die Bittsteller, als die Behörden haben sich daher nach diesen Bestimmungen zu achten.

Stuttgart, den 26. November 1818.

Ministerien
des Innern und der Finanzen.
v. Otto. v. Weckherlin.

203.

Erlaß des K. Forstraths an sämmtliche K. Forstämter, betreffend die Verpachtung der Staats-Jagden,

vom 5. Dezember 1818[190]).

Dem K. Forstamt wird hiemit zu erkennen gegeben, daß, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13. v. M., alle (außer dem neugebildeten K. Hofjagd-Bezirk) bisher in Selbst-Administration stehenden Jagd-Bezirke nach folgenden Bestimmungen zur Verpachtung gebracht werden sollen.

Es sollen durch die betreffenden Kreis-Forstmeister, unter Vernehmung der Oberförster, die einzelnen zu verpachtenden Bezirke innerhalb der Reviere in der Weise nach gesonderten Districten ausgeschieden werden, daß jeder so viel möglich unnachtheilig neben dem andern bestehen, benützt und behandelt werden kann. Diese Districte dürfen jedoch nicht allzu klein gemacht werden, damit die Concurrenz von Liebhabern durch zu viele Bezirke nicht zu sehr geschwächt, und zum Nachtheil der Jagd und der bürgerlichen Ordnung die Zahl der Jagdpächter nicht zu groß werde.

Der Verpachtung unterliegt auch der K. Antheil an Koppel-Jagden; ebenfalls können wegen der Besitzer eingeschlossener Jagd-

---

190) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 441.

Digitized by Google

Bezirke die anstoßenden K. Jagd-Bezirke von der Verpachtung nicht ausgenommen werden.

Zur Verpachtung ist, mit Ausnahme gemeiner Land- und Handwerks-Leute, deren häusliche Verhältnisse durch Ausübung der Jagd eine nachtheilige Störung erleiden würden, jeder unbescholtene Bürger, der die erforderliche Caution zu leisten und die Pachtbedingungen zu erfüllen im Stande ist, mit Einschluß der Revierförster, zuzulassen.

Was die Oberförster betrifft, so solle denselben, wenn sie es verlangen, und die Umstände es gestatten, in der Nähe ihres Amtssitzes ein eigener District um einen bestimmten Pachtzins, weßhalb von dem Kreis-Forstmeister Vorschläge zu machen sind, überlassen werden. Es sind jedoch diese Fälle dem K. Forstrath besonders vorzulegen.

Die Dauer der Pachtzeit soll bei Communen auf beständig, bei einzelnen Personen auf ihre Lebenszeit festgesetzt, jedoch beiden die freiwillige Aufkündigung unter der Bedingung gestattet werden, daß sie für den allenfallsigen Minder-Erlös bei der nächsten darauf folgenden Wieder-Verpachtung des Jagd-Districts die Herrschaft fünf Jahre lang entschädigen.

Von Seite der Pachtherrschaft ist sich die Befugniß vorzubehalten, je von fünf zu fünf Jahren, am Schlusse des Pachtjahrs, den Pacht ohne Aufkündigung, jedoch gegen Bezahlung eines jährlichen Locarium an den Pächter, aufzuheben.

Gemeinschaftliche Pachtungen Mehrerer sind zu verbieten, und nur der Beitritt eines einzigen Theilnehmers, den der Pächter sogleich anzugeben hat, ist zu gestatten. Auch darf kein Afterpacht, es sey unter welchem Vorwande es wolle, erlaubt werden.

Der Jagdpächter tritt in Ansehung seiner Verhältnisse gegen die übrigen Unterthanen in die Stelle der Pachtherrschaft und des K. Forstpersonals, und hat mithin alle in Forst- und Jagd-Sachen ergangenen Verordnungen zu befolgen. Er wird deßhalb, so wie seine Jäger, hierauf bei dem betreffenden Forstamte verpflichtet werden. Gutsherrschaften aber haben schriftliche Reverse auszustellen.

Der Jagdpächter wird insbesondere auch in die Stelle der Pachtherrschaft in Hinsicht auf die ihr in Natur zu leistenden Jagddienste und die ihr deßhalb obliegenden Reichungen, es betreffe Jagd-, Hand- und Fuhr-Frohnen, oder die Verbindlichkeit Hunde aufzustocken, eintreten; die von den dienstpflichtigen Gemeinden und Privaten zu bezahlenden Surrogatgelder bleiben der Forstkasse vorbehalten.

Sollte bei der Versteigerung der Jagden mit den Jagenspflichtigen noch keine Uebereinkunft, sowohl wegen Festsetzung der ungemessenen Dienste auf gemessene, als wegen eines Surrogatgeldes für letztere, zu Stande gekommen seyn, so ist den Pächtern in Beziehung auf die Natural-Leistung zur Bedingung zu machen, daß sie sich mit derjenigen Zahl gemessener Dienste, welche bei der künftigen Uebereinkunft werden festgesetzt werden, auf jeden Fall zu begnügen haben.

Digitized by Google

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß in Absicht auf die Uebereinkunft wegen Festsetzung der ungemessenen Dienste auf gemessene die höchste Genehmigung bereits dahin erfolgt ist, daß für die Handfröhner der für die K. Hof-Jagd angenommene Maßstab von vier Tagen und Nächten unter der Beschränkung allgemein angenommen werde, daß bei Gemeinden, welche nur inner ihrer Markung oder auf eine ähnliche bedingte Art zu dienen verpflichtet sind, es an zwei Tagen und Nächten genügen solle; auch daß, um nach Maßgabe der bisherigen größeren oder kleineren Natural-Leistung verhältnißmäßige Abstufungen eintreten zu lassen, und überhaupt einer billigen Berücksichtigung besonderer Umstände im Wege der Uebereinkunft Raum zu geben, die Unterhandlungs-Commissäre legitimirt werden sollen, bei Gemeinden, welche bisher seltener Dienste geleistet haben, bis auf die Hälfte des obigen Maximum herabzugehen, in Absicht auf die Vorspannen aber im Allgemeinen zu bestimmen sey, daß je von drei Pferden eines einen Tag, und von drei Zugstieren einer zwei Tage Dienste zu leisten habe, was jedoch bei Dienstpflichtigen, die nur inner ihrer Markung oder zu andern beschränkten Diensten verbunden sind, so wie bei den Handfröhnern, auf die Hälfte sich reduciren sollte, überdieß auch bei Gemeinden, die bisher wenigere Natural-Dienste zu leisten gehabt, eine Verminderung bis zur Hälfte des vorstehenden Maximum im Wege der Uebereinkunft Statt zu geben.

Da das Surrogatgeld der Forstkasse vorbehalten bleibt, so ist die Versteigerung auf doppelte Weise vorzunehmen, die eine mit, die andere ohne Benützung der Natural-Dienste. Der Pächter ist gehalten, wenn die Leistung der Natural-Dienste aufhören sollte, den Pacht auf die Bedingungen für den zweiten Fall fortzusetzen. Es ist aber für den Fall, daß die Leistung der Natural-Dienste nur theilweise cessirte, zum Voraus die Quote des Nachlasses an dem Locarium für einzelne Orte und Dienst-Leistungen zu bestimmen und in dem Verpachtungs-Protokoll zu bemerken.

(Folgen Anordnungen zur Sicherung der für die K. Hof-Oekonomie, die Deputate ꝛc. erforderlichen Lieferungen.)

Sollte sich nach amtlich geführten Beschwerden in einem verpachteten Jagd-Districte schwarzes Wild oder ein reißendes Thier zeigen, so werden die erforderlichen Jagden darauf nach der sich bedingenden Form von Seiten des einschlägigen K. Forstamts angeordnet und unter Beiziehung der Jagd-Pächter vollführt werden; außerdem aber geschieht die Ausübung der Jagd nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach von den Pächtern die Jagd weidmännisch behandelt werden muß. Hiernach nimmt die Pürschung der Hirsche mit dem Monate Juli ihren Anfang und dauert bis Ende Oktobers; die Pürschung der Thiere aber wird mit der Hälfte Oktobers angefangen, und mit dem letzten December beendigt.

Da, wo die Observanz oder Verträge die Jagdfolge aussprechen, bleibt dieselbe auch in Zukunft in Wirksamkeit, außerdem

Digitized by Google

aber kann sie lediglich die Folge freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Angrenzern werden.

In Absicht der Richtstätten, Sohl-, Sulz- und Futter-Plätze werden nähere Bestimmungen erfolgen, die auch in Beziehung auf die Pacht-Jagden in volle Wirksamkeit treten.

Das K. Forst-Personal wird zwar so viel möglich den Jagdschutz handhaben, und deßwegen auch sämmtliche Pachtjagden vollständig weidmännisch bewehrt begehen; außerdem aber hat es in Beziehung auf die Ausübung der Jagd gegen den Pächter durchaus keine Verbindlichkeit. In dieser Beziehung steht ihm also frei, entweder mit einem Individuum des K. Forst-Personals oder einem andern gelernten Jäger eine Uebereinkunft in Betreff des Schuß- und Fang-Geldes u. s. w. zu treffen, welche jedoch, als reiner Privat-Contrakt, in Absicht des dem K. Forst-Personal obliegenden Forstdienstes durchaus nicht störend werden darf.

Die in den Pachtjagen sich ereignenden Jagd-Excesse werden auch dann, wenn der Pächter selbst Inhaber einer bestimmten Gerichtsbarkeit seyn sollte, von den K. Behörden abgewandelt, und dem Pächter steht allein Ersatz-Forderung für erlittenen Schaden zu, keineswegs aber kann er einen Antheil an der Strafe in Anspruch nehmen.

Der Pachtschilling ist sogleich nach geschehener Uebergabe des gepachteten Districtes und dessen Grenzbeschriebes, in der Folge hingegen jedes Mal auf den Jahrestag der Pachtung, und also immer für das folgende Jahr in kassenfähiger Münze zu entrichten.

Für die richtige Einhaltung der Zahlungs-Termine, so wie überhaupt für die Erfüllung der Pachtbedingungen, hat der Pächter eine gerichtliche Caution einzulegen, welche Special-Unterpfänder in anderthalbfachem Betrage des Pachtgeldes zu enthalten hat.

Für die Dauer des Pachtes kann durch nichts Veränderung in dem Pachtschillinge, weder Vermehrung, noch Verminderung, stattfinden; aus eben diesen Gründen kann der Pächter weder für erlittene Calamitäten, für etwa eintretende Cultur-Mutationen ꝛc. noch für unmittelbar für die Erhaltung und Ausübung der Jagd gehabten Aufwand, irgend eine Entschädigung ansprechen.

Uebrigens steht dem Pächter frei, das erhaltene Wild aller Art, insofern dasselbe nicht zur Ablieferung an die K. Hof-Oekonomie und die Deputate einbedungen ist, nach Willkür und ohne Berücksichtigung irgend eines früher bestandenen Taxes, zu verwenden und zu verwerthen ꝛc.

Digitized by

204.

†) Rescript der K. Oberregierung, Regim.-Departement, die Gleichförmigkeit in Abzugs- und Nachsteuersachen betreffend,

vom 7. Dezember 1818.

205.

††) IV. Edict über die Rechtspflege in den unteren Instanzen,

vom 31. Dezember 1818.

206.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Straf-Befugniß der Königl. Forstämter betreffend,

vom 31. Dezember 1818 [191]).

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 8. Dec. 1818 haben Se. Königl. Majestät gnädigst bestimmt, daß in Gemäßheit eines von der 2. Abtheilung des Königl. Geheimen Raths gemachten Antrags die Königl. Forstämter befugt seyn sollen, Legalstrafen und Geldbußen bis zum Betrag von 10 fl., Gefängniß-Strafen aber auf die Dauer von höchstens drei Tagen zu erkennen.

Es wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. December 1818.

Finanz-Ministerium.
v. Weckherlin.

207

Dienst-Instructionen für das Königlich Württembergische Forst-Personal,

vom Jahr 1818 [192]).

†) Reg.-Gesetze IV. 316.

††) Gerichts-Gesetze IV. 667. ff. Hieher gehören die Bestimmungen in den §§. 199 und 200 über Vergehungen gegen Regiminal- Polizei- und Finanz-Gesetze.

191) Regbl. von 1819. S. 5.

192) Besondere amtliche Ausgabe. Diese Instructionen wurden einige Jahre später im Zusammenhang mit einer Aenderung der Forst-Organisa-

Digitized by Google

Instruction für die Königlichen Waldschützen,

vom 31. Dezember 1818 [193]).

Dienst-Instruction für die Königlichen Unterförster,

vom 31. Dezember 1818 [194]).

§. 1. Der Königliche Unterförster ist zunächst dem Königlichen Revierförster desjenigen Reviers, in welchem er angestellt ist, sodann den höheren Forstbehörden untergeordnet. Seine Bestimmung ist Wirksamkeit für die Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei in dem Reviere, Mitwirkung für die Administration der Königl. Waldungen, und Ausübung der Jagd in Königlichen Jagdbezirken nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen.

§. 2. In Beziehung auf seine Wirksamkeit für die Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei wird er auf die ihm zugestellte Instruktion für die Waldschützen, sodann auch auf die Forst-Waldfeuer- und Commun-Wildschützen-Ordnung, so wie auf die übrigen Forst- und Jagd-Verordnungen verwiesen, welche er nach allen ihren Gegenständen zur Richtschnur seiner Handlungsweise zu machen hat.

Ob er gleich vorzugsweise verbindlich ist, die Königl. Waldungen des Reviers des Waldschutzes wegen zu begehen; so hat er doch alle Vergehen gegen die Forst- und Jagd-Polizei-Gesetze, die er hiebei in andern Waldungen wahrnehmen würde, und die nicht bereits von dem zum Schutz dieser Waldungen aufgestellten Forstpersonal notirt sind, gehörig zur Anzeige zu bringen.

§. 3. In Absicht auf die Mitwirkung für die Administration der Kron- und Hof-Domänen-Waldungen in dem Revier liegt ihm zunächst Wachsamkeit für die Erhaltung der Gränzen ob. Für diesen Zweck werden ihm die vorhandenen Gränzbeschreibungen von den ihm vorgesetzten Königl. Revierförster zugestellt werden, nach deren Anleitung er die Gränzen der ihm

---

sation einer Revision unterworfen und demzufolge im Jahr 1822 theils gegen neue veränderte verwechselt, theils ganz aufgehoben. Zu Vermeidung zu großer Weitläufigkeit werden dieselben daher hier nur insoweit aufgenommen, als sie bei der Revision ganz wegfielen; im Uebrigen aber wird bei jenen spätern Instructionen vom Jahr 1822 dasjenige in den Noten besonders hervorgehoben werden, was hier an den vorstehenden geändert oder neu bestimmt wurde, und daher insoweit ganz hierauf verwiesen.

193) Vgl. unten die Instruction für die Forstwarte und Waldschützen vom 11. März 1822.

194) Besonders gedruckt. Durch die im Jahr 1822 erfolgte Aufhebung der Unterförsterstellen außer Kraft gesetzt.

anvertrauten Kron- und Hof-Domänen-Waldungen wiederholt zu begehen, jährlich auf den ersten des Monats September die erforderliche Gränz-Nachweisung, nach Formular I. an den ihm vorgesetzten Königl. Revierförster zu bringen, den durch diesen zu veranstaltenden Gränz-Berichtigungen aber anzuwohnen, und die bei denselben statt gehabten Verhandlungen durch seine Unterschrift zu beurkunden hat.

§. 4. Bei der Begreifung der von diesen Waldungen aufzunehmenden Etats, so wie bei deren periodisch vorzunehmender Revision, auch bei der Begreifung der jährlichen Nutzungs-Anschläge, so wie bei der Auszeichnung und Stellung der genehmigten Schläge, hat er den Königl. Revierförster auf jede ihm zukommende Anforderung nach Kräften zu unterstützen, demnächst auch auf die von dem Königl. Revierförster bestimmte Zeit die verpflichteten Holzhauer anzustellen und über ihre Arbeit zu unterrichten; dabei aber darüber zu wachen, daß die Holzfällungen in vorgeschriebener Zeit vollführt und die Schläge fertig gestellt werden. Er hat dasselbe bei der Aufarbeitung der Duftrisse, Schneebrüche und Windwürfe zu beobachten.

§. 5. Der Unterförster hat der von dem Revierförster vorzunehmenden Verakkordirung der Holzhauerlöhne anzuwohnen, und das über diese Verakkordirung geführte Protokoll zu beurkunden. Während der Dauer der Arbeit aber hat er über den akkordmäßigen Betrieb derselben zu wachen und an die Holzhauer Abschlags-Zahlungen zu machen, wozu ihm von dem Revierförster die erforderlichen Geldvorschüße werden übermacht werden. Die über diese Abschlags-Zahlungen ausgestellte Quittungen hat derselbe sodann jedesmal gleich nach dem Zahltag an den Revierförster zu übersenden, nach deren Empfang er sodann wieder mit neuem Geldverlag wird versehen werden.

§. 6. Die vollständige Abrechnung geschieht jedoch erst nach erfolgter Aufklafterung des Holzes durch verpflichtete Holzsetzer. Sobald diese vollzogen ist, werden von dem gesammten Holz- und Wellen-Vorrathe eines Schlages die Holzhauerlohns-Verzeichnisse, nach Formular II, III und IV gefertigt. In das von dem Klafterholze gefertigte Verzeichniß ist auch der Sezerlohn und der Name des Holzsetzers einzutragen. Diese Verzeichniße werden von diesem so wie von einigen Holzhauern unterzeichnet und dem Revierförster zugestellt, wogegen dem Unterförster von diesem die wöchentlichen Empfangs-Bescheinigungen der Holzhauer eingehändigt werden.

§. 7. Ergiebt sich jedoch Schlag-Material, wovon die Empfänger selbst die Aufarbeitungs-Kosten zu bestreiten haben, wie z. B. Rinde ꝛc., so sind auch hierüber die erforderlichen Verzeichniße zu verfassen, von den Arbeitern oder den Material-Empfängern zu unterzeichnen, und dem Königl. Revierförster zuzustellen.

Digitized by Google

§. 8. Nach Anleitung der erhaltenen Verzeichniße wird der Königl. Revierförster das in den Schlägen vorhandene Material nach dem verschiedenen Sortimente numeriren, und nach den regulirten Preisen taxiren. Diese Geschäfte unterliegen der genauesten Prüfung durch das Königl. Forstamt, wobei der Unterförster in Person anzuwohnen hat. Auch die Holzhauer und Holzsetzer werden auf den Schlägen persönlich über die von ihnen geleisteten Arbeiten vernommen werden.

§. 9. Für die Abgabe des auf diese Weise erfundenen und seinem Werthe nach taxirten Materials wird der Unterförster durch die Königl. Revierförster die erforderlichen allgemeinen Anweisungen erhalten. Die einzelnen Empfänger erhalten von dem Revierförster Spezial-Anweisungen, auf welchen zugleich der Wochentag angegeben wird, an welchem ein Schlag befahren werden darf.

§. 10. Die Abgaben selbst sind genau nach den vorzuzeigenden Anweisungen zu leisten. Auch hat der Unterförster in Oktavformat ein kleines Notizenbuch zu führen, in welchem, unter Vormerkung des Tags der Abgabe und des Namens des Empfängers, die abgegebene Nummer des Sortiments aufgezeichnet wird. Eben diese Aufzeichnung geschieht auch auf der Spezial-Anweisung selbst, so lange, bis der Besitzer desselben das ganze darauf angewiesene Quantum empfangen hat. Bei dem Empfang des letzten Theiles wird die Anweisung abgefordert, und diese in Verbindung mit dem Notizenbuch enthält dann die Mittel, die wirklich vollzogenen Abgaben nach den erhaltenen allgemeinen Anweisungen zu liquidiren; letztere werden dem Königl. Revierförster unterzeichnet zurückgegeben, jene aber bei Handen behalten, um, wenn es nöthig wäre, die Material-Empfänger überweisen zu können, daß die Abgaben geleistet worden seyen.

§. 11. Ueber sämmtliche Forst-Nebennuzungen, als Waldwaide und Waldgräserei, Streue, Sauerklee, Harz, Steine, Lehm, Thon, Sand und Mergel, Mast und wildes Obst, so wie auch Ameisen-Eier, wird der Unterförster von dem Kön. Revierförster in jeder Beziehung bestimmte Anweisungen erhalten, welche bei Vollziehung der bezeichneten Nutzungen nach Ort, Person und Zeit pünktlich zu beobachten, nach Beendigung der Nutzung aber zu sammeln, und von dem Empfänger beurkundet, dem Kön. Revierförster zurückzugeben sind.

Ueber die gefundenen wilden Bienen hat er dem Revierförster die erforderlichen Urkunden zuzufertigen.

§. 12. Der Unterförster hat alle diejenigen Walddistrikte, auf welche keine Anweisungen ausgestellt und welche also gebannt sind, worin mithin weder die Waldwaide, noch das Waldgras, noch die Waldstreue, oder die Mast und das wilde Obst benutzt werden darf, für jeden kenntlich zu verhängen, und den Vorstehern der betreffenden Ortschaften bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 13. Wie bei den übrigen Forstnebennuzungen wird der Unterförster auch über das aus Kron- und Hofdomänen-Waldungen gegen Bezahlung abzugebende dürre Holz, Scheidholz, bestimmte Anweisungen von dem Kön. Revierförster erhalten. Dieses Holz wird von dem Revierförster in Gegenwart des Unterförsters taxirt werden; letzterer aber hat darüber, am Schluße eines jeden Vierteljahres, Register, nach Formular V. herzustellen, und dem Kön. Revierförster, unter Anschluß der erhaltenen Anweisungen zuzufertigen. Ueber die zu Einsammlung des Raff- und Leseholzes durch den Oberförster festzusetzenden Tage, wird der Unterförster durch den Revierförster beschieden werden.

§. 14. Dem Unterförster liegt, nach der von dem Kön. Revierförster erhaltenen Weisung die Vollführung der genehmigten Kulturen, folglich, wo über die Vollziehung derselben keine Accorde im Ganzen abgeschlossen werden, die Anstellung der erforderlichen Arbeiter, die besondere Aufsicht über dieselben, und endlich die Ausbezahlung angemessener Abschlags-Zahlungen ob. Er hat die Kultur-Kosten-Register, nach Formular VI. und VII., herzustellen, von ihm und den Arbeitern unterzeichnet an die Kön. Revierförster zu übergeben, und dadurch die Verwendung der erhaltenen Geld-Vorschüße zu liquidiren.

§. 15. Zur Obliegenheit des Unterförsters gehört die Uebernahme der gesammelten Holzsaamen, für welche er nach dem hiefür akkordirten Lohn oder Preiß angemessene Abschlags-Zahlungen zu leisten, zu dem Ende Saamen-Sammlerlohns-Register, nach Formular VIII. herzustellen, und von den Lieferanten unterzeichnet, den Kön. Revierförstern zu übergeben hat.

§. 16. In selbst verwalteten Kön. Jagdrevieren ist der Unterförster mit der Ausübung der Jagd beauftragt, die er nach Waidmannsbrauch auszuüben hat. Er hat die ihm durch die Kön. Revierförster zugewiesenen Wildprät-Lieferungen nach gehörig vollzogenem Aufbruche und Auswurfe an die ihm bezeichneten Behörden zu leisten, und sich durch beizubringende Empfangscheine darüber auszuweisen. Alles aber, was außer den Lieferungen nach Vorschrift weiter geschossen oder gefangen wird, ist, nachdem es waidmännisch aufgebrochen oder ausgeworfen worden, an den Kön. Revierförster wohl erhalten abzuliefern.

§. 17. Ueber sämtliche geschehene Wildprät-Lieferungen hat er alljährlich auf den Ersten des Monats März, Schuß-Register, nach Formular IX., unter Anschluß der numerirten Lieferungsscheine, auszufertigen, wornach ihm sodann das festgesetzte Schußgeld verabfolgt werden wird. Auf den nehmlichen Termin hat er alljährlich an die Kön. Revierförster über den Zustand der Sulzen, Sohlen, Richtstätten und Feuerbahnen in Kön. Jagddistrikten zu berichten; er hat dieselbe nach Maasgabe der erhaltenen Weisung herstellen zu lassen, in Ansehung der hiefür zu leistenden Abschlagszahlungen nach §. 15 sich zu benehmen,

Digitized by Google

und in den hierüber, nach Formular X., verfaßten und von den gebrauchten Arbeitern unterzeichneten Registern sich darüber auszuweisen.

§. 18. Für die Ausübung der Jagd, so wie für den Transport des Wildprätes, werden ihm zwar bis auf weitere Verordnung die erforderlichen Hülfsleistungen durch Jagensleute und Gespanne nach den von dem Königl. Revierförster erhaltenen Weisungen zugestanden; er hat jedoch die Verwendung derselben durch die Jagddienst-Nachweisungen, Formular XI., welche alljährlich auf den Ersten des Monats März an die Königl. Revierförster zu übergeben sind, nachzuweisen.

§. 19. Der Unterförster hat sich stets mit guten Schweiß- und Hühner-Hunden zu versehen, die erforderlichen Jagd-Geräthschaften in vollkommenem Stande zu erhalten, und angeschossenes Wild mit Fleiß und Anstrengung zu suchen. Vorzügliche Obliegenheit für ihn aber ist die Verminderung des Raubzeuges. Zur Entschädigung dafür wird ihm in den selbst verwalteten Jagd-Bezirken das Rauchwerk überlassen.

§. 20. Der Unterförster hat sich in allen Anständen in Dienstsachen mündlich oder schriftlich an den ihm vorgesetzten Königl. Revierförster zu wenden, und von demselben die erforderlichen Verhaltungs-Befehle, zu erwarten. Ausgenommen hievon sind diejenigen Fälle, in welchen er gegen Vorgesetzte Klagen und Beschwerden zu führen hat; in welchen Fällen ihm gestattet ist, sich unmittelbar an eine höhere Behörde zu wenden.

§. 21. Im Allgemeinen aber wird von dem Unterförster erwartet, daß er sich in seinem Amte rechtschaffen benehmen, und zur Erhaltung von Ordnung, so viel an ihm ist, mitwirken werde. Unordnungen, Nachläßigkeit oder Pflichtverletzung würden streng geahndet werden.

§. 22. Insbesondere ist dem Unterförster die mittelbare oder unmittelbare Annahme von Geschenken streng und zwar bei Cassation verboten.

§. 23. Die Veruntreuung von Nutzungen aus den seiner Huth anvertrauten Waldungen oder die untreue Verrechnung derselben ist bei strenger Bestrafung verboten.

§. 24. Der Unterförster hat sich ferner des Einzuges herrschaftlicher Gelder, für sich oder andere, bei scharfer Ahndung zu enthalten.

§. 25. Eben so soll er sich des Handels mit Holze oder der Veräusserung seines Besoldungs-Holzes bei strengster Ahndung, letzteres bei zu befahrenhabender Cassation von seinem Amte, enthalten.

§. 26. Auch ist ihm streng verboten, innerhalb des Forstes Schäfereien zu halten oder Schaafwaiden zu pachten.

Stuttgart, den 31. Dezember 1818.

Königl. Finanz-Ministerium.

Digitized by Google

Formular I.

Forstamt
Revier

Gränz-Nachweisung

für den ersten September 18

Notizen des Königl. Unter-Försters.							Notizen des Kön. Revier-Försters über die vorgenommene Berichtigung.	
Benennung							Monatstag der Berichtigung.	Verhandlungen der Berichtigung.
der Krondomänen-Waldungen.	der Hofdomänen-Waldungen.	Die Nummer der Gränzzeichen.		der Eigenschaft des angränzenden Grundstückes.	des Besitzers des angränzenden Grundstückes.			
		Schadhaft.	Verloren		Inländisch.	Ausländisch.		

Digitized by Google

Formular II.

Forstamt
Revier

Holzhauer-Lohns-Verzeichniß in Absicht des Klafter-Holzes und der Wellen

von dem Schlage
vom Jahr 18

Wohnorte und Namen der Holzhauer.	Zugestandener Lohn p. Klafter Holz und p. 100 St. Wellen.						Ausbezahlter Holzhauer-Lohn.		
	Buchen.	Eichen.	Birken.	Aspen.	Nadel-Holz.	Wellen.	fl.	kr.	hl.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			
	Nach hergestellten Klaftern.					Nach hergestellten 100 St. Wellen.			

Formular III.

Forstamt

Revier

Holzhauer-Lohns-Verzeichniß in Absicht des Stamm-Holzes

von dem Schlage

vom Jahr 18

Wohnorte und Namen der Holzhauer.	Zugestandener Lohn p. Zoll des mittlern Durchmessers.										Ausbezahlter Holzhauer-Lohn.		
	Eichen.	Buchen.	Eschen.	Hagbuchen.	Rüstern.	Ahorn.	Birken.	Linden.	Aspen.	Nadelholz.	fl.	kr.	hl.

Formular IV.

Forstamt
Revier

Holzhauerlohns-Verzeichniß in Absicht des Klein-Nutzholzes

von dem Schlage
vom Jahr 18

Wohnorte und Namen der Holzhauer.	Zugestandener Lohn.										Ausbezahlter Holzhauerlohn.		
	p. 1 Stück.			p. 100 Stück.							fl.	kr.	hl.
	Lang-Widen.	Leitern-Bäume.	Mist- und Floß-Stangen.	Hopfen-stangen.		Baum-pfähle.		Reif-Stangen.		Bohnen-Stecken.		Pflug-Setzen.		Eggen-Bögen.				
	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
	Stücke.																	

Formular V.

Forstamt
Revier

Scheidholz-Register über die Kron-Domänen-Waldungen

von dem ten Quartal
im Jahr 18

Benennung			
der Wald-Stücke.	der Wohnorte und Namen der Empfänger.	der Art und Beschaffenheit des Holzes.	der Zahl der Wagen.

Digitized by Google

Formular VI.

Forstamt
Revier

Kultur-Kosten-Register

von dem Jahr 18

Benennung			Zubereitung des Bodens.		Saaten und Saamen-Einlage.		Pflanzungen.			Graben-Ziehungen.			Bezahlter Lohn.	
der Kultur-Plätze.	der Größe. Mrg.	der Wohnorte und Namen der Arbeiter.	Wundmachung. Mrg.	Pflanzenlöcher. Stücke.	Laub-Holz. Sri.	Nadel-Holz. Pfunde	Laub-Holz.	Stöcklinge.	Nadel-Holz.	Abzugs-Graben.		Schutz-Graben.	fl.	kr.
							Stücke.			Haupt-Graben.	Schlitz-Graben.	Rth.		
										Ruthen.				

Digitized by Google

Formular VII. Forstamt
Revier

Saam- und Pflanzschulen-Kostenregister
von dem Jahr 18

Wohnort und Namen der Arbeiter.	Umfriedigung.	Umgrabung des Bodens.	Einlegung der Saat-Beete.	Aussäung.	Begießung.	Pflanzenaushebung.	Verpflanzung.	Hingelegte Tage.	Ausbezahlter Lohn.		
	Längenruthen.	Quadratruthen.	Quadratruthen.	Quadratruthen.	Quadratruthen.	Stücke.			fl.	kr.	hl.

Formular VIII. Forstamt
Revier

Holz-Saamen-Sammler-Kosten-Register

von

dem Jahr 18

Wohnort und Namen der Lieferanten.	Laub-Holz-Saamen.								Nadel-Holz-Saamen.				Ausbezahlter Lohn.		
	Eichen	Buchen	Eschen	Hagbuchen	Ulmen	Ahorn	Birken	Erlen	Tannen	Fichten	Forchen	Lerchen	fl.	kr.	hl.
	Simri								Pfunde						

Digitized by Google

Formular IX.

Forstamt
Revier

Schuß-Register

von dem Jahr 18

Stücke.		Liefrungs-Scheine. Nr.
Edel-Wild.	Hirsche.	
	Alt-Thiere.	
	Kälber.	
Dann-Wild.	Böcke.	
	Geisen.	
	Kälber.	
Rehe.		
Haasen.		
Auerhanen.		
Birkhanen.		
Fasanen.		
Haselhühner.		
Feldhühner.		
Wachteln.		
Lerchen.		
Wald-Schnepfen.		
Moos-Schnepfen.		
Gänse.		
Enten.		

Digitized by Google

Formular X.

Forstamt
Revier

Kosten-Register
über Herstellung
der Sulzen, Sohlen und Richtstätte
vom Jahr 18

Benennung		Sulzen.			Sohlen.	Richtstätte.	Ausbezahlte Kosten.		
der Waldungen.	der Anzahl der Arbeiter.	Umfriedigung.	Käsken.	Salz. Gri.	Quadrat-Ruthen.	Anzahl der Schritte.	fl.	kr.	hl.
		Holz-Betrag.							

Formular XI.

Forstamt
Revier

Jagd-Dienst-Nachweisung

von dem Jahr 18

Benennung.		Bei Jagden.			Für den Wildbräts-Transport.			Erläuternde Bemerkung.
des Monatstags.	der Gemeinden, welche Jagddienste geleistet haben.	Mannschaft.	Vorspann.		Mannschaft.	Vorspann.		
			Pferde.	Ochsen.		Pferde.	Ochsen.	
		Anzahl.			Anzahl.			

Dienst-Instruction für die Königlichen Revierförster,

vom 31. Dezember 1818 [195]).

Dienst-Instruction für die Königlichen Oberförster,

vom 31. Dezember 1818 [196]).

Instruction für die Königlichen Kreis-Forstmeister,

vom 31. Dezember 1818 [197]).

---

§. 1. Der Kreis-Forstmeister, ist der beständige Commissär des Forstraths in dem Kreise, und zugleich als Mitglied der betreffenden Finanz-Kammer, in derselben der gewöhnliche Referent in allen Gegenständen, welche auf das Forst- und Jagd-Wesen Bezug haben. Es wird darin ein Beschluß nicht gefaßt werden, ohne daß der Kreis-Forstmeister zuvor mit seinem Gutachten gehört worden ist, welches er auch in Fällen, in welchen die Kreisregierungen ein solches erfordern, an diese abzugeben hat.

§. 2. Das Verhältniß des Kreis-Forstmeisters zu der Finanz-Kammer wird durch das Dienst-Reglement für diese näher festgesetzt werden.

§. 3. Der Kreis-Forstmeister wird auch zu der gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanz-Deputation des Kreises, welche nach der Verordnung vom 26. November d. J. die Rekurs-Behörde in Forst-Straf-Nachlaß-Sachen bildet, beigezogen.

§. 4. Als beständiger Commissär des Forst-Raths hat derselbe in jedem Jahr die Visitation zweier Forstamts-Bezirke des Kreises vorzunehmen, und diese sowohl in Hinsicht auf die Bewirthschaftung und Kultur der Waldungen, als in Hinsicht der Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei und der Verwaltung der Königlichen Waldungen, auch in Hinsicht auf die Dienstführung

---

195) Vergl. unten die Dienst-Instruction für die Königlichen Förster vom 11. März 1822.

196) Vergl. unten die Dienst-Instruction für die Königlichen Oberförster vom 11. März 1822.

197) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

des Königlichen Forst-Personals genau zu untersuchen. Darüber ist ein vollständiges Visitations-Journal zu führen, welches sodann an den Königl. Forst-Rath einzusenden ist.

Außerdem wird der Kreis-Forstmeister von dem Königlichen Forst-Rath zu nachstehenden Geschäften verwendet werden, nehmlich zur Revision der Nutzungs- und der Culturplane, so wie der über ihre Vollziehung gefertigten Nachweisungen, zur nähern Erhebung einzelner, in das Allgemeine eingreifender forstpolizeilicher Gegenstände, zu der Prüfung der in der einen oder andern Beziehung abgeschlossenen wichtigern Akkorde, zu der Verpachtung der Königlichen Jagd-Distrikte, zur Vornahme wichtigerer Wald-Taxationen, und zur Realisirung intendirter Täusche, Käufe und Verkäufe. Ebenso wird derselbe zur Untersuchung der bei dem Königlichen Forst-Personale sich ergebenden Dienst-Vergehungen in besondern Fällen verwendet werden. Derselbe hat sich überhaupt allen und jeden Aufträgen zu unterziehen, welche ihm in Beziehung auf die Verwaltung der Forste und Jagden von dem Königlichen Forst-Rath werden ertheilt werden. Um die Pflichten und Obliegenheiten des Königlichen Forst-Personals kennen zu lernen, werden dem Kreis-Forstmeister die für dasselbe bestimmten Instruktionen übergeben.

§. 5. Für jeden besondern Auftrag wird der Kreisforstmeister die geeigneten Instruktionen von dem Forstrath erhalten, an welchen er sodann seine Berichte zu erstatten hat. Auch ohne Aufforderung hat der Kreisforstmeister von Amtswegen Alles zur Anzeige zu bringen, was entweder bei seinen Visitations- und andern Reisen, oder aus Veranlassung besonderer Aufträge in forst- und jagdwirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung als ordnungs- oder dienstwidrig zu seiner Kenntniß kommt.

§. 6. Dem Kreisforstmeister werden alljährlich die von den Oberförstern entworfenen, das Forst-Personal ihres Forsts betreffenden, Conduite-Listen vorgelegt werden.

Er hat solche nach seiner Kenntniß von dem Forst-Personal genau zu prüfen, und mit seinen Bemerkungen an den Forstrath einzusenden.

§. 7. Der Kreisforstmeister wird sich der Annahme von Geschenken und Accidenzien jeder Art nach der Verordnung vom 24. Mai 1808. Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 26. gänzlich enthalten; überhaupt aber seine Pflicht gewissenhaft und unpartheiisch erfüllen.

Stuttgart, den 31. Dezember 1818.

Königliches Finanz-Ministerium.

Digitized by Google

208.

Technische Anweisung für den Vollzug der voranstehenden Dienst-Instructionen des Königl. Württemb. Forst-Personals,

vom 7. Januar 1819 [198]).

Durch die voranstehenden allerhöchst genehmigten Dienst-Instruktionen ist in Beziehung des Administrativen das Formelle des Dienstes für sämtliche nach dem Organisations-Edikte festgesetzten Personal-Grade ausgesprochen.

Das Wesentlichste nun, worauf der Betrieb der Forstwirthschaft begründet und wovon er ausgehen muß, ist die Herstellung der Nutzungs- und Kultur-Plane, welche auf der näheren Kenntniß der Waldfläche nach den Verhältnißen ihrer bestockten und öden Theile, der Verbreitung ihrer Bestandes-Klassen über erstere und der Alters-Verhältniße der einzelnen Theile der unterschiedenen Klassen selbst unter sich beruhen. Die Darstellung dieser Gegenstände geschieht nach den in der Instruktion für die Königl. Revier-Förster vorgeschriebenen Formularien II. bis XIII. incl. dann aber XXXV. bis XXXVII. incl. und spricht sich in der ersten Aufnahme der Etats und ihrer periodischen Revision aus. Arbeiten also, welche nur von zehn zu zehn Jahren geleistet werden.

Hierauf gründen sich die jährlichen Nutzungs- und Kultur-Plane, Form. XIV, XXXVIII bis XLII, welche an die Stelle der früher weitläufigern Holz- und Kultur-Berichte treten und in Absicht ihres Vollzuges durch die Nachweisungen, Form. XIX und XX belegt werden.

Die Material-Aufnahms-Register, Form. XV bis XVIII enthalten dasselbe, was sich früher in den sogenannten Abstichs-Urkunden finden sollte, und durch die in den Formularien XXI bis XXXIII incl. bezeichneten Gegenstände, wird blos dasjenige in erforderlicher Einheit erörtert, was früher je durch einzelne, nach willkührlichen Formen verfaßte Berichte geschehen mußte, welches in Fällen, wo die Königl. Jagden nicht verpachtet sind, nach den Form. XLIII bis XLV incl. geschieht. Diejenigen jährlichen Eingaben, welche die Königl. Revier-Förster bisher nicht zu machen hatten, beschränken sich also auf die statistischen Uebersichten, Form. I, welche einmal erhoben nur von Jahr zu Jahr Berichtigung fordern, so wie die Gränz-Berichtigungs-Nachweisungen, Form. XXXIV, und die Nachweisungen über die Richtstätte ꝛc. Form. XLVI, welche an die Stelle früher zu erstatten gewesener Berichte treten.

198) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

Dagegen aber sind die Königl. Revier-Förster der Gränz-Nachweisungen, Holzhauerlohns-Verzeichniße und der Anfertigung anderer Verdienstzettel enthoben, welche, nach der Instruktion für die Unter-Förster Form. I bis XI incl. durch die Königl. Unter-Förster hergestellt werden, so wie die den Königl. Revier-Förstern früher obgelegene Anfertigung der Rug-Gerichts-Protokolle den Königl. Forstämtern zugewiesen ist.

Während nun die Königl. Revierförster in Absicht auf die laufenden Geschäfte des Administrativ-Dienstes in Betreff schriftlicher Arbeiten bedeutend sich erleichtert finden müssen, wird dasselbe in Hinsicht des Rechnungswesens geschehen, indem nach Herstellung der gewöhnlichen Assignationen die bisherigen voluminösen Natural-Rechnungen auf wenige Bogen beschränkt werden. Sie sind überdieß der Detail-Uebernahme des Materials von den Holzhauern, so wie der Bezahlung der Arbeits-Löhne im Allgemeinen enthoben, welche sämtlich Funktionen der Königl. Unterförster sind, und gewinnen also auch in dieser Beziehung für den Dienst des Reviers und die Aufsicht über denselben.

Aehnliche Verhältniße aber werden sich bei den Königl. Forstämtern darstellen. Durch die vorgeschriebenen und terminirten Eingaben der Revierförster wird ihnen die Uebersicht und Zusammenstellung erleichtert und also die Nothwendigkeit der Anforderung einer Menge einzelner Berichte erspart. In den Straf-Nachweisungen und Rug-Protokoll-Extrakten, Form. I und II, so wie der Aufnahme der Holzbedürfniß-Register und der Anfertigung der Material-Verwendungs-Entwürfe, Form. VII und VIII findet sich daher die einzige Vermehrung ihrer jährlichen und in der Aufnahme der Holz- Waid- Wald- Gräserei und Streu-Gerechtsame, Form. VI und IX, der periodische Zuwachs ihrer Geschäfte; die jährliche Darstellung der Holzhauer-Löhne, so wie der Material-Preis-Vorschläge, Form. III, IV und V hingegen war bisher theils einzeln, theils in Verbindung der sogenannten Holzberichte ihre Obliegenheit, welches derselbe Fall auch in Absicht der Conduite-Listen, Form. X war.

Während also durch die Herstellung der Einheit in dem Formellen des Dienstes die Uebersicht des Ganzen befördert wird, liegen in derselben die entschiedensten Momente seiner Erleichterung. Mit desto größerer Zuversicht wird deswegen auch das Materielle des Dienstes von gesamten Personal-Graden erwartet; zu erforderlicher Leitung desselben aber hiemit nachstehende technische Anweisung ertheilt, welcher zu näherer Belehrung in dem Anhange der über ein Revier bereits hergestellte Nutzungs- und Kultur-Plan verbunden ist.

Stuttgart, den 7. Jan. 1819.

Der Königl. Forstrath.

Digitized by Google

Einleitung.

Wesentliche Funktionen der Forstwirthschaft.

§. 1. Der Begriff der Forstwirthschaft: Erzeugung der möglich größten und besten Holz-Masse aus der möglich beschränktesten Fläche, ist allein unter Erfüllung von Bedingungen zu realisiren, welche sich in der ergriffenen Weise der Behandlung, Benutzung und Kultur der Waldungen aussprechen.

§. 2. Auf die Ausübung der hiefür durch Erfahrung bewährten Grundsätze müßen sich also auch die wesentlichen Funktionen der Forst-Wirthschaft beschränken und die Gränzen derselben werden hiedurch im Allgemeinen festgesetzt.

§. 3. Die Behandlung der Waldungen bezieht sich eines Theils auf Bewirkung der möglichst schleunigen und zweckmässigsten Wieder-Bestockung der Schläge, andern Theiles aber auf Beschleunigung der möglich größten Massen-Produktion der erzeugten Bestände.

§. 4. Die, dem Prinzip der Forst-Wirthschaft §. 1. entsprechende Benutzung der sich darbiethenden Wald-Bestände aber spricht sich in Nachhaltigkeit und Aufgreifung derjenigen Alters-Periode für den Hieb aus, in welcher nach den Gesetzen des Wachsthums für bestimmte Zeiträume die möglich größte und beste Holz-Masse gewonnen wird.

§. 5. Früher stattgehabte Ereigniße sowohl als auch eingetretene Unglücksfälle, so wie die sich bedingende mögliche Veredelung der Bestände, jedoch erzeugen häufig die Nothwendigkeit der Begründung neuer Verhältniße, und diese, in Erzielung des Prinzips der Forst-Wirthschaft, spricht sich dann als Wald-Kultur aus.

§. 6. Ausser der, §. 1 bezeichneten wesentlichen Bestimmung der Waldfläche und ihrer Bestockung werden theils für den Betrieb der Landwirthschaft, theils für verschiedene technische Zwecke, noch Anforderungen an die Forst-Wirthschaft gemacht, welche nicht immer abgewiesen werden können, obgleich sie die Erreichung ihres Zweckes niemals stören dürfen. Da nun dieser in Erzeugung der möglichst größten Holz-Masse liegt, und in Gewinnung dieser sich die Haupt-Nutzung der Waldfläche aussprechen muß, so resultirt hieraus, daß alle ausser dieser von ihr zu ziehenden Nutzungen nur als Neben-Nutzungen betrachtet und also in ihrer Ausübung der möglich vollständigsten Erzielung jener untergeordnet bleiben müßen.

§. 7. Nach diesen allgemeinen Bestimmungen indessen zerfällt gegenwärtige Instruktion ihren verschiedenen Gegenständen nach in Bezeichnung

der Grundsätze,
der Wald-Behandlung,
der Wald-Benutzung,

der Wald-Kultur und
des Betriebes der Neben-Nutzungen;

dieselbe werden daher auch in dem folgenden unter bestimmten Abschnitten hiemit festgesetzt.

Erster Abschnitt.

Grundsätze der Wald-Behandlung.

Erstes Kapitel.

Unterscheidung der Wald-Bestände in Absicht auf die Weise ihrer Behandlung.

§. 8. Die nächsten Momente, welche sich für die Unterscheidung der Wald-Bestände darbieten, finden sich in der Weise ihrer Regeneration, welche sich theils ausschließlich und allein durch Besaamung, theils durch Stock- und Wurzel-Ausschläge vollführt. Nach diesen Verhältnissen aber stellen sich zwei wesentliche Abtheilungen,

die Hoch-Waldungen und
die Nieder-Waldungen

dar.

§. 9. Wenn sich nun, nach physiologischen Gründen, sämtliche Nadelholz-Bestände allein durch Saamen regeneriren und unter bedingten Umständen dieses auch in Absicht der Laubholz-Bestände statt findet, so äussert sich gleichwohl für diese, unter gegebenen Verhältnissen des Alters und der Temperatur der Klimas, das ausschließliche Regenerations-Vermögen durch den Hervortrieb von Stock- und Wurzel-Ausschlägen.

§. 10. Diesem zu Folge müssen also unter der Abtheilung der Hoch-Waldungen

nicht nur sämtliche Nadelholz-Bestände
sondern auch alle Laubholz-Bestände

erscheinen; die Abtheilung der Nieder-Waldungen hingegen kann nur

Laubholz-Bestände

enthalten.

§. 11. In der Herbeiführung derjenigen Verhältniße, unter welchen die eine oder andere Regenerations-Weise möglich wird, spricht sich also zunächst die Weise der Behandlung verschiedener Wald-Bestände §. 3 aus.

§. 12. Der weitere Zweck ihrer Behandlung aber ist Beschleunigung der Wachsthums-Produktion §. 3, welche theils durch die Einlage periodischer Durchforstungen in den Hochwald-Beständen, theils durch Anziehung und Unterhaltung des Ober-Holzes in den Niederwald-Beständen erzielt wird.

§. 13. Unverkeanbar müssen sich die Grundsätze der Be-

Digitized by Google

handlung der Wald-Bestände, selbst in Beziehung der §. 8 bezeichneten Haupt-Abtheilungen, sowohl in Absicht auf Bewirkung der Regeneration §. 11, als auch in Hinsicht auf Beförderung ihrer Massen-Produktion §. 12, aus den Charakteren der Gattung und den specifischen Verhältnissen des Wachsthums bestimmen; hieraus erzeugt sich also die Nothwendigkeit einer diesen Rücksichten entsprechenden Unterscheidung der Wald-Bestände in Absicht der zu ergreifenden Weise ihrer Behandlung.

§. 14. Diesem zu Folge sind für die Behandlung zu unterscheiden: unter den Hoch-Waldungen:

Nadelholz- und
Laubholz-Bestände;

unter den Nieder-Waldungen:

Bestände von differentem Wuchse oder gemischte Bestände und Bestände von gleichförmigem Wuchse oder reine Bestände;

ausser diesen jedoch bietet sich

in den mit Laub- und Nadelholz gemischten Beständen

noch eine weitere Bestandesform dar.

Zweites Kapitel.

Behandlung der Hoch-Waldungen.

§. 15. Unter den Nadelholz-Beständen sind

die Tannen-
Fichten- und
Forchen-Bestände

zu unterscheiden. Bei der gemeinschaftlichen Eigenschaft, sich nur durch Saamen zu regeneriren, §. 9, erfordert die Wirksamkeit dieses Regenerations-Vermögens eines Theils die Sicherung der Möglichkeit des Saamen-Ueberwurfes, andern Theils aber die Begründung derjenigen äussern Verhältniße, unter deren Zusammenwirkung die Bedürfniße der Keimung sowohl als des ersten jugendlichen Wachsthums in dem Zutritte athmosphärischer Stoffe befriedigt werden.

§. 16. Dieser Bestimmung gemäß fordert die Schlagstellung in Tannen-Beständen, deren Saamen nach ihrer specifischen Schwere größtentheils senkrecht von den Mutter-Stämmen abfallen, in ebener Lage die Ueberhaltung so vieler Saam-Bäume, daß sich dieselbe an ihren längsten Aesten bis auf die Entfernung weniger Fuße nahe sind, der abfallende Saame also sich über die ganze Schlagfläche verbreiten kann. An steilen Abhängen oder Bergwänden hingegen, wo die Ueberhaltung einzelner Saam-Bäume unmöglich wird, ist diese Bedingung durch Besaamungs-Streifen von acht bis zehn Schritten Breite, welche der Länge des Hanges nach, in der Entfernung von zehn bis zwölf Schritten angelegt werden, zu erfüllen.

Digitized by Google

Während durch diese Schlagstellung die Besaamung des Bodens bewirkt wird, erhalten in derselben die angekeimten Saam-Pflanzen den gegen zu mächtige Einwirkung des Lichtes erforderlichen Schutz und der anfängliche Besaamungs-Bestand wird dadurch zum Schutz-Bestande. In dieser Eigenschaft aber bedingt sich seine Erhaltung bis die Pflanzen mit dem dritten oder vierten Jahre ihres Alters allmählig freiere Exposition fordern. Von dieser Zeit an wird daher zuerst der dritte, im fünften oder sechsten Jahre hingegen der noch übrige Theil der Schutz-Bäume nachgehauen.

§. 17. Andere Verhältnisse stellen sich in Absicht der Fichten-Bestände dar. Der leichtere Saame derselben fliegt auf etliche und zwanzig bis dreißig Schritte in genügender Menge ab. Hiebei jedoch gestattet das oberflächlich hinlaufende Wurzel-System dieser Holz-Gattung, welches ihre einzeln gestellte Stämme der Gewalt der Winde Preis giebt, in den wenigsten Fällen nur die Ueberhaltung von Saambäumen und selbst da, wo dieses unter begünstigenden örtlichen Verhältnissen möglich wird, werden die einzeln überhaltenen Bäume gleichwohl in ihrem Wurzel-Verbande gewöhnlich so weit beschädigt, daß sie erkranken und selten mehr tüchtigen Saamen gewähren.

Für diese Bestände bedingt sich daher die Nothwendigkeit der Einlegung der Wechsel-Schläge oder wo diese, wie an steilen Gebirgs-Wänden, nicht thunlich ist, die Ueberhaltung von Besaamungs-Schachen, vorzüglich auf der Höhe der Wände. Bei diesen Maaßnahmen jedoch dürfen die zwischen die Besaamungs-Bestände, dieselbe seien nun Streifen oder Schachen, gelegten Schläge auf Ebenen nicht über dreißig und an Abhängen nicht über sechszig Schritte Breite enthalten, die Besaamungs-Streifen aber nicht unter fünfzehn bis zwanzig Schritte breit seyn, die Besaamungs-Schachen hingegen nicht unter dreißig Quadrat-Ruthen Fläche betragen.

Da indessen die jungen Fichten-Pflanzen, wenn sie einmal das zweite Jahr erreicht haben, aller Einwirkung der Athmosphäre ohne Gefahr ausgesetzt werden können, so müßen in diesem Alter die übergehaltenen Besaamungs-Bestände, Streifen oder Schachen, nachgehauen werden. Ausnahmen hievon finden allein da statt, wo bei einem sehr fettem Boden die Verdämmung der Pflanzen durch den zu mächtigen Graswuchs zu besorgen ist. Für diesen Fall sind bei ebener Lage ausnahmsweise auch auf den Schlägen selbst einzelne Stämme zu zehn bis fünfzehn Schritte Entfernung, auch sogar Dunkelschläge als Schutz-Bestand zu überhalten und erst nach fünf- bis sechsjährigem Alter der Fichten-Pflanzen nachzuhauen. Selbst unter diesen Verhältnissen jedoch wird die Nothwendigkeit der Ueberhaltung der Besaamungs-Bestände nie beseitigt.

§. 18. Der Forchen-Saame verbreitet sich nach gleichen Verhältnissen wie der Fichten-Saame von den Mutter-Stämmen.

Digitized by Google

Hiebei gestattet das tiefer gehende Wurzel-System dieser Holzgattung den freigestellten Saam-Bäumen die erforderliche Festigkeit des Standes und bei ihrer Ueberhaltung in den Schlägen bedingt sich also allein die Berücksichtigung der Möglichkeit des Saamen-Ueberwurfes. Diese bestimmt sich auf die Entfernung von etlich und zwanzig bis dreißig Schritten von dem Mutter-Stamme, und nach diesem Verhältniße ist also auch der Besaamungs-Bestand in den Forchen-Waldungen zu stellen. Ausnahmen hievon machen sich allein bei sehr starkem Gras-Triebe des Bodens nöthig, wobei dann die Zahl der Saam-Bäume in der Eigenschaft als Schutz-Bestand bis auf das doppelte und dreifache erhöht werden kann. An steilen Gebirgs-Wänden hingegen werden, wie nach vor. §., in den Fichten-Beständen Besaamungs-Streifen und Schachen überhalten.

Da übrigens die einmal angeschlagenen Saam-Pflanzen für die Einwirkungen der Athmosphäre nicht sehr empfindlich sind, so kann der Nachhieb des Besaamungs-Bestandes schon im zweiten, des etwa erforderlich gewesenen Schutz-Bestandes hingegen im dritten oder vierten Jahre ihres Alters vollzogen werden.

§. 19. Der, sämtlichen Nadelholz-Beständen, §. 15. gemeinschaftliche Charakter eines, größtentheils nur in der Oberfläche des Bodens streichenden Wurzel-Systemes und der hiedurch entstehende geringe Widerstand für die Gewalt der Winde indessen, welche sich, in Verhältniß zu den Laubholz-Beständen noch in dem Maaße vergrößert, in welchem die Winter-Dauer der Tangeln die Fassung der Nadelholz-Bäume durch den Wind erleichtert, fordert die nie zu umgehende Maßnahme, die einzulegenden Schläge von der Nordwest-Seite, woher im Frühjahr und Herbste die heftigsten Stürme kommen, je durch die erforderlichen Schutz-Bestände oder den hiefür zu überhaltenden Mantel zu decken und hiedurch die Besaamungs-Bestände gegen Wind-Würfe so viel möglich zu sichern. Es werden daher die zu führenden Schläge stets von Südost gegen Nordwest angelegt, welches dann nebenbei die Folge hat, daß sie, da die Saamen gewöhnlich mit dem Westwinde ausfliegen, auch vollständig besaamt werden.

§. 20. Von den Laubholz-Geschlechtern stellen sich in den hieländischen Waldungen vorzüglich

die Eichen-
und Buchen-Bestände

als Hoch-Waldungen dar, welchen hie und da Rüstern, Eschen und Ahorne untermengt sind. Bei dieser Eigenschaft jedoch, das ihnen in frühern Alters-Perioden angestammte Reproduktions-Vermögen durch den Stock-Ausschlag verlierend, wird die Regeneration dieser Bestände allein durch die Besaamung möglich, und der Erfolg dieser setzt in Absicht auf den Saamen-Ueberwurf und die Befriedigung der Keimungs- und Wachsthums-Bedürfniße der Saam-Pflanzen die Erfül-

Digitized by

lung derselben Bedingungen voraus, welche oben §. 15 in Beziehung der Nadelholz-Bestände bezeichnet wurden.

§. 21. Diesen zu Folge fordert die Einlage der Schläge in den Eichen-Beständen in ebener Lage diejenige Stellung der Saam-Bäume, bei welcher sich dieselbe in ihren untersten Aesten zehn bis zwölf Fuße entfernt finden; an steilen Hängen hingegen wird der Besaamungs-Bestand in Streifen übergehalten, welche zehn bis fünfzehn Schritte Breite haben und der Länge des Hanges nach fünfzehn bis zwanzig Schritte breite Flächen besaamen.

Indem nun hiedurch gleichzeitig die Keimungs-Bedürfniße befriedigt werden, erhalten auch die jungen Saam-Pflanzen den erforderlichen Jugend-Schutz, und der anfängliche Besaamungs-Bestand stellt sich also unter diesen Verhältnissen als Schutz-Bestand dar.

Dieser bedingt sich in diesem Maaße bis in das dritte oder vierte Jahr des Alters der jungen Pflanzen, womit dann die Hälfte, im fünften oder sechsten Jahre aber der vierte Theil und im sechsten oder siebenten Jahre endlich der Rest des Schutz-Bestandes nachgehauen wird.

§. 22. Die Herbeiführung ähnlicher Verhältniße macht sich in Absicht auf die Regeneration der Buchen-Bestände nöthig. Die Stellung der Besaamungs-Schläge geschieht bei ebener Lage in der Weise, daß sich die Saam-Bäume in ihren untersten Aesten sparsam berühren; an steilen Hängen hingegen werden Besaamungs-Streifen von zehn bis fünfzehn Schritten Breite erhalten, welche Flächen von ähnlicher Breite zu besaamen haben.

In dieser Stellung des Besaamungs-Bestandes jedoch erzeugt sich von selbst der erforderliche Schutz-Bestand; als solcher aber wird er mit drei- bis vierjährigem Alter der Saam-Pflanzen zum vierten Theile, mit fünf- bis sechsjährigem Alter derselben zur Hälfte und mit ihrem sieben- bis achtjährigem Alter endlich vollends gänzlich nachgehauen.

§. 23. Im Falle sich verspätigender Saamen-Jahre verbreiten sich die übergehaltenen Saam-Bäume, sowohl in den Tannen-Beständen §. 16 als auch in den Eichen- und Buchen-Beständen §. 21 und 22 zuweilen so sehr in ihrer Astung, daß für den endlich angekommenen Saamen das für die Keimung erforderliche Licht fehlen und derselbe also fruchtlos zu Grunde gehen müßte.

Unter diesen Verhältnissen macht sich also bei dem Eintritte des nächsten Saamen-Jahres die Wieder-Herbeiführung derjenigen Schlagstellung durch Aushauung einzelner Stämme nöthig, welche in den oben allegirten §§. und in Absicht dieser Bestände bezeichnet worden ist.

§. 24. Je dichter und geschlossener ein Bestand erwächst, in gleichem Verhältniße vielfacher und verschiedener müßen die Ver-

Digitized by Google

hältniße der Wachsthums-Zunahme und der hieraus entstehenden wechselsweisen Prävalation und Unterdrückung seiner neben einander stockenden Individuen seyn. Während also die einen kraftvoll empor schießen, unterliegen die andern den Verhältnißen einer Kümmerung, welche früher oder später ihre Vertrocknung und ihr gänzliches Verderben herbeiführen.

Diese Erscheinung jedoch muß sich für jeden Bestand in Absicht auf die Individuen-Zahl des kümmernden Theiles um so größer und auffallender darstellen, je größer die auf einer gegebenen Fläche stockende Individuen-Zahl überhaupt ist. Sie muß diesem Verhältniße zu Folge also in jeder Alters-Periode eines Bestandes in dem Maaße größer seyn, in welchem nicht die Kümmerung früherer Perioden die Zahl der neben einander stockenden Individuen vermindert hat, und wird sich daher unter allen Umständen zahlreicher in dem jugendlichen als in dem reifern Alter eines Bestandes darstellen.

Unter eben diesen Verhältnissen indessen kann die Kümmerung nicht alle ihr allmählig unterliegenden Individuen gleichzeitig und in gleichem Maaße ergreifen; mehrere, welche ihr also auch später noch unterliegen, setzen ihren Wachsthum mehr oder minder vollständig noch kürzere oder längere Zeit fort, und die natürliche Folge hievon ist, daß die mit zunehmendem Alter der Kümmerung unterliegenden ihrer Zahl nach mindern Individuen, die in früheren Alters-Perioden in dieses Verhältniß tretenden zahlreichern Individuen je länger je mehr an Masse übertreffen müssen.

Je jünger und schwächer nun der in gesundem Wuchse stehende Theil eines Bestandes ist, in gleichem Verhältniße schwächer ist der Widerstand, welchen er der Einwirkung äusserer Kräfte des Schnees, des Rohreifes (Duftes) und der Winde entgegen zu setzen vermag; dagegen aber wird er hiebei in gleichem Verhältniße durch die in Kümmerung stehenden bereits mehr oder minder trockenen und steifen Individuen unterstützt und die Erhaltung ihres Daseyns ist also um so wichtiger, je größer nach der sich findenden Alters-Periode des Bestandes überhaupt ihre Zahl und Wirkung für den gesunden Theil des Bestandes seyn kann.

Unverkennbar jedoch ist, daß sich für jeden einzelnen Stamm das Verhältniß seiner Massen-Zunahme in dem Maaße größer darstelle, in welchem die Einwirkung athmosphärischer Stoffe auf den Saft-Gehalt seines Bodens und die Möglichkeit der Verbreitung seiner Astung auf die Vermehrung seiner Bildungs-Organe zu wirken vermag. Diese Verhältnisse müssen also für die in geschlossenem Stande sich findenden Stämme in jedem Falle in dem Maaße herbeigeführt werden, in welchem die sich darstellenden kümmernden Individuen allmählig ausgehauen werden.

In dieser Operation aber findet sich, in Absicht der Hochwald-Bestände die Realisirung des Princips der Wachs-

Digitized by Google

thums-Beschleunigung, §. 3 und in dieser liegt also die Aufforderung zu Einlegung von Durchforstungen §. 12, während der Wachsthums-Dauer eines Bestandes.

Da indessen obigem zu Folge in den frühern Alters-Perioden die kümmernden Theile eines Bestandes Schutz-Mittel des gesunden Theiles werden, und ohne dieses derselbe zu Grunde gehen würde, so erzeugt sich hieraus als Grundsatz: daß die Einlage der ersten Durchforstung eines Bestandes sich aus den specifischen Verhältnissen seines Wachsthums bestimme, in Folge deren sich die Periode des Alters bemessen muß, in welcher der gesunde Theil des Bestandes die Unterstützung des kümmernden Theiles entbehren kann; da jedoch dieser sich niemals gleichzeitig darstellt, und die Kümmerung der einzelnen Individuen sich periodisch äussert, so erzeugt sich hierin als weiteres Prinzip: daß für jeden Bestand die seinen Wachsthum befördernden Durchforstungen periodisch wiederholt werden müssen.

Zur Anwendung dieser Grundsätze und in Folge der in dieser Beziehung gesammelten Erfahrungen nun wird hiemit festgesetzt: daß

in Nadel-Holz-Beständen die erste Durchforstung in mildern Gegenden zwischen dem dreyßigsten und vierzigsten Jahre ihres Alters, in rauhen Gebirgen hingegen erst zwischen dem vierzigsten und fünfzigsten Jahre, in den Laub-Holz-Beständen aber nie vor dem fünfzigsten Jahre ihres Alters eingelegt,

dann aber

in den Nadel- wie in den Laub-Holz-Beständen von zehn zu zehn Jahren wiederholt werden.

§. 25. In sämtlichen Hoch-Wald-Beständen §. 15 und 20, muß, ohne weitere Rücksichten, das höchste Maaß der Nutzbarkeit des Materials die Zeit seiner Gewinnung und also auch des Hiebes festsetzen; diese aber tritt mit dem Anfange des Monats Oktober ein und dauert bis gegen den Aufbruch der Knospen im folgenden Jahre. Es bestimmt sich also auch hierin im Allgemeinen die Dauer der Fällungszeit in Absicht sämtlicher Besaamungs- und Durchforstungs-Schläge und Ausnahmen hievon dürfen allein in den Gebirgs-Waldungen stattfinden, wo die Beschaffenheit des Klima's die Winter-Dauer der Arbeit hindert und ihr Beginnen im Frühling zurücksetzt.

Andere Rücksichten hingegen fordert die Einlegung der Nachhiebe. Je weniger nämlich der junge Bestand durch die Fällung des Schutz-Bestandes leidet, wenn er in allen seinen Theilen vollkommen verholzt ist, desto nachtheiliger wird für ihn dieselbe, wenn sie zu einer Zeit geschieht, worin Rinde und Triebe von

Digitized by Google

Säften angeschwellt und also auch in gleichem Verhältnisse brüchig sind. Dieses hat in Nadelholz-Beständen bis zu dem Eintritte des Monats Oktober, in Laubholz-Beständen hingegen bis zu dem Eintritte des Monats November statt und beginnt für beyde wieder um die Mitte des Monats April im folgenden Jahre.

Es resultirt also hieraus: daß die Nachhiebe in den Nadelholz-Beständen nicht vor dem Monat Oktober, in den Laubholz-Beständen hingegen nicht vor dem Monat November beginnen dürfen, in beyden bis auf die Mitte des Monats April im folgenden Jahre beendigt seyn müssen.

§. 26. Wenn übrigens, nach vorigem §, sich die Zeit des Fällungs-Betriebes in den Besaamungs- und Durchforstungs-Schlägen sämtlicher Hochwald-Bestände aus den Verhältnissen der höchsten Brauchbarkeit des Materials bestimmt, so wird hier die Zeit der Räumung der Schläge, wenn nicht, wie in den Fichtenbeständen in Absicht des Borken-Käfers andere Rücksichten eintreten, durch die Convenienz und die Möglichkeit des Betriebes der Arbeit bestimmt, weil das hier liegen bleibende Holz, die vorhin bemerkte Rücksicht ausgenommen, keinen Schaden bringen kann; dagegen aber müssen sämtliche Nachhiebs-Schläge mit Ende des Monats April von sämtlichem Material geräumt seyn, weil ausserdem die vorhandenen Saam-Pflanzen mehr oder weniger leiden müßten. Sollte dieses jedoch in Gebirgs-Waldungen nicht zu bewirken möglich seyn, so wird die Schlag-Räumung eher bis auf den folgenden Herbst ausgesetzt.

Drittes Kapitel.

Behandlung der Nieder-Waldungen.

§. 27. Da, §. 8, die Regeneration durch Stock- und Wurzel-Ausschläge sämtlichen Laubholz-Gattungen eigen ist, so müssen sich so viele Nieder-Wald-Bestände zählen, als sich von jenen Gattungen auffinden.

Die Fähigkeit für Stock- und Wurzel-Ausschlag erhält sich jedoch nicht für alle Alters-Perioden und bestimmt sich in Absicht verschiedener Gattungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Temperatur des Klima's §. 9, aus der specifischen Bildung ihres Organismus.

Diesem Verhältnisse gemäß aber können gleichgesetzt werden:

Eichen, Buchen, Hagbuchen, Rüstern, Eschen, Ahorn und Linden;

dann aber

Birken, Erlen und Aspen,

und endlich

Weiden, Haßeln und andere Straucharten.

Eine weitere oder vierte Abtheilung aber machen die Grieshöl-

Digitized by Google

zer oder Auen, welche vorzüglich bey ihrer Entstehung, durchaus nur Weiden und andere weiche Holzarten enthalten.

Da sich indessen für sämtliche jedesmal unter einer dieser Abtheilungen begriffenen Gattungen gewöhnlich gleiche Dauer der Ausschlagsfähigkeit darstellt, so müssen sich auch diese Abtheilungen durchaus als reine Bestände §. 14, darstellen, und als gemischte Bestände sind also diejenigen zu betrachten, welche Gattungen verschiedener Abtheilungen in sich vereinigen, wie z. B. Eichen- oder Buchenbestände mit Birken und Aspen u. s. f.

§. 28. Unter diesen Verhältnissen indessen zeigt sich die Ausschlagsfähigkeit im Allgemeinen nur unter der Bedingung des, unter der Mitwirkung der durch die vereinten Theile der Zweige aufgenommenen athmosphärischen Stoffe, bereits stattgehabten Eintrittes voller Saftbewegung und des freyen Zutrittes des Lichtes wirksam, indem nur bey ersterer der Trieb für neue Knospenbildung und bey letzterem die Digerirung und Assimilirung der den neuen Trieben aus einem ausgebreiteten Wurzel-Systeme zu gehenden Saftmenge für den Wachsthum möglich wird; scheinen sich aber Ausnahmen von diesem Erfahrungssatze darzustellen, so dürfte ihre Ursache in der für verschiedene Gattungen sich zeigenden Verschiedenheit des Beginnens der Vegetation im Frühjahr, wohl aber auch in einer für verschiedene Gattungen sich im Spätjahr noch erzeugenden Saftvorbereitung zu suchen seyn.

Wird nun hiebey berücksichtigt, daß in dem Verhältnisse der Größe der Stöcke und der sich hienach bestimmenden Möglichkeit der Saft-Verbreitung in ihrem Volum sich der Saft-Zufluß für die Triebe vermindern müsse, so resultirt hieraus: daß sich die Ausschläge in dem Maaße kraftvoller zeigen müssen, in welchem das Volum der Stöcke durch die größere Nähe der Abnahme der Stämme am Boden vermindert wird.

Aehnliche Verhältnisse aber stellen sich in Absicht des möglichen Ausflusses des Saftes durch Ritzen und Spalte der Stöcke dar, und es läßt sich nur da kräftiger Ausschlag erwarten, wo die Stöcke von ihrer Rinde vollkommen umschlossen sind.

Hieraus indessen fliessen für die Schlagführung in Nieder-Wald-Beständen nachstehende Gesetze:

1) Die Fällung darf, nach den Verhältnissen der Witterung und des örtlichen Klima's, welche über den Eintritt der Saftbewegung entscheiden, nicht vor der Hälfte des Monats Februar oder Anfangs des Monats März beginnen; Ausnahmen hievon aber können allein etwa bey Erlen in sumpfigen Plätzen, Hasseln und andern minder bedeutenden Sträuchen stattfinden.

Digitized by Google

2) Die Stämme müssen so nahe als möglich am Boden und zwar
3) vermittelst scharfer Arten und ohne Zersplitterung der Stöcke und Beschädigung ihrer Rinde abgehauen werden.

§. 29. So wenig jedoch die Ausschlagsfähigkeit in allen Altersperioden eines Individs, §. 27, erwartet werden darf, so wenig läßt sich, auch unter Beobachtung der, in vor. §, gegebenen Bestimmungen, ihre Wiederholung zu mehrernmalen von einem und demselben Stocke hoffen. Würden daher in den Nieder-Waldungen nicht durch die Anziehung neuer Stämme frische Stöcke gebildet, so müßten sie sich nach zwey- bis dreymaligem Umtriebe in den meisten Fällen verödet darstellen.

Hierin bedingt sich also auch für die, in diesen zu führenden Schläge die Ueberhaltung des erforderlichen Besaamungs-Bestandes.

Da indessen die Wirkung der Ausschlagsfähigkeit den erforderlichen Lichtzutritt, §. 28, bedingt, und dieser für den Anschlag mancher Saamen-Gattungen nur in modificirtem Maaße zuläßig ist, so beschränkt sich hier die Ueberhaltung des Besaamungs-Bestandes auf die Gattungen: Rüstern, Eschen, Hagbuchen, Ahorne, Linden, Birken und Erlen, deren Zahl sich aus der Möglichkeit des Saamen-Ueberwurfes, folglich für Eschen, Hagbuchen, Ahorne und Linden zu siebenzig bis achtzig Stämmen, von Rüstern zu fünfzig bis sechszig Stämmen und von Birken und Erlen zu vierzig bis fünfzig Stämmen auf die Fläche eines Morgens bemißt.

Ist übrigens einmal die Besaamung erfolgt, so werden im folgenden Frühjahr die Saambäume nachgehauen, um dadurch die Verdämmung der Schläge zu verhüten.

§. 30. Wenn nun, §. 24, Freyheit des Standes Beförderung der Wachsthums-Produktion zur Folge hat, so bietet sich für die Realisirung dieses Prinzips der Forstwirthschaft, §. 12, durch die Ueberhaltung einzelner Stämme in den Schlägen der Niederwald-Bestände die günstigste Gelegenheit dar, indem sich für dieselben durch die nie zu gleicher Höhe gelangenden Stock- und Wurzelausschläge alle Verhältnisse des freyen Standes herstellen. Diese überhaltenen Stämme aber erscheinen in früherem Alter als Laß- oder Hagreiser, bey dem nächsten Umtriebe als Raitel, bey dem folgenden Hiebe hingegen als Oberständer und werden im Allgemeinen von der Masse des durch Stock- und Wurzelausschläge erzeugten Bestandes als Oberholz unterschieden, während jener als Unterholz bezeichnet wird.

Wenn indessen berücksichtigt wird, daß die Ueberhaltung des Oberholzes immer einen Theil des Stock- und Wurzelausschlages verdämmen muß, §. 28, so erzeugt sich hieraus der Grundsatz, daß hiefür der specifische Werth des ersteren Ersatz gewäh-

Digitized by Google

ren müsse und deswegen stets nur die edelern und für bestimmte Zwecke zu verwendenden Gattungen, folglich Eichen, Buchen, Hagbuchen, Eschen, Rüstern, Ahorne und Linden, und nur, wo es an dem erforderlichen Nadelholze fehlt, Birken und Aspen für den Zweck ihrer Verwendung als leichtes Bauholz, folglich als Surrogate des mangelnden Nadelholzes, übergehalten werden können.

Hieben jedoch fordert die Verschiedenheit der Wachsthums-Dauer dieser Gattungen nach den Gattungs-Verhältnissen und der, aus diesen sich bestimmenden Wachsthums-Dauer des Unterholzes, §. 27, immer nur diejenigen Gattungen für die Ueberhaltung zu bestimmen, welche wenigstens zwey volle Wachsthums-Perioden des Unterholz-Bestandes bey andauernder Zunahme aushalten.

Uebrigens wird zu Sicherung der Erhaltung des Unterholz-Bestandes hiemit festgesetzt: daß die Kronen-Verbreitung des Oberholzes niemals mehr als den achten Theil der Schlagfläche betragen dürfe; aus der Größe der Kronenverbreitung bestimmt sich also in jedem Falle die Zahl der auf einem Schlage zu überhaltenden Stämme und Ausnahmen hievon können allein bey einem vorzüglichen Eichenanstande stattfinden, dessen Wachsthums-Produktion den Verlust des Stock- und Wurzelausschlages ersetzt.

§. 31. Wird übrigens in diesen Waldbeständen die Zeit des Fällungsbetriebes durch den beabsichtigten Hervortrieb des Unterholzes, §. 28, bestimmt, so muß diesem Verhältnisse auch die Fällung des Oberholzes unterliegen und die Schläge müssen in der Regel bis Ende des Monats May geräumt seyn. Ausnahmen hievon machen sich nur da nöthig, wo es im Frühjahr an den erforderlichen Holzhauern fehlen sollte und das Oberholz erst im Spätjahr oder Winter nachgehauen werden kann, welches Nämliche denn auch bey dem Nachhiebe der Saambäume, §. 29, eintritt; hier wie dort jedoch muß die Räumung der Schläge während dem Laufe des Winters vollführt werden.

Viertes Kapitel.

Behandlung gemischter Bestände.

§. 32. Gemischte Bestände, §. 14, stellen sich, nach der Wachsthums-Dauer ihrer neben einander stockenden Gattungen,

entweder als vereinbarliche dar, indem ihre Gattungen gleiche Wachsthums-Dauer zeigen;

oder als nicht vereinbarliche, je nachdem die Wachsthums-Dauer ihrer Gattungen mehr oder weniger differirt; nach diesen Verhältnissen muß sich also auch die Weise ihrer Behandlung bestimmen.

Digitized by Google

§. 33. Als vereinbarliche Bestände stellen sich sämtliche Nadelholz-Bestände in ihrer Vermengung mit Eichen, Buchen, Hagbuchen, Eschen, Ahorn und Rüstern dar, weil unter bedingten Umständen diese Gattungen mit den Nadelholz-Beständen gleiche Wachsthums-Dauer zeigen.

Aehnliche Verhältnisse stellen sich in Absicht des Laubholz-Gemenges von Eichen, Buchen, Hagbuchen, Eschen, Ahornen und Rüstern dar, welche gemeinsam in den Hochwald-Betrieb gesetzt werden können, wenn solcher durch örtliche Verhältnisse gefordert wird.

Die Weise der Behandlung dieser beyden Klassen gemischter Hochwald-Bestäde aber wird in jedem Falle durch die Prädomination der Gattungen, bey gleichem Mischungs-Verhältnisse aber nach dem Vorzug, welchen die eine oder die andere Gattung örtlich erhalten kann, bestimmt. Hiebei werden also durchaus die Grundsätze der Behandlung der Hochwald-Bestände, §. 16, 17, 18 und 19, dann aber §. 21, 22 in Absicht auf die Schlagstellung in Anwendung gebracht, in Beziehung auf die Einlage der Durch-Forstungen aber die, §. 24, gegebenen Bestimmungen beobachtet. Sollten indessen hiebey die Laubholz-Geschlechter vorzüglich begünstigt werden, so wäre die für dieselbe bezeichnete Schlag-Stellung in Ermanglung der Laubholz-Saambäume durch Ueberhaltung an Nadelholz zu bewirken zu suchen.

Auf gleiche Weise übrigens erhalten auch hier die, in Absicht auf die Fällungszeit und Schlag-Räumung, §. 25 und 26, bezeichneten Grundsätze ihre volle Anwendung.

§. 34. Andere Verhältniße hingegen sind bei Mischungen von Nadelholz-Beständen mit Birken, Ellern, Aspen u. s. w. zu berücksichtigen, indem die Laubholz-Geschlechter zu Grunde gehen würden, ehe die Nadelholz-Geschlechter ihren höchsten Wachsthum erreichen könnten. In Absicht dieses letztern Verhältnisses sind diese Mischungen als nicht-vereinbarliche §. 32. zu betrachten, und der zu erzweckende möglichst höchste Material-Ertrag §. 12. muß sie daher nach den Verhältnissen der Prädomination der Gattungen, entweder für reine Nadelholz-Bestände oder für reine Laubholz-Bestände bestimmen.

In dem erstern Falle werden die Laubholz-Gattungen durchforstungsweise §. 24. ausgezogen und es kommen sodann in den folgenden Alters-Perioden die in Absicht der Nadelholz-Bestände festgesetzten Grundsätze §. 16, 17, 18, 19, 24, 25 und 26 in Anwendung. In dem zweiten Falle hingegen, wo der Uebergang in reine Laubholz-Bestände bewirkt werden muß, kann derselbe in jedem Falle nur die Anziehung von Niederwaldungen §. 27. erzwecken. Zur Zeit ihrer specifischen Schlagbarkeit wird daher der Nadelholz-Bestand ohne weitere Berücksichtigung zugleich mit dem Laubholz-Bestande gehauen; die

Digitized by Google

weitere Behandlungsweise dieser Waldungen aber wird durchaus nach den §§. 28, 29, 30 und 31 bezeichneten Grundsätzen betrieben.

Zweiter Abschnitt.

Grundsätze der Wald-Benutzung.

Erstes Kapitel.

Grundsätze der Waldbenutzung überhaupt.

§. 35. Wenn Erzeugung des Holz-Materials wesentliche Bestimmung der Waldfläche ist und in der Gewinnung dieses Materials und seines Werthes zunächst sich der Ertrag derselben ausspricht, so kann in jedem Falle nur der mit Holz bestockte Theil der Waldfläche Gegenstand forstwirthschaftlicher Benutzung seyn und durch das Maas der Ausdehnung jener muß also die Größe von dieser bestimmt werden. Die Ausscheidung der öden oder holzleeren Theile von der wirklich bestockten Waldfläche und die nähere Kenntniß der letztern ist also erste Bedingung für die Bestimmung ihrer Benutzung und zu Erfüllung derselben wurde in voranstehendem Reglement die Anfertigung der Wald-Register vorgeschrieben, welche unter Bezeichnung der Fläche der bestockten und öden Theile das Ganze des Areals darstellen.

§. 36. Der Begriff von Benutzung überhaupt indessen setzt für seine Realisirung immer die Möglichkeit der Verwendung des besitzenden Gegenstandes für bestimmte Zwecke voraus. Diese Zwecke, in Beziehung des aus der Waldfläche zu ziehenden Holz-Materials nun sind bekannt, und stellen sich sowohl ihren Gegenständen als auch ihrer Dauer nach von der größten Wichtigkeit für das Allgemeine dar. Hierin begründet sich also die Nothwendigkeit ihrer fortwährenden Erfüllung und die Nachhaltigkeit der Wald-Benutzung §. 4. für die Gewinnung des zu allen Zeiten erforderlichen Holz-Materials wird hiedurch das Prinzip des Benutzungs-Betriebes.

§. 37. Bei Behauptung dieses Prinzips jedoch muß die Benutzung in jedem Falle den möglich größten Material-Ertrag erzwecken §. 4. Wenn nun berücksichtigt wird, daß sich der Wachsthum der Holz-Pflanzen, bis zu dem Eintritt einer bestimmten Alters-Periode, nach den Gesetzen einer steigenden Progression vollführe, daß sich also die Verhältnisse der Zunahme eines jeden Jahrs aus den Größen-Verhältnissen der bestehenden Massen bestimmen, und sich diesen gemäß von Jahr zu Jahr vergrößern, so resultirt hieraus: daß jede Unterbrechung dieser progressiven Zunahmen durch eine voreilige Benutzung den Material-Ertrag derselben für eine gegebene Zeit-Periode in dem Verhältniße mindern müßte, in welchem dadurch die weiter mög-

lich höhere Zunahme verhindert würde. Diese Verhältniße der Zunahme jedoch dauren nur bei fortwährend gleicher Thätigkeit der Lebenskraft, welche sich mit zunehmendem Alter für die Holzpflanze, wie für jeden organischen Körper, mindert. Von dem Augenblicke an nun, in welchem dieses geschieht, muß sich auch die jährliche Zunahme vermindern. Die früher steigende Progression verwandelt sich also in eine fallende, bei welcher die Wachsthums-Zunahme von Jahr zu Jahr geringer wird, und der Material-Ertrag müßte sich also für eine gegebene Zeit-Periode in dem Verhältniße vermindern, in welchem die Benutzung über den Zeitpunkt des Eintrittes der fallenden Progression des Wachsthums ausgedehnt würde.

Unter diesen Verhältnissen der Wachsthums-Gesetze nun muß, unter allen Umständen, für die Benutzung die Aufgreifung derjenigen Alters-Periode, mit welcher sich die höchste Wachsthums-Zunahme endet, unerläßliche Forderung für die Realisirung des Prinzips der Forstwirthschaft §. 1. seyn, und Ausnahmen hievon können allein durch den momentanen Drang zu befriedigender Bedürfniße oder durch Erstrebung legalisirter technischer Zwecke gerechtfertigt werden.

§. 38. Die Epoche des Eintritts des höchsten Wachsthums indessen bestimmt sich für jede Bestandes-Gattung specifisch, und ist also Folge ihrer organischen innern Verhältniße. Daher die Nothwendigkeit der in voranstehendem Reglement vorgeschriebenen Klassifikation der Bestände in dieser Beziehung sowohl, als auch sie sich in vorigem Abschnitte in Absicht auf die Behandlung darstellen muß. Sie alterirt sich jedoch in Hinsicht auf das Alter für eine und ebendieselbe Bestandes-Gattung aus den natürlichen Verhältnißen des Klimas; daher die Bedingung ihrer Erhebung für jeden einzelnen Forst.

Sie wird nach ähnlichen Verhältnißen modifizirt durch die örtliche Beschaffenheit des Bodens und die Verhältniße seiner Exposition; deßwegen die Gestattung ihrer Vorrückung oder Zurücksetzung in Absicht einzelner Bestände ein und ebendesselben Forstes.

§. 39. Bei dieser Zusammenstellung gleichnamiger Bestände in den Klassifikations-Registern indessen würde die Fraktion ihrer Summe durch die Zahl der Jahre, welche diese Bestände bis zu dem Eintritte ihres höchsten Wachsthums erreichen müßen, die jährlich nachhaltige Nutzung für einzelne Forste sowohl als für die in ihnen enthaltenen Reviere bestimmen; da jedoch jede Abtheilung dieser Bestände dem möglich höchsten Ertrage zugeführt und also in schlagbarem Alter zur Nutzung gebracht werden muß, so bedingt sich die bestimmte Uebersicht der Verhältniße der Altersstufen, in welchen die einzelnen Bestandes-Theile zu einander stehen. Daher also die Nothwendigkeit der Zusammenstellung der einzelnen Theile der Bestandes-Klassen §. 38. nach be-

Digitized by Google

stimmten auf gegebene Alters-Perioden sich stützenden Ordnungen, welche in den vorgeschriebenen Ordnungs-Registern geschehen, und die Uebersicht der Alters-Verhältniße sowohl nach Fläche als auch nach wahrscheinlichem Material-Ertrag gewähren muß.

§. 40. Mannigfaltige Ursachen früherer Zeit indessen konnten Mißverhältniße für die Folge der Ordnungen einer Bestandes-Klasse herbeiführen, während die hieraus für die Nutzung sich erzeugenden Lücken durch die einfallenden Ordnungen anderer Bestandes-Klassen ausgefüllt werden können. Da nun §. 36. die Nutzung nachhaltig seyn, folglich sich in jeder Periode so viel möglich in immer gleicher Größe darstellen muß, so bedingt sich die Uebersicht ihrer Möglichkeit für sämmtliche Bestandes-Klassen. Diese wird durch die Anfertigung der vorgeschriebenen allgemeinen Nutzungs-Plane hergestellt, indem hier entweder die Ordnungen einzelner Bestandes-Klassen für die Begründung eines gleichen Nutzungs-Betriebes interpolirt werden, oder Ordnungen anderer Bestandes-Klassen periodisch in ihre Stelle treten, und für die Nachhaltigkeit eines gleichen Nutzungs-Betriebes wirken.

§. 41. Das Detail der Nutzung der ersten oder nächsten Periode nun in Beziehung auf sämmtliche zum Betriebe kommende Bestandes-Klassen wird durch die Anfertigung der periodischen Nutzungs-Plane dargestellt. Auf dem allgemeinen Nutzungs-Plane §. 40. beruhend, bezieht sich derselbe in sämmtlichen Bestandes-Klassen auf die Fläche und den wahrscheinlichen Material-Ertrag derselben, welche in dem Laufe des nächsten Jahrzehends zur Nutzung kommen, und bestimmt also hienach die Gränzen, welche dieselbe zu Sicherung der Nachhaltigkeit der Nutzung im Allgemeinen für diese Periode halten muß. Weil jedoch hierüber die vollständigste Gewißheit hergestellt werden muß, so wurde die geodätische Vermessung und Chartirung der in dieser Periode zur Nutzung kommenden Wald-Distrikte, in so ferne solche bis jetzt nicht statt hatte, verfügt.

§. 42. Diesem zu Folge indessen findet sich in den jährlichen Nutzungs-Planen allein die Fraktion der Summen, welche sich entweder zunächst für ein Jahr des eintretenden Jahrzehends überhaupt oder in den weitern Jahren nach Abzug der bereits stattgehabten Nutzung für die noch folgenden Jahre dieser Periode ergiebt. Während also hier die Nutzung durch die bestimmte Größe der Fläche kontrolirt wird, wird die Gleichförmigkeit der Größe ihres Material-Ertrages durch die genauere Abschätzung der Bestände hergestellt, und bei dieser werden dann auch die sich darbietenden Nachhiebe und Durchforstungen berücksichtigt und in Calkul genommen. Zu vollkommener Sicherung der Nachhaltigkeit der Nutzung

Digitized by Google

auch in dieser Periode selbst aber ist die Vermessung der jährlichen Schläge angeordnet *).

§. 43. Theils die so nöthige Ueberzeugung von dem Erfolge und der Sicherheit des, §. 41 und 42, regulirten Nutzungs-Betriebes, als auch die bedürfende Uebersicht der außer diesem durch Windwürfe, Schnee- und Duft-Risse stattgehabten außergewöhnlichen Bestands-Verminderungen machen die Herstellung der vorgeschriebenen Fällungs-Nachweisungen unerläßlich. Sie beziehen sich ihren Gegenständen nach: jährlich auf das in dem Laufe eines Jahres auf die eine oder andere Weise zur Benutzung gekommene Material, periodisch hingegen auf die summarische Zusammenstellung der Nutzungsgröße sämtlicher Jahre des verflossenen Jahrzehends.

Wenn nun auch, §. 4 die Beurtheilung der Waldbestände und ihres Material-Ertrages für den Zeitraum der nächsten zehn Jahre ohne besondere Schwierigkeit für den Zweck der Nutzungs-Regulirung möglich ist, so ist dieses keineswegs der Fall für entferntere Perioden und in diesen zu benutzenden Bestände. Nicht voraus zu berechnende Verhältniße können den Ertrag der letztern mehren oder mindern, und durch den Erfolg vollzogener Wald-Kulturen muß sich die Größe der bestockten Fläche, §. 35, mehr oder weniger erhöhen.

Dieses zusammen genommen, muß sich also mit dem Ablaufe eines jeden Jahres ein neuer Etat bilden; da jedoch die Wirkung hievon nach einer so kurzen Frist für die Nutzung unbedeutend wäre, so werden die hiebei in Betracht kommenden Verhältniße für den Umfang des verflossenen Jahrzehends zusammen gefaßt und nach ihrer Wirkung für die weitere Benutzung erwogen. Dieses geschieht durch genaue Revision der Wald-Register, §. 35, und die Berichtigung derselben nach dem Erfolge der in dem verflossenen Jahrzehend gemachten Kulturen; durch die Prüfung der Klassifikations-Register §. 38, in Beziehung der etwa statt gehabten Bestandes-Veränderungen; durch die Herstellung neuer Ordnungs-Register, §. 39, nach den Bestimmungen der um den Zeitraum von zehn Jahren veränderten Alters-Epochen, so wie durch die Begründung eines neuen allgemeinen §. 40 und periodischen, §. 41, Nutzungs-Planes hierauf. Die durch die Fällungs-Nachweisungen über das verflossene Jahrzehend erhaltenen Erfahrungen aber werden den neuen Schätzungen des Material-Ertrages einen höhern Grad der Gewißheit geben und dem

*) Als Beispiel der Anwendung dieser Grundsätze für Festsetzung eines regelmäßigen Nutzungs-Planes ist in dem Anhange der vollständige Nutzungs-Plan für das Revier † mit der erforderlichen Wald-Beschreibung, dem Wald-Register, dem Klassifikations-Register und den Ordnungs-Registern angefügt.

Digitized by Google

Nutzungs-Plane für die nächste Periode um so grössere Sicherheit und Verläßigkeit verschaffen.

Dieses übrigens von Jahrzehend zu Jahrzehend wiederholt, muß sich die ganze Nutzung eines Umtriebes allmählig in einer Festigkeit darstellen, welche nichts erschüttern kann. Die Erhebung des Materials fortwährend durch bestimmte, aus dem ganzen Areal bemessene Flächengröße für jede Periode kontrolirt, kann niemals eine Ueberhauung möglich machen, und durch die Erhebung des auf dieser Fläche stockenden Materials, wird niemals eine Zurückhaltung der Nutzung gestattet, dieselbe also fortwährend in ihrer möglich höchsten Größe betrieben.

Zweites Kapitel.

Benutzung der Hochwald-Bestände.

§. 44. Von den Hoch-Wald-Beständen werden auch hier, wie oben, §. 15 und 20, nur die hieländisch-gewöhnlichen, folglich

unter den Nadelholz-Beständen:
Tannen,
Fichten und
Forchen;
unter den Laubholz-Beständen aber:
Eichen
und Buchen

in reinem Stande, oder im Gemenge unter sich und mit andern Laubholz-Geschlechtern, so wie mit Nadelholz-Beständen, §. 33, berücksichtigt.

Für diese Bestände jedoch ist die Aufgreifung der den möglichhöchsten Ertrag herbeiführenden Nutzungs-Periode, §. 37, nicht nur an sich selbst von größter Wichtigkeit, sondern dieselbe wird auch dadurch noch von höherm Interesse, daß sie in den meisten Fällen gleichzeitig auch den Moment der vollkommensten Saamen-Produktions-Fähigkeit, §. 9, herbeiführt. Ihre Ausmittlung jedoch wird in jedem Falle in dem Maße schwieriger, in welchem die über die Dauer des Wachsthumes entscheidenden örtlichen Verhältniße der Beschaffenheit des Bodens und seiner Exposition, so wie des Klimas mehr oder weniger differiren.

§. 45. Bei den Nadelholz-Beständen zeigen sich, für den Eintritt der Epoche ihres höchsten Wachsthums, die Verhältniße des Bodens und des Klimas, wegen der weitern Verbreitung dieser Bestände über der Landesfläche und der hieraus unvermeidlich entstehenden mannichfachen Alteration beider vorzüglich wirksam.

Strenger Lehm-Boden führt unter allen Verhältnißen des Klimas frühere Alteration der bisherigen Wachsthums-Zunahme herbei, als sich bei seiner Vermengung mit Kies und Sand er-

Digitized by Google

warten läßt; so wie der Eintritt derselben im Allgemeinen früher bei milderer Temperatur des Klimas als bei rauher Beschaffenheit desselben erfolgt.

Hiebei zeigt sich dieselbe unter allen Umständen früher für Forchen-Bestände als sie sich für Tannen- und Fichten-Bestände darstellt.

Diesen Erfahrungen zu Folge werden in strengem Lehmboden nach den Verhältnißen der Beschaffenheit des Klimas

Forchen-Bestände auf 60- bis 70jährigen,
Tannen- und Fichten-Bestände aber auf 70- bis 80jährigen

Umtrieb gesetzt;

in kiesigtem oder sandigtem Boden hingegen nach den Verhältnißen des Klimas

Forchen-Bestände zu 70 bis 80 Jahren,
Tannen- und Fichten-Bestände hingegen zu 80 bis 100 Jahren

umgetrieben.

In den Hochgebirgen des Schwarzwaldes aber wird der Umtrieb

der Forchen-Bestände auf 90 bis 100 Jahre,
der Tannen- und Fichten-Bestände hingegen auf 100 bis 120 Jahre

gesetzt.

§. 46. Für die Eichen-Bestände, deren Vegetation immer an specifische Verhältniße des Klimas geknüpft, und also niemals sehr weit verbreitet ist, zeigt sich vorzüglich die Tiefe des Bodens wirksam, und nach den Verhältnissen derselben modificirt sich der Eintritt der Epoche des höchsten Wachsthumes von dem hundertsten Jahre ihres Alters bis zu dem zweihundertsten desselben. Zwischen diesen beiden Endpunkten muß also die Zeit ihrer Haubarkeit örtlich ausgemittelt werden.

Sollte sich jedoch dieselbe, nach der Beschaffenheit des Bodens nicht bis zu dem Alter von hundert Jahren erstrecken, wie dieses öfters an Berghängen der Fall ist, so werden sie vortheilhafter als Nieder-Wald, §. 27, behandelt und auf Stock-Ausschlag benützt.

§. 47. Aehnliche Verhältniße stellen sich in Absicht der Buchen-Bestände dar. Zwar weniger an klimatische Verhältniße gebunden als die Eichen-Bestände, finden sie sich allerdings auch weiter verbreitet als diese; immer jedoch wird für sie in Absicht auf den Eintritt der Epoche des höchsten Wachsthums zunächst die Tiefe des Bodens wirksam. Bei gleichem Maße dieser aber wird derselbe stets durch einen niedrigern Temperatur-Grad des Klimas verspätigt.

Unter diesen Verhältnißen indessen fällt die Zeit ihrer Haubarkeit zwischen das siebenzigste und hundertste Jahr

ihres Alters und muß also innerhalb dieser Perioden örtlich ausgemittelt werden.

Sollte sich jedoch dieselbe nicht bis zu dem siebenzigsten Jahre erstrecken, so werden auch die Buchen-Bestände mit größerem Material-Gewinne als Nieder-Wald behandelt und auf Stock-Ausschlag benutzt.

§. 48. Bei der gegenwärtigen Eintheilung der forstamtlichen Bezirke nun wird sich für ein und eben dieselbe Bestandes-Klasse der Eintritt der Epoche ihrer Haubarkeit in Absicht auf die Mehrzahl ihrer Theile nie in dem Maße different darstellen, daß nicht eine allgemeine Mittelzahl der Jahre der Umtriebs-Periode angenommen werden könnte; fordern also auch bei dieser einzelne Bestände derselben Klasse Abweichung, Beschleunigung oder Verspätigung der Nutzung, so werden diese bei Anfertigung der Ordnungs-Register, §. 40, derjenigen Ordnung unterstellt, welche sie, nach der Beziehung ihrer Alters-Periode, derjenigen Epoche der Nutzung zuführen muß, welche durch den Eintritt ihrer Haubarkeit bestimmt wird. Ohne das Ganze zu stören, kann also auf diese Weise jeder einzelnen Abtheilung einer Bestandes-Klasse, die sich aus ihren specifischen Verhältnißen bestimmende Zeit ihrer wirthschaftlichen Nutzung gesichert werden, indem sie zu Beschleunigung derselben in eine ältere Ordnung vorgerückt, im Falle ihrer erforderlichen Verspätigung aber in eine jüngere Ordnung zurückgesetzt wird, wodurch sie dann bei Anfertigung des Nutzungs-Plans, §. 41, immer die ihr zukommende Stelle erhalten muß.

Hiebei wird bemerkt: daß bisher durchplänterte Bestände in jedem Falle als vollkommene Bestände betrachtet, nach dieser Ansicht in die Ordnungs-Register aufgenommen, wo es nur anders thunlich ist, in Beziehung des Nutzungs-Betriebes in den Nutzungs-Planen interpolirt und übrigens nach den specifischen Verhältnißen ihrer Gattung behandelt werden müssen.

§. 49. Wenn sich übrigens die Einlage der Durchforstungs-Schläge, §. 24, im Allgemeinen nach der Gattung der Bestände bestimmt und bei dieser nach klimatischen Verhältnissen modificirt, so bemißt sich die Möglichkeit ihrer Wiederholung in allen Fällen aus der Größe der Umtriebs-Perioden der Bestände selbst und der Betrag ihrer Nutzung in Beziehung einzelner Bestandes-Abtheilungen kann also allein nach diesem Verhältnisse in Betracht gezogen werden.

Drittes Kapitel.

Benutzung der Niederwald-Bestände.

§. 50. Wenn auch, nach §. 37, das Gesetz des Wachsthums, welchem zu Folge sich, für die Dauer einer bestimmten Alters-Periode, die Zunahme nach progressiven Verhältnissen vollführt, ein allgemeines ist, so verliert sich gleichwohl die Fähigkeit für den

Digitized by Google

Hervortrieb des Stock- und Wurzel-Ausschlages, §. 27, für sämtliche Bestandes-Gattungen früher als die Epoche ihres höchsten Wachsthums eintreten würde. Da indessen, in Aufgreifung jener, sich die Regeneration der Niederwald-Bestände begründet, so ist hiedurch auch die Zeit des Umtriebes dieser Bestände gegeben, und der äußerste Moment ihrer Ausschlags-Fähigkeit bestimmt also die Epoche ihrer Haubarkeit.

Während nun diese specifisch aus der Individualität der Gattung hervorgeht, alterirt sie sich noch insbesondere aus den Verhältnissen des Klimas und beschleunigt sich für jede Gattung in dem Maaße, in welchem die Temperatur des Klimas niedriger ist.

§. 51. Werden nun die, die Niederwald-Bestände vorzüglich bildenden Gattungen §. 27 nach den Verhältnissen gleicher Dauer der Ausschlags-Fähigkeit und den Resultaten unserer hierüber gesammelten Erfahrungen berücksichtigt, so müßen nach den Verhältnissen des örtlichen Klimas die reinen Bestände

A.) von Eichen, Buchen, Hagbuchen, Rüstern, Eschen, Ahornen und Linden auf fünf und dreißig bis fünf und vierzig jährigen,

B.) Birken, Erlen und Aspen auf fünf und zwanzig bis fünf und dreißig jährigen,

C.) Weiden, Haseln und andere Straucharten auf fünfzehn bis fünf und zwanzig jährigen und

D.) die Bestände der Grieshölzer auf zehn bis fünfzehn jährigen Umtrieb

gesetzt werden.

§. 52. Die hier unterschiedenen Bestände jedoch stellen sich häufig vereint unter den mannigfaltigsten Verhältnißen der Mischung §. 27 dar.

Wenn nun, nach vor. §., in gemischten Beständen die Dauer der Ausschlags-Fähigkeit der neben einander stockenden Gattungen differiren muß, so liegt hierin die Nothwendigkeit der Aufgreifung der Schlagbarkeit der, nach gleicher Dauer der Ausschlags-Fähigkeit prädominirenden Gattungen, bei den Verhältnißen gleicher Mischung hingegen wird die Schlagbarkeit nach der Dauer der Ausschlag-Fähigkeit der edelern Gattungen bestimmt. Es seye also z. B. ein Eichen- und Buchen-Bestand in dem Verhältnisse mit Birken gemischt, daß jene beiden die Mehrzahl des Bestandes ausmachen, so bleibt der Birken-Bestand unberücksichtigt und der Umtrieb wird nach jenen bestimmt; fände sich hingegen der prädominirende Bestand in den Birken, so müßte der Eichen- und Buchen-Bestand diesen untergeordnet, der Umtrieb also nach der sich bestimmenden Schlagbarkeit des Birken-Bestandes festgesetzt werden. Stünden hingegen Eichen und Buchen mit dem Birken-Bestande

Digitized by

in gleichem Mischungs-Verhältniße, so müßten die erstern beiden die Zeit des Umtriebes festsetzen.

Bei dem Umtriebe gemischter Niederwald-Bestände muß also immer die Regeneration des einen Theiles des Bestandes der Regeneration des andern geopfert werden, und dieses trifft bei ungleichen Mischungs-Verhältnißen den minder zahlreichen, bei gleichen Mischungs-Verhältnißen hingegen den minder edelen Theil desselben.

§. 53. Es seye indessen der Niederwald-Bestand ein reiner oder ein gemischter, so muß die Zeit seiner Schlagbarkeit und seines Umtriebes immer in eine der §. 51 festgesetzten Perioden fallen.

Durch die Bestimmung eines Durchschnittes dieser Perioden, folglich

für die Abtheilung A zu 40 Jahren,
für die Abtheilung B zu 30 Jahren,
für die Abtheilung C und für die Abtheilung D } zu 15 Jahren,

muß sich also für jede dieser Bestandes-Abtheilungen eine Normal-Periode ihres Umtriebes erzeugen.

Fordern nun örtliche Verhältniße in Absicht der reinen Bestände einer Abtheilung §. 51 oder die Bestockung gemischter Bestände §. 52 Verlängerung oder Verkürzung der Umtriebszeit, so werden diese Bestände bei Anfertigung der Ordnungs-Register §. 40 nach dem Verhältniße ihres gegenwärtigen Alters, in ersterem Falle um eine Ordnung zurückgesetzt, in letzterm hingegen um eine Ordnung vorgerückt, und finden sich dadurch bei Verfassung der Nutzungs-Plane §. 41 derjenigen Ordnung unterstellt, welche sie für die Benutzung dem Momente des höchsten Ertrages zuführt.

§. 54. Da der in diesen Wald-Beständen zu erhaltende Oberholz-Bestand, §. 30, in jedem Falle nicht mehr als den achten Theil der Schlagfläche einnehmen darf, so muß sich derselbe stets als der geringere Theil der Nutzung darstellen, und also dem größern untergeordnet finden.

Diesem zu Folge wird die Benutzung des Oberholz-Bestandes durchaus durch den Umtrieb des Unterholzes, §. 53, festgesetzt und bleibt also in allen Fällen von diesem abhängig.

Seine Benutzung indessen geschieht bei Eichen und Buchen, nach den für die Hochwald-Bestände dieser Gattungen, §. 46 und 47, bezeichneten Grundsätzen; in Absicht auf

Hagbuchen, Eschen und Rüstern aber durch siebenzig bis achtzig jährigen Umtrieb,

in Beziehung

auf Ahorne und Linden durch sechszig bis siebenzig jährigen Umtrieb,

Digitized by Google

in Hinsicht
auf Birken durch fünfzig bis sechszig jährigen Umtrieb und
in Absicht
auf Aspen durch vierzig bis fünfzig jährigen Umtrieb.

Wenn nun nach §. 36 auch die Nutzung des Oberholz-Bestandes mit Nachhaltigkeit betrieben werden muß, so resultirt hieraus, daß sich die Stämme der für seine Erhaltung zu bestimmenden Gattungen, §. 30, in einem mit den Umtriebs-Perioden des Unterholzes korrespondirenden Verhältniße finden müßen.

Aus diesem Prinzip, der so eben bezeichneten Umtriebszeit des Oberholzes selbst und dem §. 30 festgesetzten Verhältniße seiner Verbreitung über die Fläche, bestimmt sich also das Maaß der Nutzung desselben auf jedem durch den regulirten Umtrieb des Unterholzes zu führenden Schlage.

Da jedoch von ein und eben derselben Gattung Oberholzes eines Schlages niemals alle Stämme gleiche Hoffnungen für ihren weitern Wachsthum zeigen werden, und die minder vollkommenen also bei ihrer weitern Ueberhaltung ohne zu erwartenden Ersatz das Unterholz verdämmen müßten, so erzeugt sich hieraus der weitere Grundsatz, daß die Nutzung des Oberholz-Bestandes sich in jedem Falle zunächst auf die, keinen ergiebigen Zuwachs mehr versprechenden Stämme einer jeden Altersstufe beschränken müße und sich dann erst über die in schlagbarem Alter stehenden Stämme in dem Maaße verbreiten dürfe, in welchem sie, in Verbindung mit den, §. 30, neuerlich zu überhaltenden Laß-Reisern und den vorhandenen Raiteln und Ober-Ständern, die bestimmte Größe der vorgeschriebenen Kronen-Verbreitung über die Schlagfläche überschreiten.

Durch diese Maaßnahme werden dann immer einzelne Stämme dem gewöhnlichen Umtriebe enthoben, und dadurch allmählig bis zu Erlangung derjenigen Stärke übergehalten werden, bei welcher sie seltener vorkommende Bedürfniße zu befriedigen vermögen.

§. 55. Nach diesen Grundsätzen übrigens werden auch die Materials-Ertrags-Anschläge der Ober-Holz-Bestände, den Umtriebs-Perioden der Niederwald-Bestände korrespondirend den Ordnungs-Registern, §. 53, eingetragen und in dieser Verbindung für die Anfertigung der Nutzungs-Plane dargestellt.

Viertes Kapitel.

Benutzung der gemischten Bestände.

§. 56. Die gemischten Bestände, §. 32, stellen sich entweder als solche dar, welche erhalten werden können, §. 33,

oder sie erscheinen als solche, welche durch die Weise ihrer Behandlung der einen oder andern Klasse reiner Bestände zugeführt werden müssen, §. 34, die Grundsätze ihrer Benutzung müssen daher in jedem Falle aus diesen Verhältnissen hervorgehen.

§. 57. Für die durch geeignete Behandlung zu erhaltenden Bestandes-Mischungen §. 33, nun stützen sich die Grundsätze ihrer Benutzung: bei ungleichen Mischungs-Verhältnissen auf die Prädomination der Gattung und hiernach wird also ihre Benutzung durch die, §. 45, 46, 47 und 49, bezeichneten Grundsätze nach den Verhältnissen der Oertlichkeit festgesetzt. Sie müssen sich diesen zu Folge unter sechzig- siebenzig- achtzig- neunzig- bis hundertjährigem Umtriebe darstellen.

In Absicht auf Bestände von gleichen Mischungs-Verhältnissen hingegen wird die Umtriebs-Periode nach der örtlichen Schlagbarkeit der edleren Gattung bemessen, und diese entscheidet also jedesmal nach den, §. 46, 47 und 49 gegebenen Bestimmungen.

§. 58. Von den nicht zu erhaltenden gemischten Beständen, §. 34, müssen die einen in die Klasse der Nadelholz-Bestände übergehen und ihre Benutzung geschieht also nach den §. 45 und 49, getroffenen Bestimmungen; im entgegengesetzten Falle aber eignen sie sich in die Klasse der Niederwald-Bestände und werden also, nach den §. 51 und 52, hiefür festgesetzten Grundsätzen benützt.

§. 59. Die Benutzung der gemischten Bestände jedoch gründe sich auf Hochwald-Behandlung, §. 57 und 58 oder auf Niederwald-Behandlung, §. 58, so werden ihre auf bestimmte Alters-Perioden sich gründenden Ordnungen, nach dem Betrage ihrer Fläche und ihres Materials, den vorgeschriebenen Ordnungs-Registern, §. 48 und 55, eingetragen und auf diese die Bestimmungen ihrer Nutzung in den Nutzungs-Planen gegründet.

Dritter Abschnitt.

Grundsätze der Wald-Kultur.

Erstes Kapitel.

Nähere Bestimmung der Gegenstände der Wald-Kultur, der Mittel und Bedingungen ihrer Vollziehung und des Prinzips ihrer Anwendung.

§. 60. Wenn, §. 5, Begründung veränderter, eine zweckmäßige Holz-Produktion sichernder Verhältnisse Zweck der Wald-Kultur ist, so finden sich ihre Gegenstände:

in Vervollkommnung und Veredelung bereits vorhandener Wald-Bestände;

in Gewinnung des der Holz-Produktion bisher

Digitized by Google

entzogengewesenen Wald-Bodens, und in Bestockung der hiedurch vermehrten Waldfläche.

§. 61. Die Mittel, welche sich für die Erreichung dieser Zwecke darbieten, sind:

die Saat als künstliche Beibringung des ausserdem nicht ankommenden Saamens;

die Pflanzung, durch die Einbringung bereits gebildeter Pflanzen-Individuen oder Theile derselben;

die Beförderung der Wurzel-Ausschläge;

die Einlage von Absenkern und

die Führung von Schutz- und Abzugs-Gräben.

§. 62. Finden sich nun die Bedingungen der Anwendung der, in vor. §. bezeichneten Kultur-Mittel zum Theil in dem Gegenstande selbst erfüllt, so kann in jedem Falle die Saat und die Pflanzung, nur unter der Bedingung der Unterhaltung hinreichender Saamen-Magazine und zweckmäßig behandelter Saam- und Baum-Schulen statt haben. Das Daseyn beider ist also Bedingung ihrer unbeschränkten Vollziehung.

§. 63. Als allgemeine Bedingung für die Anwendung sämtlicher Wald-Kultur-Mittel aber tritt das Daseyn derjenigen äussern Verhältniße hervor, unter welchen sich der Anschlag und zu bezweckende Erfolg von jener erwarten läßt. Diese Verhältniße zunächst als die Wirkung des vollführten Nutzungs-Betriebes hervorgehend, fordern für ihre zweckmäßige Aufgreifung die Begründung eines festen, auf den Gang des Nutzungs-Betriebes berechneten Entwurfes. In dieser Beziehung wurden in dem voranstehenden Reglement die allgemeinen Kultur-Plane in Korrespondenz mit den allgemeinen Nutzungs-Planen, die periodischen und jährlichen Kultur-Plane aber in Relation zu den periodischen und jährlichen Nutzungs-Planen, §. 40. 41 und 42, vorgeschrieben. Da indessen jeder öde Waldflächen-Theil so bald als möglich zu bestocken gesucht werden muß, so ist leicht zu erachten, daß für größere oder isolirte Flächen, der Nutzungs-Betrieb der Bestände unbeachtet bleibe, sondern diese in jedem Falle in die erste Periode des allgemeinen Kultur-Planes aufgenommen werden müssen. Der Erfolg der Vollziehung desselben jedoch wird in den gleichfalls vorgeschriebenen jährlichen und periodischen Nachweisungen dargestellt *).

*) So wie oben in Absicht der Anfertigung eines Nutzungs-Planes der gemachte Anhang als Beispiel eines in dieser Beziehung aufgenommenen Reviers bezeichnet wurde, so geschieht dieses hier in Absicht des Kultur-Planes, und es sind zu diesem Zwecke in demselben das Verzeichniß der bestockungsfähigen Fläche, der allgemeine, periodische und Jahrs-Kultur-Plan enthalten.

Digitized by

§. 64. Unverkennbar übrigens ist jedes Kultur-Unternehmen mit grösserem oder geringerem Aufwande für den Wald-Eigenthümer verbunden, und dereinstiger voller Ersatz muß also für denselben erwartet und gefordert werden können, wenn er seinem Zwecke entsprechen, nicht als Verschwendung erscheinen soll. Hieraus geht als Gesetz hervor: daß jede Art von Wald-Kultur nur dann als zuläßig betrachtet und angenommen werden könne, wenn sich in ihrem Gelingen der volle Ersatz des durch ihre Vollziehung erzeugten Aufwandes darbietet.

Dieser Ersatz jedoch ist öfters nicht unmittelbar möglich, wie z. B. bei Pflanzungen, welche blos den Schluß bereits vorhandener Bestände erzwecken; bei Umfriedungen, welche an sich der bisherigen Waldfläche nur unbedeutende Flächen-Größen zutheilen, durch ihre Herstellung jedoch größere Flächen sichern ꝛc. Es kann daher in Fällen dieser Art bei Würdigung des Aufwandes nicht blos der partielle Erfolg desselben in Betracht gezogen, sondern es muß auch seine weitere Wirkung berücksichtigt werden. Um so strenger aber muß diese Würdigung seyn, in Fällen, worinn blos partieller Erfolg zu erwarten steht, folglich keine weitere Wirkung desselben auf andere Wald-Parthien möglich ist, nnd der zu fordernde Ersatz des Aufwandes also unmittelbar aus dem Kultur-Objekte selbst erwartet werden muß.

Niemals übrigens darf sich dieser Kalkul allein auf den Ertrag der nächsten Nutzung beschränken, weil dieser öfters bedeutend geringer als der Ertrag der folgenden ist, indem, wenn einmal eine Bestockung begründet wurde, letzterer vielleicht ohne allen weitern Aufwand erhoben wird.

Muß daher auch im Allgemeinen der Ertrag des Erfolges über die Zuläßigkeit des Kultur-Aufwandes entscheiden, so darf niemals der nächste Ertrag alein in Kalkul genommen, sondern die Wirkung eines Kultur-Unternehmens muß nach der Ertragsfolge der durch dasselbe möglich gemachten spätern Nutzungen und ihrer Summe nach festgesetzten Perioden gewürdigt und bemessen werden.

Hiebei übrigens können mißlungene Versuche niemals in Anschlag kommen. Der Gewalt und Wirkung natürlicher Ereigniße unterstellt, bleibt der Erfolg jeden Unternehmens im Freien von diesen abhängig, und in der Zerstörung dieses Erfolges durch nicht abzuwendende äussere Verhältniße kann so wenig Abschreckendes für den Forstmann bei Wiederholung seines Unternehmens liegen, als sie den Landmann von der Wiederholung vereitelter Saaten und Pflanzungen zurückhalten darf. Der eine wie der andere kann daher Ereigniße dieser Art nur als nicht zu verhütende Unglücksfälle betrachten. Diese aber können so wenig bei Erwägung des Erfolges eines Wald-Kultur-Unterneh-

Digitized by Google

mens in Anschlag genommen werden, als sie bei Würdigung des Werthes einer Erndte in Betracht zu ziehen sind. Sie werden in dem einen wie in dem andern Falle als ungewöhnliche Ereigniße angesehen.

Zweites Kapitel.

Vervollkommnung und Veredelung bereits vorhandener Bestände.

§. 65. Wenn auch die, in Absicht der Hochwald-Bestände §. 16, 17, 18 und 19, dann §. 21, 22 und 23, so wie §. 28 und 29 in Beziehung der Niederwald-Bestände und §. 33 und 34 in Hinsicht der gemischten Bestände bezeichneten Grundsätze in ihrer Anwendung im Allgemeinen den vollständigsten Erfolg erwarten lassen, so werden sich gleichwohl Fälle darbieten, worin sich die Ergreifung weiterer Bestockungs-Mittel nöthig macht.

Diese aber wird in den meisten Fällen unausweichlich, wo es sich um Veredelung der Bestände handelt, wo also neue bisher nicht bestandene Verhältniße für die Erreichung dieses Zweckes begründet, neue Schöpfungen hergestellt werden müßen.

Selbst bei der zweckmäßigsten Wald-Behandlung ist also die Ergreifung der sich darbietenden Kultur-Mittel unvermeidlich, in jedem einzelnen Falle aber muß sie durch das §. 64 begründete Prinzip geleitet werden.

§. 66. Auch bei den vollständigsten Saamen-Jahren stellt sich die Saamen-Produktion nicht überall in gleichem Maaße der Ergiebigkeit dar, und wenn dieses auch in Beziehung ganzer Distrikte der Fall wäre, so geschieht es wenigstens nicht in Absicht aller einzelnen Saam-Bäume derselben. Verzögernde Bestockung aber hat im Allgemeinen in gleichem Verhältniße stehende Verminderung der Material-Produktion zur Folge, und diese, mit dem Princip der Forstwirthschaft §. 1. in Widerspruch tretend, spricht also für sämmtliche Hochwald-Schläge, §. 16, 17, 18, 21 und 22, da wo die erforderliche Besaamung mangelt, Hülfe durch Nachbesserung an. Macht sich jedoch diese in Absicht der nach Grundsätzen gestellten Besaamungs-Schläge nöthig, so muß sie sich als ganz unerläßlich in Beziehung auf die übergehaltenen Besaamungs-Streifen §. 16, 21 und 22, und der Besaamungs-Schachen §. 17 darstellen, weil es diesen, nach Hinwegnahme des Bestandes, an allen Mitteln der Bestockung fehlt.

In zweckmäßig gestellten Schlägen nun, wo durch örtliche oder partielle Unfruchtbarkeit die erforderliche Besaamung ausbleibt, wird die Saat mit voller Wirksamkeit ergriffen werden. Es ist dieses derselbe Fall in Absicht der Besaamungs-Schachen, §. 17., weil diese schon im zweiten Jahre nach der Besgamung nachgehauen werden, die Fichten aber einen freien Jugend-Stand

Digitized by Google

ertragen, und die Differenz des Alters des hiedurch zu bewirkenden Saat-Bestandes zu unbedeutend ist, als daß hieraus für die Folge sehr große Verschiedenheit des Wachsthumes zu besorgen stünde.

Aus eben diesem Grunde können auch in Fichten- und Forchen-Beständen §. 17 und 18. durch den Nachhieb der Schutz-Bäume entstandenen holzleeren Plätze, so wie die unbestockten Abfuhrs-Wege durch Anwendung der Saat nachgebessert werden.

Andere Verhältnisse hingegen stellen sich in Absicht der übergehaltenen Besaamungs-Streifen, §. 16., 21. und 22, so wie der durch die Nachhiebe beschädigten Plätze und der Abfuhrs-Wege in den Beständen der Tannen, Eichen und Buchen dar. Da nämlich die Keimungs-Bedürfnisse sowohl als auch der Jugend-Wachsthum dieser Bestände fünf- bis achtjährigen Schutz fordern, so kann hier von Saaten bei freier Exposition durchaus kein Erfolg erwartet werden, und die Bestockung dieser Plätze wird also allein durch die Anwendung der Pflanzung, welche nach vollzogener Räumung der Schläge zu ergreifen ist, bewirkt.

§. 67. Die Veredelung der Hochwald-Bestände kann sich allein auf Umwandlung der Fichten- und Forchen-Bestände in Tannen-Bestände, oder der Nadelholz-Bestände überhaupt in Eichen- oder Buchen-Bestände beziehen, und hiebei ist sie entweder als eine totale oder als eine partielle zu betrachten.

In dem ersten Falle tritt die Saat in Wirksamkeit und ihr Anschlag bedingt die Befriedigung derjenigen Schutz- und Keimungs-Bedürfnisse in dem bisherigen Bestande, welche sich für den zu bezweckenden neuen Bestand, §. 16. 21 und 22, specifisch aussprechen, so wie die Nachhiebe den Anforderungen desselben gemäß geschehen müssen.

In dem zweiten Falle hingegen wird die zu bezweckende Veredelung durch die Pflanzung vollführt. Sie wird stets nach den geschehenen Nachhieben vollzogen und hängt in ihrem Erfolge von der aufgewandten Anzahl Pflanzen und ihrem Verhältnisse zu der Fläche ab.

Uebrigens ist die Pflanzung auch in dem ersten Falle oder bei der totalen Umwandlung der Bestände niemals ganz zu vermeiden und nach beendigtem Nachhiebe als Nachbesserungs-Mittel anzuwenden.

§. 68. Sehr oft zeigt sich die Wieder-Bestockung in den Niederwald-Schlägen um so mangelhafter als der, aus Beachtung des Stock- und Wurzel-Ausschlages, nur sparsam zu überhaltende Besaamungs-Bestand, §. 29, wenn er auch durch Windwürfe, Schnee- und Duft-Risse nicht ganz zu Grunde gerichtet wird, einem großen Theile nach unfruchtbar wird, weil er, durch die Winde in seinem Stande losgerissen, häufig in einen krankhaften Zustand verfällt. Hier bedingt sich also vor allen andern die Ergreifung der sich darbietenden Kultur-Mittel; da-

Digitized by Google

gegen bieten sie sich aber auch in einer Zahl dar, wie sie sich für andere Bestandes-Klassen niemals finden.

Eines der leichtesten derselben indessen gewährt die Beförderung der Wurzel-Ausschläge. Es ist anerkannt, daß diese sich vorzüglich willig bei den Pappelarten zeige, weil sich an den Enden ihrer auf die Oberfläche des Bodens auslaufenden Wurzeln unter der Einwirkung des Lichtes sehr bald neue Knospen-Bildung erzeugt. Diese Eigenschaft jedoch haben sämmtliche hieländische Laubholz-Geschlechter mit ihnen gemein, sobald ihre Wurzel-Enden dem Zutritte des Lichtes überlassen werden, und sie zeigt sich vorzüglich bei Buchen und Hagbuchen wirksam. In dem Umkreise von fünf bis sechs Fußen von den Stämmen werden für diesen Zweck um die Mitte des Monats April, in rauhen Frühlingen wohl auch später, die unter der Oberfläche des Bodens laufenden Wurzeln vermittelst scharfer Happen durchschnitten, etwas von Erde befreyt und so der Einwirkung des Lichtes übergeben, worauf sich dann in den meisten Fällen im Mai schon Knospen-Bildung und Ausschläge zeigen.

Noch leichter geschieht die Vermehrung einzelner Stämme von sämmtlichen Laubholz-Geschlechtern durch Absenker, welche sich vorzüglich an steilen Abhängen thunlich zeigt, wo sie um so wichtiger ist, als sich an denselben der Bestockung ohnehin größere Schwierigkeiten entgegen stellen, als auf Ebenen der Fall ist. Von der Mitte des Monats April bis gegen die Mitte des Monats Mai nämlich werden die untersten Aeste der Bäume mit Vorsicht gegen die Bergwand gezogen und hier vermittelst eines Hakens auf dem Boden befestigt, wo sie dann bald Wurzel treiben und sich zum gesonderten Individ bilden.

So leicht indessen diese Vermehrungsmittel sind, so bleiben sie gleichwohl immer nur auf örtliche Verhältnisse beschränkt; allgemein anwendbar hingegen ist die Saat. Da sich jedoch für ihren Anschlag auf den Schlägen dieser Bestandes-Klasse wenig Schutz darbieten kann, so muß sie immer nur auf diejenigen Gattungen beschränkt bleiben, welche in ihrer Jugend eine freie Exposition ertragen und kann sich also allein auf Rüstern, Eschen, Hagbuchen, Birken und Erlen beziehen. Hiebei aber kann sie sich nur da wirksam zeigen, wo sie längstens in den ersten zwei Jahren nach dem Hiebe statt haben kann, weil sie außerdem von den rascher wachsenden Stock- und Wurzel-Ausschlägen verdämmt wird.

Später muß also in jedem Falle die Pflanzung als Mittel der Bestandes-Vervollkommnung ergriffen werden.

In gleiche Kategorie mit dieser aber tritt die Vermehrung durch Stöcklinge; da sie jedoch in ihrem Anschlage sich zunächst auf Ellern, Pappeln und Weiden beschränkt, so findet sie sich vorzüglich nur für die Bestockung von Brüchen und andern sumpfigen

Digitized by Google

Plätzen, so wie der Grieshölzer und die Befestigung der Ufer anwendbar.

§. 69. Die Veredelung der Niederwald-Bestände stellt sich entweder als eine mittelbare durch Verdrängung eines minder schätzbaren oder als eine unmittelbare durch die Anziehung eines wünschenswerthen Bestandes dar.

In dem ersten Falle bezweckt sie die Zernichtung einzelner Gattungen durch die Verhütung frischer Stock- und Wurzel-Ausschläge derselben bei dem nächsten Hiebe.

Dieses geschieht, indem diese Gattungen vier bis fünf Jahre von dem Schlage während des Spätjahres oder Winters ausgehauen werden. Findet sich jedoch der edlere Bestand hiebei nicht in demjenigen Schlusse, welcher den Zutritt des Lichtes für die Stöcke bis zu dem Maaße hemmt, daß sie verderben müssen, so kann die Aushauung dieser Gattungen nur theilweise und in dem Maaße geschehen, daß die Stöcke von den übergehaltenen Individuen ihrer Gattung selbst beschattet und unterdrückt werden. In diesem Falle ist sich also mit theilweiser Erreichung des vorgesetzten Zweckes zu beruhigen, und was durch den nächsten Hieb nicht vollführt werden kann, dem folgenden zu überlassen.

Die unmittelbare Veredlung in dieser Bestandes-Klasse spricht sich entweder als eine allgemeine oder als eine partielle aus.

Erstere bezweckt die Umwandlung minder edeler Bestände in edelere, wie z. B. weicher Bestände in Eichen- und Buchen-Bestände, und kann allein durch den Erfolg der Besaamung geschehen. Da indessen dieser nur unter der Bedingung des erforderlichen Schutzes, §. 21. und 22, möglich wird, so erzeugt sich die Nothwendigkeit der Ueberhaltung eines so zahlreichen Schutz-Bestandes, daß unter demselben kein Stock- und Wurzel-Ausschlag mehr möglich ist. Gewähren also nicht alle zusammen treffenden Verhältnisse die Ueberzeugung des unfehlbaren Gelingens dieses Unternehmens, so muß es sich immer als ein sehr gewagtes darstellen.

Unfehlbar hingegen bleibt immer die partielle Veredlung, welche theils durch Saamen-Einlage, theils durch Pflanzung zu bewirken ist. So schwierig auch der Anschlag der Eichen und Buchen bei vollkommen freier Exposition ist, so läßt sich gleichwohl unter den Saamen-Bäumen der Niederwalds-Schläge, §. 29, immer noch einiger Schutz finden, und die Einstufung dieser beiden Gattungen bleibt daher nie ohne allen Erfolg. Noch sicherer als dieser aber ist in allen Fällen der Erfolg der Pflanzung und dieselbe ist daher auch hier vorzüglich anzuwenden.

Wesentlich ist übrigens, daß in den Niederwald-Schlägen die für die Nachziehung des Oberholz-Bestandes bestimmten Heister, §. 30, und hierunter vorzüglich Eichen und Buchen, welche sich um so schwächer darstellen müssen, je kürzer die Umtriebs-Perioden der Bestände sind, an starke Pfähle aufgebun-

Digitized by Google

den, wenn sie aber gleichwohl niedergedrückt werden sollten, eher in einer Höhe von zehn bis fünfzehn Fußen abgeköpft werden, um sie wenigstens in unvollkommenem Zustande zu erhalten.

§. 70. In Absicht der mit Laub- und Nadelholz gemischten Bestände, §. 14, in so ferne sie zu erhalten sind, §. 33, treten für ihre Vervollkommnung durchaus die, §. 66, in Absicht der Hochwaldungen bezeichneten Grundsätze in Wirksamkeit.

Wird hingegen in dieser Eigenschaft ihre Veredelung erzweckt, so finden sich die Mittel hiezu zunächst in Ueberhaltung von Saam-Bäumen derjenigen Gattung, welche vorgezogen werden soll; übrigens aber wird nach den §. 67. ertheilten Bestimmungen verfahren.

Müssen aber diese Bestände in Niederwaldungen umgewandelt werden, §. 34, so kommen bei Bezweckung ihrer Vervollkommnung die, §. 68, gegebenen Bestimmungen, im Falle ihrer zu bewirkenden Veredelung aber die, §. 69, bezeichneten Grundsätze in Anwendung.

Drittes Kapitel.

Gewinnung des der Holz-Produktion bisher entzogen gewesenen Wald-Bodens.

§. 71. Verlust an tragbarer Waldfläche erzeugt sich entweder mittelbar oder unmittelbar durch die Zerstörung der Regenerations-Kräfte ihrer Bestände. Er entsteht daher theils durch Entführung der Mittel für die Dammerden-Bildung, theils durch Versumpfung, theils durch Zernichtung des Holz-Bestandes selbst.

Diese Verhältnisse indessen müssen eben sowohl zu weiterer Verhütung solcher Ereignisse auffordern, als sich in ihrer Entfernung allein die Mittel der Wiedergewinnung der, auf die eine oder andere Weise der Holz-Produktion entzogen gewesenen Waldfläche darbieten können.

§. 72. Sehr oft entführt für die Laubholz-Bestände auf hohen Punkten, insbesondere aber an Abhängen und in den Besaamungs-Schlägen, der Wind das für die Bildung der Dammerde erforderliche Laub, und dieser Verlust vereitelt dann den Anschlag auch der reichlichsten Saamen-Menge. Bei den erfolgenden Nachhieben aber überrasen dann diese Plätze und können mit dem größten Aufwande kaum bestockt werden.

Diesem nachtheiligen Ereignisse jedoch ist vorzubeugen, wenn diese dem Winde ausgesetzten Plätze mit Dornen belegt oder besteckt, und durch dieses einfache Mittel gegen die Entführung des Laubes gesichert werden.

§. 73. Zufällige Umstände erzeugen in den Waldungen Pfützen, deren Ablauf auf die eine oder andere Weise gehemmt wird und die sich also auch deßwegen von Jahr zu Jahr vergrößern; außer diesen aber verschlämmt sich hie und da der Abfluß schwacher Quellen

Digitized by

und durch die Zeit bilden sich aus beiden Veranlassungen allmählig Sümpfe oder Missen, welche alle Arten von Bestockung mit Holz hindern und also nach dem Maaße ihrer Ausdehnung sich als Verlust an Waldfläche darstellen müssen.

So leicht dieses Ereigniß nun bei seiner Entstehung durch die Anlage einfacher Abzugs-Gräben gehoben wird, so schwierig ist seine Entfernung, wenn sich das Wasser einmal in die unterliegende Lehmschichte eingesenkt und diese erreicht hat. Die hiefür zu ergreifenden Mittel indessen bieten sich allein in kostspieliger Führung tiefer Abtrocknungs-Gräben dar.

Diese zerfallen ihrer Bildung nach in Haupt- und Schlitz-Gräben. Erstere bestimmt, das bereits der Lehm-Schichte eingesenkte Wasser aufzunehmen und nach dem sich darbietenden Gefälle zu führen, müssen sich in ihrer Anlage nach der Tiefe der Lehm-Schichte bemessen, und hiebei fordert ihre Sicherung gegen Zusammenstürzen auf jeden Fuß Tiefe einen halben Fuß Abdachung zu beiden Seiten. Die Tiefe der Schlitz-Gräben hingegen, welche das Wasser von den Seiten, nach dem sich darbietenden Gefälle in die Haupt-Graben leiten sollen, bestimmt sich in jedem Punkte der Entfernung von dem Haupt-Graben aus der schiefen Richtung, welche sie von dem Grunde des Haupt-Grabens bis in die der Lehm-Schichte aufliegende Erdlage erhalten müssen. Aus dieser sich fortwährend mindernden Tiefe bestimmt sich also auch ihre sich allmählig mindernde Ausdehnung und endlich bleibende obere Weite. Uebrigens müssen sie nach dem Gefälle des Ganzen gerichtet seyn, und in dieser Richtung nach möglich spitzigen Winkeln in die Haupt-Gräben ausmünden.

Da indessen Unternahmen dieser Art immer mit bedeutendem Aufwande verbunden sind, so bleiben sie, §. 64., nur dann zu rechtfertigen, wenn jener durch den Werth des zu gewinnenden Bodens ersetzt wird, oder in ihnen das Mittel ergriffen werden muß, weiterer Verbreitung der Versumpfung vorzubeugen.

§. 74. Außer den §. 72. und 73. bezeichneten Ursachen der Verödung der Waldfläche stellen sich Vernachläßigung der Abfuhrs-Wege und die Anfälle des Waidviehes für die Waldungen dar.

Wo sich einmal Wege gebildet haben, können sie nur durch unzweideutige Kennzeichen ihres Verbotes gegen weitern Gebrauch gesichert werden, und ohne diese bleiben alle Maaßnahmen ihrer Nachbesserung §. 66., 68. und 70. fruchtlos. Es müssen also sämmtliche Abfuhrs-Wege nach beendigtem Gebrauche mit zwei Fuß tiefen und oben drei Fuß weiten Gräben quer durchschnitten und dadurch für jeden als verboten bezeichnet werden.

Anfälle des Waid-Viehes auf die Waldfläche hingegen haben vorzüglich an den Gränzen gewöhnlicher Viehtriebe

Digitized by Google

und der Felder und Wiesen statt. Dort wie hier müssen also die Schläge und Schonungen durch Schutz-Gräben von der eben bestimmten Tiefe und Breite umfriedigt und gegen ungehinderten Uebertritt des Viehes gesichert werden.

Viertes Kapitel.

Wiederbestockung der verödeten Waldfläche.

§. 75. Die Wiederbestockung der verödeten Waldfläche geschieht entweder durch natürlichen Anflug oder sie wird durch die Saat vollführt. Im letztern Falle aber kann sie entweder unmittelbar in Vollzug gesetzt werden, oder sie bedingt für ihr Gelingen ein gewisses Maaß der Vorbereitung des Bodens, woneben jenes jedoch weiter noch von der Auswahl des Saamens und der Weise seiner Einbringung abhängig ist.

§. 76. Sehr oft bietet die Natur zuvorkommend die Mittel der Bestockung der gegen weitere äußere Anfälle gesicherten Flächen von geringerer Ausdehnung durch den Saamen-Ueberwurf aus nahe stehenden Beständen dar; in diesem Falle bedarf also die Bestockung derselben keiner weitern Mitwirkung als der Verhütung möglicher Störung.

Zuweilen indessen wird diese Wirkung der Natur durch den unter den bisher bestandenen Verhältnissen erzeugten Graswuchs gehemmt und in diesem Falle bedingt sich also die Zernichtung desselben.

Wird nun berücksichtigt, daß die Graswurzeln durch wiederholtes Abschneiden im Laufe des Sommers und dadurch entstehende freie Einwirkung des Lichtes und der Wärme auf dieselben leiden müssen, daß ihre Zerstörung noch mehr durch das Abbeissen der jungen Nachtriebe von den Schaafen im Späthjahr und ihre hiedurch entstehende Exposition für die Winter-Fröste geschehen müsse, daß endlich durch eben dieses Abbeissen ihrer frischen Triebe bis gegen die Mitte des Monats April vollends ihre letzte Kraft zerstört werde, so bieten sich hierin entschiedene Mittel für die Zerstörung des Graswuchses dar, und ihre Anwendung ist also auch keines Wegs zu unterlassen.

Unverkennbar indessen wird diese Vorbereitungsweise des Bodens für die Saamen-Aufnahme nur unter bedingten örtlichen Verhältnißen und in Absicht ihrer Ausdehnung nur durch die specifische Verbreitung des Saamen-Ueberwurfes möglich. Sie bleibt daher in Absicht der Holz-Gattungen von den Nadelholz-Geschlechtern auf Fichten und Forchen, von den Laubholz-Geschlechtern aber auf Birken, Erlen, Aspen und Weiden, in Absicht der Nadelholz-Geschlechter höchstens auf fünfzig bis sechszig Schritte Breite auf der südöstlichen Seite eines Bestandes, in Beziehung der Laubholz-Geschlechter hingegen auf achtzig bis hundert und fünfzig Schritte Breite beschränkt.

Digitized by Google

§. 77. Unbeschränkter Ausdehnung hingegen ist die Bestockung durch die Saat fähig, obgleich die Gesetze ihrer Anwendung theils durch die Beschaffenheit des Bodens, theils durch die Gattung des Saamens festgesetzt werden.

Bei ihrer Anwendung indessen zeigt sich die Beschaffenheit des Bodens entweder frei, und bei solcher ist dann derselbe für die unmittelbare Aufnahme einiger Saamen-Gattungen empfänglich, oder der Boden ist überrast, und in diesem Falle muß er erst für die Aufnahme des Saamens vorbereitet werden.

Ersterer Fall tritt auf bisherig stark gebrauchten Viehwaiden ein, und ihrer Einsaat mit Fichten und Forchen-, Birken- und Erlen-Saamen, welche an der Oberfläche unter der unmittelbaren Einwirkung des Lichtes keimen, tritt kein Hinderniß in den Weg.

Andere Verhältniße hingegen treten hervor, wenn der Aufnahme des Saamens die Vorbereitung des Bodens vorangehen muß, und in diesem Falle ist dann der Boden entweder vollkommen freier Platz oder er ist vormaliger Schlag und hin und wieder mit einzelnen Holz-Pflanzen bestanden.

Ist er nun vollkommen freier Platz und seine Bestockung darf auf Fichten, Forchen, Birken oder Erlen beschränkt werden, so wird er, nach vorigem §. durch wiederholtes Abschneiden und Abhüten vorbereitet, seine Einsaat aber dann nach der eben gegebenen Bestimmung vollzogen. Muß hingegen diese mit Laubholz-Geschlechtern, welche Bedeckung mit Erde fordern, folglich mit Eschen, Ahornen, Rüstern und Hagbuchen geschehen, so wird der Boden auf zwei bis drei Jahre als Ackerland verliehen, dann aber der Saamen eben genannter Gattungen ausgesäet und in der Weise untergeeggt, daß der Saame der Ahorne 1 bis 1½ Zoll, der Eschen und Hagbuchen ½ bis 1 Zoll, der Rüstern aber ¼ bis ½ Zoll hoch mit Erde bedeckt wird.

Im Falle hingegen diese Vorbereitungsweise des Bodens nicht statt haben kann, oder derselbe ein vormaliger überraster Schlag ist, muß seine Vorbereitung vermittelst der Harke oder Haue geschehen. Wird nun hiebei berücksichtigt, daß sich in jedem Bestande mit zunehmendem Alter ein Theil seiner Individuen durch Kümmerung ausscheide, so findet sich hierin ein entschiedener Beweis, daß nicht alle eine Fläche bestockenden jungen Pflanzen zur Nutzung kommen und sich also bis zu dem Eintritte dieser Periode für ein bestimmtes Maaß der Entfernung ihres Standes ausscheiden. In diesem Prozesse der Natur bestimmt sich also für jede Fläche ein specifisch gewisses Maaß der Bestockung. Dieses Maaß jedoch ist sogleich in der Kultur-Anlage herzustellen, wenn sich diese auf bestimmte demselben entsprechende schlangenförmige Saat-Streifen bezieht. In

Aufgreifung dieses Verhältnisses aber bietet sich das Mittel dar, den Aufwand der Vorbereitung des Bodens auf den dritten wohl auch vierten Theil seiner ausserdem erforderlichen Größe zu beschränken.

Diesem zu Folge werden für Fichten und Forchen die Saat-Streifen zu zwei Fuß Breite und drei Fuß Entfernung, für Birken und Erlen zu drei Fuß Breite und vier bis fünf Fuß Entfernung, für Hagbuchen und Rüstern auf gleiche Weise, für Eschen auf drei Fuß Breite und sechs bis sieben Fuß Entfernung, für Ahorne aber auf drei Fuß Breite und sieben bis acht Fuß Entfernung geführt. Das in den Saat-Streifen ausgehauene Gras wird auf beide Seiten derselben gezogen; in Absicht auf die Saat der Fichten, Forchen, Birken und Erlen wird der Boden blos aufgeschärft, in Beziehung auf die Einbringung der Rüstern, Hagbuchen, Eschen und Ahorne aber in derjenigen Tiefe aufgeharkt, daß den Saamen vermittelst eiserner Rechen das oben bezeichnete Maaß der Bedeckung verschafft werden kann.

Sollten übrigens solche Plätze mit Eichen, Buchen und Tannen besaamt werden, so sind die Saat-Streifen von zwei Fuß Breite und fünf bis sechs Fuß Entfernung, von Morgen gegen Abend geführt, mit Forchen einzusäen. Nach fünf bis sechs Jahren gewähren dann diese den sich zwischen ihnen findenden Räumen so vielen Schutz, daß die Saat jener Gattungen mit Erfolg in denselben vorgenommen werden kann. Haben dann nach Verfluß von drei, vier bis fünf Jahren die Eichen- Buchen- oder Tannen-Pflanzen die erforderliche Stärke erlangt, so werden die Forchen allmählig ausgehauen, jene aber ihrem weitern Wachsthume überlassen.

Pflanzungen in solchen Kultur-Anlagen dürfen also nur zu Untermengung einzelner Geschlechter, so wie zu Nachbesserungen, angewandt werden und sind ausserdem gänzlich zu umgehen.

§. 78. Uebrigens ist leicht zu erachten, daß bei Anfertigung der allgemeinen und periodischen Kultur-Plane, §. 63, stets nur die Bestockung verödeter Wald-Plätze, §. 76 und 77, berücksichtigt werden könne; sämtliche zu bezweckenden Bestands-Vervollkommnungs- und Veredelungs-Plane, §. 66, 67, 68. 69 und 70, so wie die für Wieder-Gewinnung der für die Holz-Produktion verloren gewesenen Waldflächen-Theile, §. 72, 73 und 74, hingegen Gegenstände der jährlichen Kultur-Plane werden müssen, in diesen also mit den Objekten der allgemeinen und periodischen Kultur-Plane in Verbindung zu setzen sind.

Fünftes Kapitel.

Unterhaltung der Holz-Saamen-Magazine.

§. 79. Wenn auch die Erfahrung den Grundsatz gebildet hat, daß die Bestellungs-Zeit der Saaten durch die Rei-

Digitized by Google

fung und den Abfall der Saamen bestimmt werde, so können sich gleichwohl mehrere Umstände vereinigen, welche seine jedesmalige Ausübung hindern. Für diese Fälle bedingt sich also die Aufbewahrung der Saamen bis zur Zeit ihrer zweckmäßigen Verwendung.

Die Bedingung hiebei indessen ist in jedem Falle: Erhaltung der Keimungs-Fähigkeit. Wird nun die Erfüllung dieser Bedingung unmöglich, wie bei dem Rüstern-Saamen der Fall ist, so findet auch keine Aufbewahrung statt und die Saat muß sogleich nach erfolgter Reifung geschehen. Bieten sich hingegen mehr oder minder weitläufige Erhaltungs-Mittel der Keimungs-Fähigkeit dar, so müssen sie mit Sorgfalt aufgegriffen werden.

§. 80. Dieses macht sich insbesondere in Absicht der Saamen der Eichen, Buchen und Ahorne nöthig. Vorzüglich die ersten und letzten für Fröste sehr empfindlich, behalten alle ihr Keimungs-Vermögen nur unter der Bedingung eines bestimmten Grades äusserer Temperatur und niemals länger als bis zum nächsten Frühjahr.

Das nächste und leichteste Mittel ihrer Erhaltung bietet sich durch Einschlagung dieser Saamen in trockener Erde bis zu derjenigen Tiefe dar, bei welcher das Eindringen des Frostes nicht zu fürchten ist.

§. 81. Eschen- und Hagbuchen-Saamen behalten ihre Keimungs-Fähigkeit bis in das dritte Jahr, wenn sie gegen Vertrocknung gesichert werden.

Zweckmäßig wird daher für ihre Aufbewahrung das im vorigem §. bezeichnete Mittel der Einschlagung in trockene Erde ergriffen.

§. 82. Bei vollkommen trockener und also luftiger Lage hingegen erhalten sich die Nadelholz-Saamen, mit Ausnahme der Saamen von Tannen, so wie Birken- und Erlen-Saamen bis in das vierte Jahr keimungsfähig; die Erfüllung dieser Bedingung jedoch erfordert ihr öfters wiederholtes Umschlagen vorzüglich bei feuchter und warmer Witterung.

Diese Verhältniße indessen führen die Nothwendigkeit der Anlage bestimmter Saamen-Magazine §. 62. herbei, in welchen die hier bezeichneten Saamen-Gattungen der für ihre Erhaltung erforderlichen Behandlung unterworfen, und aus welchen sie für die Vollführung vorhabender Saaten nach Bedürfniß abgegeben werden.

Die in den Saamen-Magazinen sich findenden Vorräthe übrigens werden in den in dem Reglement vorgeschriebenen Saamen-Registern jährlich angegeben.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Betrieb der Saam- und Baum-Schulen, so wie der Eichen-Cämpe.

§. 83. Der zu sicherem Gelingen führende Betrieb der Pflanzungen, §. 66, 67, 68, 69 und 70, dann §. 76 und 77, sezt unter allen Umständen den Besitz der für diesen Zweck erzeugten Pflanzen voraus. Diese Erzeugung aber wird in den meisten Fällen allein durch die Anlage und den Betrieb von Saam- und Baumschulen möglich.

Beide für ein und ebendieselbe Bestimmung wirkend, unterscheiden sich allein durch die Behandlungsweise der in ihnen zu erziehenden Pflanzen und der Dauer des Wachsthumes der letztern in denselben.

§. 84. Für beide gemeinschaftlich indessen ist das Bedürfniß vollständiger Umfriedung, so wie der Umgrabung und Reinigung ihres Bodens von Graswurzeln und gröberen Steinen bis zu 1 oder 1½ Fuß Tiefe. Das nächste Mittel hiezu aber bietet sich in ihrer Einlegung mit Kartoffeln und der Kultur derselben dar. Neben diesem aber bedingt das Erforderniß öftern Begießens, vorzüglich für die Saam-Schulen, bei ihrer Anlage die Berücksichtigung des Daseyns des hiezu nöthigen Wassers.

§. 85. Der Betrieb der Saam-Schulen nun fordert die sorgsame Einebnung des Bodens und seine Abschnürung in vier Fuß breite Beete.

Die in diesen zu erziehenden Holzpflanzen aber sind: Eichen, Buchen, Eschen, Hagbuchen, Ahorne und Rüstern, und ausser diesen: Tannen, Fichten, Forchen und Lerchen.

Die Saamen dieser Gattungen werden nach abgeschnürten Linien den Beeten in der Weise eingelegt, daß sich die Linien von Eichen, Buchen, Eschen, Hagbuchen, Ahornen und Rüstern auf sechs Zolle, der Tannen, Fichten, Forchen und Lerchen hingegen auf vier Zolle von einander entfernt finden. Hiebei werden die Saamen der Eichen und Buchen zwei, der Eschen Hagbuchen und Ahorne aber einen bis ein und einen halben Zoll hoch mit Erde bedeckt, über die Saamen der Rüstern, so wie der Nadelholz-Geschlechter hingegen wird der Boden nur in der Weise hingezogen, daß sie zu etwa einem Viertels-Zolle mit Erde bedekt werden.

Müßen nun auch diese Saamen-Einlagen bei trockener Witterung zuweilen begossen werden; so macht neben diesem ihre freie Exposition doch für alle die Beschirmung der Saamen gegen das Licht durch Belegung der Saamen-Beete mit lichtem Reise nöthig, und das Bedürfniß derselben dauert um so länger als die specifischen Verhältniße ihres Jugend-Wachsthumes mehr oder weniger Beschattung fordern. Diesem zu Folge werden sämmtliche Laubholz-Geschlechter in der Regel so lange

bedeckt erhalten, bis sich die Bildung ihrer Herz-Keime vollständig vollführt hat; den Fichten, Forchen und Lerchen aber wird ihre Bedeckung abgenommen, wenn sich ihre Nadeln ausgebreitet haben; Eichen, Buchen und Tannen hingegen werden nach abgenommener Bedeckung in der Weise mit belaubten Zweigen besteckt, daß sie immer nur gebrochenes Licht erhalten.

Hiebei macht sich fortwährende Reinigung der Saat-Beete von Unkraut nöthig und mit wiederholtem Begießen bei trockener Witterung wird bis in den Monat September fortgefahren, wonach dann den Pflanzen die Zeit der so nöthigen Verholzung gelassen wird.

Uebrigens werden die Saamen-Beete mit dem Eintritte des Monats November mit trockenem Laub oder Moos bedeckt und hiedurch gegen die Gewalt des Frostes geschützt.

§. 86. Der durch diese Saamen-Einlage sich bestimmende dichte Stand der Pflanzen beweist von selbst, daß dieselbe längstens bis in das dritte Frühjahr in den Saamen-Schulen erhalten werden können, und fordert also auch spätestens in diesem ihre Aushebung und Verwendung für ihre weitere Bestimmung.

Erstere geschieht vermittelst Ausstechung ganzer Klumpen der Pflanzen-Linie durch eine Spathe, wovon dann die einzelnen Pflanzen ohne weitere Schwierigkeit abgelesen und an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden können.

Dieser findet sich in der Regel in den nach §. 66, 67, 68, 69, 70, 76 und 77 der Nachbesserung bedürfenden Stellen.

§. 87. Da indessen bei dieser Dauer des Wachsthumes in den Saam-Schulen die Bedingungen der Stärke der Pflanzen, welche sie nach ihrer verschiedenen Bestimmung, z. B. der Einpflanzung der Eichen zu Erziehung des Oberholzes in den Nieder-Waldungen, der partiellen Bestockung von Viehwaiden u. s. w. erhalten müßen, nicht erfüllt werden können, so macht sich die weitere Ausbildung derselben in den Baumschulen, §. 83 und 84., nöthig.

Diese wird durch ihre Einsetzung nach geraden Linien zu einem Fuß Entfernung (⁚·⁚) und drei- bis vierjährigem Wachsthum in diesem Stande bewirkt.

Ihre Verpflegung hiebei beschränkt sich auf wiederholtes Ausjäten des Unkrautes und Begießen bei trockener Sommer-Witterung.

Die Gattungen aber, welche in den Baumschulen erzogen werden, sind auf Eichen, Hagbuchen und Pappeln beschränkt, welch letztere durch Stöcklinge verschafft werden.

Sollten übrigens für den einen oder andern Zweck stärkere Pflanzen erforderlich seyn, als bei drei- bis vierjährigem Wachsthume zu erwarten stehen, so wird je die zweite Pflanze einer Linie ausgehoben, die erste, dritte u. s. w. aber zu weiterem Wachsthume übergehalten.

Digitized by Google

§. 88. Der Aufwand, welcher durch den sorgfältigen Betrieb der Saam- und Baum-Schulen sich erzeugt, fordert, §. 64, die möglichste Beschränkung ihrer Ausdehnung, und nach diesem Prinzip muß das Maximum der letztern für ein Revier auf die Fläche eines halben Morgens gesetzt werden.

Da indessen vorzüglich der Betrieb der Eichen-Kultur von großer Wichtigkeit ist, und von dieser Holz-Gattung der Saame öfters mehrere Jahre lang fehlt, so erzeugt sich die Nothwendigkeit der Errichtung von Eichen-Cämpen, in welchen bei eintretenden Saamen-Jahren eine größere Quantität Eicheln eingebracht werden kann.

Nach geschehener Umfriedigung werden diese bepflügt und mit Kartoffeln eingelegt, um dem Boden den erforderlichen Bau zu verschaffen. Bei eintretenden Saamen-Jahren aber werden die Eicheln im Späthjahr zugleich mit Winter-Roggen oder im Frühjahr aber mit Haber ausgesäet und untergeeggt, welcher ihnen für den nächsten Sommer einigen Schutz gewährt und im Herbste geerndet werden kann.

Aus diesen Cämpen können dann von dem dritten Jahre an bis in das sechste oder siebente jährlich bedeutende Quantitäten Pflanzen ausgehoben und in die Niederwald-Schläge versetzt werden. Inzwischen aber tritt wieder ein Saamen-Jahr ein; ihre Besaamung geschieht von Neuem und es kann also in keinem Jahre an tüchtigen Pflanzen fehlen.

§. 89. Die theils in den Saam- und Baum-Schulen, §. 85 und 87, theils in den nach vorigem §. errichteten Eichen-Cämpen sich findenden Pflanzen-Vorräthe übrigens werden nach möglich genauer Schätzung in den durch das Reglement vorgeschriebenen Pflanzen-Registern nach den bestimmten Sortimenten aufgeführt, welche dann den angefertigten jährlichen Kultur-Planen anzulegen sind.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze des Betriebes der Wald-Neben-Nutzungen.

Erstes Kapitel.

Bezeichnung der wichtigsten Gegenstände der Wald-Neben-Nutzungen.

§. 90. Der Begriff von Wald-Neben-Nutzungen und ihr Verhältniß zu der Haupt-Nutzung der Waldungen wurde oben §. 6. festgesetzt.

Ihren verschiedenen Gegenständen nach aber gefährdet ihr Betrieb:

entweder die Vervollkommnung und Erhaltung bereits vorhandener Bestände oder
die Bildung neuer Bestände.

Digitized by Google

In einer oder der andern Beziehung erfordert er daher in allen Fällen die größte Aufmerksamkeit.

§. 91. In die Klasse derjenigen Wald-Neben-Nutzungen, welche die Vervollkommnung und Erhaltung bereits vorhandener Bestände gefährden, gehören:

das Harzen,
das Wieden- und Besen-Reis-Schneiden und
das Schnaiten oder Streu-Hauen.

§. 92. In die Klasse derjenigen Wald-Neben-Nutzungen hingegen, welche die Bildung neuer Bestände hindern, sind

die Wald-Waide,
die Wald-Gräserei,
das Streu-Sammeln und
die unzuläßige Benutzung der Mast

zu setzen.

§. 93. Diesem zu Folge beziehen sich also die Wald-Neben-Nutzungen im Allgemeinen:

auf Harzen,
Wieden- und Besen-Reis-Schneiden,
Streu-Sammeln,
Benutzung der Mast und
der Wald-Waide, so wie
den Betrieb der Wald-Gräserei.

Zweites Kapitel.

Das Harzen.

§. 94. Das Harzen oder Harz-Reißen bezweckt die Gewinnung des Bildungs-Saftes der Fichten, und muß in dieser Eigenschaft nicht nur hemmend auf den Wachsthum derjenigen Stämme, welche es betrifft, sondern auch zerstörend auf die Qualität der Holz-Masse selbst wirken. Der Betrieb dieser Nutzung der Fichten-Bestände kann sich also in jeder Beziehung nur nachtheilig für die Forstwirthschaft darstellen; gleichzeitig jedoch bedingt für die Erreichung mehrerer technischer Zwecke, kann er nicht ganz umgangen und muß daher so unschädlich als möglich zu machen gesucht werden.

§. 95. Dieses zu erreichen, muß in Beziehung auf das Alter der Bestände die Harz-Nutzung so weit als möglich hinaus gesetzt werden, um ihnen die möglich längste Dauer des Wachsthumes, §. 37, zu verschaffen. Es wird daher hiemit festgesetzt, daß kein Distrikt angerissen werden dürfe, wenn er, nach dem begründeten Nutzungs-Plane, nicht nach Verfluß von längstens zehn Jahren zum Hiebe kömmt. Wobei jedoch diejenigen Distrikte ausgeschlossen bleiben, welche vorzüglich zu Bau- und Werk-Holz bestimmt sind.

In Folge hievon findet aber die Erweiterung eines angerissenen Distriktes nur in dem Verhältniße statt, in welchem

Digitized by Google

seine Ausdehnung durch die Folge der Schläge beschränkt wurde.

In Besaamungs-Beständen und Besaamungs-Schachen, §. 17, hingegen kann durchaus keine weitere Harz-Nutzung gestattet werden, weil durch dieselbe das Saamen-Produktions-Vermögen gestört würde; und dasselbe ist der Fall in Absicht der sich etwa findenden Schutz-Bestände, indem bei ihrem ohnehin frühzeitig eintretenden krankhaften Zustande dadurch die Vermehrung des Borken-Käfers befördert werden müßte.

§. 96. In Absicht auf die Gewinnung des Harzes zeigen sich die Monate Julius und August als die ergiebigsten; vor und nach denselben jedoch erzeugt sich Bildungs-Saft, und wird die Abnahme des Harzes auf diese zwei Monate beschränkt, so wird wenigstens der vor und nach denselben sich erzeugende Saft für die Holz-Bildung gewonnen. Auf gleiche Weise aber wird der in den bestimmten Monaten sich erzeugende Saft-Verlust minder für die Holz-Masse verderblich, wenn die Bäume nur von einer Seite angerissen werden, weil dadurch in gleichem Verhältnisse der Saft-Ausfluß beschränkt wird. Es darf also das Anreissen nie vor Eintritt des Monats Juli beginnen, die Einsammlung des Harzes aber nur bis in die Mitte des Monats September dauern, und hiebei jeder Stamm nur von einer Seite angerissen werden.

§. 97. Unter Beobachtung dieser Bestimmung jedoch sind die, §. 95, für das Anreissen zu überlassenden Distrikte unter zwei Abtheilungen zu bringen und diesem gemäß jeden Jahres nur ihrer einen Hälfte nach zu beharzen, während die andere Hälfte in diesem Jahre für ihre Erholung übergehalten wird.

Vorzügliche Stämme übrigens werden in denselben für immer dem Anreissen enthoben.

§. 98. Hat indessen in den, nach vorigem §., für diese Nutzung zu überlassenden Distrikten das Harzen auch nur alternirend statt, so werden, zu Herstellung der erforderlichen Uebersicht der anzuharzenden Bestände, in den durch das Reglement vorgeschriebenen Registern gleichwohl die ganzen Distrikte, wie solche entweder bereits angerissen sind oder im Laufe des Jahrs angerissen werden sollen, aufgeführt.

Drittes Kapitel.

Das Wieden- und Besenreis-Schneiden.

§. 99. Wieden- und Besen-Reis, wenn sie nicht in den jährlichen Schlägen erlangt oder erstere von den für diesen Zweck an Bächen und Sümpfen mit Sorgfalt zu erziehenden Weiden gewonnen werden können, fordern die schwächern Aeste und Zweige verschiedener Laubholz-Geschlechter und hin und wieder

Digitized by Google

auch der Fichten. In dem Verhältniße ihrer Gewinnung wird also den derselben unterliegenden Stämmen ein größerer oder geringerer Theil der für die Erzeugung des Bildungs-Saftes nöthigen Organe entzogen und in gleichem Maaße auch ihr Wachsthum beschränkt.

Gleichwohl indessen nicht ganz entbehrlich, ist die Verschaffung der nöthigen Wieden und Besen-Reise nicht überall zu umgehen. Es bleibt daher auch nichts übrig, als durch zu ergreifende Maßregeln die aus dieser Wald-Nebennutzung für die Forstwirthschaft entstehenden Nachtheile auf die möglich kleinste Größe zu beschränken zu suchen. Die Mittel hiezu aber bieten sich theils in der Auswahl der Holzarten und Bestände, theils in der Form, nach welcher diese Nutzung vollzogen wird, dar.

§. 100. Unverkennbar nun ist ein großer Theil der erforderlichen Wieden in den jährlichen Schlägen zu gewinnen und also auch allen Ernstes darauf zu sehen, daß solches geschehe. Die Forst-Officianten sind deswegen gehalten, sich die, während der Schlagführung, sowohl in den Kron-Domänen-Waldungen ꝛc. von den Holzhauern, als auch in andern Waldungen von den Eigenthümern ausgeschiedenen Wieden vorzeigen zu lassen und ihre Zahl zu notiren.

§. 101. Was jedoch auf diesem Wege nicht gewonnen werden kann, bleibt in den Beständen zu erheben, und es werden hiefür sämmtliche Weiden-Arten, Haseln, Birken und Hagbuchen bestimmt. Bei dem differenten Werthe dieser Gattungen indessen müßen in jedem Falle zunächst die minder bedeutenden für diesen Zweck verwendet werden.

Finden sich daher Gries-Hölzer oder Auen, §. 27., so sind die in diesen sich darbietenden Weiden-Arten zunächst für die Gewinnung der erforderlichen Wieden zu bestimmen.

In Ermanglung dieser aber sind die sich findenden Haseln für diesen Zweck zu verwenden.

Und ohne großen Nachtheil kann die Gewinnung der Wieden von den in jungen Hochwald-Beständen sich findenden Birken geschehen.

Sollte sich indessen auch hiezu keine Gelegenheit darbieten, so muß dieselbe in die Niederwald-Bestände gelegt werden, und hievon zunächst die Haseln, dann aber Birken treffen; in Ermanglung dieser auf die Hagbuchen fallen.

In Absicht dieser wie jener jedoch bleibt es Gesetz: die Bestände gegen diese Art von Nutzung so lange als möglich zu schützen und dadurch die Dauer ihres Wachsthums zu sichern. Diesem zu Folge dürfen in keinem Bestande Wieden geschnitten werden, welcher, nach dem begründeten Nutzungs-Plane, nicht nach längstens fünf Jahren dem Hiebe unterliegt.

Selbst für diese Bestände aber muß die Wiederholung dieser Nutzung verhütet werden. Zu diesem Zwecke werden die

Digitized by Google

so eben bezeichneten Bestände in fünf Theile getheilt, wovon dann jährlich je ein Theil dieser Nutzung unterworfen wird, und also, da mit jedem Jahre wieder ein ähnlicher Theil beigezogen wird, selbst auch dann, wenn es in dem einen oder andern an Wieden fehlen sollte, derselben vor dem Eintritte des Hiebes höchstens zweimal unterliegt.

In den Fichten-Beständen hingegen beschränkt sich das Wieden-Reissen je auf die Schläge des nächsten Jahres.

Was hingegen die Floß-Wieden betrifft, so sind solche jedesmal lediglich in den Durchforstungs-Schlägen zu erheben.

§. 102. Hiebei läßt sich für diese Fälle das Wieden-Bedürfniß genau bestimmen, wenn die §. 101. in den Schlägen gewonnenen Wieden verzeichnet sind. Hierauf aber gründet sich dann die Zahl der Leute, welchen aus jeder Gemeinde, nach zuvor erhaltener Belehrung, unter Aufsicht der Forst-Officianten, das Wieden-Schneiden oder Reißen überlassen werden kann.

§. 103. Zu Verfertigung der Besen können Pfriemen und die Staude des wilden Geisblattes verwendet werden; da wo sich also diese finden, ist, ausser dem in den jährlichen Schlägen sich darbietenden Birken-Reis, kein anderes Material für diesen Zweck zu verwenden.

In dem entgegengesetzten Falle indessen ist das bedürfende Birken-Reis in den §. 101. bezeichneten Hochwald-Beständen, so wie in den für die Gewinnung der Wieden bestimmten Distrikten der Niederwald-Bestände zu erheben, wo selbst dann der Abfall von den Wieden, wenn solche von Birken geschnitten werden, für sich schon einen bedeutenden Theil gewährt.

§. 104. Zu Begründung der erforderlichen Aufsicht übrigens wird in jeder Gemeinde die nach ihrer Größe zu bestimmende Anzahl verlässiger Leute ausgewählt, welchen dann, nach erhaltener Belehrung, das Schneiden des Besen-Reises zu überlassen ist.

Viertes Kapitel.

Das Streu-Sammeln.

§. 105. Bei einem mit der Größe des Ackerbaues ausser Verhältniß stehenden Viehstande bleibt die Gewinnung der Wald-Streu ein Bedürfniß, dessen Befriedigung nicht zu umgehen ist.

Sie findet sich ihren Gegenständen nach:

in Tannen- und Fichten-Reise, so wie
in Einsammlung der Heide,
des Mooses und
des abgefallenen Laubes,

und fordert also in verschiedenen Beziehungen nähere Berücksichtigung.

§. 106. Für die Gewinnung der Reiß-Streu nun werden die jährlich in Tannen- und Fichten-Beständen zu füh-

Digitized by Google

renden Schläge, erforderlichen Falles aber auch die in dem nächsten Jahre zum Hiebe kommenden Distrikte immer die erforderlichen Mittel darbieten; dieselbe ist daher auch hierauf zu beschränken.

§. 107. Wo sich Heide findet, wächst dieselbe immer mit dem jungen Holze empor, und kann also, so lange sie von diesem nicht vollkommen überwachsen ist, ohne Gefahr für dasselbe nicht ausgerupft werden. Dagegen aber verliert sie sich mehr oder weniger, je mehr durch weitern Wachsthum das Holz an Schluß gewinnt, und zeigt sich erst in dem Verhältniße wieder in kräftigerem Wuchse, in welchem das Maaß vorangegangener Kümmerung den Holz-Bestand gelichtet hat. Dieses ist also auch die Periode, in welcher das Heide-Rupfen unnachtheilig gestattet werden kann, und es wird deßwegen hiemit festgesetzt: daß das Heide-Rupfen nur in denjenigen Beständen gestattet werden dürfe, in welchen nach bereits vorüber gegangener Kümmerungs-Periode die erfolgte Lichtung einen verstärkten Trieb der Heide gestattet, oder dem Alter und Stärke nach denselben gleich gesetzt werden können.

§. 108. Moos-Arten finden sich im Allgemeinen immer nur bei einem bestimmten Maaße vorangegangener Lichtung der Bestände, von dem Nadelholz wie von dem Laubholz, in letzterem jedoch stets nur da, wo dem Boden die erforderliche Laubdecke entweder nach den specifischen Verhältnißen des Bestandes fehlt oder gewaltsam entzogen wurde. Unter diesen Umständen jedoch verschwindet das Moos, sobald es einem höhern Maaße des Licht-Zutrittes ausgesetzt wird, wie dieses auf den Schlägen der Fall ist, und geht in Damm-Erde über.

In ersterm Falle nun bildet es die gegen das Eindringen der Fröste auf die Wurzeln der Bestände so nöthige Decke, im zweiten aber enthält es das Mittel der Erzeugung der für die Saamen-Keimung so unerläßlichen Damm-Erden-Rinde; in dem einen wie in dem andern Falle wird also seine Hinwegnahme Störung der Holz-Produktion und bei der Dringlichkeit des Bedürfnißes des Mooses muß daher seine Einsammlung so unschädlich als möglich zu machen gesucht werden.

Dieses geschieht, wenn den Beständen für die Bildung der erforderlichen Damm-Erde während der Dauer ihres Wachsthumes die möglich längste Zeit verschafft, dann aber die Einsammlung des Mooses für mehrere Distrikte nur abwechselnd geschieht, und eine bestimmte Zeit vor dem Eintritte des Hiebes gänzlich aufgehoben wird.

Diesem zu Folge kann in Hochwald-Beständen, ehe die erste Durchforstung, §. 25., 33. und 34., eingelegt worden, in Niederwald-Beständen hingegen ehe sie, nach der festgesetzten Umtriebs-Periode, §. 51. und 52., die Hälfte ihrer Wachsthums-Dauer erreicht haben, nicht Moos ge-

Digitized by Google

sammelt werden, in beiden Bestandes-Klassen aber ist die Einsammlung des Mooses fünf Jahre vor dem nach dem Nutzungs-Plane eintretenden Hiebe einzustellen; die hiedurch für die Einsammlung des Mooses sich bestimmenden Wald-Distrikte indessen werden ihrer Fläche nach in drei bis fünf Abtheilungen zerfällt, und nach diesen abwechselnd eröffnet. Uebrigens darf die Einsammlung des Mooses überall nur vermittelst hölzerner Rechen geschehen, um die unter demselben sich findende Damm-Erden-Lage nicht aufzuregen.

§. 109. Was nun, im vorigen §. in Absicht der Einsammlung des Mooses verfügt wurde, findet durchaus auch in Beziehung auf die Einsammlung der Laub-Streu Anwendung. Sie darf in den Hochwald-Beständen nur nach eingelegter erster Durchforstung, in den Niederwald-Beständen hingegen erst nach zurückgelegter Hälfte der aus ihrer Umtriebs-Periode sich bestimmenden Wachsthums-Dauer statt haben, und muß in beiden fünf Jahre, ehe der Schlag eingelegt wird, enden. Hiebei werden die für das Laub-Sammeln nach dieser Bestimmung zu eröffnenden Distrikte in drei bis fünf Abtheilungen zerfällt, und von diesen je eine jährlich dieser Nutzung unterworfen; die Sammlung des Laubes jedoch darf überall nur vermittelst hölzerner Rechen geschehen.

§. 110. Unter diesen Bestimmungen übrigens findet in Beziehung keiner Art von Streu, §. 106., 107., 108. und 109 eine Pachtung in Absicht einzelner Distrikte statt, sondern die Bedürfniße werden jährlich, selbst auch in Absicht auf die Ausübung lagerbuchmäßiger Gerechtsame, nach dem Betrage von Fudern und Trachten, so wie der Größe der Flächen-Verbreitung und Beschaffenheit der Bestände, aus welchen jenes erhoben werden soll, aufgenommen, und in den durch das Reglement vorgeschriebenen Registern aufgeführt; woselbst dann in Beziehung der Berechtigten die Ansprüche auf unentgeldlichen Genuß nachgewiesen werden.

Fünftes Kapitel.

Die Benutzung der Mast.

§. 111. Die Benutzug der Mast geschieht entweder unmittelbar durch das Auflesen der mit der Reifung abgefallenen Früchte der Eichen, Buchen und Hasselnüsse oder durch das Einschlagen der Schweine in die Waldungen zu gleichem Zwecke.

§. 112. Wenn nun die Regeneration der Mast producirenden Bestände, §. 21, 22 und 27, allein durch die Besaamung möglich wird, so geht hieraus von selbst als Gesetz hervor: daß da, wo sich die Besaamung für Bestandes-Regeneration wirksam machen könne, durchaus keine Mast-Nutzung zuläßig seye.

Digitized by Google

Diesem zu Folge wird hiemit festgesetzt, daß sämmtliche Besaamungs-Schläge aller und jeder Mast-Nutzungen enthoben werden müßen.

Da indessen sich die Mastjahre immer nur sparsam folgen und also mit größter Sorgfalt für die Regeneration benützt werden müßen; die im Herbste abgefallene Mast aber sich immer über den Winter erhalten muß, so erfordert es die Nothwendigkeit: daß auch sämmtliche in dem bevorstehenden Winter oder folgenden Frühjahr zum Hiebe kommenden Distrikte der Mast-Nutzung enthoben werden.

§. 113. In Absicht auf das Einschlagen der Schweine aber bleibt wegen der durch das Brechen der Schweine drohenden Beschädigung der Holz-Wurzeln, vorzüglich das Alter und die Stärke der Bestände zu berücksichtigen. In Folge hievon ist also als Grundsatz anzunehmen: daß das Einschlagen der Schweine in Hochwald-Beständen nur da statt haben dürfe, wo bereits die erste Durchforstung, §. 25, eingelegt worden; in Absicht der Niederwald-Bestände hingegen durch die erreichte Hälfte ihrer durch ihre Umtriebs-Periode, §. 53, bemessenen Wachsthums-Dauer bestimmt werde, wenn einzelne dem Bestande untermeugte Holzarten oder in dem Wachsthum zurückgebliebene Distrikte desselben nicht örtliche Ausnahmen und in denselben längere Dauer der Hegung fordern.

§. 114. Diesen Grundsätzen gemäß übrigens wird die jedesmalige sich darbietende Mast-Nutzung in den durch das Reglement vorgezeichneten Registern aufgeführt und zu erforderlicher Uebersicht zusammen gestellt.

Sechstes Kapitel.

Die Benutzung der Wald-Weide.

§. 115. Wann sich auch für manche Gegenden die Benutzung der Wald-Weide zur Bedingung der Sicherung des Unterhaltes ihrer Bewohner macht, so muß sie doch, da eines Theils das Holz mit unter die unerläßlichsten Lebens-Bedürfnisse gehört, andern Theils nach den Verhältnißen seiner örtlichen Erzeugung immer für entferntere Gegenden wirkt, in jedem Falle der ersten und wesentlichen Bestimmung der Waldfläche, §. 1, untergeordnet bleiben und folglich so viel möglich unschädlich für die Holz-Produktion gemacht werden.

In dieser Beziehung aber ist sie theils nach den Gattungen des Waid-Viehes, theils nach der Beschaffenheit und den Gattungen der Bestände, in welchen sie gestattet wird, theils nach der Zeit ihres Betriebes zu unterscheiden.

§. 116. Unverkennbar sind nicht alle Vieh-Gattungen in gleichem Maaße gierig nach dem Genuße der Holz-Pflanzen, und in dieser Beziehung scheiden sich zunächst Schaafe und Zie-

Digitized by Google

gen von allem andern Waid-Vieh aus; denselben bleibt daher nach den bestehenden ältern Verordnungen, die Wald-Waide auch für die Zukunft gänzlich verschlossen, wenn nicht bestehende Verträge rechtsbegründeter Ansprüche auf Waidgang in den Waldungen ihnen denselben sichern.

Wenn nun aber auch im Allgemeinen die in den meisten Fällen immer nur kurze Zeit auf der Waide hinbringenden Pferde sich minder schädlich für den Wald-Bestand zeigen, als dieses in Absicht des Rindviehes der Fall ist, welches den größten Theil des Tages auf der Waide verweilt, so ist gleichwohl auch in Absicht jener zu unterscheiden. Alte müde Arbeits-Pferde, welche, wenn sie ihren Hunger gestillt haben, sich der Ruhe überlassen, sind bei weitem weniger schädlich, als junge Thiere dieser Gattung, welche bei ihrer natürlichen Lebhaftigkeit mehr verderben als sie als Nahrung zu sich nehmen. Hiebei jedoch flüchtig und regsam, schaden sie auch in dieser Eigenschaft weniger als das Rindvieh, welches bei der ihm angestammten Gefräßigkeit nur ruht, um wiederkäuen zu können, und alles verschlingt, was sich für seinen nie gestillten Hunger darbietet.

Wenn also diesen Verhältnißen zu Folge bestimmte Wald-Distrikte unnachtheilig den Arbeits-Pferden zum Waidgange überlassen werden können, so kann dieses nicht auch für junge Pferde geschehen; es kann noch weniger für das Rindvieh statt haben, welches sich unter allen Umständen verderblicher zeigt, als diese sich darstellen.

§. 117. Aehnliche Verhältnisse stellen sich in Absicht auf die Wald-Bestände selbst dar.

Wenn es auch allgemeines Gesetz ist: daß nur da der Waidgang gestattet werden kann, wo Gipfel und Aeste durch die erlangte Höhe des Holz-Bestandes dem Verbeitzen des Viehes entwachsen sind, so bleibt immer noch der specifische Reitz, welchen die Gattung für das Waidvieh hat, und dem zu Folge das letztere auch die ihm scheinbar lang entwachsenen Stämme niederbeugt, zu berücksichtigen.

In dieser Beziehung können weit früher Nadelholz-Bestände der einen oder andern, nach vorigem §. bezeichneten Vieh-Gattung zur Waide eingegeben werden, als dieses in Absicht auf Laubholz-Bestände bei erreichter gleicher Höhe und Stärke geschehen kann. Unter den letztern aber werden reine Birken-Bestände ohne Nachtheil früher für die Waide eröffnet, als in Beziehung anderer möglich ist.

Bei erreichter gleicher Stärke und Höhe hingegen sind unter den Laubholz-Bestände die aus Saamen erwachsenen Bestände weit früher zu eröffnen als solches für Bestände, welche sich durch Stock-Ausschläge regenerirt haben, und bei dem schwächern Verbande ihrer Stangen mit den Stöcken in Menge von dem Waidvieh abgedrückt werden, geschehen kann.

Neben den in vorigem §. bezeichneten Verhältnißen der

Verschiedenheit des Waidviehes selbst, sind also auch die hier bemerkten Verhältniße der Holz-Bestände bei Eröffnung der Waldwaiden aufmerksam zu beachten.

§. 118. Unter allen Umständen indessen haben die jungen saftreichen Triebe der Holz-Pflanzen für alle Gattungen des §. 116 bezeichneten Waidviehes größern Reitz, als sie nach ihrer begonnenen Verholzung zeigen. Unverkennbar muß daher in Absicht ein und eben derselben Viehgattung und desselben Bestandes die Waide gefahrvoller im Frühjahr und Vorsommer seyn als sie sich im Nachsommer oder Herbste zeigen kann.

Aehnliche Verhältniße aber stellen sich in Absicht auf die Dauer oder die Wiederholung des Waidganges in ein und eben demselben Distrikte dar. Je mehr nämlich das Waidvieh auf einen Distrikt gebannt ist oder je öfter die Betreibung desselben wiederholt werden muß, in gleichem Verhältniße früher müssen vorhanden gewesene Gräser und Kräuter aufgenommen und verzehrt seyn, und in gleichem Maaße muß sich also das Waidvieh genöthigt finden, seine Nahrung den Holz-Pflanzen abzugewinnen.

Während also die Wald-Waide mehr oder weniger verderblich für die Holz-Bestände im Allgemeinen durch die Jahrszeit werden muß, in welcher sie betrieben wird, wird sie es auch durch die Dauer, nach welcher sie für einen und denselben Wald-Distrikt statt hat; und ihre mehr oder mindere Schädlichkeit in dieser Beziehung muß sich unter allen Umständen aus dem Verhältniße der Größe der Waid-Fläche zu der Zahl des Waid-Viehes bestimmen.

§. 119. Nach diesen Grundsätzen übrigens werden jährlich die sich zeigenden Waid-Gesuche geprüft und in den, durch das Reglement vorgeschriebenen Registern vorgetragen. In Absicht der in denselben anzugebenden Waid-Flächen jedoch werden nicht nur diejenigen Distrikte, welche neu eröffnet werden, sondern auch die von vorigen Jahren bereits eröffneten aufgeführt, um die nöthige Uebersicht des ganzen Waid-Ganges zu erhalten.

Siebentes Kapitel.

Betrieb der Wald-Gräserei.

§. 120. Der Betrieb der Wald-Gräserei bezweckt die Gewinnung der auf der Waldfläche, neben den Holz-Pflanzen, sich findenden Gras- und Kraut-Arten und wird als Neben-Nutzung nur da zulässig, wo er ohne Nachtheil des Holz-Bestandes statt haben kann.

Diese Bedingung wird theils durch die Zeit, in welcher der Betrieb der Wald-Gräserei in Absicht auf das Alter der Bestände geschieht, theils durch die Form, welche ihm gegeben wird, erfüllt.

§. 121. Unverkennbar ist, daß so lange die Wurzel-Verbreitung der jungen Holz-Pflanzen noch beschränkt ist und diese also auch in gleichem Verhältniße leicht ausgehoben werden können, die Wald-Gräserei überall, auch wenn sie durch bloßes Ausrauffen oder Rupfen mit der Hand geschieht, für die Holz-Bestände verderblich werden müsse. Es resultirt also hieraus: daß sie im Allgemeinen nur da gestattet werden könne, wo die Holz-Pflanzen Stärke genug erreicht haben, dem Ausziehen mit dem Grase zu widerstehen. Bei der Verschiedenheit des Wurzelbaues verschiedener Holzgattungen macht sich jedoch hierüber nie ein allgemeines Gesetz möglich. Indessen ist einleuchtend, daß, bei erlangter gleicher Höhe sämmtliche Nadelholzgeschlechter den Betrieb der Wald-Gräserei später als die Laubholz-Bestände gestatten, unter diesen jedoch die weichen Gattungen denselben früher thunlich machen, als bei den harten der Fall ist.

Aehnliche Verhältniße treten in Absicht auf die Zeit des Betriebes der Wald-Gräserei ein. So lange die jungen Jahres-Triebe noch saftvoll und krautartig sind, vermögen sie keinem Angriffe zu widerstehen; haben also auch die Holz-Pflanzen wirklich die so eben bezeichnete Stärke und Höhe erreicht, so ist nicht möglich in dieser Zeit sie bei dem Betriebe der Wald-Gräserei gegen Abdrücken der Jahres-Triebe zu sichern und die Folge davon müßte dieselbe seyn, welche von ihrem Verbeitzen durch das Vieh zu erwarten wäre. Es erzeugt sich also hieraus die Nothwendigkeit: daß Schonungen und Schläge, so lange der Holzbestand nicht diejenige Höhe erreicht hat, bei welcher seine jungen Triebe durch die Grasleute nicht mehr abgestoßen oder abgedrückt werden können, frühestens mit dem Eintritte des Monats Juli für den Betrieb der Wald-Gräserei eröffnet werden.

Bis zu dieser Zeit beschränkt sich also derselbe auf ältere Bestände, welche §. 117 für den Waidgang geschloßen sind, für den Betrieb der Wald-Gräserei, unter der eben getroffenen Bestimmung aber unnachtheilig eröffnet werden können.

§. 122. Unter Beobachtung der in vorigem §. enthaltenen Bestimmungen indessen bleibt die Form des Betriebes der Wald-Gräserei im Allgemeinen immer auf das Rupfen des Grases mit der Hand beschränkt, und Ausnahmen hievon können allein in solchen Beständen gemacht werden, welche nach §. 117 etwa bereits für den Waidgang eröffnet werden könnten und also Stärke genug erlangt haben, um von der Sichel weder abgeschnitten noch in ihrer Rinde bedeutend beschädigt werden zu können.

§. 123. Uebrigens werden sämmtliche Wald-Gräserei-Gesuche jährlich aufgenommen, und sowohl ihren neuen Beziehungen nach, als auch in Absicht der schon früher für die Wald-Gräserei eröffnet gewesenen Distrikte in den durch das Reglement vorgezeichneten Registern mit der erforderlichen Bestimmtheit aufgeführt.

Digitized by Google

Anhang.

Nutzungs- und Kultur-Plan für das Revier B†††

von dem Jahr 1818.

Forstamt L†††

Wald-Beschreibung für das Revier B†††

von dem Jahr 1818.

Der Aldinger-Wald mit —⁚· 1033 Morgen zerfällt in sieben Distrikte. Von diesen hält

Der Alte Hau —⁚· 195 Mrg.

wovon nicht bestockt sind:

Waldwiesen	—⁚·	10 Morgen.
Wald-Blösen . . .	—⁚·	8 —
nothwendige Wege . .	—⁚·	1 —
und also an bestockter Fläche bleiben	—⁚·	176 —

Dieser Distrikt liegt nach seiner ganzen Ausdehnung eben, hat einen etwa Schuh tiefen Lehmgrund, dessen Sand-Gemenge jedoch prädominirt, und nur eine schwache Rinde von Dammerde. Seine tiefern Schichten bestehen aus einem Kies-Gemenge, welches auf einem Thonlager ruht.

Dieses Waldstück wird zur Hälfte von B†††- und S†††-Feldern, übrigens aber von Kron-Domainen-Waldungen begränzt, und bietet einen gemengten Bestand dar, in welchem die Aspen prädominiren, Birken, Buchen und Eichen aber sich in gleichen Mischungs-Verhältnissen finden. In dieser Beschaffenheit des Bestandes findet sich also die Aufforderung zu seiner Behandlung als Nieder-Wald von 30jährigem Umtriebe. Den Oberholzbestand bilden Eichen, jedoch von meistens schlechter Beschaffenheit. Das 18- bis 22jährige Unterholz dürfte bei 30jährigem Alter abwerfen:

p. Morgen —⁚· 4 Klftr. und
—⁚· 500 St. Wellen.

thut —⁚· 704 Klftr. und
—⁚· 88000 St. Wellen.

An Oberholz finden sich im Durchschnitt p. Mrg. 3 Eichenstämme, thut 528 Eichen, von welchen jedoch wegen Ueberständigkeit beim nächsten Hiebe die Hälfte geschlagen werden muß, welche abwerfen kann

—⁚· 132 Klftr. und
—⁚· 3300 St. Wellen.

Die verbrennten Berglen, mit —⁚· 245 Morgen. enthalten:

an Waldwiesen	8 Mrg.
an Wegen	2 —
folglich bleiben an tragbarem Boden	235 —

Digitized by Google

Diese Fläche liegt theils eben, theils bildet sie nördliche und westliche Abhänge.

Davon sind

—⁚· 18 Morgen — welche einen nördlichen und westlichen Hang bilden, 4jähriger Buchen Dunkelschlag, noch ohne Ueberwuchs und mit wenig schlechtem Stockausschlage.

Der Boden ist Lehmgrund mit einer schwachen Dammerden-Rinde, und zeigt in seinem Gemenge mehr Sand als Thon. Tiefer geht er in Thonboden über. Die Saamen-Bäume sind etwa im 60sten Jahre, jedoch selten von mittelmäßigem Wuchse; es dürfte daher diese Fläche in 40jährigen Umtrieb gesezt werden, und um dem ankommenden Stockausschlag und den, zu erwartenden, jungen Pflanzen den Zutritt der Luft und des Lichts zu verschaffen, nächstes Jahr ein Nachhieb eingelegt werden, welcher gewähren könnte

per Mrg. —⁚· 3½ Klftr. und
175 St. Wellen.

thut —⁚· 63 Klftr. —
—⁚· 3150 St. Wellen.

Der zweite Nachhieb dürfte erst in etlichen Jahren erfolgen, und wegen Ueberhaltung des nöthigen Oberholzes abwerfen

p. Mrg. —⁚· 2 Klftr. und
100 St. Wellen.

thut —⁚· 36 Klftr.
—⁚· 1800 St. Wellen.

Bei dereinstigem regelmäßigem Hiebe aber dürfte dieses Waldstück ertragen

p. Mrg. —⁚· 8 Klftr.
und 600 St. Wellen.

thut 144 Klftr.
und 10,800 St. Wellen.

Vom Oberholz aber die Hälfte,
—⁚· 12 Klftr.
und 600 St. Wellen.

Die weitere 140 Morgen liegen vom Kron-Domainen-Wald umschlossen, zeigen denselben Boden, sind dem größern Theile nach eben, bilden aber außerdem einen nördlichen Hang. Diese ganze Fläche erscheint als Lichtschlag eines Buchen-Bestandes, welcher seit 4 bis 10 Jahren gestellt ist, und einen mittelmäßigen, zum Theil 6 Jahre alten birkenen, Saalen- und Aspen-Anflug zeigt.

Dieser Bestand dürfte in 30jährigen Umtrieb gesetzt werden; das in demselben sich findende Oberholz jedoch welches bereits überständig, und außerdem ganz verwachsen und verstümmelt ist, muß im nächsten Winter nachgehauen werden, um dem Anflug Luft und besseren Wachsthum zu verschaffen.

Digitized by Google

Der Ertrag bei diesem Nachhiebe dürfte seyn
p. Mrg. —:· 2 Klftr.
und 50 St. Wellen.

thut —:· 280 Klftr.
und 7000 St. Wellen.

Beim Hieb könnte aber diese Fläche abwerfen,
p. Mrg. —:· 6 Klftr.
und 450 St. Wellen.

thut —:· 840 Klftr.
und 63000 St. Wellen.

Die letzten 77 Morgen der verbrennten Berglen endlich grenzen an S†††† Felder und an den übrigen Theil dieses Walds-Stücks, haben größtentheils ebene Lage und ziehen sich seltener den nördlichen Haug hinauf. Der Boden ist in seinen Gemenge-Verhältnissen derselbe, jedoch auf der Ebene naß, und in der Maaße durchgängig mit dem dichtesten Filze überzogen, daß weder Saame ankommen noch keimen kann. Auf dieser ganzen Fläche vegetiren also seit vielen Jahren schon nur einzeln die Eiche, in dem elendesten Zustande, und nur selten zeigen sich Birken- und Linden-Büsche, welche jedoch ohne alle Wachsthums-Zunahme sind. Unter diesen Verhältnissen kann diese Fläche also allein durch künstliche Kultur wieder bestockt werden, wobei die Streifen-Saat von Forchen vor allem zu ergreifen ist.

Einzelne nasse Stellen könnten durch Abzugsgräben trocken gelegt werden, da es der Fläche an Fall nicht mangelt.

Der Bestand auf dieser Fläche könnte bei dem vor der Besaamung vorzunehmenden Hiebe betragen
p. Mrg. — ½ Klftr.

thut — 38½ Klftr.
und 1500 Wellen.

Die Lang-Schläge betragen —:· 275 Mrg.
davon sind Wald-Wiesen — 25 Mrg.

und bleiben —:· 250 Mrg.

als wirkliche Waldfläche. Diese liegen ganz eben, und haben in ihrer ganzen Ausdehnung Lehmboden, worin das Sand-Gemenge prädominirt, mit wenig Dammerde; tiefer unten kiesigten Grund. Die ganze Fläche ist nirgends besonders naß, rings von Kron-Domainen-Wald umschlossen, und zeigt dreierlei Bestände.

Davon hält der Erste —:· 90 Morgen; ein, ungefähr 25jähriger Schlag mit Birken-Oberholz ohne allen Nachwuchs. Die Fläche ist so überrast, und mit dichtem Filze bedeckt, daß alle Hoffnung für ihre Besaamung verloren ist. Auch hier dürfte also allein die Streifen-Saat der Forchen zur erforderlichen Bestockung führen. Der vor ihrer Vollziehung noch zu machende Hieb aber dürfte betragen:

p. Mrg. — ½ Kl. und 50 St. Wellen,

thut — 45 Klftr.
und 4500 St. Wellen.

Digitized by Google

Andere 157 Mrg. zeigen sich etwas besser und zwar schopfweise sogar dicht mit Buchen, Hagbuchen und Birken bewachsen; dem übrigen, größten Theile nach aber sind sie auch licht bestanden mit sehr vielen und zum Theil großen, ganz holzleeren Platten.

Der Bestand ist im Durchschnitt 25 bis 30 Jahre alt, jedoch stocken viele jüngere und ältere Pflanzen neben einander; auf den Platten kömmt kein junges Holz, weil das Gras und der dicke Filz keinen Saamen keimen und die Pflanzen nicht aufkommen läßt.

Dieser Bestand dürfte in 30- bis 35jährigem Alter abgeholzt werden, wonach sodann die Platten zu kultiviren wären. Stockausschlag ist bis dahin noch zu erwarten: daher für den künftigen Umtrieb Hoffnung zu einem bessern Bestand da ist. Es dürften beim Hieb, wenn die, sich zu Oberholz qualificirenden, Stämme überhalten würden, zu erhalten seyn

p. Mrg. — 2½ Klftr.
und 250 St. Wellen,

thut — 392½ Kl.
und 39250 St. Wellen.

Endlich stellen 3 Mrg. eine 4jährige Forchensaat dar, welche als vollkommen gelungen erscheint; rings von Wald umgeben, findet sie sich in ebener Lage, und dürfte bei demselben Boden, den die übrigen Waldstücke haben, im 70sten Jahr zum Hiebe kommen, bei der ersten Durchforstung aber abwerfen

— 9 Kl.
und 900 St. Wellen,

bei der zweiten Durchforstung

— 18 Kl.
und 900 St. Wellen,

beim Hiebe

— 150 Kl. und
— 4500 St. Wellen.

Der Hirschraufen mit — 50 Morgen

wird als ein sanfter Hang von Waldwiesen und Kron-Domainen-Waldungen umschlossen, hat ziemlich tiefen Lehmboden, bei welchem jedoch, wie in der ganzen Umgebung das Sand den bedeutenderen Gemengtheil ausmacht. In den tiefern Schichten findet sich Kies und endlich Thon. Eine reine Forchensaat von 1 bis 4 Jahren wird dieses Waldstück auf 70jährigen Umtrieb gesetzt und bei demselben abwerfen

von der ersten Durchforstung

— 100 Kl. und
— 10000 St. Wellen.

von der zweiten Durchforstung

— 200 Kl. und
— 10000 St. Wellen.

vom Hiebe

— 2000 Kl. und
— 60000 St. Wellen.

Digitized by

Auf diesen — 50 Morgen findet sich noch einiges überständige Eichen- und auch Birken-Oberholz, welches in möglichster Bälde nachzuhauen ist. Sein Ertrag wird seyn:

— 40 Kl. und
— 1000 St. Wellen.

Das Häulen mit —⁚· 85 Morgen
wovon öde sind . . . . . 3 Mrg.

und also an tragbarem Boden bleiben . 82 Mrg.

bildet zum Theil eine nördliche Halde, zum Theil einen sanftern Hang, ist vom B✝✝✝ Gemeindswald, größtentheils aber von Kron-Domainen-Wald umgeben, und stößt einem kleinen Theile nach an die Auerhahnen-Wiese.

Der Lehmboden geht ziemlich tief, und wird nur auf der Höhe bälder steinigt; die Beimengung des Sandes ist auch hier bedeutender als des Thons, der in größerer Tiefe sich rein vorfindet.

Dem prädominirenden Buchen-Stockausschlag von 18 bis 22 Jahren sind Birken und Aspen von gleichem Alter untermengt, und den Oberholzbestand bilden buchene Reitel, welche aber in dem schlechtesten Zustande, überständig und verstümmelt sind, daher größtentheils mit dem nächsten Hiebe gehauen werden müßen. Dieser aber dürfte bei 40jährigem Alter abwerfen
im Unter-Holze:

p. Mrg. — 6 Klftr. und
— 450 St. Wellen,

thut 492 Kl. und
— 36900 St. Wellen;

im Oberholze aber

— 164 Kl. und
— 6560 St. Wellen.

Das Auerhahnen-Söhle beträgt —⁚· 45 Morgen.
an Waldwiesen . . . . 12 Mrg.

also an, mit Holz bewachsenem Boden 33 Mrg.

Dieses von Kron-Domainen-Waldung umschlossene Waldstück liegt theils eben, theils bildet es Hänge, an denen dann hie und da ziemlich große Sandsteine zu Tage kommen. Der Boden ist in der Ebene tiefgründig, aber naß, und geht in der Tiefe vom Lehmboden in Thonboden über.

Kaum kann man diesem Bestand den Namen Wald beilegen, einzelne etwa 24 Jahre alte Büsche mit einigen buchenen Reiteln stocken neben dem dichtesten Dorngestrippe, und die diese umgebenden Plätze sind von so dickem Filze überzogen, daß keine Besaamung mehr möglich ist. Bei dem sehr schlechten Wuchse, welchen der vorhandene Holzbestand zeigt, dürfte es zweckmäßig seyn, denselben so bald möglich zu hauen und dann die ganze Fläche der Kultur durch eine Streifen-Saat mit Forchen zu unterwerfen.

Digitized by Google

Bei dem Abtrieb aber dürfte gewonnen werden
p. Mrg. — 3 Klftr. und
— 300 St. Wellen,
thut — 99 Kl. und
— 9900 St. Wellen.

Das Steinbrüchle mit — 48 Morgen;
wovon Waldwiesen sind . . . 6 Mrg.
an tragbarem Boden aber bleiben . 42 Mrg.

Zieht sich längs an einem nördlichen Hange hin, der öfters steiler öfters sanfter ist. Dieses Waldstück ist ganz von Kron-Domainen-Wald umschlossen, und nur einem kleinen Theile nach durch die Straße von St†† nach B††† begränzt. Der Boden ist Lehm, der sich mehr oder weniger mit Sand gemengt findet, und in einer tiefern Lage steinigt wird.

Davon sind 34 Morgen 1- bis 4jährigen Dunkelschlag eines Buchen-Bestandes, der sich im 50 bis 70sten Jahre fand. Zum Theil zeigen die Stöcke noch Ausschlagsfähigkeit, da jedoch hiedurch keine vollkommene Bestockung zu erwarten steht, dürfte heuer die natürliche Besaamung erwartet, und wo sie nicht zu erwarten ist, ungesäumt die künstliche vollzogen werden.

Bei künftiger Lichtung wäre zu erwarten
p. Mrg. — 2 Kl. und
— 50 St. Wellen,
thut — 68 Kl. und
— 1700 St. Wellen.

Beim völligen Abtrieb aber dürften sie gewähren
p. Mrg. — 3 Kl. und
— 75 St. Wellen,
thut — 102 Kl. und
— 2550 St. Wellen.

Bei 90jährigem Umtrieb aber dürfte der reine Buchenbestand abwerfen:

bei der 1sten Durchforstung
p. Mrg. — 2 Kl. und
— 250 St. Wellen,
thut — 68 Kl. und
— 1700 St. Wellen;

bei der 2ten Durchforstung
p. Mrg. — 2½ Kl. und
— 250 St. Wellen,
thut — 102 Kl. und
— 10200 St. Wellen;

Digitized by Google

beim Hieb

p. Mrg. — 30 Kl. und
— 750 St. Wellen,

thut — 1020 Kl. und
— 25500 St. Wellen,

thut —⁚· 1208 Kl. und
—⁚· 37400 St. Wellen.

8 Morgen dagegen bilden noch einen ziemlich geschlossenen, im 80sten Jahre sich findenden Buchenbestand mit wenigen Birken untermengt. Er wird vom B✝✝✝ Commun-Wald, vom Kron-Domainen-Wald und von der Straße begränzt, unterliegt übrigens denselben Verhältnissen, wie der übrige Theil, und dürfte bei Dunkelstellung abwerfen

p. Mrg. — 6 Kl. und
— 450 St. Wellen,

thut — 48 Kl. und
— 3600 St. Wellen.

NB. Es konnte nicht mehr Ertrag angenommen werden, indem viele, sehr schwache Stangen da sind, diese ausgehauen werden, zum Schluße aber alle starken Reitel überhalten bleiben müßen.

Bei den Licht- und Abtriebsschlägen aber
— 64 Kl. und
— 1600 St. Wellen.

Die Finster-Münz beträgt —⁚· 90 Morgen
wovon Waldwiesen sind . . . 8 Mrg.

daher als Wald bleiben . . . 82 Mrg.

hat ganz ebene Lage und etwas nassen, reich mit Sand gemengten Thonboden; ihre Grenzen sind Kron-Domainen- und B✝✝✝ Gemeinds-Waldungen.

Neben einigem Eichen- und Buchen-Oberholze ist sie Forstweise mit Buchen und Birken bestanden, hat aber so viele öde Platten, die entweder dicht mit Dornen bewachsen, oder mit dem dichtesten Grasfilze überzogen sind, daß keine jungen Pflanzen ankommen können. Das Unterholz ist alter Stockausschlag, und zwar vom verschiedensten Alter; kleine Theile sind mittelmäßig schön bewachsen, alles übrige aber findet sich in dem elendesten Zustande; man erinnert sich gar nicht, daß hier eigentlich geschlagen worden ist, man sieht auch, wie nur einzelne Platten oft von dem kleinsten Umfange ausgehauen worden sind, die sich dann auch nicht mehr bestocken konnten. Im Durchschnitt kann das Unterholz 50 Jahre alt seyn, ob es gleich hinsichtlich der Vollkommenheit nicht halb so alt scheint, und kann beim Hiebe abwerfen

p. Mrg. — ½ Kl. und
— 100 St. Wellen,

thut — 41 Kl. und
— 8200 St. Wellen;

Digitized by Google

an Eichen=Oberholz aber:

— 30 Kl. und
— 750 St. Wellen.

Die ganze Fläche muß, um einen geschlossenen Bestand zu erziehen, besonderer Kultur unterliegen.

(Ende des Aldinger Waldes.)

Der Pfaffensteig mit — 319 Morgen
wovon Waldwiesen sind . . . 16 Mrg.
bleibt als Wald . . . . 303 Mrg.

ist dem größten Theile nach ganz eben, und bildet nur gegen Norden und Westen einige unbedeutende Abhänge. Seine Gränzen sind: S+++++ und B+++ Gemeinds = dann Kron=Domainen=Waldungen; der Boden besteht in Lehmen, der nur hin und wieder in den Einschlägen naß ist.

Der Bestand dieser Fläche scheidet sich hinsichtlich des Alters und anderer Verhältnisse in zwei beinahe gleiche Theile, von welchen der erste etwa 150 Morgen groß, 30jähriges Birken=Unterholz mit Eichen= und Buchen=Oberholz hat, jedoch im schlechtesten Zustande sich befindet, nicht nur voll von ganz holzleeren Platten, sondern auch in den übrigen Theilen so licht bestockt ist, daß das Innerste des Waldes sich dem Auge nicht verbirgt.

Die Ueberrasung ist bei weitem nicht so dicht, wie in der Finster=Münz, und es dürfte deswegen zweckmäßig seyn, diesen Bestand schlagweise abzutreiben, genügende Saamenbäume zu überhalten, und Besaamung abzuwarten, wo jedoch diese nicht hinreicht, zu künstlicher Besaamung zu greifen, welche sich vorzüglich auf den berasten Platten vermittelst Anwendung der Pflanzung nöthig machen wird.

Der Ertrag beim Hieb dürfte seyn:

an Unterholz

p. Mrg. — 2 Kl. und
— 100 St. Wellen,

thut — 300 Kl. und
— 15000 St. Wellen;

an Oberholz aber

p. Mrg. — ½ Kl. und
— 30 St. Wellen,

thut — 75 Kl. und
— 3750 St. Wellen.

Die übrigen 150 Morgen Wald, schon in einem Alter von 50 bis 60 Jahren, sind im Durchschnitt etwas besser bestanden. Den Birken finden sich Ellern noch seltener aber Buchen untermengt; dagegen ist hier das Oberholz ganz unbedeutend. Die Verrasung ist der in der ersten Abtheilung gleich, und da man hier gar keinen Stockausschlag zu erwarten hat, ist die Hoffnung allein auf schöne Saamenbirken zu richten, von welcher sicher die Hälfte der Fläche glücklich besaamt wird, und mit Birken ankommt; die übrige Hälfte

Digitized by Google

dürfte dann einer Streifensaat mit Laubholz-Geschlechtern zu unterwerfen seyn.

Längere Ueberhaltung dieses Bestandes jedoch dürfte fruchtlos seyn, sein Abtrieb also mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden. Hiebei aber dürften erwartet werden:
von dem Unterholze

p. Mrg. — 4 Kl. und
— 200 St. Wellen,

thut — 600 Kl. und
— 30000 St. Wellen.

An Oberholz aber könnte geschlagen werden
— 30 Kl. und
— 1200 St. Wellen.

Der Bestand wäre jezt denen von 40jährigem Umtrieb am füglichsten einzureihen, würde aber wahrscheinlich nach seiner Regeneration in die Classe der Schlagwaldungen von 30jährigem Umtrieb kommen.

Endlich finden sich noch 2 bis 3 Morgen im Pfaffensteig eine 20jährige, schön geschlossene Forchensaat, welche an einem westlichen Abhange hinzieht, sie stößt an das Berstlicher Thäle, und gränzt ausserdem an den übrigen Pfaffensteig. Sie könnte in 70jährigem Umtriebe gehauen werden: und
bei der 1sten Durchforstung

— 6 Kl. und
— 1200 St. Wellen;

bei der 2ten Durchforstung

— 9 Kl. und
— 900 St. Wellen;

und beim Hiebe

— 80 Kl. und
— 6000 St. Wellen.

abwerfen.

Das Bekenhäule —⁚· 430 Morgen.

Das obere Becken-Häule mit —⁚· 160 Morgen,
wovon Waldwiesen . . . . . 13 Mrg.
dde Platten . . . . . 47 Mrg.
also bestockt sind . . . . . 100 Mrg.

hat ganz ebene Lage und nur selten etwas nassen Sandboden mit wenig Thon vermengt, der auch hie und da etwas steinigt ist, welches jedoch selten auf der Oberfläche sichtbar wird. Der ungleiche Buchenbestand, dem Birken, und nur ganz selten Ellern untermengt sind, kann im Durchschnitt in einem Alter von 30 Jahren seyn, und hat nur etliche Stämme Buchen- und Eichen-Oberholz aufzuweisen, welche jedoch überständig, und auch ausserdem in schlechtem Zustand sind. Die ganze Fläche grenzt an B┼┼┼ und S┼┼┼┼ Gemeinds- ausserdem aber an Kron-Domainen-Waldun-

Digitized by Google

gen, und dürfte im 40sten Jahr abgetrieben werden, dann aber ertragen

p. Mrg. — 4 Kl. und
— 400 St. Wellen,

thut — 400 Kl. und
— 40000 St. Wellen.

An Oberholz aber, welches durchgängig geschlagen werden muß,

p. Mrg. — 1/4 Kl. und
— 25 St. Wellen,

thut — 25 Kl. und
— 625 St. Wellen.

Die bemerkten öden Platten in diesem Waldstück finden sich ganz holzleer zwischen etwas größern, oft ganz geschloßnen bestockten Theilen. Die Ueberrasung auf den Platten ist so dicht, daß hier nur eine Streifensaat mit Laubholz-Geschlechtern wieder Bestockung herbeiführen kann.

Das untere Beckenhäule mit —⁚· 270 Mrg.
wovon

105 Morgen einen nördlichen Hang bilden, der sich etwas östlich zieht, und von dem — 5 Morgen Waldwiesen sind, 100 Morgen aber allein die Bestimmung des Waldbodens hatten, hat nicht sehr tiefen Sandboden mit wenig Thon, der öfters naß ist, und auf dessen Oberfläche sogar an einigen Stellen große Sandsteine sichtbar werden; es ist durch S┼┼┼┼ Gemeinds- und Kron-Domänen-Waldungen umschlossen.

Die Bestockung besteht in seltenen ärmlichen Buchen-Büschen, die durch beinahe ganz holzleere Flächen fortwährend unterbrochen sind; und nur selten sind einzelne Birken mit etlich alten Eichen- und Buchen-Oberholz-Stämmen zu sehen.

Das Alter dieses Bestandes ist nicht allgemein; im Durchschnitt dürfte es auf 30 Jahre geschätzt werden, und bei dem Hieb, der je eher je besser vorgenommen wird, abwerfen
an Unter-Holz:

p. Mrg. — 1 Kl. und
100 St. Wellen

thut — 100 Kl. und
— 10000 St. Wellen;

an Ober-Holz:

— 100 Kl. und
— 4000 St. Wellen.

NB. Es konnten die vielen unbewachsenen Theile deßwegen nicht als Blösen aufgeführt werden, weil sie, auch in kleinerer Ausdehnung sich meistens nicht ganz holzleer zeigen; übrigens ist nach einem Ueberschlag höchstens 1/8tel als ganz bestockte Fläche — 7/8tel aber als holzleerer Boden anzusprechen, welches sich aus dem Ertrag und Alter des Bestandes erklären muß.

Digitized by Google

Ferner — 83 Morgen des Becken-Häule, wovon Waldwiesen sind — 3 Morgen, bilden einen nordöstlichen Hang; sind meistens von B+++ und S+++++ Gemeinds- dann aber auch von Kron-Domänen-Waldungen begränzt, und theilen die sämmtliche Natur-Verhältnisse mit dem vorhin bezeichneten Stücke. Sie stellen sich zwar etwas besser mit Birken- und wenigen Buchen- und Eichengestrippe bestockt, aber ungemein durch Frevler verdorben dar. Der Bestand ist in einem Alter von 15 bis 20 Jahren, hat aber gegenwärtig durchaus Birkenstämmchen, ohne Aeste, oft ohne Gipfel; kein Zweig ist vom Ausschneiden verschont geblieben, so daß der Wald ganz entlaubt zu seyn scheint, und den elendesten Anblick gewährt. Die stockenden Pflanzen noch zu retten, ist unmöglich; der Bestand wird daher je eher je besser ganz kahl abgetrieben, um Stock-Ausschlag zu erzielen.

Beim Abtrieb kann gewonnen werden

p. Mrg. — 150 St. Wellen,

thut — 12000 St. Wellen;

an ganz abständigem Oberholz aber dürfte abwerfen:

— 15 Kl. und

— 375 St. Wellen.

Nach dem Hiebe dürfte diese Fläche zweckmäßig durch eine Streifensaat mit Forchen zu bestocken seyn, weil der Andrang der Beesenbinder in dieser Gegend die Birken auch bei der strengsten Aufsicht fortwährend gefährden wird.

Weitere 12 Morgen stellen sich als 1- und 2jähriger Schlag dar. Der Bestand bildete vorher ein etwa 40jähriges geschlossenes Stangenholz, welches als Schlag nun nicht ganz dunkel, aber auch nicht licht gestellt ist. Rings von Wald, theils Gemeinds- theils Kron-Domänen-Waldungen umschlossen, zeigt der Lehmboden mit etwas Dammerde, und ist größtentheils trocken. Zum Theil wird sich diese Fläche durch schönen Stockausschlag bestocken, der übrige Theil aber muß noch natürlich oder künstlich besaamt werden; bei dem zu führenden Nachhiebe kann an Material dann gewonnen werden:

p. Mrg. — 2½ Kl. und

— 125 St. Wellen.

thut — 30 Kl. und

— 1500 St. Wellen,

Im 40jährigen Umtrieb aber wird der junge Bestand bei dem guten Ankommen dieses Schlags gewähren

p. Mrg. — 7 Kl. und

— 700 St. Wellen,

thut — 84 Kl. und

— 8400 St. Wellen.

Digitized by Google

Der lezte Theil des untern Beckenhäule — 70 Morgen im Flächengehalt, ist ein geschlossenes 30 bis 40 Jahr altes, rein bucheues Stangenholz, rings von Wald umgeben, welches sich in ebener Lage findet, und ziemlich guten Lehmboden hat. Oberholz findet sich keines, und da die stockenden Individuen theils Saamen- theils aber auch Stockausschläge sind, und die Buche hier ohnehin keinen vollkommenen Wuchs zeigt, dürfte der Bestand in 40 bis 45jährigem Alter abgetrieben werden, und dann ertragen beim Hieb

p. Mrg. 7 Kl. und
— 105 St. Wellen,

thut — 490 Kl. und
— 49000 St. Wellen.

Der geringe Ertrag kommt von der Kürze des Holzes her, wie es sich rings in der nächsten Umgebung gleich zeigt; wahrscheinlich liegt der Grund in den Boden-Verhältnissen, weil dieser öfters in geringer Tiefe schon in Thon übergeht, und dadurch Hinderniß der Verbreitung oder Ausdehnung der Wurzeln wird.

Der Pfaffenrain beträgt — 66 Morgen
wovon öde sind . . . . . 2½ Mrg.
also an bestockter Fläche bleiben . . . 63½ Mrg.

Diese zieht sich über eine Anhöhe hin, die nach allen Seiten gleich sanft abschüssig ist, und wird von Bar. v. N†††††, B†††, D†††† und H†††† Gemeinds-Waldungen, weiter von H†††† und Bar. v. N†††† Feldern begränzt. Der Boden ist leichter Lehm, der in der Tiefe in Thon übergeht.

Die ganze Fläche ist junger Schlag von 2 bis 5 Jahren, der mit Buchen und Hagbuchen prädominirend, sodann mit Eichen und sporade mit Maßholdern auch Haseln bewachsen ist. Das junge Holz ist zum Theil Stockausschlag, zum Theil aus dem Saamen erzeugt, und dürfte in 40jährigen Umtrieb gesetzt werden.

Es findet sich auf der ganzen Fläche viel Oberholz, wenige Buchen, aber 71 große, 193 mittlere, und 305 geringe Eichen, welche samt sämtlichen Buchen zu ⅓tel nachgehauen werden müssen, wozu vorzüglich die abgängigen gewählt werden. Der Nachhieb muß auf zweimal erfolgen, da der zweijährige Schlag ein mittäglicher Hang ist, und noch etwas Schutz bedarf, und es dürfte dann abwerfen im Ganzen an Buchen-Oberholz p. Mrg.

— 1 Kl. und
— 50 St. Wellen,

thut — 63 Kl. und
— 3150 St. Wellen;

an Eichen-Oberholz aber

— 16¼ Kl. und
— 8200 St. Wellen

und zwar nach dem angenommenen Normativ, vermöge welchen 1 große Eiche 1½ Kl., eine mittlere 1 Kl. und eine geringe ½ Kl.

Digitized by Google

geben wird; die Ausdehnung des Hiebes über sämtliche angegebene Klassen des Eichenbestandes übrigens wird nach den Verhältnissen der sich zeigenden Abhängigkeit der Stämme bestimmt.

Der junge Bestand dagegen, welcher sehr schön ankommt mit Buchen, Birken, Maßholder und seltenen Haseln, wird im 40sten Jahr gewiß abwerfen
an Unterholz:

p. Mrg. — 8 Kl. und
— 800 St. Wellen,

thut — 504 Kl. und
— 50400 St. Wellen;

an Oberholz aber

— 180 Kl. und
— 9000 St. Wellen.

Die — 2½ Mrg., welche als öde angegeben sind, schließen sich an den Pfaffenrain an, und heißen insbesondere der Pfarracker. Dieser ist von Seiten des vormaligen Oberforst- und Forstkassenamts für jährliche 3 fl. 15 kr. verpachtet; welcher Pacht aber auf Martini 1819 zu Ende geht. Zweckmäßig dürfte daher derselbe dem Waldbestande verbunden und durch eine Streifensaat mit Laubholz-Geschlechtern zu bestocken seyn.

Der Glemsbach hält — 24 Morgen.
wovon ganz holzleere Platten sind . . 6 Mrg.
an bestockter Fläche also noch bleiben . 18 Mrg.

welche dem größten Theile nach einen westlichen Hang bilden, und außerdem eben liegen. Sie sind von Bar. v. N++++ Wald und Wiesen, sodann von E++++ Gemeindswald und Wiesen begränzt, und haben lehmigten Grund, der auf der Oberfläche ganz in Sandboden übergeht, und zum Theil sehr steinigt ist. Der Bestand ist 20jähriges Buchenholz, welchem sich Linden eingemengt finden, mit Eichen-Oberholz.

In diesen 18 Morgen aber finden sich ungefähr noch 6 Morgen in Platten ungleich vertheilt, welche hie und da junge Pflanzen zeigen, und nicht so ganz dicht verrast sind, wie die ersten angegebenen öden 6 Morgen. Hienach könnten beinahe 12 Morgen als öde angenommen werden, wovon aber die lezten im 40sten Jahre des Bestandes beim Hieb noch etwas Wellenholz abwerfen könnten.

Der Ertrag könnte dann seyn im Durchschnitt
von dem Unterholze:

p. Mrg. — 3 Kl. und
— 300 St. Wellen,

thut — 72 Kl. und
— 7200 St. Wellen.

An Oberholz stehen ungefähr 40 Eichen auf der Fläche, die wegen Ueberständigkeit und Abgängigkeit zur Hälfte gehauen werden müssen, und zu 2, 1 Kl. geben, daher abwerfen
— 10 Kl. und — 250 St. Wellen.

Digitized by Google

Die Kätherles Halden —⁚· 537 Morgen
zerfällt in zwölf Distrikte, wovon
die rothe Steingrube —⁚· 46 Mrg. beträgt,
von welchen jedoch ganz unbestockt in mehr oder minder großen Platten vertheilt sich darstellen

— 16 Mrg.

also an tragbarem Boden noch bleiben — 30 Mrg.

sie stellt eine unbedeutende Erhöhung dar, und ist dem größten Theile nach von E†††† Feldern, und dann von Kron-Domainen-Wald begränzt. Der Boden ist kiesigter Thon, der oft kaum ½ Schuh tief ist, und auf dichten Steinlagern ruht. Der Bestand ist mit Laub- und Nadelholz gemischt, aber in der Art, daß ein kleiner Theil Forchen von 60 Jahren mit wenig jungem Laubholz, sodann ein Laubholzbusch mit wenig Forchen, sodann eine Platte rein mit Forchen ꝛc. sämtlich licht stehend, neben einander von verschiedenstem Alter vegetiren. Die jüngern Theile scheinen ein Alter von 20 und noch weniger Jahren zu haben, ob sie schon 50 bis 60 Jahr alt sind. Die Vegetation ist sehr schlecht, und nur für Forchen könnte sich der magere Boden eignen, welche jedoch in jedem Falle nur durch die Ergreifung einer Streifensaat zu erzeugen sind.

Bei der angezeigten Beschaffenheit des Bestandes übrigens dürfte der Hieb je eher je besser vorgenommen werden und im Ganzen abwerfen

— 86 Kl. und
— 8600 St. Wellen.

Das Linsen-Löchle hat Flächengehalt —⁚· 24 Morgen bildet einen ganz sanften östlichen Hang, der von Kron-Domainen- und Bar. v. N†††† Waldungen, ausserdem aber von E†††† Wiesen begränzt ist, und einen überwiegend mit Sand gemengten tiefen Lehmboden hat, der in der Tiefe in Thon übergeht, von trockener Lage. Birken mit eingemengten Buchen und wenigen Aspen und Saalen, mit Buchen-Oberholz, bilden den Bestand, der rücksichtlich des Unterholzes im 24sten Jahre, in Beziehung des Oberholzes aber im Durchschnitt über 200 Jahre alt ist.

Im 35sten Jahre dürfte der Bestand mit Einschluß des alten Oberholzes, geschlagen werden und gewähren:

an Unterholz

p. Mrg. 5 Kl. und 500 St. Wellen,

thut — 120 Kl. u. 12000 St. Wellen;

an Oberholz aber

p. Mrg. — 2 Kl.

thut — 48 Kl. und 2400 St. Wellen.

Der Nellesbuckel in einer Ausdehnung von 84 Morgen,
wovon holzleere Platten sind . . . — 60 Mrg.
an bestocktem Boden also bleiben . . — 24 Mrg.

Digitized by Google

ist eben und gränzt an Kron-Domainen- und Bar. v. N++++ Waldungen, dann aber an E+++ und H++++ Wiesen; der Lehmgrund dieses Waldstückes ist ziemlich trocken. Sein bestockter Theil producirt Birken, die im 15ten Jahre sind, mit wenig Eichen- und Birken-Oberholz. — Die ganze Fläche war früher Viehwaide, ist nun aber seit 15 Jahren theilweise mit Birken angeflogen, und zwar so, daß sich nirgends eine, nur etliche Morgen große, ganz bestockte Fläche findet, dagegen ganz große holzleere Platten ungleich vertheilt sind, welche den bestockten Theil so vielfach durchschneiden, daß dieser nur in kleinen Schöpfen und schmalen Streifen erscheint. Die holzleeren Platten sind so sehr überrast, daß die noch stehenden Saamen-Birken dieselben nicht mehr bestocken können, und dürfen daher nach dem Hieb, der im 30sten Jahr erfolgen sollte, der Anwendung künstlicher Kultur unterworfen werden. Der Ertrag aber wird bei dem nächsten Hiebe seyn
an Unterholz:

p. Mrg. — 5 Kl. und — 500 St. Wellen,

thut — 120 Kl. und — 12000 St. Wellen;

an Oberholz, welches durchgängig abständig ist,
— 18 Kl. und 450 St. Wellen.

Die Sumpf-Wiese beträgt —⁚· 30 Morgen, hat ebene Lage, ist von Kron-Domänen-Wald, H+++- und E+++-Wiesen umschlossen, und hat sehr sandigen Lehmboden, welcher sich größtentheils naß und sumpfig zeigt.

In dem gegenwärtig 8- bis 10jährigen Bestande prädominiren Ellern und Linden, neben welchen Weiden-Arten stocken. Das wenige überständige Oberholz aber besteht in Eichen und Buchen.

Dieser Bestand sollte im 20- oder 25sten Jahre abgetrieben werden, und sein Ertrag wird dann seyn an Unterholz:

p. Mrg. — 3 Kl. und — 450 St. Wellen.

thut — 90 Kl. u. — 13500 St. Wellen.

an abständigem Oberholz

p. Mrg. — 2 Kl.

thut — 60 Kl. und 3000 St. Wellen.

Der Fuchsriegel —⁚· 40 Morgen groß, ist von Kron-Domänen und E+++-Privatwaldungen umschlossen, und hat ebene, trockene Lage; sein Boden ist äusserst sandiger Lehm, der öfters in der Tiefe eines Schuhes schon steinigt wird. Sein Bestand stellt einen 3- und 7jährigen Schlag dar, der zwar besonders, was den lezten Theil betrifft, häufigen Birken-Anflug, dann aber auch junge Buchen und Eichen zeigt, so sehr aber mit Oberholz, und zwar Buchen, Birken und Eichen übersezt ist, daß die Hälfte desselben nachgehauen werden muß, wenn von dem Unterholze weiterer Wachsthum erwartet werden soll.

Bei diesem Nachhiebe dürfte der Ertrag seyn:

p. Mrg. — 6 Kl. und — 50 St. Wellen,

thut — 240 Kl. u. — 12000 St. Wellen.

Digitized by Google

Der junge Bestand könnte aber im 35jährigen Umtrieb abwerfen an Unterholz:

p. Mrg. — 8 Kl. und — 800 St. Wellen,

thut — 320 Kl. u. — 32000 St. Wellen;

an Oberholz aber zu 1/3tel

p. Mrg. — 1 Kl. und — 50 St. Wellen,

thut — 40 Kl. u. — 2000 St. Wellen.

Der Dachsbauschlag mit —⁚· 25 Morgen, von E†††= und R††=Feld, dann aber von Kron=Domänen=Wald begränzt, liegt eben, und hat ziemlich tiefen Sandboden mit ganz wenig Thon, stellt einen 90= bis 120jährigen, prädominirend mit Buchen, dann aber auch mit Eichen, Birken und Maßholder bestockten Wald dar, in welchem zerstreut einige Morgen erst 60 und weniger Jahre alt seyn können. Dieser ungünstigen Verhältnisse der Bestockung unerachtet, dürfte dieser Bestand unter Beobachtung der erforderlichen Schlagstellung zu einem Buchen=Hochwald zu erziehen, und wegen der Ueberständigkeit eines großen Theiles seines Bestandes je eher je besser anzugreifen seyn.

Der Ertrag dürfte in dem Besaamungs=Schlage seyn

p. Mrg. — 6 Kl. und — 1000 St. Wellen,

thut — 150 Kl. u. — 12500 St. Wellen;

bei den Nachhieben aber

p. Mrg. — 6 Kl. und — 1000 St. Wellen,

thut — 150 Kl. u. — 12500 St. Wellen.

Die Sandgrube beträgt —⁚· 40 Morgen, gränzt an Kron=Domänen= und E†††=Gemeindswald, auch einem kleinen Theile nach an E†††=Felder. Die Lage dieses Waldstückes ist eben, und der Boden, der sehr sandig ist, bringt als Unterholz theils Buchen, theils Birken in den kleinsten Abtheilungen hervor, von denen die ersten 10 bis 12 Jahre, die Birken aber 3 bis 4 Jahre alt sind. Bald haben die bestockten Theile Schluß, bald nicht; bald zeigen sich auf den Platten junge Pflanzen, bald wieder durchaus nicht, und so dürfte 1/3tel als ganz holzleer angenommen werden, 2/3tel aber wären wegen des älteren Buchenholzes und der jüngern Birken in 30 Jahren abzutreiben, wo sodann die 27 Morgen, welche bestockt sind, abwerfen können an Unterholz:

p. Mrg. — 5 Kl. und — 750 St. Wellen,

thut — 135 Kl. u. — 20250 St. Wellen;

an Oberholz aber

— p. Mrg. 2 Kl. und — 100 St. Wellen,

thut — 54 Kl. und — 2700 St. Wellen.

Nach dem Hiebe müssen die Platten dann durch Streifensaat mit Laubholz=Geschlechtern kultivirt werden.

Das innere Schafwäldle hält —⁚· 15 Morgen, hat sandigen Lehmboden und liegt eben. Sein Bestand besteht in

Digitized by

Hagbuchen, denen nur wenige Rothbuchen eingemengt sind, und sich gegenwärtig in einem Alter von ungefähr 80 Jahren findet. Die Hagbuchen sind sämtlich überständig und abgängig, auch stocken sie sehr licht. Des Bestandes Gränzen sind Kron-Domainen-Waldung und E†††† Viehwaide. Bei dem Abtrieb könnten gewonnen werden

p. Mrg. — 8 Kl. und — 800 St. Wellen,
thut — 120 Kl. u. — 12000 St. Wellen;

an Eichen-Oberholz aber, denn einige Eichen finden sich,

— 4 Kl. und 200 St. Wellen.

Nach dem Hieb wäre diese Fläche zum Theil durch künstliche Besaamung wieder zu bestocken.

Die Heine mit —⁚ 35 Morgen,
wovon öde sind, als zu beschränkender Schaftrieb 8 Mrg.
hält bestockte Fläche . . . . . 27 Mrg.

welche von Kron-Domainen-Wald und E†††† Feld begränzt ist. Der Boden ist sandig-trockener Lehm, welcher einen westlichen und nördlichen Haug bildet. Den Bestand aber machen 80jährige Forchen, die sehr licht stehen, gegenwärtig schlagbar sind, und abwerfen können bei dem Hiebe:

p. Mrg. — 12 Kl. und — 600 Wellen,
thut — 324 Kl. u. — 16200 Wellen.

beim Nachhieb aber

p. Mrg. — 4 Kl. und — 200 St. Wellen,
thut — 108 Kl. und — 5400 St. Wellen,

Der eingemachte Wald beträgt —⁚ 90 Morgen,
davon sind
— 65 Mrg. von welchen aber
— 5 Mrg. öde Platten sind, also noch
— 60 Mrg. bestockte Fläche bleiben,

40jähriges Stangenholz, worin die Buche prädominirt, aber auch häufig mit Birken gemengt ist, und etwas Hagbuchen neben sich hat. Dieser Bestand wird von Kron-Domänen-Wald und E†††† Feldern begränzt. Seine Lage ist größtentheils eben, nur gegen Norden etwas abhängig; der Boden hat leichten Lehm, auf der Oberfläche etwas Dammerde. Der Bestand sollte, da er noch Stockausschlag verspricht, schlagweise abgetrieben werden.

Der Ertrag hiebei könnte seyn:

p. Mrg. — 7 Kl. und — 700 St. Wellen,
thut — 420 Kl. u. — 42000 St. Wellen;

von dem Oberholz,

p. Mrg. — 2 Kl. und — 100 St. Wellen,
thut — 120 Kl. und — 6000 St. Wellen.

Weitere — 15 Morgen bilden einen 4-, 5- und 6jährigen Schlag, der vor seinem Abtriebe einen 90jährigen Buchen-Bestand darstellte, jezt aber größtentheils geschlossen mit jungen Birken, dann mit Buchen ankommt, theils aber auch noch gar nicht bewach-

Digitized by Google

sen ist; ausgenommen schöner junger Reitel, welche als Oberholz überhalten bleiben, müssen noch nachgehauen werden

p. Mrg. — 8 Kl. und — 400 St. Wellen,

thut — 120 Kl. und — 6000 St. Wellen.

Der junge Bestand kann in 40jährigen Umtrieb gesetzt werden, und dann ertragen

p. Mrg. — 8 Kl. und — 800 St. Wellen,

thut — 120 Kl. u. — 12000 St. Wellen;

an Buchen-Oberholz aber ½tig

thut — 15 Kl. und 750 St. Wellen.

Dieses Stück unterliegt übrigens denselben Naturverhältnissen, wie das Erste.

Endlich sind noch 10 Mrg. zu diesem eingemachten Wald gerechnet, welche sich an solchen anschliessen, aber öde sind; sie sind mit dem übrigen Theile von E†††† Feldern begränzt, und haben sehr magern Lehmboden, der bald in Thon übergeht. Diese Oedung muß besonderer Kultur unterliegen, und könnte etwa mit Birken angesäet werden.

Die Stelle mit — 108 Morgen,

wovon 40 Mrg. tiefgründigen, sandigen Lehmboden mit etwas Dammerde haben, und theils von Kron-Domänen-Waldungen, theils von Wiesen umschlossen sind, stellen einen eigentlich prächtigen Oberholzbestand dar, welchen die schönsten Eichen in Größe und Wuchs bilden, unter denen nur weniges Buchen-Unterholz kommt. Diese Eichen finden sich im 150sten Jahr, darüber und darunter, haben ausserordentliche Höhe, und schönen, ganz geraden Wuchs, so daß um so mehr das Unterholz ihnen aufgeopfert werden muß, als sie neben ihrer vorzüglichen Beschaffenheit den einzigen Eichenvorrath in dem Revier ausmachen, und noch lange gesund vegetiren können.

Das Unterholz, das zwischen 30 und 40 Jahren alt ist, sollte im 40sten Jahr wieder ausgehauen werden, und wird dabei abwerfen

p. Mrg. — 2 Kl. und — 150 St. Wellen,

thut — 80 Kl. und — 8000 St. Wellen.

Das Eichen-Oberholz aber wurde gezählt, und gefunden 295 Stück große Eichen, das Stück zu 1 Kl. — 972 mittlere Eichen, das Stück zu ½ Kl. und endlich — 861 kleine Eichen, von welchen 4 St. — 1 Kl. geben.

Es ertragen also wirklich diese Eichen

— 996 Klftr.

welche längstens in 120 Jahren zur Nutzung kommen müssen, und daher beim nächsten Hieb des Unterholzes gewähren:

— 332 Klftr.

— 6600 St. Wellen.

Digitized by

Weiter —⁚· 68 Morgen,
wovon öde Platten sind . . . 22 Mrg.
also als bestockt bleiben . . . 46 Mrg.
sind von Kron-Domänen-Wald ringsum begränzt, und haben bei ebener Lage sandigen Lehmboden; sie sind mit 30jährigem Buchen- und Birken-Unterholz, jedoch nicht gemengt, sondern mehr horstweise licht bestockt, und dürften im 35sten Jahre beim Abtrieb ertragen

p. Mrg. — 3 Kl. und — 300 St. Wellen,
thut — 138 Kl. u. — 13800 St. Wellen;

an Oberholz aber, welches meistens aus alten Buchen und Eichen besteht,

p. Mrg. — 1 Kl. und — 50 St. Wellen,
thut — 46 Kl. u. — 2300 St. Wellen.

Nach dem Abtrieb wären die öden Platten in Bestockung zu bringen, und überhaupt ein dichterer Schluß durch Kultur zu erzielen.

(Ende der Kätherlens Halde.)

Der Kaiserbusch mit 3½ Morgen,
von Kron-Domänen-Wald und E✝✝✝ Feld umschlossen, bildet einen nördlichen sanften Hang, der mit Hagbuchen prädominirend, dann aber auch mit etwas Birken, jedoch licht bestanden ist. Der Boden ist leichter Lehm, und der Bestand im 50 bis 60sten Jahr, zwischen welchem aber in Folge eines kurz vorgenommenen Durchhauens ein wenig Stockausschlag und etwas Hagbuch-Pflanzen ankommen.

Beim Abtrieb, der ungesäumt erfolgen sollte, könnte der Material-Ertrag seyn

p. Mrg. — 4 Kl. und — 400 St. Wellen,
thut — 14 Kl. und — 1400 St. Wellen;

Nach demselben aber dürfte sich die Besaamung des Ganzen mit Birken und Hagbuchen nöthig machen.

Das Schäfer-Wäldle mit —⁚· 13 Morgen,
hat, bei ebener Lage, leichten, magern, sandigen Lehmboden, der oft bald sehr steinigt wird, und ist mit Forchen von 25 Jahren licht bestockt. Seine Gränzen sind ringsum E✝✝✝ Feld und bei der Durchforstung, wovon nur eine wegen des lichten Schlusses statt haben kann, dürfte an Material gewonnen werden

pr. Mrg. — 2 Kl. und — 100 St. Wellen,
thut — 26 Kl. und — 1300 St. Wellen;

beim Hieb aber

p. Mrg. — 20 Kl. und — 1000 St. Wellen,
thut — 260 Kl. und — 13000 St. Wellen.

Digitized by Google

Das Mühlhölzlen beträgt —⁚· 6 Morgen,
ist von A††† Kommun-Wald und E††† Feld begränzt; liegt eben, und hat tiefen Lehmboden, der auf der Oberfläche ziemlich viel Dammerde zeigt. Dieses ist ein 3jähriger Hau, welcher aus dem Saamen gekeimte Pflanzen und viele Stock- und Wurzel-Ausschläge enthält, worin Buchen und Birken prädominiren, und Saalen und Aspen aber sich eingemengt finden.

An Oberholz, welches aus vielen und starken Buchen und Eichen besteht, muß um des Unterholzes willen viel nachgehauen werden, und der Ertrag davon dürfte seyn:

p. Mrg. — 7 Kl. und — 350 St. Wellen,

thut — 42 Kl. und — 2100 St. Wellen.

Das Unterholz aber dürfte in 35jährigen Umtrieb gesetzt werden, und beim Hiebe dann ertragen

p. Mrg. — 8 Kl. und — 800 St. Wellen,

thut — 48 Kl. und — 4800 St. Wellen;

an Oberholz aber, weil es meistens Buchen ist,

p. Mrg. — 1 Kl. und — 50 St. Wellen,

thut — 6 Kl. und — 300 St. Wellen.

Das Hafner-Aeckerle mit —⁚· 4¾ Morgen,
von E††† Feld, Kron-Domänen- und A†††† -Waldungen begränzt, liegt eben, und hat guten, tiefen Lehmboden. Sein gegenwärtig 16jähriger Bestand besteht aus Aspen und Birken mit vielen Buchen und Eichen, endlich auch mit Saalen und Maßholder gemengt. Es dürfte in 30jährigen Umtrieb gesetzt werden, und dann ertragen

p. Mrg. — 5 Kl. und — 500 St. Wellen,

thut — 24 Kl. und — 2400 St. Wellen.

Die Frohnhalde, oder Hafnerholz mit —⁚· 397 Morgen,
davon
50 Mrg., 1- bis 5jähriger Schlag, von Kron-Domänen- und A†††† Kommun-Wald und Feld begränzt sind. Der bei gutem tiefen Lehmboden prädominirende Buchen-Aufschlag, ist mit Aspen- und Birken-Anflug, seltener mit Maßholder und Saalen gemengt, aber mit Buchen- und wenigem Eichen-Oberholz so sehr übersetzt, daß er zu Grunde gehen muß, wenn nicht sogleich ein Theil nachgehauen wird. Hiebei könnte der Ertrag seyn:

p. Mrg. — 6 Kl. und — 450 St. Wellen,

also in der ganzen Fläche

— 300 Kl. und — 22,500 St. Wellen.

Der junge Bestand dürfte im 40sten Jahr ertragen

p. Mrg. — 8 Kl. und — 800 St. Wellen,

thut — 400 Kl. u. — 40000 St. Wellen;

an Oberholz aber

p. Mrg. — 1 Kl. und — 50 St. Wellen,

thut — 50 Kl. u. — 2500 St. Wellen.

Ferner — 12 Morgen bilden, von Kron-Domainen- und A†††† Kommun-Wald umschlossen, einen 1jährigen Schlag, der sich jedoch nicht an den Letzten anschließt; er hat strengen Lehmboden mit etwas Dammerde und bestockt sich mit Aspen und Birken, selten aber mit Buchen. Unter diesen Verhältnissen dürfte er in 30jährigen Umtrieb gesetzt werden. Von dem zu zahlreich überhaltenen Oberholz an Buchen, Birken und Aspen aber sind noch nachzuhauen:

p. Mrg. — 2 Kl. und — 100 St. Wellen,

thut — 24 Kl. und — 1200 St. Wellen;

der Unterholzbestand könnte beim Hieb abwerfen

p. Mrg. — 6 Kl. und — 600 St. Wellen,

thut — 72 Kl. und — 7200 St. Wellen;

das Oberholz aber

p. Mrg. — 1 Kl. und — 50 St. Wellen,

thut — 12 Kl. und — 600 St. Wellen.

Weitere 10 Morgen bilden wieder einen besondern 8- und 9jährigen Schlag, der rings von Kron-Domänen-Wald umschlossen ist, einen Einschlag formirt und tiefen Lehmboden hat. Der Bestand kommt gut mit Buchen, Birken und Aspen an, hat aber verhältnißmäßig vielzuviel Oberholz, welches nachgehauen werden sollte, und ertragen könnte

p. Mrg. — 4 Kl. und — 200 St. Wellen,

thut — 40 Kl. und — 2000 St. Wellen.

Der junge Bestand könnte im 40sten Jahr geschlagen werden, und wird dann abwerfen

p. Mrg. — 8 Kl. und — 800 St. Wellen,

thut — 80 Kl. und — 8000 St. Wellen;

an Buchen- und wenig Eichen-Oberholz aber

p. Mrg. — 1 Kl. und — 50 St. Wellen,

thut — 10 Kl. und — 500 St. Wellen.

Wieder 70 Morgen gränzen an weiteren Kron-Domänen-Wald, A†††† Feld und Wald, sind eben, und haben sehr seichten, steinigten, sterilen Lehmboden; bringen als Unterholz Hagbuchen, Haseln, Saalen und Birken ziemlich gleich gemengt, wenig Rothbuchen, Saalweiden und viele Straucharten hervor, welche sich im 16ten bis 20sten Jahre finden. Den Oberholz-Bestand, der weit zu beträchtlich ist, machen Buchen, Birken und sporade Eichen aus, die zum Theil schon überständig sind.

Das Unterholz dürfte in 25jährigen Umtrieb gesetzt werden, und dann abwerfen

p. Mrg. — 2 Kl. und — 400 St. Wellen,

thut — 140 Kl. u. — 28000 St. Wellen;

das nothwendig abzutreibende Oberholz aber

Digitized by Google

p. Mrg. — 4 Kl. und — 200 St. Wellen,

thut — 280 Kl. u. — 14000 St. Wellen.

Wieder 80 Morgen sind auch, etliche sanfte Einhänge ausgenommen, eben, und haben guten tiefen Lehmboden. Sie sind von A++++ Kommun- und Kron-Domänen-Wald umschlossen, und mit Buchen, denen Birken, Maßholder, Aspen und Saalen untermengt sind, bei gegenwärtig 30- bis 45jährigem Alter, gut bestanden. Es findet sich nicht sehr viel, aber starkes Oberholz.

Im 40jährigen Umtrieb wird der Bestand abwerfen

p. Mrg. — 10 Kl. und — 1000 St. Wellen,

thut — 800 Kl. und — 80000 St. Wellen;

an Oberholz aber,

p. Mrg. — 4 Kl. und — 200 St. Wellen,

thut — 320 Kl. u. — 16000 St. Wellen.

Endlich noch 175 Morgen, welche sich ganz in den Verhältnissen des vorigen Bestandes finden, haben ein Alter von 20 bis 30 Jahren, und zwar in kleinen Abtheilungen, was von der frühen Art abzutreiben herrührt; im 40sten Jahr dürften solche ertragen

p. Mrg. — 10 Kl. und — 1000 St. Wellen,

thut — 1750 Kl. u. — 175000 St. Wellen;

an Oberholz aber

p. Mrg. — 4 Kl. und — 200 St. Wellen,

thut — 700 Kl. u. — 35000 St. Wellen.

(Ende der Frohnhalde.)

Das Kirchholz oder Halden mit —⁚· 20 Morgen, hat ebene Lage, und ist von D++++ Feld und Communwald begränzt. Sein Boden ist tiefer Lehm, der prädominirende Buchenbestand mit Haseln, Maßholdern und Birken gemengt. Das Oberholz besteht in Buchen und Eichen und ist in großer Menge und Schönheit vorhanden. Das Unterholz ist in 20- bis 25jährigem Alter, aber durch das häufige Oberholz unterdrückt. Das Oberholz dagegen findet sich in 180- bis 200jährigem Alter, und besteht meistens aus zwar überständigen, aber meistens prächtigen Buchen.

Zwei Schläge, — 4 Morgen allenfalls betragend, finden sich in diesem Holz 1- und 2jährig, die zuviel Oberholz haben, und schleunigst nachgehauen werden sollten. Sie könnten ertragen

p. Mrg. — 7 Kl. und — 350 St. Wellen,

thut — 28 Kl. und — 1400 St. Wellen.

Der übrige Bestand ist im 30sten Jahr abzutreiben, und kann dann bei dem so sehr unterdrückten, schlechten Unterholz abwerfen

p. Mrg. — 2 Kl. und — 200 St. Wellen,

thut — 32 Kl. und — 3200 St. Wellen;

an überflüssigem, überstandenen Oberholz aber

p. Mrg. — 10 Kl. und — 500 St. Wellen,

thut — 160 Kl. und — 8000 St. Wellen.

Digitized by Google

209.

Erlaß des Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Unzuläßigkeit einer Trennung der Geld- und Naturalgefälle Behufs der Anwendung der bis zu einem Betrag von 1 fl. 30 kr. hiefür angeordneten Ablösungs-Normen auf dieselben,

vom 4. Januar 1819 [199].

Man hat aus einem vorgekommenen Falle wahrzunehmen gehabt, daß die Bestimmung in dem Organ. Edict vom 18. Novbr. 1817 Nro. 2 Abschn. 3 lit. 73 §. 7 dahin interpretirt werden wollte, daß die auf ein und eben demselben Hauptgut, oder auf einer zu keiner Trägerey gehörigen also für sich bestehenden Parzelle haftende Gült, wenn solche in Geld und Naturalien besteht, in der Maase getrennt werden solle, daß das Geld und die Kuchengefälle von den Frucht ꝛc. Abgaben geschieden, und beyderley Abgaben besonders berechnet werden müssen — welche sodann den Maasstab zu Bestimmung der Redemtions-Gebühr je einzeln bilden.

Da dieses Verfahren aber dem Zweke

„Grund-Abgaben aus einem und eben demselben Hauptgut oder für sich bestehenden Parzelle ꝛc. an Geld, Kuchengefällen, Getreide, Wein ꝛc. von und unter 1 fl. 30. kr. zu aboliren, höhere aber außer vollwichtigen Gründen, wie sie in demselben Abschnitt lit. D. §. 14. angegeben sind, nicht ablösen zu lassen, entgegensteht, so wird die ꝛc. hierauf mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, die vorkommenden Fälle nach der richtigen Intention des Edicts zu behandeln."

210.

Königliche Verordnung, die Beförderung des Hopfenbaues im Königreiche betreffend,

vom 28. Januar 1819 [200].

Se. Königl. Majestät haben in Betracht, daß in dem Königreiche weit weniger Hopfen erzeugt wird, als das Bedürfniß erfordert, daß aber die angestellten Versuche von Hopfen-An-

199) Norm.-Buch des Finanz-Min. Derselbe Grundsatz ist rücksichtlich der Anwendung des in dem Gesetz vom 23. Juni 1821 auf Abgaben bis zum Betrag von zehn Gulden ausgedehnten Ablösungsmaaßstabes aufgestellt in einem Erlaß des Finanz-Min. vom 9. September 1834.

200) Regbl. S. 58.

Digitized by Google

lagen in verschiedenen Gegenden, einen vollkommenen brauchbaren Hopfen geliefert und einen das Unternehmen reichlich belohnenden Ertrag gewährt haben, zur Erleichterung und Begünstigung der Hopfenpflanzungen, folgendes gnädigst zu verordnen geruht:

1) Ist von den Landwirthen, welche Hopfenpflanzungen anlegen, der Zehente nebst den Landgarben nicht in natura zu fordern, sondern dafür ein gemäßigtes Aequivalent anzusetzen.

2) Zu den Hopfenpflanzungen sind die forchenen und tannenen Stangen aus den herrschaftlichen, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, da, wo die Abgabe ohne Nachtheil derselben geschehen kann, in den Huth-Preisen abzugeben [201])

3) Bei neuen Anlagen auf Allmanden und andern Neubrüchen, ist das bisherige niedrige Cataster dieser Plätze zehen Jahre lang nicht zu erhöhen, vorausgesetzt, daß sie in solchem Zeitraum fortwährend zum Hopfenbau benutzt werden.

4) Sollen die Hopfenpflanzungen auf eigentlichen Neubrüchen zehn Jahre, auf bereits cultivirten Gründen aber, auf welchen der Zehente den beiden königlichen Cammern zusteht, drei Jahre lang von dem Zehenten und den Landgarben befreiet bleiben.

Zur Nachricht und Nachachtung wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. Januar 1819.

Ministerium des Innern und der Finanzen
v. Otto. v. Weckherlin.

211.

†) Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, in Betreff der Behandlung der Criminal-Inquisitions-Kosten,

vom 27. Februar 1819.

212.

††) K. Verordnung, die Bestrafung der Jagd-Vergehen in dem Triebjagd-Gehege bei Ludwigsburg und der Umgebung betreffend,

vom 21. März 1819.

---

201) S. Verf. vom 1. Februar 1845. zu Ziffer 2. lit. c.

†) Regbl. von 1819. S. 97 ff. Gerichtsgesetze IV. 808.

††) Gerichtsgesetze IV. 822.

Digitized by Google

213.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Errichtung einer eigenen Frucht- und Wein-Administrations-Commission,

vom 22. März 1819 [202]).

214.

Verordnung wegen Behandlung der Natural-Gefäll-Ausstände bei den Königl. Cameral-Verwaltungen,

vom 26. März 1819 [203]).

Das bei den Königl. Kameral-Verwaltungen bisher übliche Fortführen der Natural-Gefäll-Ausstände unter den verschiedenen ursprünglichen Rubriken ist der Etats-Einrichtung eben so hinderlich, als mit Weitläufigkeiten in der Verrechnung und Schwierigkeiten hinsichtlich der Preisbestimmung verbunden, wenn später die Natural-Ausstände in Geld abgetragen werden.

Nachdem durch die Bestimmung des II. Edicts vom 18. Nov. 1817. Art. III. §. 6, daß die sogenannten Küchen-Gefälle zu den Geldzinsen geschlagen und als solche in den Rechnungen aufgeführt werden sollen, hinsichtlich dieser Gattung von Natural-Gefällen bereits eine zweckmäßige Vereinfachung eingetreten ist; so wird nun auch wegen der übrigen folgende Anordnung getroffen:

1) Die Kameral-Aemter werden sich angelegen seyn lassen, daß die Gefälle an Getreide und Wein von Jahr zu Jahr auf die Verfall-Termine so viel möglich in Natur eingezogen werden, wo nicht in besondern Fällen der Bezug in Geld schon voraus angeordnet wird.

2) Sind die Getreide-Schuldigkeiten an Gülden, Landachten, Zehenten-Theil und anderen Pachtzinsen im Laufe des Etatsjahrs,

202) Regbl. S. 147. Obiger Stelle wird hiernach, als einer mit der Staats-Cassen-Direktion in Verbindung zu setzenden Central-Stelle, die Leitung des Verkaufes und der Anweisungen der Frucht- und Wein-Vorräthe, sowie der damit zusammenhängenden Bestimmung der Preise für die nicht in natura zu liefernden Gült- und Zehent- ꝛc. Früchte und Weine übertragen. Dabei bleiben diejenigen Gegenstände, welche die Erhebung der Frucht- und Weingefälle, die Aufbewahrung und Unterhaltung der Vorräthe, das Kelterwesen, und die Aufsicht auf Kasten- und Kellerbediente betreffen, der Leitung der Kreis-Finanz-Kammern, die Gesuche um Nachlaß und Gnadenpreise aber den Verfügungen des Finanz-Ministeriums überlassen. S. unten eine Bekanntmachung in Betreff der Auflösung dieser neuerrichteten Stelle, vom 19. August 1822.

203) Regbl. S. 145.

Digitized by Google

in welchem sie verfallen, und längstens auf den letzten März desselben gar nicht oder nicht vollständig abgetragen worden: so werden die Ausstände in den zwischen dem Verfall-Termin und dem letzten März statt gehabten mittleren Schrannenpreisen des dem Ablieferungs-Orte nächstgelegenen Fruchtmarktes zu Geld gerechnet.

Zum Unterschied zwischen denjenigen Gefällpflichtigen, welche nur auf der Tenne oder in der Scheune abzuliefern haben, und jenen, welche ihre Früchte frei auf den Kasten zu bringen schuldig sind, ist letzteren in den Marktpreis auf den Scheffel rauhe Frucht der Wegstunde nach, noch eine Kastenlieferungs-Gebühr von 4 kr. einzurechnen [204]).

3) Bei den Wein-Gefällen an Bodenwein, Beet, Corpus n. s. w. welche auf die Verfallzeit nicht in Natur gereicht worden sind, ist zu unterscheiden, ob der Gefällpflichtige die Abtragung der Schuld versäumt hat, oder ob die Natural-Lieferung durch einen Fehlherbst vereitelt worden ist.

Im letzteren Fall sind mildere Geld-Surrogate, im ersteren aber die mittleren Herbstpreise des Orts zur Zahlung in Geld anzusetzen.

4) Wegen Bestimmung der Geld-Surrogate haben die Beamten unter Nachweisung der zu beachtenden Preise jährlich bei der die Getreide- und Wein-Verwaltung wahrnehmenden Stelle und zwar hinsichtlich der Früchte auf den 15. April, und hinsichtlich des Weins auf den 15. Dezember anzufragen.

5) Die auf diese Weise alle Jahre zu Geld gerechneten Natural-Ausstände werden in den folgenden Amtsrechnungen nicht mehr unter den Natural-Rubriken, sondern unter den Geld-Ausständen aufgeführt.

Da aber durch diese veränderte Verrechnung eine Neuerung der Schuld an sich nicht vorgeht, sondern die einzelnen Ausstände die gesetzlichen Vorzüge ihrer ursprünglichen Eigenschaft nach behalten; so wird letztere in den Ausstands-Verzeichnissen fortan kürzlich vorgemerkt.

6) Werden in den folgenden Jahren an den zu Geld gerechneten Natural-Ausständen, wenn etwa die Schuld auf eine andere Weise schwerer beizutreiben wäre, oder aus andern Rücksichten Naturalien als Zahlung angenommen; so sind dieselben dem Schuldner in den zur Zeit der Lieferung bei dem Kasten, wohin sie gebracht werden, bestehenden Verkaufspreisen abzurechnen.

7) In den Amtsrechnungen sind die zu Geld gerechneten Natural-Ausstände durch die Rubrik, verkauft und zu Geld gerechnet, und die später auf Abrechnung an dem Geldbetrage angenommenen Natural-Lieferungen als erkauft zu verrechnen.

8) Die gegenwärtige Anordnung kann weder auf die zur Ausstands-Kasse noch zu der neu errichteten Dispositions-Kasse gehöri-

---

204) Eine Aufhebung dieser Bestimmung in einem Erlaß des Finanz-Minist. vom 17. Dezember 1836.

Digitized by Google

gen Natural-Ausstände, wegen welcher bereits besondere Vorschriften gegeben sind, bezogen werden; hingegen ist sie schon im laufenden Etatsjahr und namentlich bei den auf den letzten März sich ergebenden Getreide-Ausständen erstmals anzuwenden.

Uebrigens haben sich die Königl. Kameral-Beamten nicht nur selbst hienach zu achten, sondern auch den Gefällpflichtigen durch die Unter-Einbringer das Geeignete besonders bekannt zu machen.

Stuttgart den 26. März 1819.

Auf Befehl des Königs.

Finanz-Ministerium
Weckherlin.

215.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff der Behandlung der Baugegenstände bei den Kreis-Finanz-Kammern, in Folge der Auflösung des Oberbaurathes,

vom 6. April 1819 [205]).

216.

Erlaß der K. Frucht- und Wein Administrations-Commission, die monatliche Einsendung von Fruchtvorraths- und Verkaufs-Uebersichten und die Aufhebung der Fruchtverkaufs-Succeß- und der Natural-Quartal-Berichte (mit einem Formular),

vom 18. Mai 1819 [206]).

Dem Cameralamt T. wird hiemit aufgetragen, auf den 1. Juli d. J. und sofort alle Monate, an die unterzeichnete Stelle eine nach dem beiliegenden Formular eingerichtete

Fruchtvorraths- und Verkaufs-Uebersicht

ganz unfehlbar einzusenden.

---

205) Abgedr. in dem III. Theil, S. 1214 und 1215. Ganz hieher gehörig. Erläuterung hiezu in einem Minist.-Erlaß vom 25. Januar 1820.

206) Abgedr. in Knapp's Annalen 3s Heft S. 90. Eine nähere Erläuterung, beziehungsweise eine Vervollständigung dieser Vorschrift s. in einem Erlasse vom 28. Juli 1819, und vom 19. Sept. 1841. Weitere Vorschriften über vorstehenden Gegenstand s. in einer Verf. des Finanz-Min. vom 17. October 1822.

Digitized by Google

Man erwartet aber, daß sich der Cameralbeamte angelegen seyn lasse, die Tabelle so richtig zu fertigen, als es die Wichtigkeit, von den Naturalien-Vorräthen zu jeder Zeit genaue Kenntniß zu haben, und mit Zuverlässigkeit darauf rechnen zu können, erheischt.

Diese Uebersicht wird aber auf die bestimmte Termine um so gewisser erwartet, als den Cameralämtern die Erstattung der Fruchtverkaufs-Succeßberichte und der Natural-Quartalberichte zugleich erlassen wird.

Um jedoch auch im Laufe eines Monats von den Fruchtpreißen Kenntniß zu erhalten, wird dem Cameralamt aufgegeben, je auf den 15. jeden Monats nur eine ganz kurze Anzeige der kurstrenden Fruchtpreiße einzuschicken, und diese Anzeige mit der Unterschrift des Beamten zu versehen.

Stuttgardt den 18. May 1819.

217.

†) Instruction zu Verfassung der Rechnungen bei den Cameral- und übrigen Domainial-Verwaltungen,

vom 31. Mai 1819.

218.

††) K. Verordnung, die Organisation der Cameral-Aemter betreffend,

vom 4. Juni 1819.

---

†) Abgedr. im III. Theil S. 436 ff. In vorliegender Beziehung von besonderer Bedeutung wegen der hierin enthaltenen näheren Vorschriften für die Anlegung der Amtsgrundbücher, welche neben ihrer Bestimmung zu Vereinfachung der Rechnung, weiter noch einen administrativen Zweck haben, sofern sie im Allgemeinen eine Finanzbeschreibung des betreffenden Amtsbezirkes enthalten, die Rechte und Verbindlichkeiten aus allen Zweigen der Verwaltung darstellen, und durch fortlaufende Aufnahme aller in diesen Beziehungen eintretenden Veränderungen einen geschichtlichen für die Leitung der Verwaltung wichtigen Werth erhalten sollen. S. §. 5 und §. 22—32 der Instr. Außerdem gehören noch hieher die Bestimmungen über die Einrichtung der Baubestand-Ueberschläge in §. 78.

††) Regbl. S. 293 ff. Abgedr. in dem III. Theil. In materieller Beziehung vornehmlich wichtig durch die in §. 5 enthaltene Administrativ-Verfügung hinsichtlich der Weinverwaltung, wornach nur bei einigen näher benannten Cameral-Beamtungen die erforderlichen Einrichtungen für die Aufnahme größerer Weinvorräthe unterhalten werden sollen.

Digitized by Google

219.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Regierung des Schwarzwald-Kreises, betreffend die Jagdrechts-Verhältnisse der Herrschaft, Gutsherrschaften und der Gemeinden in dem größeren Frei-Pürschbezirk am Neckar und Schwarzwalde,

vom 7. Juni 1819 [207]).

Man hat die von der K. Regierung des Schwarzwald-Kreises unter dem 1. d. M. eingeschikte Akten über die Zurückgabe des Jagdrechts in dem größeren vormaligen Frei-Pürschbezirk am Neckar und Schwarzwald wieder erhalten, und giebt derselben, da sich das K. Finanz-Ministerium in seiner Note vom 1. März d. J. zu jener Zurückgabe bereit erklärt hat, in Gemäßheit der schon in dem Erlasse vom 27. v. M. berührten A. H. Entschließung vom 8. v. M. die Erläuterung und Ergänzung des §. 41. der besondern Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs betreffend, folgendes hiemit zu erkennen:

1) Das Recht zu jagen steht von nun an in dem ganzen gedachten vormaligen Frei-Pürschbezirke am Neckar und Schwarzwald ausschliessend theils den Gemeinden theils den Grundherrschaften zu.

a) Was die Gemeinden betrift: so übt jede dasselbe auf ihrer eigenen in dem Bezirke liegenden Markung aus.

Keine hat hierunter einen Vorzug vor der andern, und keine ist ausgeschlossen.

Namentlich diejenigen Gemeinden, die in dem vormaligen Jurisdiktions-Bezirke eines adelichen Gutsherrn liegen, haben ohne Rücksicht auf die zu Gunsten des letztern im Jahre 1806. Statt gehabte Verwilligung, welche in so weit als erloschen anzusehen ist, als sie mit der Zurückgabe der freyen Pürsch sich nicht vereinigen läßt, die gleichen Ansprüche, wie die übrigen Gemeinden.

Für etwaige Weiler und Bauernhöfe, welche geschlossene Markungen haben, tritt für Rechnung der Bewohner derselben diejenige Gemeinde ein, der sie zugetheilt sind, oder die sie mit andern Weilern und Höfen bilden.

b) Den Grundherrschaften kommt das Jagdrecht auf denjenigen geschlossenen, zu keiner Gemeinde-Markung gehörigen Gutsbezirken und Waldungen zu, welche in ihrem vollen oder wenigstens nutzbaren Eigenthumsrechte stehen.

Ist die Krone Grundherrschaft: so verbleibt die Jagd in der Verwaltung des K. Forstamts; ist aber ein Ritterguts-Besitzer

---

207) Abgedr. in Knapp's Annalen 3s Heft. S. 112 ff.

Digitized by Google

Grundherr: so geht sie vollständig auf diesen über, ohne daß er ferner die hohe Jagd mit der Krone zu theilen hätte.

Liegen die Grundstücke eines Ritterguts-Besitzers zwar mit denen einer Gemeinde untermischt, folglich innerhalb der Grenzen einer Gemeinde-Markung, jedoch ohne im Gemeinde-Verband zu stehen: so bleibt ihm das Recht einer verhältnißmäßigen Theilnahme an der, der Gemeinde eingeräumten Jagd vorbehalten, jedoch die nähere Bestimmung der Art des Mitgenusses auf eine gütliche Uebereinkunft mit der Gemeinde ausgesetzt.

2) Die Bedingung, unter welcher diese Vertheilung des Jagdrechts in dem vormaligen Frei-Pürsch-Bezirke am Neckar und Schwarzwald statt findet, ist

a) Bei den Gemeinden die Verpachtung ihres Antheils an rechtliche Leute.

Sollte jedoch eine Gemeinde vorziehen, ihr Jagdrecht durch einen von ihr angestellten forstamtlich zu beeidigenden Jäger ausüben zu lassen: so ist ihr solches gestattet.

In dem einen, wie in dem andern Falle ist die Beobachtung der bestehenden Jagdgesetze, namentlich die Einhaltung der Hegezeit, unerläßlich; und wenn die Jagd verpachtet wird, so ist für solche Markungen, deren Umfang für einen einzelnen Pächter zu groß seyn würde, keine unverhältnißmässige Zahl von Pächtern zuzulassen, auch dem Pächter nicht zu gestatten, ohne Erkenntniß des K. Forstamts die Jagd durch Dritte ohne sein Beisein ausüben zu lassen, oder gar in After-Pacht zu geben; die Pacht-Bedingungen selbst aber sind vor der Verleihung dem K. Forstamt zur Prüfung vorzulegen.

Die Zusammenwerfung der Jagd-Antheile mehrerer benachbarten Gemeinden zum Behufe einer gemeinschaftlichen Verpachtung hängt von der freyen Entschließung der Gemeinden ab; allein da, wo die Antheile zu klein seyn sollten, wird sie ihr eigener Vortheil veranlassen, sich hierüber zu vereinigen.

b) Die Berechtigung der adelichen Gutsherrn ist an keine andere Bedingungen, als an die der genauen Erfüllung der K. Jagdverordnungen gebunden.

3) Die betreffenden K. Forstämter werden in Folge der bereits mit dem K. Finanz-Ministerium deßhalb gepflogenen Rücksprache von dem K. Forstrath die Weisung erhalten, das befragte Jagdrecht, so weit es bisher für die Krone ausgeübt worden, an die von den K. Ober-Aemtern ihnen hiezu bezeichneten Gemeinden und Gutsherrn zu übergeben.

So weit es aber von den adelichen Gutsherrschaften bisher genossen wurde, ist den letzteren dieser Genuß von nun an nur in so fern zu gestatten, als ihnen dieselbe nach obigen Bestimmungen noch zukommt: im Uebrigen sind die betreffenden Gemeinden durch die K. Ober-Aemter in denselben einzusetzen.

Die K. Forst-Aemter werden ferner angewiesen werden, pflicht-

Digitized by Google

mässig darauf zu sehen daß die Bedingungen, unter denen sowohl die Gemeinden als die adelichen Gutsbesitzer zu Ausübung des Jagdrechts in dem befragten Bezirke zugelassen worden sind, pünktlich befolgt werden, und jede Ueberschreitung sogleich zu ahnden, in Wiederholungsfällen aber zu berichten, auch gegen diejenigen, die sich über dem Jagen in gedachtem Bezirke betreten lassen sollten, ohne dazu berechtiget zu seyn, wie gegen andere Jagdfrevler und Wilderer zu verfahren.

Die K. Kreis-Regierung hat daher diejenigen Ober-Aemter, über deren Bezirke der Frei-Pürsch-Distrikt am Neckar und Schwarzwald nach den bereits früher mitgetheilten Berichten der Forst-Aemter ꝛc. — von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen, und sie dahin anzuweisen, daß sie sich über die genaue Erhebung der Grenzen des Distrikts unter zu Grundlegung der älteren Grenz-Beschreibungen und Versteinungen mit den betreffenden K. Forst-Aemtern ungesäumt benehmen, daß sie sodann die Vertheilung des Jagdrechts innerhalb dieses Distrikts unter die betreffenden Gemeinden und Gutsherrschaften nach obigen Normen sogleich entwerfen, daß sie für die Einsetzung der Betheiligten in die ihnen gebührenden Gerechtsame Sorge tragen, daß sie bei den Gemeinden für die vorschriftmässige und vortheilhafte Verpachtung ihrer Antheile oder für die Aufstellung eines forstamtlich zu verpflichtenden Jägers zu Benutzung derselben, so wie für ihre Ausgleichung mit den adelichen Gutsherrschaften, so weit solche nach obigen Bestimmungen etwa erforderlich seyn sollte, und für die Verwarnung der Insassen vor unbefugtem Jagen die geeignete Einleitung treffen, auch seiner Zeit über den Vollzug sämtlicher Anordnungen Berichte erstatten, die, wenn sie gesammelt seyn werden, zur Einsicht hieher vozulegen sind.

Stuttgart den 7. Juni 1819.

220.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Verpachtung der Zehentgefälle, insbesondere die mehrjährige Verpachtung der großen und kleinen Zehenten, so wie der Heuzehnten, so wie die Einleitungen zu Erlangung zusammenhängender und geschlossener Zehentbezirke, und den Ansatz von Weinzehnt-Surrogatgeldern,

vom 16. Juni 1819 [208]).

Da nach dem Willen Seiner Königlichen Majestät zu Vereinfachung der Verwaltung der kameralamtlichen Zehentgefälle:

208) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 420. Nähere Bestimmungen zu Beförderung der mehrjährigen Frucht-Zehentverpachtungen s. in einem Minist.-Erlaß v. 23. Mai 1820.

Digitized by Google

a) mehrjährige Zehent-Pacht-Akkorde mit den Gemeinden, wo sich solche dazu geneigt finden lassen, abgeschlossen, und solche Akkorde mit den Besitzern kleiner abgelegener Hofgüter, wo keine Conkurrenz zum Pacht ist, überall ausgeführt werden sollen; auch

b) die kleinen und die Heu-Zehenten so viel möglich in den Pacht der Gemeinden gegeben; und

c) über die mit andern Zehentherren theilbaren Zehenten, mit diesen wo möglich Verträge wegen Erlangung zusammenhängender und geschlossener Zehentbezirke abgeschlossen werden sollen; so wird die Finanzkammer, welcher zunächst die Leitung und Aufsicht der Verwaltung der Zehentgefälle obliegt, hievon in Kenntniß gesetzt, und ihr zugleich aufgegeben, die weitere Ausführung obiger Verfügungen, unter Beobachtung folgender allgemeinen Regeln, wo möglich schon bei den dießjährigen Zehent-Verpachtungen zu bewirken, und zwar:

α) bei den großen Fruchtzehenten

1) werden sich schon von selbst die Gemeinden eher als Privatpersonen zu mehrjährigen Pachtungen verstehen; sollten jedoch auch solche hiezu Lust bezeugen, so könnte ihnen der Pacht nur unter der Bedingung zugestanden werden, daß von dem Zehentstroh nichts außerhalb der Markung veräußert und verwendet werde [209]);

2) bei einzelnen Höfen und überhaupt da, wo nach besonderen örtlichen Verhältnissen keine Conkurrenz zum Pacht sich erwarten läßt, ist die Verleihung auf mehrere Jahre als Regel festzuhalten, und dabei nach dem Erndte-General-Rescripte vom 24. Mai 1813 zu verfahren;

3) den Verpachtungen auf mehrere Jahre müssen natürlich Berechnungen über den Durchschnitts-Ertrag mehrerer verflossenen Jahre, unter Vergleichung des gegenwärtigen Culturstandes, zu Grunde gelegt werden;

4) da schon auf den hienach berechneten Ertrag verschiedene Unglücksfälle, Wetterschlag ꝛc. eingewirkt haben, so ist auch bei den hierauf begründeten Verpachtungen für die Folge den Pächtern oder pachtenden Gemeinden keine Entschädigung für Unglücksfälle aller Art zuzugestehen;

5) die Pachtschillinge sind in der Regel an Früchten zu bestimmen, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme erheischen, und zwar dürfen die Früchte, um sie nicht in geringerer Qualität zu erhalten, nicht von den einzelnen Güterbesitzern eingesammelt, sondern sie müssen in kaufmannsguter Marktwaare auf den Kameralkasten geliefert werden.

Es kann jedoch

6) gestattet werden, daß die in Früchten bestimmten Pachtsummen jedesmal in den zwischen Martini und Lichtmeß sich er-

209) In Betreff der mehrjährigen Verpachtung der Zehenten an Privatpersonen s. Min.-Erl. vom 12. Juli 1831.

gebenden mittleren Marktpreisen in Geld berichtigt werden; die Kameralämter haben aber von einer solchen Uebereinkunft an die Frucht- und Wein-Verwaltungs-Comission [210]) die Anzeige zu machen, da dieser sowohl das Erkenntniß über die Zulässigkeit der Uebereinkunft, als auch die Bestimmung der Preise zusteht.

β) Bei den kleinen und den Heu- und Oehmd-, auch Obst-Zehenten

werden die Gemeinden um so eher zu mehrjährigen Pachtungen geneigt seyn, als dadurch das wirkliche Auszehenten der hieher gehörigen Produkte, welches so manche Nachtheile für den Landmann mit sich führt, gänzlich vermieden werden kann.

Wo aber der große und kleine Zehente nicht zugleich an eine Gemeinde verliehen wird, da ist Vorsehung zu treffen, daß nicht durch eine zu sehr ausgedehnte Anpflanzung von Klein-Zehentfrüchten das Interesse des großen Zehenten Noth leide, jedoch ohne die Cultur selbst zu beschränken.

γ) Die Weinzehenten

sind in der Regel durch Selbstverwaltung zu benützen. Um aber die kostspielige Verwaltung derselben nicht dahin auszudehnen, wo der Ertrag nicht mehr in richtigem Verhältnisse mit den Kosten steht, ist die Einleitung zu treffen, daß auf kleinen Markungen, in welchen die Masse der zehentbaren Weinberge nicht den Umfang von sechzig Morgen erreicht, und wo nicht etwa eine vorzügliche Qualität des Weines der Selbstverwaltung den Vorzug gibt, im Wege der Uebereinkunft Zehent-Surrogatgelder bestimmt werden, die je nach zwanzig Jahren von Neuem mit dem Culturstande und den Preisen der Produkte in Uebereinstimmung zu bringen sind [211]).

δ) Ueberhaupt

können solche Zehent-Surrogatgelder überall bestimmt werden, wo entweder der Umfang eines zehentbaren Gutes unbedeutend ist, oder wo, wie etwa bei neu umgebrochenen Grundstücken, eine Beamtung den Zehenten nur auf wenigen einzelnen Stücken anzusprechen hat, oder wo eine sehr gemischte Bauart oder eine neue Kultur eingeführt oder ein neues Produkt gepflanzt werden will.

Was endlich

ε) die theilbaren Zehenten

betrifft, so sind die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß mit denjenigen Zehentherren, welche mit der Krone gemeinschaftlich an einem Zehenten Antheil haben, Unterhandlungen eröffnet werden, um entweder die Antheile derselben für die Krone zu erwerben, oder wenigstens, um sich über bestimmte und geschlossene Bezirke, in welchen jeder Zehentherr für sei-

210) Jetzt den K. Finanzkammern.

211) S. weitere ausgedehntere Anordnungen in der Fin.-Min.-Verfügung vom 5. Februar 1821.

Digitized by Google

nen bisherigen Antheil am Ganzen einen eigenen abgesonderten Bezirk erhält, zu vergleichen.

Die Resultate dieser Unterhandlungen sind dem Finanz-Ministerium einzusenden, um sie zur allerhöchsten Bestätigung vorlegen zu können.

In solchen Orten, wo die Krone nur einen unbedeutenden Novalzehenten bezieht, der Hauptzehente aber einen andern Eigenthümer hat, sind Ablösungs-Verträge zu bewirken und bei neuen Kulturen sogleich Redemtions-Summen, auf jeden Fall aber Surrogatgelder, anzusetzen.

221.

†) Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Auflösung des Oberbaurathes,

vom 29. Juni 1819.

222.

††) Verordnung des Ministeriums des Innern zu Verhütung von Unglück durch unwillkürliches Losgehen eines geladenen Jagdgewehrs,

vom 5. Juli 1819.

223.

†††) K. Verordnung, betreffend die im Wege der Gnade unmittelbar angebrachten Gesuche um Aufhebung oder Abänderung von Straf-Verfügungen,

vom 11. Juli 1819.

---

†) Rgbl. S. 367. Abgedr. in den Reg.-Gesetzen IV. S. 1178. Die Geschäfte obiger Stelle werden hiernach, so weit sie dem Finanzdepartement angehören, dem Finanz-Ministerium überwiesen.

††) Rgbl. von 1819. S. 374. Sammlung der Reg.-Gesetze IV. S. 1180. S. unten weitere Verf. vom 18. Januar 1831.

†††) Rgbl. von 1819. S. 429. Gerichtsgesetze IV. 848 ff. Vgl. auch Recursgesetz vom 26. Juni 1821 und Verordn. vom 3. April 1835.

Digitized

224.

Erlaß der K. Frucht- und Wein-Administrations-Commission, eine weitere Vorschrift in Betreff der einzusendenden Frucht-, Vorraths- und Verkaufs-Uebersichten enthaltend, vom 28. Juli 1819 [212]).

Als nähere Erläuterung der unterm 18. May d. J. an das K. Cameralamt erlassenen Vorschrift über die Erstattung der Fruchtvorraths- und Verkaufs-Berichte auf den ersten jeden Monats, wird dem Cameralamt noch weiter folgendes zur Nachachtung eröffnet.

1) Da die auf den 1. Juli jeden Jahrs zu erstattende Berichte:
a) die Vorräthe und deren Verwendung bis zum Sturz, also bis zum Schluß des einen Etats-Jahrs, und
b) den Sturzvorrath und dessen Bestimmung im nächsten Etats-Jahr darstellen müssen; so ist es nöthig, daß

künftig auf diesen Zeitpunkt, nach dieser Abtheilung und in der gegebenen Form, zwei Tabellen, die erstere auf den 30. Juni, die zweite aber, mit welcher das neue Etatsjahr angefangen wird, auf den 1. Juli gefertigt, und mit einander auf den vorgeschriebenen Termin eingeschickt werden.

2) Wenn die am 30. Merz zu Geld gerechneten Natural-Ausstände nach dem Sturz noch nicht berichtigt sind, und also aus der Vorraths-Uebersicht auf den 30. Juni in den 1. Juli nach der Vorschrift vom 18. May durchlaufend übergehen, so wird dasjenige, was hieran in Natura erhoben wird, aus dem „Soll" der Ausgabe gestrichen, dasjenige aber, was hievon unter „Rest der Ausgabe" eingetragen werden muß, vermindert den disponiblen Vorrath nicht, und darf also auch nicht von dem wirklichen Kastenvorrath abgezogen werden.

3) Weil diese Berichte zugleich eine summarische Uebersicht der vorigen Monate seit dem Anfange des Etatsjahrs geben sollen, so ist in den nächsten Bericht auf den 1. August der Sturzvorrath mit allen Rubriken im „Soll und Hat" der Einnahme wie der Ausgabe aus dem Bericht auf den 1. Juli vollständig aufzunehmen, und das, was im Monat Juli eingenommen und ausgegeben worden, zu untersetzen. Auf diese Weise wird bis zum Schluß des Etatsjahrs 1819/20 in jedem folgenden Bericht fortgefahren, jedoch so, daß immer nur die Hauptsummen der vorigen Monate, nach den Rubriken, übertragen werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß unter Nr. 2. „Frucht-Verkauf" nur das im letzt abgewichenen Monat verkaufte nebst dem Erlös nachgewiesen werden darf. Stuttgardt den 28. Juli 1819.

212) Abgedr. in Knapp's Annalen. 3tes Heft. S. 91.

Digitized by Google

225.

†) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betreffend,

vom 8. August 1819.

226.

††) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Waldeck betreffend,

vom 25. August 1819.

227.

Erinnerung von Seiten der Ministerien des Innern und der Finanzen an das Verbot, vor dem Herbst in zehentbaren Weinbergen Trauben zu schneiden und zu verkaufen,

vom 13. September 1819 [213]).

Das in dem §. 5 der Herbst-Ordnung unter Bestimmung einer Strafe von 10 fl. auf den Uebertretungsfall enthaltene Verbot, aus Weingärten, welche der Abgabe des Zehnten oder einer Theilgebühr unterworfen sind, vor dem Herbst, ohne vorherige Uebereinkunft mit der Zehnt- und Theil-Beamtung, frühreifende Trauben zu schneiden und zu verkaufen, wird hiedurch zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Stuttgart den 13. Sept. 1819.

v. Otto. Weckherlin.

---

†) Rgbl. von 1819. S. 505 ff. S. Samml. der Reg.-Gesetze IV, S. 1184 ff. Hieher gehören die Bestimmungen in

§. 34—38. Berechtigungen hinsichtlich der Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei- und Forstverwaltung.

§. 51. Novalzehntberechtigung.

††) Rgbl. 1819. S. 525 ff. S. Samml. der Reg.-Gesetze IV, S. 1204 ff. Hieher gehören die Bestimmungen in

§. 26. Novalzehntfreiheit und Novalzehntberechtigung.

§. 28—31. Berechtigungen hinsichtlich der Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung.

213) Rgbl. S. 610.

Digitized by

228.

†) Verfassungs-Urkunde,

vom 25. September 1819.

229.

††) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Anwendung von Pressern zu Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten,

vom 30. September 1819.

230.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Ablösung der Zehent-Surrogatgelder,

vom 1. November 1819 [214]).

Da man genehmigt haben will, daß zu weiterer Vereinfachung der Verwaltung der kameralamtlichen Zehentgefälle, wie solche schon unter dem 16. Juni d. J. ausgesprochen worden ist, auch die Zehent-Surrogatgelder aus überbauten Güterstücken von 1 fl. 30 kr. und weniger abgelöst, und bei Concessions-Ertheilungen zu neuen Gebäuden auf zehentpflichtigen Plätzen sogleich eine Redemtionssumme für den abgehenden Frucht-, Heu- oder kleinen Zehenten angesetzt werde [215]),

---

†) Rgbl. S. 633. Staatsgrundgesetze III. 507. Hier ist besonders hinzuweisen auf:
§. 103 und 107. Bestand und Rechts-Verhältniß des Kammerguts, insbesondere Austauschung und Beschwerung desselben mit Schulden oder sonst bleibenden Lasten, seine Veräußerung oder Verminderung.

††) Rgbl. S. 695. Samml. der Reg.-Gesetze IV. S. 1217. S. Gesetz vom 11. Juli 1824 und Exec.-Gesetz vom 15. April 1825.

214) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 420.

215) Nach einem Spec.-Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 6. Juli 1822 soll hiebei der in §. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1831 festgesetzte Maasstab, also der des zwanzigfachen Betrages, in Anwendung kommen.

Digitized by Google

so wird dieses der Finanzkammer zu ihrer Nachachtung und weiterer geeigneter Verfügung hiemit eröffnet[216]).

231.

†) K. Verordnung, die Vornahme der Wilderei-Untersuchungen betreffend,

vom 3. November 1819.

232.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der bei Verkäufen von Staats-Gütern festzusetzenden Zehent-Freiheit derselben und der hievon zu machenden Ausnahmen,

vom 8. November 1819[217]).

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 2ten d. M. gnädigst auszusprechen geruht, daß in Folge der bestehenden Grundsätze bey dem Verkaufe herrschaftlicher Güter in der Regel zwar deren Zehentfreiheit festgesetzt werden soll, daß jedoch in dem Falle, wenn dergleichen zu verkaufende herrschaftliche Güter mitten unter zehentbaren Feldern liegen, mithin eine Befreiung von dieser Abgabe für die Zehentverwaltung beschwerlich und nachtheilig wäre, die Zehentreichung auch ferner anbedungen werden dürfte.

233.

††) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses von Ysenburg-Meerholz betreffend,

vom 21. November 1819.

---

216) S. übrigens eine Fin.-Min.-Verf. vom 26. Oct. 1834 in Betreff der Freistellung der Ablösung.

†) Gerichtsgesetze IV. 899.

217) Normal.-Buch des Fin.-Min.

††) Rgbl. von 1819. S. 823. Sammlung der Reg.-Gesetze, IV. 1236 ff. Aehnliche

Digitized by

234.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern und an den Forstrath, in Betreff der Behandlung der Bauholz-Berechtigungen der Lehenbesitzer bei Bauholzgesuchen und Lehen-Allodificationen,

vom 22. November 1819 [218]).

Der ꝛc. wird in Beziehung auf diejenigen Bauholz-Abgaben, welche die Besitzer herrschaftlicher Lehen nach lagerbüchlichen Bestimmungen oder rechtsgültiger Observanz bei neuen Bauwesen oder Reparationen theils uneutgeldlich, theils in sogenannten Gnadenpreisen so lange anzusprechen haben, als die dazu bestimmten Waldungen die Befriedigung des Bedürfnisses gestatten, und als dergleichen Gegenleistungen nicht durch angemessene Uebereinkunft, wozu die Allodificationen Anlaß geben, aufgehoben werden, folgendes als einstweilige Anordnung zu ihrer eigenen Nachachtung, und, so weit es nöthig ist, zur Verfügung an die Cameral-Aemter eröffnet.

1) Die Forst-Aemter werden durch den Königl. Forstrath angewiesen werden, so oft bei ihnen ein berechtigter Lehenbesitzer um Bauholz zu einem neuen — oder Hauptbauwesen, unter welch Letzterem ganze Seiten oder Giebelwandungen, Dächer und dergleichen zu verstehen sind, sich meldet, solches vorzumerken, sofort, wenn anders der Fall nicht dringend ist, jährlich einmal in Gemeinschaft des Cameral-Beamten und mit Beiziehung eines unpartheiischen Sachverständigen Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen. Hiebei ist strenge zu prüfen, ob das Bauwesen überhaupt nothwendig, oder ob es wenigstens nicht länger ohne Gefahr und Schaden aufzuschieben, auch wie groß das Bedürfniß nach den verschiedenen Holzgattungen sey.

Ueber diese Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches das Forst-Amt seinem an den Forstrath zu erstattenden Bericht, beizuschließen hat. Würde sich ergeben, daß ein Lehenbesitzer entweder aus Muthwillen oder eigennützigen Absichten Bauholz verlangt, so ist ein solcher zu Bezahlung der Augenscheinskosten anzuhalten, übrigens diese nachtheilige Folge jedem Anmeldenden vorläufig bekannt zu machen.

2) Der Forstrath wird, wenn die Anweisung zur Abgabe des Bauholzes an den Berechtigten keinen Anstand findet, der Kreis-Finanz-Kammer über den Empfänger, den Anlaß und Geldwerth

---

Bestimmungen hinsichtlich der Forst-Polizei und Verwaltung, so wie der Novalzehent-Berechtigung, wie in der Declar. für das Haus Waldeck vom 25. Aug. 1819.

218) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. Vorschriften vom 6. August 1840, 8. August und 26. November 1843.

Digitized by Google

des bewilligten Holzes Nachricht ertheilen, wovon die betreffenden Cameralbeamten mit der Weisung in Kenntniß zu setzen sind, die Holzabgabe und den Werth in einem anzufertigenden Verzeichniß vorzumerken.

3) Wenn ein herrschaftlicher Lehenbesitzer die Verwandlung seines Guts in vollkommenes Eigenthum mittelst Ablösung der darauf haftenden Laudemien, Fall-Gebühren und dergleichen, wobei in der Regel auch die herrschaftlichen Gegenleistungen zu compensiren sind, nachsucht, so soll der Cameral-Beamte über die dem Lehenmann rechtmäßig zustehenden, auf die bisherigen Lehens- und Lehenabgaben-Verhältnisse im allgemeinen sich beziehenden Bau- und Brennholz-Gerechtigkeiten, und wann dem Lehenmann zu neuen Bauwesen oder einer Haupt-Reparation leztmals Holz abgegeben worden, und welchen Werth solches habe, mit dem betreffenden Forst-Amte communiciren, die erhaltene Nachricht mit seinen Amts-Documenten und Aufzeichnungen vergleichen und wenn weiter kein Anstand darüber vorliegt, der Kreis-Finanz-Kammer sofort das Allodifications-Gesuch mit Bericht vorlegen.

4) So wie in Gemäsheit der, das Edict vom Abgabewesen erläuternden k. Verordnungen vom 13ten und 30ten September 1818 (Reg.-Bl. S. 54 u. 57) bei Berechnung des Ablösungs-Capitals von Laudemial- und Fall-Gebühren auf die Jahre des Besizstandes zu Gunsten der Ablösenden die geeignete Rücksicht zu nehmen, ebenso ist auch das herrschaftliche Interesse bei Gegenleistungen vor möglichen Mißbräuchen sicher zu stellen. Man will daher vorläufig verordnet haben, daß bey Berechnung des Capital-Werths solcher herrschaftlichen Gegenleistungen, die, wie das Bauholz, von dem Besizer eigentlich voraus empfangen werden, gleichfalls die Zeit des Empfangs berücksichtigt werden und hienach am Werth ein verhältnißmäßiger Abzug statt finden soll.

Zu näherer Erläuterung wird angefügt, daß, wenn ein Lehenbesizer, der sein Gut zu allodificiren wünscht, seit 25 Jahren kein Bauholz zu neuen oder beträchtlichen Reparationsbauwesen erhalten hätte, einem solchen der volle Werth der Bauholzgerechtigkeit nach der Durchschnitts-Schäzung mit dem einfachen Capital gut zu schreiben ist.

Wenn dagegen innerhalb des angenommenen Zeitraums von 25 Jahren für die Dauer eines Lehenvertrags, dem Besizer zu neuen oder größeren Reparations-Bauwesen Holz abgegeben worden, so ist nach Verhältniß der Zeit, vom Empfang an ein Rabatt an dem Capitalwerth der Bauholzgerechtigkeit, auf ähnliche Art, wie in der V.O. vom 30ten Sept. 1818 rücksichtlich der Laudemial-Capitalberechnungen vorgeschrieben ist, und nur, wie sich von selbst versteht, in umgekehrtem Verhältniß, zu machen, das Uebrige aber dem Berechtigten an seiner Ablösungs-Schuldigkeit abzurechnen.

5) Sollten in einzelnen Fällen die Gegenleistungen der Herrschaft von größerem Werthe seyn, als ihre Leheneinkünfte betragen, und die Gutsbesizer bey Allodificationen nicht selbst so billig seyn,

Digitized by Google

gegen Erlaß der eigentlichen Lehen-Abgaben auf die herrschaftlichen Gegenleistungen zu verzichten, so sind dergleichen Fälle unter Aufzählung aller dabey in Betracht kommenden Verhältnisse an das Finanz-Ministerium zu berichten, um etwa die Derelictionen solcher nachtheiligen Lehen verfügen zu können.

235.

Verordnung, die Auflösung der gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanz-Kammer-Deputationen und die demzufolge den Kreis-Finanz-Kammern zukommende Strafbefugniß betreffend,

vom 22. November 1819 [219]).

Nachdem Se. Königl. Majestät schon durch allerhöchste Entschließung vom 27. Juli d. J. die Versehung der Justitiarii-Geschäfte bei den Kreis-FinanzKammern einzelnen Mitgliedern der Kreis-Regierungen zu übertragen geruht haben: so ist der Haupt-Grund, aus welchem früher die Bildung gemeinschaftlicher Regierungs- und Finanz-Kammer-Deputationen für nöthig erachtet wurde, nunmehr wegfallen.

Diese Deputationen werden daher in Gemäßheit Königl. Verordnung vom 18. d. M. von nun an außer Wirkung gesetzt, und dagegen folgende Bestimmungen ertheilt:

1) Die Strafrechtspflege in Ansehung der Uebertretungen der von den Finanz-Kammern respicirten Finanz- und der Forst-Gesetze, insoweit die durch dieselben verwirkten Strafen das den Oberamtleuten und Oberförstern zukommende Strafmaaß übersteigen, oder insoweit sie wegen zweifelhafter Beurtheilung des Falls von den angeführten Lokal-Stellen zu höherer Entscheidung vorgelegt werden, haben die Finanz-Kammern innerhalb der Grenzen der ihnen durch die Verordnung vom 8. Mai v. J. §. 5. auf den Fall, daß sie eigene Justitiarien erhalten würden, eingeräumten Straf-Befugniß auszuüben.
2) Eben dieselben haben über die Rekurse gegen die von den Oberämtern und Forstämtern wegen Vergehen der gedachten Art angesetzten Strafen zu erkennen, und über die Verwandlung der wegen solcher Vergehen angesetzten Strafen innerhalb der Grenzen ihrer Straf-Gewalt zu entscheiden.
3) Wenn die Umstände die Abänderung einer solchen Strafe zwar nicht nach strengem Rechte, aber aus landesherrlicher Gnade begründen, so steht ihnen frei, einen darauf gerichteten An-

---

219) Rgbl. S. 835.

Digitized by Google

trag dem Finanz-Ministerium vorzulegen: es wäre denn, daß es sich von Forststrafen handelte, bei welchen die Anträge auf Straf-Nachlaß aus Billigkeitsgründen in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Nov. v. J. zum Geschäfts-Kreis des Forstraths gehören.

4) Unter den gleichen Bestimmungen, wie die Finanz-Kammern, hat das Steuer-Collegium als Straf- und Straf-Rekurs-Behörde bei Vergehen gegen die seine Verwaltung betreffenden Steuer- und Abgabe-Gesetze zu verfahren.

5) Alle in die Verwaltung der Kreis-Finanz-Kammern einschlagenden Gegenstände, bei welchen rechtliche Anstände eintreten, die das Collegium auf das alleinige Gutachten des Justitiars zu erledigen sich nicht für geeignet hält, namentlich auch die in der Verordnung vom 13. Sept. v. J. berührten Streitigkeiten über die Anwendung der für die Ablösung der Grund-Abgaben ertheilten Normen, haben dieselben an die ihnen coordinirten Kreis-Regierungen zur außergerichtlichen Entscheidung über den Rechtspunkt zu verweisen.

6) Diese außergerichtliche Entscheidung steht den Regierungen auch in dem Falle zu, wenn bei ihnen gegen eine Verfügung der Finanz-Kammer aus Rechtsgründen Beschwerde geführt wird [220]).

Die betreffenden Behörden haben sich nun in den vorkommenden Fällen hienach zu achten. Stuttgart den 22. November 1819.

v. Otto. v. Weckherlin.

236.

Erlaß des K. Forstraths, betreffend die Bestrafung der durch beurlaubte Soldaten begangenen Waldexcesse,

vom 1. Dezember 1819 [221]).

In Folge eines Erlasses des K. Finanz-Ministeriums vom 15. v. M. wird dem K. Forstamt hinsichtlich der Bestrafung der wegen Waldexcessen in Untersuchung gekommenen beurlaubten Soldaten hiemit zu erkennen gegeben, daß, da die Forstämter nach der Verordnung vom 31. Dec. v. J. auf eine 3tägige Gefängnißstrafe beschränkt sind, bedeutendere, von Beurlaubten begangene Wald-Excesse entweder den Oberamts-Gerichten, oder (weil hievon kein sonderlicher Erfolg zu erwarten, indem die Strafbefugniß derselben gegen beurlaubte Soldaten auf 8tägige Incarceration beschränkt ist,) so-

---

220) Diese Zuständigkeit ist durch eine Verf. des Min. des Innern vom 7. März 1825 (Rgbl. S. 151 ff. und Samml. der Reg.-Gesetze) aufgehoben worden.

221) Abgedr. in Knapp's Annalen. 3tes Heft. S. 219. S. Min.-Erl. vom 21. Febr. 1837.

Digitized by Google

gleich der Militär-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen, und dabey besonders der Werth des entwendeten Holzes, der Strafansatz an Geld, auch ob die Excedenten schon öfters bestraft worden, oder habituirte Waldfrevler sind, anzuführen seyen.

Von Seiten des K. Kriegs-Ministeriums ist durch einen Corpsbefehl sämmtlichen Commando's bereits die nöthige Weisung ertheilt worden, wovon dem Forstamt in der Anlage eine Abschrift zu seiner Notiz und Nachachtung zugefertigt wird.

Insbesondere wird aber das Forstamt angewiesen, die Untersuchung und Abrügung solcher Militär-Excesse, bei vorliegender Dringlichkeit, in Gemäßheit des §. 2. der Instruction für die Revierförster, durchaus nicht im Anstand zu lassen, und hiernach auch die Revierförster zu bescheiden.

Nach allem diesem hat sich nun das Forstamt genau zu achten.

Stuttgart, den 1. Decbr. 1819.

237.

Erlaß des K. Forstraths an die Forstämter, in Betreff der von den letzteren höheren Orts vorzulegenden Straffälle,

vom 11. Dezember 1819[222]).

Da in Folge einer Entschließung des K. Finanz-Ministeriums d. d. 29. Nov. d. J. aus Veranlassung der Verordnung d. d. 18. Nov. d. J., wodurch die bisherigen gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanzkammer-Deputationen ausser Wirkung gesetzt worden sind, sämmtliche Forstämter darauf aufmerksam gemacht werden sollen, daß in Zukunft alle diejenigen Straffälle, deren Abwandlung entweder das den Forst-Aemtern zukommende Strafmaaß übersteigt, oder bei welchen die Beurtheilung der Fälle zweifelhaft ist, den K. Finanzkammern vorzulegen seyen; so werden die Forst-Aemter des — Kreises hiemit davon in Kenntniß gesetzt, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten, überhaupt aber werden dieselben auf die strenge Beobachtung obiger Verordnung d. d. 18. Nov. d. J. verwiesen.

Stuttgart den 11. Decbr. 1819.

238.

†) Instruction für die Kreis-Regierungen,

vom 21. Dezember 1819.

222) Abgedr. in Knapp's Annalen. 3tes Heft. S. 204.

†) Rgbl. S. 939 ff. Reg.-Gesetze. Hieher hat die Bestimmung in §. 17 Bedeutung, wornach die Vollziehung der Gesetze wegen Abwendung des Wildschadens und wegen des Instituts der Commun-Wildschützen den Kreisregierungen zukommt.

Digitized by Google

239.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, den Umfang der denselben gegebenen Vollmacht bei Ueberschreitung der Baukosten-Ueberschläge betr.,

vom 25. Januar 1820 [223]).

240.

Auszug K. Decrets, betreffend die Bestimmung der dem Finanz-Ministerium im Einverständniß mit dem Oberfinanz-Collegium zustehenden Entscheidung über Veräusserung von Gebäuden und Gütern,

vom 10. Februar 1820 [224]).

Bei diesem Anlaß will Ich das Finanz-Ministerium ermächtigt haben, künftig über Veräußerungen von Gebäuden und Gütern in denjenigen Fällen für sich zu entscheiden, wo

a) der Erlöß die Summe von fünfzig Gulden nicht erreicht, und zugleich
b) das Oberfinanz-Collegium mit dem Finanz-Ministerium einverstanden ist, auch sonst kein Anstand vorwaltet. Wenn aber jenes Einverständniß fehlt, oder sich andere Anstände ergeben: so sind Mir dergleichen Veräusserungen unter dem Betrag von 50 fl., wie bisher, zur Entscheidung vorzulegen, was sich bei Verkäufen von 50 fl. und darüber von selbst versteht.

241.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Uebernahme cameralamtlicher Straßendistrikte auf den Straßenbaufonds betreffend,

vom 17. Februar 1820 [225]).

Um den kunstmäßigen Straßenbau unter Eine Verwaltuug und Aufsicht zu stellen, ist zwischen dem Ministerium des Innern

---

223) Abgedr. im III. Theil, S. 1218. Ganz hieher gehörig. Erläuterung zu dem Minist.-Erlaß vom 6. April 1819.

224) Normal.-Buch des Fin.-Min. Obige Befugniß wird erweitert durch das der unten angeführten Min.-Verf. vom 10. Januar 1845 beigefügte K. Decret vom 7. Januar 1845.

225) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

und dem der Finanzen in Ansehung der auf herrschaftlichem Eigenthum befindlichen und von den Cameralämtern unterhaltenen Wege und Brücken schon früher die Bestimmung getroffen worden, daß alle diejenigen Straßen-Strecken und Brücken, welche Theile einer chausseemäßig gebauten Straße sind, sie mögen als bloße Vicinalwege oder als wirkliche Haupt- Commercial- und Post-Straßen anzusehen seyn, aus dem allgemeinen Straßenbaufonds zu unterhalten, hiezu aber die durch K. Güter und Forsten ziehenden gemeinen obgleich für den Gebrauch des Publicums offenen Feld- und Waldwege oder überhaupt alle und jede unchaussirte Vicinalwege nicht zu zählen seyen, als welche vielmehr durch die geeigneten Cameral- und Forst-Beamtungen in ihrem bisherigen Zustande ferner erhalten werden sollen.

Diesen Bestimmungen gemäß ist nun eine Abscheidung der von den Cameral-Beamtungen unterhaltenen Wege und Brücken vorgenommen und die Regierung des N. Kreises durch das Ministerium des Innern bereits angewiesen worden, die in der Beilage genannten Cameral-Wege und Brücken durch die Weg-Inspektion in Aufsicht und zur Unterhaltung aus den Straßenbaufonds, wo solches nicht schon früher geschehen ist, sofort zu übernehmen.

Die ꝛc. hat daher die betreffenden Beamtungen ungesäumt zur schriftlichen Uebergabe dieser Gegenstände an die Weg-Inspektoren und zur Mittheilung der darauf Bezug habenden Acten anzuweisen.

Von den Cameralämtern sind die vor dem Anfange des gegenwärtigen Etatsjahrs aufgewendeten Kosten noch zu bezahlen, die im Laufe desselben entstandenen aber schon auf den Straßenbaufonds zu übernehmen und daher die dießfallsigen Ueberschäge und Zettel von den Cameralämtern an die Weg-Inspektoren zur Einleitung der Kostendekretur abzugeben.

Wenn übrigens künftig der Verkauf eines Cameralguts eintritt, über welches ein chaussirter, auf den Straßenbaufonds übernommenen Wegdistrikt führt; so ist wegen dessen künftiger Unterhaltung unter Rücksprache mit der Kreis-Regierung jedesmal eine den Umständen angemessene Bestimmung festzusetzen.

242.

†) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, das Eigenthum gefundener Schätze betreffend,

vom 17. Februar 1820.

---

†) Regbl. von 1820 S. 96. Gerichtsgesetze IV, 917.

Digitized by Google

243.

†) Erlaß des Ministeriums des Innern, die Zulässigkeit der Veräußerung der Bürger-Holz-Gaben betr.,

vom 9. März 1820.

244.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, nähere Bestimmungen zu Beförderung der mehrjährigen Zehent-Verpachtungen enthaltend,

vom 23. Mai 1820 [226]).

Die unterzeichnete Stelle hat sich aus den ihr zum Theil erst vor wenigen Tagen zugekommenen Berichten der K. Kreis-Finanz-Kammern im Allgemeinen überzeugt, daß die unterm 16. Juni 1819 getroffene Anordnung, die oberfinanz-kammerlichen Zehenten auf mehrere Jahre zu verpachten, bis jetzt noch keinen günstigen Erfolg gehabt hat.

Zwar sind von den Kammern einige Umstände angeführt worden, denen das Mißlingen jener Verfügung zuzuschreiben sey; allein, es läßt sich vermuthen, daß dabey noch andere, nicht genannte Verhältnisse hemmend eingewirkt haben mögen.

Um nun sowohl einen Anstand zu beseitigen, der von allen Kammern als ein Hinderniß der Zehend-Verpachtungen auf mehrere Jahre bezeichnet worden ist, als auch überhaupt um einige Bestimmungen der Verfügung vom 16. Juni 1819 zu erläutern, wird der ꝛc. Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die in dem erwähnten Dekret Punkt 4. enthaltene Bedingung, daß den Pächtern oder pachtenden Gemeinden keine Entschädigung für Unglücksfälle aller Art zuzugestehen sey, weil von dem Durchschnitts-Ertrag der Zehenten der Verlust durch Unglücksfälle in Abzug komme, ist zwar bei den zu erneuernden oder zu eröffnenden Unterhandlungen festzuhalten; wenn jedoch die Gemeinden oder einzelne Bürger hierauf nicht eingehen wollten, so ist denselben ein Nachlaß in den Fällen und in der Art zuzusichern, wie solches die Zehend-Ordnung und das Ernte-Rescript vom 3. Juni 1818 §. 4, 5 und 6 (Staats- u. Reg.-Bl. S. 277) bestimmen.

Es versteht sich, daß alsdann bey den Ertrags-Berechnungen namentlich alle Jahrgänge ausgeschlossen werden müs-

---

†) Samml. der Reg.-Gesetze IV, 1271.

226) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

sen, in denen vor den Zehent-Verleihungen Gewitterschäden sich ereignet haben, und daß statt derselben andere Jahrgänge in die Bilanz zu ziehen sind.

2) Bey einem künftig sich ereignenden Unglück kann der entstandene Schaden nur nach der Bilanz berechnet werden, welche bei der Verpachtung zu Grund gelegen ist.

Sodann können, wenn eine ganze Gemeinde den Zehenten gepachtet hat, die Urkundspersonen zu Abschätzung eines Schadens nicht aus demselben Ort, sondern sie müssen aus einem benachbarten Dorfe berufen werden [227]).

3) Die Zehent-Ertrags-Berechnungen sind auf 18 Jahre rückwärts, in den neuesten Landestheilen aber vom Anfang der Württembergischen Administration fertigen zu lassen, und die auf ein größeres Zeitmaß etwa bereits entworfenen Bilanzen auf jene Periode zu beschränken.

4) Der 5. Punkt der Verfügung vom 16. Juni 1819, „die Pachtschillinge sind in der Regel u. s. w.", erhält folgende nähere Bestimmung:

die Pachtsummen sind in der Regel an Früchten, und zwar soviel möglich in den Haupt-Getreide-Arten Rocken, Dinkel, Haber und Gerste zu bestimmen, es wäre denn, daß besondere Verhältnisse oder Wünsche von Seite der Gemeinden eine Ausnahme erheischen.

Da jedoch, wenn Gemeinden den Zehentpacht übernehmen werden, denselben überlassen bleibt, ob sie die Zehenten wie bisher auf dem Felde auszählen und einsammeln lassen, und sich zum Aufbewahren und Ausdreschen der Zehentgarben der vorhandenen herrschaftl. Scheuern bedienen wollen oder nicht: in dem letzteren Fall aber und wenn die Beitrags-Gebühr der Zehendpflichtigen durch die Orts-Vorsteher bestimmt würde, der Eigennutz einen manchen verleiten könnte, die Schuldigkeit mit schlechter Waare zu entrichten, so ist den Gemeinde-Vorstehern und besonders den Bürgermeistern, welche die Zehendpachtsummen auf die herrschaftlichen Kästen zu liefern haben, ernstlich zu erkennen zu geben, sich wohl vorzusehen, daß sie keine andere als gute und reine Früchte, wie solche auf der Markung des Orts und nach Beschaffenheit der Witterung erzeugt worden sind, annehmen, widrigenfalls sie sich unausbleiblich zu gewärtigen haben, daß geringe oder nicht gehörig gereinigte Früchte nicht werden angenommen, sondern dafür die Marktpreise kaufmannsguter Waare angesetzt werden.

In Beziehung auf diesen wichtigen Gegenstand ist den Cameral-Beamten und Kastenknechten der 11. Paragraph

227) S. weitere Bestimmungen hierüber in den Fin.-Min.-Verf. vom 7. August 1825 und 22. Mai 1844.

Digitized by Google

der Dienst-Instruktion der lezteren aufs neue in Erinnerung zu bringen und ihnen die Beobachtung dieser Vorschrift einzuschärfen.

5) Da die K. Oberfinanz-Kammer sich mit denjenigen Vortheilen begnügen wird, welche die Vereinfachung und Sicherstellung der Verpaltung durch Zehnt-Verpachtungen auf mehrere Jahre gewährt, so sind die Verleihungskosten nicht zum Zehend-Ertrag zum schlagen und dafür auf die Dauer einer mehrjährigen Pachtzeit keine Entschädigung zu verlangen.

6) Was die hier und dort eingeführten Zehentscheuern-Zinse an Geld oder Getreide betrifft, so sind solche gleichfalls aus der Ertrags-Berechnung zu lassen, wenn die Gemeinden sich zu Zehentpachtungen auf 18 Jahre verstehen, und wenn sie zugleich auf die Benützung der Zehentscheuern Verzicht leisten, und dadurch dieselben disponibel werden. In dem entgegengesezten Fall hingegen ist den Gemeinden die bauliche Unterhaltung der Scheuern während der Pachtzeit und daß sie sich mit dem Raum derselben begnügen, anzubedingen.

7) Sollten in einzelnen Orten die Zehenten während der Bilanzjahre offenbar über den wahren Ertrag gesteigert worden seyn, und dies auf den Durchschnitts-Ertrag einen erheblichen Einfluß haben, auch sich ebendeßwegen die Gemeinden auf die Durchschnitts-Schuldigkeit nicht einlassen wollen, so hat die Kammer dergleichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und zu erkennen, ob in solchen Fällen ausnahmsweise auch unter der Bilanzsumme Pachtverträge anzunehmen seyn dürften.

245.

†) Staatsschuldenstatut,

vom 22. Juni 1820.

246.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Aufhebung der Salpeter-Pachtungen betr.,

vom 27. Juli 1820 [228]).

Der ꝛc. wird zu Folge höchsten Befehls hiemit eröffnet, daß in Gemäßheit der von S. K. M. den Ständen wegen Aufhebung

†) Regbl. von 1820 S. 347. Samml. der Staatsgrundgesetze III, 555.
228) Normal.-Buch des Fin.-Min.

der Salpeter-Pachtungen ertheilten Zusicherung bey Entwerfung des Finanz-Etats für die dreijährige Etatsperiode von 1820/23. die Salpeter-Pacht-Gelder aus der Einnahme hinweggelassen worden sind.

Die ꝛc. hat daher die Cameral-Beamten anzuweisen, daß sie von dem Einzug dieser Pachtgelder abstehen sollen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in denjenigen Bezirken, in welchen die Pachtverträge mit den Amts-Corporationen nicht zu Stande kommen und daher mit einzelnen Pächtern Contracte abgeschlossen wurden, diese als aufgelöst anzusehen sind, in welchem Fall es den Amts-Corporationen überlassen bleibt, sich mit den Pächtern zu berechnen.

247.

Verordnung des K. Bergraths, die Abstreichs-Verhandlungen über das Salz-Fuhrwesen betr.,

vom 6. October 1820 [229]).

Wenn einem Königl. Cameral-Amt aufgetragen wird, das Salz-Fuhrwesen von einer Königl. Saline oder Factorie auf eine andere Factorie im Wege des Abstreichs zu veraccordiren; so hat dasselbe

a) dem Salz empfangenden Factor ein Verzeichniß der Wohnorte der seit einem Jahr gebrauchten Salz-Fuhrleute abzufordern;

b) sowohl in diesen als auch in andern Orten, in welchen nach der Muthmaßung des Cameral-Amts hiezu geeignete Fuhrleute sich befinden mögen, insbesondere aber in dem Wohnort des das Salz versendenden Factors, öffentlich bekannt machen zu lassen, an welchem Tag und Ort die Abstreichs-Verhandlung werde vorgenommen werden;

c) den das Salz empfangenden Factor zur Verhandlung vorzubescheiden, weitere Urkunds-Personen hingegen nicht beizuziehen;

d) in das Protokoll nachstehende Accords-Punkte aufzunehmen, auch etwaige weitere dem Cameral-Verwalter und Factor angemessen scheinende Bedingungen beizufügen, und in dem 7. Punkt die Zahl der Täge auszufüllen;

e) das Protokoll in einfacher Ausfertigung an den Königl. Bergrath zur Ratification einzusenden.

---

229) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

Accordspunkte.

1. Der Accordant hat ein magistratisches Zeugniß, daß er ein zutrauenswürdiger Mann sey, beizubringen, und 2 tüchtige Bürgen zu stellen, welche sich als Expromissores unterzeichnen.

2. Es wird auf keine Fässerzahl accordirt.

3. Die Fässer sind dem Fuhrmann vorzuwägen, und von ihm gegen den Einfluß ungünstiger Witterung durch angemessene Bedeckung zu verwahren.

4. Sind die Fässer schlecht beschaffen, so darf der Fuhrmann sie nicht annehmen: dagegen aber ist derselbe verbunden, die Fässer, welche durch sein Verschulden an Raifen oder Taugen beschädigt werden, auf seine Kosten, durch wen er will, repariren zu lassen, auch bei einem merklichen Gewichts-Verlust für jedes fehlende Pfund Salz 4 kr. zu bezahlen.

5. Der Accordant und seine Bürgen haben für allen Schaden zu haften, und sollte er es an der Beifuhr fehlen lassen, so geschieht solche durch andere Fuhrleute auf seine Kosten.

6. Durch stete Unterhaltung eines Salzlagers für das Bedürfniß von 3 Monaten wird die Factorie der Nothwendigkeit expresser Fuhren vorzubeugen suchen, im übrigen aber den Transport so viel möglich so einrichten, daß der Fuhrmann an seinen Feldgeschäften nicht verhindert wird.

7. Die Lieferungszeit für jeden Transport wird auf Tage festgesetzt, bei Verlust der Fracht.

8. Brücken-, Weg- und Pflastergelder, auch Auf- und Ablad-Kosten hat der Fuhrmann zu leiden, für Ausfertigung der Frachtbriefe hingegen, so wie für sonstige Verrichtungen, darf den Fuhrleuten nichts gefordert werden.

9. Es findet kein Nachgebot statt.

10. Die höchste Ratification wird sich vorbehalten, und von dem Tag der Ratification an währt der Accord bis zum

---

248.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die künftige Behandlung der Bauconcessions-Gesuche betreffend,

vom 1. November 1820.

---

†) Regbl. von 1820. S. 585. S. Samml. der Reg.-Gesetze IV, 1289. Die Erledigung obiger Gesuche ist den Oberämtern überlassen, jedoch unter Rücksprache mit den Cameralämtern hinsichtlich der aufzulegenden lagerbüchlichen Grundlasten oder Ablösungsgebühren.

Digitized by Google

249.

Verfügung des Finanz-Ministeriums und der Hof-Domänen-Kammer, enthaltend Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu der Verordnung vom 2. October 1817, in Betreff der den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten,

vom 28. November 1820 [230]).

250.

Verfügung der Finanz-Ministeriums, die Behandlung der Kosten von Untersuchungen wegen Uebertretung der Finanz-, Forst- und Jagd-Gesetze betreffend,

vom 1. Dezember 1820 [231]).

Da unter den auf den Ausgabe-Etat des Justiz-Ministeriums übernommenen Criminal-Inquisitions-Kosten (Verordnung vom 27. Februar 1819, Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 13) die Kosten von den zum Wirkungskreise der Oberämter und Forstämter gehörigen, und entweder von diesem oder dem Steuer-Collegium und den Finanz-Kammern zu erledigenden Untersuchungen wegen Uebertretung der Finanz-, Forst- und Jagd-Gesetze (Verordnung vom 22. November 1819, Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 80) nicht begriffen werden; so sind in vorkommenden Fällen die Verzeichnisse hierüber den letztgenannten Stellen zur Dekretur vorzulegen, welche, wenn die Schuldigen kein Vermögen besitzen, die Kosten auf die hinsichtlich des Strafbezugs hiefür geeigneten Gefäll-Cassen zur Zahlung und Verrechnung anzuweisen haben.

In Ansehung des Wieder-Einzugs dieser Kosten ist es nach der in der Verordnung vom 27. Februar 1819, §. 11 wegen der Criminal-Inquisitions-Kosten gegebenen Bestimmung in der Maße zu halten, daß die Cameral-Verwalter die für die zum Einzug übernommenen Kosten zu ertheilenden Scheine gegen die zahlenden Gefäll-Cassen zu Belegung ihrer Rechnung auszustellen haben.

Stuttgart den 1. December 1820.

Weckherlin.

230) Regbl. S. 637 ff. Abgedruckt im III. Theil, S. 1200 ff. Note 326. Ihrem ganzen Inhalte nach hieher gehörig.

231) Regbl. S. 693.

Digitized by Google

251.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Forstrath, die Competenz der Forst-Aemter bei Jagd-Excessen betr.,

vom 14/28. Dezember 1820 [232]).

Da in den Edicten vom 31. December 1818 über die Ober-Amts-Verfassung und die Rechtspflege in den untern Instanzen den K. Ober-Aemtern die Rügung der Jagdexcesse (Ed. IV, §. 195) innerhalb der oberamtlichen Straf-Gewalt eingeräumt ist, die gleichzeitigen Instruktionen für das K. Forst-Personal aber den Forst-Behörden ihre vorherige Strafgerichtsbarkeit nicht entziehen; so haben sich hie und da zwischen den Oberämtern und Forstämtern in dieser Hinsicht Mißverständnisse ergeben.

Dem K. Forstrath wird nun nach vorhergegangener Communication mit der K. Organisations-Commission und mit dem K. Ministerium des Innern zu erkennen gegeben:

daß die K. Forstämter vorkommende Jagdexcesse nach dem durch das Herkommen gebildeten Begriffe, ihrer Instruction gemäs, ohne Mitwirkung der K. Oberämter zu untersuchen und entweder selbst abzurügen, oder der betreffenden Finanz-Kammer zur Bestrafung anzuzeigen, in Fällen aber, wo die Einschreitung der Gerichts-Behörde erforderlich seyn sollte, die Sache den Oberamts-Gerichten unmittelbar zur Untersuchung und Einleitung des Weitern zu übergeben haben.

Die K. Kreis-Regierungen sind diesem gemäß von dem K. Ministerium des Innern bereits beschieden worden, und es hat der K. Forstrath das Erforderliche an die K. Forstämter ebenfalls zu erlassen.

252.

†) Beschluß des Criminal-Senates des Königl. Gerichts-Hofes für den Neckar-Kreis, betreffend das Verfahren gegen Salzeinschwärzer,

vom 5. Januar 1821.

---

232) Normal.-Buch des Fin.-Min.

†) Gerichtsgesetze IV. Theil, S. 977.

Digitized by

253.

Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Nachgebote bei öffentlichen Auf- und Abstreich-Verhandlungen über Gegenstände der Finanz-Verwaltung betreffend,

vom 8. Januar 1821 [233]).

Da bei öffentlichen Auf- und Abstreich-Verhandlungen über Gegenstände der Finanz-Verwaltung die Nachgebote sehr überhand genommen haben; so wird, um diesem Mißbrauche und den daraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu begegnen, hiemit verordnet, daß künftig in der Regel keine Rücksicht mehr auf dergleichen Nachgebote genommen werden soll.

Um so nachdrücklicher wird aber den Finanz-Behörden, welche öffentliche Auf- und Abstreich-Verhandlungen vorzunehmen haben, zur Pflicht gemacht:

1. Dergleichen Verhandlungen in Zeiten und in zureichender Ausdehnung öffentlich bekannt zu machen, und sich hierüber in den Protokollen genügend auszuweisen;
2. urkundliche Schätzungen, welche den Versteigerungen zur Grundlage dienen sollen, nur sachverständigen, rechtlichen und verpflichteten Personen, die in der Sache nicht betheiligt sind, zu übertragen [234]).
3. bei der Verhandlung selbst die gesetzlichen und administrativen Vorschriften aufs genaueste zu beobachten, und
4. auf unerlaubte Einverständnisse der Kauf-, Pacht- und Miethlustigen unter sich ein wachsames Auge zu haben.

Zu den höhern Verwaltungsstellen, welche die Auf- und Abstreich-Verhandlungen entweder selbst zu genehmigen oder dem Königlichen Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen haben, versteht man sich, daß sie darüber, ob alle Erfordernisse beobachtet, der wahre Werth wirklich erzielt, und das Interesse der Königl. Ober-Finanz-Kammer auf keine Weise verletzt worden sey, genaue Prüfung anstellen, und nach dem Ergebniß derselben ihre Entschließung fassen, oder ihre Anträge bei dem Königl. Finanz-Ministerium machen werden.

In besondern Fällen, wo sie ein Nachgebot aus erheblichen Gründen für statthaft halten, und es den Umständen angemessen finden werden, daß der Nachbieter unter Vorbehalt eines nochmaligen Auf- oder Abstreichs verbindlich gemacht werde, ist vor An-

---

233) Regbl. S. 25. S. die ausdrückliche Anwendung dieser Vorschrift auf die alljährlichen Zehnt-Verpachtungen in einer Min.-Verf. vom 23. Juli 1833.

234) Vgl. die Bestimmungen in Betreff der Schätzung zum Verkauf bestimmter Gebäude und Feldgüter in einem Decret der vormaligen Oberfinanz-Kammer vom 18/22. Mai 1808.

Digitized by Google

nahme des Nachgebots die Sache dem Finanz-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Diejenigen Offerte, welche zwar nach bereits erfolgtem letzten Streich und Zuschlag, jedoch noch vorher angebracht werden, ehe das Protokoll von den Urkunds-Personen unterzeichnet, und dadurch die Verhandlung geschlossen ist, sind nicht als unzuläßige Nachgebote zu betrachten; vielmehr ist in diesem Falle der Auf- oder Abstreich auf der Stelle zu erneuern.

Obschon übrigens bei Verträgen, welche in Folge eines öffentlichen Auf- oder Abstreichs geschlossen worden sind, eine Klage über Verletzung in der Regel nicht Statt findet; so versteht es sich doch von selbst, daß im Fall eines der Ober-Finanz-Kammer nachtheiligen Einverständnisses unter den Licitanten oder eines vorgegangenen Betrugs oder wesentlichen Irrthums der Ober-Finanz-Kammer auch nach erfolgter Genehmigung des Vertrags, das in den Gesetzen gegründete Recht zusteht, je nach den Umständen entweder auf Wiederaufhebung des Vertrags oder auf Entschädigung zu klagen.

Hienach haben sich nun sämtliche Finanzstellen zu achten.

Stuttgart den 8. Januar 1821.

Weckherlin.

254.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Verwandlung der Weinzehnten in angemessene Geldabgaben betreffend,

vom 5. Februar 1821 [235]).

Se. Königl. Majestät haben auf den unterthänigsten Vortrag der unterzeichneten Stelle, daß die angeordnete Verwandlung der Weinzehnten in angemessene Geldabgaben auf die Dauer von wenigstens 20 Jahren, und die Festsetzung von Durchschnittspreißen für den Bodenwein, wenn nicht eine gänzliche Ablösung desselben zu Stande kommen sollte, wegen des mißrathenen Herbstes im verflossenen Jahre, wenig gedeihliche Folgen gehabt, durch höchstes Decret vom 27. Januar zu verfügen geruht, daß, sobald sich beim Weinstock in diesem Jahre günstigere Aussichten eröffnen, die Unterhandlungen erneuert und desto eifriger betrieben werden sollen.

Der ꝛc. wird daher aufgetragen, die ihr untergeordneten Cameral-Beamten nachdrücklich anzuweisen, sich die Einführung angemessener Geldabgaben für den Weinzehnten und den Bodenwein,

---

235) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums. Vergl. Min.-Erl. vom 16. Juni 1819, und s. weitere Anordnungen in Betreff des Einzuges der Weinzehnt-Pachtgelder in dem Min.-Erlaß vom 8. August 1842.

Digitized by Google

bei welch' letzterem übrigens eine gänzliche Ablösung den Vorzug verdient, um so mehr angelegen seyn zu lassen, als Se. Königliche Majestät einen besonderen Werth auf die Erreichung dieser Maßregel setzen.

Vom rohen Ertrage der Zehnten sind alle Erhebungs-Kosten und der gewöhnliche Verlust bei den Lieferungen in Abzug zu bringen, und billige Geldansätze zu bestimmen, damit hiedurch die in ihrem Gewerbe ohnehin so vielen Zufälligkeiten ausgesetzten Weingärtner möglichst erleichtert werden, und die Veredlung des Weines da, wo dessen Anbau, Boden, Clima und Lage günstig sind, ungestört durch Zehntreichung und Kelterzwang gedeihen kann. Auf die Größe der Morgenzahl der zehntpflichtigen Weinberge kommt es hinfort nicht mehr, sondern darauf an, daß die Geldabgaben für den Zehnten in jedem Orte durchgängig eingeführt werden.

Sollte nach den verschiedenen Halden der Weinberge eine nicht unbedeutende Verschiedenheit in der Menge und Güte des erzeugten Weines seyn, so sind auch die Geldansätze nach diesen Verhältnissen zu bestimmen.

Auf den 1. Dezbr. d. J. erwartet die unterzeichnete Stelle Uebersichten von den eingeführten Geldabgaben sowohl für den Wein-Zehnten als Bodenwein nach den beigeschlossenen Formularen.

255.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der bei dem Verkauf von Staats-Realitäten festzusetzenden Bedingung hinsichtlich der Besteurung und des Beitrags zu den Amts- und Gemeinde-Lasten,

vom 15. Februar 1821 [236]).

---

236) Enthielt die Bestimmung, daß die Verkaufsgegenstände die Eigenschaft eines steuerbaren Objektes annehmen, so jedoch, daß sie vor der Hand und solange nicht wegen Beiziehung der neusteuerbaren Güter dieser Art zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen allgemeine gesetzliche Bestimmungen gegeben sein werden, von Amts- und Gemeinde-Anlagen befreit bleiben und nur zu der Staatssteuer und andern allgemeinen Landes-Anlagen beizutragen haben. Diese Bestimmung ist aber abgeändert durch eine Normalverfügung vom 30. November 1845.

Digitized by Google

256.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, Bestimmungen für den Kasten- und Keller- auch Achsabgang bei oberfinanzkammerlichen Vorräthen enthaltend,

vom 9. März 1821 [237]).

257.

†) Gesetz, die Uebernahme der Staatsschulden von den neuen Landestheilen betreffend,

vom 14. März 1821.

258.

††) Gesetz, die Aufhebung der bisherigen Tabacks-Gefällverwaltung und die Einführung einer Auflage auf den Tabackhandel betreffend,

vom 27. April 1821.

259.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, das Messen der Kastenfrüchte betreffend,

vom 26. Mai 1821 [238]).

In der Kammer der Abgeordneten kam den 26ten v. M. unter Anderem zur Sprache, daß wegen eines gleichartigen Meßes des Getreides auf den herrschaftlichen Kästen sowohl beim Einzug als bey der Abgabe, eine Verfügung getroffen und jedem Bürger das

---

237) Regbl. S. 132 ff. Abgedr. im III. Thl. S. 561 ff. Note 229, gleichwohl ihrem ganzen Inhalte nach hieher gehörig. S. in vorstehender Beziehung über die Controle des Achsabgangs die Erlasse des Minist. vom 3. Mai, 7. Juli und 27. October 1836.

†) Regbl. von 1821. S. 139. Staatsgrundgesetze III. S. 561.

††) Steuer-Gesetze S. 1138.

238) Normalienbuch des Fin.-Min. S. Bekanntmachung des Fin.-Min. vom 12. Mai 1835.

Digitized by Google

Recht zugestanden werden möchte, sich, im Fall er mit dem Messen der Kastenknechte nicht zufrieden wäre, beeidigter Fruchtmesser zu bedienen.

Da dieser Antrag mit den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit vollkommen übereinstimmt, und es sich schon von selbst versteht, daß jeder Unterthan das Recht hat, bey gegründetem Verdacht einer Unrichtigkeit auf unparteiische Untersuchung zu klagen, so wird die Finanz-Kammer angewiesen, durch die betreffenden Cameral-Aemter den ihnen untergebenen Kastenknechten nicht nur die ganz bestimmte Vorschrift ihrer Dienst-Instructionen §. 32 wie das Meßen verrichtet werden soll, aufs neue einzuschärfen, sondern auch, wenn gleichwohl wegen Unordnungen beym Auf- oder Abmeßen des Getraides Beschwerden entstehen sollten, auf Verlangen den im Ort aufgestellten beeidigten Fruchtmeßer das Messen verrichten zu lassen, und nach Erfund der Umstände sogleich weitere Untersuchung gegen denjenigen Kastenknecht, welcher sich einer Unordnung oder Betrug beym Messen schuldig oder verdächtig gemacht hat, einzuleiten.

Damit die gegenwärtige Anordnung auch zur Kenntniß der übrigen Unterthanen kommt, ist solche in die im .... Kreise erscheinenden Intelligenz-Blätter einrücken zu lassen.

260.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Meßgeld-Entrichtung von Zehntpacht-Früchten bei Abtragung derselben in Geld betr.,

vom 28. Mai 1821 [239]).

Durch eine eingekommene Anfrage, ob diejenigen Gemeinden, welchen die Bezahlung der Zehntpachtfrüchte mit Geld gestattet worden, den Kastenknechten das Meßgeld zu bezahlen verbunden seyen, sieht die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, der K. Finanz-Kammer — zu eröffnen, daß die Kastenknechte, welchen nach der Instruction für dieselbe das Meßgeld nur von den eingehenden Zehntfrüchten gebührt, von denjenigen Zehnten, welche den Communen überlassen worden sind, und von diesen mit Geld bezahlt, — mithin nicht in Natur auf den Kasten geliefert werden, kein Meßgeld anzusprechen haben.

Sollte der Fall vorgekommen seyn, daß den pachtenden Communen auch das Meßgeld für diejenigen Früchte, welche sie mit Geld zu be-

---

239) Normalienbuch des Fin.-Min. Eine weitere Ausführung dieser Bestimmung s. in einem Min.-Erl. vom 13. October 1821.

Digitized by Google

zahlen haben, vertragsmäßig anbedungen worden wäre, so ist der Betrag desselben nicht den Kastenknechten auszufolgen, sondern für die Kameralkasse zu verrechnen.

261.

Decret an die K. Finanz-Kammer in Ludwigsburg und mut. mut. an die übrigen Finanzkammern, die Veräußerung der staatseigenthümlichen Keltern nebst den damit verbundenen Rechten, Gefällen und Lasten betreffend,

vom 15/29. Mai 1821 [240]).

Man hat aus dem von der K. Finanzkammer in Ludwigsburg unterm 24. März d. J. erstatteten Bericht,

die Rechte und Gefälle aus den staatseigenthümlichen Keltern im Neckarkreise und die damit verbundene Lasten betreffend,

ersehen, daß zwar bei mehreren Kameral-Aemtern der Ertrag den Aufwand überwiegt, doch bei andern und zwar namentlich bei den Kameral-Aemtern Bietigheim, Eßlingen, Gundelsheim, Heilbronn, Kochendorf, Leonberg, Nellingen, Steinheim, die Kosten den Ertrag zum Theil beträchtlich übersteigen.

Da nun selbst ein Ueberschuß bei den Keltern-Gefällen, wo es sich darstellt, durch Aufrechnung des Interesse aus dem zur Zeit unbekannten Werth der Gebäude, so wie eines Theils der Kosten von neuer Aufführung derselben großen Theils verschwinden dürfte, überhaupt aber es in der Erfahrung liegt, daß je weiter der Eigenthümer eines Vermögenstheils, der überdies, wie die Keltern — selbst verwaltet werden muß, davon entfernt ist, der Vortheil um so geringer ist, so findet man sich veranlaßt, der ꝛc. zu empfehlen, auf Veräußerung der herrschaftl. Keltern nebst den damit verbundenen Rechten, Gefällen und Verbindlichkeiten Bedacht zu nehmen, und alle hiezu geeignete Einleitungen zu treffen.

Zunächst ist zu trachten, sich derjenigen Keltern zu entledigen, bei welchen der Aufwand gewöhnlich größer ist, als der Ertrag. Ohne übrigens hierauf allein ein Gewicht zu legen, wird es nicht schwer seyn, besonders in solchen Orten, wo der Weinbau weniger bedeutend ist, die Keltern abzuschaffen, wenn in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Juni 1819 die Verpachtung der Fruchtzehnten auf mehrere Jahre betreffend §. 6. lit. C. Weinzehnt-Surrogatgelder auf wenigstens 20 Jahre eingeführt sind.

---

240) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

Damit ist also in dergleichen Orten, und wo es noch sonst gewünscht wird, der Anfang zu machen, auch zugleich mit den Bodenweinpflichtigen eine Uebereinkunft zu treffen, daß sie, im Fall der völlige Abkauf nicht anwendbar seyn sollte, ihre Schuldigkeit für immer in festzusetzenden Durchschnittspreisen bezahlen.

Wenn dann nach Verwandlung des Weinzehnten und des Bodenweins in Geld-Abgaben, die Keltern wenigstens nicht mehr wegen der herrschaftlichen Gefälle nothwendig sind, und gegen deren Veräusserung keine Einwendungen gemacht werden können; so ist dazu zu schreiten.

In dieser Beziehung wird folgendes angefügt: bei allen Verkäufen muß die Einschätzung der Kelterngebäude, des Platzes, worauf sie stehen, der Werkzeuge und Geschirre, durch sachverständige und verpflichtete Personen vorangehen, und wo zugleich besondere Rechte, z. B. Frohnen, Holz und dergl., sodann die Gefälle an Keltern und Baumwein zu veräussern sind, eine sichere Ertragsberechnung von wenigstens 10 Jahren entworfen und beim Anbot zu Grund gelegt werden.

Im Allgemeinen sind die Keltern, besonders wenn solche nicht ganz entbehrt werden können, den Gemeinden anzubieten, und diesfalls mit denselben angemessene Unterhandlungen zu eröffnen, auch unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung Kaufverträge zu schließen.

Jährliche Abgaben können hiebei in der Regel nicht anbedingt werden, es wäre dann, daß auf einer Kelter schon länger eine besondere Last gehaftet hätte, die allerdings auf den Erwerber gegen Abrechnung vom Kaufschilling zu übertragen ist.

Der Kaufpreis ist theils baar, theils in verzinslichen Jahresfristen, wie es die Kräfte einer Gemeinde zulaßen, unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts bis zu gänzlicher Bezahlung des Kaufschillings zu bestimmen.

Wenn die Communen sich zur Uebernahme der Keltern nicht entschließen, so sind solche zum öffentlichen Verkauf zu bringen und die ganz entbehrlichen im äußersten Falle auf den Abbruch, der Platz aber besonder zu verkaufen.

Ueber eine jede Veräußerung ist unter Beischluß des Protokolls, der Taxationsurkunden und Ertragsberechnung, desgleichen wenn Weinzehnt-Surrogatgelder in Orten, wo weiter als ungefähr 60 Morgen Weinberge vorhanden sind, eingeführt werden wollen, Bericht zu erstatten.

Endlich wird der ꝛc. anheimgestellt, die wegen des Weinbaues bestehenden gesetzlichen Verordnungen unter Rücksprache mit der K. Kreis-Regierung in Vollzug zu setzen.

Digitized by Google

262.

†) Instruction für das Etat- und Rechnungs-Wesen der Königlichen Hütten-Aemter,

vom 4. Juni 1821.

263.

Bekanntmachung der Königl. Staats-Hauptkassen-Verwaltung, in Betreff des Drucks und Verkaufs der Kalender,

vom 18. Juni 1821 [241]).

264.

Gesetz, den Ablösungs-Maßstab für die dem Staate angehörigen Grund-Abgaben betreffend,

vom 23. Juni 1821 [242]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Ablösung der dem Grund-Eigenthümer sowohl als der Finanz-Verwaltung lästigeren Grund-Abgabe-Gattungen zu erleichtern, haben Wir für nöthig erachtet, in dem Maßstabe der für jene Ablösung in dem zweiten Organisations-Edikt vom 18. Nov. 1817, und in der dasselbe erläuternden Verordnung vom 13. Sept. 1818 gegeben ist, in Beziehung auf die dem Staate angehörigen Gefälle, einstweilen und bis zu einer allgemeinen Revision der früheren Gesetze, einige Abänderungen eintreten zu lassen.

---

†) Abgedr. im III. Theil S. 689 ff. Für die vorliegende Abtheilung von Wichtigkeit durch die Bestimmungen über die Funktionen des Verwaltungs-Personales in §. 34—37.

241) Regbl. S. 329. Die Admodiation erstreckt sich auf die Jahre 1822 bis 1831 und im Wesentlichen wieder unter den in dem Decret vom 5. April 1811 festgesetzten Bestimmungen. Neu ist hiebei vornehmlich folgende Bestimmung:

„Die Admodiateurs haben längst im Monat October die Kalender für das nächste Jahr zum Verkauf zu bringen, und dafür zu sorgen, daß in jedem Oberamte wenigstens Ein Detail-Verschließer sich befinde.

Nur mit Bewilligung der Admodiateurs dürfen von Andern Kalender gedruckt, oder die von den Admodiateurs und ihren Commissionärs gedruckten Kalender verlegt, feilgeboten und verkauft werden."

242) Regbl. S. 327.

Digitized by Google

Wir verordnen und verfügen nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Für die Ablösung der Laudemien und Theilgebühren, der Frohnen und Frohngelder, der lebendigen oder Blutzehnten, so wie der Heu-Zehnten, soll künftig statt des zwanzigfachen der

Sechszehenfache Betrag

des Gefälls als Entschädigung angenommen werden [243]).

§. 2. Die Abgabepflichtigen sind berechtigt, die Ablösung der Theilgefälle mit Ausnahme der Zehnten zu verlangen, es mag die Theilgebühr in einer größeren oder kleineren Quote des Ertrags bestehen.

§. 3. Bei unveränderlichen oder solchen Geld- und Natural-Gefällen, welche in fest bestimmten Summen abzutragen sind, ist die Ablösung bis zu dem Betrage von Zehen Gulden einschließlich, durchgängig im zwanzigfachen Betrage des Gefälls gestattet [244]).

§. 4. Bei der Ablösung der vorbenannten Gefälle sind für die Berechnung des Geldwerths der Naturalien folgende Preise zum Grunde zu legen:

1 Schfl.	Kernen . . .	9 fl. 36 kr.
— —	Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn . . .	8 —
— —	Mühlkorn . . .	7 — 12 —
— —	Roggen, Ackerbohnen .	6 — 24 —
— —	Gerste und gemischtes Korn	5 — 36 —
— —	Wicken . . .	4 — 48 —
— —	Dinkel . . .	4 — — —
— —	Einkorn und Emer .	3 — 12 —
— —	Haber . . .	2 — 24 —
1 Wanne	Heu	8 — 48 —
1 Fuder	Stroh . . .	8 —

Bei Wein und Holz sind die Local-Preise nach einem angemessenen Durchschnitt zu berechnen [245]).

§. 5. Alle Abgaben und Kosten, welche mit der gerichtlichen Insinuation der Contrakte verbunden zu seyn pflegen, so wie die Concessions-Taxen sind in Beziehung auf die Gefäll-Ablösungs-Verträge aufgehoben [246]).

---

243) S. nähere Bestimmungen über die Anwendung der Ablösbarkeit des Heuzehnten in Min.-Verf. vom 11. Okt. 1821, 31. Juli 1823, 26. Februar 1833 und 22. März 1843, desgleichen über die nunmehrige Berechnung des Ablösungs-Capitals von Laudemien in einer Min.-Verf. v. 29. Apr. 1835.

244) Ueber den Ablösungsmaasstab und die Naturalienpreise von Gülten über dem Betrag von zehen Gulden s. Erl. des Fin.-Min. vom 19. Okt. 1830. Ueber die Unzuläßigkeit einer abgesonderten Berechnung der Geld- und Natural-Gefälle s. Erl. des Fin.-Min. vom 9. Sept. 1834.

245) Eine Aenderung in Ansehung des Haberpreises ist in der Min.-Verf. vom 20. Februar 1840 dahin angeordnet, daß solcher nach Maasgabe der Ablösungs-Gesetze vom 27., 28. und 29. Oct. 1836 berechnet werden solle.

246) Eine Erläuterung dieser Bestimmungen s. in dem Ministerial-Erlaß vom 23. Dezember 1834.

Digitized by Google

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 23. Juni 1821.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

265.

†) Gesetz in Betreff der Straf-Recurse,

vom 26. Juni 1821.

266.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den vormaligen K. Forstrath, betreffend die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei in den hofkammerlichen Waldungen durch die K. Hof-Domänenkammer und die ihr untergeordneten Beamten,

vom 28. Juni 1821 [247]).

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 23. Juni d. J. solle die K. Hof-Domänenkammer die Administration ihrer eigenthümlichen Waldungen mit dem Rechte, die Forst- und Jagd-Polizei in denselben ausüben, die in ihren Waldungen vorfallenden Forst- und Jagd-Excesse durch ihre Beamten nach der Vorschrift der K. Gesetze und Verordnungen bestrafen, und die angesetzten Strafen für die K. Hof-Domänenkammer einziehen zu lassen, vom 1. Juli d. J. an übernehmen.

In Hinsicht des, der K. Hof-Domänenkammer zugestandenen Forst- und Jagd-Polizeirechts findet alles dasjenige seine Anwendung, was sowohl in der K. Verordnung vom 7. Juni 1818, die Organisation der Forst-Verwaltung betreffend, als auch in der Instruktion der K. Oberförster vom 31. December 1818, in Beziehung auf die Verhältnisse der Grundherrschaften des hohen und niedern Adels bestimmt ist. Namentlich wird die Oberaufsicht, welche den K. Forst-

---

†) Regbl. von 1821. S. 369 ff. Sammlung der Gerichts-Gesetze. In vorliegender Beziehung sind von Wichtigkeit die Bestimmungen über die außergerichtlichen Recurse in Strafsachen im II. Abschnitt, §§. 13—23.

247) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 445. S. Verf. vom 18. Oct. 1821.

Digitized by Google

behörden über die Waldwirthschaft in den Waldungen der Grundherrschaften, so wie über das grundherrliche Forst- und Jagd-Personal kraft der Gesetze zusteht, denselben auch in Hinsicht auf die Forst-Verwaltung in den Hofkammer-Waldungen und auf das hofkammerliche Forstpersonal vorbehalten.

Insbesondere aber ist

1) den Beamten der K. Hof-Domänenkammer die gleiche Strafbefugniß wie den K. Forstämtern, nämlich bei Legalstrafen und Geldbußen bis zum Betrage von 10 fl., und bei Gefängnißstrafen bis auf die Dauer von drei Tagen zu erkennen, eingeräumt worden.
2) Solle die Abrügung der von dem Staats-Forstpersonale in den hofdomänen-kammerlichen Waldungen entdeckten Forst- und Jagd-Frevel bei dem betreffenden K. Forstamte geschehen, hingegen die Strafe, nach Abzug des Rug-Drittels für den Anbringer, der K. Hof-Domänenkammer überlassen werden.
3) Diejenigen Straffälle, welche außerhalb der Grenzen der den hofkammerlichen Beamten eingeräumten Strafbefugniß liegen, oder welche wegen zweifelhafter Beurtheilung zur höhern Entscheidung zu bringen sind, sollen der betreffenden K. Finanzkammer zur Bestrafung oder Entscheidung vorgelegt werden.

Ebenso sollen

4) über Rekurse gegen Straf-Verfügungen der Beamten der K. Hof-Domänen-Kammer die Kreis-Finanzkammern erkennen, wo hingegen Straf-Akkorde oder Straf-Nachlaßgesuche aus Billigkeitsgründen, oder im Wege der Gnade, an das K. Hof-Domänenkammer-Collegium, als die geeignete Behörde, zu bringen sind.

267.

†) Gesetz wegen weiterer von den neuen Landestheilen zu übernehmender Staatsschulden,

vom 29. Juni 1821 [248]).

268.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Sturzkosten-Anrechnungen von Früchten und Materialien betreffend,

vom 12/20. Juli 1821 [248]).

Aus den von den sämmtlichen Kreis-Finanz-Kammern eingezogenen Berichten über die Sturzkosten-Anrechnungen hat sich er-

†) Regbl. von 1821. S. 389. Samml. der Staatsgrund-Gesetze III. S. 585.
248) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

geben, daß es mit diesen Anrechnungen bisher auf sehr verschiedene Weise gehalten worden ist.

Diese verschiedenartige Behandlung ist um so weniger angemessen, als das Sturzgeschäft in keinem Orte beschwerlicher seyn kann, als in dem andern, und in einzelnen Fällen zur Beurtheilung der Kostenverzeichnisse erst die Vorgänge oft mühsam aufgesucht werden müssen. Damit nun auch in dieser Beziehung in der ganzen Verwaltung nur Eine Regel bestehe, werden hiemit für die Sturzkosten-Anrechnungen folgende allgemeine Vorschriften gegeben:

1) Die Belohnung der Stürzer wird auf 40 kr. je von 100 Scheffel Früchte nach Rauhem festgesezt.

2) Die Belohnung der Urkundspersonen, wenn die Zahl der Stürzer 4 ist, so erhält jede Urkundsperson von 100 Scheffel Früchte nach Rauhem . . . . . 9 kr.
wenn die Zahl der Stürzer 3 ist . . . . 12 kr.
wenn die Zahl der Stürzer 2 ist . . . 18 kr.

3) Der Nachschäufler erhält die nämliche Belohnung welche einer Urkundsperson ausgesetzt ist,
also bei 4 Stürzern . . . . . 9 kr.
bei 3 Stürzern . . . . . 12 kr.
bei 2 Stürzern . . . . . 18 kr.
von 100 Scheffel nach Rauhem.

4) Wenn auf einem einzelnen Kasten der zu stürzende Vorrath auch etwas weniger als 150 Scheffel betragen sollte, so ist gleichwohl den Stürzern, so wie den Urkundspersonen und dem Nachschäufler der Lohn auf 150 Scheffel zu berechnen und auszubezahlen.

5) Die Kastenknechte erhalten von 100 Schfl. nach Rauhem
bei 4 Stürzern . . . . . 6 kr.
— 3 — . . . . . 8 kr.
— 2 — . . . . . 12 kr.

6) Den Materialien- und Weinstürzern sind nach dem wirklichen Zeitaufwand täglich 40 kr. abzureichen.

7) Alle Abgaben an Wein und Brod, so wie die für das Sturzmahl hie und da berechneten Gebühren sind gänzlich abzustellen.

8) Die Kameralamts-Buchhalter haben für die — bei dem Sturze der Filialkästen zugebrachte Zeit die gesetzlichen Diäten zu beziehen, und jede — den wirklichen Zeitaufwand überschreitende Anrechnung ist nach den Gesetzen zu bestrafen.

Die K. Finanzkammer hat nun wegen Beobachtung dieser Vorschrift das Erforderliche zu verfügen.

Digitized by

269.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Gestattung milderer Preise bei Ablösung von Getraide-Gülten, welche den 5ten Theil des Rein-Ertrags übersteigen,

vom 4. October 1821 [249]).

S. K. M. haben durch höchste Entschließung vom 1. d. M. zu genehmigen geruht, daß auch bei Ablösung von Getraide-Gülten, welche den 5ten Theil des reinen Ertrags des damit belasteten Guts übersteigen, diejenigen niedrigern Getraidepreise angenommen werden dürfen, welche das Gesetz vom 23. Juni l. J. bei Ablösung gewisser Abgabe-Gattungen bestimmt.

ꝛc. ꝛc.

270.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Festsetzung angemessener Pacht-Bedingungen zur Erhaltung der Ufer an Bächen, Flüssen und Seen,

vom 8. October 1821 [250]).

Da die Pächter herrschaftlicher Güter vor ihrem Pacht-Abtritte gewöhnlich das an den Ufern der Pachtgüter wachsende Holz ohne Rüksicht, ob es haubar ist, oder nicht, bis auf die Wurzeln abhauen, und sogar noch die stärkeren Wurzeln ausgraben, wodurch die Ufer dem Angriffe des Wassers ausgesetzt werden, so wird die ꝛc. angewiesen, bei Verpachtung herrschaftlicher Güter, welche an Flüssen, Bächen und Seen liegen, den Pächtern künftig wegen Erhaltung der Ufer in oben erwähnter Beziehung angemessene Bedingungen zu machen.

249) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

250) Normalienbuch des Fin.-Min. Vergl. Decret der vormaligen Ober-Finanz-Kammer vom 1. März 1811.

Digitized by Google

271.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Ablösung und Verwandlung des Heu-Zehenten,

vom 11. October 1821 [251]).

Durch das Gesetz vom 23. Juni d. J. Reg.-Bl. S. 327 ist die Ablösbarkeit der Heuzehenten mit dem sechzehnfachen Betrage des Gefälles ausgesprochen worden.

Da sich nun nicht überall sämmtliche Besitzer zehentpflichtiger Wiesen zur Ablösung verstehen, Einzelne hingegen wünschen möchten, ihre Güter von der Zehent-Entrichtung zu befreien, so ist in diesem Falle nach der Analogie des zweiten K. Edikts vom 18. Nov. 1817, S. 6, §. 10, rücksichtlich der Theilgebühren zu verfahren, und eine ständige Abgabe für den Heu-, und, wo der Oehmd-Zehente eingeführt ist, auch für diesen nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzteren zwölf Jahre einzuführen, welche jährlich aus Einer Hand zu entrichten, übrigens auf die einzelnen Güterstücke zu zerschlagen und darüber ein genaues Verzeichniß aufzunehmen, das bei eintretenden Partial-Loskäufen zu Grund zu legen ist.

272.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Pachtschillinge von verpachteten Staats-Domänen,

vom 11. October 1821 [252]).

Um die Pachtschillinge der Staats-Domänen mit dem Gutsertrage in richtigem Verhältnisse zu erhalten, und sowohl die Pachtherrschaft, als die Pächter vor Nachtheil zu sichern, haben Se. Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. genehmigt, daß bei Verpachtung der Staats-Domänen ein verhältnißmäßiger Theil des Pachtschillings in denjenigen Getreidegattungen, welche auf dem Pachtgute am häufigsten gebaut werden, angesetzt, zugleich aber den Pächtern freigestellt werde, ob sie die Pachtfrüchte in Natur liefern, oder sie in denjenigen Preisen bezahlen wollen, welche alljährlich zur Verfallzeit die laufenden seyn werden.

251) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 423.
252) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 406.

Digitized by

Der Finanzkammer wird solches zur Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß den Pächtern ausdrücklich zur Bedingung zu machen ist, alle Jahre vor Martini darüber, ob sie die Bezahlung mit Geld der Natural-Lieferung vorziehen, sich zu erklären, und den Geldbetrag für die Pachtfrüchte zur Verfallzeit richtig abzutragen.

273.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern für den Schwarzwald-, Jaxt- und Donau-Kreis, in Betreff der in den Zehntpachtverträgen rücksichtlich des Meßgeld-Bezuges der Kastenknechte von den mit Geld bezahlten Pachtfrüchten aufzunehmenden Bestimmung und einer neuen Regulirung der Meßgelder bei Erledigung der Kastenknechtsstellen,

vom 13. October 1821 [253]).

2c. 2c.

Für die Zukunft ist den Communen, welche den gepachteten Zehenten mit Geld bezahlen, das Meßgeld nicht mehr anzubedingen, es seye denn, daß irgend ein Kastenknecht aus einem besondern Titel das Meßgeld auch in dem Falle, wenn die Früchte nicht auf den Kasten geliefert, sondern mit Geld bezahlt werden, wirklich anzusprechen hätte.

Bey denjenigen Communen, welchen jene Bedingung bereits gemacht wurde, ist zwar, um nicht andern Gemeinden Anlaß zu einem Mißtrauen in die Zehentpachtverhandlungen zu geben, von dem Einzuge des Meßgelds für die Cameral-Casse zu abstrahiren, ohne jedoch hiedurch den Kastenknechten das Recht einzuräumen, solches von den Communen für sich zu fordern. Dasjenige, was die Kastenknechte etwa bereits bezogen haben, kann auf sich beruhen.

Da übrigens das Meßgeld der Kastenknechte bisher an manchen Orten verschieden war, so hat die Finanz-Kammer darauf zu sehen, daß kein Kastenknecht weiter einziehe, als ihm nach dem Herkommen, oder nach vorliegenden besondern Bestimmungen gebührt, bey jeder Erledigung einer Kastenknechtsstelle aber auch des Meßgeldes zu erwähnen und wegen neuer Regulirung desselben Anträge zu machen.

---

253) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

274.

Verfügung der Königl. Hof-Domainen-Kammer, die Verwaltung der Waldungen und Jagden der Königl. Hof-Domainen-Kammer betreffend,

vom 18. October 1821 [254]).

Durch eine von Seiner Majestät dem König vermöge höchsten Dekrets vom 2. Juni dieses Jahrs genehmigte Uebereinkunft zwischen der Königl. Ober-Finanz- und der Hof-Domainen-Kammer ist bestimmt worden, daß die Königl. Hof-Domainen-Kammer die ihr angehörigen Waldungen und Jagden, deren Bewirthschaftung bisher durch die Staats-Forst-Behörden gegen eine an die Staats-Hauptkasse bezahlte Aversal-Entschädigung besorgt wurde, künftig in eigene Verwaltung übernehme. Zugleich ist dabei der Königl. Hof-Domainen-Kammer für ihre Waldungen und Jagd-Bezirke die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in dem Maße eingeräumt worden, daß die Hof-Kameral-Verwalter dieselbe Straf-Gewalt ausüben, wie sie den Forstämtern rücksichtlich der oberfinanzkammerlichen Waldungen und Jagden zusteht; was dagegen diejenigen Straffälle, welche außer den Grenzen der den Hof-Kameral-Beamten zustehenden Strafbefugniß liegen, und die Rekurse gegen die Straf-Verfügungen dieser Beamten betrifft, so gehören diese auch künftig zu dem Ressort der betreffenden Kreis-Finanz-Kammern.

In Gemäßheit dieser Anordnungen ist den betreffenden Hof-Kameral-Beamten die unmittelbare Verwaltung der hofkammerlichen Waldungen und Jagden übertragen, und zu der Bewirthschaftung und dem Schutz derselben das nöthige Personal aus dem Staats-Forstdienst in hofkammerliche Dienste übernommen, und den Hof-Kameral-Beamten untergeordnet worden.

Namentlich sind zu hofkammerlichen Förstern ernannt ꝛc ꝛc.

Stuttgart, den 18. Oktober 1821.

Vellnagel.

275.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der zu Verhütung von Unglücksfällen bei Staatsbauten anzuwendenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit,

vom 18. October 1821 [255]).

254) Regbl. S. 802.

255) Die hier enthaltene Bestimmung ist in die durch Min.-Verf. vom 14. Juni 1836 vorgezeichneten allgemeinen Bedingungen bei Verdingung der Bauten der Staats-Finanz-Verwaltung unter §. 33 aufgenommen worden.

Digitized by Google

276.

Verordnung des K. Finanz-Ministeriums, den Ansatz der Zehent-Surrogatgelder von Feldgütern, worauf Gebäude errichtet werden, betreffend,

vom 29. October 1821 [256]).

Da man Kenntniß erhalten hat, daß es mit Bestimmung der Zehent-Surrogatgelder in Fällen, wo auf zehentpflichtigen Feldgütern Gebäude errichtet werden wollen, ungleich gehalten wird, und solche in einigen Kreisen von den Finanz-Kammern, in andern von den Kameralbeamten angesetzt werden; so wird hiemit verordnet, daß, um der gleichförmigen Behandlung und Vereinfachung der Geschäfte willen, dergleichen Zehent-Surrogatgelder durch die betreffenden Kameralämter auf den Grund gemeinderäthlicher Urkunden über die Ertrags-Fähigkeit solcher Plätze, die überbaut werden wollen, bestimmt und ihr Betrag zugleich mit den übrigen Gebühren, welche nach Lagerbüchern oder einer rechtsbeständigen Observanz auf neue Gebäude zu legen, übrigens sogleich mit einfachem Capital abzulösen sind, den Oberämtern in Gemäßheit der allgemeinen Verordnung vom 1. Nov. 1820 (Staats- und Regierungsblatt S. 585 u. f. w.) zu Besorgung des weitern angezeigt werden sollen.

Stuttgart, den 29. October 1821.

Weckherlin.

277.

†) Verfügung des Finanz-Ministeriums, die Gesuche um Erlaubniß zu Cultur-Veränderungen bei Gärten, Ländern, Aeckern und Wiesen betreffend,

vom 21. November 1821.

256) Regbl. S. 806. S. eine Min.-Verf. vom 26. Oct. 1824 in Betreff der Freistellung der Ablösung.

†) Regbl. S. 829. Reg.-Gesetze, V. 57. Obige Gesuche sollen hiernach, sofern kein polizeiliches oder privatrechtliches Hinderniß dabei obwaltet, und die Entschädigung des Zehntherrn keinen Anstand findet, durch die Cameralämter erledigt werden.

Digitized by Google

278.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Ueberlassung der von den Königl. Oberämtern angesetzten Mühlstrafen an die Oberamtspflegen,

vom 22/25. November 1821 [257]).

Se. Königl. Majestät haben durch Allerh. Decret vom 7. November d. J. gnädigst befohlen, daß die bisher von den K. Oberämtern angesetzten Mühlstrafen, die bald an die K. Cameral-Aemter, bald an die Oberamtspflegen zur Verrechnung übergeben wurden, allein den Amtspflegen zum Einzuge und zur Verrechnung überlassen werden sollen. Es werden deßwegen die Finanz-Kammern von dieser höchsten Verfügung in Kenntniß gesetzt, um die ihnen untergebenen Cameral-Aemter hienach zu bescheiden.

279.

†) K. Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels,

vom 8. Dezember 1821.

280.

Auszug aus einer Staats-Secretariats-Note an das K. Finanz-Ministerium, betreffend die Beschränkung der Processe des Fiskus im Allgemeinen, besonders aber bei unbedeutenden Streit-Gegenständen und durch Vergleichsversuche,

vom 10. Dezember 1821 [258]).

2c. 2c.

Se. Königl. Majestät nehmen hievon Veranlassung dem K. Finanz-Ministerium wiederholt eröffnen zu lassen, daß das Processiren des Fiskus so viel als immer möglich beschränkt, im Allgemeinen, besonders aber bei unbedeutenden Streitgegenständen, in

257) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

†) Regbl. von 1821. S. 879 ff. S. Samml. der Reg.-Gesetze.
Hieher gehören die Bestimmungen in
§. 42. Forstgerichtsbarkeit.
§. 52—58. Gerechtsame hinsichtlich der Forst- und Jagd-Polizei und der Forstverwaltung.

258) Normalienbuch des Finanzministeriums.

Digitized by

bereits anhängigen Fällen sowohl, als in künftig eintretenden, stets der Weg des Vergleichs vorgezogen, und da, wo bei geringerer Bedeutung der Ansprüche des Fiskus kein Vergleich zu erreichen, diese aber in dem Grad zweifelhaft seyen, daß sich die Waagschale eher auf die Seite des Gegners neige, lieber von der ganzen Sache abstrahirt werden solle.

281.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, in Betreff der Entfernung von Entschädigungs-Ansprüchen der Domänen-Pächter,

vom 21. Dezember 1821 [259]).

Der ꝛc. wird empfohlen, bei Domänen-Verpachtungen ihr Augenmerk dahin zu richten, daß durch richtige Beschreibung der Pachtgegenstände und durch zweckmäßige und genaue bestimmte Bedingungen alle Entschädigungs-Ansprüche der Pächter entfernt werden. Hieher gehört namentlich die Bedingung:

daß die Güter ohne Meßgewährung und in ihrem dermaligen Zustande an den Pächter übergeben werden, so daß dieser weder in Hinsicht auf das Meß, noch auf den Culturzustand irgend eine Entschädigung zu fordern berechtigt sey, ausser insoferne der abtretende Pächter wegen etwaiger Vernachläßigung oder vertragswidriger Behandlung der Güter in Anspruch genommen werden könnte.

Besonders ist aber auch die Einleitung zu treffen, daß die Domänenverpachtungen zu einer solchen Jahrszeit vorgenommen werden, wo der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, und die Pachtobjecte von den Pachtliebhabern in Augenschein genommen werden können.

282.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Forstrath, betreffend die den Hofkameral-Aemtern mit den Forstämtern gleichmäßig zustehende Befugniß zum Ansatz von Legal-Strafen ohne Einschränkung auf einen gewissen Betrag,

vom 22. Dezember 1821 [260]).

Dem ꝛc. wird auf das den 4. Juli d. J. erstattete Anbringen, die Strafbefugniß der Beamten der K. Hof-Domänen-Kammer

259) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

260) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums. S. Min.-Erl. vom 26. Juni 1823.

Digitized by Google

betreffend, hiemit zu erkennen gegeben, daß zur Zeit kein Grund vorliegt, an der — der K. Resolution vom 8. Dezember 1818 ertheilten Auslegung, wonach den K. Forstämtern bisher der Ansatz von Legalstrafen ohne alle Einschränkung zugestanden worden, etwas abzuändern, daß daher auch den Hof-Kameral-Verwaltern auf so lange, als den K. Forstämtern dieses Recht nicht entzogen wird, die gleiche Befugniß einzuräumen ist.

283.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den K. Forstrath, die Uebergabe der Untersuchungen gegen Waldfrevler an die Gerichte betreffend,

vom 28. Dezember 1821 [261]).

Da von dem Königl. Justiz-Ministerium bemerkt wurde, daß von dem K. Forstrath an die Gerichte schon öfters Untersuchungen gegen Waldfrevler abgegeben worden seyen, deren Bestrafung den Resort der Finanzstellen nicht übersteigen habe, so wird, im Einverständniß mit dem Justiz-Ministerium, dem K. Forstrath, der, wegen zu großer Beschränkung bei solchen Untersuchungen schon mehrmals Klage geführt hat, hiemit zu erkennen gegeben, daß zweifelhafte Fälle von der Administrativ-Behörde behandelt, und nur dann, wenn die Competenz der Gerichte durchaus keinem Zweifel unterliegt, an diese zur justizmäßigen Behandlung abgegeben werden sollen.

284.

Auszug Erlaßes des K. Finanz-Ministeriums an den Forstrath, betreffend den Ansatz von Forstzinsen bei Waldausstockungen,

vom 4. Januar 1822 [262]).

Dem ꝛc. wird auf das Anbringen vom 1. August v. J., den Ansatz von Forstzinsen betreffend, unter Zurückgabe der vorgelegten Acten hiemit zu erkennen gegeben, daß, da der Ansatz eines Forstzinses bei Waldausstockungs-Concessionen im ganzen Lande allgemein gewesen, und dieser Ansatz in jedem Forst nach dem Herkom-

---

261) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

262) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums. S. die Abstellung dieser Abgabe nach einer Bekanntmachung vom 4. Mai 1841.

Digitized by Google

men geschehen ist, es hiebey auch fernerhin sein verbleiben haben soll.

In einzelnen, als Ausnahme anzusehenden Fällen, wo für den Ansatz eines Forstzinses kein Vorgang vorhanden wäre, ist der niedrigste Ansatz von 6 kr. pr. Morgen zu machen.

Da übrigens die Verschiedenheit des Ansatzes des Forstzinses nicht sowohl von dem verschiedenen Werthe des Bodens, wie sie in dem Anbringen erwähnt ist, sondern wie die Verschiedenheit des Titels, unter welchem das Gefäll verrechnet worden ist, davon herrührt, daß solches bald den Forstzins allein, bald aber auch eine Entschädigung für die abgehende Wildfuhr und das Aeckerich enthielt; so ist in den vorkommenden Fällen bey den Vorschlägen zum Ansatz eines Forstzinses jedesmal wohl zu unterscheiden, ob nur derselbe allein, oder auch eine Wildfuhr- und Aeckerichs-Entschädigung anzusezen sey.

2c.

285.

Erlaß des Königl. Berg-Raths, betreffend die Unzulässigkeit des Verkaufes von Salzfabrikations-Abfällen durch die Kochsalzverschleußer,

vom 8. Januar 1822 [263]).

Da sowohl aus gesundheitspolizeilichen Gründen, als auch wegen möglichen Betrugs beim Salzverkauf den Kochsalz-Verschleussern der Verkauf des Vieh-Salzes bisher nicht gestattet, diese Anordnung aber nur in der Gegend von Hall und Sulz bekannt war, die neuerliche Vermehrung der Salinen-Nebenprodukte hingegen die allgemeine Bekanntmachung jenes Verbots erfordert, so wird sämmtlichen Oberämtern des Königreichs hiemit der Auftrag ertheilt, den Ortsvorständen und den mit Ausübung der Polizei beauftragten Personen, so wie den in Folge der Verordnung vom 20. Febr. 1814. (Staats- und Reg.-Blatt von 1814. pag. 81.) von den Gemeinden aufgestellten und von den Ober-Aemtern verpflichteten dermaligen und künftigen Verschleussern des Kochsalzes zu eröffnen, daß letzteren nicht gestattet werden könne, zugleich andere Salinen-Produkte, z. B. Viehsalz, Tungsalz, Salzsteine, Pfannenschiefer, Dornschlag, Haalbözig 2c. im Handel zu führen.

In Uebertretungsfällen ist denselben der Verschleuß des Kochsalzes abzunehmen, und hinsichtlich der Bestrafung durch das Oberamt von Polizeiwegen einzuschreiten.

Stuttgart, den 8. Januar 1822.

---

263) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

286.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ertheilung der Concession zum Pottaschesieden betreffend,

vom 31. Januar 1822 [264]).

Da die Concession des Rechts Pottasche zu sieden, als ein Ausfluß der Polizei-Gewalt anzusehen ist: so haben Se. Königl. Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 23. d. M. genehmigt, daß dieselbe in Zukunft von den Regierungs-Behörden ertheilt werde.

Es wird daher verordnet:

1) Wer das Recht erhalten will, Pottasche zu sieden, hat sich deßhalb an das ihm vorgesetzte Königl. Oberamt zu wenden.
2) Das Oberamt hat die Orts-Behörden darüber zu vernehmen, auch, da wo die Umstände es erfordern sollten, mit dem betreffenden Königl. Forstamt Rücksprache zu nehmen, und nach Maßgabe der dabei eintretenden polizeilichen Rücksichten die Concession auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen, oder abzuschlagen.
3) Sollten Anstände vorwalten, welche das Oberamt nicht für sich allein erledigen zu können glaubt; so hat es Bericht darüber an die Kreis-Regierung zu erstatten.
4) Demjenigen, dem die Concession ertheilt wird, ist neben der Taxe von 2 fl. auf das Jahr und der Schreib-Gebühr, so wie solche in der Tax-Ordnung von 1808 vorgeschrieben sind, das hergebrachte jährliche Recognitions-Geld von einem Gulden anzusetzen.
5) Damit dieses Recognitions-Geld gehörig erhoben werden könne, haben die Königl. Oberämter von jeder Concession dem betreffenden Königl. Kameralamt schriftliche Nachricht zu geben.
6) Durch diese Bestimmungen wird an den Vorschriften der Wald-Feuerordnung vom 14. Juli 1807, §. 14 u. 15 nichts abgeändert.

Mithin haben diejenigen, welchen eine oberamtliche Concession zum Pottaschesieden überhaupt ertheilt worden ist, in dem Fall wenn sie dasselbe in Waldungen vornehmen wollen, nach wie vor die Erlaubniß des Forstamts hiezu besonders nachzusuchen, und ihre Hütten nur an solchen Plätzen anzulegen, die ihnen von den Forst-Officialen ausdrücklich hiezu angewiesen werden.

Stuttgart den 31. Januar 1812.

Schmidlin. Weckherlin.

264) Regbl. S. 40.

Digitized by Google

287.

Verordnung, die nähere Bestimmung des Wirkungskreises des Königl. Forstraths und der Kreis-Finanz-Kammern in Absicht auf die Forst- und Jagd-Verwaltung betr.,

vom 28. Februar 1822 [265]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch das fünfte organische Edikt vom 18. November 1817, ist die Behandlung des Forst- und Jagdwesens theils dem Forstrathe, theils den Kreis-Finanz-Kammern übertragen worden.

Zu genauer Vollziehung jener Bestimmungen haben Wir mit Rücksichtnahme auf das nachgefolgte Forst-Organisations-Edikt vom 7. Juni 1818 eine nähere Abgrenzung des Wirkungskreises beider Stellen für nothwendig erachtet, und verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Geschäftskreis des Forstraths.

Der Geschäftskreis des Forstraths umfaßt:

1) Die allgemeine Oberaufsicht und Leitung der Forstwirthschaft in Beziehung auf die Staats-Waldungen sowohl, als auf die Waldungen der Gutsherrschaften, Stiftungen, Gemeinden und Privaten.

In dieser Hinsicht hat der Forstrath zu besorgen und zwar:

A) im Allgemeinen,
   a) die Sammlung der hiefür geeigneten statistischen Notizen;
   b) die Herstellung und Regulirung der Nutzungs-Plane, so wie die Einziehung der Nachweisungen über die Holzfällungen;
   c) die Anordnungen der Culturen; die Einziehung der Nachweisungen über die Ausführung derselben;
   d) die Begutachtung der Gesuche um Wald-Ausstockung;
   e) die Bestimmung der Wald-Nebennutzungen.

B) Im Besondern rücksichtlich der Bewirthschaftung der Staats-Waldungen;
   a) die Aufsicht über die Holzsamen-Magazine;
   b) die technische Prüfung des Aufwandes für die angeordneten Culturen;
   c) die Begutachtung wichtiger, von dem Finanz-Ministerium ihm zugewiesener Administrations-Gegenstände.

---

265) Regbl. S. 127 ff. S. Verordn. vom 1. October 1827.

Digitized by Google

2) Die Vorschläge zu allgemeinen forstpolizeilichen Anordungen, und
3) die Prüfung der Aspiranten zum Forstdienste.

§. 2. Zuständigkeit der Kreis-Finanz-Kammern in Forst- und Jagdsachen.

Den Kreis-Finanz-Kammern steht zu:
1) Hinsichtlich der Verwaltung der Staatsforste,
   a) die Regulirung der Holzpreise und der Verwerthung des Materials,
   b) die Regulirung der Holzhauerlöhne und die Decretur sämmtlicher Verwaltungs-Ausgaben mit Einschluß des durch den Forstrath geprüften Aufwandes für Culturen;
   c) die Aufsicht und Erledigung der Gerechtigkeits-Ansprüche;
   d) die Erhaltung der Forstgrenzen.
2) Die Verwaltung der Holzgärten (Magazine) und der Torf-Gruben.
3) Die Verwaltung der Jagden.
4) Die Etats- und Rechnungs-Sachen.
5) Die Vorschläge zu Besetzung der Forststellen und die Anträge rücksichtlich der Gehalts-Verhältnisse des Personals.
6) Die Aufsicht über die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit; die Erledigung der Straf-Rekurse, so wie die Begutachtung anderer Straf-Nachlaß-Gesuche.

In Ansehung dieses Theils ihrer Geschäfte sind die Finanz-Kammern, wie in andern Beziehungen, nur dem Finanz-Ministerium untergeordnet, und stehen zu dem Forstrath in einem blos coordinirten Verhältnisse.

§. 3. Verhältnisse der Unterbehörden zu dem Forstrath und den Kreis-Finanz-Kammern.

An die Forstämter kann der Forstrath nur in so weit Verfügungen erlassen, als solche zu Handhabung der ihm gebührenden Anordnungen erforderlich sind. In diesen Beziehungen haben daher auch die Forstämter ihre Anfragen und Berichte unmittelbar an den Forstrath zu richten.

In allen übrigen Dienst-Angelegenheiten sind die Forstämter den Finanz-Kammern untergeben. Den Letzteren steht insbesondere die Disciplinar-Aufsicht über das Forst-Personal zu. Auch haben sie die periodischen Bezirks- und Amts-Visitationen zu verfügen.

Scheint dem Forstrath eine nähere Untersuchung der technischen Amtsführung eines Forst-Beamten erforderlich; so hat er die geeignete Finanz-Kammer zu Anordnung derselben durch eine motivirte Mittheilung zu veranlassen.

§. 4. Besetzung des Forstraths und der Kreis-Finanz-Kammern.

Das Collegium des Forstraths besteht aus der erforderlichen Zahl rein technischer Mitglieder.

In den Finanz-Kammern hat vornehmlich der bisherige Kreis-

Digitized by Google

Forstmeister (künftig Kreisforstrath) die technischen Gegenstände der Forst-Verwaltung zu behandeln. Namentlich ist dieser Rath zu Vornahme der Bezirks- und Amts-Visitationen zu verwenden.

Die sonstigen, auf die Forst- und Jagd-Verwaltung sich beziehenden Geschäfte, werden unter die übrigen Mitglieder der Finanz-Kammern angemessen vertheilt.

§. 5. Vollziehungs-Termin.

Die vorstehenden Anordnungen sind mit dem 1. April 1822 in Vollzug zu setzen, weshalb schon vom 20. März d. J. an, die betreffenden Berichte und Eingaben an die bezeichneten Behörden zu richten sind.

Unser Finanz-Minister ist mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 28. Februar 1822.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

288.

†) Das Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen,

vom 1. März 1822.

289.

Dienst-Instructionen für das Königlich Württembergische Forst-Personal,

vom 11. März 1822 [266]).

Instruction für die Königlichen Forstwarthe und Waldschützen.

§. 1. Der Königl. Waldschütze hat die nähere polizeiliche Aufsicht in den ihm angewiesenen Waldungen zu führen, und über

---

†) Regbl. S. 131 ff. S. Samml. der Reg.-Ges. Hieher sind von Wichtigkeit die Bestimmungen in §. 16 in Betreff der Bestrafung von Wald-Excessen durch den Gemeinderath, — 98 und 99 in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen Finanzgesetze durch die Oberämter, — 107 in Betreff der Ueberweisung der von oberamtswegen angesetzten Polizei- und Disciplinarstrafen an die betr. Amtspflegen, und des Vorbehalts der von den Oberämtern angesetzten Strafen wegen Uebertretung der Regiminal- und Finanz-Gesetze, so wie der den Betrag von zehen Reichsthalern übersteigenden Legalstrafen für den Fiskus.

266) Besondere amtliche Ausgabe. Stuttgart 1822. S. Nachtrag zu diesen Instructionen vom 26. Mai 1837.

Digitized by Google

die genaue Beobachtung der, das Forst- und Jagdwesen betreffenden, Verordnungen zu wachen, Verfehlungen gegen dieselbe aber zur Bestrafung anzuzeigen.

Derselbe ist in allen amtlichen Beziehungen zunächst dem Königl. Förster, und dann den höhern Forst-Behörden, untergeordnet.

§. 2. Durch den Königl. Förster und durch das Königl. Forst-Amt hat er sich über die, auf seine Dienst-Obliegenheiten sich beziehenden, Königlichen Verordnungen in Forst- und Jagd-Sachen belehren zu lassen, welche er nicht nur selbst pünktlich zu befolgen, sondern auch Verfehlungen gegen dieselbe von Hirten, Schäfern, Köhlern, Harzern, Holzhauern und andern Personen, ohne Ansehen der Person und ohne weitere Rücksicht, zur Bestrafung anzuzeigen hat.

§. 3. Die Gränzen der in seinem Dienst-Bezirke gelegenen Kron-Waldungen und Jagden, die Gränzen der Waid- und anderer Berechtigungen, hat er sich genau bekannt zu machen. Er hat diese Gränzen fleißig zu begehen, und jede Beschädigung, Verrückung oder Wegkommen eines Gränz-Steins oder sonst eines Gränz-Zeichens ohne Aufschub dem ihm vorgesetzten Förster anzuzeigen [267]).

§. 4. Er hat ferner darauf zu sehen, daß, ohne die erforderliche Anweisung oder Legitimation, weder eine Haupt- noch Nebennutzung in den Waldungen statt habe.

Die Holz-Abgaben müssen durch den Königl. Förster in Beiseyn des Waldschützen geschehen, und das vom Förster hierüber geführte Register ist durch den Waldschützen zu unterzeichnen. Von den zur Benutzung von Waldweiden, Waldgras und Streu, Steinbrüchen, Erz-, Lehm-, Thon-, Sand- und Mergel-Gruben, zum Harz-Reißen und zum Einsammeln von Mast, Wild-Obst, Ameisen-Eiern, und Waldschnecken — ausgestellten Erlaubnißscheinen wird der Waldschütze durch den Förster in Kenntniß gesetzt; ohne solche darf keine dergleichen Nutzung statt haben [268]).

---

267) Die §§. 2 u. 3 in der Instr. für die Waldschützen lauteten folgendermaßen:

„§. 2. Derselbe hat sich alle auf das Forst- und Jagdwesen sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Forst-Ordnung, die Waldfeuer- und Commun-Wildschützen-Ordnung, auch die übrigen in dem Regierungsblatt enthaltenen Verordnungen genau bekannt zu machen, und nach denselben sich zu achten.

§. 3. Derselbe hat darüber zu wachen, daß diese Verordnungen von Jedermann, insbesondere von Hirten, Schäfern, Köhlern, Harzern und Holzhauern ꝛc. beobachtet werden. Verfehlungen dagegen sind ohne Ansehen der Person und ohne weitere Rücksicht zur Bestrafung anzuzeigen."

Die obigen Bestimmungen im §. 3 sind daher wesentlich neu.

268) Der §. 4 lautet in der Instruction von 1818 folgendermaßen:

„Er hat ferner darauf zu sehen, daß ohne die erforderliche Anweisung oder Legitimation weder eine Haupt- noch Nebennutzung in den Waldungen statt habe, deren keine ohne Legitimation von dem Revier-Förster statthaben darf, von welcher daher der Waldschütz jedesmal in Kenntniß gesetzt werden wird."

Digitized by Google

§. 5. Besondere Aufmerksamkeit hat er den jährlichen Holzschlägen und Wald-Cultur-Geschäften in seinem Bezirke zu widmen, und darüber zu wachen, daß die Holzhauer und Holzsetzer, so wie überhaupt die bei Waldgeschäften angestellten Personen, ihre Arbeiten nach der Vorschrift gehörig verrichten und vollziehen, und daß besonders die, im Akkord überlassenen, Geschäfte gehörig vollführt werden. Besonders hat er über die Holzfuhrleute genaue Aufsicht zu tragen, und in Abwesenheit des Försters Niemanden, ohne specielle schriftliche Anweisung vom Förster, womit sich jeder auszuweisen hat, aus den Waldungen etwas verabfolgen zu lassen. So lange der Besitzer einer Holz-Anweisung noch nicht alles Holz erhalten hat, ist das von Zeit zu Zeit abgeführte, in Abwesenheit des Försters, durch den Waldschützen auf der Anweisung jedesmal zu notiren.

Hat der Holz-Empfänger aber das ganze angewiesene Quantum empfangen, so ist die Anweisung demselben, nach vorgängiger Bescheinigung des Holz-Empfangs, wieder abzufordern, und dem Förster alsbald einzuhändigen [269]).

§. 6. Bei einem Waldbrande hat er unverweilt mit den nöthigen Gehülfen und Werkzeugen an Ort und Stelle sich zu begeben, und alles Mögliche zu dessen Löschung beizutragen. Findet er den Brand schon bedeutend oder wenigstens mit der Gefahr einer weitern Ausbreituug verbunden, so hat er sogleich den Königl. Förster und das Königl. Forstamt von der Gefahr durch Eilboten zu benachrichtigen, und die benachbarten Gemeinden auf gleiche Art um Hülfe zu ersuchen, sofort bis zur Ankunft seiner Vorgesezten die dienlichsten Anstalten zur Löschung selbst zu treffen, ausserdem aber denjenigen Anordnungen, welche von den anwesenden Forstbeamten werden getroffen werden, pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten. Sollte der Brand nicht gefährlich seyn oder es nicht werden können, so hat er ohne weitere Umstände die Löschung des Feuers zu bewirken, und hierauf den Vorfall dem ihm vorgesetzten Königl. Förster sogleich zu berichten [270]).

§. 7. Er hat, im Falle eintretender Gefahr eines Insekten- oder Mäuse-Fraßes, dem ihm vorgesetzten Förster ungesäumt An-

---

269) Der §. 5. lautet in der Instruction von 1818:
„Besondere Aufmerksamkeit hat er der Führung der jährlichen Schläge zu widmen, und darüber zu wachen, daß die den Holzhauern und Holzsetzern ertheilte Instructionen vollständig beobachtet, und auch die mit Fuhrleuten und Arbeitern jeder Art abgeschlossenen Akkorde erfüllt werden."

270) In der Instr. von 1818 enthält §. 6 kurz folgende Bestimmung: „Bei einem Waldbrand hat er unverweilt nach der Brandstätte sich zu begeben, und nach der Waldfeuer-Ordnung vom Jahr 1807, Staats- und Regier.-Blatt Nro 67 und 68 zu benehmen; außerdem aber denjenigen Anordnungen, welche von den anwesenden Forstbeamten werden getroffen werden, pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten."

Digitized by Google

zeige davon zu machen, und [271]) diejenige Vorschriften, welche ihm in Beziehung hierauf werden ertheilt werden, pünktlich und bei schwerer Verantwortung zu vollziehen.

§. 8. Sämmtliche [272]), von ihm entdeckte oder zu seiner Kenntniß gelangende, Forst- und Jagd-Vergehungen, diese mögen nun in Uebertretung bestehender Gesetze, oder in Unterlassung gebotener Handlungen bestehen, in Königlichen oder in andern Waldungen, in dem ihm angewiesenen Bezirk, oder in einem andern vorgefallen seyn, hat er in die, nach anliegendem Formular abzufassenden, Rug-Register aufzunehmen, mit Ausnahme derjenigen außerhalb seines Bezirks vorgefallenen Vergehen, von welchen er gewiß weiß, daß sie von andern Forstdienern bereits notirt worden. Mit dem letzten Tage jeden Monats aber sind die Rug-Register an den ihm vorgesetzten Förster zu übergeben. Besonders auffallende und schwerere Vergehen sind jedoch sogleich diesem anzuzeigen.

Sollten von dem Waldschützen innerhalb eines Monats keine Frevel entdeckt worden seyn, so hat er am Schlusse desselben, statt der Rug-Register, die erforderlichen Fehl-Anzeigen einzusenden [273]).

§. 9. Bei diesen Angaben des Waldschützen wird erwartet, daß dieselben mit der, seinem geleisteten Diensteide entsprechenden, Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit geschehen. Insbesondere aber soll bei Holz-Entwendungen der durch die [274]) Frevler angerichtete Schaden, seinem Werth-Betrage nach, in den Rug-Zetteln genau angegeben, und alle Neben-Umstände in Hinsicht auf die Zeit, den Ort und den Eigenthümer des Platzes, genau aufgenommen werden.

§. 10. Gegen die [275]) Forst- und Jagd-Frevler hat der Waldschütze sich mit gebührendem Ernste zu benehmen; im Falle er die Frevler nicht kennen, oder die Wahrheit der Angabe ihrer Namen zu bezweifeln Ursache haben, oder die Frevler die Angabe der Namen verweigern sollten; so sind solche auf den nächst gelegenen Ort zu dem dortigen Orts-Vorsteher zu bringen, um sich hier die erforderliche Gewißheit zu verschaffen, welches Nämliche auch in Absicht des, ohne Hirten angetroffenen, Viehes zu beobachten ist. Nie aber darf sich der Waldschütz, ohne schwere Verantwortung und Ahndung, irgend eine Mißhandlung der Frevler, sie geschehe nun durch That oder durch Worte, erlauben.

Die ihm etwa zustehende Uebermacht hat er nur in dem Falle strafbarer Widersetzlichkeit oder zur Vertheidigung seiner Person zu gebrauchen.

§. 11. Bei den Rug-Gerichten hat er, im Fall Frevel, welche,

---

271) In der Instr. von 1818 statt des Bind-Wortes „oder" das „und."

272) In der Instr. von 1818 sind hier die Worte eingefügt „nach den Bestimmungen des §. 3."

273) S. Nachtrag zu der Forstdienst-Instr. vom 26. Mai 1837, §. 1.

274) In der Instr. von 1818 sind hier die Worte „von ihm betretenen" eingefügt.

275) In der Instr. von 1818 ist das Wort „betretenen" eingefügt.

Digitized by Google

von ihm angebracht, zu untersuchen und zu bestrafen sind, zu erscheinen, auf die gegen seine Angaben gemachten Einwendungen mit Ernst und Bescheidenheit zu antworten, und das weitere dem richterlichen Erkenntnisse zu überlassen. Das abgeschlossene Protokoll ist, wenn er gegen dasselbe nichts zu erinnern findet, durch seine Unterschrift zu beurkunden.

§. 12. Uebrigens hat derselbe einen tadelfreien Wandel zu führen, aller Partheilichkeit sich zu enthalten, und in allen Angaben mit pflichtmäßiger Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit zu Werk zu gehen.

§. 13. Dem Waldschützen wird die mittel- oder unmittelbare Annahme von Accidenzien und Geschenken strenge, und bei offenbarer Zurücksetzung seiner Pflichten, bei Strafe der Cassation verboten.

§. 14. Eben so wird demselben die Veruntreuung von Nutzungen aus den, seiner Huth anvertrauten, Waldungen aufs strengste verboten.

§. 15. Außerdem ist demselben der Einzug herrschaftlicher Gelder für sich oder andere streng verboten.

§. 16. Ebenso hat er sich des Handels mit Holz oder der Veräußerung seines Besoldungsholzes, letzteres bei zu befahren habender Cassation, zu enthalten.

§. 17. Dem Waldschützen ist verboten, innerhalb des Forsts Schäfereien zu halten, oder Schafweiden zu pachten.

§. 18. Was insbesondere den Forstwarth betrifft, so dient auch ihm diese Instruktion zur Richtschnur in seinem Dienst-Verhältniß. Insbesondere aber hat derselbe, neben dem Waldschutz, der sein Hauptgeschäft ausmacht, in seinem Bezirke dem Förster bei den Wald- Cultur- und Wald-Nutzungs-Geschäften thätig an Hand zu gehen. Er hat den Förster, auf Verlangen, bei Entwerfung der jährlichen Nutzungs-Anschläge in den Kron-Domainen-Waldungen, bei der Auszeichnung des Holzes und Stellung der Holzschläge, bei der Anstellung der Holzhauer, bei der Aufsicht über dieselbe während der Holzfällung und Aufarbeitung, bei der Aufsicht über die Holzsetzer, bei den Holz-Aufnahmen zum Behuf der Abschlags-Zahlungen an die Holzhauer und Holzsetzer, bei der Sortirung und Numerirung des aufgemachten Holzes, bei den Holz-Anweisungen im Walde und bei der Aufsicht über die Holz-Abfuhr, nach Kräften zu unterstützen.

Besonders hat er sich auch bei den Wald-Cultur-Geschäften und bei der Einsammlung der Holzsaamen gebrauchen zu lassen, die Arbeiter zum Fleiß und zur sorgfältigen Vornahme der Arbeiten anzuhalten, die ungeschickten und faulen Arbeiter aber dem Förster anzuzeigen.

Er hat die Lohns-Verzeichnisse von den, in seinem Bezirke angestellten, Arbeitern zu führen, und dem Förster auf Verlangen zuzustellen.

Auch hat er auf alle und jede Neben-Nutzungen aus den Kron-

Digitized by Google

Waldungen ein genaues Augenmerk zu richten, damit solche nicht über die Gebühr und gegen die Vorschrift geschehen. Er hat deßwegen dem Verhängen der, der Weide-, Gras-, Streu- und Mast-Nutzung gebannten, Walddistrikte durch den Förster in seinem Bezirke anzuwohnen. Bei allen Vorfallenheiten hat er seine Meldungen und Berichte in der Regel an den Königl. Förster zu erstatten, und nur in dem Fall an das Königl. Forstamt unmittelbar zu berichten, wenn er von demselben zur Berichts-Erstattung aufgefordert wird, oder wenn er Pflichten halber eine Anzeige machen muß, welche die Person des Försters selbst betrifft [276]).

Stuttgart, denn 11. März 1822.

Königliches Finanz-Ministerium.

Forstamt
Revier

Rug-Register

von dem Monat
im Jahr

Wohnort u. Namen des Frevlers.	Zeit der Betretung, unter besonderer Anmerkung, wenn es Nacht oder ein Sonn- oder Feiertag gewes.	Ort der Begehung des Frevels, unter besonderer Bemerkung des Orts der Betretung, wenn solcher von jenem verschieden seyn sollte, und zugleich der Art u. Weise, wie in diesem Fall jener zur Kenntniß des Anbringers gekommen.	Art u. Beschaffenheit des Frevels.	Betrag des angerichteten Schadens, insbesondere der Quantität und Qualität des Entwendeten.

276) Dieser ganze §. fehlt in der Instr. für die Waldschützen von 1818.

Digitized by

Dienst-Instruction für die Königlichen Förster[277]).

§. 1. Der Königliche Förster ist zunächst dem Königlichen Forst-Amt[278]) untergeordnet, dem Königlichen Forstwarth und dem Waldschützen aber vorgesetzt.

Vermöge seiner amtlichen Bestimmung liegt ihm ob[279]): Wirksamkeit für die Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei, Sorge für zweckmäßige Bewirthschaftung sämmtlicher Waldungen und für ordnungsmäßige Ausübung der Jagd im Reviere, und thätiges Eingreifen in das Detail der Administration der Königlichen Waldungen und Jagden nach allen ihren Beziehungen.

Hiernach ist er nicht nur verantwortlich für das Ganze des ihm anvertrauten Reviers, sondern es liegt ihm auch zugleich die Aufsicht und Wachsamkeit in Absicht vollständiger Pflichterfüllung des ihm untergeordneten Königlichen, und des unter seine Aufsicht gestellten, zum Schutz der Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen bestimmten, Personals ob. Er hat, diesem zu Folge, bei eigener Verantwortung jede bemerkte Nachläßigkeit zu ahnden, so wie die Wiederholung derselben, oder entdeckte Dienst-Vergehen, ungesäumt dem Königlichen Oberförster anzuzeigen.

Dem Förster wird daher die Instruktion der Königlichen Forstwarthe und Waldschützen zugestellt[280]), um die Dienstpflichten und Obliegenheiten derselben daraus ersehen, und sich diesem gemäß benehmen zu können. Was die Obliegenheit des Forstwarths insbesondere betrifft, sich zur Unterstützung des Försters in den, diesem aufgetragenen, waldwirthschaftlichen Verrichtungen gebrauchen zu lassen, so beschränkt sich diese auf den — dem Forstwarth angewiesenen Bezirk.

Sollten Fälle eintreten, wo es dem Förster nöthig scheint, den Forstwarth ausserordentlicher Weise ausserhalb dieses Bezirks, zu seiner Unterstützung zu verwenden, so hat er hiezu die besondere Legitimation des Forst-Amts auf bestimmte Zeit einzuholen.

Ueber seine Dienst-Obliegenheiten in Ansehung der Waldungen der Königlichen Hof-Domänen-Kammer und des hohen und niedern Adels, hat er sich von dem ihm vorgesetzten Forst-Amt besonders belehren zu lassen[281]).

---

277) In der Instr. von 1818 ist sich durchaus des Titels: Revierförster, bedient.

278) In der Instr. von 1818 ist hiernach beigefügt „und sodann dem Königlichen Forstrathe."

279) Die Instr. von 1818 drückt sich kürzer aus: „In seiner Bestimmung liegt."

280) In der Instr. von 1818 heist es: „dem Revierförster werden daher die Instructionen der Königl. Unterförster und Waldschützen zugestellt."

281) Der Inhalt dieses §. von den Worten im vierten Absatz an „Was die Obliegenheit des Forstamts ꝛc." findet sich in der Instr. von 1818 nicht.

Digitized by Google

§. 2. In Absicht der ihm obliegenden Wirksamkeit für die Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei hat er nicht nur selbst durch andauernde Aufsicht und unmittelbaren thätigen Antheil an der Hüthung seines Reviers, neben seinen übrigen Geschäften [282]), mit dem erforderlichen Beispiele voranzugehen, sondern auch mit Strenge darauf zu halten, daß die Rug-Register mit den, durch das ihm untergeordnete Personal entdeckten Forst- und Jagd-Vergehen am Ablauf eines jeden Monats pünktlich beigebracht werden [283]). Eben so hat er selbst diejenigen Forst- und Jagd-Excesse, die er im Wald wahrnehmen wird, in eigene Rug-Register aufzunehmen, und an das Königliche Forstamt mit den übrigen Rugzetteln am Schlusse jeden Monats einzusenden, oder diesem die erforderlichen Fehl-Anzeigen vorzulegen. Die Anzeigen von besonders schweren oder auffallenden Vergehen jedoch sind sogleich dem Forst-Amte vorzulegen. Den Ruggerichten hat der Förster nur in dem Falle, wenn aus dem Revier kein Frevel angebracht worden ist, nicht anzuwohnen. Die bei dem Ruggerichte geführten Protokolle hat er zu beurkunden.

Insbesondere hat aber der Förster noch von Quartal zu Quartal ein Verzeichniß über die — sowohl während der letzten drei Monate zur Anzeige gebrachten, als über die — von früherer Zeit zum Abrügen rückständig gebliebenen Excesse dem Forst-Amt nach dem beiliegenden

Formular I.

zu übersenden, und in solchem nachzuweisen, was hieran während dieser drei Monate abgerügt, und was noch zum Abrügen übrig sey [284]).

§. 3. Die Bearbeitung einer statistischen Uebersicht des ganzen Forsts, welche von 10 zu 10 Jahren zu revidiren und an den Forstrath einzusenden ist, ist dem Oberförster übertragen [285]). Der Förster hat aber zu näherer Uebersicht der in jener aufzuführenden Waldflächen dem Oberförster ein Wald-Register seines Reviers einzusenden,

Formular II.

welches, ohne Beziehung auf die Orts-Markungen, nach den Besitzern entworfen wird. Da nur der bestockte und ertragsfähige Theil der Waldfläche zunächst ein Gegenstand der Bewirthschaftung werden, der verödete Theil hingegen später erst, wenn er durch Cultur ertragsfähig geworden ist, in Anschlag kommen ka..a; so

---

282) Desgleichen die obigen Worte „und unmittelbaren thätigen — übrigen Geschäften."

283) In der Instr. von 1818 heißt es: „daß die durch gleiche Wachsamkeit des ihm untergeordneten Personals entdeckten und in die Rug-Register aufgenommenen Forst- und Jagd-Vergehen mit dem Ablauf ꝛc."

284) Dieser ganze Absatz fehlt in der Instr. von 1818. S. übrigens den Nachtrag vom 26. Mai 1837 §. 1, 2.

285) S. ebendas. §. 3.

Digitized by

ist es nöthig, die verödeten und nur durch künstliche Cultur wieder in Anwachs zu setzenden Theile von den wirklich bestockten, oder Hoffnung für natürliche Bestockung gewährenden Theilen auszuscheiden [286]).

§. 4. Die, für geregelte Bewirthschaftung der bestockten Waldfläche erforderlichen, Arbeiten und Wald-Etats-Geschäfte, namentlich die Fertigung

der Waldbeschreibungen,
der Classifications-Register der Bestände,
der Ordnungs- und Taxations-Register derselben,
der allgemeinen und der periodischen Nutzungs-Plane,

sind Obliegenheiten des Oberförsters, welcher die hiezu erforderlichen Notizen einzuziehen hat.

Bei der Aufnahme der Waldbeschreibung hat aber der Förster in seinem Revier mit anzuwohnen, und in jedem Falle seine, mit der des Oberförsters übereinstimmende, oder davon abweichende, Ansicht zu Protokoll zu geben, das er mit zu unterzeichnen hat.

§. 5. Zu den jährlichen Nutzungs-Planen, welche gleichfalls der Oberförster zu fertigen hat, sind diesem von dem Förster Vorschläge und die Material-Ertrags-Anschläge von den betreffenden Holzschlägen zu machen, welche den forstamtlichen Anträgen jedesmal beigelegt werden. Ueber die Vollziehung der jährlichen Nutzungs-Plane wird der Königliche Förster die erforderliche Weisung durch das Forst-Amt erhalten; diesem gemäs hat er, nach gleichfalls erhaltener Bestimmung über die Richtung der Schläge, die Schlagflächen in den Kronwaldungen durch verpflichtete Geometer abmessen und abplatten zu lassen, in den Stiftungs-Gemeinde- und Privat-Waldungen hingegen durch aufmerksame Abschreitung zu bestimmen [287]).

---

286) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 4.

287) Statt der §§. 3—5 enthält die Instruction von 1818 in 8 Paragraphen folgende den Revierförstern eine viel weitere Wirksamkeit einräumende Bestimmungen:

„§. 3. Zu den ersten Obliegenheiten des Revierförsters gehört die Bearbeitung einer statistischen Uebersicht seines Reviers, welche alljährlich revidirt, und in den letzten Tagen des Monats März jeden Jahrs in das Formular I. eingekleidet, eingesandt werden muß. In diesem müßen die in einem jedem Orte des Reviers vorhandene Familienzahl, die Zahl der Braustätte, Feuer-Essen, so wie die sich etwa findenden Hammer-Werke, Hohen-Oefen, Salinen, Glashütten, Kalk- und Ziegel-Oefen, Theer-Schwellereien und Pottasche-Siedereien, der Viehstand, nach Pferden und Rindvieh, so wie die in der Orts-Markung sich findende Grundstücke, nach Aeckern, Wiesen, Gärten, Weinbergen, Allmanden, und die Waldungen, nebst den Torfstichen, ohne Unterschied des Besizstandes, die Flüsse und floßbaren Wasser, so wie der Besitz der Jagdbarkeit, nach seinen verschiedenen Beziehungen, aufgeführt werden. Im Fall bis jetzt eine mehr oder minder bedeutende Waldfläche einer Feldmarkung nicht ausschließlich zugetheilt gewesen ist, so muß dieses genau

Digitized by Google

bemerkt, die Fläche selbst aber einer von den anliegenden Feldmarkungen provisorisch beigezählt werden. Die nähern Angaben in Absicht dieser Gegenstände jedoch sind, wo nicht bereits authentische Notizen vorliegen, bei den betreffenden Orts-Vorstehern zu erheben.

§. 4. Die nähere Uebersicht der, nach vorigem §. den Markungen nach, angegebenen Waldflächen wird durch die Wald-Register, welche ohne Beziehung auf die Orts-Markungen, nach den Besitzern entworfen werden, bewirkt, Formular II. Da jedoch nur der bestockte und ertragsfähige Theil der Waldfläche zunächst ein Gegenstand der Bewirthschaftung werden, der verödete Theil hingegen später erst, wenn er durch Cultur ertragsfähig geworden ist, in Anschlag kommen kann; so ist es nöthig, die verödeten und nur durch künstliche Cultur wieder in Anwachs zu setzenden Theile von den wirklich bestockten, oder Hoffnung für natürliche Bestockung gewährenden Theilen, auszuscheiden.

§. 5. In Absicht der bestockten Waldflächen-Theile kommen in Betracht:

a) Hochwaldungen, wobei die Fortpflanzung des Holzes durch Saamen, — und
b) Niederwaldungen, wo dieselbe durch Stock-Ausschlag oder durch Stock-Ausschlag und Saamen (Mittelwald) bewirkt wird.

Die Hoch-Waldungen aber zerfallen
in Eichen-
Buchen-
gemischte Laubholz-
Nadelholz- und
endlich in gemischte Laub- und Nadelholz-Bestände.

In den Nieder-Waldungen hingegen sind zu unterscheiden:

A) Bestände, welche zur Hälfte und darüber mit Buchen und Eichen bestockt sind;
B) Bestände, worin Birken und weiche Holzarten vorherrschen, und endlich
C) Bestände, welche nur Weiden- und Buschhölzer enthalten.

Unter die Zahl der gemischten Bestände werden diejenigen aufgenommen, worin sich die Laub- und Nadelholz-Arten in einer solchen Mischung finden, daß sie weder unter die Laub- noch unter die Nadelholz-Bestände gesetzt werden können.

Aus der Zusammenstellung der Waldstücke, nach der Gleichnamigkeit ihrer Bestände, aber sind die Classifikations-Register für die Kron- und Hof-Domänen-Waldungen nach dem Formular III, für die Waldungen der Grundherrschaften vom hohen und niedern Adel, der Stiftungen, Gemeinden und Privaten aber nach dem Formular IV. zu bilden.

Hiebei ist übrigens zu beobachten, daß bei Waldstücken, welche ihrem größeren Theile nach sich für eine Bestands-Classe eignen, zwischen inne liegende kleinere Parthien von wenigen Morgen nicht einer andern Bestands-Classe zugetheilt werden dürfen, sondern unter jene genommen werden.

Die Notizen für die Königl. Waldungen hat der Revierförster selbst aufzunehmen; die von den Commun-, Stiftungs- und Privat-Waldungen aber von den Wald-Eigenthümern zu fordern; Säumige und Ungehorsame sind dem Forstamt zur weitern Einschreitung anzuzeigen.

In Hinsicht der in dem Reviere eingeschlossenen Waldungen des hohen

Digitized by Google

und niedern Adels werden die erforderlichen Notitzen von dem Oberförster beigebracht und dem Revierförster übergeben werden.

§. 6. Bei Bestimmung der Umtriebszeit der verschiedenen Bestands-Classen muß in Absicht der Hochwaldungen vorzüglich die Erziehung angemessener Holz-Sortimente und die höchste Holz-Produktion, in Hinsicht der Niederwaldungen aber die Dauer der Stock- und Wurzel-Ausschlags-Fähigkeit und die höchste Holz-Produktion berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung der Umtriebszeit der aus Laub- oder Nadelholz gemischten Bestände, welche in reine Laub- oder Nadelholz-Bestände umgewandelt werden müßen, muß darauf Rücksicht genommen werden, zu welcher Bestands-Classe dieselbe in der Folge gehören sollen.

Obgleich die Bestimmung der Umtriebszeit eines jeden Bestandes wegen der großen Verschiedenheit der Oertlichkeiten und der zu berücksichtigenden Neben-Umstände zunächst dem Ermessen des Lokal-Forstpersonals überlassen bleiben muß; so müssen dennoch die Gründe, aus welchen das eine oder andere Waldstück dieser oder jener Bestands-Classe zugetheilt worden ist, oder weßwegen die Annahme der einen oder andern Umtriebszeit nöthig wird, in einer bestimmten Waldbeschreibung angegeben werden, in welcher

1) nach Angabe der Gesammt-Fläche
   a) der bestockte Theil,
   b) der öde Theil des Waldstücks,
2) die Umgebung nach den vier Weltgegenden,
3) die Lage der Exposition,
4) die Beschaffenheit des Bodens,
5) die Art und Beschaffenheit des Bestandes, und endlich
6) der Natural-Ertrag, welcher bei der, nach diesen Verhältnissen mit Rücksicht auf den Bedarf der Gegend bestimmten Umtriebszeit, zur Zeit der Haubarkeit zu erwarten ist, nach Klaftern und Wellen angegeben wird. Unter dem Natural-Ertrag muß jedoch auch der Ertrag der periodisch vorzunehmenden Durchforstungen aufgeführt seyn.

§. 7. Um eine Uebersicht der Verhältnisse der Altersstufen, worinn die Abtheilungen der §. 5. ausgeschiedenen Bestandes-Classen zu einander stehen, zu erhalten, hat der Revierförster von den Kron- und Hof-Domänen-Waldungen nach den Formularien V, VI, VII, VIII, IX und X Ordnungs-Register zu entwerfen, in welchen die Bestände, nach ihrem Alter und der Zeit ihrer Haubarkeit geordnet, unter bestimmten Perioden mit dem Betrage ihrer Nutzung zusammengestellt werden.

Es wird sich hiebei öfters ergeben, daß die jährliche Nutzung in verschiedenen Perioden sehr ungleich ausfällt. In diesem Fall wird es nöthig, daß eine Verschiebung der Bestände in eine andere Periode, jüngerer Bestände in die Periode der älteren, und älterer in die Periode der jüngeren, so lange vorgenommen werde, bis die jährliche Nutzung in den verschiedenen Perioden hinlänglich gleich wird. Wenn dieses für sämmtliche Klassen durchgeführt wird, so entsteht der allgemeine Nutzungs-Plan, Formular XI, welcher die Ueberzeugung der Nachhaltigkeit der Nutzung gewähren, und sich auf die höchste Umtriebs-Periode der Bestands-Classen erstrecken muß.

Die Nutzungs-Register von den Waldungen der Grundherrschaften vom hohen und niedern Adel, der Stiftungen,

Digitized by Google

Gemeinden und Privaten werden blos summarisch verfaßt, indem statt der Namen der Waldstücke blos die Namen ihrer Besitzer nach dem Gesammt-Betrage unter jeder Bestands-Klasse eingetragen werden, Formular XII.

Da es eben so unangemessen als zwecklos seyn würde, wenn hiebei weiter als für die nächsten zehn Jahre vorgegriffen werden wollte; so wird die Regulirung der Nutzung auf diesen Zeitraum beschränkt, für welchen daher auch die periodischen Nutzungsplane, und zwar in Hinsicht auf die Kron- und Hof-Domänen-Waldungen nach dem Formular XIII, von den Waldungen der adelichen Grundherrschaften, der Stiftungen, Gemeinden und Privaten aber blos summarisch gefertigt werden.

§. 8. Bei dem Ablaufe einer jeden Nutzungs-Periode ist die Revision und Umarbeitung der Wald-Beschreibungen, der Classifikations-Register, der Ordnungs- und Taxations-Register, der allgemeinen Nutzungs-Plane, so wie der periodischen Nutzungs-Plane, wegen des zum Voraus nicht bestimmbaren Einflußes inzwischen eintretender Verhältniße und des Erfolges der für das ganze wirksamen Kulturen unerläßlich, welche daher nach Ablauf einer jeden 10jährigen Periode bewirkt werden muß.

§. 9. Ist jedoch einmal der nach diesen Bestimmungen begriffene periodische Nutzungs-Plan als zweckmäßig anerkannt, so muß derselbe auch für diese Periode mit Festigkeit behauptet werden. Auf den Bestand der periodischen Nutzungs-Plane müssen daher die jährlichen Nutzungs-Plane in allen ihren Beziehungen sich gründen.

Diese zerfallen

A) in Darstellung der nach dem periodischen Nutzungs-Plan sich darbietenden Nutzungen für die ganze Periode;
B) in Angabe der in den verflossenen Jahren dieser Periode statt gehabten Nutzung;
C) in Bestimmung des Restes der Nutzung für die folgenden Jahre dieser Periode;
D) in der Ausmittlung des Betreffes derselben für ein Jahr, durch die Theilung jenes Restes mit der Anzahl der folgenden Jahre dieser Periode, und endlich
E) in der Bestimmung der Waldstücke, aus welchen dieser Betreff für das eintretende Jahr erhoben werden kann.

Diese jährlichen Nutzungs-Plane werden von den Kron- und Hof-Domänen-Waldungen nach dem Formular XIV, von den Waldungen der Grundherrschaften vom hohen und niedern Adel, der Stiftungen, Gemeinden und Privaten hingegen blos summarisch mit Voransetzung der Namen der Waldbesitzer angefertigt.

§. 10. Ueber die Vollziehung der jährlichen Nutzungs-Plane wird der Königl. Revierförster die erforderliche Weisung durch das Forstamt erhalten; diesem gemäß hat er nach gleichfalls erhaltener Bestimmung über die Richtung der Schläge, die Schlagflächen in den Kron- und Hof-Domänen-Waldungen durch verpflichtete Geometer abmessen und abplatten zu lassen, in den Stiftungs-, Gemeinds- und Privat-Waldungen hingegen durch aufmerksame Abschreitung zu bestimmen."

Zu diesen in der Instr. von 1818 enthaltenen §§. gehören die unten nach sämmtlichen Formularen für die Revierförster beigedruckten Formulare I—XIV.

Im Uebrigen s. hier den Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 5. 7.

Digitized by Google

§. 6 [288]). Eine weitere Obliegenheit des Försters ist die Stellung der Schläge in den Kron-Waldungen [289]) und in den Waldungen der Stiftungen, Gemeinden und Privaten. Er wird deshalb zum Anschlagen der Stämme ꝛc. mit einem Waldhammer versehen werden, den er dem untergeordneten Personal, ohne Vorwissen des Oberförsters, nicht zu überlassen, und wenn die Ueberlassung für einen bestimmten Fall nöthig gewesen wäre, nach gemachtem Gebrauche sogleich wieder in Verwahrung zu nehmen hat. Uebrigens wird, was die Stellung und Führung der Schläge, die Holz-Auszeichnungen und Fällungen betrifft, das Forst-Personal noch besonders belehrt werden, worauf der Förster hiemit verwiesen wird.

§. 7 [290]). Die Zeit der Schlagführungen tritt in Hochwald-Beständen um die Mitte des Monats Oktober ein, und schließt sich in den Laubholz-Waldungen mit dem Termin Georgii, an welchem die Schläge geräumt seyn sollen; in den Nadelholz-Beständen der Gebirge hingegen können die Holz-Fällungen bis in den Monat Junius fortgeführt werden. Zu einer weiteren Verlängerung der Schlagzeit in besonderen Fällen jedoch ist die besondere Legitimation des Königlichen Forstraths erforderlich.

Nachhiebe müssen überall während der Dauer des Winters geführt werden, um die Räumung der Schläge noch vor dem Eintritt des Frühjahrs bewirken zu können.

In den Niederwald-Beständen darf in der Regel, wenn nicht örtliche Verhältniße eine Ausnahme nöthig machen [291]), die Fällung nicht vor der Mitte des Monats Februar beginnen, und muß noch vor dem Ausbruche des Laubes, wo nicht Rinde gewonnen wird, beendigt seyn, die gänzliche Räumung dieser Schläge aber muß bis Ende des Monats Junius bewirkt werden.

Der Förster hat hienach in den Kron-Domänen-Waldungen die verpflichteten Holzhauer anzustellen und über ihre Arbeit zu unterrichten. Die für diesen Zweck noch nicht verpflichteten sind, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, dem Königlichen Forst-Amte zur Verpflichtung zu stellen. Auf gleiche Weise hat der Förster auch die Besitzer der Stiftungs-, Gemeinde- und Privat-Waldungen wegen der Schlagführung anzuweisen, und ihnen die Zeit der Fertigstellung der Schläge zu bestimmen. Dabei hat er darüber zu wachen, daß die Holzfällungen in vorgeschriebener Zeit vollführt und die Schläge fertig gestellt werden [292]).

---

288) In der Instr. von 1818. §. 11.

289) In der Instr. von 1818 heist es: „Kron- und Hofdomänen-Waldungen."

290) In der Instr. von 1818, §. 12.

291) In der Instr. von 1818 ist die Bestimmung in den Worten „in der Regel — nöthig machen" nicht enthalten.

292) In der Instr. von 1818 lautet dieser Absatz: „Der Revierförster hat hiernach in den Kron-Domänen-Waldungen die Königl. Unterförster, in Hinsicht der Anstellung verpflichteter Holzhauer, anzuweisen, die für diesen Zweck noch nicht verpflichteten, aber mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, den Königl. Forstämtern zur Verpflich-

Digitized by Google

§. 8[293]). In sämmtlichen Waldungen hat der Förster für die schleunige Aufarbeitung der sich ergebenden Duftrisse, Schneebrüche und Windwürfe Sorge zu tragen. Befinden sich dieselben in Unterwuchs, Anflug oder mehr erwachsenen Beständen, wo die Abfuhr nicht ohne Schaden geschehen kann, so muß das Holz an die nächsten Abfuhrwege getragen werden.

§. 9[294]). Die Verakkordirung der Holzhauerlöhne ist durch das Forst-Amt in Beiseyn des betreffenden Försters vorzunehmen und die dießfälligen Verhandlungen haben sowohl der Förster als die Holzhauer zu beurkunden. Nach erfolgter Genehmigung derselben durch die betreffende Königliche Finanz-Kammer erhält der Förster zur Anstellung der Holzhauer und zur Ausstellung der Anweisungen zu den erforderlichen Abschlags-Zahlungen an die Königl. Kameral-Aemter, während der Dauer der Holzschläge, von dem Oberförster die nöthige Legitimation, und durch diesen werden zugleich die betreffenden Kameral-Aemter von dem ungefähren Betrag der Holzhauerlöhne benachrichtigt. Die Anweisungen zu den Abschlags-Zahlungen für die Holzhauer an das betreffende Kameral-Amt hat aber der Förster nur nach Maasgabe des — von den Holzhauern und Holzsetzern bereits verdienten Lohns je einem, aus ihrer Mitte von ihnen selbst zu wählenden, Arbeiter von Zeit zu Zeit auszustellen. Für die Richtigkeit des in der Anweisung ausgedrückten Guthabens ist der Förster ausschließend verantwortlich. Nach beendigter Arbeit geschieht die vollständige Abrechnung durch das betreffende Kameral-Amt auf den Grund der geleisteten Abschlagszahlungen, und der von dem Förster gefertigten, und von dem Oberförster beurkundeten, vollständigen Holzhauerlohns-Verzeichnisse,

Formular III. IV. und V.

gegen welche sodann die vollen Zahlungen an einen der deputirten Arbeiter durch das betreffende Kameral-Amt geleistet, dem Förster aber die Abschlags-Zahlungs-Anweisungen wieder zurückgegeben werden. In die von dem Klafterholz gefertigten Lohnsverzeichnisse ist auch der Setzerlohn und der Name des Holzsetzers einzutragen. Diese Verzeichnisse werden von den Holzsetzern, so wie von einigen Holzhauern unterzeichnet.

Ergiebt sich Schlag-Material, wovon die Empfänger selbst die Aufarbeitungskosten zu bestreiten haben, wie z. B. Rinde ꝛc., so sind auch hierüber die erforderlichen Verzeichnisse zu verfas-

---

tung zu stellen. Auf gleiche Weise hat er auch die Besitzer der Stiftungs-, Gemeinde- und Privat-Waldungen wegen der Schlagführung anzuweisen, und ihnen die Zeit der Fertigstellung der Schläge zu bestimmen." S. im Uebrigen hier den Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 6.

293) In der Instr. von 1818, §. 13.

294) In der Instr. von 1818, §. 14.

Digitized by Google

sen, und von den Arbeitern oder von den Material-Empfängern zu unterzeichnen [295]).

§. 10 [296]). Die Holzhauerlohns-Verzeichnisse geben dem Förster die bestimmte Uebersicht des Betrags und Sortiments des in den Schlägen vorhandenen Natural-Vorraths jeder Art. Die Obliegenheit des Försters ist es nun, denselben nach den — ihm von dem Oberförster eröfneten regulirten Preißen zu taxiren. Dieses geschieht nach vorgenommener Numerirung der Sortimente, und zwar:

Bei dem Brennholz, so wie bei den nicht aufgebundenen Rinden, nach ganzen und halben Klaftern; bei den Wellen nach viertels- halben und ganzen Hundert; bei dem Stammholz aber nach der Länge und mittlern Stärke der Stämme ꝛc., unter Anwendung der dem Förster hiezu übergebenen Hülfstafeln; endlich bei dem kleinen Nutzholze entweder nach einzelnen Stücken oder nach Hunderten ꝛc.

Die Resultate hievon sind von den Königlichen Waldungen in die Schlag-Aufnahms-Register

Formular VI. VII. VIII. IX. [297]).

einzutragen.

Diese Aufnahms-Register werden durch den Oberförster in allen ihren Beziehungen an Ort und Stelle geprüft und erforderlichen Falles berichtigt, sodann aber auch durch seine Unterschrift beurkundet, und alle Bau- und Nutzholz-Stämme von ihm mit dem Controle-Wald-Hammer bezeichnet [298]).

Zugleich werden von dem Oberförster die auf den Platz berufenen Holzhauer und Holzsetzer über das von ihnen aufgearbeitete Holz vernommen, und, wenn ihre Angaben mit den Verzeichnissen des Försters [299]) übereinstimmen, auch diese Verzeichnisse beurkundet. Ohne Beurkundung der Aufnahms-Register, so wie der Kosten-Verzeichnisse des Försters [300]) durch den Oberförster, kann weder eine Material-Einnahme noch eine Lohns-Ausgabe zur Verrechnung gebracht werden [301]).

---

295) In der Instr. von 1818 ist statt des obigen §. und der darin gegebenen Bestimmungen unter §. 14 nur kurz Folgendes angeordnet:
„Auf Anweisung des betreffenden Oberförsters wird der Revierförster zu Bestreitung angemessener Abschlags-Zahlungen auf Holzhauerlöhne ꝛc. in den Kron- und Hof-Domänen-Waldungen die erforderlichen Vorschüsse erhalten; die Ausbezahlung dieser Vorschüsse an die Arbeiter selbst jedoch geschieht von dem Königl. Unterförster. Der Revierförster kann aber ohne die von den Empfängern quittirten Kosten-Verzeichnisse durchaus keine dieser Ausgaben verrechnen."

296) In der Instr. von 1818, §. 15.

297) In der Instr. von 1818 Formular XV, XVI, XVII und XVIII.

298) Der Schlußsatz nach dem Wort „beurkundet" ist in der Instr. von 1818 nicht enthalten.

299) In der Instr. von 1818 statt „des Försters" „der Unterförster."

300) Ebenso statt „des Försters" „des Unterförsters."

301) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 11.

Digitized by

§. 11. Ueber die Verwendung des Schlag-Materials wird dem Förster durch den Oberförster die erforderliche Haupt-Anweisung für das Gerechtigkeits-, Besoldungs- und das weitere, zum herrschaftlichen Bedarf erforderliche, Holz und über das verkäuflich abzugebende Quantum, noch vor der Anstellung der Holzhauer, zugestellt werden.

Nach dieser Haupt-Anweisung hat der Förster einen Entwurf über die besondere Anweisung des, zum Verkauf in den festgesetzten Preisen bestimmten, Schlag-Materials dem Oberförster mit den Schlag-Aufnahms-Registern zur Prüfung zu übergeben, nachdem er zuvor mit den betreffenden Orts-Vorstehern über die Zahlungsfähigkeit der Holzfordernden communicirt, und von dem Oberförster das Verzeichniß der Revier-Insassen, welche noch Holzgelder schuldig sind, erhalten haben wird. Würde der Förster an Zahlungsunfähige, oder an alte Schuldner aufs neue Holz abgeben, ohne sich mit obigem darüber ausweisen zu können, so ist derselbe für den Betrag des Holzes 1 Jahr lang verantwortlich. Ist der Förster über den speciellen Material-Verwendungs-Entwurf durch den Oberförster beschieden, so hat der Förster hienach das Holz, im Beiseyn des Forstwarths oder Waldschützen von dem betreffenden Belaufe, an die Holz-Empfänger im Walde mit den besondern Anweisungen, auf welchen der Name des Holz-Empfängers und des Wald-Distrikts, die angewiesene Nummer und die Holz-Sorte, auch der Termin zur Abfahrt des Holzes bemerkt werden muß, persönlich zu übergeben, und von jedem Holz-Empfänger die Holz-Abgabe in dem Material-Abgabs-Register sich bescheinigen zu lassen; denn das Holz steht, so lange die Anweisung desselben durch Bescheinigung des Empfängers nicht bewiesen werden kann, auf Gefahr des Försters.

Mit jener besondern Anweisung haben sich die Holz-Empfänger bei der Abfuhr des Holzes aus dem Walde jedesmal auszuweisen, und es ist das von Zeit zu Zeit abgeführte von jenem Quantum so lange darauf zu bemerken, bis der Besitzer der Anweisung das ganze angewiesene Quantum abgeführt haben wird. Bei der Abfuhr des letzten Theils hat sodann der Holz-Empfänger die Anweisung, nach vorgängiger Bescheinigung des Holz-Empfangs darauf für den Förster, wieder zurückzugeben, um nöthigenfalls den Holz-Empfänger mit derselben überweisen zu können, daß die Abgabe geleistet worden sey.

Sind alle Abgaben aus einem Schlage geleistet, so ist das Material-Abgabs-Register durch den betreffenden Forstwarth oder Waldschützen beurkunden zu lassen, und es dient sodann der Rechnungs-Ausgabe des Försters zum Belege. — Holz-Abgaben an Bohnenstecken, Besenreiß, Deckreiß ꝛc. sind zu Verhütung aller Mißbräuche in der Regel, ohne besondere Erlaubniß des Forstamts, dem Förster nicht gestattet [302]).

302) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 10. 11. 12.

Digitized by Google

§. 12. Ueber sämmtliches, in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen gefällte, Holz hat der Förster alljährlich Fällungs-Nachweisungen nach dem

Formular X.

anzufertigen, und dem Oberförster, welcher dergleichen Nachweisungen von den Kron-Waldungen und jenen der Grundherrschaften zu verfassen hat, mit den neuen Nutzungs-Planen einzusenden. Der Förster hat sich von dem Ertrage der — in den Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten geführten Schläge eine Uebersicht durch die Wald-Eigenthümer übergeben zu lassen.

Sollte gegen die Richtigkeit der erhaltenen Abgaben Zweifel und der Verdacht einer Ueberschreitung der gegebenen Holz-Fällungs-Erlaubniß entstehen, so ist das Geeignete zu näherer Untersuchung, insbesondere die Vermessung des Schlags, die Vernehmung der Holz-Empfänger ꝛc. vorzukehren [303]).

---

303) Statt obiger §§. 11 und 12 ist in der Instr. von 1818 unter §§. 16 u. 17 kurz Folgendes bestimmt:

„§. 16. Ueber die Verwendung des Materials erhält der Revierförster die erforderlichen Weisungen durch den Oberförster; der Revierförster hat hierauf zuerst über das Gerechtigkeitsholz, dann über das erforderliche Besoldungsholz und das weiter für herrschaftlichen Gebrauch bestimmte Holz, endlich aber über das verkäuflich abzugebende Quantum die erforderlichen Hauptanweisungen an die Unterförster, so wie die nöthigen Special-Anweisungen an die betreffenden Empfänger auszustellen. Die Anweisung geschieht nach der Nummer der Sortimente, weshalb die jedem Holzempfänger angewiesene Nummer, so wie der Termin, bis zu welchem die Ablangung des Holzes statt haben muß, und der Tag, an welchem ein Schlag befahren werden darf, in der Special-Anweisung angegeben werden muß.

Ueber die pflichtmäßige Vollziehung der erhaltenen Anweisungen hat der Unterförster sich durch die Vorlegung der erhaltenen Special-Anweisungen und das über die Abgaben geführte Manuale auszuweisen.

§. 17. Sowohl von den Kron- und Hof-Domänen-Waldungen, als auch von den Waldungen der Grundherrschaften vom hohen und niedern Adel, der Stiftungen, Gemeinden und Privaten sind alljährlich Fällungs-Nachweisungen, worin sämtliches Nutzholz, seinem Betrage nach in Klaftern und Wellen aufgenommen wird, nach den Vorschriften, Formular XIX für die Königl. Waldungen, für die übrigen aber Formular XX anzufertigen.

Der Revierförster, welchem dieses Geschäft übertragen ist, hat sich von dem Ertrage der in den Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten geführten Schläge eine Uebersicht durch die Waldeigenthümer übergeben zu lassen. Die von den Waldungen des hohen und niedern Adels zu erhaltenden Notizen wird der Oberförster einfordern, und dem Revierförster übergeben.

Sollte gegen die Richtigkeit der erhaltenen Angaben Zweifel und der Verdacht einer Ueberschreitung der gegebenen Holzfällungs-Erlaubniß entstehen; so ist das Geeignete zu näherer Untersuchung, insbesondere die

Digitized by Google

§. 13 [304]). Die Gesuche um Waldweide, Waldgras und Streu sollen alljährlich auf den 15ten des Monats März eingereicht seyn; der Förster hat hierüber, unter pflichtmäßiger Angabe der Umstände, die erforderlichen Register von den Kron-Waldungen nach den

Formularien XI. XII. XIII.,

von den Stiftungs-, Gemeinde- und Privat-Waldungen aber, nach den

Formularien XIV. XV. und XVI. [305]),

an das Königliche Forst-Amt auszufertigen.

Dem hierauf erhaltenen Bescheide gemäs hat der Förster, in Hinsicht der Königlichen Waldungen, die Ausüber der Nutzungen mit den nöthigen Erlaubnißscheinen zu versehen, und den betreffenden Forstwarth oder Waldschützen davon in Kenntniß zu setzen. Die Vollziehung der bezeichneten Nutzungen aber hat der Förster selbst nach Ort, Person und Zeit pünktlich zu beobachten, und nach beendigter Nutzung ist solche durch die Empfänger beurkunden zu lassen.

Den Eigenthümern der Commun-, Stiftungs- und Privat-Waldungen ist von den, ihre Waldungen betreffenden, dießfallsigen Bescheiden Nachricht zu geben.

Die Verhängungen aller derjenigen Distrikte in den Kron-Waldungen, so wie in denen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, auf welche keine Anweisungen ausgestellt werden, welche also gebannt sind, und worin mithin weder die Waldweide, noch das Waldgras, noch die Waldstreu, oder die Mast und das wilde Obst, benutzt werden darf, hat der Förster selbst vorzunehmen, dergleichen Verhängungen für Jeden kenntlich herzustellen, und solche den Vorstehern der betreffenden Ortschaften bekannt zu machen [306]).

Vermessung des Schlags, die Vernehmung der Holzempfänger ꝛc. vorzukehren, was in den Waldungen des Adels von dem Oberförster, und in Verhinderungsfällen nur auf besondern Auftrag und nach davon den Waldeigenthümern oder den Verwaltern gegebenen Nachricht, durch den Revierförster, von dessen Revier die betreffenden adelichen Waldungen eingeschlossen sind, vorzunehmen ist.

Hiezu die Formulare XIX und XX.

Im Uebrigen s. hier den Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 7.

304) In der Instr. von 1818. §. 18.

305) In der Instr. von 1818 statt Formular XI—XVI. Form. XXI—XXVI.

306) An der Stelle der obigen beiden Absätze heißt es in der Instr. von 1818: „Dem hierauf erhaltenen Bescheide gemäß aber hat der Revierförster in Hinsicht der Königl. Waldungen den Königl. Unterförster mit den nöthigen Erlaubnißscheinen zu versehen, den Eigenthümern oder Verwaltern der Commun-, Stiftungs- und Privat-Waldungen hingegen die erhaltenen Bescheide zu eröffnen und in diesen Waldungen die erforderlichen Verhängungen der gebannten Distrikte selbst vorzunehmen. Die erforderlichen Verhän-

Digitized by Google

Was die — in den Königlichen Waldungen sich befindenden Grasplätze, Richtstätten, Feuerbahnen ꝛc. betrift, so muß ihre jährliche Benutzung oder periodische Verleihung, nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Forst-Aemter und nach geschehener Bekanntmachung, urkundlich und öffentlich an die Meistbietenden geschehen.

Die über diese Verhandlung geführten, Protokolle sind dem Königlichen Forstamte zuzustellen.

§. 14 [307]). Von den — in den Kron-Waldungen sich befindenden, oder zu eröffnenden Steinbrüchen, Erz-, Lehm-, Thon-, Sand- und Mergel-Gruben, hat der Förster jährlich auf den Ersten des Monats April Register mit den Namen der Petenten oder Pächter,

nach Formular XVII [308]).

an das Forstamt einzusenden, nach erhaltenem Bescheide aber, unter Benachrichtigung des betreffenden Forstwarths oder Waldschützen, den Petenten [309]) wegen der Benutzung solcher Gruben die erforderlichen Anweisungen zuzufertigen, oder wegen Verpachtung derselben das Nöthige zu besorgen.

Uebrigens hat der Förster darüber zu wachen, daß Steinbrüche oder Gruben dieser Art in den Stiftungs-, Gemeinde- und Privat-Waldungen so viel möglich unschädlich für den Holzwuchs eröffnet werden; im entgegengesetzten Falle ist eine Anzeige bei dem Forstamte zu machen.

§. 15 [310]). Ebenso darf das Harz-Reißen [311]) nirgends, ohne eingeholte Genehmigung, gestattet werden. Der Förster hat daher jährlich auf den 15. des Monats April Harz-Register von den Kron-Waldungen nach

Formular XVIII.,

so wie von den Stiftungs-, Gemeids- und Privat-Waldungen nach

Formular XIX [312]).

an den Oberförster einzusenden, nach erfolgter Genehmigung aber, unter Benachrichtigung des Forstwarths oder Waldschützen [313]) die

---

gungen in den Waldungen des hohen und niedern Adels wird, so lang demselben die Jurisdiktion nicht zurückgegeben ist, der Oberförster oder auf besondern Auftrag des Oberförsters der Revierförster vornehmen.

307) In der Instr. von 1818, §. 19.

308) In der Instr. von 1818, Formular XXVI.

309) In der Instr. von 1818 heißt es einfach: „nach erhaltenem Bescheide aber den Unterförstern und den Petenten ꝛc."

310) In der Instr. von 1818, §. 20.

311) In der Instr. von 1818 ist hier eingefügt: „über welches besondere Belehrung erfolgen wird."

312) Ebendaselbst Formular XXVIII und XXIX.

313) Ebendas. statt „unter Benachrichtigung des Forstwarths oder des Waldschützen" — „dem Unterförster."

Digitized by Google

nöthigen Anweisungen für die Vollziehung derselben in den Königl. Waldungen zu ertheilen, und den Besitzern oder Verwaltern der übrigen Waldungen das Erforderliche zu eröffnen.

§. 16 [314]). Wie bisher, so wird auch in Zukunft den Armen die Einsammlung des, in den Waldungen von Zeit zu Zeit sich ergebenden, dürren Holzes mit unbewaffneter Hand, unter der Benennung des Raff- und Leseholzes, an bestimmten Tagen gestattet werden.

Indessen muß diese Begünstigung, wo nicht besondere Gerechtsamen zu berücksichtigen sind, in den Königl. Waldungen immer nach Orts- und Zeit-Verhältnissen bemessen werden, und stets der Beurtheilung und Bestimmung des Oberförsters unterstellt bleiben; in der Regel ist alles stärkere dürre Holz, dessen Aufarbeitung den Gebrauch eines Werkzeugs fordert, unter der Benennung „Scheide-Holz" zu verwerthen.

Es sind daher von dem Förster unter Benennung der Waldstücke und Bestände, des Betrags und Werths des dürren Holzes, und der Namen der Petenten, vierteljährig Scheideholz-Register an den Oberförster nach

Formular XX [315]).

zur Genehmigung einzusenden. Wenn das sich ergebende Scheideholz von einiger Bedeutung ist, so ist dasselbe, vor der Abgabe, durch den Oberförster zu taxiren; da wo sich Gefahr der Entwendung zeigt, ist dasselbe im Aufstreich zu verkaufen [316]).

§. 17 [317]). Das wilde Obst, worunter Waldkirschen, Aepfel und Birnen begriffen sind, die Wachholderbeere, so wie die Mast, welche Eicheln, Bucheln und Haselnüsse unter sich begreift, werden, wo dieselbe der Herrschaft zustehen, oder nicht ältere Rechtstitel über die Weise der Benutzung entscheiden, alljährlich, nach vorher gegangener öffentlicher Bekanntmachung, an die Meistbietenden verliehen, und zwar das wilde Obst und die Wachholderbeere gegen Geld, die Mast hingegen gegen Natural-Lieferungen. Für diesen Zweck werden die erforderlichen Register von dem wilden Obst in Kron-Waldungen [318]) auf den Ersten des Monats August [319]), von der Mast aber auf den Ersten des Monats Oktober [320]), nach

---

314) Ebendas. §. 21.
315) Ebendas. Formular XXX.
316) In der Instr. von 1818 heißt es nach den Worten „Formular XXX" nur noch: „einzusenden, nach ihrer Genehmigung aber dem Unterförster die erforderlichen Anweisungen zuzufertigen." S. übrigens den Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 16.
317) In der Instr. von 1818, §. 22.
318) In der Instr. von 1818: „Kron- und Hofdomänen-Waldungen."
319) Ebendaselbst: „Monats Junius."
320) Ebendaselbst: „Monats September."

Digitized by Google

Formular XXI. und XXII. [321]),

unter Anschluß der Verleihungs-Protokolle, an den Oberförster ausgefertigt.

Nach erfolgter Genehmigung werden, unter Benachrichtigung des Forstwarths oder des Waldschützen, den Unterthanen die nöthigen Legitimationsscheine ausgestellt [322]):

§. 18 [323]). Aehnliche Verhältnisse treten bei der Einsammlung der Ameiseneier und der Waldschnecken ein. Dieselben werden in sämmtlichen Waldungen Königl. Jagdhoheit, wo nicht Verträge oder Herkommen ein anderes vorschreiben, an die Meistbietenden verpachtet.

Hierüber werden die Verpachtungs-Protokolle jährlich auf den Ersten des Monats Mai an das Königl. Forstamt eingesendet, nach erfolgter Genehmigung derselben aber, unter Benachrichtigung des Forstwarths oder des Waldschützen, den Pacht-Unternehmern Legitimationsscheine zugefertigt [324]).

Was hingegen die Gewinnung der wilden Bienen betrifft, so hat der Förster, nach Maasgabe der vorliegenden Verordnungen, den sich zeigenden Petenten die erforderlichen Anweisungen auszustellen, den Werthbetrag von den Bienen aber nach den, von dem Forstwarthe oder Waldschützen ausgestellten, Urkunden zur Verrechnung zu bringen.

Das Sauerklee-Sammeln ist nach Maasgabe der deshalb ergangenen besondern Verordnungen zu behandeln, und es ist der Erlös oder Pachtzinnß, so wie eine jede andere Forst-Nebennutzung, zu verrechnen.

§. 19 [325]). Dem Förster liegt insbesondere auch Wachsamkeit für die Erhaltung der Gränzen in den Kron-Waldungen ob. Er hat zu diesem Ende die Gränzen der ihm anvertrauten Kron-Waldungen, nach Anleitung der vorhandenen Gränz-Beschrei-

---

321) Ebendaselbst: „Formular XXXI und XXXII."

322) Ebendaselbst heißt dieser Satz: Nach erfolgter Genehmigung aber werden dem Unterförster die erforderlichen allgemeinen Anweisungen ertheilt, den Unternehmern aber die nöthigen Legitimations-Scheine ausgestellt."

323) In der Instr. von 1818, §. 23. „Aehnliche Verhältnisse treten bei der Einsammlung der Ameisen-Eyer und der Waldschnecken ein. Dieselbe werden in sämmtlichen Waldungen Königl. Jagdhoheit, wo nicht Verträge oder Herkommen ein anderes vorschreiben, an die Meistbietenden verpachtet."

324) Statt dieses Absatzes heißt es in der Instr. von 1818: „Hierüber werden die erforderlichen Register (Formular XXXIII.) jährlich auf den Ersten des Monats Mai, nebst den Verpachtungs-Protokollen, an das Königl. Forstamt eingesendet, nach erfolgter Genehmigung derselben aber dem Königl. Unterförster Anweisungen und den Pacht-Unternehmern Legitimations-Scheine zugefertigt.

In den zu den Hof-Domänen-Besitzungen gehörigen Jagdbezirken wird dasselbe beobachtet." Hiezu das Formular XXXIII.

325) In der Instr. von 1818, §. 24.

Digitized by Google

bungen, wiederholt zu begehen, die vorgefundenen Mängel in eine Gränz-Nachweisung nach

Formular XXIII.

zu bringen, und wo sich keine Anstände ergeben, die schadhaften oder verlornen Gränz-Zeichen nach Anleitung der Beschreibungen, unter Beiziehung des Forstwarths oder Waldschützen, der einschlägigen Untergangs-Gerichte, so wie der betreffenden Angränzer, im Laufe der Monate September und Oktober urkundlich zu ersetzen, wie solches geschehen, in der Nachweisung mit den Unterschriften der zugezogenen Urkundspersonen einzutragen, die Nachweisung selbst aber auf den Ersten des Monats November an das K. Forstamt einzusenden [326]).

Sollten sich indessen bei diesem Geschäfte Anstände ergeben; so hat der Förster dem K. Forstamte unverweilt Anzeige zu machen, und die erforderlichen Verfügungen von diesem zu erwarten. Uebrigens sind dieser Nachweisung jedesmal auch die Kosten-Verzeichnisse, durch die Unterschriften der Untergänger, Steinhauer und Fuhrleute beurkundet, nach

Formular XXIV [327]).

anzuschließen.

§. 20 [328]). Durch die oben vorgeschriebenen Wald-Register wird zwar die allgemeine Uebersicht der, in sämmtlichen Waldungen sich findenden, öden oder holzleeren Plätze erhalten, keineswegs aber kann nach dieser Uebersicht der Betrag des kulturfähigen Bodens beurtheilt, und von der — niemals einen forstwirthschaftlichen Ertrag gewährenden Fläche ausgeschieden werden.

Um daher auch von letztern eine Uebersicht zu erhalten, ist von sämmtlichen, nicht bestokten, Flächen ein Verzeichniß nach

Formular XXV [329]).

zu entwerfen [330]).

---

326) Ebendas. statt dieses ganzen Absatzes:
„Von sämtlichen Kron- und Hof-Domänen-Waldungen wird der Revierförster jährlich auf den ersten des Monats September von dem Königl. Unterförster die vorgeschriebenen Gränz-Nachweisungen erhalten. Nach diesen hat er, wo sich keine Anstände erheben, die schadhaften oder verlornen Marken, nach Anleitung der Beschreibungen, unter Beiziehung der einschlägigen Untergangs-Gerichte, so wie der betreffenden Angränzer, im Laufe der Monate September und Oktober, urkundlich zu ersetzen; wie solches geschehen, in den Nachweisungen mit den Unterschriften der zugezogenen Urkunds-Personen einzutragen, die Nachweisung selbst aber auf den Ersten des Monats November an das Königl. Forstamt einzusenden."

327) In der Instr. von 1818: Formular XXXIV.

328) Ebendas.: §. 25.

329) Ebendas.: Formular XXXV.

330) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 4.

Digitized by Google

§. 21 [331]). Die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Gelingens einer Cultur hängt zunächst von der Thunlichkeit der vollkommensten Sicherung und Schonung des Culturplatzes ab. Da nun dieser häufig durch den Hieb und die Abfuhr der, denselben umgebenden Holz-Bestände gefährdet wird, so entsteht die Nothwendigkeit der Begreifung allgemeiner Cultur-Plane, welche, ihren meisten Gegenständen nach, auf die allgemeinen Nutzungs-Plane [332]) sich beziehen. Alle öden Plätze, welche zu den in die nächsten Nutzungs-Perioden [333]) fallenden Waldstücken gehören, müssen daher in die nächsten Perioden der allgemeinen Cultur-Plane zu stehen kommen; diese müssen aber auch alle diejenigen Flächen begreifen, auf welchen nach Beschaffenheit der anstossenden Bestände mit Erfolg noch eine Cultur vorgenommen werden kann.

In dieser Beziehung genügt es, wenn die allgemeinen Cultur-Plane, unter Zugrundlegung der allgemeinen Nutzungs-Plane, in drei Perioden, nämlich:

von 1819 bis 1828
— 1829 — 1838
— 1839 und später

zerfällt werden. Es ist daher nöthig, nach diesen Perioden die, nach dem allgemeinen Nutzungs-Plane in dieselben fallenden Waldstücke, so wie auch die übrigen, in der ersten Periode noch mit Erfolg in Cultur zu setzenden Flächen, in die allgemeinen Cultur-Plane,

Formular XXVI [334]),

nach den bezeichneten Perioden einzutragen [335]).

§. 22 [336]). Auf die allgemeinen Cultur-Plane stützen sich die periodischen Cultur-Plane, welche in näherer Beziehung auf die umgebenden Bestände diejenigen Flächen enthalten, welche in der ersten Periode zu kultiviren sind. Sie sind von den Kron-Waldungen nach dem

Formular XXVII [337]).

anzufertigen.

In die periodischen Cultur-Plane, welche von den Waldungen [338]) der Stiftungen, Gemeinden und Privaten gefertigt werden, sind

---

331) Ebendas.: §. 26.
332) In der Instr. von 1818 ist hier eingefügt: „§. 7."
333) Ebendas. desgl.: „§. 8."
334) Ebendas.: Formular XXXVI.
335) Hier heißt es in der Instr. von 1818 weiter: „diese Cultur-Plane sind dem Königlichen Forstamte, von welchem der Revierförster die Notizen in Betreff der Waldungen des Adels erhält, zuzustellen."
336) Ebendas. §. 27.
337) In der Instr. von 1818: Formular XXXVII.
338) Ebendas. ist hier eingefügt: „der Grundherrschaften vom hohen und niedern Adel."

Digitized by Google

übrigens, statt der Namen der Waldstücke, die Namen der Besitzer, und nach diesen die Waldungen summarisch einzutragen.

§. 23 [339]). So wie sich indessen durch die [340]) festgesetzte Revision der allgemeinen Nutzungs-Register und die neue Begründung der periodischen Nutzungs-Register die Bewirthschaftung der Waldungen mehr oder weniger abändern muß, so müssen auch in Hinsicht auf die Vollziehung des allgemeinen Cultur-Planes Aenderungen eintreten. Es sind daher hier, wie dort, periodische Revisionen erforderlich, welche von zehen Jahren zu zehen Jahren, zugleich mit dem allgemeinen Nutzungs-Plane, auch den allgemeinen Cultur-Plan umfassen, und auf die sich hiebei ergebenden Resultate einen neuen Cultur-Plan für die nächste zehenjährige Periode begründen.

§. 24 [341]). Zur Beförderung der Wald-Cultur sollen sämmtliche entbehrliche Abfuhrwege auf den Schlägen abgegraben, so wie alle, an den Gränzen der Waldungen sich findenden, öden Plätze, sobald sie der Bestockung fähig und Beschädigungen ausgesetzt sind, an den Außenseiten durch Schutzgräben gesichert werden.

Flächen, auf welchen sich, aus Mangel an Gefälle oder wegen darunter liegender bindender Erdschichten, Wasser sammelt, wodurch sie zu natürlichen Wasserbehältern werden, müssen vermittelst der erforderlichen Abzugsgräben und durch Seiten- oder Schlitz-Gräben, welche so viel möglich gerade zu führen sind, trocken gelegt, und hierdurch kulturfähig gemacht werden.

Die Cultur aller holzlosen Plätze des Reviers hat sich der Förster aufs äußerste angelegen seyn zu lassen, und dieselbe so viel möglich zu befördern.

Um über die Cultur-Geschäfte die gehörige Uebersicht zu haben, sowohl in Hinsicht auf das, was geschehen ist, als auch auf das, was geschehen sollte, welchen Erfolg die, seit der Genehmigung des periodischen Cultur-Plans von Jahr zu Jahr vorgenommenen, Culturen zeigen, und was im laufenden Jahr vorzunehmen seyn möchte, sind nach den

Formularen XXVIII. XXIX. und XXX.

mit dem Schlusse des Monats Juli die jährlichen Nachweisungen der kultivirten Plätze und des Cultur-Erfolgs, und die jährlichen Cultur-Plane zu fertigen [342]).

---

339) Ebendas. §. 28.

340) Ebendas. ist hier eingefügt: „§. 8."

341) In der Instr. von 1818: „§. 29."

342) In der Instr. von 1818 lautet dieser Absatz folgendermaßen:

„Ueber die bei den Cultur-Geschäften zu beobachtenden Grundsätze übrigens wird das Königl. Forstpersonal noch besonders belehrt werden. Um jedoch über die Cultur-Geschäfte die gehörige Uebersicht zu haben, sowohl in Hinsicht auf das, was geschehen sollte, als was geschehen ist, und was im laufenden Jahr vorzunehmen seyn möchte, sind nach dem Formu-

Digitized by Google

Hiezu hat der Förster die erforderlichen Materialien von den Königlichen Waldungen selbst zu sammeln, und von den Commun-Stiftungs- und Privat-Waldungen von den Wald-Eigenthümern, oder Verwaltern derselben, einzuziehen [343]).

§ 25 [344]). In eingetretenen Mastjahren werden zwar die, für die Saaten erforderlichen, Eicheln und Bucheln von den Natural-Lieferungen bestritten; außerdem aber werden zu Verschaffung der, für die Königl. Waldungen benöthigten, Samen Akkorde abgeschlossen, und an das Königl. Forst-Amt eingesendet, welchem auch die erforderlichen Samen-Register, nach

Formular XXXI. [345]),

über die vorhandenen und anzukaufenden Vorräthe vorgelegt werden.

§. 26 [346]). Da die, in beschatteten Dickichten ausgehobenen, Pflanzen niemals so vollständig anschlagen, wie die aus Samen- und Baum-Schulen ausgehobenen Pflänzlinge, so soll für die Zukunft in jedem Reviere eine Samen- und Baum-Schule, oder doch ein Eichel-Kamp, wenigstens von der Größe eines halben Morgens, angelegt werden, welcher vollständig umzäunt, oder eingefriedet seyn muß [347]).

Ueber die, in den Pflanzschulen sich findenden, Pflanzen-Vorräthe müssen jährlich Pflanzen-Register nach

Formular XXXII. [348]),

gefertigt werden.

§. 27 [349]). Ueber die, auf sämmtliche Cultur-Gegenstände aufzuwendenden, Kosten sind von dem Förster, nach

Formular XXXIII. [350]),

Ueberschläge zu fertigen, und, unter Anschluß der etwa abgeschlossenen Akkorde, an den Oberförster längstens mit dem Schlusse des Monats Junius einzusenden.

---

lar XXXVIII. und XXXIX. mit dem Schluß des Monats Junius die jährlichen Cultur-Plane zu fertigen."

Hiezu die Formulare XXXVIII. und XXXIX.

343) In der Instr. von 1818 ist hier am Schluß noch beigefügt: „von den Waldungen des Adels hingegen von dem Oberförster zu erwarten." S. übrigens den Nachtrag §. 14.

344) In der Instr. von 1818: §. 30.

345) In der Instr. von 1818: Formular XL.

346) Ebendas. §. 31.

347) Ebendas. ist hier beigefügt: „Auch über diesen Gegenstand wird eine nähere besondere Anweisung ertheilt werden."

348) Ebendas. Formular XLI.

349) Ebendas. §. 32.

350) Ebendas. Formular XLII.

Digitized by Google

§. 28. Sobald die Genehmigung der Cultur-Plane erfolgt ist, hat der Förster in Hinsicht auf die Königlichen Waldungen die, zu Vollziehung der Culturen nöthigen, Vorkehrungen zu treffen, da, wo hierüber keine Akkorde im Ganzen abgeschlossen werden, die erforderlichen Arbeiter anzustellen, und über dieselbe besondere Aufsicht zu führen, auch nach beendigtem Culturgeschäfte die Kosten-Verzeichnisse, nach dem

Formular XXXIV.,

herzustellen, und nebst den Arbeitern zu unterzeichnen.

Insbesondere hat der Förster auch die gesammelten Holzsamen urkundlich, im Beiseyn des Forstwarths oder Waldschützen, zu übernehmen, und nach dem hiefür akkordirten Preise die Kosten in ein Register, nach dem

Formular XXXV.,

zu bringen, welches die Lieferanten zu unterzeichnen haben.

Abschlagszahlungen an die Lieferanten und Arbeiter sind auf die, oben §. 9 angezeigte Weise zu behandeln.

Was die Culturen in Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen betrifft, so hat der Förster die Eigenthümer, oder Verwalter dieser Waldungen, von den darin vorzunehmenden Culturen in Kenntniß zu setzen, und über die Vollziehung der Culturen zu wachen.

Wenn jedoch von den Waldbesitzern, aus ökonomischen oder andern Gründen, gegen die Art und den gewählten Zeitpunkt einer Cultur Einwendungen gemacht werden sollten, so hat der Förster sogleich die Anzeige davon bei dem Forstamte zu machen, und hierauf weiteren Bescheid abzuwarten [351]).

§. 29. Die Königliche Jagd innerhalb der Reviere steht unter der Aufsicht des Königlichen Försters, und dasselbe ist der Fall in Absicht auf die Privaten, Gemeinden ꝛc. zugehörigen Jagd-Distrikte, mit Ausnahme der Jagden des hohen und niedern Adels. Er hat also dafür zu sorgen, daß die Jagd ordnungsmäßig ausgeübt, und bei verpachteten Jagdbezirken den Pachtbedingungen streng nachgelebt werde.

Die Jagd in den Königlichen Jagdbezirken wird, wo dieselbe nicht verpachtet ist, durch den Förster ausgeübt. Er hat daher für diesen Fall stets mit guten Schweiß- und Hühner-Hunden sich zu versehen, die erforderlichen Jagdgeräthschaften in vollkommenem Stande zu erhalten, und angeschossenes Wild mit Fleiß und Anstrengung zu suchen. Vorzügliche Obliegenheit für ihn aber ist die Verminderung des Raubzeugs. Zur Entschädigung dafür wird ihm das Rauchwerk überlassen. Er hat dafür zu sorgen, daß sowohl

351) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 13.

Digitized by Google

hier, als in den Pacht-Jagden, der Wildstand in einer — der Waldfläche und den übrigen Umständen entsprechenden Größe erhalten werde. Von den, in eigener Administration stehenden, Königlichen Jagden hat der Förster jährlich in Betreff des Edel- Damm- und Reh-Wildstandes Register, nach

Formular XXXVI.,

auf den Ersten des Monats Juli, von den Haasen und dem Federwilde aber Etats nach

Formular XXXVII.,

auf den ersten August an den Oberförster einzusenden. Durch diesen wird der Förster über das, was nach jenen Ausweißen nachhaltig zum Nutzen gebracht werden kann, beschieden werden.

Das, auf erhaltene Weisung geschossene oder gefangene, Wildbrät hat er, nach gehörig vollzogenem Aufbruch und Auswurf, entweder an die ihm bezeichnete Behörde gegen Empfangschein abzuliefern, oder nach den vorgeschriebenen Preißen zu verwerthen.

Die Verwerthung geschieht bei dem Edel- und Damm-Wilde nach dem auf folgende Weise gefundenen Gewichte: zuerst wird das ganze Stück, hierauf, nach der Zerwirkung desselben, die Haut nebst dem Geweihe urkundlich gewogen, und nun das Gewicht der Haut und des Geweihes, nebst sechs Pfunden vom Hundert des ersten Gewichts für Abgang, von dem Gewichte des ganzen Stücks abgezogen.

Die Häute und Geweihe werden urkundlich und öffentlich an die Meistbietenden verkauft, die hiebei geführten Protokolle jedoch zu Einholung der erforderlichen Genehmigung dem Königl. Forstamte zugestellt. Rehe, Haasen und Federwild werden dem Stück nach verkauft.

§. 30. Am ersten des Monats März eines jeden Jahrs hat der Förster über den Zustand der Sulzen, Sohlen und Richtstätten in den selbst verwalteten Jagdbezirken, und über den Zustand der Feuerbahnen in seinem Reviere an das Königliche Forstamt zu berichten. Nach den, durch dieses erhaltenen, Verfügungen ist das Erforderliche herstellen zu lassen, und über die hiefür aufgewendeten Kosten ist, nach

Formular XXXVIII.,

ein Register zu verfassen, welches die gebrauchten Arbeiter zu unterzeichnen haben. Abschlags-Zahlungen hiefür sind auf die, oben §. 9. angezeigte, Weise zu behandeln.

§. 31. Ueber sämmtliche, theils für die Ausübung der Jagd, theils für den Transport des Wildbräts in den nicht verpachteten Königlichen Jagden, erforderlichen Dienstleistungen durch Jagens-

Digitized by Google

leute und Gespann, wozu das Forstamt monatlich die nöthigen Anweisungen ertheilt, hat der Förster jährlich auf den fünfzehnten des Monats März an das Königliche Forstamt die erforderlichen Jagd-Dienst-Register, nach

Formular XXXIX.

einzusenden [352]).

---

352) Statt der §§. 28–31 stehen in der Instr. von 1818. die §§. 33–36 mit folgendem Inhalt:

„§. 33. Sobald die Genehmigung der Cultur-Plane erfolgt ist, haben die Revierförster in Hinsicht auf die Königl. Waldungen die zu Vollziehung der Culturen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere aber die Unterförster hiezu anzuweisen, und durch diese aus den Vorschüssen, welche ihnen werden angewiesen werden, die erforderlichen wöchentlichen Abschlags-Zahlungen auf die Löhne machen zu lassen.

Was die Culturen in Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen betrifft, so hat der Revierförster die Eigenthümer oder Verwalter dieser Waldungen von den darin vorzunehmenden Culturen in Kenntniß zu setzen, und über die Vollziehung der Culturen zu wachen.

Wenn jedoch von den Waldbesitzern, aus ökonomischen oder andern Gründen, gegen die Art und den gewählten Zeitpunkt einer Cultur Einwendungen gemacht werden sollten, so hat der Revierförster sogleich die Anzeige davon bei dem Forstamte zu machen, und hierauf weiteren Bescheid abzuwarten."

„§. 34. Die Königl. Jagd innerhalb der Reviere steht unter der Aufsicht des Königlichen Revierförsters, und dasselbe ist der Fall in Absicht auf die Privaten, Gemeinden ꝛc. zugehörigen Jagd-Distrikte, mit Ausnahme der Jagden des hohen und niedern Adels; er hat also dafür zu sorgen, daß die Jagd ordnungsmäßig ausgeübt werde.

Die Jagd in den Königl. Jagdbezirken wird, wo dieselbe nicht verpachtet ist, durch die Königl. Unterförster ausgeübt. Der Revierförster hat darüber zu wachen, daß sowohl hier, als in den Pacht-Jagden, der Wildstand in einer der Waldfläche und den übrigen Umständen entsprechenden Größe erhalten werde. Von den in eigener Administration stehenden Königl. Jagden aber hat der Revierförster jährlich in Betreff des Edel- Damm- und Reh-Wildstandes Register nach Formular XLIII, auf den Ersten des Monats Juli, den Etat von den Haasen und dem Federwild aber, nach Formular XLIV auf den ersten August an den Oberförster einzusenden. Durch diesen wird der Revierförster über das, was nach diesen Ausweisen nachhaltig zu Nutzen gebracht werden kann, beschieden werden, welcher sodann den Königl. Unterförster wieder anzuweisen hat. Das von dem Unterförster eingelieferte Wildbrät hat der Revierförster entweder an die ihm bezeichnete Behörde abzusenden, oder nach den vorgeschriebenen Preisen zu verwerthen.

Die Verwerthung geschieht bei dem Edel- und Damm-Wilde nach dem auf folgende Weise gefundenen Gewichte: zuerst wird das ganze Stück, hierauf nach der Zerwirkung desselben die Haut nebst dem Geweihe urkundlich gewogen, und nun das Gewicht der Haut und des Geweihes, mit sechs Pfunden vom Hundert des ersten Gewichts für Abgang, von dem Gewichte des ganzen Stücks abgezogen.

Die Häute und Geweihe werden urkundlich öffentlich an die Meistbie-

§. 32 [353]). Da der Betrieb der Jagd durchaus nicht auf Kosten der Forstwirthschaft Statt haben darf, und also von den Jagd-Inhabern, ohne Genehmigung, weder neue Richtstätten, Sulzen und Sohl-Plätze angelegt, noch die bestehenden erweitert werden dürfen; so hat der Förster, wenn die Anlegung neuer verlangt wird, davon dem Königlichen Forstamte, unter Beischluß eines Grundrisses, Anzeige zu machen [354]).

§. 33 [355]). Durch die Gemeinde-Vorsteher werden dem Förster die — jedes Jahr zu wählenden und anzustellenden Flug- und Wild-Schützen, Kuh-, Roß- und Ziegen-Hirten und Schäfer, so wie die Feld-, Garten- und Weinberg-Hüter namentlich angezeigt werden. Der Förster hat sich nach den Prädikaten derselben zu erkundigen, und das Resultat dem Forstamte anzuzeigen, welchem die Gewählten zu stellen sind, um in Pflichten genommen zu werden, wenn sie nicht schon früher verpflichtet worden sind, und gegen die Zulassung der Gewählten kein Anstand vorwaltet. Der Förster hat

---

tenden verkauft; die hiebei geführten Protokolle jedoch zu Einholung der erforderlichen Genehmigung dem Königl. Forstamte zugestellt. Rehe, Haasen und Federwild werden dem Stück nach verkauft."

„§. 35. Am ersten des Monats März eines jeden Jahrs werden die Revierförster von den Königl. Unterförstern über den Zustand der Sulzen, Sohlen und Richtstätte in den selbst verwalteten Jagdbezirken die erforderlichen Anzeigen erhalten, welche sie an das Königl. Forstamt zu berichten haben. Nach den durch dieses erhaltenen Verfügungen ist der Königl. Unterförster zu bescheiden, welcher auch von den hiezu von dem Revierförster erhaltenen Geld-Vorschüßen die nöthigen Abschlags-Zahlungen zu machen hat."

„§. 36. Für sämtliche, theils für die Ausübung der Jagd, theils für den Transport des Wildbräts in den nicht verpachteten Königl. Jagden erforderlichen Dienstleistungen, hat der Revierförster nach den ihm von dem Forstamte zugekommenen Weisungen dem Königlichen Unterförster monatlich bestimmte Anweisungen zu ertheilen. Durch die von dem Königl. Unterförster einzuziehenden Nachweisungen aber hat sich der Revierförster über die Verwendung der Jagensfröhner zu überzeugen, und hienach jährlich auf den fünfzehnten des Monats März an das Kön. Forstamt die erforderlichen Jagddienst-Register, Formular XLV einzusenden" *).

253) In der Instr. von 1818, §. 37.

354) In der Instr. von 1818 lautet dieser Schlußsatz: „so hat der Revierförster jeden Jahrs auf den letzten des Monats December Nachweisungen über die bestehenden Richtstätte, Sulzen und Sohlplätze, Formular XLVI, herzustellen, und an das Königl. Forstamt zu übergeben; sollte aber die Anlegung neuer verlangt werden, so ist davon unter Beischluß eines Grundrißes Anzeige zu machen."

Hiezu Formular XLVI.

355) In der Instr. von 1818. §. 38.

---

*) Die hier citirten Formulare sind ganz gleich den Formularen XXXVI, XXXVII und XXXIX in der Instr. von 1822.

Digitized by Google

hierauf das, ihm untergeordnete, Königliche Personal von der Annahme derselben in Kenntniß zu setzen, und über den Ort der — für die Hirten und Feldhüter etwa zu errichtenden Hütten zu verständigen.

§. 34 [356]). Im Falle ein Waldbrand entstehen sollte, hat der Förster auch dann, wenn die Brandstätte außerhalb seines Reviers ist, unverweilt auf dieselbe zu eilen, und sich nach den Bestimmungen der Waldfeuer-Ordnung mit Eifer und Thätigkeit für die Hemmung der weitern Verbreitung und für die Tilgung des Feuers zu verwenden.

§. 35 [357]). Bei Wahrnehmung örtlicher Wald-Verheerung durch Insekten oder Mäuse, wozu den Förster der ihm obliegende ununterbrochene Waldbesuch sogleich bei der Entstehung führen muß, hat er dem Königl. Forstamte unverweilt Anzeige davon zu machen, und diese zugleich mit seinen nach der Oertlichkeit bemessenen Vorschlägen, durch deren Ergreifung er die Verbreitung des Uebels zu hindern hofft, zu begleiten. In Folge der hierauf erhaltenen Weisung hat er die nöthigen Vorkehrungen in den Kron- [358]) Waldungen unmittelbar, in Commun-, Stiftungs- und Privat-Waldungen hingegen durch die an ihre Besitzer zu erlassenden [359]) Aufforderungen zu treffen, die erforderliche specielle Aufsicht über deren Vollziehung zwar einer Person [360]) aus dem, ihm untergeordneten, Personal zu übertragen, übrigens sich von dem Stand der Sache selbst genügend zu überzeugen. Der Erfolg der getroffenen Vorkehrungen ist am Schluße eines jeden Monats, unter Anschluß der Berichte, dem Königl. Forstamte vorzulegen [361]). Insbesondere liegt dem Förster ob, darüber zu wachen, daß die sogenannten Mücken-Vögel, Spechte, Baumläufer ꝛc. als die natürlichen Feinde verderlicher Wald-Insekten, durch die Jagd-Inhaber nicht zu sehr gemindert werden; im Falle es geschähe, ist dem Königl. Forstamte davon Anzeige zu machen, um dagegen einschreiten zu können.

§. 36 [362]). Sämmtliche Forst- und Jagd-Gefälle werden von besondern Beamten erhoben, an welche sämmtliche Gegenstände der Einnahme zu überweisen sind. In Beziehung auf die Rechnungsführung des Königl. Forst-Personals, und dasjenige, was dabei von dem Förster zu beobachten ist, wird derselbe auf die ertheilten besondern Vorschriften verwiesen [363]).

---

356) In der Instr. von 1818: §. 39.
357) Ebendas. §. 40.
358) Ebendas.: „und Hof-Domänen."
359) Ebendas. heißt es hier: „erlassenen."
360) Ebendas. statt „einer Person" „einem Individ."
361) Ebendas. lautet dieser Satz: „das Resultat, nach eigener Beobachtung und den eingezogenen wöchentlichen Berichten, ist am Schluß eines jeden Monats ꝛc. ꝛc."
362) Ebendas. §. 41.
363) Ebendas. lautet dieser Satz: „Es wird jedoch über die Rechnungsführung

§. 37 [364]). In allen amtlichen Verhältnissen hat der Förster seine Berichte an das Königl. Forstamt zu erstatten, und durch dasselbe die erforderlichen Befehle zu empfangen; dieses Verhältniß darf nur in dem Falle übergangen werden, wenn der Förster gegen seinen Vorgesetzten selbst Beschwerde zu führen hat.

Ohne Genehmigung oder Vorwissen des ihm vorgesetzten Oberförsters darf er sein Revier nicht länger als einen Tag und eine Nacht verlassen; auch darf er dem, ihm untergeordneten, Königl. Personal auf nicht längere Zeit, als auf 2 Tage, Urlaub ertheilen, welcher von dem Königl. Oberförster selbst nur bis auf 3 Tage ausgedehnt werden kann. Jede weitere Verlängerung des Urlaubs hingegen muß durch die Königl. Finanzkammer [365]) geschehen, und hat die Bestellung einer Amts-Verweserei auf Kosten des Beurlaubten zur Folge. Krankheits- und Todes-Fälle bei dem, dem Förster untergeordneten, Personal hat er unverweilt dem Königl. Oberförster anzuzeigen, wobei sogleich einstweilen ein tüchtiger Amtsverweser zu bestellen ist.

§. 38 [366]). Auf die Bildung und Ordnung der Registratur hat der Förster alle Sorgfalt zu verwenden, damit er in vorkommenden Fällen auf Vorgänge zurückgehen, und sein Amts-Nachfolger in derselben Belehrung finden könne.

Insbesondere sind sämmtliche, das Forst- und Jagd-Wesen betreffende, allgemeine Befehle und Verordnungen in den hiefür bestimmten Befehl-Büchern zu sammeln und aufzubewahren. Der Förster hat deswegen bei seinem Dienst-Antritte und der Einweisung in sein Revier die, zur Försters-Registratur gehörigen, Gränz-, Wald- und sonstigen Beschreibungen, die Rechnungs- und andere Akten, besonders aber die, nach dem Revier-Inventarium vorhandenen, Geräthschaften durch das Forstamt gehörig sich übergeben zu lassen, und letztere in gutem Stande zu erhalten [367]).

§. 39. Um zu jeder Zeit alles Merkwürdige, was in dem Reviere vorgekommen ist, übersehen zu können, hat der Förster ein Denkbuch (Revier-Chronik) zu führen [368]), und in dasselbe folgendes aufzunehmen: Personal-Veränderungen in dem Reviere, ausgezeichnete Witterungs- und Luft-Erscheinungen, insbesondere in Beziehung auf das Wachsthum der Waldpflanzen und ihre Fruchtbarkeit,

---

des Königl. Forstpersonals und über dasjenige, was dabei von den Revierförstern zu beobachten ist, eine besondere Instruktion ertheilt werden."

364) In der Instr. von 1818: §. 42.

365) Ebendas.: „durch den Königlichen Forstrath."

366) Ebendas. §. 43.

367) Dieser ganze Satz von den Worten an „der Förster hat" ist in der Instr. von 1818 nicht enthalten.

368) Ebendas. heißt es: „haben die Revierförster „Memorabilien-Bücher (oder Revier-Chroniken) zu führen und in dieselbe folgendes aufzunehmen:"

Digitized by Google

merkwürdige Erscheinungen für die Wachsthums-Zunahme an einzelnen Pflanzen und an ganzen Beständen, das ungewöhnliche Erscheinen von Thieren und von merkwürdigen Krankheiten derselben, insbesondere das Erscheinen von Insekten, ihre Vermehrung und die von denselben angerichteten Verwüstungen, die dagegen angewendeten Mittel und den Erfolg derselben, mit Bemerkung dessen, was zu näherer Erläuterung des Aufgezeichneten dienen dürfte. Diese Notizen sind am Schlusse jeden Jahrs dem Oberförster vorzulegen.

§. 40. Uebrigens soll sich der Förster in seinem Amte thätig, gewissenhaft und uneigennützig benehmen, auf Erhaltung der Ordnung dringen, und das herrschaftliche Interesse sich angelegen seyn lassen. Nachlässigkeiten und Versäumnisse, besonders auch in Einhaltung der vorgeschriebenen Termine, werden streng geahndet werden.

§. 41. Insbesondere ist dem Förster die mittelbare oder unmittelbare Annahme von Geschenken und Accidenzien bei der, im Vten Edict vom 31. Dec. 1818 angedrohten, Strafe verboten.

§. 42. Die Veruntreuung von Nutzungen aus den — der Aufsicht des Försters anvertrauten Waldungen, oder die untreue Verrechnung von Waldnutzungen ist bei strenger Strafe verboten.

§. 43. Der Förster hat sich ferner des Einzugs herrschaftlicher Gelder, für sich oder andere, bei scharfer Ahndung zu enthalten.

§. 44. Eben so soll der Förster sich des Handels mit Holz, oder Veräußerung des — ihm ausgesetzten Brennholz-Quantums bei strengster Ahndung, letzteres bei zu befahren habender Cassation von seinem Amte, enthalten.

§. 45. Endlich ist dem Förster streng verboten, innerhalb des Forsts Schäfereien zu halten, oder Schaafwaiden zu pachten[369]).

Stuttgart, den 11. März 1822.

Königl. Finanz-Ministerium.

---

369) Statt obiger §§. 40—45 findet sich in der Instr. von 1818 zum Schluß nur ein §. 45 mit folgendem Inhalt:

„Uebrigens soll sich der Revierförster in seinem Amte thätig, gewissenhaft und uneigennützig benehmen, auf Erhaltung der Ordnung dringen, und das herrschaftliche Interesse sich angelegen seyn lassen.

Nachlässigkeit und Versäumnisse, besonders auch in Einhaltung der vorgeschriebenen Termine, werden streng geahndet werden. Was insbesondere Bestechlichkeit und die Annahme von Geschenken und Accidenzien betrifft; ferner

die Veruntreuung von Nutzungen und die ungetreue Verrechnung derselben;

den Einzug herrschaftlicher Gelder für sich oder im Namen anderer;

den Handel mit Holz und den Verkauf des Besoldungsholzes;

das Schaafhalten innerhalb Forstes

betrifft, so wird der Revierförster auf die §§. 22. bis 26. der Instruktion für den Unterförster verwiesen, nach welchen auch er sich streng zu achten hat."

Digitized by Google

Dienst-Instruction für die Königlichen Oberförster.

§. 1. Der amtliche Wirkungskreis des K. Oberförsters besteht theils in der eigenen Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei, theils in der Aufsicht über die Handhabung derselben in den Wald- und Jagd-Distrikten des Forsts, in der Ausübung der Forstgerichtsbarkeit, so weit solche nicht adelichen Waldbesitzern oder anderen Stellen [370]) zusteht, in der Leitung der Waldwirthschaft in den Königlichen, Commun- Stiftungs- und Privat-Waldungen, in der Aufsicht über die Waldwirthschaft in den Waldungen der Grundherrschaften des hohen und niedern Adels, insbesondere auch in der Leitung des Forsthaushaltes, und endlich in der Verwaltung der Königlichen Waldungen und Jagden.

Der Oberförster ist dem K. Forstrathe in den unter die Oberaufsicht dieser Stelle gehörigen Forst-Gegenständen [371]), in Gegenständen aber, worüber die K. Finanzkammern, Gerichtshöfe oder Kreisregierungen [372]) zu verfügen haben, diesen Stellen untergeordnet, an welche er sich in seinen amtlichen Verhältnissen mit den erforderlichen Berichten zu wenden, und von welchen er die nöthigen Befehle zu erhalten hat. Dem Oberförster ist das gesammte [373]) Forst-Personal in den Revieren des Forsts von allen Dienstgraden untergeordnet. Er hat die Aufsicht über das Forst- und Jagdpersonal der Grundherrschaften des hohen und niedern Adels, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten in dem Forste, welches nicht weniger, als das Königl. Forstpersonal, von dem Oberförster für die Beobachtung der bestehenden Forst- und Jagdgesetze verpflichtet werden muß. Auch hat der Oberförster dafür zu sorgen, daß das, von den Grundherrschaften, Communen, Stiftungen und Privaten aufgestellte, Forst-Personal mit Instruktionen versehen werde, welche, ehe sie an dasselbe abgegeben werden, dem Oberförster vorzulegen sind.

Er hat nicht nur die ihm selbst, als Oberförster, obliegenden Pflichten streng zu erfüllen, sondern er ist auch dafür verantwortlich, daß die ihm untergeordneten Königl. Forst- und Jagd-Officianten nach den denselben ertheilten Instruktionen, und die unter ihrer Aufsicht stehenden Forst- und Jagddiener der Communen, Stiftungen und Privaten ihres Amtsbezirks, so wie die Forst- und Jagd-Officianten der Grundherrschaften vom hohen und niedern Adel, zu Erfüllung ihrer Pflichten in Beziehung auf die Forst- und

370) In der Instr. von 1818 heißt es: „oder Magistraten."
371) Desgleichen nur ganz kurz: „in Forst- und Jagd-Sachen."
372) Desgleichen statt den angef. Stellen: „die K. Gerichtshöfe und Kreis-Regierungen oder die gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanz-Deputationen."
373) In der Instr. von 1818 ist eingefügt: „Königliche."

Digitized by Google

Jagd-Polizei angehalten, Verfehlungen dagegen aber geahndet, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, höhern Orts angezeigt werden. Bei amtlichen Verhandlungen gebraucht der Oberförster das Prädikat:

„Königl. Forstamt."

§. 2. Zu seiner Unterstützung in amtlichen Geschäften wird dem Oberförster ein verpflichteter Assistent beigegeben, welcher ihm untergeordnet ist, und zu allen amtlichen Zwecken verwendet werden kann, für dessen Handlungen aber der Oberförster selbst volle Verantwortlichkeit behält, so lange der Assistent nicht ohne Auftrag, oder gegen denselben gehandelt hat. Selbst in diesen Fällen jedoch kann sich der Oberförster nur dadurch von eigener Verantwortlichkeit befreien, wenn er unverweilt die erforderliche Anzeige davon macht.

Er hat diesen Gehülfen aus der Zahl derer zu wählen, welchen bei der, für Bewerber um Forst-Assistenten-Stellen angeordneten, gesetzlichen Prüfung das Zeugniß der Tüchtigkeit im Forstwesen und in den forstamtlichen schriftlichen Arbeiten ertheilt worden ist. Er ist nicht befugt, den angenommenen Gehülfen, ohne Genehmigung des Departements-Chefs, zu entlassen [374]).

§. 3. Da die Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei eine vorzügliche Obliegenheit des Oberförsters ist, so hat er darauf zu dringen, daß ihm von dem untergeordneten Personal die [375]) Rug-Register am Schlusse eines jeden Monats durch die Förster vorgelegt werden. Die angebrachten Frevler sind durch die betreffenden Orts-Vorsteher vorladen zu lassen [376]).

Die Untersuchung und Bestrafung der angezeigten Forst- und Jagdfrevel ist in Anwesenheit und unter Vernehmung der Anbringer und der Frevler, vierteljährlich in den hiezu — der Verordnung vom 24. Mai 1808 gemäß — zu bestimmenden Orten vorzunehmen. Das über diese Verhandlung verfaßte Protokoll haben nicht nur der Oberförster und sein Assistent als Aktuar, sondern auch das Revier-Personal samt den Frevlern zu unterzeichnen.

Die Strafen, in welche die Frevler den bestehenden Strafgesetzen, insbesondere der Forstordnung und dem Herkommen gemäß, verfallen, sind sogleich anzusetzen und in das Protokoll einzutragen. Schwere und besonders auffallende Vergehen sind nach der Anzeige, und zwar in Fällen, wo es sich, voraussichtlich, von Zuerkennung einer Zuchthaus- oder Festungsstrafe handelt, wie z. B. bei Wilderei-Vergehen ꝛc., in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Juni 1820 (Reg.-Blatt Nro. 30) dem betreffenden Oberamts-Gerichte zur Untersuchung zu übergeben; in andern Fällen aber, welche die Strafgewalt des Forstamts übersteigen, sind die Untersuchungs-

374) Dieser ganze Absatz fehlt in der Instr. von 1818.

375) Hier ist in der Instr. von 1818 eingefügt: „ihrer Form nach vorgeschriebene."

376) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837 §. 1.

Digitized by Google

Akten an die betreffende Kreisfinanzkammer einzusenden. Gemeinrechtliche Verbrechen, z. B. die Entwendung aufgeklafterten Holzes, hat der Justiz-Beamte allein zu untersuchen, und derselbe, oder, nach Gestalt der Sachen, der K. Gerichtshof zu bestrafen.

Mit dem Straferkenntnisse ist zugleich das Erkenntniß über den von dem Frevler zu leistenden Schadenersatz auszusprechen, auch in Hinsicht der Ruggerichts-Gebühren das Erforderliche zu bestimmen.

Rekurse gegen erkannte und angesetzte Strafen können nur inerhalb des gesetzlichen Termins an die betreffende Kreisfinanzkammer eingereicht werden, welche der Oberförster mit Bericht zu begleiten hat.

Eine spätere Eingabe ist von dem Oberförster mit dem darauf gesetzten Bescheide, daß sie wegen versäumter Frist nicht mehr beachtet werden könne, wieder zurückzugeben [377]).

§. 4. Sogleich nach geschehener Abrügung der Excesse werden aus den Protokollen die erforderlichen Extrakte und Assignationen für die betreffenden Kassen-Aemter gemacht und denselben übergeben. Auch ist an die K. Finanzkammer von der Abhaltung des Rugtags, von der Anzahl der abgerügten Excesse und von dem Betrage der angesetzten Strafen durch die Einsendung der,

---

377) Statt der vorstehenden vier Absätze enthält die Instr. von 1818 Folgendes:

„Die Strafen, worein die Frevler den bestehenden Strafgesetzen, insbesondere der Forstordnung und dem Herkommen gemäs, verfallen, sind sogleich anzusetzen und in das Protokoll einzutragen.

Schwere und besonders auffallende Vergehen sind nach der Anzeige, und zwar in Fällen, wo es sich voraussichtlich von Zuerkennung einer Zuchthaus- oder Festungs-Strafe handelt, wie z. B. bei Wilderei-Vergehen ꝛc. in Gemeinschaft mit dem Justiz-Beamten zu untersuchen; wobei der Justiz-Beamte das Protokoll zu führen hat. Die Untersuchungs-Akten sind in diesem Falle an den Königl. Gerichtshof, in andern Fällen aber, welche die Strafgewalt des Forstamts übersteigen, an die gemeinschaftliche Regierungs- und Finanz-Deputation einzusenden. Gemeinrechtliche Verbrechen, z. B. die Entwendung aufgeklafterten Holzes, hat der Justiz-Beamte allein zu untersuchen, und derselbe, oder, nach Gestalt der Sachen, der Königl. Gerichtshof zu bestrafen. Mit dem Straferkenntniß ist zugleich das Erkenntniß über den, von dem Frevler zu leistenden Schadens-Ersatz auszusprechen, auch in Hinsicht der Ruggerichts-Gebühren, das Erforderliche ohne Verzug zu bestimmen.

Rekurse gegen erkannte und angesetzte Strafen können nur innerhalb des gesetzlichen Termins von drei Monaten an die gemeinschaftliche Regierungs- und Finanz-Deputation, oder an den Forstrath, nach der Verordnung vom 26. Nov. 1818, eingereicht werden, welche der Oberförster mit Bericht zu begleiten hat.

Eine spätere Eingabe ist von dem Oberförster mit dem darauf gesetzten Bescheid zurückzugeben, daß sie als verjährt nicht mehr beachtet werden könne."

S. übrigens den Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 2.

Digitized by Google

Formular I.

vorgeschriebenen Nachweisung die erforderliche Anzeige zu machen. Diese Nachweisung ist mit den, von den Förstern dem Forstamte übergebenen, Rug-Quartal-Berichten von dem betreffenden Quartal zu belegen; wobei der Oberförster zugleich auch über das Einhalten der, an die Einhebungs-Behörden zum Geld-Einzug zu übergebenden, Straf-Assignationen sich auszuweisen hat [378]).

Sollten sich die Frevel auf ungewöhnliche und bedenkliche Weise mehren, so ist solches besonders anzuzeigen, und es sind Vorschläge beizufügen, wie den Excessen zu begegnen seyn dürfte.

Von den, wegen Forst-Freveln angesetzten und eingezogenen, Strafen fällt den Förstern, Forstwarthen und Waldschützen, so wie den nicht Königl. Forst- und Jagd-Officianten, welche die Excesse bei dem K. Forstamte angebracht haben, ein Drittheil als Delations-Gebühr zu. Es versteht sich hiebei, daß der Bezug von Rugdritteln von Ungehorsams-Strafen, wie bisher, nicht Statt finden könne.

Wenn ein, zum Nachtheil der Holz-Cultur in einem Gemeinde- Privat- oder grundherrlichen Walde begangenes, Waldvergehen forstamtlich abgerügt wird; so ist der Einzug des Betrags der Waldrügung und des ausgesprochenen Schaden-Ersatzes dem Wald-Eigenthümer, in so fern dieser nicht selbst der gestrafte Excedent ist, zu überlassen, wenn anders nicht das Forst-Lagerbuch, oder ein anderer gültiger Rechts-Titel der Forstkasse das Ganze oder einen Theil der Strafe zuspricht [379]).

Von dem Betrag der Strafe und des Schaden-Ersatzes ist der Wald-Eigenthümer durch einen Extrakt aus dem Rug-Protokolle in Kenntniß zu setzen [380]).

Nach diesen Bestimmungen werden je im Laufe der Monate Mai, August, November und Februar des folgenden Jahrs die Forst-Straf-Assignationen, nach

Formular II.

an die Königl. [381]) Einhebungs-Behörden gefertigt.

Dienst-Vergehungen des, dem Forstamte untergeordneten, Personals hat der Oberförster in Gemeinschaft des betreffenden Oberamts [382]) zu untersuchen, und nach der — dem Forstamte eingeräumten Strafgewalt zu bestrafen.

---

378) Dieser ganze Satz von den Worten „Diese Nachweisung ꝛc." an fehlt in der Instr. von 1818.

379) In der Instr. von 1818 heißt es hier kurz: „so ist der Betrag der Waldrügung."

380) Am Schluß dieses Absatzes ist dagegen a. a. O. beigefügt: „die ausgesprochenen Schadens-Ersätze werden dem Waldeigenthümer ausgefolgt."

381) Das Wort „Königlich " ist in der Instr. von 1818 weggelassen.

382) In der Instr. von 1818 heißt es: „mit dem betreffenden Justiz-Beamten."

Digitized by Google

Die zur Erledigung durch das Forstamt nicht geeigneten Fälle hat der Oberförster, unter Anschluß der Protokolle, mit den erforderlichen Berichten an die K. Finanzkammer einzusenden, von welcher das Weitere verfügt werden wird.

Nachlässigkeiten des Forst-Personals in Absicht auf die Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei in den Besitzungen des Adels, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, so wie die etwa durch diese selbst veranlaßten Uebertretungen der bestehenden Gesetze, hat der K. Oberförster mittelst Berichts an die Kreis-Regierung zu bringen, und von dieser die erforderlichen Bescheide zu erwarten. Der K. Finanzkammer ist jedoch die Anzeige davon zu machen.

§. 6. Zu den Obliegenheiten eines Oberförsters gehört ferner die Bearbeitung einer statistischen Uebersicht seines Forsts, welche von 10 zu 10 Jahren zu revidiren und an den Königlichen Forstrath nach

Formular III.

einzusenden ist.

Waldflächen, die noch nicht einer Feldmarkung ausschließlich zugetheilt gewesen sind, sind unter dessen genauer Erwähnung provisorisch einer von den anliegenden Feld-Markungen beizuzählen. Die näheren Angaben in Absicht der in jenem Formular angezeigten Gegenstände sind, wo nicht bereits zuverläßige Notizen vorliegen, bei den betreffenden Ortsvorstehern zu erheben, so weit solche aber die Waldungen des hohen und niedern Adels betreffen, von den Eigenthümern derselben einzuziehen.

In der Uebersicht sind zuerst die Reviere des Forsts einzeln zu beschreiben, und am Schlusse ist sodann ein summarischer, den ganzen Forst umfassender, Zusammentrag anzuhängen [383]).

§. 7. Zu näherer Uebersicht der, nach vorigem §. den Markungen nach angegebenen, Waldflächen werden dem Oberförster durch die Förster Waldregister der einzelnen Reviere eingesendet, welche, ohne Beziehung auf die Orts-Markungen, nach den Besitzern die jedem zustehende Fläche an bestockten und an öden Waldungen enthalten. Diese sind sodann durch den Oberförster, nach ihrem summarischen Inhalte, nach Revieren zusammen zu stellen, und unter Anschluß der hiebei zu Grund gelegten Eingaben an den Königl. Forstrath einzusenden. Die Notizen von den Waldungen des hohen und niedern Adels hat der Oberförster von den Eigenthümern oder Verwaltern dieser Waldungen selbst einzuziehen, und den Förstern zum erforderlichen Gebrauche mitzutheilen [384]).

§. 8. Die geregelte Bewirthschaftung der Waldungen erfordert zunächst ein Klassifikations-Register, in welchem die Wald-

383) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 3.
384) S. ebendas. §. 4.

Digitized by Google

stücke nach der Gleichnamigkeit ihrer Bestände zusammen zu stellen sind, und zwar die Kronwaldungen nach dem

Formular IV.

und die Waldungen (der Grundherrschaften) der Gemeinden, Stiftungen und Privaten nach

Formular V.

Diese Formularien enthalten folgende Eintheilung der bestockten Waldfläche:

a) Hochwaldungen, wobei die Fortpflanzung des Holzes durch Samen,
b) Niederwaldungen, wobei dieselbe durch Stock-Ausschlag, oder durch Stock-Ausschlag und Samen zugleich (Mittelwald) bewirkt wird.

Die Hochwaldungen zerfallen in
Eichen-
Buchen-
gemischte Laubholz-
Nadelholz- und in
gemischte Laub- und Nadelholz-Bestände.

In den Niederwaldungen hingegen sind zu unterscheiden:
A. Bestände, welche zur Hälfte und darüber mit Buchen und Eichen bestockt sind.
B. Bestände, worin Birken und weiche Holzarten vorherrschen.
C. Bestände, welche nur Weiden und Buschhölzer enthalten.

Unter die gemischten Bestände werden nur diejenigen gezählt, worinn sich die Laub- und Nadelholz-Arten in einer solchen Mischung finden, daß sie weder unter die Laub- noch unter die Nadelholz-Bestände gesetzt werden können.

Bei Waldstücken, welche ihrem größeren Theile nach sich für eine Bestandes-Klasse eignen, sind zwischen inne liegende, kleinere Parthien von wenigen Morgen nicht einer andern Bestandes-Klasse zuzutheilen, sondern unter jene zu nehmen.

§. 9. Um eine Uebersicht der Alters-Stufen, worin die Abtheilungen der im vorigen §. erwähnten Bestandes-Klassen zu einander stehen, zu erhalten, sind über die Kronwaldungen Ordnungs- und Taxations-Register nach den

Formularen VI. bis XI.

zu entwerfen, in welchen die Bestände, nach ihrem Alter und der Zeit ihrer Haubarkeit geordnet, unter bestimmten Perioden mit dem Betrage ihrer Nutzung zusammengestellt werden.

Bei Bestimmung der Umtriebszeit der verschiedenen Bestandes-Klassen muß in Absicht der Hochwaldungen, unter Erwägung der Beschaffenheit des Bodens, der Lage und anderer zusammentreffender Verhältnisse, vorzüglich die Erziehung angemessener Holz-Sortimente und die höchste Holz-Produktion, in Hinsicht der Nie-

Digitized by Google

derwaldungen aber, unter gleichmäßiger Beachtung des Bodens, der Lage und des Klima, die verschiedene Dauer der Fähigkeit für den Stock- und Wurzel-Ausschlag und die höchste Holz-Produktion berücksichtigt werden.

In Absicht des, in den Niederwald-Beständen sich findenden, Oberholzes wird zwar nur derjenige Theil in die Ordnungs- und Taxations-Register aufgenommen, welcher nach Maßgabe des Umtriebs des Unterholzes, jedesmal mit dem Holzschlage nachhaltig zur Nutzung gebracht werden kann. Zu Verschaffung der erforderlichen Ueberzeugung hierüber muß jedoch in den Waldbeschreibungen (§. 10.) der zu erwartende Gesammt-Ertrag des Oberholzes zur Zeit des Schlages aufgeführt werden.

Bei der Bestimmung der Umtriebs-Zeit der aus Laub- und Nadelholz gemischten Bestände, welche in reine Laub- oder Nadelholz-Bestände umgewandelt werden müssen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, zu welcher Bestandes-Klasse sie in der Folge gehören sollen.

§. 10. Die Gründe, aus welchen das eine oder das andere Waldstück dieser oder jener Bestandes-Klasse zugetheilt worden ist, oder weswegen die Annahme der einen oder andern Umtriebszeit nöthig wird, müssen in einer bestimmten Waldbeschreibung angegeben werden, in welcher

1) nach Angabe der Gesammtfläche
   a) der bestockte Theil,
   b) der öde Theil des Waldstücks,
2) die Umgebung nach den 4 Weltgegenden,
3) die Lage,
4) die Beschaffenheit des Bodens,
5) die Art und Beschaffenheit des Bestandes, und endlich
6) der Natural-Ertrag, welcher bei der, nach diesen Verhältnissen und mit Rücksicht auf den Bedarf der Gegend bestimmten, Umtriebszeit zur Zeit der Haubarkeit zu erwarten ist, nach Klaftern und Wellen

angegeben wird.

Unter dem Natural-Ertrag muß auch der Ertrag der periodisch vorzunehmenden Durchforstungen aufgeführt werden [385]).

§. 11. Es wird sich öfters ergeben, daß die jährliche Nutzung in verschiedenen Perioden sehr ungleich ausfällt. In diesem Falle wird es nöthig, daß eine Verschiebung der Bestände in eine andere Periode. (jüngerer Bestände in die Periode der ältern, und älterer in die Periode der jüngern) so lange vorgenommen werde, bis die jährliche Nutzung in den verschiedenen Perioden hinlänglich gleich wird. Wenn dieses für sämmtliche Klassen durchgeführt wird, so entsteht der allgemeine Nutzungs-Plan,

Formular XII.,

welcher die Ueberzeugung von der Nachhaltigkeit der Nutzung ge-

385) S. Verf. vom 6. Juli 1837.

Digitized by Google

währen, und sich auf die höchste Umtriebs-Periode der Bestandes-Classen erstrecken muß.

Die Nutzungs-Register von den Waldungen der Grundherrschaften vom hohen und niedern Adel, der Stiftungen, Gemeinden und Privaten werden blos summarisch verfaßt, indem, statt der Namen der Waldstücke, blos die Namen ihrer Besitzer nach dem Gesammt-Betrage unter jeder Bestandes-Classe eingetragen werden,

Formular XIII.

§. 12. Da es eben so unangemessen als zwecklos seyn würde, wenn hiebei weiter als auf die nächsten 10 Jahre vorgegriffen werden wollte; so wird die Regulirung der Nutzung auf diesen Zeitraum beschränkt, für welchen daher auch auf die allgemeine Nutzungs-Plane die periodischen Nutzungs-Plane gestützt werden, welche das Detail der Nutzung sowohl in Absicht auf die Fläche, als in Beziehung auf ihren Material-Ertrag für die einzelnen Reviere darstellen.

Dieselbe sind für die Kron-Waldungen nach dem

Formular XIV.

für die Waldungen (der Grundherrschaften) der Gemeinden, Stiftungen und Privaten aber blos summarisch zu fertigen.

§. 13. Die Fertigung vorangezeigter Klassifikations-Register (§. 8.), der Ordnungs- und Taxations-Register (§. 9.), der Waldbeschreibungen (§. 10.), so wie der allgemeinen und der periodischen Nutzungs-Plane (§. 11 u. 12.), ist Obliegenheit des Oberförsters, welcher daher auch die hiezu erforderlichen Notizen einzuziehen hat. Wo übrigens bereits genehmigte Wald-Etats, Nutzungs- und Cultur-Plane bestehen, sind dieselben bei diesen Geschäften so lange zu benützen, bis ihre Unanwendbarkeit gezeigt, und von dem K. Forstrathe anerkannt worden ist.

Bei allen diesen Geschäften hat für jedes Revier der betreffende Förster mitanzuwohnen, und das Protokoll von der Aufnahme und Taxation der Bestände muß in jedem Falle die Ansichten des Försters enthalten, und von ihm mitunterzeichnet seyn.

Die Register der einzelnen Reviere sind durch den Oberförster in summarische Zusammenstellungen nach Revieren und dem verschiedenen Besitzstande zu bringen, und mit denselben an den K. Forstrath einzusenden.

§. 14. Da die Nutzung jeden Jahrs nach ihrer Größe eine Aenderung in dem allgemeinen Nutzungs-Plane erzeugen muß, und die abgetriebenen Flächen nothwendig in die letzten Perioden ihrer Bestands-Klassen zurücktreten müssen, da überdieß diese Periode nach den Fortschritten der Kultur und in der Bestockung bisher öder Plätze sich verstärkt, und in den vorhergehenden Perioden eine verhältnißmäßig höhere Nutzung gestattet; so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, bei dem Ablaufe einer jeden Nutzungs-Periode die Waldbeschreibungen, die Klassifikations-Register, die Ordnungs-

Digitized by

und Taxations-Register, die allgemeinen und die periodischen Nutzungs-Plane einer Revision und Umarbeitung zu unterwerfen, welche daher nach Ablauf einer jeden 10jährigen Periode bewirkt werden muß.

§. 15. Hat indessen der verfaßte periodische Nutzungs-Plan einmal die erforderliche Genehmigung erhalten, so muß derselbe auch für diese Periode mit Festigkeit behauptet werden. Die nach demselben in dem ersten Jahrzehent zur Nutzung kommenden Waldstücke werden, wenn sie nicht bereits verläßig vermessen sind, aufgenommen, und nach den hiebei sich ergebenden Resultaten nicht nur die Wald-Register, Klassifikations-Register, Ordnungs- und Taxations-Register, sondern auch die allgemeinen und periodischen Nutzungs-Plane rectificirt.

Auf diese rectificirten periodischen Nutzungs-Plane gründen sich die jährlichen Nutzungs-Plane, wozu die Förster Vorschläge zu machen haben, und welche durch den Oberförster nach einzelnen Revieren, und zwar für die Kron-Waldungen nach dem

Formular XV.

für die Waldungen (der Grundherrschaften) der Gemeinden, Stiftungen und Privaten hingegen blos summarisch, mit Voransetzung der Namen der Waldbesitzer, zu fertigen sind.

Dieselbe zerfallen in

A) Darstellung der nach dem periodischen Nutzungs-Plane erfolgenden Nutzungen für die ganze Periode.
B) Angabe der in den verflossenen Jahren dieser Periode Statt gehabten Nutzung.
C) Bestimmung des Rests der Nutzung für die folgenden Jahre dieser Periode.
D) Ausmittlung des Betreffs derselben für ein Jahr, durch die Theilung jenes Restes mit der Anzahl der folgenden Jahre dieser Periode, und endlich
E) Bestimmung der Waldstücke, aus welchen dieser Betreff für das eintretende Jahr erhoben werden kann.

Was nun in den Special-Planen nach einzelnen Beziehungen dargestellt ist, wird nach Revieren summarisch zusammengestellt, das Ganze aber, unter Anschluß der Vorschläge von den Förstern, alljährlich auf den Ersten des Monats Oktober an den K. Forstrath eingesandt [386]).

---

386) Die §§. 6—15 sind in dieser Instr. neu. In der Instr. von 1818 ist statt ihrer unter den §§. 6—13 Folgendes enthalten:

„§. 6. Die Notizen zu den statistischen Uebersichten, deren Fertigung dem Revierförster aufgetragen ist, so weit solche die Waldungen des hohen und niedern Adels betreffen, hat der Oberförster von den Wald-Eigenthümern oder Verwaltern derselben einzuziehen, und den Revierförstern zugehen zu lassen.

Die, von den Königl. Revierförstern jährlich auf den letzten des Monats März einkommenden besondern statistischen Uebersichten von den Re-

Digitized by Google

vieren hat der Oberförster in eine Uebersicht von dem Forst zusammenzustellen, und an den Königlichen Forstrath auf den fünfzehnten des Monats April einzusenden.

Dieselbe unterscheidet sich von den Uebersichten der Reviere blos dadurch, daß sie in allen ihren Beziehungen summarisch ist, folglich, nach Voransetzung der Namen der Reviere, der Zahl der Städte, Dörfer u. s. w., die Namen der Wasser, welche die Oberförsterei durchfließen, die Zahl der verschiedenen Jagd-Bezirke, welche dieselbe enthält, und endlich die Namen der Kreise, so wie der Oberamts- und Cameralamts-Bezirke in dem Forst angiebt. Uebrigens müßen derselben die statistischen Uebersichten der Reviere angeschlossen werden.

§. 7. Auf gleiche Weise hat der Oberförster die von den Revierförstern erhaltenen Wald-Register nach ihrem summarischen Inhalte in Absicht der Reviere zusammenstellen, und unter Anschluß der hiebei zu Grund gelegten Eingaben an den Königl. Forstrath einzusenden. Die Notizen von den Waldungen des hohen und niedern Adels hat der Oberförster von den Eigenthümern oder Verwaltern dieser Waldungen selbst einzuziehen, und dem Revierförster zum erforderlichen Gebrauch mitzutheilen.

§. 8. Der Oberförster hat ferner für die Richtigkeit der Classifikations-Register zu sorgen, zu dem Ende dieselben an Ort und Stelle zu prüfen, und sich durch genaue Erwägung aller Umstände von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Unterordnung eines Waldstückes unter die eine oder andere Classe zu überzeugen. Nach den hiebei erhaltenen Resultaten hat er die Special-Register entweder anzuerkennen oder zu berichtigen, und sodann mit den erforderlichen summarischen Zusammenstellungen nach Revieren und dem verschiedenen Besitzstand an den Königl. Forstrath zu weiterer Verfügung einzusenden.

Die Notizen, welche zu diesen Classifikations-Registern oder überhaupt in Hinsicht auf die Bewirthschaftung der Waldungen der Grundherrschaften vom hohen und niedern Adel einzuziehen sind, hat der Oberförster selbst einzuziehen, und dem Revierförster zuzusenden.

§. 9. Gleiche Verpflichtung hat der Oberförster für die Herstellung der Ordnungs- und Taxations-Register.

Bei Bestimmung der Umtriebs-Periode der Hochwald-Bestände hat er die Beschaffenheit des Bodens, die Lage und andere zusammentreffende Verhältniße zu erwägen, und auf die Bewirkung der höchsten Holz-Produktion in angemessenen Holz-Sortimenten den Bedacht zu nehmen. Ebenso hat er auch bei Niederwald-Beständen vorzüglich die Lage, den Boden und das Clima zu berücksichtigen, da in Hinsicht auf die Fähigkeit der Stöcke, Ausschlag hervorzubringen, große Verschiedenheit eintritt.

In Absicht des in den Niederwald-Beständen sich findenden Oberholzes wird zwar nur derjenige Theil in die Ordnungs- und Taxations-Register aufgenommen, welcher nach Maaßgabe des Umtriebs des Unterholzes jedesmal mit dem Holzschlag nachhaltig zur Nutzung gebracht werden kann; zu Verschaffung der erforderlichen Ueberzeugung hierüber jedoch muß in den Waldbeschreibungen der zu erwartende Gesammt-Ertrag des Oberholzes zur Zeit des Schlages aufgeführt werden.

Sind indessen die speciellen Ordnungs- und Taxations-Register den bestehenden Vorschriften gemäs verfaßt, so hat der Oberförster dieselben nach Revieren und den verschiedenen Waldbesitzern, summarisch zusammen-

Digitized by Google

gestellt, unter Anlage der Original-Eingaben, an den Königl. Forstrath einzusenden.

Wo übrigens bereits genehmigte Wald- Etats, Nutzungs- und Cultur-Plane bestehen, sind dieselben bei diesen Geschäften so lang zu benützen, bis ihre Unanwendbarkeit gezeigt, und von dem Königl. Forstrathe anerkannt worden ist.

§. 10. Der Oberförster hat ebenso die allgemeinen Nutzungs-Plane, nach vorhergegangener Prüfung und Rektificirung, nach den Revieren und dem Besitzstande summarisch zusammenzustellen, und unter Anschluß der besondern Eingaben an den Königl. Forstrath einzusenden.

§. 11. Auf die allgemeinen Nutzungs-Register, nach ihrer Beziehung auf die nächste Periode oder das nächste Decennium des Umtriebs, stützen sich die periodischen Nutzungs-Plane, welche das Detail der Nutzung in Absicht auf die Fläche sowohl als in Beziehung auf ihren Material-Ertrag für die einzelnen Reviere darstellen. Aus diesen Planen hat der Oberförster Nutzungs-Plane vom ganzen Forst nach dem verschiedenen Wald-Eigenthum, für die Kron-Domänen-, Hof-Domänen-, Grundherrliche-, Commun-, Stiftungs- und Privat-Waldungen zu entwerfen, worin die Einträge nach den einzelnen Revieren summarisch zu machen sind. Diese Plane sind, unter Anschluß der Special-Eingaben, an den Königl. Forstrath einzusenden.

§. 12. Die Einsendung der Wald-Register, der Classifikations-Register, der Ordnungs- und Taxations-Register, der allgemeinen Nutzungs-Plane und der periodischen Nutzungs-Plane, geschieht auf den Ersten des Monats Oktober. Da indessen die Nutzung jeden Jahrs nach ihrer Größe eine Aenderung in dem allgemeinen Nutzungs-Plane erzeugen muß, und die abgetriebenen Flächen nothwendig in die letzten Perioden ihrer Bestandes-Classen zurücktreten müssen; da überdieß diese Periode nach den Fortschritten der Kultur und in der Bestockung bisheriger öder Plätze sich verstärkt, und in den vorhergehenden Perioden eine verhältnißmäßige höhere Nutzung gestattet; so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit wiederholter Revisionen des Wald-Etats. Diese werden hiemit auf den Eintritt eines jeden neuen Jahrzehends festgesetzt, und finden also im Jahre 1828 das erste Mal statt.

§. 13. Hat indessen der verfaßte periodische Nutzungs-Plan einmal die erforderliche Genehmigung erhalten, so werden die, nach demselben in dem ersten Jahrzehend zur Nutzung kommenden Waldstücke, wenn sie nicht bereits verläßig vermessen sind, aufgenommen; nach den hiebei sich ergebenden Resultaten aber werden nicht nur die Waldregister, Classifikations-Register, Ordnungs- und Taxations-Register, sodann auch die allgemeinen und periodischen Nutzungs-Plane rektificirt. Auf diese rektificirten periodischen Nutzungs-Plane gründen sich die jährlichen Nutzungs-Plane, aus welchen zu ersehen seyn muß, welche Nutzung in den noch übrigen Jahren der Periode zu erwarten, mithin auf das nächste Jahr zu beziehen sey, und worin, zur Uebersicht des Betriebs in der Periode, angegeben ist, wie viel in derselben im Ganzen zur Nutzung kommen solle, und bereits zur Nutzung gekommen sey. Was nun in den Special-Planen nach einzelnen Beziehungen dargestellt ist, wird bei den Forstämtern nach Revieren summarisch zusammengestellt, das Ganze aber unter Anschluß der Special-Eingaben alljährlich auf den Ersten des Monats Oktober an den Königl. Forstrath eingesandt.

S. auch Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 27.

Digitized by Google

§. 16 [378]). Von dieser Stelle wird der Oberförster über die Vollziehung der vorgelegten Plane die erforderlichen Weisungen erhalten, und nach denselben hat er die Königl. Förster sowohl über die Größe, als auch über die Anlage und Stellung der Schläge, so oft es erforderlich ist, durch wirkliche Auszeichnung und Stellung eines Probeschlags, so wie über die Zeit der Führung und Fertigstellung der Schläge, mit der nöthigen Bestimmtheit zu instruiren, um das Erforderliche in Hinsicht der K. Waldungen besorgen, in Ansehung der übrigen Waldungen aber den Eigenthümern oder Verwaltern derselben insinuiren zu können. Den Forstbehörden der adelichen Grundherrschaften hat der Oberförster die erforderlichen Insinuationen selbst zu machen.

Die volle Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Oberförsters wird bei den Schlag-Anlagen [379]) in Anspruch genommen, und vorgegangene Versehen und Unregelmäßigkeiten in Beziehung auf dieselben fallen auf seine Verantwortlichkeit, wenn er sich nicht durch Thatsachen über die Nichtbefolgung ertheilter Befehle ausweisen kann. Mit gleicher Bestimmtheit hat er in Betreff der Aufarbeitung der sich ergebenden Duft-Risse, Schneebrüche und Windwürfe, nach den hier bezeichneten Verhältnissen des Wald-Eigenthums, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Ohne Vorwissen und ohne bestimmte Kenntniß des Oberförsters von dem Orte und Betrage derselben darf solche, Nothfälle ausgenommen, nirgends Statt haben, in welch letzteren wenigstens sogleich die Anzeige davon gemacht werden muß [380]).

§. 17 [381]). Sowohl in den Holzschlägen als auch bei der Aufarbeitung der Windwürfe ꝛc. dürfen in den Kronwaldungen [382]) nur verpflichtete Holzhauer und Holzsetzer angestellt werden. Die für diesen Zweck sich meldenden Individuen werden dem Oberförster durch die K. Förster mit Zeugnissen über ihren bisherigen Ruf zugeschickt werden.

Der Oberförster hat dann denselben, nach vernehmlich geschehener Vorlesung der Instruktion, den gewöhnlichen Eid abzunehmen. Das hierüber zu führende Protokoll muß von jedem derselben unterschrieben, oder wenigstens durch Anfügung seines Handzeichens bezeugt werden.

§. 18 [383]). Die Holzhauerlohns-Akkorde sind durch den Oberförster für die Kronwaldungen [384]), unter Beiziehung der be-

---

378) In der Instr. von 1818, §. 14.
379) In der Instr. von 1818 heißt es: „wird in Absicht dieses Gegenstandes in Anspruch genommen."
380) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 6.
381) Instr. von 1818. §. 15.
382) Ebendas. heißt es: „in den Kron- und Hof-Domänen-Waldungen".
383) Ebendas. §. 16.
384) Ebendas. heißt es: „in den Kron- und Hof-Domänen-Waldungen".

Digitized by Google

treffenden K. Förster, auf erfolgende Ratifikation alljährlich öffentlich abzuschließen, und die hierüber verfaßten Register, nach

Formular XVI. [385]),

im Laufe des Monats Oktober an die K. Finanzkammer [386]) einzusenden [387]).

Wenn übrigens wegen Einverständniß oder Mangel an Arbeitern, durch Konkurrenz angemessene Löhne nicht erzielt werden können, und überspannte Forderungen gemacht werden, so hat der Oberförster den Versuch zu machen, ob aus freier Hand keine Löhne erzielt werden können, die mit der Schwierigkeit der Arbeit, den Zeitverhältnissen, der Entfernung der Wohnorte vom Schlage, dem Stande anderer Arbeitslöhne und den Preisen der Lebensmittel im gehörigen Verhältniße stehen.

In jedem Falle müssen die, den Holzhauern zu machenden, ersten Vorschläge diesem gemäs seyn, und die damit in Widerspruch tretenden unbescheidenen Forderungen abgewiesen werden.

Die abgeschlossenen Akkorde werden durch die K. Förster sowohl als durch die Holzhauer selbst beurkundet. Nach erfolgter Genehmigung derselben durch die K. Finanzkammer, hat der Oberförster den Förstern das Anstellen der beeidigten Holzhauer in den Holzschlägen aufzutragen, und die Förster zur Ausstellung der Anweisungen zu den für die Holzhauer während der Dauer der Holzschläge erforderlichen Abschlagszahlungen an die Cameral-Aemter, die nöthige Legitimation zu ertheilen, zugleich aber auch die betreffenden Cameral-Aemter von dem ungefähren Betrage der Holzhauerlöhne zu benachrichtigen.

§. 19 [388]). Zu dem Ressort des Oberförsters gehört die Verfassung der Natural-Preis-Vorschläge in Absicht der Kronwaldungen [389]); wobei derselbe vorzüglich auf die Konkurrenz der Käufer, die Markt-Preise, die Seltenheit oder größere Brauchbarkeit und Güte des Holzes, die größere oder geringere Entfernung des betreffenden Waldstücks von den Markt-Plätzen, und die Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Abfuhr des Holzes ꝛc. Rücksicht zu nehmen hat.

---

385) In der Instr. von 1818, Formular III.

386) Ebendas., „an den Königlichen Forstrath".

387) Ebendas. ist an der Stelle dieses ganzen Absatzes nur folgender kürzere enthalten:

„Die abgeschlossenen Akkorde werden durch die Königlichen Revierförster sowohl als durch die Holzhauer selbst beurkundet; nach erfolgter Genehmigung derselben aber werden den Königlichen Revierförstern zur Erhebung der zur Bestreitung von Abschlags-Zahlungen nöthigen Summen aus den betreffenden Cassen von dem Oberförster die nöthigen Legitimationen ertheilt".

388) Instr. von 1818. §. 17. S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 8.

389) In der Instr. von 1818: „Kron- und Hof-Domänen-Waldungen".

Uebrigens wird dem Forst-Personal hierüber noch besondere Belehrung ertheilt werden.

Was den Verkauf der Rinde betrifft, so bleibt es vorläufig bei den deshalb gegebenen besondern Bestimmungen. (Reg.-Blatt Nro. 12, Jahrgang 1818.)

Uebrigens sind die Preis-Vorschläge nach den

Formularien XVII. und XVIII [390]).

zu entwerfen, und im Laufe des Monats Oktober an die K. Finanzkammer einzusenden. Von der hierauf ergangenen Verfügung sind die Förster in Kenntniß zu setzen [391]).

§. 20 [392]). Die Verwerthung des Materials in den Domänen-Waldungen darf nur in dem Falle auf dem Wege der Subhastation Statt haben, wenn es nach den regulirten Preisen an dem erforderlichen Absatze fehlt. Mit dem Subhastations-Protokolle müssen jedoch die Umstände, welche den Aufstreich nothwendig gemacht haben, der K. Finanzkammer [393]) vorgelegt werden. Auch bei einigen minder bedeutenden Gegenständen, wie z. B. rauhen Klözen, Spachen ꝛc., welche nicht nach den gesetzlichen Maßen abgegeben werden können, oder bei einzelnen Windbrüchen, Wulzen, die nicht von Bedeutung und nicht sogleich anzuweisen, jedoch schleunig aus dem Walde zu schaffen sind, oder bei gemischtem Klafterholze, wenn dessen Preisbestimmung, wegen seiner Beschaffenheit und Mischung, nach dem Regulativ zu schwierig ist, kann der Verkauf im Aufstreich Statt haben. Für diese Fälle jedoch sind die K. Förster jedesmal besonders zu instruiren, und zu Beiziehung der erforderlichen Urkunds-Personen anzuweisen, die geführten Verkaufs-Protokolle aber jedesmal an die K. Finanzkammer [394]) zur Genehmigung einzusenden.

§. 21 [395]). Da indessen die Verfassung der Preis-Vorschläge den Oberförstern oft genug die Ueberzeugung verschaffen muß, daß schlechte und vernachläßigte Abfuhrwege die Wald-Preise des Naturals auf einen Grad herunter bringen, welcher nach der Lage der Waldungen und den übrigen Verhältnißen der Oertlichkeit bedeutend höher stehen könnte, und da es eine der wichtigsten Obliegenheiten des Oberförsters ist, die möglich höchste Naturalverwerthung zu bewirken; so wird von ihm erwartet, daß er die Kosten der Herstellung der Abfuhr-Wege in Vergleich mit dem für die Natural-Verwerthung daraus entspringenden Nutzen in allen Beziehungen erwägen, und hienach die erforderlichen Anträge an die Königl. Finanzkammer machen werde.

---

390) Ebendas. Formular IV und V.
391) Ebendas. §. 18.
392) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 9.
393) Ebendas.: „dem Königl. Forstrath".
394) Desgl.
395) Instr. von 1818. §. 19.

Digitized by Google

§. 22 [396]). Bei der Beträchtlichkeit der Holz-Abgaben, welche lagerbuchmäßig oder wegen anderer Rechts-Titel geleistet werden müssen, liegt sehr viel daran, die Holz-Gerechtigkeiten in jeder Beziehung genau kennen zu lernen.

Es ist daher Obliegenheit des Königl. Oberförsters, diese Gerechtsame, nach allen verschiedenen Beziehungen, aus Lagerbüchern, Rechnungen, Holzberichten und andern Dokumenten, auch bei den einschlägigen Königl. Kameralämtern zu erheben, und in den für diesen Zweck vorgeschriebenen Registern nach

Formular XIX. [397])

zusammenzustellen [398]).

Ihre Einsendung geschieht an die Finanz-Kammer im Laufe des Monats November. Die sich ergebenden Veränderungen müssen sogleich nachgetragen, eine vollständige Revision und Rectifizirung derselben aber muß alle zehn Jahre vorgenommen werden.

§. 23 [399]). Was die Verwendung des Holz-Ertrags der Krondomainen-Waldungen betrifft; so ist zuerst auf die Leistung von Gerechtigkeits-Holzabgaben, sodann auf die Abreichung des erforderlichen Besoldungs-Holzes und des herrschaftlichen Oekonomie-Holzes Bedacht zu nehmen.

Von dem hienach bleibenden Ueberschuße hingegen sind sodann zunächst die Bau- und Werkholz-Bedürfnisse, als die minderbeträchtlichen, dann aber die Lokal-Brennholz-Bedürfniße zu bestreiten.

Unter den letztern erscheinen die Forderungen für den häuslichen Bedarf als die allgemeinsten und wichtigsten, und sie erheischen also auch vor allen Berücksichtigung. Unmittelbar darauf erfolgen die Erforderniße für die Versorgung der Holzgärten, der Garnisonen und der K. Werke. Nur nach Befriedigung dieser Bedürfniße werden bei weiterem Holz-Vorrath die Anforderungen einzelner Staatsbürger für den Betrieb ihrer Gewerbe berücksichtigt, und nach dem Verhältniße der Konkurrenz, des Vorraths und Bedarfs befriedigt. Nach diesen Grundsätzen werden jährlich in dem Laufe der Monate September und Oktober die Bedürfniß-Register nach

Formular XX. [400])

aufgenommen, und in dem Monate November an die Königl. Finanz-Kammer [401]) eingesendet. Die Aufnahme dieser Register geschieht, in so fern es Gerechtigkeits- oder Kauf-Holz betrifft,

---

396) Instr. von 1818. §. 20.
397) Ebendas. Formular VI.
398) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 12.
399) Ebendas. §. 21.
400) In der Instr. von 1818. Formular VII.
401) Ebendas.: an den Königl. Forstrath.

Digitized by Google

jedesmal in einem gutgelegenen Orte eines Reviers, unter Beiziehung der betreffenden Ortsvorsteher, welche, in Absicht des Kaufholzes, den Betrag des häuslichen Bedarfs nach den besondern Verhältnissen der Fordernden, von Anforderungen von Gewerbholz auszuscheiden haben.

An Gerechtigkeitsholz hingegen, wenn solches nicht alljährlich in gleichem Betrage abzugeben ist, wird dasjenige aufgenommen, was durch beigebrachte Zeugniße, mithin bei allen Bau- und Werkholz-Abgaben durch geprüfte Ueberschläge beurkundet, oder zu Folge besonderer Bauholz-Aufnahmen durch Sachverständige abzugeben ist. Der Betrag des aus Gerechtigkeit abzugebenden Mühlholzes ist nach den besonderen von der Königl. Ober-Mühl-Inspektion zu erstattenden Berichten, weshalb dem Oberförster das Erforderliche zukommen wird, in diese Register aufzunehmen.

Die Berechtigten sind hievon mit der Bemerkung in Kenntniß zu setzen, daß nach geschehener Aufnahme der Bedürfniße, unvorhergesehene Unglücksfälle ausgenommen, durchaus keine weitere Nachforderungen für das eintretende Jahr Statt finden dürfen, und sie also ihre Eingaben gehörig vorzubereiten, und zu rechter Zeit zu machen haben.

In den zu verfassenden Registern wird übrigens sämmtliches Werkholz nach seinem Betrage in Klaftern und Wellen dargestellt [402]).

§. 24 [403]). Auf die genehmigten Nutzungs-Plane und die nach vorigem §. aufgenommenen Bedürfniß-Register gründen sich die, mit den letztern gleichzeitig an die Königl. Finanzkammer [404]) einzusendenden, Natural-Verwendungs-Entwürfe, nach

Formular XXI. [405])

Sie sind in allen ihren Beziehungen blos summarisch, und enthalten ihren Gegenständen nach

A. Die Darstellung des nach dem genehmigten Nutzungs-Plane zu erwartenden Natural-Vorraths;

B. die Bestimmung seiner Verwendung
   a) zu Bestreitung anerkannter Gerechtsame,
   b) zu Befriedigung der eigenen Bedürfnisse.

Werden diese beide Summen von dem Vorrathe abgezogen, so ergibt sich

C. das, was für den Verkauf bevorbleibt.

Werden hiemit weiter

D. die aufgenommenen Bedürfnisse verglichen; so ergibt sich

E. in jedem Reviere, ob ein Material-Ueberschuß oder Mangel vorhanden sey.

---

402) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 10.
403) Instr. von 1818. §. 22.
404) Ebendas.: den Königlichen Forstrath.
405) Ebendas. Formular VIII.

Digitized by Google

Werden endlich diese Gegenstände für den ganzen Forst summarisch rekapitulirt; so ergibt sich eine Uebersicht über das Ganze, und es zeigt sich, ob eine Ausgleichung des Mangels und des Ueberschusses der einzelnen Reviere Statt haben könne. Ergibt sich im ganzen Forste ein Ueberschuß: so sind die Wege anzugeben, auf welchen dersebe abzusetzen ist[406]).

§. 25[407]). Die von den K. Förstern erhaltenen Register über die nicht bestockten Flächen, unterliegen der näheren Prüfung des Oberförsters; sie werden nach Revieren summarisch zusammengestellt, und auf den ersten des Monats August an den Königl. Forstrath eingesandt[408]).

§. 26[409]). Unter der speciellen Aufsicht und Leitung des Oberförsters geschieht die Anfertigung der allgemeinen und periodischen Cultur-Plane, welche ebenfalls nach Revieren summarisch zusammengestellt, und, unter Anlegung der Original-Eingaben, auf denselben Termin an den Königl. Forstrath eingefördert werden.

§. 27[410]). Die Angaben jener Register sowohl, als auch die Gegenstände der Cultur-Plane indessen müssen mit den Fortschritten der Cultur fortwährend Veränderungen erleiden, und bedürfen daher einer periodischen Revision und Rektifikation. Diese wird hiemit je auf das zehnte Jahr festgesetzt, und tritt also zum erstenmal im Jahr 1828 ein.

§. 28[411]). Auf die angefertigten periodischen Cultur-Plane, sie seyen nun die erstmals begriffenen, oder bereits revidirten, gründet sich die Verfassung der jährlichen Cultur-Plane. Diese werden, unter der Leitung des Oberförsters, von den Königl. Förstern gefertigt, sodann nach Revieren summarisch zusammengestellt, und, unter Anschluß der Original-Eingaben, an den Königl. Forstrath zur Prüfung und Genehmigung, so wie auch zur Einleitung der Ratifikation der Kultur-Kosten-Ueberschläge von den Kron-Domänen-Waldungen durch die Königl. Finanzkammer, eingesandt[412]).

Nach dem hierauf erhaltenen Bescheide hat der Oberförster über die Vollziehung der genehmigten Plane in den Kron-[413]), Stiftungs-, Gemeinde- und Privat-Waldungen die Königl. Förster mit Bestimmtheit zu instruiren, und sich von Vollziehung seiner Anordnungen durch vorzunehmende Visitationen zu überzeugen. In Beziehung auf die Waldungen der adelichen Grundherrschaften[414]) hin-

406) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837.
407) Instr. von 1818. §. 23.
408) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 4.
409) Instr. von 1818. §. 24.
410) Ebendas. §. 25.
411) Instr. von 1818. §. 26.
412) Ebendas. heißt es kurz: „unter Anschluß der Original-Eingaben an den Königlichen Forstrath eingesandt." S. übrigens Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 11., und Erlaß vom 22. December 1831.
413) Ebendas.: Kron- und Hof-Domänen.
414) Ebendas.: „des hohen und niedern Adels."

Digitized by Google

gegen hat der Oberförster den betreffenden Behörden die erforderliche Insinuation zu machen. - Wenn gegen die Vollziehung einer Cultur von dem Wald-Eigenthümer aus ökonomischen oder andern Gründen Einsprache gemacht werden sollte; so hat der Oberförster hievon, unter Anzeige sämmtlicher Umstände, Bericht an den Forstrath zu erstatten, und weitern Bescheid abzuwarten.

§. 29 [415]). Der Prüfung des Oberförsters unterliegen die Samen- und Pflanzen-Register, so wie die Kultur-Kosten-Ueberschläge; dieselben werden nach Revieren summarisch zusammengestellt, und, unter Anlage der Original-Eingaben, gleichzeitig mit den jährlichen Kultur-Planen an den Königl. Forstrath auf den 1. August eingeschickt. In Folge der hierauf erhaltenen Weisung hat der Oberförster die Königl. Förster erforderlichermaßen zu unterrichten.

§. 30 [416]). Wenn sich bei der Vergleichung der Holz-Erzeugniß und des Holz-Bedarfs, §. 24, Mangel ergeben sollte, so ist es nöthig, so viel möglich Holzsurrogate aufzusuchen und zu benützen.

Ein solches Brennholz-Surrogat ist Torf, dessen allgemeineren Gebrauch daher der Oberförster so viel möglich zu befördern hat.

§. 31 [417]). Dem Oberförster liegt in sämmtlichen Kron- [418]) Waldungen die nähere Prüfung und die Beurkundung der Material-Aufnahms-Register ob; zu Vervollständigung derselben hat er aber auch die Holzhauer und Holz-Setzer vorzufordern, und sie, nach Anleitung der Lohns-Verzeichnisse, über die geleistete Arbeit und den empfangenen Lohn persönlich abzuhören [419]). Dem Oberförster wird zum Gebrauche bei den von ihm vorzunehmenden Holz-Auszeichnungen, Holz-Aufnahmen und andern vorkommenden Controle-Geschäften, ein eigener Controle-Waldhammer zugestellt werden, womit er, besonders bei den Holz-Aufnahmen alle Bau- und Nutzholz-Stämme zu bezeichnen hat [420]).

§. 32 [421]). Der Oberförster hat dasselbe in Absicht der Kulturkosten-Register, der Samen- und Baumschulen-Register und der Samensammlungskosten-Register zu beobachten, und sich auch hiebei durch die erforderliche Untersuchung an Ort und Stelle von der Vornahme dieser Arbeiten zu überzeugen. Sollten hiebei früher oder später Unterschleife oder andere Unordnungen entdeckt werden, und der Oberförster die ihm hier aufgetragenen Funktionen unterlassen, oder nicht mit der erforderlichen Aufmerk-

---

415) Instr. von 1818. §. 27.
416) Ebendas. §. 28.
417) Ebendas. §. 29.
418) Ebendas.: „Kron- und Hof-Domänen-Waldungen.
419) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 11.
420) Der Satz: „womit er — zu bezeichnen hat," ist in der Instr. von 1818 nicht enthalten.
421) Ebendas. §. 30.

Digitized by Google

samkeit vollführt haben; so fallen dieselben zunächst auf seine Verantwortung [422]).

§. 33. Ueber sämmtliches in Kronwaldungen während des Rechnungsjahrs, theils von den Schlägen, theils von Windwürfen ꝛc. erhobene, Material hat der Oberförster alljährlich Fällungs-Nachweisungen zu fertigen, mit denjenigen, welche er von den Grundherrschaftlichen und von den Gemeinde- Stiftungs- und Privatwaldungen, letztere durch die Förster erhält, in eine summarische Zusammenstellung nach Revieren zu bringen, und nach abgelaufenem Rechnungsjahre, unter Anschluß der Original-Eingaben, an den K. Forstrath nach

Formular XXII.

einzusenden [423]).

§. 34 [424]). Auf die Nutzung der Waldweide, Waldgräserei und der Waldstreu ist vorzügliche Aufmerksamkeit von dem Oberförster zu verwenden. Er hat daher dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Verhängungen von Walddistrikten durch die Förster gehörig vorgenommen werden.

Verhängungen in den Waldungen des Adels hat der Oberförster bis zur Zurückgabe der Jurisdiktion an denselben, selbst vorzunehmen. Er hat die in diesen Beziehungen von den K. Förstern erhaltenen Register da, wo er nicht genaue Kenntniß von den Verhältnissen der Bestände hat, oder die Gesuche nicht Distrikte betreffen, die schon früher eröffnet gewesen, in Absicht der gemachten Angaben an Ort und Stelle zu prüfen, sofort die Gesuche, wo sie sich unzuläßig zeigen, zurückzuweisen. Im Falle der Zuläßigkeit dieser Nutzungen, wofür der Oberförster verantwortlich ist, werden diese Register nach Revieren summarisch zusammengestellt, und auf den Ersten des Monats April, unter Anschluß der Original-Eingaben der K. Förster, an den K. Forstrath zur Genehmigung eingesendet [425]). Nach erfolgter Entschließung aber werden die Anweisungen zur Vollziehung ertheilt. Was übrigens die Grasbenutzung auf öden Plätzen, Richtstätten ꝛc. in den Kronwaldungen [426]) betrifft, so hat der Oberförster die K. Förster zu jährlicher oder periodischer urkundlicher Verleihung an die Meistbietenden zu autorisiren, die

---

422) Instr. von 1818. §. 13.

423) Dieser § ist in der Instruktion von 1818 als §. 31 folgendermaßen gefaßt: „Die jährlichen Fällungs-Nachweisungen, von dem in dem Rechnungs-Jahre theils von den Schlägen, theils von Windwürfen ꝛc. erhobenen Material, welche der Oberförster von den Königl. Revierförstern erhalten muß, hat er von sämtlichen Waldungen des Forsts nach Revieren summarisch zusammenzustellen, und nach abgeloffenem Rechnungs-Jahr unter Anschluß der Original-Eingaben an den Königl. Forstrath einzusenden." S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 7.

424) Ebendas. §. 32.

425) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 15.

426) In der Instr. von 1818: „Kron- und Hof-Domänen-Waldungen."

Digitized by Google

hierüber verfaßten Protokolle aber zu erforderlicher Bestätigung an die K. Finanzkammer [427]) einzusenden.

§. 35 [428]). Die Weide, Gräserei und das Streusammeln sind immer als Neben-Nutzungen zu betrachten, und können deshalb nur mit denjenigen Beschränkungen, welche die Holzzucht und die Natur der Sache erfordert, und nach Maßgabe vorliegender Verordnungen gestattet werden.

Sollten die den Berechtigten zustehenden Gerechtsame von der Art seyn, daß darüber die erste und Hauptbestimmung des Waldes für die Holzzucht leiden müßte; so ist der Versuch zu machen, ob der Berechtigte nicht zu vermögen seye, gegen angemessene Entschädigung auf die ihm zustehende Gerechtsame Verzicht zu leisten; der Erfolg davon ist sodann an den Forstrath zu berichten.

Von den auf den Kronwaldungen haftenden Weid-Gräserei- und Streu-Gerechtsamen sind vollständige Register nach

Formular XXIII. [429])

herzustellen, und spätestens bis auf den Ersten des Monats April an den K. Forstrath einzusenden. Dieselben werden übrigens von 10 zu 10 Jahren revidirt und rectificirt [430]).

§. 36 [431]). Von den in den Kronwaldungen [432]) bestehenden oder zu eröffnenden Steinbrüchen, Lehm- Thon- Erz- Sand- und Mergel-Gruben, hat der Oberförster die erhaltenen Register nach Revieren summarisch zusammenzustellen, und, unter Anschluß der Original-Eingaben, auf den fünfzehenten des Monats April an den K. Forstrath einzusenden.

Sollten neue Brüche oder Gruben eröffnet werden, so sind die Gründe hiezu sowohl, als die Verhältnisse der Umgebung mit Bestimmtheit anzugeben. Werden dagegen ältere verlassen, so müssen wegen ihrer weitern Verwendung Anträge gemacht werden. Den K. Förstern übrigens sind in jeder Beziehung von dem Oberförster die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

§. 37 [433]). Die Bestimmungen wegen des Einsammelns des Raff- und Lese-Holzes bleiben, wo nicht besondere Gerechtsame zu berücksichtigen sind, dem Ermessen des Oberförsters überlassen.

Dagegen aber ruht auf ihm die ganze Verantwortlichkeit bei einem Mißbrauche dieser für die Wald-Bestände oft so verderblichen Neben-Nutzung. Er wird daher von selbst die Lese-Tage den Gerechtigkeits-Verhältnissen, der Zahl der Petenten, der Ausdehnung der Waldfläche und dem Vorrath an dürrem Holze gemäs bestim-

---

427) In der Instr. von 1818: „an den Königl. Forstrath."
428) Ebendas. §. 33.
429) Ebendas.: Formular IX.
430) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 12.
431) Ebendas. §. 34.
432) Ebendas.: „Kron- und Hof-Domänen-Waldungen."
433) Ebendas. §. 35.

Digitized by

men, die K. Förster aber hienach anweisen. Auf gleiche Weise bleibt seinem Ermessen die Bestimmung des in den K. Waldungen zu gewinnenden Scheidholzes überlassen, welches er, sobald es von einiger Bedeutung ist, vor der Abgabe zu taxiren, oder da, wo sich Gefahr der Entwendung zeigt, im Aufstreich verkaufen zu lassen hat [434]).

Er hat die, vierteljährig von den K. Förstern erhaltenen, Scheidholz-Register in Beziehung der Reviere summarisch zusammenzustellen, und auf den Ersten des Monats Februar an den K. Forstrath zur Genehmigung einzusenden.

§. 38 [435]). Der Oberförster hat bei Verantwortlichkeit die genaueste Prüfung der von den K. Förstern erhaltenen Harz-Register vorzunehmen. Diese Register sind nach Revieren summarisch zusammenzustellen, und auf den Ersten des Monats März an den K. Forstrath, unter Anlage der Original-Eingaben, einzusenden; nach den hierüber erhaltenen Bescheiden hat der Oberförster die K. Förster anzuweisen.

§. 39 [436]). Das wilde Obst und die Mast sind da, wo sie der Herrschaft zustehen, an die Meistbietenden zu verpachten. Die hierüber verfaßten Register hat der Oberförster genau zu prüfen, nach Revieren summarisch zusammenzustellen, und, unter Anschluß der Eingaben der Förster, von dem wilden Obst, mit Vorschlägen wegen des nach der Zeitigung zu bestimmenden Eröffnungs-Termins, auf den fünfzehnten des Monats August [437]), von der Mast hingegen auf den fünfzehenten des Monats Oktober [438]) an den K. Forstrath einzusenden. Nach erfolgter Genehmigung werden die K. Förster wegen des Vollzugs dieser Nutzungen angewiesen.

Was übrigens von der pachtvertragsmäßig eingelieferten Mast nicht für die Wald-Kultur verwendet werden muß, wird nach beendigter Lieferung an die Meistbietenden verkauft. Die hierüber geführten Protokolle werden zur Genehmigung der K. Finanzkammer [439]) eingesendet.

§. 40 [440]). Die in den Waldungen sich findenden Ameisen-Eyer und Schnecken [441]), und die Einsammlung derselben werden in sämmtlichen Waldungen der K. Jagdbezirke an die Meistbietenden verpachtet.

Die, dem Oberförster von den K. Förstern unter Anlage der Verpachtungs-Protokolle zugekommenen, Register hat er genau zu prüfen, und nach vorgenommener summarischer Zusammenstellung

---

434) In der Instr. v. 1818. ist der Satz: „welches er, sobald es — verkaufen zu lassen hat," nicht enthalten. S. übrigens den Nachtrag v. 26. Mai 1837. §. 16.
435) Ebendas. §. 36.
436) Ebendas. §. 37.
437) Ebendas.: „Monat Juni."
438) Ebendas.: „September."
439) Ebendas.: „des Königlichen Forstrathes."
440) Ebendas. §. 38.
441) Ebendas.: „die Verwendung der in den Waldungen ꝛc."

Digitized by Google

nach Revieren jährlich auf den fünfzehenten des Monats März an die K. Finanzkammer [442]) einzusenden.

Die wilden Bienen sind nach Maßgabe der Forst-Ordnung zu verwerthen. Der Oberförster hat alljährlich auf den Ersten des Monats November von den K. Förstern die jährlichen Nachweisungen einzuholen, und solche, nach Revieren summarisch zusammengestellt, unter Anschluß der Original-Eingaben auf den fünfzehenten des Monats December an die K. Finanzkammer [443]) einzusenden.

§. 41 [444]). Der Oberförster hat über die Vollständigkeit der Gränzen der Kronwaldungen [445]) zu wachen, über welche die K. Förster [446]) besondere Aufsicht zu führen haben. Die Herstellung mangelhafter Marken, unter Autorität der einschlägigen Untergangs-Gerichte und Zuziehung der Angrenzer, haben, in so lange keine Hindernisse vorwalten, die K. Förster zu besorgen.

Der Oberförster wird jährlich auf den Ersten des Monats November Gränz-Nachweisungen zugleich mit den Gränzberichtigungs-Kosten-Verzeichnissen von den Förstern erhalten, und er hat dieselben nach genauer Prüfung, letztere nach Revieren summarisch zusammengestellt, unter Anschluß der Original-Eingaben, jährlich auf den fünfzehenten desselben Monats an die K. Finanzkammer [447]) zur Genehmigung einzusenden [448]). Finden sich jedoch Anstände, welche durch die K. Förster nicht gehoben werden können; so hat der Oberförster solche, erforderlichen Falls unter Beizug der einschlägigen K. Oberämter, zu heben, über den Erfolg aber, so wie über den Kostenbetrag, besondern Bericht an die Finanzkammer [449]) zu erstatten.

§. 42 [450]). Die Jagd in dem ganzen Umfange des Forsts steht unter der Aufsicht des Oberförsters. Wo die Königl. Jagd selbst verwaltet wird, hat er mit besonderer Aufmerksamkeit über die Pflichterfüllung des ihm untergeordneten Königl. Personals zu wachen. Zu Begründung einer nachhaltigen Benüzung derselben wird er jährlich Register über den Edel- Damm- und Reh-Wildstand auf den ersten des Monats Juli, die Etats über die Haasen und das Federwild aber auf den fünfzehnten des Monats August von den Förstern erhalten. Jene hat der Oberförster auf den fünfzehnten des Monats Juli, diese hingegen auf den fünfzehnten des Monats August, nach den Revieren summarisch zusammengestellt und unter Anschluß der Original-Eingaben der Königl. Förster, an die Finanz-

---

442) Instr. von 1818: „an den Königl. Forstrath."
443) Desgleichen.
444) Instr. von 1818. §. 39.
445) Ebendas.: „Kron- und Hof-Domänen-Waldungen."
446) Ebendas.: „die Königl. Unterförster."
447) Ebendas.: „den Königl. Forstrath."
448) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837. §. 17.
449) Instr. von 1818. „den Königl. Forstrath."
450) Das. §. 40.

Digitized by

kammer[451]) einzusenden. Von dieser aber wird er die erforderliche Weisung erhalten, wornach er die Königl. Förster anzuweisen hat. In Absicht des zu verkaufenden Wildes jedoch hat er alljährlich, zugleich mit der ebenbestimmten Einsendung der Register und Etats, die erforderlichen Preis-Vorschläge, und zwar vom Edel- und Damm-Wild nach dessen Zerwirkung, pr. Pfd., von den Rehen und dem Federwild aber pr. Stück zu verfassen, und an die Königl. Finanzkammer[452]) einzusenden.

Ueber die Verwerthung der Haasen werden jährlich im Laufe des Monats Oktober mit den sich zeigenden Unternehmern die erforderlichen Akkorde auf das Meistgebot abgeschlossen.

Auch die Häute von dem gepürschten Edel- und Damm-Wild sollen an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, verkauft werden.

§. 43[453]). Von den selbst verwalteten Königl. Jagdbezirken wird der Oberförster die über die Herstellung der Sulzen, Sohlen und Richtstätte verfaßten Kosten-Anschläge von den betreffenden Königl. Förstern erhalten; diese sind in jeder Beziehung genau zu prüfen, und dann mit dem erforderlichen gutächtlichen Berichte an die Königl. Finanzkammer[454]) einzusenden. Nach erfolgter Genehmigung hat der Oberförster wegen der Vollziehung der gemachten Vorschläge die nöthige Verfügung zu treffen, zu Erhebung der zu Bestreitung der Kosten erforderlichen Summen bei den betreffenden Königl. Kassen aber hat der Förster die nöthigen Anweisungen auszustellen. Ueber die Verwendung derselben jedoch sind die Lohns-Empfänger persönlich durch den Oberförster abzuhören.

§. 44[455]). Der Oberförster hat nach Maasgabe der vorliegenden Verordnungen und nach gepflogener Communikation mit den betreffenden Oberämtern, einstweilen und bis auf weitere Verfügung, den Förstern die zur Ausübung der Jagd erforderliche Anzahl Frohner vor Eintritt jeden Monats anzuweisen, auf den 1. April aber die hierüber erhaltenen Nachweisungen nach Revieren summarisch zusammenzustellen, und, unter Anlage der Original-Eingaben, an die Königliche Finanzkammer[456]) zur Prüfung einzusenden.

§. 45. Ohne specielle Genehmigung der Königl. Finanzkammer sollen weder neue Richtstätte, Sulzen und Sohl-Plätze angelegt, noch die bestehenden erweitert werden. Die dem Oberförster von den Königl. Förstern deshalb zugekommenen Kosten-Register hat derselbe nach Revieren summarisch zusammenzustellen, und an die Königl. Finanzkammer einzusenden[457]).

---

451) Instr. von 1818: „den Königl. Forstrath."
452) Desgleichen.
453) Das. §. 41.
454) Das.: „den Königl. Forstrath."
455) Instr. von 1818. §. 42.
456) Das.: „den Königl. Forstrath."
457) Daselbst ist unter §. 43 statt des im §. 45 Enthaltenen Folgendes bestimmt: „Ohne specielle Genehmigung des Königl. Forstraths sollen weder neue

Digitized by Google

§. 46 [458]). Zum amtlichen Ressort des Oberförsters gehört die Verpflichtung der ihm, unter Beibringung der erforderlichen Prädikate, von den Königl. Förstern vorzustellenden Gemeinde-, Flug- und Wild-Schützen, Kuh-, Roß- und Ziegen-Hirten, Schäfer, Feld-, Garten- und Weinberg-Hüter. Dieselben sind über ihre Pflichten nach Maßgabe der Forst-Ordnung und anderer Verordnungen zu belehren, und sodann zu beeidigen.

Ueber diese Verhandlungen müssen übrigens Protokolle geführt werden, welche die Beeidigten zu unterzeichnen, oder wenigstens durch ihre Handzeichen zu bezeugen haben.

§. 47 [459]). Bei entstandenem Waldbrande hat der Oberförster unverweilt, auch wenn der Brand-Platz ausserhalb des Forsts liegt, auf denselben zu eilen, und sich daselbst in jeder Beziehung nach der Waldfeuer-Ordnung zu benehmen, insbesondere aber das, was darin den Oberforstmeistern aufgetragen worden, zu besorgen. Sogleich nach erfolgter Unterdrückung des Feuers hat der Oberförster über die Größe der Brandstätte der Königl. Finanzkammer [460]) berichtliche Anzeige zu machen.

§. 48 [461]). Bei sich zeigender Gefahr einer Wald-Verheerung durch Insekten oder Mäuse hat der Oberförster den Königl. Förstern die deswegen nöthigen Weisungen zu ertheilen, über den Stand der Sache aber an die Königliche Finanzkammer [462]) Bericht zu erstatten, und weitern Bescheid einzuholen. Uebrigens hat der Oberförster mit Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die sich von Wald-Insekten nährenden Vögel nicht zu sehr gemindert werden, und wenn dieß geschieht, darüber bei der Königl. Finanzkammer [463]) berichtliche Anzeige zu machen. Eben so hat der Oberförster dafür zu sorgen, wenn sich in den Waldungen des Adels Gefahr von Insekten-Verheerungen zeigen sollte, daß sogleich die geeigneten Mittel dagegen ergriffen und in Anwendung gebracht werden. Auch hievon ist die Königl. Finanzkammer [464]) in Kenntniß zu setzen.

Richtstätte, Sulzen und Sohl-Plätze angelegt, noch die bestehenden erweitert werden. Die dem Oberförster von den Königl. Revierförstern deßhalb zugekommenen Nachweisungen, hat derselbe nach Revieren summarisch zusammenzustellen; er hat denselben die von den Behörden des hohen und niederen Adels eingekommenen Beiträge unter einer eigenen Colonne beizufügen, und unter Anschluß der Original-Eingaben das Ganze jährlich auf den fünfzehnten des Monats Januar an den Königl. Forstrath einzusenden.

458) Instr. von 1818, §. 44.
459) Ebendas. §. 45.
460) Ebendas. „dem Königl. Forstrathe."
461) Ebendas. §. 46.
462) Instr. von 1818: „Königl. Forstrath."
463) Desgl.
464) Desgl.

Digitized by

§. 49 [465]). In Hinsicht der Theilnahme des Forst-Personals, insbesondere aber des Oberförsters an dem Natural-Forst-Rechnungs-Wesen, wird derselbe auf die bestehenden besondern Vorschriften verwiesen.

§. 50 [466]). Jährlich auf den letzten December hat der Oberförster sowohl von dem Königl. Forst-Personal, als auch von dem Forst-Personal der adelichen Grundherrschaften, der Stiftungen, Gemeinden und Privaten eine aufs Gewissenhafteste abgefaßte Conduite-Liste nach

Formular XXIV. [467]),

anzufertigen, und dieselbe der Finanzkamer [468]) zu übergeben.

Die in dem Formular bezeichneten Rubriken bestimmen von selbst die zu sammelnden Notizen; in Absicht auf die wissenschaftliche Bildung wird das Urtheil des Oberförsters durch die aus Anläßen verschiedener Art sich darbietende Unterhaltung bestimmt werden. Ueber das Benehmen des untergeordneten Personals in dem Dienste und über die Erfüllung der Amtspflichten desselben darf der Oberförster ohnehin nicht in Ungewißheit seyn. Was übrigens die, in die letzte Colonne einzutragenden, Notizen über den in dem bürgerlichen Leben sich äußernden moralischen Werth betrifft, so ist dabei mit äusserster Behutsamkeit und Unpartheilichkeit zu Werk zu gehen.

§. 51 [469]). Dem Oberförster wird es eine angelegentliche Sorge seyn, die bei den verschiedenen Gegenständen vorgeschriebenen Termine einzuhalten, da auf seine persönliche Verantwortlichkeit jeder sich zeigende Geschäfts-Rückstand fallen, und der Oberförster gewärtigen müßte, daß ausstehende Berichte durch Kanzleiboten auf seine Kosten abgeholt, rückständige Arbeiten aber durch besondere Commissärs auf seine Kosten gefertigt würden.

So wie übrigens von dem Oberförster genaue [470]) Einhaltung der Geschäfts-Termine erwartet wird; so hat auch er das ihm untergeordnete Personal zur Pünktlichkeit in seinen Geschäften und zur Einhaltung der demselben vorgeschriebenen Termine streng anzuhalten. Unzeitige Nachsicht und Schonung hiebei würde dem Oberförster selbst zur Last gelegt werden.

§. 52 [471]). Diese Präcision in dem Geschäftsgange wird auch

---

465) In der Instr. von 1818, §. 47.
466) Das. §. 48.
467) Das. Formular X. S. übrigens Nachtrag v. 26. Mai 1837, §. 18.
468) Das. „an die Kreisforstmeister."
469) Das. §. 49.
470) Instr. von 1818: „strenge".
471) Das. §. 50.

Digitized by Google

in den übrigen Amts- und Dienst-Verhältnissen gefordert, besonders in den amtlichen Registraturen.

Insbesondere sind allgemeine, auf das Forst- und Jagd-Wesen sich beziehende, Verordnungen in die Normalien-Bücher mit Genauigkeit einzutragen. Auch hat der Oberförster darauf zu sehen, daß die Amtsregistraturen und Befehlbücher der Königl. Förster in Ordnung gehalten werden.

Bei Veränderungs- oder Sterbfällen hat der Oberförster die Registraturen, so wie auch sämmtliche übrige amtliche Inventarien-Stücke, nicht nur zu übernehmen, und bis zu dem Eintritt des Successors unter Siegel zu legen, sondern auch auf legale Weise und gegen Ausstellung einer vollständigen Quittung, an diesen zu übergeben.

§. 53 [472]). Weder der Oberförster noch seine Amts-Untergebenen dürfen sich, ohne Kenntniß und Genehmigung der Königl. Finanzkammer [473]), länger als 3 Tage von ihrem Posten entfernen, und es muß in jedem Falle der Forst-Assistent oder ein anderer tüchtiger und in Pflichten stehender Mann als Amtsverweser aufgestellt werden. Jede Abwesenheit von längerer Dauer kann allein auf besondern, deswegen nachgesuchten Urlaub Statt haben, und wird ausserdem als Dienst-Vergehen angesehen. Jedem Urlaubs-Gesuche ist übrigens die Anzeige beizufügen, ob und durch wen die Amtsverweserei während der Dauer des Urlaubs bestellt werde.

§. 54 [474]). Von Unglücks- oder Todes-Fällen bei dem untergeordneten Königl. Personal hat der Oberförster der Königl. Finanzkammer [475]) schleunig die Anzeige zu machen; derselbe hat unverweilt die erforderliche Amtsverweserei zu bestellen, und den bestellten Amtsverweser in Beziehung seiner Dienstverhältnisse zu unterrichten.

Auch bei eintretenden Krankheiten des untergeordneten Personals ist, wenn dasselbe dadurch auser Stand gesetzt würde, seinen Dienst zu verrichten, wegen der Amtsverweserei das Erforderliche zu bestellen, und in wichtigeren Fällen der Königl. Finanzkammer [476]) eine Anzeige zu machen.

§. 55 [477]). Der Oberförster hat endlich von den — durch die Königl. Förster zu führenden Denkbüchern [478]) von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen.

Mit dem Schlusse eines jeden Jahrs aber hat er dieselben ein-

---

472) Instr. von 1818, §. 51.
473) Das. „des Königl. Forstraths."
474) Das. §. 52.
475) Das. „dem Königl. Forstrath."
476) Das. „dem Königl. Forstrath."
477) Das. §. 53.
478) Das. „Memorabilienbüchern."

zufordern, in allen ihren Beziehungen zu prüfen, und die sich ihm darbietenden gleichnamigen Gegenstände vermittelst genauer Extrakte, unter Vormerkung des Namens ihres Darstellers, in ein Ganzes zu vereinigen. Hiebei wird von ihm erwartet, daß er dieselben würdigen, und durch seine eigenen Urtheile, Beobachtungen und Erfahrungen vervollständigen und berichtigen werde. Diese Arbeit wird im Laufe des Monats Januar an die Königl. Finanzkammer [479]) eingesendet, die Denkbücher selbst aber werden den Königl. Förstern wieder zugestellt [480]).

§. 56 [481]). Endlich wird der Königl. Oberförster erinnert, das ihm übertragene Amt mit der strengsten Unpartheilichkeit und Uneigennützigkeit zu verwalten.

Was die Annahme von Geschenken und Accidenzien, die Strafbarkeit bei Veruntreuungen von Nutzungen aus den unter seiner Aufsicht stehenden Waldungen und die ungetreue Verrechnung solcher Nutzungen, das Verbot des Einzugs herrschaftlicher Gelder, des Holzhandels, der Schaafhaltung, so wie die Ueberlassung des Controle-Hammers an das untergeordnete Personal betrifft; so wird der Oberförster deshalb auf die Instruktion des Försters verwiesen, und er hat sich darnach ebenfalls zu benehmen.

Stuttgart den 11. März 1822.

Königliches Finanz-Ministerium.

288.

Erlaß des Finanz-Ministeriums an den Forst-Rath, in Betreff der Bewilligung von Entschädigungen an Bauholzberechtigte, welche ganz oder theilweise von Stein bauen,

vom 13. März 1822 [482]).

Dem ꝛc. wird auf das Anbringen vom 2ten Juni v. J., die Abgabe von Gerechtigkeitsbauholz betreffend, unter Zurückgabe eines Berichtes des Forstamts Ellwangen hiemit zu erkennen gegeben, daß denjenigen Bauholz-Berechtigten, welche zu einem Baugegenstande Holz zu fordern berechtigt, diesen aber von Stein aufzuführen geneigt sind, je nach dem dadurch der Herrschaft zugehenden Nutzen für immer oder für einen Fall eine Entschädigung von dem Betrage dessen, was ohnehin abzugeben gewesen wäre, oder auch von höherem Betrage, abgereicht werden kann.

---

479) In der Instr. von 1818: „den Königl. Forstrath."
480) S. Nachtrag vom 26. Mai 1837, §. 19.
481) Das. §. 54.
482) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Wenn das Recht, Bauholz fordern zu dürfen, nicht ganz aufgegeben, sondern nur für einen bestimmten Fall keine Holzabgabe gefordert, das Recht aber beibehalten wird; so kann der Forst-Rath nach Vernehmung der Baubehörde das Erforderliche verfügen. Wenn hingegen die Bauholz-Gerechtigkeit ganz abgelöst wird, so ist die getroffene Uebereinkunft vorzulegen. Uebrigens hat ein Bauberechtigter seine Geneigtheit, mit Stein zu bauen, bei Begreifung des Ueberschlags oder bei der Forderung des Bauholzes anzuzeigen, und nicht eigenmächtig das erhaltene Bauholz für einen andern Zweck zu verwenden.

289.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend den Einzug der Rugtags-Sporteln, welche mit den Strafen wegen der Excesse in den Commun-, Stiftungs- und Privat-Waldungen angesetzt werden, sodann den Strafbezug bei den von herrschaftlichen Dienern angezeigten, oder die Strafgewalt der Gemeinden übersteigenden Excessen,

vom 21/31. März 1822[483]).

Die Oberrechnungskammer und der Forstrath haben auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, mit welchen der Einzug der Rugtagssporteln durch die Cameralämter bey denjenigen Strafen verbunden ist, welche von den Forstämtern wegen Excessen in Commun-, Stiftungs- und Privatwaldungen angesetzt werden, und in Gemäsheit der Edicte vom 31ten Dezember 1818, 1ten und 11ten Merz 1822 an die Waldeigenthümer zu überlassen sind.

Um diesen Schwierigkeiten abzuhelfen, wird hiemit nach vorhergegangener Rücksprache mit dem k. Ministerium des Innern verfügt, daß künftig dergleichen Rugtagskosten unter diejenigen Cassen und Personen, welche den Einzug der — von den k. Forstämtern angesetzten Geldstrafen zu besorgen haben, nach Verhältniß der — von denselben einzuziehenden Summen jedesmal ausgetheilt, und von diesen Cassen den Cameralamts-Cassen ersetzt werden sollen, wogegen jenen Cassen der Bezug der Rugtagssporteln, als ein Anhang der Geldstrafen gleichfalls überlassen wird.

Die ꝛc. hat hienach das Erforderliche zu verfügen; zugleich wird derselben der Auftrag ertheilt, da bey dem k. Ministerium

---

483) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. Min.-Erl. v. 8. Juni 1824, 23. Aug. 1827 und 3. Dezember 1833.

Digitized by Google

des Innern Beschwerden eingekommen sind, daß die Bestimmungen der Edicte vom 31ten Dezember 1818 in Hinsicht des den Gemeinderäthen eingeräumten Rechts, die Waldexcesse in den auf ihrer Markung gelegenen Waldungen, wenn dieselbe durch Commundiener bey den Gemeinderäthen angebracht sind, bis zu einer bestimmten Höhe der Strafe zu rügen und die Strafe zu beziehen, nicht überall gehörig in Vollziehung gekommen sey, die Forstämter zu genauer Befolgung der oben bemerkten Edicte anzuweisen.

Was übrigens die von den Forstämtern wegen Excessen in Commun-Waldungen ꝛc. angesetzten Strafen betrift, wenn die Excesse von herrschaftlichen Dienern entdeckt, und bey dem Forstamte der Ordnung gemäs angebracht worden, oder wenn die Excesse überhaupt von der Art sind, daß die Bestrafung derselben die Strafgewalt der Gemeinden übersteigt, und den k. Forstämtern zusteht; so können die Gemeinden den Bezug dieser Strafen nur in so weit ansprechen, als das unvordenkliche Herkommen, oder andere Rechtstitel nicht ein anderes mit sich bringen.

290.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Ueberlassung der den Gemeindehirten angesetzten Strafen an die Gemeidekassen,

vom 31. März 1822 [484]).

Die K. Finanzkammer in — hat angefragt, ob die von den Forstämtern den Gemeindehirten wegen Excessen in Gemeinde-Waldungen angesetzten Strafen den Gemeinden überlassen werden sollen, obgleich dieselben in der Regel selbst dabei interessirt seyen?

Hierauf wird nun der Finanzkammer bemerkt: daß dergleichen Strafen den Gemeinden, wie andere Strafen, insofern nicht etwa der Forstkasse durch Lagerbücher oder Observanz ein Theil der Strafe zugeschieden wird, überlassen werden sollen.

Uebrigens wird die Finanzkammer angewiesen, durch die Forstämter genaues Augenmerk darauf richten zu lassen, weßhalb von den Commun-Strafprotokollen fleißig Einsicht zu nehmen ist, wie die bei den Gemeinderäthen angebrachten und abgerügten Waid-Excesse bestraft worden seyen.

Auch sind die Forstämter anzuweisen, darauf zu sehen, daß die zu Gemeinde-Hirten gewählten Personen rechtliche Männer seyen, und im entgegengesetzten Falle die Beeidigung zu verweigern.

Sodann ist bei Excessen von Gemeindehirten, welche eine Geldstrafe zu bezahlen nicht im Stande sind, auf den Ansatz angemessener Freiheitsstrafen der Bedacht zu nehmen.

484) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 447.

Digitized by Google

291.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den K. Forstrath, die Benützung der Privat-Waldungen betreffend,

vom 31. März 1822 [485]).

Das K. Finanz-Ministerium hat schon mehrmals bei Holzfällungs-Gesuchen von Privaten, namentlich auch bei der Eingabe mehrerer Schultheißereien des Oberamts —, wegen Beschränkung in Ansehung der Benutzung von Privat-Waldungen, wahrzunehmen gehabt, daß dieselbe bei der Benutzung ihrer Waldungen auf eine alljährliche gleiche Nutzung beschränkt werden wollen.

Eine solche Nutzungsweise ist in vielen Fällen, namentlich bei kleinen Waldstücken oder bei einem durchaus haubaren Holzbestande, nicht angemessen. Dieselbe macht im ersten Falle die Anlegung eines regelmäßigen Schlages unmöglich oder beschwerlich, und wird gewöhnlich der Grund zur Ausfehmlung der Waldungen. Im zweiten Falle aber wird der Wald-Eigenthümer zur Ueberhaltung haubaren Holzes zu seinem Nachtheile genöthigt, wozu die Ober-Aufsichts-Behörde keinen Grund hat, indem es ihr genügt, wenn die Waldungen der Privaten im Ganzen nachhaltig bewirthschaftet und im Einzelnen in gewissen Zeiträumen, die nicht nothwendig Jahre seyn müssen, nicht stärker angegriffen werden, als der Zuwachs derselben gestattet.

Der Forstrath erhält nun den Auftrag, hiernach die K. Forstämter zu bescheiden und bei Holzfällungs-Gesuchen das Erforderliche zu beobachten. Bei diesen Grundsätzen ist es ohne Nachtheil möglich, die besonderen Verhältnisse und Verlegenheiten der Waldbesitzer durch stärkere Holzfällungen zu berücksichtigen, sobald dieselbe das im Durchschnitte eines Jahres über die Nachhaltigkeit Erhobene in den folgenden Jahren durch Einstellung oder Verminderung der Hauungen wieder einbringen. Auch werden die Forst-Behörden bei schlecht bestandenen Waldungen nicht gehindert seyn, durch angemessene Regulirung der Holzfällungen auf Verbesserung des Holzbestandes den erforderlichen Bedacht zu nehmen.

292.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Kreis-Finanz-Kammern, betreffend das Tragen von Feuergewehren, von Seite der zum Forst- und Jagd-Schutze verwendeten Personen,

vom 9/26. April 1822 [486]).

Da sich neuerlich zwischen den K. Forstämtern und Oberämtern Anstände ergeben haben, welche der zum Forst- und Jagd-Dienste

485) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 447. S. Verf. vom 18. Januar 1823.
486) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 448.

Digitized by Google

verwendeten Personen, ohne vorgängige Erlaubniß des betreffenden Oberamts, zum Tragen von Feuergewehren berechtigt seyn sollen; so wird nun nach vorhergegangener Communikation mit dem K. Ministerium des Innern verordnet: daß den sogenannten Waldgängern, Waldstreifern ꝛc., welche nicht zu dem von dem Staate aufgestellten Forstpersonale gehören, sondern von den Forstämtern, ohne Besoldung und ohne Eingehung eines eigentlichen Dienst Verhältnisses, gegen Bezug der Rugdrittel oder auf andere Bedingungen, zur Unterstützung des Forstpersonals aufgestellt werden, das Tragen und der Gebrauch der Feuergewehre, deren sie bei Ausübung ihres Dienstes nicht entbehren können, und worüber sie bei der Beeidigung von den Forstämtern zu belehren sind, nur nach vorhergegangener Rücksprache mit dem betreffenden Oberamte und dessen erfolgter Zustimmung gestattet werde, vorbehältlich der Entscheidung der höhern Regiminal- und Forst-Stellen, wenn die Unterbehörden sich nicht vereinigen können, und das K. Forstamt sich bei der Ansicht des K. Oberamts nicht beruhigen zu können glauben sollte.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß die bei der Forst- und Jagd-Verwaltung im Staatsdienste angestellten Individuen, auch die Forstwarte nnd Waldschützen, von Amtswegen zum Tragen von Gewehren berechtigt sind, und dazu der Einwilligung der Oberämter nicht bedürfen.

Hiernach sind die K. Forstämter zu bescheiden und insbesondere anzuweisen, in Fällen, wo sie sich weder mit dem Oberamte zu vereinigen vermöchten, noch bei der Ansicht des Oberamts beruhigen zu können glauben sollten, ihre Gegengründe der vorgesetzten K. Kreis-Finanzkammer vorzutragen, damit diese darüber erkenne, und, wenn sie dieselben genügend erachtet, mit der K. Kreis-Regierung Rücksprache darüber nehme.

293.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Instruction für die Cameral-Aemter-Visitationen betreffend,

vom 22. Juni 1822 [487]).

Der K. Finanzkammer für den — Kreis wird in dem Anschlusse die von Sr. Königlichen Majestät durch höchste Resolution vom 14. d. M. gnädigst genehmigte Instruction für die Cameralämter-Visitationen zur Nachachtung mit dem Anfügen zugefertigt, daß, da die künftigen Aemtervisitationen eine größere Ausdehnung erhalten, mithin

487) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. ferner die diesfallsige Vorschrift in einem Min.-Erlaß vom 31. Januar 1829.

Digitized by Google

auch mehr Zeitaufwand erfordern, als die — durch das Edict vom 13. Dezember 1818 vorgeschriebenen Cassenvisitationen, die Periode, in welcher alle Cameral-Aemter visitirt seyn sollen, von 2 auf 3 Jahre erweitert worden ist.

Zugleich wird der Finanzkammer eröffnet, daß, um einen Versuch zu machen, ob es nicht angemessen wäre, die Rechnungs-Justificationen wenigstens zum Theil mit den Aemtervisitationen zu verbinden, im Laufe des künftigen Etats-Jahres in dem — Kreise bei drei Cameral-Aemtern die Rechnungs-Justification mit der Aemtervisitation zugleich an Ort und Stelle vorzunehmen, nach Verfluß dieses Jahres die hiedurch verursachten weiteren Kosten zu berechnen, und die bewirkten Vortheile zu würdigen und zu vergleichen seyen. Zu solchen Visitationen, mit welchen eine Rechnungs-Justification verbunden wird, ist dem Untersuchungs-Commissär jedesmal ein Revisor beizugeben, was bei einer bloßen Aemtervisitation nicht Statt findet.

Instruction für die Cameral-Aemter-Visitationen.

§. 1. Die von Mitgliedern der Finanzkammern vorzunehmende Visitation der Cameral-Aemter hat den Zweck, nicht nur die in dem Edict vom 13. Dezember 1818 angeordnete unvermuthete Cassenuntersuchung zu vollziehen, sondern auch den Gang der Verwaltung überhaupt, und das amtliche Benehmen der dafür angestellten Personen näher kennen zu lernen.

§. 2. Die unvermuthete Cassenvisitation beginnt mit der Vornahme des Cassensturzes, welcher die Berechnung des Tagebuchs und die Vergleichung des im Tagebuche erscheinenden Ergebnisses mit dem Hauptbuche, den Cassenberichten und dem wirklichen Cassenbestande zu folgen hat.

Mit diesem ist die Untersuchung der Ausstands- und der übrigen etwa bestehenden besonderen Rechnungen in Verbindung zu setzen; worauf sodann eine Prüfung, ob die Cassen- und Rechnungs-Bücher vorschriftsmäßig geführt werden, vorzunehmen, und zu untersuchen ist, ob der Beamte in der Sammlung der Materialien für die Verrechnung, in Einholung der Decreturen, Beitreibung der von andern Amtsstellen zu erhaltenden Rechnungsbelege, in dem Einzuge der Ausstände und der laufenden Gefälle, die erforderliche Thätigkeit angewendet, und in Ausbezahlung und Ablieferung der Gelder vorschriftsmäßig gehandelt habe.

In allen diesen Beziehungen werden die Punkte, auf welche die Untersuchung vorzugsweise sich zu lenken hat, durch die Bestimmungen der Rechnungs-Instruction und übrigen Rechnungs- und Verwaltungs-Vorschriften bezeichnet, welche zugleich die nähere Richtschnur für den Gang des Verfahrens angeben.

§. 3. Nächst den im vorhergehenden §. bezeichneten Gegenständen, muß die Untersuchung sich über alle diejenigen Zweige der Verwaltung erstrecken, für welche nicht, wie z. B. bei den Meierei-

gütern und bei dem herrschaftlichen Bauwesen, besondere Aufsichtsanstalten bestehen. Wenn jedoch der Commissär in Beziehung auf solche — einer etwaigen Aufsicht untergebenen Verwaltungsgegenstände auf einen besondern Umstand aufmerksam zu werden, Veranlassung erhalten sollte, so hat er die Untersuchung auch auf diesen auszudehnen.

§. 4. In der Regel sind daher als Gegenstände der Untersuchung anzusehen:

a) Die Prüfung der Natural-Verwaltung. Diese geschieht mittelst Durchgehung der dafür bestehenden Rechnungsbücher, Vergleichung der Anweisungsbücher mit den Rechnungseinträgen, Prüfung der Rechnungsführung, Untersuchung der Qualität der Naturalien, der Art und Weise ihrer Aufbewahrung.

Ein besonderer Naturalienstürz ist übrigens nur dann in gesetzlicher Form anzuordnen, wenn gegründete Anzeigen vorliegen, daß der Vorrath geringer sey, als er nach dem Ergebniß der Rechnungen sich verhalten sollte.

Bei den Früchten muß die Untersuchung sich zunächst auf diejenigen Punkte richten, welche durch die Instruction für die Kastenknechte zur Norm gegeben sind, und wie bei der Geldrechnung muß auch hier erhoben werden, ob in den Einzug der Naturalgefälle die erforderliche Thätigkeit gelegt wird. Bei Wein-Verwaltungen ist die den herrschaftlichen Küfern gegebene Instruction zum Leitfaden der Untersuchung zu nehmen. Der Commissär hat übrigens sein Augenmerk darauf zu richten, ob nicht entbehrliche Materialien, abgängige oder überflüssige Inventarstücke vorhanden seyen, auch ob nicht Frucht- und Weinverkäufer oder Besoldete noch Vorräthe in den herrschaftlichen Kästen oder Kellern liegen haben, die sie hätten abfassen sollen.

§. 5. Ein weiterer Gegenstand der Untersuchung ist

b) die Sicherung der cameralamtlichen Rechte und Einkünfte, in welcher Hinsicht der Zustand der Amtsdocumente, die Art, wie das Amtsgrundbuch geführt wird, zu prüfen und zu erforschen ist, ob nicht Rechte und Gefälle vorhanden seyen, die in Widerspruch gezogen werden, welche Einleitungen diesfalls getroffen worden, in welchem Zustande sich die Amtsregistratur, die Protocoll- und Befehlbücher befinden, ob nicht da, wo eine Erneuung der Gefäll- und Haischbücher angeordnet worden ist, das Geschäft zu sehr in die Länge gezogen werde, auch ob und wie solches beschränkt werden könnte, endlich ob die — für andere Geschäfte, z. B. für Ausstands-Liquidationen, Untersuchungen und Lebenssachen, hie und da befindlichen besondere Commissäre ihre Geschäfte zweckgemäß behandeln oder ob und welche Verfügungen zu Beförderung und baldiger Beendigung derselben als angemessen erscheinen.

§. 6. Insbesondere ist

c) bei der Zehentverwaltung die Aufmerksamkeit darauf zu richten, welchen Erfolg der Versuch mehrjähriger Zehentverpachtungen gehabt hat, welche Anstände dabei vorzüglich noch vorliegen,

Digitized by Google

ob zur Abtheilung gemeinschaftlicher Zehenten mit den Mittheilhabern Einleitungen getroffen worden, und was in Hinsicht auf die Verwandlung der Weinzehenten in Geldsurrogate und die Abtretung der Keltern und Kelternrechte geschehen ist, und noch weiter eingeleitet werden kann.

§. 7. Eben so ist

d) bei den Gefällen von Lehen- und Zinsgütern der Fortgang der Allodificationen, der Gefällablösungen, überhaupt die Vollziehung der hierüber erlassenen Gesetze, näher zu erheben, und zu prüfen, ob die hiedurch entstehenden Veränderungen in den Büchern ordentlich vorgemerkt — ob von dem Beamten nichts versäumt worden, was dem Fortgange des Allodifications- und Gefällablösungsgeschäfts förderlich gewesen wäre, und ob in dieser Beziehung keine unerledigte Gegenstände vorliegen.

§. 8. Die Finanzkammer wird aus Veranlassung einzelner Vorträge über specielle Verwaltungszweige eines bestimmten Amtes ein besonderes Vormerkungsbuch über solche Gegenstände führen, auf welche bei der nächsten Amtsvisitation die Aufmerksamkeit des Commissärs zu richten wäre, und demselben jedesmal vor seinem Abgange hienach eine besondere Instruction ertheilen.

Hierunter können auch solche Gegenstände aufgenommen werden, worüber, wie in §. 3. bemerkt worden, besondere Aufsichtsanstalten bestehen, jedoch ist alsdann diejenige Stelle, welcher die Aufsicht übertragen ist, vor Erlassung einer Verfügung vorher zu vernehmen.

§. 9. Der Commissär hat über die mit der Cassenuntersuchung §. 2. zusammenhängenden Geschäfte, so wie über die Untersuchung der Natural-Verwaltung §. 4. ein besonderes Protocoll zu führen, und dabei ganz speciell zu verfahren, die erhobenen Mängel aufzunehmen, und so weit sie nicht sogleich zu heben sind, zur höhern Entscheidung vorzubereiten.

Wird bei dem Cameralbeamten, oder einem Unterrechner ein wirklicher Cassen-Rest, oder das Vergehen des Betruges, oder grober Nachläßigkeit erfunden, so hat sich der Commissär auf die Untersuchung des Thatbestandes zu beschränken, und darüber unter vorläufiger Vorkehrung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln der Finanzkammer einen Vorbericht zu erstatten, damit diese hierauf das Weitere der gesetzlichen Ordnung gemäß anordne.

Bei den §. 5—7. aufgeführten Untersuchungsgegenständen findet dagegen ein mehr summarisches Verfahren Statt und der Commissär hat hier nur diejenigen Punkte in sein Protocoll aufzunehmen, welche ihm eine höhere Verfügung zu erfordern scheinen, oder das Urtheil über die persönlichen Eigenschaften des Beamten begründen.

Am Ende der Relation hat der Commissär alle Resultate kurz zusammen zu fassen, damit man hiedurch in den Stand gesetzt werde, über die Thätigkeit, Ordnungsliebe und den Diensteifer des Beamten, des Buchhalters und der Unteroffizianten ein Urtheil zu fällen.

Digitized by Google

§. 10. Würden bei der Untersuchung von dem Beamten gegen den Buchhalter oder die Unteroffizianten, oder von diesen gegen jenen Beschwerden geführt, so hat der Commissär solche durch gegenseitige Vernehmung der Betheiligten näher zu erheben, und wenn sie nicht durch angemessene Zurechtweisung zu erledigen — oder überhaupt von größerer Bedeutung sind, und eine umständlichere Behandlung erfordern, der Finanzkammer zur weitern Verfügung vorzulegen.

§. 11. Die Untersuchung wird in der Regel in dem Wohnorte des Cameral-Beamten vorgenommen. Auf die Amtsorte begiebt sich der Commissär nur in dem Falle, wenn entweder auswärts eine Naturalien-Verwaltung sich befindet, oder ein specieller Untersuchungsgegenstand eine solche Reise unumgänglich nothwendig macht.

§. 12. Der Beamte hat zwar dem Untersuchungs-Commissär ein Arbeits-Local in dem Cameralamtsgebäude einzuräumen, dieser darf aber dem Beamten weder durch Quartier noch durch Verköstigung zur Last fallen, und jeder Mißbrauch in dieser Beziehung würde eine strenge Ahndung zur Folge haben.

§. 13. Ueber die bei der Untersuchung erhobenen Resultate hat die Finanzkammer von 6 zu 6 Monaten, nämlich auf den letzten Juni und auf den letzten Dezbr. jeden Jahres einen Hauptbericht an das Finanz-Ministerium zu erstatten, in welchem

a) die Ergebnisse der Cassen- und Rechnungsuntersuchung, wie bisher speciell, dagegen

b) von den übrigen Gegenständen nur die vorgefundenen Gebrechen und Mängel, und die deßwegen vorläufig getroffenen Einleitungen, so wie auch

c) diejenigen Gegenstände, durch welche die Beamten sich vortheilhaft ausgezeichnet haben, anzuführen sind.

294.

†) Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Strafbefugniß der Gemeinderäthe und den Straf-Bezug in Forstsachen,

vom 26. Juni 1822.

---

†) Erg.-Bd. zum Regbl. von 1838. S. 139. Samml. der Reg.-Gesetze. S. Circ.-Erlaß des Min. des Innern vom 6. Oct. 1823.

Digitized by Google

295.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, in Betreff des Ablösungs-Maasstabs für Zehent-Surrogat-Gelder aus überbauten Plätzen, desgleichen für kleine ungerade Maase bei Fruchtgülten und der Heller bei Geldzinsen,

vom 6. Juli 1822 [488]).

Der ꝛc. wird auf ihre Anfrage vom 18ten v. M. über den Ablösungs-Maasstab von Zehent-Surrogatgeldern aus überbauten Plätzen, desgleichen von den kleinen ungeraden Maasen bey Fruchtgülten und der Heller bey Geldzinnsen hiemit zu erkennen gegeben, daß, da die erwähnten Abgaben unveränderlich sind, die Ablösung derselben nach §. 3. des Gesetzes vom 23ten Juni 1821 zu behandeln ist.

296.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abreichung von Anbringgebühren bei der Anzeige von Forstfreveln,

vom 13. Juli 1822 [489]).

Da man wahrgenommen hat, daß es in Ansehung der Abreichung von Anbring-Gebühren bei der Anzeige von Forstfreveln bei den verschiedenen Forstämtern nicht gleich gehalten worden ist, so findet man sich veranlaßt, zu bestimmen, daß Jedem, der einen Forst- oder Jagd-Frevel zur Anzeige bringt, von der in Folge derselben angesetzten Strafe die gesetzliche Anbringgebühr, wie bei dem Forstpersonale, verwilligt werde, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn im Verlaufe einer Untersuchung eines von mehreren gemeinschaftlich begangenen Excesses oder Frevels einer der Schuldigen andere Mitschuldigen angeben würde, die Anbringgebühr von den, den Mitschuldigen angesetzten Strafen dem ersten Anbringer verbleiben soll.

488) Normal.-Buch des Fin.-Min.
489) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 449.

Digitized by Google

297.

Erlaß des Ministerial-Raths, betreffend die Vollziehung der Forststrafen unbemittelter Personen durch Verwendung derselben zum Abverdienen,

vom 17. Juli 1822 [490]).

Se. K. M. haben, vermög des auf den 3ten Geschäfts-Bericht des Ministerialrathes unter dem 13ten d. M. erlassenen höchsten Dekrets, den unter dem 2ten d. M. verwilligten Nachlaß der Forststrafe des — zwar genehmigt, dabei jedoch bemerkt, daß in der Regel bey dergleichen Strafen, zu deren Berichtigung die Schuldner keine andere Mittel besitzen, auf der Abverdienung in Straßenbau-, Waldcultur- und andern öffentlichen Arbeiten zu bestehen sey; welches dem Finanz-Ministerium hiemit zu erkennen gegeb n wird.

298.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Auflösung der bisherigen Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission,

vom 19. August 1822 [491]).

299.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Fuhrlohns-Vergütung von den Wein-Besoldungs-Abgaben an evangelische Geistliche betr.,

vom 19. August 1822 [492]).

Die evangelischen Geistlichen in denjenigen Gegenden des alten Landes, in welchen kein Weinwachs ist, haben in vorigen Zeiten ihre Weinbesoldungen gewöhnlich erst im Frühjahre aus den herr-

490) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

491) Regbl. S. 563. Hiernach sind die Geschäfte obiger Stelle mit Ausnahme der der Staats-Hauptkassen-Verwaltung vorbehaltenen allgemeinen Verfügungen über die Frucht- und Wein-Vorräthe, den Kreis-Finanzkammern zugewiesen. Vgl. oben die Bekanntmachung in Betreff der Errichtung der Frucht- und Wein-Administrations-Commission, vom 22. März 1819.

492) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Digitized by Google

schaftlichen Kellereien erhalten; wurde ihnen aber auf ihr Ansuchen der Wein schon im Herbste unter einer Kelter angewiesen, so hatten sie den Fuhrlohn davon selbst zu bezahlen.

Da aber nach den neueren Verwaltungs-Grundsätzen die Besoldungsweine so viel möglich sogleich unter den Keltern abzugeben sind, so wird die Finanz-Kammer hiemit ermächtigt, auch für die in Folge der neuen Verwaltungs-Grundsätze an jene Geistliche im Herbste abgegebenen Weine den Fuhrlohn auf die Cameralamts-Casse anzuweisen. Doch versteht es sich von selbst, daß, wie bisher, so auch in Zukunft, der Besoldete den Weinfuhrlohn in folgenden Fällen selbst zu bestreiten hat, wenn nämlich

1) eine Wein-Besoldung mit der ausdrücklichen Bedingung verwilligt worden, daß der Besoldete die Beifuhr auf seine Kosten zu besorgen habe, was namentlich bei den Wein-Besoldungs-Zulagen der Fall ist.

2) Wenn der Besoldete eine schon früher bestimmte Aversal-Entschädigung für die Beifuhr-Kosten bezieht;

3) wenn ihm auf sein besonderes Ansuchen ausnahmsweise aller Wein bewilligt wird [493]).

Uebrigens ist den Geistlichen ihr Besoldungswein unter der Kelter ihres Wohnorts, oder wo dieses nicht möglich ist, unter der nächst gelegenen Kelter abzureichen, in so ferne nicht einem oder dem andern Geistlichen hierin eine besondere Berechtigung zusteht.

300.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Ansprüche auf die für abgebrannte bauholzberechtigte Gebäude aus der Brandschadenskasse zu bezahlenden Entschädigungsgelder,

vom 18. September 1822 [494]).

Man ist durch den Bericht der Finanzkammer in ꝛc. ꝛc. in Betreff der Frage: Ob an die Entschädigungs-Gelder, welche zu Bauholz berechtigte Unterthanen bei dem Verluste ihrer Gebäude durch ein Brand-Unglück aus der Brandversicherungskasse erhalten, wegen des darunter begriffenen, aus herrschaftl. Waldungen unent-

---

493) Ein Finanz-Minist.-Erl. vom 18. Febr. sagt, daß durch die Bestimmung dieser Ausnahmsfälle eine Aenderung in einer sonstigen Observanz hinsichtlich der Verbindlichkeit von Besoldeten zu Bestreitung des Fuhrlohns keineswegs beabsichtigt werden, sondern es nach jener Observanz, wo sie bestehe, ferner zu halten sei.

494) Normal.-Buch des Finanz-Minist.

Digitized by Google

geldlich oder in Gnadenpreisen empfangenen Bauholzes eine Ansprache zu machen seyn dürfte? veranlaßt worden, weitere Nachfragen über die Behandlung dieses Gegenstandes in anderen Landes-Gegenden anzustellen, auch deßhalb mit K. Hofdomänenkammer zu communiciren.

Da nun dergleichen Ansprüche bisher anderwärts nicht stattgefunden haben, die Holzberechtigungen aber auf Verträgen oder rechtsbeständigen Observanzen beruhen, welche weit älter sind, als das Brandversicherungs-Institut, und da zwischen beiden gar keine Beziehung stattfindet, überdieß aber die herrschaftl. Kassen bisher an den Brandschadens-Zuschüssen der zu Bauholz berechtigten Gebäude-Besitzer nichts beigetragen haben, eine Ansprache an die Entschädigungs-Gelder aus der Brand-Versicherungskasse wegen des abgegebenen Bauholzes so lange unzuläßig seyn dürfte, als nicht hierüber eine gesetzliche Bestimmung ertheilt, und den Grundherrschaften ein verhältnißmäßiger Theil der Brandschadensbeiträge zugeschieden worden sey.

Eine solche Veränderung für die Zukunft endlich würde den K. Kassen schwerlich einen wesentlichen Vortheil verschaffen, da bei der großen Zahl berechtigter Gebäude nicht nur bedeutende Brandschadens-Beiträge zu leisten wären, sondern es auch dahin kommen könnte, die Besitzer solcher Gebäude für die bis jetzt bezahlten Beiträge zu entschädigen. Durch diese Rücksicht ist man bestimmt worden, von Ansprüchen an die Entschädigungsgelder für abgebrannte holzberechtigte Gebäude aus der Brandschadenskasse abzustehen, wornach sich die Finanzkammer zu achten hat.

301.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Einwirkung der Concurrenz des Forst-Personals bei den Jagd-Verpachtungen,

vom 16. October 1822 [495]).

Aus dem Erfolge der bisherigen Jagdverpachtungen hat man mißliebig wahrzunehmen gehabt, daß hierauf an vielen Orten die Concurrenz des Forstpersonals sehr nachtheilig einwirke.

Man findet sich daher veranlaßt der ꝛc. aufzugeben, bei künftigen Jagdverpachtungen auf das hiebei concurrirende Forst-Personal ein genaues Augenmerk richten zu lassen, und jeden Forstdiener, der zum Nachtheile für die Verpachtung handeln würde, oder zu handeln verdächtig wäre, nach Beschaffenheit der Umstände von der Verpachtung auszuschließen und nöthigenfalls zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

495) Normal.-Buch des Finanz-Minist.

Digitized by Google

302.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, die periodischen Berichte über die Weingefälle der Finanz-Verwaltung betr.,

vom 17. October 1822 [496]).

303.

†) **Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Behandlung des Wasserbauwesens und die Auflösung der Schifffahrts-Commission betreffend,**

vom 15. November 1822.

304.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die Behandlung der Frucht-Vorräthe und den Frucht-Verkauf bei den K. Kameralämtern betreffend,

vom 2. Dezember 1822 [497]).

305.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, in Betreff der Stock- oder Stumpenholz-Abgaben aus Staatswaldungen,

vom 4. Dezember 1822 [498]).

Der ꝛc. wird auf den unter dem 6ten September d. J. in Betreff der Stok- oder Stumpenholz-Abgaben erstatteten Bericht hiemit zu erkennen gegeben,

---

496) Abgedr. im III. Theil. S. 549. Note 223, aber ganz hieher gehörig.

†) Regbl. S. 885. S. Reg.-Gesetze. Die Behandlung des Wasserbauwesens wird hiernach im Allgemeinen von dem Geschäftskreise des Finanzministeriums getrennt und an das Ministerium des Innern verwiesen. Ausgenommen und der Finanzbehörde vorbehalten bleiben nur die Floß-Einrichtungen und die Wasserbauten an den dem Staate zugehörigen Salinen, Eisenhütten, Mühlwerken und Domänen, insofern der Staat hiebei nicht von Oberaufsichtswegen, sondern als Grund-Eigenthümer betheiligt ist.

497) Abgedr. im III. Theil. S. 502 ff. in der Note, ihrem ganzen Inhalte nach aber hieher gehörig.

498) Normal.-Buch des Finanz-Minist. S. Min.-Erl. vom 9. Februar 1826 und 1. Februar 1845 zu 2d.

Digitized by Google

1) daß das Graben von Laubholzstöken, so lang solche am Schrote nicht wenigstens eine Stärke von 2′ haben, nicht zu gestatten ist.

2) Daß zwar da, wo kein Anwachs, oder Anflug vorhanden, oder der gänzliche Umbruch und die Cultur eines Plazes beabsichtigt und eine bedeutende Anzahl Stöke zu einer Köhlerei ꝛc. abzugeben ist, der Verkauf derselben im Aufstreich Statt finden soll; daß hingegen

3) in holzarmen Gegenden, und da wo durch das Graben der Stöke am jungen Holze Schaden zugefügt werden könnte, oder Excesse zu besorgen wären, Armen ohne Aufstreich für ihren Bedarf Stöke überlassen werden können.

Es sind jedoch alle bekannte Waldfrevler hiebey auszuschließen. Auch hat der Förster, oder wo ein bedeutendes Quantum abzugeben ist, der Oberförster, da die Aufbereitung von Stokholz-Klaftern durch herrschaftliche Holzhauer nicht Statt finden kann, bey der Anweisung der Stöke einen Anschlag derselben nach Klaftern zu machen, und einen Preiß anzusezen; auch sind die Stöke sogleich nach Nummern in ein Register aufzunehmen.

4) Ueber den Preiß einer Stokholzklafter sind mit den übrigen Holzpreisen der Finanz-Kammer Vorschläge vorzulegen, wobey der Macherlohn, der wahre körperliche Innhalt der Klaftern, und die gewöhnlich geringere Beschaffenheit des Stokholzes gehörig zu berükſichtigen sind.

306.

†) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth betr.,

vom 4. Dezember 1822.

307.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Verbot des Gebrauchs entblößter Waffen bei Jagden gegen die dabei befindlichen Personen betr.,

vom 28. Dezember 1822 [499]).

Da zu Folge höchsten Befehls vom 15ten dieß dem höhern und niedern Forstpersonal das Verbot, auf der Jagd gegen irgend

---

†) Regbl. von 1822, S. 893 ff. S. Samml. der Reg.-Gesetze. Aehnliche Bestimmungen wie in der Declaration in Betreff des Hauses Thurn und Taxis, vom 8. August 1819.

499) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Jemand einer entblößten Waffe sich zu bedienen, aufs strengste eingeschärft, und bedeutet werden solle, daß bey Vermeidung der schwersten Ahndung kein Forstdiener unter keinen Umständen sich erlauben solle, dieses Verbot aus den Augen zu sezen; so wird solches der ꝛc. mit dem Auftrage eröffnet, diese allerhöchste Verordnung durch die Forstämter zur Kenntniß des denselben untergeordneten gesammten Forstpersonals bringen zu laßen.

308.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend das Zehent-Surrogatgeld bei Ueberbauung unkultivirter Plätze,

vom 5. Januar 1823 [500]).

Da es der längst hergebrachten, nach den eingekommenen Berichten bisher beobachteten Observanz gemäß ist, daß aus dem Grunde des Noval-Zehentrechtes von Seite der K. Ober-Finanzkammer auch bei Ueberbauung unkultivirter Plätze oder Allmanden ein Zehent-Surrogatgeld angesetzt werde, so wird die Finanzkammer zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

309.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, Weisungen über die Vollziehung und Einhaltung der Bau-Etats enthaltend,

vom 15. Januar 1823 [501]).

ꝛc. ꝛc.

— Sollte ausnahmsweise am Schluße des Etats-Jahres ein decretirter Bauaufwand noch nicht bezahlt, oder ein im Etat genehmigtes Bauwesen noch gar nicht ausgeführt seyn, so ist der decretirte — oder in Ermanglung der Decretur der im Etat in Voranschlag gebrachte Betrag zur künftigen Bezahlung von Resten vorzubehalten; denn nur, was auf diese Weise vorbehalten ist, darf künftig unter Resten verrechnet werden.

Namentlich darf auch ein an sich genehmigtes Bauwesen, wenn es in demjenigen Jahre, in dessen Etat dasselbe enthalten war, unausgeführt geblieben ist, nur dann noch im nächsten Jahre ausgeführt werden, wenn die Kosten hiefür vorbehalten worden sind; wenn aber dieser Vorbehalt versäumt worden, und ein Bauwesen

500) Ergänzungsband zum Regbl. S. 423.
501) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

dennoch nöthig wäre, so ist es wenigstens bis ins künftige Etats-Jahr, in dessen Etat der Betrag sodann wieder aufzunehmen ist, zu verschieben. Ueberhaupt ist es zu Erhaltung der Ordnung durchaus nothwendig, daß ausser den im Etat vorgesehenen Bauwesen, oder dem, was früher vorbehalten worden ist, durchaus nichts weiter verbaut werde.

Nachbau-Ueberschläge sind, ausser dringenden Nothfällen, nicht anzunehmen, und selbst die vom Finanz-Ministerium einzeln genehmigten Ueberschläge sind in den Bauetat des nächsten Jahres aufzunehmen, in so ferne nicht bei der Genehmigung zugleich ausnahmsweise die unverzügliche Ausführung des Bauwesens, ohne das neue Etats-Jahr abzuwarten, ausdrücklich befohlen wird.

310.

K. Verordnung, die Dienst-Instruction für die Königl. Kreis-Finanz-Kammern betreffend,

vom 17. Januar 1823 [502]).

311.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Forstrath, betreffend die forstpolizeiliche Behandlung der Wirthschaft und Holzfällungen in den gutsherrlichen, Commun- und Privat-Waldungen,

vom 18. Januar 1823 [503]).

Seine Königl. Majestät haben dem Finanz-Ministerium in Beziehung auf die Bewirthschaftung und Holzfällungen in den guts-

502) Reg.-Blatt S. 119 ff. Abgedr. in dem III. Theil, in der Hauptsache aber hieher gehörig, vermöge der hierin enthaltenen näheren materiellen Bestimmungen über die Resortverhältnisse der Finanz-Kammern sowohl, als auch über ihre Verwaltung selbst, insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsgutes in seinem wesentlichen Bestande, als auch in Beziehung auf die Benützung desselben, wie namentlich der Domänen an Gebäuden, Maiereien u. s. w., an Forsten und Jagden, an Zehnten und Theilgebühren, an Gefällen aus Lehen- und Zinsgütern; ferner in Beziehung auf die Erhaltung der Hoheits-Rechte und Wahrung der hieraus fließenden Einkünfte, die ordnungsmäßige Erhebung und Behandlung der Frucht- und Wein-Gefälle, und auf die angemessene Verwendung und Verwerthung der Vorräthe, die Prüfung, Ermäßigung und Zahlungs-Verfügung des gesammten Elementar-Aufwands, die Sorge für Erledigung der Activ-Ausstände, sowie der Passiv-Rückstände ꝛc.

Mehrere Aenderungen in dieser Instruction zu Vereinfachung des Geschäfts-Ganges s. unten in einer Ministerial-Verf. vom 10. Jan. 1845.

503) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

herrlichen, Commun- und Privat-Waldungen gnädigst eröffnet, daß, wenn die Wahrnehmung vom Ueberhauen der Privat-, Commun- ꝛc. Waldungen gegründet sey, diesem Uebel zwar allerdings Einhalt gethan werden müsse, daß jedoch auf der andern Seite in die Grundsätze und Regeln, wonach Gutsherrschaften, Communen, Stiftungen und Privaten hinsichtlich der Bewirthschaftung und Benützung ihrer Waldungen behandelt werden, nicht zu viele Aengstlichkeit zu legen sey, damit jene Eigenthümer nicht zu sehr beengt werden.

Der K. Forstrath wird hievon unter Beziehung auf den dießfälligen Erlaß vom 31. März v. J. in Hinsicht der Nachhaltigkeit der Benützung oben bemerkter Waldungen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

312.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff des zeitigen Einschreitens gegen Fortsetzung einer unerlaubt begonnenen Waldausstockung,

vom 10/18. Februar 1823 [504]).

Es sind in neueren Zeiten mehrere eigenmächtig vorgenommene bedeutende Waldausstockungen und Anpflanzungen von Waldplätzen mit Obstbäumen zur Anzeige gekommen. Da die auf Waldausstockungen gesezte Strafe von 10 fl. von dergleichen groben Excessen nicht abhalten kann, wenn den Excedenten Zeit und Gelegenheit gelassen wird, eine bedeutende Fläche auszustocken und mit fruchtbaren Bäumen zu bepflanzen, in welchem Falle häufig die Wiederanpflanzung des Waldes nicht wohl angeordnet werden kann; so wird der Finanzkammer der Auftrag ertheilt, die Forstämter anzuweisen, daß sie den Förstern und dem niedern Forstpersonal bei dessen eigener Verantwortlichkeit aufgeben, so bald eine Waldausstockung wahrgenommen würde, sogleich eine Anzeige zu machen, damit wegen augenblicklicher Einstellung sowohl der Ausstockung, als auch der anderweitigen Anpflanzung des ausgestockten Plazes, das Erforderliche verfügt werden kann.

Dabey ist den Forstämtern zu bemerken, daß der Excedent für den Fall eigenmächtiger Fortsezung der Waldausstockung oder der unerlaubten Anpflanzung des bereits ausgestockten Plazes mit besonderer scharfer Strafe zu bedrohen und im eintretenden Fall zu belegen ist.

---

504) Normalienbuch des Fin.-Min. S. Min.-Erl. vom 3. Juni 1846.

igitized by Google

313.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, in Betreff des allgemeinen Vorbehalts der Gestattung von Waldausreutungen für den Landesherrn,

vom 28. April 1823 [505]).

Die ꝛc. erhält hiemit den Auftrag, den — auf eine Eingabe vom 16. April d. J., worin sie gegen den Ansatz von Forstzinsen von ausgesteckten ihnen zuständigen Waldungen Vorstellung gemacht haben, zu erkennen zu geben, daß nach §. 55 der K. Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels ꝛc. das Recht, Waldreutungen zu gestatten, ausdrücklich für den Landesherrn vorbehalten worden sey, und daß immerhin für die Erlaubniß, Waldungen, welche unter würtemberg. Hoheit gestanden, abgesehen von der Jagd-Aeckerich-Nutzung ein Forstzins von wenigstens 6 kr. pr. Morgen jährlich ganz allgemein angesetzt und erhoben worden sey, und noch gegenwärtig erhoben werde, und in Ansehung der — Waldungen eine Ausnahme nicht gemacht werden könne.

314.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises, die Aufbereitung des Lang- und Klafterholzes betreffend,

vom 24. Mai 1823 [506]).

Man hat den Bericht der ꝛc. vom 2/10. April d. J., betreffend die Aufbereitung des Lang- und Klafterholzes, eingesehen.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 8. März d. J. wird nun, um diesen Gegenstand so viel möglich zu vereinfachen, verfügt, daß bei der Behandlung dieses Gegenstandes Folgendes beobachtet werden soll:

1) Die Aufbereitung sämtlichen Klafter- und Langholzes, auch des Floßholzes, mit Ausnahme der kleinern Nutzhölzer, soll von herrschaftlichen Holzhauern geschehen.

2) Es sollen daher, wo Abgaben von geschältem und ungeschältem Lang- und Floßholz Statt finden, diesfalls verschiedene

---

505) Normalienbuch des Fin.-Min.

506) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Accorde mit den Holzhauern, welche ihren Lohn aus der herrschaftl. Casse beziehen, und durchaus zu verpflichten sind, abgeschlossen werden.

3) Es ist auszumitteln, wie viel bei den geschält abzugebenden verschiedenen Holzgattungen an 30gern, 40gern für Rinde zu rechnen sey, und um wie viel mithin bei diesen Hölzern an dem cubischen Inhalt im Durchschnitt abgehe.

Hieraus kann sodann leicht, wo es nöthig ist, der wahre cubische Inhalt der Stämme mit hinlänglicher Genauigkeit gefunden werden.

4) Es ist ferner für das geschält und ungeschält abzugebende Langholz ein besonderer Holzpreiß und zwar für das erstere so zu bestimmen, daß die Herrschaft für den verlorenen cubischen Inhalt und für den höhern, von ihr ohne besondere Aufrechnung übernommenen Holzmacherlohn entschädigt wird.

5) Die Stärke der Stämme kann, wie bisher, mit dem eingeführten Gabelmaß gemessen werden, weil die Fälle sehr häufig vorkommen, daß die Stärke der einzelnen Trümmer mit dem Zollstabe über Hirn nicht gemessen werden kann, und bei schiefem Schrot mit dem Zollstabe weniger Genauigkeit erreicht wird, als mit einem guten Gabelmaaß.

6) Das Verbrennen des im Walde verbreitenden Reisichs ist ausdrücklich zu verbieten, weil es nicht nur gefährlich, sondern auch für den Wald selbst insofern nachtheilig ist, als dadurch den jungen Pflanzen ein Mittel des Schutzes und dem Boden eine Quelle der Verbesserung entzogen wird.

Dagegen ist die frühere Verordnung, daß das Reisich durchaus nicht in großen dichten Haufen liegen bleiben, sondern von den Holzhauern auseinandergeworfen und gleich verbreitet werden soll, zu beharren.

Die Finanz-Kammer hat nun hienach das Erforderliche schleunig anzuordnen, und von dem Resultat der noch drei anzustellenden Untersuchungen, und der hienach zu treffenden weiteren Verfügung eine Anzeige zu machen.

315.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Grundsätze für die Ablösung von Aeckerich-Nutzungsrechten des Staats in Waldungen der Gemeinden und Privaten,

vom 2. Juni 1823 [507]).

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Resolution vom 16. v. M. gnädigst verordnet haben, daß bis zu einer

---

507) Ergänz.-Band zum Regbl. S. 449. S. Verf. vom 9. Jan. 1835.

Digitized by Google

Verabschiedung mit den Ständen über die Grundsätze für die Ablösung von Aeckerich-Nutzungsrechten des Staates in Waldungen der Gemeinden und Privaten, den etwa vorkommenden Anträgen nach der Analogie der im Gesetze vom 23. Juni 1821 über die Ablösung der Blut- und Heu-Zehnten enthaltenen mildereu Bestimmungen, gegen den sechszehnfachen Betrag des, durch eine zehnjährige Durchschnitts-Berechnung bestimmten jährlichen Ertrages, nach Abzug der etwa mit Ausübung des Rechtes verbunden gewesenen Kosten Statt gegeben und die Hände geboten werden sollen, um sich mit den Gemeinden über die Aufhebung solcher Servituten gegen deren Verzichtung auf andere denselben in Kron-Waldungen zustehende Waldnutzungsrechte zu vergleichen, wobei sich übrigens von selbst verstehe, daß die Forstbehörden vermöge der Forstpolizei, wie bisher, darüber zu erkennen hätten, wo und wie das Aeckerich zur Aufnahme und Schonung der Gemeinde- und Privat-Waldungen benutzt werden dürfe, so wird die Finanzkammer hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

316.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, Vorschriften in Betreff des Abverdienens uneinbringlicher Forststrafen enthaltend,

vom 2. Juni 1823 [508]).

Da es dringend ist, wegen Beseitigung der aufgewachsenen bedeutenden Forststraf-Ausstände, insbesondere aber der darunter begriffenen in Geld uneinbringlichen Posten durchgreifende Verfügungen zu treffen; so wird der rc. hiemit wiederholt aufgetragen, den Cameral-Aemtern die Beitreibung jener Ausstände nachdrücklich aufzugeben; in Hinsicht derjenigen Strafen aber, welche von den Schuldnern nicht bezahlt, aber abverdient werden können, wird Folgendes bestimmt:

1) Es sind Ueberschläge zu begreifen, wie dergleichen bis zum 30. Juni 1822 verfallene Strafen in herrschaftlichen Arbeiten abverdient werden können.

Diese Ueberschläge sollen mit besonderem Bericht vorgelegt, und wenn dieselben genehmigt sind, in den Etat von $18^{23}/_{24}$ aufgenommen werden.

2) Die Geschäfte wozu die Forststrafschuldner verwendet werden sollen, sind Arbeiten an solchen Wegen, deren Unterhaltung den Forst-Aemtern und Cameral-Aemtern obliegt, die keiner kunstmäßi-

---

508) Normalienbuch des Fin.-Min.

gen Unterhaltung bedürfen, sondern durch Einebnungen, Ausfüllungen der Fahrleise, Gräben längs derselben, in Ordnung zu halten sind; Grabenziehungen sowohl zur Entwässerung sumpfiger Stellen und zum Abfluß des in den Gräben an den Wegen sich sammelnden Wassers, als auch zum Schutze der Waldungen an Stellen, wo sie an Güter oder Waiden anstoßen und Beschädigungen ausgesezt sind, und zur Abtreibung schädlicher und überflüßiger Wege; Bearbeitung und Wundmachung zur Cultur bestimmter Pläze, Herstellung von Pflanzlöchern ꝛc.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß den Strafschuldnern während der Zeit der Erndte und dringender Feldgeschäfte jedesmal eine angemessene Frist zur Besorgung dieser Geschäfte zu gestatten ist.

3) Um das Forstpersonal in seinen ordentlichen Dienstverrichtungen durch diese außerordentliche Maasregel nicht zu stören, und um die Strafarbeiter unter strenger Aufsicht halten zu können, sollen besondere Aufseher vorzüglich aus der Zahl der Forstscharfschüzen und gedienter Militärs, aufgestellt werden, welchen ein Taggeld von 36 kr. anzurechnen ist. Es sind jedoch hiezu zuverläßige und solche Männer zu wählen, denen die Führung der vorkommenden Listen und Register und die Ausbezahlung kleinerer Summen übertragen werden kann, wobei insbesondere zugleich darauf zu sehen ist, daß ältere verdiente Individuen Beschäftigung finden.

4) Je auf beiläufig 15—20 Arbeiter ist ein Aufseher zu bestimmen; daher ist dafür zu sorgen, daß, soviel es die Umstände gestatten, die Arbeiter nicht in zu kleinen Parthien beschäftigt werden.

Uebrigens ist es gar nicht nöthig, daß die Strafschuldner in dem nämlichen Revier, zu welchem sie gehören, beschäftigt werden; dieselben können auch, wenn es besondere Umstände nöthig machen, in benachbarten fremden Forsten, wenn die Entfernung nicht über 3 Stunden beträgt, zu Arbeiten verwendet, und es darf denselben für die Reise hin und her nach den Bestimmungen des General-Rescripts vom 21. Juli 1774, Hochst. Gen.-Rescr. 2r Theil S. 187 ein Tag als Arbeitszeit, passirt werden.

5) Kinder dürfen zur Arbeit nicht angenommen, auch keine Stellvertreter ohne Einwilligung des für seine Verrichtungen zu verpflichtenden und zu instruirenden Aufsehers gestellt werden.

Einem erwachsenen männlichen Arbeiter ist für einen Arbeitstag von 8 bis 10 Stunden ein Lohn von 30 kr., einem weiblichen Arbeiter von 24 kr. an seiner Schuldigkeit abzurechnen.

6) Es ist Sorge zu tragen, daß die Arbeiter so viel möglich mit dem erforderlichen Geschirr versehen zur Arbeit kommen, wofür denselben täglich eine Entschädigung von 2 kr. an ihrer Strafschuldigkeit in Abzug zu bringen ist.

Uebrigens kann für die betreffenden Forstämter eine geringere Zahl von Hauen, Schaufeln und Butten angeschafft werden, um solche, die sich unter dem Vorwande eines Mangels an Geschirr entziehen wollten, zur Arbeit nöthigen zu können.

7) Arbeitern, welche unvermögend sind, sich auf die Arbeits-

Digitized by

zeit mit den erforderlichen Lebensmitteln zu versehen, und Abends nicht nach Hause gehen können, kann täglich eine Unterstützung von 6 kr. und im lezten Falle von 8 kr. und zwar jeden Abend abgereicht werden. Der Betrag dieser Unterstüzung ist zur Schuldigkeit des Arbeiters zu schlagen, und von diesem abzuverdienen. Trägen oder widerspenstigen Arbeitern ist jedoch nur ein Lohn von resp. 24 kr. oder 18 kr. aufzurechnen und nichts zur Sustentation abzureichen.

8) Die K. Oberämter werden angewiesen werden, die Forst-Aemter bei der Ausführung dieser Maasregeln zu unterstüzen.

Wenn sich daher Strafschuldner unbotmäßig und ungehorsam zeigen sollten; so sind die Ober-Aemter nöthigenfalls zur Mitwirkung bey der Vollziehung der getroffenen Verfügung zu veranlassen.

Das Finanz-Ministerium erwartet übrigens mit den vorzulegenden Ueberschlägen zugleich eine genaue Uebersicht sämmtlicher bis zum 30ten Januar 1822 im Ausstand gebliebenen Forststrafen, und sieht auch in der Folge, um von dem Fortgange der Arbeiten und dem Erfolge der getroffenen Maasregeln eine genaue Kenntniß und Uebersicht zu erhalten, von Quartal zu Quartal besonderen Berichten und einer Angabe von dem Betrage der abverdienten Schulden entgegen.

317.

Instruction für den Münzwardein,

vom 11. Juni 1823 [509]).

318.

†) Verordnung, den Vollzug der Königl. Declaration vom 8. August 1819 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betreffend,

vom 12. Juni 1823.

---

509) Abgedr. im III. Theil S. 759 ff. Ihrem ganzen Inhalte nach aber hieher gehörig.

†) Regbl. von 1823. S. 653 ff. S. Samml. der Reg.-Gesetze. Hieher gehören die Bestimmungen in §. 44—65 in Betreff der Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen.

Digitized by Google

319.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammer, betreffend die Verwendung von Strafdebenten bei Straßen-Correctionen und neuen Straßenanlagen zur Abverdienung ihrer Schuldigkeit,

vom 25. Juni 1823 [510]).

320.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Befugniß der Forstämter zu Erkennung von Legalstrafen und die Competenz der Gerichtsstellen zu Verwandlung uneinbringlicher Geld- in Freiheitsstrafen,

vom 26. Juni 1823 [511]).

Da S. K. M. aus Veranlassung einer über die Verwandlung der dem — angesetzten Weidstrafe entstandenen Competenz-Streitigkeit nach eingeholtem Gutachten des K. Geh. Rathes ausgesprochen haben:

daß in Beziehung auf die den Forstämtern durch die ältern Forstgesetze eingeräumte Befugniß, auf Legalstrafen ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe zu erkennen, bis jetzt keine Aenderung eingetreten, und daß, wenn wegen Unvermögenheit der Gestraften die Geldbußen nicht beigetrieben werden können, und deßhalb eine Verwandlung dieser Geldstrafen nöthig werde, die Zuständigkeit der Gerichtsstellen in allen denjenigen Fällen begründet sey, wo die Freiheitsstrafe, welche an die Stelle der erkannten Geldbuße zu treten hätte, das Maaß übersteige, welches der höheren Verwaltungsstelle für Freiheitsstrafen eingeräumt sey, so wird K. Finanzkammer von dieser höchsten Entscheidung, durch welche die von dem Finanz-Ministerium schon den 27. Mai 1819 an den Forstrath ergangene Instruktion bestätigt wird, zu künftiger Nachhaltung in Kenntniß gesetzt, und derselben aufgegeben, in Fällen letzterer Art die Verwandlung der Strafe der Gerichtsbehörde zu überlaßen.

---

510) Abgedr. in dem III. Theil S. 521 Note 216.
511) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Digitized by Google

321.

†) Instruction, die Behandlung des Abzugs betreffend,

vom 12. Juli 1823.

322.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Ablösung des Heuzehenten,

vom 31. Juli 1823 [512]).

Um bei der im sechzehnfachen Betrage gestatteten Ablösung der Heuzehenten in Ansehung der in der Bauart veränderten vormaligen Wiesen und Grasgärten eine gleichförmige Behandlung herzustellen, wird hiedurch bestimmt, daß bei dergleichen Grundstücken, insofern von denselben der Heuzehente nicht mehr in Natur zu beziehen ist, sondern entweder ein Zehent-Surrogatgeld oder der Natural-Zehente nach der neuen Culturart gereicht wird, die Ablösung der Zehent-Pflichtigkeit nach den in Ansehung des Heuzehenten bestimmten Normen nicht Statt findet, sondern daß, wenn die Ablösbarkeit räthlich erscheint, solche wie bei anderen Grundgefällen in der Regel nur beziehungsweise gegen den zwanzig- oder fünfundzwanzigfachen Betrag zu gestatten ist.

323.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Einräumung des Novalzehent-Rechts an diejenigen Mitglieder des ritterschaftlichen Adels, welche auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit verzichtet haben, in denjenigen Orten, wo sie das Universalzehent-Recht besitzen,

vom 4/9. August 1823 [513]).

Da zufolge einer K. Entschließung vom 17ten Nov. 1821. denjenigen Mitgliedern des ehemahls ritterschaftlichen Adels, welche auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit verzichtet haben, an den Orten, wo sie Universalzehentherrn sind, der Bezug des Noval-

---

†) Regbl. S. 536. Reg.-Gesetze V, 271.
512) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 424.
513) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Digitized by Google

zehentens, so lange derselbe überhaupt bestehen wird, zugesichert worden ist; so wird die F.-K. unter Beziehung auf das in dem Staats- und Reg.-Blatt bekannt gemachte Verzeichniß jener Mitglieder hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesezt, die einkommenden Gesuche solcher Rittergutsbesizer um Einräumung des Novalzehenten in Beziehung auf die Bedingung des Universalzehent-Rechts näher zu prüfen, und sodann die einzelnen Fälle zur Entscheidung hieher vorzulegen.

324.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend das Tragen des gehauenen Holzes an Wege oder andere mit Fuhrwerk zugängliche Stellen,

vom 20. August 1823 [514]).

In der Regel wird das Holz aus Abtriebsschlägen, in welchen ohne großen Nachtheil nicht gefahren werden kann, auch aus Durchforstungs-Schlägen, in welchen sich zum Aufstellen des Holzes keine Pläze, oder zur Zufuhr keine brauchbare Wege finden, getragen werden müssen. So wie jedoch in einem Abtriebsschlage Stellen vorkommen können, auf welchen ohne Nachtheil Holz aufgesezt werden, und aus welchen, wenn die Holzfällung früh beendigt wird, das Holz ohne Nachtheil bei Schnee, und gefrorenem Boden abgeführt werden kann, so können auch Holzfällungen in Beständen vorkommen, in welche, wenn nicht großer Schaden angerichtet werden soll, das erhauene Holz nicht aufgestellt, und in welche nicht gefahren werden kann.

Es bleibt daher dem pflichtmäßigen Erachten des Forstamtes nach Vernehmung des Försters anheim gestellt, in welchen Fällen das Aufstellen des Holzes in Abtriebs- und Durchforstungsschlägen, und die Zufahrt in dieselbe gestattet, und in welchen Fällen bei andern Veranlassungen das Holz an die Wege und auf holzlose oder mit Fuhrwerk zugängliche Stellen getragen werden soll.

Es ist hiebei der Nachtheil, der durch die Holzabfuhr entsteht, mit dem Aufwande, den die Cultur der beschädigten Pläze erheischen würde, und mit dem Nachtheile der Zurücksezung des Zuwachsens und der Ungleichheit des jungen Bestandes wohl zu vergleichen.

Was den Aufwand betrift, den das Tragen des Holzes auf

---

514) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Digitized

geeignete Stellen veranlaßt, so ist derselbe von der Cameralamts-Casse zu tragen, indem sonst eine Gleichheit der regulirten Preiße nicht herzustellen und Begünstigungen bei Holzanweisungen großer Spielraum gegeben wäre ꝛc. Es hängt übrigens von den Umständen ab, ob das Tragen des Holzes, wie es den meisten hierüber vernommenen Stellen das mindest Kostspielige zu seyn scheint, zugleich mit dem Holzhauen zusammen veraccordirt oder ob ein doppelter Holzhauerlohns-Accord mit und ohne die Bedingung des Holztragens versucht, oder ob in einzelnen Fällen das Holztragen ganz besonders veraccordirt, oder bei größern Quantitäten durch Forststraf-Schuldner unter guter Aufsicht eingeleitet werden soll.

In jedem Fall aber ist der dadurch entstandene Aufwand, wie der Holzhauer- und Holzsetzerlohn, zum Holzpreiß zu schlagen, aber nicht bei jedem einzelnen Schlage, sondern im Ganzen und im Durchschnitt in Ansatz zu bringen.

325.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Strafrechts-Pflege der Gemeinderäthe in Forstsachen,

vom 6. October 1823 [515]).

Durch ein Ansinnen des K. Finanz-Ministeriums sieht man sich veranlaßt, die Gemeinderäthe auffordern zu lassen, daß sie bei ihren Forst-Strafansätzen nicht nur die Bestimmungen der Forst-Ordnung genau beobachten, und die Frevler nicht mit allzu niedrigen Strafen belegen, sondern auch in die Forst-Strafprotokolle jedesmal diejenigen Umstände, ohne welche die Begründung des Strafansatzes sich nicht beurtheilen läßt, namentlich bei Waid-Excessen, die Zeit und der Ort des Frevels, die Zahl und die Gattung des Waid-Viehes vollständig eingetragen werden.

Die Kreis-Regierung hat daher den Oberämtern des Kreises Behufs dieser Aufforderung der Gemeinderäthe das Geeignete aufzugeben, und ihnen die öftere Nachforschung nach der Beobachtung der befragten Vorschriften aus Veranlassung der Vogt-Ruggerichte zu empfehlen.

---

515) Erg.-Bd. zum Reghl. S. 148.

326.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Ausschließung zahlungsfähiger Strafschuldner vom Abverdienen und das Verbot der Zulassung eines Stellvertreters für einen körperlich zum Abverdienen tüchtigen Strafschuldner,

vom 7. November 1823 [516]).

Da bey der Abverdienung von Forststrafen in herrschaftlichen Geschäften die Erfahrung gemacht worden ist, daß Schuldner, welche im Stande gewesen wären, zu bezahlen, oder ihre Strafe selbst abzuverdienen, minder tüchtige Stellvertreter gestellt haben, welchen ein geringerer Lohn, als in Abrechnung gekommen ist, von dem Straf-Schuldner bezahlt wurde, so ist den betreffenden Beamten aufzugeben, strenge darauf zu sehen

1) daß diejenigen Strafschuldner, welche bezahlen können, zur wirklichen Bezahlung ihrer Strafe angehalten werden,
2) daß der Schuldner, insofern er körperlich tüchtig ist, selbst zur Arbeit angehalten werde, und
3) daß, wenn wegen körperlichen Unvermögens des Strafschuldners oder anderer dringenden Verhältniße ein Stellvertreter gestellt würde, darauf gesehen werde, daß ein tüchtiger Arbeiter gestellt, überhaupt diesem Arbeiter kein höherer Lohn, als er verdient, ausgesezt werde.

Besonders ist eine strenge Auswahl unter den aufzustellenden Aufsehern, wozu thätige und streng gewissenhafte Leute vorzüglich zu wählen sind, zu treffen, und hiedurch das Erforderliche zu verfügen.

327.

Erlaß des K. Bergrathes an das K. Münz-Amt, in Betreff der Geschäfts-Vertheilung unter die einzelnen Mitglieder des lezteren insbesondere bei der Ausmünzung,

vom 14. November 1823 [517]).

516) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

517) Abgdr. im III. Theil. S. 763 ff. Uebrigens seinem ganzen Inhalte nach hieher gehörig.

328.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenz-Waldungen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend,

vom 10. Dezember 1823 [518]).

Zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden ist, zu Abwendung der in den beiderseitigen Grenz-Waldungen häufig eintretenden Verwüstungen, eine besondere Uebereinkunft wegen Bestrafung derjenigen, welche in diesen Waldungen Frevel begehen, getroffen worden; welche Uebereinkunft wörtlich folgende Bestimmungen enthält:

§. 1. Jeder der beiden Staaten läßt Uebertretungen der Forst-Gesetze (Forstfrevel), welche durch seine Staats-Angehörigen in dem Gebiete des andern begangen sind, nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, als wäre den letzteren in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwider gehandelt worden.

§. 2. Die auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forst-Officianten aus dem einen Staate bewirkt gegen den — dem andern Staate angehörigen Forstfrevler einen vollen Beweis und hat dessen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeschuldigte den Beweis nicht durch Gegenbeweis zu entkräften vermag.

§. 3. Das Forst-Personal ist berechtigt, den Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt, zu verhaften, und ihn an die Behörde seines Wohnorts abzuliefern: welche Ablieferung sogleich nach Erhebung der erforderlichen Notizen von den persönlichen Verhältnissen des Verhafteten zu bewerkstelligen ist.

§. 4. Gegenseitig wird zur Entdeckung Hülfe geleistet, und es werden Haussuchungen auf der Stelle von den Orts-Behörden gestattet, jedoch in Gegenwart der letzteren, welche das Entdeckte verwahren lassen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen.

§. 5. Wenn der Forst-Exceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß die Strafe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungs-Behörde eine beglaubigte Abschrift der zu Protokoll genommenen Verhandlung und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber zuzustellen und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von einem bis fünf Gulden.

---

518) Regbl. S. 932. S. Bekanntmachung vom 4. Juli 1837, und Min.-Verf. vom 20. November 1841 und 9. November 1843.

Digitized by Google

§. 6. Die Untersuchung und Bestrafung wird möglichst beschleunigt, und namentlich veranlaßt die untersuchende Behörde auch die Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 7. Ueber den Schaden-Ersatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel sogleich bei der Aussprechung der Strafe erkannt.

Die Behörde, welche den Forstfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeige-Gebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Gesetzen und Verordnungen des Staats festgesetzt werden, von dessen Behörde der Forstfrevel abgeurtheilt wird. Erkannte Geld- und Arbeits-Strafen werden zum Vortheil jenes Staats vollzogen, dessen Behörden sie verhängt haben.

§. 8. Die Uebereinkunft tritt von dem 15. December 1823 an für beide Staaten in Kraft.

Nachdem Se. Königliche Majestät dieser Uebereinkunft die Allerhöchste Genehmigung ertheilt haben; so wird der Inhalt derselben andurch auf Allerhöchsten Befehl, zur Nachachtung, öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 10. December 1823.

Für den Minister:

Maucler.

329.

Auszug aus einem Erlasse des K. Bergraths an die Oberämter, betreffend die Anbring-Gebühren von Salz-Einschwärzungen,

vom 9. Januar 1824 [519]).

2c. 2c. 2c.

Zugleich wird das K. Oberamt in Folge gedachter Ministerial-Resolution (vom 3. d. M.) benachrichtigt, daß Jeder, welcher eine Salz-Einschwärzung zur Anzeige bringt, den Erlös aus dem confiscirten Salze nach Abzug etwaiger, mit dem Transporte und Verkaufe des Salzes verbundener, Unkosten, so wie die Hälfte an den baar eingehenden Geldstrafen als Anbring-Gebühr zu beziehen habe.

---

519) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 471.

330.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Aufsicht derselben über die adelichen und Ritter-Lehen,

vom 15. Januar 1824 [520]).

Durch die unterm 17. Januar v. J. den Kreis-Finanz-Kammern ertheilte Dienst-Instruction sind denselben die Beziehungen näher bezeichnet worden, in welchen die ihnen übertragene unmittelbare Aufsicht über die Benützung des Staats-Gutes auszuüben ist.

Da auch das Ober-Eigenthum der adelichen und Ritterlehen einen Theil des Staatsgutes bildet und bei denselben durch Veräußerungen, Verpfändungen, unwirthschaftliche Behandlung und andere Deteriorationen nicht selten Veränderungen vorgehen, welche dem Interesse des Staates sehr nachtheilig werden können, ehe der k. Lehenhof Kunde davon erhält, so haben Seine Königliche Majestät Sich bewogen gefunden, auch hierüber den Kreis-Finanz-Kammern eine Mitaufsicht zu übertragen.

Man läßt zu dem Ende der ꝛc. ein Verzeichniß der in ihrem Kreiße gelegenen adelichen und Ritter-Lehen zugehen, und will die darüber von ihr auszuübende Mitaufsicht im Allgemeinen auf All dasjenige gerichtet wissen, wodurch die aus dem Obereigenthum fließenden oberlehensherrlichen Rechte geschmälert, oder der Bestand eines Lehens vermindert, oder wesentlich verändert wird.

Besondere Gegenstände der Aufmerksamkeit der Finanzkammer werden hiebey seyn:

1) Veräußerungen eines Lehens oder einzelner Theile desselben ohne eingeholten oberlehensherrlichen Consens.

2) Verpfändungen unter gleichen Voraussetzungen.

3) Veränderungen in der Person des im Besitze des Lehens befindlichen Vasallen, vorzugsweise Todesfälle bei Lehen, welche auf dem Heimfalle stehen.

4) Veränderungen in der Substanz des Lehens, wie Hinwegnehmung zum Lehen gehöriger Gebäude, bleibende Culturveränderungen, wie Waldausstokungen ꝛc.

5) Unwirthschaftliche Behandlungen des Lehens, welche von entschieden nachtheiligen Folgen auf die Substanz des Lehens und dessen Werth sind, so wie

6) Nichtausübung der mit dem Lehen verbundenen Rechte, so weit solche gänzlichen Verlust derselben zu besorgen gibt, und andere Deteriorationen jeder Art. Uebrigens hat die Finanz-Kammer

---

520) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

den Bedacht darauf zu nehmen, daß diese Beaufsichtigung der adelichen und Ritterlehen nicht auf eine den k. Vasallen zur Beschwerde gereichende Weise ausgeübt, noch dadurch das Verhältniß verrückt werde, in welchem Letztere zu dem k. Ober-Lehenhofe und Lehenrathe, als der in Lehens-Sachen allein in unmittelbarer Communication mit den k. Vasallen stehenden, und die erforderlichen Acten zu weiterer Würdigung der Gegenstände besitzenden Centralstelle sich befinden.

Die Finanzkammer wird demnach sich darauf beschränken, von vorkommenden Fällen eines das oberlehensherrliche Interesse besorglichen Nachtheiles sich, so weit es, ohne in eine Correspondenz mit den k. Vasallen einzugehen, geschehen kann, Kenntniß zu verschaffen, darüber dem k. Lehensrathe Mittheilung zu machen, übrigens aber, wo es sich dabei von finanziellen Gesichtspunkten überhaupt, oder von landeswirthschaftlichen insbesondere handelt, zugleich ihre beurtheilende Aeußerung beyfügen, und denselben dadurch in den Stand setzen, zeitlich, und, nach Umständen, unter fernerer Rüksprache mit ihnen die erforderliche Vorkehrung zu treffen.

Zu Vollziehung dieser Anordnung wird die k. Finanz-Kammer den ihr untergeordneten Kameralämtern die entsprechenden Weissungen ertheilen, auch dieselben zugleich veranlaßen, aus den beifolgenden Lehenverzeichnißen das Geeignete in die Amtsgrundbücher aufzunehmen und in Fällen, welche keinen Anfschub leiden, auch unmittelbare Anzeige an den Königl. Lehenrath erstatten.

Hiernach hat sich die ꝛc. zu achten.

331.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern —, betreffend die Zehentverhältnisse in Fällen der Culturveränderungen,

vom 12. Februar 1824 [521]).

Der Finanzkammer wird auf die in Betreff der Zehent-Ansprüche der Pfarrei N. an die in der Cultur veränderten Weinberge den 9. v. M. gemachte Anfrage zu erkennen gegeben, daß, da der Grundsatz, wonach neue Früchte in der Regel demjenigen Zehentherrn, in dessen Bezirk sie gebaut werden, zu verzehenten sind, ebenso unbestritten, als es der Natur der Sache gemäß ist, daß die Culturveränderung ein Zehentrecht weder geben, noch nehmen kann (vergl. Hartmanns Gesetze, dritter Theil, §. 71 ꝛc., und Weishaars Privatrecht, zweiter Theil, §. 503 ꝛc.), die Anpflan-

521) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 424.

zung von Klee und Esper ꝛc. in vormaligen Weinbergen weder dem großen, noch dem kleinen Zehentherrn als solchen, sondern Demjenigen zu verzehenten ist, der den Zehenten von den vorherigen Weinbergen anzusprechen hatte.

332.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, eine Anleitung zu Waldwerthsberechnungen bei Veräußerungen enthaltend,

vom 28. Februar 1824 [522]).

Es sind dem Finanz-Ministerium mehrmals Anträge zu Waldveräußerungen zur Genehmigung vorgelegt worden, bey welchen Waldwerths-Berechnungen zu Grunde lagen, die dem Grund und Boden mit Ober- und Unterholz einen geringeren Werth beilegten, als der Holzbestand, öfters sogar der haubare Oberholz-Bestand für sich allein nothwendig haben mußte.

Da ein solches Resultat immer auf irrige Voraussezungen hinsichtlich des Zuwachses des Holzes und des öfters nach sehr langen Umtriebs-Perioden zu hoffenden Waldertrags, oder der zum Grund gelegten Bewirthschaftungsweise des Waldes, oder des in Anwendung gebrachten Zinnsfußes schließen läßt; so sind die Forstämter hierauf aufmerksam zu machen, überhaupt anzuweisen, daß sie bey Waldwerthsbestimmungen verwikelte auf entferntere Perioden hinausgehende Ertrags- und Zinßberechnungen, so viel es die Umstände gestatten, vermeiden, und in den ebenbemerkten Fällen ihren Berechnungen den wirklichen Werth des Holzes und den Werth des Grund und Bodens, der sich gewöhnlich durch einfache Berechnungen, oder durch Anschläge ausmitteln läßt, zum Grund legen sollen. Bey Unterholz von geringem Alter wird es gewöhnlich mehr Sicherheit gewähren, wenn der Werth desselben dem Betrage der Zinnse gleich gesezt wird, welche von dem ausgemittelten Grundwerthe innerhalb der Jahre des Alters des jungen Bestandes aufgewachsen sind, als wenn man denselben ohne nähere Hülfsmittel blos nach Wahrscheinlichkeit aus dem Ertrage in entfernten Perioden herleiten wollte.

Hienach ist das Erforderliche zu beobachten.

---

522) Normalienbuch des Fin.-Min. Eine Verf. vom 28. Febr. 1834 bringt die Beachtung dieser Vorschrift einfach in Erinnerung.

Digitized by Google

333.

Verfügung des Bergraths, den Verkauf des Vieh-Salzes betreffend,

vom 26. März 1824 [523]).

Da Seine Königliche Majestät durch ein höchstes Dekret vom 7. d. M. zu genehmigen geruht haben, daß zum Vortheil der Viehzucht der Ankauf des auf den Königl. Salinen erzeugten Vieh-Salzes auch in den, von denselben entfernteren Gegenden erleichtert, und deshalb für die Zukunft hinsichtlich des Verkaufs dieses Erzeugnisses eine angemessene Einrichtung getroffen werde; so werden nach Maßgabe dieses höchsten Befehls die betreffenden Königl. Behörden mit Vollziehung folgender Verfügungen beauftragt, und solche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) Der allgemeine Preis für sämtliches auf den Königl. Salinen erzeugte Viehsalz wird für die Zukunft vorläufig, und bis der vermehrte Gewinn desselben eine anderwärtige Bestimmung zuläßt, auf 2 fl. 30 kr. für den Centner, oder 1½ Kreuzer für das Pfund festgesetzt. Für diesen Preis wird dasselbe auf den Salinen Hall, Friderichsthal, Clemenshall, Schwenningen und Sulz an diejenigen Inländer, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen, daß sie Viehhalter seyen, ausweisen, in jeder beliebigen Quantität, jedoch nicht unter Einem Centner, aus freier Hand abgegeben. Der Werth der Fässer, wenn die Käufer solche verlangen, ist denselben besonders aufzurechnen.

2.) Dasjenige Erzeugniß, welches auf solche Weise bei den Salinen nicht verkauft wird, ist an die Faktorien der entfernteren Oberämter zu versenden, bei welchen von Seite der Viehhalter Nachfrage einkommt.

3.) Der Faktor, welcher nach Verhältniß dieser Nachfragen eine Anzahl Fässer bei dem Salz-Inspektor der Saline bestellt, gibt das Vieh-Salz Faßweise an die sich meldenden Viehhalter, so wie an die von den Oberämtern aufzustellenden Verschleußer in dem allgemeinen Verkaufs-Preise ab, zu welchem jedoch noch der Aufwand der Saline für Verpackungs-Kosten, Fuhrlohn und Speditions-Gebühr geschlagen wird.

4.) Um diesen Aufwand auszumitteln, hat der Faktor, wenn ihm von dem Salz-Inspektor ein Quantum Viehsalz zugesichert ist, die Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle in Stuttgart zu benachrichtigen, von welcher Saline ihm das

---

523) Regbl. S. 216. S. Erl. vom 27. Juli 1830 und 30. Dezember 1833.

Digitized by Google

Vieh-Salz zugesagt worden sey. Die Haupt-Verwaltung zeigt dem Faktor den Aufwand für Verpackungs-Kosten, Fuhrlohn und Speditions-Gebühr an, und der Faktor legt das Schreiben der Haupt-Verwaltung dem Oberamte vor. Das Oberamt macht hierauf öffentlich bekannt, welchen Geldbetrag, außer dem allgemeinen Verkaufs-Preise des Vieh-Salzes zu 2 fl. 30 kr. für den Centner, der Käufer eines Fasses als Nebenaufwand zu bezahlen habe.

5.) Der Faktor erhebt seine Verkaufs-Provision für das Vieh-Salz in demselben Betrag, wie von dem Küchen-Salze aus der Faktorie-Kasse und es darf daher seine Provision in den obenbemerkten Nebenaufwand nicht eingerechnet werden.

6.) Um den Ankauf des Vieh-Salzes auch in denjenigen Orten zu erleichtern, in welchen sich keine Faktorien befinden, wird den K. Oberämtern die Aufstellung von Verschleussern gestattet, zugleich aber verordnet, daß mit Genehmigung des Oberamts durch die Ortsobrigkeit der Preis zu bestimmen, und den Einwohnern gehörig bekannt zu machen sey, für welchen das Salz an jedem Orte im Detail-Verkauf abgegeben werden muß.

Bei Festsetzung dieses Preises darf außer den obenbemerkten von den Faktorien aufzurechnenden Nebenkosten zwar auch der Fuhrlohn von dem Faktorie-Platz bis zum Wohn-Orte des Verschleußers, so wie die — dem letztern zukommende Verkaufs-Provision in Anschlag kommen; es ist jedoch von Seiten des Oberamts strenge darauf zu sehen, und jede angemessene Vorkehrung zu treffen, daß weder von Seite der Orts-Behörden, noch des Verschleußers die mindeste Willkühr in der Preis-Bestimmung Statt finde, daß der Preis, soviel es die Verschiedenheit der Lokalitäten erlaubt, gleichgehalten, und den Unternehmern kein Anlaß zu gegründeten Beschwerden gegeben werde.

7.) Der Vieh-Salz-Verschleußer ist durch das Oberamt daher darauf zu verpflichten, daß er das Salz in vollem Gewicht und der obrigkeitlich festgesetzten Tare abzugeben habe.

8.) Außer dem verpflichteten Verschleußer ist, früheren gesetzlichen Bestimmungen gemäs, welche, mit alleiniger Ausnahme der Apotheker-Salze, jeden Salzhandel der Privaten verbieten, Niemand zu dem Verkaufe von Viehsalz, Dungsalz, Salzstein, Pfannenschiefer und dergl. befugt.

Es sind daher andere Verkäufer von den Oberämtern zur Untersuchung zu ziehen, und wenn hiedurch die Einschwärzung des Salzes aus dem Auslande nicht zu erheben, und somit die auf die Salz-Einschwärzung festgesetzte Strafe nicht zu erkennen ist, dieselbe mit einer angemessenen Polizeistrafe zu belegen.

Stuttgart den 26. März 1824.

Herda.

334.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff der zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Hessen wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossenen Uebereinkunft,

vom 20. April 1824[524]).

Zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Hessen ist, zu Abwendung der in den beiderseitigen Grenz-Waldungen eintretenden Verwüstungen, eine besondere Uebereinkunft wegen Bestrafung derjenigen, welche in diesen Waldungen Frevel begehen, getroffen worden; welche Uebereinkunft wörtlich folgende Bestimmungen enthält:

§. 1. Jeder der beiden Staaten läßt Uebertretungen der Forst-Gesetze (Forstfrevel), welche durch seine Staats-Angehörigen in dem Gebiete des andern begangen sind, nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, als wäre den lezteren in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwidergehandelt worden.

§. 2. Die auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forst-Offizianten aus dem einen Staate bewirkt gegen den dem andern Staate angehörigen Forstfrevler einen vollen Beweis und hat dessen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeschuldigte den Beweis nicht durch Gegen-Beweis zu entkräften vermag.

§. 3. Das Forst-Personal ist berechtigt, den Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt, zu verhaften, und ihn an die Behörde seines Wohnorts abzuliefern, welche Ablieferung sogleich nach Erhebung der erforderlichen Notizen von den persönlichen Verhältnissen des Verhafteten zu bewerkstelligen ist.

§. 4. Gegenseitig wird zur Entdeckung Hülfe geleistet, und es werden Haussuchungen auf der Stelle von den Orts-Behörden gestattet, jedoch in Gegenwart der letzteren, welche das Entdeckte verwahren lassen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen.

§. 5. Wenn der Forst-Exceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß die Strafe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungs-Behörde eine beglaubigte Abschrift der zu Protokoll genommenen Verhandlung und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber zuzustellen, und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von einem bis fünf Gulden.

---

524) Regbl. S. 240.

Digitized by Google

§. 6. Die Untersuchung und Bestrafung wird möglichst beschleunigt, und namentlich veranlaßt die untersuchende Behörde auch die Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 7. Ueber den Schadens-Ersatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel sogleich bei der Aussprechung der Strafe, erkannt.

Die Behörde, welche den Forstfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeige-Gebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Gesetzen und Verordnungen des Staates festgesetzt werden, von dessen Behörde der Forstfrevel abgeurtheilt wird. Erkannte Geld- und Arbeits-Strafen werden zum Vortheil jenes Staats vollzogen, dessen Behörden sie verhängt haben.

§. 8. Die Uebereinkunft tritt von dem 1. Mai 1824 an für beide Staaten in Kraft.

Nachdem Seine Königliche Majestät dieser Uebereinkunft die allerhöchste Genehmigung ertheilt haben; so wird der Inhalt derselben andurch auf allerhöchsten Befehl, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 20. April 1824.

Für den Minister
der auswärtigen Angelegenheiten:
Maucler.

335.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammer in —, betreffend das Strafrecht und den Strafbezug der Gemeinden in Forstsachen,

vom 22. Mai 1824 [525]).

Der K. Finanzkammer wird auf die erstatteten Anbringen, das Strafrecht und den Strafbezug der Gemeinden N. N. in Forstsachen betreffend, hiemit zu erkennen gegeben:

1) daß den Gemeinden das Recht zustehe, alle forstpolizeiliche, in den eigenen oder anderen, den Stiftungen und Privaten zugehörigen, innerhalb des Gemeindebezirkes gelegenen Waldungen begangene, Vergehen, wenn solche von Commundienern bei den Gemeinderäthen angebracht worden, innerhalb des, durch das Gemeinde-Verwaltungs-Edikt den verschiedenen Gemeindeklassen vorgeschriebenen Strafmaaßes zu rügen, und die Strafe, wenn der Exceß in den eigenen Wal-

525) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 450. S. Verf. der Min. des Innern und der Fin. vom 15. April 1833, und Fin.-Min.-Verf. vom 15. März 1836.

Digitized by Google

dungen vorgegangen ist, für die Gemeindekasse, nach Abzug der Anbringgebühr, einzuziehen;

2) daß die K. Forstämter alle Excesse in den oben bemerkten Waldungen, wenn die Strafe das Strafmaaß der Gemeinderäthe übersteigt, oder wenn solche von K. Forst-Offizianten bei dem Forstamte angebracht werden, zu untersuchen und zu bestrafen haben. Die Strafe ist nur dann an die Gemeinden zu überlassen, wenn dieselben auch früher schon dergleichen Strafen zu beziehen berechtigt waren. Im entgegengesetzten Falle fällt die Strafe in die Cameral-Amts-Kasse, und es wird hiebei bemerkt, daß der unfürdenkliche Besitz des Strafbezuges von Seite des Forstamtes den Fortbezug dieser Classe von Strafen vollkommen begründet.

336.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, die Verwilligung einer zwölfjährigen Zehntfreiheit für Neubrüche betreffend,

vom 24. Mai 1824 [526]).

Da Seine Königliche Majestät zu Begünstigung des Anbaues bisher unbenutzter Felder vermöge Dekretes vom 16. Mai d. J. zu genehmigen geruht haben, daß in sämtlichen Bezirken, in welchen dem Staate das Noval-Zehntrecht zusteht, jedem künftig zur Cultur gebrachten, früher unbebauten Grundstücke [527]) eine zwölfjährige Zehntfreiheit eingeräumt werden soll, welche Befreiung in besonderen Fällen, namentlich, wenn der Umbruch und Anbau des Feldes mit ausserordentlichem Aufwande von Zeit und Kosten verbunden war, noch auf weitere drei bis sechs Jahre verlängert werden kann [528]); so wird diese höchste Verfügung, mit deren Vollziehung die K. Kreis-Finanz-Kammern beauftragt worden sind, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. Mai 1824.

Weckherlin.

---

526) Regbl. S. 335.

527) Ausgestockte Waldböden bleiben daher von dieser Zehntfreiheit ausgeschlossen. S. Min.-Erl. vom 4. März 1827.

528) S. dagegen die Vorschrift über die Berechnung der Freijahre bei Neubrüchen, welche als Wechselfelder gebaut werden, in dem Min.-Erl. vom 11. März 1828.

Digitized by Google

337.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (den übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Jagdpacht-Bedingungen für die Oberförster,

vom 29. Mai 1824 [529]).

Der K. Finanzkammer ꝛc. wird auf das Anbringen vom 29. Januar d. J. betr. die Bedingungen unter welchen den Oberförstern Jagd-Bezirke eingeräumt werden, zu erkennen gegeben, daß nach ihrem Antrage

1) die Festhaltung der den Jagdpächtern im Allgemeinen gemachten Bedingungen,
2) die Ausstellung eines Reverses, wodurch sich der Oberförster dazu verpflichtet,

zu fordern, und noch weiter zu bestimmen, daß der Pacht auch bei einer mit dem Oberförster vorgehenden Veränderung erlösche, und zwar auf den Tag der Uebernahme des Amtes von einem Nachfolger oder von einem herrschaftl. Bevollmächtigten.

Hierauf ist das Erforderliche zu verfügen, auch ist den betreffenden Forstämtern die Entwerfung einer genauen Beschreibung des betr. Pachtbezirkes nach Gränzen, Flächeninhalt, welche von den betreffenden Revierförstern zu unterzeichnen ist, aufzutragen.

338.

†) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, den Einzug und die Abreichung von Forst-Rug-Gebühren betr.,

vom 8. Juni 1824.

---

529) Normalienbuch des Fin.-Min. S. Erl. vom 14. Juli 1827.

†) Abgedr. in dem III. Theil. S. 506. Note 209. Ziffer 1. S. Min.-Erl. vom 23. Aug. 1827.

Digitized by Google

339.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern des Neckar-, des Donau- und des Jaxt-Kreises, betreffend die Berechnung des Werthes öden Waldbodens bei Verkäufen,

vom 22. Juni 1824[530]).

Der ꝛc. wird in dem Anschluß ein Auszug aus einem Erlasse an die Finanz-Kammer in Reutlingen, die Berechnung des Werthes öden Waldbodens betreffend, sammt einer Berechnung mit dem Auftrage zugefertigt, hiernach auch an die Forstämter des Kreises das Erforderliche zu erlassen.

Berechnung.

1) Wenn ein Wald von 100 Morgen so bestanden ist, daß alle Jahre 1 Morgen hundertjährigen Holzes mit 50 Klaftern im Werth von 4 fl. pr. Klafter gehauen werden kann, so erträgt dieser Wald, mit Beseitigung aller anderen Rücksichten jährlich 200 fl. und würde bei $3\frac{1}{2}$ p. Ct. Zinsen einen Capital-Werth haben von 5000 fl.

Der Morgen von 50 fl.

2) Wenn ein Morgen gegenwärtig öden Waldbodens nach 100 Jahren ohne Zwischennutzungen, und ohne Cultur-Kosten zu berücksichtigen, ertrüge 200 fl. und so je nach 100 Jahren wieder, so hätte solcher einzeln betrachtet, Werth à $3\frac{1}{2}$ pct. etwas über 4 fl.

Wenn aber zu den in 1) berechneten 100 Mrg. noch weitere 10 Mrg. öden Waldbodens geschlagen werden, welche nach 100 Jahren p. M. 50 Klafter ertragen, so können nun von 110 Mrg. jährlich gehauen werden $1\frac{1}{10}$ M. Wegen der Verschiebungen im Alter wird nun aber beinahe 91 Jahre lang jedesmal nur 1 M. mit 100jährigem Holz hingegen $\frac{1}{10}$ Mrg. nur mit 99jährigem Holz gehauen werden. Nimmt man an, daß der Zuwachs gleichförmig erfolge, und daß in 99jährigem Holz $\frac{1}{100}$ weniger als in 100jährigem erhauen werden könne, so ist der Ertrag eines 99jährl. Mrg. Waldes, statt 50 Klftr. nur 50 — $\frac{50}{100}$ Klftr. oder 49, 5 Klftr.

Also ertragen	1 M. 100jährl. Holz	—	50 Klftr.
	$\frac{1}{10}$. M. 99jährl. Holz	—	4,95 Klftr.
und	$1\frac{1}{10}$. M. — — — — —		54,95 Klftr.
	deren Geldwerth ist à 4 fl.	—	219,8 fl.

mithin darf angenommen werden, daß die fragl. 110 Morgen einen Capitalwerth haben von — — — — — 5495 fl.

530) Normalienbuch des Fin.-Min.

zieht man den Werth der in 1. berechneten 100 Morgen ab mit — — — — — — — — — — — 5,000 fl.

so bleiben für die dden 10 M. übrig — — — 495 fl.
und dem Morgen kbnnte in dieser Verbindung ein Werth von 49 fl. 30 kr.
beigelegt werden.

340.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, in Betreff der bei den Holzgärten von den vorgesetzten Beamten zu führenden Aufsicht,

vom 15. Juli 1824 [531]).

2c. 2c.

Dem Beamten ist die fleißige und unvermuthete Untersuchung der Holzgärten zu empfehlen, wobei derselbe vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen hat, ob immer der ertheilten Vorschrift gemäß ein Quantum Holz gemessen vorräthig stehe, und die Abgabe nach der Folge der ankommenden Holzkäufer Statt finde; wobei Begünstigungen einzelner am meisten verhütet, und über die Art des Messens am Besten Aufsicht geführt werden kann.

341.

†) Edict über die Straf-Gattungen und Straf-Anstalten (Straf-Edict),

vom 17. Juli 1824.

342.

††) Gesetz, die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld betreffend,

vom 18. Juli 1824.

---

531) Normalienbuch des Fin.-Min.
†) Regbl. S. 589. S. Gerichts-Gesetze.
††) Regbl. von 1824. S. 861. Steuergesetze S. 1403.

Digitized by Google

343.

†) Gesetz, einige Abänderungen in den Bestimmungen des Staatsschuldenstatuts über Kapitalablösungen betr.,

vom 18. Juli 1824.

344.

††) Gesetz, in Betreff der Uebernahme weiterer Staatsschulden aus den neuen Landestheilen,

vom 27. Juli 1824.

345.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend das Hauen von Maserholz in Staats-Waldungen,

vom 6/27. September 1824 [532]).

Der Finanzkammer wird auf die Gesuche um Erlaubniß, in herrschaftlichen Waldungen Maserholz zu Pfeifenköpfen um Bezahlung hauen zu dürfen, hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung vom 2. September d. J. zu erkennen gegeben: daß das Hauen der Maser auf den Schlägen der Hochwaldungen an allen Stöcken der geeigneten Holzarten, auf den Schlägen der Niederwaldungen aber an Ahorn-, Ulmen-, Masholder-, Birken- und Erlen-Stöcken unter der Bedingung Statt finden kann, daß nach Vernehmung der Pfeifenkopfmacher hiezu ein besonderer, zuverläßiger, von dem Forstamte zu verpflichtender und von den Holzempfängern zu belohnender Mann aufgestellt wird, der sich verbindlich macht und Garantie leistet, daß er bei dem Aushauen der Maser alle bei dem Fällen des Holzes in Niederwaldungen zu beobachtende und auf Beförderung des Stock- oder Wurzel-Ausschlages abzielende Vorschriften beobachten wolle. Der Werth des Holzes soll etwa nach dem Hundert oder Dutzend der Maser bezahlt werden.

Hienach sind die Bittsteller zu bescheiden und die Forstämter zu instruiren.

---

†) Regbl. von 1824. S. 530. Samml. der Staatsgrundgesetze III, 590.

††) Regbl. von 1824. S. 601. Samml. der Staatsgrundgesetze III, 591.

532) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 451. Durch Erlaß des K. Finanz-Minist. vom 3. Mai 1831 wurde diese Anordnung auf sämmtl. 4 Kreise ausgedehnt.

Digitized by Google

346.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Erhaltung der Waldwege,

vom 30. September 1824 [533]).

Der Kreis-Forstrath bey der Finanz-Kammer des Donau-Kreises hat in dem über das Resultat der Visitation des Blaubeurer Forsts erstatteten Berichte darauf aufmerksam gemacht, daß der vormalige Oberförster Zaiser die Waldwege dadurch in vortrefflichem Stande erhalten habe, daß er dieselbe vor einbrechendem Winter durch Einhaken der Fahrleise ꝛc. ausebnen lassen, und das Stehenbleiben des Wassers verhindert habe.

Die ꝛc. erhält hiemit den Auftrag, dieses einfache Wegverbesserungs- und Erhaltungsmittel sämmtlichen Forstämtern in Erinnerung zu bringen, und dieselbe zugleich anzuweisen, mehr Bedacht, als bisher im Allgemeinen geschehen ist, darauf zu nehmen, daß dem Wasser auf den Wegen und in den Seitengräben Abfluß verschafft werde.

347.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, eine Uebereinkunft mit Baden in Betreff der gegenseitigen Auslieferung und Bestrafung der Salz-Einschwärzer betreffend,

vom 13. October 1824 [534]).

Da mit dem Großherzogthum Baden in Beziehung auf gegenseitige Auslieferung und Bestrafung der Salz-Einschwärzer die Uebereinkunft getroffen worden ist, daß

1) jeder Staat die Salz-Einschwärzungen in das Gebiet des andern nach seinen eigenen Landes-Gesetzen bestrafe,
2) die Salz-Einschwärzer demjenigen Staate, welchem sie angehören, dieselbe mögen in dem einen oder dem andern Lande, oder in beiden eingeschwärzt haben, zur Bestrafung übergeben, hingegen
3) Unterthanen eines dritten Staates auf Ersuchen jedesmal an denjenigen der contrahirenden Staaten ausgeliefert werden

533) Normalienbuch des Fin.-Min. S. Verf. vom 24. Januar 1844.
534) Regbl. S. 794.

Digitized by Google

sollen, in welchem sie eine Salz-Einschwärzung zuletzt begangen haben,

und da Seine Königliche Majestät dieser Uebereinkunft die allerhöchste Genehmigung ertheilt haben; so wird solche hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 13. Oktober 1824.

Beroldingen.

348.

Erinnerung der Ministerien des Innern und der Finanzen an die Weinberg-Besitzer zu zweckmäßigerer Behandlung des Weinbaues und der Wein-Zubereitung in Verbindung mit einer Zusicherung von Erleichterungen und Unterstützungen für diesen Fall,

vom 16. October 1824 [535]).

Es ist durch viele Beispiele erwiesen, daß die vaterländischen Weine in manchen Gegenden des Landes bei zweckmäßiger Auswahl und Behandlung der Reben, sorgfältiger Zubereitung des Weines im Herbste und angemessener Behandlung desselben im Keller einer höhern Veredlung fähig sind. Dennoch haben die bisherigen Beispiele und die mehrfältigen Verordnungen und Belehrungen bei der Mehrzahl der Weinberg-Besitzer nur selten Nacheiferung erweckt. Da aber die Verbesserung des vaterländischen Weinbaues, als eines wichtigen Nahrungszweiges, alle Aufmerksamkeit verdient; so werden hiemit die Weinberg-Besitzer in den für den Weinbau vorzüglich geeigneten Gegenden des Landes aufgefordert, um ihres eigenen Vortheiles willen auf eine zweckmäßigere Wein-Kultur ihr Bestreben zu richten.

Besonders wünschenswerth ist es, daß schlechte, nur ein geistloses Getränke gewährende Reben-Gattungen nach und nach ausgerottet, neu anzulegende Weinberge, statt der vielerlei, theils früher, theils später reifenden Traubengattungen, nur mit wenigen der Lage und dem Boden zusagenden und zu gleicher Zeit reifenden edlen Rebensorten angepflanzt, vor der Weinlese die allgemeine Zeitigung abgewartet, bei ungleicher Zeitigung das reife Gewächs sorgfältig ausgelesen, das Erzeugniß der besseren Weinberge nicht mit dem Gewächse aus den schlechteren vermischt, die Traubenkämme abgesondert, der Most nicht bis zu eintretender Gährung an den Trübern gelassen, Wasser und andere fremdartige Zusätze entfernt und bei der Zubereitnng des Weines die größte Reinlichkeit beobachtet werde.

---

535) Regbl. S. 845.

Denjenigen Weinbergs-Inhabern, welche sich in Verbesserung des Weinbaues auszeichnen werden, wird hiemit im Allgemeinen angemessene Erleichterung und Unterstützung zugesichert, welche, je nach den Umständen, in Abgabe guter Rebengattungen zu Bestockung neuer Weinberge, Bewilligung einer temporären Zehntfreiheit, Befreiung vom Kelterbann oder anderen Bewilligungen bestehen kann.

Die Ober- und Cameral-Beamten, so wie die Orts-Vorsteher werden angewiesen, durch Belehrung und Aufmunterung der Weinberg-Besitzer zu Erreichung des Zweckes mitzuwirken.

Beispiele verbesserter Wein-Kultur und Unterstützungs-Gesuche der Weinberg-Besitzer, welche sich um die Verbesserung des Weinbaues verdient machen, sind in der Regel durch die Kreis-Regierungen dem Ministerium des Innern vorzulegen; in dem Falle aber, wenn die Gesuche die temporäre Befreiung von den Zehnten oder einer andern Abgabe betreffen, sind solche durch die Kreis-Finanz-Kammern bei dem Finanz-Ministerium einzureichen.

Stuttgart den 16. Oktober 1824.

Schmidlin. Weckherlin.

349.

Erlaß des Finanz-Ministeriums an den Forstrath, den Inhalt und die Termine der von den Forstämtern vorzulegenden Holzfällungs-Nachweisungen und Scheidholz-Register betreffend,

vom 19. October 1824 [536]).

Um von dem Betrage der Holznutzungen in den Herrschaftlichen Waldungen eine vollständige Uebersicht zu erhalten, findet man sich auf den Antrag des K. Forstraths vom 19. Mai d. J. veranlaßt, zu verfügen,

1) daß in die Holzfällungs-Nachweisungen nicht nur alles, den genehmigten Nutzungsplanen zufolge, gefällte Holz, sondern auch der Betrag der Windwürfe, Windbrüche, des Abholzes jeder Gattung, des Reisigs von Schlagholz oder vom Ausputzen von Richtstätten, auch wenn solches ohne Bezahlung als Zugabe zu Klafterholz oder auf andere Weise abgegeben wird, der Rinde des abgegebenen Maserholzes so viel möglich genau aufgenommen;

2) in die Scheidholzregister der Betrag der dürren Stöcke oder Stumpen und der abgegebenen Dornen ꝛc. eingetragen werden soll.

---

536) Normalienbuch des Fin.-Minist.

Digitized by Google

Zur Erleichterung der Abfassung vollständiger Fällungs-Nachweisungen und Scheidholzregister wird den k. Forstämtern

3) zur Erstattung und Einsendung der Holzfällungs-Nachweisungen der 1. Sept. und

4) zu Vorlegung der Scheidholzregister der 30. Juni jeden Jahres als äußerster Termin gesetzt.

Hiernach ist das Erforderliche zu verfügen.

350.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis (an die übrigen Finanz-Kammern Abschrift), die Ausbezahlung und Berechnung der Delations-Gebühren von Forst- und Jagdstrafen betreffend,

vom 30. October 1824 [537]).

Der ꝛc. wird auf das Anbringen vom 8ten October 1824, betreffend die Ausbezahlung und Berechnung der Anbringgebühren von Forststrafen, hiemit folgendes zu erkennen gegeben:

1) Durch die Verfügung vom 8. Juni d. J. ist die Ausbezahlung der Anbringgebühren von Forststrafen aus den K. Cassen angeordnet worden, um den in mehrfacher Hinsicht unschicklichen und nachtheiligen Verkehr zwischen dem Anbringer und Gestraften zu beseitigen. Es unterliegt daher keinem Anstande, daß die Bestimmungen jener Verfügung auch auf grundherrschaftliche und Gemeindeforstdiener, sogenannte Waldstreifer und andere zum Bezug einer Anbringgebühr von Strafen berechtigte Personen in so ferne und nach dem Verhältniß als die k. Casse jene Strafe zu beziehen hat, Anwendung finden.

2) Durch keine Verfügung sind die Bestimmungen der Forstordnung und des Real-Index, und insbesondere der Verordnung vom 4ten Dezember 1809 hinsichtlich der Berechnung der Ruggebühr aufgehoben worden; der § 4. der Instruktionen für den Oberförster vom Jahr 1818 und 1822 sichert dem Forstpersonal nur den Bezug eines Drittheils von den wegen Forstfreveln angesetzten Strafen in Uebereinstimmung mit den pag. 322 und 323 des Real-Index wegen der Berechnung der Ruggebühren von Wald-Einigungen gegebenen Vorschriften zu. Es ist daher auch die Bestimmung, daß der Betrag der Anbringgebühr 10 fl. nicht übersteigen solle, durchaus nicht als aufgehoben zu betrachten, sondern fortwährend zu beobachten.

---

537) Normalienbuch des Fin.-Min. S. Min.-Erl. vom 17. Jan. 1837.

Digitized by

3) Uebrigens sind nach der Verfügung vom 4ten Dezember 1809 auch von Waldwaide- und Jagd-Vergehungen die gesetzlichen Ruggebühren abzureichen, unter welchen letzteren auch die Vergehungen der Communwildschützen begriffen sind, insofern dieselbe nicht Ungehorsam, Unbotmäßigkeit oder Nachläßigkeit im Dienste, sondern wirkliche Jagdvergehungen und Verfehlungen gegen die Punkte 2. 3. 4. 6. und 8. der ihnen ertheilten Anweisung betreffen. Verordn. vom 18ten Januar 1817, Beil. B. 4. Damit die Forstämter bey dem Ansaze von Strafen von dem Unvermögen eines Frevlers eine Strafe zu bezahlen oder abzuverdienen, sich gehörig unterrichten können, so wird hiemit genehmigt, daß von denjenigen Gemeinden, von welchen viele Einwohner zur Abrügung kommen, ein Ortsvorsteher zu den Ruggerichten beigezogen werde. Es bleibt aber auf schriftliche Erkundigungen ausgesetzt, wenn einzelne Frevler, von deren Vermögens-Umständen das Forst-Amt keine Kenntniß hat, abzurügen sind.

Die Taggelder der Orts-Vorsteher sind unter die Rugtagskosten aufzunehmen.

Die Berechnung der Anbringgebühren hat das betreffende Forst-Amt in Gemäsheit §. 4 der Dienst-Instruktion für die Oberförster und mit dem daselbst vorgeschriebenen Formular dem Kameral-Amte zu übergeben.

Da durch die Verfügung vom 8ten Juni d. J. bestimmt worden ist, daß ihre Wirkung mit dem Etats-Jahre 1824/25 anfange, so folgt schon hieraus, daß die früheren Verfügungen bis zum 30ten Juni 1824 in Wirksamkeit bleiben.

351.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die vier Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Einschärfung des für das Forst-Personal bestehenden Verbots der Veräußerung von Besoldungsholz und des Handels mit Holz,

vom 21. Dezember 1824 [538]).

Durch mehrere Verfehlungen K. Forstdiener gegen die Bestimmung der Instruktion, daß ihnen bei Strafe von Cassation die Veräußerung empfangenenen Besoldungs-Holzes und der Handel mit Holz verboten sey, findet sich das K. Finanz-Ministerium veranlaßt, der Finanz Kammer den Auftrag zu ertheilen, das sämtliche Forst-Personal auf diese Bestimmungen wiederholt aufmerksam zu

---

538) Erg.-Bd, zum Regbl. S. 451. S. Min.-Verf. vom 28. April 1828.

machen und vor Schaden zu warnen, der dasselbe im Uebertretungsfalle unfehlbar treffen würde. Zugleich ist demselben zu erkennen zu geben, daß, wenn ein in einer früheren Besoldung stehender Forstdiener wegen Versetzung von seinem Besoldungsholze keinen Gebrauch machen könnte, und dasselbe zu veräußern veranlaßt würde, er hiezu die besondere Erlaubniß der K. Finanzkammer nachzusuchen habe, welche im geeigneten Falle entweder die Verwendung für die Herrschaft und dessen Vergütung, oder den Verkauf desselben durch das Cameralamt einleiten werde.

352.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Befugniß zum Bezug von Strafen, welche von den gemeinschaftlichen Ober-Aemtern, Kirchen-Conventen und bei Handwerkszünften angesetzt werden,

vom 3. Februar 1825 [539]).

Ueber die Befugniß der K. Staats-Casse zum Bezug der Strafen, welche von gemeinschaftlichen Oberämtern, Kirchen-Conventen und bey Handwerkszünften angesezt werden, wird der ꝛc., nachdem auf mehrere hierüber gemachte Anfragen Rücksprache mit dem k. Ministerium des Innern genommen worden ist, folgende Anweisung ertheilt:

1) Die von gemeinschaftlichen Ober- und Unter-Aemtern angesetzten Geldstrafen mit alleiniger Ausnahme der in Ehestreitigkeiten angesetzten Geldbußen, welche der Staats-Casse zufallen, sind als von dem Ober-Amte oder Schultheißen-Amte allein angesezt zu behandeln, und daher im ersten Falle nach der Analogie des §. 107 des Verwaltungs-Edicts von der Amtspflege, — in letzteren von der betreffenden Gemeindepflege zu beziehen.

2) Die sowohl von den evangelischen als den katholischen Kirchen-Conventen erkannte Geldstrafen fallen den örtlichen Stiftungs-Cassen zu.

3) Hinsichtlich der bey Handwerkszünften angesetzten Geldbußen ist zwischen solchen, welche das Ober-Amt entweder allein oder mit Zuziehung der Zunftvorsteher erkennt, zu unterscheiden.

Jene sind gleichfalls in so lange, als nicht in Folge der Revision der Zunftgesetze ein Anderes festgesetzt werden wird, der Amtspflege mit Ausnahme der über 10 Reichsthaler betragenden Legal-Strafen zu überlassen, welche, so weit die Observanz nicht entgegen steht, nach der Analogie des §. 107 des Verwaltungs-Edicts für

---

539) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

die Staats-Casse zu verrechnen sind. Dagegen ist es hinsichtlich der von den Zunftvorstehern allein angesetzten Strafen bis nach erfolgter Revision der Zunftgesetze bey der Observanz jeder Lade zu belassen, folglich derjenige Antheil, dessen Bezug vermöge dieser Observanz bisher der Staats-Casse zustand, von der letzteren ferner zu beziehen.

Die ꝛc. wird beauftragt, diesen Bestimmungen gemäs, nach welchen von Seiten des K. Ministeriums des Innern auch sämmtliche Regiminal-Behörden werden instruirt werden, den Cameralämtern die erforderliche Weisung zu ertheilen.

353.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Kreis-Finanz-Kammern, betreffend Bestimmungen über den Bezug der Forststrafen wegen Contraventionen in gutsherrlichen, Privat- und Corporations-Waldungen,

vom 25. Februar 1825 [540]).

Durch die vermehrten Anfragen der K. Forstämter und Kreis-Finanzkammern über das, bei Zuscheidung der Forststrafen zu befolgende, Verfahren, sowie mehrere deßhalb erhobene Beschwerden der Betheiligten, hat man sich veranlaßt gesehen, sowohl über diesen Gegenstand im Allgemeinen, als besonders über die Frage:

inwiefern die in dem Anhange des Verfassungs-Entwurfes vom Jahr 1817 enthaltene, und in die Instruktion für die Oberförster von den Jahren 1818 und 1822, §. 4, aufgenommene Bestimmung, in Betreff des Bezuges der, wegen Wald-Vergehungen in gutsherrlichen, Privat- und Corporations-Waldungen angesetzten Geldstrafen, als eine gesetzliche Norm zu betrachten sey?

höchsten Ortes Bericht zu erstatten.

Nachdem auf diesen Bericht und auf eingeholtes Gutachten des K. Geheimen-Rathes durch ein höchstes Dekret vom 15. Februar eine, den Anträgen des Finanz-Ministeriums entsprechende, Entscheidung erfolgt, und namentlich die gesetzliche Kraft der oben bemerkten Bestimmung des Anhanges des Verfassungs-Entwurfes, welcher schon im Jahre 1818 in die Instruktion für die Oberförster aufgenommen wurde, anerkannt worden ist, werden der Finanzkammer des — Kreises wegen künftiger Behandlung dieses Gegenstandes folgende Anweisungen ertheilt:

Da in Gemäßheit der Bestimmung des §. 4 der Instruktion

---

540) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 452. S. Min.-Erl. vom 7. Juni 1831.

Digitized by Google

für die Oberförster nach der Regel jedem Waldbesitzer das Recht zum Bezuge der Geldstrafe, nach Abzug der Ruggebühr, zusteht, welche wegen eines zum Nachtheile der Holzkultur in seinem Walde begangenen Vergehens forstamtlich angesetzt worden ist, so sind diese Geldstrafen, insofern solche wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthümers und der Waldkultur durch Holzfällen, Einweiden, Grasen, Laubrechen ꝛc. erkannt worden, mithin im Gegensatze gegen solche Straffälle, durch welche die Wildfuhr gefährdet worden ist, namentlich Uebertretungen des Waldverbotes, sowie gegen Strafen wegen gemeiner Vergehungen, den Wald-Eigenthümern ohne Beschränkung auf einen gewissen Betrag nach Abzug der Ruggebühr auszufolgen, wenn ihrer Befugniß zum Strafbezuge nicht ein besonderer Rechtstitel, als welcher auch ein abweichender unvordenklicher Besitzstand anzusehen ist, entgegen steht. Diesem gemäß kann

I. den Standesherren, selbst wenn sie die K. Deklarationen in Betreff ihres Rechtszustandes noch nicht angenommen haben, und ihnen die Forstgerichtsbarkeit noch nicht zurückgegeben ist, gleichwohl der Bezug der Waldstrafen, welche wegen der in ihren eigenthümlichen Waldungen vorgefallenen Wald-Excesse erkannt worden sind, unter der oben bemerkten Beschränkung hinsichtlich der Gattung der Straffälle nicht vorenthalten werden, es wäre denn, daß bei denselben eine durch das Lagerbuch, durch besondere Verträge, oder durch andere gültige Rechtstitel begründete Ausnahme eintreten sollte, was namentlich bei denjenigen vormals reichsständischen Besitzungen der Fall seyn wird, welche schon während der frühern Verfassung zu einem württembergischen Forste gehört haben, wo nach der bestehenden besondern Observanz nur ein Drittel von den forstamtlich erkannten Waldstrafen an die Waldeigenthümer abgegeben wird.

Da jedoch, solche Ausnahmen abgerechnet, die Forstgerichtsbarkeit den vormaligen Standesherren notorisch zugestanden hat, und der Beweis einer Ausnahme von dem Betheiligten, welcher eine solche behauptet, zu übernehmen wäre; so sind, wenn solche Einsprüche nicht angebracht sind, sämtliche vormals reichsunmittelbare Standesherren, insoweit dieß noch nicht geschehen seyn sollte, in Bezug solcher wegen Vergehen in ihren eigenthümlichen Waldungen angesetzten Waldstrafen, mithin mit Ausnahme der Strafen wegen Excessen in den Waldungen anderer Privaten oder Gemeinden, wenn gleich solche früher der Forstgerichtsbarkeit des Standesherrn unterworfen gewesen seyn sollten, nach Abzug der Ruggebühr einzusetzen, diejenigen Standesherren aber, deren staatsrechtliche Verhältnisse bereits durch abgeschlossene Verträge festgestellt worden sind, wie es sich von selbst versteht, nach den Bestimmungen dieser Verträge zu behandeln.

II. Die Waldstrafen, welche wegen Vergehen in den eigenthümlichen Waldungen der vormaligen Reichs-Ritterschaft erkannt werden, sind auf gleiche Weise den Eigenthümern nach Abzug der Ruggebühr ohne Unterschied auszufolgen, ob ein

solcher Wald-Eigenthümer der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsritterschaft beigetreten ist, oder nicht, wenn nicht gleichfalls bei demselben die bereits bei den Standesherren berührten Ausnahmen Statt finden sollten.

Sollten sich jedoch Zweifel darüber ergeben, ob ein vormaliger Reichs-Ritter vor der Mediatisirung zum Bezuge der Forststrafen wegen Vergehen in seinen eigenen Waldungen berechtigt gewesen sey, so ist derselbe nach der besonderen Bestimmung des Adels-Statutes §. 54 und des §. 7 der gedachten K. Deklaration zum Beweise des hergebrachten Rechtes des Strafbezuges aufzufordern, und ihm der Bezug derjenigen Strafen, welche auf die Anzeige der K. Forstbedienten von dem Forstamte wegen Vergehen in seinen eigenen Waldungen angesetzt worden sind, erst nach Herstellung dieses Beweises einzuräumen.

III. Was die Befugniß der Gemeinden zum Bezuge der Waldstrafen anbelangt, so ist ein solches Recht

a) hinsichtlich der von ihnen selbst abgerügten Waldvergehen in eigenen Waldungen denselben allgemein durch das Verwaltungs-Edikt vom Jahre 1822 mit der eingeräumten erweiterten Strafgewalt zugestanden worden. Es ist aber die Bestimmung des §. 4 der Instruktion für die Oberförster

b) auch auf diejenigen Geldstrafen für Waldvergehen anzuwenden, welche ihr Strafmaaß übersteigen, oder welche von K. Forstbedienten zur Anzeige gebracht und daher von dem K. Forstamte abgerügt worden sind; und mithin den Gemeinden auch diese Geldstrafen, jedoch gleichfalls unter der gesetzlich bestimmten Bedingung, auszufolgen, wenn nicht durch das Lagerbuch, durch einen unfürdenklichen entgegenstehenden Besitzstand, oder durch einen andern gültigen Rechtstitel, der Cameralamtskasse oder einem Dritten das Ganze, oder ein Theil der Strafe zugesprochen wird.

Wenn in Ermanglung einer lagerbüchlichen Bestimmung die Existenz eines solchen Rechtstitels oder der frühere Besitzstand einer Gemeinde hinsichtlich des Forst-Strafbezuges in Streit sollte gezogen werden, so kann zwar von Seiten des K. Forstamtes die Uebernahme des Beweises eines solchen abweichenden Rechts-Verhältnisses gegen die Gemeinde nicht abgelehnt werden; da jedoch namentlich der frühere unfürdenkliche Besitzstand auf allgemein bekannten staatsrechtlichen Verhältnissen beruhen muß, so ist nicht zu erwarten, daß derselbe von einer Gemeinde widersprochen, oder daß die Führung des erforderlichen Beweises mit Schwierigkeiten verbunden seyn werde.

Endlich steht auch

IV. auf gleiche Weise den Stiftungen und Privaten die Befugniß zum Bezuge der, wegen Wald-Excessen in ihren eigenen Waldungen erkannten, Forst-Strafen nach Abzug der Ruggebühr zu, mag der Straffall von Seiten einer Gemeinde, oder dem K. Forstamte abgerügt worden seyn, es wäre denn, daß die gesetzliche

Digitized by Google

Ausnahme eines besondern Rechtstitels, namentlich auch eines entgegenstehenden früheren unfürdenklichen Besitzstandes, eintreten sollte, dessen Beweis im Zweifels-Falle, jedoch gleichfalls von dem K. Forstamte, herzustellen ist.

354.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums, an die Kreis-Finanz-Kammern, die Abhülfe in dem Mangel an Gerberrinde betreffend,

vom 14. März 1825 [541]).

Durch wiederholte Klagen der inländischen Gerbermeister, sowohl über wirklichen Mangel an Gerberrinde, als über allzugroße Schwierigkeiten bei der Erwerbung derselben findet man sich veranlaßt, die Finanzkammern aufzufordern, diesem wichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit zu widmen, und mit allem Ernste darauf zu sehen, daß die dießfalls schon früher ergangenen Verordnungen genau beobachtet werden.

Nicht nur soll in Ansehung der Fällungs-Zeit des Eichen-Stammholzes, welches zu Brennholz bestimmt ist, und der mit viel Eichenholz gemischten Stangen- oder Buschhölzer einer Ausnahme von der allgemeinen Regel Statt gegeben, und die Hauung dieser Hölzer, auch, wo es an Eichen mangelt, der Fichten und Saalweiden ꝛc. in sämmtlichen Waldungen, so weit es der Bedarf an Gerberrinde erfordert, bis zum Eintritte der Schälzeit aufgeschoben werden, sondern es soll auch das zu Bauholz bestimmte Eichenholz, wenn es der Bedarf an Rinde nöthig macht, erst bei dem Eintritte der Saftzeit, jedoch mit der in der Forstordnung erwähnten Vorsicht gehauen werden, daß die gefällten Stämme so lange nicht abgeästet werden, sondern mit dem Laube liegen bleiben, bis das Holz trocken geworden ist. Bei Beobachtung dieser Vorschrift ist nicht zu zweifeln, daß das erzeugte Bauholz von vorzüglicher Beschaffenheit seyn werde.

Zugleich sieht man sich veranlaßt, den K. Finanz-Kammern die Bestimmungen der Verfügung vom 17/20. März 1810, nach welcher das Bedürfniß der Gerbermeister an Rinde vor dem Eintritte der Holzfällungen aufgenommen werden solle, in Erinnerung zu bringen, und dahin auszudehnen, daß dieser Bedarf zugleich mit dem Holz-Bedarf der Unterthanen von den Forstämtern aufgenommen, und daß den Gerbermeistern von der hierauf erfolgten Entschließung in Zeiten Nachricht gegeben werden soll. Da die

---

541) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums.

strenge Festhaltung dieser Anordnungen den Verkauf der Rinde im Aufstreich nicht wohl zuläßt, sondern die Bestimmung regulirter Preiße für die verschiedenen Gattungen Rinde nöthig macht; so hat die Finanz-Kammer die bevorstehende Saftzeit zur Anstellung von Versuchen zu benutzen, wie viel durch das Schälen des Holzes der Klafter-Betrag des Holzes vermindert werde. In dieser Hinsicht ist das stärkere Brennholz ungeschält ins Klafter zu sezen, genau zu messen, hierauf zu schälen, und ebenso wieder in's Klafter zu sezen, um zu erfahren, um wie viel sich der cubische Gehalt des Holzes vermindert habe.

Eben so sind bei dem Bauholze und anderem nach dem Maaße des Durchmessers abzugebenden Stamm- und Stangenholze Proben anzustellen, wie viel die Rinde betrage, um hieraus ebenfalls eine Regel ableiten zu können.

In beiden Fällen ist die gewonnene Rinde in Klaftern zu sezen, oder in Büscheln genau aufzubinden, und zu messen.

Die Resultate sind seiner Zeit in eine Uebersicht zu bringen und vorzulegen.

Da übrigens nach der eingekommenen Nachricht mehrere Gemeinden, besonders im Neckar-Kreise, bedeutende Eichenholzfällungen beabsichtigen, so haben die Finanz-Kammern darauf zu sehen, daß auch bei diesen Holzfällungen die ertheilten Vorschriften in Anwendung kommen.

355.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern, betreffend die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen,

vom 16. März 1825 [542]).

Um in Verwandlung der Geldstrafen nach Maßgabe des Art. 51 u. folg. des Strafedictes vom 17. July die Beobachtung gleichförmiger Grundsätze zu bewirken, sieht man sich veranlaßt, im Einverständniß mit den Ministerien der Justiz und des Innern die Finanzkammer auf folgende Bestimmungen, sowohl zur eigenen Nachachtung als zu Instruirung der ihr untergeordneten Strafbehörden hinzuweisen:

1) Die Verwandlung hat in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen einzutreten, ohne Unterschied, ob es sich von einer erst anzusetzenden, oder von einer bereits angesetzten Geldstrafe handle.

2) Sie findet in diesen Fällen nicht nur auf Anrufung dessen, den die Strafe trifft, unter allen Umständen, sondern auch von

542) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

Amtswegen, sobald das Daseyn der gesetzlichen Bedingungen ausser Zweifel gesetzt ist, und zwar bei Zahlungsunfähigen ebenfalls unbedingt, bei Minderjährigen und Verschwendern aber, welche Vermögen besitzen, wenigstens dann Statt, wenn denselben oder ihren Gläubigern durch Entrichtung der Geldbuße ein bedeutender ökonomischer Nachtheil zugienge.

3) Zu verfügen ist die Verwandlung zunächst von derjenigen Strafbehörde, welche die Geldstrafe entweder bereits angesetzt hat, oder anzusetzen befugt wäre, jedoch nur innerhalb der allgemeinen Gränzen ihrer Strafgewalt.

4) Uebersteigt die nach dem gesetzlichen Maßstabe an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe die allgemeine Strafbefugniß der gedachten Behörde, so hat dieselbe den Antrag hierauf an die in der betreffenden Strafsache ihr vorgesetzte Stelle gelangen zu lassen.

5) In Straffällen, welche an sich vor die Verwaltungs-Behörden sich eignen, ist, wenn die Strafgewalt auch der höhern Verwaltungsstellen zu Verhängung der verwirkten Gefängnißstrafe nicht hinreicht, der betreffende Gerichtshof zu Einschreitung zu veranlassen [543]).

356.

†) Executions-Gesetz,

vom 15. April 1825.

357.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Befugniß der Forst-Officianten, auf die mit Gewehr versehenen Wilderer zu schießen,

vom 9. Juni 1825 [544]).

Von der Finanz-Kammer des Donau-Kreises ist kürzlich die Anfrage gemacht worden, ob die gesezliche Bestimmung, nach welcher

543) S. Min.-Erl. vom 2. August 1831.

†) Samml. der Gerichtsgesetze. In vorliegender Beziehung von besonderer Wichtigkeit durch die Bestimmungen in den Art. 13 — 15 über die Executionsbefugnisse der Finanzbehörden gegen Privaten bei unbestrittenen Forderungen.

S. unten weiter eine Fin.-Min.-Verf. vom 6. September 1836 in Betreff der Befugniß der Cameral-Beamten, privatrechtliche Forderungen durch Personal-Execution einzutreiben.

544) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums. S. Min.-Erl. vom 3. Juli 1832 und 14. Januar 1840.

Digitized by

die Forst-Officianten berechtigt sind, auf die bekannten mit Gewehr versehenen Wilderer, welche auf vorheriges Anrufen nicht stehen, Feuer zu geben, noch gegenwärtig als gültig zu betrachten sey.

Da nun durch keine neuere Verordnung jene Bestimmung der Wilderer-Ordnung vom Jahr 1709 und des General-Rescripts vom 6. Juni 1770 aufgehoben worden, vielmehr dieselbe durch die gemeinschaftliche Ministerial-Verfügung vom 18 Januar 1818 wiederholt eingeschärft, und die den K. Forst-Officianten zustehenden Befugniße auf die von den K. Forstämtern beeidigten gutsherrlichen Jagdbediente ausgedehnt worden sind, so ist die Finanz-Kammer des Donau-Kreises nach vorheriger Communication mit dem K. Justiz-Ministerium dahin beschieden worden, daß die fortdauernde Gültigkeit jener Bestimmung keinem Zweifel unterliegen könne.

Von dieser Verfügung wird die ꝛc. gleichfalls in Kenntniß gesetzt.

358.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend den Abstich und die Abgabe der Gerberrinde in den Staatswaldungen,

vom 18. Juni 1825 [545]).

Der ꝛc. wird auf die Anfrage vom 7. wie es mit dem Abstiche der Gerberrinde gehalten werden solle, zu erkennen gegeben, daß in der Regel der Abstich der Gerberrinde von dem Oberförster so schleunig als möglich vorzunehmen ist. Die Revierförster haben die Aufnahms-Urkunden, welche die Zahl, Nummern und Gesammtbetrag der Klafter, so wie die Zahl der Rindenbüscheln enthalten müßen, sogleich zu fertigen und entweder dem Forstamt zuzusenden, oder sie haben wenigstens demselben mit der Anzeige von Fertigstellung der Rindeklaftern und Rindebüscheln den Betrag der Rinde anzuzeigen.

Sollte das Forstamt gehindert seyn, den Abstich vorzunehmen, so hat es dem Förster sogleich Nachricht davon zu ertheilen und zugleich eine Bestimmung wegen Mitaufnahme der Rinde durch den Forstwart oder einen andern tüchtigen herrschaftlichen Forstdiener zu treffen.

In sehr dringenden Fällen kann und soll zur Vermeidung des Verderbens die Abgabe der Rinde nach vorhergegangener Aufnahme derselben durch den Förster, unter Zuziehung eines zum Voraus hiezu bestimmten herrschaftlichen Forstdieners, stattfinden.

---

545) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

Auch kann, wo sehr kleine Quantitäten Rinde vorkommen, ein gleiches Verfahren, jedoch nach vorhergefolgter Genehmigung des Forstamtes, stattfinden.

359.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Messen des Stammholzes mit der Rinde betreffend,

vom 25. Juni 1825 [546]).

Aus einem Berichte der Finanz-Kammer in Ellwangen hat man zu ersehen gehabt, daß in den Forsten Heidenheim und Lorch ausnahmsweise von den übrigen Forsten die Aufnahme des dem Cubikschuh nach abzugebenden Holzes mit Ausschluß der Rinde geschehen ist.

Der Finanz-Kammer in Ellwangen ist hierauf der Auftrag ertheilt worden, die Aufnahme von dergleichen Hölzern mit Einschluß der Rinde einzuleiten und die Holzpreise diesem gemäs zu reguliren, wovon die ꝛc. in Kenntniß gesetzt wird, um diesfalls ein gleiches Verfahren in den Forsten des — Kreises, soweit eine Ausnahme nicht durch besondere Verfügungen, wie z. B. bei dem Flosholz angeordnet ist, ebenfalls einzuleiten.

360.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die künftige Form der Dienst- und Pacht-Cautionen betreffend,

vom 27. Juli 1825 [547]).

---

546) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums.

547) Rgbl. S. 435 ff. Abgedruckt in dem III. Theil. S. 420 ff. Die eine Hälfte dieser Verfügung gehört indessen ganz hieher, indem sie die Ausstellung der Cautionen der Pächter K. Staats-Domänen oder anderer zum Eigenthum des Staats gehörigen Objekte betrifft. In einem Ministerial-Erlaß vom 9. Januar 1845 ist nachträglich bestimmt, daß von der durch obige Verfügung (I. 4 und II. 3) vorgeschriebenen Förmlichkeit zum Behuf der Bestellung eines Vorzugsrechtes 4ter Classe auf dem Vermögen der sich verbürgenden Ehefrauen und Bürgen jeder Art für die Zukunft abgestanden werden solle.

Digitized by Google

361.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (abschriftlich den übrigen Finanz-Kammern mitgetheilt), die Berechnung der Zehentpacht-Nachlässe wegen Gewitter-Schadens betreffend,

vom 7. August 1825 [548]).

In Ansehung der Berechnung der Nachlässe wegen Gewitter-Schadens gegen die Zehentpächter findet man sich veranlaßt, die Finanz-Kammern darauf aufmerksam zu machen, daß von den auch den neuern Zehntverpachtungen gewöhnlich zu Grunde liegenden, in dem Erndegeneral-Rescripte vom 29. Mai 1806. §. 18—21. vorgeschriebenen Berechnungsarten bei den mehrjährigen Zehntpachten nur die in §. 21 vorgeschriebene Berechnungsweise unbedingt angewendet werden kann, nach welcher der entstandene Schaden, ohne Beziehung auf die Größe des Locars, dem Morgen nach an sich geschäzt, und der verminderte Zehntertrag vom Locar überhaupt abgezogen wird.

Wenn hingegen, wie die §§. 18—20 jenes Rescripts vorschreiben, der Schaden auf eine Quote des Ertrages z. B. auf 1/3. oder 1/4. geschäzt, und in diesem Verhältniß das auf die beschädigte Morgenzahl fallende Pachtquantum vermindert wird, so sezt dieses eine richtige Ausmittlung der auf die betroffene Morgenzahl zu berechnenden Pachtrate voraus. Bei jener Ausmittlung in Fällen mehrjähriger Zehntverpachtung ist nun nicht blos die Morgenzahl des gerade angeblümten Oesches zu berüksichtigen; sondern insofern das Locar in Folge von Durchschnitts-Berechnungen jährlich gleich, der Gehalt der Oesche oder Zelgen aber öfters sehr ungleich ist, kann der richtige Begriff des Locars auf eine gewiße Morgenzahl nur dadurch gefunden werden, wenn das Locar dreifach genommen, und unter Vergleichung mit dem zusammengerechneten Meßgehalt aller 3 Zelgen die Locarsrate für die in Frage kommende Morgenzahl berechnet wird.

Hierauf hat nun die k. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises den Cameralämtern die geeignete Eröffnung zu machen, und dieselben anzuweisen, wenn nicht besondere Umstände die leztgedachte umständliche Berechnungsart erfordern, der vorerwähnten einfachern (nach §. 21 des angeführten Rescripts) den Vorzug zu geben, bey der Schäzung selbst aber jedenfalls mit Umsicht und Unpartheilichkeit zu verfahren.

---

548) Normalien-Buch des Fin.-Min. S. Erläuterungen dieser Verfügung in dem Min.-Erl. vom 22. Mai 1844.

362.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, in Betreff der Bezahlung und Verrechnung des zum Bergbau verwendeten Holzes,

vom 18. August 1825 [549]).

Man hat das Anbringen des K. Bergraths vom 18. Juli d. J. betreffend die Holzabgabe zum Bergbau, eingesehen und giebt demselben im Allgemeinen hierauf zu erkennen, daß, da der Bergbau mit der Verwaltung der Waldungen in keiner Verbindung steht, die diesfalls an Gewerke unentgeldlich zu leistenden Abgaben nicht auf den Forst-Etat genommen, sondern auf Rechnung des für den Bergbau ausgesezten und in der Verwaltung des Bergamts stehenden Fonds geleistet werden sollen. Das Holz ist daher im wahren Werthe den Forstämtern zu vergüten. Wo die Privatgruben noch nicht im Besitze des unentgeldlichen Grubenholzgenusses sich befinden, ist deshalb auf Ansuchen der Interessenten die Genehmigung des Finanz-Ministeriums einzuholen.

363.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff der Erlaubnißertheilung zu einer Cultur-Veränderung bei Weinbergen und der in diesem Falle anzusetzenden Surrogatgelder,

vom 1. September 1825 [550]).

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. v. M. genehmigt, daß in Fällen, wo Weinberg-Besitzer es ihrem Vortheile angemessen finden, ihre Weinberge in der Cultur zu verändern, künftig, in so ferne kein polizeiliches oder privatrechtliches Hinderniß dabei vorwaltet, die Erlaubniß hiezu, welche bisher bei den Kreis-Finanz-Kammern einzuholen war, von den Cameral-Aemtern ertheilt, auch die Surrogatgelder für den abgehenden Weinzehnten aus dergleichen in der Cultur veränderten Weinbergen, woferne der Zehnte dem Staate gehört, nicht nach dem höhern Rohertrage, den das in der Bauart veränderte Gut als Weinberg abgeworfen hat, sondern nach demjenigen Rohertrage,

---

549) Normalien-Buch des Fin.-Min.

550) Regbl. S. 480. Die vorstehende Bestimmung in Betreff der Erlaubnißertheilung von Seiten der Finanzbehörden ist aufgehoben durch die Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Febr. 1829.

Digitized by Google

den es bei der neuen Bauart gewähren wird, bemessen werde, wenn solches mit den abgeschlossenen mehrjährigen Weinzehnt-Pacht-Verträgen sich vereinigen lassen wird.

Die Cameral-Aemter haben hiebei eben dasselbe zu beobachten, was ihnen wegen anderer ihnen zur Erledigung zugewiesenen Cultur-Veränderungs-Gesuche durch die Verordnung vom 21. Nov. 1821 (Reg.-Bl. S. 829) zur Pflicht gemacht worden ist.

Wenn übrigens ein Gut, das bisher nicht mit dem Weinbergs-Rechte versehen war, von dem Besitzer dem Weinbau gewidmet werden will; so ist die Erlaubniß hiezu, wie bisher, bei der betreffenden Kreis-Finanz-Kammer nachzusuchen.

Dieses wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Stuttgart den 1. September 1825.

Für den Finanz-Minister:
Weisser.

364.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern und das Steuer-Collegium, das Bezugs-Recht zu den im Recursweg erhöhten oder verminderten Polizei- und Disciplinarstrafen der Oberämter betreffend,

vom 12. September 1825 [551]).

Ueber das Recht zu dem Bezuge der im Recurswege modificirten oberamtlichen Polizei- und Disciplinar-Strafen ist auf erfolgte Anfragen mit dem K. Ministerium des Innern Rücksprache gepflogen worden. Da man der Ansicht desselben beigetreten ist, nach welcher eine oberamtlich angesezte, nach dem §. 107 des Verwaltungs-Edicts von der Amtspflege zu beziehende Polizei- oder Disciplinar-Strafe, auch wenn sie im Wege des Recurses herabgesezt oder erhöht wird, in so lange, als sie innerhalb des oberamtlichen Strafmaases bleibt, den ursprünglichen Character einer oberamtlichen Strafe beibehalte, mithin den Fall einer mehr als 10 Reichsthaler betragenden Legalstrafe ausgenommen, auf gleiche Weise, wie wenn das Straferkenntniß in höherer Instanz bestätigt worden wäre, der Amtspflege gebühre; so wird zu Bewirkung einer Gleichförmigkeit in Behandlung dieses Gegenstandes die ꝛc. hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesezt.

---

551) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

365.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums in Betreff der bevorstehenden Weinlese, bleibende Anordnungen in Betreff der Weinzehnt-Erhebung, insbesondere aber hinsichtlich der hiebei zu Förderung des Zweckes einer verbesserten Weinbereitung zu gewährenden Erleichterungen enthaltend,

vom 25. September 1825 [552]).

Aus Veranlassung der bevorstehenden Weinlese wird sowohl zur Nachachtung für die K. Cameral-Beamten, welche Weingefälle zu verwalten haben, als auch zur Nachricht für die Orts-Vorsteher und Weinberg-Besitzer Folgendes bekannt gemacht:

I. Um den Zweck einer verbesserten Weinbereitung soviel als möglich zu befördern, haben Seine Königliche Majestät nachstehende, schon für den nächsten Herbst und bis auf weitere Verordnung Statt findende, Erleichterungen zu genehmigen geruht:

1) In Orten, wo der Staat den Wein-Zehenten zu beziehen hat, und dieser nicht in Trauben oder in rauhem Most unter den Weinbergen gereicht wird, ist den Weinberg-Besitzern in Ansehung desjenigen Ertrags ihrer Weinberge, welcher zu Wein-Bereitungs-Versuchen nach den Vorschlägen der für Wein-Verbesserung bestehenden Gesellschaft verwendet wird, auf vorgängige Anzeige bei den Cameral-Beamten die Natural-Zehent-Entrichtung zu erlassen und dagegen ein nach den örtlichen Zehent-Weinpreisen zu berechnender Geld-Ansatz zu machen.

2) Denjenigen Weinberg-Besitzern, welche von ihren sämtlichen Weinbergen auf einer Markung ein Zehent-Surrogatgeld reichen und ihre Weinberge auf eine musterhafte Weise behandeln, ist auf Ansuchen bei der Orts-Polizei-Behörde (dem Schultheißen) die Zeit des Lesens ihrer Trauben auf ein oder mehreremale, je nachdem dieselbe reifen, unabhängig von dem sogenannten Herbstsatze, freizugeben.

3) Nicht nur die Weinberg-Besitzer der ebengedachten Art (pct. 2), zumal wenn sie bei der Wein-Bereitung ein Verfahren beobachten, das die Benützung einer Kelter entbehrlich macht, sondern auch diejenigen, deren Weinberg-Ertrag zu den von der Wein-Verbesserungs-Gesellschaft bezeichneten Versuchen verwendet wird, und (nach pct. 1) der Natural-Verzehentung unter der Kelter nicht unterliegt, sind auf Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde von dem Gebrauche einer öffentlichen Kelter freizulassen, und zwar unbedingt, wo diese dem Staate

---

552) Regbl. S. 506 ff.

Digitized by Google

gehört, im andern Fall aber nach vorgängiger Abfindung mit dem Besitzer, in dessen Kelter die Weinberge gebannt sind.

4) Indessen ist denjenigen, welche die Auslese früher oder später reifender Trauben (pct. 2) in den zum Staats-Eigenthum gehörigen Keltern auspressen wollen, wenn sie Zehent- und Kelter-Wein mit Geld bezahlen, jenes dadurch möglich zu machen, daß die erforderlichen Kelter-Bäume früher ausgerüstet oder länger im Gang erhalten werden.

5) Sollte noch der Fall seyn, daß Einwohner eines Orts, welche Weinberge auf einer fremden Markung besitzen und deren Ertrag mit ihrem übrigen Erzeugniß in der Kelter ihres Wohn-Orts beihen, gleichwohl den Kelter-Wein an die Kelter der fremden Markung entrichten müssen, so ist dieses, wenn beide Keltern Staats-Eigenthum sind, von nun an abzustellen und der Kelter-Wein nur unter derjenigen Kelter, wo der Wein ausgepreßt wird, einfach zu entrichten: wie denn auch eine diesem entsprechende Uebereinkunft zwischen der Staats-Finanz-Verwaltung und der K. Hof-Domänen-Kammer schon früher getroffen worden ist.

II. Belangend die dißjährigen Wein-Gefälle der Staats-Finanz-Verwaltung; so haben die Cameral-Beamten, unter Beobachtung der im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, insbesondere

1) darauf hinzuwirken, daß die Trauben der ersten Blüthe von den nachgetriebenen abgesondert gelesen, auch die hienach sich ergebenden Gefällweine von verschiedener Qualität soviel möglich unvermischt gehalten werden.

2) Von dem Gefäll-Ertrage hat jede Beamtung zunächst die ihr obliegenden Ausgaben an Besoldungen und Pensionen durch Abgabe derselben unter der Kelter zu bestreiten; über den etwa bevorbleibenden weiteren Betrag aber werden die Finanz-Kammern durch besondere Anweisungen verfügen.

III. Uebrigens wird den Cameral-Beamten, sowie den Orts-Vorstehern empfohlen, die Erinnerung an die Weinberg-Besitzer zu zweckmäßigerer Behandlung des Weinbaues und der Wein-Zubereitung vom 16. October 1824 (Reg.-Blatt von 1824, S. 845) bei schicklichen Anlässen zu erneuern und dabei besonders in Ansehung der für eine verbesserte Weinberg-Anlage zugesagten Zehent-Freiheit zu erklären, daß diese, da wo der Staat den Zehenten bezieht, je nach den Umständen auf 4—6 Jahre, vom ersten Ertrags-Jahre an gerechnet, werde ertheilt werden.

Stuttgart den 25. September 1825.

Weckherlin.

Digitized by Google

366.

†) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg betreffend,

vom 27. September 1825.

367.

††) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen betr.,

vom 27. September 1825.

368.

†††) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg betr.,

vom 27. September 1825.

369.

††††) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg betreffend,

vom 27. September 1825.

---

†) Regbl. von 1825. S. 535 ff. S. Samml. der Reg.-Gesetze. In §. 44—56. ähnliche Bestimmungen, wie in der Declaration in Betreff des Hauses Thurn und Taxis vom 8. August 1819.

††) Regbl. von 1825. S. 562 ff. S. Samml. der Reg.-Gesetze. Mit der Declar. vom Hause Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg gleichlautend.

†††) Regbl. von 1825. S. 592 ff. S. Samml. der Reg.-Gesetze. Den beiden vorerwähnten Declarationen gleichlautend.

††††) Den vorerwähnten Declarationen gleichlautend.

Digitized by

370.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betr. die Beschränkung der Reisen der Fiscal-Anwälte in Proceßsachen, und die Vertretung unbedeutender Streitsachen durch die Cameral-Aemter,

vom 12. October 1825 [553]).

Da mehrere Fälle zur Anzeige gekommen sind, in welchen die zu Vertretung der Fiscal-Processe aufgestellten Anwälte, ohne Ermächtigung der Finanz-Behörde einzuholen, Reisen an den Siz der Oberamts-Gerichte zu solchen gerichtlichen Verhandlungen unternommen haben, welche ohne Nachtheil einem daselbst zu substituirenden Anwalt und namentlich dem daselbst befindlichen Cameral-Beamten hätten übertragen werden können; so wird der ꝛc. die Anweisung ertheilt, für die Zukunft nur ausnahmsweise, und nur in dem Falle, wenn in einer wichtigen Rechtssache eine solche Haupt-Verhandlung (wie z. B. ein Vergleichs-Versuch, wenn eine gültige Erledigung beabsichtigt wird, Production der Original-Urkunden von Seite des Gegentheils) stattfinden soll, bei welchen wegen besonderer Verwicklung der geschichtlichen Verhältnisse des Streits ein After-Anwalt nicht wohl erscheinen kann, die aufgestellten Fiscal-Anwälte zu solchen Reisen zu ermächtigen; in allen unbedeutenden Rechts-Sachen aber, und sodann überhaupt der Regel nach an allen Tagfahrten, und unbedingt bei denen zu Eröffnung der Erkenntnisse, Abschwörung eines Eides von Seite des Gegentheils, Vorlegung der Uebersicht der Streitverhältnisse, um deren schriftliche Mittheilung zur Erklärung auf dieselbe nachgesucht werden kann u. s. w., nur substituirte, an dem Wohnsitze des Oberamts-Gerichts oder in dessen Nähe befindliche Anwälte erscheinen, dieselbe durch den aufgestellten Fiscal-Anwalt bevollmächtigen und zu der bevorstehenden Verhandlung instruiren zu lassen.

Wenn daher an dem Sitze des Oberamts-Gerichtes sich kein Cameral-Beamter, welchem ohnehin die Vertretung unbedeutender Streitsachen ganz zu übergeben ist, sich befinden sollte, der zu solchen mündlichen Verhandlungen vor dem Oberamts-Gerichte substituirt werden kann, so hat der Fiscal-Anwalt dieselbe einem an dem Sitze des Oberamts-Gerichtes befindlichen Rechts-Consulenten, oder in dessen Ermanglung einer andern daselbst wohnenden hiezu tauglichen Person zu übertragen.

Es hat daher überhaupt die ꝛc. alle Ansprüche der Fiscal-Anwälte auf Ersatz von Reisekosten und Diäten sowohl für das Vergangene als für das Zukünftige zurückzuweisen, wenn zu der Reise die Ermächtigung der Finanz-Behörde nicht eingeholt worden ist.

553) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Um sodann ferner eine Uebersicht über den Betrag der aufgewendeten Fiscal-Proceß-Kosten zu erhalten, wird der ꝛc. aufgegeben, aus den Rechnungen der Cameral-Aemter für das verflossene Jahr Auszüge über die während desselben zur Zahlung angewiesenen Proceßkosten vorzulegen.

371.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Benennung des Steinsalzwerkes bei der Neumühle betr.,

vom 21. October 1825 [554]).

Dem neuentdeckten Steinsalzwerk bei der Neumühle in der Gegend von Hall ist der Name „Wilhelms-Glück" beigelegt.

Stuttgart den 21. October 1825.

Weckherlin.

372.

†) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein betr.,

vom 27. October 1825.

373.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, in Betreff der von den Kreis-Regierungen mit dem Bergrath zu nehmenden Rücksprache über Concessions-Gesuche zu Bereitungen aus Salz und Salz-Abfällen,

vom 8. Dezember 1825 [555]).

Dem ꝛc. wird unter Beziehung auf den Erlaß vom 1. dieses, betreffend — eröffnet, daß die k. Kreis-Regierungen durch das Ministerium des Innern angewiesen worden sind, bey der Erledigung der Concessions-Gesuche zu Bereitungen aus Salz und Salz-Abfällen sich nach den Grundsätzen der dießfälligen Entschließung des k. Geheimen-Raths vom 23. November d. J. zu richten, und zu dem Ende über solche Gesuche mit dem Bergrathe zu communiciren.

554) Regbl. von 1825. S. 669.

†) Regbl. von 1823. S. 859 ff. S. Samml. der Reg.-Gesetze. Aehnliche Bestimmungen, wie in der Declaration in Betreff des Hauses Thurn und Taxis vom 8. August 1819.

555) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

374.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die strenge Einhaltung der Bau-Ueberschläge von Seiten der Handwerksleute und Bauunternehmer betreffend,

vom 21. Dezember 1825 [556]).

375.

†) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die von den Domanial-Behörden wegen ihrer Ersprießlichkeit für den Grundstock eifrig zu betreibenden Ablösungen und Verkäufe,

vom 25. Januar 1826 [557]).

376.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, die Abgabe des Stock- oder Stumpenholzes betreffend,

vom 9. Februar 1826 [558]).

Da man aus den über die Abgabe des Stok- oder Stumpenholzes eingeforderten Berichten zu ersehen gehabt hat, daß es diesfalls in verschiedenen Forsten noch sehr verschieden gehalten werde; so wird der Finanz-Kammer ꝛc. der Auftrag ertheilt, die Forstämter anzuweisen, sich dießfalls nach der Verfügung vom 4. December 1822 zu benehmen. Zugleich wird unter Beziehung auf diese Verfügung verordnet, daß die aufgearbeiteten Stöke oder Stumpen in der Regel, und wo die gleichbaldige Entwendung derselben nicht zu besorgen ist, oder sonst kein wesentlicher Anstand vorwaltet, nicht nach blosem Augenmaße angeschlagen und abgegeben, sondern in regelmäßige Haufen oder Beugen, welche leicht abgestochen und aufgenommen werden können, vorzüglich von der Weite der Klaf-

---

556) Die hier enthaltene Bestimmung ist in die durch Min.-Verf. vom 14. Juni 1836 vorgezeichneten allgemeinen Bedingungen bei Verdingung der Bauten der Staats-Finanz-Verwaltung unter §. 11 im Wesentlichen aufgenommen worden.

557) Abgedr. im III. Theil. S. 442 ff. Note 178, seinem ganzen Inhalte nach hieher gehörig.

558) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

ter und 2′ oder 4′ Länge, mit 3 Sch. oder andere angemessene Höhe aufgesezt werden sollen.

Die Aufnahme soll, wo sie nicht vom Oberförster vorgenommen werden kann, in Gemäßheit der Instruction der Waldschüzen §. 4. in Beyseyn des Forstwartes oder Waldschüzen durch den Förster geschehen.

Da bisher häufig die Preiße der Stockholzklafter zu hoch gestellt worden sind, wodurch der Nachtheil entsteht, daß Stöke, welche wegen sonstiger Verhältniße gar wohl zur Benüzung und Verwerthung hätten kommen können, unbenuzt verderben; so hat die Finanz-Kammer diesem Gegenstande bei den Holzpreißregulirungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

In Gegenden, worinn der Holzpreiß nicht überhaupt sehr niedrig steht, dürfte zwar der Scheiterholzpreiß mit Einschluß des Macherlohnes bei der Bestimmung des Stokholzpreißes zum Grunde zu legen, von demselben aber nach der Holzgattung, Höhe und Beschaffenheit der Stöke zuvörderst das $1^1/_2$ bis 3fache des Scheiterholzmacherlohnes abzuziehen, von dem Reste aber nach Verschiedenheit der Stöke hinsichtlich der Güte des Holzes, oder der Anbrüchigkeit und Fäulniß desselben nur $^3/_4$ oder $^1/_2$, und wegen der Unmöglichkeit, das Stumpenholz so dicht als Scheiterholz zu setzen, wieder nur $^3/_4$ oder $^1/_2$, im Ganzen also nach Abzug des $1^1/_2$ bis 3fachen Macherlohns noch beiläufig $^1/_4$ Theil ꝛc. zu nehmen seyn.

Es versteht sich von selbst, daß da, wo Stokholz an Berechtigte zu Ersparung von Scheiterholzabgaben, welche unentgeldlich oder in erniedrigten Preisen zu leisten wären, vorkommen, diese für den Verkauf der Stumpen gegebenen Bestimmungen eine Modification erleiden müßen, worüber allgemeine Bestimmungen nicht gegeben werden können.

377.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Einschränkung der Gerechtigkeits-Bauholz-Abgaben bei neuen Gebäuden und Reparationen auf das Maas der alten Gebäude, und Bewirkung von Ablösungen aus Anlaß von Erweiterungen,

vom 16. Februar 1826 [559]).

ꝛc. ꝛc.

Da nach allgemeinen Grundsäzen alle Dienstbarkeiten, und namentlich auch die Beholzungsrechte nur in der eingeschränktesten

559) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. eine Modifikation der hier ausgesprochenen Grundsäze in einem Min.-Erl. vom 8. Januar 1833.

Digitized by Google

Bedeutung auszuüben sind, und in dem Falle, wenn die lagerbüchliche oder vertragsmäßige Bestimmung einem solchen Rechte nicht ausdrüklich eine größere Ausdehnung giebt, der Eigenthümer des Waldes rechtlich nicht schuldig seyn kann, das nöthige Holz zu Errichtung eines größern Gebäudes auf der bisher berechtigten kleineren Baustätte auch nur theilweise abzugeben: weil nur die Erhaltung und Wiedererrichtung des früher berechtigten Gebäudes in seiner Verbindlichkeit liegt; so kann die gänzliche Verweigerung jeder Bauholzabgabe zu Errichtung eines Gebäudes von größerem Umfange, so wie zu deßen künftiger kostspieligerer Unterhaltung rechtlich keiner gegründeten Einwendung unterliegen.

Es erhält daher die Finanz-Kammer die Weisung in künftigen Fällen solcher Art dem Gesuche der Berechtigten um Abreichung von Bauholz zu einem ausgedehnteren Gebäude weder ganz noch theilweise zu entsprechen, es wäre denn, daß dieselben etwa gegen Abreichung ihres ganzen Bedarfs auf ihre Holzberechtigung zu dem erweiterten Gebäude für immer verzichten würden, oder sonst eine Ablösung dieses Rechtes auf eine der Finanz-Kammer nicht nachtheilige Weise bewirkt werden könnte.

378.

†) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend,

vom 16. Februar 1826.

379.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer des Donau-Kreises, betreffend die Eigenschaft der sog. Möser oder Riedplätze in Beziehung auf forstpolizeiliche Aufsicht,

vom 28. Februar 1826 [560]).

Der Finanz-Kammer wird auf den Bericht vom 7. Februar d. J., die Eigenschaft der s. g. Möser oder Riedpläze im Donau-Kreise betr., zu erkennen gegeben, daß dieselbe wie bisher, als Waldplätze zu betrachten sind, und daher, wenn eine anderwärtige Benützung derselben als zur Holzzucht oder zum Torfstich beab-

---

†) Regbl. vom 1826. S. 91 ff. S. Samml. der Reg.-Gesetze. Den früher angeführten Declar. fürstl. Häuser gleichlautend.

560) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

sichtigt wird, hiezu die Erlaubniß, wie bei Waldausstokungen, nachzusuchen ist.

Sollte in einzelnen Fällen der Ansatz des Forstzinses nach Maßgabe des Erlaßes vom 4. Januar 1822 im Verhältniß zur Ertragsfähigkeit des Bodens so bedeutend seyn, daß derselbe als ein Hinderniß einer Culturveränderung und der bessern Benützung des Bodens erscheinen würde, so ist hierin unter Beifügung der geeigneten Vorschläge zu Herabsetzung des Forstzinses, als Ausnahme, Bericht zu erstatten.

Hiernach sind nun die bei den Gemeinden — vorgekommenen Fälle zu behandeln, wobei der Finanz-Kammer noch weiters bemerkt wird, daß die Wald- Holz- und Forstordnung für die k. k. Oestreich. Vorlande vom J. 1786, welche in Freiburg im Breisgau im Druck erschienen ist, im 4ten Absatz die Verwandlung der Wälder und der Waldungsgründe in Wiesen, Aeker oder Weingärten — ohne ausdrückliche Verwilligung der Landes-Stelle sehr streng verbietet, dagegen die Anlegung öde liegender Gründe zu Wald anbefiehlt, hingegen hinsichtlich des Forst- oder Reut-Zinses keine Norm enthält.

380.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an den Forst-Räth, in Betreff der Cultur von Mooren, Brüchen u. s. w., insbesondere im Schwarzwald-Kreis,

vom 11. März 1826 [561]).

2c. 2c.

Was aber insbesondere den Vorschlag zur Abtroknung und Cultur der hochgelegenen, theils ganz holzlosen, theils mit Legforchen bestandenen Moore und Brüche betrifft; so wird dem Forstrathe ausdrücklich bemerkt, daß hierauf weder im Neuenbürger, noch den andern Schwarzwaldforsten im allgemeinen eingegangen werden kann; aus welchem Gesichtspunkte auch die bey dem Freudenstadter Forste in Antrag gebrachte große Grabenziehungen zu betrachten sind.

Bey den auf die angetragene Weise anzustellenden Culturen wäre ein außerordentlicher Aufwand ohne Hoffnung eines einigermaßen angemessenen Erfolges zu machen.

Es ist nun zwar in der Lage dieser Moore an sich kein Grund, warum dieselbe nicht im Stande seyn sollten, Holz zu erzeugen. Sowohl die in höherer Lage vorkommenden, als die an dieselben

---

561) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

anstoßenden schönen Holzbestände, auch die auf den Brüchen befindlichen starken Stöke beweisen solches hinlänglich. Nur durch den kahlen und zu leichten Abtrieb derselben ist ihr Zustand herbeygeführt worden, indem nun aller Regen und alle Luftniederschläge ohne weiteres auf den Boden niederfielen, und der auf demselben entstandene Filz die Austrocknung desselben hinderte.

Die Führung von Abzugsgräben kann die Beschaffenheit des Bodens nicht aufheben, da diese nur auf geringe Entfernungen wirken, und der Boden auch über den Abzugsgräben wie ein Schwamm durch die darin aufsteigenden Flüßigkeit naß bleibt.

Hingegen ist, um der weiteren Ausdehnung der Moore Grenzen zu sezen, der Bedacht zu nehmen, daß die Holzbestände in hoher Lage und besonders da, wo sie an solche Moore anstoßen, nicht licht gehauen, noch weniger kahl abgetrieben werden.

Die Besamungsschläge sind so dunkel als möglich zu halten, was bey der Weistanne in bedeutendem Grad thunlich ist, und erst dann, wenn ein vollkommener und geschloßener, bedeutend hoch aufgewachsener Nachwuchs vorhanden ist, abzutreiben.

In einzelnen Fällen dürfte auf solchen Plätzen, jedoch nur ausnahmsweise eine Fimmlung zu gestatten seyn, um die Entblößung eines Plazes von starkem Holze und hinlänglich geschloßenem Holzbestande zu umgehen.

So wenig die vorgeschlagene Culturweise der Läger und Moore im Großen Erfolg verspricht, so dürfte es doch nicht unangemessen seyn, einzelne Distrikte, welche wegen ihrer Lage, ihres Bodens, oder anderer Beschaffenheit trokener wären, oder durch Nachhülfe mit einigen Grabenziehungen trokener und für eine Cultur empfänglich gemacht werden könnten, in Bälde zu cultiviren.

Es ist nicht zu zweifeln, daß wenn auf solchen, besonders hoch gelegenen Punkten, ein Bestand aufgebracht werden könnte, von solchem aus, Trokenheit und Cultur sich verbreiten würde.

Es ist aber wenn einige dergleichen Versuche im Neuenbürger, Altenstaiger oder Freudenstadter Forste gemacht werden wollen, darauf zu sehen, daß keine zu ausgedehnte Grabenziehungen nöthig werden, weil hiebey, da die Gräben von Zeit zu Zeit zusammenfallen, ein bedeutender Aufwand für Grabenherstellungen unvermeidlich ist.

Ueberhaupt ist gegen die bisherige Gewohnheit einiger Forstämter, mit den umständlichsten und kostspieligsten Verfahrungsarten die Culturen zu beginnen, mit den einfachsten der Anfang zu machen, und ebenso, ehe die Cultur mit großem Aufwande auf Moore sich ausdehnt, die gänzliche Cultur und Verbesserung aller beßern Bestände zu vollenden.

Hienach ist das weiter Erforderliche an die betreffenden Forstämter besonders im Schwarzwalde zu erlassen.

Digitized by Google

381.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern und den Bergrath, betreffend die Sicherstellung der Kaufschillinge für Realitäten durch den Vorbehalt und die gehörige Vormerkung des Unterpfands-Rechts,

vom 25. März 1826 [562]).

Nach dem neuen Pfand-Geseze Art. 45 begründet der einzig die Sicherstellung der Vertrags-Forderung bezwekende Rechts-Vorbehalt auf der veräußerten Sache, mag er als Eigenthums- oder als Unterpfands-Vorbehalt bezeichnet seyn, nur einen Pfandrechtstitel, mithin nur in Folge der Eintragung in das Unterpfands-Buch ein wirkliches Unterpfandsrecht. Ein von dem Verkäufer bedungener Eigenthums-Vorbehalt kann also demselben nur dann Sicherheit gewähren, wenn er nach Maasgabe des Pfand-Gesetzes in das Unterpfandsbuch eingetragen ist.

Da hierauf bisher bey Veräußerung von Domanial-Parcellen keine Rücksicht genommen worden zu seyn scheint; so wird die ꝛc. (der ꝛc.) angewiesen, den Cameralämtern (den Hütten- und Salinen-Verwaltungen) aufzugeben, daß sie bey dergleichen Verkäufen, statt des bisherigen gewöhnlich gewesenen Eigenthumsrechts-Vorbehalts, ein Pfandrecht auf der verkauften Sache bis zu gänzlicher Bezahlung des Kaufschillings mittelst Eintragung in das öffentliche Unterpfandsbuch ausdrücklich vorbehalten, und sich versichern sollen, daß dieses Pfandrecht sogleich bei der gerichtlichen Erkenntniß im Unterpfandsbuche vorgemerkt, auch darüber, daß und auf welchem Blatt des Unterpfands-Buches die Vormerkung geschehen sey, von der Unterpfands-Behörde eine Urkunde ausgestellt werde, welche jedesmal zugleich mit dem Kaufbrief an die ꝛc. (den ꝛc.) einzusenden ist.

Sollte bey den seit Einführung des neuen Pfandgesezes vorgekommenen Verkäufen von Domanial-Parcellen die Eintragung des Eigenthums- oder Pfandrechts- ꝛc. Vorbehalts in das Unterpfands-Buch unterblieben seyn; so hat die ꝛc. ꝛc. die unverweilte Nachholung dieser Erforderniß einzuleiten.

382.

Instruction für den Königl. Münzmeister,

vom 19. April 1826 [563]).

562) Normal.-Buch des Fin.-Min.

563) Abgedr. im III. Theile S. 766 ff. Dem ganzen Inhalte nach aber hieher gehörig.

Digitized by Google

383.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, betreffend das Wurzelgraben und Kräutersammeln in den Staats-Waldungen,

vom 20. April 1826 [564]).

Nach Einsicht des Anbringens, das Wurzel- und Kräuter-Sammeln in herrschaftlichen Waldungen betreffend, wird der Finanzkammer hiemit zu erkennen gegeben, daß dasselbe ohne Hinderniß zu gestatten ist, so lange es ohne Nachtheil für die Holzzucht und ohne Störung der Ordnung geschieht.

384.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Erneuerung der Pacht-Cautionen bei Pacht-Vertrags-Verlängerungen betreffend,

vom 30. April 1826 [565]).

Da nach den Bestimmungen der neuen Pfandgesetzgebung (siehe besonders §. 158. der Haupt-Instruction, die Vollziehung des Pfandgesetzes betreffend) die von einem Pächter bei dem Antritte des Pachtes eingelegte Caution bei der Erneuerung oder Verlängerung des Pachtvertrags auf die neue Pachtzeit nicht erstreckt werden kann, wenn nicht die Erstreckung schon bei der ursprünglichen Bestellung des Unterpfandes ausdrücklich vorgesehen und vorgemerkt worden ist, so wird die Finanzkammer auf diese gesetzliche Vorschrift hiemit aufmerksam gemacht, um in eintretenden Fällen für eine neue Cautions-Leistung des Pächters Sorge zu tragen, bei künftigen Cautions-Leistungen aber die Clausel der Fortdauer der Caution für den Fall der Prolongation des Pachtes anfügen zu lassen.

385.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Sicherstellung angeborgter Gefäll-Ablösungs-Schillinge in den Ablösungs-Verträgen betr.,

vom 19. Mai 1826 [566]).

2c. 2c.

Sowohl in die künftigen, als in die noch nicht zum gerichtlichen Erkenntniß gekommenen Ablösungsverträge über Grundlasten

564) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 455.
565) Normal.-Buch des Fin.-Min.
566) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

ist statt des frühern Eigenthums-Vorbehaltes die Bedingung aufnehmen zu lassen:

Zu Sicherstellung des K. Kameralamtes für die bedungenen Fristen der Abkaufs-Summe wird nach Maßgabe des Art. 45 des Pfandgesetzes ausdrücklich bestimmt, daß die Vollziehung vorstehenden Vertrages durch die wirkliche Auflösung des bisherigen, durch diesen Vertrag aufzuhebenden Verbandes bis zu vollkommener Berichtigung der Vertragsforderungen dermaßen aufgeschoben bleiben soll, daß das Kameralamt berechtigt ist, alle aus dem bisherigen Rechtsverhältniße entspringenden Rechte ebenso, wie früher, gegen jeden Besitzer des belasteten Gutes (Gebäudes) in so lange noch geltend zu machen, als dasselbe nicht für seine sämmtliche, aus vorstehendem Vertrage erwachsenden Forderungen an den festgesetzten Abkaufs-Summen, Zinsen und etwa anzusprechenden Interessen befriedigt seyn wird.

Da jedoch diesem Vorbehalte die Wirkung nicht beizulegen ist, daß das gerichtliche Erkenntniß, so wie die erforderliche Abänderung in der Bestimmung dadurch aufgehalten werde, so ist es nöthig, daß die erfolgte Ablösung der Grundlast zwar in das Güterbuch, oder die dessen Stelle vertretenden öffentlichen Acten eingetragen, jedoch zugleich ausdrücklich bemerkt werde, daß für den Fall der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Ablösungsvertrage von Seite des Grundbesitzers dem Kameralamte seine frühere Real-Rechte vorbehalten worden seyen.

Was diejenige Ablösungsverträge betrifft, welche seit Aufhebung der rechtlichen Wirkung des früher gewöhnlichen Eigenthums vorbehalten auf der veräußerten Sache (1. Juni 1825) nach dem frühern Formular der Vertragsurkunden geschlossen worden sind, und über welche bereits gerichtlich erkannt ist, so hat die Finanz-Kammer dafür Sorge zu tragen, daß zu Bewirkung eines Unterpfandsrechtes für die rückständigen Ablösungsschillinge auf dem früher mit dem abgelößten Gefälle belasteten Gute der Eintrag in das Unterpfands-Buch auf die vorgeschriebene Weise vollzogen werde.

386.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, die periodischen Visitationen der oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängnisse, und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derselben betreffend,

vom 13. Juni 1826 [567]).

---

567) Regbl. S. 269 ff. Abgedr. im III. Theile S. 1227 ff. In der Hauptsache hieher gehörig.

387.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Forstrath, betreffend die Aufsicht der Forstämter über die Behandlung der den Pfarreien und andern Stellen zur Nutznießung eingeräumten herrschaftlichen Waldungen,

vom 17. Juni 1826 [568]).

Der Forstrath erhält den Auftrag, sämmtlichen Forstämtern aufzugeben, daß sie besonders darauf achten sollen, daß die den Pfarreien oder anderen Stellen zur Nutznießung eingeräumten herrschaftl. Waldungen nicht über ihren Ertrag angegriffen, und so viel möglich nachhaltig genutzt, und daß dieselben gehörig gehütet werden.

Die Bestellung der unmittelbaren Hut und der damit verbundene Aufwand ist übrigens, wie bei Privatwaldungen, zunächst Sache der Nutznießer.

388.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Trägereien von Lehen- und Zins-Gütern,

vom 19. August 1826 [569]).

Der Finanzkammer wird in Betreff der Herstellung der Trägereien bei Zins- und Lehen-Gütern hiemit zu erkennen gegeben, daß, da durch das Edikt vom 18. November 1817, Nr. II., die landesgesetzliche Bestimmung, nach welcher bei Zertrennung von Lehen- und Zins-Gütern Trägereien aufzustellen sind, keineswegs aufgehoben ist, nicht nur für die Zukunft in vorkommenden Fällen auf der Aufstellung von Trägereien zu beharren, sondern diese auch für das Vergangene, wo sie zurückblieben, nachzuholen seyen. Insbesondere aber ist dem Uebelstande mit Nachdruck zu begegnen, daß von einem Hofgute einzelne Güterstücke als gültfrei verkauft, und die Gülten auf den übrigen Gütern zurückbehalten, oder gute Güter gegen geringere vertauscht und die Gülten auf letztere übertragen werden.

568) Normal.-Buch des Fin.-Min.

569) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 425. S. Bestimmungen in Betreff der Repartition der Gülten auf zerstückelten Hofgütern in einem Minist.-Erl. vom 21. October 1845.

Digitized by Google

Was die Kosten der Wieder-Einführung der Trägerei-Zettel betrifft, so können solche zwar dießmal in Beziehung auf das Vergangene auf die Amtskasse übernommen werden. Es versteht sich aber von selbst, daß die Trägerei-Zettel für die Zukunft auf Kosten der Zinspflichtigen in Ordnung erhalten, künftige Zertrennungen und andere Veränderungen auf ihre Kosten nachgetragen, und alle Erneuerungs-Kosten von ihnen bestritten werden müssen.

389.

Decret des K. Bergraths an alle Hütten-Aemter, in Betreff der Credit-Gebung an die Abnehmer der Werke, in Folge der durch das neue Prioritäts-Gesetz veränderten Location ihrer Waarenforderungen beim Concurse,

vom 26. August 1826[570]).

Man hat die von sämmtlichen Hütten-Aemtern nunmehr eingekommenen Berichte über die bey der — in Folge des neuen Prioritäts-Gesetzes veränderten Location ihrer Waaren-Forderungen bey dem Concurse ihrer Abnehmer zu treffende Vorsichts-Maasregeln bey künftigen Waaren-Abgaben auf Credit eingesehen.

Man theilt die übereinstimmende Ansicht der K. Hütten-Aemter, daß es, was den Fabrikaten-Verkauf auf Credit an wirkliche Kaufleute, die einen Handel in Eisen treiben, betrifft, auf den Waaren-Verschluß der K. Werke sehr nachtheilig einwirken würde, wenn der Verkauf an dieselben auf Credit an die Bedingung einer angemessenen Sicherheits-Leistung, sei es durch gerichtliche Bestellung von Hypotheken oder auf sonst andere Weise, geknüpft werden wollte.

Man gedenkt deswegen in solchen Fällen von Anforderung einer besonderen Sicherheits-Leistung auch künftig abzustehen, daß es, was nicht nur die Zeit der Borgfrist sondern auch den Betrag der zu creditirenden Summe anbelangt, bey den — durch die Dienst-Instruction und andere reglementäre Vorschriften, ertheilten Bestimmungen sein Verbleiben haben solle.

Im Uebrigen versieht man sich zu dem Hütten-Amte, daß dasselbe bey Waaren-Verkäufen auf Credit an solche Kaufleute, die demselben nicht voraus schon als solid bekannt sind, oder die mit dem Werke erst Geschäfts-Verbindungen anknüpfen, die gehörige Vorsicht anzuwenden von selbst pflichtmäßigen Bedacht nehmen, — und insbesondere in dem Falle der Anknüpfung neuer Verbindungen zuvor möglichst genaue Erkundigung über die größere oder

---

570) Normal.-Buch des Bergraths. S. weitere Normal-Bestimmungen des Bergraths vom 5. Dezember 1843.

geringere Solidität und Zahlungsfähigkeit des nun in Verbindung tretenden Kaufmanns von andern soliden Handlungshäusern einzuziehen, auch dahin trachten werde, daß, um keine unverhältnißmäßige Summe bei einem Kaufmanne anwachsen zu lassen, nicht nur die Gelder wo es nur immer möglich ist, auf die Verfallzeit zum Einzug gebracht werden, sondern auch nach Maasgabe der vorliegenden früheren Bestimmungen, keinem Kaufmann der nicht voraus schon als vollkommen solid bekannt ist, Waaren aufs Neue auf Borg abgegeben werden, bevor er seine verfallene ältere Schuldigkeit bezahlt, oder dafür besondere genügende Sicherheit geleistet hat.

Was dagegen die Fabrikaten-Verkäufe auf Borg an Eisenhändler, die nicht wirkliche Kaufleute sind, so wie an Hausirer und Professionisten betrifft, so ist denjenigen gegenüber, welche nicht schon seit längerer Zeit mit dem Werke in Verbindung stehen, und als gute Zähler sich erprobt haben, möglichster Bedacht darauf zu nehmen, daß sie für die Summe, für welche sie bei dem Werke Credit wünschen, entweder durch specielle Hypotheken oder durch Faustpfänder auf die gesetzliche Weise Sicherheit leisten, und daß sie, bevor neue Eisen-Abgaben auf Borg an sie gemacht werden, ihre ältere Schuldigkeit bezahlen, so daß ihre Schuldigkeit die versicherte Credit-Summe nie übersteigt.

Je mehr überhaupt aber die Abwendung von Verlusten für die Hütten-Kassen von der Umsicht und Thätigkeit der Hütten-Beamten abhängt, um so mehr erwartet man von ihnen, daß sie es hieran nicht werden fehlen lassen.

Stuttgart, den 25. August 1825.

390.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend die Unzuläßigkeit der Ausfolge von Forststrafen an ausländische Waldbesitzer,

vom 30. August 1826 [571]).

Der Finanzkammer wird auf ihren Bericht, betreffend die Ausfolge der Forststrafen an auswärtige Waldbesitzer, aufgetragen, bei dem früher nicht zu bezweifelnden Besitzstande, nach welchem den Gerichtsherren ausschließlich alle Forststrafen zugefallen sind, den auswärtigen Waldeigenthümern eröffnen zu lassen, daß, da nach den diesseitigen, auch auf die inländischen Waldbesitzer angewendeten, gesetzlichen Bestimmungen die Forststrafen den Waldeigenthümern in dem Falle nicht auszufolgen sind, wenn dieselben

---

571) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 455.

Digitized by Google

nach dem frühern Herkommen ausschließlich den Gerichtsherren zugefallen, und dieses letztere Verhältniß auch früher bei den in Frage stehenden Waldungen eingetreten sey, die in den letzten Jahren von den Forstämtern verfügte Ausfolge dieser Strafen an die Eigenthümer auf einem Irrthume beruht habe, die befragten Geldbußen daher für die Zukunft um so weniger ferner denselben zugetheilt werden können, als auch von der K. Baierischen Regierung die, wegen Excessen in den jenseits gelegenen Waldungen diesseitigen Unterthanen angesetzten, Strafen ausschließlich eingezogen werden.

391.

Erlaß an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis und abschriftlich an die übrigen Finanzkammern, betreffend den Bezug der von den Oberämtern angesetzten Strafen wegen Entwendung aufgeklafterten Holzes,

vom 6. October 1826 [572]).

Der ꝛc. wird auf ihre Anfrage vom 29. August d. J. betreffend den Bezug der Geldstrafen, welche wegen Entwendung aufgeklafterten Holzes von den Oberämtern angesezt werden, eröffnet, daß man über diese Anfrage Rücksprache mit dem K. Ministerium des Innern genommen, und lezteres in Uebereinstimmung mit der diesseitigen Ansicht, sämmtliche Kreis-Regierungen angewiesen habe, die Oberämter zu belehren, daß durch die Uebertragung der Bestrafung der geringeren Diebstähle an sie, diese Diebstähle zu Polizeivergehen erklärt worden seyen, mithin die Nutzungen und die Lasten ihrer dießfallsigen Strafbefugniß auf gleiche Weise, wie bei andern Polizeivergehen, ausschließend die Amtspflege berühren.

392.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff der zwischen den Regierungen von Württemberg und Baiern wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossenen Uebereinkunft,

vom 10. October 1826 [573]).

Die Regierungen von Württemberg und Baiern sind, um gegenseitig wirksame Maßregeln zu Verhütung von Forstfreveln in

572) Normal.-Buch des Fin.-Min.
573) Regbl. S. 453 ff.

Digitized by Google

den Grenzwaldungen zu treffen, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

§. 1. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Württembergische, als die Königlich Baierische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

§. 2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst-Eigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der Gegenstand, an dem gefrevelt wurde, sich dort befinden dürfte, zu veranlassen.

Dieselben haben sich zu dem Ende an den Orts-Vorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

§. 3. Bei diesen Haussuchungen muß der Orts-Vorstand ohne für seine Mitwirkung eine Belohnung in Anspruch nehmen zu können, sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

§. 4. Ist die Person des Frevlers dem Forst- oder Polizei-Beamten bekannt, und kann somit dieselbe durch ihn konstatirt werden; so findet eine Verhaftung nicht statt.

Im entgegengesetzten Falle ist der Forst- oder Polizei-Beamte berechtiget, den Frevler, wenn es ohne gewaltthätige Auftritte geschehen kann, zu arretiren, und an die nächstgelegene Orts-Behörde zur Konstatirung seiner Person abzuführen; auch kann er zu letzterem Behufe dessen Spur, so weit es ihm möglich ist, verfolgen. Mißlingt das eine, oder das andere, so ist die Individualität allenfalls durch Zeugen herzustellen.

§. 5. Für die Konstatirung eines Forst-Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Stelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

§. 6. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Untersuchungs-Kosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadens-Ersatzes und der Anzeiggebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Digitized by Google

§. 7. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Würtembergischen und Königlich Baierischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird. Wenn der Forst-Exceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß dasselbe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungs-Behörde eine beglaubigte Abschrift der protokollarischen Verhandlungen und des zu vollstreckenden Erkenntnißes dem Angeber und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von 1–5 fl.

§. 8. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Seiner Majestät des Königs von Baiern zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Da nun nach erfolgter allerhöchster Genehmigung die Auswechslung der beiderseitigen Erklärungen bereits vollzogen worden ist; so wird der Inhalt derselben andurch durch Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 10. Oktober 1826.

Beroldingen.

393.

†) Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend den Bezug der Strafen wegen Verfehlungen gegen die Beschälordnung,

vom 9. November 1826.

394.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Unterordnung des Jagdstandes unter die Interessen der Land- und Forstwirthschaft,

vom 16. November 1826 [574]).

Aus Veranlassung der Klage eines Forstamtes über allzugroße Verminderung der Wildfuhr und des Antrages, die Befugniß der Commun-Wildschützen, das auf die Felder austretende Wild weg-

---

†) Reg.-Gesetze. S. Erl. vom 11. Dezember 1826.

574) Norm.-Buch des Fin.-Min.

pürschen zu dürfen, auf einen gewissen Zeitraum um die Erndte zu beschränken, haben Seine Königliche Majestät dem Finanz-Ministerium zu erkennen gegeben, daß diesem Antrage nicht entsprochen werden könne, indem darüber kein Zweifel vorwalten sollte, daß die Beförderung des Ackerbaues und die Benützung der Forste die Hauptsache sei, der Jagdstand hingegen nur eine untergeordnete Rücksicht verdiene. Seine Königliche Majestät haben daher bei dieser Veranlassung wiederholt ausgesprochen, daß den Forstämtern die genaue Befolgung der bestehenden Verordnungen in Beziehung auf das Jagdwesen aufs Neue anbefohlen werden solle.

395.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Kreis-Finanzkammern, betreffend Bestimmungen über die Anlegung neuer Kohlplatten und die Regulirung der für Benützung herrschaftlicher Kohlplatten zu entrichtenden Zinse,

vom 24. Dezember 1826 [575]).

Auf die von den Finanzkammern eingeforderten Berichte, den Ansatz der Kohl-Platten-Zinse betreffend, findet sich das Finanz-Ministerium veranlaßt, zu Bewirkung einer angemessenen und gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes Folgendes zu verfügen:

1) Neue Kohlplatten dürfen nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Forstamts so viel möglich an unschädlichen Orten angelegt werden. Was die in herrschaftlichen Waldungen befindlichen betrifft, so ist für deren erstmalige Benützung für einen Brand oder ein Jahr hindurch ein Zins von 2 fl. einzuziehen.

   Als neue Platten sind auch solche ältere Platten anzusehen, auf welchen sich bereits ein Anwachs oder Anflug von Holz zeigt.

2) Von der Benützung einer ältern holzleeren Platte ist für einen Brand ein Zins von 15 kr., für zwei Brände oder auch für die weitere Benützung ein Jahr oder einen Sommer hindurch ein Zins von 30 kr. zusammen einzuziehen.

   Der angesetzte Zins bezieht sich übrigens allein auf die Benützung des Kohlplatzes, und gibt kein Recht, Deckmittel an Moos, Laub oder Reisach ꝛc., oder besondere Wegherstellungen anzusprechen. Doch soll die Benützung der Deckmittel, wo dieselbe ohne Schaden geschehen kann, auch den Köhlern da unentgeldlich gestattet werden, wo die Verwerthung derselben in Geld nicht eingeführt ist.

575) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 456.

Digitized by Google

Diese Verfügung findet auch auf die, für Rechnung der Hüttenämter betriebene, Köhlereien vom Frühjahr 1828 an ihre Anwendung, und es sind die Hütten-Verwaltungen davon durch den Bergrath in Kenntniß gesetzt worden.

396.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Zehentfreiheit ausgestockter Waldböden,

vom 4. März 1827 [576]).

Der Finanzkammer wird auf den Bericht, betreffend die Verwilligung einer temporären Zehentfreiheit von ausgestockten Waldböden, aufgetragen, auch die künftigen Gesuche um Ertheilung der nach der Verordnung vom 24. März 1824 für Neubrüche zu bewilligenden zwölfjährigen Zehentfreiheit für ausgestockte Waldböden zurückzuweisen, da diese Verordnung ausdrücklich nur Grundstücke, welche bisher unbenützt gewesen, als solche bezeichnet, welchen eine solche Freiheit einzuräumen sey, auch für die Begünstigung der Ausstockung von Waldböden offenbar dieselben Gründe nicht sprechen, vielmehr häufig die Beschränkung derselben durch die Verhältnisse geboten ist.

Da übrigens auch früher schon gewöhnlich einige Jahre lang von dem Zehent-Bezuge aus ausgerodeten Waldstücken abgestanden worden zu sein scheint, so wird die Finanzkammer ermächtigt, auf die Bitte der Grundbesitzer auch solche Neubrüche von der Zehentreichung zwei bis drei Jahre lang frei zu lassen.

397.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (mittelst Abschriften an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Herstellungsart der Waldgränzen,

vom 29. April 1827 [577]).

Das K. Finanz-Ministerium hat den Bericht der Finanz-Kammer vom 10. April d. J., betreffend die Herstellung der Waldgränzen, eingesehen, und gibt derselben hierauf folgendes zu erkennen:

Die Ergänzung von Waldgränzzeichen ist, wo die Stelle der

576) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 425.
577) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

abgegangenen Gränzzeichen genau bekannt ist, und keine Veränderung vorgeht, durch die Förster unter Zuziehung des betreffenden Forstwartes oder Waldschützen mit dem betreffenden Untergangs-Gerichte und Angränzer vorzunehmen. Es ist dem Forstamte sowohl von der Vornahme eines solchen Geschäftes, als auch von dessen Resultat eine Anzeige zu machen.

2. Die Ergänzung von Gränzzeichen, wo Zweifel obwalten, die Herstellung neuer Gränzen und deren Bezeichnung durch Gränzmarken, auch die Abfassung von Gränzbeschreibungen ist unter Beiziehung des Revierpersonals ꝛc. von dem Oberförster einzuleiten.

3. Wenn der Oberförster ein solches Geschäft wegen zu großeu Umfanges und eintretenden Zeitverlustes nicht selbst besorgen könnte, und ein Stellvertreter nöthig würde, so ist deßhalb an die Finanz-Kammer Bericht zu erstatten, welche sodann wegen Bestellung eines Commissärs nach Beschaffenheit der Sache das Erforderliche verfügt.

Indessen bleibt auch in diesem Falle die Leitung des Geschäftes dem Oberförster übertragen, und er hat von demselben genaue Kenntniß zu nehmen.

Die verfertigten Documente sind von ihm zu unterzeichnen.

398.

†) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny betreffend,

vom 8. Mai 1827.

399.

Instruction für den Münz-Cassier,

vom 15. Mai 1827 [578]).

400.

††) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Neipperg betreffend,

vom 19. Mai 1827.

---

†) Regbl. von 1827. S. 179 ff. S. Samml. der Reg.-Ges. In Ansehung der Forst-Gerichtsbarkeit, Polizei und Verwaltung, sowie des Novalzehentrechts ähnliche Bestimmungen, wie in den früher erwähnten Declarationen fürstl. Häuser.

578) Abgedr. im III. Theil, S. 769 ff. Großentheils aber hieher gehörig.

††) Regbl. von 1827. S. 213 ff. S. Samml. der Reg.-Gesetze. S. o. a. Decl. vom 8. Mai 1827.

Digitized by Google

401.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern und den Forstrath, betreffend die Aufbereitung, Verwerthung und Verrechnung des Scheideholzes,

vom 8. Juni 1827 [579]).

Das K. Finanzministerium hat bei verschiedenen Veranlassungen wahrgenommen, daß in Ansehung der Aufbereitung, der Verwaltung und der Verrechnung des sog. Scheidholzes bisher eine sehr verschiedene Behandlung Statt gefunden hat, und findet sich dadurch veranlaßt, zu näherer Bestimmung des §. 16. der Instruction für die Förster und auf den diesfälligen Bericht des Forstrathes vom 4. April d. J. nachstehendes zu verfügen:

1) Unter Scheidholz soll dasjenige Holz begriffen werden, welches ausser den projectirten Holzschlägen, Nachhieben, oder Durchforstungen wegen unvorhergesehener Umstände einzeln ausgenuzt werden muß und zur Gewinnung den Gebrauch von Werkzeugen erfordert.

2) Die Aufbereitung des Scheidholzes geschieht in der Regel, wie die des andern Holzes durch herrschaftliche Holzhauer. Nur da, wo es in zu geringem Betrage vorhanden ist, und wo es sich nicht lohnt, dasselbe durch eigene Holzhauer aufmachen zu lassen, kann die Aufbereitung den Holzempfängern überlassen werden.

3) Die Aufnahme des Scheidholzes geschieht, wie bei dem übrigen Holze, durch die Oberförster. Nur bei unbedeutenden Quantitäten und in dringlichen Fällen kann das Forstamt die Aufnahme und Abgabe desselben dem Förster übertragen, welcher den betreffenden Forstwart oder Waldschützen beizuziehen verbunden ist.

4) Ueber die Gewinnung und Abgabe von Scheideholz ist ein jährliches fortlaufendes Scheideholzregister oder Protokoll nach Revieren zu führen, in welches jede Aufnahme und Abgabe von dergleichen Holz unter Bemerkung der Zeit, des Waldstükes, der Holzgattung, des Betrages desselben, des Preißes und des Empfängers, auch des Grundes, warum in einzelnen Fällen die Aufnahme und Abgabe ohne den Förster geschehen sey, von dem Förster sogleich einzutragen ist.

Für jede Abgabe, welche durch den Förster in Abwesenheit des Oberförsters vorgenommen wird, ist die Beglaubigung durch den Forstwart oder Waldschüzen in dem Scheideholzregister erforderlich.

5) Der Preis des Scheideholzes wird von der Finanzkammer regulirt. Wenn die Aufbereitung dem Empfänger überlassen wird, so geht davon der Betrag des zuvor bestimmten Macherlohns ab.

---

579) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

6) Sollte der regulirte Holzpreiß wegen besonderer Beschaffenheit des Holzes, des Ortes ꝛc. keine Anwendung finden können, so ist der Verkauf desselben im Aufstreich vorzunehmen.

Der Verkauf im Aufstreich soll ebenfalls jedesmal Statt haben, so oft die Abgabe nicht von dem Oberförster selbst, sondern von dem Förster besorgt wird.

In der Aufstreichsverhandlung ist der Forstwart oder Waldschüz beizuziehen, welcher das Ergebniß in dem Scheideholzregister oder Protokoll zu beurkunden hat.

7) Dem Forstamte ist die Genehmigung dieser Verhandlungen überlassen, auch hat dasselbe überhaupt zur Aufbereitung und Verwerthung des Scheideholzes nach obigen Vorschriften in der Regel keine Legitimation einzuholen, und findet eine Ausnahme nur dann Statt, wenn sich ausserordentlicher Weise durch Windwurf ꝛc. ein erhebliches Quantum Scheideholz ergeben sollte, in welchem Falle Bericht zu erstatten und Weisung einzuholen ist. Das Forstamt ist aber dafür verantwortlich, daß bei den Scheideholzabgaben keine Unordnungen vorkommen.

8) In die Holzfällungsnachweisungen ist in Zukunft alles Holz, von welcher Gattung es seye, ebenso auch das unentgeldlich abgegebene, an Klafterholz, Reisach oder Stumpen ꝛc., mit Ausnahme des Leseholzes aufzunehmen. Das Scheidholz ist zur leichtern Uebersicht des Betrages desselben mit der Bezeichnung, ob es von Wind- Schnee- oder Duft-Brüchen, Windwürfen oder abständigem Holze erzeugt worden, besonders einzutragen. Die Scheideholzregister werden den Fällungsnachweisungen beigelegt, bei deren Durchgehung darauf zu achten ist, ob keine unverhältnißmässige und nicht gehörig behandelte Abgaben Statt gefunden haben.

9) Da sich der Betrag des Scheideholzes zum voraus nicht bestimmen läßt, und es doch nöthig ist, daß bei dem Voranschlage des Ertrages der Forste und bei Begreifung des Etats auf die Scheidholz-Nutzung Rüksicht genommen werde, so ist als muthmaßlicher Betrag derselben die Mittelzahl aus dem Betrage der vorhergegangenen 5 Jahre zu nehmen.

10) Die Verrechnung des Scheidholzes geschieht, wie die des übrigen Holzes, in Hinsicht auf Zeit der Verrechnung nach §. 92. der Instruktion zu Verfassung der Rechnungen und hinsichtlich der Ueberweisung des Erlöses zum Einzug an die Kameralämter nach den §§. 59 und 93. gedachter Instruktion, wonach mithin der Erlös aus Scheidholz innerhalb der Rechnungsjahre von $18^{27}/_{28}$. in die Rechnung von $18^{28}/_{29}$. kommt, und von den Förstern Urkunden über den Erlös von Scheideholz anzustellen sind, welche den Kameralämtern durch die Oberförster zugehen, und die Einsendung vierteljähriger Scheideholzregister (Instruktion für die Oberförster) unterbleibt. Hiernach ist das Erforderliche zu verfügen.

Digitized by Google

402.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die rechtzeitige Vornahme der nothwendigen Bauverbesserungen an den Pfarrhäusern,

vom 9. Juni 1827 [580]).

2c. 2c.

Uebrigens hat die 2c. forthin den Bedacht darauf zu nehmen, daß nothwendige Bauverbesserungen an den Pfarrhäusern zu rechter Zeit vorgenommen, dagegen aber übertriebene und unbegründete Ansprüche der Bewohner eben so wenig, als etwaige Widersezlichkeit derselben gegen die Vornahme der einmal als nothwendig anerkannten Bauverbesserungen beachtet werden.

Auch sind die Kameralämter anzuweisen, den Decanatämtern auf ihre Anfragen wegen des baulichen Zustandes der Pfarrhäuser Auskunft zu geben.

403.

†) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausdehnung der Criminal-Gebühren-Ordnung auf das Untersuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden betreffend,

vom 28. Juni 1827.

404.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (und abschriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Unzulässigkeit der Besorgung der Waldhut durch die Revierförster,

vom 9. Juli 1827 [581]).

2c. 2c.

Es ist nicht zu mißkennen, daß, wenn die Uebernahme solcher in's Detail gehenden und zeitraubenden, eigentlich für Waldschüzen

---

580) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

†) Regbl. von 1827. S. 250. S. Samml. der Regierungs-Gesetze. Vergl. Verordnung vom 24. Novbr. 1826, die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der Strafen betreffend, in der Samml. der Gerichtsgesetze.

581) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

und Forstwarte sich eignenden Geschäfte in Communwaldungen durch die Förster gestattet werden wollte, der eigentliche Dienst der Förster Noth leiden würde.

Wenn gleich zur Beförderung der Cultur der Gemeinde-Waldungen und Erhöhung des Interesses des K. Forstpersonals für dieselbe die Uebernahme gewisser hierauf sich beziehenden Geschäfte in Gemeinde-Waldungen durch die Verordnung vom 5. Sept. 1825. (Reg.-Bl. S. 494) gestattet worden ist, so kann derselben doch eine solche — eine specielle Aufsicht über die Waldungen voraussezende Ausdehnung nicht gegeben werden.

2c. 2c.

Das Finanz-Ministerium sieht sich hiebey veranlaßt, der Finanzkammer zu bemerken, daß aus obenbemerkten Gründen einem Förster die Besorgung der Waldhut und der Dienste eines Waldschüzen in Gemeinde- und andern nicht königlichen Waldungen nicht zu gestatten ist, besonders aber auch deßwegen, weil der Förster Aufsicht zu führen hat, daß die Waldhut überall ordnungsmässig besorgt werde, und nicht der Beaufsichtigte und Aufsichttragende zugleich seyn kann. Hienach 2c.

405.

†) Gesetz, in Betreff der Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren,

vom 11. Juli 1827.

406.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (und abschriftlich an die weitern Finanzkammern), die zu Jagdpachtungen der Förster und Oberförster innerhalb ihrer Reviere und Amtsbezirke einzuholende Ermächtigung betreffend,

vom 14. Juli 1827 [582]).

Der 2c. wird auf das Anbringen vom 2c., die Jagdpachtungen der K. Oberförster betreffend, bemerkt, daß Pachtungen von Jagdbezirken durch Förster innerhalb der Grenzen ihrer Forstbezirke nicht gestattet werden können; und daher, wenn Ausnahmen statt finden

---

†) Regbl. von 1827. S. 294. Samml. der Staatsgrundgesetze III. 596.
582) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

sollen, der Genehmigung der höhern Stellen bedürfen, und in vorkommenden Fällen für die Zukunft dem Finanz-Ministerium vorzulegen sind.

407.

K. Verordnung, in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Forstbeamten,

vom 29. Juli 1827 [583]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Ueber die Anwendbarkeit der in Beziehung auf die Strafgewalt der Verwaltungs-Behörden in neuerer Zeit im Allgemeinen festgesetzten Grundsätze auf die Untersuchung und Bestrafung der Dienst-Vergehen der Forst-Beamten haben sich, wie zu Unserer Kenntniß gekommen ist, mehrfältige Zweifel ergeben.

Zu Beseitigung derselben und Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens haben Wir als Erläuterung und Berichtigung der bestehenden Vorschriften nach Anhörung Unseres Geheimen Raths Folgendes verordnet:

§. 1. Den Ober-Förstern steht die Administrativ-Untersuchung aller zu ihrer Kenntniß gelangten Dienst-Vergehen der ihnen untergeordneten Forst-Diener ausschließlich zu, und es findet daher künftig eine Mitwirkung der Oberämter, wie dieselbe durch den §. 5 der Dienst-Instruction für die Ober-Förster vorgeschrieben war, nicht mehr Statt.

§. 2. Diesem gemäß haben die Ober-Förster alle erheblichen Umstände des zur Anzeige gebrachten Vergehens, und zwar besonders in technischer Hinsicht durch Vernehmung der Denuncianten, der Zeugen und der Angeschuldigten, durch Einnahme eines Augenscheines, wenn ein solcher erforderlich ist, und Beischaffung anderer sich etwa ergebenden Beweise möglichst genau zu erheben, und hierüber unter Zuziehung des Forst-Assistenten als Actuars ein ausführliches Protocoll aufzunehmen, welches nicht nur von dem Ober-Förster und dem Forst-Assistenten, sondern auch jedesmal von den abgehörten Personen zu unterzeichnen ist [584]).

Von der Einleitung der Untersuchung hat der Ober-Förster an die Finanz-Kammer in dem Fall einen Vorbericht zu erstatten, wenn eine schwerere Anschuldigung der Gegenstand derselben ist, welche eine vorläufige Enthebung des Forst-Dieners von seiner Amtsführung nöthig machen könnte.

---

583) Regbl. S. 323.

584) S. Verf. des Finanz-Minist. vom 16. August 1831. und 28. März 1837.

§. 3. Nach beendigter Untersuchung sind unbedeutendere Dienst-Verfehlungen, namentlich Dienst-Nachläßigkeit, Unfleiß und Versäumnisse in geringerem Grade von den Ober-Förstern durch Geldstrafen bis auf den Betrag von 10 fl. nach Maßgabe der Verordnung vom 8. December 1818 (Reg.-Blatt von 1819, S. 5) zu ahnden.

Gefängnißstrafen haben dieselbe nur ausnahmsweise gegen die Forstwarte und Waldschützen, und höchstens auf die Dauer von drei Tagen in dem Falle zu erkennen, wenn die Erhaltung des amtlichen Ansehens dies erfordert.

§. 4. Bei wiederholten Versäumnissen und Verfehlungen, oder bei bedeutenderen Dienst-Vergehen, welche dieses Strafmaaß übersteigen, haben die Ober-Förster nach beendigter Untersuchung sämtliche Akten der vorgesetzten Kreis-Finanz-Kammer mit Bericht vorzulegen.

Von dieser Behörde ist sodann entweder innerhalb ihrer Strafbefugniß ein Erkenntniß zu fällen, oder es sind bei schwereren Anschuldigungen die Akten an die Gerichts-Behörde mit beigefügtem technischen Gutachten, in so weit ein solches erforderlich ist, abzugeben.

Wird von Seite der Gerichtsstelle eine Fortsetzung oder Ergänzung der Administrativ-Untersuchung für nöthig erachtet, so haben sich die Oberförster gleichfalls diesem Geschäfte nach der von der Gerichts-Behörde bezeichneten Richtung zu unterziehen.

§. 5. Wenn gegen einen Ober-Förster selbst Dienst-Vergehen zur Anzeige kommen, so hat die Kreis-Finanz-Kammer Anträge wegen Aufstellung eines Forst-Beamten zu Einleitung der Administrativ-Untersuchung an das Finanz-Ministerium zu erstatten.

§. 6. Die Untersuchung und Bestrafung gemeiner Vergehen der Forst-Beamten bleibt den zuständigen Behörden vorbehalten; es haben jedoch die Ober-Förster die Einleitung einer solchen Untersuchung, wenn dieselbe ein bedeutenderes Vergehen zum Gegenstand hat, unverweilt der Finanz-Kammer anzuzeigen, welche sodann nöthigenfalls wegen Aufstellung eines Amts-Verwesers die weitere Vorkehrung zu treffen hat.

Unser Finanz-Ministerium ist mit Vollziehung der vorstehenden Verordnung beauftragt.

Gegeben, Friederichshafen den 29. Juli 1827.

Wilhelm.

Für den Finanz-Minister:
Der Geheime Rath
v. Kerner.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Sekretär:
Der Geheime Legations-Rath
Goes.

408.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Vorsehung der Neubauten und Haupt-Bau-reparationen in den dreijährigen Hauptfinanz-Etats,

vom 1. August 1827 [585]).

409.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-kammern, betreffend die ausnahmsweise zuläßige Erhebung der Rugtags-Sporteln von den die Strafe beziehenden Waldbesitzern,

vom 23. August 1827 [586]).

Das K. Finanz-Ministerium hat die Berichte der Finanz-Kammern, den Ansaz und Einzug der Rugtags-Sporteln betreffend, eingesehen, und daraus entnommen, daß bey sehr vielen Beamtungen der Einzug der Rugtags-Sporteln selbst, statt des Rugtagkosten-Betreffs, von den Waldbesizern, welche die angesezte Strafe beziehen, stattgefunden hat. Ob nun gleich dieses einfachere Verfahren für jezt nicht allgemein vorgeschrieben und eingeführt werden kann, so kann doch den Beamten gestattet werden, so weit solches ohne Widerspruch der Waldbesizer geschehen kann, sich desselben zu bedienen. Wornach das Weitere zu besorgen ist.

410.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betr. den Verkauf des Abfallholzes an Spachen oder Spänen,

vom 23. August 1827 [587]).

Der ꝛc. wird zu erkennen gegeben:

1) daß die von dem Stamm- oder Stangenholz bei dessen Fällung und Aufbereitung abfallenden Spachen oder Späne

---

585) Es sollen hiernach vor jedem ordentlichen Landtage alle in der nächsten dreijährigen Periode nothwendig werdenden Bauten und Hauptreparationen aufgenommen, die erforderlichen Kostenüberschläge entworfen, und mit einer Uebersicht dem Finanz-Ministerium vorgelegt werden. Diese Anordnung wurde jedoch durch eine spätere vom 17. April 1832 außer Wirkung gesetzt.

586) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

587) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums S. die Holzverkaufs-Vorschriften vom 1. Febr. 1845 zu 2d.

Digitized by Google

verkauft werden sollen, sobald zu erwarten ist, daß der Werth derselben die Kosten des Sammelns lohnt.

2) Unter die Spachen und Späne können auch diejenigen Holztrümmchen gebracht werden, welche wegen ihrer Kürze unter das Klafterholz nicht gesetzt werden können.

3) Das Zusammenbringen der Spachen und Späne in Haufen ist den Holzhauern bei den Holzmacherlohns-Accorden anzubedingen.

4) Der Verkauf dieser Holzsorte geschieht nach Haufen durch den Oberförster oder Förster unter Zuziehung des Forstwarths oder Waldschützen nach vorgängigem Anschlage derselben nach Klaftern, und ist, da die Genehmigung der Finanz-Kammer nicht erforderlich wird, ganz wie der Verkauf des Scheidholzes zu behandeln.

5) Der Betrag der erzeugten Spachen wird nach den Schätzungen nach Klaftern in das Holzaufnahmsregister eingebracht, und als ein Erzeugniß der regelmäßigen Holzfällungen behandelt.

6) Die Zeit des Verkaufes und der Abfuhr der Späne ꝛc. hat das Forstamt nach Umständen pflichtmäßig zu bestimmen; es versteht sich jedoch von selbst, daß ersterer nicht über die Zeit der Schlagaufnahme zu verspäten und die Abfuhr so viel möglich zu beschleunigen ist, und daß

7) überhaupt da, wo über das Span- und Spachenholz wegen besonderer Gerechtigkeiten nicht verfügt werden könnte, auch der Verkauf nicht anschlägt.

411.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (und abschriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betr. die gemeinderäthlichen Legitimations-Urkunden zur Pachtung von Staats-Jagden,

vom 30. August 1827 [588]).

Die ꝛc. wird hiemit erinnert, daß nach der Verordnung vom 1. Februar 1820 die Gemeinderäthe zwar einen Beschluß zu fassen haben, bis auf welche Summe bei der Verpachtung einer Jagd zu gehen sey, daß hieraus aber nicht folgt, daß sie diese Summe in dem Legitimations-Instrument für den in ihrem Namen Pachtenden ausdrücken und dem Forstamte bekannt machen.

Die Forstämter haben daher nur von dem Legitimationspunkte Notiz zu nehmen, und sind hienach zu bescheiden.

---

588) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

412.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Besichtigung der Blitzableiter auf den Staatsgebäuden durch die Bau-Inspectoren,

vom 3. September 1827 [589]).

Auf die Anfrage der Finanz-Kammer in Ulm vom 19. Juni d. J., welche Obliegenheiten in Absicht auf die Blitzableiter in herrschaftlichen Gebäuden für die finanzkammerlichen Bau-Inspectoren zu bestimmen seyen, nachdem durch die Verordnung vom 4. Mai d. J. (Regbl. Nr. 17.) die Untersuchung der Blitzableiter überhaupt der Bau- und Feuerschau eines jeden Orts zur Obliegenheit gemacht ist, wird derselben hiedurch zu erkennen gegeben, daß die finanzkammerlichen Bau-Inspectoren anzuweisen sind, bei jeder Besichtigung von Staatsgebäuden besonders auch die Blitzableiter zu untersuchen.

413.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckarkreis (und abschriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Concession zu Errichtung von Leinwandbleichen, und dießfällige Abgaben,

vom 8. September 1827 [590]).

Auf die Anfrage der ꝛc. vom 4. Mai d. J., wie es in Absicht auf die Gesuche um die Erlaubniß zu Errichtung einer Leinwandbleiche, sowie mit der Auflage eines jährlichen Concessions-Geldes auf dieselbe gehalten werden soll, wird derselben nach vorheriger Rücksprache mit dem K. Ministerium des Innern Folgendes zu erkennen gegeben.

Was nämlich die erste Frage betrifft, so ist die Concessions-Ertheilung zu Errichtung neuer Leinwandbleichen, welche früher ein Attribut der Finanz-Behörde war, in neueren Zeiten an die Kreis-Regierungen übergegangen, denen nach ihrer Instruction die Verleihung von Gewerbe-Gerechtigkeiten aller Art, so wie die Ertheilung der Erlaubniß zu Anlegung von Wasserwerken zusteht.

Auf die zweite Frage wird die ꝛc. beschieden, daß bei Errichtung einer neuen Bleiche nur folgende Auflagen stattfinden, nämlich

589) Normalienbuch des Finanzministeriums.
590) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

1) Die gesetzliche Taxe nebst Stempel-Surrogat bei der Concessions-Ertheilung, sodann
2) wenn ein Wasserwerk oder eine besondere Wasserleitung mit einer Bleiche verbunden wird, ein jährlicher Canon nach den Grundsätzen, wie sie bei Mühlen und andern Wasserwerken in Anwendung kommen,
3) ein jährlicher Zins auf die mit der Bleiche verbundenen Wohn- und andern Gebäude, in so ferne der Ansatz eines Zinses auf neue Gebäude überhaupt durch das Lagerbuch oder durch ein rechtsbeständiges Herkommen begründet ist,
4) ein Zehent-Surrogatgeld, woferne der Bleichplatz zehentbar ist.

Die Kreis-Regierungen sind von dem K. Ministerium des Innern angewiesen worden, in künftig vorkommenden Fällen wegen des finanziellen Interesses mit den Finanz-Kammern Rücksprache zu nehmen, und sie von den bisher ertheilten Concessionen in Kenntniß zu setzen, damit die etwa zurückgebliebenen Gebühren noch nachgeholt werden können.

Hienach hat sich nun die ꝛc. zu achten, übrigens die in vorigen Jahren aufgelegten Bleichenzinse unverändert zu belassen, so lange nicht eine Bleiche entweder aufgehoben, oder mit einem weitern Wasserwerke versehen wird.

414.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Kreis-Finanzkammern, Bestimmungen über das Einsammeln dürren Leseholzes in den Waldungen betreffend,

vom 10. September 1827 [591]).

Nach Vernehmung der Kreis-Finanzkammern und in Beziehung auf die Berichte derselben, betreffend das Einsammeln des Leseholzes, wird hiemit genehmigt, daß auch fernerhin das dürre Leseholz, sofern es ohne schneidende Werkzeuge aufbereitet, und nicht mit Fuhrwerk abgeführt wird, auch da, wo keine besondere Gerechtigkeit Anspruch gibt, unentgeldlich gesammelt werden darf.

Um jedoch Ordnung zu halten, sind gewisse besondere Tage hiezu festzusetzen und dem Publikum bekannt zu machen.

In Forsten, worin der höhere Preis und die Seltenheit des Holzes besondere Rücksichten für die bedürftige Klasse der Forst-Angehörigen nöthig machen, wird die Einführung von Leseholz-Zetteln sehr zweckmäßig seyn. Indessen kann nicht mehr gestattet

---

591) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 457.

Digitized by Google

werden, daß das Forst-Personal dießfalls eine Entschädigung für sich beziehe. Vielmehr sind die Forstämter, wie solches bei dem Forstamte — bereits geschehen ist, mit den erforderlichen Leseholz-Zetteln von Amts wegen zu versehen und anzuweisen, solche an arme Familien, welche ihnen von den Gemeinderäthen bezeichnet worden sind, unentgeldlich abzugeben [592]).

Diese, auf ein Jahr gültige, Zettel sollen den Namen der Familie oder des Inhabers, die Bezeichnung der Tage, an welchen, und der Waldungen, in welchen das Leseholz-Sammeln gestattet ist, das Verbot des Gebrauchs schneidender Werkzeuge, der Fuhrwerke, der Steigeisen und der Ueberlassung des Zettels an einen Andern, enthalten. Sollten die Vorräthe an dürrem Holz gestatten, solches in größeren Partieen nach Wagen oder Karren oder nach anderem Anspann-Fuhrwerke abzugeben, so ist dafür ein durch das Forstamt zu bestimmender Preis einzuziehen.

Es versteht sich von selbst, daß durch diese Verfügung in rechtlich begründeten Verhältnissen eine Abänderung nicht beabsichtigt wird, und es sind die Forstämter anzuweisen, in Anstandsfällen anzufragen.

415.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuständigkeit der K. Forstämter zur Entscheidung der Rekurse gegen Forst-Straferkenntnisse der Gemeinde-Obrigkeiten,

vom 13. September 1827 [593]).

Nach einer Anzeige der Finanzkammer in — ist die Zuständigkeit der Forstämter zu Entscheidung der Rekurse gegen Forst-Straferkenntnisse der Gemeinde-Obrigkeiten in Zweifel gezogen worden, weil das Rekurs-Gesetz vom 26. Juni 1821, §. 17, allgemein festsetze, daß der Rekurs gegen eine Straf-Verfügung einer Gemeinde-Obrigkeit an das Oberamt zu bringen sey.

Da jedoch durch klare gesetzliche Bestimmungen den Forstämtern die Ausübung der Forst-Polizei und Forstgerichtsbarkeit, mit alleiniger Ausnahme des, den Gemeinderäthen durch das Verwaltungs-Edikt vom Jahr 1822, §. 16, eingeräumten Antheils an denselben, vorbehalten, den Oberämtern aber durch keine gesetzliche Vorschrift eine Theilnahme an der Forstgerichtsbarkeit eingeräumt ist, so findet die Bestimmung des Rekurs-Gesetzes hiedurch von selbst ihre Aus-

---

592) S. Verf. vom 26. Febr. 1828.
593) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 458.

Digitized by Google

legung und Beschränkung, und es ist daher auch das K. Ministerium des Innern damit einverstanden, daß alle Rekurse von Forst-Straferkenntnissen der Gemeinde-Obrigkeiten allein an das betreffende Forstamt zu bringen und von demselben zu erledigen sind.

416.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Unzuläßigkeit einer Einrede gegen die mit dem Nachlaß von Forst- und Waidestrafen eintretende Verminderung der Anbringgebühren,

vom 20. September 1827 [594]).

Gegen die Anwendbarkeit der Bestimmung des General-Rescriptes vom 4. Mai 1747.

Real-Index der Forstordnung p. 330,

nach welcher der Regierung bei Nachlässen von Forst- und Waidestrafen, auch wenn solche im Gnadenwege erfolgt sind, das Recht vorbehalten wird, „in zweifelhaften Fällen die Beharrung oder Aufhörung der Ruggebühren zugleich mit zu verordnen" — auf solche Fälle, in welchen das Straf-Erkenntniß bereits in Rechtskraft erwachsen, oder in höherer Instanz bestätigt ist, sind kürzlich von mehreren Delatoren, deren Anbringgebühren durch höchste Verfügung bei Milderung bedeutender Waidestrafen im Gnadenwege gleichfalls herabgesetzt worden sind, mittelst einer bei dem Königl. Geheimenrathe angebrachten Beschwerde Zweifel erhoben worden.

Da jedoch der Königl. Geheimerath diese Beschwerde zurückgewiesen, und die gedachte Bestimmung in solchen Fällen für anwendbar erkannt hat, so wird die ꝛc. von dieser Entscheidung in Kenntniß gesetzt.

417.

†) Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend den Wiedereinzug und die Verrechnung der Inquisitions-Kosten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anstalten,

vom 20. October 1827.

---

594) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

†) Regbl. S. 483 ff. Abgedr. im III. Theil. S. 1152. S. Erl. des Finanz-Ministeriums vom 3. April 1832.

Digitized by Google

418.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Fertigung der summarischen Zusammenstellung der Wein-Einnahmen betreffend,

vom 12. Januar 1828 [595]).

Obgleich die Verfügung vom 17. October 1822 (Regbl. S. 762), betreffend die provisorischen Berichte über die Weingefälle, Punkt 3 vorschreibt, daß die dem Finanz-Ministerium vorzulegenden summarischen Zusammenstellungen der Wein-Einnahmen und Ausgaben jeden Kreises durch die Finanz-Kammern aus den ihnen nach Punkt 1 und 2 der Verfügung von den Kameral-Aemtern einzusendenden Herbstrechnungen und Berichten gefertigt werden sollen; so ist doch die Bemerkung gemacht worden, daß zum Theil von den Kameral-Aemtern noch besondere periodische Berichte über den Inhalt der Herbstrechnungen behufs seiner Zusammenstellung für die Finanz-Kammer eingefordert werden.

Es wird daher an die genaue Befolgung der fraglichen Verfügung mit dem Anhang erinnert, daß da, wo die letztgedachten besonderen Berichtserstattungen der Kameralämter bisher eingeführt gewesen, dieselben als überflüssig sofort abzustellen, und die von den Finanzkammern zu liefernden Zusammenstellungen bei denselben unmittelbar aus den Herbstrechnungen zu fertigen sind, von welchen der Tag der Einsendung und der nach dem am 23. Okt. 1823 ausgegebenen Formular ferner zu fertigenden Zusammenstellung bei jedem Kameralamt besonders zu bemerken ist.

419.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Auszeichnung derjenigen Ortsvorsteher, welche sich um die Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen verdient machen, und die Anzeige dießfallsiger Wahrnehmungen betreffend,

vom 16. Januar 1828 [596]).

Se. Königl. Majestät haben aus Veranlassung der über Forstamts-Untersuchungen Höchstdenselben erstatteten Berichte dem K. Finanz-Ministerium unter dem 8. Januar d. J. zu erkennen gegeben, wenn in einzelnen Gemeinden, die sich durch gute Waldwirthschaft auszeichnen, dieß hauptsächlich dem verständigen Eifer und der Uneigennützigkeit der Vorsteher zu verdanken sey, daß Höchstdieselben erwarten, daß dergleichen verdiente Personen jedesmal

595) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.
596) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by

genannt werden, indem Höchstdieselbe bei der hohen Wichtigkeit, welche eine geordnete Waldadministration insbesondere bei Gemeinden habe, stets geneigt seyen, solche Verdienste des aufmunternden Beispiels wegen auf die geeignete Weise anzuerkennen.

Die Finanz-Kammer wird hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß hierauf besonders bei den Forstamts-Visitationen Rücksicht zu nehmen und das Erforderliche in den dießfälligen Berichten zu bemerken ist.

420.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betr. den allgemeinen Gebrauch der Benennung „Hut" für die einem Waldschützen zur Besorgung derselben angewiesenen Theile eines Reviers,

vom 22. Januar 1828 [597]).

Da die einzelnen Theile der Reviere, welche den Waldschüzen zur Besorgung der Hut derselben angewiesen sind, bisher verschieden, z. B. Belauf, Begang ꝛc. benannt worden sind; so wird der ꝛc. zur Beseitigung von Undeutlichkeiten und Mißverständnißen bemerkt, daß dieselben „Huten" zu benennen seyen.

421.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Donaukreis (abschriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), die Ausfertigung der Leseholzzettel betr.,

vom 26. Februar 1828 [598]).

Auf den Antrag der ꝛc. vom 15. Febr. d. J. wird hiemit hinsichtlich der Leseholzzettel genehmigt, daß, wenn über die zum Leseholzsammeln zuzulassenden Armen jeden Orts von den Ortsvorstehern ein Verzeichniß gefertigt, und dasselbe von dem Förster durchgangen worden ist, das Forstamt die zum Leseholzsammeln ermächtigten Armen nach fortlaufenden Nummern bezeichnen, sodann das Verzeichniß den Förstern zur wirklichen unentgeldlichen Ausfertigung der Zettel unter Beifügung der Nummern des Verzeichnisses zurückgeben solle.

---

597) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.
598) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

422.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Zehentfreiheit von Neubrüchen, die als Wechselfelder gebaut werden,

vom 11. März 1828 [599]).

Der Finanzkammer wird auf den Bericht vom —, betreffend die Zehentfreiheit von Neubrüchen, welche als Wechselfelder gebaut werden, zu erkennen gegeben, daß nach den vorliegenden Bestimmungen den Besitzern von Neubrüchen bei Ertheilung einer Zehentfreiheit auf gewisse Jahre die Bedingung, daß diese Neubrüche niemals als Wechselfelder benützt werden sollen, nicht wohl auferlegt werden kann, daß jedoch der Natur der Sache nach die bewilligten Freijahre von der Zeit des ersten Neubruches an zu berechnen sind, und daher zu laufen fortfahren, ohne Unterschied, ob innerhalb derselben diese Neubrüche fortwährend jährlich gebaut, oder theilweise als Wechselfelder unbebaut geblieben sind.

423.

†) Gesetz, in Betreff der Fundirung der Landesuniversität,

vom 3. April 1828.

424.

††) Gesetz, das Schäfereiwesen betreffend,

vom 9. April 1828.

425.

†††) Gesetz, in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen,

vom 25. April 1828.

599) Erg.-Band zum Regbl. S. 426.

†) Regbl. von 1828. S. 185 ff. Samml. der Schulgesetze, Abtheilung Univers.-Gesetze. Auch abgedruckt in der Samml. der Finanz-Gesetze, 3r Theil. S. 1184 ff. Hieher gehörig wegen der hiedurch angeordneten Uebernahme der Universitätsgefälle in Pacht der Finanzverwaltung.

††) Regbl. von 1828. S. 177 ff. S. Sammlung der Reg.-Gesetze. Hieher gehört die Bestimmung im Art. 11 des Gesetzes, wornach das der k. Finanz-Kammer in den alten Landestheilen zustehende sogenannte „Landgefährt" für immer und unentgeldlich aufgehoben wird.

†††) Regbl. von 1828. S. 301 ff. S. Samml. der Regier.-Gesetze. Hieher

426.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Holzbesoldungen der Forstdiener,

vom 28. April 1828 [600]).

Durch vorgekommene Anfragen hinsichtlich der Veräußerung des Besoldungs-Holzes der Forstdiener sieht man sich veranlaßt:

1) in Erinnerung zu bringen, daß diejenigen Forstdiener, welche noch alte, vor der allgemeinen Verordnung vom 21. Januar 1822 ihnen ausgesetzte Besoldungen, und als einen Theil derselben auch Holz beziehen, innerhalb der bestimmten Quantitäten nur ihren eigenen Hausbedarf an Holz zu empfangen, und dasjenige, was dieser nicht erfordert, der Verwaltung unentgeldlich zurückzulassen haben;
2) zu bestimmen, daß den Forstwarthen und Waldschützen, welche vermöge der angeführten Verordnung je zwei Klafter Holz als neue Besoldung genießen, wenn sie unverheurathet sind und keine eigene Haushaltung führen, dasjenige Besoldungsholz, welches sie nicht in Natur bedürfen, und daher auch nicht beziehen, aus der Cameralkasse in dem Revier-Preise (ohne Ersatz für Beifuhr-Kosten) mit Geld bezahlt werden darf.

Im Uebrigen bleibt den Forstdienern die Veräußerung von Besoldungsholz wie bisher verboten.

Stuttgart den 28. April 1828.

427.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die für die Staatskasse zu beziehenden Geldstrafen wegen Uebertretung der Herbstgesetze,

vom 17. Juni 1828 [601]).

Ueber das Recht zum Bezuge der wegen Verfehlungen gegen die Herbstgeseze erkannten Geldstrafen hat sich in mehreren zur Anzeige gekommenen Fällen der Zweifel ergeben, ob alle durch die Bestimmungen der Herbstordnung angedrohte Legalstrafen, selbst

---

gehört die Bestimmung in Art. 12, wornach die bisherigen besonderen Abgaben der Israeliten an Schutz- und Schirm-Geld vom 1. Juli 1828 an aufgehoben sind.

600) Regbl. S. 297.

601) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

dann, wenn sie die Beförderung des finanziellen Interesses nicht zunächst bezwecken, dem k. Fiskus zufallen sollen. Da jedoch in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 107 des Verwaltungs-Edictes vom 1. März 1822 nur die Strafen wegen Uebertretung der Regiminal- und Finanz-Gesetze dem Fiskus zu verrechnen, die von Oberamts wegen angesezten Polizei- und Disciplinar-Strafen aber, mit Ausnahme der den Betrag von 10 Reichsthalern übersteigenden Legalstrafen, von den Amtspflegen zu beziehen sind, so können nur diejenigen Geldbußen, deren Hauptzwek die Wahrung eines finanziellen Interesses ist, nicht aber diejenigen, welchen zunächst eine allgemeine polizeiliche Rükficht zum Grunde liegt, wenn gleich auch unmittelbar das finanzielle Interesse dadurch gesichert werden sollte, den Cameralamts-Cassen zugewiesen werden.

Von diesem Grundsaze ausgegangen, sind es daher nur folgende, durch die Herbstordnung angedrohte Legalstrafen, welche nach der übereinstimmenden Ansicht des k. Ministeriums des Innern und der Finanzen künftig neben den zunächst wegen Verlezung des finanziellen Interesses, zum Beispiel in Beziehung auf Entrichtung des Weinzehentens, der Weintheil-Gebühren, der Weingülten ꝛc. etwa von den Oberämtern erkannten arbiträren Geldstrafen für die k. Staats-Casse zum Einzug zu bringen sind:

1) wegen eigenmächtigen Traubenschneidens in Weinbergen, aus welchen das Cameral-Amt den Zehenten oder eine sonstige Theilgebühr zu beziehen hat;

Herbst-Ordnung §. 5.

2) wegen unbefugten Pressens des Weines außerhalb der ordentlichen Kelter oder Unterbringung ganzer oder getretener Trauben in Häusern, Scheuren, oder anderen verdächtigen Plätzen, in solchen Ortschaften, in welchen das Cameral-Amt ein Gefäll von gekeltertem Wein zu beziehen hat;

Herbst-Ordnung §. 15.

3) wegen Stellen der Bütten in großer Entfernung von den Feldkeltern, oder in Höfe, Scheunen, oder sonst verdächtige Pläze in solchen Ortschaften;

Herbst-Ordnung §. 18. 19.

4) wegen des nächtlichen Verkehrs zwischen den Weinbergen, der Kelter und dem Hause in solchen Orten;

Herbst-Ordnung §. 20.

5) wegen des Zapfenziehens, Anstechens und Abführen des Weinmostes mit Anwendung ungeeichter Gefässe, und ohne Anmerkung von Seite des Zehent-Erhebungs-Personals in Orten, in welchen ein cameralamtliches Theilgefäll dadurch gefährdet wird;

Herbst-Ordnung §. 27.

6) wegen ungleicher Reichung des cameralamtlichen Zehentens aus den einzelnen Bütten;

Herbst-Ordnung §. 28.

7) wegen Vermischung des Weinmostes aus theilpflichtigen

Weinbergen mit anderen ohne vorherige Sicherung des cameralamtlichen Theilgefälls;

Herbst-Ordnung §. 35.

8) wegen Verschlechterung des einem cameralamtlichen Gefäll-Bezuge unterliegenden Weinmostes durch Zugießung alten verdorbenen Weines an die Trester;

Herbst-Ordnung §. 36.

9) wegen des Gebrauches ungeeichter Fuhrfässer an Orten, wo der Zehente dem Cameral-Amte an getretenen Trauben gereicht wird;

Herbst-Ordnung §. 41.

10) wegen des Wegschaffens ungetretener Trauben ohne Verzehentung da, wo der Zehente dem Cameral-Amt an rauhem Weine zu entrichten ist;

Herbst-Ordnung §. 44.

Alle übrigen, wegen Ueberschreitung der Herbstgeseze angedrohte Legalstrafen, sowie deshalb erkannten arbiträren Geldbußen, welche zunächst nicht die Verhütung der Verkürzung des finanziellen Interesses bezweken, sind den Polizeistrafen beizuzählen, deren Bezug unter der durch den §. 107 des Verwaltungs-Edictes vorgeschriebenen Beschränkung, wenn sie von den k. Oberämtern erkannt werden, den Amtspflegen zukommt.

Die ꝛc. wird beauftragt, den obigen Bestimmungen gemäß, die betreffenden Cameral-Aemter anzuweisen, und nach denselben die etwa künftig sich ergebenden Anstände zu erledigen.

428.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Erhaltung von Denkmälern des Alterthums betreffend,

vom 25. Juni 1828 [602]).

Da man in neuerer Zeit mit Bedauern die Erfahrung gemacht hat, wie schonungslos die Denkmäler des Alterthums und unter diesen hauptsächlich Burgen und Ruinen behandelt werden, und es wohl kaum einer Anregung bedarf, von welchem hohen Interesse es sey, den Zerfall dieser schätzbaren — ohnehin der Vergänglichkeit unterworfenen Ueberbleibsel der Vorzeit nicht noch durch gewaltsame Zerstörungen zu beschleunigen, so werden die Finanz-Kammern angewiesen, den Cameral-Aemtern ihres Kreises gemessenst aufzugeben, auf die in ihrer Aufsicht stehenden herrschaftl. Burgen und Ruinen ein wachsames Auge zu haben, und nicht zu dulden, daß irgend etwas daran abgebrochen, oder Steine weggeführt werden.

602) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

Sollten die von den Cameral-Aemtern getroffenen Vorkehrungen nicht beachtet werden, so ist hievon Anzeige zu machen, um die weiteren geeigneten Maasregeln treffen zu können.

429.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, betreffend die Art des Zusammenwirkens der Verwalter und Cassiere auf den Berg- und Hüttenwerken,

vom 15. Juli 1828 [603]).

Das Finanz-Ministerium hat das Anbringen des K. Bergraths vom 17. Juni d. J. betreffend die Instruction der Salinen-Beamten mit dessen Beilagen eingesehen.

Da, wie bei andern Zweigen der Finanz-Verwaltung, Erlasse und Anordnungen, welche sich auf den Wirkungskreis der beiden Salinen-Beamten, des Verwalters und Cassiers zugleich beziehen, an beide gerichtet, und ebenso über Gegenstände, worüber der Bergrath die Ansicht beider Beamten zu erfahren wünscht, gemeinschaftlich oder abgesondert Berichte von denselben erstattet, auch manche Geschäfte, Accordsabschlüsse, von beiden gemeinschaftlich behandelt werden können, da ferner die Communicationen zwischen beiden Beamten über allgemeine Gegenstände durch das Zusammenwohnen derselben auf demselben Werke so sehr erleichtert sind, und wenn das Beste der Salinen dadurch gefährdet werden kann, in ihrer Amtspflicht liegen, ohne daß es der Bildung eines besondern Collegiums und der Vorschrift des Zusammentritts auf gewiße Wochentage bedürfte, so sind die ohne höhere Ermächtigung bestellten Salinen-Aemter um so mehr aufzulösen, und die denselben aufgetragenen Verrichtungen den einzelnen Beamten zuzuweisen, als es in Administrativsachen besser ist, daß dieselben einem bestimmten einzelnen Beamten obliegen, als von mehreren zusammen zu besorgen und zu verantworten sind.

Wenn bei den Hüttenverwaltungen eine ähnliche Einrichtung, wie bei den bisherigen Salinen-Aemtern, bestände, so ist dieselbe gleichfalls aufzulösen.

430.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis, betreffend die Besorgung der Küfer- und Keller-Geschäfte bei einer cameralamtlichen Weinverwaltung,

vom 22. Juli 1828 [604]).

Nach einem von der Finanz-Kammer des Neckar-Kreises erstatteten Berichte ist bisher im Neckarkreise, wenn zu Besorgung der

603) Normal.-Buch des Fin.-Minist.
604) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Keller- und Küfer-Geschäfte bei einer kameramtlichen Wein-Verwaltung ein Küfer um den gewöhnlichen Kundenverdienst angestellt wurde,

1) derselbe für die getreue und gewissenhafte Besorgung der ihm anvertrauten Keller- und Küfer-Geschäfte verpflichtet, und hiebei besonders auf den §. 23 der Küferordnung hingewiesen worden, welcher wegen der Verantwortlichkeit eines Kundenküfers in Betreff eines ihm anvertrauten Kellers das Nähere enthält.

2) Wurde demselben ein Exemplar der Instruction für die herrschaftlichen Küfer vom Jahr 1815 zur Nachachtung zugestellt, und ihm

3) die Einlegung einer angemessenen Caution zur Bedingung gemacht.

Die ꝛc. wird nun angewiesen, Gleiches auch bei den Weinverwaltungen des Jaxtkreises, bei denen Küfer um den gewöhnlichen Kundenverdienst angestellt sind, zu beobachten, überdieß aber diese Küfer für einen etwaigen unpassirlichen Abgang verantwortlich zu machen, und daher nach Maasgabe der Instruction für die herrschaftlichen Küfer vom Jahr 1815 §. 33 die Weinvorräthe unter ihren Mitverschluß zu stellen.

431.

†) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsegg-Aulendorf betreffend,

vom 6. August 1828.

432.

††) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Mitwirkung der Forst-Polizeibehörde bei dem Erkenntniß über Gemeinde-Wald-Vertheilungen,

vom 7. August 1828.

---

†) Regbl. von 1828. S. 649. S. Samml. der Reg.-Gesetze.
In §. 44—51, 54 und 56 Bestimmungen hinsichtlich der Forst-Gerichtsbarkeit, Polizei und Verwaltung, sowie der Berechtigung zum Novalzehnten, ähnlich wie in früheren Declar., insbesondere der vom 8. Mai 1827.

††) Reg.-Gesetze, V. 643. Hiernach soll in dem Fall, wenn die Finanzkammer mit einer von der Kreis-Regierung als begründet angesehenen Gemeinde-Wald-Vertheilung sich nicht vereinigen sollte, der Gegenstand von der Kreis-Regierung dem Ministerium des Innern zur Rücksprache mit dem Finanz-Ministerium vorgelegt werden. S. Geh.-Raths Prot.-Extrakt vom 5. Februar 1834.

Digitized by Google

433.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, womit dem Bergrath die nachstehenden Dienst-Instructionen für Hüttenbeamte mitgetheilt werden,

vom 26. August 1828 [605]).

---

1) Für den Hüttenverwalter in Königsbronn.

§. 1. Derselbe wird auf seinen abgelegten Eid verwiesen, wodurch er verpflichtet ist, Sr. Königl. Majestät getreu und hold zu seyn, Alles, was zum Besten des Königs und des Landes gereichen kann, nach seinen Einsichten und Kräften zu befördern, jeden zu seiner Wissenschaft kommenden Schaden abzuwenden oder anzuzeigen, insbesondere die Verfassung gewissenhaft zu wahren, auch sich in Erfüllung aller Obliegenheiten seines Amts durch keine Rükksicht auf eigenen Vortheil, auf Familien-Verbindungen oder persönliches Verhältniß oder Privat-Interesse auf irgend eine Art hindern zu lassen und in allem nach seiner Pflicht und so zu handeln, wie er es gegen den allmächtigen Gott, Seine Königl. Majestät und sein eigenes Gewissen zu verantworten sich getraut.

§. 2. Das Hüttenamt, welchem die Administration der Brenzthaler Berg- und Hüttenwerke unter der Oberaufsicht des Königl. Bergraths anvertraut ist, besteht aus dem Hüttenverwalter als Actuar.

Dem Hüttenverwalter steht die Leitung der ganzen Verwaltung zu; der Geschäftskreis desselben umfaßt:

den Betrieb der Werke in technischer und merkantilischer und ökonomischer Hinsicht, insbesondere aber die Besorgung des Bauwesens, die Abschließung aller Accorde über Lieferung und Prästationen zum Werksbetrieb.

Die Aufsicht über das gesammte Arbeits-Personal und die Anordnung des speciellen Betriebs.

Die Ober-Aufsicht über die Magazine und Sorge für Unterhaltung eines wohl sortirten Lagers.

Die Bestellungen und deshalb zu führende Correspondenz sammt der Polizei auf dem Werke.

Zu dem Geschäftskreis des Hüttenkassiers gehört:

die Führung der Casse, Verwaltung der Magazine und Ablegung der Rechnung über seine gehabten Einnahmen und Ausgaben.

Zugleich hat der Cassier an der Leitung des Betriebs des Werks in der Art Antheil zu nehmen, daß ihm darüber, welche Fabrikate gefertigt werden sollen, ebenfalls eine Stimme zukommt. Auf den Fall, daß der Cassier und der Hüttenverwalter sich darüber nicht

---

605) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

vereinigen könnten, soll zwar vorläufig die Anordnung des Hüttenverwalters gelten, die Ansicht beider aber ungesäumt dem Königl. Bergrath zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dem Hüttenschreiber endlich liegt die Controle über alle Natural-Einnahme und Ausgabe und die genaue Vollziehung der von dem Hüttenverwalter getroffenen Anordnungen ob.

§. 3. Alle bei dem Werke angestellte Beamte und Officianten sind dem Hüttenverwalter für die genaue Erfüllung ihrer Obliegenheiten, wie solche in dem Amtsstaat eines jeden vorgezeichnet sind, verantwortlich, dagegen übernimmt derselbe die Verantwortlichkeit für die ganze Verwaltung gegen die ihm vorgesetzte Behörde. Nur für die Casse und die richtige Verrechnung der Einnahme und Ausgabe hat der Cassier allein zu haften, so wie der Cassier und der Hüttenschreiber für die Magazine und Natural-Vorräthe, die unter ihrem Beschlusse sind, gemeinschaftlich zu stehen haben.

Der Hüttenverwalter hat genau darauf zu sehen, daß jeder Angestellte und Arbeiter die ihm angewiesene Verrichtungen und Dienste fleißig und zur gehörigen Zeit versehe, und gegen Nachläßigkeiten oder Müssiggang strenge Vorkehrungen zu treffen. Kein Beamter, Officiant oder Arbeiter darf sich ohne Erlaubniß des Hüttenverwalters vom Werke entfernen.

§. 4. Zur Haupt-Richtschnur für die ganze Administration dient der Betriebs-Plan und Etat, welcher in Gemeinschaft mit dem Cassier nach den bestehenden Vorschriften zu entwerfen und auf Lichtmeß jeden Jahrs zur Genehmigung vorzulegen ist. Nach denselben richtet sich der Gruben-Betrieb, die Anschaffung an Kohlen und die Eisen-Fabrikation für das ganze Jahr.

Von diesen Vorschriften darf ohne Noth nicht abgegangen, und in diesem Falle muß unverweilt Bericht an den Königlichen Bergrath erstattet werden.

§. 5. Auf den Betrieb der zum Werke gehörigen Gruben wird der Hüttenverwalter sein fleißiges Augenmerk richten. Er hat im Verlaufe des Jahrs die Grubengebäude fleißig zu befahren und darauf zu sehen, daß der von dem Königl. Bergrath für dieses Jahr vorgeschriebene Betriebs-Plan aufs genaueste befolgt werde, und Abweichungen von diesem Plane, welche unvorhergesehene Umstände etwa nöthig machen sollten, nur nach zuvor an den K. Bergrath gemachter Anzeige und erfolgter Genehmigung zu gestatten.

Es liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß das zum Ausbauen der Gruben jährlich erforderliche Bauholz zu rechter Zeit beigeschafft, die Gruben-Gebäude mit dem möglichst geringen Holz-Aufwand gehörig in der Zimmerung unterhalten, die Erze möglichst rein ausgeschieden und in Hinsicht des Verbrauchs an Pulver, Oel, Gezähe ꝛc. die nöthige Sparsamkeit beobachtet werde.

Ueber die Lieferung des zum Betriebe der Gruben erforderlichen Oels hat er den bestehenden Vorschriften gemäs jedesmal auf Martini in Gemeinschaft mit dem Hüttenverwalter zu Wasser-

Digitized by Google

alfingen einen Accord abzuschließen und zur Genehmigung vorzulegen. Ebenso ist über die Unterhaltung des Gezähes so wie über die Anschaffung des erforderlichen neuen mit einem tüchtigen Schmid ein Accord unter Vorbehalt der höhern Genehmigung zu treffen.

Bei diesen Verhandlungen sind der Ober-Steiger und Schichtenmeister als Urkunds-Personen beizuziehen.

Der Hüttenverwalter wird sich bei den Gruben-Befahrungen überzeugen, ob und in wie weit die Accordanten ihre Verbindlichkeiten erfüllen und nach den Umständen das Erforderliche verfügen.

Die Arbeiten in den Bohnerz-Gruben und bei dem Waschen hat derselbe nicht minder fleißig zu visitiren und darüber zu wachen, daß die Erze rein gewaschen und mit dem Abbaue nach der Vorschrift verfahren werde.

Uebrigens wird dem Hüttenverwalter aufgegeben, streng darauf zu sehen, daß jeder Aufseher sowohl als Arbeiter das ihm obliegende Geschäft fleißig und treu verrichte, und auf den sämtlichen Gruben der genaueste Haushalt Statt finde, damit die Erze im Selbstkosten so gering als möglich zu stehen kommen mögen.

Ueber den Betrieb der Gruben ist nach der bestehenden Vorschrift alle Vierteljahr Bericht an den Königlichen Bergrath zu erstatten.

Die von dem Obersteiger doppelt zu fertigenden Gruben-Rißе von den Gruben bei Aalen, von denen ein Exemplar jedesmal mit dem Grubenbericht an den Königl. Bergrath einzusenden, das andere aber bei der Amts-Registratur aufzubewahren ist, müssen jedes Jahr sorgfältig ergänzt werden.

§. 6. Da der vortheilhafteste Hüttenbetrieb nächst wohlfeilen Erzen vorzüglich auch von der Qualität und den Preißen der Kohlen abhängt; so hat der Hüttenverwalter pflichtmäßig darauf bedacht zu seyn, daß das Werk immer mit guten Kohlen versehen und diese in genau möglichsten Kosten beigebracht werden.

Zu Abschneidung möglicher Collisionen mit den benachbarten Hüttenbeamten, welche ihre Kohlen größtentheils aus der nämlichen Gegend beziehen, und um eine Steigerung der Preiße, die leicht daraus entstehen könnte, zu verhüten, ist ein eigener Kohlenmeister für die Brenz- und Kocherthaler-Werke aufgestellt, welcher den Ankauf der Kohlen für die leztern Werke ausschließlich zu besorgen, für die ersten aber zunächst nur den Bedarf an tannenen Kohlen anzuschaffen hat.

Dieser ist angewiesen, alle Jahr im Frühjahr einen Zusammentritt mit den sämmtlichen Hüttenbeamten der Brenz- und Kocherthaler-Werke zu veranstalten, bei welchem dieselbe eine Uebersicht des ganzen Erfordernisses an Kohlen für das kommende Rechnungs-Jahr zu übergeben, und in gemeinschaftliche Berathung zu ziehen haben, wie und in welchen Preißen das Bedürfniß eines jeden Werks anzuschaffen seyn möchte.

Bei dieser Verhandlung hat sich der Hüttenverwalter jedesmal einzufinden und nach den besondern Verordnungen, welche deßhalb

Digitized by Google

erlassen worden sind, den Vortheil des ihm anvertrauten Werks aufs Beste zu besorgen.

Was sodann diejenigen Kohlen betrifft, welche nach den Beschlüssen der Conferenz von der Hüttenverwaltung selbst in der Nachbarschaft des Werks angekauft werden sollen, so wird sich der Hüttenverwalter angelegen seyn lassen, solche in genau möglichsten Kosten anzuschaffen.

Dasjenige, was nicht durch Accorde mit Lieferanten beigebracht werden kann, muß durch Ankauf von Holz und Verkohlung desselben gedeckt werden.

Die Kohlereien sind theils auf Kosten des Werks zu betreiben, theils in Pacht zu geben. Die Verhandlungen hierüber unterliegen in jedem Falle der höhern Genehmigung. Ueber die eigene Kohlereien hat der Hüttenverwalter genaue Aufsicht zu führen und vorzüglich darauf zu sehen, daß das Holz zur rechten Zeit, ehe es in Saft tritt, gefällt und aufgemacht und hiebei die Waldsäge angewendet werde.

Bei der Uebernahme des Holzes von dem Forstamt oder von Privaten, welcher derselbe selbst anzuwohnen hat, wird er sich überzeugen, daß das Holz das gehörige Meß hat und gut gesezt ist. Sollte dieses nicht der Fall seyn, so darf das Holz nur in einem verhältnißmäßig geringeren Preis angenommen werden.

Dem Hüttenverwalter wird zur Pflicht gemacht, bei der Kohlerei selbst nur anerkannte rechtschaffene und des Geschäfts hinlänglich kundige Männer als Meisterknechte anzunehmen, und auf die vortheilhafteste Art der Verkohlung stets bedacht zu seyn.

Ueber den Erfolg der Kohlereien hat derselbe nach deren Beendigung alle Jahre Bericht zu erstatten.

§. 7. Während der Kohlenlieferung hat er öfters und zu unbestimmten Zeiten die Züber und Kohlenkörbe in seiner Gegenwart abeichen zu lassen und darauf zu sehen, daß die gelieferten Kohlen unter der Aufsicht des Plazmeisters von den Kohlenmessern richtig gemessen, möglichst schonend behandelt, und Kleinkohlen und Lösche gehörig ausgezogen und ausgerädet werden.

Er hat strenge darauf zu halten, daß kein Wagen Kohlen in Abwesenheit der Plazmeister von einem Kohlenträger angenommen und gemessen werde, und wenn dieses dennoch geschehen sollte, nach der in dieser Hinsicht neuerlich ergangenen Verordnung ohne alle Nachsicht zu verfahren.

Dem Plazmeister ist zur Pflicht zu machen, keine frisch gelieferte Kohlen, in denen etwa noch Feuer verborgen seyn könnte, in die Kohlenhütte eintragen zu lassen, und daß daher jedes Fuder ehe es eingemessen wird, wenigstens 24 Stunden auf dem Kohlplatz liegen bleibe.

Eben so hat er den Plazmeister verbindlich zu machen, daß die Kohlenhäufen bei Nacht oder bei Regenwetter nie unbedeckt gelassen werden, und für Beischaffung und Unterhaltung der hierzu erforderlichen Kohlendecken zu sorgen.

Digitized by Google

Auch in Hinsicht der Qualität hat er die gelieferten Kohlen genau zu untersuchen und darauf zu sehen, daß von den Lieferanten gut gebrannte Kohlen und zwar unvermischte und von derjenigen Kohlensorte, auf welche der Accord geschlossen wurde, geliefert werden.

Sollte sich ergeben, daß von einem Lieferanten die eingegangene Verbindlichkeit nicht genau erfüllt wird, so ist der Hüttenverwalter nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit einem solchen accordirte Kohlen-Preise nach Beschaffenheit der Umstände herabzusetzen.

Werden aber aus herrschaftlichen Kohlereien schlecht gebrannte Kohlen geliefert; so hat er dem mit der Aufsicht über diese Kohlereien beauftragten Kohlenmeister die Anzeige zu machen.

Für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften hat der Hüttenschreiber nach seiner Instruction gegen den Hüttenverwalter zu haften, so wie dieser dem Königl. Bergrath dafür verantwortlich bleibt.

Am Schlusse jeden Monats sind dem Kohlenmeister die vorgeschriebenen Tabellen über Kohlenlieferungen, Verbrauch und Vorrath pünctlich zu übergeben.

§. 8. Wenn durch gute und wohlfeile Erze und Kohlen die hauptsächlichsten Bedingungen eines vortheilhaften Hüttenbetriebs gesichert sind; so wird der grössere oder geringere Gewinn des Werks lediglich von dem Grade der Vollkommenheit der einzelnen Hüttenmännischen Arbeiten und der ganzen Hütten-Oeconomie abhängen. In dieser Beziehung hat der Hüttenverwalter zunächst seine Aufmerksamkeit auf den Hochofen-Betrieb zu richten.

Nach dem Ausblasen und dem Ausbruche des Hochofens hat derselbe seine Ansichten in Hinsicht der Zustellung für die künftige Campagne dem Königl. Bergrath vorzutragen, und mit einer genauen detaillirten Zeichnung zu belegen.

Die Vorschrift, welche hierauf erfolgen wird, ist bei dem Einbau genau zu beobachten.

Der Hüttenverwalter wird darauf sehen, daß die Hochöfen nie zu schnell, sondern immer erst nach einer je nach den Umständen mehr oder weniger langen verschlossenen und offenen Abwärmung in Gang gesezt, das Gebläse zuvor in den gehörigen Stand gesezt, und in Hinsicht der ersten Beschikung mit der äußersten Vorsicht verfahren werde.

Während des Ganges selbst hat er die Beschikung nach den Umständen zu bestimmen und nicht zuzugeben, daß durch den Schmelzmeister oder einen andern Arbeiter hierin eigenmächtig eine Aenderung vorgenommen werde; die Arbeiter und insbesondere Schmelzmeister, Ofenknechte und Aufsezer hat er fleißig zu visitiren und so oft als möglich den Auslässen beizuwohnen.

Auf die richtige Führung der Tafel beim Hochofen ist besonders zu halten. Hauptsächlich hat er nicht zuzugeben, daß das bei dem Ofen erzeugte Eisen anders als in Gegenwart des Cassiers oder dessen Gehülfen und des Controleurs eingewogen werde.

Digitized by Google

Am Ende der Woche hat er die Tafel abzunehmen oder abnehmen zu lassen und dafür zu sorgen, daß das Resultat der Tafel-Abnahme gehörig und richtig eingetragen werde.

Sollte er hiebei Unordnungen bemerken, so sind solche streng zu rügen und sogleich abzustellen.

Nach erlangter Ueberzeugung, daß der Hochofen nicht mehr vortheilhaft im Betrieb erhalten werden könne, wird der Hütten-Verwalter auf das Ausblasen desselben den Antrag machen.

Nach wirklich erfolgtem Ausblasen des Ofens ist der Zustand des Gestelles und Schachtes genau zu untersuchen, auszumessen und nebst einer Zeichnung und einer Uebersicht über den Erfolg der ganzen Campagne dem K. Bergrath mit Bericht vorzulegen.

Für die Herbeischaffung der erforderlichen Schacht- und Gestellsteine zum Einbau der Hochofen hat er in Zeiten zu sorgen und die herbeigeschafften Steine vor Nässe sorgfältig bewahren zu lassen, damit es nie an gehörig trockenem Baumaterial fehlen möge.

§. 9. Der Hochofen soll zwar zunächst auf Roheisen für den Bedarf der Hammerwerke geführt werden; wenn aber Bestellungen auf Gußwaare nach besondern Formen oder auf einzelne Platten-Stücke einlaufen; so hat der Hüttenverwalter solche anzunehmen, wogegen die Bestellungen von künstlichen Gußwaaren oder von ganzen Oefen, wie auch von Kochgeschirr an die Hauptgiesserei Wasseralfingen zu verweisen sind.

Sollte der Bedarf der Hammerwerke an Roheisen gedeckt seyn, so hat der Hüttenamts-Verwalter alsdann mit der Hüttenverwaltung Wasseralfingen zu communiciren, ob nicht Munitions-Guß oder andere herrschaftliche Bestellungen nach Königsbronn überwiesen werden können. In Vorrath aber soll keine Gußwaare verfertigt werden.

Der Hüttenverwalter hat darauf zu sehen, daß gebrauchte Formen und Modelle wieder mit möglichster Oeconomie verwendet werden, und er ist dafür verantwortlich, daß den Abnehmern keine unbillige Anrechnung für Schreiner-Verdienst gemacht werde, auch überhaupt bei dem Ofenbetrieb kein unnöthiger Aufwand irgend einer Art statt finde.

§. 10. Im nämlichen Grade wie der Hochofen nimmt auch das Hammerwerk seine Aufmerksamkeit in Anspruch. Er wird zunächst dafür sorgen, daß es dem Werke niemals an dem erforderlichen Roheisen fehle, weswegen er sich immer von dem vorhandenen Vorrath zu überzeugen und bei vorauszusehendem Mangel die nöthigen Vorkehrungen alsbaldiger Deckung desselben zu treffen hat.

Bei den Frisch- Renn- und Kleinfeuern hat er darauf zu sehen, daß mit dem möglichst geringen Aufwand an Roheisen und Kohlen gutes und schön geschmiedetes Eisen erzeugt werde.

Er wird deswegen in der Schmide fleißig nachsehen und die

Digitized by Google

Schmide anhalten, daß sie nach allen Theilen ihre Schuldigkeit thun.

Beim Einwägen hat er öfter selbst zugegen zu seyn und sowohl Bengel als Stäbe durch Abschlagen probiren zu lassen, um sich vollkommen von der Güte und Zähigkeit des Eisens zu überzeugen. Sollte er dabei Eisen von minder guter Qualität finden, so wird er bei dem Feuer, das solches lieferte, Erkundigung einziehen und auch sich selbst überzeugen, was wohl der Grund dieses Ereignißes seyn möge.

Fehler in dem Feuerbau oder in der Frisch-Arbeit selbst hat er sogleich zu verbessern; sollte aber der Grund der schlechten Waare in Nachläßigkeit des Arbeiters liegen, so ist derselbe ernstlich zu ermahnen, und wenn dieses nicht fruchten sollte, zu bestrafen, oder nöthigenfalls hievon Anzeige an den K. Bergrath zu machen.

§. 11. Da die richtige Führung der Tafel das einzige Mittel ist, zur genauen Kenntniß der Lieferung und des Verbrauchs zu gelangen, so hat er darauf zu sehen, daß solche so genau als möglich geführt werde.

Zu diesem Ende soll der Cassier, oder in dessen Namen ein Gehülfe desselben, so wie der Controleur, jeder eine besondere verschlossene Tafel führen, solche öfters miteinander vergleichen, am Schluß der Woche abrechnen und das an der Tafel Angeschriebene soll nicht bälder ausgelöscht werden, bis sich alle hiebei interessirten Personen von der vollkommenen Richtigkeit der Tafel-Abnahme überzeugt haben.

Der Hüttenverwalter wird darüber wachen, daß diese Anordnung pünctlich befolgt werde.

Wegen eines etwa vorkommenden unverhältnißmäßigen Eisen- und Kohlen-Verbrauchs hat er sich mit den Meistern zu besprechen, und je nach Erfund der Umstände zu verfahren, wie er in §. 10 in Hinsicht auf schlechtes Eisen angewiesen wurde.

§. 12. Damit man jedoch von der Richtigkeit des angegebenen Verbrauchs gehörig überzeugt werde, ist dafür zu sorgen, daß den Schmieden das Roheisen genau zugewogen werde, und nicht zu gestatten, daß ohne Vorwissen der Hüttenverwalter Kohlenträger oder andere Leute den Feuern Roheisen zuwägen; insbesondere hat er auch darauf zu sehen, daß einem Feuer nicht zu viel Roheisen auf einmal vorgewogen werde, wodurch am Ende leicht Reste entstehen können.

Um alle Gelegenheit zu Entstehung eines Restes möglichst zu entfernen, ist wenigstens alle 14 Tage bei jedem Feuer ein Feuer-Sturz vorzunehmen, wobei der Meister das empfangene Roheisen entweder durch den Verbrauch oder das im Sturz befindliche gehörig zu liquidiren hat. Große Reste können auf diese Art nie entstehen. Sollte bei einem oder dem anderen Feuer öfters sich ein kleiner Rest zeigen, wodurch zulezt das Königl. Interesse doch großen Schaden leiden würde; so hat Beamter die Sache strenge zu untersuchen und nöthigenfalls an den Königl. Bergrath zu be-

Digitized by Google

richten. Zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten wird bestimmt, daß der Meister allein für das an sein Feuer abgegebene Eisen ꝛc. gegen die Hüttenverwaltung verantwortlich sey, wogegen diesem wieder seine Gesellen verantwortlich sind, und wenn einer oder der andere derselben seine Schuldigkeit nicht thun sollte, ihm überlassen bleibt, den Saumseligen der Hüttenverwaltung namhaft zu machen, welche sofort das Erforderliche nach den Umständen verfügen wird.

§. 13. Eine weitere sehr wichtige Obliegenheit des Hütten-Verwalters ist die Sorge für den Absatz der Waaren.

Der genaue Zusammenhang, in welchem die pünctliche und schnelle Vollziehung der Bestellungen mit dem Credit und somit auch mit dem Ertrag des Werks steht, macht es erforderlich, daß diesem Zweige der Verwaltung alle nur mögliche Sorgfalt gewidmet, und solche Maßregeln ergriffen werden, von denen sich eine Vermehrung des Verschlußes erwarten läßt.

Alle bei dem Werke eingehende Bestellungen und deren Ablieferungen hat der Hüttenverwalter nach der Zeitfolge in das Bestellungsbuch, welches von ihm zu führen ist, einzutragen, die Anfertigung derjenigen Waaren, welche nicht vorräthig seyn sollten, anzuordnen und die Besteller zu benachrichtigen, bis wann die Waaren abgesendet werden können. Er wird sich jedoch zuvor darüber unterrichten, wie der Abnehmer mit der Casse steht.

Sodann hat der Hüttenverwalter die Bestellung dem Cassier zuzufertigen, zu dessen Obliegenheit es gehört, die bestellte Waare nach Maßgabe der in seiner Amts-Instruction ertheilten näheren Bestimmungen auf die von dem Hüttenverwalter bestimmte Zeit abzugeben, und die Rechnung darüber auszufertigen.

Jede Anrechnung von Extra-Verdienst, oder andern Auslagen, wenn solche gleich nach dem Regulativ erlaubt ist, unterliegt aber der Prüfung des Hüttenverwalters, welcher dieselbe entweder als passirlich anzuerkennen, oder aber zu ermäßigen hat.

Sollten unter den eingelaufenen Bestellungen solche seyn, deren Effectuirung einem Anstand unterworfen wäre, weil die Besteller entweder mit bedeutenden Zahlungen im Rükstande, oder in Absicht auf Zahlungsfähigkeit verdächtig sind, so hat der Hüttenverwalter auf die Bestellung so lange keine Rükſicht zu nehmen, bis von dem Besteller hinlängliche Sicherheit geleistet worden ist.

Uebrigens wird dem Hüttenverwalter zur Pflicht gemacht, auf alle Anfragen und Bestellungen mit der nächsten Post unfehlbar Antwort zu ertheilen, es mag die Bestellung sogleich oder erst später vollzogen werden können, und jeden der Abnehmer auf eine zuvorkommende und verbindliche Weise zu behandeln.

Im Fall bei dem Königl. Bergrath Klagen über verzögerte Bestellungen einlaufen, wird dieser dem Hüttenverwalter das Bestellungsbuch abverlangen und erwartet daher, daß solches jederzeit in bester Ordnung geführt werde.

§. 14. Der Hüttenverwalter hat darüber zu wachen, daß die

Digitized by Google

Magazine mit guter gangbarer Waare gehörig sortirt bleiben, und das Eisen in den vorgeschriebenen Preißen verkauft werde.

Sollten Zeit und Umstände eine Preiß-Veränderung räthlich machen, so hat er mit dem Hüttenkassier und mit den Hüttenbeamten der benachbarten Werke sich hierüber zu besprechen und mit diesen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten.

§. 15. Alle zum Werke gehörige Gebäude, Wasserbau und laufende Werke sind der unmittelbaren Aufsicht des Hüttenverwalters übergeben. Er hat auf Reinlichkeit und Schonung der Gebäude strenge zu halten, und deßhalb auch die Wohngebäude von Zeit zu Zeit zu besuchen.

In Absicht auf die Behandlung des Bauwesens werden folgende Vorschriften zur genauen Nachachtung ertheilt:

a) Im Herbst jeden Jahrs hat der Hüttenverwalter unter Zuziehung des Hüttenschreibers und eines Werkmeisters oder eines andern geschikten Handwerksmanns sämtliche Gebäude genau zu untersuchen, und über die etwa nöthigen Ausbesserungen einen Kosten-Ueberschlag aufnehmen zu lassen, welcher in 3 Haupt-Abtheilungen zerfällt, nämlich

1) Aufwand auf Hochgebäude,
2) — auf das laufende Werk und Wasserbauwesen,
3) — auf Güter-Umzäunungen, Wege und Steege.

Die Kosten jeder Rubrik müssen in einen besonderen Ueberschlag zusammen getragen seyn, und alle 3 zusammen bilden den Jahrsbau-Ueberschlag für das nächste Jahr.

Dieser Jahrsbau-Ueberschlag ist auf Martini unfehlbar dem Distrikt-Baumeister zur Prüfung zuzustellen, welcher sodann solchen dem K. Bergrath vorlegen wird.

b) Wenn die Genehmigung desselben erfolgt seyn wird, so hat der Verwalter die Ausführung des Bauwesens anzuordnen, dabei aber auf tüchtige und ehrliche Handwerks-Leute vorzüglich Rücksicht zu nehmen und strenge darauf zu sehen, daß überall gute und meistermäßige Arbeit geliefert werde. Zugleich ist der Cassier von den genehmigten Bausummen in Kenntniß zu sezen, damit sich derselbe wegen der zu leistenden Zahlungen vorsehen kann; es ist aber dem Cassier nicht gestattet, einem Handwerksmann ohne eine schriftliche Anweisung des Verwalters eine Abschlagszahlung zu machen, und diese kann nur dann gegeben werden, wenn sich der Verwalter von der gefertigten Arbeit zuvor genau überzeugt haben wird, und darf $^2/_3$ des Verdienstes des Handwerksmannes nicht übersteigen. Der ratificirte Bauaufwand ist in den Etat des künftigen Jahres unter der betreffenden Rubrik einzutragen und darf nicht überschritten werden.

c) Ausser dem im Jahrsbau-Ueberschlag erlaubten Bauwesen, dürfen ohne besondere Genehmigung im Laufe des Jahrs keine weitere Baukosten aufgewendet werden, als solche welche die Erhaltung des laufenden Werks unumgänglich erfordert. Es wird jedoch der Hüttenverwalter verbindlich gemacht, über jede Arbeit

Digitized by Google

an dem laufenden Werke, wenn sie die Summe von 100 fl. übersteigt, bei dem K. Bergrath anzufragen und die Genehmigung einzuholen. Sollte Gefahr auf dem Verzug haften, so muß wenigstens mit dem nächsten Posttage die geeignete Anzeige gemacht werden.

d) Wenn das im Jahrsbau-Ueberschlag erlaubte oder vermöge besonderer Resolution genehmigte Bauwesen, so weit sich solches beim Angriff der Arbeit als nothwendig ergeben hat, vorschriftmäßig ausgeführt ist; so hat der Hüttenverwalter die sämtlichen Verdienstzettel auf einen von ihm festzusezenden Termin einzufordern, solche zu prüfen und zu beurkunden und sodann dem Cassier zuzustellen, welcher das Baukosten-Verzeichniß darnach auszufertigen hat.

Sämtliche Baukosten müssen in der Jahrsbau-Consignation pro Lichtmeß jeden Jahrs verrechnet werden, es ist daher den Handwerksleuten ein solcher Termin zur Uebergabe ihrer Zettel anzuberaumen, daß die Consignation auf die vorgeschriebene Zeit unfehlbar gefertigt werden kann, und denselben zugleich zu bedeuten, daß, wenn sie den Termin nicht einhalten, ihre Zettel nicht berüksichtigt werden können.

e) Der Cassier ist angewiesen, die Jahrsbau-Kosten-Verzeichnisse dem Hütten-Verwalter zu übergeben, welcher sich über die etwa vorkommende Ueberschreitung des ratificirten Bauaufwandes zu äussern oder die Gründe anzugeben hat, warum weniger aufgewendet wurde.

Diese Consignation ist sodann dem Districts-Baumeister unter Anschluß des Berichts des Hüttenverwalters zur Revision und Einsendung an den K. Bergrath zu übergeben.

f) Diejenigen Baukosten, welche zwar im Ueberschlage erlaubt aber nicht aufgewendet worden sind, weil sich gezeigt hat, daß das Bauwesen noch länger im Anstand gelassen werden oder ganz unterbleiben kann, müssen wenn sie späterhin nothwendig erscheinen, in einen folgenden Jahrsbau-Ueberschlag wieder eingebracht werden, ehe solche als genehmigt anzusehen sind.

g) Wie mit den Baukosten, eben so muß auch mit den auf Haus und Vorrath zu verwendenden Kosten verfahren werden. Alle in dieser Consignation vorkommende Anrechnungen müssen entweder auf besonderer Genehmigung oder auf Accorden beruhen. Die sämtlichen Zettel müssen durch den Hüttenverwalter beurkundet seyn, ehe solche von dem Cassier in das Verzeichniß aufgenommen werden können, und dieses ist, wie die Bauconsignation, durch den Hüttenverwalter mit Bericht an den Districts-Baumeister zu senden.

h) Wenn bedeutende und kostspielige Reparationen oder neue Bauwesen nothwendig werden, so dürfen solche nicht in den Jahrsbau-Ueberschlag eingebracht; sondern es müssen besondere Ueberschläge darüber aufgenommen und vorgelegt, auch die dadurch verursachten Kosten eben so besonders verrechnet werden.

Der Hüttenverwalter wird sich die genaue Beobachtung dieser

Digitized by Google

Vorschriften angelegen seyn lassen, bei der Aufnahme der Ueberschläge mit der größten Sorgfalt verfahren, bei der Ausführung des Bauwesens strenge Aufsicht führen und führen lassen und überhaupt Alles anwenden, um das allerhöchste Interesse auf das Beste zu bewahren.

§. 16. Bei der Menge feuerfangender Materialien, die auf einem Werke befindlich sind, kann dem Hüttenverwalter die größte Sorgfalt zu Verhütung einer Feuersgefahr nicht genug empfohlen werden. Es wird ihm deswegen zur besondern Pflicht gemacht, nicht nur auf Beobachtung der in der K. Feuer-Ordnung vorgeschriebenen Vorsichts-Maßregeln auf das strengste zu halten, sondern auch jede Anordnung, welche er zu Abwendung einer Gefahr für dienlich erachten sollte, nach den Umständen selbst zu treffen, und die Uebertreter unnachsichtlich zu bestrafen.

Sollte aber troz aller Vorsicht doch eine Feuersbrunst entstehen, so wird der Hüttenverwalter ohne allen Aufschub die nöthigen Lösch- und Rettungs-Anstalten treffen, besonders die Casse und Amts-Registratur, wenn ihnen Gefahr drohen sollte, in Sicherheit bringen und in dem hierauf an den Bergrath zu erstattenden Bericht diejenigen Personen, die sich hiebei vorzüglich auszeichneten, namhaft zu machen.

§. 17. Da die zum laufenden Werk erforderlichen starken eichenen Hölzer, als: Wellbäume, Hammerstöke ꝛc. nicht immer zu bekommen sind, und ein Werk, wenn solche Hölzer fehlen, oft in nicht geringe Verlegenheit gesezt wird; so hat er sich zu bemühen, immer einen angemessenen Vorrath von starkem Werkholz in Bereitschaft zu halten, und wenn in der Gegend solches Holz zum Verkauf ausgesezt würde, Accorde hierüber abzuschließen und zur Genehmigung einzusenden. Für die gehörige Aufbewahrung dieser Hölzer sowohl als der Hammerstiele, Speidel-Buchen, Speidel ꝛc. wird Hüttenverwalter die gehörige Sorgfalt tragen.

Andere Baumaterialien sollen aber nicht in Vorrath gehalten werden.

§. 18. Da es zur Fracht-Verminderung vieles beiträgt, wenn die Wege, auf denen Kohlen, Erze ꝛc. beigeführt werden, immer in gutem Stande sind, so hat Hütten-Verwalter genau darauf zu sehen, daß diejenigen Wege, deren Erhaltung und Ausbesserung der Hüttenverwaltung obliegt, zu rechter Zeit und gehörig ausgebessert werden, so wie er auch gehalten ist, bei den Communen, welche die Wege, die sie erhalten müssen, nicht gehörig ausbessern, die Herstellung dieser Wege zu verlangen, und nöthigenfalls die Mitwirkung des betreffenden Oberamts zu diesem Zweke anzusprechen.

Er hat ferner darauf zu halten, daß die Hüttenhöfe sowohl als das Innere der Schmelz- und Schmittengebäude immer gehörig aufgeräumt seyen, und daß weder Materialien noch Werks-Produkte herumliegen, und so dem Verderben und Entwenden ausgesezt sind.

Es ist deshalb alles gehörig zu verwahren, und zu verschließen.

Digitized by Google

§. 19. Allen Accord-Verhandlungen, welche auf den Werken selbst vorgenommen werden, über Bauarbeiten, Fuhrwesen, Lieferungen und Prästationen zum Werks-Belrieb hat der Hüttenschreiber anzuwohnen.

Bei Verhandlungen, welche nothwendig ausserhalb des Werks Statt haben müssen, sind der Obersteiger und Schichtmeister oder der Kohlenmeister und Meisterkohler als Urkunds-Personen beizuziehen. Sobald diese Verhandlungen genehmigt sind, in so weit nämlich solche der höheren Genehmigung unterliegen, hat der Hüttenverwalter dieselbe dem Cassier zuzustellen, welcher verbunden ist, für gemachte Lieferungen und Arbeiten auf die bestimmte Zeit Zahlung zu leisten. Sollte dieses wegen Unvermögenheit der Casse nicht möglich seyn, so muß sich derselbe gegen den Hüttenverwalter darüber ausweisen.

§. 20. Bei sich ereignender Erledigung niederer Stellen, als Plazmeister, Steiger, Schmelzer und sämtliche Laboranten hat Hüttenverwalter sorgfältig zu überlegen, welche Subjecte hiezu in Vorschlag gebracht zu werden verdienen, auch hierüber mit den benachbarten Beamten, insoferne diesen von der Brauchbarkeit der Competenten etwas bekannt seyn kann, Rüksprache zu nehmen, und sodann gutächtlichen Bericht an den Bergrath zu erstatten.

§. 21. In Betreff der Arbeits- und Taglohns-Laboranten und des Gehalts der Officianten bleibt es bei den hierüber bestehenden Verordnungen, sollten aber Umstände Aenderungen in dieser Hinsicht nothwendig machen, so ist mit dem Cassier gemeinschaftlich hierüber zu berichten.

§. 22. Wegen der bestehenden Krankenlade für die Berg- und Hüttenleute hat der Hüttenverwalter darauf zu sehen, daß über dieselbe alle Jahre ordentlich Rechnung gestellt und abgehört, die vorhandenen Capitalien sicher auf Verzinsung angelegt, und sämtliche Gelder nur zur Unterstüzung armer und kranker Arbeiter, so wie der Wittwen verwendet werden und überhaupt sich möglichst zu bestreben, dieses wohlthätige Institut empor zu bringen.

§. 23. Die Amtsregistratur soll er in Ordnung und gutem Stand erhalten; alles neuerlich vorkommende sorgfältig aufbewahren und in dem Repertorium nachtragen.

§. 24. Um bei dem Bergrath eine fortlaufende Uebersicht über den Betrieb zu erhalten, müssen ausser den Gruben-Berichten, welche der Hüttenverwalter zu liefern hat, noch folgende periodische Berichte in Gemeinschaft mit dem Cassier erstattet werden, nämlich:

1) am Schluße jeden Monats
der Cassenrapport, welcher auch an die Oberrechnungs-Kammer gesandt werden muß;

2) alle 4 Wochen:
Tabellen über Erzeugniß und Verbrauch der hohen Oefen, wobei jedesmal mit der 3. Tabelle, welche 5 Wochen begreift, so daß 3 Tabellen immer 1/4 Jahr umfassen, eine Liquidation der Vorräthe verbunden seyn muß,

Digitized by Google

3) Alle Vierteljahre:
Quartal-Tabellen von den Hammerwerken,
4) desgl.
die Ausstandsconsignation nach der gegebenen Vorschrift,
5) alle Jahre auf Martini,
der Administrations-Bericht vom verfloßenen Jahre sammt der Ertrags- und Selbstkostens-Berechnung sowohl von den erzeugten Waaren als von Kohlen, Erzen, und den übrigen Vorräthen.

Sodann erwartet man in Sachen, die im Allgemeinen das Werk und dessen Angehörige, die Erweiterung des Werks, die Vermehrung oder Verminderung des Berg- und Hüttenpersonals betreffen, ingleichen über Besoldungs- und Wochenlohns-Erhöhungs-Gesuche gemeinschaftlichen Bericht.

Damit diese Geschäfte ohne Aufenthalt erledigt werden, wird verordnet, daß die Beamten wochentlich einmal in der Wohnung des Hüttenverwalters an einem von diesem zu bestimmenden Tage zusammentreten, um über die zu erstattenden Berichte Rükſprache zu nehmen und über die Ausführung solcher Anordnungen, welche die Administration des Werks im ganzen betreffen, sich zu besprechen.

Diese gemeinschaftlichen Berichte und Verhandlungen werden im Namen des Hüttenamts durch den Hüttenschreiber als Actuar ausgefertigt, und sind von dem Hüttenverwalter und Cassier zu unterzeichnen.

§. 25. Alle bei dem Werke angestellten Diener haben den Anordnungen des Hüttenverwalters unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere liegt es dem Hüttenschreiber ob, alle Aufträge, welche ihm der Hüttenverwalter ertheilen wird, pünctlich und sogleich zu vollziehen, und dem Hüttenverwalter unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn von einem Plazmeister oder Hüttenarbeiter der Ordnung zuwider gehandelt werden sollte.

Der Cassier ist verbunden, dem Hüttenverwalter alle Notizen welche er fordern wird, schleunig zu liefern, und es steht dem Hüttenverwalter zu, so oft er es für nöthig findet, von der Amtsführung des Cassiers und seinen Büchern selbst Einsicht zu nehmen.

Insbesondere hat er darüber zu wachen, daß das Arbeits-Personal auf die festgesezte Zeit abgelöhnt, die Kohlenlieferanten, Fuhrleute und Handwerkleute nach ihren Accorden behandelt und keine unnöthigen und unverhältnißmäßige, besonders aber keine solche Abschlagszahlungen erhalten, wobei keine Sicherheit für den möglichen Verlust ist, auch daß die nach dem Etat zu machenden Geldlieferungen zur Königl. Staats-Haupt-Casse unfehlbar geschehen.

Sollte der Hüttenverwalter Ursache zu Beschwerden über einen Angestellten oder Arbeiter haben, welche er nicht selbst zu heben im Stande wäre, so hat er davon unverzüglich die Anzeige bei dem Königlichen Bergrath zu machen.

Digitized by Google

§. 26. Man versieht sich zu dem Hüttenverwalter, daß er alle in seinen Kräften stehende Mittel anwenden werde, um den vortheilhaften Betrieb der ihm anvertrauten Werke nicht nur zu sichern, sondern auch den Flor desselben möglichst zu erhöhen.

Zu diesem Ende wird sich derselbe mit allen in dem Gebiete der Berg- und Hütten-Kunde gemachten Entdekungen und Fortschritten bekannt machen, und diejenigen, wovon ein nüzlicher Gebrauch bei den Werken gemacht werden kann, in Anwendung zu bringen suchen.

Der Hüttenverwalter ist ermächtigt, in allen Fällen, wo er es für nothwendig hält, Versuche über Verbesserungen anzustellen. Wenn jedoch dieselben einen bedeutenden Geld- und Zeit-Aufwand erfordern würden, so hat er dem Königlichen Berg-Rath zuvor Anzeige davon zu machen, und um Legitimation zur Vornahme zu bitten.

Damit derlei Versuche im Allgemeinen von Nuzen seyn mögen, so wird dem Hüttenverwalter zur Pflicht gemacht, eine genaue Beschreibung derselben und der dadurch erlangten Resultate dem Bergrath vorzulegen, und auch den andern Königl. Hüttenbeamten auf Verlangen mitzutheilen, so wie es überhaupt für das K. Interesse von entschiedenem Gewinn seyn wird, wenn die Hüttenbeamten gegenseitig mit einander correspondiren und sich ihre Ansichten über Hüttenmännische Gegenstände ohne Rükhalt mittheilen werden.

§. 27. So wie dem Verwalter nach den bestehenden ältern Verordnungen die Befugniß eingeräumt bleibt, alle Dienstfehler, Nachläßigkeiten und Polizei-Vergehen im Werk und dessen Umgebungen in instanti abzurügen, so erwartet man um so mehr von ihm, daß er sich selbst in keiner Hinsicht eine Dienst-Nachläßigkeit oder sonstiges Vergehen zu Schulden kommen lasse, und es ist nicht genug, den übrigen Hütten-Officianten die Erfüllung ihrer Pflichten zur Obliegenheit zu machen, sondern der Hüttenverwalter wird auch wegen der Uebertretung und Nichterfüllung der Pflichten der Officianten, Berg- und Hüttenleute angesehen, indem er in jedem Falle für das Ganze verantwortlich ist, wenn er nicht die gebührende Anzeige macht.

§. 28. Für die Führung des ihm übertragenen Amtes ist ihm ausgesezt ꝛc.

2) Instruction für den Hüttencassier zu Königsbronn.

§. 1. Derselbe wird auf seinen abgelegten Eid verwiesen, wodurch er verpflichtet ist, Sr. Königlichen Majestät getreu und hold zu seyn, Alles, was zum Besten des Königs und des Landes gereichen kann, nach seinen Einsichten und Kräften zu befördern, jeden zu seiner Wissenschaft kommenden Schaden abzuwenden oder anzuzeigen, insbesondere die Verfassung gewissenhaft zu wahren, auch sich in Erfüllung aller Obliegenheiten seines Amtes durch keine Rükſicht auf seinen eigenen Vortheil, auf Familien-Verbindungen

Digitized by Google

oder persönl. Verhältniß oder Privatinteresse auf irgend ein Art hindern zu lassen, und in Allem nach seiner Pflicht und so zu handeln, wie er es gegen den allmächtigen Gott, Se. Königliche Majestät und sein eigenes Gewissen zu verantworten sich getraut.

§. 2. Das Hüttenamt, welchem die Administration der Brenzthaler Berg- und Hüttenwerke unter der Oberaufsicht des K. Bergraths anvertraut ist, besteht aus dem Hüttenverwalter, dem Hütten-Cassier und dem Hüttenschreiber als Actuar. Dem Hüttenverwalter steht die Leitung der ganzen Verwaltung zu; der Geschäftskreis desselben umfaßt den Betrieb der Werke in technischer und ökonomischer und merkantilischer Hinsicht, und besonders aber die Besorgung des Bauwesens, die Abschließung aller Accorde über Lieferungen und Prästationen zum Werksbetrieb unter Beiziehung der Controlleurs (mit Ausnahme derjenigen Kohlenlieferungs-Accorde, welche der Kohlenmeister zu besorgen hat), die Aufsicht über das gesammte Arbeitspersonal und die Anordnung des speciellen Betriebes, die Oberaufsicht über die Magazine und Sorge für Unterhaltung eines wohl sortirten Lagers, die Bestellungen und deshalb zu führende Correspondenz sammt der Polizei auf dem Werke.

In dem Geschäftskreise des Hüttenverwalters gehört:

Die Führung der Cassenverwaltung der Magazine und Ablegung der Rechnung über seine gehabte Einnahmen und Ausgaben. Zugleich hat aber der Cassier an der Leitung des Betriebes des Werkes in der Art Antheil zu nehmen, daß ihm darüber, welche Fabrikate gefertigt werden sollen, ebenfalls eine Stimme zukommt.

Auf den Fall, daß der Cassier und der Hüttenverwalter sich darüber nicht vereinigen könnten, soll zwar vorläufig die Anordnung des Hüttenverwalters gelten, die Ansicht beider aber ungesäumt dem K. Bergrath zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dem Hüttenschreiber endlich liegt die Controle über alle Natural-Einnahme und Ausgabe, und die genaue Vollziehung der von der Hüttenverwaltung getroffenen Anordnungen ob.

§. 3. Das Hauptgeschäft des Cassiers ist hienach die richtige und gewissenhafte Führung der Casse und die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben, der Natural- und Material-Vorräthe in den Magazinen, wofür er verantwortlich ist. Er hat deswegen über die täglichen Einnahmen und Ausgaben ein transportirtes Journal zu führen, damit er beständig zu übersehen und anzugeben im Stande ist, wie viel er Geld in der Casse habe.

Es ist ihm bei Cassation und strenger Bestrafung verboten, zu seinem Privatgebrauch je etwas aus der Casse zu nehmen, oder jemand von den ihm anvertrauten Geldern etwas vorzustreken, und er wird überhaupt auf die wegen des Cassen- und Rechnungswesens ergangenen k. Verordnungen im Allgemeinen verwiesen.

§. 4. In Hinsicht der Natural-Vorräthe hat er die Magazine von allen Fabrikaten, so wie von Roheisen unter seinem Beschluß und auf seiner Verantwortung.

Die Magazine bleiben, wie schon längst üblich, zweifach ge-

Digitized by Google

schlossen, wobei er den einen und der Controleur den anderen Schlüssel unter den Händen hat, so daß Keiner ohne den andern weder etwas abgeben noch empfangen kann oder darf, und theilt daher der Hütten-Cassier mit dem Controlleur die Verantwortlichkeit über die Magazinsvorräthe. Er hat deßhalb nicht nur dem Verkauf, sondern auch dem Einwägen der erzeugten Waaren beizuwohnen, und, sollte sich hiebei eine Unordnung oder Nachläßigkeit zeigen, hievon ungesäumt den Hüttenverwalter in Kenntniß sezen, welcher das Erforderliche verfügen wird.

Das Abwägen kann jedoch erst alsdann vor sich gehen, wenn die Fabrikate durch den Hüttenverwalter, oder aus Auftrag desselben durch den Hüttenschreiber (Plazmeister) genau untersucht und als brauchbar anerkannt worden sind, es wird aber Hüttenverwalter das Einwägen hiedurch auf keine Weise aufhalten.

Dem Cassier ist zwar gestattet, zu diesem Geschäfte einen Schreiber oder Buchhalter zu gebrauchen, dieser steht aber ganz unter seinen Befehlen, er kann ihn annehmen und entlassen, wie es seine Privat-Convenienz verlangt, dagegen bleibt der Hütten-Cassier für alle Handlungen desselben verantwortlich.

§. 5. Er verkauft alle Waaren nach den Bestellungen, welche ihm der Hüttenverwalter zufertigen wird und auf die von diesem bestimmte Zeit.

Nur den Handverkauf hat er wie bisher ohne Zuthun des Hüttenverwalters zu besorgen. Er führt die Bücher darüber, und stellt auf Georgii jeden Jahrs ordnungsmäßige Rechnung sowohl über die Geld-Einnahme und Ausgabe als über die Einnahme und Verwendung sämtlich erzeugter Waaren, Naturalien, Mineralien und Materialien, worüber der Controleur ein Gegenpartikular zum Beweis der Richtigkeit zu führen hat.

§. 6. Die Preise, in welchen die Waaren verkauft werden dürfen, bestimmt der Königl. Bergrath.

Ueber einen nach Zeit und Umständen möglichen Auf- oder nothwendigen Abschlag hat der Cassier mit dem Verwalter zu communiciren, und sodann gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten. Sollte da oder dort bei großem Vorrath ein auswärtiger Abnehmer zu einem bedeutenden Quantum sich zeigen, und etwa auf niedrigere Preise einen Accord abzuschließen gesonnen seyn, so hat er deshalb mit dem Hüttenverwalter gleichfalls Rüksprache zu nehmen, und mit demselben gemeinschaftlich zu berichten.

§. 7. Wenn sich Abnehmer oder Käufer wegen ihrer Bestellungen an den Cassier wenden, so hat er dieselben an den Hüttenverwalter sogleich zu übergeben, welcher die deshalb nöthige Correspondenz führen, und die etwa nicht vorhandenen Waaren schleunig fertigen lassen wird. Ist die bestellte Waare fertig, so wird sie abgewogen, und kommt, wenn sie nicht in wenigen Tagen abgelangt wird, ins Magazin, von wo aus der Hüttencassier auf Weisung des Hüttenverwalters für deren Versendung auf die festgesezte Zeit unter den in folgenden §§. ertheilten Bestimmungen in Beysein

Digitized by Google

des Controleurs zu sorgen und das Gewicht und den Preis der Waaren sorgfältig zu notiren hat.

Wenn Kaufleute Fuhren auf das Werk senden, um die bestellte Waare abzuholen, oder selbst auf das Werk kommen, um das Eisen auszusuchen, sind solche auf keine Weise aufzuhalten, sondern zu jeder Zeit sogleich abzufertigen.

§. 8. Der Verkauf geschieht in der Regel um baares Geld. Bei vorkommenden Fällen aber, wo das Anborgen nicht zu vermeiden ist, hat der Cassier pflichtmässige Erkundigung einzuziehen, ob diejenigen, denen er borgt, zu bezahlen vermögend seyen, und im Zweifelsfalle Sicherheit zu verlangen. Er soll aber nicht befugt seyn, ohne Caution oder Bürgschaft einem Abnehmer oder Kaufmann mittelmässigen Vermögens über 300 fl. zu borgen, und nur denjenigen Handwerksleuten, welche mit dem Werke in immerwährendem Verkehr stehen, und als solid bekannt sind, können größere Summen angeborgt werden.

Uebrigens ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß ohne hinlängliche Sicherheit keinem, der nicht die verfallenen Posten bezahlt hat, eine neue Ladung verabfolgt, und daß nicht über 3 Monate creditirt werden soll.

Wären besondere Ursachen vorhanden, von diesem Grundsatze abzuweichen, so ist hierüber an den Königl. Bergrath Bericht zu erstatten.

In den Rechnungen, welche den Uebernehmern zugesandt werden, müssen die Waaren, nach der Verschiedenheit der Sorten und des Preißes aufgeführt, und, wenn regulativmäßig eine Anrechnung für Extraverdienst oder andere Auslagen gemacht werden darf, solche specificirt oder mit den Contos der betreffenden Handwerksleute belegt seyn.

In diesem Falle aber darf die Rechnung nicht abgesendet werden, ehe die Anrechnung zuvor durch den Hüttenverwalter geprüft und entweder als passirlich anerkannt oder aber ermäßigt worden ist.

Den Laboranten, Kohl- und Erzfuhrleuten, die mit der Kasse in beständiger Abrechnung stehen, dürfen nöthigenfalls zu ihrer Unterstützung auf ihren Lohn und Verdienst verhältnißmäßige Vorschüsse gemacht werden, es ist aber der Bedacht darauf zu richten, daß solche bei der Abrechnung auf Georgii jedesmal wieder ausgeglichen werden.

§. 10. Die Accorde über Kohl-, Erz-, Bau- und Brennholz- und andere Fuhrlöhne, so wie alle übrige Auf- und Abstreichs-Verhandlungen, welche der Hüttenverwalter unter Zuziehung des Controleurs abzuschließen hat, werden nach deren Genehmigung dem Hüttencassier ausgefolgt werden.

Derselbe ist verbunden, für gemachte Lieferungen und Arbeiten auf die bestimmte Zeit Zahlung zu leisten, und muß sich, wenn dieses wegen Unvermögenheit der Casse nicht möglich seyn sollte, gegen den Hüttenverwalter darüber ausweisen.

§. 11. Der Hüttenverwalter ist angewiesen, nach der erfolgten Genehmigung des Jahrsbauüberschlages den Hütten-Cassier von

Digitized by Google

dem genehmigten Bauaufwande in Kenntniß zu setzen, damit sich dieser wegen der zu leistenden Zahlungen vorsehen kann. Es ist aber demselben nicht gestattet, einem Handwerksmann, welcher zum Werke arbeitet, ohne eine schriftliche Anweisung des Verwalters eine Abschlagszahlung zu machen.

§. 12. Die Jahrsbaukosten-Verzeichniße, so wie die Haus- und Vorrathskosten-Consignation hat der Cassier als Gegenstände seiner Verrechnung auszufertigen. Dabei wird jedoch verordnet, daß kein Verdienstzettel in diese Verzeichnisse aufgenommen werden solle, welcher nicht von der Hüttenverwaltung gehörig beurkundet ist, und welcher nicht auf den genehmigten Jahrsbauüberschlag des vorhergehenden Jahres Bezug hat, oder auf Accord beruht.

Nur diejenigen Kosten sind davon ausgenommen, welche auf das laufende Werk innerhalb der dem Hüttenverwalter eingeräumten Befugniß verwendet worden sind.

Sollten Kostenzettel übergeben werden, welche die angezeigten Eigenschaften nicht haben, so sind solche der Hüttenverwaltung zurükzustellen, damit vordersamst durch diese die erforderliche Legitimation beigebracht werde.

Wenn die gedachten Verzeichniße gefertigt sind, so hat der Cassier dieselbe der Hüttenverwaltung zu übergeben, welche solche mit ihrem Berichte dem betreffenden Bau-Inspector zur Prüfung und weiterer Beförderung zuzusenden sind.

§. 13. Um bei dem K. Bergrath über den Zustand und Gang des Werkes beständig unterrichtet zu seyn, müssen folgende periodische Berichte durch das Hüttenamt erstattet werden:

1) Am Schlusse jeden Monats der Cassenrapport, welcher auch an die Oberrechnungskammer gesandt werden muß.

2) Alle 4 Wochen
Tabellen über Erzeugniß und Verbrauch der Hochöfen, wobei jedesmal mit der dritten Tabelle, welche 5 Wochen begreift, so daß 3 Tabellen immer 1/4 Jahr umfassen, eine Liquidation der Vorräthe verbunden seyn muß.

3) Alle viertel Jahre
Quartal-Tabellen von den Hammerwerken.

4) Desgleichen die Ausstands-Consignation nach den gegebenen Vorschriften.

5) Alle Jahre an Martini
der General-Bericht vom verfloßenen Jahre und die vorgeschriebenen Administrations-Tabellen.

Ausserdem wird der Hüttenverwalter in Sachen, die im Allgemeinen das Werk und dessen Angehörige, die Erweiterung des Werkes, die Vermehrung oder Verminderung des Berg- und Hüttenpersonals betreffen ingleichen über Besoldungs- und Wochenlohns-Erhöhungs-Gesuche mit dem Hüttencassier gemeinschaftlichen Bericht erstatten.

§. 14. Damit diese gemeinschaftlichen Geschäfte ohne Aufenthalt erledigt werden, wird verordnet, daß die Beamten wochentlich

Digitized by Google

einmal an einem von dem Hüttenverwalter zu bestimmenden Tage in der Wohnung des Leztern zusammentreten, um über zu erstattende Berichte Rüksprache zu nehmen und über die getroffenen Abänderungen sich zu besprechen.

Da der Hüttenverwalter alle das Werk betreffende Angelegenheiten zu leiten hat, so wird der Cassier angewiesen, nicht nur in zweifelhaften Fällen sich an diesen zu wenden, sondern auch alle Notizen, welche derselbe verlangen sollte, schleunig zu geben.

Dem Hüttenverwalter steht es zu, von den Geschäften des Cassiers und seinen Büchern, so oft er es für nöthig findet, Einsicht zu nehmen.

§. 15. Auf Martini hat der Cassier jedesmal eine genaue Bilance zu ziehen, wie viel das Werk im Ganzen ertragen habe.

Außer diesem aber sind auf diesen Termin noch genaue besondere Berechnungen über den Selbstkosten sowohl der erzeugten Waare als der übrigen Vorräthe an Kohlen, Erz ꝛc. zu fertigen, um daraus abnehmen zu können, in welches Verhältniß die Preiße zu sezen, und welche Gattungen am meisten zu fabriciren seyen.

Diese Berechnungen sind dem Hüttenverwalter zur Prüfung zu übergeben, welcher solche mit seinem Berichte vorzulegen hat.

§. 16. Der Hüttencassier ist verpflichtet, sich genau an den Etat zu halten, wie solcher für jedes Jahr festgesezt ist. Insbesondere hat er darauf zu sehen, daß die Geldlieferungen, welche an die K. Staats-Haupt-Casse zu machen sind, unfehlbar geleistet werden.

Wenn unvorhergesehene Umstände dieses unmöglich machen sollten, so ist der Hüttenverwalter sogleich davon in Kenntniß zu sezen, und unter näherer Anzeige der Ursachen gemeinschaftlicher Bericht darüber zu erstatten.

§. 17. Endlich wird demselben empfohlen, bei jeder Gelegenheit auf Verbesserungen in der Administration und auf Ersparniß den Bedacht zu nehmen, mit dem Hüttenverwalter darüber zu communiciren, insbesondere aber Mängel und Nachläßigkeiten demselben sogleich anzuzeigen.

Sollte er durch die hierauf von dem Hüttenverwalter getroffene Verfügung nicht befriedigt seyn, oder auf den Fall, daß eine gemeinschaftliche Verfügung zu treffen wäre, sich mit dem Hüttenverwalter darüber nicht vereinigen können, so hat er seine Ansicht dem K. Bergrath berichtlich vorzulegen.

Bis zu eingehender Resolution ist aber die Anordnung des Hüttenverwalters zu befolgen.

§. 18. Da seiner Verwaltung grose Summen anvertraut werden, so versieht man sich zu ihm, daß er sich hiebei stets der gewissenhaftesten Treue und Rechtschaffenheit befleißen werde.

Auch hat er eine Caution von —.
nach der Verordnung vom 22. Febr. 1818 zu leisten.

§. 19. Für die ihm übertragene Amts-Verrichtungen soll er an Besoldung zu genießen haben ꝛc.

3) Instruction für den Hüttenschreiber zu Wasseralfingen.

§. 1. Derselbe wird im allgemeinen auf seinen abgelegten Eid verwiesen, wodurch er verpflichtet ist, Sr. Königl. Majestät getreu und hold zu seyn, alles was zum Besten des Königs und des Landes gereichen kann, nach seinen Einsichten und Kräften zu befördern, jeden zu seiner Wissenschaft kommenden Schaden abzuwenden oder anzuzeigen, insbesondere die Verfassung gewissenhaft zu wahren, auch sich in Erfüllung aller Obliegenheiten seines Amtes durch keine Rükksicht auf seinen eigenen Vortheil, auf Familien-Verbindungen oder persönliche Verhältniße oder Privatinteressen auf irgend eine Art hindern zu lassen, sondern in allem so zu handeln, wie er es gegen den allmächtigen Gott, Se. Königl. Majestät und sein eigenes Gewissen zu verantworten sich getraut.

§. 2. Das Hüttenamt, welchem die Administration des Berg- und Hüttenwerkes zu Wasseralfingen unter der Oberaufsicht des K. Bergraths anvertraut ist, besteht aus

dem Hüttenverwalter
„ Maschinenbaumeister, als Inspector der mechanischen Werkstätten,
„ Hüttencassier und Hüttenschreiber.

Dem Hüttenverwalter steht als Oberbeamten die Leitung der ganzen Verwaltung zu. Der Geschäftskreis desselben umfaßt den Betrieb der Werke in technischer, ökonomischer und merkantilischer Hinsicht, namentlich aber

a) die Oberaufsicht über das gesammte Arbeits-Personal und die Anordnung des speciellen Betriebes,
b) die Besorgung des Bauwesens,
c) die Abschließung aller Accorde über Lieferungen und Prästationen zum Werksbetrieb in Gemeinschaft mit dem Cassier und Hüttenschreiber,
d) die Oberaufsicht über die Magazine und sämtliche Material-Vorräthe und in Gemeinschaft mit dem Cassier die Sorge eines wohlsortirten Lagers,
e) die Sorge für den Verschluß der Gußwaaren in Gemeinschaft mit dem Cassier,
f) die Polizei auf dem Werke.

Der Wirkungskreis des Inspectors der mechanischen Werke ist:

Die Anstellung und die Entlassung der erforderlichen Arbeiter, Ausführung der Arbeiten nach den Erfordernißen des Werkes, nach den vorliegenden Bestellungen und den Anordnungen des Hüttenverwalters und die Aufsicht über die bei dem Hüttenwerke vorhandenen Maschinenvorrichtungen; die Fertigung der Rechnungen über die Fabrikate aus der mechanischen Werkstätte, so wie die Revision der einzelnen Verdienst-Zettel darüber. Auch liegt demselben die

Digitized by Google

Nachweisung der Verwendung der zum Verarbeiten in die mechanische Werkstätte abgegebenen rohen Materialien ob.

Zu dem Geschäftskreiße des Hütten-Cassiers gehört die Führung der Casse, Verwaltung der Magazine in Gemeinschaft mit dem ihn controlirenden Hüttenschreiber oder Plazmeister, Ablegung der Rechnung über Einnahmen und Ausgaben nach Vorschrift der Rechnungs-Instruction vom 4. Juni 1821 und Führung der merkantilischen Correspondenz.

Die Functionen des Hüttenschreibers sind: Führung der angeordneten Natural-Rechnung über alle und jede rohe Materialien und Fabrikate, nach Vorschrift der Instruction für das Etat- und Rechnungswesen der Hüttenämter vom 4. Juni 1821 auf welche er hingewiesen wird und nach den hienach ertheilten nähern Bestimmungen. Ferner Unterstüzung des Hüttenverwalters in der Aufsicht über das Arbeits-Personal und die technischen Arbeiter und Controlirung der amtlichen Handlungen des obigen Beamten.

§. 3. Ein Hauptgeschäft des Hüttenschreibers ist hiernach die richtige und gewissenhafte Besorgung der Einnahmen und Ausgaben an Materialien und Fabrikaten und die Rechnungsführung und Ablegung hierüber, wobei er, was den Verkauf der Fabrikate und die specielle Buchführung hierüber betrifft, bis auf weitere Verordnung durch den Plazmeister unterstützt wird. Es hat nämlich Hüttenschreiber über alle Materialien und Fabrikate in der Einnahme und Ausgabe die vorgeschriebene Rechnung zu führen.

Was jedoch die Abgabe der Fabrikate zum Verkaufe betrifft, sie geschehen aus den Magazinen oder sogleich auf dem Werke, so hat diese in Gemeinschaft mit dem Hüttenkassier der Plazmeister zu besorgen.

Letzterer hat hierüber zur Controle des Hüttencassiers ein besonderes Verkaufs-Particular zu führen, in welches er die verkauften Gegenstände, je nach ihrer Verschiedenheit unter Anführung des Tags, des Käufers und des Preises dem Gewicht oder Stück nach, unter den geeigneten Rubriken einzutragen hat.

Aus diesem Verkaufs-Partikular, welches am Ende jeden Monats und Quartals zu berechnen, und abzuschließen ist, hat Hüttenschreiber je am Schluße eines Quartals die Verkäufe summarisch in seine Natural-Rechnung unter die geeigneten Rubriken aufzunehmen, und es wird das Verkaufs-Partikular des Plazmeisters am Ende des Etatsjahrs zur Natural-Rechnung des Hüttenschreibers als Beilage übergeben und mit derselben auf den vorgeschriebenen Termin an den K. Bergrath zur Prüfung eingeschickt.

§. 4. Die Magazine über die vorhandenen Waarenvorräthe sind unter die Verantwortung des Hüttencassiers und des hierbei controlirenden Plazmeisters gestellt, welche die Waaren-Abgabe zum Verkauf gemeinschaftlich zu besorgen haben.

Sie bleiben, wie schon längst üblich, zweifach geschlossen, und es hat hiezu der Hüttencassier den einen und der Plazmeister den andern Schlüßel unter den Händen, so daß keiner ohne den andern

Digitized by Google

etwas empfangen oder abgeben kann und darf, welch Letzteres auch zu beachten ist, wenn Fabrikate vom Werk unmittelbar abgegeben werden. Dem Hüttenschreiber liegt dagegen ob, die erzeugten Waaren in Gemeinschaft mit dem Hüttencassier oder dessen Buchhalter wochentlich an den hiezu bestimmten Tagen abwägen zu lassen. Das Abwägen kann jedoch erst dann vor sich gehen, wenn die sämtlichen Waaren in Hinsicht ihrer Brauchbarkeit durch den Hüttenverwalter oder in dessen Verhinderung aus Auftrag durch den Hüttenschreiber zuvor genau untersucht und als brauchbar anerkannt worden sind.

Ist diese Untersuchung ihm übertragen, so hat er sämtliche abgelieferte Waaren in Hinsicht auf Reinheit des Gusses und das Gewicht genau zu untersuchen und nur ganz brauchbare Waaren anzunehmen; insbesondere hat er genau darauf zu sehen, ob nicht vom Gusse herrührende Fehler durch Verschmieren verdeckt worden sind, und im letzteren Falle nicht nur die Waaren nicht anzunehmen, sondern auch den Arbeiter, welcher sich dieses Vergehens schuldig machte, dem Hüttenverwalter zur Bestrafung anzugeben. Bei dem Abwägen selbst hat er vorzüglich darauf aufmerksam zu seyn, daß richtig gewogen wird.

Das Gewicht der erzeugten Waaren hat er sodann in Gemeinschaft mit dem Cassier in seinem Handbuch und an der Plaztafel gehörig ein- und aufzutragen, und zugleich an die Waaren selbst genau und deutlich anzuschreiben.

Die wochentliche Berechnung (Tafel-Abnahme) über das bey den Hochöfen und dem Cupolo-Ofen erzeugte Gußeisen und die verbrauchten rohen Materialien hat er in Gemeinschaft mit dem Hütten-Cassier sowohl, oder dessen Buchhalter als auch mit dem Plazmeister zu besorgen, solche in sein Handbuch und von da in seine Natural-Rechnung aufzunehmen, und zugleich in eine Schmelztabelle zu tragen, von welcher er am Schluße einer jeden Woche ein Exemplar dem Hüttenverwalter zuzustellen hat.

Das von dem Plazmeister zu führende Handbuch über den Verbrauch der rohen Materialien bey den Hochöfen und dem Cupolo-Ofen hat Hüttenschreiber seiner Natural-Rechnung als Beilage beizuschließen.

Bei der Tafel-Abnahme hat er vorzüglich auch darauf zu sehen, daß so wenig Reste als nur immer möglich in Berechnung kommen, und daß das Gewicht der in Rest geschriebenen Gußwaaren nicht blos angeschlagen, sondern diese Gußwaaren wirklich abgewogen werden, um immer am Schlusse der Woche den reinen Ertrag der Oefen zu erfahren. Nur wenn bei den am Ende der Woche abgegoßenen Lehmgußwaaren oder sonstigen großen Gußstücken das Abwägen selbst nicht mehr möglich seyn sollte, so hat er das Gewicht in Gemeinschaft mit dem betreffenden Gießer und dem Plazmeister möglichst genau anzuschlagen und als Masseleisen in Rest zu schreiben. Auch ist dem Plazmeister, unter dessen Controle die Magazine und der Verkauf gestellt sind, zur Obliegenheit gemacht worden, bei

Digitized by Google

der Tafelabnahme jedesmal zugleich auch davon sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß in Beziehung auf die Fabrikaten-Erzeugniß die Plaz-Tafel mit den Aufzeichnungen des Hüttencassiers und Hüttenschreibers übereinstimmen, und es ist daher hierüber bei der Tafel-Abnahme in Beyseyn des Plazmeisters jedesmal eine Vergleichung anzustellen.

§. 5. Der Hüttenschreiber hat in Gemeinschaft mit dem Hütten-Cassier und Plazmeister dafür zu sorgen, daß die auf der Hütte abgewogenen Gußwaaren, in so weit sie nicht sogleich auf dem Werke verladen werden, sogleich und richtig in die Magazine geschafft werden. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß das für die benachbarten K. Hammerwerke bestimmte Roheisen vor dem Abwägen gehörig von dem anhängenden Sande gereinigt und nach den Anweisungen, welche der Hüttenverwalter ertheilen wird, und nach dem Bedürfniß des Hammerwerks durch den Hütten-Cassier und Plazmeister an diese abgeschickt werde.

Die Verantwortlichkeit für die Vorräthe an Roheisen, in so weit sie nicht in die Magazine gebracht werden können, und unter dem gemeinschaftlichen Verschluße des Hütten-Cassiers und des ihn controlirenden Plazmeisters stehen, sondern auf dem Werke unverschloßen sich befinden, ist nicht nur zwischen dem Hüttenschreiber und dem Plazmeister, welche auf dem Werke wohnen, und hierüber die gehörige Aufsicht zu führen haben, sondern auch zwischen dem Hütten-Cassier getheilt, welcher die Verbindlichkeit hat, das Abwägen und die Wiederabgabe des erzeugten Roheisens, eben so wie bei den übrigen Gußerzeugnißen zu besorgen, und darüber Rechnung zu führen und ohne dessen Beysein mithin nichts übernommen und abgegeben werden kann und darf.

§. 6. Dem Hüttenschreiber wird zur Pflicht gemacht, die Führung seiner Natural-Rechnung immer auf dem Laufenden zu erhalten und was insbesondere die vom Abbruch erhobenen — oder die von den Abnehmern remittirten Gegenstände, desgleichen die Abgaben in Hausbrauch betrifft, diese jeden Tag in seine Rechnung aufzunehmen.

Ueber Fabrikaten-Erzeugniß und Abgabe, so wie über Einnahmen und Verwendung von remittirten oder vom Abbruch erhobenen Gegenständen ꝛc. ist nach Vorschrift der Rechnungs-Instruction §. 38. am 1sten eines jeden Monats in Gegenwart des Hüttenverwalters eine Vergleichung zwischen der Buchführung des Hütten-Cassiers und Hüttenschreibers und beziehungsweise des Plazmeisters vorzunehmen und gegenseitige Uebereinstimmung herzustellen.

§. 7. Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Hüttenschreiber nächst dem Hüttenverwalter auf die richtige und möglichst baldige Ausführung der eingehenden Bestellungen zu richten. Alle eingehenden Bestellungen werden ihm von dem Hüttenverwalter sogleich übergeben, er hat sie sodann nach der Zeitfolge in das Bestellungsbuch, welches von ihm zu führen ist, einzutragen, hierauf den Bestellungs-Brief an den Hüttenverwalter wieder zurückzugeben

Digitized by Google

und die Anfertigung derjenigen Waaren, welche nicht vorräthig sein sollten, unter Rücksprache mit dem Hüttenverwalter und nach den von demselben ertheilten Weisungen anzuordnen.

Von der Zeit, auf welche hin nach Maßgabe der getroffenen Anordnungen jede einzelne Bestellung ausgeführt seyn wird, oder von den Hindernissen, welche der Ausführung einer Bestellung etwa im Wege stehen möchten, wird sofort der Hüttenverwalter unter Mittheilung des Bestellungsberichts den Hütten-Cassier sogleich in Kenntniß sezen, um die Besteller davon benachrichtigen zu können. Sollten Hindernisse eintreten, welche es unmöglich machen, die Bestellung auf den bestimmten Termin auszuführen, so ist der Hüttenverwalter sogleich davon in Kenntniß zu sezen, und von diesem ein weiterer möglichst kurzer Termin für die Ablieferung zu bestimmen. Sollte es sich bei der auf eine Klage des Bestellers durch den Hüttenverwalter geführten Untersuchung zeigen, daß eine Bestellung nicht auf die versprochene Zeit oder nicht nach Vorschrift ausgeführt worden ist; so ist der Hüttenschreiber für jeden dem Besteller hierdurch erwachsenen Schaden, in so fern dieser durch eine Versäumniß des Hüttenschreibers entstanden seyn sollte, verantwortlich.

§. 8. Dem Hüttenschreiber liegt die unmittelbare Aufsicht über alle bei dem Hüttenwerke angestellten Arbeiter ob. Er hat sie deswegen beständig zu visitiren und darauf zu sehen, daß sie ihre Schuldigkeit thun und jede Nachläßigkeit, welche er bemerken sollte, nicht nur sogleich zu rügen, sondern auch dem Hüttenverwalter anzuzeigen, und besonders auch nicht zuzugeben, daß irgend ein Angestellter seine Arbeit ohne sein Vorwissen und ohne Erlaubniß des Hüttenverwalters durch einen andern versehen lasse. Für den Fall des Erkrankens eines Arbeiters hat er dem Hüttenverwalter die Anzeige — und wegen Aufstellung des nöthigen Stellvertreters Vorschläge zu machen.

§. 9. Den vortheilhaften Betrieb der Hochöfen und des Cupolo-Ofens hat er sich ganz besonders angelegen seyn zu lassen.

Ueber die Art dieses Betriebes, über die Erz-Flußsteinkohlen- und Roheisen-Aufgaben hat er sich fleißig mit dem Hüttenverwalter zu besprechen, ohne dessen Vorwissen und Genehmigung keine Aenderung vorzunehmen, und noch weniger zuzugeben, daß durch die Arbeiter selbst von den Anordnungen im geringsten abgewichen werde.

Die bei den Hochöfen und dem Cupolo-Ofen arbeitende Personen hat er fleißig zu besuchen, und besonders darauf zu sehen, daß die Aufsetzer weder zu früh noch zu spät setzen. Den Auslässen hat er, so viel möglich, anzuwohnen und die Arbeiter hiebey zu möglichster Beschleunigung der Arbeit ganz besonders anzuhalten, indem durch Verzögerung bei dem Auslassen nicht nur die Production geschwächt, sondern auch der Ofengang durch Erkältung geschwächt wird. Ebenso hat er auch die Cupolo-Ofen-Arbeiter unter der strengsten Aufsicht zu halten, und besonders darauf zu sehen, daß

Digitized by Google

die Gießer im Schöpfen die vorgeschriebene Ordnung erhalten und von dem umgeschmolzenen Roheisen so viel als nur immer möglich ist, vergießen.

Der Hüttenschreiber hat ferner darauf zu sehen, daß es nie an dem erforderlichen Vorrathe der zum Einbau der Hochöfen und des Cupolo-Ofens nöthigen Gestell- und Schachtsteine und den weitern erforderlichen Materialien fehle, und daß solche trocken aufbewahrt werden.

Nöthigenfalls hat derselbe dem Hüttenverwalter die Anzeige zu machen, welcher für die Beischaffung dieser, so wie der sämmtlichen Materialien für den Betrieb des Werks zu sorgen hat. Bei Zustellung der Hochöfen hat er sich mit dem Hüttenverwalter wegen der etwa nöthigen Abänderungen am Gestelle, Gebläse und der Maschinen-Vorrichtungen zu besprechen, und seine Meinung und Ansicht vorzutragen. Nach vollendetem Wiedereinbau eines Hochofens hat er eine genaue Beschreibung mit allen Maasen in Gegenwart des Hüttenverwalters aufzunehmen, und solche dem Letztern nebst einer Zeichnung zu übergeben.

Ueber den Gang der Hochöfen und des Cupolo-Ofens, deren Behandlung, Beschickung, Erzeugniß und Verbrauch, so wie über alle sich darauf beziehende Umstände hat er ein genaues Tagbuch zu führen, darinn alles Wichtige umständlich zu bemerken, und rücksichtlich der Hochöfen am Ende jeder Campagne, rücksichtlich des Cupolo-Ofens aber mit dem Schluße eines jeden Etatjahres, mit seiner Unterschrift versehen, dem Hüttenverwalter zur Einsendung an den K. Bergrath zu übergeben.

Nach erfolgtem Ausblasen eines Hochofens hat er vor dessen Ausbruch mit dem Hüttenverwalter den Zustand des Gestells und Schachtes genau zu untersuchen, auszumessen und eine umständliche Beschreibung des Erfundes nebst einer Zeichnung dem Hüttenverwalter zu übergeben.

§. 10. Der Hüttenschreiber, welchem nach §. 8 und 9 die unmittelbare Aufsicht über das Gießer-Personal und den Betrieb der Gießerei überhaupt obliegt, hat die Gießer immer so fleißig als möglich zu besuchen, die Arbeiter zum Fleiß und zur Lieferung brauchbarer, den Forderungen der Besteller in jeder Hinsicht entsprechender Waaren anzuhalten, und überhaupt mit aller Thätigkeit zur Vervollkommnung der Gießerey mitzuwirken. Sollte ein Arbeiter auf Mahnungen nicht achten, sondern im Unfleiße beharren, so hat er dem Hüttenverwalter die Anzeige zu machen, der den unfleißigen zur Strafe ziehen, und, im Fall wiederholte Strafen nicht fruchten sollten, auf Entfernung des Arbeiters antragen wird. Besonders fleißige Arbeiter hat er dem Verwalter zur Belobung anzuzeigen, um sie bei erledigten einträglicheren Stellen berücksichtigen zu können.

Wird durch die Entlassung oder sonstigen Abgang eines Arbeiters oder durch erweiterten Betrieb die Anstellung eines neuen Arbeiters erfordert, so hat er auch in dieser Hinsicht seine Anträge bey dem Hüttenamte zu machen.

Digitized by Google

Für die Anschaffung der zur Gießerei nöthigen Sandladen hat er bei Zeiten zu sorgen, und nicht zuzugeben, daß dieselben durch die Sandformer unmittelbar bey den Handwerksleuten bestellt werden.

Er wird hiebei besonders darauf sehen, daß die alten vorhandenen Laden durch Ausbesserung so lange als möglich in brauchbarem Stande erhalten und neue nur in dem Falle der äußersten Nothwendigkeit und so viel als möglich anstatt der früher gewöhnlichen hölzernen gußeisene angeschafft werden.

Sollte er in den Zetteln der Handwerksleute Anrechnungen für neue Sandladen finden, welche durch ihn nicht bestellt oder wenigstens nicht auf seine Anweisung gefertigt worden wären, so sind solche zu durchstreichen und die Forderungen an diejenigen, welche die Bestellung gemacht haben, zu verweisen.

Zu diesem Ende ist sowohl den Handwerksleuten als den Sandformern bei dem Antritte ihrer Stellen das Nöthige zu eröffnen.

Die Sorge für die Unterhaltung der zur Formerey nöthigen Modelle ist ebenfalls Sache des Hüttenschreibers und es hat derselbe, wenn seiner Ansicht nach neue Modelle erforderlich seyn sollten, mit dem Hüttenverwalter Rücksprache zu nehmen, der sodann wegen deren Beischaffung das Nöthige verfügen wird. Werden durch die Abnehmer Waaren nach besondern Modellen bestellt; so ist der Hüttenschreiber mit dem Hüttenverwalter dafür verantwortlich, daß dieselben genau nach der Angabe der Besteller gefertigt und die Besteller nicht mit ungebührlichen Anrechnungen belastet werden.

Der Hüttenschreiber hat ferner für die Aufbewahrung der Modelle zu sorgen und nicht zu gestatten, daß dieselben unter den Fabrikaten auf dem Werke umher gelegt werden, auch hat er bey Beschädigung oder dem gänzlichen Abgange eines Modelles genau zu untersuchen, ob hiebei nicht einem der Arbeiter etwas zur Last falle, und im Falle es sich so zeigen sollte, dem Hüttenverwalter die Anzeige zu machen, der den Schuldigen zur Strafe ziehen und zum Ersaz des Schadens anhalten wird. Im Allgemeinen wird hiebei verordnet, daß im Fall durch die Untersuchung der Schuldige nicht genau zu erheben seyn sollte, derjenige Arbeiter, welcher das schadhafte Modell zuletzt gebrauchte, ohne sogleich eine Anzeige gemacht zu haben, den Ersaz zu leisten hat. Für die schleunigste Ausbesserung der beschädigten Modelle hat der Hüttenschreiber besorgt zu seyn und so lange als möglich die Anschaffung eines neuen zu vermeiden.

§. 11. Werden besondere Versuche in Hinsicht des Betriebes der Hochöfen oder des Cupolo-Ofens oder in Hinsicht der Gießerei angeordnet; so hat er hiebei, so weit es seine laufende Geschäfte erlauben, genaue Aufsicht zu führen, den Hüttenverwalter gehörig zu unterstützen und die Versuche erforderlichen Falls umständlich zu beschreiben. Ueberhaupt erwartet man von demselben, daß er sich mit der Administration und mit dem Betriebe des Werkes im Allgemeinen, vorzüglich in technischer Hinsicht bekannt mache, und

Digitized by Google

sich Mühe geben werde, nicht nur Nachläßigkeit und Unordnung zu hindern, sondern auch die Arbeiter weiter zu führen, und alles anzuwenden, um den Flor des Hüttenwerks zu befördern.

§. 12. Da es zu Unordnungen und Nachtheilen führen kann, wenn auf dem Werke nicht Alles, so viel möglich nach geeigneten Absonderungen am gehörigen Ort sich befindet, sondern untereinander gemischt herumliegt; so hat der Hüttenschreiber auf strenge Ordnung auf dem Werke im Auseinanderhalten der Verkaufsgegenstände, der Hausbrauchstücke und der zum reduciren auf Masseln bestimmten Artikel, so ferne die Reduction nicht sogleich bewerkstelligt werden kann, zu sehen und die Werks-Arbeiter mit Nachdruck hiezu anzuhalten.

§. 13. Wenn gleich für das Abwägen der ankommenden Erze ein besonderer Erzabwäger aufgestellt und die Aufnahme des Gewichts Obliegenheit des Letzteren, so wie des mit der unmittelbaren Aufsicht über sämtliche Einnahmen an rohen Stoffen und über die hiemit beschäftigten Arbeiter, beauftragten, Plazmeisters ist; so hat der Hüttenschreiber diesem Geschäfte doch so viel als möglich anzuwohnen, und hiebei die Erze in Hinsicht auf Qualität genau zu untersuchen und im Fall sich zeigen sollte, daß die Stuferze nicht rein geschieden und die Bohnerze nicht gut gewaschen wären, solches dem Hüttenverwalter, welchem von Zeit zu Zeit die geeignete Untersuchung anzustellen ebenfalls obliegt, anzuzeigen, um das Nöthige deshalb verfügen zu können. Besonders hat er darauf zu sehen, daß immer der etatsmäßige Vorrath an Erz, aber auch kein größerer auf dem Werke vorhanden ist, und daß kein frisch beigeführtes noch nicht gehörig verwittertes Erz zur Poche gebracht wird.

Die Einträge des Plazmeisters und Erzabwägers in Betreff der beygeführten Erze hat er wo möglich täglich, jedenfalls aber am Schluße einer jeden Woche unter sich zu vergleichen, den Grund etwaiger Differenzen zu untersuchen und die richtig gestellte Einnahme in seine Natural-Rechnung einzutragen.

§. 14. Zur Zeit der Kohlenlieferung hat er die angekommene Kohlen, so oft als möglich, genau zu untersuchen, und im Falle schlechte Kohlen geliefert werden sollten, dem Hüttenverwalter, welcher übrigens hienach zu sehen ebenfalls verbunden ist, die nöthige Anzeige zu machen. Ueber die mit dem Kohlenmessen beschäftigten Arbeiter hat er strenge Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß die gelieferte Kohlen von den Kohlenmeistern richtig gemessen, daß Kleinkohlen und Loesch gehörig ausgezogen und ausgerädet werden und daß ferner kein Wagen Kohlen in Abwesenheit des Plazmeisters von einem Kohlenträger angenommen und gemessen werde. Eben so hat er nicht zuzugeben, daß frisch gelieferte Kohlen, in welchen etwa noch Feuer verborgen seyn könnte, zu früh und bevor solche wenigstens 24 Stunden auf dem Plaze gelegen, gemessen, in die Hütten eingetragen werden, und dafür zu sorgen, daß die Kohlenhäufen über Nacht oder bei Regenwetter mit Kohlendeken bedekt werden.

Digitized by Google

Die Tagbücher des mit der unmittelbaren Aufsicht über das Kohlenmeß-Geschäft beauftragten Plazmeisters hat er wo möglich täglich, immer aber wöchentlich, genau in Hinsicht der Einträge mit den Handbüchern der Kohlenträger zu vergleichen und die Lieferungen in seiner Natural-Rechnung einzutragen, auch hat er, im Fall ein Lieferant sein accordsmäßiges Quantum bald ausgeliefert haben wird, denselben sogleich hievon in Kenntniß sezen zu lassen, um einer Ueberführung mit Kohlen möglichst vorzubeugen.

Was den sogenannten Nebenverbrauch der Kohlen betrifft, so hat er genau darauf zu sehen, daß hiebey kein Uebermaß Statt finde, und daß hiezu, wo die Verwendung von Nadelholz-Kohlen zuläßig ist, keine buchene abgegeben werden. Ueber Einnahme und Ausgabe an Kohlen hat er monatliche Verzeichniße durch den Plazmeister fertigen zu lassen, und solche, nachdem er sie mit seiner Rechnung ebenfalls verglichen und beurkundet haben wird, der Hüttenverwaltung am Schlusse jeden Monats pünktlich zu übergeben.

§. 15. Ueber die Lieferung und das Abwägen des Formsandes hat er ebenfalls Aufsicht zu führen, und den angekommenen Sand zu untersuchen, ob derselbe die zum Formen nöthigen Eigenschaften besize und insbesondere, ob er nicht mit zu vielen Steinen und Lehm vermischt ist, und im letzteren Falle die Anzeige zu machen. Nicht weniger hat er dafür zu sorgen, daß das Flußstein- und Lehmfuhrwesen gehörig geschehe und die Beischaffung dieser, so wie überhaupt aller zum Werksbetriebe erforderlichen rohen Stoffe zur gehörigen Zeit und in der erforderlichen Qualität und Menge geschehe, als wofür er mit dem Hüttenverwalter verantwortlich ist.

Die Lieferung an Flußstein, Formsand und Lehm hat er ebenfalls wo nicht täglich, doch unfehlbar am Schluße jeder Woche aus dem Tagbuch des Plazmeisters in seine Natural-Rechnung einzutragen, nachdem er zuvor jenes mit den Handbüchern der Abwäger verglichen und etwaige Differenzen untersucht haben wird.

§. 16. Bey herrschaftlichen Bauwesen hat der Hüttenschreiber die Aufsicht über die damit beschäftigten Arbeiter zu führen, die Zahl der Arbeiter und die auf die Arbeiten verwendete Zeit zu notiren und in ein besonderes Register, welches er zu diesem Zwecke zu führen hat, einzutragen, und in Gemeinschaft mit dem Hüttenverwalter dafür besorgt zu seyn, daß die Bauarbeiten in möglichst kurzer Zeit und genau nach den Ueberschlägen ausgeführt werden. Die Verdienst-Zettel der Arbeiter hat er genau mit den Einträgen seines Registers zu vergleichen und zu beurkunden.

§. 17. Da dem Hüttenschreiber die Controle über die ganze Administration des Werks obliegt, so hat er alle Lieferungen für den Betrieb des Werks, namentlich für die Hochöfen, die Cupolo-Oefen, die mechanische Werkstätte ꝛc., so wie alle Prästationen von Handwerksleuten für das Werk in seinem Handbuch zu notiren, und sodann, in so weit sie Gegenstände der Natural Verrechnung sind, vorschriftmäßig in sein Controle-Buch zu übertragen; die gelieferten

Digitized by Google

Arbeiten oder Waaren sind, wenn sie dem Gewichte nach bezahlt werden, abzuwägen, oder wenn sie, wie dieß bey den Werkschreinern der Fall ist, nach dem Maße bezahlt werden, genau abzumessen und die Verdienstzettel genau nach seinen Büchern zu durchgehen und zu beurkunden, indem der Hütten-Cassier angewiesen ist, keine Zettel zur Ausbezahlung anzunehmen, welche nicht von ihm beurkundet, und von dem Hüttenverwalter geprüft sind.

Die Zettel über die Gußverdienste der Gießer ꝛc., welche auf den Grund der Tafel-Abnahme zu berechnen sind, hat der Hüttenschreiber selbst zu fertigen und zu beurkunden..

§. 18. Alle 4 Wochen hat er der Hüttenverwaltung Tabellen über Erzeugniß und Verbrauch der Hochöfen und des Cupolo-Ofens zu übergeben, wobei jedesmal mit der 3ten Tabelle, welche 5 Wochen begreift, so daß 3 Tabellen immer 1/4 Jahr umfassen, eine Liquidation der Vorräthe verbunden seyn muß.

§. 19. Allen und jeden Accords-Verhandlungen über Bauarbeiten, Fuhrwesen, Lieferungen und Prästationen zum Werke, welche durch den Hüttenverwalter in Gemeinschaft mit dem Hütten-Cassier vorgenommen werden, hat der Hüttenschreiber ebenfalls anzuwohnen, und bei der Verhandlung das Protokoll zu führen.

§. 20. Den wochentlichen Sitzungen des Hüttenamts, bei welchen die in dem vorhergehenden §. erwähnten Accords-Verhandlungen wo möglich vorzunehmen, und Gegenstände, welche das Werk im Allgemeinen betreffen, zu berathen sind, hat der Hüttenschreiber beizuwohnen, seine Ansichten über die Administration des Werks und insbesondere über die seinen Wirkungskreis betreffende Gegenstände vorzutragen, und über die zur Berathung gekommenen Gegenstande ein fortlaufendes kurzes Protokoll zu führen, welches in der Registratur des Hüttenverwalters aufzubewahren ist. Auch ist von dem Hüttenschreiber in den Sizungen jedesmal das Bestellungs-Buch zur Einsicht vorzulegen, damit jeder der Beamten von den vorhandenen Bestellungen in ununterbrochener Kenntniß erhalten werde.

Da der Hüttenverwalter alle das Werk betreffende Angelegenheiten zu besorgen hat, so wird der Hüttenschreiber angewiesen, nicht nur in allen zweifelhaften Fällen sich an diesen zu wenden, sondern auch alle Notizen, welche derselbe verlangen wird, schleunig zu geben, und alle und jede von ihm erhaltene Aufträge unweigerlich zu vollziehen.

§. 21. Es wird demselben empfohlen, bei jeder Gelegenheit auf Verbesserungen in der Administration und auf Ersparniße Bedacht zu nehmen, mit dem Hüttenverwalter darüber zu kommuniziren; insbesondere deren Nachläßigkeiten demselben sogleich anzuzeigen, wie er dann für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich ist, der durch Personen, die seiner Aufsicht anvertraut sind, entsteht, wenn er nicht zu rechter Zeit davon Anzeige macht.

Sollte er durch die Verfügungen des Hüttenverwalters nicht befriedigt seyn, so hat er seine Ansicht dem K. Bergrath berichtlich

Digitized by

vorzutragen, bis zur eingehenden Resolution aber ist die Anordnung des Hüttenverwalters genau zu befolgen.

Insbesondere wird dem Hüttenschreiber zur Pflicht gemacht, die Anstellung von ausserordentlichen Arbeitern auf dem Werke, (Taglöhner) nur dann zuzugeben, wenn er sich von der Unvermeidlichkeit einer temporären Aushülfe zuvor auf das genaueste überzeugt haben wird, und solche sogleich wieder zu beabschieden, wenn die Arbeiten durch das gewöhnliche Personal versehen werden können.

Die Zettel der Taglöhner, welche auf den Antrag des Hüttenschreibers von dem Hüttenverwalter anzunehmen sind, müssen von ihm beurkundet seyn, und dürfen ausserdem von der Hütten-Casse nicht bezahlt werden.

Sollte der Hüttenschreiber finden, daß die Anstellung von einem oder von mehreren Arbeitern mit einem fixen Gehalt statt der häufigen Taglöhner, dem Interesse des Werks angemessener wäre, so hat er deshalb die nöthigen Anträge zu machen.

Was insbesondere den beträchtlichen Aufwand betrifft, welcher an Taglöhnen für das Erz- und Flußstein-Pochen — so wie für Kohlentragen bisher angewendet wurde, so hat der Hüttenschreiber genau zu untersuchen, ob nicht die durch Taglöhner bisher geleistete Arbeiten vortheilhafter in Accord gegeben werden könnten, und seiner Zeit sich hierüber zu äußern

Man versieht sich zu dem Hüttenschreiber, daß er, wie in allen Zweigen der Verwaltung, so besonders auch hierin, auf die genaueste Oekonomie bedacht seyn und keinen Aufwand, welcher nicht unumgänglich nöthig ist, gestatten werde.

§. 22. Sollte derselbe durch Krankheit und andere Veranlassungen verhindert seyn, die ihm obliegenden Geschäfte zu besorgen; so hat er solche, wenn nicht ein anderes verfügt werden sollte, dem Plazmeister zu übertragen.

Dem Hüttenverwalter ist jedoch hievon zuvor die Anzeige zu machen. Eben dieses hat der Hüttenschreiber zu beobachten, wenn er den Tag über während der Arbeitszeit das Werk zu verlassen veranlaßt werden sollte. Zu längerer Abwesenheit hat derselbe Urlaub bei dem Hüttenverwalter einzuholen, welcher ihm bis auf 3 Tage nöthigenfalls ertheilt werden kann.

§. 23. Endlich wird dem provisorischen Hüttenschreiber — zur Obliegenheit gemacht, alle Zeit, welche ihm sein Amt übrig läßt, dazu anzuwenden, um sich nach der Vorschrift des Finanz-Ministeriums mit dem Maschinenwesen unter der Leitung des Maschinenmeisters — so viel möglich bekannt zu machen.

§. 24. Wegen der seiner Verantwortung anvertrauten Vorräthe und wegen eines aus der Nichtbeobachtung seiner Dienstpflicht etwa entstehenden Nachtheils hat er eine Caution von 400 fl. in der durch die Verordnung vom 22. Febr. 1818 vorgeschriebenen Form binnen 4 Wochen einzulegen.

Digitized by Google

§. 25. Für die ihm übertragenen Amtsverrichtungen soll er an Besoldung zu genießen haben Geld 600 fl. jährlich neben freier Wohnung.

Stuttgart im K. Bergrath,
d. . 1824.

4) Instruction des Plazmeisters in Wasseralfingen.

§. 1. Derselbe wird im Allgemeinen auf seinen abgelegten Eid verwiesen, wodurch er verpflichtet ist, Sr. Königl. Majestät und der ihm zunächst vorgesezten Hüttenverwaltung getreu und gehorsam zu seyn, alles, was zum Besten des Königs und des Landes gereichen kann, nach seinen Einsichten und Kräften zu befördern, und Schaden und Nachtheil abzuwenden, oder anzuzeigen, überhaupt aber sein Amt gewissenhaft und treu zu verwalten, und sich hiebei durch keine Rücksicht auf seinen eigenen Vortheil, auf Familienverbindungen oder persönliche Verhältnisse hindern zu lassen.

§. 2. Zunächst liegt ihm ob, alle zum Werks-Betriebe erforderlichen rohen Stoffe an Stuf- und Bohnerz, Flußstein, Formsand, Lehm und Kohlen ꝛc. mit den zum Abwägen und Messen aufgestellten und besonders verpflichteten Personen auf dem Werk zu übernehmen.

Er hat daher genau darauf zu sehen, nicht allein daß die auf das Werk kommenden rohen Stoffe in der gehörigen guten Beschaffenheit geliefert, sondern auch daß das Abwägen und Messen von den hiezu aufgestellten verpflichteten Personen richtig und mit Sorgfalt behandelt und dem Verkauf auf keine Weise ein Nachtheil zugefügt werde, als wofür er mit den oben gedachten Personen verantwortlich ist.

Die eingelieferten rohen Stoffe hat er unter Bemerkung des Tages der Lieferung der Centner- oder Zuber-Zahl nach, des Namens der Lieferanten oder Fuhrmannes, auch des accordirten Preises, jedesmal sogleich in sein Tagbuch einzutragen, aus welchem der Hüttenschreiber die Einträge in seine Natural-Rechnung zu machen hat, welches wo möglich täglich, jedenfalls aber am Schluße einer jeden Woche geschehen muß. Auch hat er den Betrag der eingelieferten rohen Stoffe der Centner- oder Zuberzahl nach, jedesmal in die von den Lieferanten zu haltenden Büchlen einzuschreiben, damit dieselbe hienach bei dem Cassenamte Zahlung empfangen können.

Ferner hat er dafür zu sorgen, daß über die eingelieferten rohen Stoffe von den zum Abwägen und Messen aufgestellten Personen ebenfalls Handbücher geführt, darinn die Lieferungen der Zentner- oder Zuberzahl nach unter Anzeige des Tages und des Lieferanten oder Fuhrmannes fleißig aufgezeichnet werden. Diese Handbücher werden von dem Hüttenschreiber in jeder Woche mit dem Tagbuche des Plazmeisters verglichen werden.

Digitized by Google

§. 3. Was insbesondere die eingelieferten Erze betrifft, so hat Plazmeister gehörig zu untersuchen, ob die Stuferze rein geschieden, und die Bohnerze rein gewaschen seyen, und im Anstandsfalle hat er dem Hüttenverwalter sogleich Anzeige zu machen.

§. 4. Ebenso hat er die Qualität der eingelieferten Kohlen genau zu untersuchen, und nicht zu gestatten, daß ein Wagen mit Kohlen ohne sein Beyseyn von einem Kohlenmesser angenommen und gemessen werde.

Ferner hat er dafür zu sorgen, daß Kleinkohlen und Lösch gehörig ausgezogen, und ausgerädet, daß die Kohlen rein und nicht etwa buchene und tannene Kohlen vermischt geliefert, daß frisch gelieferte Kohlen, in welchen etwa noch Feuer verborgen seyn könnte, nicht zu früh, und bevor sie wenigstens 24. Stunden auf dem Plaze gelegen, in die Hütten eingetragen, und daß die Kohlenhäufen über Nacht oder bei Regenwetter mit Kohlendeken bedekt werden.

Auch hat er darüber Aufsicht zu führen, daß die Kohlträger und die etwa hiebei angestellten Taglöhner ihre Schuldigkeit thun und zur bestimmten Zeit an die Arbeit gehen, insbesondere aber, daß weder Kohlen noch Brände von irgend jemand abgetragen werden. Von einem entdekten oder ihm zur Kenntniß gekommenen Abtrage, und ebenso auch von allenfallsigen Anständen in Absicht auf die Beschaffenheit der eingelieferten Kohlen hat er dem Hüttenverwalter sogleich Anzeige zu machen.

§. 5. In Gemeinschaft mit dem Hüttencassier und mit dem Hüttenschreiber hat er bei der sog. Tafelabnahme oder der wochentlichen Berechnung über das bey den Hochöfen und dem Cupoloofen erzeugte Gußeisen, und über die verbrauchten rohen Materialien gegenwärtig zu seyn, und die leztere nach den verschiedenen Gattungen in ein, der bestehenden Vorschrift gemäß, von ihm zu führendes Handbuch von Woche zu Woche einzutragen, welches am Ende jeden Quartals zu berechnen, und, nach Ablauf des Etatsjahres, als Beilage zur Natural-Rechnung des Hüttenschreibers zu übergeben ist.

Ueber Einnahme und Verwendung von buchenen und tannenen Kohlen hat Plazmeister monatliche Verzeichniße zu fertigen, welche er dem Hüttenschreiber zur Vergleichung mit seiner Rechnung und zur gleichmäßigen Beurkundung und sofort zur Uebergabe an den Hüttenverwalter zuzustellen hat.

§. 6. Was an Kohlen und allerlei Nebenverbrauch auf dem Werke verwendet wird, hat er ebenfalls in sein Handbuch einzutragen, übrigens nicht zu gestatten, daß von den Kohlenträgern dergleichen Abgaben ohne sein Vorwissen geschehen, auch hat er darauf zu sehen, daß hiebei kein Uebermaas Statt finde, und daß, wo die Verwendung von Nadelholzkohlen zuläßig ist, keine buchene abgegeben werden.

§. 7. Dem Plazmeister wird ferner die Controle über die Eisenwaaren-Magazine und über den Verkauf der Fabrikate, die Abgabe

Digitized by Google

geschehe aus den Magazinen oder auf dem Werke, gegen den Hüttencassier übertragen.

Die Magazine bleiben, wie es bisher üblich gewesen, zweifach verschlossen, und es hat hiezu der Hüttencassier den einen und der Plazmeister den andern Schlüssel in seiner Verwahrung, so daß keiner ohne den andern etwas abgeben oder empfangen kann und darf.

Dem Plazmeister wird daher zur Obliegenheit gemacht, in Gemeinschaft mit dem Cassier nicht nur dafür zu sorgen, daß die Gußwaaren-Erzeugniße nach dem Abwägen, in so weit sie nicht sogleich auf dem Werke verladen werden, jedesmal ohne Aufenthalt und richtig in die Magazine geschafft, und dort in gehöriger Ordnung aufgestellt werden, sondern auch alle und jede Waaren-Abgabe zum Verkauf aus den Magazinen oder auf dem Werk gemeinschaftlich mit dem Hüttencassier zu besorgen, und er ist mit diesem für die Magazinsvorräthe sowohl als für diejenigen Gußwaaren-Gegenstände, welche, ohne in die Magazine zu kommen, auf dem Werke verladen werden, verantwortlich. So wenig übrigens der Cassier befugt ist, auch auf dem Werke etwas ohne den Plazmeister zum Verkaufe abzugeben, ebenso wenig darf dieser bei sonst zu erwarten habender strenger Bestrafung ohne Beyseyn des Cassiers irgend etwas an Waaren auf dem Werke verkaufen oder sonst abgeben.

Ueber den Verkauf hat Plazmeister zur Controle des Cassiers ein besonderes Verkaufspartikular zu führen, in welches er die verkauften Gegenstände je nach ihrer Verschiedenheit unter Anführung des Tages der Abgabe, des Käufers und des Preißes dem Gewichte oder Stüke nach unter den geeigneten Rubriken einzutragen hat.

Dieses Verkaufspartikular hat er am Ende jeden Monats und Quartals zu berechnen und abzuschließen, und es hat hieraus der Hüttenschreiber je am Schluße eines Quartals die Verkäufe summarisch in seine Natural-Rechnung unter die geeigneten Rubriken aufzurechnen, am Ende des Etatsjahres aber hat der Plazmeister das geführte Verkaufspartikular dem Hüttenschreiber als Beilage zu seiner Natural-Rechnung zu übergeben, mit welcher es auf den vorgeschriebenen Termin an den K. Bergrath zur Prüfung einzusenden ist.

Da über das Fabrikaten-Erzeugniß nach dem Ergebniß bei dem Abwägen von dem Hütten-Cassier sowohl als dem Hüttenschreiber Buch und Rechnung geführt wird, so ist zwar Plazmeister nicht gehalten, hierüber ebenfalls Buch zu führen, dagegen liegt ihm ob, sich bei der wochentlichen Tafelabnahme, wobei er nach §. 5. gegenwärtig zu seyn hat, jedesmal davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß in Beziehung auf Fabrikaten-Erzeugniß von den beiden Hochöfen sowohl als von dem Cupoloofen die Plaztafeln mit den Aufzeichnungen des Hüttencassiers und des Hüttenschreibers übereinstimmen, und es ist deßwegen hierüber bei der Tafelabnahme jedesmal eine Vergleichung anzustellen.

§. 8. Für die Vorräthe an Roheisen, in so weit sie nicht in

Digitized by Google

die Magazine gebracht werden können, und unter dem gemeinschaftlichen Verschluß des Hüttencassiers und des ihn controlirenden Platzmeisters stehen, sondern auf dem Werke unverschlossen sich befinden, ist die Verantwortlichkeit nicht nur zwischen dem Hüttenschreiber und dem Plazmeister, welche auf dem Werke wohnen, und hierüber die gehörige Aufsicht zu führen haben, sondern auch zwischen dem Cassier getheilt, welcher die Verbindlichkeit hat, das Abwägen des erzeugten Roheisens und die Wiederabgabe desselben, ebenso wie bei den übrigen Erzeugnißen, beziehungsweise mit dem Hüttenschreiber und dem Plazmeister zu besorgen und darüber Rechnung zu führen; und ohne dessen Beysein mithin nichts übernommen und abgegeben werden kann und darf.

§. 9. Wenn Kaufleute Fuhren auf das Werk senden, um die bestellten Waaren abzuholen, oder selbst auf das Werk kommen, um Waaren auszusuchen, so dürfen dieselben nicht aufgehalten werden, sondern sind immer sogleich abzufertigen, und es hat sich deswegen der Plazmeister zu Besorgung der Abgabe in Gemeinschaft mit dem Cassier auf dessen Verlangen jedesmal ungesäumt einzufinden.

§. 10. Sollten Taglöhner zum Kohlentragen Erz- und Fluß-Steinpochen oder zu andern Geschäften unvermeidlich angestellt werden müssen, so hat der Plazmeister dem Hüttenschreiber davon die Anzeige zu machen, welcher die Nothwendigkeit derselben zunächst zu beurtheilen hat, und sodann für deren Anstellung in der erforderlichen Zahl und auf die nöthige Zeit sorgen wird.

Die Zettel der Taglöhner müssen eben so, wie diejenigen der übrigen Arbeiter auf den Werken durch den Hüttenschreiber beurkundet werden.

§. 11. Der Plazmeister ist, im Fall er Unordnungen und Nachläßigkeiten auf dem Werke wahrnehmen würde, verbunden, hievon sogleich dem Hüttenverwalter Anzeige zu machen, widrigenfalls er für den hieraus erwachsenden Nachtheil verantwortlich ist. Auch liegt es, wofern er Verbesserungen in der Administration und Ersparniße herbeizuführen wüßte, in seiner Pflicht, hierüber dem Hüttenverwalter zur Prüfung und weitern Verfügung Anträge zu machen.

§. 12. Wegen der seiner Verantwortlichkeit anvertrauten Vorräthe und wegen eines aus der Nichtbeobachtung seiner Dienstpflicht etwa entstehenden Nachtheiles hat er eine Caution von

400 fl.

in der durch die Verordnung vom 22. Febr. 1828. vorgeschriebenen Form binnen 4 Wochen gegen den K. Bergrath einzulegen.

Digitized by Google

434.

K. Verordnung, die Auflösung des Forstraths und die Verweisung der bisherigen Geschäfte desselben an andere Stellen betreffend,

vom 1. October 1827 [606]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Folge der beschlossenen Auflösung des Forstraths (=Collegiums) verordnen Wir hiermit wegen künftiger Besorgung der Geschäfte desselben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1. Die nach Unserer Verordnung vom 28. Februar 1822 (Reg.=Bl. S. 127 f.) dem Forstrath vorbehaltenen Gegenstände der Forst= und Jagd=Verwaltung werden sämtlich an die Finanz=Kammern überwiesen, so daß diese in Forst= und Jagdsachen künftig die alleinigen Mittel=Stellen bilden.

§. 2. Ausgenommen von jener Ueberweisung ist allein die Prüfung der Forst=Candidaten, welche künftig Unser Finanz=Ministerium unter seiner unmittelbaren Leitung durch zwei Forst=Verständige und einen Rechnungs=Verständigen seines Departements besorgen lassen wird.

§. 3. Um die bisherige technisch=collegialische Berathung in wichtigeren Forstsachen zu ersetzen, sollen zu Prüfung der durch den Kreis=Forstrath in der Finanz=Kammer vorzutragenden allgemeinen und periodischen Wald= Nutzungs= und Cultur=Plane zwei Oberförster, nämlich derjenige des betreffenden Forst=Bezirks, und ein anderer, welchen die Finanz=Kammer jedesmal nach Gutdünken zu wählen hat, beigezogen und die Ansichten derselben mit vernommen werden, welcher auch bei Vorlegung jener Plane zur endlichen Genehmigung des Ministeriums Erwähnung zu thun ist.

§. 4. Die Ausscheidung der Forstraths=Registratur ist in der Art zu bewirken, daß die Forst=Karten und allgemeinen Akten, wovon den Finanz=Kammern Duplikate, beziehungsweise Auszüge mitzutheilen sind, so wie die älteren für den laufenden Dienst nicht erforderlichen Akten in dem Finanz=Archiv niedergelegt, die übrigen aber, mit Ausnahme der an die Ministerial=Registratur abzugebenden Prüfungs=Akten, den Finanz=Kammern übergeben werden.

§. 5. Die Thätigkeit des Forstraths endigt sich mit dem letzten Oktober d. J., und damit derselbe seine Geschäfte vollständig zu erledigen in Stand gesetzt werde, sind schon vom 20. Oktober an die Berichte und Eingaben nicht mehr an ihn, sondern an die Finanz=Kammern zu richten.

---

606) Regbl. S. 411. S. Erlaß des Finanz=Minist. vom 8. October 1827.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 1. Oktober 1827.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

435.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Besorgung der an dieselben von dem aufgelösten Forstraths-Collegium übergegangenen Geschäfte, und die Vereinfachung verschiedener Geschäftsgegenstände,

vom 8. October 1827 [607]).

Der K. Finanz-Kammer wird unter Berufung auf die im Regierungsblatt erschienene K. Verordnung vom 1. Oktober 1827, betreffend die Auflösung des Forstraths und die Vertheilung der Geschäfte desselben, aufgegeben, darnach sich zu achten, und das Erforderliche zu verfügen. Insbesondere wird derselben in Beziehung auf den §. 4. gedachter Verordnung eröffnet, daß die Einleitung getroffen worden ist, daß der Finanzkammer von den Normalien des Forstrathes, auch von dem Direktorium der Registratur desselben Abschriften, von den älteren und allgemeinen Acten mit Bemerkung der Stelle, bei welcher sie aufbewahrt worden, aber Uebersichten zukommen, um die Finanzkammer in den Stand zu setzen, auf die letztern zurückkommen, und dieselbe verlangen zu können. Zugleich findet sich das Finanzministerium veranlaßt, in Gemäßheit höchster Verordnung vom 1. dieses hinsichtlich der künftigen Behandlung der Forstgeschäfte folgendes zu verfügen:

1) Die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Nutzungs- und Culturplane wird der Finanzkammer mit der Bestimmung übertragen, daß dabei die genehmigten, allgemeinen und periodischen Nutzungs- und Culturplane zur Grundlage dienen sollen.

2) Die Ernennung und Entlassung der Waldschützen, auf welche die Dienstpragmatik keine Anwendung findet, wird unter Wiederholung der in der Verordnung vom 21. Januar 1822. §. 4. Reg.-Bl. S. 23. enthaltenen Vorschriften den Forstämtern mit der Bestimmung übertragen, daß diese Akte der Forstämter der Bestätigung der Finanzkammer unterliegen.

Die Bestätigung und Ernennung oder Entlassung eines Wald-

---

607) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Digitized by Google

schützen ist übrigens nur dann zu verweigern, wenn entweder mögliche Ersparnisse unberücksichtigt geblieben, oder gegen den Gewählten in Ansehung seiner Tüchtigkeit oder Moralität Einwendungen zu machen sind. So lange sich jedoch noch ältere Forstdiener auf geringeren Waldschützenstellen mit Ergänzungs-Pensionen befinden, so ist bei Besetzung besser besoldeter Stellen, wenn unter Berücksichtigung der Umzugsgebühren noch eine angemessene erhebliche Ergänzungs-Pensions-Ersparniß bewirkt werden kann, auf dieselbe besondere Rücksicht zu nehmen. Es versteht sich hiebei von selbst, daß obige Bestimmung auf die als Staatsdiener zu behandelnden vormaligen Unterförster, und auf die von der Organisation vom Jahre 1822. angestellten, oder auf übernommene und unter besonderen Verhältnissen dienenden Waldschützen keine Anwendung findet. Ueber Veränderungen in den Dienstverhältnissen solcher Waldschützen sind Berichte an das Finanzministerium zu erstatten.

Der Finanzkammer wird bald möglichst ein Verzeichniß der auf niederen Stellen mit Ergänzungs-Pension dienenden Waldschützen zum erforderlichen Gebrauch zugefertigt werden, welches gleichfalls den Oberförstern mitzutheilen, und alljährlich unter Communication mit der königl. Oberrechnungskammer zu rectificiren ist.

3) Wenn besondere Verhältnisse die Unterstützung des Kreisforstrathes in seinen Geschäften nothwendig machen sollten, so ist derselbe, da Se. K. M. den Forstreferendären Collegial-Geschäfte selbstständig nicht anvertraut wissen wollen, zunächst von anderen Mitgliedern der Finanzkammer zu unterstützen.

4) Da sich nunmehr nach Vereinigung der Geschäfte des Forstrathes und der Finanzkammer eine Geschäftsvereinfachung bewirken läßt, wenn die Culturplane in Verbindung mit den Culturkosten-Verzeichnissen gefertigt werden, so hat die Finanzkammer die Einleitung zu treffen, daß es für die Zukunft nach angeschlossenem Formular geschehe, und daß in den Begleitungsberichten der Forstämter zu den Culturplanen summarisch angezeigt werden,

a) welche ganz holzlose Fläche nach dem periodischen Culturplan zu cultiviren sey,
b) wie viel davon cultivirt sey,
c) wie viel in dem laufenden Etatsjahre cultivirt werden soll, und
d) auf welche Fläche sich die Bestandnachbesserungen erstrecken.

Die besondere Erstattung von jährlichen Culturplanen, auch der Saamen- und Pflanzenregister kann sodann unterbleiben.

Den Waldregistern (Dienstinstruction für die Förster II.) ist für die Zukunft nach dem Namen der Wald-Stücke noch eine Columne „Namen der Markung" beizufügen, in welcher zu bemerken ist, ob der betreffende Wald zu einer Markung gehöre, oder eine eigene Markung bilde.

Es unterbleibt sodann die Vorlegung der forststatistischen Notizen, weil alles übrige derselben aus den Amtsgrundbüchern ersehen werden kann.

Digitized by Google

436.

†) Erlaß des Criminal-Senates des K. Obertribunals, betreffend die Behörden, welchen in den im Straf-Edict bezeichneten Fällen die Verwandlung der Geld- in Gefängniß-Strafen zusteht,

vom 14. October 1828.

437.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammer, die Behandlung der Forststrafansätze wegen Vergehen in gutsherrlichen und Privat-Waldungen gegen Personen, von welchen Geldstrafen wegen ihrer Mittellosigkeit nicht eingebracht werden können,

vom 30. Dezember 1828 [608]).

438.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Untersuchung des Benehmens der Finanzbezirksbeamten bei Amtsvisitationen,

vom 31. Januar 1829 [609]).

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. verordnet haben, daß eben so, wie bei den Oberamts-Visitationen die anderen Bezirksbeamten über ihr Vernehmen mit den Oberamtmännern gehört werden, auch bei den übrigen Visitationen der Bezirksämter die Oberamtmänner und übrigen Bezirksbeamten zu gleichmäßiger Aeußerung über ihr wechselseitiges Be-

†) Ergänz.-Bd. zum Regbl. S. 32. S. Gerichts-Gesetze. Die Befugniß zu dieser Verwandlung steht hiernach ebensowohl den Verwaltungsstellen als den Gerichten zu. Dabei ist durch dieselbe das Recht der Finanz-Verwaltung, mit den Bußfälligen zu akkordiren, oder dieselben zur Abverdienung ihrer Schuldigkeiten, wo Solches bisher zulässig gewesen, anzuhalten, nicht aufgehoben.

608) Abgedruckt im III. Theil S. 507 in der Note 209 unter Ziffer 2, obwohl solcher seinem ganzen Inhalte nach hieher gehört. Hiernach können solche Geldstrafen den Waldeigenthümern zum Einzug übergeben und die Strafschuldner von denselben zum Abverdienen angehalten werden. Wenn aber ein Waldeigenthümer die Verwandlung solcher unbemittelten Forstfrevlern angesetzten Geldstrafen in Gefängnißstrafen in Anspruch nimmt, so soll diesem Gesuche nur unter der Bedingung der Uebernahme der Gefängnißkosten von Seiten der Waldeigenthümer Statt gegeben werden.

609) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Digitized by Google

nehmen und über das, was sie etwa in dieser Beziehung zu wünschen haben, von den betreffenden Visitations-Commissären veranlaßt werden sollen, so erhält die ꝛc. den Auftrag, dieser höchsten Verfügung bei künftigen Cameral- und Forstvisitationen nachzukommen.

439.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, in Betreff der Forstgerechtsame des vormals reichsunmittelbaren Adels,

vom 3. Februar 1829 [610]).

In Ansehung der Forstgerechtsame derjenigen Ritterguts-Besitzer, auf welche die Königliche Declaration vom 8. December 1821. Anwendung findet, wird hiemit folgendes zur Kenntniß und Nachachtung gebracht:

I. Von nachstehenden Gutsherrschaften, welche sich nach den früher bekannt gemachten Verzeichnissen (Reg.-Blatt von 1823, Nro. 20 und von 1824, Nro. 60) für den Antritt der Forstgerichtsbarkeit erklärt hatten, sind nachträgliche Verzichtleistungen hierauf eingekommen, deren Annahme Seine Königliche Majestät zu genehmigen geruht haben:

Im Neckar-Kreise:

v. Bautz, genannt Kappler,
v. Berlichingen-Jaxthausen,
v. Berlichingen-Rossach,
v. Ellrichshausen-Assumstadt,
v. Gaisberg-Helfenberg, mit den übrigen Theilhabern an Helfenberg,
v. Gemmingen-Bonfeld,
v. Gemmingen-Bürg.

Im Schwarzwald-Kreise:

v. Gaisberg-Neunthausen,
v. Linden,
v. St. André,
v. Thumb.

Im Jaxt-Kreise:

v. Adelmann,
v. Berlichingen-Jaxthausen,
v. Berlichingen-Rossach mit den übrigen Theilhabern an Rechenberg,
v. Beroldingen,
v. Ellrichshausen-Jaxtheim,
v. Gemmingen-Neubronn,

610) Regbl. S. 59 ff.

Hofer v. Lobenstein,
v. Holz,
v. Sekendorf-Gutend,
v. Stetten,
v. Uechtriz,
v. Werneck,
v. Wöllwarth-Laubach.

Im Donau-Kreise:

v. Bernhausen,
v. Beroldingen.

II. Dagegen haben für die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit (§. 42 der Königlichen Declaration) folgende Ritterguts-Besitzer in Ansehung der in den bezeichneten Königlichen Forstamts-Bezirken gelegenen Waldungen die nachbenannten Beamten bestimmt:

1) v. Kniestedt-Schaubek, in dem Königlichen Forstamts-Bezirk Reichenberg, den Rentbeamten Zeller in Klein-Bottwar;
2) v. Palm-Mühlhausen, im K. Forstamts-Bezirk Stromberg,
den Rentamtmann Zeller in Mühlhausen;
3) v. Palm-Steinbach, im K. Forstamts-Bezirk Kirchheim,
den Rechts Candidaten Seeger in Steinbach;
4) v. Crailsheim-Rügland, im K. Forstamts-Bezirk Crailsheim,
den Rentbeamten Wolf in Hornberg;
5) v. Degenfeld-Schomburg-Eybach, in den K. Forstamts-Bezirken Schorndorf und Lorch,
den Rentamtmann Weinland in Rechberghausen;
6) v. Hatzfeld-Wildenburg, im K. Forstamts-Bezirk Mergentheim,
den Rentamtmann Schäffer in Waldmannshofen,
7) v. Adelsheim-Wachbach im K. Forstamts-Bezirk Mergentheim,
den Rentamtmann Wetzel in Wachbach.

Diese Forstgerichtsbarkeits-Beamte sind als befähigt anerkannt worden, und werden durch die Königlichen Forstämter sofort verpflichtet und eingewiesen werden, um mit dem 1. März 1829 in Thätigkeit zu treten.

Sie sind in Ansehung der Straf-Befugniß den Königlichen Forstämtern gleichgestellt, und den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern unmittelbar untergeordnet, an welche auch die Rekurse gegen Straf-Verfügungen derselben gerichtet werden.

Uebrigens bleibt die Abrügung der von den Königlichen Forstbedienten überhaupt und besonders auch in den eigenthümlichen ritterschaftlichen Waldungen entdeckten Frevel (Declar. §. 57) vorbehältlich des hergebrachten Strafbezugs der Wald-Eigenthümer, den Königlichen Forstämtern überlassen.

Digitized by Google

III. Belangend die, im Gegensatze von der Forstgerichtsbarkeit mit keinem Strafrecht verbundene, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung, welche vermöge der Königlichen Declaration §§. 52 ff. sämtlichen Ritterguts-Besitzern in Beziehung auf ihre eigenthümliche Waldungen zukommt, so steht die Ausübung dieser Befugnisse unter der Ober-Aufsicht der Königlichen Forstämter, welchen das dafür anzustellende Privat-Dienst-Personal anzuzeigen und zur Verpflichtung vorzustellen ist.

Die Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen innerhalb der Besitzungen des ritterschaftlichen Adels bleiben, wenn auch die Forstgerichtsbarkeit desselben sich darüber erstrecken sollte, in Ansehung der Forst-Polizei und Forst-Verwaltung gleichwohl der Aufsicht des Königlichen Forst-Personals unterworfen.

Stuttgart den 3. Februar 1829.

Varnbüler.

440.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend den Absatz der Fabrikate der K. Eisenwerke durch Hausirhändler,

vom 21. Februar 1829.

441.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammer in —, die Behandlung der Inwohner standes- und gutsherrschaftlicher Orte hinsichtlich des Leseholz-Sammelns in Staats-Waldungen betreffend,

vom 25. Februar 1829 [611]).

Auf das Anbringen der Finanzkammer, betreffend die Behandlung der Inwohner standes- und gutsherrschaftlicher Orte hinsichtlich des Leseholz-Sammelns in Staats-Waldungen, wird derselben zu erkennen gegeben, daß kein Grund vorliegt, die Inwohner jener Orte anders, als die übrigen Staats-Angehörigen zu behan-

---

†) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 226 ff. E. Reg.-Gesetze. Es ist demgemäß die Berechtigung zu diesem Hausirhandel, wozu bisher von dem Bergrathe Patente ausgegeben wurden, bei dem Ministerium des Innern zu erlangen, und soll hier nur an Personen, welche von der betr. K. Hüttenverwaltung eine besondere schriftliche Empfehlung erhalten haben, ertheilt werden.

611) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 458.

Digitized by Google

deln, indem hier von keiner Gerechtigkeits-Holzabgabe, sondern von Berücksichtigung armer Holzbedürftigen aus Gnade die Rede ist, und dabei vorausgesetzt wird, daß die besonderen Rechte Dritter auf den Genuß des Leseholzes in gewissen Waldungen nicht gekränkt werden, und das Sammeln des Leseholzes nur da, wo es forstwirthschaftlich geschehen kann, gestattet, und von den Forstämtern nach den Vorschriften der Dienst-Instruktion und der Verordnung vom 26. Februar 1828 behandelt werde.

442.

†) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, in Betreff des Erkenntnisses über Feldbau-Veränderungen,

vom 25. Februar 1829.

443.

††) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Zutheilung der Hof- Staats- und grundherrlichen Gemeinden zu den nächstgelegenen Gemeinden,

vom 26. April 1829.

---

†) Regbl. S. 125. Reg.-Gesetze V, 690. Hiernach ist obiges Erkenntniß für die Zukunft den Orts-Polizeibehörden überlassen, zugleich aber denselben (Ziffer 7) zur Pflicht gemacht, der Zehnt- und Gült-Herrschaft zu Wahrung ihrer Rechte Nachricht hievon zu geben, auch alle Erkenntnisse über Feldbauveränderungen in ein fortlaufendes Verzeichniß aufzunehmen, und aus demselben auf den 30. Juni jeden Jahres dem vorgesetzten Bezirksamt einen Auszug einzusenden, welches sofort denselben dem betreffenden Cameral-Amt zur Einsicht und Vergleichung mit den ihm vom Gemeinderath einzeln gemachten Eröffnungen mitzutheilen hat.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Behandlung der Vormerkung von Culturveränderungen und der Zehnt-Surrogat-Ansätze bei der Finanz-Verwaltung enthält ein Erlaß des Fin.-Min. vom 30. Juli 1841.

††) Ergänz.-Bd. zum Regbl. S. 230. S. Reg.-Gesetze.

Digitized by Google

444.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Auflegung von Grundzinsen in gutsherrlichen Orten und die dießfalsigen in dem Wasserregal und lagerbüchlichen Bestimmungen begründeten Rechte,

vom 28. April 1829 [612]).

Aus den von den Finanzkammern eingezogenen Berichten hat das Finanz-Ministerium ersehen, daß auch in solchen Bezirken und Ortschaften, in welchen der Krone die Grundherrlichkeit nicht zusteht, von einigen Kameralämtern Grundzinse auf neu errichtete Gebäude gelegt, und theils jährlich erhoben, theils sogleich zur Ablösung gebracht werden.

Da über die Zulässigkeit solcher Auflagen nach dem Inhalte der bestehenden Gesetze sich erhebliche Zweifel ergeben, so erhält die Finanzkammer die Weisung, künftig von allen solchen Auflagen in Gebietstheilen, in welchen der Krone die Grundherrlichkeit nicht zukommt, abzustehen, auch diejenigen Grundzinse solcher Art, welche bisher noch jährlich zum Einzuge gebracht worden sind, von jetzt an nicht ferner erheben zu lassen.

Insofern übrigens diejenigen Canons, welche bisher

1) allgemein auf neu errichtete Mühlen und andere unter Benutzung von Wasserkraft neu erbaute Werke gelegt worden sind, nicht als eigentliche Grund-Abgaben, vielmehr als eine Rekognition und Entschädigung des Landesherrn für die dem Eigenthümer überlassene Benutzung des Wasser-Regals anzusehen sind, so kann die fernere Erhebung und Auflegung solcher Canons, jedoch mit alleiniger Beschränkung auf neu errichtete Wasserwerke, keinem Anstande unterliegen.

Ebenso kann dieselbe

2) auch noch in Beziehung auf die unter der Benennung von Rauchhaber und Rauchhühner eingezogene und auferlegte Abgabe auf neu erbaute Häuser, da diese Grundzinse auf unbezweifelte lagerbüchliche Bestimmung und Observanz sich gründen, und bei der Gefäll-Ausscheidung dem Landesherrn überlassen worden sind, wenn gleich ihr Ursprung und ihre Eigenschaft zweifelhaft ist, vorläufig noch ferner Statt finden.

In Hinsicht auf die Erhebung und Auflegung solcher Grundzinse in Gebiets-Theilen, in welchen der Krone die Grundherrlichkeit zusteht, hat es gleichfalls vorläufig bei der

612) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 426. S. Erläuterung dieser Verfügung in Beziehung auf den Bezug und die Auflegung von Recognitionsgeldern von Feuerwerkstätten.

Digitized by Google

bisherigen Behandlungsweise nach Maaßgabe der in jedem Bezirke geltenden besonderen Bestimmungen und hergebrachten Observanz sein Verbleiben.

445.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betr. die Zuläßigkeit einer Strafandrohung von Seiten der Bezirks-Gerichte gegen Cameral-Beamte in Rechtssachen, in welchen Letztere Namens ihrer Verwaltung auftreten,

vom 28. April 1829 [613]).

Durch eine Verfügung des K. Ober-Tribunals vom 27. Februar d. J. ist in Beziehung auf die Zuläßigkeit einer Strafandrohung von Seiten der Bezirksgerichte gegen Cameral-Beamte in Rechts-Sachen, in welchen diese Namens ihres Amtes auftreten, den Gerichtsstellen zu erkennen gegeben worden, daß dem Cameral-Beamten, wenn er in einer innerhalb seines Geschäftskreises erwachsenden Civil-Streit-Sache bei dem Bezirks-Gerichte aufgetreten ist, nach Maasgabe des §. 140 des IV. Organisations-Ediktes vom 31. December 1818, auf dieselbe Weise, wie den Fiscalanwälten der Finanzkammern bei den Gerichtshöfen die gesetzlichen Geldbußen angedroht, und solche im Falle des Ungehorsams gegen ihn erkannt werden können, wofern derselbe den gerichtlichen Termin ohne Anzeige des Grundes der Verzögerung hat ablaufen lassen, oder überhaupt an der Versäumniß der Frist persönliche Schuld trägt; daß dagegen eine solche Strafverfügung nicht Platz greife, so oft der Cameralbeamte innerhalb des Termins, unter Berufung auf seine Instructionen oder anderweitige Hindernisse die Unmöglichkeit der Einhaltung der Frist angezeigt, und daß in Fällen letzterer Art nach Umständen die Berichtserstattung an den Gerichtshof zum Behufe der geeigneten Förderungsmaßnahme einzutreten habe.

446.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend den Bezug von Strafen, welche von standesherrlichen Amtsgerichten erkannt, im Wege des Recurses aber erhöht oder herabgesetzt worden sind,

vom 2 Juni 1829 [614]).

Vermöge Dekrets vom 12. September 1825 ist die ꝛc. angewiesen worden, die oberamtlich angesezten — nach dem §. 107

613) Normalienbuch des Fin.-Min.
614) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

des Verwaltungsedicts von der Amtspflege zu beziehenden Polizei- oder Disciplinar-Strafen, auch wenn sie im Recurswege herabgesezt oder erhöht werden, insolange, als sie innerhalb des oberamtlichen Strafmaßes bleiben, den Amtspflegen zu überlaßen.

Da nun im Einverständniß mit den K. Ministerien der Justiz und des Innern auch in dem ähnlichen Falle, wenn von den standesherrlichen Amtsgerichten oder Amtsgerichts-Collegien erkannte Geldbußen auch wenn sie im Wege des Recurses herabgesezt oder erhöht werden, wofern sie nur im leztern Falle innerhalb des gesezlichen Maaßstabes jener Stellen bleiben, der standesherrlichen Rentamts-Casse in gleicher Weise, wie wenn kein Recurs ergriffen worden, oder in deßen Folge das Straferkenntniß lediglich bestätigt worden wäre, zu überlassen sind; so wird die ꝛc. hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesezt, daß die Bestimmung des §. 41. Nr. 4 des 4ten Organisations-Edicts vom 31ten Dezember 1818, nach welchem eine von dem Oberamts-Gerichte in der Recurs-Instanz geschärfte Geldbuße, welche ein Gemeinde-Rath erkannt hat, der Staats-Kasse zu verrechnen ist, als eine keiner ausdehnenden Erklärung unterliegende Ausnahme zu betrachten ist.

447.

Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums über Anlegung neuer Domainen-Listen,

vom 8. Juni 1829 [615]).

Einestheils um den Ständen eine Uebersicht über die Resultate der Domainen-Verwaltung vorlegen zu können, wozu die im Jahr 1820 eingeforderten, indessen nicht mehr fortgeführten Domainen-Listen nicht mehr taugen; anderntheils um sich bei dem Königl. Finanz-Ministerium einen fortwährenden Ueberblick über diesen wichtigen Zweig der Staats-Verwaltung zu verschaffen, ist es nöthig, daß sämmtliche Domainen, Gewerbe und einzelne Güter, welche am 1. Juli 1829 noch im Besitz der Finanz-Verwaltung sind, genau beschrieben werden.

Anliegende Tabellen geben die Momente an, nach welchen diese Beschreibungen zu fertigen sind.

Im Allgemeinen ist

1) Die Rücksicht nie zu verlassen, daß nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche die Kameralkasse wirklich berühren, Gegenstand der Berechnung seyn können, da sich nur aus diesen die reine Pachtrente ergiebt, welche zunächst erforscht werden soll.

---

615) Besonders gedruckt.

Wenn daher z. B. der Pächter einen Theil an den Baukosten, durch Uebernahme der kleinen Reparationen, oder der Beifuhr von Baumaterialien zu tragen hat: so kommt der Geldwerth dieser Verbindlichkeit nicht in Berechnung, weil er, wenn er zum Brutto-Ertrag geschlagen wird, nothwendig wieder unter dem Aufwand abgezogen werden müßte.

Bezahlt aber der Pächter hiefür zum Kameralamt ein Aversum: so kommt dieses allerdings unter die Leistungen des Pächters.

2) Jedes Maierei-Gut, jedes Gewerbe erhält seinen eigenen Bogen nach dem Formular lit. A.

Die Tabellen lit. B. sind für die einzelnen Güter und Gebäude, zu welchen lezteren auch die Forst-Gebäude gehören. (Vgl. Art. 4.)

3) Bei den Domainen und Gewerben sind die Resultate der einzelnen Jahre von 1818 an einschließlich bis 1829. einzutragen, so daß, wenn z. B. der Pacht-Termin Lichtmeß ist, das Jahr 1818 das Ergebniß von Lichtmeß 1817/18 und so fort enthält.

4) Die einzelnen Güterstücke ꝛc. sind der Reihe nach ohne große Zwischen-Räume mit ihrem 12jährigen Durchschnitts-Ertrag und Aufwand je unter einer Summe — zu verzeichnen. Jedoch ist bei jeder Parzelle Raum zu 3 Linien zu lassen, um 3 Pacht-Perioden noch nachtragen zu können. (Art. 6.)

Auf gleiche Weise werden die besonders verpachteten Fischwasser behandelt. Sie werden unter den Gewerben am Schluß der Tabelle der Reihe nach vorgetragen.

5) Die Maiereien, Gewerbe, und einzelnen Güterstücke erhalten bei jedem Cameralamt fortlaufende Nummern, welche künftig in jedem Bericht, in welchem etwas über diese Güter beantragt wird, angegeben werden müssen.

6) Die Tabellen werden dreifach ausgefertigt. Ein Exemplar bleibt bei dem Kameralamt, das zweite erhält die Königl. Finanz-Kammer und das dritte das Königl. Finanz-Ministerium.

Je nach drei Jahren werden sie den Kameralämtern durch die Finanz-Kammern zugeschickt, um sie wieder ergänzen zu lassen; sie können daher nicht zusammengebunden sondern nur nach Cameralämtern zusammengeheftet werden.

7) Da diese Listen zugleich den künftigen Veräußerungen zu Grunde gelegt werden, und durch die darin niedergelegten Notizen sämtlichen Behörden für die Zukunft viele Zeit und Mühe erspart wird, so erwartet das Königl. Finanz-Ministerium von den Kameral-Aemtern, daß sie dieselben mit der größten Umsicht und Genauigkeit fertigen und sich keiner Achtlosigkeit schuldig machen werden.

Deutliche und reine Schrift wird besonders empfohlen.

8) Sämmtliche Listen müssen bis lezten September unfehlbar an das Königl. Finanz-Ministerium eingesendet seyn.

Im Besonderen ist folgendes zu beobachten:

9) Auf dem Titel und auf der ersten Linie in der Tabelle

lit. A. wird der Name des Kameralamts, der Domaine oder des Gewerbes mit Benennung der Orts-Markung angegeben.

10) Die Gebäude werden nach ihrer Bestimmung, nach Länge und Breite, nach ihrer Stockzahl, und nach ihrem (bekannten oder ungefähren) Alter beschrieben.

Die Gebäude jeder Domaine erhalten fortlaufende Ziffern.

11) Wenn der Pächter außer den Maierei-Gebäuden und Gütern noch andere Rechte zu benuzen hat, als Schafwaiden, die mit dem Gut verbunden sind; Frohnen, Gülten, Fischwasser u. s. w., so werden sie unter der ersten Kolumne a. nach ihrer Größe und Umfang summarisch beschrieben.

12) Die Güter werden unter den Rubriken (b. c. d.) nach dem Resultat der Landes-Vermessung wo dieses bereits bekannt ist, im andern Fall aber nach den in dem neuesten Pacht-Brief enthaltenen Flächen-Angaben, unter ausdrücklicher Bemerkung:

„nach der Landes-Vermessung,
und
nach dem neuesten Pachtbrief"

eingetragen.

Wenn der Pachtbrief das Meß nur nach Jaucharten oder Mannsmad angiebt: so ist dasselbe genau möglich in's Morgen-Meß zu reduciren, und nach Morgen, Vierling und Ruthen unter (b. c. d.) einzutragen.

Das Jauchart-Meß wird unter z mit dem Verhältniß zum Morgenmeß und unter Hinweisung auf die Ziffer (vergl. Art. 23) angegeben.

Achtels-Morgen und Achtels-Viertel sind durch Viertheil und Ruthen auszudrücken.

Weingärten kommen unter c) mit besonderer Benennung.

13) Unter den Zehend-Verhältnissen werden alle Zehendberechtigte, und das zehendpflichtige sowie das zehendfreie Feld angegeben.

14) Zu e) Domainen welche nur zu einem Theil zusammenhängen, und zum andern Theil zerstückelt sind, werden mit Angabe der Größe der beiden Theile nach den drei Güter-Gattungen aufgeführt.

15) Zu f) Nach dem Namen des Pächters wird der Anfangs-Termin und das Ende der Pachtzeit eingetragen.

Wenn ein Gut stückweise verpachtet ist, so genügt es an der Angabe der Pachtzeit und der Zahl der Pächter.

Fällt ein Theil der vor 1818 begonnenen Pachtzeit in die Berechnung: so werden in die Rubriken von g. bis x. nur die in g. bezeichneten Jahre aufgenommen, unter f. aber die ganze Dauer der Pachtzeit angegeben.

16) Zu h) Unter dem Pachtlocar sind häufig Naturalien begriffen. Ebenso wird sich für die Spezifikation der Leistungen unter i m. o. in der Tabelle selten Raum finden. Die Nachweisung geschieht daher in der lezten Kolumne 2. mit jedesmaliger Hinweisung auf die Ziffer. (Art. 23.) Die Früchte werden durchaus

Digitized by Google

in den Preisen, wie sie im Sportel-Gesez vom 23. Juni 1828 Art. 37. bestimmt sind, das Holz aber nach Lokal-Preisen zu Geld gerechnet.

17) In die Kolumne i.) (Vergl. Art. 1 und 16) kommen nur solche Leistungen, welche entweder in die Kameral-Kasse fließen, wie Inventarzinse, Baubeiträge in Geld; oder durch welche der Zustand des Guts wesentlich verbessert wird, wie z. B. durch die anbedungene Anlegung eines neuen Obst-Gartens.

Leistungen, welche mit dem Guts-Besitz in keiner Verbindung stehen, als: Gült- und Weinfuhren; Deuchelfuhren und Strohabgaben in Brunnen außerhalb der Domainen, Dungfuhren auf andere finanzkammerliche Güter werden mit ihrem ungefähren Geldwerth unter k. eingetragen. Was aber davon andern Gütern zu gut kommt, wird diesen unter o. p. zur Last geschrieben.

Wenn der Pächter den Zehenden zum Kameralamt zu reichen hat, so genügt es an der Bemerkung unter b. c. d.; der Geldwerth des Zehentens kommt aber unter i. k. nicht in Berechnung, weil er zum Zehenden und nicht zum Domainen-Ertrag gehört.

18) Die einzelnen Summen in h. und k., dürfen nach dem Jahrgang 1829 mit ihrem Total-Betrag nicht eingetragen werden, (Vergl. 24) damit die Fortführung der Listen hiedurch nicht gestört wird.

Dagegen wird in der Rubrik l. auf der Linie des Jahrgangs 1829 der Durchschnitts-Betrag sämmtlicher Positionen von h. bis k. eingetragen. Die übrigen Jahrgänge von 1818 bis 1828 bleiben in l. unausgefüllt.

19) Die Rubriken m. n. sind für diejenigen Leistungen, des Pächters bestimmt, welche er an Corporationen und Privaten durch Gültreichung durch Haltung von Farren, oder unter andern Titeln zu bestreiten hat. Sie fallen in keine Berechnung, und werden nur aufgeführt, um sämtliche Lasten des Guts genau zu kennen.

Die Nachweisung geschieht unter z. Sind die Leistungen veränderlich: so werden sie unter z. beschrieben, und mit ihren Jahres-Beträgen unter n. eingetragen. (Vergl. Art. 23.) Dahin gehört auch, wenn dem Pächter die Bezahlung von Grundsteuern, Brandschadens-Beiträgen ꝛc. anbedungen ist.

20) Unter o. p. kommen die Gegenleistungen des Kameralamts an den Pächter, durch Stroh- und Holz-Abgaben ꝛc. (Vergl. 17) mit ihrem Geldwerthe.

21) Für die Rubriken q. bis w., welche für die Ausgaben bestimmt sind, die das Kameralamt unmittelbar bestreitet, ist zu bemerken, daß Steuern und Gülten, soweit sie das Kameralamt dem Pächter nicht anbedungen hat, (vergl. 19) unter u., mit dem Brandschadens-Beitrag unter einer Summe eingetragen werden.

Die Auseinandersezung geschieht für alle 12 Jahrgänge summarisch unter z. Wenn unter die Baukostens-Summen neue Bauwesen oder Haupt-Reparationen fallen, so sind sie zwar unter der

Digitized by Google

betreffenden Rubrik einzutragen, unter z aber besonders auszuheben (vergl. 23).

22) Die Rubrik x wird behandelt wie lit. l. Art. 18.

23) Unter z kommen die Nachweisungen und Bemerkungen mit fortlaufenden Ziffern, auf welche unter der betreffenden Rubrik durch (Zahl) hingewiesen wird. Die folgende Seite ist ebenfalls hiezu bestimmt, und nöthigenfalls ein Bogen anzuheften.

24) Jedes Kameralamt stellt die Ergebnisse der Listen, nach den 3 Abtheilungen: „Maiereien, Gewerbe und einzelne Güter" auf einem besondern Bogen zusammen. Hiezu liegt unter C. ein besonderes Formular bei. Jede Maierei, jedes Gewerbe erhält eine Linie und dieselbe Nummer, welche in der Special-Liste steht.

Die einzelnen Gebäude und Güter werden mit ihrer Gebäude-Anzahl, der Anzahl der Parzellen, dem Gesamtflächenmaß auf einer Linie zusammen aufgeführt; die Special-Listen lit. B. (über einzelne Gebäude und Güter) werden daher laterirt und summirt, jedoch so, daß zu drei Zusammenrechnungen (Art. 4) auf jeder Seite noch Raum übrig bleibt.

Diese Uebersichten ad C. werden zusammengerechnet, so daß die Ergebnisse jeder Abtheilung besonders ersichtlich sind, und von den Kameral-Beamten unterzeichnet.

Sie werden ebenfalls dreifach ausgefertigt. (Art. 6.)

Stuttgart, den 8. Juni 1829.

Königl. Finanz-Ministerium.

448.

†) Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Wirkung des Rekurses auf den Bezug der von den Oberämtern, den standesherrlichen Aemtern, den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen angesetzten Geldstrafen,

vom 13. Juni 1829.

---

†) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 237. Reg.-Gesetze V. 716. Hiernach hat der Rekurs gegen ein Straferkenntniß, das von einer Rekursbehörde nicht gänzlich aufgehoben wird, auf das Recht des Strafbezuges überhaupt nur dann einen Einfluß, wenn die Strafe in der Rekurs-Instanz auf einen solchen Betrag erhöht werden sollte, welcher außer der Strafgewalt der untern Behörde gelegen, oder auch von dieser erkannt, in eine andere Kasse geflossen wäre.

Digitized by Google

449.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff der Beurkundung der cameralamtlichen Frucht- und Wein-Verkaufs-Anweisungen durch die Käufer,

vom 23. Juni 1829 [616]).

Die Instruktion für die Cameral-Kastenknechte §. 23, desgleichen die Instruktion für die Cameral-Küfer §. 12 bestimmt, daß die Kastenknechte und Küfer bei jedesmaliger Abfassung eines verkauften Getreide- oder Wein-Quantums von dem Käufer oder von demjenigen, welcher in dessen Namen die Abfassung besorgt, den Empfang auf der vom Cameral-Amte ausgestellten Anweisung mit Bemerkung des Tags der Abgabe bescheinigen lassen sollen.

Da man wahrgenommen hat, daß diese Vorschrift hie und da nicht mehr beobachtet wird; so wird dieselbe mit der Ausdehnung erneuert, daß der Käufer, neben der Bescheinigung des Empfangs des erkauften Getreide- oder Wein-Quantums, zugleich auch den Preis zu beurkunden hat, welcher von ihm bezahlt worden ist.

Die K. Cameral-Aemter haben die ihnen untergebenen Kastenknechte und Küfer zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift anzuhalten: bei der Prüfung der cameralamtlichen Rechnungen aber ist jedesmal zu untersuchen, wie diese Vorschrift befolgt worden, und jede Uebertretung derselben gebührend zu ahnden.

Stuttgart den 23. Juni 1829.

Für den Finanz-Minister:
der Geheimerath,
Kerner.

450.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Kreis-Finanzkammern, die Anschaffung und Austheilung von Aeckerich-Lesezetteln betreffend,

vom 7. Juli 1829 [617]).

Der Finanzkammer wird auf das Anbringen, betreffend die Anschaffung und Austheilung von Aeckerich-Lesezetteln, zu erkennen gegeben, daß es damit, wie mit den Leseholz-Zetteln, zu halten und dem Forst-Personal der Einzug einer Gebühr dafür nicht zu gestatten, dagegen für die Anschaffung derselben auf Rechnung der Amtskasse zu sorgen ist.

616) Regbl. S. 269.
617) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 459.

Digitized by Google

451.

†) K. Verordnung, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldstrafen betreffend,

vom 8. September 1829.

452.

††) Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Aufhebung der unter dem Namen Ausfahrtgelder hergebrachten Abgaben von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holze,

vom 15. September 1829.

453.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, Maasregeln gegen den Angriff des Nadelholzes im Schwarzwald-Kreise von Insecten, insbesondere Bestimmung des Anfangs der Holzfällungen betreffend,

vom 25. September 1829 [618]).

Das Finanz-Ministerium hat den Bericht der Finanz-Kammer vom 16/23. Juni d. J., betreffend den Angriff des Nadelholzes in den Schwarzwaldforsten durch Insecten eingesehen.

Nach dem Berichte der Finanz-Kammer selbst und nach aller Analogie und Wahrscheinlichkeit scheinen die in Frage stehenden Käfer nur gefälltes oder stehendes Holz anzugreifen, das in seinem Wesen verändert worden, und in einen gewissen Grad von Verderbniß übergegangen ist. Man hat es daher nicht nur mit den Insecten, sondern auch mit der Veranlassung ihrer Erscheinung und Vermehrung, mit der Verderbniß des Holzes zu thun, welcher, wenn auch die schnellste Entrindung und Abfuhr des Holzes im Schwarzwalde möglich wäre, doch nicht abgeholfen seyn würde.

Indessen hat die Erfahrung, an die man sich in solchen Fällen zunächst zu halten hat, gelehrt:

---

†) Regbl. S. 397 ff. Abgedr. im III. Theile S. 486 ff. in der Note.
††) Samml. der Steuergesetze. S. 1662.
618) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

1) daß vor Einführung der Herbst- und Winterholzfällungen über ein Verderbniß des Holzes nie geklagt, nachher aber allgemein und insbesondere von Personen Klage geführt worden ist, welche ihr eigenes Interesse antreibt, gutes Holz zu erlangen, und daß diese Klage von dem Forstamte und unpartheiischen Personen gegründet gefunden worden ist.
2) Haben sich die in Frage stehenden Insecten vor jenem Zeitpunkt nie in bedeutender oder Aufmerksamkeit erregender Menge gezeigt, im laufenden Jahre aber außerordentlich vermehrt und sehr schnell über die Forste Freudenstadt, Altenstaig und Neuenbürg längs des Murg- und Enzthales verbreitet.
3) Sind nach den vorliegenden Berichten und nach zuverlässigen Nachrichten überall, wo sich dergleichen Insecten überhaupt gezeigt haben, alle vor dem Eintritte des Saftes gehauene Hölzer, unentrindet, oder entrindet, angebohrt worden, hingegen alle nach dem Eintritt des Saftes gefällte und geschälte Hölzer, auch wenn sie unter angebohrten Hölzern im Walde oder anderswo gelegen haben, von den Käfern verschont geblieben.

Bei diesen Thatsachen wird es zu Beseitigung größerer Gefahr für die Waldungen und den Holzhandel dringend, eine Veränderung eintreten zu lassen.

Das K. Finanz-Ministerium verfügt daher, daß bis auf Weiteres die Nadelholzfällungen im Schwarzwald in der Regel im Frühjahr angefangen und bis Ende Augusts vollführt, die Bau-, Floß- und Säghölzer geschält, die Brennhölzer besonders auch das Enzfloßholz in Bälde aufgearbeitet werden sollen.

Um jedoch weitere Erfahrungen über die Beschaffenheit des im September und außer dem Safte gefällten Nadelholzes und das Verhalten der Insecten gegen dasselbe zu erhalten, ist die Anordnung zu treffen, daß vom September an den Winter hindurch bis zum Eintritte des Saftes in den von Käfern befallenen Revieren einzelne Stämme verschiedener Gattung gefällt werden, und deren Beschaffenheit und das Verhalten der Insecte gegen dieselben, entrindet und unentrindet, genau beobachtet werde. Auch ist noch zu erheben, in wie ferne Hölzer im Saft gehauen und unentrindet den Insecten unterworfen seyen, und wie das Holz derselben beschaffen sey; hierüber ist seiner Zeit weiterer Bericht zu erstatten.

Den Revierförstern ist nun nach dem gemachten Antrage zu Einreichung ihrer Rechnungen Frist bis zum 15. November jeden Jahrs zu gestatten.

Digitized by Google

454.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Auflegung von Recognitions-Geldern in gutsherrlichen Orten,

vom 29. September 1829 [619]).

Der Finanzkammer wird auf die Anfrage, ob von Bezug und Auflegung der Recognitions-Gelder von Feuerwerkstätten in gutsherrlichen Orten abzustehen sey, unter Beziehung auf die Verfügung vom 28. April d. J., vorläufig zu erkennen gegeben, daß, nach dem Sinne derselben, insofern die Auflegung solcher Zinse bloß auf Werke am laufenden Wasser beschränkt ist, auch Feuerwerkstätten in gutsherrlichen Orten von künftiger Entrichtung der Recognitions-Gelder frei bleiben sollen.

455.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Behandlung der im Gant durchgefallenen Geldstrafen und Inquisitions-Kosten rücksichtlich ihrer Abverdienung,

vom 6. October 1829 [620]).

Aus Veranlassung mehrerer Anfragen, wie es nach der durch das Pfandgesetz erfolgten Aufhebung der Vorzugsrechte der Geldstrafen und der Inquisitions-Kosten hinsichtlich der Abverdienung dieser Forderungen, wenn dieselben im Gante der Schuldner durchgefallen sind, zu halten sey, wird der Finanz-Kammer nach vorangegangener Rücksprache mit dem K. Justiz-Ministerium Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Wenn eine Geldstrafe von der Erhebungs-Behörde mittelst Execution nicht einzutreiben ist, weil die Stelle, welcher die Execution obliegt, sich auf ein gegen den Schuldner bevorstehendes oder bereits eingeleitetes Gantverfahren beruft, so sind diese Forderungen, im Falle eine Aussicht auf Befriedigung nicht vorhanden ist, sogleich und vorzugsweise, ohne sich in den Gant einzulassen, zur Abverdienung zu bringen.

Es sind hiebei die Schuldner zu belehren, daß sie durch

619) Erg.-Bd. zum Regbl S. 427.
620) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by

den Gant dem Vollzuge der verwirkten Geldstrafe mittelst Abverdienen in keinem Falle entgehen können.

2) Sollte eine theilweise Befriedigung der Geldstrafe im Gante des Schuldners möglich seyn, welcher Fall z. B. nicht selten bei größern Geldbußen wegen Uebertretung der Zoll-Accise und Wirthsschafts-Abgaben-Gesetze eintreten wird, so ist in den Liquidations-Recessen die Abverdienung oder Strafverwandlung für den Fall eines Verlustes sich ausdrücklich vorzubehalten. Von diesem Vorbehalte ist jedoch nur dann Gebrauch zu machen, wenn aus dem Gante entweder gar keine, oder doch eine mit dem Betrage der Geldstrafe in keinem Verhältniß stehende Befriedigung erfolgt ist.

3) Die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen, welche bei allgemeiner Anwendung mit bedeutendem Aufwande verbunden wäre, kann nur ausnahmsweise:

a) wenn entweder wegen körperlicher Untüchtigkeit oder anderer persönlicher Verhältnisse des Schuldners derselbe zum Abverdienen nicht angehalten werden kann, oder

b) wenn wegen besonderer Rücksichten für die Verwaltung, wie z. B. bei ausgezeichneten Forstfrevlern, Einschwärzern ꝛc. die Erkennung einer Gefängnißstrafe nothwendig erscheint, erfolgen. Da es wohl in keinem Theile des Landes an Gelegenheit zum Abverdienen fehlen kann, so ist Sorge zu tragen, daß jede derselben benutzt werde, sollte es aber auch zur Zeit an einer solchen mangeln, so kann deßhalb eine Geldstrafe wegen erledigten Gantverfahrens gegen den Schuldner nicht in abgängige Verrechnung gebracht werden, vielmehr ist dieselbe, gleich den andern Geldbußen, so lange nachzuführen, bis eine Tilgung derselben durch Bezahlung, Abverdienen oder Strafverwandlung erfolgt ist.

4) Die Inquisitions-Kostens-Forderungen sind auf gleiche Weise zu behandeln, und es ist daher, wo möglich noch vor dem Ausbruche des Gantes des Schuldners, die Tilgung derselben mittelst Abverdienens oder eines Nachlaß-Accords zu bewirken.

Da jedoch hinsichtlich solcher Forderungen ein anderes Verhältniß als bei rückständigen Geldbußen eintritt, und es daher bei der Einlassung auf den Gant des Schuldners zweifelhaft scheinen kann, ob für den Fall einer nicht erfolgten Befriedigung von einem Vorbehalte des Abverdienens Gebrauch gemacht werden könnte, so ist bei der Einlassung auf das Gantverfahren nach den obigen Bestimmungen (ad 2) von einem solchen Vorbehalte abzustehen, und es kann sodann nach erledigtem Gante der durchgefallene Betrag in abgängige Verrechnung gebracht werden.

Digitized by Google

456.

†) K. Declaration, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell,

vom 1. November 1829.

457.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern für den Neckarkreis (den übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Ausfolge der Forstschadens-Ersätzen an ausländische Behörden,

vom 10. November 1829 [621]).

Der ꝛc. wird zu erkennen gegeben: daß dergleichen von den K. Forstämtern, den diesseitigen Unterthanen wegen der in ausländischen Waldungen begangenen Frevel angesetzten Forstschadens-Ersätze durch die K. Kameralämter eingetrieben und den betreffenden Behörden oder Personen übergeben werden sollen.

Sollten diese Ersätze ganz oder zum Theil nicht beigetrieben werden können, so ist mit Beseitigung dieser Posten aus der Rechnung, den Betheiligten zu überlassen, die Schuldner vor den diesseitigen Gerichten zu verfolgen.

Wenn Freiheitsstrafen gegen solche Frevler zu vollziehen sind, so sind die Atzungs-Kosten, falls sie nicht wieder eingezogen werden können, von der Cameralamts-Kasse zu bestreiten.

---

†) Regbl vom 1829. S. 479 ff. S. Samml. der Reg.-Gesetze. Bestimmungen hinsichtlich der Forst-Gerichtsbarkeit und Verwaltung, sowie der Novalzehnt-Berechtigung, ähnlich wie in anderen Declarationen fürstlicher Häuser.

621) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

458.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, Bestimmungen hinsichtlich der Abreichung von Diäten an das nicht im königlichen Dienste stehende Forst-Personal, für Anwohnung bei forstamtlichen Rugtagen, betreffend,

vom 29. Dezember 1829 [622]).

Auf das Anbringen vom —, betreffend die Frage, ob dem nicht königlichen Forst-Personal von der Anwohnung bei den von den K. Forstämtern abgehaltenen Rugtagen Diäten abzureichen seyen, wird der Finanzkammer zu erkennen gegeben, daß hiebei zwischen Personen, deren Anwesenheit das Forstamt in Beziehung auf die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit für nothwendig erachtet, und deßhalb einberufen hat, und zwischen solchen Personen, die wegen eines Privat-Interesses bei dem Rugtage erscheinen, zu unterscheiden ist.

Nur den ersteren sind die regulirten Diäten nach der Analogie des K. Forst-Personals, und zwar nur dann abzureichen, wenn sie wirklich im Interesse des Forstgerichtsherrn von dem Forstamte zu dem Rugtage einberufen werden müssen.

Diese Einberufung wird übrigens nur auf die Förster derjenigen Standesherrn, welche die Ausübung der Forstpolizei in Folge der K. Declaration übernommen haben, sich zu verstehen haben. Die letzteren, welche in ihrem und der Waldbesitzer besonderem Interesse als Delatoren erscheinen, haben daher keine Ansprüche auf Belohnung von Seite der Gerichtsherren.

Es ist hiebei gleichgültig, ob die Rugtag-Sporteln, welche zu Deckung der Kosten der Ausübung der Forstgerichtsbarkeit bestimmt sind, unmittelbar von den Cameralämtern eingezogen werden, oder ob deren Einzug im Namen der Forstgerichtsherren den Waldbesitzern übertragen ist, und von letzteren eine Quote der wirklichen Rugtagskosten oder der Sportelbetrag selbst abgetragen wird.

Auch kann hieran der Umstand nichts ändern, wenn sich ein Ueberschuß der umgelegten Sporteln über die aufgegangenen Rugtagskosten ergibt, oder das Staatshuts-Personal aus dem Sportelbetrage bezahlt wird, weil jener Ueberschuß oft nur scheinbar und nur örtlich ist, und der Staat die Kosten der Forstgerichtsbarkeit im Ganzen und die Belohnung des hiezu erforderlichen Personals zu bestreiten hat.

---

622) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 459.

Digitized by Google

459.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die vier Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Beschleunigung der Fiskal-Processe,

vom 16. März 1830 [623]).

Nach einer Mittheilung des K. Justizministeriums haben Se. Königl. Majestät sich schon mehrfältig gegen dasselbe mißfällig über die lange Dauer der Fiscalprozesse geäußert.

Da nicht nur aus den Erklärungen der K. Gerichtshöfe, sondern auch aus den Berichten der Finanz-Kammern selbst zu ersehen ist, daß häufig auch die Finanz-Behörden an den eintretenden Zögerungen Schuld tragen, indem die Einlassung auf die gegen die Finanz-Verwaltung übergebenen Klagen, so wie die Aufstellung der Fiscal-Anwälte zu lange im Anstand bleibt, besonders aber auch von den letzteren öfters mit Einreichung ihrer Schriftsätze gesäumt, und Fristgesuche auf Fristgesuche gehäuft werden, so sieht sich das Finanzministerium veranlaßt, der ꝛc. die möglichste Betreibung der Fiscal-Prozesse ernstlich zu empfehlen, und derselben aufzugeben, die Erstattung der Anträge auf Einlassung auf eine neu angebrachte Klage mehr, als dieß bisher gewöhnlich geschehen ist, zu beschleunigen, sodann aber auch Sorge zu tragen, daß Verzögerungen von Seiten der Fiscal-Anwälte während des Laufes des gerichtlichen Verfahrens künftig vermieden werden.

Sollten die deshalb an die Fiskal-Anwälte zu erlassenden Erinnerungen von keinem Erfolg seyn, entweder, weil dieselben zu sehr mit anderwärtigen Geschäften überhäuft, und daher nicht im Stande sind, sich den Aufträgen der Finanzstellen zu gehöriger Zeit und mit der nöthigen Sorgfalt zu unterziehen, oder weil dieselben überhaupt diese Aufträge saumselig und mit Gleichgültigkeit besorgen, so wird die Finanzkammer ermächtigt, in solchen Fällen die Vertretung der Fiskalprozesse und Fertigung der Schriftsätze nicht nur andern tüchtigen und erprobten Rechtsbeiständen zu übertragen, sondern auch nöthigen Falls und bei fortgesetzter Saumsal den bereits aufgestellten Fiskal-Anwälten die ihnen ertheilten Aufträge wieder abzunehmen.

460.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend die Bemessung der Recognitions-Gelder von Wasserwerken,

vom 30. März 1830 [624]).

Die Finanzkammer wird ermächtigt, von Erhöhung der Rekognitions-Gelder von Wasserwerken abzustehen, wenn ohne Benützung

623) Normal.-Buch des Fin.-Min.
624) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 428.

Digitized by Google

einer größeren Wasserkraft und ohne Vermehrung der Räderzahl eine Veränderung in dem Werke und der Art des Betriebes vorgenommen wird.

461.

†) Gesetz, in Betreff der Uebernahme verschiedener Schulden auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse in Folge früherer Länder-Erwerbungen,

vom 18. April 1830.

---

††) Gesetz, die Verzinsung und Tilgung der Staats-Schuld betreffend,

vom 26. April 1830.

462.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Verhältnisse des Staatsforst-Personals zum k. Hofjägermeister-Amt,

vom 11. Mai 1830 [625]).

Es ist neuerlich das Dienstverhältniß des Staatsforst-Personals zum k. Hofjägermeister-Amte zwischen dem k. Finanz-Ministerium und der k. Hofdomänen-Kammer zur Erörterung gekommen und dießfalls S. K. M. Vortrag erstattet worden.

Dem Finanz-Ministerium ist hierauf unter dem 6. dieß zu erkennen gegeben worden, daß S. K. M. nicht gemeint seyen, dem k. Hofjägermeister-Amte eine Disciplinar-Strafbefugniß gegen das Staatsforst-Personal einzuräumen, dagegen zu dem Finanz-Ministerium sich versehen, daß dasselbe in Ungehorsamsfällen des gedachten Personals dem Hofjägermeister-Amte gegenüber jeder gegründeten Beschwerde des Leztern mit der Schnelligkeit und dem Nachdrute, welche zu Aufrechthaltung des Ansehens desselben unerläßlich sind, abhelfen zu lassen, nicht ermangeln werde.

Die ꝛc. wird hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesezt, daß von derselben in vorkommenden Fällen der ernstliche Bedacht zu nehmen ist, daß die Absicht S. K. M. vollständig erreicht, und das Ansehen und die Wirksamkeit des k. Hofjägermeister-Amtes gesichert werde.

---

†) Regbl. von 1830. S. 177. S. die Staatsgrundgesetze. Nachtrag.
††) Regbl. von 1830. S. 183 ff. S. Steuergesetze. S. 1666.
625) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

463.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betr. die Befugniß der Forstämter zu Erkennung von Disciplinarstrafen gegen die Ortsvorstände,

vom 18. Mai 1830 [626]).

Da über eine Disciplinar-Strafgewalt der Forstämter gegen die Ortsvorstände innerhalb ihres gesezlichen Strafmaßes, unter Vorbehalt des gesezlich gestatteten Recurses der Gestraften an die Finanzkammern, in denjenigen Fällen kein Zweifel sich ergeben kann, bei welchen die Forstämter nicht als Verwalter von Domanial-Eigenthum, sondern als Organe der Staatsgewalt, mithin namentlich in Forststrafsachen handeln, so wird im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern der Finanzkammer der Auftrag ertheilt, diesem gemäß die Forstämter zu bescheiden.

464.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betr. die Anordnung periodischer Uebersichten über die Haupt-Resultate der Forstverwaltung,

vom 26. Mai 1830 [627]).

Da dem Finanz-Ministerium seit Auflösung des Forstrathes die Uebersichten über die Haupt-Resultate der Forstverwaltung abgehen, welche früher an den K. Forstrath einzusenden waren und von diesem dem Finanz-Ministerium alljährlich vorgelegt wurden; so erhält die Finanzkammer den Auftrag, aus den bei derselben einkommenden periodischen Berichten der Forstämter künftig folgende Hauptübersichten, abgetheilt nach Forstämtern und Revieren, einzusenden und zwar:

1) über die genehmigten jährlichen Culturplane nach Maßgabe der Vorschrift vom 8. Oct. 1827 Nro. 8622 und dem Formular XXX. bei der Instruction für die Förster vom 11. März 1822 in zwei Abtheilungen über die Staats- und über die übrigen Waldungen,

je auf den 1. Septbr.

In der Uebersicht der Culturplane in Staatswaldungen sind aus dem Formular XXIX. die Rubriken voranzustellen:

Oede Wald-Pläze
in den Hochwaldungen,

626) Normal.-Buch des Fin.-Min.
627) Normal.-Buch des Finanz-Minist.

Eichen, Buchen, Nadelholz,
in den Niederwaldungen,
Classe A. B. C.
in den gemischten Beständen.

2) Ueber die vollzogenen Culturen nach derselben Vorschrift und Formular in zwei Abtheilungen über die Staats- und übrigen Waldungen,
je auf den 1. Dezember.

3) Ueber die jährlichen Nuzungsplane, nach dem Formular zur Instruction der Oberförster von 1822. Nro. XIII. in 2 Abtheilungen über die Staats- und die übrigen Waldungen,
je auf den 1. November.

4) Ueber die Fällungsnachweisungen, nach der Vorschrift an den Forstrath vom 1. März und 15. April 1824 (Nro. 1822 und 3473) und vom 18. Juni 1825 (Nro. 7876) und nach dem Formular bei der Instr. der Oberförster von 1822. §. 33. Nr. XXII. in 2 Abtheilungen über die Staats- und übrigen Waldungen
je auf den 15. September.

5) Ueber die Verwendung des Material- (Holz) Ertrages aus Staatswaldungen nach dem beiliegenden Formular.

6) Ueber die genehmigten Holzpreise jeden Reviers beim Verkauf aus Staatswaldungen nach den Formularien zur Instruction der Oberförster Nro. XVII. und XVIII. mit Bemerkungen, ob und warum Erhöhungen oder Verminderungen der früheren Preise angeordnet worden seyen.
alle 3 Jahre auf den 1. Dezember
und erstmals nachträglich für $18^{29}/_{30}$.

7) Ueber die Waid-, Trieb-, Gräserei- und Streu-Gerechtsame in den Staatswaldungen nach dem Formular zur Instruction der Oberförster Nro. XXIII. jedoch mit Weglassung der einzelnen Namen, summarisch von jedem Revier
auf den 1. Mai.

8) Ueber die Steinbrüche, Lehm-, Thon-, Sand- und Mergelgruben in den Staatswaldungen nach dem Formular zur Instruction der Förster von 1822. Nro. XVII.
auf den 1. Mai.

9) Ueber die Harznutzungen in Staatswaldungen, summarisch mit folgenden Rubriken:
a) Revier,
b) Morgenzahl,
c) Ausübung
1) gegen Bezahlung,
aa) Bestand.
bb) Accord.
2) unentgeldlich,
auf den 1. April.

Digitized by Google

Das Formular XVIII. bei der Instruction für die Förster ist für die Zukunft dadurch zu vervollständigen, daß

1) statt „Alter des Bestandes" künftig „Alter und Beschaffenheit des Bestandes" angegeben und
2) in 2 weitern Rubriken bemerkt wird
   a) von welcher Stärke die Stämme angerissen werden,
   b) wie oft angerissen und Harz abgenommen werden darf.

10) Ueber die vollzogene Abrügung der Waldvergehen nach dem Formular zur Instruction für die Oberförster Nro. 1
auf den 1. August.

11) Ueber die sämtlichen Veränderungen des Areals in Staats-, Hof-domänenkammerlichen-, gutsherrlichen-, Privat-, Gemeinde- oder Stiftungswaldungen, durch Verkauf, Ausrodung und andere Weise, so wie durch Ankauf, Waldanpflanzung ꝛc. je mit abgesonderter Anzeige der Morgenzahl
auf den 1. Juli.

Sämtliche Uebersichten sind erstmals auf den nächsten Verfall-Termin, diejenigen aber über die Fällungsnachweisungen sind schon fürs Vergangene von $18^{27}/_{28}$ inner 2 Monaten einzusenden.

465.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Berechnung des Aufwandes für den Einzug und das Abholen von Frucht-Gefällen bei deren Ablösung betreffend,

vom 3. Juni 1830 [628]).

Es ist schon mehrmal vorgekommen, daß bei Gefäll-Ablösungen der Aufwand, den die Finanzverwaltung für den Einzug und das Abholen der Früchte im Orte des Gefällpflichtigen zu machen hat, am Geldbetrage des Gefälles in Abzug gebracht, und nur der reine Betrag desselben capitalisirt worden ist. Dieser Verfahrungsweise liegt die Voraussetzung zu Grund, daß der Gefällpflichtige nur denjenigen Werth zu reluiren habe, den das Gefäll für die Verwaltung nach Abzug des auf die Erhebung zu machenden Aufwandes habe.

Diese Voraussetzung ist aber unrichtig, da der Gefällpflichtige seine Abgabe in demjenigen Betrage abzutragen hat, was sie ihn kostet, und keine Ansprache auf die Verwaltungskosten zu machen hat, welche nicht auf ihm als Gefällpflichtigen, sondern auf der Gesammtheit der Steuerpflichtigen ruhen, und daher nur diesen, werden sie einmal erspart, zu gut kommen können. Vrgl. Ständische Verhandlungen von 1821. XIII. Heft. S. 1120. 1125. Zwar hat das Gesetz zwischen den Gefällpflichtigen, die ihre Früchte auf die

628) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Digitized by Google

herrschaftlichen Fruchtkästen führen müssen, und denjenigen, bei welchen sie abgeholt werden, keinen Unterschied gemacht; daraus folgt aber nicht, daß letzteren hiefür eine Schadloshaltung gebühre, denn sie würden in diesem Falle sogar billiger behandelt, als diejenigen, bei welchen die Gültlast wegen des Fuhrlohnes drückender ist, und für etwas entschädigt werden, was ihnen gar keinen Aufwand gemacht hat. Aus dem nämlichen Grunde müßte der Gültpflichtige eines Privaten, der sich die Früchte auf seine Kosten 10 bis 20 Stunden Wegs zuführen läßt, auch die Fuhrkosten anzusprechen haben.

Es kann daher nur in dem Falle von einem Abzug die Rede seyn, wenn der Gefällpflichtige von Gültberechtigten eine wirkliche Gegenleistung anzusprechen hat, bestehe diese in einer Lieferungsgebühr an Brod, an Geld oder einer bestimmten Fuhrlohns-Entschädigung. Letztere ist mit obigem Hauptfalle in so fern nicht analog, als diesem das Recht zusteht, seine Früchte um diesen Preis zu führen, mithin auch bei der Gefällablösung für dieses Recht entschädigt werden muß, während dem Andern diese Befugniß nicht zusteht, und es in der Willkühr der Gefällberechtigung stünde, die Früchte des Letztern in seinem Wohnorte zu verkaufen, um sich die Fuhrkosten zu ersparen.

Ausserdem ist gerade wegen der größeren Kosten, welche mit der Erhebung der kleinen Gefälle bis auf 10 fl. verbunden sind, der Ablösungsmaßstab auf das 20fache gesezt worden, und die Fruchtpreise sind ebenfalls so billig angesezt, daß in beiden Verhältnissen Aufmunterung genug zur Befreiung des Grundeigenthums von den darauf ruhenden Grundlasten liegt.

Diese Erläuterung ist an sämtliche Cameral-Aemter auszuschreiben, und es haben sich sowohl diese als die Finanz-Kammern für die Zukunft hienach zu achten.

Sollten bei einer Ablösung besondere Milderungsgründe vorkommen, so sind diese dem Finanz-Ministerium mit Bericht vorzulegen, worauf mit möglicher Rücksichtsnahme auf dieselbe weitere Entschließung erfolgen wird.

466.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer in — (auch an die übrigen Finanzkammern ausgeschrieben), betreffend die Gestattung des Gebrauchs hölzerner Hacken beim Sammeln des Leseholzes,

vom 10. Juni 1830 [629]).

Der Finanzkammer wird auf das Anbringen vom —, betreffend das Gesuch der Gemeinde N., um Unterstützung mit Brenn-

629) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 460. S. Verf. vom 16. August 1831.

Digitized by Google

holz, Verwilligung zweier Holztage wöchentlich, und um Erlaubniß, beim Leseholz-Sammeln, wie früher, hölzerner Hacken sich bedienen zu dürfen, hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung zu erkennen gegeben, daß die erste Bitte durch die inzwischen getroffene allgemeine Verfügung wegen Unterstützung armer Gemeinden mit Holz als erledigt betrachtet wird, und was die wöchentlichen Leseholztage betrifft, deren Bestimmung nach den Umständen dem Oberförster nach §. 37 seiner Instruktion überlassen bleibt.

Hinsichtlich der dritten Bitte haben Seine Königliche Majestät gnädigst genehmigt, daß der Gebrauch hölzerner Hacken bei dem Leseholz-Sammeln zum Abreisen dürrer Aeste gestattet und nur der Mißbrauch derselben zum Abreisen grünen Holzes bestraft werden solle.

Die Finanzkammer hat sich hiernach nicht nur bei der Gemeinde N., sondern allgemein zu benehmen und das Erforderliche zu verfügen, und wird derselben bemerkt, daß unter dem Verbot des Gebrauchs der Waffen oder schneidender Werkzeuge der Gebrauch hölzerner Hacken nicht begriffen seyn kann.

467.

Bekanntmachung des Bergraths, den Verkauf des Stein- und Viehsalzes betreffend,

vom 27. Juli 1830 [630]).

468.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend die Waldmäntel bei Wald-Ausstockungen,

vom 6. August 1830 [631]).

Der Finanzkammer wird auf die gemachte Anfrage: ob bei Wald-Ausstockungen der Nebenlieger berechtigt sey, von dem Aus-

---

630) Rgbl. S. 337 ff. Abgedr. im III. Theil. S. 723. Gleichwohl ihrem ganzen Inhalte nach hieher gehörig.

S. eine Bestimmung in Betreff des Verkaufs von gemahlenem Steinsalz in einer Verf. des Fin.-Min. vom 30. October 1830, und die völlige Aenderung der Salz-Verkaufs-Weise in einer Verf. vom 30. Dezember 1833.

631) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 461.

Digitized by Google

stockenden verlangen zu können, einen Waldmantel zum Schutze seines Holzbestandes stehen zu lassen, hiemit erwiedert, daß die Nebenlieger allerdings in Fällen hiezu berechtigt sind, wo der unmittelbar anstoßende Stangen- oder Baumholz-Bestand durch das gänzliche Abholzen und Roden der zum Ausstocke bestimmten Fläche einer Beschädigung durch Sturmwinde, oder auch durch das Abhauen und Roden der Wurzeln von dem am Untermarke stehenden Stangen- und Stamm-Holze ausgesetzt wird.

Es ist daher die von der Finanzkammer an das Forstamt N. auf die Beschwerde-Führung des ꝛc. gegen das Waldausstocken einiger Privaten erlassene Verfügung, „daß von den auszustockenden Waldungen, so lange ein hinlänglicher breiter Saum (Mantel) stehen bleiben soll, bis die anstoßenden Holzbestände so erstarkt sind, daß durch eine Abholzung dieses Mantels kein Nachtheil für den anstoßenden Holzbestand mehr zu befürchten ist," der Sache ganz angemessen gefunden worden, indem überhaupt die Zulässigkeit der Waldausstockungen neben Anderem hauptsächlich auch davon abhängig ist, daß dadurch den anstoßenden Waldbesitzern kein erweislicher Schaden zugefügt wird.

469.

†) K. Verordnung, betreffend den Geschäftsgang bei der Kraftloserklärung von Staats-Schuld-Urkunden,

vom 15. August 1830.

470.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, die stückweise Verpachtung von Staats-Domainen auf Lebenszeit der Pächter betreffend,

vom 23. September 1830 [632]).

Der Finanz-Kammer wird auf ihren Bericht vom 17. Septbr. 1830, betreffend die Verpachtung des Schloßgutes Wasseralfingen, Kameralamts Aalen, folgendes zu erkennen gegeben.

Eine lebenslängliche stückweise Verpachtung einer auf einer Gemeindemarkung liegenden Domäne ist einem Zeitpachte in allen

---

†) Rgbl. von 1830. S. 341. S. Gerichtsgesetze. Vgl. die Steuergesetze. S. 1775.

632) Norm.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

denjenigen Fällen vorzuziehen, wo die eigenthümliche Güterfläche der Bürger in einem ungünstigen Verhältniß zur Bevölkerung steht, und wo also staatswirthschaftliche Rücksichten gebieten, die Güter um angemessene Preiße nach und nach in das Eigenthum der Gemeindeglieder zu bringen.

Diese Absicht wird bei einem Zeitpachte nicht erreicht, wie eine mehrfältige Erfahrung und namentlich im vorliegenden Falle erwiesen hat.

Die erste Rücksicht ist: daß nicht zu viele Güter auf einmal zum Verkaufe ausgeboten werden, und daß der Moment des Verkaufes rein dem Zufalle überlassen bleibe, weil (im Fall eines periodischen Verkaufes von etwa 5 zu 5 Jahren) ein angekündigter späterer Verkauf die Concurrenz bei einem jezigen Verkaufe lähmt, und beinahe die nämliche Wirkung hat, wie wenn das Angebot zur Nachfrage zum Nachtheil des Verkäufers gestört wird.

Bei der in Wasseralfingen eingeleiteten stückweisen Verpachtung würde man daher nach 9, nach 18 Jahren auf dem nämlichen Standpunkte stehen, auf dem man sich gegenwärtig befindet.

Die zum Verkaufe ausgebotene Güterfläche würde für die Concurrenz zu groß seyn, den Kaufsliebhabern würde es theils an Mitteln, theils an den ökonomischen Einrichtungen fehlen, um sich zu angemessenen Preißen verstehen zu können.

Diese Nachtheile werden bei einem lebenslänglichen stückweisen Pachte und dem darauf folgenden Verkaufe der Güter auf die einfachste Weise vermieden. Das Angebot kommt zur Nachfrage sehr selten in ein Mißverhältniß, die Concurrenz bleibt stets lebendig, die Aussicht auf Erzielung angemessener Kaufspreiße ist begründet, und Verabredungen steht das particuläre Interesse der Kaufslustigen entgegen.

Ausserdem gewährt diese Verpachtungsart noch folgende Vortheile: Der Pächter behandelt das Gut wie sein eigenes, weil er das Ende der Pachtzeit nicht kennt, während beym stückweisen Zeitpachte die Güter meistens ausgesogen werden.

Die Ueberzeugung, daß er die Güter, die er gepachtet hat, so lang er lebt, nicht mehr verliert, macht ihm bleibende ökonomische Einrichtungen, als Vergrößerung des Stalles, der Scheune ꝛc. möglich, der Wohlstand der Gemeinde-Angehörigen wird mit dem nämlichen Erfolge begründet, wie wenn die Güter jezt schon ihr Eigenthum wären, und alle diese Verhältniße können nur angemessene Kaufspreiße erwarten lassen.

Indem daher die Finanzkammer hiemit angewiesen wird, sich in allen künftigen Fällen nach jedesmal zuvor eingeholter Ermächtigung, wenn es die Zertrennung einer bisher in Zeitpacht hingegebenen Domäne gilt, hienach zu benehmen, wird derselben aufgegeben, vor Genehmigung des bereits getroffenen Zeitpachtes, jedoch unter Vorbehalt desselben, aufs schleunigste einen Verpachtungs-Versuch auf die Lebensdauer der Pächter zu machen, und das Resultat wieder vorzulegen.

Digitized by Google

471.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anwendung der in dem Gesetz vom 23ten Juni 1821 vorgeschriebenen Naturalien-Preise auf die Ablösung von Gülten über 10 fl.,

vom 19. October 1830 [633]).

S. K. M. haben durch h. Resol. vom 27ten Sept. 1830 gn. zu verfügen geruht, daß die Natural-Gülten, deren Größe über 10 fl. betrage, im Falle der Ablösung in den nämlichen Preisen berechnet werden sollen, wie solche in dem Gesetze vom 23ten Juni 1821 für die Ablösung kleinerer Gült-Posten vorgeschrieben sind.

Der Ablösungsmaasstab bleibt aber der fünf- und zwanzigfache, und ist jede Ablösung einer über 10 fl. betragenden Gülte, wie bisher, zur Genehmigung besonders vorzulegen.

472.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, den Verkauf gemahlenen Steinsalzes betreffend,

vom 30. October 1830 [634]).

Da es in der höchsten Absicht Seiner Königlichen Majestät liegt, den Ankauf und Gebrauch des Steinsalzes, in dem durch die Verabschiedung festgesetzten Quantum, den Consumenten so viel als möglich zu erleichtern, so haben Höchstdieselben mittelst Entschließung vom 27. d. M. zu verfügen geruht,

daß das Steinsalz auch in gemahlenem Zustande für den Preis von 2 kr. pr. Pfund, der in keinem Falle überschritten werden darf, abgegeben werde.

Es ist deshalb die Anordnung getroffen, daß eine angemessene Quantität gemahlenes Steinsalz auf sämtlichen Faktorien bereit gehalten werde, und es werden die Oberämter von dem K. Bergrath ungesäumt die Aufforderung erhalten, den ungefähren Bedarf an gemahlenem Steinsalz näher anzugeben, worauf die Abgabe sogleich eingeleitet werden wird.

Stuttgart den 30. Oktober 1830. Varnbüler.

633) Norm.-Buch des Fin.-Min. Eine Aenderung rücksichtlich des Haberpreises s. in einem Erl. des Fin.-Min. vom 20. Februar 1838.

634) Rgbl. S. 503.

Digitized by Google

473.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Vorschriften wegen Beeidigung der Viehhirten,

vom 23. November 1830 [635]).

Aus den, von den Finanzkammern erstatteten Berichten über die Weise, wie es von den Forstämtern mit Beeidigung der Hirten und mit Bestrafung der unterlassenen Stellung derselben zu diesem Behufe gehalten werde, hat sich ergeben, daß hiebei eine sehr abweichende Behandlung Statt finde.

In Gemäßheit der bestehenden Gesetze werden daher der Finanzkammer in dieser Beziehung folgende Vorschriften ertheilt:

1) Jede Gemeinde und jeder Weiler ist schuldig, die aufgestellten Viehhirten dem Forstamte zur Beeidigung zu stellen, ohne Unterschied, ob der Weide-Bezirk in einem Walde oder einer eigentlichen Viehweide oder nur in der Feldmarkung einer Gemeinde oder eines Weilers besteht.

   Dagegen kann die Stellung der Viehhirten einzelner Privat-Personen, Guts- oder Hof-Besitzer zur forstamtlichen Beeidigung unter keinerlei Umständen gefordert werden, und es findet daher die Beeidigung solcher Hirten überhaupt nicht Statt.

2) Wegen unterlassener Stellung der Hirten zur Beeidigung wird der Orts-Vorsteher, welcher in der Gemeinde oder dem Weiler selbst wohnt, oder doch in der Bestellung der Hirten selbst Antheil genommen hat, mit der Legal-Strafe von 10 fl., im andern Falle aber mit einer willkürlichen Ungehorsamsstrafe belegt.

3) Die Eigenthümer des Viehes sind für die vorfallenden Weidevergehen verantwortlich, wenn ihr Vieh nicht unter der gemeinschaftlichen, einem beeidigten Hirten anvertrauten, Heerde lauft.

474.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Anordnung über die Ablösung der Sterbfall- und Handlohn-Gebühren von den sogenannten Trägerei- und Zins-Gütern,

vom 24. November 1830 [636]).

In eilf Orten des Cameralbezirks N., wo von vielen, sowohl einzelnen, als ganzen Trägerei-Gütern Handlohn- und Sterbfall-

635) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 462.
636) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 428 ff.

Digitized by Google

Gebühren zu bezahlen waren, und wo die Anwendung der Bestimmungen des zweiten Edikts vom 18. November 1817 und der nachträglichen Verordnungen vom 13. und 23. September 1818 eigenthümliche Schwierigkeiten fand, ist in neuester Zeit eine vollständige Ablösung dieser sämtlichen Gebühren in der Art zu Stande gekommen, daß in jeder Gemeinde der Durchschnittsbetrag, welcher sich aus einer dreißigjährigen Bilanz über die wirklich bezogenen Sterbfall- und Handlohns-Gebühren ergab, zum Anhaltspunkte der Ablösung genommen, die Unter-Austheilung den Güterbesitzern überlassen und die Bezahlung des Ablösungs-Capitals in sechs unverzinslichen Jahresfristen verwilligt worden ist.

Die Anwendung der gewöhnlichen Ablösungs-Normen fand nämlich besonders bei den Sterbfall-Gebühren Anstand. Sie bestanden in dem besten Stücke Vieh oder, wenn keines vorhanden war, im siebenzigsten Theile des ganzen Vermögens. Hinterließ der Träger oder Besitzer eines für sich bestehenden handlohnbaren Grundstücks ein bedeutendes Vermögen, so war, wenn kein Stück Vieh vorhanden war, die Abgabe unverhältnißmäßig groß; starb er aber ohne Vermögen, so konnte auch keine Fallgebühr erhoben werden, und so konnte es öfters kommen, daß der Besitzer eines einzigen, der Fallgebühr unterworfenen, Grundstücks bei Weitem mehr bezahlen mußte, als alle Besitzer eines größeren Trägerei-Guts zusammen.

Wenn nun gleich durch die oben angedeutete Behandlung der Sache jene Ungleichheit nicht aufgehoben ward, so fiel sie doch nicht auf den Einzelnen, sondern sie vertheilte sich auf alle Besitzer solcher Güter im Interesse derselben, weil über kurz oder lang auch für sie eine solche Ungleichheit hätte eintreten können.

Da nun Seine Königliche Majestät aus Veranlassung dieser Ablösungen durch höchstes Rescript vom 5. November 1830 gnädigst zu befehlen geruht haben, daß „dergleichen Ablösungen, indem derlei Gefälle mit dem gegenwärtig bestehenden Finanzsysteme nicht mehr im Einklange seyen, allerwärts begünstigt werden sollen", so sind sämtliche K. Cameral-Aemter, in welchen sich noch solche Gefälle befinden, aufzufordern, sich die Ablösung derselben in der hiernach angegebenen Richtung auf's Ernstlichste angelegen seyn zu lassen, indem sie hierdurch nicht allein die Verwaltung vereinfachen, sondern auch eine Maaßregel durchführen, die die Erleichterung des Grundeigenthums an die billigsten Bedingungen knüpft.

Zur Vollziehung werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Sind nur solche Güter der hier vorgezeichneten Behandlung zu unterwerfen, welche bis zum Jahre 1817 erblehnbar waren, und nun zertrennt sind (Trägerei-Güter), oder welche nur einzelne für sich bestehende handlohnbare Stücke bilden.
2) Ist aus den Rechnungen und andern öffentlichen Dokumenten für jede Gemeinde zu erheben, wie viel die Finanz-Verwaltung in einer Reihe von 30—40 Jahren an Sterbfall- und Handlohns-Gebühren (jede Gattung abgetheilt) wirklich bezogen hat. Der Durchschnitt von ein Dreißigstel oder ein Vier-

Digitized by Google

zigstel bildet die Summe, die im sechzehnfachen Betrage abgelöst werden solle. Wenn die Dokumente es möglich machen, so ist überall einer vierzigjährigen Bilanz der Vorzug zu geben, da diese für beide Theile um so zuverläßiger wird, eine je längere Periode sie umfaßt.

3) Wenn jedoch die Besitzer solcher Trägerei-Güter in einer Gemeinde, oder die Besitzer einzelner Grundstücke die Berechnung des Ablösungs-Capitals nach den drei letzten Veränderungsfällen und überhaupt nach den Bestimmungen der oben angeführten Gesetze verlangen, so sind sie nach letztern zu behandeln, indem es sich von selbst versteht, daß die hier gegebenen, auf Abkürzung des Geschäfts berechneten Normen nur auf freiwilliger Uebereinkunft mit den Grundbesitzern beruhen, mithin nur in dem Falle in Anwendung kommen können, wenn die Abgabepflichtigen nicht nach den bisherigen Normen behandelt seyn wollen.

4) Die Repartition des Ablösungs-Capitals, sey es dem Werthe der Güter oder dem Steuerkataster nach, ist in der Regel den Betheiligten zu überlassen; jedoch hat sich der Beamte auf Verlangen derselben zu unterziehen, und jedenfalls dafür zu sorgen, daß solche nach richtigen Grundsätzen und unparteiisch geschehe, und daß rücksichtlich der Bezahlung entweder durch Bestellung eines Pfandrechtes oder durch Bürgschaft Sicherheit geleistet werde.

5) Zur Bezahlung des Ablösungs-Capitals sind höchstens sechs unverzinsliche Jahreszieler zu gestatten.

6) Vom Tage der höchsten Genehmigung an, welche nicht über jede einzelne Ablösung, sondern, wenn das Geschäft in einem Orte beendigt ist, eingeholt werden muß, findet der Bestimmung 5) ungeachtet kein Sterbfall- oder Handlohns-Ansatz mehr Statt.

7) Die Unterhandlung ist in der Regel mit den Abgabepflichtigen selbst vorzunehmen. Wenn jedoch diese es vorziehen, eine Deputation hierzu zu bestimmen, oder wenn sie den Gemeinderath damit beauftragen, so kann die Unterhandlung auch mit letzteren vorgenommen werden; der Ablösungsvertrag muß aber jedenfalls von allen Betheiligten unterzeichnet werden.

8) Die Durchschnitts-Berechnungen sind vor der Unterhandlung von der K. Finanzkammer zu prüfen.

Sobald sie das Cameralamt zurückerhalten hat, werden sie den Ortsvorstehern mit einer kurzen Vertrags-Punktation und einer deutlichen Belehrung zugestellt, mit dem Auftrage, das Ganze den Güterbesitzern zu eröffnen, und sie darüber zu hören, ob sie unter diesen Bedingungen zur Ablösung geneigt seyen? Ein Hauptmoment des Gelingens wird ohne Zweifel darin liegen, wenn zugleich gesagt werden kann, wieviel an der Ablösungssumme, vorbehältlich einer genaueren Repartition (Art. 4), auf einen Morgen Feldes komme.

9) Wenn sich die Güterbesitzer zur Ablösung verstehen, so kann der Vertrag, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, sogleich abgeschlossen werden; sollten sich aber Anstände erheben, so hat der Beamte, wenn es nicht gelegenheitlich eines andern Geschäfts geschehen kann, sich selbst in den Ort zu verfügen und diese Anstände durch mündliche Belehrung zu berichtigen.

10) Um eine Uebersicht über die ganze Aufgabe, so wie über den Fortgang des Ablösungs-Geschäfts zu bekommen, haben die Cameralämter binnen vier Wochen nach Empfang dieses ein Verzeichniß über diejenigen Orte, in welchen sie dergleichen Abgaben (Art. 1) noch zu beziehen haben, der K. Finanz-Kammer einzusenden, und wenn die Durchschnitts-Berechnungen gefertigt und geprüft sind, so ist der Duchschnittsbetrag der Sterbfall- und Handlohns-Gebühren nachzutragen. Die K. Finanzkammer fertigt sodann eine Hauptliste und schickt solche zum K. Finanz-Ministerium ein.

Diese Hauptliste wird bis zum 1. Juli 1831 erwartet, und von Halbjahr zu Halbjahr ist über den Fortgang des Geschäfts Bericht zu erstatten.

Da das Geschäft, wenn die Durchschnitts-Berechnungen gefertigt sind, nur wenig Mühe macht, so kann keine Rede davon seyn, eigene Commissäre hierzu aufzustellen, und auch jene Berechnungen, die nur nach Orten und Gefäll-Gattungen abgetheilt werden dürfen, werden so einfach, daß diejenigen Beamten, denen an der Entfernung dieser für die Guts-Besitzer wie für die Verwaltung gleich lästigen Abgabe liegt, sich hierdurch nicht für beschwert erachten können.

475.

Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Auflösung des Bergamtes in Christophsthal,

vom 13. Dezember 1830 [637]).

Seine Königliche Majestät haben nach Vernehmung des K. Geheimenraths, vermöge höchster Verordnung vom 4. v. M., das Bergamt zu Christophsthal, nachdem dessen Wirksamkeit schon seit einer langen Reihe von Jahren der That nach aufgehört hatte, förmlich aufzulösen und die Gerechtsame dieser Behörde, als Justiz-Stelle, an die ordentlichen Gerichte zu überweisen befohlen. In Gemäßheit dieser höchsten Anordnung sind die Funktionen jenes Bergamts (unter alleinigem Vorbehalte der den Hüttenbeamten bisher zugestandenen polizeilichen Strafbefugniß), so weit die Zuständigkeit

637) Rgbl. S. 541.

Digitized by Google

der Orts-Obrigkeit nicht begründet ist, an das K. Oberamts-Gericht Freudenstadt übergegangen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 13. December 1830. Maucler.

476.

†) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der Jagdgewehre,

vom 13. Januar 1831.

477.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verhinderung des Ueberbauens der an die Staatswaldungen stoßenden Güter,

vom 25. Januar 1831 [638]).

Es sind schon mehrmals Fälle von Eingriffen in das Staatswald-Eigenthum durch Ueberbauen daran stoßender Güter vorgekommen, welche, sobald eine richtige Versteinung vorhanden, und die Waldgrenze kenntlich ist, sogleich bemerkt werden sollten.

Den Forstämtern und Förstern ist zu empfehlen, die durch die Dienst-Instructionen beziehungsweise in dem §. 19. und 41. vorgeschriebenen jährlichen Waldgrenz-Untersuchungen pünktlich vorzunehmen.

478.

††) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee betr.,

vom 10. Februar 1831.

---

†) Regbl. von 1831. S. 48. Samml. der Reg.-Gesetze. S. o. a. Verf. vom 5. Juli 1819. und Verf. vom 9. Dezember 1837.

638) Normalien-Buch des Fin.-Min.

††) Regbl. von 1831. S. 115 ff. S. Samml. der Reg.-Gesetze. Bestimmungen hinsichtlich der Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung, sowie der Novalzehntberechtigung, ähnlich wie in früheren Declarationen fürstlicher Häuser.

Digitized by

479.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Nutzungs-Rechte Dritter in den Staats-Forsten des Schwarzwald-Kreises,

vom 28. Februar 1831 [639]).

S. K. M. haben, aus Veranlassung eines Höchstdenselben über die vielen Nutzungs-Rechte im Schwarzwald erstatteten Berichtes, dem Finanz-Ministerium durch hohe Entschließung vom 23. d. M. die höchste Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben, daß da, wo es sich von unzweifelhaften Berechtigungen der Gemeinde, einzelnen Guts-Besizer ꝛc. handelt, dieselben gehörig geachtet, und in der Ausübung nicht erschwert, in zweifelhaften Fällen aber niemals mit empfindlicher Strenge und Härte verfahren, und daß auch da, wo nur von — durch ein längeres Herkommen unterstüzten Vergünstigungen die Rede ist, diese nicht ohne Noth verkümmert, vielmehr auch hierin, so weit es mit den unabweislichen Rükſichten für die Holzzucht vereinbar ist, mit aller Billigkeit gehandelt werden soll, damit jeder irgend gegründete Anlaß zu Beschwerden vermieden werde, als worauf die Behörden alle Sorgfalt zu wenden haben.

Indem die ꝛc. angewiesen wird, die Forstämter zur Nachachtung hievon in Kenntniß zu setzen, und selbst über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, erhält sie zugleich den Auftrag, denselben zu empfehlen, auf die Feststellung unbestimmter Waldberechtigungen, und, wo diese der Holzcultur nachtheilig sind, deren Abfindung mittelst gütlicher Uebereinkunft nach Kräften hinzuwirken.

480.

Erlaß des Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxtkreis, das Erforderniß von Situations-Plänen bei Neubau-Anträgen betreffend,

vom 1. März 1831 [640]).

Da bei einem neuen Bauwesen hinsichtlich der Wahl des Bauplatzes leicht Mißgriffe geschehen können, wenn der höheren Behörde nicht ein Situationsplan über den Bauplatz vorgelegt wird, so hat die Finanzkammer bei künftigen Neubauten jedesmal über die Lage des Bauplatzes und seiner Umgebungen eine Zeichnung

639) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.
640) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

einzufordern, welche übrigens ganz einfach mit Bleistift gefertigt seyn darf, in welcher aber auch die Lage nach den Himmelsgegenden zu bezeichnen ist.

481.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Meß-, Ueber- und Unter-Lagen bei dem abzugebenden Klafter-Holze,

vom 8. März 1831 [641]).

Das K. Finanz-Ministerium hat aus den Berichten der Finanzkammern, das Waldmeß der Holz-Klaftern betreffend, ersehen, daß bei der großen Verschiedenheit der Behandlung dieses Gegenstandes eine einstweilige Verfügung dringend ist, und verfügt daher, daß bei allem Holze, welches grün und frisch gehauen in Klaftern aufgesetzt wird, eine Ueberlage von einem halben Schuh gegeben, oder vielmehr, daß die Klafter für grünes und frisch gehauenes Holz bei 6 Fuß Weite, 6½ Fuß hoch gemacht werden soll, wobei es nicht nöthig ist, eine besondere Ueberlage von gewisser Stärke auszuwählen. Halbe und Viertels-Klaftern sind so viel möglich zu vermeiden, erhalten jedoch, wo sie nicht umgangen werden können, die verhältnißmäßige Höhenzulage von ¼ und ⅛ Fuß. Auch die Unterlagen und Stützen erhält der Holz-Empfänger.

Durch diese Verfügung soll übrigens an dem Messe, in welchem Gerechtigkeits-Hölzer unentgeldlich, oder in bestimmten Preisen abgegeben worden sind, lediglich nichts geändert werden, ebenso werden bereits angefangene Schläge auf die bisherige Weise vollführt.

482.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Gewinnung von Eichengerb-Rinde und ihre Abgabe betreffend,

vom 9. März 1831 [642]).

In Betracht, daß das Gewerbe der Gerber alle Berüksichtigung verdient, und in Gemäßheit höchsten Befehls vom 28. Febr. d. J. wird der Finanz-Kammer aufgetragen, die pünktliche Befolgung der

641) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 462.
642) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

wegen der Gewinnung von Gerbrinde und deren Abgabe ergangenen Verordnungen der Forstordnung, der Rescripte vom 20. März 1810. und 5. Sept. 1812., desgleichen der Finanz-Ministerial-Erlaße vom 14. März und 18. July 1825., und vom 5. Febr. und 27. März 1827 dem k. Forstpersonal wiederholt gemessenst aufzugeben.

1) Es bleibt dabei, daß das Bedürfniß der Gerber an Rinde, wie der Holzbedarf der Unterthanen, von den Forstämtern aufgenommen, und daß denselben in Zeiten und vor dem Eintritte der Holzfällungen Nachricht von dem Ertrage der Holz- (und Rinde-) Fällungen an Rinde gegeben werden soll.

2) Die Fällungszeit aller zur Rindegewinnung tauglichen Eichenstämme, auch der mit Eichen in bedeutender Anzahl gemischten Stammhölzer bleibt in der Regel die Zeit des Safteintrittes.

Bei dem Bau- und Werkholze, das aus dieser besondern Veranlaßung im Saft gehauen werden muß, ist die in dem Erlaße vom 14. März 1825. vorgezeichnete Vorschriftsmaßregel, daß dergleichen Stämme, bis das Holz abgetroknet ist, nicht ausgeästet und aufgearbeitet werden sollen, zu beachten.

Sollten in Niederwaldungen Eichen vorkommen, welche, nicht zu Stammholz erzogen, sondern mit den andern Hölzern auf Stokausschlag gefällt werden, so können dieselben, auch wenn das übrige Holz früher gehauen wird, doch bis zum Eintritte des Saftes übergehalten und nachgehauen werden.

3) Das Aufbereiten der Rinde, das Aufbinden derselben in Büscheln und das Aufstellen der Rindeklaftern ist den Gerbern zu überlassen.

4) Die Aufnahme oder der Abstich der Rinde ist so viel möglich zu beschleunigen und nach der Vorschrift vom 18. Juni 1825. zu behandeln.

5) Der Preiß der Rinde bleibt bis auf weiteres der Preiß des Scheiterklafters des Eichenholzes, oder wo andere als Eichenrinde benuzt würde, der betreffenden Holzgattung ohne Macherlohn, da das Erzeugniß an Rinde bei der feinern Sorte gar wohl auf das dreifache des Abganges am Meßholz steigen kann, mithin für die bessere Rinde von selbst ein höherer Preiß erfolgt.

Nur ausnahmsweise, und namentlich in dem Falle, wenn einzelne Stangen in Niederwaldungen bis zur Saftzeit übergehalten, und in so geringer Anzahl gefällt würden, daß die Rinde in geringen Quantitäten weit zusammen getragen werden müßte, kann dieselbe im Aufstreich verkauft werden. Uebrigens wird der Finanz-Kammer zu erkennen gegeben, daß an geeigneten Stellen auf die Anlegung von Eichenschälwaldungen der Bedacht genommen werden solle, wozu in solchen Fällen besondere Veranlassung vorhanden seyn wird.

1) Bei der Cultur von Blößen und von schlecht bestokten Beständen.

2) Bei ehemaligen Pflanzschulen von Eichen, welche nicht zu rechter Zeit verpflanzt und daher zu stark geworden sind.

Digitized by

3) Bei der Abholzung von Niederwaldungen, welche entweder schon größtentheils mit Eichen bestanden, oder durch Einsteken von Eicheln in Bestände zu verwandeln sind, worinn die Eiche vorherrscht, und in der Folge den Hauptbestand bilden kann.

Um sich zu überzeugen, daß diese Vorschriften gehörig befolgt werden, hat die Finanzkammer den Forstämtern aufzutragen, nach Vollführung der Holzschläge und Verwendung der Erzeugnisse Bericht zu erstatten,

wie viel Eichenholz in jedem Revier zur Fällung gekommen sey,

ob als Stammholz, zerstreut in den betreffenden Beständen, oder als Stangenholz, Buschholz ꝛc., wann solches gefällt worden,

ob und wie die Rinde verwendet worden sey, und in welchem Betrage.

Auch hat die Finanz-Kammer auf den 1. Nov. d. J. nach Vernehmung der Forstämter Bericht zu erstatten, was auf den Erlaß vom 14. März 1825 an den Forstrath hinsichtlich der Anlegung und Bildung von Eichenschälhölzern bereits geschehen sey und weiter zu thun sein dürfte.

483.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Holznutzungs- und Cultur-Plane, zu Vervollständigung der in den Forstdienst-Instructionen enthaltenen diesfallsigen Bestimmungen,

vom 6. April 1831 [643]).

Das Finanz-Ministerium hat für nothwendig erachtet, bei der in sämmtlichen Forsten neu beginnenden 10jährigen Holznuzungsperiode für die Staatswaldungen sowohl die bereits vorgelegten als die noch zu entwerfenden Nutzungs- und Culturplane mit möglichster Umsicht prüfen zu lassen, und zu Bezweckung einer Gleichförmigkeit, hauptsächlich aber der Anwendung gleicher Grundsätze bei der Bestimmung des Betriebes und der Umtriebszeit bei der Holzertragsabschätzung ꝛc. noch weitere Vorschriften zur Vervollständigung der in den Dienstinstructionen enthaltenen Bestimmungen zu geben.

Nachdem die in Folge höchster Entschließung vom 7. Juny v. J. niedergesezt gewesene besondere Commission das Ergebniß ihrer Be-

643) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums. S. Erlasse desselben vom 9. Dezember 1834 und 28. Januar 1845.

rathungen im Sept. v. J. vorgelegt hat, werden der Finanz-Kammer nachstehende allgemeine Anordnungen zu Besorgung des Weitern bekannt gemacht.

1) In sämmtlichen Forsten, mithin auch in denen, wo die Staatswaldungen noch nicht vermessen sind, sind neue Waldbeschreibungen fertigen zu lassen; dieses Geschäft darf nur bei solchen Waldungen für jezt im Anstand bleiben, wo innerhalb 2 Jahren die Ergebnisse von den durch das Landesvermessungs-Personal geschehenen Holzbestands-Vermessungen Mittel zu einer sichern Ausmittlnng des Ertrages an die Hand geben, worüber die Finanzkammer von dem Steuer-Collegium Nachricht einzuziehen hat.

Es bleibt zwar

2) den Oberförstern überlassen, diejenigen Methoden bei der Holzertrags-Einschätzung anzuwenden, welche sie nach den gegebenen Umständen für die tauglichsten halten, es ist aber in den Waldbeschreibungen unfehlbar anzugeben, ob die Holzertrags-Bestimmung auf einer bloßen Ocularschätzung oder auf einer Stammweisen Einschätzung, namentlich bei dem Oberholze in den Mittelwaldungen und bei den Nachhieben in den Hochwaldungen, oder auf einer Messung und Einschätzung von Probeflächen, oder auf dem wirklich bezogenen Holzertrage von ähnlichen Beständen ꝛc. beruhe [644]).

3) In den Waldbeschreibungen sind bei den Hochwaldungen sämmtliche in einer Umtriebszeit zu beziehenden Holznutzungen (Schlag, Nachhieb und Durchforstungen) aufzurechnen und hiernach in die allgemeine Nutzungsplane einzutragen.

Ueberhaupt müssen die Holzertragseinschätzungen bei den Hoch- und Niederwaldungen die ganze Holznutzung, mithin auch die Scheidholznutzung, wie sie für die Fällungs-Nachweisung vorgeschrieben ist, in sich begreifen.

4) Von der holzlosen cultivirbaren Fläche ist erst dann ein Holzertrag in Berechnung zu nehmen, wenn über den Culturerfolg mit Sicherheit geurtheilt werden kann.

Ebenso sind die Niederwaldungen, deren Umwandlung in Hochwald beabsichtigt ist, erst dann unter der Classe der leztern in die Classifikations- Ordnungs- und Taxations-Register ꝛc. einzutragen, wenn in Folge einer durch Natur oder Kunst erfolgten Holzbestands-Verbesserung deren Bewirthschaftung als Hochwald sicher bestimmt werden kann. Jedenfalls sind aber dergleichen bisher als Niederwald benuzten Holzbestände sogleich aus dem Gesichtspuncte der Hochwaldwirthschaft zu behandeln, und es ist dieß in den Waldbeschreibungen ausdrüklich vorzumerken.

Uebrigens wird hier noch auf die höchste Verordnung verwiesen, wornach von den Niederwaldungen so viel möglich zu Hochwald erzogen werden sollen.

5) Sind die Waldbeschreibungen so einzurichten, daß in den-

644) In Betreff der Einschätzung des stärkeren Stammholzes siehe eine Vorschrift vom 7. Januar 1836.

Digitized by Google

selben künftig bei jedem Districte sowohl die jährlich benuzte Fläche und das erhauene Holzquantum, als auch die Größe und der Erfolg der Culturen nachgetragen werden können, damit der Forstbeamte fortwährend, und namentlich am Schluße jeder Periode, eine Uebersicht des wirklichen Holzertrages zu Vergleichung mit der zu Grunde gelegten Schäzung erhält.

6) Der Zeitpunct für die Wiedererzeugung des Nachwuchses in Hochwaldungen Behufs der Bestimmung des Alters und der dereinstigen Haubarkeit eines Bestandes ist mit 10 Jahren nach dem ersten Anhiebe zur Hauptnutzung anzunehmen, weil wegen der öfters längere Zeit fehlenden Saamenjahre die Besaamungsschläge selten vor Verfluß von 10 Jahren voll bestokt werden.

Es versteht sich jedoch, daß die Behandlung der Sache seiner Zeit nicht von dieser vorläufigen Annahme abhängig sey, sondern nach den wirklich eintretenden Umständen sich richten müsse.

7) Die Waldbeschreibungen sind künftig nach §. 13. der Instruktion für Oberförster vom Jahr 1822. durch die betreffenden Revierförster unterschreiben zu lassen, und ist dabei zu bemerken, ob und in wie ferne sie mit den Ansichten des Oberförsters einverstanden sind.

8) In den Waldregistern ist anzugeben, auf was sich der in denselben angegebene Meßgehalt gründet, und es sind die Ursachen der Abweichungen von den frühern Meßangaben darin nachzuweisen.

9) Die Classifications-Register müssen in allen Fällen gefertigt werden, und sind von denjenigen Forstämtern, welche deren Vorlegung wegen Gleichnamigkeit der Bestände unterlassen haben, noch nachzusenden.

10) In Revieren, wo nur einerlei Umtriebszeit bei den Staatsverwaltungen Statt findet, kann das Ordnungs- und Taxations-Register zugleich den allgemeinen Nuzungsplan vertreten.

11) In Revieren, welche Waldungen von verschiedenen Umtriebszeiten haben, ist in den allgemeinen Nuzungsplanen nach dem beifolgenden Formular jeder Periode eine Spalte mit der Aufschrift „Holzertrag" anzuhängen.

In den Ordnungs- und Taxations-Registern und den allgemeinen Nuzungsplanen darf jede der zwei ersten Perioden 10 Jahre, jede der folgenden nur 20, bei einer Umtriebszeit von einer ungeraden Zahl von Decennien aber nur die lezte Periode 30 Jahre umfassen, damit dadurch die Nachtheile für die Nachhaltigkeit der Holznutzungen bei Ausgleichung der periodischen Erträge von ungleichen und unverhältnißmäßig großen Zeiträumen beseitigt werden,

12) Der Ertrag der Waldungen ist in die Ordnungs- und Taxations-Register, so wie in die allgemeine Nuzungsplane ganz nach dem Inhalte der Waldbeschreibung einzutragen, und es sind die etwa nothwendigen Verschiebungen in einer besondern Nachweisung, nach angeschlossener Form mit den Nuzungsplanen zur Prüfung vorzulegen.

13) Durch das Verschieben der Nuzungen von einer Periode

in die andere darf keine Veränderung, die über 1/5 der Umtriebszeit des zu verschiebenden Bestandes beträgt, bewirkt werden.

14) Die Holznuzung aus Hochwaldungen ist in Zukunft nicht blos nach der Fläche, sondern wegen der Nachhiebe und Durchforstungen, hauptsächlich nach der Klafterzahl zu bestimmen, und leztere ist unfehlbar bey den jährlichen Holzfällungen einzuhalten.

15) Wenn man nach Verfluß der ersten 5 Jahre die Ueberzeugung erhält, daß bei der eingeschäzten Klafterzahl für die erste Periode nicht über 1/3tel gefehlt wurde, so ist bei der bestehenden Taxation für diese Periode stehen zu bleiben, wenn aber um mehr als 1/3. gefehlt ist, so ist die Anzeige hievon zu machen und die Berichtigung der Taxation vorzunehmen.

16) Bei Vorlegung der periodischen Waldnuzungsplane nach Ablauf einer 10jährigen Nuzungsperiode ist für das Finanz-Ministerium eine summarische Uebersicht von den in derselben wirklich geschehenen jährlichen Holznuzungen in jedem Revier, ferner von den Nuzungen nach den genehmigten jährlichen Nuzungsplanen, und von den Nuzungen, wie sie nach dem genehmigten periodischen Nuzungsplane hätten stattfinden sollen, und zwar nach den Holzgattungen, wie sie die jährlichen Nuzungsplane enthalten, zusammenzustellen, damit hieraus das Verhältniß der projectirten zu den wirklich geschehenen Holznuzungen in dem leztverflossenen Jahrzehend entnommen werden kann.

17) Auf Culturen, besonders auf Entwässerung nasser und auf Bestokung öder Pläze ist aller Bedacht zu nehmen, und es sind hauptsächlich die Bestandesnachbesserungen, wo die Vornahme derselben durch die Umstände begünstigt wird, auch wenn solche erst für spätere Jahre projectirt sind, wo möglich früher zu berüksichtigen.

18) Es sind aber auch die Bestandesnachbesserungen in die allgemeinen und periodischen Culturplane künftig aufzunehmen.

19) Bei Vorlegung der neuen allgemeinen und periodischen Culturplane soll künftig eine Nachweisung der in dem verflossenen Decennium vorgenommenen Culturen nach angeschlossenem Formular gegeben werden.

20) Was die von den Kreis-Forsträthen vorzunehmende Prüfung der von den Forstämtern entworfenen neuen Waldbeschreibungen, Nuzungs- und Culturplane betrifft, so wird die Finanzkammer hiernächst darüber noch besonders beschieden werden.

Es ist demnach die Einberufung der betreffenden Oberförster zur desfallsigen Berathung in der Finanzkammer bis auf weitere Verordnung im Anstand zu belassen.

Digitized by Google

484.

Anleitung für die Königl. Cameralämter zur Versicherung der Staats-Güter in der Württembergischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,

vom 15. März 1831 [645]).

Für die Versicherung der Staats-Güter bei der neu constituirten Hagel-Versicherungs-Gesellschaft werden hiemit folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1. Es ist zu unterscheiden

A) Zwischen solchen Gütern, welche von jetzt an neuerdings zur Verpachtung kommen; und

B) Zwischen denjenigen, welche gegenwärtig noch in einer früher eingegangenen Pachtung stehen.

§. 2. ad A) Bei denjenigen, von jetzt an wieder zur Verpachtung kommenden Gütern, bei welchen es nach den Pacht-Bedingungen bisher gewöhnlich war, daß im Falle eines Hagelschlags ein verhältnißmäßiger Nachlaß am Pachtgeld stattgefunden hat, also in der Regel bei den Meierei-Gütern, ist die Versicherung unerläßliche Pacht-Bedingung.

Bei den übrigen einzelnen Gütern, welche bisher ohne Garantie eines Nachlasses verpachtet worden sind, sind die Pächter zur Versicherung zwar nicht verbunden, die Cameral-Aemter besorgen aber eine gute Sache, wenn sie sich Mühe geben, die Pächter zur Versicherung zu veranlassen.

§. 3. ad B) In Beziehung auf diejenigen Meierei-Güter, welche gegenwärtig noch in der Pachtung stehen, haben die Cameral-Aemter die Pächter vorzufordern, und allem aufzubieten, um sie zur Versicherung ihres Antheils am Rohertrag (Art. 6.) zu bewegen.

Eine zweckmäßige Belehrung: — wie gering die Versicherungs-Gebühr im Verhältniß zur Gefahr sey, der sie sich aussetzen, wie schwer ein Unglück der Art von einer einzelnen Familie getragen werde, während es, unter viele vertheilt, keinen drücke und noch als ein schönes Werk gegenseitiger Hülfsleistung und Unterstützung erscheine, wie dauernd überhaupt hiedurch ihr Wohlstand gesichert werde, — sollte an einem günstigen Erfolg nicht zweifeln lassen.

Jedenfalls haben die Cameral-Aemter das Pachtgeld in einem Quotienten des Rohertrags, auf die einzelnen Felder vertheilt, in der Art zu versichern, daß das Pachtgeld immer in einer runden Summe (z. B. statt 2870 fl. in 3,000 fl.) auslauft.

§. 4. Sowohl bei jenen Gütern ad A) als bei diesen ad B), wenn sich die Pächter der Versicherung anschließen, besorgt das

645) Besonders gedruckt. Eine Erläuterung dieser Anordnung enthält ein Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 19. März 1835.

Digitized by Google

Cameral-Amt die Versicherung nicht blos des Pachtgeldes, sondern des ganzen Rohertrags bei den betreffenden Bezirks-Agenten, je auf den in den Statuten bestimmten Jahrs-Termin und nach dem im gegebenen Jahre zu hoffenden Rohertrags-Werth; z. B.

1 Morgen mit Dinkel	. . . .	40.	50.	60. fl.
— — Haber	. . . .	20.	30.	40. fl.
— — Obst und Gras	.	20.	30.	40. fl.
— — Erdbirn	. . . .	20.	30.	40. fl.

u. s. w.

§. 5. Der Brutto-Ertrag ergibt sich zwar aus den der Verpachtung zu Grunde gelegten Ertrags-Berechnungen. Da diese aber nur den Durchschnitts-Ertrag darstellen, und jeder Jahrs-Ertrag nach der Anblum und dem Anstand der Felder besonders versichert werden muß; so können sie nur als Anhalts-Punkte zur Schätzung der Jahrs-Erträge dienen.

§. 6. An dem nach §. 4 und 5 ausgemittelten Rohertrage fällt der Betrag des Pachtgelds auf Rechnung des Cameral-Amts und der Rest (als Arbeits- und Kapital-Rente) auf Rechnung des Pächters.

Hieraus folgt, daß sowohl die Versicherungs-Gebühr (Prämie) als die damit verbundene Entschädigung zwischen dem Cameral-Amt und den Pächtern in der Art gemeinschaftlich wird, daß einerseits das Cameral-Amt die Prämie vom Pachtgeld leistet, und die auf letztere Summe fallende Entschädigung bezieht, andererseits der Pächter die Prämie vom Rest des Brutto-Ertrags bezahlt, dagegen aber auch die ihn betreffende Entschädigung anzusprechen hat.

§. 7. Um Irrungen zu vermeiden, ziehen die Cameral-Aemter die auf die Pächter fallenden Prämien und Entschädigungen ein und bezahlen letztere, so wie sie solche aus der Versicherungs-Kasse erhalten, an die Pächter.

Die Verrechnung geschieht unter Hinweisung auf das zu führende specielle Verzeichniß, welchem die Antrags-Bögen (Schätzungs-Verzeichnisse), die Versicherungs-Urkunden und Zahlungs-Anweisungen beigeschlossen werden (Art. 9.), summarisch unter den Rubriken: außerordentliche Einnahmen und Ausgaben.

§. 8. Die auf das Cameral-Amt fallende Prämie wird unter der Ausgabe-Rubrik:

Auf Staats-Güter.

1) Meiereien und übrige Grundstücke,
b) Verwaltungs-Kosten;

die aus der Gesellschafts-Kasse zu beziehende Entschädigung für die Pacht-Summe in der Einnahme-Rubrik:

Aus Staats-Gütern,

je nach dem Eintrage des Pachtgelds von jedem Grundstück, unter Hinweisung auf die Position der Prämie und des verwilligten Nachlasses am Pachtgeld, verrechnet.

§. 9. Die Verzeichnisse (Art. 7.) werden bei der Ausgabe-Rubrik:

Digitized by Google

Auf Staats-Güter

1) b) Verwaltungs-Kosten

dem Hauptbuch beigelegt und nach beiliegendem Formular gefertigt.

§. 10. Die bisher für den Fall eines Hagelschlags den Pächtern gegenüber angenommene Pacht-Bedingung erleidet hiedurch keine Aenderung.

Die auf das Lokar fallende Entschädigung (§. 6.) fließt in die Cameral-Kasse und die Pächter erhalten, ganz nach den Bestimmungen des Pachtbriefes, nach dem Erfund der urkundlichen Abschätzung den ihnen zugesicherten Pacht-Nachlaß.

Um jedoch hierüber eine Uebersicht zu erhalten, senden die Cameral-Aemter die Art. 9. angeordneten Verzeichnisse je auf den 1. Januar den Königl. Kreis-Finanz-Kammern ein, und diese legen sie mit einer Haupt-Uebersicht (nach Cameral-Aemtern) versehen, dem Finanz-Ministerium, je auf den 1. Februar vor.

Die Beilagen werden den Finanz-Kammern nach genommener Einsicht wieder zurückgegeben werden.

§. 11. Die Gesellschafts-Statuten werden die Cameral-Aemter von den Bezirks-Agenten auf Verlangen erhalten.

Stuttgart, den 15. März 1831.

Finanz-Ministerium.

485.

†) Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die bessere Cultivirung der Waldungen der Gemeinden und Stiftungen,

vom 24. Mai 1831.

486.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Zuweisung der wegen Einzelweidens in Gemeinde- und Privat-Waldungen angesetzten Strafen an die Wald-Eigenthümer,

vom 7. Juni 1831 [646]).

Aus den, von den Finanzkammern erstatteten, Berichten hat sich ergeben, daß in Betreff der Zuweisung der, wegen Einzelweidens

†) S. Regier.-Gesetze.

646) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 463. Vgl. Fin.-Min.-Erl. vom 25. Febr. 1825.

Digitized by Google

in Gemeinde- und Privat-Waldungen angesetzten, Strafen an die Wald-Eigenthümer nicht überall eine gleiche Behandlung Statt findet.

Da nun zureichende Gründe nicht vorliegen, aus welchen solche, wegen Einzelweidens angesetzte Geldbußen ausnahmsweise nicht dem Wald-Eigenthümer, sondern der Cameralamts-Casse zugetheilt werden sollten, so wird die Finanzkammer des — Kreises angewiesen, künftig solche Geldstrafen auf gleiche Weise, wie die, wegen anderer Waldvergehen erkannten Geldbußen, dem Wald-Eigenthümer, der gesetzlichen Bestimmung gemäß, in dem Falle zu überlassen, wenn das Herkommen oder die lagerbüchliche Bestimmung nicht etwas Anderes vorschreibt, oder der Eigenthümer nicht selbst als bestrafter Excedent erscheint.

487.

Auszug aus dem Decret des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betr. die Ablösung von Beholzungs-Rechten in Staatswaldungen mittelst Wald-Abtretung,

vom 13. Juni 1831 [647]).

ꝛc. ꝛc.

Ueberhaupt versteht sich das Finanz-Ministerium zu der Finanz-Kammer, daß dieselbe die durch alle neuere Gesetzgebungen bezweckte und erleichterte Ablösung der Beholzungsrechte mittelst Waldabtretung, besonders wenn dieselben nicht vertragsmäßig auf einen bestimmten jährlichen Betrag festgestellt sind, so bald sie dieselben ohne ein zu großes Opfer zu bewirken, Aussicht vorhanden ist, möglichst befördern werde.

488.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, die Diäten-Anrechnung der K. Oberförster für Detail-Arbeiten, die sie in Gemeinde- und Privat-Waldungen vornehmen, betreffend,

vom 14. Juni 1831 [648]).

Der Finanzkammer wird auf das Anbringen vom 31. Mai d. J., betreffend die Frage, ob ein Oberförster, wenn er auf Verlangen

---

647) Normalien-Buch des Finanz-Min.

648) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 464. S. Verf. vom 9. März 1841.

Digitized by Google

Gemeinde-Waldungen einschätzt, auch Nutzungs- und Kultur-Plane ꝛc. darüber entwirft, Diäten anzurechnen befugt sey, zu erkennen gegeben, daß der Oberförster zur Vornahme der Detail-Arbeiten Behufs der Abschätzung von Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen und der Entwerfung von Nutzungs- und Kultur-Planen für diese Waldungen nicht verpflichtet, sondern befugt ist, die zur Entwerfung der Nutzungs-Uebersicht und der Kultur-Plane erforderlichen Vorarbeiten oder Notizen zu fordern, mithin nach Maßgabe der Verfügung vom 5. September 1825 zu einer Diäten-Anrechnung berechtigt ist.

489.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die mehrjährige Verpachtung der Zehent-Gefälle,

vom 12. Juli 1831 [649]).

Da durch die mehrjährige Verpachtung der dem Staate gehörigen Zehent-Gefälle an Privat-Personen, die entweder bei der Zehentreichung gar nicht betheiligt sind, oder doch nur einen Theil der zehentpflichtigen Güterbesitzer ausmachen, der Finanz-Verwaltung die Möglichkeit benommen wird, während der Dauer des Pachts zeitgemäße Anordnungen in der Zehent-Verwaltung zu treffen, so wird hiemit verordnet, daß Zehent-Verpachtungen, welche länger als drei Jahre dauern, von nun an nur mit der Gesamtheit der Zehentpflichtigen oder mit den Gemeinden abgeschlossen, wenn diese aber nicht dazu geneigt wären, entweder die frühere allgemeine Verpachtungsart auf ein Jahr in Anwendung gebracht, oder doch die Zehent-Gefälle auf nicht länger, als auf drei Jahre an Privatpersonen verpachtet werden sollen. Dergleichen dreijährige Verpachtungen sind übrigens auf gleiche Art, wie die einjährigen, immer öffentlich zu verhandeln.

Bei den mehrjährigen Verpachtungen an die Gemeinden kann diesen zwar die Natural-Zehenterhebung freigelassen werden, dagegen ist denselben keineswegs zu gestatten, die Zehenten in Afterpacht zu geben.

Diese Verordnung bezieht sich zunächst auf die Fruchtzehenten, die Klein- und Heu-Zehenten; hinsichtlich der Weinzehenten hat es bei den bereits bestehenden Verordnungen sein Verbleiben.

Die Finanzkammer hat nun hiernach unverweilt das Erforderliche zu verfügen.

649) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 431.

Digitized by Google

490.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die ausschließlich von den Verwaltungs-Behörden vorzunehmende Verwandlung der von ihnen erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen,

vom 2. August 1831 [650]).

Da eine Verschiedenheit der Ansichten über die Frage entstanden ist, ob die Gerichte befugt seyen, Administrativ-Untersuchungen zum Behufe der Verwandlung der von der Administrativ-Behörde rechtskräftig erkannten Geldstrafen in Freiheits-Strafen wieder aufzunehmen; so haben S. K. M. nach erstattetem Gutachten des k. Geheimen-Raths vermöge höchster Entschließung vom 22. Mai 1831 vorläufig bis zur Erscheinung eines Gesetzes über die Verwandlung solcher Geldstrafen in Freiheits-Strafen zu verordnen geruht, daß mit Umgehung der Gerichte die Verwandlung der von Administrations-Behörden rechtskräftig erkannten Geldbußen in Freiheitsstrafen ausschließlich durch diese selbst, jedoch innerhalb der ihnen gesetzlich zustehenden Strafgewalt geschehen soll, daß aber die Geldbußen, soweit sie wegen ihres höhern Betrags unter Anwendung des gesetzlichen Vergleichungs-Maßstabs (Strafedict vom 17. Juli 1824. Art. 52.) von den Administrativ-Stellen nicht in Freiheitsstrafen verwandelt werden können, einstweilen für den Fall, daß der Schuldige später zu besseren Vermögens-Umständen gelange, vorzumerken seyen.

Hienach erleidet die Verfügung vom 16. März 1825 in Betreff der Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen im Pct. 5 eine Abänderung.

491.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Beiziehung von Urkunds-Personen bei Untersuchungen der Forstämter gegen die ihnen untergeordneten Forstdiener,

vom 16. August 1831 [651]).

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 3. August d. J. zur nähern Bestimmung des §. 2 der K. Verordnung vom 29. Juli 1827 in Betreff der Untersuchung und Be-

650) Normalien-Buch des Fin.-Min. S. Min.-Verf. vom 4. Sept. 1832.
651) Reg.-Blatt S. 417.

Digitized by Google

strafung der Dienstvergehen der Forst-Diener (Reg.-Bl. von 1827, Nro. 32, S. 323 ff.) gnädigst verfügt haben, daß den Forstämtern und Forstgerichtshaltern zur Pflicht gemacht werden solle, zu Untersuchungen gegen die ihnen untergeordneten Forstdiener wegen Dienstvergehen, worüber sie selbst zu erkennen nicht befugt sind, und deren Entscheidung daher entweder den K. Kreis-Finanz-Kammern oder den Gerichts-Behörden anheimfällt, zwei Gemeinderaths-Mitglieder als Urkunds-Personen beizuziehen, so wird dieses zur allgemeinen Befolgung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 16. August 1831.

Für den Finanz-Minister:
Kerner.

492.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer in —, betreffend die Frage: inwiefern die Verfügung vom 10. Juni 1830 hinsichtlich des Gebrauchs hölzerner Hacken bei dem Lese-Holzsammeln auf Waldungen von Privaten, Gemeinden und Gutsherrschaften anwendbar sey?

vom 16. August 1831 [652]).

Der Finanzkammer wird in Beziehung auf die angefügte Vorstellung der fürstlich —schen Domänen-Canzlei N, in Betreff der Verfügung vom 10. Juni 1830 hinsichtlich des Gebrauches hölzerner Hacken zum Lese-Holzsammeln, deren Anwendbarkeit auf die Waldungen der Privaten, Gemeinden und Gutsherrschaften in dem besonderen Decrete vom 13. Juli 1830 ausgesprochen worden ist, zu erkennen gegeben, daß, der Natur der Sache nach, die gedachte Verfügung in Beziehung auf Privat-, Gemeinde- und gutsherrschaftliche Waldungen bloß als eine forstpolizeiliche Bestimmung anzusehen ist, wodurch der Gebrauch von hölzernen Hacken bei dem Sammeln von Leseholz für zulässig, das heißt gegen die forstpolizeilichen Gesetze nicht verstoßend, erkannt wird, während sie in Ansehung der Staatswaldungen zugleich auch eine Verwilligung enthält, wodurch die Anwendung der gedachten Werkzeuge gestattet werden soll. Es versteht sich nun von selbst, daß, wenn von Forstpolizei wegen der Gebrauch hölzerner Hacken als gegen ein verbietendes Gesetz nicht anstoßend erkannt wird, daraus nicht nothwendig folgt, daß die Holzsammler, gegenüber von einem dritten Wald-Eigenthümer, das Recht haben sollen, dieser Hülfsmittel sich zu bedienen. Ueber einen strittigen Anspruch in Ansehung eines solchen Rechtes, als einen privatrechtlichen Gegenstand, würde vielmehr nur die betreffende Civil-Gerichtsstelle zu erkennen haben.

---

652) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 464.

493.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Vorkehrungen wegen der Zunahme der Forstfrevel,

vom 15. October 1831 [653]).

Auf die von den Finanzkammern erstatteten Berichte, in Betreff der angeblichen Zunahme der Forstfrevel, wird derselben zu erkennen gegeben:

1) daß nach dem Antrage der Finanzkammer in Reutlingen sämmtliche Forstämter angewiesen werden sollen, für sich gegen habituirte Forstfrevler keine Geldstrafe zu erkennen, sondern die Excesse derselben der Finanzkammer anzuzeigen, welche dieselbe mit einer angemessenen Strafe, und nach Beschaffenheit der Sachen, und Berücksichtigung des Rückfalles, mit der höchsten, in dem Ressort der Finanzkammer liegenden Freiheitsstrafe belegen, und auf diese Weise für den weitern Rückfall die Einschreitung der Gerichtsstelle und den Uebergang zu einer empfindlichern Strafe begründen kann.

2) Da sich die Forstämter aus den Rugprotokollen, aus den Verzeichnissen der ihnen von den Kameralämtern zur Abverdienung zugewiesenen Forststraf-Ausständen, durch Vernehmung der bei den Ruggerichten anwesenden Urkundspersonen und der Förster leicht unterrichten können, ob ein Frevler zahlungsfähig sey oder nicht, so haben dieselben diesen Punct bei der Abrügung zu erörtern, und im ersten Falle sogleich auszusprechen, daß, wenn das forstamtliche Erkenntniß rechtskräftig, und die Strafe nicht in längstens 4 Wochen bezahlt werde, dieselbe abzuverdienen sey.

Der Strafbetrag ist übrigens in die dem Cameralamte zu übergebende Straf-Consignationen aufzunehmen, jedoch mit dem Beisatze, daß für obigen Fall die Abverdienung bestimmt sey.

Uebrigens hat das k. Finanz-Ministerium schon mehrmals vernommen, daß sich die Forstfrevler hie und da Mühe geben, für habituirte zu gelten, um an die Oberamtsgerichte der gelinden Bestrafung wegen gewiesen zu werden, worauf besondere Aufmerksamkeit zu wenden ist.

3) Wird auf den Antrag der Finanzkammer in Ellwangen bestimmt, daß, wenn die Oberamtsgerichte eine nachtheilige Verzögerung in Untersuchung der ihnen übergebenen Straffälle, oder, wenn bei Oberämtern da, wo die Forstämter keine eigenen Gefängnisse haben, eine nachtheilige Verzögerung der Vollziehung der von den Finanzbehörden erkannten Freiheits-Strafen wahrgenommen würde, das betreffende Forstamt ein Verzeichniß dieser Fälle führen, den Namen des Frevlers, das Vergehen und die Zeit der Uebergabe

653) Normalien-Buch des Fin.-Min. S. Fin.-Min.-Erl. vom 14. Oct. 1840.

Digitized by Google

der Sache an das Oberamts-Gericht eintragen, und dasselbe je am Ende eines Quartals dem Oberamtsgerichte zusenden solle, um in die hiezu bestimmte Colonne den Grund der Verzögerung einsetzen zu können.

Ein ähnliches Verzeichniß ist bei der Verzögerung der Strafvollziehung durch die Oberämter von dem Forstamte zu führen. Von dem Ergebniß ist die Finanz-Kammer, um nöthigenfalls weitere Einleitung treffen zu können, in Kenntniß zu setzen.

Diese Verzeichnisse sind von den Forstämtern, bei welchen solche Anstände nicht vorkommen, nicht zu führen.

494.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Anwendung der über die Verbindlichkeit der Bewohner und Nutznießer von Staats-Gebäuden und Staats-Gütern bestehenden Verordnungen auf die Inhaber katholischer Kirchenpfründen,

vom 1. November 1831 [654]).

In Betreff der neuerlich von dem k. katholischen Kirchenrathe in Widerspruch gezogenen Anwendbarkeit der über die Verbindlichkeiten der Bewohner und Nutznießer von Staatsgebäuden und Staatsgütern bestehenden Verordnungen auf die Inhaber katholischer Kirchenpfründen wird hiemit im Einverständniße mit dem K. Ministerium des Innern Folgendes verfügt:

1) Die Verordnungen vom 2. October 1817. (Reg.-Bl. S. 481.) und vom 28. Nov. 1820. (Reg.-Bl. S. 637) finden, wie der K. katholische Kirchenrath selbst schon in seiner im Einverständniße mit dem General-Vicariat erlassenen Verordnung vom 4. Juni 1822 (Reg.-Bl. S. 405) anerkannt hat, ihre volle Anwendung auf alle diejenigen Gebäude und Güter der katholischen Kirchenpfründen, von denen dem Staate die Baulast obliegt, mögen nun diese Gebäude und Güter wirkliches Staatseigenthum seyn oder nicht.
2) Wo nach dem Herkommen oder aus einem sonstigen privatrechtlichen Titel die Pfarrgartenzäune von dem Pfarrer allein unterhalten werden müssen, da können die fraglichen Verordnungen in diesem Verhältnisse nichts ändern, da dieselben immer eine Bauverbindlichkeit des Staats voraussetzen, mithin auf solche Gegenstände nicht angewendet werden können,

---

654) Normalienbuch des Finanzministeriums.

Digitized by Google

zu deren gänzlicher Unterhaltung eine Pfarrei die Verbindlichkeit hat.

3) Denjenigen katholischen Pfarrstellen, welche jährliche Bau-Schillinge an die Cameral-Aemter zu entrichten haben, sind dieselben für die Zukunft insoweit nachzulassen, als sie den gewöhnlichen Betrag der kleineren Reparationen nicht übersteigen, insoweit sie mithin als ein Surrogat für die Natural-Leistung dieser kleinen Reparationen betrachtet werden können, welche leztere dagegen nach Vorschrift der Verordnungen vom 2. Oct. 1817. und 28. Nov. 1820. ohne Ausnahme von den Inhabern der katholischen Kirchenpfründen zu bestreiten sind. Der Mehrbetrag jener Kaufschillinge ist noch ferner für die Cameralkasse einzuziehen.

Die Finanzkammer ꝛc. hat sich hienach zu achten und das Geeignete zu verfügen.

495.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis, die Anlegung von Eichenschälwaldungen zur Gewinnung der Gerberrinde betreffend,

vom 29. November 1831 [655]).

Der ꝛc. wird auf das Anbringen vom 29. Oct. d. J., betreffend die Anlegung der Eichenschälwaldungen und die Bedenklichkeiten des Forstamtes — hinsichtlich der Benützung der Eichenrinde für die Gerbereien Folgendes zu erkennen gegeben:

Die wegen der Gewinnung von Gerberrinden ergangenen höchsten Verordnungen v. 17/20. März 1810. und 1/5. Sept. 1812 beziehen sich nur auf die Staats- Commun- Corporations- und Stiftungs-Waldungen, und durch die nachfolgenden Verfügungen ist eine Abänderung nicht ausgesprochen worden, und namentlich beschränkt die Verfügung vom 14. May 1825. die Anordnung, daß das Eichenholz zur Saftzeit gehauen werden soll, auf das Brennholz und die Fällung von Eichen zu Bauholz auf den Fall als Ausnahme, daß es der Bedarf an Rinde nöthig macht. Ueberhaupt beziehen sich die Bestimmungen dieser und der nachfolgenden Verfügungen, so weit sie die Verwaltung der Waldungen und die Verwerthung des Holzes betreffen, lediglich auf die Staats-Waldungen.

Es sind somit die von dem Forstamte — aufgeworfenen Fragen vom 1. bis 5. theils ohne Gegenstand, theils zum voraus beantwortet.

Was dessen Frage Nro. 6 über den Preis der Eichenrinde (in

655) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

Staatswaldungen) betrifft, so hat das Finanz-Ministerium sich überzeugt, daß, wenn die bisherigen Klagen über die Erschwerung der Abgabe von Rinde aus Staatswaldungen aufhören sollen, nichts übrig bleibt, als eine allgemeine Anordnung zu treffen. Es hat daher für jezt bei der diesfalls unterm 9. März d. J. getroffenen vorläufigen Verfügung sein Bewenden.

Der Finanz-Kammer ist schon den 15. Januar 1826, den 4. August 1829 und den 28. Februar d. J. eröffnet worden, daß nach sehr vielen durch verschiedene Forstämter eingeleiteten Versuchen bei der Preisregulirung der durch das Schälen des Eichenholzes entstehende Abgang an Brennmaterial vielfach vergütet wird.

Wenn bei ganz grober Stammrinde, die keinen höhern Werth hat, als Brennmaterial, der entstehende Abgang an solchem nur ausgeglichen wird, so ist dieses ein äußerster Fall, und der Werth der Rinde steigt auf der andern Seite bis aufs dreifache. Es ist daher nicht einzusehen, wie das Forstamt, das hievon Kenntniß haben wird, über die Regulirung, als eine nachtheilige, Klage führen mag.

Das Forstamt ist hienach zu bescheiden, und in Kenntniß zu setzen, daß das Finanz-Ministerium selbst sich zu überzeugen Gelegenheit hatte, daß die Gerber bisher genöthigt waren, bedeutende Quantitäten Rinde aus dem badenschen Hagenschieß und aus dem Odenwalde zu beziehen, wobei viel Geld ins Ausland gieng, und daß es gar nicht ungerne gesehen wird, wenn ein Handel mit Rinde ins Ausland entsteht, und ein Gewinn vom Auslande an einem Artikel bezogen wird, der unter andern Umständen verbrennt worden wäre.

Uebrigens ist das k. Finanz-Ministerium nicht Willens ein Gewerbe auf Kosten des andern zu begünstigen, und es versteht sich von selbst, daß Nutz- und Werkhölzer, die durch das Schälen zur Saftzeit und die entstehenden Risse verschlechtert würden, außer der Saftzeit abgegeben werden können.

Da nach der Verfügung vom 9. März d. J. die Gerber ihren Bedarf an Rinde aus Staatswaldungen zum voraus anzugeben haben, so wird es dem Forstamte nicht schwer seyn, zu vermeiden, daß nicht unnöthig Eichen zur Saftzeit gehauen, und Schaden in den Waldungen veranlaßt werde, dessen Größe übrigens von dem Forstamte sehr übertrieben wird.

Das Finanz-Ministerium ist damit einverstanden, daß die zu Schälwaldungen bestimmten Pläze von dem Kreis-Forstrathe bei Gelegenheit der Forstvisitationen beaugenscheinigt werden.

Uebrigens wird vorläufig bemerkt, daß die Anlegung solcher Waldungen durch Verpflanzung und durch Einlegen von Eicheln in Furchen oder Riefen einen weit größern Aufwand an Geld und Saamen veranlaßt, als das Stecken an Eicheln.

496.

†) Erlaß des Criminal-Senates des K. Obertribunals, betreffend die Bestrafung der Annahme von Freizechen durch Staatsdiener,

vom 2. December 1831.

497.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abkürzung einiger die Forstverwaltung betreffenden Berichte und die Einrichtung der jährlichen Culturplane,

vom 22. December 1831 [656]).

Das Finanz-Ministerium hat das Anbringen der Finanz-Kammer in Ellwangen vom 4. Juli d. J., betreffend die Vorlegung der Hauptresultate der Forstverwaltung, eingesehen. Dasselbe genehmigt, daß die Nuzungs- und Culturplane von nicht herrschaftlichen Waldungen nicht mehr vorgelegt werden, und daß, wenn keine besondere Veranlassung zu Bemerkungen gegeben ist, die Uebersichten ꝛc. ohne Begleitungsberichte eingesendet werden. Die Uebersichten über das Waldareal sind nur für einmal gefordert worden und genügen auf eine Periode von 10 Jahren, wenn die vorgehenden Veränderungen pünktlich bemerkt und nachgetragen werden.

Die jährlichen Culturplane von den Staatswaldungen, welche bisher ganz verschieden eingekommen sind, sind in Zukunft nach beiliegendem Formular abzufassen.

Auf weitere Abänderungen in den getroffenen Anordnungen weiß das Finanz-Ministerium nicht einzugehen.

---

†) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 34. S. Gerichtsgesetze. Aus besonderer Veranlassung von Freizechen durch Forstdiener erlassen.

656) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

498.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Beeidigung und Instruirung der Waldmeister und andern Gemeinde-Forstdiener,

vom 10. Januar 1832 [657]).

Das Finanz-Ministerium hat den Bericht der Finanzkammer in N., betreffend die Beschwerde der Stadtvorsteher von N. wegen der Beeidigung und Instruirung des dortigen Waldmeisters, eingesehen und trägt der Finanzkammer auf, dem Forstamte N. zu erkennen zu geben, daß Waldmeister und andere Gemeindediener, welche hauptsächlich für die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen und der daraus fließenden Einkünfte bestimmt sind, nicht, wie die vorzüglich für die Ausübung der Forstpolizei bestellten Waldschützen, von dem Forstamt, sondern von dem Oberamt zu verpflichten, und daß die sämmtlichen Gemeinde-Forstdiener durch die Stadt- und Gemeinderäthe und das Oberamt zu instruiren sind, wobei jedoch das Forstamt das Recht und die Verpflichtung hat, Nachweisung zu verlangen und sich zu überzeugen, daß die Dienst-Instruktionen dieser Gemeinde-Forstdiener die nöthigen forstpolizeilichen und forstwirthschaftlichen Vorschriften enthalten.

499.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den K. Bergrath, betreffend die Ueberlassung der Hälfte der Strafen für unerlaubte Salzbereitung, so wie des Erlöses aus solchem confiscirten Salze, an die Anbringer,

vom 6. März 1832 [658]).

Der Bergrath wird auf den Bericht vom — ermächtigt, den Anbringern unerlaubter Salzbereitung die Hälfte der Strafen, welche deßhalb von den Oberämtern erkannt werden, so wie den Erlös aus solchem confiscirten Salze, auf gleiche Weise, wie bei Salz-Einschwärzungen aus dem Auslande, zu überlassen, und von dieser Verfügung die Accise- und Zoll-Visitatoren, Polizeidiener ꝛc. durch die betreffenden Oberämter, in deren Bezirken häufig Salinen-Nebenprodukte verkauft werden, in Kenntniß setzen zu lassen.

657) Minist.-Acten. Auch abgedruckt in Weisser's Ausgabe des Verwaltungs-Edictes S. 439.

658) Erg.-Band zum Regbl. S. 471.

500.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammern, betreffend die Aufhebung der sogenannten Nachwandel-Gebühr,

vom 29. März 1832 [659]).

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekret vom 25. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die sogenannte Nachwandel-Gebühr, oder Klein-Handlohn, welche Abgabe als ehemaliger Besoldungstheil der Beamten und die Stelle der Taxen vertretend mit den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr vereinbarlich ist, überall, wo sie vorkommt und gleiche Eigenschaft hat, als gänzlich aufgehoben erklärt und von jetzt an nicht mehr erhoben werde.

Indem man dieses der Finanzkammer hiermit eröffnet, erhält sie zugleich die Weisung, nicht nur den Bittsteller, sondern auch diejenigen Cameralämter, von welchen die bezeichnete Abgabe bisher noch erhoben wurde, hienach zu bescheiden.

501.

†) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, den Einzug und die Vereinigung der den Verurtheilten zum Ersatz zuerkannten Haft- und Untersuchungs-Kosten betreffend,

vom 3. April 1832.

502.

Bekanntmachung des Bergraths, betreffend die Einführung eines durchaus gleichen Netto-Gewichts-Inhalts der Kochsalz-Fässer auf den sämmtlichen K. Salinen,

vom 6. April 1832 [660]).

Auf den sämtlichen K. Salinen ist zu Vereinfachung und Erleichterung der Controle beim Kochsalz-Verkauf die Anordnung getroffen worden, daß die Kochsalz-Fässer mit einem durchaus gleichen Netto-Gewicht von 606 Pfund Salz verpackt werden; wonach unter Beibehaltung der bisherigen Durchschnitts-Tara von 50 Pfund das Brutto-Gewicht eines Fasses mit Kochsalz 656 Pfund beträgt,

659) Ergänzungsband zum Regbl. S. 432.
†) Abgedr. im III. Theil. S. 1155 ff.
660) Regbl. S. 117.

Digitized by Google

und ein jeder Kochsalz-Verschleußer oder sonstige Abnehmer von ganzen Fässern Kochsalz, über Abzug dieser Durchschnitts-Tara, und des in dieselbe einzurechnenden Gutgewichts von 6 Pfund für jedes Faß ohne Ausnahme 600 Pfund Netto-Gewicht an Salz und nicht mehr zu bezahlen, jedoch keinen Ersatz anzusprechen hat, wenn durch Eintrocknen des Salzes auf dem Transport oder auf dem Lager des Salzfaktors das Minder-Gewicht nicht mehr als ½ auf 100 Pfund betragen würde, wogegen ihm auch, wenn durch Anziehen der Feuchtigkeit ein Uebergewicht sich ergeben sollte, dieses nicht besonders berechnet werden darf.

Zu Vollziehung dieser Anordnung, welche zur Ausführung gebracht werden wird, sobald die auf den Salinen und bei den Salzfaktorien dermalen im Vorrath befindlichen Kochsalz-Fässer von dem bisherigen verschiedenen Netto-Gewichts-Inhalt abgegeben seyn werden, ist die weitere Bestimmung ertheilt worden, daß

a) da nicht wohl zu vermeiden ist, daß in einzelnen Fällen die Tara eines leeren Fasses 1 bis 2 Pfund über oder unter 50 Pfund beträgt, ohne Rücksicht hierauf, gleichwohl in jedes Faß 606 Pfund Salz auf den Salinen richtig verpackt, zugleich aber zur Nachricht für die Salzfaktore, so wie für die Salz-Verschleußer und übrigen Abnehmer von ganzen Fässern, die auf den Salinen genau aufzunehmende Tara jeden Fasses auf dessen oberen Boden mit schwarzer Farbe deutlich angeschrieben, und daß

b) die mit dem gleichen Netto-Gewicht von 606 Pfund Salz verpackten Fässer, zu gleichmäßiger Benachrichtigung der Salzfaktore, Salz-Verschleußer und übrigen Abnehmer von ganzen Fässern auf den Salinen mit neuen Nummern und zwar von Nro. 1 an bezeichnet werden.

Die K. Oberämter haben besorgt zu seyn, daß diese Anordnungen zur Kenntniß des Publikums und besonders der Kochsalz-Verschleußer gebracht werden.

Stuttgart den 6. April 1832. Herda.

503.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Kreis-Finanz-Kammer in —, wonach die K. Oberförster für Augenscheine in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, welche zur Begutachtung von Wald-Ausstockungs-Gesuchen nothwendig sind, keine Diäten anzurechnen haben,

vom 10. April 1832[661]).

Der Finanzkammer wird auf die, im Anbringen vom 25. Februar d. J. gemachte Anfrage:

661) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 465.

Digitized by Google

ob den Oberförstern für Augenscheine in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, welche zur Begutachtung von Waldausstockungs-Gesuchen nöthig sind, Diäten-Anrechnungen gestattet werden dürfen?

hiemit Folgendes zu erkennen gegeben:

Durch die K. Verordnung vom 5. September 1825, im Regierungsblatt S. 494, wurde unter dem §. 3 bestimmt, daß dem Forstpersonale nur erlaubt sey, für ungewöhnliche in der Amtsverbindlichkeit desselben nicht liegende, und durch die Forstdienst-Instruktionen demselben nicht vorgeschriebene, Verrichtungen in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen Diäten anzusprechen.

Da nun aber in der Dienst-Instruktion den Oberförstern die Handhabung der Forstpolizei, und mithin die Aufsicht über Corporations- und Privat-Waldungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, woraus die forstamtliche Begutachtung und nöthigenfalls die Beaugenscheinigung der betreffenden Waldplätze durch den Oberförster von selbst folgt, so können dafür weder von der Staatskasse, noch weniger aber von den Wald-Eigenthümern, wenn gleich Letztere das K. Forstpersonal zur Beaugenscheinigung der zum Ausstocken beabsichtigten Waldstücke aufgefordert haben würden, Diäten in Anspruch genommen werden, weil der den Wald-Eigenthümern in Beziehung auf Waldausstockungen aufgelegte Zwang nur eine, aus staatspolizeilichen Gründen eingeführte, Beschränkung des Eigenthums-Rechtes ist.

Es sind jedoch die Forstämter aus dieser Veranlassung noch besonders anzuweisen, künftig über alle Waldausstockungs-Gesuche von den Förstern ausführliche Berichte einzuziehen, und solche den forstamtlichen Berichten beizulegen.

Würden nun zur gründlichen Beurtheilung der Zulässigkeit einer nachgesuchten Waldausstockung dem Oberförster der Bericht des Försters und die von den Bittstellern beizubringenden Situations-Zeichnungen, Meß- und andere Urkunden und die Waldbeschreibungen in der forstamtlichen Registratur keine genügende Auskunft gewähren, so versteht es sich von selbst, daß der Oberförster von Amts wegen die betreffenden Waldstücke zu beaugenscheinigen hat.

504.

Erlaß des Finanz-Ministeriums an die vier Kreis-Finanz-Kammern, die Verabschiedung neuer Baueinrichtungen vor dem Beginnen des Bauwesens betreffend,

vom 17. April 1832 [662]).

Seine Königliche Majestät haben auf die Bitte der Kammer der Abgeordneten und auf das hierüber von dem K. Geheimen-

662) Normalien-Buch des Finanz-Min.

Digitized by Google

Rathe erstattete Gutachten durch höchste Entschließung vom 14. v. M. verfügt, daß die Kosten aller Gebäude und Baueinrichtungen zu neuen Zwecken des Staates und der Finanz-Verwaltung in den Voranschlag, welcher den Ständen mit dem Finanz-Etat übergeben wird, gebracht, und ohne vorgängige Verabschiedung solcher Bauten nur in unvorhergesehenen und dringenden Fällen vorgenommen werden sollen.

Wenn daher die Finanzkammer sich künftig veranlaßt sehen würde, zu Begründung neuer Einrichtungen Anträge zu machen, deren Ausführung mit einem Baukosten-Aufwande verbunden wäre, so sind die Anträge jedesmal so zeitig zu erstatten, daß, im Fall hierauf nach vorgängiger Prüfung eingegangen würde, die damit verbundenen Baukosten in dem Hauptfinanz-Etat berücksichtigt werden können.

Die auf eine ähnliche, jedoch ausgedehntere Bitte der Stände-Versammlung unter dem 1. August 1827 erlassene Verfügung wird hiedurch ausser Wirkung gesezt.

505.

†) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg betreffend,

vom 3. Mai 1832.

506.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff des Einsammelns von Holzsamen,

vom 8. Mai 1832 [663]).

Durch die Verfügung vom 28. Februar 1809 sind Vorschriften ertheilt worden, wie es mit dem Einsammeln der Holzsamen und dem Handel mit denselben gehalten werden solle (R.Bl. 1809. Nro. 10).

Da nach eingekommenen Berichten diese Vorschriften zum großen Nachtheil für die Holzsaaten nicht gehörig beobachtet, ins-

---

†) Regbl. von 1832. S. 153 ff. S. Samml. der Regier.-Gesetze. Bestimmungen hinsichtlich der Forstgerichtsbarkeit und Verwaltung, sowie der Novalzehntberechtigung, ähnlich wie in früheren Declarationen anderer gräflicher Häuser.

663) Normalienbuch des Finanzministeriums. S. Verf. vom 1. Novemb. 1812.

besondere Holzsamen zum Verkauf gebracht werden, welche zu früh oder unreif gesammelt, oder bei zu starker Hize, in Backöfen ꝛc. ausgeklengt und verdorben worden; so wird der ꝛc. aufgetragen, die k. Forstämter zu genauer Beobachtung jener V.O. anzuweisen, und denselben aufzugeben, darüber zu wachen, daß das Einsammeln der Holzsamen nicht vor erfolgter Reife derselben stattfinde.

Es ist daher die Zeit, wenn solches beginnen darf, welche bei den für die Nadelholzsaaten wichtigeren Holzgattungen, der Fichte oder Rothtanne selten früher, als mit Martini oder dem November, und bey der Forche mit dem Anfang Decembers eintreten dürfte, in den auszustellenden Erlaubnißscheinen jedesmal auszudrücken und das frühere Einsammeln von Holzsamen nicht zu gestatten.

Was die Verhinderung des Ausklengens der Nadelholzsaamen in Backöfen betrifft, so kann zwar dießfalls von hier aus nichts verfügt werden. Die ꝛc. erhält aber den Auftrag, unter Anführung der großen Nachtheile, welche aus der Verwendung der auf solche Weise gewonnenen Holzsamen für die Waldculturen hervorgehen, zuvörderst mit der Kreis-Regierung Rüksprache zu nehmen und derselben zu überlaßen, die Gemeinden wegen des Ankaufs schlechten Samens zu verwarnen und gegen Verbreitung solchen Samens etwa Vorkehrungen zu treffen.

Was jedoch insbesondere die Nadelholzsaaten in Staatswaldungen betrifft, so ist der Bedacht zu nehmen, den dazu erforderlichen Saamen sich wo möglich aus eigenen Anstalten zu verschaffen.

Von Saamenhändlern, von welchen bekannt wurde, daß sie Nadelholzsaamen, welcher in Oefen ausgeklengt worden, entweder selbst erzeugt oder erkauft hätten, ist ein für allemal kein Samen anzukaufen. — Zu den Vortheilen, welche Herbst-Saaten bei dem Nadelholz in mehreren andern Hinsichten gewähren, kommt der wichtige hinzu, daß die eingekauften Saamen vor ihrer Aussaat mehrmals mit Sicherheit in Geschirren probirt werden können. ꝛc.

507.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die zeitliche Befreiung vom Weinzehenten,

vom 26. Juni 1832 [664]).

Durch die Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Oktober 1824 (Reg.Bl. S. 845) ist denjenigen

664) Erg.-Bd. zum Rgbl. S. 433.

Digitized by Google

Weinbergbesitzern, welche sich in Verbesserung des Weinbaues auszeichnen werden, im Allgemeinen angemessene Erleichterung und Unterstützung, und hierunter namentlich da, wo der Staat den Zehenten bezieht, eine zeitliche Zehentbefreiung zugesichert, durch die weitere Verfügung des Finanz-Ministerium vom 25. September 1825 (Reg.Bl. S. 506) aber ausgesprochen worden, daß eine solche Zehentfreiheit je nach Umständen auf 4—6 Jahre vom ersten Ertragsjahre an werde ertheilt werden. Das Finanz-Ministerium hatte sich die Bewilligung solcher Zehentbefreiungen vorbehalten, sieht sich aber nun veranlaßt, die Kreis-Finanzkammern zu deren Ertheilung zu ermächtigen. Damit jedoch hierin eine durchgängige Gleichförmigkeit beobachtet werde, so wird der Finanzkammer folgende Vorschrift ertheilt:

Jene Bewilligung findet nämlich nur dann Statt, wenn eine in Vergleichung mit andern Weinbergen der betreffenden Markung besonders verbesserte Weinberg-Anlage nachgewiesen, wenn insbesondere dargethan wird, daß Lage und Boden des Weinbergs für den Weinbau günstig, derselbe nur mit gleichartigen edlen Reben-Gattungen, welche der Lage und dem Boden zusagen, und zu gleicher Zeit reifen, angepflanzt und nicht zu enge bestockt worden sey.

Die Zehentfreiheit ist in der Regel auf vier Jahre vom ersten Ertragsjahre an zu bestimmen, und nur dann auf fünf oder sechs Jahre auszudehnen, wenn die neue Anlage mit außerordentlichem Zeit- und Kostens-Aufwande verbunden war.

Hat der Besitzer eines solchen Weinberges noch aus andern Weinbergen den Natural-Zehenten zu reichen, so ist bei der Bewilligung der Zehentfreiheit zugleich Vorkehr zu treffen, daß hinsichtlich der Zehentreichung von den nicht befreiten Weinbergen keine Mißbräuche Statt finden können. Wo aber der Weinzehente an die Gemeinde verpachtet ist, da ist derselben das Zehentgeld, welches ihr durch die zeitliche Zehentbefreiung entgeht, durch Abrechnung am Weinzehent-Pachtschillinge zu vergüten.

Hiernach hat nun die Finanzkammer die vorkommenden Zehentbefreiungs-Gesuche zu erledigen, übrigens am Ende jeden Etatjahrs eine Uebersicht der bewilligten Zehentbefreiungen vorzulegen.

508.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betr. die Einschränkung der den Forstofficianten zustehenden Befugniß auf Wilderer zu schießen, auf die Betretung derselben in Waldungen,

vom 3. Juli 1832 [665]).

Aus Veranlassung eines kürzlich zur Anzeige gebrachten Falles ist die Frage zur Erörterung gekommen: ob nach der — den Forst-

665) Normalien-Buch des Fin.-Min. S. Min.-Erl. vom 14. Januar 1840.

Digitized by Google

Officianten im Jahr 1825 über ihre Befugniß, auf fliehende Wilderer zu schießen, ertheilten Instruction, auch dann dieses Recht ihnen zustehe, wenn der fliehende Wilderer nicht im Walde, sondern im freien Felde betreten worden ist.

Da nun nach der Bestimmung des General-Rescripts vom 6. Juli 1770, dessen fortdauernde Gültigkeit durch die Vorschrift vom 26. Mai 1825 ausgesprochen wird, die Befugniß Feuer auf die fliehenden Wilderer zu geben, dadurch bedingt ist, daß die lezteren mit Gewehren in Wäldern betreten worden sind, eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf die im freien Felde betretenen Wilderer aber nicht zuläßig ist, so wird die ꝛc. beauftragt, die Forst-Behörden diesem gemäs zu bescheiden, und vor einer solchen Ueberschreitung der gesezlichen Befugniß zu verwarnen.

509.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer, betr. den Bezug eines Handlohns von Uebertragung des Verbands und der Lasten eines zu einem vormaligen Erblehen gehörigen Gutes auf ein freieigenes desselben Besitzers,

vom 17. Juli 1832 [666]).

Der ꝛc. wird auf ihre Berichte vom —, betreffend die Frage über den Bezug (ꝛc. ꝛc. wie oben) erwiedert, daß ein Handlohns-Ansatz in einem solchen Falle nicht begründet sey, da die Einverleibung eines freien Guts in ein Lehen der Veräußerung des davon loszutrennenden — dem Verkaufe des leztern vorangehen, wenigstens als vorangegangen betrachtet werden muß, durch welche Veränderung das lehenbare Gut aufgehört hat, dem Lehensverband anzugehören, und mithin als freies Gut verkauft werden kann. ꝛc. ꝛc.

510.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zuständigkeit der Forstämter zu Vollziehung der von ihnen gefällten Straf-Erkenntnisse, in soweit diese die Ersatzleistung an den durch ein Waldvergehen Beschädigten betreffen,

vom 24. Juli 1832 [667]).

Ueber die Frage, ob den Forstämtern die Vollziehung der von ihnen gefällten Straferkenntnisse, insoweit dieselben die Ersatzleistun-

666) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.
667) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

gen an den durch ein Waldvergehen Beschädigten betreffen, zustehe, sind aus Veranlassung der Bestimmung des Art. 1 des Executions-Gesetzes, nach welcher bei streitig gewesenen Rechts-Ansprüchen die Erkennung der Execution derjenigen Stelle zukommen soll, welche über den Streit zu entscheiden hatte, Zweifel erhoben worden.

Da nun aber eines Theils die Vollziehung der Forststraf-Erkenntnisse nach den forstgesezlichen Bestimmungen und bisher fortgesezter Uebung der Regel nach überhaupt den Forstbehörden nicht zusteht, andern Theils aber diese bei ihren Erkenntnissen über Schadens-Ersatz-Leistung auf Schätzung und Festsetzung des zu erstattenden Werthes der entwendeten Wald-Erzeugnisse beschränkt sind, eine eigentliche Liquidation des durch ein Waldvergehen angerichteten ganzen Schadens aber schon nach gesetzlichen Bestimmungen, welche den Beschädigten, statt eines solchen Ersatzes, den Betrag der angesetzten Geldbußen überlassen, überhaupt nicht statt findet, so können auch die Erkenntnisse der Forstbehörden unter die bemerkte Bestimmungen des Art. 1 des Executions-Gesetzes, welcher offenbar dieselbe nicht im Auge gehabt hat, nicht unterstellt werden.

Die ꝛc. wird daher beauftragt, nach der bisherigen Behandlungsweise die Vollziehung der rechtskräftigen Forststraferkenntnisse in Beziehung auf den Ersatz des Werthes der entwendeten Walderzeugnisse an den Beschädigten den zur Einleitung der Execution zuständigen Verwaltungs- oder Gerichts-Stellen auf Anrufen des Beschädigten auf gleiche Weise, wie den Vollzug der erkannten Geldbußen selbst, zu überlassen.

511.

†) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Pückler-Limburg betreffend,

vom 17. August 1832.

---

†) Regbl. von 1832. S. 301 ff. S. Sammlung der Regier.-Gesetze. In Betreff der Forst-Gerichtsbarkeit und Verwaltung in den §§. 21—29 ähnliche Bestimmungen, wie in früheren Declarationen anderer gräflicher Häuser. Dagegen Aufhebung des Novalzehntrechts in Ansehung der seit dem Jahr 1806 entstandenen Neubrüche in §. 31.

Digitized by Google

512.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Collegial-Stellen des Finanz-Departements, in Betreff der Competenz zu Verwandlung der von den Verwaltungs-Stellen erkannten Geldstrafen in Freiheitsstrafen und die Uebergabe derjenigen Untersuchungen an die Gerichte, bei deren Beginn sich die Unvermögenheit des mit einer mehr als 14tägigen Gefängniß-Strafe zu belegenden Frevlers ergibt,

vom 11. September 1832 [668]).

Da S. K. M. auf erstattetes Gutachten des K. Geheimen-Raths über mehrere eingekommene Anfragen, betreffend die hohe Verfügung vom 22. Mai v. J. über Verwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen wegen Mittellosigkeit der Bestraften vermög- h. Decrets vom 30. Juli d. J. zu bestimmen geruht haben, daß es bei der dießfälligen frühern Entschließung vom 22. Mai v. J. sein Verbleiben haben soll, nach welcher mit Umgehung der Gerichte die Verwandlung der von Verwaltungs-Behörden erkannten Geldbußen in Freiheitsstrafen ausschließlich durch diese selbst, jedoch innerhalb der ihnen gesezlich zustehenden Strafgewalt geschehen soll, die Geldbußen aber, insoweit dieselben wegen ihres höhern Betrages unter Anwendung des gesezlichen Vergleichungs-Maßstabs von den Verwaltungs-Stellen nicht in Freiheitsstrafen verwandelt werden können, einstweilen für den Fall, daß der Schuldige später zu besseren Vermögens-Umständen gelange, vorzumerken sind; so wird die ꝛc. von dieser hohen Entschließung zur Nachachtung in Kenntniß gesezt.

Zugleich wird jedoch der ꝛc. in Gemäßheit des von S. K. M. genehmigten Gutachtens des k. Geheimen-Raths vom 7. Juli d. J. der Auftrag ertheilt, über künftig zur Untersuchung kommende Vergehen, in dem Fall, wenn aus den Akten, namentlich aus vorher einzufordernden Vermögenszeugnissen der Straffälligen zu ersehen ist, daß die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann, und daß die Verfehlung mit einer blos 14tägigen Gefängnißstrafe nicht genügend gebüßt wäre, nicht selbst zu erkennen, vielmehr die Acten sogleich an die betreffenden Gerichte zu Erkennung einer mit der sonst verwirkten Geldstrafe im Verhältniß stehenden Freiheitsstrafe zu übergeben.

---

668) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

513.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend den Laudemien-Ansatz bei Gantfällen,

vom 2. November 1832 [669]).

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 29. v. M. verordnet, daß in allen Fällen, in welchen eines der Eheleute, oder auch ein Wittwer oder eine Wittwe aus ihrer Gantmasse lehen- oder handlohnbare Güter erkaufen, von Ansetzung einer Laudemial-Gebühr auf Seite der Käufer abzustehen sey.

514.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Auflegung von Recognitions-Zinsen auf neuerbaute, mit der Benützung von Wasserkraft verbundene Werke,

vom 6. November 1832 [670]).

Der Finanzkammer in Reutlingen wird auf den Bericht vom 16. Okt. d. J., betreffend die Auflegung von Recognitions-Zinsen auf neuerbaute mit der Benüzung von Wasserkraft verbundene Werke, eröffnet, daß bey der Regalität aller fliessenden Wasser über die Berechtigung zu Auflegung der befragten Abgabe auf die von — zu erbauende Mühlwerke um so weniger ein Zweifel seyn kann, als auch das beabsichtigte Gesez über Erleichterung der Ablösung von Grund-Abgaben, welche aus der Gerichtsherrlichkeit oder Polizeigewalt entspringen, wie Abgaben auf Feuerwerkstätten, Ziegelhütten ꝛc. die unentgeldliche Aufhebung selbst solcher Gefälle nicht zum Gegenstand hat.

Insoferne jedoch die Bestimmung der Abgabe selbst größtentheils dem Ermessen der betreffenden Behörden überlassen ist, wird die Finanzkammer ermächtigt, die von dem Kameralamt — auferlegte Recognitions-Zinse unter den vorwaltenden Umständen im Ganzen auf die Hälfte herabzusezen.

Stuttgart, den 6. Novbr. 1832.

669) Erg.Bd. zum Regbl. S. 434.
670) Registr. des Fin.-Min.

Digitized by Google

515.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, in Betreff der von der Staats-Finanz-Verwaltung in die Brandschadens-Versicherung zu bringenden Kirchen und Kapellen,

vom 13. November 1832 [671]).

Durch das Gesetz vom 28. März 1828 (Reg.Bl. S. 155) die Abänderung einiger Bestimmungen der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung betreffend, ist unter Anderem bestimmt worden, daß die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Kirchen und Kapellen, gleich andern Gebäuden, in die allgemeine Brandschadens-Versicherung des Königreichs aufgenommen werden sollen. Da diese gesetzliche Bestimmung in Beziehung auf diejenigen Kirchen und Kapellen, bei deren Bauerhaltung die Staats-Casse betheiligt ist, nicht auf eine gleichförmige Art vollzogen worden; so werden hiemit den Kreis-Finanz-Kammern und Cameralämtern folgende allgemeine Vorschriften ertheilt:

1) Die vollkommen feuerfesten Bestandtheile derjenigen Kirchen, Kapellen und der dazu gehörigen Thürme, welche auf Kosten der Staats-Finanz-Verwaltung unterhalten werden, bleiben nach der den Gebäude-Eigenthümern in der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung §. 6 frei gestellten Wahl von der Versicherung ausgenommen. Es ist aber dafür zu sorgen, daß die ausgenommenen Theile in dem Brandschadens-Versicherungs-Cataster genau vorgemerkt werden. Dagegen sind
2) Uhren, Glocken, Orgeln, Emporbühnen, Kirchenstühle, Altäre und andere dergleichen, mit dem Kirchengebäude niet- und nagelfest zusammenhängende Gegenstände der Brandschadens-Versicherung einzuverleiben; ihr Anschlag ist unter dem Anschlage des Gebäudes mit zu begreifen. Wo dergleichen ergänzende Theile eines Kirchengebäudes von der Kirchenpflege oder der Gemeinde angeschafft und unterhalten werden müssen, während die Baulast von dem Kirchengebäude selbst dem Staate obliegt; da ist es Sache der Kirchenpflege oder der Gemeinde, die gedachten Gegenstände besonders in die Versicherung aufnehmen zu lassen und die Beiträge davon zu entrichten.
3) Hinsichtlich der Versicherung derjenigen Kirchen und Kapellen, wovon dem Staate nur ein gewisser Antheil an der principalen Baulast obliegt, haben die Finanz-Behörden nach den obigen Bestimmungen mit den Theilnehmern an der Baulast sich zu benehmen. Würden diese darauf bestehen, daß auch feuerfeste Bestandtheile in die Versicherung

671) Regbl. S. 446 ff.

Digitized by Google

aufgenommen werden; so kann diesem Begehren nachgegeben werden.

4) Was diejenigen Kirchen und Kapellen betrifft, wovon die Baulast zunächst einer Kirchenpflege obliegt, und wobei der Staat, etwa als Zehntherrschaft, nur im Falle des Unvermögens der Kirchenpflege die Baukosten ganz oder theilweise zu tragen hat; so haben die betreffenden Finanz-Behörden sich zu überzeugen, ob die Aufnahme in die Brandschadens-Versicherung mit einem angemessenen Anschlage von Seite der betreffenden Kirchenpflege besorgt worden sey, welcher auch, so lange sie die Mittel dazu besitzt, die Entrichtung der Brandschadens-Beiträge obliegt.

5) Da auch bei Kirchen, wovon der Staat weder die principale, noch eine subsidiarische Baulast hat, der Fall vorkommen kann, daß wegen des Unvermögens der Kirchenpflegen und Gemeinden Baukosten-Beiträge des Staates nachgesucht werden; so haben die Finanz-Behörden durch Rücksprache mit den Oberämtern sich gleichfalls zu versichern, daß dergleichen Kirchen wirklich in die Brandschadens-Versicherung aufgenommen seyen.

Stuttgart den 13. November 1832.

Herdegen.

516.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zuständigkeit zur Bestrafung der Entwendung von bereits gefälltem aber nicht aufgeklaftertem Holz,

vom 31. Dezember 1832 [672].

Ueber die Frage, ob die Entwendung bereits gefällten, aber nicht aufgeklafterten Holzes als zur Competenz der Forstämter gehörig von diesen abgerügt werden könne, haben sich nach den eingezogenen Berichten der Finanzkammern verschiedene Ansichten, so wie eine bisher abweichende Behandlung ergeben.

Da jedoch sowohl nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, als nach der Bestimmung des General-Rescriptes vom 14. Aug. 1706 (Hochstetter I. S. 274) so wie der Commun-Ordnung Cap. 6. Abschn. 2. §. 1 die Entwendung des Holzes, welches nicht mehr auf dem Stamme steht, als Diebstahl anzusehen ist, und in dieser

---

672) Normalienbuch des Fin.-Min. Vgl. Strafgesetzbuch von 1839, §. 328 und Min.-Erl. vom 10. Febr. 1841.

Digitized by Google

Hinsicht die Instruction für die Oberförster eine Aenderung festzusetzen nicht beabsichtigt hat, so wird die Finanz-Kammer beauftragt, solche Entwendungen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn Holz, das von einem andern Holzfrevler erweislich gefällt und zurükgelassen worden, hinweg genommen wird, den Oberämtern und beziehungsweise den Oberamtsgerichten je nach dem Werthe des entwendeten Holzes (§. 104 des Verwaltungsedictes) zur Bestrafung übergeben zu lassen.

517.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die mehrfache Ausfertigung von Tabellen und anderen Notizen über Forstgeschäfte durch die Förster,

vom 2. Januar 1833 [673]).

Dem Vernehmen nach wird häufig den Förstern zugemuthet, Tabellen, oder andere Notizen, von welchen im Verlauf der Geschäfte mehrere Exemplare erforderlich werden, in mehrfacher Anzahl auszufertigen und an die Forstämter einzusenden. Da Dieses für den Dienst nachtheilig und der Instruction für die Förster nicht entsprechend ist, so wird der ꝛc. hiemit aufgetragen, diesen Mißbrauch abzustellen.

Der Förster hat seine schriftlichen Arbeiten nur einfach an das ihm vorgesezte Forstamt einzusenden, auf dessen Canzlei sodann die etwa weiter erforderlichen Exemplare zu fertigen sind.

518.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer des Donau-Kreises, betreffend die unentgeldliche Bauholz-Abgabe an Lehenbesitzer zu neuen Gebäuden,

vom 8. Januar 1833 [674]).

Der ꝛc. wird auf die Anfrage vom 1. December d. J., betreffend die unentgeldliche Bauholz-Abgabe an die Lehenbesitzer zu

---

673) Normalienbuch des Fin.-Min.
674) Normalienbuch des Fin.-Min.

neuen Gebäuden, eröffnet, daß von den Grundsätzen, nach welchen eine Bauholzberechtigung nur auf dem Umfange der Hofstätte ruht, und daher durch eine neue Einrichtung der Gebäude im größerem Umfange der Lehensherr oder der Eigenthümer des mit der Dienstbarkeit behafteten Waldes nicht benachtheiligt werden kann, nicht abzugehen, mithin auch, wenn der Gebäude-Besizer die Zweckmäßigkeit oder die Nothwendigkeit einer Errichtung des Gebäudes im erweiterten Umfange bescheinigen kann, dennoch das zu Erweiterung des Gebäudes oder zu einem Anbaue nöthige Holz nicht unentgeldlich abzugeben ist.

Im Falle jedoch ein Holzberechtigter weder zu Ablösung der Bauholzberechtigung, noch zur gänzlichen Verzichtleistung auf dieselbe für die Zukunft gegen vollständige unentgeldliche Abgabe seines Bauholzbedarfs bewogen werden kann, wird die Finanz-Kammer ermächtigt, so viel Holz unentgeldlich abzugeben, als zu Errichtung des Gebäudes in seinem frühern Umfange nöthig gewesen wäre, und in diesem Falle, wenn eine dem Verhältniß angemessene Uebereinkunft über die künftige Baubeitragsquote nicht möglich seyn sollte, die Vergrößerung des Gebäudes, für welche der Eigenthümer künftig kein Bauholz anzusprechen hat, genau in den amtlichen Urkunden verzeichnen zu lassen, damit nach dem sich ergebenden Verhältniß die künftige beschränkte Bauholzabgabe berechnet werde.

519.

Dienst-Instruction für die Salinen-Cassiere,

vom 23. Januar 1833 [675]).

§. 1. Der Salinen-Cassier wird für seine Pflichten als Staatsdiener auf seinen abgelegten Dienst-Eid verwiesen.

§. 2. Als Salinen-Cassier ist er zunächst dem K. Bergrath untergeordnet, und hat in Gegenständen, welche das Kassen- und Rechnungswesen betreffen, an diese Stelle allein — und ohne Mitwirkung des Salinen-Verwalters, wenn dieses nicht in einzelnen Fällen erfordert wird, zu berichten, und den gegebenen Anordnungen Folge zu leisten.

In administrativen Gegenständen hat er mit dem Salinen-Verwalter gemeinschaftlich zu berichten, es bleibt ihm aber jedenfalls überlassen, seine Ansicht in besonderem Bericht vorzutragen.

Sollte er bei dem Inhalt einer Verfügung des K. Bergraths Anstände finden, so liegt ihm ob, solche auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung dem K. Berg-

675) Normal.-Buch des Fin.-Min. Gehört eigentlich in den III. Theil, ist aber, da sie dort fehlt, hier um so mehr aufzuführen, als sie mehrfache administrative Vorschriften enthält.

Digitized by Google

rath vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

§. 3. Dem Salinen-Cassier liegt unter der Beihülfe und Controle eines verpflichteten Buchhalters die Besorgung der Kasse und der Rechnungsführung hierüber — so wie unter der Controle des Salinen-Verwalters, die Rechnungsführung über Salinen-Erzeugnisse jeder Art und über Materialien in der Einnahme sowohl, als in der Ausgabe, desgleichen unter der Mitwirkung des Salinen-Verwalters, die Verwerthung der Salinen-Erzeugnisse ob.

§. 4. Er ist für die treue und richtige Führung der Kasse und der Geld- Natural- und Material-Rechnung verantwortlich.

Er hat hiebei die allgemeinen Vorschriften für das Kassen- und Rechnungswesen, namentlich aber die Bestimmungen der Rechnungs-Instruktion vom 31. Mai 1819 und der Instruktion für das Etat- und Rechnungswesen der Hüttenämter vom 4. Juni 1821 in so weit diese bei den Salinen-Kassenämtern Anwendung findet, und die speziellen Weisungen und Anordnungen des K. Bergraths auf das genaueste zu beobachten, und wird hinsichtlich der richtigen Führung des Kassen- und Rechnungswesens hiebei insbesondere auf die General-Verordnung vom 1. Aug. 1806 (Reg.-Blatt von 1806. Nro. 17) die Bestrafung der Kassenreste betreffend, hingewiesen.

§. 5. Bei dem Buchhalter finden dieselben Verhältnisse statt, wie sie durch die K. Verordnung vom 4. Juny 1819. §§. 6 und 7 für die Cameral-Amtsbuchhalter vorgeschrieben sind.

Auch findet bei demselben die Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 6. Mai 1828 (Reg.Bl. S. 352) wegen Anfnahme und Beurkundung des Kassenbestands nach den einzelnen Geldsorten durch denselben in den monatlichen Kassenberichten ihre Anwendung.

§. 6. Der Saline-Kassier hat die seiner Amtskasse obliegende Zahlungen auf keine Weise zu verzögern, sondern zu gehöriger Zeit zu leisten.

Alle auf den Salinen-Betrieb, auf die Magazinirung, und auf die Anschaffung von Materialien und sonstigen Erfordernisse sich beziehende Kostenzettel sind von dem Salinen-Verwalter zu beglaubigen, und der Saline-Kassier ist nicht befugt, ohne diese Beglaubigung Bezahlung zu leisten.

Vorschüsse auf Gehalte und Löhne an Werksoffizianten und Laboranten dürfen nur in außerordentlichen Fällen, und nur bis zum nächsten Zahlungs-Termin, oder Zahltage geleistet werden, wo dieselben wiederum ausgeglichen werden müssen. Größere Vorschüsse, oder sonstige Vorauszahlungen zu leisten, ist der Saline-Kassier ohne besondere Ermächtigung des Königl. Bergraths nicht befugt.

§. 7. Alle der besondern Decretur des K. Bergraths unterliegenden Ausgaben sind — wofern zur Vorlegung der einzelnen Kosten-Verzeichnisse durch die bestehenden Rechnungs-Vorschriften nicht besondere Termine bestimmt sind, vierteljährlich je auf den 1. Septbr., 1. Dezbr., 1. Merz und 1. Juni, in Verzeichnissen,

Digitized by Google

welche nach den vorgeschriebenen Rechnungs-Rubriken zu verfassen sind, von dem Salinen-Kassier dem K. Bergrath zur Decretur vorzulegen.

Veränderliche — der besondern Decretur des K. Bergraths unterliegende Ausgaben, welche erst nach dem 1. Juni verfallen, werden in das künftige Etatsjahr übergewiesen.

§. 8. Hinsichtlich des — für die Erstattung der aus dem Hauptbuch zu fertigenden monatlichen Cassenberichte festgesezten Termins und der Strafbestimmung im Fall verspäteter Einsendung wird der Salinenkassier auf die Verordnung der Oberrechnungskammer vom 17. Merz 1819 (S. Reg.-Bl. von 1819 S. 117.) und hinsichtlich des Termins zu Einsendung des Hauptbuchs und der Natural- und Material-Rechnung an den K. Bergrath zur Prüfung, und der Strafbestimmung im Fall verspäteter Einsendung auf den Erlaß des K. Bergraths vom 17. Juli 1821 verwiesen.

§. 9. Der Salinen-Verwalter hat für die gute Beschaffenheit des Kochsalzes besonders hinsichtlich des Korns und der Trockenheit zu sorgen und ist bei vorkommenden Beschwerden dafür verantwortlich.

Mit Hülfe des — für die Einnahme der Salinen-Erzeugnisse bestimmten Salzschreibers und des betreffenden Siedmeisters oder Obersieders und unter seiner unmittelbaren Aufsicht hat der Salinen-Verwalter die Uebernahme des Kochsalzes in den Siedhäusern und dessen Verpackung zu bewerkstelligen, nachdem zuvor die Tarirung der leeren Fässer und die Bezeichnung der Tara auf dem leeren Faß, auf die bisher übliche Weise durch die hiezu bestimmten Personen unter der gleichmäßigen Aufsicht des Salinen-Verwalters erfolgt seyn wird.

Die gefüllten Fässer werden sofort von dem Salinen-Verwalter mit Hülfe des Salzschreibers und des betreffenden Siedmeisters oder Obersieders dem Salinenkassier im Magazin übergeben und vorgewogen, und durch die hiezu bestimmten Personen mit fortlaufenden Nummern, dem Jahrgang, und mit dem Anfangsbuchstaben der Saline versehen, auch mit dem Bruttogewicht jedes einzelnen Fasses bezeichnet.

Ueber jede Ablieferung hat der Salzschreiber sogleich eine Urkunde auszustellen, worin die Nummer des Siedhauses oder der Pfanne, die Nummer des Werks und die abgelieferte Erzeugniß von Salz nach der Anzahl, der Nummer und dem Nettogewicht der Fässer enthalten, und welche neben dem Salzschreiber und dem betreffenden Siedmeister oder Obersieder, von dem Salinen-Verwalter beglaubigt seyn muß.

Der Salinen-Kassier hat sich der richtigen Uebernahme des Salzes in das Magazin nach der Anzahl und dem Gewicht der ihm übergebenen Salz-Fässer zu versichern, oder in seinem Namen und unter seiner Verantwortlichkeit durch den ihm beigegebenen verpflichteten Buchhalter versichern zu lassen, und dafür zu sorgen, daß die Salzfässer in dem Magazin gehörig gelagert, und aufbe-

Digitized by

wahrt werden. Der Salinen-Verwalter hat sich jedoch stets zu überzeugen, daß die Magazinirung des Salzes auf angemessene Weise geschehe. Von der Uebernahme in dem Magazin an liegt das Salz auf der Verantwortung des Salinenkassiers.

Jede Ablieferung an ihn hat er auf den Grund der oben erwähnten Uebergabs-Urkunde, in die fortlaufend von ihm zu führende Natural-Rechnung nach der Nummer des Siedhauses oder der Pfanne, und nach der Nummer des Werks unter Anzeige der Zahl der Fässer in dem Nettogewicht in Einnahme zu stellen.

Ueber das — dem Salinenkassier in Einnahme übergebene Salz hat der die Einnahme besorgende Salzschreiber ein fortlaufendes Empfangs-Journal zu führen, welches neben der Angabe der Zeit, so wie der Nummer des Siedhauses oder der Pfanne, und der Nummer des Werks, auch die Nummer, das Brutto-Gewicht, die Tara und das Netto-Gewicht jeden Fasses enthalten, und mit den Uebergabs-Urkunden in vollkommener Uebereinstimmung seyn muß.

Am Ende des Jahrs hat der Salinen-Verwalter über das Erzeugniß des ganzen Etat-Jahres und über dessen Uebergabe an den Salinenkassier eine Haupt-Urkunde auszustellen, welche der letztere zu Begründung der Einnahms-Verrechnung neben den einzelnen Urkunden über jede Ablieferung seiner Natural-Rechnung beizuschließen hat.

Auf dieselbe Weise, wie das Erzeugniß an Kochsalz, wird auch die Uebergabe und beziehungsweise Uebernahme des Viehsalzes in das Magazin behandelt und die einnähmliche Verrechnung in der Natural-Rechnung des Salinen-Kassiers begründet.

Die Salinen-Nebenprodukte werden im unverpackten Zustande dem Gewicht oder Meß nach an den Salinen-Kassier in die dazu bestimmten Magazine übergeben, und ihre einnähmliche Verrechnung in der Natural-Rechnung wird durch Urkunden begründet, welche wie beim Koch- und Viehsalz beglaubigt seyn müssen.

Von der Zeit der Uebernahme dieser Gegenstände an durch den Salinen-Kassier liegen dieselben auf seiner Verantwortlichkeit.

Der Salzschreiber hat über das dem Salinenkassier übergebene Viehsalz, so wie über die Salinen-Nebenprodukte sein fortlaufendes Tagbuch nach den verschiedenen Gegenständen in Rubriken eingetheilt, zu führen, welches die Zeit der Uebergabe und den übergebenen Gegenstand nach Gewicht oder Meß zu enthalten hat, und mit den Uebergabs-Urkunden in Uebereinstimmung seyn muß.

Alles Koch- und Viehsalz wird bei der dermalen bestehenden Einrichtung auf Rechnung der Haupt-Verwaltung der Salinengefälle, und auf Anweisung des K. Bergraths, oder in dessen Namen der Haupt-Verwaltung der Salinengefälle abgegeben.

Die Kochsalz-Abgabe an die — zum Bezug angewiesenen Salzfactorien hat der Salinen-Kassier, oder dessen verpflichteter Buchhalter mit Hülfe des — für die Ausgabe der Salinen-Erzeugnisse bestimmten Salzschreibers, auf Anweisungen der Salzfactorien ab-

Digitized by Google

zugeben, in welchen der Name des Fuhrmanns ausgedrückt seyn muß.

Wird ohne eine solche Anweisung Salz abgegeben; so geschieht dieses auf Gefahr des Kassiers.

Jede Abgabe muß mit einem von dem Salinen-Kassier unterzeichneten Ladschein begleitet werden, in welchem die Nummer und das Bruttogewicht jeden Fasses ausgedrückt seyn muß.

Die Viehsalz-Abgaben geschehen auf die gleiche Weise, und zwar, so weit nicht einzelne Salzfactorien oder Gutsbesitzer zum Bezug speciell angewiesen sind, dermalen nach der bestehenden Einrichtung an den Fuhr-Unternehmer, auf dessen Anweisung, welcher dasselbe den betreffenden Amtscorporationen zuzuführen hat.

Bei der Abgabe des Koch- und Viehsalzes ist von dem Salinen-Kassier der Bedacht darauf zu nehmen, daß die länger gelagerten Fässer, so weit es nur immer möglich ist, vor den neueren abgegeben werden.

Findet sich bei der Abgabe eine Differenz in dem Gewicht, so ist, wenn diese Differenz durch die Beschaffenheit des Salzes, oder durch Unrichtigkeit der Verpackung veranlaßt wurde, dafür der Saline-Verwalter verantwortlich, unter dessen Aufsicht die Uebernahme und Verpackung des Salzes in den Siedhäusern zu geschehen hat.

Die Salinen-Nebenprodukte werden von dem Salinen-Kassier mit Hülfe des — für die Abgabe der Salinen-Erzeugnisse bestimmten Salzschreibers auf die vorgeschriebene Weise und in den Preisen, welche von der höheren Behörde genehmiget sind, jedoch nicht anders als gegen baares Geld verkauft.

Ueber die Abgabe an Koch- und Viehsalz hat der für die Abgabe bestimmte Salzschreiber Speditions-Journale nach der vorgeschriebenen Form fortlaufend zu führen, welche den Tag der Abgabe, die Nummer des ausgestellten Frachtbriefs oder Ladscheins, den Namen und Wohnort des Fuhrmanns, die empfangende Faktorie (den Empfänger) und die abgegebenen Fässer nach den einzelnen Nummern; bei dem Kochsalz mit ihrem Brutto-Gewicht, und bei dem Viehsalz mit ihrem Nettogewicht, zu enthalten haben.

Eben so hat dieser Salzschreiber über die Ausgaben an Nebenprodukten ein fortlaufendes Tagbuch, nach den verschiedenen Gegenständen in Rubriken eingetheilt, zu führen, und darin den Tag der Abgabe, den Käufer oder Empfänger, die Nummer der von dem Salinen-Kassier auszustellenden Anweisung, und den abgegebenen Gegenstand nach Gewicht oder Meß speziell anzuzeigen.

Auf den Grund des von dem Salzschreiber zu bewerkstelligenden — und von dem Salinen-Kassier zu revidirenden monatlichen Abschlußes dieser Aufschreibungen hat sofort der letztere die Einträge in seiner Natural-Rechnung, und zwar in der Art zu machen, daß bei dem Kochsalz von dem Bruttogewicht, welches das Speditions-Journal enthält, die Tara der Fässer in Abzug kommt.

Die Anweisungen der Salzfaktorien auf Kochsalz, und die An-

Digitized by Google

weisungen (des Fuhr-Unternehmers) auf Viehsalz sind von dem Salinen-Kassier zu sammeln, und der Uebersicht, welche er über die Koch- und Viehsalz-Abgabe und die ausgestellten Frachtbriefe zu führen hat, beyzunumeriren.

An die Hauptverwaltung der Salinen-Gefälle hat der Salinen-Kassier alle 14 Tage je auf den 15ten und letzten eines Monats eine Abschrift des Speditions-Journals, und einen Lager-Vorraths-bericht über Kochsalz — und am Ende jeden Monats eine Abschrift des Journals über die Viehsalz Abgabe einzusenden, welche beide zugleich von dem die Ausgabe besorgenden Salzschreiber mit unterzeichnet seyn müssen.

§. 10. Der Salinen-Verwalter hat für die Herbeischaffung der zum Salinenbetrieb erforderlichen Materialien und überhaupt aller und jeder Erfordernisse auf die möglichst wohlfeile Weise, so wie für die Anlieferung und Uebernahme derselben in der gehörigen Beschaffenheit, und für deren vortheilhafte Verwendung und Verarbeitung Sorge zu tragen. Er hat über den größeren oder geringeren Bedarf, und überhaupt über die Nothwendigkeit einer Anschaffung zu erkennen, und ist nicht nur für die Beschaffenheit und den dem Werthe des Gegenstandes angemessenen Preis, sondern auch dafür ausschließlich verantwortlich, daß keine den Bedarf übersteigende Anschaffungen gemacht werden.

In der Regel sind über die Lieferungen von Materialien und sonstigen Gegenständen Akkorde zu treffen, welche, wenn die Verhandlung auf dem Werke geschiehet, durch den Salinen-Verwalter und Salinen-Kassier gemeinschaftlich, wenn sie aber auswärts vorgenommen werden müssen, durch den Salinen-Verwalter oder den Salinenkasse-Buchhalter, und je nach der Beschaffenheit der Sache mit Beiziehung von Urkunds-Personen vorzunehmen sind.

Sollte aber bei einer solchen Akkords-Verhandlung die Gegenwart beider Beamten erforderlich scheinen; so ist zuvor gemeinschaftlicher Bericht an den K. Bergrath zu erstatten.

§. 11. Die Uebernahme des Brennholzes und der sonstigen Brenn-Materialien auf dem Holzplatze der Saline hat der Salinen-Verwalter unter seiner speciellen Aufsicht durch den Salinen-Kassier, zugleich Materialien-Rechner, und das für den Holzgarten bestimmte Aufsichts-Personal bewerkstelligen zu lassen. Er ist mit dem Saline-Kassier, als Materialien-Rechner dafür verantwortlich, daß das Holz vorschriftsmäßig abgeliefert, und schlechtes und zu kurzes Holz ausgeschlossen werde.

Auch hat er die Anordnung zu treffen, daß das angelieferte Holz sogleich in regulären Beugen, wo möglich in gleicher Höhe, ordnungsmäßig aufgesetzt, und diese numerirt werden.

Dem Salinen-Verwalter liegen ferner die Anordnungen zu Ueberwachung des Holzgartens ob.

Die einnähmliche Verrechnung des Brennholzes in der Materialrechnung wird durch Urkunden über den Meß-Gehalt der einzelnen Beugen begründet, welcher durch einen, in Gegenwart des Salinen-

Digitized by Google

Verwalters und des Salinen-Kassiers, zugleich Material-Rechners, so wie des für den Holzgarten bestimmten Aufsichts-Personals vorschriftsmäßig vorzunehmenden Abstich zu erheben ist.

Diese Urkunden sind von dem Aufsichts-Personal auszustellen, und von dem Salinen-Verwalter und dem Salinen-Kassier, zugleich Materialien-Rechner, zu beglaubigen.

Die Abgabe des Brennholzes an die Siedhäuser hat in der Regel in ganzen Beugen nach den — bei der Uebernahme ausgestellten Abstich Urkunden zu geschehen, und über die Verwendung ist ein, von dem betreffenden Siedmeister oder Obersieder, und dem Salinen-Verwalter zu beurkundendes Verzeichniß, jährlich fortlaufend zu führen, und hiedurch die Ausgabs-Verrechnung zu begründen.

Bei vorkommenden Differenzen oder Abgängen an Brennholz hat der betreffende Unteraufseher dem Salinen-Verwalter sogleich Anzeige zu machen, welcher den Grund derselben näher zu untersuchen, und nach der Beschaffenheit der Umstände entweder an den K. Bergrath Bericht zu erstatten oder von Amts wegen die geeignete Ahndung gegen die Schuldhaften eintreten zu lassen hat.

Die Uebernahme aller sonstigen Materialien und Erfordernisse durch den Salinen-Kassier, zugleich Material-Rechner, hat gleichfalls unter der unmittelbaren Aufsicht des Salinen-Verwalters mit Beiziehung und Hülfe der betreffenden Offizianten und Werkleute zu geschehen, und ihre einnähmliche Verrechnung ist durch Urkunden zu begründen, welche von den betreffenden Offizianten und Werkleuten auszustellen, und von dem Salinen[illegible]walter, so wie von dem Salinen-Kassier, zugleich Material-Rechn[illegible] zu unterzeichnen sind.

Sie stehen sofort unter dem Verschluß und unter der Verantwortlichkeit des letztern.

Derselbe hat die Abgabe an die Werkleute und Arbeiter nur auf Anweisung des Salinen-Verwalters gegen Bescheinigung der Empfänger zu leisten, und der Gesammtverbrauch das Jahr hindurch ist durch spezielle Verzeichnisse oder Listen darzustellen, welche durch die betreffenden Werkleute oder diejenigen, welche die Verwendung zu besorgen haben, fortlaufend zu führen, von dem Salinen-Verwalter zu beurkunden, und der Material-Rechnung zu Begründung der Ausgabs-Verrechnung beizuschließen sind.

§. 12. Da der Salinen-Verwalter die Aufnahme der Salinen-Erzeugnisse, Materialien und sonstigen Erzeugnisse nach Beschaffenheit, Gewicht, Maaß und Zahl, und die Uebergabe an den Material- und Natural-Rechner nicht immer unter seiner unmittelbaren Aufsicht zu bewerkstelligen im Stande ist, so hat er für die pünktliche Besorgung dieser Geschäfte durch die Unteraufseher und Werkleute zu sorgen, alle von denselben zu fertigenden Urkunden zu unterzeichnen, und sich von deren Richtigkeit die nöthige Gewißheit zu verschaffen.

Digitized by Google

Er ist aber für alles das, was er als richtig beurkundet hat, verantwortlich.

§. 13. Der Etat für die Saline ist nach den ertheilten Vorschriften jeden Jahrs von dem Salinen-Verwalter und dem Salinen-Kassier gemeinschaftlich zu entwerfen, und in der von dem letztern zu besorgenden doppelten Ausfertigung auf die bestimmte Zeit an den K. Berg-Rath einzusenden.

Dieser Etat ist die Grundlage für den Betrieb der Saline in dem betreffenden Etatjahre, durch seine Genehmigung ist aber nicht zugleich die Ermächtigung zu den darin aufgeführten Ausgaben ertheilt.

Diese, insoweit sie nicht voraus festgesetzt sind, wie dasselbe bei den Besoldungen, Kanzleikosten-Entschädigung ꝛc. ꝛc. der Fall ist, unterliegen daher der speziellen Genehmigung des K. Bergraths, welche derselbe je nach Beschaffenheit der Umstände, wie z. B. bei den Ausgaben für Löhne, Gedinge ꝛc. auf kürzere oder längere Zeit ertheilen wird.

Der Salinen-Kassier hat auf Löhne, Material-Anschaffungen nach den speziell genehmigten Ansäzen, auf Anweisung und Beglaubigung des Salinenverwalters, in so lange Bezahlung zu leisten, als die Etatssäze im Einzelnen nicht überschritten werden, oder er bei den Anweisungen des Verwalters nicht besondere Bedenken findet, welche er, wenn sie durch die einzuholenden Erläuterungen des Letztern nicht gehoben werden, dem K. Bergrath vorzulegen verpflichtet ist.

Bei einer eintretenden Ueberschreitung ist er aber nur in Nothfällen, und wenn bei dem Verzug Nachtheile für den Betrieb zu befürchten stünden, zur Zahlungsleistung befugt.

Der Salinen-Verwalter und Kassier haben daher von einer voraussichtlich eintretenden Ueberschreitung eines Etatssazes in Zeiten und wo möglich ehe dieselbe in Wirkung tritt, dem K. Bergrath Anzeige zu machen, und unter Anführung und Nachweisung der — den Mehraufwand herbeiführenden Umstände, zu demselben Legitimation einzuholen.

§. 14. Die fortlaufende Führung und Ergänzung des Amts-Inventars ist die Sache des Salinen-Kassiers. Der Zuwachs ist unter Beziehung auf die Rechnung zu bemerken.

Die Legitimation zur abgängigen Verrechnung unbrauchbar gewordener, oder sonst abgegangener Gegenstände ist in gemeinschaftlichem Bericht einzuholen. Im Uebrigen haben beide Beamte die Erhaltung sämmtlicher Inventarstücke zu überwachen, und die Unteraufseher und Arbeiter, denen dieselben anvertraut sind, strenge zu beaufsichtigen.

§. 15. Dem jährlichen Sturz der sämmtlichen Vorräthe an Salinen-Erzeugnissen und Materialien, welcher auf den 30. Juni unter Beiziehung verpflichteter Urkundspersonen nach den gesezlichen Vorschriften vorzunehmen ist, haben der Salinen-Verwalter und Kassier anzuwohnen, die Sturz-Urkunde zu unterzeichnen, und so-

Digitized by Google

gleich nach vollendetem Sturz-Geschäfte mit einer Abgangs- und Vorschuß-Berechnung an den K. Bergrath einzusenden.

§. 16. Ueber die Unterhaltung der zur Saline gehörigen Gebäude ist von dem Salinen-Verwalter nach den hiezu den K. Cameral-Aemtern in der Rechnungs-Instruktion vom 31. Mai 1819 §. 78. und Formular Lit. E. ertheilten Vorschriften, jeden Jahrs ein Kosten-Ueberschlag zu fertigen, und auf den Termin Martini an den Distrikts-Bauinspector zur Revision einzusenden, von der Zeit der geschehenen Absendung aber dem K. Bergrath Anzeige zu machen.

Auf dieselbe Weise hat der Salinen-Verwalter über Straßen-, Canal- und Wasserbau-Unterhaltung einen Kosten-Ueberschlag zu fertigen, und auf den Termin Martini an den K. Bergrath unmittelbar zur Genehmigung einzusenden. Er ist für die vorschriftmäßige Ausführung der genehmigten Arbeiten verantwortlich.

§. 17. Die in den Siedhäusern an den Pfannen und Heerden nach der Vollendung eines jedesmaligen Werks vorkommenden Reparations-Arbeiten, so wie Brüche an den Maschinen und Soolenleitungen, bei deren Verzögerung eine Störung des Betriebs eintreten würde, und überhaupt in allen Nothfällen sind auf Anordnung des Salinen-Verwalters die nöthigen Ausbesserungen vorzunehmen; wird aber hiebei die im Etat ausgesetzte Summe überschritten, so ist sogleich Anzeige an den Bergrath zu machen.

§. 18. Ueber neue Einrichtungen in Beziehung auf Hochbauwesen sowohl, als auf technische Anstalten hat der Salinen-Verwalter besondere Ueberschläge mit Bericht an den Bergrath einzusenden. Nach deren Genehmigung ist derselbe für die Ausführung und Einhaltung derselben verantwortlich, und gehalten, jede voraussichtliche Ueberschreitung, ehe die Arbeit angeordnet ist, zur Anzeige zu bringen; Abschlagszahlungen auf neues Bauwesen sowohl, als auf Reparationen können bis zur erfolgten Decretur von dem Salinen-Verwalter bis auf $^3/_4$tel der Forderung angewiesen werden, und sind von dem Salinen Kassier zu leisten.

§. 19. Die Baukosten-Verzeichnisse über die auf genehmigte Jahrsbau-Ueberschläge ausgeführte Arbeiten sowohl, als auch über die nach dem augenblicklichen Bedürfniß angeordneten Arbeiten sind unter der Mitwirkung des Salinen-Verwalters, durch den Salinen-Kassier in der hiezu den K. Cameral-Aemtern durch die Rechnungs-Instruktion vom 31. Mai 1819 §. 78. und den K. Hüttenämtern durch die Rechnungs-Instruktion vom 4. Juni 1821 §. 21. vorgeschriebenen Form und Zeit zu fertigen, und von beiden Beamten gemeinschaftlich, beziehungsweise an den Distrikts-Bauinspektor und an den K. Bergrath einzusenden.

Eben so liegt dem Kassier die Verfertigung der Kosten-Verzeichnisse über neue Bauten und Einrichtungen unter gleichmäßiger Mitwirkung des Salinen-Verwalters ob, welcher für die Herbeischaffungen der betreffenden Handwerks- und sonstigen Verdienstzettel zu sorgen hat.

Digitized by

§. 20. Da der Salinen-Verwalter über die Einnahmen und Ausgaben der Salinen-Kasse immer die nöthige Uebersicht haben muß, so ist der Salinen-Kassier verbunden, ihm die zu Berichts-Erstattungen erforderlichen Rechnungs-Auszüge zu fertigen, auch auf Verlangen die Rechnungs-Bücher zur Einsicht vorzulegen. Dagegen ist aber auch der Salinen-Verwalter gehalten, dem Salinen-Kassier die auf seine Verrechnung sich beziehenden Urkunden und Aktenstücke auf die gehörige Zeit beziehungsweise zu fertigen und zu übergeben. Ueberhaupt haben beide Beamten sich gegenseitig die Registraturen zu öffnen.

Die monatlich an den Bergrath einzusendenden Geld-Erforderniß-berechnungen sind unter Beobachtung der hiezu ertheilten Vorschriften gemeinschaftlich zu fertigen, und auf die bestimmte Zeit jedesmal einzusenden.

Die monatlichen Betriebs-Rapporte sind jedesmal von dem Salinen-Verwalter hinsichtlich des Einhaltens der Etatsäze mit seinen Bemerkungen zu begleiten.

§. 21. Die polizeiliche Aufsicht auf dem Werk hat der Salinen-Verwalter zu führen, und besonders auf Reinlichkeit und Ordnung, Sicherung gegen Feuersgefahr und gesittetes Benehmen sämmtlicher Offizianten und Arbeiter ein wachsames Auge zu haben, wobei ihn der Salinen-Kassier unter Mittheilung seiner Wahrnehmungen nach Kräften zu unterstützen hat.

§. 22. Nächstdem, daß der Salinen-Verwalter für die gute Beschaffenheit des Kochsalzes hinsichtlich des Korns und der Trockenheit, so wie für dessen Verpackung zu sorgen hat, und dafür verantwortlich ist, hat er sein vorzügliches Augenmerk auch darauf zu wenden, daß das Viehsalz in einer — dem Verschluß des Kochsalzes am wenigst nachtheiligen Beschaffenheit abgegeben werde.

Ferner hat er — eben so wie der Salinen-Kassier bei der Verwerthung der Salinen-Nebenprodukte alle Sorgfalt darauf zu verwenden, damit dieselben in einer solchen Beschaffenheit abgegeben werden, daß sie zunächst nur als Düngungsmittel benüzt — und nicht zu unerlaubter Salzfabrikation mißbraucht werden können.

Mißbräuche, welche in dieser Beziehung in Erfahrung gebracht werden, sind durch Anzeigen und geeignete Einleitungen bey den Polizey-Behörden sogleich abzustellen, auch ist davon in jedem einzelnen Fall an den K. Bergrath zum Behufe der etwa weiter nöthigen Einschreitung Bericht zu erstatten, überhaupt aber haben sowohl der Salinen-Verwalter, als der Salinen-Kassier nicht unbeachtet zu lassen, was auf den Ertrag der Salinen vortheilhaft oder nachtheilig einwirken kann.

Ueber den ausländischen Salzhandel hat sich der Salinen-Verwalter fortwährend Kenntniß zu verschaffen, auf Absazwege für die Fabrikate des Werks Bedacht zu nehmen und in vorkommenden Fällen unverweilt Anträge an den K. Bergrath zu machen.

Die Preisbestimmung für sämmtliche Salinen-Erzeugnisse geht von dem K. Bergrath aus, an welchen diesfalls von dem Salinen-

Digitized by Google

Verwalter und dem Salinen-Kassier gemeinschaftliche Anträge zu erstatten sind.

§. 23. Alle Accorde und Verhandlungen über Lieferungen von Materialien und sonstigen Gegenständen, Erwerbungen und Verkäufe von Rechten und Realitäten, über Güter-Verpachtungen ꝛc. sind von dem Salinen-Verwalter und dem Salinen-Kassier, welcher letztere dabey jedesmal das Protokoll zu führen hat, gemeinschaftlich vorzunehmen, und dem K. Bergrath in gemeinschaftlichem Bericht vorzutragen.

Bei auswärts vorzunehmenden Accords-Verhandlungen hat ihn in der Regel sein Buchhalter zu vertreten.

§. 24. Ueberhaupt aber haben die beiden Beamten, der Salinen-Verwalter und der Salinen-Kassier, in Fällen, wo durch gemeinschaftliche Rücksprache und Berathung über allgemeine Gegenstände das Beste der Saline gefördert werden kann, eine solche Rücksprache und Berathung jedesmal eintreten zu lassen.

Sie haben sich über die Zeit einer gemeinschaftlichen Berathung oder Verhandlung jedesmal zuvor zu verständigen, damit jeder im Stande ist, seine Geschäfte hienach einzurichten.

Der Salinen-Kassier hat übrigens den Anforderungen des Salinen-Verwalters in dieser Beziehung zu entsprechen, oder im Verhinderungs-Fall anzuzeigen, wenn seine Geschäfte eine solche gemeinschaftliche Rücksprache oder Berathung gestatten, damit der Salinen-Verwalter hienach das Geeignete verfügen kann.

§. 25. Sollten sich der Salinen-Verwalter und der Salinen-Kassier in Beziehung auf Anordnungen bei gemeinschaftlich zu besorgenden Gegenständen nicht vereinigen können, so ist Bericht an den K. Bergrath zu erstatten; bis zu eingehender Verfügung bleibt aber die Anordnung des Verwalters in Wirkung.

Uebrigens ist jedem der beiden Beamten unbenommen und wird sogar zur Pflicht gemacht, daß, wenn er in dem Wirkungskreis des andern Beamten Verbesserungen und Ersparnisse bewirken zu können glauben sollte, darüber die geeigneten Anträge dem K. Bergrath zu machen.

§. 26. Alle an die Salinen-Verwaltung und an das Salinen-Kassenamt zugleich ergehende Verfügungen sind von dem Salinen-Verwalter zu empfangen, und dem Salinen-Kassier und nach Erforderniß der Umstände den übrigen Angestellten sofort sogleich mitzutheilen.

Bei Reisen, welche länger als 1 Tag dauern, haben die Beamten Urlaub bey dem K. Bergrath nachzusuchen, und wegen Bestellung der Amts-Verweserey Anträge zu machen.

In der Regel ist der Salinen-Kassier der gesetzliche Amts-Verweser des Salinen-Verwalters, und der verpflichtete Kassen-Amts-Buchhalter der gesetzliche Amtsverweser des Salinenkassiers. Von Reisen nur auf 1 Tag haben sich die Beamten für den Fall vorkommender dringender Umstände gegenseitige Mittheilung zu machen.

Digitized by

Besondere Zusätze für den Salinen-Kassier in Hall und beziehungsweise Friedrichshall.

§. 27. Die Verrechnung über die — für den Betrieb des Steinsalzwerks Wilhelmsglük erforderliche Materialien in der Einnahme und Ausgabe, deren Anschaffung unter denselben Bestimmungen, wie in der Haupt-Instruktion vorgeschrieben ist, zu geschehen hat, ist durch den in Wilhelmsglük aufgestellten Steiger zu besorgen. Ihre Uebernahme geschiehet durch den Unteraufseher und den Steiger gemeinschaftlich, welche die Lieferungs-Zettel auszustellen haben, die von dem Salinen-Verwalter zu beurkunden sind.

§. 28. Die Verrechnung über das Steinsalz in der Einnahme und Ausgabe hat der Unteraufseher zu führen.

Die Einnahme an Steinsalz hat der Salinen-Verwalter mit dem Steiger auf den Grund der mit dem Letztern hierüber zu führenden Förderungs-Listen zu beurkunden, und ebensowohl von der Richtigkeit der Einnahmen sich Ueberzeugung zu verschaffen, als auch über die Abgabe gehörig zu wachen.

Beide, der Steiger und der Unteraufseher zu Wilhelmsglük, haben ihre — jeden Jahrs auf den 30. Juni abzuschließenden Rechnungen unter Anschluß der dazu gehörigen Urkunden an den Salinen-Kassier in Hall längstens bis zum Ende Julius einzusenden, welcher die gegenseitigen Beziehungen von seinem Geld-Hauptbuch auf die Material- und Steinsalz-Rechnungen, und von diesen auf das Geldhauptbuch zu machen, und jene mit seiner eigenen Rechnungs-Ablegung dem K. Bergrath auf den vorgeschriebenen Termin zur Prüfung zu übergeben hat.

§. 29. Dem Salinen-Kassier in Hall liegt zugleich die Besorgung der Salzfactorie-Geschäfte ob. Er wird in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen verwiesen, welche theils durch die Instruktion für die Salzfactorie vom 31. Juli 1818, theils durch spätere Erlasse und Verordnungen gegeben sind.

Ueber die verkauften Salzfässer hat der Salinen-Kassier das vorgeschriebene Verschluß-Journal zu führen, wozu er die erforderlichen Bögen von der Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle erhält.

Der für die Ausgabe der Salinen-Erzeugnisse bestimmte Salzschreiber, mit dessen Hülfe die Abgaben zu besorgen sind, hat über die verkauften Salzfässer ein gleiches Verschluß-Journal zu führen. Beide sind an dem letzten Tage jeden Monats abzuschließen, und ein Exemplar davon ist, nachdem auf demselben der verpflichtete Buchhalter die Uebereinstimmung beider Journale in Absicht auf die Zeit der Abgabe, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Nummer und das Brutto- und Nettogewicht der abgegebenen Fässer, und den Geld-Betrag dafür beurkundet hat, unter der Unterschrift des Salinen-Kassiers, und des betreffenden Salzschreibers sofort statt der am Ende jeden Monats an die Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle einzusendenden Factorie-Rechnung an diese Stelle einzuschicken.

Digitized by Google

Den bezogenen Erlös hat der Salinen-Kassier als Zuschuß-Empfang von der Obereinnehmerey der K. Staats-Hauptkasse zu verrechnen, und mit derselben je alle 14 Tage, nemlich auf den 15ten und lezten eines Monats auf die vorgeschriebene Weise sich hierüber zu berechnen, auf welche Termine sofort auch bei der Salinen-Kasse der Uebertrag in das Kassen-, Tag- und von da in das Hauptbuch zu geschehen hat.

§. 30. Alle Lohnszettel und sonstige Kostens-Verzeichnisse, welche den Betrieb des Kocherfloßes betreffen, sind in der Regel von dem provisorischen Floß-Inspektor Guttenberger zu fertigen. Sie sind von dem Salinen-Verwalter zu beglaubigen, und ohne dessen Beglaubigung darf keine Zahlung geleistet werden.

§. 31. Hinsichtlich der Salinen-Berechtigten und der Siederschaft in Hall wird der Salinen-Kassier auf die bestandenen Verträge, und auf die in Gemäßheit derselben erlassenen Verfügungen verwiesen.

Besondere Zusätze für den Salinen-Kassier in Wilhelmshall.

§. 27. Der Salinen-Kassier, welcher seinen Wohnsitz in Rottenmünster, die spezielle Cassenführung und Verrechnung aber von den beiden Salinen bei Rottenmünster und bei Schwenningen zu besorgen hat, hat auf der Saline bei Schwenningen am Ende jeden Monats, an einem zum Voraus zu bestimmenden Tage einen Zahltag zu halten, wozu außer den Werks-Angehörigen auch diejenigen, welche für Lieferungen und Leistungen zu der Saline Forderungen zu machen haben, zu bestellen sind, wenn anders den Letztern nicht Rottenmünster näher liegen sollte.

§. 28. Ueber den Empfang an Schweizer- und Landsalz hat der Salinen-Kassier 2 abgesonderte Empfangs-Journale zu führen. Im Uebrigen verbleibt es bei der bestehenden Einrichtung, nach welcher das Schweizersalz sogleich nach geschehener Verpackung dem Fuhr-Unternehmer vorzuwägen und zu übergeben ist.

Ebenso hat der Salinen-Kassier über die Versendungen an Schweizersalz ein abgesondertes Speditions-Journal zu führen, und aus demselben von 14 zu 14 Tagen Auszüge, welche von dem Fuhr-Unternehmer beurkundet seyn müssen, an die Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle einzusenden.

Ueber diejenigen Abgaben an schweizerische Kantone oder Privaten, welche auf der Saline unmittelbar geschehen, sind jedesmal Gewichts-Listen in der vorgeschriebenen Art an die K. Salzhandlungs-Direction in Aarau unverweilt einzusenden.

§. 29. Dem Salinen-Kassier in Wilhelmshall bei Rottenmünster liegt zugleich die Besorgung der Salzfactorie-Geschäfte in dem Bezirk des Oberamts Rottweil ob.

Er wird in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen verwiesen, welche theils durch die Instruktion für die Salzfactore vom 31. Juli 1818, theils durch spätere Erlasse und Verordnungen gegeben sind.

Digitized by Google

Ueber die verkauften Salzfässer hat der Salinen-Kassier das vorgeschriebene Verschluß-Journal zu führen, wozu er die erforderlichen Bögen von der Haupt-Verwaltung der Salinengefälle erhält.

Der für die Ausgabe der Salinen-Erzeugnisse bestimmte Salzschreiber, mit dessen Hülfe die Abgaben zu besorgen sind, hat über die verkauften Salzfässer ein gleiches Verschluß-Journal zu führen. Beide sind an dem letzten Tage jeden Monats abzuschließen, und ein Exemplar davon ist, nachdem auf demselben der verpflichtete Buchhalter die Uebereinstimmung beider Journale in Absicht auf die Zeit der Abgabe, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Nummer und das Brutto- und Nettogewicht der abgegebenen Fässer, und den Geldbetrag dafür beurkundet hat, unter der Unterschrift des Salinen-Kassiers und des betreffenden Salzschreibers sofort statt der am Ende jeden Monats an die Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle einzusendenden Faktorie-Rechnung, an diese Stelle einzuschicken.

Den bezogenen Erlös hat der Salinen-Kassier als Zuschuß-Empfang von der Einnehmerey der K. Staatshauptkasse zu verrechnen, und mit derselben je alle 14 Tage, nemlich auf den 15ten und lezten eines Monats, auf die vorgeschriebene Weise sich hierüber zu berechnen, auf welche Termine sofort auch bei der Salinen-Kasse der Uebertrag in das Kassen-, Tag- und von da in das Hauptbuch zu geschehen hat.

Decretum Stuttgart im K. Bergrath, den 23. Januar 1833.

520.

Dienst-Instruction für die Salinen-Verwalter,

vom 23. Januar 1833 [676]).

§. 1. Der Salinen-Verwalter wird für seine Pflichten als Staatsdiener, auf seinen abgelegten Dienst-Eid verwiesen.

§. 2. Als Salinen-Verwalter ist er dem K. Bergrath zunächst untergeordnet, dessen Anordnungen er pünktliche Folge zu leisten hat. Sollte er bei dem Inhalt einer Verfügung des K. Bergraths Anstände finden; so liegt ihm ob, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung dem K. Bergrath vorzutragen, im Fall eines beharrlichen Bescheids aber die Verfügung zu befolgen.

§. 3. Dem Salinen-Verwalter ist die Leitung des Salinen-Betriebs sowohl in technischer als in administrativer Hinsicht übertragen, wobey er die Grundsäze der Salinenkunde im Allemeinen in Anwendung zu bringen, insbesondere aber die vom K. Bergrath ertheilten Weisungen pünktlich zu befolgen hat.

---

676) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Für alle Anordnungen, welche auf den Betrieb der Saline Bezug haben, ist er verantwortlich, weßhalb diese nur entweder durch ihn selbst oder mit seinem Vorwissen und unter seiner Zustimmung durch die übrigen Beamten und Offizianten zur Ausführung gebracht werden können.

§. 4. Die Besorgung der Kasse und die Rechnungsführung hierüber, so wie die Rechnungsführung über Salinen-Erzeugnisse jeder Art, und über Materialien in der Einnahme und Ausgabe, diese unter der Controle des Salinen-Verwalters, desgleichen die Verwerthung der Salinen-Erzeugnisse unter der Mitwirkung des Salinen-Verwalters liegt dem Salinen-Kassier unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen ob.

Der Salinen-Verwalter hat alle auf den Salinen-Betrieb, auf die Magazinirung und auf die Anschaffung von Materialien und sonstigen Erfordernissen sich beziehenden Kostenzettel zu beglaubigen, und der Salinen-Kassier ist nicht befugt, ohne diese Beglaubigung Bezahlung zu leisten.

§. 5 Der Salinen-Verwalter hat für die gute Beschaffenheit des Kochsalzes, besonders hinsichtlich des Korns und der Trockenheit zu sorgen, und ist bei vorkommenden Beschwerden dafür verantwortlich.

Mit Hülfe des — für die Einnahme der Salinen-Erzeugnisse bestimmten Salzschreibers und des betreffenden Siedmeisters oder Obersieders, und unter seiner unmittelbaren Aufsicht hat der Salinen-Verwalter die Uebernahme des Kochsalzes in den Siedhäusern und dessen Verpackung zu bewerkstelligen, nachdem zuvor die Tarirung der leeren Fässer, und die Bezeichnung der Tara auf dem leeren Faß, auf die bisher übliche Weise durch die hiezu bestimmten Personen unter der gleichmäßigen Aufsicht des Salinen-Verwalters erfolgt seyn wird.

Die gefüllten Fässer werden sofort von dem Salinen-Verwalter mit Hülfe des Salzschreibers und des betreffenden Siedmeisters oder Obersieders dem Salinen-Kassier im Magazin übergeben und vorgewogen, und durch die hiezu bestimmten Personen mit fortlaufenden Nummern, dem Jahrgang und mit dem Anfangs-Buchstaben der Saline versehen, auch mit dem Brutto-Gewicht eines jeden einzelnen Fasses bezeichnet.

Ueber jede Ablieferung hat der Salzschreiber sogleich eine Urkunde auszustellen, worin die Nummer des Siedhauses oder der Pfanne, die Nummer des Werks und die abgelieferte Erzeugniß an Salz nach der Anzahl, der Nummer und dem Netto-Gewicht der Fässer enthalten, und welche neben dem Salzschreiber und dem betreffenden Siedmeister oder Obersieder, von dem Salinen-Verwalter beglaubigt seyn muß.

Der Salinen-Kassier hat sich der richtigen Uebernahme des Salzes in das Magazin nach der Anzahl und dem Gewicht der ihm übergebenen Salzfässer zu versichern, oder in seinem Namen und unter seiner Verantwortlichkeit durch den ihm beigegebenen

Digitized by

verpflichteten Buchhalter versichern zu lassen, und dafür zu sorgen, daß die Salzfässer in dem Magazin gehörig gelagert und aufbewahrt werden.

Der Salinen=Verwalter hat sich jedoch stets zu überzeugen, daß die Magazinirung des Salzes auf angemessene Weise geschehe. Von der Uebernahme in dem Magazin an liegt das Salz auf der Verantwortung des Salinenkassiers.

Jede Ablieferung an ihn hat er auf den Grund der oben erwähnten Uebergabs=Urkunde in die fortlaufend von ihm zu führende Natural=Rechnung nach der Nummer des Siedhauses oder der Pfanne, und nach der Nummer des Werks unter Anzeige der Zahl der Fässer in dem Netto=Gewicht in Einnahme zu stellen.

Ueber das dem Salinen=Kassier in Einnahme übergebene Salz hat der die Einnahme besorgende Salzschreiber ein fortlaufendes Empfangs=Journal zu führen, welches neben der Angabe der Zeit, so wie der Nummer des Siedhauses oder der Pfanne, und der Nummer des Werks, auch die Nummer, das Brutto=Gewicht, die Tara, das Netto=Gewicht jeden Fasses enthalten, und mit den Uebergabs=Urkunden in vollkommener Uebereinstimmung seyn muß.

Am Ende des Jahrs hat der Salinen=Verwalter über das Erzeugniß des ganzen Etat=Jahres, und über dessen Uebergabe an den Salinen=Cassier eine Haupt=Urkunde auszustellen, welche der letztere zu Begründung der Einnahms=Verrechnung neben den einzelnen Urkunden über jede Ablieferung seiner Natural=Rechnung beizuschließen hat.

Auf dieselbe Weise, wie das Erzeugniß an Kochsalz, wird auch die Uebergabe und beziehungsweise Uebernahme des Viehsalzes in das Magazin behandelt, und die einnähmliche Verrechnung in der Natural=Rechnung des Salinen=Kassiers begründet.

Die Salinen=Nebenprodukte werden im unverpackten Zustande dem Gewicht oder Meß nach an den Salinen=Kassier in die dazu bestimmten Magazine übergeben, und ihre einnähmliche Verrechnung in der Naturalrechnung wird durch Urkunden begründet, welche, wie beim Koch= und Viehsalz beglaubigt seyn müssen.

Von der Zeit der Uebernahme dieser Gegenstände an durch den Salinen=Kassier liegen dieselben auf seiner Verantwortlichkeit.

Der Salzschreiber hat über das dem Salinen=Kassier übergebene Viehsalz, so wie über die Salinen=Nebenprodukte ein fortlaufendes Tagbuch, nach den verschiedenen Gegenständen in Rubriken eingetheilt, zu führen, welches die Zeit der Uebergabe und den übergebenen Gegenstand nach Gewicht oder Meß zu enthalten hat, und mit der Uebergabs=Urkunde in Uebereinstimmung seyn muß.

Alles Koch= und Viehsalz wird bei der dermalen bestehenden Einrichtung auf Rechnung der Haupt=Verwaltung der Salinen=Gefälle, und auf Anweisung des K. Bergrathes oder in dessen Namen der Hauptverwaltung der Salinen=Gefälle abgegeben.

Die Kochsalz=Abgaben an die zum Bezug angewiesenen Salz=

Digitized by Google

faktorien hat der Salinen-Kassier oder dessen verpflichteter Buchhalter mit Hülfe des für die Ausgabe der Salinen-Erzeugnisse bestimmten Salzschreibers auf Anweisungen der Salzfactorien abzugeben, in welchen der Name des Fuhrmanns ausgedrückt seyn muß. Wird ohne eine solche Anweisung Salz abgegeben, so geschieht dieses auf Gefahr des Kassiers.

Jede Abgabe muß mit einem von dem Salinen-Kassier unterzeichneten Ladschein begleitet werden, in welchem die Nummer und das Bruttogewicht jeden Fasses ausgedrückt seyn muß. Die Viehsalz-Abgaben geschehen auf die gleiche Weise, und zwar, so weit nicht einzelne Salzfaktorien, oder Gutsbesitzer zum Bezug speziell angewiesen sind, dermalen nach der bestehenden Einrichtung an den Fuhr-Unternehmer, auf dessen Anweisung, welcher dasselbe den betreffenden Amts-Corporationen zuzuführen hat.

Bei der Abgabe des Koch- und Viehsalzes ist von dem Salinen-Kassier der Bedacht darauf zu nehmen, daß die länger gelagertey Fässer, so weit es nur immer möglich ist, vor den neuern abgegeben werden.

Findet sich bei der Abgabe eine Differenz in dem Gewicht; so ist, wenn diese Differenz durch die Beschaffenheit des Salzes oder durch Unrichtigkeit der Verpackung veranlaßt wurde, dafür der Salinenverwalter verantwortlich, unter dessen Aufsicht die Uebernahme und Verpackung des Salzes in den Siedhäusern zu geschehen hat.

Die Salinen-Nebenprodukte werden von dem Salinen-Kassier mit Hülfe des für die Ausgabe der Salinen-Erzeugnisse bestimmten Salzschreibers auf die vorgeschriebene Weise und in den Preisen, welche von der höhern Behörde genehmigt sind, jedoch nicht anders, als gegen baares Geld, verkauft.

Ueber die Abgabe von Koch- und Viehsalz hat der für die Ausgabe bestimmte Salzschreiber Speditions-Journale nach der vorgeschriebenen Form, fortlaufend zu führen, welche den Tag der Abgabe, die Nummer des ausgestellten Frachtbriefs oder Ladscheins, den Namen und Wohn-Ort des Fuhrmanns, die empfangende Faktorie (den Empfänger) und die abgegebenen Fässer nach den einzelnen Nummern, bei dem Kochsalz mit ihrem Bruttogewicht, und bei dem Viehsalz mit ihrem Netto-Gewicht, zu enthalten haben.

Ebenso hat dieser Salzschreiber über die Ausgaben an Nebenprodukten ein fortlaufendes Tagbuch, nach den verschiedenen Gegenständen in Rubriken eingetheilt, zu führen, und darin den Tag der Abgabe, den Käufer oder Empfänger, die Nummer der von dem Salinen-Kassier auszustellenden Anweisung, und den abgegebenen Gegenstand nach Gewicht oder Meß speciell anzuzeigen.

Auf den Grund des von dem Salzschreiber zu bewerkstelligenden — und von dem Salinen-Kassier zu revidirenden monatlichen Abschlusses dieser Aufschreibungen hat sofort der letztere die Einträge in seiner Natural-Rechnung und zwar in der Art zu machen,

Digitized by Google

daß bei dem Kochsalz von dem Bruttogewicht, welches das Speditions-Journal enthält, die Tara der Fässer in Abzug kommt.

Die Anweisungen der Salzfactorien auf Kochsalz, und die Anweisungen (des Fuhr-Unternehmers) auf Viehsalz sind von dem Salinen-Cassier zu sammeln und der Uebersicht, welche er über die Koch- und Viehsalz-Abgabe, und die ausgestellten Frachtbriefe zu führen hat, beyzunumeriren.

An die Hauptverwaltung der Salinen-Gefälle hat der Salinen-Cassier alle 14 Tage je auf den 15. und lezten eines Monats eine Abschrift des Speditions-Journals und einen Lagervorraths-Bericht über Kochsalz und am Ende jeden Monats eine Abschrift des Journals über die Viehsalz-Abgabe einzusenden, welche beyde zugleich von dem die Ausgabe besorgenden Salzschreiber mit unterzeichnet seyn müssen.

§. 6. Der Salinen-Verwalter hat für die Herbeischaffung der zum Salinenbetrieb erforderlichen Materialien, und überhaupt aller und jeder Erfordernisse auf die möglichst wohlfeile Weise, so wie für die Ablieferung und Uebernahme derselben in der gehörigen Beschaffenheit, und für deren vortheilhafte Verwendung und Verarbeitung Sorge zu tragen.

Er hat über den größern wie geringern Bedarf, und überhaupt über die Nothwendigkeit einer Anschaffung zu erkennen, und ist nicht nur für die Beschaffenheit und den — dem Werthe des Gegenstandes angemeßenen Preis, sondern auch dafür ausschließlich verantwortlich, daß keine den Bedarf übersteigende Anschaffungen gemacht werden.

In der Regel sind über die Lieferungen von Materialien und sonstigen Gegenständen Accorde zu treffen, welche in allen Fällen durch den Salinen-Verwalter und Salinen-Kassier gemeinschaftlich, und je nach der Beschaffenheit der Sache mit Beiziehung von Urkunds-Personen vorzunehmen sind.

Bei Verhandlungen, welche auswärts vorzunehmen sind, wird der Kassier von seinem verpflichteten Buchhalter vertreten, damit nicht gleichzeitig beide selbstständige Beamten vom Werke abwesend sind.

§. 7. Die Uebernahme des Brennholzes und der sonstigen Brenn-Materialien auf dem Holzplaze der Saline hat der Saline-Verwalter unter seiner speziellen Aufsicht durch den Salinenkassier, zugleich Materialien-Rechner, und das für den Holzgarten bestimmte Aufsichtspersonal bewerkstelligen zu laßen. Er ist mit dem Salinen-Kassier als Material-Rechner dafür verantwortlich, daß das Holz vorschriftmäßig abgeliefert und schlechtes und zu kurzes Holz ausgeschossen werde. Auch hat er die Anordnung zu treffen, daß das eingelieferte Holz sogleich in regulären Beugen, womöglich in gleicher Höhe ordnungsmäßig aufgesezt, und diese numerirt werden. Dem Salinen-Verwalter liegen ferner die Anordnungen zu Ueberwachung des Holzgartens ob.

Die einnähmliche Verrechnung des Brennholzes in der Ma-

Digitized by Google

terial-Rechnung wird durch Urkunden über den Meßgehalt der einzelnen Beugen begründet, welcher durch einen, in Gegenwart des Salinen-Verwalters und des Salinen-Kassiers, zugleich Materialien-Rechners, so wie des — für den Holzgarten bestimmten Aufsichts-Personals vorschriftsmäßig vorzunehmenden Abstich zu erheben ist. Diese Urkunden sind von dem Aufsichtspersonal auszustellen und von dem Salinen-Verwalter und dem Salinen-Kassier, zugleich Materialien-Rechner, zu beglaubigen.

Die Abgabe des Brennholzes an die Siedhäuser hat in der Regel in ganzen Beugen nach den bei der Uebernahme ausgestellten Abstichs-Urkunden zu geschehen, und über die Verwendung ist ein von dem betreffenden Siedmeister oder Obersieder, und dem Salinen-Verwalter zu beurkundendes Zeugniß jährlich fortlaufend zu führen, und hiedurch die Ausgabs-Verrechnung zu begründen. Bei vorkommenden Differenzen oder Abgängen an Brennholz hat der betreffende Unteraufseher dem Salinenverwalter sogleich Anzeige zu machen, welcher den Grund derselben näher zu untersuchen und nach der Beschaffenheit der Umstände entweder an den K. Bergrath Bericht zu erstatten, oder von Amtswegen die geeignete Ahndung gegen die Schuldhaften eintreten zu lassen hat.

Die Uebernahme aller sonstigen Materialien und Erfordernisse durch den Salinen-Kassier, zugleich Material-Rechner, hat gleichfalls unter der unmittelbaren Aufsicht des Salinenverwalters mit Beiziehung und Hülfe der betreffenden Offizianten und Werkleute zu geschehen, und ihre einnähmliche Verrechnung ist durch Urkunden zu begründen, welche von den betreffenden Offizianten und Werkleuten auszustellen, und von dem Salinen-Verwalter, so wie von dem Salinen-Kassier, zugleich Material-Rechner, zu unterzeichnen sind. Sie stehen sofort unter dem Verschluß und unter der Verantwortlichkeit des Leztern.

Derselbe hat die Abgabe an die Werkleute und Arbeiter nur auf Anweisung des Salinen-Verwalters gegen Bescheinigung der Empfänger zu leisten, und der Gesammtverbrauch das Jahr hindurch ist durch spezielle Verzeichnisse oder Listen darzustellen, welche durch die betreffende Werkleute, oder diejenigen, welche die Verwendung zu besorgen haben, fortlaufend zu führen, von dem Salinen-Verwalter zu beurkunden, und der Material-Rechnung zu Begründung der Ausgabs-Verrechnung beizuschließen sind.

§. 8. Da der Salinen-Verwalter die Aufnahme der Salinen-Erzeugnisse, Materialien und sonstigen Erzeugnisse nach Beschaffenheit, Gewicht, Maas und Zahl, und die Uebergabe an den Natural- und Materialrechner nicht immer unter seiner unmittelbaren Aufsicht zu bewerkstelligen im Stande ist; so hat er für die pünktliche Besorgung dieser Geschäfte durch die Unteraufseher und Werkleute zu sorgen, alle von denselben zu fertigenden Urkunden zu unterzeichnen, und sich von der Richtigkeit die nöthige Gewißheit zu verschaffen. Er ist für alles das verantwortlich, was er als richtig beurkundet hat.

Digitized by Google

§. 9. Der Etat für die Saline ist nach den ertheilten Vorschriften jeden Jahrs von dem Salinen-Verwalter und dem Salinen-Cassier gemeinschaftlich zu entwerfen, und in der von dem Leztern zu besorgenden doppelten Ausfertigung auf die bestimmte Zeit an den K. Bergrath einzusenden. Dieser Etat ist die Grundlage für den Betrieb der Saline in dem betreffenden Etatjahre, durch seine Genehmigung ist aber nicht zugleich die Ermächtigung zu den darin aufgeführten Ausgaben ertheilt.

Diese — in so weit sie nicht voraus festgesezt sind, wie dasselbe bei den Besoldungen, Canzleikosten-Entschädigungen ꝛc. der Fall ist, unterliegen daher der speziellen Genehmigung des K. Bergraths, welche derselbe je nach Beschaffenheit der Umstände, wie z. B. bei den Ausgaben für Löhne, Gedinge ꝛc. auf kürzere oder längere Zeit ertheilen wird.

Der Salinenkassier hat auf Löhne, Material-Anschaffungen ꝛc. nach den speziell genehmigten Ansäzen, auf Anweisung und Beglaubigung des Salinen-Verwalters in so lange Bezahlung zu leisten, als die Etatsäze im Einzelnen nicht überschritten werden, oder er bei den Anweisungen des Verwalters nicht besondere Bedenken findet welche er, wenn sie durch die einzuholenden Erläuterungen des Leztern nicht gehoben werden, dem K. Bergrath vorzulegen verpflichtet ist. Bei einer eintretenden Ueberschreitung ist er aber nur in Nothfällen und wenn bei dem Verzug Nachtheile für den Betrieb zu befürchten stünden, zur Zahlungsleistung befugt.

Der Saline-Verwalter und Cassier haben daher von einer voraussichtlich eintretenden Ueberschreitung eines Etatsazes, in Zeiten, und wo möglich ehe dieselbe in Wirkung tritt, dem K. Bergrath Anzeige zu machen, und unter Anführung und Nachweisung der — den Mehraufwand herbeiführenden Umstände, zu demselben Legitimation einholen.

§. 10. Die fortlaufende Führung und Ergänzung des Amts-Inventars ist Sache des Salinen-Cassiers. Der Zuwachs ist unter Beziehung auf die Rechnung zu bemerken.

Die Legitimation zur abgängigen Verrechnung unbrauchbar gewordener, oder sonst abgegangener Gegenstände ist in gemeinschaftlichem Bericht einzuholen. Im Uebrigen haben beide Beamte die Erhaltung sämmtlicher Inventarstücke zu überwachen, und die Unteraufseher und Arbeiter, denen dieselben anvertraut sind, strenge zu beaufsichtigen.

§. 11. Dem jährlichen Sturz der sämmtlichen Vorräthe an Salinen-Erzeugnißen und Materialien, welcher auf den 30. Juni unter Beiziehung verpflichteter Urkunds-Personen nach den gesezlichen Vorschriften vorzunehmen ist, haben der Salinen Verwalter und Cassier anzuwohnen, die Sturz-Urkunde zu unterzeichnen und sogleich nach vollendetem Sturzgeschäfte mit einer Abgangs- und Vorschußberechnung an den K. Bergrath einzusenden.

§. 12. Ueber die Unterhaltung der zur Saline gehörigen Gebäude ist von dem Salinen-Verwalter nach den hiezu den Kame-

Digitized by Google

ral-Aemtern in der Rechnungs-Instruktion vom 31. Mai 1819. §. 78. und Formular litr. E., ertheilten Vorschriften, jeden Jahrs ein Kostenüberschlag zu fertigen, und auf den Termin Martini an den Distrikts-Bauinspektor zur Revision einzusenden, von der Zeit der geschehenen Absendung aber dem K. Bergrath Anzeige zu machen. Auf dieselbe Weise hat der Salinen-Verwalter über Strassen- Canal- und Wasserbau-Unterhaltung einen Kosten-Ueberschlag zu fertigen, und auf den Termin Martini an den K. Bergrath unmittelbar zur Genehmigung einzusenden. Er ist für die vorschriftmäßige Ausführung der genehmigten Arbeiten verantwortlich.

§. 13. Die in den Siedhäusern an den Pfannen und Heerden nach der Vollendung eines jedesmaligen Werks vorkommenden Reparations-Arbeiten, so wie Brüche an den Maschinen und Soolenleitungen, bei deren Verzögerung eine Störung des Betriebs eintreten würde, und überhaupt in allen Nothfällen, sind auf Anordnung des Salinen-Verwalters die nöthigen Ausbeßerungen vorzunehmen; wird aber hiebey die im Etat ausgesezte Summe überschritten, so ist sogleich Anzeige an den K. Bergrath zu machen.

§. 14. Ueber neue Einrichtungen in Beziehung auf Hochbauwesen sowohl, als auf technische Anstalten hat der Salinen-Verwalter besondere Ueberschläge mit Bericht an den Bergrath einzusenden. Nach deren Genehmigung ist derselbe für die Ausführung und Einhaltung derselben verantwortlich und gehalten, jede voraussichtliche Ueberschreitung, ehe die Arbeit angeordnet wird, zur Anzeige zu bringen. Abschlagszahlungen auf neues Bauwesen sowohl, als auf Reparationen können bis zur erfolgten Decretur von dem Salinen-Verwalter bis auf $^3/_4$tel der Forderung angewiesen werden, und sind von dem Salinen-Cassier zu leisten.

§. 15. Die Baukosten-Verzeichniße über die auf genehmigte Jahrsbau-Ueberschläge ausgeführte Arbeiten sowohl, als auch über die nach dem augenblicklichen Bedürfniß angeordneten Arbeiten sind unter Mitwirkung des Salinen-Verwalters durch den Salinen-Kassier in der hiezu den K. Cameralämtern durch die Rechnungs-Instruktion vom 31. Mai 1819. §. 78. und den Hüttenämtern durch die Rechnungs-Instruktion vom 4. Juny 1821. §. 21. vorgeschriebenen Form und Zeit zu fertigen, nnd von beiden Beamten gemeinschaftlich, beziehungsweise an den Distrikts-Bau-Inspektor und an den K. Bergrath einzusenden.

Eben so liegt dem Cassier die Verfertigung der Kostenverzeichnisse über neue Bauten und Einrichtungen unter gleichmäsiger Mitwirkung des Salinen-Verwalters ob, welcher für die Herbeischaffung der betreffenden Handwerks- und sonstigen Verdienstzettel zu sorgen hat.

§. 16. Da der Salinen-Verwalter über die Einnahmen und Ausgaben der Salinen-Kasse immer die nöthige Uebersicht haben muß; so ist der Salinen-Kassier verbunden, ihm die zu Berichts-Erstattungen erforderlichen Rechnungs-Auszüge zu fertigen, auch auf Verlangen die Rechnungs-Bücher zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by

Dagegen ist aber auch der Salinen-Verwalter gehalten, dem Salinen-Kassier die auf seine Verrechnung sich beziehenden Urkunden und Aktenstücke auf die gehörige Zeit beziehungsweise zu fertigen und zu übergeben. Ueberhaupt haben beide Beamten sich gegenseitig die Registraturen zu öffnen.

Die monatlich an den Bergrath einzusendenden Geld-Erfordernißberechnungen sind unter Beobachtung der hiezu ertheilten Vorschriften gemeinschaftlich zu fertigen, und auf die bestimmte Zeit jedesmal einzusenden.

Die monatlichen Betriebs-Rapporte sind jedesmal von dem Salinen-Verwalter hinsichtlich des Einhaltens der Etatssäze mit seinen Bemerkungen zu begleiten.

§. 17. Die in dem Betrieb der Saline selbst liegende Polizey auf dem Werk und im Umfang der dazu gehörigen Häuser und Pläze hat der Salinen-Verwalter auszuüben; in allen übrigen — den Betrieb des Werks und die Dienstverhältnisse der Offizianten und Arbeiter so wie die Polizey innerhalb der zum Umfang des Werks gehörigen Häuser, Pläze und Güter nicht berührenden Angelegenheiten tritt die ordentliche Behörde ein.

Dem Salinen-Verwalter steht gegen die bei dem Werke angestellten Offizianten und Laboranten eine Strafgewalt zu in Beziehung auf Dienst-Verfehlungen und Uebertretung der für den Betrieb der Saline selbst auf dem Werke, und im Umfang der dazu gehörigen Häuser und Pläze bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Diese Strafgewalt des Salinen-Verwalters erstreckt sich:

1) bei Laboranten
   a) auf Gefängniß-Strafen bis auf die Dauer von 48 Stunden,
   b) auf Geldbußen, welche jedoch nur ausnahmsweise zu erkennen sind, bis auf den Betrag von 4 Reichsthalern,
   c) auf Suspension von der Arbeit bis auf die Dauer von vier Wochen,
   d) auf Entlassung, jedoch nur in Beziehung auf diejenigen Untergebenen, welche von dem Salinen-Verwalter angestellt worden sind.
2) bei Offizianten blos auf die unter 1 b. genannte Geldstrafe.

Vergehungen der genannten Art, deren Ahndung die dem Salinen-Verwalter eingeräumte Strafbefugniß überschreiten würde, sind an den Bergrath zu berichten.

Bei allen — die Dienstverhältnisse und die für den Betrieb des Werks bestehende Polizey nicht berührenden Vergehen tritt die ordentliche Behörde ein.

Im leztern Falle ist dafür zu sorgen, daß dem Dienste durch Untersuchung und Bestrafung der Salinen-Angehörigen kein Nachtheil wegen Versäumniß bei der Arbeit erwachse, und auf Entfernung derjenigen Personen Bedacht zu nehmen, welche auf solche Weise häufig dem Dienst entzogen werden.

Jedenfalls ist Anordnung zu treffen, daß kein Angestellter ohne Genehmigung des Salinen-Verwalters, dringende Fälle ausgenom-

Digitized by Google

men, sich vom Dienst entferne, wozu auch die Justiz- und Polizeystellen mitzuwirken geneigt seyn werden.

§. 18. Nächstdem, daß der Salinen-Verwalter für die gute Beschaffenheit des Kochsalzes, hinsichtlich des Korns und der Trokenheit so wie für deßen Verpackung zu sorgen hat, und dafür verantwortlich ist, hat er sein vorzügliches Augenmerk auch darauf zu wenden, daß das Viehsalz in einer — dem Verschleuß des Kochsalzes am wenigst nachtheiligen Beschaffenheit abgegeben werde.

Ferner hat er — eben so wie der Salinen-Cassier, bei der Verwerthung der Salinen-Nebenprodukte alle Sorgfalt darauf zu verwenden, damit dieselben in einer solchen Beschaffenheit abgegeben werden, daß sie zunächst nur als Düngungsmittel benuzt und nicht zu unerlaubter Salzfabrikation mißbraucht werden können.

Mißbräuche, welche in dieser Beziehung in Erfahrung gebracht werden, sind durch Anzeigen und geeignete Einleitungen bei den Polizey-Behörden sogleich abzustellen, auch ist davon in jedem einzelnen Fall an den K. Bergrath zum Behufe der etwa weiter nöthigen Einschreitung Bericht zu erstatten, überhaupt aber haben sowohl der Salinen-Verwalter als der Salinen-Cassier nichts unbeachtet zu laßen, was auf den Ertrag der Salinen vortheilhaft oder nachtheilig einwirken kann.

Ueber den ausländischen Salzhandel hat sich der Salinen-Verwalter fortwährend Kenntniß zu verschaffen, auf Absazwege für die Fabrikate des Werks Bedacht zu nehmen, und in vorkommenden Fällen unverweilt Anträge an den K. Bergrath zu machen. Die Preisbestimmung für sämmtliche Salinen-Erzeugnisse geht von dem K. Bergrath aus, an welchen diesfalls von dem Salinen-Verwalter und Salinen-Cassier gemeinschaftlich Anträge zu erstatten sind.

§. 19. Alle Verhandlungen über Erwerbungen und Verkäufe von Rechten und Realitäten, über Güterverpachtungen ꝛc. sind von dem Salinen-Verwalter und dem Salinen-Cassier, welcher Leztere dabei jedesmal das Protokoll zu führen hat, gemeinschaftlich vorzunehmen, und dem Bergrath in gemeinschaftlichem Bericht vorzutragen. Eben dieses ist auch der Fall bei Akkords-Abschlüssen über Leistungen zum Werke, wofern die Verhandlungen auf der Saline, und nicht auswärts vorgenommen werden, in welch lezterm Fall die oben bei den Akkorden über die Material-Lieferungen gegebenen Bestimmungen auch hier statt finden.

§. 20. Ueberhaupt aber haben die beiden Beamten, der Salinen-Verwalter und der Salinen-Cassier, in Fällen, wo durch gemeinschaftliche Rücksprache und Berathung über allgemeine Gegenstände das Beste der Saline gefördert werden kann, eine solche Rücksprache und Berathung jedesmal eintreten zu laßen.

Sie haben sich über die Zeit einer gemeinschaftlichen Berathung oder Verhandlung jedesmal zuvor zu verständigen, damit jeder im Stande ist, seine Geschäfte hienach einzurichten.

Der Salinenkassier hat übrigens den Aufforderungen des Sa-

Digitized by

linen-Verwalters in dieser Beziehung zu entsprechen, oder im Verhinderungs-Fall anzuzeigen, wann seine Geschäfte eine solche gemeinschaftliche Rücksprache oder Berathung gestatten, damit der Salinen-Verwalter hienach das Geeignete verfügen kann.

§. 21. Sollte sich der Salinen-Verwalter und der Salinen-Kassier in Beziehung auf Anordnungen bei gemeinschaftlich zu besorgenden Gegenständen nicht vereinigen können; so ist Bericht an den K. Bergrath zu erstatten, bis zu eingehender Verfügung bleibt aber die Anordnung des Verwalters in Wirkung.

Uebrigens ist jedem der beiden Beamten unbenommen, und wird sogar zur Pflicht gemacht, daß — wenn er in dem Wirkungskreis des andern Beamten Verbeßerungen und Ersparnisse bewirken zu können glauben sollte, darüber die geeigneten Anträge dem K. Bergrath zu machen.

§. 22. Alle an die Salinen-Verwaltung und an das Salinenkassenamt zugleich ergehenden Verfügungen sind von dem Salinen-Verwalter zu empfangen, und dem Salinen-Cassier, und nach Erforderniß der Umstände, den übrigen Angestellten sofort sogleich mitzutheilen.

Bei Reisen, welche länger als einen Tag dauern, haben die Beamten Urlaub bei dem K. Bergrath nachzusuchen, und wegen Bestellung der Amtsverweserey Anträge zu machen.

In der Regel ist der Salinen-Cassier der gesezliche Amtsverweser des Salinen-Verwalters, und der verpflichtete Cassenamts-Buchhalter der gesezliche Amts-Verweser des Salinen-Kassiers. Von Reisen nur auf 1 Tag haben sich die Beamten für den Fall vorkommender dringender Umstände gegenseitige Mittheilung zu machen.

Zusäze zu der Instruktion des Salinen-Verwalters in Friedrichshall.

Außer den von dem Salinen-Verwalter nach der vorliegenden Instruktion zu erfüllenden Obliegenheiten hat der Salinen-Verwalter zu Friedrichshall noch die Aufsicht über die verpachtete Saline zu Clemenshall, und über den dortigen diesseitigen Controleur, so wie über jenen bei der Saline Wimpfen zu führen, und sich zu versichern, daß die bestehenden Verträge und die den gedachten Controleuren ertheilten Instruktionen, so wie die denselben zugehenden Weisungen des Bergraths, gehörig erfüllt werden.

Er hat zu diesem Ende die Saline Clemenshall, und die Amtsverrichtungen des disseitigen Controleurs daselbst in jedem Quartal zu visitiren, und besonders darüber zu wachen, daß von dem Controleur das Kochsalz in körniger, vollkommen trokener Waare übernommen, das Viehsalz in einer dem Kochsalz-Verkauf am wenigsten nachtheiligen Beschaffenheit abgegeben — auch daß der — der Pachtgesellschaft überlassene Verkauf der übrigen Salinen-Nebenprodukte nicht zu Gefährdung des Salzregals mißbraucht werde.

Digitized by Google

Der diesseitige Controleur zu Wimpfen aber ist in Beziehung auf die Erfüllung seiner Obliegenheiten nach Erforderniß der Umstände auch ohne speziellen Auftrag des K. Bergraths zu visitiren und über die Ergebnisse der vorgenommenen Visitation ist jedesmal an den K. Bergrath Bericht zu erstatten.

Zusäze zu der Instruktion für den Salinen-Verwalter zu Hall.

Außer den in der Instruktion der Salinen-Verwalter im Allgemeinen gegebenen Vorschriften hat der Salinen-Verwalter in Hall noch insbesondere folgendes zu beobachten.

§. 23. Der Betrieb des Steinsalzwerks Wilhelmsglük ist seiner Leitung mit Hülfe eines dort aufgestellten — ihm untergeordneten Bergwerks-Inspektors, ebenfalls übertragen, und er ist daher für die geordnete Behandlung der Geschäfte daselbst verantwortlich, weßhalb er sich durch häufige Visitationen, welche wöchentlich 1 bis 2 mal, und nach Erfordern der Umstände auch öfter vorzunehmen sind, die Ueberzeugung hievon zu verschaffen hat.

§. 24. Die Verrechnung über die für den Betrieb des Steinsalzwerks Wilhelmsglük erforderlichen Materialien in der Einnahme und Ausgabe, deren Anschaffung unter denselben Bestimmungen, wie in der Hauptinstruktion vorgeschrieben ist, zu geschehen hat, ist durch den in Wilhelmsglük aufgestellten Steiger zu besorgen.

Ihre Uebernahme geschiehet durch den Bergwerks-Inspektor, und den Steiger gemeinschaftlich, welche die Lieferungs-Zettel auszustellen haben, die von dem Salinen-Verwalter zu beurkunden sind.

§. 25. Die Verrechnung über das Steinsalz in der Einnahme und Ausgabe hat der Bergwerks-Inspektor zu führen.

Die Einnahme an Steinsalz hat der Salinen-Verwalter mit dem Steiger auf den Grund der von dem Leztern hierüber zu führenden Förderungs-Listen zu beurkunden und ebensowohl von der Richtigkeit der Einnahmen sich Ueberzeugung zu verschaffen, als auch über die Abgabe gehörig zu wachen. Beide, der Steiger, und der Bergwerks-Inspektor zu Wilhelmsglük haben ihre, jeden Jahres auf den 30. Juny abzuschließenden Rechnungen unter Anschluß der dazu gehörigen Urkunden, an den Salinen-Kassier in Hall längstens bis zum Ende Julius einzusenden, welcher die gegenseitigen Beziehungen von seinem Geld-Hauptbuch auf die Material- und Steinsalz-Rechnungen, und von diesen auf das Geldhauptbuch zu machen, und jene mit seiner eigenen Rechnungsablegung dem K. Bergrath auf den vorgeschriebenen Termin zur Prüfung zu übergeben hat.

§. 26. Dem jährlichen Sturz der sämmtlichen Natural- und Material-Vorräthe zu Wilhelmsglük, welcher unter Beiziehung verpflichteter Urkundspersonen nach den gesezlichen Vorschriften und auf die gehörige Zeit vorzunehmen ist, hat der Salinen-Verwalter anzuwohnen, den Sturzzettel zu unterzeichnen, und sogleich nach vollendetem Sturz mit einer von dem Bergwerks-Inspektor zu fertigenden

Digitized by Google

Abgangs- und Vorschuß-Berechnung an den K. Bergrath einzusenden.

§. 27. Die Verrichtungen des Salinenbaumeisters — bey der Saline sind in so ferne von denen der Bau-Inspektoren, welche den übrigen Salinen zugetheilt sind, verschieden, als derselbe nicht nur beym Hochbauwesen, sondern auch bey den übrigen technischen Einrichtungen in Hall und Wilhelmsglück beizuziehen und zu gemeinschaftlicher Entwerfung der betreffenden Ueberschläge, und zur Aufsicht bei der Ausführung derselben gegen das von der Saline ihm ausgesezte Aversum für freie Wohnung verbunden ist.

§. 28. Hinsichtlich der Salinen-Betheiligten und der Siederschaft wird der Salinen-Verwalter auf die bestehenden Verträge und die deßhalb ertheilten Verordnungen verwiesen.

Zusätze zu der Dienst-Instruktion für den Salinen-Verwalter in Wilhelmshall.

Außer den in der Instruktion der Salinen-Verwalter im Allgemeinen gegebenen Vorschriften hat der Salinen-Verwalter noch insbesondere Folgendes zu beobachten.

§. 29. Da der Saline-Betrieb in Rottenmünster und Schwenningen vertheilt ist, der Salinen-Verwalter aber seinen Siz in Rottenmünster hat, so hat er sich durch häufige Visitationen von dem geregelten Betrieb der Saline in Schwenningen zu überzeugen; insbesondere hat er den monatlich von dem Salinen-Kassier in Schwenningen abzuhaltenden Zahltagen beizuwohnen, wenn aus der Abwesenheit der beiden Beamten von Rottenmünster zugleich in einzelnen Fällen nicht Störungen und Nachtheile für den Salinen-Betrieb und für die Verwaltung zu besorgen seyn sollten.

§. 30. Der Saline-Inspektor — hat in Schwenningen in Abwesenheit des Salinen-Verwalters dessen Stelle zu vertreten, in allen wichtigeren Fällen aber die Weisung des Salinen-Verwalters einzuholen.

§. 31. Der Salz-Inspektor — hat die Natural- und Material-Rechnung in Schwenningen zu führen, und die hierüber auszustellende Urkunde hat zunächst der Saline-Inspektor — als Stellvertreter des Salinen-Verwalters zu unterzeichnen; der Leztere hat aber dieselben zu vidimiren.

Decr. Stuttgart, den 23. Jan. 1833.

Im Königl. Bergrath.

321.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend die Ablösung des Heuzehenten,

vom 26. Februar 1833 [677]).

Der Finanzkammer — wird auf ihre Berichte, betreffend die Ablösung des Heuzehenten zu — zu erkennen gegeben, daß hiebei

677) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 434.

Digitized by Google

auch die Ablösung der Zehent-Surrogatgelder von den zu Wiesen gerichteten ehemaligen Aeckern, Allmanden und Gärten im sechszehnfachen Betrage zu gestatten ist, insofern dergleichen neu angelegte Wiesen mit der übrigen Wiesenfläche zusammenhängen, oder für sich einen geschlossenen Bezirk bilden. Wenn hingegen dergleichen zu Wiesen gerichtete Güter sich einzeln innerhalb eines einer andern Bauart gewidmeten zehentbaren Feldes befinden; so kann die Zehent-Ablösung nicht Statt finden. Hienach ist auch die Heuzehent-Ablösung in andern Orten zu behandeln.

522.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die Erneuerung der Vorschriften hinsichtlich der Holz-Abgaben aus Staats-Waldungen betreffend,

vom 8. März 1833 [678]).

Durch mehrere Beschwerden über willkührliches Verfahren bei den Holz-Abgaben aus Staatswaldungen sieht man sich veranlaßt, den K. Forstdienern die dießfälligen Vorschriften zur genauen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Was nämlich die Grundsätze zu Vertheilung des in Staatswaldungen erhauenen Holzes betrifft, so ist, nach §. 23 der Instruktion für die Oberförster, „zuerst auf die Leistung von Gerechtigkeits-holz-Abgaben, sodann auf die Abreichung des erforderlichen Besoldungsholzes und des herrschaftlichen Oekonomieholzes Bedacht zu nehmen".

„Von dem hiernach bleibenden Ueberschusse sind zunächst die Bau- und Werkholz-Bedürfnisse, dann aber die örtlichen Brennholz-Bedürfnisse zu bestreiten."

„Unter den Letztern erscheinen die Forderungen für den häuslichen Bedarf als die allgemeinsten und wichtigsten, und sie erheischen auch vor Allen Berücksichtigung. Unmittelbar darauf folgen die Erfordernisse für die Versorgung der Holzgärten, der Garnisonen und der K. Werke."

„Nur nach Befriedigung dieser Bedürfnisse werden bei weiterem Holz-Vorrath die Anforderungen einzelner Staatsbürger für den Betrieb ihrer Gewerbe berücksichtigt und nach dem Verhältniß der Concurrenz, des Vorraths und Bedarfs befriedigt."

Zugleich werden die Behörden hiemit angewiesen:

1) bei den Aufnahmen des Holzbedarfs der Gemeinden und Privaten, welche jährlich für jedes Revier an einem günstig ge-

---

678) Reg.-Bl. S. 178.

Digitized by

legenen Orte desselben, unter Beiziehung der betreffenden Orts-Vorsteher, um über die zu berücksichtigenden Verhältnisse Auskunft zu erhalten, vorzunehmen sind, zunächst zu erwägen, ob der Fordernde etwa seinen Bedarf aus eigenen Waldungen beziehen, oder sonst leichter erhalten, mithin, zumal bei Unzulänglichkeit des Holzvorraths zu Bestreitung der gemachten Anforderungen, abgewiesen werden könne;

2) es soviel möglich dahin einzuleiten, daß die Gemeinde-Vorsteher das für die Orts-Angehörigen bestimmte Brennholz gegen Bezahlung im Ganzen übernehmen, und die Vertheilung an die Gemeindeglieder, mit deren Verhältnissen sie am genauesten bekannt seyn müssen, besorgen;

3) wenn auch eine solche Abgabe im Ganzen nicht zu bewerkstelligen wäre, gleichwohl sich zu vergewissern, daß bei der von den Revierförstern zu entwerfenden Vertheilung des Holzes die Bedürfnisse der Einzelnen, so weit dieses unbeschadet des §. 11 der Instruktion der Förster wegen der Zahlungsfähigkeit der Holzkäufer geschehen kann, gehörig berücksichtigt werden.

Ueberhaupt sind Klagen über Willkührlichkeiten oder Begünstigungen, welche den Forstdienern hiemit bei strenger Ahndung untersagt werden, von den Forstämtern sofort zu untersuchen, und nach Gestalt der Sache von diesen entweder selbst zu rügen, oder höheren Orts zur weiteren Einleitung anzuzeigen.

Stuttgart den 8. März 1833. Herdegen.

523.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Bewilligung einer Anbring-Gebühr von denjenigen Forstfreveln, welche durch Freiheitsstrafen abgebüßt werden,

vom 12. März 1833 [679]).

Der Finanzkammer ꝛc. wird, betreffend die Bewilligung einer Anbring-Gebühr von denjenigen Forstfreveln, welche durch Freiheits-Strafen abgebüßt werden, zu erkennen gegeben, daß diese für 24 Stunden oder einen Tag Freiheitsstrafe mit 1 fl., welches Verhältniß auch bei der Verfügung vom 8. Juni 1824 vorausgesetzt wurde, zu Geld zu rechnen, und daß nach dem hienach bestimmten Geldbetrage der Strafe dem Anbringer folgende Gebühren aus der Amtscasse zu bezahlen sind

1) Wenn die Strafe nicht über 8 Tage beträgt, so ist die Anbring-Gebühr nach dem Erlasse vom 8. Juni 1824 auf fünf vom Hundert des Betrages der Strafe zu berechnen.

679) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

2) Wenn die Freiheitsstrafe über 8 Tage steigt, so ist für die ersten 8 Tage die zu 1) bemerkte Gebühr, für die weitere Strafzeit aber, rücksichtlich der — mit der Aufbringung eines solchen Frevlers verbundenen größern Gefahr eine auf zehn vom Hundert des Geldbetrages erhöhte Gebühr zu berechnen ꝛc.

Uebrigens darf nach frühern Verordnungen die Anbring-Gebühr von einem einzelnen Falle zehn Gulden nicht übersteigen.

524.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Kosten der Zaunherstellungen an Pfarrgärten, welche während eines Dienstwechsels vorgenommen werden,

vom 12. März 1833 [680]).

Da über die Leistung des nach der Verordnung vom 28. Nov. 1820 den Nutznießern obliegenden viertheiligen Beitrags zu den Kosten der Herstellung der Pfarrgärtenzäune schon verschiedenemale, wenn vor Ausführung der für nothwendig erkannten Zaunherstellung ein Dienstwechsel vorgieng, Streit entstanden ist, so hat die ꝛc. Vorkehr zu treffen, daß die Zäune an den Besoldungsgütern der Geistlichen immer in gehörigem Stande unterhalten, mithin die Ausbesserungen nicht so lange ausgesetzt werden, bis die Zäune ganz neu hergestellt werden müssen. Die Cameral-Beamten sind überdieß anzuweisen, bei der jährlichen Bauschau die Nothwendigkeit der in den Bauüberschlag aufzunehmenden Ausbesserung oder Herstellung der Zäune von den Nutznießern anerkennen zu lassen, und sie für die Leistung des in der Verordnung vom 28. November 1820 bestimmten viertheiligen Kostenbeitrags auch für den Fall, daß sie vor Ausführung der Arbeit von ihrer Stelle abkommen sollten, verbindlich zu machen.

525.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend den Bezug von Jagdfrohndienst-Surrogatgeldern durch die Jagdpächter,

vom 19. März 1833 [681]).

Aus den über die Art der Benützung der Jagdfrohnen durch die Jagdpächter eingezogenen Berichten hat sich ergeben, daß in

680) Normalien-Buch des Fin.-Min.
681) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

sämmtlichen Kreisen von mehreren Jagdpächtern über den Bezug von Surrogatgeldern für die Jagdfrohn-Dienste Uebereinkünfte statt gefunden haben, daß dieselben jedoch meistens mit Zustimmung des Oberamtes oder der Kreisregierung zwischen Gemeinden, welche die Jagd gepachtet haben, und den Frohnpflichtigen eingegangen worden sind, auch daß die Ortsvorsteher gewöhnlich selbst die Surrogirung der Jagddienste, als dem Interesse der Frohnpflichtigen entsprechend, betrachten.

Da nun die Jagdpachtverträge den Pächtern nicht ausdrücklich den Bezug von solchen Surrogatgeldern untersagen, und daher überhaupt die Finanz-Verwaltung nicht befugt seyn wird, Einsprüche dagegen zu machen, vielmehr der Bezug billiger Surrogatgelder die gänzliche Ablösung der Jagdfrohn-Dienste vorbereiten kann, so wird die Finanzkammer ermächtigt, von ihrer Seite solchen Verträgen, in so lange von den Frohnpflichtigen keine Beschwerde darüber angebracht wird, oder eine Bedrückung derselben nicht sonst zu ihrer Kenntniß kommt, kein Hinderniß in den Weg zu legen. In den letztern Fällen hat dieselbe jedoch mit der betreffenden Regiminal-Behörde Rücksprache zu nehmen, auch, wenn sich ergeben sollte, daß der Betrag der von den Jagdpächtern erhobenen Surrogate im Mißverhältniß mit dem Jagdpachtschilling zum Nachtheile der Finanz-Verwaltung stehen sollte, wegen besserer Verpachtung des Jagd-Bezirkes, so bald es die Bestimmungen des Pachtvertrags gestatten, Einleitung zu treffen.

526.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis, betreffend die Befreiung der Nutznießer von Staats-Gebäuden von einem Beitrag zu den Kosten der Brunnen bei ihren Wohnungen,

vom 2. April 1833 [682]).

Der ꝛc. wird auf ihr Anbringen vom 11. Dec. 1829 in Betreff der Concurrenz der Nuznießer von Staats-Gebäuden zu den Reparationskosten der zu ihren Wohnungen gehörigen Brunnen zu erkennen gegeben, daß, da weder ältere noch neuere Normal-Verordnungen den Bewohnern der Staats-Gebäude eine solche Verbindlichkeit auflegen, und hiemit auch die Observanz nicht nur im Jaxt-Kreise, sondern auch größtentheils in den übrigen Kreisen übereinstimmt, es hiebei auch fernerhin zu belassen ist. Doch versteht es sich von selbst, daß die Nuznießer von Staats-Gebäuden nicht nur

---

682) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

zur Reinhaltung der Brunnentröge und Brunnenröhren, sondern auch zur Bestreitung aller durch ihre Nachläßigkeit oder sonstige Verschuldung veranlaßten Ausbesserungen verbunden sind.

527.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Beschränkung der Strafgewalt der Gemeinderäthe, besonders bei Forstfreveln,

vom 15. April 1833 [683]).

Nach eingezogener Erkundigung wird in manchen Bezirken der Sinn der §§. 15 und 16 des Verwaltungs-Edikts, wonach sich die Strafgewalt der Gemeinderäthe je nach der Classe der Gemeinde auf bestimmte Geldsummen beschränkt, insoferne mißverstanden, als diese Beschränkung nicht auf Legalstrafen angewendet, oder bei Holz- und Waide-Freveln, welche dem Stück nach bestraft werden, blos auf den Strafbetrag für jedes einzelne Stück, nicht auf den Gesamtbetrag der durch den ganzen Exceß verwirkten Strafe gesehen wird.

Nun unterscheiden aber die gedachten §§. des Verwaltungs-Edikts nicht zwischen arbiträren und Legalstrafen, während, wenn die Absicht gewesen wäre, einen solchen Unterschied, wie bei der Strafgewalt der Oberämter, festzusetzen, solches, wie im §. 98 unfehlbar ausgedrückt worden seyn würde. Der Ansatz von Geldstrafen, deren Größe im Gesetz bestimmt ist, steht daher den Gemeinde-Räthen, wenn sie das in den gedachten §§. bezeichnete Maaß überschreiten, so wenig zu, als der Ansatz von solchen, deren Betrag ihrem Ermessen anheimgestellt ist.

Wenn ferner die Gesetze bestimmen, daß ein Waldvergehen, welches gleichzeitig oder ununterbrochen fortgesetzt an mehreren Stücken (z. B. Stämmen) oder mittelst mehrerer Stücke (z. B. Schafe) begangen wird, für jedes Stück mit einer gewissen Strafe gerügt werden soll; so erklären sie damit nicht, daß dasselbe als eine der Zahl der Stücke entsprechende Reihe verschiedener unerlaubter Handlungen zu behandeln sey, sondern sie schreiben die für jedes Stück anzusetzende Strafe nur als Maasstab vor, nach welchem die durch die fragliche Handlung verwirkte Strafe, je nach der Zahl der Stücke, ausgemessen werden soll. Diese Strafe ist, des gedachten Maasstabs ungeachtet, immer eine einzige, und kann folglich nur in ihrem Gesamtbetrag betrachtet werden, wenn es sich fragt, ob sie die Strafgewalt eines Gemeinderaths übersteige oder nicht.

Die K. Bezirks-Polizeiämter erhalten daher den Auftrag, die Gemeinderäthe über die Gränzen ihrer Strafgewalt hienach zu belehren, und die Vogt-Rug-Gerichte dazu zu benützen, um weitergehende Anmaßungen bei Zeiten zu entdecken und abzustellen.

---

683) Reg.-Blatt S. 116.

Digitized by Google

Die K. Forstämter und grundherrlichen Forst-Gerichtsbarkeits-Beamtungen aber haben gleichfalls hienach sich zu achten.

Stuttgart den 15. April 1833.

Schlayer. Herdegen.

528.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, den Erzgrubenbau für die königl. Hüttenverwaltungen in Staatswaldungen betreffend,

vom 22. Mai 1833 [684]).

Dem ꝛc. wird auf das Anbringen vom 27. April d. J., den Erzgrubenbau für die k. Hüttenverwaltungen in Staatswaldungen betreffend, Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Das Aufsuchen der Erze und das Schürfen nach Erzen wird den Hüttenverwaltungen ohne besonders nachzusuchende Erlaubniß, wie bisher gestattet.

2) Hingegen soll kein Grubenbau in Staatswaldungen eröffnet werden, ohne vorgängige besondere Anzeige der Hüttenverwaltung bei dem Forstamte und ohne Rücksprache mit lezterem über die schicklichste Anlage der Grube.

3) Die von den Hüttenverwaltungen zum Aufsuchen der Erze und zum Schürfen bestimmten Personen sind von den Hüttenverwaltungen mit Schürferlaubniß-Scheinen zu versehen.

Sie haben sich aller unnöthigen, besonders muthwilligen Waldbeschädigungen zu enthalten, und den von ihnen verursachten Schaden am Wald zu ersezen. Sollten sich dieselben absichtlich oder muthwillig Waldbeschädigungen zu Schuld kommen lassen, so sind ihnen die Schürfscheine von dem Hüttenamt abzunehmen.

4) Personen, die sich nicht durch Schürfscheine als bevollmächtigt von einer Hüttenverwaltung ausweisen können, werden von dem Forstpersonal aus dem Walde gewiesen, und bei Unordnungen wie jeder andere Waldfrevler behandelt werden.

5) Das auf einem zum Grubenbau bestimmten Felde stehende Holz wird, so weit es nöthig ist, gefällt, und von dem Forstamte benüzt. Für den durch den Grubenbau gehinderten Waldertrag ist von der Hütten-Casse der Forstverwaltung Entschädigung zu geben

a) so lange der Grubenbau dauert, jährlich vom Morgen 1 fl. 30 kr.

b) wenn die Grube ohne Wiederanwachs des Feldes mit Holz verlassen wird, Entschädigung wegen der von der Forstbehörde zu besorgenden Wiederanpflanzung, überhaupt vom Morgen 15 fl.

---

684) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

6) Neu ausgebaute Gruben sollen, ehe sie verlassen werden, so weit das Material zureicht, oder so weit daß dieselbe in der Folge wieder mit Holz anwachsen können, und Gefahr beseitigt wird, auf Kosten der Hüttenverwaltung ausgefüllt werden.

7) Von dem Verlassen einer Grube — in welchem Falle die Bezahlung der jährlichen Entschädigung aufhört — ist dem Forstamt die Anzeige zu machen, um untersuchen zu können, ob wegen der vorschriftsmäßigen Ausfüllung der Grube das Erforderliche geschehen ist.

8) Sollte eine Waldfläche für immer der Holzzucht entzogen, und für den Grubenbau bestimmt werden müssen, so hat der Bergrath mit der Finanzkammer Rücksprache zu nehmen.

So wie auf der einen Seite die Forstämter angewiesen sind, die Erzgewinnung zu erleichtern und zu befördern, so ist auf Seiten der Hüttenämter strenge darauf zu dringen, daß Waldbeschädigungen und Excesse durch Schürfer und Bergleute so viel möglich vermieden werden, und es sind, besonders die im k. Hüttendienste stehenden Arbeiter für den Fall, daß sie ihr Gewerbe zu Wald-Excessen mißbrauchen sollten, mit Entlassung zu bedrohen und hienach zu behandeln. Hienach ist das Erforderliche zu verfügen.

529.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (und an die übrigen Finanzkammern abschriftlich), enthaltend eine Bestimmung, welches Mauerwerk als feuerfest von der Brandversicherung auszunehmen sei,

vom 22. Mai 1833 [685]).

Der ꝛc. wird auf ihr Anbringen vom 12. Februar d. J., betreffend die nähere Bestimmung, welches Mauerwerk an Gebäuden, die von der Staats-Finanz-Verwaltung unterhalten werden, als feuerfest von der Brandschadens-Versicherung auszunehmen sey, zu erkennen gegeben, daß nicht nur Grundmauern, Kellermauern und Gewölbe, sondern auch Stockmauern von Steinarten, welche dem Feuer widerstehen, als feuerfest von der Brandschadens-Versicherung auszunehmen sind.

---

685) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

530.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betr. die Verwendung zahlungsunfähiger Schuldner bei dem Straßenbau, und die Beibringung wiederholt entlaufener Schuldner auf den Arbeitsplatz,

vom 25. Juni 1833 [686]).

Man hat sich durch das Anbringen der ꝛc. vom 12. November 1830 veranlaßt gefunden, mit dem k. Ministerium des Innern über die Verwendung zahlungsunfähiger Forststraf-Schuldner bei dem Straßenbau Rücksprache zu nehmen.

Dasselbe findet nun zwar die Verwendung solcher Arbeiter zur gewöhnlichen Straßen-Unterhaltung, welche besondern Wegknechten übertragen ist, nicht vortheilhaft, und nicht thunlich; hingegen ist dasselbe geneigt, bey bedeutenden Straßencorrectionen und bei neuen Straßenbauten mit der Genehmigung der dießfälligen Ueberschläge an die Kreis-Regierung die Weisung ergehen zu lassen, daß bey Arbeiten, welche sich für Strafschuldner eignen, die Verwendung solcher Arbeiter eintreten soll.

Man hat für das Angemessenste gehalten, wenn in einem solchen Falle die Ausführung der Arbeiten an die betreffenden Cameral-Aemter um die Ueberschlags-Summen überlassen wird, welche sodann auch für die Bestellung der gehörigen Aufsicht selbst zu sorgen haben.

Das k. Ministerium des Innern hat die Bedingung gemacht, daß dabey die festgesezten Termine eingehalten werden müßten, weil sonst das ganze Bauwesen verzögert werden könnte. Auch hat sich das Ministerium des Innern hinsichtlich der Beibringung wiederholt entlaufener Strafschuldner auf die Arbeitsplätze bereit erklärt, den Ortsvorstehern die Weisung zugehen zu lassen, wenn von den Cameral- oder Forstämtern wegen der Requisition solcher Arbeiter die erforderlichen Einleitungen getroffen werden, gegen die entlaufenen Strafschuldner ungesäumt einzuschreiten, und für deren Wiederstellung auf den Arbeitsplatz Sorge zu tragen. Die ꝛc. hat hienach das Erforderliche zu verfügen.

---

686) Normalienbuch des Finanz-Min.

Digitized by Google

531.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums in Betreff der Nachgebote bei Zehentverpachtungen,

vom 23. Juli 1833 [687]).

Da die Verordnung vom 8. Januar 1821, in Betreff der Nachgebote bei öffentlichen Auf- und Abstreichs-Verhandlungen über Gegenstände der Finanz-Verwaltung (Reg.-Bl. S. 23) noch nicht allgemein bei den jährlichen Zehntverpachtungen in Anwendung gekommen ist; so werden die Finanzstellen angewiesen, künftig auch bei den gedachten Verpachtungen sich nach dieser Verordnung zu achten.

Neben dem ausdrücklichen Vorbehalte der höheren Genehmigung ist daher, anstatt der in der Instruktion vom 3. Juni 1818, §. 3 (Reg.-Bl. S. 278), gegebenen Vorschrift, nur im Allgemeinen zu bestimmen, daß Nachgebote in der Regel und ohne besonders erhebliche Gründe unzuläßig seyen. Weil aber die Zehnt-Verleihungs-Protokolle im Ganzen den Finanzkammern nicht immer so bald zukommen, daß eingetretene Anstände vor der Genehmigung noch zeitlich erledigt werden könnten; so haben die Kameralämter in Fällen, wo der Anschlag des Zehnten nicht erlöst worden, oder wo unerlaubte Verabredungen unter den Pachtliebhabern zu vermuthen, oder Nachgebote geschehen, oder andere Anstände eingetreten sind, hierüber jedesmal sogleich besondern Bericht an die betreffende Finanz-Kammer zu erstatten.

Auch wird den Finanz-Kammern, in so fern die Entscheidung über Nachgebote bei Zehnt-Verleihungen keinen Verzug leidet, als Ausnahme von der in der Verordnung vom 8. Januar 1821 gegebenen Vorschrift, die Ermächtigung ertheilt, hierüber selbst ohne Berichts-Erstattung an das Finanz-Ministerium zu erkennen.

Stuttgart den 23. Juli 1833.

Herdegen.

532.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend die Beeidigung der Commun-Wildschützen in standesherrlichen Bezirken,

vom 13. August 1833 [688]).

Der K. Geheimenrath hat wegen der Beeidigung der Gemeinde-Wildschützen unter dem 27. Juli d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

687) Regbl. S. 202.
688) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 466.

Digitized by

Nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen vom 13. Juni 1817 (Reg.-Bl. S. 308) gebühre die Beeidigung der von den Gemeinden aufgestellten Commun-Wildschützen den K. Forstämtern, mithin in den standesherrlichen Bezirken den an die Stelle derselben tretenden Beamten. Nun sey zwar in den früheren Gesetzen nicht ausgedrückt, in welcher Eigenschaft die Forstämter diese Beeidigung vorzunehmen haben, ob in der als Forstgerichtsbarkeits-, oder Polizei-, oder Verwaltungs-Beamte; diese Funktion sey aber um so mehr als in den Geschäftskreis des Forstgerichtsbarkeits-Beamten in dem Sinne, wie solchen der §. 45 der Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses N. N. angebe, einschlagend anzusehen, als es sich bei Uebertretungen der Commun-Wildschützen von der Anwendung des auf Forst- und Jagd-Polizei Bezug habenden Strafrechts handle.

Da nun der Graf N. N. die Forstgerichtsbarkeit nach §. — der K. Deklaration über seine staatsrechtlichen Verhältnisse vom — durch den hiefür bestimmten, und in dieser Beziehung nicht dem K. Forstamte untergeordneten, Polizeiamtmann ausübe, so sey die Beeidigung der Commun-Wildschützen in den gräflichen Jagdbezirken dem gräflichen Forstgerichtsbarkeits-Beamten zu überlassen, welcher hiebei nach Maaßgabe der Gesetze, namentlich der dem Gesetze vom 13. Juni 1817 angehängten Vorschrift Beilage B, Lit. A zu verfahren habe.

533.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Tragen des erhauenen Holzes an Wege oder andere mit Fuhrwerk zugängliche Stellen betreffend,

vom 20. August 1833 [689]).

Man hat die Berichte der ꝛc. vom ꝛc. betreffend (wie oben) eingesehen.

In der Regel wird das Holz aus Abtriebsschlägen, in welche ohne großen Nachtheil nicht gefahren werden kann, auch aus Durchforstungsschlägen, in welchen sich zum Aufstellen des Holzes keine Pläze, oder zur Zufahrt keine brauchbare Wege finden, getragen werden müssen. So wie jedoch in einem Abtriebsschlage Stellen vorkommen können, auf welchen ohne Nachtheil Holz aufgesezt werden, und aus welchen, wenn die Holzfällung früh beendigt wird, das Holz ohne Nachtheil bei Schnee und gefrorenem Boden abgeführt werden kann, so können auch Holzfällungen in Beständen vorkommen, in welchen, wenn nicht großer Schaden angerichtet werden soll, das erhauene Holz nicht aufgestellt, und in welche nicht gefahren werden kann.

---

689) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Digitized by Google

Es bleibt daher dem pflichtmäßigen Erachten des Forstamtes nach Vernehmung des Försters anheimgestellt, in welchen Fällen das Aufstellen des Holzes in Abtriebs- und Durchforstungsschlägen und die Zufahrt in dieselbe gestattet, und in welchen Fällen bei andern Veranlassungen das Holz an die Wege und auf holzlose, oder mit Fuhrwerk zugängliche Stellen getragen werden soll.

Es ist hiebey der Nachtheil, der durch die Holz-Abfuhr entstehen, mit dem Aufwande, den die Cultur der beschädigten Pläze erheischen würde, und mit dem Nachtheile der Zurükseзung des Zuwachsens und der Ungleichheit des jungen Bestandes wohl zu vergleichen.

Was den Aufwand betrifft, den das Tragen des Holzes auf geeignete Stellen veranlaßt, so ist derselbe von der Cameral-Amts-Casse zu tragen, indem sonst eine Gleichheit der regulirten Preise nicht herzustellen, und Begünstigungen bey Holzanweisungen großer Spielraum gegeben wäre ꝛc.

Es hängt übrigens von den Umständen ab, ob das Tragen des Holzes, wie es den meisten hierüber vernommenen Stellen das mindest Kostspielige zu seyn scheint, zugleich mit dem Holzhauen zusammen veraccordirt, oder ob ein doppelter Holzhauerlohns-Accord mit und ohne die Bedingung des Holztragens versucht, oder ob in einzelnen Fällen das Holztragen ganz besonders veraccordirt, oder bey größeren Quantitäten durch Forststraf-Schuldner unter guter Aufsicht eingeleitet werden soll.

In jedem Falle aber ist der dadurch entstandene Aufwand, wie der Holzhauer- und Holzsezerlohn zum Holzpreiß zu schlagen, aber nicht bey jedem einzelnen Schlage, sondern im Ganzen und im Durchschnitt in Ansaz zu bringen.

534.

Special-Erlaß an die Finanzkammer des Neckar-Kreises, die Weinbesoldungs-Abgabe an die Geistlichen betr.,

vom 27. August 1833 [690]).

Der ꝛc. wird auf ihr Anbringen vom 16. d. M., die Weinbesoldungen der Geistlichen betr., Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die Weinbesoldungs-Abgaben sind immer so viel möglich in Natur zu leisten. Hiebei ist Rükſicht darauf zu nehmen, daß diejenigen Geistlichen, welchen um der Weingefäll-Verpachtung ihr Besoldungswein nicht mehr im Wohnorte abgegeben werden kann, in solchen Weinorten angewiesen werden, wo sie einen Wein von ungefähr gleicher Qualität erhalten, wie sie ihn in ihren Wohnorten bekommen haben würden.

690) Normalienbuch des Finanz-Min.

Digitized by Google

2) Wenn jedoch einem Geistlichen ein bestimmtes Recht zusteht, seine Weinbesoldung von den Gefällen seines Wohnortes zu beziehen, so ist ihm, woferne die Weingefälle seines Wohnortes verpachtet sind, ohne daß der pachtenden Gemeinde die Abgabe der Besoldung anbedungen worden wäre, eine Geldvergütung im örtlichen mittlern Herbst-Preise zu leisten.

3) Zu Begründung des Rechts des Weinbesoldungs-Bezuges von den Gefällen des Wohnortes ist eine ausdrückliche lagerbüchliche Bestimmung oder eine früher mit dem Besoldeten getroffene Uebereinkunft nöthig, mithin ist hiezu die bloße Thatsache nicht hinreichend, daß einem Geistlichen, sowie seinen Vorfahrern, die Besoldung bisher von den Weingefällen des Wohnorts abgereicht wurde.

4) Der örtliche Mittelpreiß, welcher in dem oben Punct 2) angeführten Falle zu vergüten ist, bestimmt sich nach einer Durchschnitts-Berechnung aus dem Gesammterlöse von den im Herbst verkauften Weinen.

5) Alle diejenigen Geistlichen, welche weder aus einem besonderen Titel auf den Besoldungsweinbezug im Wohnorte Anspruch machen können, noch sich für alljährliche Annahme der Sportelpreiße erklären, haben, insoferne sie um ihre Weinbesoldung nicht in Natura befriedigt werden können, die Vergütung dafür in dem allgemeinen Preiße zu erwarten, welcher alle Jahre nach den Besoldungs-Classen bestimmt wird.

6) In Weinfehljahren haben auch diejenigen Geistlichen, welche auf den Weinbesoldungs-Bezug von den Gefällen des Wohnorts Anspruch machen können, sich mit dem allgemeinen Vergütungspreiß zu begnügen.

Hienach ist also keine Veranlassung vorhanden, mit einzelnen Geistlichen wegen des Vergütungspreißes für ihre Wein-Besoldungen eine Uebereinkunft zu treffen.

535.

†) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Solms-Braunfels betreffend,

vom 17. September 1833.

---

†) Regbl. von 1833. S. 275 ff. S. Regier.-Gesetze. Nach Verzichtleistung des Fürsten auf die Forstgerichtsbarkeit, sowie auf die Forstpolizei in anderen als den eigenthümlichen Waldungen, Vorbehalt der Forstverwaltung und Forst- und Jagdpolizei in den lezteren in ähnlicher Weise, wie für andere Standesherren; Verzicht des Fürsten auf den Novalzehnten von allen seit dem Jahr 1806 entstandenen Neubrüchen.

Digitized by Google

536.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Einzug der Abgabe von Erfindungs- und Einführungs-Patenten,

vom 8. October 1833 [691]).

In Hinsicht auf den Einzug der nach Art. 151 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 von Erfindungs- und Einführungs-Patenten zu erhebenden Abgabe werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) der Einzug und die Verrechnung der für ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent angesetzten Jahres-Abgabe liegt dem Cameralamt ob, das mit dem Bezirks-Polizeiamt, durch welches das Patent ausgehändigt wird, in Sportel-Verrechnung steht;

2) zu diesem Einzug wird das Cameralamt durch die Kreis-Finanzkammer, welcher die Kreis-Regierung gleichzeitig mit dem Ausschreiben des Patents die erforderliche Nachricht gibt, unter Bemerkung des Verwilligungs-Tags des Patents angewiesen;

3) die bei der Aushändigung des Patents zu entrichtende erste Jahres-Rate der Abgabe wird bei diesem Akt durch das aushändigende Bezirks-Polizeiamt in Empfang genommen, und sogleich dem verrechnenden Cameralamt gegen Quittung übergeben. Die späteren Raten sind von dem Cameralamt unmittelbar je auf den mit dem Anfang eines neuen Patentjahrs eintretenden Verfall-Termin zum Einzug zu bringen;

4) ausländische Patentwerber haben, bevor ihnen das Patent ausgehändigt wird, der Behörde einen Inländer, welcher für die Entrichtung der Patent-Abgabe haftet, zu bezeichnen;

5) eine Uebergabe des Einzugs an ein anderes, als das ursprünglich hiezu angewiesene Cameralamt findet bei einer Veränderung in der Person oder dem Wohnorte des Patent-Inhabers nach den deßhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften Statt.

Stuttgart den 8. Oktober 1833.

Schlayer. Herdegen.

691) Reg.-Blatt S. 321.

Digitized by Google

537.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Kreis-Finanzkammern in Betreff der Brandschadens-Versicherung der aus dem allgemeinen Staats-Bau-Fonds zu unterhaltenden Staatsgebäude,

vom 5. November 1833 [692]).

In Betreff der Brandschadens-Versicherung derjenigen Staatsgebäude, welche aus dem allgemeinen Baufonds unterhalten werden, wird der Finanzkammer ꝛc. auf die zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen gepflogenen Verhandlungen Folgendes eröffnet:

1) Hinsichtlich der ansehnlichen und kostbaren Gebäude, welche nach der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung §. 3 [693]) von der Versicherung ausgeschlossen werden sollen, bleibt es nach einer auf das Gutachten des K. Geheimen-Raths erfolgten höchsten Entschließung vom 16. Sept. 1829 den Finanzbehörden und der Verwaltungsstelle der Brandschadens-Versicherungs-Anstalt überlassen, über die wegen der Unbestimmtheit des Begriffes eines ansehnlichen und kostbaren Gebäudes etwa sich erhebenden Anstände sich zu vereinigen. In vorkommenden Fällen hat die Finanzkammer hierüber Bericht zu erstatten.
2) Diejenigen Schlösser oder andere ansehnliche Staatsgebäude, welche einem bleibenden Staatszwecke gewidmet und bereits in die Brandschadens-Versicherung aufgenommen sind, verbleiben noch ferner in dieser Anstalt. Was aber
3) diejenigen Staatsgebäude betrifft, welche nicht gerade ein nothwendiges Bedürfniß sind, sondern die, meistens aus älteren Zeiten herrührend, wie z. B.: alte Schlösser, Klöster ꝛc. wo nicht gar keine Bestimmung mehr haben, doch nur, weil sie einmal vorhanden sind, nach Umständen und theilweise benutzt werden, aber wenn sie durch Brand zerstört werden sollten, entweder gar nicht oder wenigstens nicht mehr in der vorigen Ausdehnung aufgebaut würden; so sind dieselben dem Zwangsgesetze der Brandschadens-Versicherung nicht unterworfen, sondern es bleibt den Finanzbehörden überlassen, nur die für den Staat unentbehrlichen Theile solcher Gebäude, welche im Falle eines Brandes durch ein neues Gebäude ersetzt werden müßten, in die Versicherung aufnehmen zu lassen.

692) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.
693) S. die Sammlung der Reg.-Gesetze.

Digitized by Google

538.

†) Gesetz, betreffend die Uebernahme weiterer Schulden auf die Staats-Schulden-Zahlungskasse in Folge früherer Länder-Erwerbungen,

vom 14. November 1833.

539.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Ansetzung der Forst-Rugtags-Gebühren betr.,

vom 3. Dezember 1833 [694]).

540.

††) K. Verordnung, betr. die Bekanntmachung eines in Gemeinschaft mit der Krone Baiern abgeschlossenen Zoll-Vereinigungsvertrages mit der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, und einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Maasregeln zu Unterdrückung und Verhinderung des Schleichhandels,

vom 4. Dezember 1833.

541.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums, den Transport der zum Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten bestimmten Debenten auf die Arbeitsplätze und die dießfallsigen Kosten betreffend,

vom 26. Dezember 1833 [695]).

---

†) Regbl. von 1833. S. Staatsgrundgesetze. Nachtrag. Vrgl. die Steuer-Gesetze S. 1860.

694) Abgedruckt im III. Theil S. 508. Note, Ziffer 5. S. Erlasse v. 1. April 1834 und 19. Februar 1839.

††) Regbl. S. 437—38. S. Steuergesetze S. 1861 ff. Hieher von Bedeutung wegen der Bestimmungen in Betreff der Einfuhr der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) in den Artt. 9 und 10.

695) Abgedruckt im III. Theil. S. 522. Note.

Digitized by

542.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff des Salzverkaufes,

vom 30. Dezember 1833 [696]).

543.

†) Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben,

vom 6. Januar 1834.

544.

††) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wurzach betreffend,

vom 14. Januar 1834.

545.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammer, die Schonung älterer Stämme bei der Fällung von Eichenholz betreffend,

vom 14. Januar 1834 [697]).

2c.

Ueberhaupt ist es ein großer Mißgriff, wenn alle Eichen sobald sie keinen merklichen Zuwachs zeigen, aber einige dürre Aeste haben, sogleich als abgängige und abständige Stämme, die nicht schnell genug ausgenüzt werden können, angesprochen werden.

Bei dem gegenwärtig beinahe allgemeinen Mißverhältniß der

---

696) Regbl. von 1834. S. 13 ff. Abgedr. im III. Theil. S. 725 ff. Ihrem ganzen Inhalte nach aber hieher gehörig.

†) Regbl. S. 44. Steuergesetze S. 1957.

††) Regbl. von 1834. S. 65 ff. S. Samml. der Regier.-Gesetze. Bestimmungen hinsichtlich der Forst-Gerichtsbarkeit und Verwaltung, sowie der Novalzehentberechtigung, ähnlich wie in den Declar. der anderen fürstl. Waldburg. Häuser.

697) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

verschiedenen Altersclassen der Eiche ist es, wenn man die Rükſicht für die Zukunft nicht ganz aus den Augen ſetzen, und eine Zeit herbeiführen will, in der es an ſtarken Eichen gänzlich mangelt, nothwendig, Stämme überzuhalten, und zu ſchonen, die unter andern Umſtänden wirthſchaftl. gehauen werden könnten oder müßten. In wie fern hiemit die Anordnung, daß die abgängigen zuwachsloſen Eichen in den Schlägen ausgenuzt werden ſollen, vereinbarlich ſey, verdient eine ſehr genaue Unterſuchung der Finanz-Kammer ꝛc.

Ebenſowenig kann die Ausnützung aller ſtärkeren im jungen Holze ſtehenden Eichen allgemeine Wirthſchafts-Maxime werden, weil ſonſt die Erziehung ſtarker Eichenſtämme in gemiſchten Beſtänden, in welchen die ſchönſten Stämme erwachſen, unmöglich wäre, indem bei dem höchſten Alter, das ein ſolcher Stamm erfordert, der übrige Beſtand nothwendig inzwiſchen zur Fällung kommen muß.

Aus dieſen Gründen kann das Nuzungsquantum, das in den allgemeinen Nuzungsplanen ohne Beſtimmung der Holzgattung ausgeworfen wird, nicht eben ſo ohne Rükſicht auf die Holzgattung erhauen werden.

Namentlich iſt bei der Eiche in den jährlichen Nutzungsplanen genau anzugeben, was gehauen werden ſoll, und es iſt beſonders, wenn das erhauene Eichenholz ganz oder zum Theil zu Brennholz beſtimmt iſt, vorher genau zu unterſuchen und nachzuweiſen, ob das zur Fällung in Antrag gebrachte Eichenholz wirklich wirthſchaftlich und nachhaltig erhauen werden könne, und ob ſich ein ſolcher Vorrath von Eichenſtämmen vorfinde, daß damit bei dem gemachten Antrage bis zum Heranwachſen der ſchwächern Stämme gewirthſchaftet werden kann.

Sobald ſich eine Unzulänglichkeit der vorhandenen ganz geſunden und ſchönen Stämme zur Dekung des Bedarfs an Eichen-Bau- Nutz- und Werkholz auf den angezeigten Zeitraum ergibt, ſind nur die wirklich zu nichts Anderem als zu Brennholz tauglichen Eichenſtämme zu Brennholz zu fällen, dagegen auch minderſchöne, zuwachsloſe oder abgängige Stämme fürs künftige Bedürfniß aufzuſparen und überzuhalten. Damit der jüngere Beſtand in ſeinem Wachsthum weniger gehindert werde, ſind in dieſem Falle die äſtigen Stämme, ſo viel es ohne Nachtheil für den Stamm geſchehen kann, ordnungsmäßig auszuäſten.

Die Finanz-Kammer hat nun hiernach das Erforderliche an die Forſtämter zu erlaſſen, denſelben die Schonung der ältern Eichen auf die angedeutete Weiſe zur beſondern Pflicht zu machen und darauf bei der Prüfung der jährlichen Nuzungsplane und der Fällungsnachweiſungen ſorgfältige Rükſicht zu nehmen.

Digitized by Google

546.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend das Recht zum Bezug der Geldstrafen wegen unerlaubter Verbindungen bei Verpachtung von Zehenten, die Corporationen oder Privaten gehören,

vom 21. Januar 1834 [698]).

Da in Beziehung auf die Frage, ob Geldbußen, welche wegen unerlaubter Verbindungen bei Verpachtung von Zehenten, die Corporationen oder Privaten zustehen, von den Regiminal-Behörden angesezt werden, der k. Staats-Casse oder den Amtspflegen zum Einzuge zuzuscheiden seyen, Anstände vorgekommen sind, über die Eigenschaft solcher Geldbußen aber als polizeiliche Strafen, welche nach der Bestimmung des §. 107 des Verwaltungs-Edicts vom Jahr 1822 den Amtspflegen zufallen, kein Zweifel seyn kann; so wird die ꝛc. ermächtigt, wegen Ueberlaßung solcher Geldstrafen an die Amtspflegen in eintretenden Fällen keine Einwendung zu machen.

547.

Auszug aus dem Protokolle des K. Geheimen-Raths, betreffend die Zuständigkeit der Forstbehörden zur Cognition über die Vertheilung von Gemeinde-Waldungen unter die einzelnen Berechtigten,

vom 5. Februar 1834 [699]).

Dem Finanz-Ministerium sei zu bemerken, daß, obschon die dermal noch geltenden älteren Forstgesetze der Staats-Polizei das Recht einer genauen Aufsicht über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Privat-Waldungen einräumen, doch nirgend, weder in einem Gesetze, noch einer Verordnung die mindeste Spur von einer der Forst-Behörde zustehenden Cognition über Waldvertheilungen und Veräußerungen, weder in Ansehung der Körperschafts- noch der Privat-Waldungen, sich finde.

Selbst über Vertheilung von Gemeinde-Waldungen, welche bekanntlich unter sorgfältigerer Aufsicht gehalten werden, als Privat-Waldungen, stehe das Erkenntniß nach der Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Decbr. 1819 lediglich den lezteren zu.

698) Norm.-Buch des Fin.-Min.
699) Norm.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht der Forstpolizei-Behörde, deßen Uebung im Einzelnen durch besondere Vorschriften bestimmt sei, könne ihre Befugniß über Waldvertheilungen und Veräusserungen zu cognosciren, um so weniger abgeleitet werden, als eine Beschränkung rücksichtlich des freien Veräusserungsrechts in manchen Fällen für die Eigenthümer noch lästiger seyn könnte, als die Controle über ihre Wirthschaft, und als der Umstand allein, daß solche Waldvertheilungen die Aufsicht über die Bewirthschaftung vielleicht erschweren, noch keinen zureichenden Grund abgebe, dieselben zu hindern, am wenigsten zu einer Zeit, wo die Staats-Regierung selbst überall auf freiere Benützung und Vertheilung des Grund-Eigenthums hinarbeite und wo so häufig über zu strenge Bevormundung der Waldwirthschaft der Körperschaften und Privaten geklagt werde.

Endlich scheinen auch die Forstbehörden die Vertheilung von Waldungen nicht zu allen Zeiten, wenigstens nicht so absolut, als ein Hinderniß regelmäßiger Bewirthschaftung und als ein Verderben der Holzcultur angesehen zu haben, wie dies, besonders im Altwürttembergischen Unterlande, so manche Privat-Waldungen in noch ungleich kleineren Parcellen, als diejenigen der Berechtigten von — seyn werden, beweisen möchten.

548.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Verlängerung der Pachtverträge über Staatsgüter,

vom 11. Februar 1834 [700]).

In Gemäßheit des Vorbehalts in der Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanzkammern, §. 4 c., werden wegen Verlängerung der Pachtverträge über Staatsgüter hiermit folgende Vorschriften ertheilt:

Von der Regel der Verpachtung der Staatsgüter im Wege der öffentlichen Versteigerung können Ausnahmen gemacht, und auf Ansuchen des vorhandenen Pächters die Pachtverträge auf neun bis achtzehn Jahre verlängert werden, wenn der Pächter

1) durch ansehnliche, aus den Visitations-Protokollen nachzuweisende Gutsverbesserungen, zu welchen er nach dem Pachtvertrage nicht verbunden war, den Gutsertrag erhöht, namentlich die Dreifelder-Wirthschaft verlassen und ein entsprechendes Fruchtwechsel-System mit gutem Erfolge eingeführt hat; oder wenn derselbe

---

700) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 407.

Digitized by Google

2) im Laufe der nächst vorangegangenen sechs Pachtjahre bedeutende Unglücksfälle erlitten hat, welche ihn in seinen Vermögens-Umständen zurückgebracht haben, derselbe aber zur Fortsetzung des Pachtes noch hinreichende Mittel besitzt. Auch in diesen Fällen ist jedoch die Verlängerung nur zuläßig, wenn
3) der Pächter als ein fleißiger, ruhiger und ordnungsliebender Mann bekannt ist, und mit Bezahlung des Pachtgeldes immer richtig eingehalten hat, und
4) wenn derselbe entweder zu Bezahlung des bisherigen Pachtzinses, oder im Falle dieser dem durch eine genaue Ertragsberechnung ausgemittelten Pacht-Ertrage nicht entsprechen sollte, zu einer angemessenen Pachtgelds-Erhöhung sich versteht.

Bei dem Zusammentreffen der Fälle 1) oder 2) mit den Voraussetzungen 3) und 4) haben die Finanzkammern über die Pachtverlängerungs-Gesuche zu entscheiden, es wäre denn, daß die Erhaltung der Wirthschaftsgebäude, die Befestigung der Ufer ꝛc. unverhältnißmäßige Kosten verursachen, oder in einer dieser Beziehungen ein Haupt-Bauwesen bevorstehen, oder andere bedeutende Lasten mit dem Gute verbunden seyn, und hiernach die Fortsetzung der bisherigen Pachtverhältnisse nicht als räthlich erscheinen sollte.

Sowohl in den kaum gedachten, als auch in allen übrigen zweifelhaften Fällen sind die Gesuche dem Finanz-Ministerium mit gutächtlichem Berichte zur Entscheidung vorzulegen.

Uebrigens sind zur Aufmunterung der Pächter diese von den vorstehenden Bestimmungen in Absicht auf Pachtverlängerungen durch die Kameralämter allgemein in Kenntniß setzen zu lassen.

549.

Erlaß des K. Bergraths an die K. Oberämter, betreffend die fernere Verbindlichkeit der Gemeinden zur Aufstellung von Salz-Verschleußern, deren Befugniß zum Koch- und Steinsalz-Verkauf, und die Preise des Salzes (mit einer Beilage),

vom 14. Februar 1834 [701]).

Da es zur Kenntniß des Bergraths gelangt ist, daß die Verfügung des K. Finanz-Ministeriums in Betreff des Salzverkaufs (Reg.Bl. von 1834. S. 13—16) häufig mißverstanden und namentlich dahin gedeutet worden seyn soll, daß von den Gemeinden vom 1. d. M. an keine Salz-Verschleußer mehr aufgestellt werden

---

701) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 472.

Digitized by Google

dürfen, so findet sich der Bergrath veranlaßt, dem Bezirks-Polizeiamte in dem Anschluß ein Exemplar eines Erlasses an die K. Salz-Faktorien vom 31. v. M. zur Kenntnißnahme zuzufertigen, und demselben den Auftrag zu ertheilen, seiner Seits darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden seines Amtsbezirks ihrer Verbindlichkeit zu Aufstellung von Salz-Verschleußern jederzeit nachkommen, wenn solches das Interesse der Salz-Consumenten erfordert.

Dabei wird das Bezirks-Polizeiamt zugleich angewiesen, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Gemeinden das Recht zum Detail-Handel mit Salz nicht einer Person ausschließlich überlassen, wenn der Vortheil der Gemeinde-Angehörigen die Aufstellung mehrerer Verschleußer räthlich macht, und daß den Verschleußern nicht gestattet wird, einen höheren Preis, als den in der Verordnung vom 30. December v. J. vorgeschriebenen, von drei Kreuzern für das Kochsalz und ein und einem halben Kreuzer für das Steinsalz, einzuziehen.

Beilage.

Erlaß des K. Bergraths an die K. Salz-Faktorien,

vom 31. Januar 1834.

Da hin und wieder Zweifel über das Verhältniß der Salz-Verschleußer und deren Befugniß zum Koch- und Steinsalz-Verkauf bei der neuen Einrichtung des Salz-Verkaufs, so wie über die Preise des Salzes bei der Abgabe an Privatpersonen, entstanden sind, so findet sich der Bergrath veranlaßt, Folgendes zur Kenntniß der Faktorie zu bringen:

1) Die Befugniß und Verbindlichkeit der Gemeinden zur Aufstellung von Salz-Verschleußern wird durch die Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums vom 30. December v. J., wornach der Handel mit Salz für Handels-Berechtigte überall frei gegeben ist, nicht aufgehoben, indem durch die hier ertheilte Erlaubniß nur das Recht zum Salzverkaufe weiter als bisher ausgedehnt werden wollte. Es steht daher den Gemeinden auch in Zukunft das Recht zu, Personen, welche nicht zum Handel berechtigt sind, als Salz-Verschleußer aufzustellen, so wie hinwiederum die Gemeinden verpflichtet sind, für die Aufstellung solcher Verschleußer besorgt zu seyn, wenn solches das Interesse der Salz-Consumenten erheischt.
2) Die früher ertheilte Vorschrift, wonach ein Verschleußer von Kochsalz nicht auch zugleich den Detailhandel mit Steinsalz besorgen durfte, ist aufgehoben, und es steht daher vom 1. Februar d. J. an Jedem, der zum Salz-Verschleuße überhaupt berechtigt ist, zu, nach seiner Wahl mit einer oder den beiden Salzgattungen Handel zu treiben. Ebenso wird
3) die frühere Bestimmung des §. 11 der Instruktion für die

Digitized by

Salz-Faktore, daß das Kochsalz auch in ganzen Fässern nur zu dem allgemeinen Verkaufspreise von den Faktorieen an Privaten abgegeben werden dürfe, aufgehoben und gestattet, daß von den fortbestehenden Faktorieen, sowohl Koch- als Stein-Salz, Faß- oder Centner-Weise um die Preise von beziehungsweise 4 fl. 43⅔ kr. und 2 fl. 13⅔ kr. an Jedermann verkauft wird.

550.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff der Werthsberechnung jüngerer Holzbestände,

vom 28. Februar 1834 [702]).

551.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Bestellung der Waldhut und die Gehalte der Waldschützen,

vom 3. März 1834 [703]).

Auf den S. K. M. erstatteten Vortrag, die Bestellung der Waldhut und den Gehalt der Waldschützen betreffend, ist durch h. Dekret vom 18. Juni v. J. gnädigst genehmigt worden, daß den auf Waldschützenstellen angestellten und nicht bereits in einem höhern Einkommen stehenden Forstmännern vom Fach vom 1. Juli 1833 an ein Gehalt von 24 bis 30 kr., täglich abgereicht werde.

Zugleich ist verfügt worden, daß für die Zukunft, um durch die Besezung der Waldschützenstellen mit Forstmännern nicht noch eine fernere Vermehrung der bereits zu großen Anzahl von Forst-Candidaten zu veranlaßen, der Grundsatz festzuhalten sey, daß die Waldschützenstellen nicht durch Forstmänner, sondern durch Bauern und andere an den betreffenden Orten ohnehin ansäßige Personen besezt werden, und daß es deswegen auch bey der Regulirung des mit den Waldschützenstellen verbundenen Gehalts im Ganzen sein Verbleiben haben, demnach jene Gehalts-Erhöhung als eine vorübergehende Maßregel angesehen, und jede Ausnahme von dem erwähnten Grundsaze, nur Landleute als Waldschützen anzustellen, künftig von der Genehmigung des Finanz-Ministeriums abhängig gemacht werden soll. Die Finanz-Kammer hat nun einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, welche Waldschützen vom Forstfache theils nach obigen Bestimmungen, theils nach ihrem bisherigen Benehmen im Dienste, in den höhern Gehalt einzusezen seyen, in-

702) S. oben in der Note zu einem Erl. vom 28. Februar 1824.
703) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

dem unfleißige und ungeordnete Angestellte hievon auszunehmen und überhaupt nicht ferner beizubehalten sind.

Ueber die hienach in den höheren Gehalt einzusezenden Personen sind nach dem beiliegenden Formular doppelt ausgefertigte Listen abgesondert, nach Forstämtern, übrigens zusammen bald möglichst zur Genehmigung hieher vorzulegen.

Die Gehalte sind dem Jahr nach zu 148 fl. und 184 fl. festzusezen, und da auch fernerhin die ausgesezten 2 Klafter Brennholz unter den bisherigen Bedingungen abgereicht werden, hiefür 18 fl. in Abzug zu bringen, die übrigen beziehungsweise 130 fl. und 166 fl. aber in monatlichen Raten zu bezahlen.

Uebrigens sind nach dem vorgedachten Formular auch Verzeichnisse derjenigen Waldschüzen anzufertigen und vorzulegen, welche von frühern Verhältnissen her mit Einschluß ihrer Ergänzungs-Pensionen bereits einen höhern als den ebenerwähnten Gehalt beziehen; unter den Bemerkungen ist anzufügen, wie die Ergänzungs-Pensionen in Folge der Einsezung in die höhern Dienstgehalte sich mindern würden, um hienach in weitere Erwägung ziehen zu können, ob leztere nicht ebenfalls zu erhöhen und dagegen die Ergänzungs-Pensionen zu vermindern seyn möchten.

Und da auch vorzüglich brauchbaren und treuen Schutzdienern (aus den Gemeinden), welche nicht vom Forstfache sind, Gehalts-Aufbeßerungen zu Theil werden sollen, so wird der ꝛc. überlassen, in vorkommenden Fällen hierauf den Antrag zu stellen.

Bey der Erledigung von Waldschüzenstellen und deren Wiederbesezung ist von nun an auf Landleute, Ortsbürger und andere tüchtige Personen vom Bürgerstande Bedacht zu nehmen.

Sollte eine Ausnahme hievon nothwendig erscheinen, so ist dem Finanz-Ministerium unter Vorlegung der Gründe und der Bewerber Bericht darüber zu erstatten, jedenfalls aber alle Jahre auf den 30. Juni über die bey den Waldschüzenstellen vorgegangenen Personal-Veränderungen eine Liste vorzulegen:

. . . Kreis Forst-Amt . . . . .

Liste

der vom 1. Juli 1833 in einen höhern Gehalt einzusezenden Waldschüzen.

Name des Reviers und Wohn-Orts.	Name und Geburts-Jahr des Waldschüzen.	Wann und durch welche Behörde angestellt.	Prüfungs-Zeugniß und Benehmen im Dienste.	Bisheriger Gehalt.	Künftiger Gehalt.	Bemerkungen.

552.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Preise und die Behandlung der Holzabgaben aus Staatswaldungen an die k. Hüttenwerke,

vom 4. März 1834 [704]).

Auf das Anbringen vom 4. Februar d. J., betreffend die Regulirung der Preise des an die k. Eisenwerke aus Staatswaldungen abzugebenden Holzes, wird der Finanzkammer hiemit zu erkennen gegeben, daß die k. Eisenwerke bey ihren Holzbezügen jeder Gattung aus Staatswaldungen in Zukunft den allgemein regulirten Revierpreis zu bezahlen haben.

Diese Anordnung tritt in Ansehung des vom 1. Julii 1833 an abgegebenen in dem Rechnungsjahr $18^{34}/_{35}$ zu bezahlenden Holzes erstmals in Wirksamkeit, und es ist hiernach alles Holz, das die Hütten-Verwaltungen innerhalb des Etatsjahrs $18^{33}/_{34}$ oder von den Holzschlägen $18^{33}/_{34}$ beziehen werden, in den Revier-Preißen zu Geld zu berechnen.

Bey dem Kohlholz, das in einem besondern Meß abgegeben wird, werden die Preise nach dem Revier-Preis und dem cubischen Innhalt der Landes- und der Kohlholzklafter berechnet.

Sodann wird noch weiter Folgendes bestimmt:

1) Je von 3 zu 3 Jahren ist eine Uebersicht hieher vorzulegen, wie viel Holz an die k. Werke innerhalb der nächsten 3 Jahre aus Staatswaldungen aus jedem Forst abgegeben werden kann.

Die Zusicherung der Abgabe geschieht im Ganzen und muß jedenfalls eingehalten werden.

2) Außerdem ist jedes Jahr längstens mit Ende Novembers ein specielles Verzeichniß desjenigen Holzes, was von den nächsten Holzschlägen an die k. Eisenwerke abgegeben werden kann, mit Bezeichnung dessen, was in den einzelnen Waldbezirken abgegeben werden soll, und unter Anführung der regulirten Holzpreise, dem k. Bergrathe zu übergeben.

3) Bleibt es zwar im Allgemeinen bey den wegen der Holzabgaben an Privaten, Gemeinden ꝛc. im Allgemeinen und insbesondere auch unter dem 8. Merz v. J. getroffenen Anordnungen.

Es ist jedoch den Forstämtern zur Pflicht zu machen, den k. Eisenwerken das zur Verfügung bleibende Holz, so viel thunlich, zuzuwenden, und dieselbe nicht, wie es hie und da geschehen seyn soll, Privatgewerbtreibenden, sogar Privatholzhändlern und Privatkohlen-Lieferanten nachzusezen, umsoweniger, als hinsichtlich dieser

---

704) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Abgaben für Staats-Gewerbe der Grund des Erlöses höhern Holzpreises bey andern Holz-Empfängern hinwegfällt.

Es kann daher das vorläufig zugesicherte Holz-Quantum wohl erhöht, aber nicht vermindert werden.

4) Sind die Forstämter ernstlich anzuweisen, das den k. Eisenwerken zukommende Holz nicht in kleinen Partien, noch weniger gemischt mit dem für Privatholz-Empfänger bestimmten Holz, abzugeben, sondern den Bedacht zu nehmen, die Abgabe in größeren Partien zu bewirken.

Daher ist das, was ein Revier oder Forst zu leisten hat, auf so wenig Punkten als möglich zu concentriren.

Da es für den nachhaltigen Betrieb der Forste ganz gleichgültig ist, ob das, was in längerer Zeit und in mehreren Waldungen abzugeben gewesen wäre, auf einmal und auf einer Stelle abgegeben, und ob namentlich das, was in mehreren Jahren in einem Walde gehauen werden sollte, in einem Jahr gehauen, sodann aber die Hauung wieder ausgesezt, oder ob der Betrag einer solchen Holzfällung nach und nach vertheilt erhoben wird, so kann die Vollziehung obiger Vorschrift keinen Anstand finden und haben sich die Forstämter darnach unfehlbar zu benehmen.

5) Haben die k. Hütten-Verwaltungen in Zukunft, wie andere Holz-Empfänger, an der Erhaltung aller Waldwege keinen Antheil zu nehmen, vielmehr sind diese Wege in Zukunft von den Forstämtern allein in gutem fahrbaren Zustand zu unterhalten.

Hiernach ist das Erforderliche zu verfügen, und insbesondere die zu 1) geforderte Uebersicht, welche den dießjährigen Holzschlag mit zu begreifen, also auf die innerhalb der Zeit vom 1. Julii $18^{33}/_{36}$ stattfindenden Holzschläge sich zu erstreken hat, längstens auf den 15. Juni d. J. hieher vorzulegen.

553.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Wirksamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskasse nicht zustehenden Theile von Geldbußen,

vom 11. März 1834 [705]).

In Absicht auf die Erlassung von Geldbußen wegen Vergehen gegen die Forst- und Wirthschafts-Abgabengesetze ist der Zweifel erhoben worden, ob die Wirkung der Königlichen Begnadigung sich auch auf diejenigen Geld-Straf-Antheile erstrecke, zu deren Bezug

705) Regbl. S. 297.

Digitized by Google

die Anbringer, und beziehungsweise die Wald-Eigenthümer und Orts-Armenkassen gesetzlich berechtigt sind.

Da die Vollziehung einer Geldstrafe lediglich im Interesse der Straf-Rechtspflege erfolgt, und der Bezug derselben auch von dritten hiezu Berechtigten nur im Namen der Staatsgewalt Statt finden kann, mithin an dieselben Voraussetzungen, wie wenn die Geldbuße für die Staatskasse erhoben würde, geknüpft ist; so konnten die Gesetze, welche Dritten den Bezug von Geld-Straf-Antheilen zuweisen, in dieser Beziehung die Wirksamkeit des Königlichen Begnadigungsrechts zu beschränken, um so weniger die Absicht haben, als hiedurch den Gestraften gegenüber eine Rechts-Ungleichheit eintreten würde, wie denn auch insbesondere hinsichtlich der Forststrafen das Recht zu Erlassung der Anbring-Gebühren im Gnadenwege in den älteren Gesetzen ausdrücklich anerkannt ist.

Es wird daher zu Verständigung über die in der angeführten Beziehung entstandenen Zweifel den Behörden Nachstehendes eröffnet:

1) Die Wirkung der Begnadigung durch gänzliche oder theilweise Erlassung einer rechtskräftig erkannten Geldbuße erstreckt sich auch in gleicher Maaße ganz oder theilweise auf die Rug- oder Delationsgebühren der Anbringer, in soferne nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, so wie auf die Straf-Antheils-Ansprüche Anderer, also insbesondere auch auf diejenigen Straf-Antheile, welche dem Wald-Eigenthümer oder der Orts-Armenkasse gesetzlich zugewiesen sind.
2) Wenn in einzelnen Fällen einer solchen Begnadigung die Erhaltung des Eifers für den Dienst die Berücksichtigung des Anbringers erfordern sollte, so wird sich, nach der Beschaffenheit der Umstände, eine besondere Belohnung desselben statt des ihm entgehenden Straf-Antheiles vorbehalten.

Stuttgart den 11. März 1834.

Schlayer. Herdegen.

554.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, den Maasstab für den Rugtags-Gebührenansatz bei den wegen Forstvergehen erkannten Freiheitsstrafen betr.,

vom 1. April 1834 [706]).

---

706) Abgedr. im III. Theil. S. 509. Note. Ziffer 6. S. Min.-Erl. vom 19. Febr. 1839.

Digitized by Google

555.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der denselben zufolge der Aufhebung der Stelle eines eigenen Domänen-Inspectors zukommenden Wirksamkeit für die Leitung der Verwaltung der Staats-Güter,

vom 20. Mai 1834 [707]).

Der ꝛc. ist bereits durch Erlaß vom 31. Mai v. J. eröffnet worden, daß S. K. M. vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. die Stelle eines eigenen Domänen-Inspektors aufzuheben und die Leitung der Verwaltung der Staatsgüter den Kreisfinanzkammern vollständig zu übertragen geruht haben.

Zu näherer Ausführung dieser Anordnung wird nun der ꝛc. in Absicht auf die künftige Besichtigung und Untersuchung der Staatsgüter Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die Staatsgüter sind nicht nur durch die Kameral-Verwalter, sondern auch von Zeit zu Zeit durch Collegial-Mitglieder der Finanzkammer unter Zuziehung der Kameral-Beamten besichtigen zu laßen.

2) Für die Behandlung des Visitations-Geschäftes sowohl von Seiten der Kameralbeamten als der Collegial-Mitglieder enthält die hier angeschlossene Instruktion die näheren Vorschriften.

3) Die Besichtigung durch die Kameral-Beamten geschieht in der Regel Einmal im Jahre; es ist aber dabei von Jahr zu Jahr in der Art abzuwechseln, daß die Visitation das Einemal vor der Erndte, das Anderemal im Spätjahre nach erfolgter Bestellung der Wintersaat, und im dritten Jahre nach der Frühlings-Saat vorgenommen wird. In demjenigen Jahre hingegen, in welchem eine Domäne durch ein Collegial-Mitglied der Finanzkammer besichtigt worden, unterbleibt die Visitation durch den Kameral-Beamten.

4) Die Bestimmung der Zeit der durch die Collegial-Mitglieder vorzunehmenden Domänen-Visitationen bleibt dem Ermessen der Finanzkammern überlassen. In der Regel ist jedoch die Besichtigung mit den Kameral-Amts-Visitationen zu verbinden, oder vor einer bevorstehenden neuen Guts-Verpachtung, oder auch bei Gelegenheit bedeutender Bauten, welche ohnehin die Absendung eines Collegial-Mitgliedes erfordern, vorzunehmen.

Uebrigens ist hiebei zu berücksichtigen, daß eine Domänen-Visitation nicht in die Zeit zwischen der Erndte und der Wintersaat falle, und daß eine und dieselbe Domäne nicht alle 3 Jahre,

707) Normalienbuch des Fin.-Min.

sondern etwa nach 4—5 Jahren besichtigt werde, damit die Finanzkammer durch eigene Anschauung eines Collegial-Mitgliedes nach und nach die Ertragbarkeit aller Zelgen kennen lerne.

5) Hinsichtlich der Abtragung der Pachtzinse (Instr. §. 20. pct. 3) ist bei den durch Collegial-Mitglieder vorzunehmenden Visitationen jedesmal besonders darüber genaue Untersuchung anstellen zu lassen, ob die seit der lezten finanzkammerlichen Visitation aus den Quittungen des Pächters zu entnehmenden Leistungen nach Betrag und Zeit mit dem kameralamtlichen Hauptbuche und der Fruchtrechnung übereinstimmen.

6) Die Ergebniße der durch die Kameral-Beamten vorgenommenen Visitation sind von diesem alsbald nach Beendigung des Geschäftes der ꝛc. vorzulegen, und über die Ergebnisse der Besichtigung durch ein Collegial-Mitglied hat dieses im Collegium Vortrag zu erstatten. Ueber die Anträge der Visitatoren hat die ꝛc. innerhalb des ihr zukommenden Wirkungskreises das Geeignete zu verfügen; Anträge hingegen, welche die Befugniß der Finanz-Kammer übersteigen, sind dem Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen, auch sind an dasselbe jedenfalls am Ende des Etatsjahres die Visitations-Protokolle zur Einsicht und etwaigen Erinnerungen einzusenden.

7) Findet die ꝛc. nach den eigenthümlichen Verhältnißen eines Guts, oder nach den besonderen Umständen eines Pächters für nöthig und angemessen, dem abzuordnenden Collegialmitgliede noch besondere auf die Bewirthschaftung des Guts sich beziehende Gesichtspuncte zu bezeichnen, auf welche daßelbe ein besonderes Augenmerk zu richten hätte, so bleibt ihr dies unbenommen.

Ueberhaupt vertraut man der ꝛc. daß sie, da das Grundeigenthum der Finanz-Verwaltung als ein Hauptbestandtheil des unmittelbaren Staatsvermögens eine wichtige Quelle der Staatseinkünfte bildet, und durch eine gute, den Grundsätzen der Landwirthschaft entsprechende Bewirthschaftung der Staatsgüter die Erhöhung des Werthes und der Ertragsfähigkeit bedingt ist, diesem wichtigen Zweige ihrer Verwaltung die gehörige Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen, und besonders in Absicht auf die periodischen Visitationen der Staatsgüter durch die Cameralbeamten und die Collegialmitglieder mit Eifer darauf hinwirken werde, daß der beabsichtigte Zweck dieser Anstalt, welche den Visitatoren zur Bereicherung ihrer landwirthschaftlichen Kenntniße Gelegenheit darbietet, erreicht und dadurch das in die Amtsthätigkeit der Finanz-Kammern gesetzte Vertrauen gerechtfertigt wird.

Digitized by Google

556.

Instruction zur Besichtigung der Staats-Güter,

vom 20. Mai 1834 [708]).

Nachdem durch höchste Entschließung vom 21. Mai 1833 die im Jahr 1819 angeordnete Stelle eines eigenen Domainen-Inspektors aufgehoben worden und künftig die periodische Besichtigung und Untersuchung der Staatsgüter theils jährlich durch die Kameral-Verwalter, theils, je nach 4 bis 5 Jahren, durch Collegial-Mitglieder der Kreis-Finanzkammern vorzunehmen ist; so wird hiefür folgende allgemeine Anweisung ertheilt:

I. Formelle Behandlung des Visitationsgeschäfts.

§. 1. Gegenstände einer umfassenden periodischen Visitation sind: Meiereien, sofern diese nicht auf Lebenszeit der Pächter stückweise verpachtet sind; Schäfereien, Bäder und Gesundbrunnen, Bierbrauereien, Mühlen und Ziegelhütten.

Einzeln verpachtete Güter werden den periodischen Visitationen nur dann unterworfen, wenn sie bedeutend und nicht auf Lebenszeit verpachtet sind, oder einen beträchtlichen Unterhaltungs-Aufwand erfordern.

§. 2. Die Ergebnisse der Visitation sind nach der, in gegenwärtiger Instruktion (§. 3 – 21) beobachteten Ordnung in ein (halbgebrochen zu schreibendes) Protokoll zu verzeichnen, welches mit der Angabe des Orts, der Zeit und der Veranlassung des Geschäfts zu beginnen, und am Schlusse von den visitirenden Personen zu unterschreiben ist.

Ueber jedes Gut wird ein abgesondertes Protokoll aufgenommen, in welchem alle Verhältnisse, unter genauer Einhaltung der vorgeschriebenen Rubriken-Ordnung, erschöpfend abzuhandeln sind.

Von einzeln verpachteten Gütern, (§. 1) Bädern, Brauereien ꝛc. werden die wesentlichen Verhältnisse in ein analog einzurichtendes Protokoll verzeichnet.

Anordnungen, welche zu Vollziehung der Pachtbedingungen, oder in anderen Beziehungen getroffen werden, sowie Verbesserungs-Vorschläge sind ebenfalls in dem Protokoll (auf der linken Seite) vorzutragen, und erstere, so weit sie den Pächter betreffen, von diesem unterschriftlich anerkennen zu lassen.

II. Materielle Behandlung.

A) Umfang des Guts.

§. 3. Die, in den Domänen-Listen enthaltene Beschreibung über den Umfang des Guts wird vervollständigt; namentlich aber

708) Besonders gedruckt.

Digitized by

werden die vorhandenen Wohn- und Oekonomie-Gebäude und die zum Gut gehörigen Felder, nach ihrer Eintheilung in Aecker, Wiesen, Gärten, Waiden ꝛc. unter Zugrundlegung des neuen Messes, sofern dieses aus den Kataster- oder andern Urkunden zu erheben ist, im entgegengesetzten Fall nach dem alten Meß, mit bestimmter Anzeige: wie viele □ Schuhe ein Morgen, eine Jauchert oder ein Tagwerk halte, eingetragen, und dabei bemerkt, ob das Gut geschlossen oder zerstückelt ist.

Ferner sind die Zehentverhältnisse des Guts, so wie die mit demselben etwa verbundenen nutzbaren Rechte, anzugeben.

B. Zustand der Meierei und ihres Betriebs.

A. Der Gebäude.

§. 4. Die Hauptrücksichten, auf welche bei der Untersuchung des Zustandes der Meierei und ihres Betriebs das Augenmerk zu richten ist, sind

bei den Gebäuden:

ob diese gut unterhalten seyen; ob der Pächter die ihm nach den Pachtbedingungen obliegenden kleineren Reparationen unmangelhaft besorge; ob er keine eigenmächtige Veränderung in den Gebäuden vorgenommen habe; ob die Gebäude dem Zwecke entsprechen, und ob nicht einzelne derselben entbehrlich seyen; in welchem Zustande die Fruchtspeicher und andere für Aufbewahrung der Felderzeugnisse bestimmte Räume sich befinden; wie die Brunnen und Wasserbehälter beschaffen seyen; auch ob und welche Verbesserungen in irgend einer der angegebenen Beziehungen als nothwendig oder nützlich erscheinen?

B. Der Güter.

1) Sicherung derselben durch Marksteine und Umzäunungen.

§. 5. Um sich die Ueberzeugung von der Unmangelhaftigkeit der Marksteine zu verschaffen, ist das ganze Gut an seinen Grenzen zu umgehen und zu Ergänzung der fehlenden Marksteine die erforderliche Einleitung zu treffen.

Hinsichtlich der Umzäunungen ist zu trachten, daß aller unnöthige Aufwand vermieden und, wo es thunlich und räthlich ist, lebendige Gehäge angelegt werden. Bei Anlegung dieser Gehäge ist, insofern es die Lage und die klimatischen Verhältniße gestatten, auf die Anpflanzung von Gesträuchen des weißen Maulbeerbaumes besonders Bedacht zu nehmen.

2) Versicherung des Ertrags gegen Hagelschaden.

§. 6. Es ist nachzuweisen, wie die unterm 15. März 1831 gegebene Anleitung zur Versicherung der Staatsgüter in der württembergischen Hagelversicherungs-Gesellschaft vollzogen worden sey, und welche Ertragssummen das Kameralamt und der Pächter versichert haben.

Digitized by Google

3) Güterwege, Brücken, Dohlen und Ufer.

§. 7. Einer Aufzählung der Wege nach ihrer Länge und Breite bedarf es nicht, und es genügt, wenn angegeben wird, in welchem Zustande sich die Wege im Allgemeinen befinden. Wenn noch hölzerne Schutzgeländer vorhanden sind, sollen diese, wo es ausführbar ist, durch Erddämme ersetzt werden.

Die Dohlen und Brücken sind im Einzelnen anzugeben, mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Zweckmäßigkeit und auf mögliche Beschränkung des Aufwandes.

Auch ist zu untersuchen, in welchem Zustande die Ufer an Flüssen und Bächen sich befinden und ob solche durch zweckmäßige Anlage und durch Bepflanzung mit Weidengebüsch gegen Beschädigungen gesichert sind?

Liegt einem Pächter nach dem Pachtvertrage die Verbindlichkeit der Unterhaltung der Wege, Ufer u. s. w. ob; so ist darauf zu sehen, ob er dieser Verbindlichkeit gehörig nachgekommen ist.

4) Herrschende Bodenart.

§. 8. Bei der Schwierigkeit der genauen Bestimmung der Bodenarten, wie sie in der Wirklichkeit vorkommen, ist sich auf die Angabe zu beschränken, ob in der Ackerkrumme Sand, Thon oder Kalk (und mit welcher Mischung von Steinen) vorherrschend sey; ob der Boden Humus habe; stark bindend sey oder gehörig zerfalle; aus welcher Haupterdart die Unterlage bestehe; ob das Gut eine ebene oder unebene Lage habe, und in letzterem Fall, nach welcher Himmelsgegend sich dasselbe vorzüglich neige?

Wenn Torf vorhanden ist, so ist anzugeben: ob und wie er benutzt werde, und ob das Torflager mächtig sey?

5) Bewirthschaftung.

a) Ackersystem.

§. 9. Das eingeführte Ackersystem wird angegeben und bemerkt, zu welchen Fruchtgattungen und wie reichlich gedüngt oder gepfercht zu werden pflege.

Da bei der großen Verschiedenheit der Bestandtheile und physischen Eigenschaften des Bodens und der übrigen, auf die Bewirthschaftung eines Guts einwirkenden Verhältnisse eine allgemeine Vorschrift für die Anwendung und Beobachtung des angemessensten Ackersystems sich nicht geben läßt; so ist bei jeder einzelnen Meierei die bisherige Wirthschaftsart einer genauen Prüfung zu unterwerfen und in Erwägung zu ziehen, ob das eingeführte Ackersystem beizubehalten, oder ob und wie dasselbe zu ändern, und der Uebergang zu einer angemesseneren Fruchtfolge vorzubereiten und durchzuführen seyn möchte. Wird eine Aenderung für nützlich und angemessen erachtet; so sind den Pächtern die Nachtheile der bisherigen Bewirthschaftung anschaulich zu machen und sie zu Einführung des angemesseneren Fruchtwechsels aufzumuntern.

Digitized by Google

b) Art der Beackerung.

§. 10. Hinsichtlich der Art der Beackerung ist anzugeben:

1) ob das Pflügen nach der Beschaffenheit der Ackerkrumme und der Unterlage zweckmäßig vorgenommen werde; ob die Aecker zur Aufnahme der Saaten und Pflanzungen gehörig vorbereitet, von Unkraut und andern schädlichen Gegenständen befreit seyen, und ob da, wo ein Ueberfluß von Feuchtigkeiten vorhanden ist, diesem, durch Anlegung von Ackerbeeten, durch Wasserfurchen und Gräben, hinreichend begegnet werde;
2) ob mit Pferden oder Ochsen geackert werde. Im ersten Fall sind die Pächter auf die Vortheile, welche der Gebrauch der Ochsen für die Landwirthschaft gewährt, besonders aufmerksam zu machen.

c) Acker- und übrige landwirthschaftliche Werkzeuge.

§. 11. Die Werkzeuge, deren sich der Pächter bedient, sind hier anzugeben. Bestehen solche noch in den gewöhnlichen Pflügen, Eggen ꝛc.; so sind die Pächter zur Vertauschung derselben mit zweckmäßigeren Ackerwerkzeugen, zu veranlassen.

d) Bestellung der Aecker.

§. 12. Um zugleich auch für die Fertigung von Ertragsberechnungen entsprechende Notizen zu erlangen, ist möglich genau, sowohl in Beziehung auf das nächstvorangegangene, als auf das laufende Nutzungsjahr, zu erheben und anzugeben:

aa) welche Flächen mit
Getreidearten,
Hülsenfrüchten,
Futterkräutern,
Knollen- und
Handelsgewächsen
bestellt — und
bb) welche Quantität von jeder Gattung auf den Morgen ausgesäet oder gepflanzt worden sey;
cc) von dem abgewichenen Jahre wird der bezogene, von dem laufenden Jahre der zu hoffende Ertrag, dem Morgen nach, unter Berücksichtigung
dd) des Anstandes der Saaten and Pflanzungen angegeben, wozu
ee) zur Beurtheilung der Fruchtfolge noch die Nachweisung kommt, mit welchen Produkten dieselben Felder das Jahr vorher angebaut gewesen sind.

e) Wiesenbau.

§. 13. Hinsichtlich des Wiesenbaus ist zu untersuchen: ob die Wiesen und Gärten gehörig gebessert, die Maulwurf- und Ameisenhaufen entfernt und von den feuchten Stellen das Wasser durch

Digitized by Google

Haupt- und Seitengräben hinlänglich abgeleitet — auch wie der Graswuchs beschaffen — und wie hoch der Futterertrag des laufenden Jahrs dem Morgen nach anzuschlagen sey?

Wo Wässerungswiesen vorhanden sind, fragt es sich: ob die Zu- und Ableitungsgräben gehörig geordnet und gut unterhalten sind: auch ob jede Quelle, wenn es ohne zu großen Aufwand geschehen kann, benützt sey, den Wiesen die Vortheile der Wässerung zu verschaffen?

Wann und wie die Wiesen gedüngt werden, ist gleichfalls anzugeben.

Wenn der Ertrag zur Erhaltung eines angemessenen Viehstandes nachhaltig nicht hinreichen sollte, ist um so mehr Veranlassung gegeben, von den Pächtern einen vermehrten Anbau von Futterkräutern zu verlangen.

f) Menge und Beschaffenheit der Besserungs- und Düngungsmittel.

§. 14. Wo die Pächter die Wichtigkeit der Düngungs- und Besserungsmittel, von welchen die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Güter wesentlich abhängt, nicht gehörig beachten, ist ihnen zu zweckmäßiger Gewinnung, Behandlung und Verwendung derselben die nöthige Anleitung zu geben und deren Befolgung einzuschärfen.

Das bisherige Verfahren in Absicht auf Düngung und Besserung ist unter Bemerkung der etwa gegebenen neuen Anweisungen in dem Protokoll vorzutragen.

g) Obstkultur.

§. 15. Hinsichtlich der Obstkultur ist zu untersuchen, ob da, wo sie schon eingeführt ist, die Bäume vollzählig vorhanden, von Raupennestern gereinigt, von dürrem und überflüßigem Holze, Moos ꝛc. befreit, ob der Boden um die Bäume aufgehakt, die jüngern mit Stützen versehen sind und im Winter mit Stroh eingebunden werden?

Wo die Obstkultur in hiefür geeignet scheinenden Gegenden noch nicht eingeführt ist, und die Pächter Sinn für dieselbe zeigen, können mit finanzkammerlicher Genehmigung auf vortheilhaft gelegenen tauglichen Plätzen mit Obstarten Versuche, wenigstens im Kleinen, gemacht werden, bis die Erfahrung bestätigt, daß Boden und Clima der Obstkultur nicht ungünstig sind.

6) Nachtheilige Gutsverhältnisse.

a) §. 16. Wenn Sümpfe vorhanden sind, welche ohne unverhältnißmäßige Kosten ausgetrocknet werden können; so sind hierüber die geeigneten Vorschläge zu machen.

b) Unnöthige Wege sind abzugraben, und an den für Dritte nicht berechtigten Wegen sind Warnungstafeln aufzustellen, oder der Zugang zu sperren. Ueberhaupt ist strenge darauf zu sehen, daß die Benützung von Fußwegen, Fahrwegen, Viehtrieben, Brunnen, Wässerungsanstalten u. s. w. keinem dritten

Digitized by Google

Unberechtigten gestattet wird, damit im Verlauf der Zeit derlei Vergünstigungen nicht als Berechtigung gefordert und dadurch Servituten auf das Gut gewälzt werden. Anderer Seits ist es aber auch nöthig, daß, wenn einer Domäne derlei Berechtigungen auf fremden Gütern ꝛc. zustehen, der geeignete Gebrauch davon gemacht wird, damit durch die Unterlassung der Benützung das Recht selbst nicht gefährdet wird.

c) Ist zu trachten, wirkliche Servituten, wenn sie dem Gute sehr nachtheilig sind, durch Uebereinkunft mit dem Berechtigten zu entfernen, wenn hierzu gegen verhältnißmäßige Entschädigung Hoffnung vorhanden ist; und

d) zu untersuchen, ob Waiden und öde Flächen nicht urbar gemacht werden können?

B) des Viehstandes.

§. 17. In dieser Beziehung ist zu untersuchen und anzugeben:

1) die Beschaffenheit der Stallungen; ob sie gesund, geräumig seyen und gehörig gehalten werden?
2) die Zahl, Gattung und Art des Viehs;
3) ob es gut genährt und gesund, und
4) ob und wie viel fremdes Vieh darunter begriffen sey?

Die Wahl, ob vorzüglich Melk- oder Jungvieh gehalten werde, ist eine Hauptrücksicht bei der Landwirthschaft. Die Pächter sind daher besonders hierauf aufmerksam zu machen und, wenn die Anzahl des Melkviehes dem übrigen Viehstand und den Gutsverhältnissen überhaupt nicht angemessen ist, zur Vermehrung des Melkviehstandes zu veranlassen.

D) Vorräthe an landwirthschaftlichen Produkten.

§. 18. Die zur Zeit der Visitation vorhandenen Vorräthe an Getreide und andern Früchten, desgleichen an Futter, Stroh und Dünger werden nach ungefährer Angabe ihrer Menge und Beschaffenheit verzeichnet.

Sollten wenig verkaufbare Vorräthe vorhanden, der Pächter aber mit dem Pachtgeld im Rückstande seyn; so ist derselbe zu hören, auf welche sichere und dem Wirthschaftsbetrieb nicht nachtheilige Weise er dieses zu berichtigen im Stande sey?

E) Betrag und Zustand des landwirthschaftlichen Inventars.

§. 19. Wo der Pächter ein der Pachtherrschaft zugehöriges Inventar besitzt, ist der Betrag und Zustand desselben zu untersuchen und anzugeben.

C) Verhältnisse des Pächters.

§. 20. In Beziehung auf den bestehenden Pacht ist anzugeben:

1) die Dauer der Pachtzeit; Name und Alter des Pächters; welche Eigenschaften der Pächter und dessen Familie in Bezug auf die Gutsbewirthschaftung überhaupt äußern, namentlich ob Ordnungsliebe, Fleiß, Sparsamkeit, Reinlich-

Digitized by Google

keit und Einsicht zu bemerken sey, auch ob er in gutem Ruf stehe;

2) in welchen Vermögensumständen der Pächter nach allgemeinem Urtheile sich befinde, und ob er das für sein Pachtgut erforderliche stehende und Betriebskapital besitze?

3) ob er den Pachtzins pünktlich abtrage, oder ob und welche Rückstände vorhanden seyen?

4) die außer der Familie des Pächters noch vorhandenen Personen, insbesondere die Zahl des männlichen und weiblichen Gesindes; auch ob sich etwa noch Heimathlose darunter befinden, in welchem Fall sogleich Einleitung zu treffen wäre, dieselben von dem Hofe zu entfernen;

5) ob der Pächter es überhaupt an Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten nicht fehlen lasse; besonders ob kein Dünger, Futter und Stroh verkauft, oder zu andern Zwecken verwendet werde; ob der Pächter den Anordnungen, welche bei frühern Visitationen gemacht worden, nachgekommen sey?

D) Ertrag und Aufwand.

§. 21. Zu Darstellung des Reinertrags ist anzugeben:

1) der Gutsertrag oder der Pachtzins,
und

2) der demselben gegenüberstehende Aufwand, und zwar:
a) Leistungen an den gegenwärtigen Pächter, unter Benennung und Werthsangabe derselben,
und
b) Verwaltungsaufwand, nach einem 12jährigen Durchschnitt.

Wenn der Pächter zur Uebernahme der Gebäude-Unterhaltung für die Dauer der Pachtzeit unter sichernden Bedingungen gegen ein billiges Aversum sich geneigt zeigt, so ist unter Vorbehalt der finanzkammerlichen Genehmigung eine Uebereinkunft mit ihm abzuschließen; bei der gewöhnlichen Bauschau ist aber gleichwohl der Zustand der Gebäude ꝛc. genau zu untersuchen, und zu wachen, daß nicht Baumängel verdeckt oder unvollständig hergestellt werden.

Sollte ein bedeutender Aufwand auf Gebäude, Güterumfriedung, Ufer- und Wegbau ꝛc. vorherzusehen seyn; so ist zeitig zu untersuchen und zu erwägen, ob dießfalls nicht voraus Maßregeln zu nehmen oder Vorkehrungen zu treffen seyen, welche den bevorstehenden Aufwand zu beschränken geeignet wären?

Wenn endlich durch die Vergleichung des Ertrags mit dem Aufwand ein nachtheiliges Verhältniß sich ergibt; so ist überhaupt zu erwägen, auf welche Weise das Gut zu einem höhern Reinertrage zu bringen seyn möchte, und die geeignete Einleitung in Antrag zu bringen.

Stuttgart, den 20. Mai 1834.

Königl. Finanz-Ministerium.

Digitized by

557.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Beaufsichtigung der verpachteten Staatsgüter,

vom 20. Mai 1834 [709]).

Zu besserer Beaufsichtigung der Staatsgüter sind durch Erlasse an die Kreis-Finanzkammern verschiedene Anordnungen getroffen worden, nach welchen insbesondere die verpachteten Maiereien, Schäfereien, Mühlen ꝛc. nicht nur jährlich durch die Cameralverwalter, sondern auch von Zeit zu Zeit durch Collegial-Mitglieder der Finanzkammern zu besichtigen sind. Da diese Anordnungen die früher im Reg.-Bl. von 1812, S. 285 bekannt gemachte Verfügung der vormaligen Sektion der Krondomainen vom 2. Juni 1812 ersetzen; so werden die Cameralämter auf die ihnen dießfalls durch die Kreis-Finanzkammern demnächst zukommenden näheren Vorschriften mit der Erinnerung verwiesen, den ihrer nächsten Aufsicht anvertrauten Staatsgütern die gebührende Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen, damit durch eine gute, den Grundsätzen der Landwirthschaft entsprechende Bewirthschaftung derselben ihre Einträglichkeit erhöht werde.

Stuttgart den 20. Mai 1834.

Herdegen.

358.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Vergütung des Fuhrlohns von dem Besoldungsweine, welchen die Besoldete unter der Kelter verkaufen,

vom 10. Juni 1834 [710]).

Auf eine Anfrage der Finanz-Kammer des Neckar-Kreises, betreffend die Vergütung des Fuhrlohnes von dem Besoldungsweine, welchen die Besoldeten unter der Kelter verkaufen, wird hiemit verfügt, daß denjenigen Besoldeten, welche die freie Beifuhr ihres Besoldungsweines anzusprechen haben, in dem Falle, wenn sie den ihnen in Natur angewiesenen Besoldungswein am Orte der Abfaßung verkaufen, der Fuhrlohn zu vergüten ist, welcher im Falle der wirklichen Beifuhr aufzuwenden gewesen wäre.

Der ꝛc. wird solches zur Nachachtung eröffnet.

709) Regbl. S. 413.
710) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

559.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Strafen wegen Salzeinschwärzung,

vom 30. Juni 1834 [711]).

In Folge der abgeänderten Salzverkaufs-Einrichtung ist es für angemessen erachtet worden, daß die vermöge des Gesetzes vom 7. Mai 1811 (Reg.-Bl. S. 217), welches die Salzeinschwärzungen mit einer dem Anbringer zur Hälfte gebührenden Geldstrafe von 1 fl. für jedes Pfund und der Konfiskation des Salzes bedroht, erkannten Strafen und Konfiskationen, statt bisher (Reg.-Blatt von 1820, S. 682) bei den Salzfaktorien, vom 1. Juli d. J. an bei den K. Kameralämtern einnähmlich verrechnet werden.

Indem daher die K. Oberämter hinsichtlich dieser, in höherer Instanz (Reg.-Bl. 1820, S. 355) von dem K. Bergraths-Collegium zu erkennenden, Strafen angewiesen werden, darüber keine besondere Verrechnungsurkunden mehr auszustellen, sondern solche in die nach der K. Verordnung vom 8. September 1829 (Reg.-Blatt S. 397) monatlich den Kameralämtern mitzutheilenden allgemeinen Strafverzeichnisse aufzunehmen, werden dieselben zugleich aufgefordert, den fraglichen Gesetzesübertretungen die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und bei häufig vorkommenden Fällen unerlaubter Salzeinfuhr oder Salzbereitung ihre Wahrnehmungen dem Bergrath in besonderen Berichten anzuzeigen.

Stuttgart den 30. Juni 1834.

Herdegen.

560.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zuständigkeit zur Bestrafung der Entwendung sogenannter Windwürfe,

vom 1. Juli 1834 [712]).

Aus Veranlassung eines zwischen einem Forstamte und Oberamte erwachsenen Competenzstreites hat die Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises angefragt, ob die Bestrafung der Entwendung der sogenannten Windwürfe den Forstämtern oder den Oberämtern zustehe. Da die durch ein Naturereigniß umgeworfenen Stämme, welche der Regel nach von dem Boden noch nicht getrennt sind,

711) Regbl. S. 448.
712) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Digitized by Google

unter dasjenige mittelst Anwendung von Werkzeugen gefällte Holz, von welchem das General-Rescript vom 14. August 1806 und die Comunordnung Cap. 6 Abth. 2. §. 1. spricht, nicht gezählt werden können, so ist die Finanz-Kammer des Jart-Kreises hienach beschieden und angewiesen worden, die Entwendung solcher Stämme als Waldfrevel durch die Forstbehörden abrügen zu lassen. Die ꝛc. wird hievon gleichfalls zur Nachachtung in den sich ergebenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

561.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer des Neckarkreises (in Abschrift auch an die übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), in Betreff der Unzulässigkeit einer Trennung der auf einem Gute haftenden Geld- und Naturalabgaben, Behufs einer Anwendung des gesetzlichen bestehenden, milderen Ablösungs-Maasstabs für Grundabgaben bis zum Betrag von zehn Gulden auf dieselben,

vom 9. September 1834 [713]).

ꝛc.

Die Bestimmungen, welche das 2te Organisat.-Edict vom 18. Nov. 1827 in Abschnitt III. lit. B. und D. über die Ablösung der Grund-Abgaben bis zum Betrage von 1 fl. 30 kr. enthält, wollten, wie aus Veranlassung eines Specialfalles zur Kenntniß des K. Finanz-Ministeriums kam, dahin interpretirt werden, daß die auf einem und eben demselben Hauptgut, oder auf einer zu keiner Trägerey gehörigen, also für sich bestehenden Parzelle haftende Gült, wenn solche in Geld und Naturalien besteht, in der Art zu trennen sey, daß das Geld-Gefäll von den Fruchtabgaben geschieden, beiderlei Abgaben besonders berechnet, und hienach der Maßstab zu Bestimmung der Redemtions-Gebühr für beiderlei Gefälle abgesondert ausgemittelt werde.

Da aber dieses Verfahren dem Zweke, Grundabgaben aus einem und demselben Hauptgut, oder aus einer für sich bestehenden Parzelle an Geld, Getreide, Wein u. s. w. in und unter dem Betrage von 1 fl. 30 kr. mittelst Gestattung der Ablösung im 20fachen Betrage zu aboliren, höhere aber nur ausnahmsweise ablösen zu lassen, entgegen stand, so wurden sämtliche Kreis-Finanz-Kammern schon mittelst Erlasses vom 4. Januar 1819 auf das Unrichtige der

---

713) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

oben erwähnten Auslegung der gedachten Bestimmungen des 2. Organisations-Edictes von 1817 aufmerksam gemacht und angewiesen, die vorkommenden Fälle nach der richtigen Intention des Edictes zu behandeln.

Wenn nun hienach die Finanz-Kammern schon vor Erscheinung des Gesetzes vom 23. Juni 1821. angewiesen waren, den Betrag der auf einem Gute haftenden Gefälle an Geld und Naturalien bei Ausmittlung des Ablösungsmaßstabes zusammen zu rechnen, und nur dann die Ablösung mittelst Bezahlung des 20fachen Betrages zu gestatten, wenn das Gesammtgefäll nicht über 1 fl. 30 kr. betrug, so konnte, nachdem die für die Gefällpflichtigen günstigeren Bestimmungen des Gesezes vom 23. Juni 1821 in Wirkung getreten waren, darüber wohl kein Zweifel entstehen, daß die von dem Finanz-Ministerium unterm 4. Januar 1819. gegebenen Vorschriften auch fernerhin zur Anwendung zu bringen seyen, und daß es nicht in der Absicht gelegen habe, die Bestimmung des Gesetzes von 1821 §. 3., wonach Grundgefälle bis zum Betrag von 10 fl. im 20fachen Betrage abgelöst werden dürfen, im Gegensatz von den Normen des Edictes von 1817. auch noch durch Gestattung der Abscheidung der Geldgefälle von den Fruchtgülten zum Behufe der Ablösung der einzelnen Gefälltheile im 20fachen Betrage weiter auszudehnen.

Die ꝛc. wird nun angewiesen, nach Vorstehendem die einzelnen Fälle zu behandeln, und hienach den Cameral-Aemtern des Kreises die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

562.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die bisherige Verpflichtung der Oberförster und Förster zum Erscheinen bei Brandfällen,

vom 30. September 1834 [714]).

Durch den §. 48 der Feuer-Lösch-Ordnung vom 20. Mai 1808 ist den Oberförstern und Förstern, welche nicht mehr als sechs Stunden von einem Brandplatze entfernt sind, zur Pflicht gemacht, in ihrer Amtskleidung auf demselben zu erscheinen, und an der Leitung der Brand-Anstalten thätigen Antheil zu nehmen.

Diese Bestimmung ist zwar größtentheils bereits von selbst außer Uebung gekommen, wie denn auch keine hinreichende Gründe vorliegen, sie zu erneuern. Um jedoch eine Gleichförmigkeit des Verfahrens zu sichern, und um die gedachten Diener hinsichtlich ihrer dießfallsigen Obliegenheit außer Zweifel zu setzen, werden dieselben in Gemäßheit K. Entschließung vom 24. d. M. von jener Verpflichtung hiemit ausdrücklich entbunden.

---

714) Regbl. S. 543.

Digitized by Google

Den Förstern wird jedoch zugleich aufgegeben, auch in Zukunft, wenn innerhalb ihres Reviers ein Brand entsteht, nicht nur am Orte ihres Aufenthalts unaufgefordert auf dem Brandplatze sich einzufinden, und den Orts- und Bezirks-Polizeibehörden ihre Unterstützung anzubieten, sondern auch dem Bezirks-Polizeibeamten, wenn dieser vermöge der gesetzlichen Befugniß, eine Magistrats-Person, einen Förster ꝛc. auf Rechnung der Amtspflege zu seiner Assistenz mitzunehmen, sie entweder einmal für allemal, oder bei einem einzelnen Brande zur Begleitung auffordert, in andere Orte ihres Reviers zu dem Ende zu folgen.

Stuttgart den 30. September 1834.

Schlayer. Herdegen.

563.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Unzuläßigkeit eines Novalzehent-Surrogat-Ansatzes bei der Anlage einer vorher ungebauten Allmand zu Wald,

vom 7. October 1834 [715]).

Auf die Anfrage der Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises, ob auf vorher ungebaute Allmanden bei deren Anlage zu Wald ein Novalzehent-Surrogat-Geld anzulegen sey, ist dieselbe unterm heutigen Tage beschieden worden, daß in dem angezeigten Falle der Bezug des Novalzehnten weder durch Gesetze, noch durch das Herkommen begründet, mithin davon abzustehen sey.

Der ꝛc. wird solches zur Nachachtung eröffnet.

564.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, betreffend den Bezug der Anbringgebühren diesseitiger Forstdiener von Forstfreveln badischer Unterthanen in diesseitigen Waldungen, und die Ueberlassung der von den badischen Behörden auszufolgenden Strafantheile an die diesseitigen Forstdiener statt der Anbringgebühren,

vom 29. October 1834 [716]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 7ten Merz d. J., betreffend den Bezug der Anbringgebühren von Seiten diesseitiger Forstdiener von Forstfreveln, welche in würtembergischen Waldungen von badi-

715) Normal.-Buch des Fin.-Min.

716) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. Min.-Erl. vom 5. Juli 1838.

Digitized by Google

schen Unterthanen verübt worden sind, und die in dieser Beziehung eingetretene Aenderung der badischen Forstgesetze, eröffnet, daß in Gemäsheit des §. 7. der mit dem Großherzogthum Baden bestehenden Uebereinkunft wegen Bestrafung der Forstfrevel vom 10ten Dezember 1823 von der badischen Regierung keine andere Behandlung der diesseitigen Forstdiener in Beziehung auf Anbring-Gebühren angesprochen werden kann, als welche nach der Bestimmung der Badischen Forstgesetze gegen die jenseitigen Forstdiener selbst von Seiten der Badischen Regierung stattfindet, und daß daher auch eine Aenderung in dem Verfahren der diesseitigen Forstbehörden hinsichtlich der Ausfolge der Anbringgebühren an Badische Waldhüter, welche Vergehen diesseitiger Unterthanen in Badischen Waldungen zur Anzeige gebracht haben, so wie hinsichtlich der Ausfolge des Schaden-Ersazes an den benachtheiligten Wald-Eigenthümer nicht eintreten kann.

Da jedoch nach den neuen Badischen Forstgesezen, durch welche der Anspruch der Delatoren auf Anbring-Gebühren aufgehoben worden, zugleich bestimmt ist, daß die Hälfte aller wirklich eingegangenen Strafen demjenigen ausbezahlt werden soll, der den Waldhüter besoldet, aus dessen Bezirk die bestraften Frevel zur Anzeige gebracht worden sind, und da auch nach einer Note der großherzoglich Badischen Regierung an das k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anzunehmen ist, daß die Ausfolge dieser Hälfte von Seite der erstern an die diesseitigen Forstbehörden verfügt werden wird, so wird die ꝛc. ermächtigt, diese von den Badischen Behörden ausgefolgten Strafantheile statt der Anbringgebühren den diesseitigen Forstdienern, welche Vergehen badischer Unterthanen zur Anzeige gebracht haben, zu überlassen.

565.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen über waidmännischen Jagdbetrieb auf die Jagdrechte der Standesherren und des vormaligen ritterschaftlichen Adels,

vom 11. November 1834[717]).

Der Finanz-Kammer des ꝛc. Kreises wird auf den Bericht vom —, betreffend ꝛc. eröffnet, daß — da auch nach den K. Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältniße dieser Grundherrschaften, dieselben den K. Gesezen und Verordnungen in Ansehung der Forst- und Jagpolizei, zu welchen die Bestimmungen über waidmännischen Jagdbetrieb gehören, unterworfen sind, die Anwendung der ebengedachten, die Ausübung der Jagd betreffenden Normen

717) Normal.-Buch des Fin.-Min.

auf die Jagdrechte der Standesherren und vormaligen Reichs-Ritterschaft keinem Anstand unterliegen kann.

Es hat daher die Finanz-Kammer die bei ihr zur Anzeige kommenden Verfehlungen gegen diese Verordnungen zur Untersuchung zu ziehen, und namentlich gegen das Nichteinhalten der Hegezeit, wenn das erlegte Wild nicht zu Schaden gegangen seyn sollte, in welchem Falle das Schießen desselben auch innerhalb der Hegezeit gestattet ist, die gebührende Ahndung eintreten zu lassen.

Da übrigens nicht zu besorgen seyn wird, daß von Seiten der Grundherrschaften die Vorschriften wegen waidmännischen Jagdbetriebes häufig werden verletzt werden, so sind besondere Anordnungen hierüber an die Forstämter nicht zu erlassen, sondern dieselben blos in vorkommenden Fällen nach Vorstehendem zu bescheiden.

566.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Unthunlichkeit der Vereinigung der Stellen eines Cameral-Unterpflegers und eines Filialkastenknechts,

vom 20. November 1834 [718]).

Auf eine Anfrage der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises in Betreff der Besezung einer erledigten Kameral-Unterpflegersstelle ist derselben zu erkennen gegeben worden, daß man die Vereinigung der Verrichtungen eines Cameral-Unterpflegers mit einer Filialkastenknechtsstelle nicht für angemessen finde, weil, wenn auch dem Unterpfleger der Einzelnverkauf der Früchte und der Einzug des Erlößes nicht übertragen werden wollte, derselbe dennoch in manchen Fällen zur Controle gegen den Kastenknecht gebraucht werden könne.

Die ꝛc. wird von dieser Verfügung zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

567.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, und abschriftlich an die übrigen Finanz-Kammern, die Abfassung der Wald-Nutzungs-Plane betreffend,

vom 9. Dezember 1834 [719]).

Die ꝛc. wird nun angewiesen, den Forst-Aemtern aufzugeben und darüber zu wachen, daß dieselbe bey der Aufnahme der zur

718) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. Bestimmungen über die Controlirung der Filialkasten-Knechte durch die Cameral-Amts-Unterpfleger in einem Min.-Erl. vom 21. April 1840.

719) Norm.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Feststellung der Waldnuzungs-Plane erforderlichen Notizen über die Beschaffenheit, das Alter und den Ertrag der Holzbestände durchaus der Richtigkeit und Wirklichkeit so nahe als möglich zu kommen suchen, und den künftigen Ertrag derselben ebensowenig unter das Wahrscheinliche herabsezen, als darüber hinaus steigern, und nur in wirklichen Zweifelsfällen das Niedrigere wählen sollen. Auch ist denselben zu erkennen zu geben, daß, wenn ein jährlich gleicher Waldertrag durch alle Perioden hindurch nicht ohne allzugroßen Zwang bewirkt werden könne, in Berathung zu ziehen sey, ob nicht die Umtriebszeit einzelner Waldungen zu verkürzen, oder Verhauungen zu wählen, oder für die nächste Umtriebs-Periode auf gänzliche Ausgleichung der Nuzungen zu verzichten sey.

In Zweifelsfällen hätten dieselben einen vorläufigen Bericht an die Finanz-Kammer zu erstatten.

568.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Besorgung der Waldvermessungs- und Chartirungs-Geschäfte,

vom 10. Dezember 1834 [720]).

Man findet sich in dieser Hinsicht veranlaßt, zu verfügen, daß Vermeßungs- und Chartirungs-Geschäfte durchaus nicht im Abstreich veraccordirt, sondern an tüchtige Männer in bestimmten billigen Ansäzen aus freier Hand verdingt werden sollen.

Wenn die ꝛc. hinsichtlich der zu verwilligenden Löhne und Preise im Zweifel wäre, so hat sie dießfalls mit dem Oberforstrath von Jäger Rücksprache zu nehmen. Sollten bedeutendere Vermeßungen in Gegenden vorkommen, in welchen die Catastervermeßung noch nicht vollzogen ist, so ist davon eine Anzeige zu machen, damit ein tüchtiger Forstgeometer hiemit beauftragt, und doppelte Arbeit, die Revision der Forstgrenzer und die Aufnahme, was ein Forstgeometer zugleich besorgen kann, vermieden werde.

569.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Förmlichkeiten bei Recursen gegen Forststraf-Erkenntnisse,

vom 23. Dezember 1834 [721]).

Da aus mehreren zur Kenntniß des k. Geheimen-Raths und des Finanz-Ministeriums gekommenen Fällen zu ersehen ist, daß in

720) Normal.-Buch des Fin.-Min.
721) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Forststrafsachen die Vorschriften des Recurs-Gesezes vom 26. Juni 1821 §. 18, wornach die Beschwerde-Ausführung von der Amtsstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, der zuständigen Behörde, also bei Erkenntnissen der Finanzkammern dem k. Geheimen-Rathe einzusenden, die Urkunde über die Publikation und Anmeldung des Recurses dem amtlichen Berichte beizulegen, und die Zeit der Einreichung der Recursschrift auf derselben von Amtswegen zu beglaubigen ist, mehrfältig nicht beobachtet werden, so wird der ꝛc. aufgegeben, für genauere Vollziehung dieser gesezlichen Vorschriften sowohl bey den Recursen gegen die Straferkenntniße der Forstämter, als bey den Recursen gegen die Erkenntniße der Finanz-Kammer selbst besorgt zu seyn, und deshalb auch an die Forstämter die erforderliche Weisung zu erlassen.

570.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die beschränkte Freiheit der Grundgefäll-Ablösungs-Verträge von Abgaben betreffend,

vom 23. Dezember 1834 [722]).

Da in mehreren Fällen wahrgenommen worden ist, daß die Bestimmungen, welche das Gesetz in Betreff des Ablösungsmaßstabes für die Grundabgaben vom 23. Juni 1821 im §. 5 hinsichtlich der Befreiung von Abgaben für Insinuation ꝛc. der Ablösungsverträge enthält, auch auf die Ablösung solcher unveränderlichen Gefälle angewendet werden, welche über 10 fl. betragen, und daher nicht vermöge des Gesetzes, sondern nur vermöge besonderer höchsten Bewilligung abgelößt werden können, während nach dem Eingange des Gesetzes nicht daran zu zweifeln ist, daß die Befreiung von den in Frage stehenden Abgaben nur für diejenigen Ablösungen verwilligt werden wollte, von welchen das Gesetz handelt, also namentlich auch nur für die Ablösung der nicht über 10 fl. betragenden unveränderlichen Abgaben; so wird die Finanz-Kammer mit dem Anfügen hierauf aufmerksam gemacht, daß bei allen Ablösungen von unveränderlichen Gefällen über 10 fl. sowohl die Verkaufs-Accise als die Verkaufs-Sporteln anzusetzen sind (Conf. Gesetz §. 2 und Sportel-Tarif von 1828, Rubrik: Verkauf), in so weit nicht in Berücksichtigung der im einzelnen Falle eintreffenden besondern Verhältniße hievon eine Ausnahme ausdrücklich gemacht, und die Befreiung von diesen Abgaben ausgesprochen wird.

---

722) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

571.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die allgemein anwendbaren Bedingungen bei Gutsveräußerungen und Verpachtungen betreffend,

vom 8. Januar 1835 [723]).

Aus Veranlassung eines unlängst vorgekommenen Falles, in welchem bei der Veräußerung eines finanzkammerlichen Grundstückes die Aufnahme der Bedingung der Nichtgewährung des Messes unter die Kaufs-Bedingungen unterlassen und dadurch eine Entschädigungsklage des Käufers wegen des nachher geringer erfundenen Maßes des veräußerten Grundstückes begründet wurde, wird der Finanzkammer empfohlen, bei Verkäufen sowohl als bei Verpachtungen von Staatsgütern ihr Augenmerk dahin zu richten, daß durch richtige Beschreibung der Verkaufs- und Pacht-Gegenstände und durch zweckmäßige und genau bestimmte Bedingungen alle Entschädigungs-Ansprüche der Käufer und Pächter entfernt werden. Hieher gehören, ausser den durch die örtlichen und die Gutsverhältnisse gebotenen besonderen Bedingungen und außer dem gewöhnlichen Ratifikationsvorbehalte, namentlich folgende, beziehungsweise sowohl bei Veräußerungen als Verpachtungen von Staatsgütern anwendbare allgemeine Bedingungen.

1) Daß die Güter ohne Meßgewährung und in ihrem dermaligen Zustande an den Käufer oder Pächter übergeben werden, so daß derselbe weder in Hinsicht auf das Meß, noch auf den Culturzustand irgend eine Entschädigung zu fordern berechtigt sey.
2) Die durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 15. Januar 1821 vorgeschriebene Bedingung hinsichtlich der Besteuerung veräußerter Staatsgüter.
3) Die Uebertragung der sämtlichen auf den Gütern haftenden Lasten auf den Käufer.
4) Die Anbedingung der Vermessungs-, Vermarkungs- und Verkaufskosten nebst Sporteln, Accise und Erkenngebühren bei Güter-Veräusserungen, und die Anbedingung der Verleihungskosten bei Verpachtungen.
5) Die Sicherstellung der Kaufs- und beziehungsweise Pachtschillinge durch die vorgeschriebenen gesetzlichen Mittel [723a]).
6) Die Versicherung der Maiereigüter in der württembergischen Hagels-Versicherungsgesellschaft nach Maßgabe der Verfügung vom 15. März 1831 und

723) Normal-Buch des Fin.-Min. S. die dießfallsige Aenderung in dem Erlaß des Fin.-Min. vom 30. Dezember 1845.

723a) Vgl. auch den dießfallsigen Min.-Erlaß vom 25. März 1826.

Digitized by Google

7) der Vorbehalt der Auflösung des Pachts, wenn der Pächter die Pachtbedingungen nicht genau erfüllen und namentlich den Pachtschilling nicht auf die Verfallzeit berichtigen, oder wenn er während der Pachtzeit in Concurs gerathen, oder auch wenn er mit Tod abgehen würde.

Die Finanz-Kammer hat sich hienach nicht nur selbst zu achten, sondern auch den Kameral-Aemtern die geeigneten Weisungen zugehen zu lassen.

572.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Ablösung des dem Staate in Privat- und Gemeinde-Waldungen zustehenden Aeckerich-Nutzungsrechtes,

vom 9. Januar 1835 [724]).

Auf den Seiner Königlichen Majestät erstatteten Vortrag in Betreff der Ablösung des dem Staate in Waldungen der Gemeinden und Privaten zustehenden Aeckerich-Nutzungsrechtes haben Höchstdieselben vermöge Dekrets vom 8. Dezember v. J. befohlen, daß die Forstämter im Allgemeinen angewiesen werden sollen, mit sämtlichen betheiligten Gemeinden und Privaten über Ablösung des Aeckerich-Nutzungsrechtes, unter Zugrundlegung billiger und den Umständen angemessener Ablösungssummen, bei deren Berechnung in der Regel vom sechszehnfachen Betrage auszugehen sey, zu unterhandeln, und dabei nur auf die gegenseitige Ausgleichung des hie und da den Gemeinden und Privaten in Staatswaldungen zustehenden Aeckerich-Nutzungsrechtes, nicht aber anderer Waldberechtigungen, zu dringen.

Die Finanzkammer wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hienach den Forstämtern die erforderlichen Weisungen und zugleich die Ermächtigung zu ertheilen, für die fraglichen Unterhandlungen mit den Gemeinden auch die Revierförster unter gehöriger Anleitung zu verwenden. Die Genehmigung der auf diese Weise zu Stande gekommenen Ablösungen, und beziehungsweise Ausgleichungen, bleibt der Finanzkammer überlassen.

573.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die Erhebung der Fruchtgefälle in Geld betreffend,

vom 13. Januar 1835 [725]).

Da zur Erleichterung der Fruchtgefällpflichtigen, so wie zur Vereinfachung der Verwaltung auch dieses Jahr wieder die Bezah-

724) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 467.
725) Regbl. S. 32.

Digitized by Google

lung der kameralamtlichen Gefäll- und Pachtfrüchte in Geld so weit zu begünstigen ist, als der eigene Bedarf der Staats-Finanz-Verwaltung nicht den Natural-Bezug nöthig macht; so werden die Kameral-Aemter angewiesen, die Ausführung dieser Maaßregel pflichtmäßig, ohne Rücksicht auf das hiedurch den Kastenknechten entgehende Meßgeld, sich angelegen seyn zu lassen. In der Regel sind die Geld-Ansätze für dergleichen Früchte nach dem Durchschnitte der Schrannenpreise des dem Ablieferungsorte zunächst gelegenen Fruchtmarkts innerhalb des Vierteljahrs vom 1. November bis zum 1. Februar zu bestimmen; wenn aber die Lieferungspflichtigen es wünschen, oder ein Aufschub des Preißansatzes überhaupt nicht räthlich erscheint, so können auch die zur Zeit der Uebereinkunft mit den Gefällpflichtigen bestehenden mittlern Schrannenpreise angenommen werden [726]).

Wofern auf einer Schranne durch allzureichliches Maaß die Fruchtpreise über die Gebühr erhöht werden, darf eine angemessene Ermäßigung derselben bei dem Preis-Ansatze für die Gefällfrüchte statt finden. Auch sind denjenigen Gefällpflichtigen, welche nur auf der Tenne abzuliefern haben, zum Unterschied gegen diejenigen, welche die Früchte frei auf den Kasten zu liefern schuldig sind, verhältnißmäßig verminderte Preise anzusetzen. Von der Abreichung des Meßgelds an den Kastenknecht sind übrigens alle diejenigen Lieferungspflichtigen befreit, welche ihre Fruchtschuldigkeit mit Geld bezahlen [727]).

Stuttgart den 13. Januar 1835. Herdegen.

574.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend den Verkauf der Eichen-Rinden,

vom 20. Januar 1835 [728]).

Um einen gleichmäßigen Verkauf der für die Rothgerbereien erforderlichen Eichen-Rinden aus Staats-Waldungen in billigen Preisen zu bewirken, sind die Königlichen Forstbehörden, unter Erinnerung an die wegen Gewinnung dieser Rinden bestehenden Verordnungen (Reg.Bl. von 1810. S. 94, und 1812. S. 441), angewiesen worden, die Rinden um $^{11}/_{10}$ des betreffenden Scheiterholz-

---

726) In Betreff der Preisbestimmungen für in Geld entrichtete Zehnt-Pacht-Früchte s. die Min.-Erlasse vom 15. Januar 1839 und 11. Januar 1842.

727) Bestimmungen über eine Entschädigung der Kastenknechte wegen des Meßgeld-Verlustes in einer Min.-Verf. vom 23. Juni 1838.

728) Regbl. S. 49. S. Min.-Erlasse vom 31. Juli 1838. und 16. Dez. 1845.

Digitized by

Preises (also bei dem Preise von 10 fl. für die Klafter Scheiterholz, die Klafter Rinde zu 11 fl.), ohne Aufstreich so viel möglich an die Gerber-Zunft-Vorsteher zur verhältnißmäßigen Austheilung an die einzelnen Zunft-Mitglieder abgeben zu lassen; was hiemit den Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 20. Januar 1835. Herdegen.

575.

†) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Gebrauch der Präg-Maschinen für die Privat-Industrie,

vom 23. Januar 1835.

576.

Königliche Verordnung, betreffend den Wirkungskreis des Bergraths und die Behandlung der Geschäfte bei demselben (Dienst-Instruction für den Bergrath),

vom 6. Februar 1835 [729]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir finden Uns bewogen, dem als Central-Behörde bestellten Bergrath für die Behandlung der zu seinem Wirkungskreise gehörigen Geschäfte nähere Vorschriften zu ertheilen, und verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

I. Geschäfts-Umfang im Allgemeinen.

§. 1. Verwaltungs-Gegenstände.

Dem Bergrath ist die Wahrung des Berg-, Salz- und Münz-Regals, die Leitung und Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb sämtlicher zum Kammergut gehörigen Berg-, Hütten- und Salzwerke, des Salzhandels, so wie der Münzstätte anvertraut.

§. 2. Stellung und Amtsbefugnisse.

Der Bergrath ist dem Finanz-Ministerium als dessen vollziehendes Organ untergeordnet und dem Bergamt, den Hütten- und Sa-

---

†) Regbl. S. 36. Reg.-Ges. V. 1166.

729) Regbl. S. 71 ff. Einige Aenderungen in dieser Instruction zu Vereinfachung des Geschäftsganges s. unten in einer Ministerial-Verfügung vom 10. Januar 1845.

Digitized by Google

linen-Verwaltungen, der Salzgefäll-Verwaltung und den Salzverkaufsstellen, so wie dem Münzamt zunächst vorgesetzt.

Die Amtsthätigkeit des Bergraths äußert sich im Allgemeinen in der Sorge für die Anwendung der auf die obenbezeichneten Verwaltungs-Gegenstände sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, durch Einleitungen in Absicht auf die Benützung, Erhaltung und Verbesserung der seiner Aufsicht anvertrauten Staatsgewerbe; durch die Sorge für Erfüllung der darauf haftenden Lasten und Verbindlichkeiten und Anwendung einer zweckmäßigen Sparsamkeit in den von ihm wahrzunehmenden Ausgaben; durch genaue Aufsicht auf die untergeordneten Beamten und das gesammte bei den Werken angestellte Personal, auch Belehrung und Zurechtweisung derselben; überhaupt durch Ausführung der ihm von der höheren Behörde zugehenden Weisungen und Befehle.

Auch ist demselben die Aufsicht über die auf den Werken bestehenden Anstalten zur Unterstützung kranker und dienstuntüchtig gewordener Arbeiter und ihrer Angehörigen übertragen.

II. Wirkungskreis im Besonderen.

§. 3. Handhabung des Berg-, Salz- und Münz-Regals.

Im Besonderen gehört zum Wirkungskreise des Bergraths die Beförderung und Beaufsichtigung des Bergwesens, namentlich die Sorge für einen zweckmäßigen Betrieb angeordneter Versuchbaue, die Erledigung der Schürf-, Muth- und Verleihungs-Gesuche vom gewerkschaftlichen Bergbau (Eigenlöhner-Zechen), die polizeiliche Beaufsichtigung des gesammten Grubenbaues mittelst Einziehung periodischer Berichte des Bergmeisters und von Zeit zu Zeit anzuordnender Visitation der Gruben durch ein Collegial-Mitglied; Sorge für die Einbringung der gesetzlichen Abgaben an Zehnten, Frei-Kuxen ꝛc.; die Aufsicht über die Amtsführung des Bergmeisters; die Abnahme und Justifikation seiner Rechnung, und die Entscheidung von Beschwerden gegen dessen Anordnungen und Verfügungen.

Ebenso in Beziehung auf das Salzregal und Salzmonopol: die Sorge für die Handhabung der vorgeschriebenen Maaßregeln gegen verbotene Salzeinfuhr, unerlaubte Salzbereitung und unbefugten Handel mit Salz und salzhaltigen Stoffen; Anzeige an das Finanz-Ministerium von bedeutenderen Vorfällen in dieser Beziehung, mit Anträgen wegen zu treffender allgemeinen Verfügungen.

Endlich in Absicht auf das Münzregal: die Untersuchung fremder, im Lande umlaufenden Münzen, und Anträge an das Finanz-Ministerium wegen Verrufs und Abschätzung der zu geringhaltigen Münzen, so wie die Warnung des Publikums vor falschen, im Umlaufe befindlichen Münzen.

§. 4. Sorge für die Erhaltung der Werke des Staats.

Der Bergrath hat nicht nur überhaupt Sorge zu tragen, daß das zu den Werken gehörige Staatseigenthum an Gebäuden, Werk-

Digitized by Google

stätten, Maschinen, Wasserwerken und Grundstücken in seinem wesentlichen Bestande erhalten werde, sondern er hat namentlich auch für die Herstellung und fortwährende Ergänzung der angeordneten Amtsgrundbücher und der einzelnen Inventarien, für Erhaltung und sorgfältige Aufbewahrung der Lagerbücher und sonstigen Grunddokumente zu sorgen; ebenso für Liquid-Erhaltung der mit seiner Verwaltung verbundenen Rechte und Gefälle, und für Wahrung der Rechte des Fiskus in Ansehung streitiger Ansprüche.

Die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege, Einlegung der Appellation bei dem höheren Gerichte und Abschließung von Vergleichen in zweifelhaften Fällen unterliegt besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums, welchem auch über den Stand der anhängigen Prozesse eine vierteljährige Uebersicht vorzulegen ist.

§. 5. Betriebsplane und Etats.

Zur Sicherstellung eines regelmäßigen und vortheilhaften Betriebs des auf Staatsrechnung stattfindenden Grubenbaues und der in eigener Verwaltung stehenden Werke hat der Bergrath die von den Verwaltern nach besonderen Vorschriften jährlich zu fertigenden Betriebsplane und Etats, welche zugleich die Bestimmungen über das Fabrikations-Quantum im Allgemeinen, über den Verbrauch an rohen Stoffen und über das Ausbringen an Fabrikaten enthalten, sorgfältig zu prüfen und dem Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen, ebenso die Anträge in Beziehung auf die durch die Münz-Anstalt alljährlich auszumünzenden Summen und Sorten. Aenderungen in dem genehmigten Betriebsplane dürfen ohne Ermächtigung des Finanz-Ministeriums nicht eintreten.

Besondere Genehmigung des Finanz-Ministeriums, soweit solche nicht durch die Verfügungen desselben wegen der Betriebsplane und Etats bereits ertheilt worden, ist überdieß einzuholen: zu allen Verbesserungs-Versuchen im Fabrikations-Verfahren, wenn damit ein Aufwand von mehr als 200 fl. oder eine Störung des Werksbetriebs verbunden ist, und zu jeder wesentlichen Veränderung in den bisherigen Einrichtungen und Anstalten, sey es durch Erweiterung der Einrichtungen für bestehende Fabrikationszweige oder durch Einrichtungen für neue Fabrikationszweige an Gebäuden, Werkstätten, Maschinen, Wasserwerken ꝛc., so wie zu allen Hauptreparaturen, d. h. solchen, welche für die Wiederherstellung eines Gebäudes, einer Maschine ꝛc. im Ganzen über 1000 fl. kosten, mittelst umfassender, durch Risse und Kostenüberschläge begründeter Anträge, unter sorgfältiger Erwägung des Bedürfnisses und des wahrscheinlichen Erfolges im Verhältnisse zu den aufzuwendenden Kosten. Sollte eine Ueberschreitung der genehmigten Voranschläge nöthig werden, so ist darüber dem Finanz-Ministerium zeitig Vortrag zu erstatten, und die Genehmigung des Mehraufwands einzuholen.

Die jährlichen Ueberschläge über gewöhnliche Reparaturen bis auf 1000 fl. hat der Bergrath für sich zu prüfen und zu genehmigen.

Digitized by Google

§. 6. Anschaffung der Betriebs-Erfordernisse.

Zu der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs, welche dem Bergrath übertragen ist, gehört insbesondere: die Aufsicht auf Anschaffung der Betriebs-Erfordernisse an Grubenholz, Kohlen, Torf und anderem Brenn-Material; an Erzen, Erden, Flußmitteln, Metallen zur Ausmünzung ꝛc., an Maschinen, Werkzeugen, Modellen, Bau-Materialien und dergleichen; die Prüfung und Genehmigung der Lieferungs- und Beifuhr-Accorde und der Nachgebote bei Auf- oder Abstreichs-Accorden; die Bestimmung höchster Preise für den Ankauf von Holz und Kohlen in kleineren Partien, und vertragsmäßiger Prämien für die Lieferung bester Kohlen; die Leitung der im Selbstbetrieb stehenden oder verpachteten eigenen Köhlereien, vorbehältlich der Genehmigung des Finanz-Ministeriums, wenn hiebei eine Aenderung der bisherigen Bewirthschaftungsweise eintreten soll, und jährliche Berichtserstattung an dasselbe über den Gang und Erfolg der selbst betriebenen Köhlereien; ferner die Aufsicht auf Erhaltung der Erz- und Kohlenstraßen, deßgleichen der Floßanstalten für die Werke nach den darüber aufgenommenen Jahres-Bau-Ueberschlägen.

§. 7. Leitung des Betriebs.

In Absicht auf die Leitung des Betriebs des Grubenbaues der Hüttenwerke, der Salinen und der Münz-Anstalt sorgt der Bergrath für die Vollziehung der genehmigten Betriebsplane und Etats und die Herstellung genehmigter Bau- und Maschinen-Einrichtungen, für die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Arbeiter nach dem Bedürfnisse des Betriebs und die Regulirung der Arbeitslöhne (Schichtlöhne, Gedingpreise), jedoch unter Einholung der Genehmigung des Finanzministeriums, wenn die Löhne für ganze Classen von Arbeitern erhöht werden sollen. Auf Vervollkommnung der Produkte und Fabrikate, so wie auf Ersparnisse in dem Betriebe wird er sein besonderes Augenmerk richten, und wenn er zu Erreichung dieser Zwecke die Einführung eines neuen Verfahrens für angemessen hält, hierüber nach vorgängiger Vernehmung der Verwalter der Werke, bei welchen die Abänderung eintreten soll, Bericht an das Finanzministerium erstatten. Vorschläge, welche die Verwalter der Werke in Beziehung auf Aenderungen in dem Betriebe der Werke machen, hat er, wenn sie nach seinem Ermessen Berücksichtigung verdienen, und in sofern sie nach ihrer größern Bedeutung, insbesondere nach den merkbareren Folgen, die sie für die Fabrikation, den Absatz, den Etat ꝛc. haben können, dazu geeignet sind, dem Finanz-Ministerium mit gutächtlicher Aeußerung vorzulegen.

Ferner trägt der Bergrath Aufsicht, daß die Bestellungen richtig und zeitig ausgeführt, daß außerdem nur so viele und solche Arten von Waaren, deren Absatz sich erwarten läßt, gefertigt, und nur gelungene gute Waaren von den Arbeitern angenommen und in

die Magazine gebracht werden; er prüft die von den Verwaltern periodisch einzusendenden Uebersichten über die Produktion und die Fabrikation; er vergleicht dieselben mit den Betriebsplanen und Etats und sorgt für möglichste Einhaltung derselben.

Um übrigens die Wirksamkeit der Leitung und Aufsicht über den Betrieb der Staatsgewerbe zu erleichtern und zu verstärken, namentlich um eine lebendigere Einwirkung auf dieselben herzustellen, hat der Bergrath, so oft es nöthig ist, wenigstens aber jährlich einmal, die ihm untergebenen Werke durch eines seiner Mitglieder bereisen, und in technischer, ökonomischer, merkantilischer und polizeilicher Hinsicht an Ort und Stelle untersuchen zu lassen.

Der abgeordnete Commissär hat übrigens nicht selbst zu verfügen, sondern seine Bemerkungen über etwaige Mängel in der Verwaltung entweder dem Werksbeamten mitzutheilen, oder, wenn die Abhülfe dessen Wirkungskreis übersteigt, dem Bergrathe vorzulegen. Dem Letzteren hat er auch seine Vorschläge zu Verbesserungen in motivirten Anträgen zu übergeben und hierdurch die etwa weiter erforderlichen Einleitungen und Verfügungen zu veranlassen. Von den Ergebnissen jeder Visitation und den hierauf gefaßten Beschlüssen hat der Bergrath dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten.

§. 8. Leitung des Absatzes.

Betreffend den Absatz der Produkte und Fabrikate, so liegt, abgesehen von den vorgeschriebenen Salzpreisen, dem Bergrath ob, die Verkaufspreise mit Rücksicht auf die Selbstkosten und die Nachfrage, unter Beobachtung des Handels und der Industrie des Auslandes zu reguliren, mit Rücksicht auf die Zahlungsfristen und die Größe der Abnahme angemessene Rabatte zu bestimmen, im Falle bedeutender Preis-Veränderungen aber, so wie zu Lieferungs-Akkorden der Werke über größere Quantitäten, die eine Verstärkung des Betriebs, oder eine Beschränkung des übrigen Verkaufs nothwendig machen, deßgleichen zu Lieferungs-Zusagen für längere Zeit und zu Verkäufen um ermäßigte Preise die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen; auch darauf zu sehen, daß die Waaren-Magazine und die Salz-Legstätten immer mit den dem Bedarfe entsprechenden Vorräthen versehen seyen, und die Produkte zweckmäßig gelagert und verpackt werden.

Der Bergrath hat sich über den Fortgang des Verkaufs und die Ablieferung des Erlöses fortwährend in Uebersicht zu erhalten, bei entstehender Stockung den Ursachen nachzuforschen und dieselben möglichst zu entfernen; Beschwerden über, etwa beim Verkaufe, sich erhebende Anstände zu erledigen, und bei der Zurücksendung nicht angenommener Waaren über die Ersatz-Ansprüche wegen der Fracht und anderer Kosten gegen die schuldhaften Beamten zu erkennen.

Digitized by Google

§. 9. Prüfung der Ausgaben.

Der Bergrath ist innerhalb der in den Special-Etats festgesetzten Summen die zuständige Behörde für die Prüfung, Ermäßigung und Zahlungs-Verfügung des gesammten, bei den ihm untergeordneten Werken und Anstalten vorkommenden Aufwandes auf die Fabrikation und die unmittelbare Verwaltung (des Elementar-Aufwandes), worüber die Verwalter die Kosten-Verzeichnisse auf bestimmte Termine einzusenden haben; für die Repassirung der früher von einer untergeordneten Stelle oder dem Bergrath selbst verfügten Durchstriche; derselbe wacht über die vorschriftmäßige Erfüllung der auf den Werken, namentlich der Saline Hall, haftenden Grundlasten, und besorgt die Anweisung der aus den Laboranten-Hülfskassen zu leistenden statutenmäßigen Ausgaben.

Außer den §. 5 genannten Fällen ist überhaupt bei vorkommenden Etats-Ueberschreitungen die Genehmigung des Finanz-Ministeriums einzuholen, welcher neueintretende, fortwährende oder ständige Ausgaben jedenfalls bedürfen. Demselben sind auch die Verzeichnisse über denjenigen allgemeinen Staats-Aufwand, welcher auf die Staats-Hauptkasse anzuweisen ist, vorzulegen, und zwar über

a) Kanzleikosten und Postgelder vierteljährlich,
b) Brennholz für die Kanzlei jährlich, sodann
c) im Einzelnen die Rechnungen über Umzugskosten, Diäten und Reisekosten ꝛc., insoferne diese nicht zum Elementar-Aufwand gehören.

Uebrigens sind Diäten- und Reisekosten ꝛc.-Rechnungen von Collegial-Mitgliedern jedenfalls dem Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 10. Leitung des Ausstandswe'ens.

Die Sorge des Bergraths für Erledigung der Aktiv-Ausstände sowohl, als der Passiv-Rückstände, begreift insbesondere die Prüfung der (vierteljährlichen) Ausstands-Verzeichnisse und die Ertheilung der nöthigen Weisungen an die Beamten; Bewilligung von Borgfristen theils nach besondern Verträgen, theils nach den mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Gewerbe-Verhältnisse festgesetzten und durch das Finanzministerium genehmigten Grundsätzen, oder mit Abweichung von diesen Normen, wenn eine anzuborgende Schuld nicht über 300 fl. beträgt, oder wenn die Borgfrist sich nicht über das laufende Etatsjahr hinaus erstreckt; Begutachtung der an das Finanz-Ministerium zu bringenden Frist- oder Nachlaß-Gesuche, wenn die Anwendung jener Grundsätze zweifelhaft ist, oder ein Nachlaß bloß aus Gründen der Billigkeit oder Gnade nachgesucht wird; Erkennung über Abgangs-Verrechnung von Ausständen, deren Bezahlung auf keine Weise mehr zu hoffen, und auf deren baldigste Entfernung aus den Ausstands-Verzeichnissen aller Bedacht zu nehmen ist; Erkennung und Verfügung in Fällen, wo die Uneinbringlichkeit eines Ausstandes einer Versäumniß des Beamten zuzuschreiben ist,

Digitized by Google

§. 11. Leitung und Controle des Kassen- und Rechnungswesens.

Die dem Bergrath obliegende Leitung und Controle des Kassen- und Rechnungswesens bei den ihm untergeordneten Verwaltungen und ihren Unter-Rechnern, vorbehältlich der der Ober-Rechnungskammer durch die Verordnung vom 13. December 1818 übertragenen Ober-Aufsicht, bezieht sich auf die Ausübung der unmittelbaren Kassen-Controle gegen die Beamten mittelst Prüfung ihrer periodischen Kassenberichte; Beobachtung des Ganges der Kassenverwaltung im Laufe des Rechnungsjahres, und Anzeige an das Finanzministerium im Falle des Bedarfes von Geld-Vorschüssen an einzelne Kassen aus der Staats-Hauptkasse; Anordnung unvermutheter Kassen-Visitationen; sodann Abnahme der Rechnungen nach dem Jahresschlusse, mit Ausnahme der der Ober-Rechnungskammer speciell zugewiesenen Rechnungen; Sorge für die jährliche Revision der Kassen nach den Resultaten des Abschlusses, und für Einhaltung des zur Rechnungs-Einsendung gegebenen Termins; Erkennung über die Fristverlängerungs-Gesuche und Ahndung unerlaubter Verzögerungen; Sorge für unverweilte und zweckmäßige Prüfung der Rechnungen, sowohl nach dem Calcul, als nach den allgemeinen und besonders vorgeschriebenen Verwaltungs-Grundsätzen, und Vernehmung der Rechner über die gemachten Revisions-Ausstellungen; Ertheilung der nöthigen Recesse und Entledigung der Rechner; Sorge für die Prüfung der Selbstkosten und Ertrags-Berechnungen der Hüttenämter, und für die Fertigung einer Uebersicht über die Verwaltungs-Resultate und den Vermögensstand der Werke, auch für die Fertigung der jährlichen Sturz- (Vorraths-) Liquidationen von den Hütten- und Salinen-Aemtern.

§. 12. Einwirkung und Aufsicht auf die untergeordneten Organe.

Der Bergrath führt die Disciplinar-Aufsicht über die ihm untergebenen Beamten und Diener im Allgemeinen, und zwar

a) unmittelbar über den Bergmeister, die Hütten- und Salinen-Verwalter und Cassiere, den Münz-Wardein, Münz-Kassier und Münzmeister, den Maschinen-Baumeister, den Formerei-Inspektor und den Floß-Inspektor, so wie über das Personal der Salinengefäll-Verwaltung;

b) mittelbar durch die genannten Beamten über die denselben nachgesetzten Diener, als: Hüttenschreiber, Material- und Magazins-Inspektoren, Buchhalter, Berg-Cadeten, Platzmeister, Hüttenmeister, Schmelzmeister, Steiger, Bergmänner und Laboranten, Salzschreiber, Salzsieder, Kohlmeister, Holzmesser, Aufwärter, Amtsdiener ꝛc., dann die von der Salinengefäll-Verwaltung zunächst beaufsichtigten Salz-Faktore.

Ueber die Besetzung erledigter Stellen bei dem Bergrathe selbst, so wie bei den demselben untergeordneten Aemtern, so weit damit feste Jahres-Gehalte von mehr als 100 fl. verbunden sind, und in soweit die Angestellten nicht zu den Berg- und Hütten-Arbeitern

Digitized by Google

(Laboranten) gehören, hat der Bergrath dem Finanz-Ministerium innerhalb sechs Wochen nach der Erledigung Anträge zu machen, und zwar in Beziehung auf Staatsdiener im Sinne des §. 3 der Dienstpragmatik nach Maaßgabe der §§. 43, 44 der Verfassungs-Urkunde. Auch ist die Bestellung der (wenn gleich auf Tantieme gesetzten) Salz-Faktore dem Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen. Die Buchhalter werden durch die Verwalter und Kassiere dem Finanzministerium unmittelbar vorgeschlagen. Die Annahme und Entlassung geringerer Diener, mit Jahres-Gehalten von 100 fl. und weniger, so wie der Berg-, Hütten- und anderen Arbeiter mit Tag-, Wochen- oder Geding-Löhnen ist dem Bergrath auf den Antrag der Beamten überlassen.

Neu angestellte Diener werden, wenn sie dem Bergrath unmittelbar untergeben, durch diesen, und wenn sie für untergeordnete Dienste bestimmt sind, durch den ihnen zunächst vorgesetzten Beamten verpflichtet.

Für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter, für Ordnung und Erhaltung der Amts-Registraturen, und für Einlegung, Verwahrung und Wieder-Ausfolge der Dienst-Cautionen, so wie dafür, daß jeder Diener mit der nöthigen Dienst-Instruktion versehen werde, hat der Bergrath zu sorgen.

Demselben liegt auch die Bestellung der Amtsverweser in den eintretenden Fällen ob; jedoch sind wegen Bestellung von Amtsverwesern für Verwalter nnd Kassiere auf eine Dauer von mehr als vier Wochen dem Finanzministerium Vorschläge zu erstatten; auch ist demselben von allen denjenigen Amtsverwesereien, welche neben der gewöhnlichen Besoldung mit einem besondern Aufwande für die Amtskasse verbunden sind, oder über drei Monate dauern, Anzeige zu machen.

Der Bergrath verfügt die periodischen allgemeinen Aemter-Visitationen bei den Hütten- und Salinen-Aemtern, so wie die Visitation der Salz-Faktoreien und erstattet über erstere dem Finanzministerium halbjährlich Bericht; er ordnet, wo solche als nöthig erscheinen, außerordentliche Untersuchungen der Aemter an, letzteres unter alsbaldiger Anzeige an das Finanzministerium, welchem auch über den Stand anhängiger Untersuchungen gegen Beamte wegen Kassenrests oder anderer Dienstvergehen halbjährliche Uebersichten vorzulegen sind.

Die Beamten erhalten von ihm Belehrungen und Zurechtweisungen; Streitigkeiten unter denselben werden durch ihn beigelegt oder entschieden. Versäumnisse gerügt, Dienstverfehlungen bestraft, innerhalb der Grenzen der den Finanz-Collegien im Allgemeinen eingeräumten Strafbefugniß, jedoch mit Beschränkung der Gefängnißstrafen auf geringere Diener, und unter jährlicher Anzeige an das Finanzministerium über die verfügten Strafen.

Namentlich hat der Bergrath die Aufsicht gegen unbefugte und übermäßige Anrechnungen der Beamten, gegen das verbotene Geschenk-Geben und Nehmen, und gegen unbefugten Emolumenten-Bezug; Uebertretung dieser Verbote, so wie wahrheitswidrige An-

Digitized by Google

gaben in den Kostenzetteln sind dem betreffenden Gerichtshofe zu Einleitung der Untersuchung und zur Bestrafung zu überweisen.

Anträge auf Suspension, Zurücksetzung, Entlassung, so weit nicht gerichtliche Einschreitung Statt findet, deßgleichen auf Versetzung oder Pensionirung der dem Bergrathe untergeordneten Beamten und Diener sind dem Finanzministerium vorzulegen; wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann der Bergrath einem Diener einstweilen die Amtsverrichtungen untersagen, er hat aber davon dem Finanzministerium sogleich Anzeige zu machen.

Der Bergrath wacht über die Ausübung der den Werksbeamten instruktionsmäßig eingeräumten Disciplinar-Befugnisse gegen niedere Diener und Arbeiter; so wie er hiebei die Beamten einestheils in der gesetzlichen Ausübung ihres Berufs zu schützen hat, ebenso sind anderntheils Bedrückungen von Seite derselben nicht zu dulden; vielmehr ist sowohl auf Anrufen der Betheiligten, als von Amtswegen, wenn der Bergrath auf eine glaubhafte Art Kunde davon erhält, das Geeignete dagegen vorzukehren.

Von Todesfällen der Beamten und anderer Diener, mit Ausnahme solcher, deren Ernennung dem Bergrathe selbst überlassen ist, hat derselbe jedesmal dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten; auch ist diesem jährlich die vorgeschriebene Uebersicht über die in dem Personalstande eingetretenen Veränderungen vorzulegen.

§. 13. Strafsachen.

Dem Bergrath steht dieselbe Strafbefugniß wie den höheren Finanzstellen nach Maaßgabe des Edikts vom 8. Mai 1818 zu. Er übt sie durch Ahndung der Uebertretungen der in den Wirkungskreis des Collegiums einschlagenden Gesetze und Verordnungen aus, in soweit diese Verfehlungen außer der Strafbefugniß der Oberämter liegen, oder von diesen wegen zweifelhafter Beurtheilung des Falles zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Abrügung von Verfehlungen, welche seine Strafbefugniß überschreitet, hat er an die Gerichte zu verweisen.

Sodann erkennt der Bergrath über Rekurse gegen Strafen, welche von Oberämtern wegen Vergehen der gedachten Art verfügt worden sind, deßgleichen über die Verwandlung von Strafen für solche Vergehungen.

Diejenigen Strafsachen, in welchen er aus Billigkeitsgründen Nachlaß oder Milderung der nach strengem Rechte verwirkten Strafen im Wege der Gnade für veranlaßt hält, legt er dem Finanzministerium mit Bericht vor.

III. Gegenstände, welche die Befugniß des Bergraths übersteigen.

§. 14. Im Allgemeinen.

Ausgeschlossen von der Amts-Befugniß des Bergraths ist im Allgemeinen die eigene Erlassung neuer organischer Anordnun-

Digitized by Google

gen, so wie die Festsetzung neuer Verwaltungs-Grundsätze. Es steht ihm aber frei, begründete Anträge und Vorschläge zu neuen Anordnungen und Einrichtungen und zu Verbesserung der bestehenden, in Beziehung auf Gegenstände seines Wirkungskreises, an die vorgesetzte Behörde zu bringen.

Auch ist derselbe befugt und verpflichtet, wenn er bei Ausführung bereits genehmigter Anordnungen und Einrichtungen Anstände findet, diese dem Ministerium mit Anträgen auf etwaige Abänderung vorzutragen.

§. 15. Im Besondern.

Außerdem unterliegen, neben den bereits oben im Einzelnen vorbehaltenen Fällen, noch insbesondere der höheren Genehmigung: die Ertheilung neuer Dienstinstruktionen und allgemeiner Weisungen für die Beamten; die Anwendung zweifelhafter, einer authentischen Erklärung bedürfenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften; Ausnahmen von bestehenden Gesetzen und Vorschriften, so wie von den angenommenen Verwaltungs-Grundsätzen, namentlich auch in Beziehung auf eine Abänderung in der bisherigen Bewirthschaftungsweise der Werke durch Verpachtung oder Selbstverwaltung; Privilegien und Gnadensachen, namentlich Ertheilung von ständigen oder unständigen Gratialien, Unterstützungen an Verunglückte durch Nachlässe ꝛc.; Bewilligung von Dienstgehalten und Pensionen, Vermehrung, Verminderung oder andere Veränderung derselben; deßgleichen Ertheilung von Belohnungen und Gratifikationen an Angestellte; alle Grundstocks-Veränderungen, als: Vertauschungen, Verkäufe und andere Veräußerungen von Bestandtheilen des Staatsguts, Uebernahme neuer Lasten auf dieselben, deßgleichen Ankäufe und andere Erwerbungen, Ablösung von Lasten; Gegenstände, welche sich auf Verhältnisse gegen das Ausland beziehen, insofern von einer Veränderung dieser Verhältnisse die Frage entsteht, oder insofern die Umstände eine höhere Einschreitung oder die Anwendung von Maßregeln, wozu der Bergrath nicht befugt ist, nothwendig machen. Der Bergrath kann aber auch in Fällen, welche höhere Genehmigung erfordern, nöthigenfalls provisorische Maaßregeln ergreifen, nur ist dem Finanz-Ministerium davon unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 16. Anzeige in außerordentlichen Fällen.

Der Bergrath hat überdieß, wenn auch eine besondere Verfügung der höheren Stelle nicht nothwendig ist, dem Finanz-Ministerium alle Vorfälle und Ereignisse anzuzeigen, deren Kenntniß demselben von Wichtigkeit seyn muß, z. B. Beschädigungen des Staats-Eigenthums durch Brand, Ueberschwemmung ꝛc.; bemerkenswerthe Ereignisse in den Gewerbsverhältnissen, neue Entdeckungen ꝛc.

Digitized by

IV. Geschäftsbehandlung, Collegial- und Personal-Verhältnisse.

§. 17. Verweisung auf die Instruktion für die Finanzkammern.

Was die Geschäftsbehandlung und die Verhältnisse des Collegial-Personals, dann die Verhältnisse des Bergraths zu andern amtlichen Stellen und die Bestimmungen für die Canzlei betrifft, so finden die §§. 23—62 der Dienstinstruktion für die Kreis-Finanzkammern vom 17. Januar 1823, so weit die Verhältnisse zutreffen, auch bei dem Bergrathe ihre Anwendung.

So wie bei den Finanzkammern, sind auch bei dem Bergrath in Absicht auf Urlaubs-Ertheilungen, außer den in der Finanzkammer-Instruktion §. 47 enthaltenen Vorschriften, die in Unserer späteren Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 4, gegebenen Bestimmungen zu beobachten.

§. 18. Weitere Bestimmungen.

In Betracht der eigenthümlichen Verhältnisse des Bergraths werden übrigens hinsichtlich der Geschäfts-Behandlung bei demselben noch folgende Bestimmungen ertheilt:

Die Bestellung eines Correferenten darf nicht unterlassen werden, wenn es sich von Veräußerung oder Erwerbung eines bedeutenderen Gegenstandes an Realitäten, Maschinen, Werkzeugen ꝛc., von Verbesserungs-Versuchen, welche (nach §. 5) einer Genehmigung des Finanz-Ministeriums bedürfen, von Ausdehnung der bestehenden Einrichtungen, von Aenderung der bestehenden Verwaltungsweise in Absicht auf Verpachtung oder Selbstbewirthschaftung und überhaupt von Abänderung der Verwaltungs-Grundsätze handelt.

Der Rechnungs-Referent hat insbesondere die Obliegenheit, bei allen im Collegium zum Vortrag kommenden Gegenständen das ökonomische Interesse der Verwaltung in das Auge zu fassen und zu wahren, und ist namentlich in Etatssachen, wenn auch dieselben zunächst einen technischen Referenten betreffen, jedenfalls zum Correferenten zu bestellen.

Wir versehen Uns nun zu Unserem Bergrathe, daß er durch sorgfältige und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten das Vertrauen, das Wir in denselben setzen, rechtfertigen, und durch genaue Beobachtung und Anwendung vorstehender Verordnung sich die Beförderung der ihm anvertrauten Verwaltung mit regem Eifer angelegen seyn lassen werde.

Gegeben, Stuttgart den 6. Februar 1835.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

577.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Kosten des Weißens der zu den Amtszimmern der Bezirksbeamten führenden Gänge und Treppengehäuße,

vom 21. Februar 1835 [730]).

Der Finanz-Kammer des Jaxtkreises wird auf ihren Bericht vom 8. Merz 1833, betreffend die Kosten des Weißens der zu den Amtszimmern der Bezirks-Beamten führenden Gänge und Treppengehäuße, zu erkennen gegeben, daß die Kosten des Weißens dieser Gänge und Treppengehäuße, wenn sie ausschließlich zu den Amtszimmern führen, auf die Staats-Casse ganz zu übernehmen, insofern sie aber gemeinschaftlich für Amts- und Wohngelaß benüzt werden, zwischen der Staats-Caße und dem Hausbewohner gleich zu theilen sind.

Uebrigens wird es in der Regel genügen, wenn Gänge und Treppengehäuße nur alle zwei Jahre geweißt werden.

578.

†) K. Verordnung in Betreff der Ausdehnung des Jurisdictions-Vertrags mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen auf Disciplinar- Polizei- und Finanz-Vergehen,

vom 27. Februar 1835.

579.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, wegen Einführung holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staatsgebäuden,

vom 4. März 1835 [731]).

Da die offene Feuerung auf den Küchenheerden mit einem unverhältnißmäßig großen Holzaufwand verbunden ist, so wird zu

730) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

†) Regbl. S. 151. S. Reg.-Gesetze.

731) Regbl. S. 125.

Digitized by Google

allmähliger Einführung anderer holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staats-Gebäuden folgendes verfügt:

1) Wenn ein neues zu einer Amtswohnung bestimmtes Staatsgebäude erbaut wird, so ist in demselben, anstatt eines gewöhnlichen Küchenheerdes, ein holzersparender Kunstheerd mit gemauerter Feuerungs-Einrichtung auf Kosten der Staatskasse herzustellen.
2) In bereits bestehenden Staats-Gebäuden findet die Einrichtung eines solchen Kunstheerdes auf Kosten der Staatskasse in dem Falle statt, wenn ohnehin ein neuer Heerd hergestellt, oder eine neue Heerdplatte angeschafft werden muß.
3) Wo dieser Fall nicht vorhanden ist, steht es dem Bewohner des Hauses frei, einen Kunstheerd auf seine Kosten einzurichten, wozu ihm die vorhandene eiserne Heerdplatte unentgeldlich überlassen wird. Bei seiner Abkunft hat er aber den Kunstheerd ohne einige Entschädigung zurück zu lassen.
4) Die Anschaffung und Unterhaltung des zum Kunstheerde gehörigen Kochgeschirres ist in jedem Falle Sache des Hausbewohners. Dasselbe bleibt auch bei seiner Abkunft sein Eigenthum.
5) Die gewöhnlichen Ausbesserungen an den Kunstheerden liegen den Nutznießern ob.
6) Wenn der Amtsnachfolger die angetretene Kunstheerd-Einrichtung je nach der Größe seiner Familie und seiner Haushaltung nicht ganz passend findet, so wird ihm auf vorgängige Anzeige bei dem Kameralamt die Veränderung dieser Einrichtung oder die Vertauschung derselben mit einer andern seinem Bedürfnisse angemessenern auf seine Kosten gestattet und ihm hiezu die alte Einrichtung unentgeldlich überlassen.

   Unter keinem Vorwande darf jedoch eine zweckmäßige Einrichtung mit einer schlechtern vertauscht werden.
7) Vorstehende Bestimmungen finden, soweit es thunlich ist, ihre Anwendung auch auf die zu Maiereien, Brauereien und andern Gewerben gehörigen Staatsgebäude.

Stuttgart den 25. Februar 1835. Herdegen.

580.

Verfügung des Königl. Bergraths in Betreff der Bau-Ueberschläge und Kosten-Verzeichnisse von Hüttenwerks- und Salinenbauten,

vom 5. März 1835 [732]).

Dem (Hütten-, Salinen-) Amt wird in Beziehung auf die Bau-Anschläge und Kosten-Verzeichnisse und die Ausführung der Bau-

732) Normalienbuch des Bergraths.

Digitized by Google

arbeiten, welche hiernach genehmigt werden, Folgendes zur genauen Befolgung und Nachachtung aufgegeben:

1) Die Bau-Materialien sollen künftig durch die Handwerksleute von der besten Qualität angeschafft, und die Bauarbeiten einschließlich der Materialien und des Arbeits-Verdiensts in Aufrechnung gebracht werden.

Daher sind —

2) die bei den Beamtungen noch vorräthigen Bau-Materialien innerhalb dieses oder des nächsten Jahrs möglichst nützlich zu solchen Arbeiten, welche in den Jahrs-Bau-Ueberschlägen genehmigt seyn werden, zu verwenden; ausgenommen sind hievon die Materialien, welche zu unaufschieblichen Ausbesserungen, für den Betrieb des Hüttenwerks (der Salz-Fabrikation), im Nothfall erfordert werden.

3) Sollen die einzelnen Baugegenstände in den Jahrsbau-Ueberschlägen unter Anführung der Gründe über die Nothwendigkeit ihrer Herstellung ausführlich angegeben und die Kosten der verschiedenen damit verbundenen Bauarbeiten nach der bisherigen Vorschrift genau detaillirt berechnet werden. Für Arbeiten, welche nach Maas, Zahl und Gewicht zu berechnen sind, dürfen daher keine Aversalsummen auf künftige Nachweisung ausgesetzt werden.

4) Taglohnsarbeiten sind, wo es immer zuläßig ist, besonders in Verbindung mit Arbeiten, welche aufs Nachmeß gefertigt werden, zu vermeiden. Wo aber dieselben nicht zu umgehen seyn möchten, soll darüber, so wie über den Verbrauch der zu denselben erforderlichen Materialien, eine gewissenhafte Aufsicht geführt, und streng darauf gesehen werden, daß die im Taglohn stehenden Arbeiter nicht gleichzeitig sich bei solchen Arbeiten beschäftigen, welche im Accord oder aufs Nachmeß gefertigt werden. Taglohnsarbeiten dürfen daher nur mit Vorwissen des Bauaufsichts-Beamten vorgenommen werden, indem, wenn diese Vorschrift nicht befolgt würde, die dafür gemachten Anrechnungen in den Verdienst-Zetteln zu durchstreichen sind.

5) Hat der Bauaufsichts-Beamte Wochenlisten zu führen, in denselben die — im Taglohn stehenden Arbeiter namentlich zu bezeichnen, bei jedem die gearbeitete Zeit (einschließlich der Meister, jedoch nur in so lange sie mitarbeiten) täglich vor — und nach den gesetzlichen Arbeitsstunden zu bemerken, und die verschiedenen Materialien, welche zu den betreffenden Taglohnsarbeiten verbraucht werden, in diesen Wochenlisten nach Maas, Zahl und Gewicht, jeden Tag pünktlich einzutragen, sodann diese Listen durch die betreffenden Handwerksleute mit dem Schluße einer jeden Woche unterschreiben zu lassen. Bei Ablieferungen von Baumaterialien hat der Bauaufsichts-Beamte gegenwärtig zu seyn, und solche Materialien abzuweisen, welche nicht von der besten Qualität seyn sollten.

6) Sämmtliche zur Ausführung in den Jahrs-Bau-Ueberschlägen genehmigten Bauarbeiten sind nur solchen tüchtigen und zuverläßigen Handwerksleuten zu übertragen, welche sich verbind-

Digitized by Google

lich machen, für ihre gute und dauerhafte Herstellung mindestens 4., und je nach dem es Arbeiten betreffen sollte, 8 bis 10 Jahre zu garantiren.

7) Hat der Bauaufsichts-Beamte dafür zu sorgen, daß bedeutende in den Jahresbau-Ueberschlägen genehmigte Bauarbeiten, wo es thunlich seyn würde, unter angemessenen Bedingungen im Abstreich veraccordirt und diejenigen, welche auf Nachmeß gefertigt werden, zur Zeit als dieselben noch gut sichtbar sind, durch einen tüchtigen und verpflichteten Baumesser sogleich abgemessen werden. Bei diesen Abmessungen hat der Bauaufsichts-Beamte nicht nur anwesend zu seyn, sondern auch von der Richtigkeit derselben sich zu überzeugen, und dabei Taglohns-Arbeiten von den aufs Nachmeß gefertigten Arbeiten wohl zu unterscheiden, zugleich aber auch fehlerhaft ausgeführte Arbeiten zu bemerken, und gehörigen Orts anzuzeigen.

Derselbe hat ferner dafür zu sorgen, daß die Meßurkunden durch die betreffenden Baumesser gehörig ausgefertigt, und nach allen Dimensionen genau specificirt, den Verdienst-Zetteln beigelegt werden.

8) Um eine richtige Uebersicht über die Kosten der genehmigten und ausgeführten Arbeiten zu erhalten, sind von denjenigen Gegenständen, welche nicht ausgeführt worden sind, zunächst auf den für die Kosten-Verzeichnisse in den Jahres-Bau-Ueberschlägen bestimmten Seiten, nicht nur die Ursachen anzugeben, warum ihre Herstellung unterlassen worden ist, sondern auch die — für dieselben genehmigte Kosten, den Kosten-Verzeichnissen (unter Vormerkung der betreffenden Seiten) summarisch nachzutragen.

9) Sollten die Kosten für solche Baugegenstände, welche außer dem Ueberschlag gefertigt worden sind, unter Anführung der Gründe über die Nothwendigkeit des unerlaubten Aufwands, abgesondert — den Kosten-Verzeichnissen genau specificirt nachgetragen, und die Summen angegeben werden, für diejenigen Arbeiter, welche

1) nach den genehmigten Ueberschlägen aufgewendet,
2) genehmigt, und nicht ausgeführt, und welche
3) unerlaubt ausser den Ueberschlägen verwendet worden sind.

Nothwendig sollen daher auch

10) die Anrechnungen in den Verdienst-Zetteln für Bauarbeiten, welche ausser den Ueberschlägen gefertigt worden sind, abgesondert eingebracht werden, was den Handwerksleuten mit der Erklärung zu eröffnen ist, daß sie für Arbeiten, die sie eigenmächtiger Weise verfertigen würden, keine Bezahlung erhalten, welcher Umstand jedoch nicht eintreten wird, wenn der Bauaufsichts-Beamte seiner Obliegenheit pflichtmäßig nachkommen wird, so daß er jeder Bauarbeit, worin sie auch bestehen möge, seine besondere Aufmerksamkeit sorgfältig widmet, und keine fehlerhafte oder schlechte Bauarbeiten gestattet, in welchem Fall, wo es dennoch vorkommen sollte, dieselben in den Verdienstzetteln zu bezeichnen, oder besonders anzuzeigen sind.

Digitized by Google

581.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, betreffend die Besetzung der verschiedenen untergeordneten Stellen bei den Hüttenwerken und Salinen des Staats,

vom 9. März 1835 [733]).

Was die künftige Besetzung in Erledigung kommender Stellen betrifft, so sind die im Wochenlohn stehenden Diener, wie Schmelzmeister, Speidelmeister, Untersteiger, Salzsieder, Pfannenschmiede und andere Laboranten von dem Bergrath anzustellen, wegen Anstellung der mit Jahrsgehalten zu belohnenden Hüttenschreiber, Material- und Magazins-Inspectoren, Buchhalter, Salzschreiber, Berg-Cadeten, Obersteiger, Schichtmeister, Plazmeister, Hüttenmeister, Kohlmeister, Holzmesser, Aufwärter und Amtsdiener aber, dem K. Ministerium Vorschläge zu erstatten.

582.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, betreffend die Preise des aus Staatswaldungen an die Salinen abgegebenen Holzes,

vom 17. März 1835 [734]).

Durch die Finanz-Kammer des Jart-Kreises ist die Anzeige gemacht worden, daß die Salinen im Jart-Kreise das aus Staatswaldungen bezogene Holz nur mit einem Abzug von 15% vom Revierpreis bezahlt hätten.

Da dieser Abzug für die Zukunft nicht mehr Statt finden kann, so sind die Salinen-Verwaltungen Hall und Friederichshall anzuweisen, für das aus Staatswaldungen bezogene Holz den Revierpreis voll, und zwar einschließlich vom Jahr $18^{34}/_{35}$ an zu bezahlen.

Diese Verfügung findet auch auf die Salinen Sulz und Wilhelmshall ihre Anwendung, falls dieselben das aus Staatswaldungen bezogene Holz nicht im Revierpreis bezahlt hätten.

---

733) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.
734) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

583.

Erlaß des Königlichen Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Versicherung der Staatsgüter bei der Württembergischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,

vom 19. März 1835 [735]).

Unerachtet in der unterm 15. März 1831 den Cameralämtern ertheilten (gedruckten) Anleitung zu Versicherung der Staatsgüter in der Württembergischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft deutlich vorgeschrieben ist,

daß die Cameralämter, wenn sich die Pächter der Meierei-Güter der Versicherung anschließen, diese nicht blos in Absicht auf das Pachtgeld, sondern in Absicht auf den ganzen Rohertrag zu besorgen haben; (§. 4.)

daß sowohl die Versicherungsgebühr (Prämie) als die damit verbundene Entschädigung zwischen dem Cameralamt und den Pächtern in der Art getheilt werden soll, daß einerseits das Cameralamt die Prämie vom Pachtgeld leiste und die auf letztere Summe fallende Entschädigung beziehe, andererseits der Pächter die Prämie vom Rest des Brutto-Ertrags bezahle, dagegen auch die ihn betreffende Entschädigung anzusprechen habe; (§. 6.)

und

daß, um Irrungen zu verhüten, die Cameralämter die auf die Pächter fallenden Prämien und Entschädigungen einzuziehen und letztere, so wie sie solche aus der Versicherungskasse erhalten, an die Pächter zu bezahlen haben; (§. 7.)

so sind doch in der neuesten Zeit Fälle vorgekommen, in welchen nicht nur die Versicherungs-Anträge blos auf den Namen des Pächters gestellt, und diesem die unmittelbare Bezahlung seines Betreffs an der Versicherungsgebühr an den Anwalt der Gesellschaft überlassen, sondern auch von dem Pächter dann, wenn der Hagelschaden nicht die nach den Pacht-Verträgen zu einer Entschädigung von der Gutsherrschaft berechtigende Höhe erreichte, die aus der Gesellschaftskasse vergütete Entschädigung ganz in Anspruch genommen und demselben von der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft mit Uebergehung des Cameralamts ausbezahlt worden ist, weil der Versicherungs-Antrag nicht auf dieses, sondern auf den Pächter ausgestellt ward.

Man sieht sich daher veranlaßt, die in diesen Beziehungen unterm 15. März 1831 ertheilten Vorschriften zu erneuern, daß

735) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

die Cameralämter nicht blos in dem Fall, wenn sie das Pachtgeld allein versichern (§. 3.), sondern auch dann, wenn sich der Pächter mit dem Rohertrag des Guts der Versicherung anschließt, die Versicherung zu besorgen, und den auf den Namen des Cameralamts unter Benennung der Domäne ausgestellten Versicherungs-Antrag (Antragsbogen) dem Bezirks-Anwalt zu übergeben, die den Pächter treffende Versicherungs-Gebühr von demselben einzuziehen und diese, so wie den Betreff der Pachtherrschaft an der Prämie in ungetrennter Summe dem Bezirks-Anwalt zuzustellen, dagegen aber auch, wenn der Fall einer Entschädigung eintritt, die ganze Entschädigungssumme zu erheben, nach Verhältniß der beiderseitigen Einlagen zu vertheilen und vorschriftmäßig zu verrechnen haben. (§. 7. 8. 9.)

Da übrigens die Bestimmung, wornach von dem Rohertrag der Betrag des Pachtgelds auf Rechnung des Cameralamts und der Rest (als Arbeits- und Capital-Rente) auf Rechnung des Pächters zu versichern ist (§. 6.), hauptsächlich in der Absicht gegeben wurde, durch diese Theilnahme der Pachtherrschaft die Pächter desto eher zum Eintritt in die Gesellschaft zu veranlassen; so ist man nicht gemeint, im Fall etwa einer oder der andere Pächter den Gutsertrag ganz auf seine Rechnung versichern wollte, ihn hierin zu beschränken. Es ist daher der Wahl der Pächter zu überlassen, ob sie die Versicherung des Brutto-Ertrags des Guts auf ihre alleinige Rechnung nehmen, oder nur den nach Abzug des Pachtgelds verbleibenden Betrag versichern wollen. Wählen sie das erstere, so versteht es sich von selbst, daß sie auch die Versicherungsgebühr ganz zu übernehmen haben; wünschen sie aber, daß die Pachtherrschaft das Pachtgeld versichere und die Prämie hiefür bezahle, so sind sie in Absicht auf die Vertheilung der von der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft im Fall eines Hagelschadens zu leistenden Entschädigung ausdrücklich zu belehren, daß aus dem Beitritt der Pachtherrschaft zur Anstalt und ihrer Einlage in dieselbe unter allen Umständen auch das Recht zur Theilnahme an der nach Verhältniß der Einlage zu vertheilenden Entschädigung folge, und daß diese Theilnahme der Pachtherrschaft sich namentlich auch auf den Fall erstrecke, wenn der Schaden die im Pacht-Vertrag bestimmte Höhe, welche zu einem Entschädigungs-Anspruch an die Pachtherrschaft berechtigt, nicht erreicht und mithin der Pächter von der Pachtherrschaft für den erlittenen Schaden keine Entschädigung erhält.

Ueber die dißfalls den Pächtern zu ertheilende Belehrung, so wie überhaupt über die ganze Verhandlung haben die Cameralämter jedesmal ein von dem Pächter zu unterzeichnendes kurzes Protokoll aufzunehmen und dasselbe den in der Instruktion vom 15. März 1831. §. 10. vorgeschriebenen Verzeichnissen beizulegen.

Auch wird noch bemerkt, daß wenn der Fall eintritt, daß ein

Pächter den ganzen Robertrag versichert, mithin die Versicherung des Pachtgelds von Seite der Pachtherrschaft unterbleibt, die Cameralämter dadurch der Verpflichtung, die Versicherung zu besorgen nicht überhoben sind; nur wird in einem solchen Fall, wie sich von selbst versteht, der Versicherungs-Antrag nicht auf den Namen des Cameralamts, sondern auf den des Pächters gestellt.

Von gegenwärtigem Erlasse werden der Finanzkammer mehrere gedruckte Exemplare zur Vertheilung an die Cameralämter ihres Kreises mitgetheilt.

Stuttgart, den 19. Mai 1835.

584.

†) K. Verordnung, betreffend das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren,

vom 3. April 1835.

585.

††) K. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung der Gesuche um Bau-Erlaubniß in der Nähe von Floßwassern,

vom 6. April 1835.

586.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Benützung von Steinbrüchen und Kiesgruben in den Staatswaldungen für die vom Staate zu unterhaltenden Straßen betreffend (mit einer Beilage),

vom 21. April 1835 [736]).

Um den Mißbräuchen zu begegnen, welche bei der Benützung von Steinbrüchen und Kießgruben für die Staats- und Cameral-

---

†) Regbl. v. 1835. S. 209 ff. Samml. der Gerichts- und die der Regierungs-Gesetze.

††) Regbl. S. 195. Reg.Ges. V, 1173. Die Bezirks-Polizei-Aemter haben hiernach in den gedachten Fällen mit dem betreffenden Forstamt Rücksprache zu nehmen.

736) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

straßen vorgekommen sind, haben sich die Ministerien des Innern und der Finanzen über die in der Beilage enthaltenen Bedingungen vereinigt, unter welchen für die Zukunft die Benützung von Steinbrüchen und Kiesgruben für die vom Staate zu unterhaltenden Straßen statt finden soll.

Die Finanz-Kammer hat hiernach sich zu achten, und die Forstämter zu bescheiden, wobei derselben bemerkt wird, daß den K. Kreis-Regierungen eine entsprechende Weisung durch das Ministerium des Innern zukommen wird.

Beilage.

Bedingungen,

unter welchen die Benützung von Steinbrüchen und Kießgruben in Staatswaldungen für die vom Staat unterhaltenen Straßen Statt findet.

§. 1. Wenn der Fall eintritt, daß zu Beischaffung eines guten Straßenunterhaltungs-Materials ein Steinbruch oder eine Kießgrube auf Kosten des Straßenbaufonds erworben werden soll, und hiefür ein tauglicher Platz in Staatswaldungen gefunden wird, so hat die Bezirksstraßenbau-Inspection vor Allem dem betreffenden Forstamt hievon Anzeige zu machen, unter der Bemerkung der Größe des Flächenraumes, wie solcher für einen ökonomisch vortheilhaften Betrieb der Materialförderung angemessen ist.

§. 2. Dieser Flächenraum wird in Anwesenheit des betreffenden Forst- und Straßenbaubeamten vermessen und versteint, das darauf befindliche Holz wird vom Forstamt verwerthet.

§. 3. So lange der Plaz als Steinbruch oder Kiesgrube benüzt wird, wird der Forstverwaltung jährl. dem Morgen nach 1 fl. 30 kr. vergütet.

§. 4. Der bis auf den Grund ausgebrochene Theil wird wieder mit Abraum ausgefüllt, und wenn seiner Zeit der Steinbruch oder die Kiesgrube wieder verlassen wird, so hört die Vergütung des jährl. Zinses auf, dagegen aber ist die Einleitung zu treffen, daß der Forstverwaltung für die etwa nöthige weitere Ausfüllung des Plazes, so wie für die Wiederanpflanzung überhaupt vom Morgen 15 fl. als Entschädigung bezahlt wird.

§. 5. Die Bezahlung des jährlichen Zinses ist dem Lieferanten des Materials zu bedingen, die Aversal-Entschädigung von 15 fl. p. Morgen aber wird aus dem Straßenbaufonds vergütet.

§. 6. Für alle muthwillige Beschädigung des Waldes ist immer der Lieferant des Straßenunterhaltungs-Materials verantwortlich, und solchen, die als Waldfrevler berüchtigt sind, wird die Benützung der in Waldungen befindlichen Steinbrüche oder Kiesgruben nicht gestattet, in welcher Beziehung der Lieferant dem Forstamt benannt werden muß.

§. 7. Es ist darauf zu sehen, daß in den Steinbrüchen nicht nur die obern Steine herausgenommen, sondern daß sie bis auf

Digitized by Google

den Grund, oder bis auf eine solche Tiefe, welche die Straßenbauinspection als angemessen erkennt, ausgebrochen werden, auch daß der ausgebrochene Platz mit Abraum, soweit dieser zureicht, wieder gehörig ausgefüllt werde; insbesondere ist, so oft ein neuer Materiallieferungs-Accord abgeschlossen wird, zu untersuchen, ob von Seiten des bisherigen Accordanten der Steinbruch oder die Kiesgrube nach den Bestimmungen des Erlasses vom 8. Janr. v. J. behandelt worden ist.

§. 8. Vorstehende Bestimmungen finden bei allen Steinbrüchen und Kiesgruben mit Ausnahme derjenigen ihre Anwendung, deren Benützung den betreffenden Steinlieferanten durch bereits abgeschlossene Accorde unentgeldlich oder gegen eine gewisse Vergütung zugesagt worden ist.

Erst nach Ablauf dieser Accorde sind obige allgemeine Bestimmungen auch auf diese Steinbrüche und Kiesgruben anzuwenden.

587.

Erlaß an die Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis, und durch Abschrift an die übrigen Finanzkammern, die Versehung der Staatsgebäude mit Blitz-Ableitern betreffend,

vom 21. April 1835 [737]).

Der ꝛc. wird auf ihr Anbringen vom 20. v. Mts. betreffend die Frage, welche Staatsgebäude mit Blitz-Ableitern zu versehen seyen, zu erkennen gegeben, daß hiebei in Betracht zu ziehen ist, ob ein Gebäude nicht nur von besonderer Wichtigkeit, sondern auch vermöge seiner Lage, Bauart und Umgebungen vor anderen Gebäuden der Gefahr, durch den Blitz getroffen zu werden, besonders ausgesetzt sey, daß übrigens nach den vorliegenden Notizen keines der zur Frage gekommenen Staatsgebäude zu Dornstetten, Reutlingen und Rottweil in diese Categorie zu gehören scheint. Was insbesondere die gewöhnlichen mit metallenen Körpern auf ihren Spitzen versehenen Kirchthürme betrifft, so ist, insoferne deren Unterhaltung der Finanz-Verwaltung obliegt, der Bedacht darauf zu nehmen, daß dieselben, soweit es noch nicht geschehen ist, nach und nach, so wie es die Mittel erlauben, welche der Finanzkammer in der ihr ausgesetzten Bau-Etatssumme gegeben sind, mit soliden Ableitungen versehen werden.

Wenn aber auf den Spitzen anderer Staatsgebäude, an denen keine Blitzableiter angebracht sind, sich dergleichen metallene Körper befinden, so folgt hieraus nicht, daß dergleichen Gebäude mit Ab-

---

737) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

leitungen versehen seyn müßen, da jene metallene Körper, wenn davon Gefahr zu befürchten seyn sollte, abgenommen werden können.

Da übrigens aus der ungeschickten Einrichtung oder schlechten Unterhaltung der Blitz-Ableiter für die Gebäude mancherlei Gefahren entstehen können, so wird die Finanzkammer unter Beziehung auf die Verordnung vom 4. Mai 1827 (Reg.Bl. S. 169) angewiesen, auf die zweckmäßige Einrichtung und vollkommene Erhaltung derselben ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

588.

Verfügung des Finanz-Ministeriums gegen die Verwendung unausgetrockneten Bauholzes,

vom 28. April 1835 [738]).

Es ist von großer Wichtigkeit, daß zu den Bauten kein anderes, als vollkommen ausgetrocknetes Bauholz verwendet werde, weil die Feuchtigkeit, welche in dem verbauten Holze eingeschlossen bleibt, dasselbe zum großen Schaden der Gebäudebesitzer dem schnellen Verderben zuführt.

Da hierauf bisher nicht immer die erforderliche Rücksicht genommen worden ist, so wird den Staats-Finanz-Behörden, besonders aber den für das Hochbauwesen angestellten Baubeamten, zur Pflicht gemacht, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß zu den Bauten des Staats nur ausgetrocknetes, entweder geflößtes, oder in dem der Verwendung vorangegangenen Jahr gefälltes Holz verwendet werde.

In Ermanglung vollkommen ausgetrockneten Bauholzes ist das beabsichtigte Bauwesen auf das nächste Jahr aufzuschieben, wenn aber in besonders dringenden Fällen noch nicht vollkommen ausgetrocknetes Holz verwendet werden müßte, in dem neuen Gebäude wenigstens das Gipsen der Wandungen und Decken, so wie das Legen der Böden auf das nächste Jahr auszusetzen.

Nicht minder ist darauf zu sehen, daß in den Staatsgebäuden nur wohl ausgetrocknete Schnittwaare zur Anwendung komme.

Stuttgart den 28. April 1835.

Herdegen.

---

738) Reg.-Blatt S. 206.

Digitized by

589.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, die Berechnung des Ablösungs-Capitals von Laudemien betreffend,

vom 29. April 1835 [739]).

Auf den von der Finanzkammer unterm 2. Septbr. 1831 erstatteten Bericht in Betreff der Berechnung des Ablösungs-Capitals von Laudemien hat man sich veranlaßt gesehen, auch die übrigen 3 Finanzkammern zur Anzeige über die Behandlung der Sache aufzufordern.

Aus den hierauf eingekommenen hier angeschlossenen Berichten derselben vom 20. Sept. 11. und 14. Oct. 1831 ergibt sich nun, daß sie in Absicht auf die in Anregung gekommene Frage, wie die Ablösungssumme von einem Laudemium nach 25jährigem Besitz des laudemialpflichtigen Guts den bestehenden gesetzlichen Normen gemäß zu berechnen sey, ein übereinstimmendes Verfahren beobachten.

Hienach berechnen dieselben z. B.

1) in dem Falle, wenn der Besitzer eines laudemialpflichtigen Guts nach 25jährigem Besitz gestorben ist, und die Erben die Ablösung der Laudemien verlangen,

a) zuerst das durch den Tod des bisherigen Lehenbesitzers angefallene, somit als laufende Einnahme zu verrechnende Laudemium mit
—:· 500 fl.

sodann

b) das Ablösungs-Capital von dem Durchschnittsbetrage der bei den drei letzten Veränderungsfällen angefallenen Laudemial-Gebühren von 500 fl. zu 4/5tel mit
—:· 400 fl.

hievon der nach dem Gesetze vom 23. Juni 1821 durch die Herabsetzung des Ablösungsmaßstabes vom 20sten auf den 16fachen Betrag gestattete Abzug von 1/5tel mit
—:· 80 fl.

bleiben . . . . . 320 fl.

zur Verrechnung für den Grundstock.

2) In dem Falle aber, wenn keine Besitzveränderung vorgegangen, und somit auch noch keine Laudemial-Gebühr wirklich angefallen ist, der Lehenbesitzer aber, welcher schon 25 Jahre und darüber auf dem Gute ist, die Laudemien davon noch selbst ablösen will, von dem zu 500 fl. ausgemittelten Laudemium von 500 fl. 9/5 als wirkliches Ablösungs-Capital oder . . 900 fl.

739) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

hievon Abzug von 1/5 in Folge der durch das Gesetz vom 23. Juni 1821 ausgesprochenen Verminderung des Ablösungsmaßstabes um 1/5 mit . . . . . 180 fl.
bleiben als Ablösungs-Capital . . . . . 720 fl.

Während diese Behandlungsweise den gesetzlichen Normen vom 13. und 23. Sept. 1818 (Reg.Bl. von 1818. S. 503 und 545) in Verbindung mit dem Gesetze vom 23. Juni 1821 (Reg.Bl. von 1821. S. 327) vollkommen entspricht, wird von der ꝛc. nach ihrem Berichte vom 2. Septbr. 1831 ein abweichendes Verfahren angewendet, da sie in dem zu 2. angeführten Falle

die 5/5tel als ein unter den laufenden Einnahmen zu verrechnendes Laudemium mit . . . . . 500 fl.
und erst die weiteren 4/5tel mit 400 fl. als wirkliches Ablösungs-Capital ansetzen und nun von diesem Betrage den — nach dem Gesetze vom 23. Juni 1821 gestatteten Abzug von 1/5 machen würde mit — 80 fl.
wornach zur Verrechnung für den Grundstock übrig blieben . . . . . 320 fl.

Diese Berechnung erscheint jedoch insofern unrichtig, als die 5/5tel nicht als ein wirklich angefallenes Laudemium behandelt werden können, indem eine Besitzveränderung noch nicht vorgegangen ist, vielmehr die vollen 9/5tel das Ablösungs-Capital als Entschädigung für die Aufhebung des Laudemienbezuges bilden, und somit auch von diesem Betrage der nach dem Gesetze vom 23. Juni 1821 zu Begünstigung der Ablösungen gestattete Abzug von 1/5tel zu machen ist.

Die Finanz-Kammer hat sich nun nach dem Verfahren der übrigen Finanz-Kammern ebenfalls zu achten, und die beiliegenden Berichte derselben an die Registratur des Finanz-Ministeriums zurückgehen zu lassen.

590.

Erlaß des K. Bergraths an sämmtliche Hüttenämter, in Betreff der Strafbefugnisse der Hüttenbeamten,

vom 5. Mai 1835 [740]).

In Beziehung auf die Strafbefugniß der Hüttenbeamten sieht man sich veranlaßt, Folgendes dem Hüttenamte zur Nachachtung zu erkennen zu geben:

Dem Hüttenverwalter steht gegen die bei dem Werke angestellten Officianten und Laboranten eine Strafgewalt zu in Beziehung auf Dienstverfehlungen und Uebertretung der für den Betrieb der

740) Registr. des Bergraths.

Eisenhütten selbst auf dem Werke und im Umfang der dazu gehörigen Häuser und Plätze bestehenden polizeilichen Vorschriften. Diese Strafgewalt des Hüttenverwalters erstreckt sich

1) bei Laboranten

a) auf Gefängnißstrafen bis auf die Dauer von 48 Stunden,

b) auf Geldbußen, welche jedoch nur ausnahmsweise zu erkennen sind, bis auf den Betrag von vier Reichsthalern;

c) auf Suspension von der Arbeit bis auf die Dauer von vier Wochen;

d) auf Entlassung, jedoch nur in Beziehung auf diejenigen Untergebenen, welche von dem Hüttenverwalter angestellt worden sind;

2) bei Officianten

blos auf die unter 1. b. genannte Geldstrafe.

Vergehungen der genannten Art, deren Ahndung die dem Hüttenverwalter eingeräumte Strafbefugniß überschreiten würde, sind an den Bergrath zu berichten.

Bei allen, die Dienstverhältnisse und die für den Betrieb des Werks bestehende Polizei nicht berührenden Vergehen tritt die ordentliche Behörde ein.

Im letztern Fall ist dafür zu sorgen, daß dem Dienste durch Untersuchung und Bestrafung der Werksangehörigen kein Nachtheil wegen Versäumniß bei der Arbeit erwachse, und auf Entfernung derjenigen Personen Bedacht zu nehmen, welche auf solche Weise häufig dem Dienst entzogen werden.

Jedenfalls ist Anordnung zu treffen, daß kein Angestellter ohne Genehmigung des Hüttenverwalters, dringende Fälle ausgenommen, sich vom Dienste entferne, wozu auch die Justiz- und Polizeistellen mitzuwirken geneigt seyn werden.

591.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, das Messen des Getreides auf den kameralamtlichen Fruchtkästen betreffend,.

vom 12. Mai 1835 [741]).

Durch die hie und da vorkommenden Klagen der Abgabenpflichtigen über Vervortheilung bei dem Abliefern ihrer Getreideschuldigkeiten auf die kameralamtlichen Fruchtkästen sieht man sich veranlaßt, folgende in der Dienst-Instruktion für die Cameralamts-Kastenknechte enthaltene Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

---

741) Reg.Bl. S. 220.

Digitized by Google

a) Der Kastenknecht soll kein anderes als das gepfechtete Landmaas auf dem Kasten gebrauchen. Und da die Meßgeschirre durch den Gebrauch abgenutzt, und in ihrer Form verändert werden, besonders auch durch Eintrocknen an ihrem Inhalte verlieren, so hat der Kastenknecht nicht nur bei der von Zeit zu Zeit vorgehenden allgemeinen Pfechtung sämtliche Meßgeschirre ohne Ausnahme durch die Behörde probiren zu lassen, sondern auch zwischen der Zeit, wenn Meßgeschirre unrichtig geworden zu seyn scheinen, dem Beamten eine Anzeige zu machen, damit dieselben untersucht und berichtigt werden können [742]).

b) Für einerlei Maas soll man nicht zweierlei Meßgeschirre, ein breites und ein schmales haben, sondern sie sollen einander auch in der äußern Form so viel möglich gleich seyn. Der Steg, welcher über das Simrimeß hinläuft, darf keine Biegung haben. Das Streichholz, dessen man sich bei der Einnahme wie bei der Ausgabe bedienen soll, muß gerade und rund seyn, so daß es sich leicht hin und her rollen läßt. Auch hat der Kastenknecht nicht anderes Geschirr zum Einnehmen und anderes zum Ausgeben zu gebrauchen.

In der Regel wird, wenn nicht besondere Observanzen vorwalten, aus dem Zuber gemessen. Das Simri soll so viel möglich in einem Zuge, jedoch ohne Rütteln und Aufstoßen gefüllt werden.

Neben diesen Bestimmungen der Dienstvorschrift wird zugleich bemerkt, daß jedem, der durch das Messen des Kastenknechts in Nachtheil zu kommen glaubt, frei gestellt ist, sowohl das Auf- als Abmessen des Getreides auf seine Kosten durch den im Orte aufgestellten beeidigten Fruchtmesser verrichten zu lassen, und daß die Kastenknechte das ihnen ausgesetzte Meßgeld nur von den Früchten, welche sie wirklich messen, anzusprechen haben [743]). Uebrigens werden sämtliche Cameralamts-Kastenknechte hiemit ernstlich erinnert, nach ihren beschworenen Pflichten das Messen auf den Kasten und von demselben gewissenhaft zu verrichten, und sich keine Vervortheilung der Lieferungspflichtigen und der Fruchtempfänger zu erlauben.

Die Cameralbeamten haben hierauf mittelst öfterer Beaufsichtigung des Messens ihr besonderes Augenmerk zu richten, und die vorkommenden Verschuldungen zur Kenntniß der betreffenden Finanzkammer zu bringen, damit sofort gegen die Schuldigen die verdiente nachdrückliche Ahndung eintreten kann.

Stuttgart den 12. Mai 1835.

Herdegen.

---

742) Weitere Vorschriften über die pfechtamtliche Untersuchung und Berichtigung der Kastenmeßgeschirre s. in der Min.-Verf. vom 29. November 1836 und 8. September 1843.

743) Vgl. Erl. des Fin.-Min. vom 26. Mai 1821.

Digitized by Google

592.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Competenz zu Abrügung derjenigen Forstfrevel in Gemeinde-Waldungen, welche von einem zugleich zum Schutz von Gemeinde- ꝛc. Waldungen bestellten K. Forstdiener entdeckt werden,

vom 19. Mai 1835 [744]).

Aus Veranlassung eines von der Finanzkammer des Neckarkreises vorgelegten Straffalles ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob die Vergehen in Gemeinde-Waldungen, welche von einem K. Forstdiener entdeckt werden, welchem zugleich mit Genehmigung der Finanz-Verwaltung der Schutz in diesem Gemeindewald gegen besondere Belohnung übertragen ist, insoferne die zu erkennende Strafe die Befugniß der Gemeinde-Räthe nicht überschreitet, bei dem Forstamte zur Anzeige gebracht, und von diesem abgerügt werden können.

Da durch die Uebertragung des Schutzes in einem Gemeindewalde an einen K. Forstdiener die Zuständigkeit des Forstamtes gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht begründet werden kann, die von solchen Forstdienern in den ihrer Hut anvertrauten Gemeindewaldungen entdeckten Vergehen abzurügen, vielmehr ein solches von dem Forstamte gefälltes Straferkenntniß wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Forststraf-Gewalt der Gemeinden nicht als rechtsgültig anzusehen seyn würde, so ist die Finanzkammer des Neckarkreises beauftragt worden, diesem gemäs die Forstämter zu bescheiden, und die K. Forstdiener, welchen die Hut in Gemeindewaldungen besonders übertragen ist, welche mithin zugleich Gemeinde-Waldschützen sind, zur Anzeige der in diesen Waldungen entdeckten Vergehen bei den Gemeinderäthen zu deren Abrügung durch dieselben anzuweisen, wogegen diejenigen K. Forstdiener, welche in keinem Dienstverhältnisse zu den Gemeinden stehen, die in Gemeindewaldungen entdeckten Vergehen, wie bisher, bei dem Forstamte zur Abrügung anzubringen haben.

Uebrigens ist die gedachte Kammer angewiesen worden, bei künftigen Gesuchen um Uebertragung des Schutzes in Gemeindewaldungen an K. Forstdiener einer nähern Prüfung zu unterwerfen, inwieferne etwa durch die Gestattung einer solchen Uebertragung die letzteren zu sehr ihrem ordentlichen Dienste entzogen werden könnten, und dieses Verhältniß bei den hierüber zu erstattenden Anträgen gebührend zu berücksichtigen.

Von dieser Verfügung wird die ꝛc. zur gleichfallsigen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

744) Norm.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

593.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Strafbefugniß der Forstämter zu Aufrechthaltung ihres amtlichen Ansehens,

vom 19. Mai 1835 [745]).

Der Finanzkammer (in Ellwangen) wird auf den Bericht vom 14. April d. J., betreffend die Vollziehung der von den Forstämtern zu Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens erkannten Gefängnißstrafen zu erkennen gegeben, daß man, insoferne überhaupt eine Abänderung der Forstgesetzgebung in der Absicht der Regierung liegt, eine Einleitung zu Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die vorgelegte Frage nicht für angemessen hält.

Da vielmehr die Forstbehörden sich sowohl vor als nach der Erlassung des Recurs-Gesetzes in der Ausübung die Befugniß erhalten haben, die zu Aufrechthaltung ihres Ansehens erkannten Gefängnißstrafen auf gleiche Weise, wie andere mit einer Straf-Gewalt versehene Behörden, sogleich und ohne Rücksicht auf die etwa dagegen eingelegte Beschwerden zu vollziehen, eine solche Befugniß auch den Forstbehörden ohne bedeutenden Nachtheil für die Ausübung der denselben zukommenden Gerichtsbarkeit nicht entzogen werden kann, so wie auch das Recurs-Gesetz in dieser Beziehung die Verhältnisse der Forstgerichtsbarkeit nicht in das Auge gefaßt zu haben scheint, hinsichtlich der Dauer einer solchen Freiheitsstrafe aber sowohl die Analogie der den Oberamtsgerichten und Oberämtern eingeräumten Befugniß, als die Bestimmung des §. 3 der Verordnung vom 29. Juli 1827 über die Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Forstbeamten Ziel und Maaß giebt, so wird die ꝛc. beauftragt, die Forstämter in der Ausübung dieser Befugniß in Beziehung auf eine Freiheitsstrafe von höchstens 3 Tagen bei den sich im einzelnen Falle ergebenden Anständen zu schützen, ohne übrigens eine allgemeine Verfügung über diesen Gegenstand an dieselben zu erlassen.

594.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Belehrung der bei den forstamtlichen Ruggerichten Gestraften über die Recursförmlichkeiten,

vom 16. Juni 1835 [746]).

Da aus den von den Finanzkammern erstatteten Berichten über die Anordnung der Bestimmungen des Straf-Recursgesetzes vom

745) Normal.-Buch des Fin.-Minist.
746) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

26. Juni 1821 wegen Belehrung der Bestraften über die Förmlichkeiten des Recurses in Beziehung auf die bei den Ruggerichten abgewandelten Forstvergehen zu ersehen ist, daß in dieser Hinsicht eine verschiedene Behandlung bei den Forstbehörden Statt findet, so wird zu Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens Folgendes bestimmt:

1) Die Belehrung, welche in Gemäßheit des Straf-Recursgesetzes vom 26. Juni 1821 über die Nothfrist zur Anmeldung des Recurses Statt finden soll, ist zu Anfang der ruggerichtlichen Verhandlung sämtlichen vorgeladenen Angeschuldigten, oder im Falle die Zahl derselben zu bedeutend ist, nach der bei vielen Forstämtern bisher schon üblichen Behandlung abtheilungsweise den Angeschuldigten eines oder mehrerer Orte zugleich zu ertheilen nnd am Schlusse der Verhandlung von den anwesenden Urkundspersonen und Forstbeamten besonders unterschriftlich bestätigen zu lassen, daß allen nach dem Protokolle zur Strafe gezogenen Forstfrevlern jene Recursförmlichkeit erklärt worden sey.

2) Wenn ein Gestrafter den Recurs ergreifen zu wollen erklärt, so ist derselbe bei der Anmeldung, der Bestimmung des §. 21 des Straf-Recursgesetzes gemäß, sofort über die weitern Förmlichkeiten des Recurses, so wie über die Folgen einer dießfälligen Versäumniß zu belehren, und die erfolgte Belehrung durch dessen Unterschrift in dem Protokolle besonders beurkunden zu lassen.

In Ansehung der ausser den gewöhnlichen Rugtagen gefällten und eröffneten Forststraf-Erkenntnisse versteht sich übrigens von selbst, daß jeder einzelne Gestrafte sowohl über die Nothfrist zur Recursanmeldung, als über die weitern Förmlichkeiten besonders zu belehren, und wie beides geschehen, von ihm unterschriftlich bezeugen zu lassen ist.

Die Finanzkammer des ꝛc. hat hienach die betreffenden Forstbehörden zu bescheiden.

595.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Verwandlung der Besoldungen der evangel. Geistlichen,

vom 18. Juni 1835 [747]).

Nachdem in Beziehung auf die Anschläge und Schätzungen der Besoldungen evangelischer Pfarreien, welche zum Zwecke der Verwandlung ungeeigneter Besoldungs-Theile in Geld in Folge der höchsten Entschließung vom 1. März 1829 entworfen worden waren, von Seite der evangelischen Synode verschiedene Bedenklichkeiten geäußert worden sind; ferner in Rücksicht auf eine im Jahre 1833

747) Erg.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 434 ff.

Digitized by Google

von den Ständen eingereichte Bitte, hat man für angemessen erachtet, von einer allgemeinen, gleichzeitig durchzuführenden Pfarrbesoldungs-Verwandlung nach den durch die aufgestellt gewesene Commission ermittelten Anschlägen und Berechnungen abzustehen; dagegen aber bei künftigen Erledigungsfällen, oder sobald ein Besoldeter selbst darum bitten wird, je eine besondere Uebereinkunft über die Verwandlung zwar zunächst auf die Grundlage jener Berechnungen, übrigens mit Rücksicht auf besondere und örtliche Verhältnisse einzuleiten und ausnahmsweise nur die gleichbaldige Verwandlung sämtlicher Weinbesoldungen in feste Geldentschädigungen zu versuchen.

Der Finanzkammer wird daher mit höchster Genehmigung vom 25. April 1835 und im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern Folgendes zur Nachachtung und weiteren Besorgung eröffnet:

I. In Beziehung auf die Weinbesoldungen ist

1) das K. Consistorium angewiesen worden, unverweilt alle evangelische Geistlichen zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie zur Verwandlung der Wein- in eine Geld-Besoldung geneigt seyen. Hiebei erhielt dasselbe die Weisung, da alle Pfarreien in der Regel Wein von gleicher Güte anzusprechen haben, allen vor der Hand den gleichen Preis in der vierten Classe mit 30 fl. anzubieten, und abzuwarten, inwieweit ausnahmsweise einzelne Pfarreien, welche ein Recht auf Wein von besonderer Güte zu haben glauben, mit dem Beweise hierüber, und daß der Werth nach dem Durchschnitte mehrjähriger Verkaufspreise den Normalpreis übersteige, aufkommen können.

   Denjenigen, welchen der Wein bisher auf Staatskosten beigeführt werden mußte, soll die von der oben erwähnten Commission bereits ausgemittelte Vergütung zukommen.

2) Auch bei denjenigen Dekanatämtern, bei welchen die durch die höchste Entschließung vom 3. September 1831 ausgesprochene Verwandlung noch auf die Fälle der Dienst-Erledigung ausgesetzt ist, soll das Consistorium die Umwandlung der Weinbesoldungen in Geld schon jetzt versuchen, übrigens die von der Commission zu Grund gelegte Vergütung von 32 fl. für den Eimer dritter Classe, obgleich dieselbe im Verhältnisse zu dem mit 30 fl. angenommenen Preise der vierten Classe zu gering erscheint, dennoch deßwegen unverändert beibehalten, weil die einzelne Stelle schon anderwärts durch die mit höchster Genehmigung vom 16. April 1834 bewilligte Zulage für den bei dem Verwandlungs-Projekte verhältnißmäßig etwas zu nieder angenommenen Preis die ihr gebührende Entschädigung vollständig erhalten hat. Nur denjenigen wenigen Dekanat-Stellen, bei welchen dieß nicht der Fall ist, sollen für den Wein über den im Sportelgesetze bestimmten Preis weitere 4 fl. auf den Eimer zugelegt werden.

Digitized by Google

3) Damit die Verwandlung der Weinbesoldungen vollständig durchgeführt werde, hat das K. Consistorium auch in Beziehung auf die ihm untergebenen Diener im Lehrfache, welche Weinbesoldungen zu beziehen haben, und ebenso der K. Studienrath, den Auftrag erhalten, denselben dafür eine Geld-Vergütung, und zwar

für den Eimer in zweiter Classe von	.	.	.	44 fl.
— dritter — —	.	.	.	36 fl.
— vierter — —	.	.	.	30 fl.
— fünfter — —	.	.	.	24 fl.

unter denselben Bestimmungen, wie den Kirchendienern, anzubieten.

Das Consistorium und der Studienrath werden von den einkommenden Erklärungen den Finanzkammern Mittheilung machen und dieselben sofort den Ministerien des Innern und der Finanzen zur weiteren Entschließung vorlegen.

Was sodann

II. die Verwandlung anderer ungeeigneten Besoldungstheile je im eintretenden Falle der Dienst-Erledigung oder des Gesuchs eines Besoldeten betrifft, so ist das Consistorium angewiesen worden, jedesmal das betreffende Dekanat- und Cameral-Amt mit Vornahme der erforderlichen Untersuchung über den Werth der zu verwandelnden Einkommenstheile zu beauftragen, diese zu prüfen und unter Beischluß der Akten mit der betreffenden Kreis-Finanzkammer das Erforderliche zu verhandeln, sofort aber dem Ministerium des Innern Bericht und Antrag zu erstatten, worauf von diesem und dem Finanz-Ministerium verfügt werden wird, ob und wie die Verwandlung zu vollziehen sey.

Im Allgemeinen ist hierbei von den durch höchste Entschließung vom 1. März 1829 genehmigten und bei Verwandlung der Dekanats-Besoldungen bereits angewandten Bestimmungen auszugehen und nur, wo örtliche Verhältnisse oder andere besondere Umstände dafür sprechen, einer angemessenen Ausnahme in Absicht auf die Größe der beizubehaltenden Natural-Besoldungen und Güter-Nutzungen Statt zu geben, auch eine Erhöhung der vorgeschriebenen Naturalien-Preise alsdann zuzulassen, wenn von Seite der Pfarrei nachgewiesen werden könnte, daß nach mehrjährigem Durchschnitte ein höherer Erlös aus den Besoldungs-Naturalien erzielt worden sey.

Zur Berichtigung der Anschläge der abzutretenden Zehenten und Güter ist im eintretenden Falle der bisherige Ertrag möglichst genau zu untersuchen, und hierbei alles Dasjenige sorgfältig zu beachten, was auf eine billige Erhöhung oder Verminderung der von der Besoldungs-Regulirungs-Commission angenommenen Anschläge einwirken kann.

Uebrigens wird hierbei noch Folgendes bestimmt:

1) Im Falle eintretender Dienst-Erledigungen sind die Verhandlungen über die Verwandlung unverweilt einzuleiten und so zu befördern, daß sie in der Regel vor Wiederbesetzung der

Digitized by Google

Stelle beendigt sind, und der neue Gehalt schon bei der Ernennung des Dieners ausgesprochen werden kann. Wenn jedoch ausnahmsweise für die Untersuchung und Prüfung der einzelnen Einkommenstheile und des Werthes derselben ein längerer Zeitraum erforderlich ist, so daß die Wiederbesetzung einer Stelle ohne Nachtheil für den Dienst nicht bis dahin aufgeschoben werden kann, so bleibt nichts übrig, als den Vollzug der Verwandlung auf die nächste Wieder-Erledigung der Stelle auszusetzen; es wäre denn, daß der Besoldete selbst die Uebernahme der zur Verwandlung bestimmten Einkommenstheile auf die besoldende Stelle und die Anweisung des dafür ermittelten Aequivalents nachsuchen würde.

2) Um unsichere und beschwerliche Abrechnungen zu verhüten, kann die Reichung eines Aequivalents immer nur mit dem Anfange eines Besoldungsjahres eintreten.

3) Bei der Bestimmung, daß für die heimfallenden Besoldungstheile im Allgemeinen von den bei Verwandlung der Dekanats-Besoldungen bereits angewandten Grundsätzen auszugehen, jedoch, wo örtliche Verhältnisse oder andere besondere Umstände dafür sprechen, einer angemessenen Ausnahme in Absicht auf die Größe der beizubehaltenden Naturalbesoldungen und Güternutzungen Statt zu geben sey, ist als Regel anzunehmen:

3	bis	4	Scheffel Roggen,
20	bis	24	Scheffel Dinkel,
200	bis	300	Büschel buchenes Reisach,
			oder
600	bis	800	Büschel Reisach geringerer Gattung,
6	bis	8	Klafter buchenes Scheitterholz,
			oder
12	bis	15	Klafter Scheitterholz geringerer Gattung [748]).

Das kleinere Quantum ist den Diakonatstellen und Pfarreien mit einem Einkommen bis auf 700 fl., das größere Quantum aber allen Pfarreien, deren Einkommen über 700 fl. beträgt, anzuweisen.

Für sämtliche Stellen können in der Regel die vorhandenen Küche- und Obst-Gärten zur Beibehaltung bezeichnet, und im Falle einer als nothwendig erkannten Viehhaltung nach Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit unter Einrechnung der von den Gemeinden zum Genusse überlassenen Güterstücke sechs bis acht Morgen Aecker und Wiesen beibehalten werden.

Obige Naturalienbeträge und Güter werden übrigens nur in dem Falle zur Besoldung gegeben, oder vielmehr bei derselben belassen, wenn schon bisher ebenso viel oder mehr von jeder Gattung unter der Besoldung begriffen war; doch kann,

748) Weitere Bestimmungen über die an die Finanz-Verwaltung abgetretenen oder noch abzutretenden Holzbesoldungen s. in einem Erl. vom 23. Jan. 1841.

Digitized by Google

wenn bei einer Stelle unter den bisher unveränderlichen Einkommenstheilen der oben bezeichnete Bedarf an Brodfrüchten oder Holz nicht begriffen war, wenn aber Zehent- und Güter-Nutzungen oder Waldungen abgetreten werden, einer solchen Stelle ein im Verhältnisse zu dem Abgetretenen stehender Betrag an Brodfrüchten, beziehungsweise Holz, angewiesen werden.

4) Zur Begründung etwaiger Ansprüche auf Erhöhung der vorgeschriebenen Naturalienpreise ist für die Getreidepreise ein Durchschnitt der dreißig Jahre von Georgii 1803 bis 1835, mit Ausschluß der Theuerungsjahre 1816 und 1817, anzunehmen, und zu gestatten, daß der Preis, wie er im Laufe dieser Periode in der betreffenden Oberamtsstadt bei Regulirung der Brodtaxe je an (oder zunächst vor) Martini und Georgi zu Grunde gelegt worden ist, in Berechnung genommen werde.

5) Bei der Untersuchung des bisherigen Ertrages der Güter- und Zehent-Nutzungen sind zunächst die Erfahrungen von den letzten neun Jahren zu benützen, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Pfarrstellen hiefür unter Berücksichtigung aller für sie in Betracht kommenden Umstände eine billige Entschädigung erhalten sollen [749]).

Endlich

6) wird noch in Beziehung auf den Ersatz von Saat- und Bestellungs-Kosten von denjenigen Gütern, welche abgetreten werden, bestimmt, daß denselben diejenige Kasse zu leisten hat, welcher der Erndte-Ertrag zufällt.

Die Finanzkammer hat sich nun ihrerseits hienach zu achten, und die Cameral-Aemter, unter Mittheilung des gegenwärtigen Erlasses, ebenfalls zur Nachachtung anzuweisen [750]).

596.

Instruktion für die Forstgeometer, welche mit der Untersuchung, Berichtigung und Beschreibung der Gränzen von den Staatswaldungen vor der Katastervermessung beauftragt sind,

vom 21. August 1833 [751]).

---

§. 1. Erhebung der forstamtlichen Notizen und Materialien zur Untersuchung der Waldgränzen.

Der Forstgeometer hat sich von dem betreffenden Forstamte ein Verzeichniß von denjenigen Staatswaldungen nach der Reviereintei-

749) Nähere Bestimmungen über den Ertragsanschlag der Zehnt- und Güter-Nutzungen in einem Erlaß vom 20. April 1837.

750) S. eine nachträgliche Anordnung in Betreff der Uebernahme von Activ-Capitalien der Pfarreien auf die Grundstocks-Verwaltung der Staatskasse in einem Minist.-Erlaß vom 17. März 1846.

751) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

lung zustellen zu lassen, welche in denjenigen Oberamtsbezirken liegen, worin die Landesvermessung vorgenommen wird; zugleich hat er auch die bei dem Forstamte vorhandenen Gränzbeschreibungen, Wald-Grundrisse von den betreffenden Staatswaldungen nebst anderen auf die Gränzen Bezug habenden Akten sich einhändigen zu lassen.

§. 2. Aufnahme des Waldgränz-Regisiers nach dem wirklichen Zustande der Waldgränzen.

Mit diesen Notizen hat er in jedem Revier in Beiseyn des betreffenden Revierförsters und Schutzpersonals die Gränzen der betreffenden Staatswaldungen gegen das anstoßende fremde Eigenthum zu begehen und zu untersuchen, die Distanzen der Gränzsteine zu messen, und über jeden Wald ein Gränzverzeichniß nach dem beiliegenden Formular aufzunehmen; von dem Gränzverzeichnisse, welches der Revierförster und der Forstgeometer zu unterzeichnen haben, ist dem Forstamte das Concept nebst einer Abschrift zur Prüfung und Besorgung des Weitern zu übergeben. Auf diese Weise ist von Wald zu Wald fortzufahren, bis die Gränzen der betreffenden Waldungen in jedem Revier vollständig untersucht sind.

§. 3. Vergleichung der forstamtlichen Waldgränzbeschreibungen ꝛc.

Wenn forstamtliche Waldgränzbeschreibungen, Grundrisse ꝛc. vorhanden sind, so ist insbesondere zu prüfen, ob dieselben hinsichtlich der Anzahl, Nummerirung der Steine und der Distanzen der Gränzsteine mit dem wirklichen Erfunde in dem Walde, Nachmessung der Entfernungen von einem Steine zum andern in der Wirklichkeit übereinstimmen.

Sind die Distanzen in der Beschreibung genau angegeben, und ergiebt sich gegen die Richtigkeit derselben kein Zweifel, so können sie ohne eine gänzliche neue Nachmessung verzeichnet werden. In dem aufzunehmenden Gränzverzeichnisse ist sodann dieses ausdrücklich zu bemerken, und jedenfalls in der Spalte der Bemerkungen kurz anzudeuten, welche forstamtliche Gränzbeschreibung oder Grundriß bei der Aufnahme benutzt wurde.

§. 4. Ergänzung fehlender Gränzsteine und der Nummernfolge derselben.

Bei etwa fehlenden Gränzsteinen, über deren Stellen keine Zweifel nach den vorhandenen Notizen obwalten, sind die Stellen derselben mit Pflöcken, und zwar mit derselben Nummer der fehlenden Steine im Walde zu bezeichnen. Sollten die Nummern an den Steinen fehlen, so sind dieselben gleichfalls, nachdem man sie aus der Gränzbeschreibung oder anderen Dokumenten, etwa auch aus glaubwürdigen Steinbeschreibungen angränzender fremder Grundstücke ermittelt hat, auf den Steinen selbst, oder auf die zunächst stehenden Stämme, damit sie nachher in die Steine eingehauen werden können, mit Oelfarbe anzuschreiben.

Es hat sich aber der Forstgeometer weder auf das Setzen fehlender Steine, noch auf das Einhauen fehlender Nummern auf die

Digitized by

Steine einzulassen, indem dießfalls das Forstamt den Gesetzen gemäß Einleitung zu treffen hat.

§. 5. Verhalten des Forstgeometers, wenn gar keine oder nur unbrauchbare Waldgränzbeschreibungen vorhanden sind.

Wenn gar keine oder keine brauchbare Gränzbeschreibungen, Grundrisse ꝛc. vorhanden, jedoch durch das Forstpersonal die Gränzen so gut als möglich kennbar hergestellt sind, so findet unter Beihilfe der Angränzer und der etwa vorhandenen legal verfaßten Steinbeschreibungen von angränzenden Grundstücken die Aufnahme der Waldgränzen in der Weise Statt, daß die Stein-Entfernungen gemessen, die nicht nummerirten Steine im Walde auf die §. 3 angezeigte Weise bezeichnet, und zwar zur Verhütung von Irrthümern, und damit kein Stein übersehen werden kann, mit fortlaufenden Nummern, die Laufer aber mit Buchstaben A. B. C. D. und der letzte etwa mit einem besondern Zeichen $\underline{\underline{D}}$ zur Kenntlichkeit versehen werden. Auch ist die Richtung der Steinlinien von einer zur andern, ob sie nämlich gerade oder rechts oder links sich ziehen, bei den betreffenden Nummern oder Buchstaben in einer der 2 ersten Spalten des Waldgränzverzeichnisses mit den Worten ganz kurz zu bezeichnen: rechts, links, gerade, und, wenn es nur wenig von der geraden Richtung abweicht, etwas rechts, etwas links.

§. 6. Das Verfahren beim Messen der Entfernungen der Wald-Gränzsteine von einander, und die Aufnahme der Höhenwinkel bei bergigtem Terrain.

Die Entfernungen von einer Gränzmark zur andern, nach der laufenden Nummer, ist nach dem Terrain, das heißt, nach der natürlichen Entfernung nach der schiefen Fläche, der laufenden Ruthe nach (Decimalmaas) zu messen, und, wenn die Ansteigung oder Abdachung des Terrains von einem Stein zum andern über 6 Grad beträgt, so ist die Neigung gegen den Horizont mit einem Höhenwinkel zu messen, damit man darnach in jedem Fall die horizontale Entfernung erhalten kann.

§. 7. Bezeichnung der anstoßenden Grundstücke im Allgemeinen nach ihren Culturarten.

Die Grundstücke, welche anstoßen, sind nach Culturarten, und besonders bei Waldungen nach dem Besitzthum, ob Privaten, Gemeinden, Gutsherrn, Stiftungen ꝛc. angehörig aufzunehmen. Privatgüter (Aecker und Wiesen) sind nur dem Gewands-Namen und der Ortsmarkung nach in das Waldgränzverzeichniß einzutragen.

§. 8. Beschreibung der natürlichen Waldgränzen.

Die natürlichen Gränzen der Waldungen durch Flüsse, Bäche, Hauptstraßen, Klingen ꝛc., wenn sie keiner Veränderung ausgesetzt sind, müssen genau beschrieben, auch muß dabei bemerkt werden, ob die Gränzen in der Mitte der Wege, Bäche, oder auf der linken oder rechten Seite derselben sich hinziehen.

Digitized by Google

§. 9. Verhalten beim Nummeriren der Waldgränzsteine, wo die Nummern nur zum Theil fehlen.

Wenn durch Veräußerung oder sonstige Ereignisse die fortlaufende Nummerirung unterbrochen ist, so ist in dem Waldgränzverzeichnisse die Ursache der Unterbrechung anzugeben, jedoch die alte Nummerirung beizubehalten. Es müssen aber die zwischen die alte Versteinung neu gesetzten Marksteine gleichfalls nummerirt werden, und zwar, so weit es seyn kann, fortlaufend nach der alten Nummerirung.

§. 10. Fortsetzung des §. 9., wenn die Nummern durchaus ganz fehlen.

Sind in einem Walde die Gränzsteine gar nicht nummerirt, ist jedoch von demselben Walde eine forstamtliche Gränzsteinbeschreibung vorhanden, so sind die Nummern auf die Marksteine im Walde, oder auf Stämme in der Nähe derselben mit Oelfarbe zu schreiben, und zwar in derselben Reihenfolge, wie in der Waldgränzbeschreibung. Wenn diese aber nicht vorhanden ist, und auch kein guter Grundriß, auf welchem die Steine mit Nummern bezeichnet sind, so ist bei der Nummerirung der Steine Folgendes zu beobachten: Der Anfang mit Nro. 1 ist in der Regel zwischen Nord und Ost an einem solchen Gränzpunkte zu machen, wo sich die anstoßenden Feldmarkungen zweier Orte scheiden, oder ein Communikationsweg, Vicinalstraße ꝛc. in den Wald zieht, oder sonst ein bleibendes Merkmal vorhanden ist, und es wird von da aus gegen Ost, Süd, West ꝛc. fortnummerirt, bis wieder auf den Punkt, von welchem ausgegangen worden ist.

Jedes fremde Grundstück im Innern des Waldes erhält wieder eine eigene Nummernfolge mit Nro. 1 anfangend.

§. 11. Vorschriften bei Verhandlungen mit Urkundspersonen, Anstößern, Ortsuntergängern.

Ueber jede Verhandlung, wozu Urkundspersonen vom Untergang und die Anstößer beigezogen werden, ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von den anwesenden Personen gehörig beurkunden zu lassen, und darauf in der forstamtlichen Waldgränzbeschreibung, so wie in dem aufzunehmenden Waldgränzregister, welchem es beizulegen ist, sich kurz zu beziehen.

Sollten jedoch mit einzelnen Anstößern Gränzstreitigkeiten obwalten, die nicht erledigt werden können, so ist hievon in Bälde dem Forstamte zur weitern Verfügung Anzeige zu machen, dadurch aber von der Gränzsteinuntersuchung im Walde sich nicht abhalten zu lassen, sondern es ist der Gränzzug nach dem bisherigen Besitzstande des Forstamtes aufzunehmen, und in die Waldgränzregister zum Unterschied mit rother Dinte einzutragen.

Es sind aber die im Streit befangenen Gränzlinien aufzunehmen, auf ein besonderes Blatt aufzutragen, und dieses als Brouillon dem Waldgränzverzeichniß beizulegen.

Digitized by Google

§. 12. Vermarkung natürlicher Waldgränzen.

Wenn Waldgränzen theilweise nicht vollständig versteint sind, müssen bei natürlichen Gränzen, welche, auf dem Rücken der Gebirge nach der Schlegelwälze, oder sonst nach Klingen, Bächen, Wegen ꝛc. gehen, wenigstens einige der Hauptgränzpunkte mit Gränzsteinen versehen und diese so gesetzt werden, wie es herkömmlich ist, um eine solche Gemeinschaft zu bezeichnen.

§. 13. Bescheidung der erforderlichen Urkundspersonen.

Die zur Auffindung vermißter und Richtigstellung gemeinschaftlicher Gränzmarken erforderlichen Untergänger und Angränzer sind durch den betreffenden Revierförster zu bestellen, und wo durch Anbau der Felder ꝛc. die Marksteine verschüttet und unsichtbar geworden sind, die Angränzer anhalten zu lassen, solche von dem Schutte ungesäumt frei zu machen, damit dieses nicht erst in Gegenwart des Forstgeometers geschehe, und dieser nicht mit unnützem Zeitverlust auf dem Platze verweilen muß.

In Zweifelsfällen läßt der Forstgeometer in Beisein des Försters durch die betreffenden Untergänger untersuchen, ob die aufgefundenen Gränzsteine die gewöhnlichen Merkmale als Waldgränzsteine haben, und als solche anerkannt werden können.

Sollten aber die Waldgränzen hiedurch und durch die oben angeführten Mittel mit Zuverläßigkeit sich nicht haben erheben lassen, so hat er dem Forstamte hievon eine besondere Anzeige zu machen, und dessen nähere Weisung einzuholen.

§. 14. Aufnahme der besonders vermarkten Walddistrikts-Gränzen.

Besteht ein Wald aus mehreren besonders vermarkten Distrikten, deren Gränzen auch in der Folge bezeichnet bleiben sollen, und einen eigenen Namen führen, so sind auch diese Distriktsgränzen wie die Umfangsgränzen mit ihrer Bezeichnung in dem betreffenden Waldgränzverzeichnisse am Ende desselben nachzuweisen, jedoch ohne die Distanzen dieser Gränzmarken aufzunehmen und anzugeben.

Sollten sie mit Nummern oder auf andere Weise noch nicht bezeichnet seyn, so ist dieses mit großen lateinischen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe zu verrichten.

Bei Distrikten, welche durch natürliche Gränzen, als Bergrücken, Thäler, Klingen, öffentliche Wege ꝛc. von einander sich scheiden, sind solche deutlich zu beschreiben; bei letzteren werden jedoch zur nähern Bezeichnung öfters noch als künstliche Gränzzeichen Pflöcke (mit Buchstaben großer lateinischer Schrift) erforderlich seyn, welche in der Beschreibung der Distriktsgränzen zu bemerken sind, damit diese Stellen baldigst mit Steinen besetzt werden können.

Eben so sind die besonders versteinten Servitutsgränzen, von Beholzungs-, Weid-, Jagd- ꝛc. Rechten in dem Waldgränzverzeichnisse mit ihren besonderen Nummern oder sonstigen Zeichen zu beschreiben.

Digitized by Google

§. 15. Nachweisung der Zeitverwendung der Forstgeometer.

Zu Nachweisung der Zeitverwendung hat der Forstgeometer ein besonderes Tagbuch zu führen, in welches die an jedem Tage geleisteten Arbeiten einzutragen sind; auch ist ferner darin zu bemerken, welche Urkundspersonen und wie lange solche der Ausmittlung und Berichtigung der Gränzen angewohnt haben, und welche Gehilfen zum Stangenschießen ꝛc. gebraucht worden sind.

Von diesem Tagbuche ist eine von dem Revierförster beglaubigte Abschrift mit dem Kostenzettel und einem kurzen Berichte, wie weit das Geschäft vorangeschritten ist, am Ende jeden Monats dem Forstamte zu übergeben. Auch ist dem Forstgeometer erlaubt, auf eine Anweisung des Königl. Forstamtes Abschlagszahlungen für sich und seine Gehilfen bei dem betreffenden Cameral-Amte auf die noch zu decretirenden Kostenzettel zu erheben.

§. 16. Kostenzettel der Urkundspersonen.

Wenn sämmtliche Arbeiten in einem Revier vollendet sind, so sind auch die Kostenzettel der Urkundspersonen von dem Revierförster und Forstgeometer beglaubigt, und von letzterm mit einer Zusammenstellung versehen, dem Königl. Forstamte zur Einleitung der Dekretur zu übergeben.

§. 17. Dienstverhältniß des Forstgeometers zu dem betreffenden Forstamte.

Der Forstgeometer wird bei einem Forstamte ein für allemal verpflichtet; er ist demjenigen Forstamte, in dessen Bezirk er arbeitet, untergeordnet, und für die pünktliche und treue Vollziehung der oben ertheilten Vorschriften zur Aufnahme, Berichtigung und Beschreibung der Gränzen von Staatswaldungen verantwortlich.

Ohne vorgängige forstamtliche Erlaubniß darf er sein Geschäft nicht unterbrechen.

In Krankheitsfällen hat er dem Forstamte sogleich eine Anzeige zu machen.

Sollte er sich Unfleiß und Nachläßigkeit in Aufnahme und Beschreibung der Gränzen, besonders bei der Messung der Entfernungen der Marksteine von einander zu Schulden kommen lassen, so hat er die auf die Berichtigung verwendeten Kosten zu ersetzen, und nach Umständen gleichbaldiger Entlassung vom Geschäfte, welches ihm überhaupt monatlich aufgekündigt werden kann, sich zu gewärtigen. Im Sommerhalbjahr hat er täglich 10 Stunden, im Winterhalbjahr 8 Stunden zu arbeiten.

Die zum Stangenschießen nöthigen Gehilfen sind von dem Forstgeometer zu wählen, und mit täglich 30 kr. auf Rechnung der Forstverwaltung zu belohnen.

Stuttgart den 21. August 1835.

Digitized by Google

597.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Kosten der steinernen Gartenzaun-Säulen,

vom 6. October 1835 [752]).

Aus dem Anbringen der Finanz-Kammer des Jaxtkreises vom 13. März d. J. hat man ersehen, daß hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit der Nuznießer und Pächter von Staatsgütern zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Gartenzäune verschiedene Ansichten bei den Kreis-Finanzkammern stattfinden, indem diese Beitragspflicht im Neckar- und Jaxtkreise auf das Holzwerk beschränkt, im Schwarzwald- und Donaukreise aber auch auf die steinernen Zaunsäulen ausgedehnt wird.

Für die Zukunft wird daher hiemit verordnet, daß die Kosten der steinernen Gartenzaunsäulen ganz auf die Staatskasse übernommen werden, wofern diese Kosten nicht durch muthwillige Beschädigung oder durch eine Nachläßigkeit von Seiten der Nuznießer oder Pächter veranlaßt worden sind, oder in einzelnen Fällen nicht besondere Bestimmungen vorliegen.

598.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Haftung der Waldeigenthümer für ordnungsmäßiges Holzfällen in ihren Waldungen durch die von ihnen aufgestellten Holzhauer,

vom 22. October 1835 [753]).

In einer an den K. Geheimen-Rath gebrachten Recurs-Sache gegen ein Forststraf-Erkenntniß der Finanzkammer in — wegen eigenmächtiger Holzfällung in Privatwaldungen, in welcher die gestraften Waldeigenthümer ihre Beschwerde dadurch zu begründen suchten, daß die Holzhauer von ihnen den Auftrag zu der unerlaubten Holzfällung nicht erhalten haben, hat der K. Geheimen-Rath erkannt:

Daß die Recurrenten,

„da sie dafür zu sorgen schuldig waren, daß in ihrem Walde durch die von ihnen beauftragten Holzhauer nicht ordnungswidrig Holz gefällt werde",

752) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.
753) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

durch das Straferkenntniß rechtlich nicht beschwert, und daher mit ihrem Recurse abzuweisen seyen.

Da die Fälle nicht selten zu seyn scheinen, in welchen die Privatwald-Eigenthümer auf ähnliche Weise die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen suchen, so wird die ꝛc. von dieser Entscheidung des K. Geheimen-Rathes in Kenntniß gesetzt.

599.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern in Betreff des Abverdienens öffentlicher Schuldigkeiten,

vom 6. November 1835 [754]).

Unter Hinweisung auf die demnächst im Reg.-Bl. erscheinende gemeinschaftliche Verfügung der beiden Ministerien des Innern und der Finanzen, das Verfahren bei der Abverdienung der öffentlichen Schuldigkeiten und dem Transport der Strafschuldner auf die Arbeitspläze betreffend, wird der ꝛc. über diesen Gegenstand noch weiter Folgendes zu erkennen gegeben:

1) In Absicht auf den Maasstab der Abverdienung bleibt es, wie in jener allgemeinen Verfügung angegeben ist, bei den bisherigen Bestimmungen.

Hienach besteht die den Schuldnern mittelst Abrechnung zu leistende Vergütung für einen Arbeitstag von 8 bis 12 Stunden ohne Unterschied der Jahreszeit in einem Lohne von 30 kr. für eine erwachsene Mannsperson, und 24 kr. für eine erwachsene Weibsperson.

Jüngeren Personen männlichen und weiblichen Geschlechts ist, wenn sie das 14. Jahr zurükgelegt haben und zur Arbeit tauglich sind, ein Taglohn von 20 kr. zu vergüten, Kinder hingegen sind nicht zur Arbeit zuzulassen, und ohne Einwilligung des Aufsehers auch keine Stellvertreter.

Außer dem Taglohn ist denjenigen Arbeitern, die ihr eigenes Geschirr mitbringen, dafür die gewöhnliche Entschädigung von täglichen 2 kr. gut zu rechnen. Auch bleibt es in Ansehung des Beitrages zu der Unterhaltung ganz vermögensloser Arbeiter bei der bisherigen Bestimmung, wornach denselben eine Unterstüzung von täglichen 6 kr. abzureichen, solche hingegen von ihnen wieder abzuverdienen ist. Entschieden träge Arbeiter sind jedoch von dieser Unterstüzung auszuschließen, auch ist bei ihnen eine Verminderung des Taglohnes von beziehungsweise 30. 24. und 20 kr. um den 4ten Theil dieser Beträge eintreten zu lassen.

2) Die Geschäfte, wozu die Schuldner von Strafen und Untersuchungskosten zu verwenden sind, bestehen in Arbeiten an Wegen,

754) Normalien-Buch des Fin.-Min.

deren Unterhaltung den Forstämtern und Cameralämtern obliegt, Grabenziehungen sowohl zur Entwässerung sumpfiger Stellen und zum Abfluß des in den Gräben an den Wegen sich sammelnden Wassers, als auch zum Schuze der Waldungen an Stellen, wo sie an Güter oder an Wege, oder an Weideplätze anstoßen, oder Beschädigungen ausgesezt sind, desgleichen zur Abtreibung schädlicher und überflüssiger Wege, Bearbeitung und Wundmachung zur Cultur bestimmter Plätze, Herstellung von Pflanzlöchern, Einrechen des Waldsaamens, Pflanzensezen ꝛc. Sodann wenn in den Forst- und Cameral-Bezirken nicht sämmtliche Schuldner männlichen Geschlechts beschäftigt werden können, in

Arbeiten auf den finanzkammerlichen Torfgruben und in den k. Anlagen und Gärten zu Ludwigsburg.

Den Schuldnern ist übrigens während der Erndte und dringender Feldgeschäfte jedesmal eine angemessene Frist zu Besorgung dieser Geschäfte zu gestatten. Hingegen ist es nicht nöthig, daß die Forststraf-Schuldner ausschließlich in dem Reviere, zu dem sie gehören, beschäftigt werden. Dieselben können auch, wenn es die Umstände erfordern, in anderen Revieren zu Arbeiten verwendet werden, und es ist ihnen alsdann nach Maßgabe älterer Verordnungen die zur Hin- und Herreise erforderliche Zeit als Arbeitszeit zu vergüten.

3) Diejenigen Geschäfte, deren Umfang und Zeiterforderniß sich annähernd bestimmen läßt, sind den Schuldnern, wenn sie dazu geneigt sind, im Accord zu überlassen; namentlich ist diese auf Beförderung der Abverdienungsgeschäfte abzweckende Behandlungsart bey Grabenziehungen in Anwendung zu bringen, dabey jedoch stets darauf Rüksicht zu nehmen, daß der accordirte Arbeitslohn den Betrag der Schuldigkeit des Abverdienenden nicht übersteigt, damit der Kasse kein baarer Aufwand für Geschäfte verursacht wird, die durch andere zahlungsunfähige Schuldner hätten verrichtet werden können.

4) Bey minder bedeutenden Arbeiten, die für Zweke der Forstverwaltung durch zahlungsunfähige Schuldner verrichtet werden, hat in der Regel der Forstwart oder Waldschüze der Huth die Aufsicht über die Arbeiter ohne besondere Belohnung zu führen; bey Waldgeschäften von größerem Umfange und längerer Dauer hingegen wird die Aufstellung eines besondern Aufsehers gegen angemessene Belohnung aus der Forstkasse gestattet. In einem wie in dem andern Falle aber ist es Obliegenheit des Revierförsters, ein genaues Augenmerk darauf zu richten, daß Ordnung unter den Arbeitern gehalten, und die Arbeit gefördert und vorschriftmäßig vollzogen wird.

Betreffen die Geschäfte andere Gegenstände der Cameraladministration, so ist bey minder bedeutenden dem Cameral-Unterpfleger die Aufsicht über die Arbeiter zu übertragen, bey denen von Belang aber ebenfalls ein eigener Aufseher auf Kosten der Cameral-Kasse aufzustellen.

5) Die Aufseher haben sich genau nach den in der erwähnten

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Verfügung enthaltenen Bestimmungen, soweit diese sie betreffen, zu achten, auch liegt ihnen die Führung genauer Abverdienungslisten, sowie die Ausstellung von Abverdienungs-Scheinen an die Arbeiter nach vollbrachter Arbeit ob.

6) Da bey der Forstverwaltung die meiste Gelegenheit zum Abverdienen der auf andere Art uneinbringlichen Straf- und Inquisitionskosten-Ausstände sich darbietet, und da es deswegen nöthig ist, daß die Forstämter von den zur Abverdienung sich eignenden Schuldigkeiten, und die Cameralämter von dem Umfange der Abverdienungs-Arbeiten Kenntniß erhalten; so haben sich diese Stellen darüber gegenseitige Mittheilungen zu machen, und es sind demnach den Cameral-Aemtern sowohl nach erfolgter Genehmigung der jährlichen Ueberschläge über Culturen und Waldwegherstellungen ꝛc. als auch bey vorkommenden ausserordentlichen Waldgeschäften, zu welchen Strafschuldner verwendet werden können, die in jedem Reviere zur Abverdienung bestimmten Summen von den Forstämtern anzugeben, diesen aber dagegen von den Cameralämtern genaue — nach Ortschaften abgetheilte namentliche Verzeichnisse über die uneinbringlichen und zur Abverdienung sich eignenden Schuldigkeiten unverweilt mitzutheilen, worauf sofort die Forstämter wegen der Abverdienung dieser Schuldigkeiten, wobey immer zuerst auf die Forststrafen der Bedacht zu nehmen ist, die geeigneten Weisungen an die betreffenden Revierförster zu ertheilen haben. Endlich wird

7) noch bemerkt, daß die in Absicht auf den Einzug und die Vereinigung der den Verurtheilten zum Ersatz zuerkannten Haft- und Untersuchungs-Kosten durch den allgemeinen Erlaß vom 3. April 1832 gegebenen Bestimmungen auch fernerhin ihre Anwendung finden, und daß somit bey derley Schuldigkeiten den Nachlaßvergleichen immerhin der Vorzug vor dem Abverdienen zu geben ist, während dem bey Forststraf-Ausständen keine Nachlaßvergleiche zuläßig sind.

Nach vorstehendem Allem hat nun die Finanzkammer sich nicht nur selbst zu achten, sondern auch den Cameral- und Forstämtern die geeignete Eröffnung zu machen und die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

Auch versieht man sich zu der Finanzkammer, daß sie auf die Vereinigung und Beseitigung der Ausstände überhaupt und insbesondere der in neuerer Zeit wieder sehr angewachsenen Forststraf-Ausstände mit Ernst und Nachdruk hinwirken, und namentlich darauf ein genaues Augenmerk richten werde, daß zu Arbeiten, welche durch Straf-Schuldner verrichtet werden können, keine gedungene Arbeiter angestellt werden.

600.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, die Competenz zu Bestrafung der unerlaubten Salzbereitung betreffend,

vom 6. Januar 1836 [755]).

Aus dem Berichte des Bergrathes vom 5. März 1835, die Bestrafung der unerlaubten Salzbereitung betreffend, hat man entnommen, daß von ihm die Bestrafung der gedachten Verletzungen des Salzregals und des Salzmonopols den Oberämtern und beziehungsweise den Kreis-Regierungen seither aus dem Grunde überlassen wurde, weil weder das General-Rescript vom 14. Dez. 1807 in Betreff der Einsetzung einer General-Salzadministration und der Zuweisung zur ausschließlichen Befugniß zum Salzverkaufe an dieselbe, noch ein späteres Gesetz eine Strafbestimmung für den Fall der Verletzung des Salzmonopols des Staates enthalte, die Salzfabrikation aber überhaupt nicht verboten sey, und somit der Bergrath weder in der einen noch in der andern Beziehung mit Strafen einschreiten könne.

Da nun aber diese Salzbereitung und die Veräußerung des durch dieselbe gewonnenen Salzes offenbar eine Verletzung des dem Staate zustehenden Salzregals und Salzmonopols enthält, und somit strafbar ist; da ferner dem Bergrathe die Handhabung des Salzregals und des Salzmonopols zukommt und obliegt, wie dieses auch in der Instruction für denselben vom 6. Febr. 1835, §. 3 ausgesprochen wurde; so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestrafung der in Frage stehenden Verletzungen des Salzregals und des Salzmonopols auf dieselbe Weise, in welcher die Uebertretungen der Finanzgesetze überhaupt bei den mit ihrer Vollziehung beauftragten Finanz-Collegien zur Untersuchung und Bestrafung kommen, in den Ressort des Bergraths gehört, als wofür sich schon vor Erlassung der Instruction für denselben auch die Regierung des Neckar-Kreises in der den vorgelegten Acten beigeschlossenen Note vom 22. Dezbr. 1827 ausgesprochen hat.

In so ferne jedoch die Abänderung des seither eingeschlagenen Verfahrens sowohl die Oberämter als die Kreisregierungen berührt, hat man mit dem k. Ministerium des Innern über den Gegenstand Rücksprache genommen, und läßt man dem ꝛc. im Anschlusse eine Abschrift der von dem gedachten Ministerium unter dem 17. Dez. 1835 an die Kreisregierungen erlassenen, mit dem oben entwickelten Grundsatze übereinstimmenden Normalverfügung mit der Weisung zur Einsicht zugehen, die Untersuchung der in Frage stehenden Verletzungen des Salzregals und des Salzmonopols, wie bisher, den

755) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Oberämtern zuzuweisen, diesen, insoferne im concreten Falle die Bestrafung innerhalb der Grenze der oberamtlichen Strafgewalt genügt, auch die Abrügung nach Maaßgabe des §. 98 des Verwaltungs-Edictes zu überlassen, in den andern Fällen aber die geeignete Strafverfügung selbst, und zwar in Ermanglung einer positiven Strafbestimmung, mittelst Erkennung auf eine arbiträre Strafe innerhalb der Gränzen der den Finanz-Collegien eingeräumten Strafgewalt (Instruktion für den Bergrath §. 13) zu erlassen, und insoferne es sich von Beschwerden gegen oberamtliche Straferkenntnisse handelt, die Functionen der Recursbehörde zu übernehmen.

601.

Vorschrift des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff der Einschätzung des in den Staatswaldungen vorkommenden stärkeren Stammholzes,

vom 7. Januar 1836 [756]).

Man hat schon mehrmals wahrgenommen, daß die Verfügung vom 6. April 1831 hinsichtlich der Einschätzung des in den Staatswaldungen vorkommenden stärkeren Stammholzes, insbesondere der Eichen, sehr verschieden angewendet, auch die Abschätzung selbst auf verschiedene Weise durchgeführt worden ist, und findet sich veranlaßt, dießfalls folgende besondere Vorschriften zu ertheilen.

A. 1) Belangend die Art der Abschätzung, so ist die Abschätzung der einzelnen stärkeren Stämme, nur dann anzuwenden, wenn zum Behuf von Erwerbungen oder Veräusserungen von Waldungen oder Holz, Einschätzungen vorgenommen werden; wenn das stärkere Holz nicht ganze Bestände bildet, sondern unter jüngerem Holz ganz unregelmäßig vertheilt ist, und wenn, namentlich bei Eichen ohne Kenntniß des ganzen Stammholz-Vorraths Mangel zu besorgen wäre, und daher auf nachhaltige Nutzung derselben besonderer Bedacht zu nehmen ist.

2) Dagegen ist bei Waldeinschätzungen zum Behuf wirthschaftlicher Einrichtungen und wo es nur um Kenntniß der nachhaltig zuläßigen Nutzung des Ganzen zu thun ist, namentlich bei dem Entwurf von Nutzungs-Planen die Einschätzung der Holzbestände, mithin auch des Stammholzes, nur nach einer auf das Augenmaß gegründeten Schätzung im Ganzen oder nach Probeflächen entweder für das Ober- und Unterholz zusammen, oder nach besondern Umständen für jedes insbesondere vorzunehmen.

---

756) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

Was zu 1) die Abschätzung nach einzelnen Stämmen betrifft; so kann dieselbe auf verschiedene Weise geschehen:

a) nach dem Augenmaß, wobei jeder einzelne Stamm entweder nach seinem Holzgehalt allein, oder auch nach seiner übrigen Beschaffenheit, ob er als Bau- und Nutzholz oder nur als Brennholz zu nutzen sey, angesprochen ꝛc. (beurtheilt) wird. Gewöhnlich ist das Reisach nicht besonders anzuschlagen, sondern es genügt, wenn dasselbe nach dem gefundenen Stamm- und Astholz im Ganzen, oder nach gewissen Classen von Stämmen, ausgemittelt wird;

b) nach besondern auf Aufklafterung oder Messung der Stämme gegründeten Classen.

α) Man kann nämlich gewisse Classen von Stämmen bilden, in welche alle vorkommenden Stämme aufgenommen werden, und durch Aufklafterung oder Messung, oder auf andere Weise den Klaftergehalt mehrerer mittleren Stämme dieser Classen im Durchschnitt ausmitteln, aber man kann

β) die Stämme nach ihrem in gewisser Höhe über dem Stock gemessenen Durchmesser oder Umfang, aufnehmen und in die hienach gebildeten Classen eintragen, was insbesondere bei den Nadelhölzern, die sich in den verschiedenen Gattungen im Wachsthum so ähnlich bleiben, anwendbar ist. Auch hier wird der cubische Gehalt der Stämme von verschiedenem Durchmesser durch Aufklafterung mehrerer Normal-Stämme oder durch Aufnahme solcher gefällten Stämme in mehreren Theilen, etwa von 10 zu 10 Fuß Länge gefunden.

Es ist hiebei insbesondere der Bedacht zu nehmen, daß zwischen den verschiedenen Classen in α und β keine allzustarken Unterschiede bestehen und daß in dieselbe ausser den — denselben ganz entsprechenden Stämmen, nicht nur die etwas höheren, wie es gerne geschieht, sondern auch die schwächeren, die sich für die nachstehende Classe nicht eignen, aufgenommen werden, weil sonst keine Mittelzahlen gefunden würden. Der Durchmesser der Stämme muß in einer Höhe von etwa 3′ bis 4′ über dem Boden und über dem unregelmäßigen Abfall am Stock gemessen werden.

Wann aber

zu 2) die stärkeren Hölzer entweder ganze Bestände bilden, oder in Beständen von jüngerem Holz gleichförmig verbreitet sind, und die unter 1. angeführten Rücksichten, welche die Abschätzung aller einzelnen Stämme eines Bestandes nöthig machen, nicht zu nehmen sind, so genügt es, einen in Hinsicht auf Bestand dem ganzen ähnlichen Probeplatz heraus zu messen, in demselben dem Augenmaaß nach, oder nach wirklichen Aufnahmen wie unter 1. bemerkt worden, das vorhandene Stammholz einzuschätzen und von dem herausgemessenen und abgeschätzten Theil aufs Ganze zu schließen.

Auf die Auswahl des Probeplatzes ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Sollte über dessen Aehnlichkeit mit dem Ganzen einiger

Digitized by Google

Zweifel abwalten, so ist es nöthig, an verschiedenen Orten Proben zu machen.

Würde sich ein Bestand in mehrere Theile auch nur beiläufig zerlegen lassen, so erscheint es angemessen, die Größe der Probeplätze in demselben Verhältniß zu wählen. Ließe sich nämlich annehmen, daß $^2/_6$ eines Bestandes besser, $^3/_6$ mittelmäßig und $^1/_6$ schlechter bestanden seyen, so kann die Größe der Probeplätze in dem guten, mittelmäßigen und schlechten Theile, wie $^2/_4$, $^3/_4$ und $^1/_4$ Morgen gewählt, und von dem Resultat das auf diesen $^6/_4$ Morgen gefunden wird, auf das Ganze geschlossen werden.

Es erscheinen in der Regel genauere Resultate, wenn die Probeplätze nicht klein, und etwas lang, wenn gleich schmäler gewählt werden und zusammen nicht unter 1 Morgen betragen.

Zu Aufzeichnung der verschiedenen Abschätzungen werden die angeschlossenen Formulare I. II. III. in Octav mit Vortheil gebraucht werden können. Es wird übrigens um die Nachhaltigkeit der Stamm- oder Oberholz-Nutzung sicher zu stellen, häufig genügen, wenn blos die Zahl der vorhandenen Stämme, erhoben und auf die hiernach folgende Weise benützt wird.

B. Die Benützung der durch die Abschätzung oder Auszählung erhobenen Resultate zur Reglung der Nutzung wird in den meisten Fällen insbesondere bei Eichen am einfachsten und leichtesten auf folgende Weise geschehen: wenn von der Zahl der gefundenen Stämme die Anzahl der Reitel bis zum Betrag von $^1/_{16}$ Klafter in Abzug gebracht und hierauf ausgemittelt wird, wie viele Jahre ein Stamm zu wachsen hat, bis er von der Stärke der niedrigsten Classe zur Stärke der höchsten Classe, die man zu erziehen beabsichtigt, heranwächst.

Dividirt man mit dieser Zahl die Zahl der vorhandenen Stämme, so ergiebt sich, wie viel Stämme nachhaltig jährlich gehauen werden können.

Wenn nur immer die stärksten Stämme gefällt werden, so würde sich der Klafterbetrag der zu fällenden Stämme leicht angeben lassen. Da dieß jedoch nicht angeht, weil man namentlich bei Eichen, Stämme verschiedener Stärke bedarf, so wird sich der fragliche Klafterbetrag häufig ändern, und es bleibt — um die Nachhaltigkeit der Wirthschaft zu sichern — nichts übrig, als sich an die Zahl der zu fällenden Stämme zu halten. So wie jedoch hiebei berücksichtigt werden muß, daß nicht zu viel junge Stämme gehauen werden, sondern wenigstens annähernd ein gehöriges Verhältniß unter den in den verschiedenen Classen vorhandenen Stämmen hergestellt wird, so darf auf der andern Seite nicht übersehen werden, daß es räthlich werden kann, wenn es an Stämmen der höheren Classen zu sehr fehlt, und die jährliche Nutzung allzuklein ausfiele, das Alter, das die ältesten Stämme in Zukunft erreichen sollen, oder obigen Divisor etwas herabzusetzen, und denselben nur nach und nach, bei dem Eintritt neuer Nutzungsperioden zu erhöhen.

C. Was die Ausführung dieser Geschäfte betrifft, so geschieht dieselbe auf Verantwortlichkeit des Oberförsters, derselbe kann sie sich jedoch, wenn es um die Abschätzung ganzer Waldungen nach einzelnen Stämmen zu thun ist, und wenn keine Erwerbung oder Veräusserung von Wald oder Holz beabsichtigt wird, durch den Förster unter Beihülfe des übrigen Forstpersonals vornehmen lassen. Er hat aber in jedem Fall das Geschäft persönlich einzuleiten und so lange anwesend zu bleiben, bis es im Gange ist, auch hat er von dem richtigen Fortgang desselben von Zeit zu Zeit sich zu überzeugen.

Auch der Abschätzung nach Probeflächen hat derselbe anzuwohnen. Es ist ihm hiebei gestattet, die Probeplätze durch den Förster auswählen und auspflöcken zu lassen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß er die Auswahl der Probeplätze prüfe, sich von ihrer Größe durch zuverlässige Meßaufnahmen überzeuge, und der Aufnahme des Bestandes im Probeplatz anwohne und dieselbe leite.

Stuttgart, den 7. Januar 1836.

602.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten,

vom 15. Januar 1836 [757]).

In der Absicht, das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten, insbesondere bei der Absendung und dem Transport der Strafschuldner auf die Arbeitsplätze, zu ordnen, wird Folgendes verfügt:

1) Schuldigkeiten an Geldstrafen und Untersuchungskosten in Strafsachen werden, wenn sie auf andere Art uneinbringlich sind, durch Leistung von Arbeiten für Zwecke und Bedürfnisse der Staatsverwaltung abverdient.

In Absicht auf die Art und Weise und den Maßstab der Abverdienung werden die Behörden auf die darüber bestehenden Bestimmungen verwiesen.

2) Der zur Leitung einer öffentlichen Arbeit bestellte Aufseher hat über die an derselben theilnehmenden Strafschuldner besondere

757) Regbl. S. 46. Bei gerichtlichen und eigentlichen Polizeistrafen ist eine Abverdienung zufolge der Bestimmung in Art. 46 des Strafgesetzbuchs v. 1. März 1839 und des Art. 100 des Polizeistrafgesetzbuchs nicht mehr zulässig, da sie hiernach in dem Fall, wenn und soweit der Verurtheilte die verwirkte Geldbuße zu bezahlen unvermögend ist, in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind. Jene Art der Berichtigung bleibt daher nur bei Finanz-, insbesondere Forst- und Jagdstrafen anwendbar. S. Verf. des Finanz-Ministeriums vom 12. November 1844.

Digitized by Google

Aufsicht zu führen. Zu diesem Ende wird ihm ein namentliches Verzeichniß dieser Schuldner unter Angabe der von jedem abzuverdienenden Schuldigkeit und der dafür zu verwendenden Arbeitszeit zugestellt.

3) Die Aufforderung zum Abverdienen und die Einberufung der Arbeiter geschieht von der die Arbeit anordnenden Finanzstelle mittelst Schreiben an die betreffenden Orts-Vorsteher, in welchen Zeit und Ort, an welchen die Arbeiter sich einstellen sollen, genau zu bestimmen sind. Auch muß in denselben der Aufseher benannt werden, bei welchem sich die Arbeiter zu melden haben.

4) Dem Orts-Vorsteher liegt es ob, den Schuldnern die Einberufung zur Arbeit, und den Ort und die Zeit derselben sogleich zu eröffnen und ihnen genaue Folgeleistung ernstlich aufzugeben. Auch hat er sich des Abgangs derselben an den Arbeitsort zu vergewissern. Diejenigen Schuldner, die wegen eingetretener statthafter Hindernisse zur bestimmten Zeit sich nicht bei der Arbeit einfinden können, hat der Orts-Vorsteher dem Aufseher ohne Verzug anzuzeigen.

5) Der auf dem Arbeitsplatz anwesende Aufseher hat jeden Tag bei dem Anfang und dem Schluß der Arbeit auf den Grund des ihm zugestellten Verzeichnisses und der ihm von dem Orts-Vorsteher etwa zugekommenen Anzeigen (Ziff. 2 und 4) zu untersuchen und zu verzeichnen, welche der berufenen Arbeiter erschienen, welche der Nicht-Anwesenden entschuldigt, und welche ohne Entschuldigung ganz ausgeblieben oder von der Arbeit entlaufen sind.

Diejenigen, die unentschuldigt ausgeblieben, oder vor Ablauf der schuldigen Arbeitszeit ohne Vorwissen und Erlaubniß des Aufsehers weggelaufen sind, hat der Aufseher dem betreffenden Orts-Vorsteher ohne Verzug mittelst Schreibens zu benennen, und insofern die Dauer der Arbeit es zuläßt, sie von Neuem zu derselben auf einen bestimmten Tag durch den Orts-Vorsteher berufen zu lassen.

Diejenigen, welche durch Vollbringung der ihnen angewiesenen Arbeit ihre Schuldigkeit abverdient haben, werden von dem Aufseher mit einem Zeugniß versehen, das sie ihrem Orts-Vorsteher vorzuzeigen gehalten sind.

6) Den Ungehorsam derjenigen Strafschuldner, welche ohne triftige Ursache entweder sich nicht auf dem Arbeitsplatze gestellt haben (Ziff. 4), oder von demselben vorzeitig weggelaufen sind (Ziff. 5), hat der Orts-Vorsteher durch eine in seiner Zuständigkeit liegende Freiheitsstrafe ungesäumt zu rügen.

Bei wiederholter Absendung eines solchen Schuldners auf einen Arbeitsplatz hat der Orts-Vorsteher denselben für den Fall eines fortgesetzten Ungehorsams mit der Anzeige an das Oberamt und mit empfindlicherer Strafe zu bedrohen.

Im Uebrigen haben sich hiebei sowohl der Orts-Vorsteher als der Aufseher der Arbeit nach den oben (Ziff. 4 und 5) bemerkten Vorschriften zu benehmen.

Digitized by

7) Von dem Eintritte eines fortgesetzten Ungehorsams hat der Orts-Vorsteher dem Oberamt sogleich Anzeige zu machen, welches sodann gegen den Ungehorsamen eine verlängerte Freiheitsstrafe verfügen, geeigneten Falls ihn von Neuem und unter Bedrohung mit schärferer Strafe auf den Arbeitsplatz absenden und hievon den Aufseher oder die Finanzstelle in Kenntniß setzen wird.

8) Ein Schuldner, gegen den die vorbemerkten Strafen vergeblich angewendet worden sind, wird als unbotmäßig behandelt und auf Verfügung des Oberamts durch Landjäger, nach Maßgabe der Instruktion für das Landjäger-Corps vom 25. Juni 1823, §. 37, und mit Beobachtung des §. 21 dieser Instruktion, auf den Arbeitsplatz transportirt, woselbst er zu Verhinderung des Weglaufens unter genauer Aufsicht zu halten ist. Nur wenn im Augenblicke, wo die Einlieferung geschehen soll, dem Oberamt wegen ihrer Verwendung für dringendere Zwecke der öffentlichen Sicherheit ein Landjäger nicht zur Verfügung steht, kann die Einlieferung ausnahmsweise durch bewaffnete Civil-Condukteurs auf Kosten der Finanz-Verwaltung vollzogen werden.

Hienach haben sich die Behörden der Departements des Innern und der Finanzen zu achten.

Stuttgart, den 15. Januar 1836.

Schlayer. Herdegen.

603.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Entbehrlichkeit eines Consenses und einer Anzeige hinsichtlich der Verpfändung vormaliger Erblehen,

vom 26. Januar 1836 [758]).

Auf den Bericht der ꝛc., betreffend die Verpfändung vormaliger Erblehen, wird derselben zu erkennen gegeben, daß die Besitzer vormaliger Erblehen, nachdem diesen Gütern durch das 2te Edikt vom 18. November 1817 die Eigenschaft bloßer Zinsgüter beigelegt worden ist, bei Verpfändung derselben an eine Consens-Einholung nicht gebunden sind, und daß auch die vorgeschriebene bloße Anzeige von Verpfändung solcher Güter unterbleiben kann, weil sie für die Gefällherrschaft lediglich kein Interesse hat.

---

758) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

604.

Verfügung des Ministeriums des Innern und der Finanzen, betreffend die Sperrung der öffentlichen Wasserstraßen,

vom 9. Februar 1836.

605.

Verfügung des K. Finanz-Ministerium, betreffend die Ausübung der forstpolizeilichen Strafgewalt durch die Gemeinden,

vom 15. März 1836 [759]).

Aus den von den Kreis-Finanzkammern eingezogenen Berichten hat sich ergeben, daß in Beziehung auf die Ausübung der den Gemeinden gesetzlich eingeräumten forstpolizeilichen Strafgewalt in mehreren Forstbezirken noch eine bedeutende Verschiedenheit besteht, indem zwar die Mehrzahl der Gemeinden im Besitze des ihnen gesetzlich verliehenen Forst-Strafrechtes hinsichtlich aller in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, welche Theile der Ortsmarkung bilden, begangenen Forstvergehen sich befindet, andere aber dieses Strafrecht nur in den auf ihrer Markung gelegenen Gemeinde-Waldungen, und wieder andere, außer in diesen, bald nur in Stiftungs-, bald nur in Privat-Waldungen ausüben.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Forst-Ordnung von 1614 S. 87, der Commun-Ordnung Cap. VI. Abschnitt II. §. 1 und 2, so wie der auf diesen früheren Vorschriften beruhenden Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 3, 15 und 16 wird daher die Finanzkammer beauftragt, diejenigen Gemeinden, welchen noch nicht die volle Ausübung der denselben gesetzlich zukommenden forstpolizeilichen Strafgewalt eingeräumt ist, in dieselbe einweisen zu lassen, somit die Abrügung aller Forstvergehen, welche in den auf der Gemeinde-Markung gelegenen Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen verübt worden sind, denselben nach dem, den Gemeinden gesetzlich eingeräumten, Strafmaaße zu überlassen.

Nur die, zwar zu einer Gemeinde-Markung zugetheilten, je-

---

†) Regbl. S. 79. Reg.-Ges. V. 1205. Hiernach sollen die Forstämter, welchen die Unterhaltung der Floß-Einrichtungen und die Leitung der Flößereien obliegt, so wie die Cameral-Aemter, welche Wasserwerke in ihrer Verwaltung haben, den Oberämtern Mittheilung von beabsichtigten Wasserbauten machen und beziehungsweise unverweilte Nachricht von der angeordneten Sperre erhalten.

759) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 468.

Digitized by Google

doch vom Gemeinde-Verbande befreiten Waldungen, welche grundeigenthümliche Bestandtheile einer Standesherrschaft oder eines Rittergutes bilden, bleiben nicht nur, wenn der Besitzer durch eigene Beamte die Forstgerichtsbarkeit darüber ausübt, sondern auch außerdem, sofern sie durch eigene Schutzdiener des Besitzers begangen werden, welche die Frevel bei dem K. Forstamte anbringen, nach Analogie der Staatswaldungen, von der Forst-Strafgewalt der Gemeinde-Räthe ausgenommen.

In den eigenthümlichen Waldungen der Standesherren und Ritterguts-Besitzer, welche eine eigene Markung bilden, und einer Gemeinde bloß in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt sind, findet diese Forst-Strafgewalt der Gemeinde-Räthe vermöge des Vorbehalts in der Normal-Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. April 1829 von selbst nicht Statt.

Die Waldungen der K. Hof-Domänenkammer sind denen der Standesherren, welche die Forstgerichtsbarkeit durch eigene Beamte ausüben, gleich zu behandeln.

Auch hat es in Ansehung solcher Forstfrevel, welche von königlichen, standesherrlichen oder ritterschaftlichen, in keinem Dienst-Verhältnisse zu der Gemeinde stehenden, Forstdienern in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen entdeckt worden sind, bei den bisherigen Bestimmungen (vergl. §. 8 der Instruktion für die K. Forstwarte und Waldschützen) sein Verbleiben, wonach sie bei dem betreffenden K. Forstamte, beziehungsweise bei dem betreffenden K. Hof-Cameralamte oder der betreffenden standesherrlichen oder ritterschaftlichen Forstgerichtsbarkeits-Beamtung, anzubringen, und von diesen ohne Unterschied des Strafmaaßes abzurügen sind.

Hinsichtlich der Staats-Waldungen ist sich fortwährend nach dem Inhalte des §. 3 der K. Verordnung vom 11. März 1822 und des §. 3 der Instruktion für die K. Oberförster zu achten, wodurch die Abrügung der in denselben begangenen Forst-Vergehen den K. Forstämtern übertragen ist, ohne Unterschied, ob sie einer Gemeinde-Markung angehören, oder einer Gemeinde bloß in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt seyen.

606.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanzkammer in —, betreffend die Verfehlungen gegen die Zehend-Ordnung rücksichtlich heimlicher Uebereinkunft der Zehendpflichtigen,

vom 29. März 1836 [760]).

Der Finanzkammer wird auf ihren Bericht, betreffend Verfehlungen gegen die Bestimmungen der Zehent-Ordnung und des §. 1

760) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 439.

Digitized by Google

des General-Rescripts vom 27. Mai 1807, nach welchem die heimliche Gemeinschaft des Zehentpachtes, welche sich eine ganze Gemeinde erlaubt hat, an den Theilnehmern mit einer Legalstrafe von 14 fl., an den Orts-Vorstehern und Urkundspersonen aber mit schwererer Strafe geahndet werden soll, beauftragt, die dießfälligen Bedingungen der, außer den mehrjährigen Verpachtungen an die Gemeinden noch vorkommenden, Zehent-Verleihungen dahin abzuändern, daß zwar

a) Die Androhung der Legalstrafe von 14 fl. für den Fall einer verabredeten Uebereinkunft und heimlicher Ueberschreitung der Zahl der im Protokoll mitunterzeichneten Theilhaber an dem Zehentpachte wie bisher aufgenommen, auch
b) das Auszählen der Zehent-Garben durch beeidigte Zehent-Knechte bestimmt, zugleich aber
c) in allen denjenigen Fällen, in welchen Verdacht vorhanden ist, daß nur zum Scheine durch einzelne Zehentpächter gesteigert, der Zehenten aber nicht auf dem Felde erhoben, vielmehr der Pacht-Schilling unter die einzelnen Zehentpflichtigen vertheilt und von ihnen erhoben werden soll, eine bestimmte Geldbuße dahin ausbedungen werde, daß die Zehentpächter sich verbindlich machen, für jeden Morgen zehentbaren Feldes, von welchem dieselben die Zehentgarben nicht auf dem Felde erheben und in das über den wirklichen Zehentbezug zu führende Verzeichniß aufnehmen würden, 1 fl. als Conventional-Strafe an das Cameralamt zu bezahlen. Sollten sich in solchen Fällen keine Pachtliebhaber finden, so ist alsdann der Zehenten durch zuverläßige, nöthigenfalls aus einer auswärtigen Gemeinde zu berufende, Personen streng in Natur erheben zu lassen, ohne hiebei die vielleicht etwas höheren Einzugs-Kosten zu berücksichtigen.

607.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an sämmtliche K. Finanzkammern, betreffend die Ablösung neu aufgelegter Zinse, insbesondere der auf neue Gebäude zu legenden Abgaben,

vom 23. April 1836[761]).

Da nach der K. Verordnung vom 13. September 1818 (Reg.-Bl. S. 509) §. 21 schon bisher gestattet war, die Ablösungs-Capitale neu aufgelegter Zinse, zu welchen insbesondere die auf neue Gebäude, in Gemäßheit der Verfügung vom 1. November 1820

761) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 440.

Digitized by Google

(Reg.-Bl. S. 586) zu legenden Abgaben gehören, dem Schuldner gegen landläufige Verzinsung anzuborgen, was bei der Capitalisirung dieser Zinse im zwanzigfachen Betrage der Fortreichung der letzteren gleichkommt, so wird die Finanzkammer angewiesen, die Schuldner der für die K. Cameralämter zum Ansatz kommenden neuen Gebäude-Abgaben, wenn sie deren gleichbaldige Capital-Ablösung nicht selbst vorziehen, hiezu nicht zu nöthigen, sondern einstweilen die Zinsfortreichung ohne Capital-Verwandlung zu gestatten, bis wegen Ablösung dieser Zinse im Wege der Gesetzgebung anderwärtige Bestimmung getroffen werden wird [762]).

608.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern) in Betreff des Achs-Abgangs von Getreide-Lieferungen zur Civilliste,

vom 3. Mai 1836 [763]).

Der ꝛc. wird auf ihren Bericht vom 12. Juni v. J. in Betreff des Achs-Abganges von Getreide-Lieferungen zur Civilliste Folgendes zu erkennen gegeben:

In Betracht, daß die Früchte, welche von den finanzkammerl. Kästen an die Civilliste zu liefern sind, meistens in einer Entfernung von 3 Stunden, und noch mehr, zum Theil sogar von 10 und 11 Stunden angewiesen werden, und daß der größte Theil dieser Früchte in Haber besteht, bei welchem der Abgang gewöhnlich größer ist, als bei anderen Fruchtgattungen, kann man auf den Antrag der ꝛc. daß auf dem Naturalien-Magazin der K. Oberhofkasse die von den Cameral-Aemtern abgelieferten Früchten zum Behuf der Erhebung des wirklichen, etwa geringeren Achs-Abganges durchaus nachgemessen werden sollen, statt daß bisher in der Regel nur wenige Säcke voll Frucht gemessen wurden, nicht eingehen, sondern will es mit Ausnahme der Frucht-Lieferungen des näher gelegenen Cameral-Amts Cannstadt, wovon der Abgang nach der von der K. Hofdomänen Kammer getroffenen Anordnung durch Nachmessen zu ermitteln ist, bei der bisherigen Einrichtung belassen haben, in so ferne von den Lieferungen, nahe und weit, nicht mehr als 1. Vlg., dem Scheffel nach als Achs-Abgang berechnet

---

762) S. das Gesetz in Betreff der Beeden und ähnlicher älterer Abgaben vom 27. Oktober 1836, und die unten erwähnten Verfügungen in Betreff seiner Anwendung von Seiten der Finanz-Verwaltung auf Gebäudeabgaben.

763) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

wird. Um jedoch in Zukunft bei solchen Fruchtlieferungen an die Civilliste die Kastenknechte einer genaueren Aufsicht zu unterwerfen, wird angeordnet, daß der Cameral-Amts-Buchhalter jedesmal dem Herabmessen des Getreides von dem Fruchtkasten anzuwohnen und sich von dem richtigen Maas sowohl als von der Abgabe guter und wohlgereinigter Frucht zu überzeugen hat, worauf sodann jeder Sack mit dem Kameralamtlichen Siegel zu versehen, und den Fuhrleuten ein Verzeichniß über die Zahl und den Inhalt der Fruchtsäcke zuzustellen ist [764]).

609.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (durch Abschrift den übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), Bestimmung der Anzahl der Pacht-Theilhaber bei Fruchtzehnt-Verpachtungen betreffend,

vom 31. Mai 1836 [765]).

Der ꝛc. wird auf ihr Anbringen vom 29. v. M. betreffend die Frage, ob bei Fruchtzehendverpachtungen die Anzahl der Pachttheilhaber vor oder nach dem Aufstreiche zu bestimmen sei, zu erkennen gegeben, daß die Zahl der Pachttheilhaber erst nach dem Aufstreiche von dem Cameralamt festzusetzen ist, weil hiebei auch die besondern Verhältnisse des Pächters, so wie der von ihm zu benennenden Pachttheilhaber, zu berüksichtigen sind, überdieß im Verlaufe des Aufstreichs Umstände zur Kenntniß des Cameral-Beamten kommen können, welche auf die Bestimmung der Zahl der Theilhaber einwirken.

Da übrigens die hierüber in den Aernte-General-Rescripten von 1807 und 1808 gegebenen Vorschriften nun schon lange in Uebung sind, so wird sich nach den örtlichen Verhältnissen und nach den von den Cameral-Beamten gemachten Erfahrungen bereits für jeden einzelnen Zehenten eine gewisse Norm gebildet haben, welche nur noch hie und da bei eintretenden abweichenden Umständen, namentlich bei besondern Verhältnissen der Pächter, einer Modification unterliegen wird.

764) S. Bestimmungen über die Controle bei Fruchtabgaben von Filial-Fruchtkästen in einem Min.-Erl. vom 7. Juli 1836.

765) Normal.-Buch des Fin.-Min. Vergl. Ernte-Gen.-Resc. vom 17. Juni 1808.

Digitized by

610.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff der allgemeinen Bestimmungen bei Verdingung der Bauten der Staats-Finanzverwaltung,

vom 14. Juni 1836 [766]).

Damit der Verdingung der Bauten der Staats-Finanzverwaltung durchaus zweckmäßige und vollständige, auch, so viel möglich, gleichförmige Bestimmungen zum Grunde gelegt werden, ist die hienach folgende Zusammenstellung der für diesen Zweck dienlichen allgemeinen Bedingungen §§. 1—36 für nöthig gefunden worden.

Die betreffenden Finanzstellen werden angewiesen, diese Bedingungen bei Neubauten und andern bedeutenden Baueinrichtungen zur Grundlage zu nehmen, jedoch in Anwendung derselben auf die einzelnen Bauten die besondern Verhältnisse des Bauwesens und der Oertlichkeit zu berücksichtigen, auch die den besondern Umständen angemessenen weitern Bedingungen beizufügen.

Allgemeine Bedingungen bei Verdingung der Bauten der Staats-Finanzverwaltung.

§. 1. Der Verdingung der Bauarbeiten wird ein ausführlicher Kostenanschlag zum Grunde gelegt, welcher die nöthigen Bauvorschriften enthält, und zu dessen Erläuterung die vorliegenden Bauzeichnungen dienen. Der Abstreich geschieht nach Procenten, welche von dem Betrage des ganzen, nach den Ueberschlagspreisen berechneten, Verdienstes abgezogen werden.

§. 2. Zu der Abstreich-Verhandlung werden nur solche Meister zugelassen, welche nicht nur über ihr gutes Verhalten und den Besitz der erforderlichen Mittel mit einem gemeinderäthlichen, vom betreffenden Oberamte beglaubigten Zeugnisse, sondern auch über erprobte Tüchtigkeit und Zuverläßigkeit mit dem Zeugnisse eines im Staatsdienste angestellten oder zu einem Staatsdienste befähigten Baumeisters sich befriedigend ausweisen können.

§. 3. Einverständnisse unter den Handwerksleuten zum Nachtheile der Staats-Finanz-Verwaltung sind verboten, und begründen wenn sie erst nach genehmigtem Vertrage zur Kenntniß kommen, für die Finanz-Verwaltung das Recht, gegen denjenigen, welcher durch ein solches unerlaubtes Einverständniß den Bauakkord an sich gebracht hat, je nach den Umständen entweder auf Wiederaufhebung des Vertrages oder auf Entschädigung zu klagen.

§. 4. Auf Nachgebote wird in der Regel nach Maßgabe der

766) Erg.-Band zum Regbl. S. 408 ff.

Digitized by Google

bestehenden Verordnung vom 8. Januar 1821 keine Rücksicht genommen.

§. 5. Die Genehmigung der Verhandlung und die endliche Auswahl unter den Meistern, welche bei der Verhandlung ein Anbot machen werden, wird vorbehalten. Jeder, welcher ein Anbot macht, ist daher für dasselbe bis zur Genehmigung des Vertrages verbindlich.

§. 6. Die Bau-Unternehmer haben für die Erfüllung des eingegangenen Vertrages sogleich nach der Genehmigung desselben in rechtsgültiger Form Sicherheit zu leisten. Die Cautionssumme wird in jedem einzelnen Falle von der betreffenden Verwaltungs-Behörde nach der Beschaffenheit des Bauwesens, dem Betrage der Ueberschlags-Summe und den übrigen Verhältnissen bestimmt.

Die Sicherheitsleistung geschieht entweder durch die gerichtliche Verpfändung von Liegenschaften, deren Schätzungswerth dem anderthalbfachen Betrage der Cautions-Summe gleich kommt, oder durch die Verpfändung von Capitalien, welche bei öffentlichen Cassen angelegt, oder durch gerichtliche Pfandscheine sicher gestellt sind, im einfachen Betrage der Cautionssumme, oder durch zwei, vom betreffenden Gemeinderathe für tüchtig anerkannte, Bürgen mittelst Ausstellung einer durch den Ortsvorstand nach Vorschrift des Prioritätsgesetzes Art. 15 und 16 beurkundeten Bürgschafts-Verschreibung. (Vrgl. §. 36.)

§. 7. Für die gute Ausführung der Bauarbeiten nach der im Bauüberschlage gegebenen Vorschrift, so wie für die Güte der angewendeten Materialien, haben die Unternehmer auf eine bestimmte Anzahl Jahre, von der Uebernahmszeit an gerechnet, Gewährschaft zu leisten.

Sie sind daher verbunden, innerhalb der bestimmten Zeit dergestalt für die gelieferte Arbeit zu haften, daß sie jedes etwa an derselben sich ergebende Gebrechen auf ihre Kosten und unentgeldlich zu verbessern haben, insofern von ihnen nicht erwiesen werden kann, daß ein solches Gebrechen aus einer außerhalb ihrer Verschuldung liegenden Ursache entstanden sey.

Unter keinen Umständen kann der Unternehmer eine schlechte Arbeit damit entschuldigen, daß sie unter der Aufsicht des Bauführers ausgeführt worden sey; denn es ist Obliegenheit des Unternehmens, gegen Anordnungen, bei welchen nach seiner Ueberzeugung die Arbeit nicht dauerhaft werden kann, seine Einwendungen sogleich bei dem Baumeister vorzubringen.

Die Zeit der Gewährleistung wird bei der Maurer-, Steinhauer- und Zimmer-Arbeit auf acht, bei allen übrigen Arbeiten aber auf vier Jahre bestimmt.

Der Hafner hat für seine Arbeit an den Oefen einjährige Gewährschaft zu leisten. (Vergl. §. 36.)

§. 8. Die Unternehmer haben sich den übernommenen Geschäften selbst zu unterziehen, und dürfen hierüber unter keinen Umständen Unterakkorde abschließen. Die Unternehmer der Maurer-,

Digitized by Google

Steinhauer- und Zimmerarbeit sind verbunden, bei einer unvermeidlichen zeitigen Abwesenheit vom Bauplatze einen ganz tüchtigen und zuverläßigen Obergesellen (Polierer) aufzustellen.

§. 9. Der zur beständigen Aufsicht über das Bauwesen aufgestellte, verpflichtete Bauführer wird darüber wachen, daß die Bauarbeiten nicht nur gefördert, sondern auch untadelhaft und mit guten Materialien nach dem Ueberschlage und den gegebenen Zeichnungen und Mustern ausgeführt werden. Ihm steht das Recht zu, jede Arbeit, welche nicht der Vorschrift gemäß und ganz untadelhaft ausgeführt seyn sollte, zu verwerfen, und die vollkommen gute Herstellung derselben anzuordnen, ohne daß hiefür von Seiten des Unternehmers eine Entschädigung angesprochen werden könnte. Bei verschiedenen Ansichten steht übrigens dem Bau-Unternehmer die Berufung auf den Baumeister offen.

§. 10. Damit das Bauwesen ohne nachtheilige Unterbrechung fortschreite, und zur festgesetzten Zeit unfehlbar vollendet werde, sind für die Ausführung der verschiedenen Bauarbeiten gewisse Fristen festgesetzt. Jeder Unternehmer hat die für seine Arbeiten bestimmten Fristen genau einzuhalten, für den Fall aber, daß er dieselben überschreiten würde, sich gefallen zu lassen, daß ihm für jeden weitern Tag ein Abzug an seinem Verdienste gemacht werde.

Anmerkung. Dieser Abzug ist je nach den besondern Umständen eines Bauwesens, jedenfalls aber nicht zu hoch zu bestimmen, um die Handwerksleute nicht abzuschrecken.

§. 11. Zur genauen Vorschrift bei Ausführung der Bauarbeiten dienen die vorliegenden Risse und der Baukosten-Anschlag, wovon in keinem Theile ohne Zustimmung des das Bauwesen leitenden Baumeisters abgewichen werden darf.

Sollten dessen ungeachtet die Bau-Unternehmer sich eigenmächtige Abweichungen erlauben, so sind sie dafür strenge verantwortlich. Sie haben nicht nur für dergleichen Arbeiten keine Bezahlung anzusprechen, sondern auch dieselben auf ihre Kosten nach der Anordnung des Baumeisters abzuändern.

§. 12. Die Unternehmer sind dagegen zu keiner Einsprache befugt, wenn während der Ausführung des Bauwesens eine Abweichung von dem Ueberschlage für nöthig gefunden werden sollte, vielmehr haben sie die Anordnungen des Baumeisters unweigerlich zu befolgen.

Für die außer dem Ueberschlage angeordneten Arbeiten werden nach dem Erkenntnisse des Baumeisters Preise gestattet, welche mit denen des Ueberschlags in ein gleiches Verhältniß gesetzt sind, wovon aber noch die Procente des Abstreichs in Abzug kommen.

§. 13. Für den Fall, daß ein Bau-Unternehmer die Bedingungen des Akkords, sey es in Absicht auf die Zeit oder in Absicht auf die vorgeschriebene Arbeit, nicht einhalten würde, wird der Finanzverwaltung das Recht vorbehalten, einen tüchtigen Polier auf Kosten eines solchen Unternehmers aufzustellen, oder demselben

Digitized by Google

das Geschäft gänzlich abzunehmen, und es einem andern, ohne Rücksicht auf höhere Akkordspreise, zu übertragen.

Hierdurch wird der erste Unternehmer von seiner Verbindlichkeit nicht befreit; vielmehr hat er die Aufbesserung, welche etwa einem andern Unternehmer bewilligt werden müßte, sowie alle weitern Kosten zu ersetzen.

§. 14. Alle Arbeiten, welche nach Maaß, Gewicht oder Zahl in Anrechnung kommen, müssen auf die hiernach bemerkte Art in Beiseyn und mit jedesmaliger unterschriftlicher Anerkennung des betreffenden Bau-Unternehmers oder seines Bevollmächtigten urkundlich aufgenommen werden, indem diejenigen Verdienstanrechnung, denen diese Nachweisung mangelt, nicht anerkannt werden.

Für die urkundliche Aufnahme der Steinhauer- und Maurer-Arbeit wird insbesondere folgende Vorschrift ertheilt:

Nach jedesmaliger Erforderniß wird der verpflichtete Baumesser in Beiseyn des Bauführers, so wie des Bau-Unternehmers oder seines Bevollmächtigten, jede Art von Gemäuer und Steinhauerarbeit abmessen, den Meßinhalt gemeinschaftlich mit dem Bauführer berechnen, denselben mit Bemerkung der Länge, Breite, Höhe ꝛc., so wie mit Bezeichnung der Art der Arbeit und des Tags, in ein besonderes Meßbuch eintragen, und diesen Eintrag von dem Bau-Unternehmer jedesmal unterschriftlich anerkennen lassen. Das Meßbuch, welches der Bauführer in seiner Verwahrung behält, bildet am Ende des Bauwesens den Beleg für die Verdienstanrechnungen des Unternehmers.

Kitt, Oel, Blei und andere dergleichen Materialien, auch die Schlosser- und Schmid-Arbeiten, welche dem Gewichte nach bezahlt werden, müssen, und zwar in Gegenwart des Bauführers, urkundlich abgewogen, das erfundene Gewicht mit Anschluß des Wagscheins in das Meßbuch eingetragen, und der Eintrag von dem Bau-Unternehmer unterschrieben werden.

An den Kosten der Meßaufnahme, der Meßberechnung und des Abwägens hat der betreffende Bau-Unternehmer die Hälfte zu übernehmen.

§. 15. Sind Arbeiten, welche nicht dem Maaße oder Stück nach gemacht werden können, im Taglohne auszuführen, so hat der betreffende Unternehmer vor deren Angriff dem Bauführer eine Anzeige zu machen, damit von dem Letztern hierüber Taglohns-Listen geführt werden. In diese Listen ist die verrichtete Arbeit, die damit hingelegte Zeit und der Materialienverbrauch einzutragen, und dieser Eintrag von dem Bau-Unternehmer unterschriftlich anzuerkennen.

Sollte diese Anordnung nicht befolgt werden, so erhält der betreffende Meister für solche Geschäfte keine Bezahlung.

Zu dergleichen Taglohnsgeschäften sind übrigens nur vorzüglich tüchtige und fleißige Gesellen anzustellen.

§. 16. Für Beschädigung der Steine und anderer Materialien auf dem Werkplatze, oder auch wenn Steine bei dem Bearbeiten

Digitized by

und Versetzen derselben beschädigt werden, wird keine Entschädigung bewilligt.

Die vorspringenden Theile am Gebäude sind ohne besondere Anrechnung gehörig vor Verletzung zu verwahren, indem beschädigte Arbeiten nicht angenommen, und Einstückelungen nicht gestattet werden.

Bei dem Aufschlagen hat der Zimmermann die nöthige Vorsicht anzuwenden, daß die vollendete Maurerarbeit, besonders die schon versetzte Steinhauerarbeit, nicht beschädigt werde. Auch hat der Schlosser sich zu hüten, bei dem Anschlagen seiner Arbeit die Arbeiten anderer Handwerksleute zu beschädigen.

Sollten dennoch dergleichen Beschädigungen vorkommen, so muß dafür von demjenigen Meister, welchem entweder selbst, oder dessen Arbeitern sie zur Last fallen, Ersatz geleistet werden.

§. 17. Bei bedungenen Preisen hat es unter allen Umständen sein Verbleiben. Es dürfen daher Tag- und Fuhr-Löhne, Brücken-, Weg- und Pflaster-Gelder, Auslagen für Polierer, für Geschirr, Gerüsten und Gerüst-Materialien unter keinem Vorwande besonders in Anrechnung gebracht werden, indem alle dergleichen Auslagen schon in den Akkordspreisen enthalten sind.

Ueberhaupt bleiben Nachforderungen für Arbeiten, welche im Ueberschlage enthalten sind, unter allen Umständen unberücksichtigt.

§. 18. Die Anschaffung des erforderlichen Steinbruchs und der Werkplätze liegt den Unternehmern ohne besondere Vergütung ob. Auch haben sie für die Abzeichnung der Bauriſſe zu ihrem Gebrauche auf ihre Kosten zu sorgen.

§. 19. Die Schnurgerüste sind von den Unternehmern der Maurer- und der Zimmer-Arbeit gemeinschaftlich nach der Anordnung des Baumeisters oder des Bauführers ohne besondere Anrechnung zu fertigen.

Der Unternehmer der Maurerarbeit hat ohne besondere Belohnung die Fundamente auszustecken, und dafür zu sorgen, daß sie von den Arbeitern vorschriftmäßig ausgegraben werden. Vor Herstellung der Gewölbe hat derselbe von der guten Einschalung sich zu überzeugen.

§. 20. Damit der freie Wandel auf den Straßen nicht gehindert werde, hat der Maurermeister sich den deßhalb erforderlichen Anordnungen zu unterwerfen, und namentlich auch die Wegräumung von Schutt und Steinen auf seine Kosten besorgen zu lassen.

§. 21. Zur Steinhauerarbeit sind durchaus gesunde, nicht mehr bruchfeuchte, Steine zu verwenden, welche keine Risse haben und nicht abschiefern. Zu der in's Gesicht fallenden Arbeit dürfen keine Steine von verschiedener Farbe angewendet werden.

Die Plattenböden müssen in gleicher Breite mit winkelrechten Fugen gut in Speiß gelegt werden.

§. 22. Bei Balken, Durchzügen und andern Hölzern, welche auf das Gemäuer oder in dasselbe hinein gelegt werden, ist für

Digitized by Google

gute feste Auflage sowohl, als auch für Verwahrung derselben mit gebrannten, in Lehm gesetzten, Steinen zu sorgen.

Das Ausmauern der Riegel darf erst dann geschehen, wenn der Bauführer sich überzeugt haben wird, daß das Riegelholz gehörig ausgespähnt sey.

§. 23. Der Mörtel muß durchgängig aus gutem Kalk und Flußsand, oder in Ermanglung des letztern aus gutem, von erdigen Theilen so viel möglich freiem Grubensande bestehen. Jeden Tag ist derselbe frisch zuzubereiten, und kein den Tag vorher zubereiteter zu verwenden.

§. 24. Die Dachplatten müssen die gesetzliche Größe haben, auch ganz eben und gut gebrannt seyn. Für die Dauer derselben hat der Unternehmer vier Jahre lang zu haften. Alte und neue Platten sind auf dem Dache je besonders zu legen. Sie werden auf dem Dache abgezählt, und es wird kein Abgang passirt.

§. 25. Zum Gipsen der Decken und Wände ist Draht von der vorgeschriebenen Numer zu verwenden, und die Nägel sind nach der Vorschrift des Ueberschlags oder nach der Anordnung des Baumeisters zu schlagen.

Die Dicke der gerohrten Vergipsung muß acht Decimal-Linien betragen.

§. 26. Der Unternehmer der Zimmerarbeit hat zu den ihm übertragenen Arbeiten durchaus gesundes und trockenes, entweder geflößtes oder in dem der Verwendung vorangegangenen Jahre gefälltes, Holz zu verwenden. So viel immer möglich, ist festes und kein schwammiges Holz zu verarbeiten. Die Schnittwaare, welche der Unternehmer der Zimmerarbeit verarbeitet, muß stark, sauber und wohl ausgetrocknet seyn.

Anmerkung. Da das Illerholz schwammig und minder dauerhaft ist, als das auf dem Necker oder auf der Enz geflößte Holz, so ist letzterem, wo es zu haben ist, jederzeit der Vorzug zu geben.

§. 27. Alles Bauholz muß kantig nach dem rechten Winkel beschlagen und gut abgebunden werden. Alle Wände sind genau senkrecht zu stellen. Für das Anschlagen der eisernen Schlaudern findet keine besondere Anrechnung Statt.

Ueberflüssig angewendetes Holz wird nicht bezahlt.

§. 28. Die Schnittwaare, welche zur Schreinerarbeit verwendet wird, muß durchaus gesund, von gehöriger Stärke, wohl ausgetrocknet, ohne Risse und Splitter, auch, so viel möglich, besonders zu den Böden, astlos seyn. Die Bodentafeln dürfen nicht über 1/4 Zoll schwinden, indem sie sonst auf Kosten des Unternehmers frisch umgelegt werden müssen. Zu den Böden ist, wo die Schnittwaare von dem Schwarzwalde bezogen werden kann, diese vorzugsweise zu verwenden.

§. 29. Zu den Fenstern darf nur astloses, gesundes, eichenes Holz verwendet werden, welches wohl ausgetrocknet und ausgelohet ist. Das Holz zu den Fensterflügeln darf nicht geschnitten, sondern muß gespalten seyn.

Digitized by Google

Das Glas muß stark und rein seyn, vollkommen von der Beschaffenheit der Mustertafeln, welche bei der Abstreichsverhandlung vorgezeigt und dann versiegelt aufbewahrt werden.

Vor der Verglasung sind Fensterrahmen und Glas vorzuzeigen, wobei dann letzteres mit den Mustertafeln wird verglichen werden.

§. 30. Die Schlosserarbeiten sind nach den gegebenen Mustern und nach der nähern Vorschrift, welche der Baumeister ertheilen wird, vom besten Eisen sauber und dauerhaft zu fertigen. Ueberflüssiges Gewicht bei der Schlosser- und Schmid-Arbeit wird nur nach dem Werthe des Eisens bezahlt.

§. 31. Alle Arbeiten des Schreiners, Glasers, Schlossers, Schmids und Flaschners müssen vor dem Anschlagen dem Baumeister oder dem Bauführer vorgezeigt werden, welcher darüber urtheilen wird, ob sie angenommen werden können.

§. 32. Thüren, Läden, Getäfer und andere Gegenstände, welche angestrichen werden sollen, müssen vor dem ersten Anstriche gehörig gereinigt werden.

Der Anstrich muß durch dreimaliges, sattes Auftragen der Farbe geschehen, und zwar in einem Zwischenraume von vierzehn Tagen zwischen dem ersten und zweiten, und einem Zwischenraume von acht Tagen zwischen dem zweiten und dritten Auftragen der Farbe.

Wenn der Anstrich mit weißer Farbe geschieht, so ist zum ersten Auftragen gutes unvermischtes, in altem Leindl abgeriebenes Bleiweiß, zum zweiten Auftragen venetianisches, in altem gereinigten Leindl abgeriebenes Bleiweiß, und zum dritten Auftragen ganz feines venetianisches Bleiweiß oder Kremnitzer Weiß, in ganz altem gereinigten Magsaamendl gerieben und mit Terpentindl verdünnert, anzuwenden.

Um sich der genauen Befolgung der gegebenen Vorschrift zu versichern, hat der Unternehmer der Anstricharbeit sich die Untersuchung seiner Farbwaaren gefallen zu lassen.

§. 33. Die Bau-Unternehmer sind für Unglücksfälle, welche bei Anwendung gehöriger Sorgfalt von ihnen hätten verhütet werden können, verantwortlich, und zur Uebernahme der Kosten der Heilung, Verpflegung und Entschädigung der Verunglückten verbunden, ohne daß sie hiezu einen Beitrag zu erwarten haben. Die Absprießungen, die Gerüste und andere Vorrichtungen sind daher unter der genauesten Aufsicht der betreffenden Meister und ihrer Polierer dauerhaft herzustellen. Ueberhaupt ist die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuwenden, um Unglücksfälle zu verhüten.

§. 34. Jedem Unternehmer werden während der Ausführung des Bauwesens zwei Drittheile der Ueberschlagssumme nach und nach, so wie die Arbeit fortschreitet, auf Anweisung des Baumeisters ausbezahlt. Die Bezahlung des letzten Drittheils erfolgt, sobald der Gesamtverdienst zur Ausbezahlung genehmigt seyn wird.

§. 35. Nach Vollendung des Bauwesens und Uebergabe der Verdienstzettel werden die sämtlichen Arbeiten durch den Kreisbau-

Digitized by Google

rath untersucht und übernommen werden. Würde hiebei irgend eine Arbeit nicht gut und vorschriftmäßig erfunden werden, so hat der betreffende Handwerksmann entweder dieselbe auf eigene Kosten nach der Vorschrift herzustellen, oder nach Beschaffenheit des Gegenstandes einen verhältnißmäßigen Abzug an seinem Verdienste zu gewarten. Bei nothwendig werdenden Abänderungen und Verbesserungen muß der schuldhafte Bau-Unternehmer überdieß noch allen denjenigen Schaden übernehmen, welcher durch etwaigen Ausbruch anderer, mit der seinigen in Verbindung stehender, Arbeiten verursacht werden würde.

§. 36. Nach der urkundlichen Uebernahme des Bauwesens und der hierauf erfolgten Genehmigung des Baukosten-Verzeichnisses wird die Caution zurückgegeben, insofern bei der Uebernahme die Bauarbeiten durchaus gut und vorschriftmäßig hergestellt erfunden, oder die etwa vorgefundenen Mängel genügend verbessert seyn werden. Die Verbindlichkeit der Gewährleistung für die etwa in der Folge sich noch ergebenden Gebrechen dauert jedoch so lange fort, bis die oben bestimmte Gewährzeit erloschen sein wird. (Vergl. §§. 6, 7.)

611.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis, betreffend die Beschränkung der Bauholz-Ansprüche durch polizeiliche Vorschriften,

vom 21. Juni 1836[767]).

Ueber die durch eine Beschwerde des —, zur Erörterung gekommene Frage: ob die Finanzverwaltung verbunden sey, bei dem Neubaue eines zum unentgeldlichen Bezuge des erforderlichen Bauholzes aus Staatswaldungen berechtigten, mit einem zum Bauholzbezug gleichfalls berechtigten andern Gebäude in Verbindung stehenden Hauses dem Berechtigten zum Scheidegiebel, wenn gleich dieser in Gemäsheit feuer-polizeilicher Vorschriften von Stein aufgeführt werden muß, dennoch Holz abzugeben, oder hiefür wenigstens Entschädigung zu geben, hat man, um eine gleichförmige Behandlung der Sache herbeizuführen, die übrigen Kreis-Finanz-Kammern gleichfalls zur Aeußerung aufgefordert, und gibt der Finanz-Kammer nunmehr auf ihren Bericht vom 22. Dezbr. v. J. zu erkennen, daß derlei Ansprüche nicht zu berücksichtigen sind, da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einer Verbindlichkeit des Waldeigenthümers, den Holzberechtigten für ein Beholzungsrecht, in dessen Ausübung er aus Rücksichten des allgemeinen Wohls durch

---

767) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

polizeiliche Vorschriften beschränkt wird, zu entschädigen, nicht besteht, und aus eben diesen Gründen einige zum unentgeldlichen Bezuge des Deck- und Schindelholzes berechtigte Gemeinden des Oberamts Calw mit einer von ihnen gegen die Finanz-Kammer des Schwarzwaldkreißes angestellten gerichtlichen Klage auf Entschädigung für den Verlust abgewiesen worden sind, welcher für sie aus dem allgemeinen polizeilichen Verbote, die Gebäude mit Schindel einzudecken, erwachsen ist.

Hiernach hat die Finanz-Kammer den — zu bescheiden, und in weiter vorkommenden Fällen sich zu benehmen.

612.

†) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Schießen auf Marder innerhalb der Ortschaften,

vom 30. Juni 1836.

613.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend den Beitrag der Nutznießer und Pächter von Staatsgebäuden und Staatsgütern zu den Kosten der Einfassungsmauern,

vom 2. Juli 1836 [768]).

Da die Verordnungen vom 2. Oktober 1817 (Reg.Bl. S. 481) und vom 28. November 1820 (Reg.Bl. S. 657), in Betreff der den Nutznießern von Staatsgebäuden und Staatsgütern obliegenden Verbindlichkeiten, nichts über die Unterhaltung der Einfassungsmauern an dergleichen Staatsgütern bestimmen, so wird der Finanzkammer hiemit zur Nachachtung eröffnet, daß die Nutznießer und Pächter von einem Beitrage zu den Kosten der Gartenmauern frei zu lassen sind, wofern diese Kosten nicht durch eine Nachlässigkeit oder durch muthwillige Beschädigung von Seite der Nutznießer veranlaßt worden, oder in einzelnen Fällen nicht besondere Bestimmungen vorliegen.

---

†) Regbl. S. 1219.

768) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 418.

Digitized by Google

614.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anwendung der Criminal-Gebühren-Ordnung bei Aussetzung der Gebühren der Urkunds-Personen für Haus-Aussuchungen,

vom 5. Juli 1836 [769]).

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 24. Mai d. J., betreffend die Bewilligung von Taggeldern an das Forstpersonal und die Urkunds-Personen bei Vornahme von Hausaussuchungen, wird der ꝛc. nachträglich eröffnet, daß, nachdem durch die allgemeine Bestimmung der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. November 1826 §. 26, welche nach der Verfügung vom 15. Mai 1827 auch auf das Untersuchungsverfahren der Verwaltungs-Behörden für anwendbar erklärt worden ist, die Gebühren für die Urkunds-Personen besonders festgesetzt sind, — diese Vorschrift auch bei Aussetzung der Gebühren für Urkunds-Personen bei Hausaussuchungen anzuwenden ist.

615.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Aufsicht bei Frucht-Abgaben für die Civilliste, von Filial-Fruchtkästen,

vom 7. Juli 1836 [770]).

Der ꝛc. wird auf ihren Bericht vom 14. v. M., betreffend die Aufsicht bei Frucht-Abgaben von den kameralamtlichen Kästen zur Civilliste zu erkennen gegeben, daß bei Frucht-Abgaben an die Civilliste von Filialfruchtkästen, welche übrigens so viel möglich zu vermeiden sind, nicht der Kameralamts-Buchhalter, sondern der im Orte des Filialkastens angestellte Kameral-Unterpfleger dem Herabmessen des Getreides von dem Fruchtkasten anzuwohnen, und sich von dem richtigen Maße sowohl, als von der Güte und Reinheit der abgegebenen Frucht zu überzeugen, sofort die Säcke mit seinem Siegel zu versehen, und ein Verzeichniß über die Zahl und den Inhalt der Säcke auszustellen hat. Die Kosten der Sieglung sind unter den Elementar-Ausgaben zu verrechnen.

769) Normal.-Buch des Fin.-Min.
770) Norm.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

616.

†) Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Auflösung des Salinengerichtes zu Hall,

vom 25. Juli 1836.

617.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff der Uebernahme der zu Amtswohnungen dienenden Staatsgebäude von den abtretenden Bewohnern derselben und deren Uebergabe an die neuen Bewohner,

vom 27. August 1836 [771]).

Nach der Verordnung vom 2. Oktober 1817, die den Bewohnern von Staatsgebäuden und den Nutznießern von Staatsgütern obliegenden Verbindlichkeiten betreffend, §. 4, soll bei einer mit dem Bewohner eines Staatsgebäudes vorgehenden Veränderung das ihm eingeräumte Gebäude untersucht, und wenn ein dem abtretenden Bewohner zur Last fallender Schaden entdeckt wird, die Ersatzleistung dafür in Anspruch genommen werden. Da in neuerer Zeit diese Untersuchung hie und da zum Nachtheile der Staats-Finanzverwaltung theils auf eine mangelhafte Art vorgenommen, theils auch ganz unterlassen worden ist, so sieht man sich veranlaßt, hierüber folgende näheren Bestimmungen zu geben:

1) Der abtretende Bewohner, oder, wenn er gestorben ist, die Erben desselben, haben das betreffende Cameralamt von dem Tage, an welchem sie das bisher bewohnte Staatsgebäude verlassen werden, zeitig in Kenntniß zu setzen, damit noch vor ihrem Abzuge die Untersuchung des Gebäudes vorgenommen werden kann.

   Am Sitze das Cameralamts geschieht die Untersuchung jedenfalls durch den Cameralverwalter selbst, außerhalb des Cameralamtssitzes aber entweder durch den Cameralbeamten oder Cameralamts-Buchhalter. In wichtigeren Fällen ist der Bau-Inspektor, insofern sein Wohnsitz nicht mehr als vier Stunden entfernt ist, bei größerer Entfernung desselben aber ein tüchtiger Maurer- oder Zimmermeister beizuziehen.

2) Hiebei sind alle Theile des Wohngebäudes, so wie der dazu gehörigen-Neben-Gebäude genau zu beaugenscheinigen und mit der vorliegenden Gebäude-Beschreibung zu vergleichen.

---

†) Gerichtsgesetze IV. 2222.

771) Regbl. S. 440.

Digitized by Google

Besonders ist zu untersuchen,

a) welche Ausbesserungen und Flickarbeiten in Gemäßheit der Verordnungen vom 2. Oktober 1817 und 28. November 1820 noch von dem abkommenden Bewohner oder von seinen Erben zu besorgen seyen;

b) ob nicht durch Nachläßigkeit, unordentlichen Gebrauch oder gar aus Muthwillen Verwahrlosungen und Beschädigungen, wie dergleichen mehrere im §. 3 der Verordnung vom 2. Oktober 1817 angeführt sind, verursacht worden seyen, für welche der abtretende Bewohner oder seine Erben in Anspruch zu nehmen wären;

c) ob von dem abtretenden Bewohner nicht eigenmächtiger Weise unzweckmäßige oder gar nachtheilige Bauveränderungen vorgenommen worden seyen.

3) Waren dem Bewohner des Staatsgebäudes auch Güter zur Besoldung oder pachtweise eingeräumt, so ist die Untersuchung auch auf diese auszudehnen, um sich zu überzeugen, ob die Güter im wesentlichen Bau erhalten, die abgegangenen Obstbäume mit jungen ersetzt, Wässerungseinrichtungen und Abzugsgräben, Mauern, Zäune und Häger nicht vernachläßigt, überhaupt an den Gütern nichts eigenmächtiger Weise verändert und verdorben worden sey.

4) Der Erfund, so wie die hierüber von dem abtretenden Bewohner oder dessen Erben abzugebende Erklärung ist in ein Protokoll aufzunehmen, und dasselbe von den Personen, welche die Untersuchung vornehmen, so wie von dem abtretenden Bewohner oder seinen Erben zu unterzeichnen.

5) Der abgehende Bewohner oder die Erben des verstorbenen Bewohners sind sofort von dem Cameralamte zu erinnern, die ihnen zur Last fallenden Baumängel alsbald verbessern, und bei eigenmächtig vorgenommenen zweckwidrigen und nachtheiligen Veränderungen Alles wieder in den vorigen Stand herstellen zu lassen. Im Weigerungsfalle hat das Cameralamt die erforderlichen Bau-Arbeiten für Rechnung des abgekommenen Bewohners oder der Erben desselben in genauest möglichen Kosten ausführen zu lassen. Zu diesem Ende ist die Besoldungsabrechnung mit dem abtretenden Bewohner oder dessen Erben erst nach erfolgter Untersuchung der Gebäude und Güter vorzunehmen, und der Betrag der für ihre Rechnung aufgewendeten Kosten von dem Besoldungs-Guthaben zu bestreiten. Würde der abtretende Bewohner oder dessen Erben sich hiedurch beschwert finden, so bleibt ihnen die Ausführung ihrer Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten.

6) Die Gebäudeübergabe an den neuen Bewohner ist sogleich bei seinem Aufzuge auf den Grund der ergänzten Gebäudebeschreibung im Wohnsitze des Cameral-Beamten von diesem, außerhalb des Cameralamtssitzes aber von dem Unterpfleger

Digitized by Google

vorzunehmen, und die Richtigkeit der Gebäudebeschreibung von dem neuen Bewohner unterschriftlich anerkennen zu lassen. Auch ist demselben eine Abschrift dieser Beschreibung, so wie ein Exemplar der Verordnungen vom 2. Oktober 1817 und 28. November 1820 zuzustellen.

7) Ueber das Ergebniß der Untersuchung und die hierauf getroffenen Verfügungen hat das Cameralamt, mit Anschluß des Protokolls und der ergänzten Gebäude-Beschreibung Bericht an die Finanzkammer zu erstatten.

8) Um übrigens bei den mit den Gebäudebewohnern vorgehenden Veränderungen Anstände und Streitigkeiten soviel möglich zu vermeiden, werden die Cameral-Beamten, Bau-Inspektoren und Cameral-Unterpfleger erinnert, gelegentlich anderer Verrichtungen und namentlich bei der gewöhnlichen Bauschau nachzusehen, ob die Bewohner der Staatsgebäude ihre Verbindlichkeiten erfüllen und ob zum Schaden der Gebäude keine Unordnung vorwalte. Bei sich zeigenden Baumängeln und Unordnungen hat das Cameralamt gehörig einzuschreiten, namentlich auch die Bewohner zur alsbaldigen Verbesserung kleinerer Baumängel anzuhalten, damit durch Verzögerung der Schaden nicht größer werde.

9) Gegenwärtige Vorschriften finden ihre Anwendung auch auf die unter der Verwaltung des Bergraths stehenden Gebäude; es werden daher der Bergrath sowohl, als die Kreis-Finanzkammern angewiesen, über der genauen Beobachtung derselben zu wachen.

Stuttgart den 27. August 1836. Herdegen.

618.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), die Befugniß der Cameral-Beamten, privatrechtliche Forderungen durch Personal-Execution einzutreiben, betreffend,

vom 6. September 1836 [772]).

Auf den Bericht der ꝛc. vom 8. Jul d. J., betreffend die Befugniß der Kameral-Beamten, privatrechtliche Forderungen durch Personal-Execution einzutreiben, hat man sich veranlaßt gesehen, mit dem K. Justiz-Ministerium über die Gränzen dieser Befugniß Rücksprache zu nehmen. Nach der hierauf erfolgten Aeußerung hat

---

772) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

sich dasselbe mit der diesseitigen Ansicht einverstanden erklärt, daß nach dem Sinne des Art. 13. des Executions-Gesetzes und der demselben vorangegangenen Verhandlungen, insbesondere dem Inhalte des von Seiner Königlichen Majestät genehmigten Gutachtens des K. Geheimen-Raths vom 18. Mai 1824 die nachbenannten Privat-Forderungen der K. Kameral-Aemter, namentlich

nicht nur die gutsherrlichen Einkünfte an Geld und Früchten, sondern auch alle Kaufschillingsforderungen für veräusserte Nutzungen aus Staatsgütern, insbesondere für Früchte, Holz und andere Wald-Erzeugnisse, ferner Pachtschillingsforderungen jeder Art, welche für Liegenschaften, Grundgefälle oder anderes verpachtetes Staatseigenthum, dessen Verwaltung dem Kameralamt übertragen ist, zu erheben sind, eben so auch die rückständige Kaufschillinge für veräussertes Grundvermögen des Staats, welches das Kameral-Amt vorher zu verwalten hatte, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Kaufschilling baar oder in Terminen, oder ob nur die anbedungenen Zinse aus demselben zu erheben sind,

als mit der Guts-Verwaltung in Verbindung stehend, und daher der gesetzlich den Kameral-Aemtern eingeräumten Executionsgewalt unterliegend, anzusehen sind.

619.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff des Dungsalz-Verkaufs,

vom 14. September 1836 [773]).

Die Anwendung von Kochsalzstoffen zur Düngung hat zwar bisher schon in vielen Gegenden des Königreichs mit Erfolg stattgefunden; einer weiteren Verbreitung stand aber das Hinderniß im Wege, daß die von den Salinen als Düngungsmittel abgegebenen Salzabfälle wegen der starken Beimischung von Gyps und anderen Erdarten bei der dadurch unverhältnißmäßig erhöhten Fracht auf größere Entfernungen zu theuer zu stehen kommen, und daß diese Düngungsmittel den einzelnen Landwirthen nicht rechtzeitig zur Hand waren, daher häufig nicht zu der für die Boden- oder Culturart passenden Zeit angewendet wurden.

Um nun die Benützung des Salzes zur Düngung auch den von den Salinen entfernten Gutsbesitzern zu erleichtern, zugleich aber der zweckmäßigen, dem Kochsalz-Absatz unnachtheiligen Verwendung versichert zu seyn, wird die Einrichtung von Dungsalz-Niederlagen an verschiedenen Plätzen unter folgenden Bestimmungen gestattet:

---

773) Regbl. S. 466.

Digitized by Google

1) Die Abgabe des Dungsalzes erfolgt zu diesem Zwecke an besonders verpflichtete Personen von den Königlichen Salinen Hall, Friedrichshall nebst Clemenshall und Wilhelmshall zu dem Preis von 50 kr. per Centner baar auf der Saline bezahlt.

2) Dieses Salz wird zuvor auf der Saline mit einer für die Düngungsfähigkeit unschädlichen, den Genuß für Menschen und Vieh aber nicht gestattenden Substanz vermengt, welche jedoch höchstens zehn Procent oder $^1/_{10}$ des Salzgemenges beträgt.

3) Das so bezogene Salz ist auf den Niederlagen noch mit andern Düngungsmitteln in der Art zu vermengen, daß der von den Niederlagen abzugebende Salzdünger unter 100 Pfund höchstens 15 Pfund (15 Procent) Kochsalz enthält, weßhalb einem Centner Dungsalz, wie er von den Salinen bezogen worden, wenigstens fünf Centner andere Düngungsmittel beizumengen sind.

4) Die für die Niederlagen bestellten, zum Wiederverkauf des vermengten Dungsalzes auf ihre Rechnung in angemessenen Preisen ermächtigten Personen, wozu vorzüglich Landwirthe sollen bestimmt werden, haben die Vermengung des von der Saline erhaltenen Dungsalzes auf ihre Kosten sorgfältig vorzunehmen, und bei ihrer Bestellung gegen die betreffende Saline-Verwaltung sich zu Protokoll verbindlich zu machen, bei einer Conventionalstrafe von 5 fl. für jeden anders abgegebenen Centner den Salzdünger nicht mit größerem, als dem zu 3) bestimmten Salzgehalt abzugeben.

5) Diejenigen Personen, welche sich mit der Bereitung und dem Verkauf des Salzdüngers befassen wollen, haben sich mit gemeinderäthlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen und mit Zeugnissen der Oberämter über ihre Befähigung zu dem fraglichen Geschäft an die nächstgelegene Salinen-Verwaltung zu wenden, welche sofort wegen der vierteljährlich aufkündbaren Bestellung dieser Verschleißer an den K. Bergrath berichten wird. Vorläufig wird in jedem Oberamtsbezirke nicht mehr als eine Salzdünger-Niederlage gestattet werden, übrigens mit dem Vorbehalte, die Zahl der Niederlagen zu vermehren, wenn ein größeres Bedürfniß sich zeigen sollte.

Da nach vielseitigen Erfahrungen das Ausstreuen des Dungsalzes im Spätjahr mit dem sichersten Erfolg geschieht, so werden die Liebhaber zu den fraglichen Unternehmungen wohl thun, ihre Anmeldungen zu beschleunigen, um noch für dieses Jahr den Verkauf beginnen zu können.

Stuttgart den 14. September 1836. Herdegen.

Digitized by Google

620.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern und die Oberrechnungs-Kammer, in Betreff der Berechnung und des Einzugs der Zinse aus den in Zieler zerschlagenen Güterkaufschillingen,

vom 26. September 1836 [774]).

Da bey der Superrevision der Cameral-Amtsrechnungen von Seite der Oberrechnungs-Kammer wahrgenommen worden, daß einzelne Kameral-Aemter bei der Zinsenberechnung aus den in Zielern zerschlagenen Güterkaufs- und Gefäll-Ablößungsschillingen bisher von der irrigen Ansicht ausgegangen sind, daß die Zinse nicht von Jahr zu Jahr aus der ganzen Schuld — sondern nur aus den verfallenen Zielern vom Tag der Entstehung an bis zum Tag der Abbezahlung zu berechnen und zu erheben, die Berechnung und Erhebung der Zinse aus den später verfallenen Zielern aber, auf die Zeit der Berichtigung dieser Zieler von Seite der Schuldner auszusezen sey; so hat die Finanz-Kammer zu Herstellung einer gleichförmigen Behandlung der Zinsenberechnung die Cameral-Aemter anzuweisen, bey den in Zieler getheilten Grundstocks-Geldern und andern verzinslichen kameralamtlichen Forderungen künftig die Zinse von Jahr zu Jahr von dem anfänglichen Verzinsungs-Termin an sowohl aus dem verfallenen als unverfallenen Rückstande zu berechnen und alle Jahre einzuziehen, wenn auch die Zieler nicht jährlich abgetragen werden sollten, so daß dann bey Bezahlung der Zieler selbst nur das Ratum aus dem zur Zahlung kommenden Ziel für die Zeit von dem letztjährigen Zinnß-Termin bis zur Bezahlung zu berechnen ist.

621.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (und abschriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Unzuläßigkeit der Begründung eines Anspruchs auf das Fischerei-Recht in einem Canal durch die zu dessen Anlegung ertheilte Concession,

vom 4. October 1836 [775]).

Die ꝛc. wird auf den Bericht vom 13ten Sept. d. J., betreffend die Anfrage des Sägmühlenbesizers —, ob ihm das Recht, in den Mühl-

774) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. unten in einem Min.-Verf. vom 21. April 1840. Bestimmungen über die Höhe der zu berechnenden Zinsen.

775) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by

Canalen zu fischen, entzogen werden könne, beauftragt, dem Bittsteller zu eröffnen, daß durch die Concession, von einem öffentlichen Gewässer durch Ableitung oder Anlegung eines Mühl-Canales Gebrauch zu machen, dem Mühlbesizer kein Eigenthums-Recht auf dieses Wasser eingeräumt, somit demselben auch das mit dem Eigenthums-Rechte nach allgemeinen Grundsäzen verbundene Fischerei-Recht keineswegs abgetreten worden sey, sondern ein Anspruch des Mühlbesizers auf ein Fischerei-Recht in den Mühl-Canälen nur durch Nachweisung eines besondern Rechtstitels begründet werden könnte.

Hienach hat die ꝛc. auch in dem Falle ähnlicher Ansprüche anderer Mühlbesitzer dieselben zu bescheiden.

622.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, für den Neckar-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend das Nachmeß der von den Kastenknechten auswärts eingezogenen Gefällfrüchte,

vom 27. October 1836 [776]).

Der ꝛc. wird auf ihren weitern Bericht vom — in Betreff des Nachmesses der von den Kastenknechten auswärts eingezogenen Gefällfrüchte zu erkennen gegeben, daß da, wo bisher der Achs-Abgang nur nach Probesäcken beurtheilt wurde, es hiebei, in Betracht der Schwierigkeiten einer andern Einrichtung, noch ferner zu belassen ist. Den Kameral-Aemtern ist aber zur Pflicht zu machen, genau darauf zu sehen, daß keine Unterschleife vorgehen. Auch sind sie anzuweisen, den Bedacht darauf zu nehmen, daß die von den Kastenknechten auswärts einzuziehenden Gefällfrüchte mit Berücksichtigung der hinsichtlich des Preisansatzes in der Verfügung vom 13. Janr. 1835. Regbl. S. 32 gegebenen Bestimmung, so viel immer möglich in Geld erhoben werden.

623.

†) Gesetz, in Betreff der Beeden und ähnlicher älterer Abgaben,

vom 27. October 1836.

---

776) Normal.-Buch des Fin.-Min.

†) Regbl. S. 545. Regier.-Gesetze. V. 1284 ff. Zu Vollziehung dieses und

624.

†) Gesetz, in Betreff der Ablösung der Frohnen,

vom 28. October 1836.

625.

††) Gesetz, in Betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen,

vom 29. October 1836.

626.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern, betreffend die Messung des körperlichen Inhaltes von Nadelholz-Stämmen,

vom 22. November 1836 [777]).

Man hat die Berichte der Finanz-Kammern eingesehen. Im Ganzen ergibt sich daraus, daß die Aufnahme der Stämme nach ihrem Durchmesser in der Mitte ihrer Länge ein der Wahrheit sehr nahe kommendes und ziemlich gleich bleibendes Resultat gewährt.

Die Aufnahme nach dem verglichenen Durchmesser hat auffallender Weise bald bedeutend mehr Inhalt angegeben, als die Stämme

---

der beiden weiteren hienach erwähnten verwandten Gesetze ergiengen mehrere Verfügungen, insbesondere: Verfügung des Finanz-Ministeriums in Betreff der neuesten Ablösungsgesetze vom 31. October 1836. Regbl. S. 588 ff.; Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Bestellung der Central-Commission in Ablösungssachen, vom 4. November 1836. Regbl. S. 592; Vers. der Ministerien des Innern und der Finanzen, enthaltend die Haupt-Instruction zu Vollziehung der vorgedachten Gesetze vom 20. Juli 1837. Regbl. S. 321 ff. Von diesen beiden Verfügungen hatte jedoch die erstere nur vorübergehende, vorbereitende Handlungen zum Gegenstande. Ueber die andere s. hienach. In Beziehung auf die in Art. 18 festgesetzte Frist s. Gesetz vom 22. Juli 1839. Besondere Anwendungen dieses Gesetzes auf lagerbüchliche Gebäudeabgaben-Ansätze der Finanz-Verwaltung s. in Erlassen des Fin.-Min. vom 22. Juni und 3. Juli 1838, und vom 10. Januar und 24. October 1839.

†) Regbl. S. 550. S. Regierungs-Gesetze. S. Note zu Nr. 623.

††) Regbl. S. 570. S. Reg.-Gesetze und Note zu Nr. 623.

777) Normal.-Buch des Fin. Min.

Digitized by Google

wirklich hatten, namentlich bei dem Forstamte Freudenstadt, bald und besonders da, wo auf die Unregelmäßigkeit des Stammendes am Stock die gebührende Rücksicht genommen würde, sehr viel weniger, als der wahre Inhalt beträgt.

Schon aus diesem Grunde und um die Willkührlichkeiten bei dem Messen des untern Durchmessers zu beseitigen, ist die Aufnahme und Berechnung der Stämme als Walze nach dem Durchmesser in der Mitte des Stammes übereinstimmend mit dem allgemeinen ausgesprochenen Wunsche des Forstpersonals bei dem Nadelholze allgemein anzuordnen.

Zwar ist bemerkt worden, daß diese Aufnahme hie und da einen höhern Cubicinhalt der Stämme, als den wahren, gebe. Diese Abweichung ist jedoch in der Regel nicht bedeutend, und gleicht sich häufig aus, dürfte aber auch deßhalb nicht in Betrachtung kommen, weil bei den Stammaufnahmen kleinere Zahlen als Fünftelszolle nicht in Berechnung genommen werden.

Betreffend die Aufnahme und Berechnung des körperlichen Inhalts der Laubhölzer, so hat es dießfalls bei den bisherigen Vorschriften auch fernerhin sein Verbleiben[778]).

Hiernach ist nun das Erforderliche zu besorgen.

627.

†) Erlaß der Ministerien des Innern und der Finanzen an die K. Ober- und Cameral-Aemter, betr. die Aufzeichnung und Erhaltung von Denkmalen der Kunst und des Alterthums,

vom 24. November 1836.

628.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die vier Kreis-Finanzkammern, die pfechtamtliche Untersuchung der Kastenmeßgeschirre betreffend,

vom 29. November 1836 [779]).

Bei der im lezten Frühjahre durch das Pfecht-Amt vorgenommenen Untersuchung der auf einem kameralamtlichen Fruchtkasten

778) S. Verf. vom 29. Januar 1839.

†) Reg.-Ges. V. 1328. In Beziehung auf die Erhaltung der vorhandenen Denkmale wird hierin an die im Jahr 1828 ergangene Finanz-Minist.-Verfügung erinnert.

779) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

des Schwarzwald-Kreises befindlichen Meßgeschirre, wurde 1 Simri-Meß um ein Ecklein zu groß, und ein anderes um 2 Ecklein zu klein erfunden, indem aus dem erstern ein Stück im Innern der Sarge abgelöst, in dem leztern aber auf eine nicht leicht merkliche Art ein doppelter Boden angebracht war.

Die ꝛc. ꝛc. wird beauftragt, die Kameral-Aemter ihres Kreises hierauf aufmerksam zu machen, und dieselben anzuweisen, sowohl vor dem Fruchtsturze und vor dem Fruchtgefäll-Einzuge, so wie überhaupt bei den Kasten-Visitationen die auf den Kästen befindlichen Meßgeschirre einer genauen Prüfung zu unterwerfen, als auch sich zu versichern, daß bei der von Zeit zu Zeit vorgehenden allgemeinen obrigkeitlichen Pfechtung keines der Kastenmeßgeschirre der pfechtamtlichen Untersuchung und Berichtigung entzogen werde.

Vorkommende Unrichtigkeiten, insoferne sie den Verdacht einer Fälschung begründen, sind von den Kameral-Aemtern zur Kenntniß der Finanzkammer zu bringen, welche sofort eine nähere Untersuchung durch das Ober-Amt einzuleiten hat.

629.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, in Betreff des Holzverkaufs in den Staatswaldungen,

vom 30. November 1836 [780]).

Um einestheils den Schwierigkeiten auszuweichen, welchen bei der bisherigen Verkaufsweise des Holzes aus Staatswaldungen nach regulirten oder sogenannten Revierpreisen die jeweilige Bestimmung dieser Preise nach den örtlichen und Verkehrs-Verhältnissen, so wie die durch die Forstbehörden stattfindende Vertheilung des Holzes selbst unterliegt, und anderntheils, unter Beseitigung jeder dießfälligen Willkürlichkeit, eine angemessene Verwerthung des Forstertrags zu erzielen, wird hiemit nach höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 28. d. M. Folgendes verfügt:

1) In Zukunft geschehen die in Staatswaldungen vorkommenden

---

780) Regbl. S. 642. Für die Vollziehung dieser Vorschriften ergiengen nähere Vorschriften unterm 25. Februar 1837, 13. Februar 1838 und 8. Febr. 1842. An die Stelle dieser Vollziehungs-Vorschriften ergieng aber unterm 1. Februar 1845 eine neue umfassende, welche sich außer einigen Hauptänderungen, welche auch eine Verf. vom 29. Oktober zur allgemeinen Kenntniß brachte, an jene früheren Vorschriften anschloß.

Digitized by

Holzverkäufe in der Regel im öffentlichen Aufstreich, nach vorhergegangener Bekanntmachung desselben.

2) Neben dem eigenen Bedarf der Staats-Finanzverwaltung zu Gerechtigkeits-Abgaben und Besoldungen, so wie für die K. Eisenwerke, Salinen und Holzgärten, wird von der Versteigerung ausgenommen:

a) dasjenige Brennholz, welches von dem verkäuflichen Erzeugniß aus benachbarten Staatswaldungen an Gemeinden, denen es an eigenen Waldungen oder an näherer Gelegenheit zur Beholzung fehlt, im Ganzen gegen Zahlungshaftung der Gemeindepflege für den von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Preis, zur Vertheilung unter ihre unbemittelten Angehörigen überlassen wird;

b) das Bauholz für den eigenen Bedarf von Revier-Insassen, wenn oder so weit sie denselben nicht aus eigenen oder Gemeindewaldungen erhalten können;

c) das Werkholz oder Handwerkholz zur Selbstverarbeitung für Wagner, Küfer, Drechsler, Siebmacher, Pfeifenmacher und dergl., insofern es nicht aus den Waldungen der Gemeinden, welchen die Handwerker angehören, bezogen werden kann;

d) das Stock- oder Stumpen- und Wurzelholz, und geringere Reisach, dessen Aufbereitung auf Staatsrechnung nicht angemessen erscheint.

Auch bleibt es hinsichtlich der Abgabe der Gerberrinde bei den bestehenden Bestimmungen (Reg.-Bl. v. 1835, S. 49).

3) Die Forstämter werden dafür sorgen, daß die Holzverkäufe bald nach der Aufnahme der Schläge im Frühjahr fortlaufend so vorgenommen werden, daß nicht mehrere Aufstreiche, die einander stören könnten, auf einen Tag fallen, weßwegen benachbarte Forstämter sich mit einander in's Einverständniß zu setzen haben.

4) Die Versteigerung wird von dem Förster und Cameralamts-Buchhalter des Bezirks auf dem Holzschlag selbst, oder in der Nähe desselben, damit der Gegenstand des Verkaufs beaugenscheinigt werden kann, unter Führung eines nach den forstamtlichen Holzaufnahms-Registern zuvor angelegten Protokolls vorgenommen.

5) Sowohl Nutz-, als Brennholz ist in kleineren Mengen, welche bei letzterem bis auf 1/2 Klafter herabgehen können, zum Verkauf zu bringen, und den vorgegangenen Einzelverkäufen keine Gesammtversteigerung mehr nachfolgen zu lassen.

6) Wird der, nach der Bestimmung der höhern Forstbehörde, bei dem Verkauf als Anbot zum Grunde gelegte Preis durch den Aufstreich erreicht oder überschritten, so erfolgt sogleich der Zuschlag an den Meistbietenden, ohne Genehmigungs-Vorbehalt. Im andern Fall ist das Ergebniß der höheren Behörde zur Verfügung vorzulegen.

Digitized by Google

7) Bei der Versteigerung erhält der Käufer über jede ihm zugeschlagene Partie sogleich einen, die Nummer des Holzaufnahms-Registers, den Holzschlag, den Preis und den Tag und Ort des künftigen Geld-Einzugs bezeichnenden Kaufzettel, welchen er mit einem darin bereits ausgedrückten, etwa auf ein Zwanzigstel des Holzwerths zu bestimmenden baaren Aufgeld auszulösen hat.
8) Von dem Zeitpunkt der Einhändigung des Kaufzettels an steht das erkaufte Holz auf Rechnung und Gefahr des Käufers im Schlag; das K. Forstpersonal wird zwar die Hütung desselben fortsetzen, es ist aber auch den Holzkäufern freigestellt, bis zur Abfuhr des Holzes für die Hütung desselben durch vertraute Männer noch besonders zu sorgen.
9) In den ersten Wochen nach Vollziehung der Versteigerungen hat der Cameral-Verwalter an den vorausbestimmten Tagen und Orten den Geld-Einzug vorzunehmen, wobei sämtliche Holzkäufer mit ihren Kaufzetteln zu erscheinen, und nach Abrechnung des vorgeschossenen Aufgelds entweder baare Zahlung zu leisten, oder für den Rest durch Privat- oder gemeinderäthliche Bürgschafts-Urkunden Sicherheit zu geben haben, gegen welche, wenn sie der Cameralbeamte genügend findet, längstens bis zu Ende des laufenden Calenderjahrs Borgfrist ertheilt wird.
10) Die geleistete Bezahlung oder verwilligte Borgfrist wird auf dem Kaufzettel bemerkt, und es steht nun der Abfuhr des Holzes auf den festgesetzten Tag gegen Abgabe des Zettels an den aufgestellten Forstdiener kein weiteres Hinderniß im Wege.
11) Wird hingegen die Leistung baarer Bezahlung oder genügender Sicherheit auf den bestimmten Tag versäumt oder nicht aufgebracht, so ist das bezahlte Aufgeld der Cameralkasse verfallen, und über das, mit der zugleich von selbst eintretenden Auflösung des Kaufs, dem Cameralamt zurückfallende Holz anderwärts zu verfügen, in welcher Beziehung jenes dem Revierförster ungesäumt Nachricht zu geben hat.

Indem vorstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, haben die K. Forst- und Cameralämter in Absicht auf die Anordnung der Verkäufe, von welchen auch den Forstdienern die regulirten Diäten bewilligt werden, so wie wegen Einrichtung der Protokolle und Verrechnung von den Kreis-Finanzkammern noch nähere Vorschriften zu erwarten.

Stuttgart den 30. November 1836.

Herdegen.

Digitized by Google

630.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), in Betreff der Einrechnung einer Kasten-Lieferungs-Gebühr in den Preis-Ansatz für die frei zu liefernden und im Ausstande gebliebenen Gefällfruchtschuldigkeiten,

vom 17. Dezember 1836 [781]).

Der ꝛc. wird auf ihr Anbringen vom 6. d. M. in Betreff der in der Verfügung vom 26. März 1819 (Reg.-Bl. S. 145) angeordneten Einrechnung einer Kastenlieferungs-Gebühr in den Preis-Ansatz für die nicht in Natur gelieferten Gefällfrüchte zu erkennen gegeben, daß die Preisansätze für Gefällfrüchte ganz nach der Verfügung vom 13. Januar 1835 (Reg.-Bl. S. 32) zu behandeln, jedoch bei dem Preisansatze für die auf den letzten März noch nicht abgetragenen Gefällfrüchte die zwischen dem Verfall-Termin und dem letzten März laufend gewesenen Schrannenpreiße zu Grund zu legen sind, von dem Ansatz einer Kastenlieferungsgebühr aber abzustehen ist.

Hienach sind die Kameral-Aemter zu bescheiden.

631.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Ausbezahlung der Anbringgebühren des Forstpersonals,

vom 17. Januar 1837 [782]).

Zu Bewirkung einer gleichförmigen Behandlung wird der ꝛc. zu erkennen gegeben:

1) Die Ausfolge der Anbringgebühren in dem durch die Verfügung vom 8. Juni 1824 bestimmten Betrage kann nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnißes und nach erfolgter Mittheilung der Strafassignationen geschehen, ohne daß wegen des etwa zweifelhaften Erfolges des Einzuges einer Geldstrafe, oder wegen der Ungewißheit, ob dieselbe zum Abverdienen gebracht werden kann, eine Zurückbehaltung der Anbring-Gebühr oder eine spätere Zurückforderung Statt fände.

Die Finanz-Kammer wird daher ermächtigt, hienach auch diejenige Forst- und Cameralämter, von welchen etwa anders verfahren worden seyn sollte, zu bescheiden.

781) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

782) Normal.-Buch des Fin.-Minist. S. Minist.-Erlaß vom 8. Dezember 1840.

Digitized by Google

2) Um jedoch Mißbräuche hiebei zu beseitigen, hat die Finanz-Kammer den Forstämtern wiederholt die frühern Bestimmungen einzuschärfen, nach welchen überhaupt wegen Forstfrevel keine Geldbußen, vielmehr Gefängniß-Strafen zu erkennen sind, wenn der Frevler unbemittelt ist, und auch gegen dessen Tüchtigkeit, seine Strafe abzuverdienen, Zweifel sich ergeben, oder endlich voraussichtlich keine Gelegenheit vorhanden ist, die ihm auferlegte Geldbuße durch ihn abverdienen zu lassen.

3) Wenn das Vergehen nicht in k. Waldungen begangen und die Geldstrafe dem Waldeigenthümer auszufolgen ist, findet eine Bezahlung der Anbring-Gebühr aus der Cameral-Casse nicht Statt, es ist vielmehr der Anbringer mit seiner Forderung an den Wald-Eigenthümer, welchem die ganze erkannte Geldbuße, mit Ausnahme der Rugtags-Gebühr zu überlassen ist, zu verweisen.

Wenn endlich

4) Der Staats-Casse nur ein Theil der Forst-Strafe zukommt, so ist zwar der Anbringer auf gleiche Weise, wie wenn die Strafe ganz an die Staats-Casse fällt, zu befriedigen, es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß dem zum theilweisen Strafbezug berechtigten Wald-Eigenthümer nur der ihm gebührende Antheil an der Geldbuße nach Abzug des Rugdrittels zuzuweisen ist, und daher das dem Anbringer gegen gleichbaldige Bezahlung in Abzug gebrachte 1/4 Antheil an der Anbring-Gebühr der Cameral-Casse verbleibt.

632.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, in Betreff der Anstellung von Bauamtsgehülfen,

vom 27. Januar 1837 [783].

---

783) Regbl. S. 60. Hieher gehört allein der nächste Inhalt obiger Bekanntmachung, welcher folgendermaßen lautet: „Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. genehmigt, daß zum Behufe einer zweckmäßigeren Behandlung des Staats-Bauwesens in jedem Kreise ein Bauamtsgehülfe, und zwar wo möglich aus der Zahl derjenigen Architekten, welche bereits eine Prüfung erstanden haben, mit der Verpflichtung angestellt werde, je nach Erforderniß einen der Bezirks-Baubeamten des Kreises (Baurath oder Bauinspektor) zu unterstützen, und unter dessen Aufsicht und Verantwortlichkeit die Aufträge desselben im Staatsbauwesen zu besorgen, auch, soweit es thunlich ist, unter der Leitung des Bezirks-Baubeamten die unmittelbare Aufsicht über bedeutendere, vom Wohnsitze des letztern entfernte Staatsbauten zu übernehmen.

Digitized by Google

633.

†) Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die näheren Bestimmungen über die Unterordnung der Staats-Finanzverwaltung unter die Bau- und Feuer-Polizei-Behörden,

vom 30. Januar 1837.

634.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (und abschriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Berechnung der Anbringgebühren von Forststrafen über dreißig Gulden,

vom 7. Februar 1837 [784]).

Der ꝛc. wird auf das Anbringen vom 17. Januar d. J., betreffend Anbringgebühren-Berechnung von Forststrafen, welche mehr als 30 fl. betragen, hiemit zu erkennen gegeben, daß von den angesezten Forst- und Jagdstrafen immer der 4te Theil als Anbringgebühr zu berechnen, mithin bei 40 fl. Strafe die Anbringgebühr auf 10 fl. zu sezen, jedoch auch bey höheren Strafansäzen in Gemäßheit der früheren Verfügungen eine höhere Anbringgebühr als 10 fl. nicht abzureichen ist.

635.

Erlaß des Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Bestrafung der von beurlaubten Soldaten und Unteroffizieren begangenen Waldvergehen betreffend,

vom 21. Februar 1837 [785]).

Um in Beziehung auf die Bestrafung der von beurlaubten Soldaten und Unteroffizieren begangenen Waldvergehen eine gleichförmige Behandlung zu bewirken, und die Einberufung solcher

---

†) Regbl. S. 66. S. Reg.-Gesetze.

784) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

785) Normal.-Buch des Fin.-Minist. Vgl. Erl. des Forstraths vom 1. Dezember 1819.

Digitized by Google

Excedenten zu den Regimentern wegen geringerer Forstfrevel zu vermeiden, hat man in Einverständniße mit dem K. Kriegsministerium für angemessen erachtet, folgende Bestimmungen zu treffen.

1) Gegen beurlaubte Soldaten und Unteroffiziere haben die Forstämter wegen Waldvergehen nur dann selbstständig eine Strafe zu erkennen und zu vollziehen, wenn nach allgemeinen Bestimmungen die in Folge der Verwandlung der verwirkten Geldbuße anzusezende Freiheitsstrafe die durch die Verordnung vom 8. Dezember 1818. festgesezte Strafbefugniß der Forstämter zu Erkennung eines 3tägigen Gefängnißes nicht übersteigt.

2) Wenn die wegen des Forstvergehens eines beurlaubten Soldaten anzusezende Geldbuße bei deren Verwandlung in eine Freiheitsstrafe dieses Strafmaß übersteigen sollte, so haben die Forstämter hievon das Regiments-Commando unter Bemerkung der nach ihrer Ansicht gesezlich oder herkömmlich zu erkennenden Strafe zum Zweck der Ansetzung derselben durch das Regiments-Commando zu benachrichtigen.

Sollten nach der Ansicht des Forstamtes besondere Gründe zur Einberufung des Forstfrevlers zum Regimente und dessen Bestrafung bei demselben vorliegen, so hat dasselbe unter näherer Aeußerung deßhalb ein besonderes Ersuchen an das Regiments-Commando zu stellen.

3) Die außer den Fällen lezterer Art von dem Regiments-Commando erkannte Strafe ist sofort von dem Forstamte ohne Absendung des Excedenten zu dem Regiment auf gleiche Weise, wie gegen andere in Gefängnißstrafen verfällte Forstfrevler zu vollziehen.

Die Finanzkammern werden beauftragt sämmtliche Forstämter hienach zu bescheiden.

636.

†) Revidirtes Staatsschuldenstatut,

vom 22. Februar 1837.

637.

††) Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugniß der K. Finanz-Kammern, Ortsvorsteher und Gemeinderäthe wegen verübter Forstfrevel mit Freiheitsstrafen zu belegen,

vom 9. März 1837.

---

†) Regbl. von 1837. S. 150 ff. S. die Staatsgrundgesetze.

††) Erg.-Band zum Regbl. von 1838. S. 303. Samml. der Reg.-Gesetze. Obige Befugniß ist anerkannt.

Digitized by

638.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verhängung eines Untersuchungs-Arrestes von Seiten der Forstämter gegen die denselben untergeordneten, eines Dienstvergehens angeschuldigten Forstdiener,

vom 28. März 1837 [786]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom ... v. J. betreffend ... eröffnet, daß man mit der Ansicht derselben, wornach über diese Befugniß der Forstämter im allgemeinen kein Zweifel bestehen kann, einverstanden ist, da durch die Königliche Verordnung vom 29. Juli 1827. den Forstämtern diejenige Zuständigkeit zu Einleitung und Führung von Administrativ-Untersuchungen über die Dienstvergehen der ihnen untergeordneten Forstdiener überwiesen wurde, welche früher denselben gemeinschaftlich mit den Oberämtern zukam.

Da indessen eine solche Maasregel nur in dringenden Fällen begründet seyn kann, wenn ein eines schweren Dienstvergehens angeschuldigter Forstdiener entweder der Flucht verdächtig ist, oder eine nähere Vermuthung sich ergiebt, daß er durch Collusionen mit den Zeugen oder Mitschuldigen den Zweck der Untersuchung vereiteln könnte; so wird die Finanzkammer beauftragt, hienach die Forstämter zu bescheiden, und denselben insbesondere aufzugeben, von der Verhaftung unverweilte Anzeige an die Finanzkammer zu erstatten, die Untersuchungsacten aber längstens innerhalb 8 Tagen nach der Verhaftung des Angeschuldigten der Finanzkammer zu schleuniger weiterer Verfügung in der Sache vorzulegen.

639.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Vereinigung derselben mit der Kirchenbehörde über den Ertrags-Anschlag von Zehent- und Güter-Nutzungen der evangelischen Pfarreien bei deren Besoldungs-Verwandlung,

vom 20. April 1837 [787]).

In Beziehung auf die Verwandlung der Pfarrbesoldungen ist schon öfter der Fall vorgekommen, daß das evangelische Consisto-

786) Normal.-Buch des Fin.-Minist.
787) Besonders autographirt.

Digitized by Google

rium seine Anträge dem Ministerium des Innern vorlegte, ohne daß es sich über den Ertragsanschlag von Zehent- und Güter-Nutzungen ꝛc. mit den Kreisfinanzkammern hatte vereinigen können.

Da jedoch die Erörterung solcher Fälle durch die Ministerien, wenn zuvor erst weitere Berichtseinholungen nöthig werden, mit größeren Weitläufigkeiten verbunden ist, als bei den vorgenannten Mittelstellen; so hat einerseits das K. Ministerium des Innern sich veranlaßt gesehen, dem evangelischen Consistorium zu eröffnen, daß, bevor von ihm die Verwandlungs-Anträge gestellt werden, eine erschöpfende Erörterung der zwischen ihm und den betreffenden Finanzkammern entstandenen Meinungsverschiedenheiten stattzufinden und seiner Berichtserstattung an das Ministerium voranzugehen habe. Andererseits findet man aber auch diesseits für nöthig, den Kreisfinanzkammern zu möglichster Vermeidung abweichender Ansichten die Vorschrift der Verfügung vom 18. Juni 1835. II. 5. wiederholt in das Gedächtniß zu rufen, wonach bei der Untersuchung des bisherigen Ertrags der Güter- und Zehent-Nutzungen zunächst die Erfahrungen von den lezten neun Jahren, unter Festhaltung des Grundsatzes zu benützen sind: daß die Pfarrstellen hierfür unter Berücksichtigung aller für sie in Betracht kommenden Umstände eine billige Entschädigung erhalten sollen.

Es ward hiebei von der Voraussetzung ausgegangen, daß der bisherige Durchschnittsertrag der Zehent- und Güter-Nutzungen in der Regel auch zum Maasstab des muthmaslich künftigen Ertrages dienen könne, ohne daß es eines vorgängigen neuen Verpachtungsversuchs bedürfte, dessen Vornahme ohnedieß nicht immer einen sicheren Anhaltspunkt zur Ermittlung des wahren Ertrages für eine längere Zukunft darbietet, und, so lange sich die Finanzverwaltung noch nicht im Besitze befindet, ohne Zustimmung der Kirchenbehörde nicht einmal zuläßig ist. — Ferner wurde angenommen, daß den Pfarreien, zur Erleichterung der in manchfachen Beziehungen wünschenswerthen Verwandlung und in Betracht der für den Fall künftiger Besoldungs-Regulirung für die geringer dotirten Pfarrstellen ohnedieß billig erscheinenden Gehalts-Erhöhung, der von ihnen bisher bezogene Ertrag selbst dann gewährt werden sollte, wenn auch die Finanzverwaltung dabei künftig einigen Ausfall zu besorgen hätte.

Es kommt daher weniger darauf an, denjenigen Ertrag, welcher etwa in der Folge zu erwarten seyn möchte, durch mehr oder minder unsichere Schätzungen zu ermitteln, als vielmehr denjenigen Ertrag zu erforschen, welchen nach bisheriger Erfahrung eine Pfarrei wirklich genossen hat. — Für diesen Zweck ist zunächst die Zuverläßigkeit der — über den Ertrag der letzten neun Jahre herzustellenden Durchschnitts-Berechnungen und ihrer Grundlagen zu prüfen, oder wenn hiergegen erhebliche Ausstellungen zu machen wären, in dieser Richtung weitere Erörterung einzuleiten.

Liegen über den bisherigen Ertrag genügende Erfahrungen und Durchschnittsberechnungen vor, so werden auch die Finanz-Behör-

Digitized by

den nach erfolgter Uebernahme der Nutzungen die künftige Nachhaltigkeit auf angemessene Weise zu sichern wissen, und nur wenn veränderte Umstände auch für die Pfarrei, insofern diese im Besitze bleibe, einen Ausfall bereits voraus sehen lassen, so versteht sich, daß hierauf bei der Entschädigungs-Bestimmung Rücksicht zu nehmen ist.

Sollten etwa, besonders wegen fehlender Aufzeichnungen des letzten Nutznießers, keine genügende Anhaltpunkte für die Ermittelung des bisherigen Ertrags zu erlangen seyn, so ist im einzelnen Falle zu erwägen: ob (nach einem neueren Antrage der evangelischen Synode), statt einer bleibenden Entschädigungs-Ermittlung vorläufig eine ungefähr zu ermessende Ertragssumme in die neue Einkommens-Beschreibung aufzunehmen, jedoch dem neu anzustellenden Pfarrer weder dieser Anschlag zu garantiren, noch die Selbstverwaltung zu überlassen, sondern für die nächsten neun Jahre die Verpachtung der Zehenten oder Güter dem Kameralamt unter Mitwirkung des Besoldung-Nutznießers auf den Grund vorangehender jährlicher Aufnahmen des Feldertrags aufzutragen, und dem Besoldeten statt der ungefähr geschätzten Summe der wirkliche jährliche Erlös auszufolgen seyn möchte.

Die Finanzkammern haben sich nun ihrerseits hiernach zu achten, und auch den Kameralämtern den gegenwärtigen Erlaß zur Nachachtung zugehen zu laßen.

Stuttgart den 20. April 1837.

Herdegen.

640.

†) Königliche Verordnung, in Betreff der verrufenen Viertels- und Halben-Kronenthaler,

vom 3. Mai 1837.

---

†) Regbl. S. 187. Reg.-Gesetze V. 1372. Es wird hier die Anordnung getroffen, daß aus den eingewechselten Viertelskronenthalern und den beschädigten Halbkronenthalern theils ganze Kronenthaler, theils Ein-Gulden- und Halb-Gulden-Stücke als grobe Münzen im Kronenthaler-Fuße geprägt werden sollen, zugleich aber den unbeschädigten halben Kronenthalern für die Zukunft Curs im Werth von Einem und ein Drittels-Gulden gestattet.

Digitized by Google

641.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (und abschriftlich an die übrigen Finanz-Kammern), Grabenziehungen in Staatswaldungen betreffend,

vom 19. Mai 1837 [788]).

Man hat die unter dem 25. März d. J. vorgelegte Uebersicht der genehmigten Culturplane für die Staatswaldungen v. $18^{36}/_{37}$ eingesehen.

Schon seit mehreren Jahren betragen die auf Grabenziehungen verwendeten Kosten mehr als die Hälfte der sämmtlichen Culturkosten.

Es wird vorausgesezt, daß bey Grabenziehungen, weil dieß ein Geschäft ist, was fast jeder Arbeiter versehen kann, vorzüglich Strafschuldner verwendet werden.

Zugleich wird jedoch der ꝛc. bemerkt, daß häufig die Gräben nicht genug Böschung erhalten und zu steil gemacht werden, und in diesem Falle bald wieder zusammen gehen. Sie hat daher die Forstämter zu erinnern, darauf zu sehen, daß die Gräben mit Ausnahme derjenigen in steinigem, feststehenden Boden, wo die Seiten mehr senkrecht gemacht werden können, eine Böschung von 45 Graden erhalten, die horizontal gemessen, der Tiefe des Grabens gleich ist; wornach mithin ein Graben ebenso weit seyn muß, als seine Breite auf dem Grunde, und die doppelte Höhe zusammen genommen beträgt.

Wie viel in vorgedachten Ausnahmefällen bey nicht weichem Boden die geringere Böschung betragen dürfe, muß dem Ermessen der Forstämter nach Beschaffenheit des Grund und Bodens ꝛc. ꝛc. überlassen werden.

642.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der jährlichen Bauschau der Staats-Gebäude,

vom 23. Mai 1837 [789]).

Um in der Verwaltung des Bauwesens an den Staats-Gebäuden eine Vereinfachung zu erzielen, und die hiefür ausgesetzten

788) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums.

789) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums. S. noch die weiteren Bestimmungen in Betreff der Aufstellung verpflichteter Werkmeister bei der cameralamtlichen Jahresbauschau in einem Minist.-Erlaß vom 13. Februar 1843.

Digitized by Google

Mittel nicht durch unangemessene, immer wiederkehrende Flikarbeiten zu zersplittern, dagegen eine gründliche Verbesserung der Staats-Gebäude planmäßig zu bewirken, findet man sich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

In jedem Bauinspectorat-Bezirke sind jährlich eigene, wo möglich einander nahe gelegene, Cameral-Bezirke, und zwar diejenigen, wo sich die Hebung der Baugebrechen am dringendsten darstellt, dazu zu bestimmen, um in denselben die Staats-Gebäude durchgreifend in guten baulichen Zustand herzustellen, zu welchem Ende die Bauschau in diesen Bezirken von dem Cameral-Beamten und dem Bau-Inspector gemeinschaftlich vorzunehmen ist.

Der Kreisbaurath hat innerhalb seines Inspectorats-Bezirks jährlich wenigstens in einem Cameralamts-Bezirke sich der Bauschau in Gemeinschaft mit dem Cameral-Verwalter zu unterziehen.

Jeder Baubeamte hat für diejenigen Cameralamts-Bezirke, in denen er der Bauschau angewohnt hat, die Jahres-Bauüberschläge zu entwerfen und dieselbe im Concept dem Cameral-Beamten mitzutheilen, von welchem sie ins Reine zu bringen sind. Nach erfolgter Genehmigung des Bauüberschlags ist das Concept desselben durch das Cameralamt mit der Reinschrift gleichzustellen.

Der Baubeamte hat sofort die genehmigten Bauarbeiten gehörig zu leiten, zu diesem Ende die Handwerksleute öfters zu visitiren, und die Arbeiten nach der Ausführung zu übernehmen.

In den übrigen Cameral-Amts-Bezirken, in denen der Baubeamte der Bauschau nicht anwohnt, ist dieselbe durch den Cameral-Beamten auf die bisher gewöhnliche Art zu besorgen. Hiebey sind nur die unaufschieblichen baulichen Ausbesserungen aufzunehmen, bedeutendere Bauarbeiten aber, so viel es thunlich ist, aufzuschieben, bis an diese Bezirke die Reihe zur durchgreifenden Verbesserung der Staats-Gebäude kommen wird.

Die Beiziehung von Handwerksleuten zu der Bauschau, welcher der Baubeamte anwohnt, ist soviel möglich zu vermeiden und die hiebey etwa zu Messungen oder anderen dergleichen Verrichtungen nöthigen Handwerksleute sind, so viel es thunlich ist, aus ebendemselben Orte zu nehmen, in welchem die Bauschau vorgenommen wird.

Dem Baubeamten wird übrigens zur Pflicht gemacht, den Handwerksleuten, welchen die Bauarbeiten übertragen werden, die erforderliche mündliche Anleitung zu geben.

Mit der Aufnahme der Baumängel, sie mag durch den Cameral-Beamten allein, oder in Gemeinschaft mit dem Baubeamten geschehen, ist übrigens jedesmal auch die Untersuchung der im letzten Jahre gefertigten Bauarbeiten zu verbinden.

Bey der Genehmigung der Jahresbau-Ueberschläge hat die ꝛc. die für die gewöhnliche Unterhaltung der Staats-Gebäude des Kreises ausgesezte Etats-Summe einzuhalten. Hauptausbesserungen aber, welche einen Aufwand von mehr als 1000 fl. erfordern, sowie Neubauten, sind wie bisher zu behandeln, und es ist darauf Rück-

zed by Google

sicht zu nehmen, daß in ebendenselben Bezirken, wo gerade Neubauten oder Hauptausbesserungen vorkommen, wohin also der Baubeamte während der Ausführung solcher Bauten öfters Reisen machen muß, wo möglich auch zu gleicher Zeit die durchgreifende Verbesserung der übrigen Staatsgebäude vorgenommen werde.

Indem man Vorstehendes der ꝛc. auf ihre Berichte vom ꝛc. zu erkennen gibt, wird dieselbe beauftragt, hienach die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

643.

Nachtrag zu den Forstdienst-Instructionen, vom 11. März 1822,

vom 26. Mai 1837 [790]).

Um theils die in den Forstdienst-Instruktionen vom 11. März 1822 gegebenen Vorschriften näher zu bestimmen, theils nach Maßgabe der indessen gemachten Erfahrungen das Forstpersonal, so weit es zulässig ist, in seinen schriftlichen Arbeiten zu erleichtern, sieht man sich veranlaßt hierdurch Folgendes zu verfügen:

§. 1. Rugregister und Ruggeschäfte.

(Oberförster-Instruktion §. 3. Förster-Instruktion §. 2. Waldschützen-Instruktion §. 8.)

Die über entdeckte Forst- und Jagd-Vergehen durch das Waldhut-Personal aufzunehmenden Rugregister sind in einfacher Ausfertigung nach dem Formular Ziffer I. zu verfassen und dem Forstamte einzusenden, welches dieselben nach der ihnen durch die beigefügten Spalten 5—8 gegebenen Einrichtung als Rugtags-Protokoll benutzt.

Die Vorladungen der Frevler zum forstamtlichen Rugtage erläßt das Forstamt an die betreffenden Ortsvorsteher mittelst gedruckter Erlasse, welchen die Namen der angezeigten Frevler beigefügt werden. Diese Vorladungen werden vom Forstamte dem betreffenden Revierförster zur Einsicht und alsbaldigen Weitersendung an die Ortsvorsteher zugefertigt.

§. 2. Strafvollziehung ꝛc.

(O.F.Instr. §. 4. F.I. §. 2.)

Die Einsendung von Quartal-Urkunden der Revierförster über die Abwandelung der Waldvergehen (Formular I. zur F. Instr.)

---

790) Besonders gedruckt.

unterbleibt künftig, da der Zweck durch die Straf-Nachweisungen der Forstämter (Form. I. zur O.F.Instr.) zureichend gesichert ist.

Um durch die Aufsicht über die Strafarbeiten der wegen Zahlungsunfähigkeit zum Abverdienen von Forststrafen anzuhaltenden Personen, das Forstpersonal seinem eigentlichen Berufe nicht zu entziehen, ist entweder, wo es sich lohnt ein besonderer Aufseher zu bestellen, oder wo sich dieß nicht lohnen würde, ein tüchtiger und zuverläßiger Mann als Taglohns-Arbeiter den Strafarbeitern beizugeben und demselben die Aufsicht über letztere zu übertragen.

Die Straf-Abverdienungs-Register werden den Kostenverzeichnissen über Waldweg-Herstellung ꝛc. beigelegt und bei der Rechnungs-Prüfung mit den derselben Rechnung beiliegenden Strafausstands-Verzeichnissen verglichen, daher zu Belegung der letzteren keine Duplikate erforderlich sind.

§. 3. Statistische Uebersichten.

(O.F.I. §. 6. F.I. §. 3.)

Die den Oberförstern früher zur Pflicht gemachte Fertigung statistischer Uebersichten bleibt denselben, da die statistischen Verhältnisse auf anderem Wege genauer erhoben werden können, nach der früheren Ministerial-Verfügung vom 8. Okt. 1827 erlassen.

Dagegen ist zur genauen Orientirung der Forstbeamten in ihren Bezirken die Einleitung getroffen worden, daß jedem Förster über sein Revier die durch die Landesvermessung aufgenommenen Flurkarten und jedem Forstamte die betreffenden Blätter der großen topographischen Karte zukommen werden. Diese Karten sind als Amtserfordernisse in das Inventar jeder Stelle aufzunehmen und sorgfältig zu erhalten.

§. 4. Waldregister; Register über die nicht bestockte Waldfläche.

(O.F.I. §. 7. 25. F.I. §. 3. 20.)

In dem durch die Revierförster nach §. 3. ihrer Dienstinstruktion zu verfassenden Waldregister ist die in dem bisherigen Formulare Ziff. II summarisch aufgenommene Fläche an öden Waldungen je in die 2 Spalten:

culturfähig und
nicht culturfähig (ohne weitere Unterscheidung der Wege, Richtstätten ꝛc.)

zu trennen, wogegen das im §. 20. derselben Instruktion angeordnete Register über die nichtbestockte Waldfläche (Ziff. XXV.) wegfällt.

§. 5. Jährliche Nutzungsplane von den Staats-Waldungen.

(O.F.I. §. 15. F.I. §. 5.)

Die von den Revierförstern zu machenden Vorschläge zu den jährlichen Nutzungsplanen sind, damit sie im Falle ihrer Brauch-

Digitized by Google

barkeit von dem Forstamte ohne Weiteres als Nutzungsplane benutzt werden können, schon durch die Revierförster nach dem Formular Ziff. XV. zur Instruktion für den Oberförster zu verfassen, die Begründung dieser Anträge und sonstige Bemerkungen sind auf der Rückseite der Tabelle, oder in einer besonderen Beilage vorzutragen [791]).

§. 6. Fortgang der Holzfällung.

(O.F.J. §. 16. F.J. §. 7.)

Die Oberförster und Förster haben während der für die Holzfällungen vorgeschriebenen Zeit fleißig nachzusehen, ob die Fällungen von den Holzhauern thätig betrieben werden, ob das gefällte Holz bald und gehörig aufgearbeitet wird, ꝛc. Von eintretenden Hindernissen ist der vorgesetzten Behörde Anzeige zu erstatten, wie denn auch den Kreisfinanzkammern unbenommen ist, wenn sie es wegen besonderer Umstände für nöthig erachten, von den Forstämtern Bericht zu verlangen, ob die Holzfällungen gehörigen Fortgang haben; im Allgemeinen finden jedoch periodische Berichte hierüber nicht Statt.

§. 7. Jährliche Fällungs-Nachweisung in Verbindung mit den Nutzungsplanen.

(O.F.J. §. 15. 33. F.J. §. 5. 12.)

Mit dem jährlichen Nutzungsplane für die Staatswaldungen (Formular XV. zur O.F.J.) ist künftig die Fällungs-Nachweisung, wofür schon bisher die gleichen tabellarischen Rubriken (Form. XXII.) vorgeschrieben waren, in der Art zu vereinigen, daß nachdem der Nutzungsplan mit der erforderlichen Genehmigung dem Revierförster zurückgegeben, und die Fällung wirklich vollzogen ist, das Ergebniß derselben nach den Holzaufnahme-Registern am Schlusse des Nutzungsplanes nachgetragen und diese Nachweisung sofort durch das Forstamt an die Finanzkammer eingesendet wird [792]).

Es folgt demnach auf die Angabe

des Betreffs der Fällung für das laufende Jahr, und

der Waldstücke in welchen die Schläge Statt finden sollen die Nachweisung:

in welchen Waldstücken und in welchem Betrage die genehmigte Nutzung wirklich Statt gefunden habe.

Das abgegebene Klein-Nutzholz ist in einer besondern Beilage zu verzeichnen und nach Klaftern berechnet in die Fällungs-Nachweisung einzusetzen.

Ueber die abgegebene Gerberrinde ist der Tabelle (nach den Wellen) eine eigene Spalte einzuschalten, und der Betrag der Rinde

---

791) S. Min.-Erl. vom 1. August 1843.
792) S. a. a. O.

in Klaftern oder Wellen berechnet, anzugeben; wogegen die bisherigen abgesonderten Berichte über den Ertrag an Rinde künftig unterbleiben.

§. 8. Holzhauerlohns-Accorde.

(O.F.J. §. 18. F.J. §. 9.)

Zu Vollziehung der in der Dienstinstruktion gegebenen Vorschrift, wornach die Holzhauerlohns-Accorde für die Kronwaldungen durch den Oberförster abzuschließen sind, hat sich derselbe in einen schicklichen Ort des Reviers zu begeben und unter Zuziehung des Revierförsters von den auf die Regulirung der Löhne Einfluß übenden Umständen näher zu unterrichten.

Die Accordsbedingungen, welche zugleich als Instruktion für die Holzhauer dienen und daher diesen zugestellt werden, sind, soweit sie allgemein anschlagen, in einer größern Anzahl von Exemplaren drucken zu lassen und diese durch schriftliche Beifügung derjenigen Punkte, welche etwa nach der Oertlichkeit oder eigenthümlichen Verhältnissen noch besonders vorzuschreiben sind, in Beziehung auf die einzelnen Distrikte zu ergänzen.

Unter Berufung auf diese Bedingungen sind die vorgeschriebenen Register oder Accordsprotokolle (Form. XVI. zur O.F.J.) für jedes Revier abgesondert zu verfassen, damit sie nach erfolgter Genehmigung im Original (ohne daß eine Abschrift desselben nöthig würde) den Revierförstern zum Gebrauche und zum Belege der Rechnungen zurückgegeben werden können.

§. 9. Natural-Preis-Vorschläge.

(O.F.J. §. 19. F.J. §. 10.)

Ebenso sind die von den Oberförstern zu verfassenden Natural-Preisvorschläge für jedes Revier abgesondert aufzunehmen, und nach erfolgter Genehmigung den Revierförstern im Original zum Gebrauche und Belege ihrer Rechnungen auszufolgen.

Nach Maßgabe der durch den allgemeinen Erlaß wegen der Holz-Verwerthung vom 25. Febr. 1837. Punkt 2. für die Preis-Regulirung gegebenen Vorschrift versteht sich von selbst, daß bei diesen Preisen der Holzhauer-, Träger- und Setzerlohn nicht mehr besonders aufzuführen ist.

§. 10. Holzbedarfs-Register und Verwendungs-Entwurf.

(O.F.J. §. 23. 24. F.J. §. 11.)

An die Stelle der angeführten Instruktions-Bestimmungen wegen Aufnahme des Holzbedarfs und Verwendung des Holzes treten nun die besonders bekannt gemachten Anordnungen und Vorschriften wegen des Holzverkaufs in Staats-Waldungen vom 30. November 1836 und 25. Febr. 1837.

Dem Holzbedarfs-Register ist zum Ersatz des bisher abgeson-

Digitized by Google

dert verfaßten Material-Verwendungsentwurfs, welcher künftig wegfällt, die Einrichtung zu geben, daß in der unter Ziffer XX. zur Instruktion für die Oberförster vorgeschriebenen Tabelle durch den Revierförster von seinem Revier vorgetragen wird:

A. Das nach dem genehmigten Nutzungsplane zu schlagende Holz;

B. Der Bedarf hiervon

I. Für Berechtigte

1) an Bau- und Werkholz,

2) an Brennholz;

II. Für Staatsbedürfnisse

a) Bau- und Werkholz,

b) Brennholz,

1) zu Besoldungen,

2) für Eisenwerke, Salinen, Holzgärten ꝛc.

III. Für den Verkauf ohne Versteigerung und zwar:

1) an Gemeinden zur Vertheilung an Unbemittelte,

2) an Revier-Insassen zu Bauholz,

3) an Werk- oder Handwerksholz.

C. Der sofort noch zum Verkaufe durch Versteigerung bevorbleibende Vorrath.

Das zur Nutzung kommende Stock- oder Stumpenholz und dessen Verwendung ist in dem Holzbedarfs-Register besonder anzugeben.

Bei dem unter Lit. B. aufgeführten Bedarf zur Abgabe ohne Versteigerung sind die Empfänger nach den vorgeschriebenen Abtheilungen namentlich aufzuführen.

Das Bedarfs-Register ist von dem Revierförster je auf den 15. Dec. dem Oberförster einzusenden von diesem aber nach vorheriger Prüfung und Richtigstellung mit einer summarischen Uebersicht auf den 15. Januar der Finanzkammer zur Genehmigung vorzulegen. Nachdem diese erfolgt ist, bestimmt der Oberförster wo und wie die anerkannten Bedürfnisse zu befriedigen seyen, und sorgt sofort für die Versteigerung des übrigen Holzes [793]).

§. 11. Holzaufnahme und Abgabe-Register und Berechnung des cubischen Inhalts.

(O.F.I. §. 31. F.I. §. 10. 11.)

In Ansehung der Holz-Aufnahme- und Abgabe-Register wird auf die Vorschriften der bereits erwähnten Finanz-Ministerial-Verfügung vom 25. Febr. 1837 zu 4. verwiesen.

Der cubische Inhalt des Stammholzes in den Aufnahme-Registern ist nach Maßgabe der Instruktion für die Förster §. 10. durch diese zu berechnen und einzutragen.

Der Oberförster aber controlirt die Angabe durch das Nach-

793) S. Min.-Verf. vom 1. August 1840 und 28. Januar 1845.

Digitized by Google

messen und Nachrechnen aller, und wo dieß nicht thunlich ist, wenigstens mehrerer einzelnen Stämme und bezeichnet die von ihm geprüften Stämme in dem Register.

Am Schlusse der neu vorgeschriebenen Aufnahme- und Abgabe-Register ist nachzuweisen, wie viel Holz

a) für Abgaben aus Gerechtigkeit oder zu Staatsbedürfnissen verwendet, und

b) entweder

1) um Mittelpreise oder

2) im Aufstreich

verkauft worden sey.

Diese Notitzen hat das Forstamt von den Revieren zu sammeln, und in eine Uebersicht zu bringen, welche als Nachweis des Vollzugs der Holz-Verwendungs-Anträge (oben §. 10.) der Finanzkammer vorzulegen ist.

§. 12. Uebersicht über die Holz- und andere Gerechtsame.

(O.F.J. §. 22. 35. F.J. §. 11. 13.)

Die durch die §§. 22 und 35 der Instruktion für die Oberförster angeordneten Beschreibungen der Holz- Weide- Trieb- Gräserei- und Streu-Gerechtsame in den Staatswaldungen sind durch die Forstämter ein für alle Mal an die Kameralämter zu übergeben, um sie in die Amtsgrundbücher der letzteren, VII. Heft Abth. II. 1. c. (Rechnungsinstruktion vom 31. Mai 1819 Beil. A Ziff. 7.) aufzunehmen.

Die Concepte davon sind bei den Forstämtern zurückzubehalten, welche den Revierförstern Auszüge oder Abschriften davon, je über ihre Reviere, zuzustellen haben.

Die alljährige Einsendung der nach Formular XIX. §. 22. und XXIII. §. 35 der gedachten Instruktion vorgeschriebenen Register über dgl. Gerechtsame wird dadurch überflüssig. Damit aber die Grundbücher jederzeit vollständig ergänzt werden können, so sind die Kameralämter von allen in diesen Gerechtsamen vorgehenden Veränderungen jedesmal sogleich in Kenntniß zu setzen, und diese Veränderungen durch die Oberförster und Revierförster in ihren Verzeichnissen gleichfalls anzumerken. Eine vollständige Revision und Richtigstellung der letztern mittelst Vergleichung mit den kameralamtlichen Amtsgrundbüchern geschieht nach Maßgabe der Instruktion für die Oberförster alle zehen Jahre und also erstmals auf den 1. Juli 1847.

§. 13. Kulturplane und Kostenverzeichnisse.

(O.F.J. §. 32. F.J. §. 24—28.)

Die vermöge der Finanz-Ministerialverfügung vom 8. Okt. 1827 an die Stelle der Formularien XXIX und XXXI bis XXXIV zur Instruktion für die Revierförster getretenen Kulturplane und Kostenverzeichnisse über Staatswaldungen sind in einfacher Ausfertigung von den Revierförstern dem Forstamt zu übergeben und von

Digitized by Google

diesem nach vorgenommener Prüfung mit einer summarischen Uebersicht von dem ganzen Forstbezirk der Finanzkammer zur Genehmigung vorzulegen. Mit letzterer versehen, gehen dieselben an das Forstamt zurück, und werden dem Revierförster zum Vollzuge und zur Verzeichnung der wirklich aufgewendeten Kosten in denselben, zugefertigt.

Ueber die Ausführung der Kulturen und die aufgewendeten Kosten sind sofort von den Forstämtern an die Finanzkammer Nachweisungen einzusenden.

§. 14. Kulturplane für Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten.

(O.F.J. §. 32. F.J. §. 24.)

Die jährlichen Kulturplane für die Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten (Form. XXX. F.J.) sind dadurch zu vereinfachen, daß die schon in dem allgemeinen Kulturplane und den besondern Kulturvollzugs-Nachweisungen enthaltene Angabe der in der ganzen 10jährigen Periode zur Kultur bestimmten, und der hieran in den vorangegangenen Jahren der Periode bereits kultivirten Fläche (die Spalten „Nach dem periodischen ꝛc.“ und „Hiervon wurden ꝛc.“) in dem jährlichen Kulturplane nicht wiederholt, sondern in diesen blos die Kultur-Anträge für das einzelne Jahr aufgenommen werden.

§. 15. Nebennutzungen in Gemeinde- und Privatwaldungen.

(O.F.J. §. 34. F.J. § 13.)

Die Register über die Nebennutzungen an Waldweide, Waldgras und Streu in den Stiftungs- Gemeinde- und Privatwaldungen (Formular XIV. XV. XVI. zur Förster-Instruktion) sind nach erfolgter Prüfung durch den Oberförster künftig ohne vorherige Einsendung an die Finanzkammer den Revierförstern zur Vollziehung zurückzugeben.

In Beziehung auf diese Nebennutzungen in Staats-Waldungen bleibt es bei den Vorschriften der Dienstinstruktionen.

§. 16. Scheide- und Leseholz.

(O.F.J. §. 37. F.J. §. 16.)

In Absicht auf das Scheideholz hat es bei den Bestimmungen vom 8. Juni 1827 sein Verbleiben, durch welche die vierteljährige Einsendung von Scheideholz-Registern abgestellt worden ist. Ebenso bewendet es, was das Leseholz betrifft, bei den Anordnungen vom 10. Septemb. 1827 und 26. Febr. 1828. Die von den Ortsvorstehern an die Revierförster zu übergebenden Verzeichnisse der ärmeren, leseholzbedürftigen Personen sind dem Forstamte im Original mit den Anträgen der Revierförster über die Zahl der Holztage und die Waldungen, in welchen das Leseholzsammeln zu gestatten seyn möchte, einzusenden, und werden von dem Forstamt mit der er-

Digitized by

forderlichen Verfügung hierauf an die Revierförster zurückgegeben, welche hiernach die Lesezettel ausfertigen.

§. 17. Grenzberichtigungskosten.

(O.F.J. §. 41. F.J. §. 19.)

Die Ueberschläge über die Grenzberichtigungskosten sind mit den Kostenverzeichnissen hierüber, auf gleiche Weise, wie dieß oben §. 12. bei den Kulturkosten angeordnet ist, in Verbindung zu setzen.

§. 18. Conduite-Listen.

(O.F.J. §. 50.)

Die von dem Forstamt an die Finanzkammer jährlich einzusendende Conduiteliste ist statt des im §. 50 der Instruktion vorgeschriebenen Formulars Ziff. XXIV. künftig auf folgende Columnen zu beschränken:

1) Dienststelle und Wohnort,
2) Name des Angestellten, mit der Bemerkung: ob verheirathet oder unverheirathet,
3) Lebensjahre,
4) Dienstjahre,
5) Gesundheitszustand,
6) Dienstbenehmen,
7) Bemerkungen; namentlich ob der Diener mit Haus und Gütern angesessen, ob mit Nebenverrichtungen beauftragt sey ꝛc.

Diese Listen sind auch von den standesherrlichen Forstverwaltungen einzusenden.

§. 19. Denkbücher.

(O.F.J. §. 55. F.J. §. 39.)

Da das Forstamt von allen wichtigeren Vorfällen ohnehin berichtliche Anzeige an die Finanzkammer zu erstatten hat, so kann die Einsendung von forstamtlichen Auszügen aus den durch die Revierförster geführten Denkbüchern künftig unterbleiben, und es genügt daran, daß durch den Oberförster von Zeit zu Zeit, so wie auch bei der Visitation des Forstamts Einsicht davon genommen werde.

§. 20. Gedruckte Formulare.

Zu allen vorgeschriebenen Tabellen, Erlaubnißscheinen, Citationen ꝛc. haben sich die Forstämter und die untergeordneten Forstdiener gedruckter oder lithographirter Formulare zu bedienen, deren Druck die Finanzkammern anordnen werden.

Bei den Forstämtern ist auf Rechnung des Kanzleikosten-Aversum, sowohl zum eigenen Gebrauch als zur Abgabe an das übrige Forstpersonal, ein Vorrath an solchen Tabellen zu halten.

Die Revierförster haben für die ihnen erforderlichen Formulare von ihrer Schreibmaterialien-Entschädigung die Auslagen zu er-

Digitized by Google

setzen; den Forstwarten und Waldschützen aber sind die Gebrauchsformulare zu den Rugregistern, die zugleich die Rugprotokolle bilden, unentgeldlich von den Oberförstern abzugeben, welche dagegen vom 1. Juli 1837 an für die Strafprotokoll-Auszüge eine Entschädigung, nach der Zahl der Straffälle, von Einem Kreuzer für jeden, aus dem Ertrage der Rugtagssporteln zu beziehen haben [794]).

§. 21. Abstellung überflüssiger Duplikate.

In dieser Beziehung wird auf die Finanz-Ministerialverfügung vom 2. Jan. 1833 verwiesen, wodurch den Revierförstern bereits gestattet ist, ihre schriftlichen Arbeiten nur in einfacher Ausfertigung an das Forstamt einzusenden, mit der Bestimmung, daß auf dessen Kanzlei die etwa weiter erforderlichen Exemplare zu fertigen seyen.

Zugleich wird aber auch die einfache Einsendung der Arbeiten von den Forstämtern an die Finanzkammern als Regel festgesetzt, da die mit der Genehmigung an die Forstämter zurückgehenden Exemplare später als Rechnungsbeilagen wieder an die Finanzkammern kommen; wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme erfordern, sind daher von den Forstämtern an die höheren Behörden keine Duplikate mehr einzusenden.

§. 22. Beschränkung der Fehlanzeigen.

So nothwendig es im Allgemeinen ist, daß, wo Berichtserstattungen angeordnet sind, auch dann, wenn in einem Revier oder Forst zufällig in einem Jahre Nichts zu berichten ist, sogenannte Fehlanzeigen erstattet werden; so entbehrlich erscheint doch ihre fortgesetzte Erstattung da, wo nach den gewöhnlichen Verhältnissen ein Gegenstand niemals vorkommt, wie z. B. Harz-Nutzungen in Revieren, welche blos Laubholz haben; Wildstands-Register, wo alle Jagden verpachtet sind, u. dgl.; ebenso bei Thon- Sand- Mergel- Erzgruben ꝛc., wo keine dgl. sich befinden.

Es sind daher, nachdem in einer Fehlanzeige dieses fortdauernden Umstandes einmal ausdrückliche Erwähnung geschehen und in den Uebersichten der vorgesetzten Stelle davon Vormerkung gemacht worden ist, weitere Fehlanzeigen überflüssig.

Stuttgart, den 26. Mai 1837.

Königl. Finanz-Ministerium.

Formular Ziff. I.

Forstamt N.
Revier

Rug-Register

von dem Monat

Anbringer:

794) S. Min.-Erl. vom 8. Februar 1838.

Digitized by Google

1. Nro.	2. Wohnort, Name und Stand des Frevlers. (Alter der Unmündigen.)	3. Zeit und Ort der Betretung. (Nachts, Sonntags ꝛc.)	4. Ort der Verübung, Art und Beschaffenheit des Frevels, mit Angabe etwaig. besonderer erschwerenden oder mildernden Umstände.

Digitized by Google

5.	6.		7.		8.	
Forstamtliches Verhör.	Straf-Ansatz.		Rugtags-Gebühr.		Schaden-Ersatz.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

644.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, nachträgliche Bestimmungen zu der zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend,

vom 4. Juli 1837 [795]).

Mit der Großherzoglich Badischen Regierung ist nachträglich zu der im Jahr 1823 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen (Reg.-Blatt v. J. 1823, S. 932) über nachstehende Bestimmungen eine Vereinbarung getroffen worden:

1) bei Waldfreveln, welche von diesseitigen Viehhirten in den badischen Waldungen begangen werden, findet, im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit derselben, die Haftbarkeit des Viehes statt;
2) die badischen Wald-Eigenthümer werden mit den diesseitigen gleich behandelt, und es ist denselben namentlich auch in allen Fällen der den letzteren zukommende Strafantheil zuzuerkennen;
3) Vergehen, welche von den Großherzoglichen Unterthanen gegen die diesseitigen forstpolizeilichen Vorschriften für Wald-Bewirthschaftung in den auf diesseitigem Gebiete gelegenen Privat-Waldungen derselben begangen werden, sind von den diesseitigen Forstbehörden in Gemäßheit der diesseitigen gesetzlichen Bestimmungen abzurügen;

welche allerhöchstem Befehl zufolge hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 4. Juli 1837. **Beroldingen.**

645.

Verfügung, betr. die Abfassung der Waldbeschreibungen,

vom 6. Juli 1837 [796]).

Man hat schon mehrmals die Bemerkung gemacht, daß die nach §. 10 der Instruktion für die Oberförster, den Nuzungs-Planen zu Grund zu legenden Waldbeschreibungen mit einer überflüßigen Weitläufigkeit abgefaßt sind und Notizen wiederholen, welche in andern Documenten, namentlich in den Grenzbeschreibungen und den, nach §. 3 des Erlasses vom 11. März d. J. den Förstern zukommenden, Flurkarten enthalten, in den, für die Ermittlung des nachhaltigen Ertrags der Waldungen und die Feststellung der Nuzungs-Plane zunächst bestimmten, Waldbeschreibungen aber entbehrlich sind.

795) Regbl. S. 297.
796) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

Zu Erzielung einer Gleichförmigkeit wird nun nachstehend ein Formular gegeben, nach welchem die K. Forstämter in Zukunft die Waldbeschreibungen (im Bogen Format) geschrieben abzufassen haben.

Stuttgart, den 6. Juli 1837. Finanz-Ministerium.

646.

†) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, enthaltend die Haupt-Instruction zur Vollziehung der Gesetze vom 27. 28. und 29. October 1836, in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, der Ablösung der Frohnen, und der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen (mit einer Beilage),

vom 20. Juli 1837.

647.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betr. die Anwohnung des Kreisbaurath's an den Sitzungen der Finanzkammer-Collegien,

vom 10. October 1837 [797]).

Es ist schon wiederholt wahrgenommen worden, daß der Absicht der Finanzkammer-Instruction §. 36, wonach der Kreisbaurath denjenigen Sitzungen, bei welchen Gegenstände seines Faches in Vortrag kommen, in der Regel anwohnen soll, bei mehreren Finanz-Kammern nicht entsprochen wird.

Dieselben werden daher angewiesen, jene Vorschrift um so mehr zu beobachten, als dadurch zur Vereinfachung des Geschäftes schriftliche Berichts- und Gutachtens-Einholungen erspart, und wiederholte Vorträge im Collegium vermieden werden können.

648.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Behandlung der Zehent-Surrogatgelder aus überbauten Grundstücken,

vom 26. October 1837 [798]).

Der Finanzkammer wird auf ihren Bericht vom 19. Juli d. J. in Betreff der Behandlung der Zehentsurrogatgelder aus überbauten

---

†) Regbl. S. 321 ff. S. Reg.-Gesetze V. 1384 ff.

797) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

798) Normalienbuch des Fin.-Min. Vergl. die Minist.-Verf. vom 1. November 1819 und 29. October 1821.

Digitized by Google

Grundstücken, zu erkennen gegeben, daß die Verfügung v. 23. April v. J., wornach den Schuldnern die Ablösung oder die Fortreichung der auf neue Gebäude gelegten Zinse frei gestellt wird, analog auch auf die — für den abgehenden Zehnten aus überbauten Gütern angesetzten Surrogatgelder anzuwenden ist.

649.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuständigkeit der Standesherrn zu Pensionirung ihrer für die Ausübung der Rechtspflege, der Polizeiverwaltung und der Forstgerichtsbarkeit bestellten Beamten,

vom 4. November 1837 [799]).

S. K. M. haben durch höchste Entschließung vom 9. Septbr. d. J. in Beziehung auf die von dem Ministerium des Innern in Anregung gebrachte Frage, von der Zuständigkeit ꝛc. (wie oben) nach den Anträgen des k. Geheimen-Rathes folgende Grundsäze genehmigt:

1) Den Standesherren steht das Recht zu Pensionirung der von ihnen angestellten Justiz-, Polizei- und Forstbeamten zu.

2) Aus dem Umstande, daß die Ernennung eines standesherrlichen Beamten, ehe sie eine rechtliche Wirkung äußern kann, einer vorläufigen Cognition von Seite der Staats-Regierung unterliegt, folgt von selbst, daß ebenso die Enthebung eines derartigen Beamten (der zugleich als k. Beamter Staatsdiener ist), von seinen Dienstpflichten, um eine solche Wirkung zu erlangen, nur unter der gleichen Voraussezung erfolgen kann, daß im Uebrigen die Zuläßigkeit der vom Standesherrn verfügten Pensionirung nach der Zeit der Verfügung des Standesherrn zu beurtheilen ist, mithin von dieser Zeit an in Wirkung tritt, wenn sie für zuläßig erkannt wird.

Ohnehin hat auch der Diener das Recht des Recurses gegen die Pensionirung, wenn er durch solche sich für rechtlich beschwert hält.

3) Jenes Recht der Staats-Regierung, über das Daseyn der gesezlichen Bedingungen für die Pensionirung eines standesherrlichen Dieners zu cognosciren, kann überdieß auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Standesherr unter Umständen, wo eine Pensionirung durch die Verhältnisse als geboten erscheint, von seinem Pensionirungs-Rechte mit oder ohne den Willen des Dieners keinen Gebrauch macht. Im leztern Falle, wenn der Standesherr dem Diener die nachgesuchte Pensionirung versagt, hat der Diener das Recht des Recurses, wofern er durch die Verfassung rechtlich beschwert zu seyn glaubt, und die Regierung entscheidet auf diesem Wege, ob der Standesherr dem Pensionirungs-Gesuche seines Beamten zu entsprechen verbunden sey.

---

799) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Wenn dagegen weder der Standesherr pensioniren will, noch der Beamte um seine Pension nachgesucht, und doch, abgesehen von dem Falle der Entlassung eines Dieners im Wege des §. 46 und 47 der Verfassungs-Urkunde, das Interesse des Dienstes die Entfernung eines Beamten fordert, welcher ohne sein Verschulden zu Bekleidung seines Amtes untüchtig geworden ist, und nach den Gesezen zur Pensionirung sich eignet; so ist von Seite der Staatsregierung, statt in das Pensionirungs-Recht des Standesherrn direct einzugreifen, für die Sicherstellung des Dienstes dadurch zu sorgen, daß sie einen Assistenten oder Stellvertreter gegen eine von ihr auf Kosten des Standesherrn zu bestimmende Belohnung bestellt.

Dieß soll übrigens nach der ausdrücklichen h. Bestimmung nur dann in Anwendung kommen, wenn gegründete Beschwerden über Vernachläßigung des Dienstes durch den betreffenden Beamten vorliegen.

Die ꝛc. hat sich nun ins Künftige nach Maaßgabe dieser Normen bey vorkommenden Fällen zu benehmen.

650.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Kreis-Finanzkammern), betreffend die Zuläßigkeit einer Verwandlung von Holz-Besoldungen in andere Holz-Gattungen oder Sortimente,

vom 21. November 1837 [800]).

Der ꝛc. wird auf ihre Berichte vom 24. Aug. und 13. Octbr. d. J. betreffend die aus Anlaß eines Gesuches des Forstamtes — zur Sprache gekommenen Frage:

> ob und unter welchen Bestimmungen die Umwandlung von Holzbesoldungen in andere Holzgattungen oder Sortimente zuläßig sey?

Folgendes erwiedert:

1) Nach Analogie der für die Besoldung der Forstdiener bestehenden Vorschrift (§. 7. der Verordnung vom 21. Januar 1822. Reg.-Blatt S. 25.) können auch andern zu Holzbezügen gesetzlich berechtigten Staatsdienern auf Verlangen, und, wenn die Walderträgnisse es zulassen, statt 1 Klafter buchenen, 1½ Klafter geringern Holzes gegen Bezahlung der für die empfangene Gattung zu berechnenden Revierpreise abgegeben werden.
2) Eine gleichmäßige Verwandlung ist unter der vorgedachten Voraussetzung in Ansehung derjenigen 4 Klafter (buchen) Holz gestattet, welche die Oberförster (nach §. 6 der angeführten Verordnung) zu Heitzung der Amtsstube, und des Zimmers der Assistenten unentgeldlich zu empfangen haben.

---

800) Normalienbuch des Fin.-Min. S. Min.-Verf. vom 20. März 1838.

Digitized by

3) Dagegen findet in Ansehung der eigentlichen (unentgeldlich abzugebenden) Holzbesoldungen für Pfarrer ꝛc. eine Verwandlung der competenzmäßig ausgesetzten Gattung nicht Statt, auch ist
4) die Verwechslung oder Verwandlung in ein anderes Sortiment, z. B. Prügel ꝛc. statt Scheitholz, überhaupt unzuläßig.

651.

K. Verordnung, betreffend die unter den süddeutschen Staaten des Zollvereins getroffene Vereinbarung in Münzsachen,

vom 25. November 1837 [801]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir der am 25. August d. J. zu München durch besonders hiezu Bevollmächtigte abgeschlossenen Münz-Convention, so wie der unter demselben Datum unterzeichneten besondern Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt haben, auch die hierüber ausgefertigten Ratifikationen gegenseitig ausgewechselt worden sind; so verordnen Wir hiedurch, daß die gedachten Conventionen zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 25. November 1837.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

Münz-Convention.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, dem in ihren Ländern sich immer dringender kund gebenden Bedürfnisse nach Münzen, welche zum Ersatze der Viertels- und halben Kronenthaler dienen können, so schnell als möglich abzuhelfen, und dabei, zur Erleichte-

---

801) Regbl. S. 579 ff. S. über den Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, Bekanntmachung v. 11. Mai 1839. Ueber eine weitere Uebereinkunft der süddeutschen Münzvereinsstaaten siehe Bekanntmachung vom 14. Juni 1845.

Digitized by Google

rung und Sicherung des Verkehrs, nach gemeinschaftlich festgesetzten Principien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 14 des allgemeinen Zollvereins-Vertrages und auf das General-Conferenz-Protokoll vom 6. September 1836, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Das für alle süd- und norddeutsche Staaten des Zollvereins beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weise erschwert oder entfernt, sondern die jetzige Münzvereinbarung der süddeutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Münzsystem der norddeutschen Staaten gebracht werden.

Art. 2. Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuß soll jedoch, unter genauer Einhaltung des 24½ fl. Fußes, von allen contrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen, und bei Ausmünzungen derjenigen Staaten, welche Gegenstand dieser Convention sind, in den süddeutschen Zollvereinsstaaten zum Grunde gelegt werden.

Art. 3. In den süddeutschen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzern nicht nur fortbestehen, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäß ausgeprägt werden.

Art. 4. Als Hauptmünzen für die süddeutschen Vereinsstaaten werden, vorbehältlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theilstücke des Guldens, angenommen:

ein Guldenstück zu 60 Kreuzer,
ein halbes Guldenstück zu 30 Kreuzer.

Die Ausprägung gröberer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

Art. 5. Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $^9/_{10}$, und der Kupfergehalt zu $^1/_{10}$ des Gewichts angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Guldenstücke auf 30 Millimètres, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimètres festgesetzt.

Art. 6. Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bild des Regenten des betreffenden Staats, und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben; der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrszahl in einem Kranze von Eichenlaub. Der Rand ist gerippt, mit platten Stäbchen auf beiden Seiten.

Art. 7. Um die Lücken zu ersetzen, welche im Geldverkehre durch die Devalvation und Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler entstanden sind, sollen so schnell als möglich ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten dieses Vereins geprägt werden.

Die contrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich, bis zum 1. Januar 1839 eine Masse von wenigstens sechs Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon vier Millionen in Gulden- und zwei Millionen in halben Guldenstücken, nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zoll-Revenuen prägen zu lassen.

Digitized by

Art. 8. Vom 1. Januar 1839 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Guldenstücken weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden sollte, machen sich die contrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an jährlich wenigstens den achten Theil der nach vorstehendem Art. 7 die einzelnen Staaten treffenden Summe an ganzen und halben Guldenstücken zu liefern.

Art. 9. Was das Scheidemünzwesen betrifft, so wird sich auf die zwischen sämtlichen contrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft bezogen.

Art. 10. Die Größe des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der süddeutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Markgewichts wird auf 233,855 Grammes festgesetzt.

Art. 11. Jede Münzstätte hat die Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ist, so werden die Fehlergrenzen, um wieviel die Münzen von dem vorschriftmäßigen Feingehalte und Gewichte in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenstücke auf $^{3}/_{1000}$ im Feingehalte, und auf $^{5}/_{1000}$ im Gewichte festgesetzt, was bei dem einzelnen Stücke sowohl, als bei der ganzen Mark sich erproben muß.

Art. 12. Die Bestimmungen über die Fragen:

a) durch welche Mittel zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung zu gelangen sey, ob die Münzen den Grundsätzen dieses Uebereinkommens gemäß durchaus entsprechend geprägt sind? und
b) durch welche Mittel die Ausgabe nicht probehaltiger Münzen verhindert werden soll?

bleiben der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten. Bis eine solche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten:

Von jedem Werke wird die Tiegelprobe von dem betreffenden Münzmeister oder Wardein gemacht. Nach Beendigung des Werkes aber sollen durch einen von jeder Regierung aufzustellenden Controleur neun Platten herausgenommen, hievon drei sogleich vor Ausgabe des Werkes von demselben oder von einem andern Gegenprobirer untersucht, drei Platten sollen bei der Münzstätte deponirt und die übrigen drei Platten zur Uebersendung an die Münzstätte desjenigen Staates bestimmt seyn, welcher die Controle im laufenden Jahre zu besorgen hat.

Diese von allen Werken eines Quartals zur Versendung bestimmten Platten können in Zeiträumen von drei Monaten gesammelt und dann zusammen überliefert werden.

Jeder Wardein oder Probirer hat die Verbindlichkeit, binnen vier Wochen die erhaltenen Platten zu untersuchen, gefundene Dif-

Digitized by Google

ferenzen sogleich seiner, und durch diese der betreffenden Regierung anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erstatten, der den übrigen Vereins-Regierungen mitzutheilen ist.

In diese jährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Berichte ist, außer Angabe des Ausmünzungs-Quantums und der Sorten, auch noch dasjenige aufzunehmen, was sich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntnißnahme der übrigen Staaten eignet.

Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden.

Der Turnus der Vereinsstaaten ist hiebei, wie folgt:

Controlirender Staat.	Zu controlirende Staaten.				
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Bayern	Württemberg	Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt
Württemberg	Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt	Bayern
Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt	Bayern	Württemberg
Hessen	Nassau	Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden
Nassau	Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen
Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen	Nassau

Art. 13. Eine Devalvation oder Außerkurssetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundsätzen dieser Convention ausgeprägt sind, kann nicht stattfinden. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn sich ergibt, daß dieselben durch Abnützung eine im Wege künftiger Vereinbarung noch festzustellende Grenze der Gewichtsabnahme überschritten haben.

Art. 14. Die nach dem bisherigen Systeme ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Curse von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Art. 15. Die Vereinsstaaten machen sich außerdem verbindlich, keine Herabsetzung oder Verrufung irgend einer in denselben anerkannten kurshabenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen contrahirenden Staaten davon vier Wochen zuvor in Kenntniß zu setzen.

Digitized by

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München den 25. August 1837.

Für Bayern:
(L. S.) Frhr. v. Gise.
(L. S.) Lud. v. Wirschinger.
(L. S.) Moriz Weigand.
(L. S.) Ludwig Mené.

Für Württemberg:
(L. S.) Frhr. v. Wächter.
(L. S.) Schübler.

Für Baden:
(L. S.) Dusch.
(L. S.) Kachel.

Für Hessen:
Namens des Großherzogl. Bevollmächtigten, Ministerial-Raths Eckhardt, der substituirte Herzogl. Nassauische Abgeordnete
(L. S.) Minist.Rath Reuter.

Für Nassau:
(L. S.) Reuter.

Für Frankfurt:
(L. S.) Souchay.

Besondere Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend.

Die Bevollmächtigten der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben sich rücksichtlich des Scheidemünzwesens über folgende Bestimmungen vereinigt:

Art. 1. Die gemeinschaftlichen Scheidemünzen in den contrahirenden Staaten bestehen:

A) in Sechs-Kreuzerstücken,
B) in Drei-Kreuzerstücken

von Silber. Die Ausprägung von Ein-Kreuzerstücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Art. 2. Für die künftige Ausprägung der Sechs- und Drei-Kreuzerstücke wird der siebenundzwanzig Guldenfuß angenommen.

Art. 3. Der Silbergehalt der Sechs- und Drei-Kreuzerstücke wird auf ein Drittel, oder fünf ein Drittel Loth in der Mark festgesetzt. Der Durchmesser der Sechs-Kreuzerstücke wird zu 20, und der Drei-Kreuzerstücke zu 17,5 Millimètres angenommen.

Der Avers derselben enthält das Wappen des ausmünzenden Staats, und der Revers die Werthangabe der Münze nebst der Jahrszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche bei diesen beiden Münzsorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muß, beträgt $^{7}/_{1000}$ an Feingehalt und $^{15}/_{1000}$ an Gewicht, Beides jedoch nicht am einzelnen Stücke, sondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichst genaue Einhal-

Digitized by Google

tung des Münzfußes ebensowohl, wie bei den groben Münzen zu beobachten ist.

Art. 4. Die Controle über die von den contrahirenden Staaten ausgegebenen Scheide-Münzen wird von den einzelnen Münzstätten in der Art geführt, daß die von den übrigen Münzstätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahrs, wie sie in Curs sich befinden, einer Prüfung unterworfen werden.

Das Ergebniß derselben wird von jeder Münzstätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber, so wie über die Erfahrungen im Scheidemünzwesen überhaupt, Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

Art. 5. Die vor dieser Vereinbarung von den contrahirenden Staaten geprägten Sechs- und Drei-Kreuzerstücke behalten in denselben fortwährend gleichen Curs mit den neu zu prägenden.

Jeder dieser Staaten macht sich jedoch verbindlich, alle aus seiner Münzstätte sowohl vor, als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an andern, von ihm näher zu bezeichnenden öffentlichen Cassen auf Verlangen gegen kursfähige grobe Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter hundert Gulden betragen.

Art. 6. Alle Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten werden, vom 1. Januar 1838 an, entweder außer Curs gesetzt oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen contrahirenden Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden gleichzeitig mit jenen über die Münz-Convention spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München den 25. August 1837.

Für Bayern:
(L.S.) Fr. v. Gise.
(L.S.) Lud. v. Wirschinger.
(L.S.) Moriz Weigand,
(L.S.) Ludwig Meyé.

Für Württemberg:
(L.S.) Frhr. v. Wächter.
(L.S.) Schübler.

Für Baden:
(L.S.) Dusch.
(L.S.) L. Kachel.

Für Hessen:
Namens des Großherzogl. Bevollmächtigten, Ministerial-Raths Eckhardt, der substituirte Herzogl. Nassauische Abgeordnete
(L.S.) Minist. Rath Reuter.

Für Nassau:
(L.S.) Reuter.

Für Frankfurt:
(L.S.) Souchay.

Digitized by

652.

†) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die ausländischen Scheidemünzen betreffend,

vom 2. Dezember 1837.

653.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Nachrechnung der Baukosten-Verzeichnisse durch die Revisoren der Kreis-Collegien,

vom 5. Dezember 1837 [802]).

Aus Veranlassung der Frage: inwieweit den Revisoren der Kreis-Collegien die Nachrechnung der BaukostenVerzeichnisse, namentlich der denselben beizulegenden Meßurkunden obliege, sieht das Finanz-Ministerium sich bewogen, zu Herbeiführung einer gleichmäßigen und zuverläßigen Geschäftsbehandlung folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) Bei der — den Bezirksbau-Inspectoren im Allgemeinen obliegenden technischen Prüfung der Baukosten-Verzeichnisse sind von ihnen auch alle Meßurkunden, sie mögen von Baumessern oder Bauführern ausgestellt seyn, und zwar sowohl in Beziehung auf die darin enthaltenen Maasangaben, als auf die Preisansätze und Geldbeträge genau zu prüfen und nachzurechnen. Daß dieses geschehen sey, ist von denselben auf jeder Meßurkunde durch ihre Unterschrift zu bezeugen. Auch haben sie die Geldbeträge, welche sich in Folge veränderten Maases oder veränderter Preise anders gestalten, jedesmal selbst zu berechnen und auszuwerfen.

Um die Bauinspectoren in der Aufmerksamkeit zu erhalten, ist nach einer gewissen Reihenfolge jährlich der 3te oder wenigstens der 4te Theil der Baukostenverzeichnisse hinsichtlich der Meßberechnungen einer Nachprüfung durch das Revisorat der Finanzkammer zu unterwerfen. Außer dieser Reihenfolge ist aber auch noch in einzelnen Fällen, wo besondere Gründe dazu vorhanden sind, wo besonders schwierige und wichtige Meßberechnungen vorkommen, oder Zweifel gegen die Richtigkeit der Berechnung vorliegen ꝛc., eine Nachprüfung einzelner Meßberechnungen durch das Revisorat vorzunehmen. Der Administrativ-Referent, welcher nach vollzogener technischer Prüfung die Baukostenverzeichnisse zur Durchsicht und

---

†) Regbl. S. 591. S. Reg.-Gesetze, V. 1471.
802) Normal.-Buch des Finanz-Minist.

Digitized by Google

Prüfung in administrativer Hinsicht erhält, hat diejenigen Meßberechnungen zu bezeichnen, bei denen er eine solche Nachprüfung für nöthig findet. Die Nachprüfung schwieriger, höhere mathematische Kenntnisse erfordernden Meßberechnungen ist dem Kreisbaurath zu übertragen, welcher die hiebei zugleich erforderlichen Abänderungen der Geldbeträge zu machen hat.

3) Die Revisoren haben neben der von ihnen nach der vorstehenden Bestimmung theilweise vorzunehmenden Nachrechnung der Meßberechnungen in der Regel blos diejenigen Gegenstände, worauf die Prüfung der Baubeamten sich nicht beziehen kann, zu prüfen, die Meßurkunden mit den Verdienstzetteln, und diese mit den Baukosten-Verzeichnissen zu vergleichen, alle einzelne Geldbeträge nachzurechnen, und die Summen richtig zu stellen.

Die ꝛc. hat nun hienach sich zu achten und die Baubeamten, sowie das Revisionspersonal zu genauer Beobachtung dieser Vorschriften anzuweisen [803]).

654.

†) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Verhütung des unwillkürlichen Losgehens der Jagdgewehre,

vom 9. Dezember 1837.

655.

Anweisung des K. Finanz-Ministeriums, die Jagd-Ausübung betreffend,

vom 9. Dezember 1837 [804]).

Zu Verhütung von Unglücksfällen auf Jagden, insbesondere bei der Theilnahme mehrerer Personen, werden im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern folgende Vorschriften ertheilt, welche die K. Forstdiener bei Ausübung der Jagd nicht nur selbst zu beobachten, sondern auf deren Beobachtung sie auch bei sämtlichen Jagd-Inhabern, Jagdpächtern und Jagd-Administratoren zu sehen haben.

§. 1. Bei Ausübung der Jagd ist nur solchen Personen Theilnahme zu gestatten, welche als vorsichtig und nüchtern bekannt,

803) In einer Min.-Verf. vom 31. Mai 1842 ist vorstehende Bestimmung dahin erläutert, daß die Nachrechnung der Seitenbeträge und Summen in den Baukosten-Verzeichnissen nicht den Bezirksbaubeamten, sondern dem Revisorat der betreffenden Finanz-Kammer obliege.

†) Regbl. S. 618. Reg.-Gesetze. V. 1474.

804) Erg.-Bd. zum Regbl. S. 469.

Digitized by Google

mit gesundem Gesichts- und Gehör-Sinn begabt, und in der Behandlung des Gewehrs erfahren sind, auch sich mit den wichtigsten Vorsichts-Maßregeln bei Ausübung der Jagd die nöthige Bekanntschaft erworben haben.

§. 2. Bei den Jagden, woran mehrere Personen Antheil nehmen, namentlich bei den sogenannten Treibjagden, haben sich die Schützen möglichst in Einer Linie aufzustellen. Jeder Schütze hat sich den Stand seiner Nachbarn genau zu merken, und die einander zunächst stehenden Schützen haben sich ein verabredetes Zeichen zu geben, um sich erforderlichen Falles wieder zu erkennen.

§. 3. Niemand darf seinen Stand verlassen, bevor nicht von Dem, der die Jagd leitet, das Zeichen hiezu für sämtliche Schützen gegeben worden seyn wird.

Auch ist es keinem Schützen gestattet, seinen Stand während des Triebes zu wechseln, d. h. sich von dem ihm angewiesenen Stande zu entfernen, um sich an einem andern Punkte aufzustellen.

Das Abtreten vom Stande nach beendigtem Triebe hat jeder Schütze wieder durch ein besonderes Zeichen seinem Nachbar anzukündigen; bevor er jedoch seinen Stand verläßt, ist der Hahn des Gewehres abzuspannen, die Sicherheitsvorrichtung in Wirksamkeit zu setzen und das Gewehr möglichst senkrecht, und zwar so anzuhängen, daß die Mündung desselben in die Höhe oder gegen den Boden gerichtet ist.

§. 4. Sämtlichen Schützen ist es untersagt, noch zu schießen, wenn das allgemeine Zeichen zum Abgehen vom Stande schon gegeben ist.

§. 5. Da nicht selten vorkommt, daß einzelne Schützen während des Treibens still im Triebe herumgehen, um dadurch leichter zum Schuß zu kommen, wodurch sie aber nicht nur sich selbst der größten Gefahr aussetzen, sondern auch Andere in gleich hohem Grade gefährden, so wird dieses hiemit streng verboten.

§. 6. Jedem Schützen wird hiemit zur strengen Pflicht gemacht, nie auf große Entfernungen, nie gegen den Trieb, nie in der Richtung der Schützenlinie und nie auf ein Thier zu schießen, das er nicht nach dem ganzen Umfange des Körpers sehen und als ein jagdbares Thier mit Sicherheit unterscheiden kann.

656.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Gebrauchs-Formularien zu den Rugregistern und der Entschädigung der Oberförster für die Rugprotocoll-Auszüge,

vom 8. Februar 1838 [805]).

Da sich über Sinn des §. 20. des Nachtrages zu den Forstdienst-Instructionen vom 26ten Mai 1837, nach welchem „die Ge-

805) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

brauchs-Formulare zu den Rugregistern, die zugleich die Rugtag-Protocolle bilden, den Forstwarten und Waldschüzen unentgeldlich von den Oberförstern abzugeben sind; — welche dagegen vom 1ten Juli 1837 an für die Strafprotocoll-Auszüge eine Entschädigung nach der Zahl der Straffälle, von 1 kr. für jeden aus dem Ertrage der Rugtagssporteln zu beziehen haben," verschiedene Zweifel erhoben haben, so wird der ꝛc. (auf ihre Anfrage vom ꝛc.) Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Die Verpflichtung der Forstämter, die Gebrauchs-Formulare zu den Rugregistern unentgeldlich abzugeben, beruht darauf, daß diese Rugregister nach der ihnen durch die beigefügten Spalten 5.—8. gegebenen Einrichtung von den Forstämtern als Rugtags-Protocoll benuzt werden (Nachtrag zu der Dienst-Instruction §. 1. und 20.), mithin als Vorarbeit für dieses forstamtliche Protocoll anzusehen sind, und daß das Waldhut-Personal eine besondere Vergütung für Schreibmaterialien nicht erhält.

   Die unentgeldliche Abgabe ist deswegen auch an alles mit der Waldhut beauftragte ordentliche und außerordentliche Personal in so weit zu leisten, als das Straf-Recht durch die Forstämter ausgeübt wird, und die Rugtags-Sporteln in die Staats-Casse fließen.

   Nur die Revierförster haben nach §. 10. für die ihnen erforderlichen Formulare (auch zu diesen Registern) von ihrer Schreibmaterialien-Entschädigung die Auslagen zu ersezen.

2) Die den Forstämtern zugedachte Entschädigung ist nach den Worten des §. 20. nicht für die Abgabe von Formularen zu den Rugregistern, sondern für die Strafprotocoll-Auszüge (Nachassignationen) nach der Zahl der Straffälle bewilligt; sie erhalten aus dem Ertrage der Rugtags-Sporteln eine Vergütung von so viel Kreuzern, als die gefertigten Strafprotocoll-Auszüge Straffälle enthalten, und es kommt hiebey nicht darauf an, ob die Staats-Casse oder ein dritter Waldeigenthümer die Strafe zu beziehen hat.

3) Diese Entschädigung von 1 kr. für jeden Straffall ist in das vom Oberförster und Forst-Assistenten zu beurkundende Verzeichniß der Rugtagskosten aufzunehmen, und mit diesen aus den Rugtagssporteln zu bezahlen.

657.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das persönliche Erscheinen der angeschuldigten Forstfrevler bei den Rugtagen betreffend,

vom 13. Februar 1838 [806]).

Nach Berichten der Finanzkammern werden bei mehreren Forstämtern in Beziehung auf das persönliche Erscheinen der angeschul-

806) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

digten Forstfrevler bei den Rugtagen Ausnahmen, selbst ohne Nachweisung einer Verhinderung des Angeschuldigten in der Art zugelassen, daß die vorgeladenen Forstfrevler durch andere vertreten, und auf deren Angabe oder auf ein von ihnen selbst ausgestelltes schriftliches Zugeständniß ein forstamtliches Straferkenntniß gegen die abwesenden gesprochen wird.

Da ein solches Verfahren mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar ist, so wird die Finanzkammer beauftragt, die Forstämter anzuweisen, daß sie alle wegen Forstvergehen Angeschuldigte zum persönlichen Erscheinen bei den Rugtagsverhandlungen ordnungsmäßig vorzuladen haben.

Sollte ein Angeschuldigter bei dem Rugtage zu erscheinen verhindert seyn, und das ihm zur Last fallende Vergehen nicht wegen erschwerender Umstände jedenfalls dem forstamtlichen Verhör unterstellt werden müssen; so kann zwar ausnahmsweise gestattet werden, daß der Angeschuldigte auf ein über sein Vergehen vor dem Ortsvorstande abgelegtes unumwundenes Zugeständniß, welches von dem Ortsvorstande zu Protocoll zu nehmen, und von dem Angeschuldigten unter Verzichtleistung auf den Recurs gegen das zu fällende Straferkenntniß zu unterzeichnen ist, auch ohne persönliches Erscheinen an dem Rugtage abgeurtheilt werden.

In diesem Falle ist jedoch der Grund der Abhaltung des Angeschuldigten von dem persönlichen Erscheinen von dem Ortsvorsteher als richtig zu bezeugen, auch das in dem eingesendeten Protokoll enthaltene Geständniß von dem Forstamte vor Fällung des Erkenntnisses einer sorgfältigen Prüfung und Vergleichung mit der Anschuldigung zu unterwerfen, und von dem gefällten Erkenntnisse selbst der Ortsvorsteher zur Eröffnung an den Gestraften zu benachrichtigen.

Nach vorstehendem ist in die gedruckten Formulare der Vorladungen, welche von Forstämtern an die Ortsvorsteher erlassen werden, für letztere die geeignete Belehrung aufzunehmen.

658.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Anwendung der durch die Ablösungs-Gesetze von 1836 angeordneten Preis-Erhöhung des Habers auf freiwillige Naturalgefäll-Ablösungen,

vom 20. Februar 1838 [807]).

Nach dem durch die Ablösungsgesetze von 1836 der Preis des Habers von 2 fl. 24 kr. auf 2 fl. 40 kr. per Scheffel erhöht worden

---

807) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

ist, so ist dieser Preis auch bei freiwilligen oder solchen Gefällablösungen anzuwenden, welche weder nach jenen Gesetzen noch nach dem Gesetze vom 23. Juni 1821 die Pflichtigen gegen den Willen der gefällberechtigten Staats-Finanz-Verwaltung anzusprechen befugt sind.

659.

†) Dienst-Anweisung für die Steueraufseher,

vom 14. März 1838.

660.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis (durch) Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Verwandlung der Holzbesoldungen von Forstwarten und Waldschützen, Pfarrern und Schullehrern in andere Sortimente,

vom 20. März 1838 [808]).

Der ꝛc. wird auf ihren Bericht vom 9ten d. M., betreffend die Abgabe von Holzbesoldungen, zu erkennen gegeben, daß

1) in Ansehung der Holzbesoldungen der Forstwarte und Waldschützen dieselbe Verwandlung eintreten kann, welche nach Punkt 2. der Verfügung vom 1. November v. J. bei den zum Amtsbedarf für die Forstämter abzugebende Holze (nämlich 1 Klafter Buchen = 1½ Klafter Tannen) gestattet ist; daß aber

2) in Ansehung der Holzbesoldungen für Pfarrer, Schullehrer ꝛc., wenn die Abgabe der competenzmäßigen Sorten Anstand findet, über die Verwandlung in andere — den Erzeugnissen der Gegend entsprechende Sorten für längere Zeit Uebereinkünfte zu schließen, und zur diesseitigen Genehmigung vorzulegen sind.

---

†) Steuergesetze S. 2268 ff. Für die Cameral-Einkünfte von Bedeutung zufolge der den Steueraufsehern in den §§. 2 und 43—45 auferlegten Beaufsichtigung des Salzverkaufs zum Schutz des Salzmonopoles.

808) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

661.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Abgabe von Brennholz an die Forstscharfschützen im Revierpreis,

vom 20. März 1838 [809]).

Der Finanz-Kammer wird auf das Anbringen vom 9. März d. J., betreffend die Abgabe von Brennholz an die Königl. Forstscharfschützen im Revierpreis, zu erkennen gegeben, daß den im Dienst befindlichen Forstscharfschützen zum Bedarf auf Verlangen 1 Klafter buchen oder $1^1/_2$ Klafter Tannen Scheiterholz gegen Bezahlung des Revier-Preises, übrigens wie andern Forstdienern unter dem Verbot des Wiederverkaufes, abzugeben ist.

662.

Special-Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Zulässigkeit einer Veräußerung von Beholzungsrechten, welche als Nutzungsrechte mit Gütern, namentlich mit vormaligen Lehengütern verbunden sind,

vom 27. März 1838 [810]).

Auf die mittelst Anbringen vom 6. Oktober 1837 gemachte Anfrage in Betreff der Zulässigkeit der Veräußerung von Beholzungsrechten, welche als Nutzungsrechte mit Gütern, und namentlich mit vormaligen Lehengütern verbunden sind, wird der Finanz-Kammer erwiedert, daß man nach ihrer Ansicht eine solche Trennung des Beholzungsrechtes von dem berechtigten Gute mittelst Veräusserung desselben an einen Dritten, ohne Zustimmung der Gefällherrschaft, gleichfalls für unzulässig erachtet, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Beholzungsrecht, überhaupt ein derartiges Nutzungsrecht, das einem bestimmten Gute, oder dem Besitzer eines bestimmten Gutes, nur als solchen, eingeräumt worden ist, auch nicht einseitig von dem berechtigten Gute getrennt und gegenüber von dem Verleiher als eine für sich bestehende Berechtigung geltend gemacht werden kann, in welcher Beziehung auch,

809) Normal.-Buch des Fin.-Min.
810) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

was die vormaligen Erblehen und die allodificirten Falllehen insbesondere anbelangt, das zweite Edict vom 18. Nov. 1817. und die später ergangenen gesetzlichen Vorschriften über das Rechtsverhältniß zwischen dem Lehensherrn und dem Lehenbesitzer eine Aenderung nicht getroffen haben. Ausser dem Falle der Verzichtung oder Ablösung gegenüber von der Gefällherrschaft ist daher eine solche Trennung des Beholzungsrechtes von dem berechtigten Gute nicht mehr zu gestatten, und, im Falle der Zertrennung des Gutes, wie solche bei vormaligen Erb- und Falllehen zugestanden werden muß, das Bau- und Brennholz nur an den Besitzer der zum Gute gehörigen Gebäude abreichen zu lassen.

663.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Abgabe von Reisig im Revierpreis an die Ober- und Revierförster,

vom 2. Mai 1838 [811]).

Der Finanzkammer wird auf das Anbringen vom 20. April d. J., betreffend die Abgabe von Reisig an die Ober- und Revierförster ꝛc. im Revierpreis, zu erkennen gegeben, daß den Oberförstern und Revierförstern, so wie den Forstwarten und Waldschützen, wenn sie es verlangen, statt 1 bis 2 Klafter Scheiterholz, welches sie nach dem Revierpreise anzusprechen hätten, oder von ihrer Holzbesoldung im Revierpreise zurücklassen, (Reg.-Bl. v. 1828. S. 297.) für ihren Bedarf eine entsprechende Menge Reisig gleichfalls im Revierpreise abgegeben werden kann.

664.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verhütung der Entwendung von Holzpflänzlingen aus Waldungen,

vom 8. Mai 1838 [812]).

Da nach eingekommenen Anzeigen die Entwendungen von Holzpflänzlingen aus Waldungen immer zunehmen und durch den

---

811) Normal.-Buch des Fin.-Min.
812) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by

unbedingten Ankauf von Pflänzlingen befördert werden, so wird der ꝛc. aufgegeben, die Forstämter anzuweisen, durchaus keine Pflänzlinge weder von Innländern noch von Ausländern zu kaufen, wenn sich die Verkäufer nicht über den rechtmäßigen Erwerb derselben mittelst eines von dem Forstbeamten, aus dessen Revier die Pflanzen herstammen, ausgestellten Scheines ausweisen, in welchem die Holzart, die Zahl der Pflänzlinge, die Waldungen oder Saatschulen aus denen sie kommen, und die Zeit der Abgabe angegeben seyn müssen.

Die Revierförster sind zu ermächtigen, im Fall sie Ueberzeugung davon haben, daß Jemand auf erlaubte Weise in den Besitz von Pflänzlingen gekommen, auf Verlangen hierüber die vorgedachten Zeugnisse auszustellen.

Uebrigens ist dem Forstpersonal einschärfen zu lassen, auf die Entdekung von Pflanzen-Entwendungen, besonders bey vorgehenden Culturen, alle Aufmerksamkeit zu verwenden, und dieselben gewißenhaft zur Bestrafung anzuzeigen.

Das Ministerium des Innern ist von dieser Verfügung mit dem Ersuchen in Kenntniß gesezt worden, die Gemeinde und Stiftungsräthe zu dem gleichen Benehmen beym Ankaufe von Holzpflanzen zu veranlaßen.

665.

Circular-Erlaß des Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Erhöhung der Produktion von Brennstoffen und Beseitigung ungeeigneten Gebrauchs von Brenn-Material,

vom 22. Mai 1838 [813]).

In Betracht des unter den neuern Gewerbs-Verhältnissen mehr gewürdigten Holzwerths werden, aus Anlaß einer die Erhöhung der Produktion von Brennstoffen bezweckenden Eingabe der Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe, den K. Forst-Behörden folgende, schon in den bisherigen Forst-Verwaltungs-Vorschriften begründete Maaßregeln aufs Neue empfohlen:

1) Auf die Durchforstungen geschlossener Bestände, in welchen sich entweder bereits unterdrücktes Holz in bedeutender Anzahl vorfindet, oder ein Theil des Bestandes unterdrückt zu werden beginnt, ist sorgfältigst Bedacht zu nehmen, daß durch deren rechtzeitige und zweckmäßige Vollführung nicht nur der Wachsthum des herrschenden Bestandes in hohem Grade befördert, mithin der Wald-Ertrag erhöht, und die Gefahr von Duft- und Schneebrü-

---

813) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

chen, zumal in jungen Nadelholzbeständen, vermindert, sondern auch eine beträchtliche Masse Holzes, das größtentheils dem Verderben überlassen wäre, gewonnen wird.

Obgleich in Beziehung auf den Zeitpunkt ihrer Einlegung sehr verschiedene Verhältnisse zu berücksichtigen sind, so kann doch in der Regel eine Durchforstung dann eintreten, wenn der Holzerlös einen Ueberschuß über die Arbeitslöhne gewährt, ausnahmsweise aber auch schon früher in jungen Beständen, wenn wegen allzudichten und gedrängten Standes die Pflanzen nicht gehörig erstarken können, sondern allzuschlank aufwachsen, mithin gegen Duft und Schnee ꝛc. ꝛc. sich nicht zu halten vermögen.

Da übrigens eine unzweckmässige Behandlung der Durchforstungen gewöhnlich mit den größten Nachtheilen verbunden ist, und da häufig statt der schwachen unterdrückten Stämme stärkere und vorherrschende ausgehauen werden, bei welchem Mißgriff statt einer Durchforstung eine Fimmlung der Bestände erfolgt: so haben dießfalls die Forstämter und Förster das untergeordnete Personal so wie die Holzhauer, namentlich über die Zahl und Beschaffenheit der überzuhaltenden und der auszunützenden Stämme oder Stangen, aufs bestimmteste zu belehren und bei der Ausführung der Durchforstungen zu überwachen.

Vorzüglich ist in Zweifelsfällen der Bedacht zu nehmen, daß eher zuviel als zuwenig Pflanzen übergehalten werden, weil dem ersteren Fehler leicht nachgeholfen werden kann, der letztere aber nicht zu verbessern ist.

2) Die Benutzung der Stöcke, Stumpen und Wurzeln ist überall zu betreiben, wo es der junge Anwuchs in den Schlägen zuläßt; insbesondere in solchen, wo die Besamung erst zu erwarten, aber durch Gras ꝛc. ꝛc. gehindert ist; oder wo dem vorhandenen Bestand und Anwachs nur geringer Schaden zugehen kann. Hiebei ist der Werth des zu gewinnenden Holzes mit dem durch seine Aufbereitung entstehenden Schaden wohl zu vergleichen, und nicht zu übersehen, daß die etwa vorhandenen Pflanzen vor dem Ausgraben der Stöcke, wenn es zu rechter Zeit geschieht, ausgehoben und zu Culturen verwendet werden können, daß in Besamungsschlägen der durch das Ausheben der Stöcke und Wurzeln wund gemachte Boden leicht wieder sich selbst besamt oder besamt werden kann, in älteren Schlägen aber bei Nachhauungen und dem Abtrieb des Holzes die Auspflanzung der Stumpenlöcher, wenn es an Pflanzen nicht fehlt, leicht angeordnet oder den Empfängern der Stöcke anbedungen werden kann.

3) In Beziehung auf das Schneiden der Erntwieden in den Waldungen, wodurch insbesondere den Gemeinde-Waldungen häufig noch großer Schaden zugefügt wird, ist auf strenge Beobachtung der dießfälligen Vorschriften der Forstordnung zu sehen, nach welchen dazu nur weiche Hölzer verwendet, und weder Samenstämmchen (Bodenhölzer) noch Gipfel (Wipfel) geschnitten werden dürfen. Auch haben die Forstbeamten darauf hinzuwirken,

Digitized by

daß schon aus dem Schlagholz die zu Wieden tauglichen Aeste ausgenutzt, daß die gebrauchten Wieden zu künftigem Wiedergebrauch aufgehoben, und der Gebrauch einfacher und doppelter Strohbänder immer allgemeiner werde.

4) Da manche Gemeinden gar leicht, z. B. durch ungewöhnliche Ausgaben, Bauwesen, strenge Witterung ꝛc. ꝛc. zu ausserordentlichen Holzfällungen sich verleiten lassen, und die Gemeindevorsteher den Waldexcessen nicht überall mit dem erforderlichen Nachdruck begegnen; so liegt hierin für die Forstämter eine besondere Aufforderung, nicht nur die erforderliche Schonung und pflegliche Behandlung der Gemeinde-Waldungen im Auge zu behalten, und wo bereits Wirthschaftsplane für dieselben festgestellt sind, auf deren Festhaltung zu dringen, sondern auch vor gehöriger Besorgung des Waldschutzes und gesetzlicher Ausübung des den Gemeinderäthen zustehenden Rechts der Bestrafung von Weide- und Holz-Excessen, bei jeder Gelegenheit, besonders auch durch Einsicht der Rugprotokolle, nähere Kenntniß zu nehmen, erfundene Unordnungen oder Nachlässigkeiten unter Mitwirkung der Oberämter sofort abzustellen und gebührend zu ahnden, nöthigenfalls zur Kenntniß der höheren Stellen zu bringen.

Die Finanzkammern haben hienach, unter Mittheilung von Exemplaren des gegenwärtigen Erlasses an die Forstämter, das Weitere zu verfügen.

666.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Behandlung der Gebäude-Abgaben bei deren Ablösung,

vom 22. Juni 1838 [814]).

Zu Erzielung einer gleichförmigen Behandlung der Gebäude-Abgaben, bei deren Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beeden vom 27. October 1836, wird die Finanz-Kammer darauf aufmerksam gemacht, daß die, in Art. 5. Ziffr. 2. des Gesetzes benannten Abgaben nach dem zweiten Absatze des Art. 8. nicht, wie in Art. 5. Ziffr. 1. genannten Abgaben, durch die rein grundherrliche Eigenschaft von der Ablösung ausgeschlossen werden, daß also die (Art. 5. Ziffr. 2.) gedachten Gebäude-Abgaben um den 16fachen Betrag abgelöst werden können, auch wenn sie als Grundzinse oder vormalige Lehenabgaben von Gebäuden gereicht werden,

---

814) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. eine Erläuterung dieses Erlasses hinsichtlich solcher Abgaben, welche auf Gebäuden und Gütern gemeinschaftlich haften, in einem Min.-Erlaß vom 10. Januar 1839.

Digitized by Google

und daß die Unterstellung derselben unter das Beedengesetz nur dann unzuläßig ist, wenn sie einen Theil der Abgaben eines noch bestehenden Falllehens ausmachen.

667.

Auszug der Verfügung des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verwilligung einer jährlichen Vergütung für die Cameral-Kastenknechte, wegen Verlustes an Meßgeld zufolge der vermehrten Geldzahlungen für Gefällfrüchte,

vom 23. Juni 1838 [815]).

Se. Königliche Majestät haben vermöge gnädigsten Decrets vom 11. Juny d. J. genehmigt, daß den Kameral-Kasten-Knechten eine Vergütung von den Dreiviertheilen des Meßgeldes, welches sie in Vergleichung mit dem ersten Jahre ihrer Anstellung durch die inzwischen vermehrten Geldzahlungen für Gefällfrüchte verloren haben, alljährlich und für das Verwaltungsjahr 1837/38. erstmals aus den Cameralamts-Cassen bezahlt werde.

Damit aber der Vermehrung dieser Aufbesserung eine Grenze gesezt, und zugleich dem Reize der Kastenknechte, häufigere Naturallieferungen zurückzuführen, begegnet werde, so soll bei der künftigen Besetzung von Kastenknechtsstellen nur die wahrscheinliche künftige Naturallieferung der Berechnung des jährlichen Meßgeldeinkommens zu Grund gelegt werden, und wenn bei den bereits angestellten sowohl, als den künftig anzustellenden Kastenknechten ihre Meßgelds-Einnahmen den bei der Anstellung angenommenen, oder wo die Vorausberechnung fehlt, den im ersten Anstellungsjahre angefallenen Jahrsbetrag übersteigt, 3/4 des Mehrbetrages der Cameralamts-Casse zufallen.

Indem die Finanzkammer hievon auf ihre Berichte vom 21. Juli 1837. und 22. März d. J. zur weiteren Verfügung in Kenntniß gesezt wird, sieht man sich zugleich veranlaßt, für die Berechnung folgende nähere Bestimmungen zu geben.

1) Die Aufbesseruug bestimmt sich nach dem Mehrbetrage der in Geld bezahlten Früchte in Vergleichung mit deren Betrage im ersten Jahre der Anstellung des gegenwärtigen Kastenknechtes. Sind während der Dienstzeit desselben dem ihm anvertrauten Fruchtkasten durch Auflösung eines andern Kastens oder aus einer sonstigen Veranlassung noch mehr Fruchtgefälle zugetheilt, oder ist dem Kastenknechte die Besorgung eines weitern Fruchtkastens übertragen worden, so kommt auch der Betrag derjenigen Früchte in Vergleichung, welche von den neu zugetheilten Gefällen im ersten Jahre der Zutheilung in Geld bezahlt worden sind.

---

815) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

2) Wenn im ersten Jahre der Verwaltung des gegenwärtigen Kastenknechts Fruchtgefälle mit Geld bezahlt wurden, welche später einer andern Verwaltung zugewiesen oder abgelöst worden sind; so fallen dieselben aus der Vergleichung hinweg.

3) Wenn der Kastenknecht zwei oder mehrere abgesonderte Fruchtkästen in verschiedenen Orten zu besorgen und über jeden eine besondere Rechnung zu führen hat, so ist dennoch die Aufbesserung nicht für jeden Kasten abgesondert zu berechnen, sondern es sind die in Geld bezahlten Früchte von sämmtlichen Kästen unter eine Summe zu bringen.

4) Die Aufbesserung besteht in drei Viertheilen desjenigen Meßgeldes, welches der Kastenknecht für das Messen auf den Kasten und von demselben zu beziehen gehabt hätte, wovon der im §. 1. bemerkte Mehrbetrag der in Geld bezahlten Früchte in Natur geliefert worden wäre. Wo also das herkömmliche Meßgeld für das Messen auf den Kasten und von demselben zusammen 4 kr. vom Scheffel Frucht zu Rauhem gerechnet, ausmacht, besteht die Vergütung in 3 kr. vom Scheffel. Wenn aber, wie es bei mehreren Fruchtkästen herkömmlich ist, für das Auf- und Abmessen zusammen nur 2 kr. vom Scheffel bezogen werden, so beschränkt sich die Vergütung auf $1^1/_2$ kr. dem Scheffel nach.

5) Sind unter den mit Geld bezahlten Früchten solche begriffen, von denen der Kastenknecht, wie es meistens bei den Gülten der Fall ist, für das Messen auf den Kasten kein Meßgeld zu beziehen gehabt hätte, so kann ihm auch hievon kein Ersatz berechnet werden. Wird hingegen von Gülten für das Messen auf den Kasten zwar ein Meßgeld, aber ein geringeres, als von anderen Früchten bezahlt, so kommen auch nur drei Viertheile dieses geringern Meßgeldes in Berechnung. Zur Erläuterung dieser Vorschrift dient folgendes Beispiel: Es sey nämlich

1) der Betrag der in Geld bezahlten Früchte im ersten Jahre der Verwaltung des gegenwärtigen Kastenknechtes	
a) Gülten, von denen kein Meßgeld auf den Kasten bezahlt worden wäre	200 Schfl.
b) andere Früchte, von denen der Kastenknecht für das Messen auf den Kasten 2 kr. vom Scheffel rauher Frucht zu beziehen gehabt hätte .	500 Schfl.
2) Der Betrag der mit Geld bezahlten Früchte von einer während der Dienstzeit des gegenwärtigen Kastenknechtes eingetretenen Gefällzutheilung im ersten Jahre dieser Zutheilung . . .	
a) Gülten ohne Meßgeld auf den Kasten . .	100 Schfl.
b) andere Früchte mit 2 kr. Meßgeld auf den Kasten	300 Schfl.
	— 1100 Schfl.

Darunter seyen

3) Früchte von Gefällen, welche während der Dienstzeit des ge-

Digitized by Google

genwärtigen Kastenknechts abgelöst oder zu einer andern Verwaltung übergeben worden sind,

a) Gülten ohne Meßgeld auf den Kasten . .		50 Schfl.
b) Zehentfrüchte mit 2 kr. Meßgeld auf den Kasten		100 Schfl.
		150 Schfl.
Rest noch		950 dto.
worunter Gülten . . .	250 Schfl.	
andere Früchte . . .	700 Schfl.	

Dagegen seyen

4) im laufenden Jahre in Geld bezahlt worden:

a) Gülten ohne Meßgeld auf den Kasten . .		500 Schfl.
b) andere Früchte mit 2 kr. Meßgeld auf den Kasten		1000 Schfl.
Mehrbetrag . . .	550 Schfl.	
und zwar Gülten . .	250 Schfl.	
andere Früchte . . .	300 Schfl.	
		1500 Schfl.

so berechnet sich die Vergütung von dem Mehrbetrage und zwar

250 Schfl. Gültfrüchten, von welchen der Kastenknecht blos für das Messen von dem Kasten 2 kr. vom Schfl. rauher Frucht zu beziehen gehabt hatte 1 kr. 3 hl.	6 fl. 15 kr.
von 300 Schfl. anderen Früchten, von denen der Kastenknecht für das Auf- und Abmessen zusammen 4 kr. vom Schfl. rauher Frucht bezogen haben würde, zu 3 kr.	15 fl. —
	21 fl. 15 kr.

668.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, betreffend die Confiscation der Schießgewehre der Jagd-Excedenten durch die k. Forstämter,

vom 26. Juni 1838[816]).

Aus dem Bericht der ꝛc. vom 5ten Juni d. J. betreffend (wie oben) ist zu ersehen, daß in Beziehung auf die Confiscation der Schießgewehre der Jagdexcedenten durch die k. Forstämter bisher eine abweichende Behandlung statt gefunden hat, indem mehrere Forstämter zur Gewehr-Confiscation in allen Fällen sich für zuständig halten, in welcher mit der Anschuldigung eines Jagdvergehens ein unerlaubter Gewehrbesitz concurrirt, andere ihre Competenz nur dann behaupten, wenn dem Jagdfrevler das Gewehr auf der That abgenommen worden ist, andere endlich in allen Fällen den Ober-

816) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. Min.-Erl. vom 17. Mai 1842.

Digitized by Google

Aemtern die Entscheidung über die Confiscation des Gewehres und der Bestrafung wegen unerlaubten Besitzes desselben überlassen.

Da nun bei Jagd-Vergehen im Allgemeinen die Befugniß der Forstämter zur Gewehrabnahme in Gemäßheit des General-Rescripts vom 26ten Februar 1795 und der bisherigen Observanz nicht zweifelhaft, jedoch in dem Falle schwerer zu begründen ist, und zu Competenz-Streitigkeiten Veranlassung gibt, wenn dem Jagdfrevler das Schießgewehr nicht auf der That abgenommen, vielmehr der unerlaubte Gewehrbesitz desselben auf andere Weise, namentlich durch eine Hausaussuchung entdeckt wird, so wird die ꝛc. angewiesen, in allen Fällen, in welchen das Jagdvergehen sich nicht zu Bestrafung durch die Gerichte eignet, und dem Jagdfrevler das Schießgewehr nicht auf der That abgenommen, die Abrügung des unerlaubten Gewehr-Besitzes den Oberämtern zu überlassen.

Die ꝛc. hat hienach sämmtliche Forstämter zu bescheiden, und zugleich dieselben anzuweisen, die confiscirten Gewehre nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses sogleich an das betreffende Kameral-Amt zum Verkauf abzugeben. Der in dem Berichte der ꝛc. angezeigte Specialfall ist gleichfalls hiernach zu erledigen.

Uebrigens ist an die übrigen Finanz-Kammern bereits in gleichem Sinne eine Weisung erlassen worden.

669.

Auszug aus den Vorschriften für die Verpflichtung der Angehörigen des Finanz-Departements,

vom 1. Juli 1838 [817]).

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 24. Oktober 1837 werden für die Verpflichtung der Angehörigen des Finanz-Departements nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die Verpflichtungen sind auf die, für die verschiedenen Dienst-Categorien, unter Lit. A. beigefügten Eides-Vorhalte nach den unter Lit. B. gegebenen Formeln vorzunehmen.

§. 2. Der Inhalt der Eides-Vorhalte ist in Absicht auf die Bezeichnung der wichtigsten Amtspflichten des zu beeidigenden Dieners verschieden. Die Eidesformel unterscheidet sich nur in so fern, als der Diener (nach dem Eides-Vorhalte) entweder einen feierlichen Eid zu schwören, oder an Eidesstatt zu geloben hat.

Wenn für einzelne Diener ein Formular nicht gegeben seyn sollte, so hat die beeidigende Behörde den Vorhalt unter analoger Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen zu verfassen.

---

817) Besonders gedruckt, Stuttgart 1838, 8.

Digitized by Google

§. 3. Der Dienst-Eid ist stets bei dem Antritte einer neuen Stelle abzulegen. Wird ein bereits angestellter Diener im Finanz-Departement zu einem andern Amte bestimmt, für welches ein besonderer Eides-Vorhalt vorgeschrieben ist, so soll derselbe auf diesen förmlich vereidet, im andern Falle aber lediglich auf den schon früher abgelegten Dienst-Eid verwiesen werden.

Wenn einem bereits angestellten Diener ein Nebenamt übertragen wird, für welches ein besonderer Eides-Vorhalt besteht, so ist er auch auf diesen in Pflichten zu nehmen.

§. 4. Amtsverweser sind auf denselben Eides-Vorhalt zu verpflichten, welcher für die von ihnen vorsorglich zu verwaltende Stelle vorgeschrieben ist.

§. 5. Die Beeidigung der Direktoren oder Vorstände der Finanz-Collegien und höheren Verwaltungs-Stellen, der Räthe und Assessoren des Ober-Finanz-Collegiums, so wie des Canzlei-Direktors des Finanz-Ministeriums wird durch den Departements-Chef in der Versammlung des betreffenden Collegium beziehungsweise auf der Ministerial-Canzlei vollzogen.

§. 6. Die Verpflichtung der bei dem Ministerium angestellten Expeditoren, Assistenten, Canzlisten, des Canzleidieners und der Aufwärter ist durch den Canzlei-Direktor desselben vorzunehmen.

§. 7. Die Räthe und Assessoren, so wie die Expeditoren, Assistenten, Referendäre und Canzlisten der Finanz-Collegien und höheren Verwaltungsstellen, deßgleichen die Angestellten der untergebenen Verwaltung, mit Ausnahme der hienach (§§. 9—12.) bezeichneten Diener, hat der Direktor oder Vorstand des Collegiums oder der vorgesetzten Stelle, in der Canzlei, beziehungsweise vor versammeltem Collegium zu verpflichten.

§. 8. Die Beeidigung der Copisten, so wie die Verpflichtung der Canzlei-Aufwärter bei den Finanz-Collegien und höheren Verwaltungs-Stellen liegt dem ersten Sekretär dieser Stellen ob.

§. 9. Die Orts-Acciser und Umgelder, Steuer-Aufseher, Cameralamts-Kastenknechte, Cameralamts-Unterpfleger, Cameralamts-Diener, Haus-Verwalter und Güter-Aufseher sind durch den vorgesetzten Cameral-Verwalter in Pflichten zu nehmen.

§. 10. Die Forstwarte, Waldschützen, Forstscharfschützen und Forstamts-Diener sind durch den vorgesetzten Oberförster, und die Holzmesser durch den ihnen vorgesetzten Holzverwalter zu verpflichten.

§. 11. Durch die Hütten- und Salinen-Verwalter werden die ihnen untergebenen Magazins-Verwalter, Platzmeister, Salzschreiber, Holzmesser, Obermeister ꝛc. und Amtsdiener verpflichtet.

§. 12. Die Beeidigung der Zoll-Grenz-Controleure, der Hallverwalter und der Hauptzollamts-Assistenten, der Beamten bei den Neben-Zoll-Aemtern, der Zollamts-Diener und der Grenz-Aufseher ist durch den vorgesetzten Oberzoll-Inspektor vorzunehmen.

§. 13. Ueber jede Verpflichtung eines Dieners ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in den oben, §§. 5 bis 8, bezeichneten

Digitized by Google

Fällen ein Expeditor der betreffenden Stelle, bei den übrigen Verpflichtungen aber ein verpflichteter Gehülfe des Beamten, welcher jene vornimmt, zu führen und zu beglaubigen hat.

Der Beilegung des Eides-Vorhalts zu dem Protokoll bedarf es nicht, wenn eines der nachstehend gedruckten Formulare gebraucht wird, sondern es ist nur auf die Ziffer des Letztern Bezug zu nehmen.

Stuttgart, den 1. Juli 1838.

Finanz-Ministerium.
Herdegen.

A. Eides-Vorhalte.

I. Für Angestellte bei dem Ministerium und den höheren Verwaltungs-Stellen.

1) Für einen Direktor oder Vorstand

a) der Ober-Rechnungs-Kammer,
b) der Staatskassen-Verwaltung,
c) des Steuer-Collegiums,
d) der Zoll-Direktion,
e) des Berg-Raths oder
f) einer Kreis-Finanz-Kammer.

Sie werden als gnädigst ernannter . . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, so wie die durch die zuständigen Behörden Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, die Rechte des Staats in Bezug auf den Ihrer Leitung anvertrauten Theil der Verwaltung gewissenhaft zu wahren, jeden Schaden nach Möglichkeit zu verhüten, auch Sich hiebei weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse, Menschenfurcht oder irgend einen andern fremden Einfluß abwenden zu lassen.

Mit gleicher Gewissenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geschäfte Ihres Berufs auszurichten, insbesondere für Aufrechthaltung der Ordnung in dem Dienste und für einen schnellen ungehinderten Geschäftsgang bei den Ihnen untergeordneten Stellen zu wachen, vorkommenden Mißbräuchen und Versäumnissen ernstlich zu steuern, über amtliche Geheimnisse ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instructionen es erfordern und Sie solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

Digitized by Google

2) Für einen Rath oder Assessor bei

a) dem Ober-Finanz-Collegium,
b) der Ober-Rechnungskammer,
c) dem Steuer-Collegium,
d) der Zoll-Direktion,
e) dem Berg-Rath oder
f) einer Kreis-Finanz-Kammer.

Sie werden als gnädigst ernannter . . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, so wie die durch die zuständigen Behörden Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, die Rechte des Staats in Bezug auf den Ihnen anvertrauten Theil der Verwaltung gewissenhaft zu wahren, jeden Schaden nach Möglichkeit zu verhüten, bei den Ihnen zur Bearbeitung und zum Vortrage zugetheilten Gegenständen, so wie bei den Abstimmungen über Collegial-Gegenstände Sich weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse, Menschenfurcht oder irgend einen andern fremden Einfluß leiten, vielmehr bei dem von Ihnen erforderten Rathe Sich einzig durch Ihre beste Kenntniß und pflichtmäßige Ueberzeugung bestimmen lassen zu wollen.

Mit gleicher Gewissenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geschäfte Ihres Berufs zu besorgen, Ihrem Vorstande in Sachen des Amtes und der demselben zustehenden Leitung des Dienstes die schuldige Folge zu leisten, über amtliche Geheimnisse ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instruktionen es erfordern und Sie solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen. ꝛc. ꝛc.

6) Für einen Sekretär bei dem Finanz-Ministerium und den Finanz-Collegien.

Sie werden als gnädigst ernannter . . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, so wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, die Protokolle richtig zu führen, die Ausfertigungen darnach beschlußmäßig und ungesäumt vorzunehmen, die Ihnen zukommenden Akten pünktlich zu verwahren,

und Niemanden, als welchem es gebührt, deren Einsicht zu gestatten, in Anordnungen des Dienstes den betreffenden Vorgesetzten die schuldige Folge zu leisten, auch über amtliche Geheimnisse ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten *).

In Erfüllung Ihrer Amtspflicht geloben Sie endlich, Sich durch keine Rücksicht auf eigenen Vortheil, Gaben, Familien-Verbindungen, Menschenfurcht oder irgend ein anderes persönliches Verhältniß abwenden zu lassen, sondern in Allem stets so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instructionen es erfordern und Sie solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

7) Für einen Registrator des Finanz-Ministeriums und der Finanz-Collegien.

Sie werden als gnädigst ernannter . . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtlichen Obliegenheiten Ihres Amtes, so wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, die Akten-Sammlungen in gehöriger Ordnung zu halten, die einkommenden Sachen nach der Vorschrift zu behandeln, die angeordneten Registratur-Bücher pünktlich zu führen und die vorgeschriebenen periodischen Auszüge aus den Registratur-Büchern zu der bestimmten Zeit zu fertigen; ohne besondere Erlaubniß Niemanden, als welchem es gebührt, von den Akten Einsicht oder sonstige Mittheilung zu geben, wo aber Letzteres gestattet ist, die Anfragenden bereitwillig und freundlich zu bescheiden, in Anordnungen des Dienstes den betreffenden Vorgesetzten die schuldige Folge zu leisten, auch über amtliche Geheimnisse ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten **).

In Erfüllung Ihrer Amtspflicht geloben Sie endlich, Sich durch keine Rücksicht auf eigenen Vortheil, Gaben, Familien-Verbindungen, Menschenfurcht, oder irgend ein anderes persönliches Verhältniß abwenden zu lassen, sondern in Allem stets so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instruktionen es erfordern, und Sie solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

---

*) Für denjenigen Ministerial-Expeditor, welcher die Ministerial-Casse besorgt, ist die Ermahnung zu gewissenhafter Cassen- und Rechnungsführung einzuschalten.

**) Bei den für das Finanz-Archiv bestimmten Ministerial-Registratoren ist der Vorhalt ihrer besondern Bestimmung entsprechend abzuändern.

Digitized by Google

8) Für die Revisoren bei den Finanz-Collegien.

Sie werden als gnädigst ernannter . . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, so wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, die Ihnen zur Revision zukommenden Rechnungen fleißig und genau nach den bestehenden Verordnungen zu prüfen, alle sich dabei ergebenden Anstände und Defekte pflichtmäßig auszuheben und zur Erörterung zu bringen, in Anordnungen des Dienstes den betreffenden Vorgesetzten die schuldige Folge zu leisten, und über amtliche Geheimnisse ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

In Erfüllung Ihrer Amtspflicht geloben Sie endlich, Sich durch keine Rücksicht auf eigenen Vortheil, Gaben, Familien-Verbindungen, Menschenfurcht oder irgend ein anderes persönliches Verhältniß abwenden zu lassen, sondern in Allem stets so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instructionen es erfordern, und Sie solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

9) Für einen Kanzlei-Assistenten oder Referendär.

Sie werden als . . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtliche Obliegenheiten Ihres Dienstes, so wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, die Ihnen bei der betreffenden Behörde aufgetragenen Geschäfte nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, so wie nach der Anweisung der Vorgesetzten fleißig und unverdrossen zu besorgen, auch Letzteren in Anordnungen des Dienstes die schuldige Folge zu leisten, die Ihnen zukommenden Akten pünktlich zu verwahren und Niemanden, als welchem es gebührt, Einsicht davon zu gestatten, auch über amtliche Geheimnisse ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

In Erfüllung Ihrer Amtspflicht geloben Sie endlich, Sich durch keine Rücksicht auf eigenen Vortheil, Gaben, Familien-Verbindungen, Menschenfurcht oder irgend ein anderes persönliches Verhältniß abwenden zu lassen, sondern in Allem stets so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instruktionen es erfordern und Sie solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

Digitized by Google

10) Für einen Kanzlisten oder Copisten.

Sie werden als *) (gnädigst bestellter . . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn *) (und die Verfassung gewissenhaft zu wahren), der Ihnen vorgesetzten Behörde stets schuldige Folge zu leisten, die Ihnen zugetheilten Geschäfte und Reinschriften fleißig und getreu zu besorgen, von dem Inhalt der durch Ihre Hände gehenden Akten, oder von den sonst zu Ihrer Kenntniß gelangenden amtlichen Angelegenheiten Niemanden, als welchem es gebührt, Mittheilung zu machen, auch sich durch keinerlei Gaben oder andere persönliche Rücksichten und unlautere Beweggründe in Erfüllung Ihrer Pflicht abwenden zu lassen, vielmehr Sich in Allem nach den bestehenden Dienst-Instruktionen und so zu verhalten, wie es einem getreuen und pflichtmäßigen Diener gebührt und Sie solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen. ꝛc. ꝛc.

12) Für einen Kanzlei-Aufwärter.

Sie werden als gnädigst bestellter Aufwärter bei . . . . . an Eidesstatt geloben:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, alle Obliegenheiten Ihres Berufes mit Eifer, Fleiß und Pünktlichkeit zu erfüllen, Ihren Vorgesetzten jederzeit die gebührende Ehrerbietung zu erweisen, die Ihnen in Dienst-Angelegenheiten ertheilten Befehle und Aufträge willig zu übernehmen, auch solche schleunig und getreu auszurichten.

Insbesondere geloben Sie **), die gleichbaldige Ablieferung oder Einhändigung der Ausfertigungen des . . . . . mit bestem Fleiße zu verrichten, das Austragen und Herbeiholen der Akten an die Referenten und von denselben sich stets angelegen seyn zu lassen, jede Beschädigung des Kanzlei-Gebäudes oder der dazu gehörigen Mobilien zu verhüten oder alsbald zur Anzeige zu bringen, für die Reinigung, Beleuchtung und Heizung der Zimmer Sorge zu tragen; die Personen, welche bei dem . . . . . Gesuche vorbringen, stets bereitwillig zu bescheiden; sich dabei und überhaupt der Annahme jeder, auch freiwillig dargebotenen Gabe zu enthalten; über alles, was von Dienst-Sachen zu Ihrer Kenntniß gelangen möchte, ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten; endlich in Allem so zu handeln, wie die Dienst-Vorschriften und die gesetzliche Ordnung es erfordern und Sie Solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

---

*) Die eingeklammerten Worte fallen bei einem Copisten hinweg.

**) Bei denjenigen Collegial-Aufwärtern, welchen, wie dem Kanzleidiener des Ministeriums, die Beihülfe bei den Versiegelungen obliegt, ist das Gehörige einzuschalten.

Digitized by Google

II. Für die Angestellten bei der Bezirks-Verwaltung.

13) Für einen Kreis-Baurath und Kreis-Bau-Inspektor.

Sie werden als gnädigst ernannter . . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, so wie die durch die zuständigen Behörden Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, bei Aufnahme der Bau-Ueberschläge und Prüfung der Kosten-Verzeichnisse mit Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, bei Ihren Anträgen jede mit der zweckmäßigen Erhaltung der Gebäude vereinbare Kosten-Ersparniß zu beobachten, (bei den Bauräthen ferner: die Finanz-Kammer in Bausachen mit Umsicht und Unpartheilichkeit zu berathen, die Bau-Ausführungen mit Sorgfalt zu überwachen) und überhaupt den Vortheil des Staats nach Kräften zu fördern, jeden Schaden desselben nach Möglichkeit zu verhüten, auch sich hiebei weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse, Menschenfurcht oder irgend einen andern fremden Einfluß abwenden zu lassen.

Mit gleicher Gewissenhaftigkeit geloben Sie, den Ihnen vorgesetzten Behörden in Anordnung des Dienstes schuldige Folge zu leisten, über amtliche Geheimnisse ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

14) Für einen Cameral-Verwalter.

Sie werden als gnädigst ernannter Cameral-Verwalter einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, so wie die durch die zuständigen Behörden Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, die Ihnen anvertraute Casse jederzeit in der strengsten Ordnung zu halten, alle Ihrer Verwaltung und Aufsicht untergebenen Gegenstände, Gebäude, Güter, Gefälle, Gelder, Naturalien und Effekten mit gewissenhafter Treue, Fleiß und Uneigennützigkeit zu verwalten und zu bewahren, Ihre Rechnungen mit gleichmäßiger Genauigkeit zu führen, und zu der vorgeschriebenen Zeit abzulegen, für den ungesäumten Einzug der fäl-

Digitized by Google

ligen Einnahmen Ihrer Verwaltung Sorge zu tragen, und überhaupt den Vortheil des Staats, und insbesondere der Ihnen übertragenen Verwaltung innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Kräften zu befördern, jeden Schaden derselben nach Möglichkeit zu verhüten, auch sich hiebei weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse, Menschenfurcht oder irgend einen andern fremden Einfluß abwenden zu lassen.

Mit gleicher Gewissenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geschäfte Ihres Berufes auszurichten, den Ihnen vorgesetzten Behörden in Sachen Ihres Amtes und der denselben zustehenden Leitung des Dienstes die schuldige Folge zu leisten, die Ihnen untergebene Verwalter jederzeit unter strenger Aufsicht zu halten, vorkommenden Mißbräuchen und Versäumnissen ernstlich zu steuern, von den in Ihrer Verwahrung befindlichen Akten Niemanden, als welchem es gebührt, Einsicht zu gestatten, über amtliche Geheimnisse ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

15) Für einen Cameralamts- (desgleichen Hütten- oder Salinen-Kassen-) Buchhalter.

Sie werden als . . . . . .
einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, so wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, der Ihnen übertragenen Führung des Hauptbuches des . . . . . Sich mit pflichtmäßiger Treue, Fleiß und Genauigkeit zu unterziehen, die Cassen-Berichte und die auf das Rechnungs-Wesen sich beziehenden Ausfertigungen, nach vorheriger genauer Prüfung Ihrer Uebereinstimmung mit den Rechnungs-Büchern und dem Kassen-Bestand, gewissenhaft zu verfassen, vorkommende Anstände ungesäumt der höheren Behörde anzuzeigen, überhaupt den Vortheil des Staats, und besonders der Verwaltung, bei welcher Sie angestellt sind, nach Kräften zu befördern, jeden Schaden derselben nach Möglichkeit zu verhüten, auch Sich hiebei weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse, Menschenfurcht oder irgend einen andern fremden Einfluß abwenden zu lassen.

Mit gleicher Gewissenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geschäfte Ihres Berufes auszurichten, dem Ihnen vorgesetzten Beamten in der demselben zustehenden Leitung des Dienstes die schuldige Folge zu leisten, über amtliche Geheimnisse ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten, Niemanden, welchem es nicht gebührt,

Digitized by Google

Einsicht der amtlichen Akten zu gestatten, und überhaupt in Allem so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

16) Für einen Cameralamts-Kastenknecht oder Cameralamts-Unterpfleger.

Sie werden als bestellter . . . . . an Eidesstatt geloben:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, die Ihnen übertragene Verwaltung und Verrechnung mit pflichtmäßiger Treue, Genauigkeit und Uneigennützigkeit zu führen, die Ihnen anvertrauten Früchte (Gelder) mit möglichstem Fleiße zu bewahren, jeden Schaden der Ihnen übertragenen Verwaltung nach Möglichkeit zu verhüten, dem Ihnen vorgesetzten Cameral-Beamten in Anordnungen des Dienstes stets schuldige Folge zu leisten, auch sich durch keinerlei Gaben oder andere persönliche Rücksichten, eigennützige oder unlautere Beweggründe, in Erfüllung Ihrer Pflicht abwenden zu lassen, vielmehr Sich in Allem nach den bestehenden Dienst-Instruktionen und so zu verhalten, wie es einem getreuen und pflichtmäßigen Diener gebührt.

17) Für einen Oberförster.

Sie werden als gnädigst ernannter Oberförster einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, so wie die durch die zuständigen Behörden Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, die Ihnen anvertraute Verwaltung und Aufsicht der zu Ihrem Forstbezirke gehörigen Waldungen und Jagden mit Fleiß, Treue und Uneigennützigkeit zu führen, den Vortheil derselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Kräften zu befördern, jeden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, die Ihnen übertragene Forstgerichtsbarkeit nach Vorschrift der Gesetze ohne Ansehen der Person unpartheiisch zu verwalten, und Sich von gewissenhafter Erfüllung dieser Pflicht weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse, Menschenfurcht oder irgend einen fremden Einfluß abwenden zu lassen.

Mit gleicher Gewissenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geschäfte Ihres Berufes auszurichten, den Ihnen vorgesetzten Behörden in der denselben zustehenden Leitung des Dienstes die schuldige Folge zu leisten, die Ihnen untergebenen Forstdiener jederzeit unter

Digitized by

strenger Aufsicht zu halten, vorkommenden Mißbräuchen und Versäumnissen ernstlich zu steuern, über amtliche Geheimnisse ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten, Niemanden, welchem es nicht gebührt, die Einsicht der amtlichen Akten zu gestatten, und überhaupt in Allem so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

18) Für einen Revierförster.

Sie werden als gnädigst ernannter Revierförster einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, so wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, die Ihnen anvertraute Verwaltung und Aufsicht der zu Ihrem Forst-Reviere gehörigen Waldungen und Jagden mit Fleiß, Treue und Uneigennützigkeit zu führen, den Vortheil derselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Kräften zu befördern, jeden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, die Forst- und Jagd-Polizei unverdrossen zu handhaben, die entdeckten Frevel gewissenhaft zur Anzeige zu bringen und Sich von gehöriger Erfüllung dieser Pflichten weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse, Menschenfurcht oder irgend einen fremden Einfluß abwenden zu lassen.

Mit gleicher Gewissenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geschäfte Ihres Berufes auszurichten, dem Ihnen vorgesetzten Forstamte in der demselben zustehenden Leitung des Dienstes die schuldige Folge zu leisten, die Ihnen untergebenen Forstdiener jederzeit unter strenger Aufsicht zu halten, vorkommenden Mißbräuchen und Versäumnissen ernstlich zu steuern, über amtliche Geheimnisse ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten und überhaupt in Allem so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instruktionen es erfordern und Sie solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

19) Für einen Forst-Assistenten.

Sie werden als Forst-Assistent einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, so wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, dem Forstamt, welchem Sie zur

zed by Google

Unterstützung beigegeben sind, in Sachen des Dienstes die gebührende Folge zu leisten und namentlich bei Verwaltung der zu dem Forst-Bezirke gehörigen Waldungen und Jagden mit Fleiß, Treue und Uneigennützigkeit beizustehen, die Ihnen übertragenen Geschäfte mit strenger Gesetzlichkeit und unverdrossenem Eifer auszurichten, die Protokolle richtig zu führen, die Ausfertigungen beschlußmäßig und ungesäumt vorzunehmen, die Ihnen zukommenden Akten pünktlich zu verwahren, und Niemanden, als welchem es gebührt, deren Einsicht zu gestatten.

In Erfüllung Ihrer Amtspflicht geloben Sie endlich, Sich durch keine Rücksicht auf eigenen Vortheil, Gaben, Familien-Verbindungen, Menschenfurcht oder irgend einen fremden Einfluß abwenden zu lassen, sondern in Allem stets so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

20) Für einen Forstwart oder Waldschützen.

Sie werden als bestellter . . . . . an Eidesstatt geloben:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, die amtlichen Aufträge Ihrer Vorgesetzten mit Fleiß, Eifer und Genauigkeit zu erfüllen, insbesondere die Hütung des Ihnen anvertrauten Wald-Bezirkes mit Fleiß, Treue und Uneigennützigkeit zu besorgen, jeden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, allen Forst- und Jagd-Vergehen eifrig nachzuforschen, die entdeckten gewissenhaft zur Anzeige zu bringen, und Sich in Erfüllung dieser Obliegenheiten durch keinerlei Gaben oder andere persönliche Rücksichten, eigennützige oder unlautere Beweggründe abwenden zu lassen, vielmehr Sich in Allem nach den bestehenden Dienst-Instruktionen und so zu verhalten, wie es einem getreuen und pflichtmäßigen Diener gebührt.

21) Für einen Holz-Verwalter.

Sie werden als gnädigst ernannter Holz-Verwalter einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, so wie die durch die zuständigen Behörden, Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, die Ihnen anvertraute Verwaltung mit Fleiß, Treue und Uneigennützigkeit zu führen, nicht nur über die genaue und vollständige Verrechnung des Ihnen anvertrauten Holzes gewissenhaft zu wachen, sondern auch über die Geld-Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung zu halten, die Kasse sorgfältig zu bewahren, überhaupt den Vortheil der Ihnen anvertrauten

Digitized by

Verwaltung innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Kräften zu befördern, jeden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, die Ihnen untergebenen Diener streng zu beaufsichtigen, auch sich in gewissenhafter Erfüllung dieser Pflichten weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse, Menschenfurcht oder irgend einen fremden Einfluß abwenden zu lassen.

Mit gleicher Gewissenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geschäfte Ihres Berufes auszurichten, der Ihnen vorgesetzten Behörde die schuldige Folge zu leisten, vorkommenden Mißbräuchen und Versäumnissen ernstlich zu steuern, über alle amtlichen Geheimnisse ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

22) Für einen Holzmesser.

Sie werden als bestellter Holzmesser an Eidesstatt geloben:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, die Ihnen übertragene Verwaltung nnd Verrechnung mit pflichtmäßiger Treue, Genauigkeit und Uneigennützigkeit zu führen, die Ihnen anvertrauten Holz-Vorräthe und Gelder mit möglichstem Fleiße zu bewahren, alle Holz-Abgaben pünktlich in die amtlichen Register einzutragen, jeden Schaden der Ihnen übertragenen Verwaltung nach Möglichkeit zu verhüten, dem Ihnen vorgesetzten Holz-Verwalter in Anordnungen des Dienstes stets schuldige Folge zu leisten, auch sich durch keinerlei Gaben oder andere persönliche Rücksichten, eigennützige oder unlautere Beweggründe in Erfüllung Ihrer Pflicht abwenden zu lassen, vielmehr Sich in Allem nach den bestehenden Dienst-Instruktionen und so zu verhalten, wie es einem getreuen und pflichtmäßigen Diener gebührt.

23) Für einen Hütten- oder Salinen-Verwalter.

Sie werden als gnädigst ernannter . . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, so wie die durch die zuständigen Behörden Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung gewissenhaft stets zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, die Ihnen anvertraute Verwaltung und den Betrieb der Ihnen untergebenen Werke mit Fleiß, Treue und Uneigennützigkeit zu führen, den Vortheil derselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Kräften zu befördern, jeden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, die Ihnen untergebenen Diener streng zu beaufsichtigen, auch Sich in gewissenhafter Erfüllung dieser

Digitized by Google

Pflichten weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse, Menschenfurcht oder irgend einen fremden Einfluß abwenden zu lassen.

Mit gleicher Gewissenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geschäfte Ihres Berufes auszurichten, der Ihnen vorgesetzten Behörde die schuldige Folge zu leisten, vorkommenden Mißbräuchen und Versäumnissen ernstlich zu steuern, über amtliche Geheimnisse ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

24) Für einen Hütten- oder Salinen-Cassier.

Sie werden als gnädigst ernannter . . . . . einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, so wie die durch die zuständigen Behörden Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, die Ihnen anvertraute Kasse jederzeit in der strengsten Ordnung zu halten, alle Ihrer Verwaltung übergebenen Gelder, Naturalien und Effekten mit gewissenhafter Treue, Fleiß und Uneigennützigkeit zu bewahren, Ihre Rechnungen mit pflichtmäßiger Genauigkeit zu führen, und zu der vorgeschriebenen Zeit abzulegen, für den ungesäumten Einzug der fälligen Einnahmen Ihrer Verwaltung Sorge zu tragen, überhaupt den Vortheil des Staats, und insbesondere der Ihnen übertragenen Verwaltung innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Kräften zu befördern, jeden Schaden derselben nach Möglichkeit zu verhüten, auch sich hiebei weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse, Menschenfurcht oder irgend einen andern fremden Einfluß abwenden zu lassen.

Mit gleicher Gewissenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geschäfte Ihres Berufes auszurichten, den Ihnen vorgesetzten Behörden in Sachen Ihres Amtes, und der denselben zustehenden Leitung des Dienstes die schuldige Folge zu leisten, die Ihnen untergebenen Rechner jederzeit unter strenger Aufsicht zu halten, vorkommenden Mißbräuchen und Versäumnissen ernstlich zu steuern, von den in Ihrer Verwaltung befindlichen Akten Niemanden, als welchem es gebührt, Einsicht zu gestatten, über amtliche Geheimnisse ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen *).

*) Buchhalter bei den Hütten- und Salinen-Cassen werden auf den Vorhalt Ziffer 15, beeidigt.

Digitized by Google

25) Für einen Hüttenschreiber.

Sie werden als gnädigst ernannter Hüttenschreiber einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, sämmtliche Obliegenheiten Ihres Amtes, so wie die amtlich Ihnen zugehenden Vorschriften und Aufträge mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere schwören Sie, den Vortheil der Ihnen übertragenen Verwaltung innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Kräften zu befördern, jeden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, die Controle bei den Natural-Einnahmen und Ausgaben jeder Art gewissenhaft zu führen, alle schriftlichen Ausfertigungen mit Fleiß und Genauigkeit zu besorgen, auch sich in gewissenhafter Erfüllung dieser Pflichten weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse, Menschenfurcht oder irgend einen fremden Einfluß abwenden zu lassen.

Mit gleicher Gewissenhaftigkeit geloben Sie, alle übrigen Geschäfte Ihres Berufes auszurichten, der Ihnen vorgesetzten Behörde die schuldige Folge zu leisten, vorkommenden Mißbräuchen und Versäumnissen ernstlich zu steuern, über amtliche Geheimnisse ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten, und überhaupt in Allem so zu handeln, wie die Gesetze und Dienst-Instruktionen es erfordern und Sie Solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

2c. 2c.

29) Für einen Amtsdiener.

Ihr werdet als bestellter Amtsdiener bei ..... an Eidesstatt geloben:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, alle Obliegenheiten Eures Berufs mit Eifer, Fleiß, und Pünktlichkeit zu erfüllen, Euern Vorgesetzten jederzeit die gebührende Ehrerbietung zu erweisen, die Euch von denselben ertheilten Befehle und Aufträge willig zu übernehmen, und solche schleunig und getreu auszurichten.

Insbesondere gelobet Ihr, jede Beschädigung des Amts-Gebäudes und der dazu gehörigen Mobilien zu verhüten oder alsbald zur Anzeige zu bringen, von Personen, welche Gesuche bei dem Amt vorbringen wollen, so wie überhaupt keine, wenn auch freiwillig dargebotene Gabe anzunehmen, über Alles, was von Dienstsachen zu Eurer Kenntniß gelangen möchte, ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten, und in Allem so zu handeln, wie es einem getreuen und pflichtmäßigen Diener gebührt.

2c. 2c.

Digitized by Google

B. Beeidigungs-Akt und Eides-Formel.

I. Bei feierlicher Beeidigung.

Wenn der Eides-Vorhalt dem zu Verpflichtenden durch den Aktuar vorgelesen worden; so nähert sich jener dem Beeidigenden, hält die drei ersten Finger der rechten Hand empor und spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

wonächst er mit der rechten Hand die ihm dargebotene Rechte des Beeidigenden berührt.

II. Bei minder feierlicher Verpflichtung.

Ist der Verpflichtungs-Vorhalt durch den Aktuar vorgelesen; so nähert sich der zu Verpflichtende dem Beeidigenden, berührt mit der rechten Hand die ihm dargebotene Rechte desselben und spricht, ohne die Hand empor zu halten, die Worte:

„Ich gelobe es, an Eides-Statt."

670.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckarkreis (abschriftlich auch an die Finanz-Kammern für den Schwarzwald- und Donau-Kreis), betreffend die den diesseitigen Anbringern zu überlassenden Strafantheile von Forststrafen, welche von badischen Behörden gegen jenseitige Unterthanen erkannt worden sind,

vom 3. Juli 1838 [818]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 15ten Juni d. J., betreffend (wie oben) eröffnet, daß nach dem Sinne der Verfügung vom 29ten October 1834. die Hälfte aller solcher Geldbußen, welche von den Badischen Behörden ausgefolgt werden, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag den dießeitigen Forstdienern, welche Vergehen Badischer Unterthanen zur Anzeige gebracht haben, überlaßen werden sollen, und man daher die ꝛc. ermächtigt haben will, die sonst bestehende allgemeine Vorschrift, nach welcher die Anbringgebühren den Betrag von 10 fl. nicht übersteigen sollen, auf die ganz verschiedenen Verhältniße der nach Badischen Forstgesezen erkannten Geldbußen nicht in Anwendung zu bringen.

---

818) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

671.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Aufbereitung der bürgerlichen Holzgaben,

vom 3. Juli 1838 [819]).

Die aus Gemeindewaldungen abzureichenden bürgerlichen Holzgaben sollen, nach der Commun-Ordnung Cap. III., Abschnitt 7, §. 16, so viel es thunlich ist, nicht auf dem Stamm angewiesen, sondern auf gemeine Kosten aufbereitet werden, welche von den Holzempfängern zu ersetzen sind.

Diese forstpolizeiliche Vorschrift wird nun im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern sowohl den Gemeinde- als den Forstbehörden unter dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß Ausnahmen von der hienach gegebenen Regel, für die Holzfällungen in Gemeinde-Waldungen verpflichtete Holzhauer aufzustellen, bei den K. Forstämtern nachzusuchen, und von diesen nur bei nachgewiesener wirklicher Unthunlichkeit der Aufstellung verpflichteter Holzhauer zu gestatten sind.

Namentlich kann eine solche Ausnahme weder durch die Absicht einer sorgfältigeren Ausnutzung des in den Brennholzschlägen vorkommenden Bau-, Nutz- und Werk-Holzes, noch durch das Vorgeben einer Erleichterung der Gemeindeglieder in Hinsicht des zu bezahlenden Holzhauerlohns begründet werden.

In der ersten Beziehung wird dem Zwecke besser entsprochen, wenn besondere Holzhauer angestellt werden, welche vor oder während der Holzfällungen alles für gewisse technische Zwecke taugliche Holz, dessen Veräußerung oder Verwendung zu Natural-Abgaben den Gemeinden überlassen bleibt, auszusuchen und aufzubereiten haben.

In der zweiten Beziehung ist jede zulässige Kosten-Erleichterung der Gemeindeglieder dadurch zu bewirken, daß die Theilnahme an den gemeinschaftlichen Holzfällungen allen denjenigen Gemeinde-Angehörigen gestattet wird, welche die hiezu erforderliche Tüchtigkeit besitzen, und sich für dieses Geschäft in Pflichten nehmen lassen. Die Forstämter haben daher die Zahl der Holzhauer nicht ohne Grund zu beschränken, übrigens hievon Diejenigen auszuschließen, welche ihre Zulassung zu Wald-Excessen mißbrauchen.

Je wesentlicher die Beobachtung der erneuerten Vorschrift für die wirthschaftliche Behandlung der Waldungen, besonders bei dem dermaligen Werthe der Wald-Erzeugnisse, sich darstellt, um so mehr werden die Forstbehörden die Handhabung derselben sich angelegen seyn lassen, und die Gemeinde-Behörden hiefür mitzuwirken geneigt seyn.

Stuttgart den 3. Juli 1838.

Herdegen.

819) Regbl. S. 409.

Digitized by Google

672.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Auflegung von Abgaben auf Schmiedwerkstätten, welche in schon bestehenden Wohngebäuden eingerichtet werden,

vom 3. Juli 1838 [820]).

Der Finanzkammer wird auf die mittelst Anbringen vom 1. Juni gemachte Anfrage, in Betreff — zu erkennen gegeben, daß, da die Auflegung von eigentlichen Gewerbe-Zinsen nach Art. 4. Ziff. 1. des Beedengesetzes nicht weiter zuläßig ist, die Auflegung jener Zinse nicht mehr Statt findet, wenn die Feuerwerkstätte in einem bereits vorhandenen Gebäude ohne Erweiterung des letzteren eingerichtet wird, weil in diesem Falle der Zins nur als ein Gewerbezins erscheinen würde, und die Eigenschaft einer Ersatzleistung für irgend eine Nutzung von grundherrlichen Rechten oder von Regalien nicht haben könnte.

673.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Controle der Holzfällungen in den administrativen Gemeindewaldungen,

vom 24. Juli 1838 [821]).

Man hat den Bericht der Finanzkammer vom 15. Juny d. J., betr. . . . eingesehen. Hinsichtlich des Antrags wegen Aufbereitung des Holzes durch beeidigte Holzhauer wird die Finanzkammer auf die Verfügung vom 3. July d. J. Regierungsblatt Nro. 33. verwiesen.

Was aber die Controle der Gemeinden in Ansehung der vorgenommenen Holzfällungen betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben verbunden sind, darüber, wie sie die ihnen ertheilte Holzfällungserlaubniß eingeholt haben, der die Oberaufsicht über die Gemeindewaldungen führenden Stelle durch die betreffenden Förster Nachweisung zu geben, und daß da, wo die Holzschläge nicht nach der Fläche, sondern nach dem Betrage des erhauenen

820) Normalienbuch des Fin.-Min.
821) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Holzes, nach Klaftern und Wellen ꝛc. geführt werden, die Aufbereitung und Abgabe des Holzes nach gesetzlich bestimmten Maasen, des Stammholzes nach cubischen Gehalte, zu vollführen ist.

Die Förster haben bis auf Weiteres diese Nachweißungen von den Gemeinden ganz nach Maaßgabe ihrer Instruction §. 12. einzufordern, und da, wo gegen die Richtigkeit der Angaben Verdacht vorwaltet, die vorgeschriebene nähere Untersuchung vorzunehmen, nach derer Ergebniß sofort das weitere Geeignete durch das Forstamt einzuleiten ist.

674.

Auszug Finanz-Ministerial-Erlasses an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Bestimmung des Preises der Gerberrinde,

vom 31. Juli 1838 [822]).

ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf die Behauptung der Bittsteller, daß unter das Eichenscheiterholz, dessen Preis dem Rindenpreis zu Grund zu legen ist, auch solches Holz, das wegen vorzüglicher Beschaffenheit als Nutzholz wenigstens theilweise angewendet wird, aufgenommen worden sey, wird bemerkt: daß der Gerbrinden-Preisbestimmung nur der Preis desjenigen Scheiterholzes zu Grund zu legen ist, das als Brennholz benuzt wird, weßwegen die erfolgte Preisbestimmung einer nochmaligen Durchsicht zu unterwerfen ist.

Auch sind, da die Gerbrinde auf Kosten der Verkäufer aufbereitet wird, davon nur von reinem Holzpreis, oder von dem Revierpreis, nach Abzug des Holzmacherlohnes, $^{11}/_{10}$ in Berechnung zu nehmen.

675.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Tragung der Kosten von Hausaussuchungen wegen Forstfreveln, welch erstere ein zum Strafbezug berechtigter jedoch mit der Forstgerichtsbarkeit nicht bekleideter Guts- oder Privatwaldbesizer veranlaßt hat,

vom 7. August 1838 [823]).

Aus Veranlaßung einer Anfrage der F.-K. in Ellwangen ist die Frage zur Erörterung gekommen: ob die Kosten einer Hausaus-

---

822) Normalien-Buch des Fin.-Min. S. Erl. vom 16. Dezember 1845.
823) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

suchung, welche zum Zwecke der Entdeckung eines begangenen Forstfrevels ein zum Strafbezug berechtigter, jedoch mit der Forstgerichtsbarkeit nicht bekleideter Guts- oder Privatwald-Besizer durch seine Forstdiener hat vornehmen lassen, in dem Falle von der k. Forst-Casse zu übernehmen seyen, wenn die Untersuchung zu keinem Ergebniß geführt habe.

Insoferne nach den bestehenden Normen die k. Forst-Casse die Kosten der Forstgerichtsbarkeit auch dann zu übernehmen hat, wenn die erkannten Geldstrafen dem mit der Forstgerichtsbarkeit nicht bekleideten Waldbesizer zuzutheilen sind, auch jener dem Grundsaze nach durch die einzuziehenden Rugtags-Sporteln entschädigt werden soll, kann zwar im Allgemeinen der Ersaz solcher, der Regel nach den Untersuchungskosten in Forststrafsachen beizuzählenden Hausaussuchungskosten, wenn die Aussuchung aus erheblichen Gründen von dem verpflichteten Forst-Diener eines Wald-Eigenthümers vorgenommen worden ist, nicht verweigert werden.

Eine solche Kostenübernahme kann jedoch nicht anders, als auf erfolgtes forstamtliches Erkenntniß nach Prüfung der in jedem Falle eintretenden Verhältniße geschehen, und es sind die Forstämter verpflichtet, diejenige Anforderungen, welche durch Hausaussuchung ohne erhebliche Gründe veranlaßt worden sind, zurückzuweisen, und jedenfalls die aufgerechneten Kosten, welche, da der Forstdiener des Waldbesizers der Regel nach keine Diäten und Gebühren anzusprechen hat, nur in den Gebühren der beizuziehenden Urkunds-Personen bestehen können, gebührend zu ermässigen.

Die ꝛc. wird beauftragt, hienach die Forstämter zu bescheiden.

676.

†) Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Annahme der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Scheidemünzen betreffend,

vom 17. August 1838.

677.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Gewehrfabrik in Oberndorf betreffend,

vom 30. September 1838 [824]).

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 13. August d. J. ist die Verwaltung der K. Gewehr-

---

†) Regbl. S. 466. Reg.-Gesetze V, 1518.

824) Regbl. S. 533.

Digitized by Google

fabrik in Oberndorf von dem Departement des Kriegswesens an das Departement der Finanzen überwiesen, und unter die Aufsicht und Leitung des K. Vergraths gestellt worden.

Stuttgart den 30. September 1838.

Herdegen.

678.

†) Verfügung des Ministeriums des Innern, das Blindschießen der Weinbergsschützen betreffend,

vom 15. October 1838.

679.

Verfügung des Ministeriums des Innern und der Finanzen, in Betreff der verrufenen Scheidemünzen,

vom 26. October 1838 [825]).

680.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (abschriftich auch an die übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend die Verpflichtung der Fruchtstürzer,

vom 6. November 1838 [826]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 9. October d. J., betreffend die Beeidigung der Fruchtstürzer, eröffnet, daß auch künftig dieselben von den Cameralämtern auf einen angemeßenen kurzen Vorhalt durch Abnahme eines Gelöbnißes an Eidesstatt (vergl. §. 2 der Vorschriften vom 1ten Juli 1838.) zu verpflichten sind.

---

†) Den Reg.-Gesetzen zugehörig. Mittelst Fin.-Min.-Erl. vom 23. Oktober den Kreis-Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt. Dieses Blindschießen ist hiernach für den Zweck der Hütung gestattet; die Forstämter sollen aber durch die Reg.-Behörden von der zum Blindschießen ertheilten Erlaubniß mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, wann die Weinbergschützen ihre Funktionen antreten und beendigen solleu.

825) Regbl. von 1840, S. 482. — S. Reg.-Gesetze.

826) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Die bey den Cameralämtern vorhandenen, nicht mehr erforderlichen Eidesstäbe sind den Ober-Amtsgerichten abzugeben, oder wenn diese solcher nicht bedürfen, die etwa einen Werth habenden Theile derselben zu verkaufen.

681.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Bezeichnung der Abbruchs-Verkäufe von Gebäuden, zu welchen die Finanz-Kammern Ermächtigung einzuholen haben,

vom 28. November 1838 [827]).

Wenn gleich unter die Grundstoksveränderungen, welche nach §. 21. Note 6. der Finanz-Kammer-Instruction der höhern Genehmigung unterliegen, bisher mit Recht die Abbruchs-Verkäufe von Gebäuden nicht gezählt worden sind, welche durch neue ersezt werden, zu deren Baukosten nach der allgemeinen Verfügung vom 13ten Juli 1830, auch der Erlöß aus den Abbruchs-Materialien zu verwenden ist; so finden doch andere Rücksichten hinsichtlich derjenigen Gebäude statt, welche als Staatsgebäude entbehrlich geworden sind, und daher durch neue Gebäude nicht wieder ersezt werden.

Da der Erlöß aus solchen, wenn sie zum Stehenbleiben verkauft werden, bisher unzweifelhaft der Grundstoksverwaltung zugekommen ist, so tritt für den Anspruch der Letztern der gleiche Grund ein, wenn der Unterbau und die Baustätte abgesondert verkauft, oder dieser eine andere Bestimmung gegeben wird.

Die ꝛc. werden daher angewiesen, zu Abbruchverkäufen der leztern Art, welche als Grundstocksveränderungen anzusehen sind, jedesmal die höhere Genehmigung umsomehr einzuholen, als schon Abbruchsverkäufe von Gebäuden vorgekommen sind, welche, wenn sie gleich keinen ökonomischen Nuzen mehr hatten, doch wegen ihres antiquarischen Werths hätten erhalten werden sollen.

682.

†) Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Erhöhung der Produktion von Brennstoffen und die Beseitigung ungeeigneten Gebrauchs von Brennmaterial,

vom 10. December 1838.

---

827) Normal.-Buch des Fin.-Min.

†) Reg.-Gesetze.

Digitized by Google

683.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die von den Straßenbau-Beamten zu besorgenden Aufträge der Finanz-Kammern,

vom 10. Dezember 1838 [828]).

Nach dem V. Edict vom 18. November 1817. §. 36. und der Verordnung vom 4. Januar 1818. (Reg.Bl. S. 6.) sind die zunächst den Regierungen für den Straßen-, Wasser- und Brückenbau zugetheilten Baubeamten auch zur Bearbeitung aller denselben von den Finanzkammern zugefertigten Geschäfte verpflichtet.

In Berücksichtigung der bei jenen Beamten in neuerer Zeit eingetretenen Geschäfts-Vermehrung und zur Beförderung der leztgedachten Geschäfte hat man jedoch im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern für zweckmäßig erachtet, folgende schon bisher von den gedachten Baubeamten nur theilweise besorgte finanzkammerliche Gegenstände für die Zukunft ausschließlich dem Geschäftskreise der diesseitigen Hochbaubeamten, beziehungsweise des Wasser-Bau-Inspectors zuzutheilen, nämlich:

1) Unterhaltung der Dämme, Grundabläße und Uebereichdohlen von Weihern,
2) Trockenlegung von Weihern und Entwässerung versumpfter Ländereien,
3) Bau, Unterhaltung und Verbesserung von Brunnen und Wasserleitungen,
4) Anfertigung und Unterhaltung von Feuerspritzen,
5) Prüfung der Ueberschläge über die Holzbedürfniße von berechtigten Mühlen,
6) Beseitigung ꝛc. von Erdrutschen,
7) Fertigung von Durchschnitts-Berechnungen über den einzelne der vorgenannten Gegenstände betreffenden Aufwand Behufs der Ablösung der Bauverbindlichkeit, so weit nicht der Verwaltungs-Beamte damit beauftragt werden kann.

Sodann sind

8) gewöhnliche Wald- und Richtwege, insofern dazu besondere technische Kenntnisse nicht erforderlich sind, auch fernerhin durch die Forstämter besorgen zu lassen.

Die ꝛc. wird hievon auf den Bericht vom ꝛc. zur Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß gesezt, daß die Aufträge, welche die Finanzkammer hienach den Baubeamten vom Departement des Innern in Ansehung des Straßen-, Brücken- und Was-

828) Normal.-Buch des Fin.-Min. Eine Erläuterung dieser Vorschrift enthält ein Minister.-Erlaß vom 8. Januar 1839.

Digitized by Google

serbaues noch zu ertheilen hat, diesen, wie bisher, durch die ꝛc. unmittelbar zugehen zu lassen sind.

(NB. Diese Verfügung ist abschriftlich dem K. Minist. des Innern mitgetheilt worden).

684.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Waldstreu- ꝛc. Nutzungen der Forstdiener,

vom 8. Januar 1839 [829]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 11. December v. J., betreffend die Bitte des Revierförsters — um Gestattung des Bezugs von Waldstreu, zu erkennen gegeben, daß der Bittsteller mit diesem Gesuche abzuweisen, überhaupt der Bezug von Nutzungen aus den Staatswaldungen durch die k. Forstdiener mit Ausnahme solcher, welche ihnen in der Eigenschaft als Ortseinwohner zukommen, nicht zu gestatten ist.

Hienach sind die übrigen Finanz-Kammern gleichfalls beschieden worden.

685.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Vertheilung der Wasserbau-Geschäfte der Finanz-Verwaltung unter den Wasserbau-Inspector und die Hochbaubeamten,

vom 8. Januar 1839 [830]).

Der Finanzkammer wird auf den Bericht vom —, betreffend den Geschäftskreis der Hochbaubeamten des Finanz-Departements, unter Beziehung auf den Erlaß vom 10. Dcbr. v. J., zu erkennen gegeben, daß von den in diesem Erlaß unter Ziffer 1—8 bezeichneten Bausachen nur eigentliche Wasserbaugegenstände, welche besondere hydrotechnische Kenntniße erfordern, namentlich der Bau und die Unterhaltung von Seen, Wasserstuben, Brücken, Wehren, Dämmen, Kanälen, Flußufern und Wasserleitungen, die Beseitigung

---

829) Normal.-Buch des Fin.-Min.
830) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

von Erdfällen oder die Trockenlegung von Grundstücken und die Vertiefung von Flußbetten, Schiffstellen ꝛc. ꝛc. oder welche auf die Schifffahrt und Flößerei sich beziehen, dem Wasserbau-Inspector zuzuweisen, hingegen solche Arbeiten, welche das hydrotechnische Fach nicht betreffen, oder als an sich unbedeutend von jedem Bauverständigen besorgt werden können, worunter namentlich auch die Prüfung der Forderungen holzberechtigter Müller und Wasserwerksbesizer zu rechnen, den Hochbaubeamten um so mehr zu überlassen sind, als diese vielfach Gelegenheit haben, ohne besondern Reiseaufwand diese Gegenstände genau kennen zu lernen.

686.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Anwendung des Beeden-Gesetzes auf solche Abgaben, welche auf Gebäuden und Gärten gemeinschaftlich haften,

vom 10. Januar 1839 [831]).

Der ꝛc. wird auf ihre Anfrage vom 11ten v. M., betreffend die Anwendung ꝛc. zu erkennen gegeben, daß, wenn die Gärten mit den Gebäuden zusammenhängende Pertinenzen der letzteren bilden, eine Ausscheidung des auf jene kommenden Theils der Abgabe zu unterlaßen, somit der ganze Betrag der leztern dem Art. 5. z. 2. des gedachten Gesetzes zu unterstellen ist.

Wenn jedoch die auf Gebäuden, als Bestandtheilen vormaliger Hof- oder Lehengüter haftende Abgaben in eine Zinnß oder Gültträgerei gehören, so können dieselben sowenig als andere gesezlich ablösbare Grundlasten aus der Trägerei herausgerißen (vergl. Ed. II. vom 18ten Nov. 1817 III. §. 7.) und daher nicht einzeln als Gebäude-Abgaben nach den Bestimmungen des Beedengesezes behandelt werden, sondern unterliegen gleich den übrigen in der Trägerei begriffenen Abgaben den allgemeinen Ablösungs-Bestimmungen für Grundlasten, was nachträglich zu der Erläuterung des Erlasses vom 22ten Juni 1838 bemerkt wird.

---

831) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

687.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (abschriftlich auch den übrigen Kreis-Finanz-Kammern zugefertigt), die Preisbestimmung für die in Geld berichtigten Fruchtpachtschillinge betreffend,

vom 15. Januar 1839 [832]).

Auf den Bericht vom 7. v. M., betreffend die Berichtigung der Fruchtpachtschillinge in Geld, wird der Finanzkammer Folgendes zu erkennen gegeben:

Wenn in den Zehentpacht-Verträgen es in die Willkühr der Pächter gestellt ist, ob sie die Pachtfrüchte in Natur liefern oder dieselben in den Durchschnittspreisen vom 1. Novbr. bis 1. Febr. mit Geld bezahlen wollen, so kann ihnen gleich andern Lieferungspflichtigen, auf ihr Verlangen zugelaßen werden, innerhalb des Vierteljahrs vom 1. Novbr. bis zum 1. Febr. eine Uebereinkunft auf Geldzahlung in den zur Zeit dieser Uebereinkunft bestehenden mittleren Schrannenpreisen abzuschließen, wobei hinsichtlich des Preisansatzes und der Bezahlung desselben die Bestimmungen der Verfügungen vom 13. Januar 1835 und vom 16. Octbr. 1838 zu beobachten sind.

Haben hingegen die Zehntpächter in dem Pachtvertrage die Verbindlichkeit eingegangen, ihre Pachtfrüchte alle Jahre in Geld nach den Durchschnittspreisen vom 1. Novbr. bis 1. Febr. zu bezahlen, so hat es dabei sein Verbleiben.

Hienach hat die Finanz-Kammer das Weitere zu besorgen.

688.

†) K. Declaration, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Fürstenberg,

vom 23. Januar 1839.

832) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. Min.-Erl. vom 11. Januar 1842.

†) Regbl. von 1839. S. 35 ff. S. Samml. der Regier.-Gesetze. Verzicht des Fürsten auf die Forstgerichtsbarkeit, sowie auf die Forstpolizei in anderen als seinen eigenthümlichen Waldungen, Vorbehalt der Forstverwaltung und Forst- und Jagd-Polizei in letzteren in ähnlicher Weise wie in anderen Deklar. fürstlicher Häuser. In gleicher Weise Einräumung des Novalzehentrechtes.

Digitized by Google

689.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Aufnahme von Laubhölzern zum Behuf der Ausmittlung ihres körperlichen Inhalts,

vom 29. Januar 1839 [833]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom ꝛc., betreffend die Ausmittlung (wie oben), Folgendes zur weitern Anordnung zu erkennen gegeben:

1) Laubholzstämme, wenn sie regelmäßig gewachsen und am untern Durchmesser nicht über 15 Zoll stark sind, sollen nach ihrer Länge und dem in der Hälfte der Länge gemessenen Durchmesser aufgenommen und cubisch berechnet werden.

2) Alle stärkeren über 15 Zoll am untern Ende im Durchmesser haltende Laubholzstämme, vorzüglich Eichen und alle unregelmäßig gewachsenen Hölzer jeder Stärke sind (ohne deswegen zerschnitten zu werden) nach Maaßgabe ihrer Unregelmäßigkeit in mehrere, wenigstens 2 regelmäßige Theile abzutheilen, diese Theile sodann einzeln aufzunehmen, nach ihrer Länge und dem wirklichen Durchmesser in der Mitte (nicht nach dem aus dem obern und untern Durchmesser gefundenen) cubisch zu berechnen.

3) Wenn ein Stamm in mehreren Stücken abgemessen wird, so ist die geschehene Abtheilung Behufs der Nachmessung auf irgend eine Weise zu bezeichnen. Bei Stämmen, die nicht ganz rund sind, ist der mittlere Durchmesser 2mal, wo möglich über Kreutz zu messen und aus beiden Messungen das Mittel einzutragen.

690.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern und den Berg-Rath, in Betreff der Ausfertigung von Kauf-, Ablösungs-, Pacht- und dergleichen Verträgen,

vom 30. Januar 1839 [834]).

Um in Absicht auf die Ausfertigung von Kauf-, Ablösungs-, Pacht- und dergleichen Verträgen eine gleichförmige und einfachere Behandlung bei den Cameral-, Forst-, Hütten- und Salinen-Aemtern zu bewirken, wird Folgendes vorgeschrieben:

1) In der Regel sind über dergleichen Verträge nur zwei Original-Urkunden auszufertigen, und mit den erforderlichen Unterschriften der Contrahenten zu versehen, wovon ein Exemplar für

833) Normal.-Buch des Fin.-Min.
834) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

die Finanz-Verwaltung und das andere für denjenigen, mit welchem der Vertrag abgeschlossen wird, bestimmt ist.

Bei Verträgen, welche zur gerichtlichen Insinuation zu bringen sind, hat die Finanzstelle mit ihrem Original zugleich eine Abschrift desselben der Gerichtsbehörde unter dem Ersuchen um Zurückgabe des erstern mit der gerichtlichen Bestätigung vorzulegen.

2) Die für die Finanz-Verwaltung bestimmte Original-Urkunde wird in der Registratur des betreffenden Amtes, oder, wenn dieselbe nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere dem Erlasse vom 5. Februar 1828 zur Abgabe an das Staats-Archiv geeignet ist, in diesem aufbewahrt, und in letzterm Falle eine unter Anmerkung des Aufbewahrungsorts der Original-Urkunde beglaubigte Abschrift derselben in der Amts-Registratur zurückbehalten.

3) Für den Gebrauch des Amts- oder der höhern Stellen sind, insoweit eine Vervielfältigung nöthig ist, Abschriften von der Original-Urkunde zu fertigen, wofür von Seiten der Beamten, welche ein Kanzleikosten-Aversum beziehen, die Anrechnung von Abschriftsgebühren nicht stattfindet.

Den contrahirenden Partheien ist, wenn sie mehrfacher Ausfertigungen bedürfen, zu überlassen, von der ihnen zugestellten Original-Urkunde Abschriften auf ihre Kosten fertigen zu lassen.

4) Zum Behufe der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, hat die Beamtung die Original-Ausfertigung des Vertrags nebst einer durch den verpflichteten Buchhalter (Forstassistenten ꝛc.) beglaubigten Abschrift einzusenden. Letztere ist mit der betreffenden Kanzlei-Nummer versehen, bei der Genehmigung (mit dem Original) an die Beamtung zurückzugeben, sodann aber, während das Original in der Amts-Registratur aufbewahrt wird, der Rechnung beizuschließen, und nach erfolgter Rechnungs-Prüfung vom Revisorat an die Registratur der genehmigenden höhern Stelle zum Behufe der Vereinigung mit den Collegial-Akten zu übergeben.

Uebrigens hat es in Absicht auf die Fertigung der Urkunden über die Gefäll-Ablösungen nach den Gesetzen von 1836 bei der gegebenen Instruction sein Bewenden.

691.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Bestimmung der Ungehorsams-Strafen, von welchen dem Forstpersonal eine Anbring-Gebühr zusteht,

vom 12. Februar 1839 [835]).

Ueber die Frage, welche von den Forstbehörden erkannten Geldbußen als Ungehorsams-Strafen in dem Sinne anzusehen seien,

835) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

daß von denselben nach §. 4. der Dienst-Instruction für die Oberförster ein Bezug von Anbringgebühren nicht stattfindet, haben sich aus Veranlassung mehrerer zur Anzeige gebrachten Fälle Zweifel ergeben.

Zu Beseitigung derselben, so wie der theilweise verschiedenen Behandlungsweise der Forstämter wird daher die Ermächtigung ertheilt, von allen denjenigen Geldbußen den Anbringern Gebühren zu bewilligen, welche wegen Uebertretung forstpolizeilicher Anordnungen, also namentlich auch wegen Uebertretung des Verbots von Wegen, wegen der Holzabfuhr zu unerlaubter Zeit oder vor Genehmigung eines Verkaufs, wegen Veräußerung von Gerechtigkeits-Holz, so wie wegen Verfehlungen der Holzhauer gegen ihre Instruktion, wegen des Fällens unausgezeichneten Holzes von Gemeinden und Privaten ꝛc. erkannt worden sind.

Dagegen sind in die Classe der Ungehorsams-Strafen, von welchen eine Anbringgebühr nicht stattfindet, diejenigen Geldbußen zu zählen, welche wegen Nichtachtung eines besondern Befehls der Forstbeamten oder Forstdiener im einzelnen Falle, so wie überhaupt zu Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens auferlegt worden sind, zu welchen Verfehlungen namentlich die Nichtbeachtung einer ergangenen Vorladung, unrichtige Angaben, überhaupt Namens- und Wohnorts-Verläugnung, Verheimlichung oder Verläugnung der Mittheilhaber oder Mitschuldigen, Entspringen bei der Betretung auf einem Waldvergehen, Nichtbefolgung der Aufforderung, die Waffen abzulegen, Beschimpfung der Forstdiener ꝛc. gehören.

Die ꝛc. wird beauftragt, hienach den Forstämtern die erforderliche Weisung zu ertheilen.

692.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Beschränkung des Ansatzes von Rugtags-Sporteln auf Straferkenntnisse an eigentlichen Rugtagen betreffend,

vom 19. Februar 1839 [836]).

Aus einem Berichte der Finanzkammer des Donau-Kreises ist zu ersehen, daß in Beziehung auf den Einzug von Rugtags-Sporteln gegen die Normal-Verfügung vom 3. December 1833 eine verschiedenartige Behandlung stattfindet, und theilweise auch Rugtags-Sporteln bei Erkennung von Forststrafen angesetzt werden, wenn die Untersuchung nicht an eigentlichen Rugtagen geführt und erledigt worden ist.

---

836) Norm.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Da nun in solchen Fällen nach der ausdrücklichen Bestimmung jener Verfügung der Einzug von Rugtags-Sporteln nicht stattfindet, vielmehr über die etwa aufgelaufenen Untersuchungskosten besonders zu erkennen ist, so hat die ꝛc. die Forstämter hienach zu gleichmäßigem Verfahren zu bescheiden.

693.

†) Strafgesetzbuch

vom 1. März 1839.

694.

Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der unter den deutschen Zoll-Vereinsstaaten geschlossenen allgemeinen Münz-Convention,

vom 5. März 1839 [837]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem von den Bevollmächtigten der deutschen Zoll-Vereinsstaaten über Herstellung eines gemeinschaftlichen Münzsystems Unterhandlungen gepflogen worden sind, und von denselben hierüber eine Convention geschlossen worden ist, welcher sowohl Wir, als die Regierungen der übrigen Vereinsstaaten die Ratifikation ertheilt haben; so verfügen und verordnen Wir, daß deren Inhalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Stuttgart den 5. März 1839.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

†) Regbl. von 1839. S. 101 ff., Gerichtsgesetze. Wichtig sind hier in vorliegender Beziehung insbesondere die Strafbestimmungen in den Art. 321 in Betreff der Entwendungen an ungehauenem Waldholze; Art. 394—398 in Betreff der Wilderei und strafbarer Verletzung des Jagdrechtes; Art. 420 und 421 in Betreff der Verkürzung öffentlicher Einkünfte, und im Art. 444 in Betreff der Verletzung besonderer Dienstpflichten der Forstdiener.

837) Regbl. S. 241. Ueber den weiteren Beitritt des Fürstenthums Waldeck s. Bekanntmachung vom 26. Januar 1841.

Digitized by Google

Allgemeine Münz-Convention
der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph v. Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst-Ihren Ministerialrath im Staats-Ministerium der Finanzen, Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königl. Württembergischen Krone und Ritter erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath Carl Friederich Scheuchler, Ritter des Königl. Sächsischen Civilverdienst-Ordens, und Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath Adolph v. Weissenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst-Ihren Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civilverdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, des Großherzogl. Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und Ritter erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchst-Ihren Geheimen-Referendär Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzogl. Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:
Höchst-Ihren Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren Ministerialrath Christian Eckhardt, Ritter erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens und Ritter des Civilverdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königl. Sächsischen Civilverdienst-Ordens, und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Hans-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanz-Senats der Landes-Regierung, Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienstkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst-Ihren Regierungs- und Obersteuer-Rath Carl Geutebrück, Ritter des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens und des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchst-Ihren Kammerrath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Classe;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst-Ihren Zoll-Direktionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

Den Großherzogl. Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorial-Rath Ludwig Freiherrn v. Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

Den Großherzogl. Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

Den Schöffen und Senator Conrad Adolph Bansa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angenommen werden, deren Gewicht mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend auf 233,855 . . . Gramme festgesetzt wird.

Art. 2. Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden, und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen- oder die Gulden- und Kreutzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

Digitized by Google

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgeprägt wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu $1^3/_4$ Gulden,

oder: der vierundzwanzig und ein halb Guldenfuß; bei welchem aus der Mark feinen Silbers vierundzwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu $^4/_7$ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3. Insbesondere wird

einerseits in den Königl. Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstl. Hessischen, Großherzogl. Sächsischen und Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstl. Schwarzburg-Sondershausen'schen Landen, so wie in den Landen der Fürstl. Reußischen ältern und jüngern Linie:

der Vierzehnthalerfuß,

andererseits in den Königl. Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzogl. Badischen und Hessischen, so wie in den Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der vierundzwanzig und ein halb Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4. Ein Jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5. Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Art. 7. Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen

Digitized by Google

Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3^1/_2$ Gulden erhalten wird, und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6^3/_{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern, sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen, Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9. Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungs-Maaßstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10. Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen

Digitized by Google

Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Uebergangs zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Art. 12. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2 und 3), in einem dem letzteren entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13. Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe

Digitized by Google

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention d. d. München den 25. August 1837, und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum, nichts geändert werden.

Art. 15. Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16. Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereins-Regierung betheiligt ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18. Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahrs 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung, und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratifikation den hohen Contrahenten vorgelegt und die

Digitized by Google

Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen, Dresden den 30. Juli 1838.

Adolph v. Pommer-Esche. (L. S.) Moriz Weigand. (L. S.)

Carl Friedrich Scheuchler. (L. S.)

Adolph v. Weissenbach. (L. S.)

Gustav Hauber. (L. S.) Franz Anton Regenauer. (L. S.)

Wilhelm Duysing. (L. S.) C. Eckhardt. (L. S.) Ottokar Thon. (L. S.)

Ludwig Blomeyer. (L. S.) Carl Geutebrück. (L. S.)

Julius Gelbke. (L. S.) Philipp Scholz. (L. S.)

Ludwig Frhr. v. Mannsbach. (L. S.) Conrad Adolph Bansa. (L. S.)

695.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, die jährliche Bauschau auf den Hütten- und Salzwerken betreffend,

vom 12. April 1839 [838]).

Damit die Bezirksbau-Beamten mit dem Zustande sämmtlicher Gebäude der zu ihren Bezirken gehörigen Hütten- und Salzwerke näher bekannt werden, und auf zweckmäßige Behandlung des Bauwesens mehr einwirken können, damit ferner die Handwerksleute mehr controlirt, auch die Bewohner und Nutznießer von Staatsgebäuden hinsichtlich der ordnungsmäßigen Benutzung der Gebäude und der alsbaldigen Besorgung der ihnen obliegenden kleinen Ausbesserungen in genauere Aufsicht genommen werden, findet man für angemessen, daß auf gleiche Art, wie durch die allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1837 hinsichtlich der in cameralamtlicher Verwaltung stehenden Gebäude bestimmt worden, auch der Jahrsbauschau auf den Hütten- und Salzwerken von Zeit zu Zeit neben dem betreffenden Hütten- oder Salinen-Beamten zugleich der Bezirks-Baubeamte anwohne. Jeder Bezirksbaubeamte, zu dessen Amtsbezirke Hütten- oder Salinenwerke gehören, hat daher auf jedem

838) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

dieser Werke die Jahrsbauschau in ihrer zweifachen Beziehung, nämlich nicht nur die Aufnahme der Baumängel, sondern auch die Untersuchung der im lezten Jahre gefertigten Arbeiten innerhalb 3 Jahren wenigstens einmal in Gemeinschaft mit dem betreffenden Hütten- oder Salinen-Beamten vorzunehmen, und dabei die Handwerksleute über die Ausführung der aufgenommenen Bau-Arbeiten zu belehren. In denjenigen Jahren, in welchen der Baubeamte der Jahrsbauschau nicht anwohnt, ist dieselbe in der angezeigten gedoppelten Beziehung durch die Hütten- oder Salinen-Beamten allein zu besorgen, welche auch jeden Falls, der Baubeamte mag der Bauschau angewohnt haben oder nicht, die Jahrsbau-Ueberschläge zu entwerfen, und dieselben dem Baubeamten zur Prüfung zu übergeben haben.

Bei den zu den Hütten- und Salzwerken gehörigen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden der Beamten und Arbeiter sind in den Jahren, in welchen der Baubeamte der Bauschau nicht anwohnt, in der Regel nur die unaufschieblichen baulichen Ausbesserungen, namentlich Dächer-Unterhaltung, Baumängel, welche Feuersgefahr oder Einsturz befürchten lassen, Schäden, welche sich durch Verzug vergrößern, aufzunehmen, andere Bauarbeiten aber, besonders Veränderungen bestehender Einrichtungen, so viel es thunlich ist, nur dann in Antrag zu bringen, wenn der Baubeamte der Bauschau anwohnen wird. Auf die zum Werksbetriebe gehörigen Gebäude hingegen findet bey deren besondern Verhältnissen diese Bestimmung keine Anwendung.

Damit die Jahrsbauschau in ihrer doppelten Beziehung bey guter Jahrszeit vorgenommen werden kann, ist soviel möglich die Einrichtung zu treffen, daß die Bauarbeiten des laufenden Jahrs im Monate September vollendet seyen.

Diese Bestimmungen finden auch ihre Anwendung auf die Gebäude der Gewehrfabrik Oberndorf.

In allem Uebrigen hat es bey der bereits bestehenden Einrichtung sein Verbleiben, wonach also die Baubeamten in Fällen, wo sie der Jahrsbauschau nicht angewohnt haben, die in den Jahrsbau-Ueberschlägen vorkommenden Baugegenstände von einiger Bedeutung an Ort und Stelle zu prüfen, auch über Neubauten und Haupt-Ausbesserungen Risse und Kosten-Anschläge selbst zu entwerfen haben.

Neubauten und Ausbesserungen von größerer Bedeutung sind künftig von dem bauverständigen Mitgliede des Bergraths mit Beiziehung des Bezirksbaubeamten, welcher die Arbeiten geleitet hat, ordnungsmäßig zu untersuchen und zu übernehmen.

Findet der Bergrath für nöthig, daß neue für den Werksbetrieb getroffene Bau-Einrichtungen auch noch durch ein weiteres sachverständiges Collegial-Mitglied untersucht werden, so ist zu dessen Abordnung die diesseitige Ermächtigung einzuholen.

Diese Bestimmungen, welche auch an die Kreis-Finanzkammern ausgeschrieben worden sind, werden dem Bergrath auf seinen Bericht

Digitized by

vom 28. Dez. v. J. hiemit eröffnet, um hienach sich zu achten, auch die ihm untergeordneten Beamtungen darnach zu bescheiden.

696.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend eine Warnung vor verrufenen oder verstümmelten Münzen,

vom 26. April 1839 [839]).

697.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Vertheilung größerer Weg-Bauten auf mehrere Jahre und Ermächtigung zu dem Beginne derselben,

vom 30. April 1839 [840]).

Man findet zwar die Vertheilung größerer Wegbauten auf mehrere Jahre ganz angemessen; es versteht sich jedoch von selbst, daß zu solchen bedeutenden Bauten nach der Analogie der Bestimmung des §. 15. der Finanz-Kammer-Instruction die Ermächtigung vor ihrem Beginn auch dann nachzusuchen ist, wenn entweder nur mit einem Theil derselben begonnen, oder mit der Planirung eines Wegs der Anfang gemacht, die Bestimmung desselben aber auf spätere Zeit ausgesezt, überhaupt wenn der für ein Ganzes voraussichtlich erforderliche größere Aufwand in kleinere jährliche Ausgaben zerschlagen wird.

698.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff des Beitritts des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit der Oberherrschaft dieses Fürstenthums zu dem unter den süddeutschen Staaten geschlossenen Münzverein,

vom 11. Mai 1839 [841]).

Nachdem zwischen den vereinten süddeutschen Staaten und der Herzoglich Schwarzburg-Rudolstadter Regierung über den Beitritt

839) Regbl. von 1839. S. 362. — S. Regierungsgesetze.
840) Normal.-Buch des Fin.-Minist.
841) Reg.-Bl. S. 513.

Digitized by Google

derselben mit ihrer Oberherrschaft zu den am 25. August 1837 zu München geschlossenen Conventionen in Münzsachen (Reg.-Blatt 1837, Nr. 61, S. 580 ff.) so wie zu dem zwischen den genannten Staaten und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen zu Stande gekommenen Vertrage vom 8. Juni 1838 (Reg.Blatt 1838, Nr. 34, S. 412 ff.), am 11. Mai d. J. ein Vertrag abgeschlossen worden ist, und die Ratifikations-Urkunden zu demselben ausgewechselt worden sind, so wird dessen Inhalt hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. August 1839.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Staatsrath Harttmann.

Vertrag.

Nachdem die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, mit der ihr angehörigen Oberherrschaft den zwischen den Staaten von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Nassau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. August 1837 abgeschlossenen Münz-Conventionen, ingleichen dem zwischen den genannten Staaten und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen zu Stande gebrachten Vertrage vom 8. Juni 1838 beizutreten, welche Conventionen und welcher Vertrag also lauten:

(folgen diese, bereits bekannt gemachten, Conventionen vom 25. August 1837, Reg.Bl. S. 580 ff. und der Vertrag vom 8. Juni 1838, Reg.Bl. S. 412 ff.)

und nachdem die Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Meinigen und Nassau, so wie der Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt, den unterzeichneten Königl. Bayerischen Staats-Minister des Königl. Hauses und des Aeußern, Freiherrn v. Gise, bevollmächtigt haben, in ihrem Namen über den Beitritt der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zu dem durch die vorstehenden Conventionen gegründeten Münzverein zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuschließen, so ist in Folge dessen, zwischen dem genannten Staats-Minister einerseits, und dem unterzeichneten fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Bevollmächtigten, wirklichen Geheimen-Rath, Oberstallmeister und Landes-Hauptmann ꝛc. v. Witzleben andererseits, vorbehaltlich der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1. Die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt tritt, rücksichtlich der Oberherrschaft jenes Fürstenthumes den vorerwähnten Conventionen gegen Uebernahme der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen derselben in allen ihren Punkten im ganzen Umfange der fürstlichen Oberherrschaft zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Art. 2. Außerdem macht sich die fürstliche Regierung verbindlich:

1) die Bestimmungen des Art. 7. der Münz-Convention vom 25. August 1837 in der Art zu vollziehen, daß sie sogleich für das Jahr 1838 und für ihre Rechnung, eine nach Maasgabe

Digitized by Google

der oberherrschaftlichen Bevölkerung respektive der Zollrevenüen-Vertheilung treffende Summe von 36,600 Gulden, und zwar davon 24,400 in ganzen, dann 12,000 in halben Guldenstücken, bei einer zum süddeutschen Münzverein gehörigen Münzstätte ausprägen und in Umlauf setzen lassen werde;

2) die für das vorstehende Ausmünzungs-Quantum, so wie für jenes, welches im Vollzug des Art. 8 der Münz-Convention auf die fürstliche Oberherrschaft noch überwiesen wird, angeordnete Controle, von demjenigen Staate vornehmen zu lassen, welchem dieselbe nach dem Turnus, wie derselbe in Art. 2 des Vertrages mit Sachsen-Meiningen festgesetzt worden, gegen denjenigen Staat zustehet, dessen Münzstätte sich mit der Ausprägung des fürstlichen Ausmünzungs-Contingentes befasset.

Art. 3. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München den 11. Mai 1839.

(L. S.) Freiherr v. Gise. (L. S.) v. Witzleben.

699.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zeit der Laubstreunutzung,

vom 14. Mai 1839 [842]).

Man hat den Bericht der Finanzkammer ꝛc. betreffend ꝛc. eingesehen. Da sich die Nutzung der Streu, insbesondere aber der Laubstreu nach dem nach Zeit und Oertlichkeit höchst verschiedenen Bedürfniß des Landmannes und der Witterung richten muß, und auch nach der Forstordnung auf „keine Tagsatzung" beschränkt werden soll; da ferner das im Herbst oder Frühling abgefallene Laub bis zum nächstfolgenden September seine Brauchbarkeit als Streu größtentheils verliert; so weiß man eine allgemeine die Streunutzung auf den Monat September beschränkende Verfügung nicht zu treffen. Hiebei erscheint die Beibehaltung des bisherigen Termins zur Einsendung der Streuregister angemessen. Man versieht sich übrigens zu den Forstämtern, daß diesfalls auf jede zulässige Schonung der Waldungen und auf Beschränkung der Laubnutzungen auf das Nothwendige der ernstliche Bedacht genommen werde, und daß die jungen und die auf Besamung gestellten Bestände, so wie erschöpfte und dem Sonnenbrand zu sehr ausgesetzte Waldplätze gänzlich verschont werden.

Da der häufige Wechsel mit der Eröffnung und Verschließung

---

842) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

einzelner Bestände in kurzen Perioden, wobei das abgefallene Laub in Dammerde überzugehen nicht Zeit hat, nachtheiliger ist, als der Wechsel in längeren Zeitperioden, so sind hiezu Perioden von mindestens 5 Jahren zu wählen; auch ist wenigstens da, wo die Laubstreu nicht unentgeldlich abzugeben ist, um Mißbräuche und Ueberforderungen so viel möglich zu begegnen, zu trachten, den Preis des Laubes dem wahren Werthe desselben, als Streu, im Verhältniß zu anderen Streumitteln, nahe zu bringen.

700.

†) Gesetz, betreffend die Verlängerung der in den Ablösungs-Gesetzen vom 27. und 28. October 1836 festgesetzten Anmeldungsfrist,

vom 22. Juli 1839.

701.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abtretung der der Staats-Finanz-Verwaltung als Zehntberechtigten bei Concursen der Zehntpflichtigen zustehenden Vorzugsrechts an die den Zehnten pachtenden Gemeinden auf die Dauer des Zehntpachtes,

vom 23. Juli 1839 [843]).

Aus Veranlassung mehrerer Verhandlungen über die Verpachtung des Zehnten an Gemeinden ist von diesen die Festsetzung einer Bedingung in den Zehntpacht-Verträgen nachgesucht worden, vermöge welcher das der Staatsfinanz-Verwaltung als Zehntberechtigten gesetzlich zustehende Vorzugsrecht in dem Gante der Zehntpflichtigen an die pachtenden Gemeinden für die Dauer des Zehntpachtvertrages abgetreten wird.

Da nun eine solche Cession einem Anstand nicht unterliegen kann, so wird die Finanzkammer beauftragt, hienach die Cameralämter für künftige Zehntverpachtungen an Gemeinden zu bescheiden.

---

†) Regbl. S. 508. S. Reg.-Gesetze.

843) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

702.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff des Cubik-Inhaltes der Klein-Nutzhölzer (mit Beilage),

vom 30. Juli 1839 [844]).

Man hat den Bericht vom —, betreffend die Ermittlung des Cubik-Inhalts der Klein-Nutzhölzer, eingesehen.

Was die nicht stückweise und nicht nach der Anzahl, sondern dem Cubik-Inhalt nach abzugebenden stärkeren Stangen betrifft, so bedarf es für Bestimmung ihres Holzgehalts keine besonderen Reductions-Tafeln, sondern es genügen die bereits eingeführten Cubiktafeln vollkommen.

Bei der Ausmittlung des Holzgehalts der, der Anzahl oder dem Hundert nach abgegebenen schwachen Hölzer haben sich die Förster anliegender Tafel vorläufig zu bedienen. Die Reduction dieser Hölzer ist jedoch, wie der Finanzkammer schon unter dem 5ten Juli 1837 bemerkt wurde, nur bei den Hauptsummen in Anwendung zu bringen, um die ganze Nutzung zu übersehen.

Da die eingekommenen Verzeichnisse mancherlei Lücken zeigen und in ihren Angaben öfters verschieden sind, so hat die Finanzkammer die Einleitung zu treffen, daß nicht nur über die in der Beilage fehlenden Nutzhölzer von zuverlässigen Forstämtern und Förstern weitere Notizen erhoben, sondern auch Wägungen von sorgfältig und genau nach der Vorschrift aufgebundenen und sortirten Reisachbüscheln der verschiedenen, jedoch ungemischten Holzsorten und zwar letztere, wenn das Holz ganz dürr ist, vorgenommen werden. Es ist dabei die genaue Aufnahme der Maaße oder wo die einzelnen Stücke, wie bei Flechtgerten ꝛc. sehr verschieden sind, die Anzeige der durchschnittlichen Stärke, oder die Bezeichnung der Grenze der Stärke und Länge, z. B. durch von 1 Zoll bis $1^4/_5$ Zoll ꝛc. vorzuschreiben und insbesondere bei den sehr verschiedenen Reisig-Büscheln die Angabe, wie viel Prügel und von welcher Stärke darin enthalten seyn, zu empfehlen.

Stuttgart den 30. Juli 1839.

Vergleichung der Holzmasse mehrerer Klein-Nutzhölzer mit Klafter-Holz und Wellen [845]).

A. Auf 1 Klafter Scheitholz derselben Holzgattung gehen,

1) Schwache Stänglen, Stäbe, Reife jeder Gattung, Hopfen-Stänglen, Bäumstützen ꝛc. ꝛc.

---

844) Akten des Fin.-Min.

845) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

zu 10 Fuß Länge angenommen: Mittlerer Durchmesser.	Stück.	100 Stück betragen: Klafter.
1 Zoll. . . .	1200. . . .	$^{1}/_{12}$ = 0.083.
$1^{1}/_{5}$ „ . . .	900. . . .	$^{1}/_{9}$ = 0.111.
$1^{2}/_{5}$ „ . . .	650. . . .	$^{10}/_{65}$ = 0.154.
$1^{3}/_{5}$ „ . . .	500. . . .	$^{1}/_{5}$ = 0.200.
$1^{4}/_{5}$ „ . . .	400. . . .	$^{1}/_{4}$ = 0.250.
2 „ . . .	320. . . .	$^{10}/_{32}$ = 0.312.
$2^{1}/_{5}$ „ . . .	250. . . .	$^{10}/_{26}$ = 0.385.
$2^{2}/_{5}$ „ . . .	220. . . .	$^{19}/_{22}$ = 0.455.

2) Pflugsetzen 2 bis 4 Zoll, 10′ lang, 88 Stück.

3) Wetter . . . . . 200 —

4) Baumpfähle, 2 Zoll auf 10′ Länge, 320 —
$2^{1}/_{5}$″ „ 10′ — 250 —
$2^{2}/_{5}$″ „ „ — 220 —
$2^{3}/_{5}$″ „ „ — 175 —

5) Pferchstückel oder Stotzen
$1^{3}/_{5}$ Zoll auf 10′ Länge, 470 —

B. Auf 100 Wellen derselben Holzgattung gehen:

1) Besenreis, 70 Trachten oder 210 Büschel.
2) Flechtgerten bis $1^{1}/_{5}$″ mittleren Durchmessers, 10′ lang, 3000 St.
3) Bohnenstecken 10′ lang, verschiedene Stärke, 1900—5000 Stück.
4) Erntwieden beil. 6′ lang, gemischt, 16,000 Stück.

Beispiele.

1. 625 Stück Baumpfähle, verglichen von $2^{1}/_{5}$ Zoll mittleren Durchmessers, 9 Schuh lang, nach ihrem Klafter-Gehalt zu berechnen

250 Stück zu 10 Schuh Länge geben 1 Klafter, mithin geben 655 Stück $^{655}/_{250}$ Klafter oder $2^{62}/_{100}$ Klafter.

Wenn aber 655 Stück zu 10′ Länge halten $2^{62}/_{100}$, so geben eben so viel Stücke zu 9 Schuh Länge $2^{62}/_{100}$ mal $^{9}/_{10}$ Klafter, oder $2^{36}/_{100}$ Klafter.

2. 2400 Stück Hopfenstangen, verglichen von $1^{2}/_{5}$ Zoll mittleren Durchmessers und 22 Schuh Länge sind zu Klaftern zu berechnen:

a) 220 Stück zu 10 Schuh Länge geben 1 Klafter, mithin geben $^{2400}/_{220}$ Klafter oder $10^{9}/_{10}$ Klafter.

Wenn aber 2400 Stück zu 10 Schuh Länge $10^{9}/_{10}$ geben, so geben dieselben bei 22 Schuh Länge $10^{9}/_{10}$ mal $^{22}/_{10}$ oder $23^{98}/_{100}$ Klafter;

oder:

b) 100 Stück solcher Stangen zu 10 Fuß geben 0,455 Klafter, mithin geben 2400 Stück von 22 Fuß Länge 0,455 mal $^{22}/_{10}$ mal $^{2400}/_{100}$ oder 24,0 Klafter.

Digitized by Google

703.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Betheiligung der Staats-finanz-Verwaltung bei der Brand-Versicherungs-Anstalt in Absicht auf die Privatgebäude, zu welchen sie das Bauholz unentgeldlich abzugeben hat,

vom 23. September 1839 [846]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom ꝛc., betreffend . . . . . erwiedert, daß von der Befugniß, welche diesfalls den zu Baubeiträgen Verpflichteten durch die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Nov. 1837 (Regbl. S. 568.) eingeräumt worden, kein Gebrauch zu machen ist, weil die Schadens-Vergütungen, welche der Finanz-Verwaltung in einzelnen Fällen zu Statten kommen, durch die jährlichen Brandschadensbeiträge wieder aufgenommen würden, überhaupt aber für die Finanz-Verwaltung die Rücksichten nicht einzutreffen, welche ein Privater bei der Betheiligung der Brandversicherungs-Anstalt zu nehmen hat, auch zu hoffen ist, daß die Gerechtigkeitsholz-Abgaben durch Ablösung sich immer mehr vermindern werden.

Da es indessen im Interesse der Finanz-Verwaltung liegt, daß die zu Baubeiträgen Berechtigten im Falle eines Brandunglücks für ihren diesfälligen Verlust nicht doppelt entschädigt werden, so wird die Finanzkammer angewiesen, strenge darauf zu sehen, daß die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Sept. 1829 (Regbl. S. 421) bei allen Gebäuden in Vollzug gesetzt wird, zu welchen die Finanz-Verwaltung Beiträge zu leisten hat.

704.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die forstpolizeiliche Aufsicht über die außerhalb der Waldungen stehenden Waldbäume,

vom 1. October 1839 [847]).

Der Finanz-Kammer wird auf den Bericht vom 13. Septbr. d. J., betreffend die forsteiliche Aufsicht über die außerhalb der

---

846) Normalienbuch des Fin.-Min.
847) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Waldungen stehenden Waldbäume, eröffnet, daß die Bestimmung der Landesordnung tit. 110. §. 1., welche nicht nur die Verfügung über Waldbäume, welche in offenen Gütern stehen, sondern auch die Verfügung über „zahme" Bäume verbietet, übrigens ein anderes Herkommen vorbehält, mit den jetzt bestehenden forst- und feldpolizeilichen Normen nicht mehr in Einklang gebracht, mithin nicht mehr als anwendbar erachtet werden kann, und daß hienach auch schon früher die Finanz-Kammer des Jaxtkreises auf eine Anfrage beschieden worden ist.

Die Finanzkammer wird daher beauftragt, von einer forstpolizeilichen Aufsicht über Waldbäume, welche sich ausserhalb der als Wald beschriebenen oder zum Waldareal gerechneten Bezirke befinden, soweit eine solche Aufsicht etwa bisher noch ausgeübt worden ist, abzustehen, und somit Beschädigungen von Waldbäumen auf Gütern oder Allmanden, auch wenn die Staatsfinanz-Verwaltung das Eigenthum solcher Bäume anspricht, bei der Polizeibehörde zur Abrügung bringen zu lassen.

705.

†) Polizeistrafgesetz,

vom 2. October 1839.

706.

†) Gesetz, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forst-Gesetze,

vom 2. October 1839.

707.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (auch den übrigen Kreis-Finanz-Kammern abschriftlich mitgetheilt), betreffend den Ansatz von Bau-Canons (Bau-Concessions-Zinse),

vom 24. October 1839 [848]).

In Betreff der Beschwerde des . . . . . als Bevollmächtigter mehrerer Gemeinden des Oberamts . . . . . .

†) Regbl. von 1839. S. 611 ff.; Samml. der Regierungsgesetze. In vorliegender Beziehung sind insbesondere wichtig die Bestimmungen in Art. 65 und 93 in Betreff der Jagdexcesse, wornach die Untersuchung der Jagdexcesse den Forstämtern, und ihre Bestrafung auch den Forstbehörden innerhalb ihres allgemeinen Strafbefugniß-Kreises zukommt.

†) Regbl. S. 607. S. Steuergesetze S. 2379.

848) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

wegen verweigerter Rückerstattung angeblich ohne Verbindlichkeit entrichteter Gebäude-Abgaben, beziehungsweise der erlegten Ablösungs-Capitale, hat der K. GeheimeRath den 9. Oktober 1839 Folgendes beschlossen:

Die Ansetzung der in Frage stehenden Bau-Canons (Bau-Concessions-Zinse), als einer aus der landesherrlichen Polizeigewalt fließenden Abgabe, sey auf gesetzlicher Observanz gegründet. Die Verpflichtung zu Entrichtung derselben sey schon mehrfach in älteren Gesetzen, die nach dem Uebergang der reclamirenden Orte an die Krone Württemberg auch dort in Anwendung zu setzen gewesen, ausgesprochen, namentlich in der Communordnung Cap. 3. Abschnitt 4. §§. 1. 2. und dem General-Rescript vom 24. Mai 1663, erneuert durch spätere vom 14. August 1706., 28. August 1743., 16. Sept. 1748 und 10. Dezember 1767. Auch das Beedenablösungsgesetz vom 27. Octbr. 1836, das die fraglichen Zinse in seinem zweiten Abschnitte unter den „aus der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt herfließenden Abgaben" aufzähle und nicht ihre Aufhebung ausspreche, sondern nach Art. 5. Ziffer 2. die Ablösung im 16fachen Betrage bestimme, erkenne nach Art. 7. ihre Auflegung bis zu erfolgter Gesammt-Ablösung von Seite eines Ortes wie bisher für zuläßig, und bestimme, daß jene erst nach dieser Ablösung nur noch in so weit Statt finde, als sie nicht einen Ersatz des Bauenden für eine Abtretung oder Leistung von der Grundherrschaft darstellen.

2c. 2c.

708.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Gewinnung und Benutzung der Waldmast an Eicheln und Bucheln,

vom 27. October 1839 [849]).

Das K. Finanz-Ministerium hat den Bericht der 2c. v. 2c. betreffend die Gewinnung und Benutzung des Mast, eingesehen, und findet sich veranlaßt, hierauf folgendes zu verfügen:

1) Hinsichtlich der von den Förstern und Oberförstern dießfalls zu erstattenden Berichte bleibt es bei den Bestimmungen der denselben ertheilten Instructionen, beziehungsweise §. 17 und 39. und sind die daselbst vorgeschriebenen Termine als äußerste anzusehen.

---

849) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Die Förster haben die sämmtlichen Waldbestände genau zu untersuchen, und gegen das Forstamt sich zu äußern, in welchen Beständen eine Nutzung stattfinden dürfte, in welchem Maaß und auf welche Weise.

2) Bey der Mast oder Aeckerich-Gewinnung sind in der Regel alle Culturen, Besaamungsschläge und alle Hochwaldbestände, die innerhalb 3 Jahren auf Wiederbesaamung gehauen werden sollen, von der allgemeinen Nutzung auszunehmen.

In Niederwaldungen kann gleichfalls eine Aeckerich-Nutzung nicht Statt finden, in Schlägen und solchen Beständen, die nicht wenigstens 12 Jahre alt sind, oder innerhalb 3 Jahren zur Abholuzng kommen.

3) Auch in älteren Beständen unterliegt die Aeckerich-Nutzung einer Beschränkung, oder einem gänzlichen Verbote, wenn diese Bestände plattig oder mit edleren Holzarten zu verbessern, und so beschaffen sind, daß von einem Aufschlage Gedeihen zu hoffen ist.

4) In den oben von der allgemeinen Nutzung ausgenommenen Beständen kann gewissen vertrauten Personen nur dann eine beschränkte Nutzung eingeräumt werden, wenn der Ertrag der vorhandenen Mastbäume entweder gar nicht, oder nicht ganz zur Besaamung des betreffenden Platzes erforderlich ist.

5) Die Zeit, innerhalb welcher das Eichel- und Buchellesen zu gestatten ist, geht vom Anfang des Fallens des Aeckerichs gegen Mitte October bis zum 31ten December. Bey den unter 3. und 4. angeführten Beständen bleibt die Bestimmung des Zeitraums, innerhalb dessen die Aeckerich-Nutzung statt finden soll, dem Ermessen des Forstamts überlassen, wobey dafür zu sorgen ist, daß der vorgesetzte Zweck durch das nachfallende Aeckerich erreicht werde.

6) Die Nutzung des Aeckerichs geschieht in der Regel durch Verleihung und Austheilung von Lesezetteln gegen die Verbindlichkeit der Ablieferung eines bestimmten Betrages von Eicheln oder Bucheln.

Diese Lesezettel sind nur je für eine Person gültig, vorzüglich unbemittelten Personen unentgeldlich abzureichen, und sollen bey den unter 3. und 4. bezeichneten Beständen den Namen des Inhabers, auch eine genaue Angabe der angewiesenen Waldbezirke neben folgender Bestimmung enthalten:

7) Daß die Aeckerich-Nutzung nur durch Lesen, Schütteln der Stämme und Auffangen des Aeckerichs mit Tüchern gestattet, hingegen das Schlagen und Besteigen der Stämme mit Steigeisen besonders auch das Zusammenkehren oder Fegen des Aeckerichs, bleibende Wege und Viehwaiden ausgenommen, streng und bey Strafe verboten sey.

Zum Kehren auf benannten Plätzen ist die besondere Erlaubniß des Försters erforderlich und dießfalls das Nöthige auf dem Lesezettel zu bemerken.

8) Das Eintreiben der Schweine in die Waldungen kann nur in besondern Fällen, wo das Umbrechen des Bodens angemessen ist,

Digitized by Google

oder als Folge eines bestimmten Rechts und in letzterem Falle nur in hinlänglich erwachsenen Beständen gestattet werden.

Die Zahl der einzutreibenden Schweine und der Nutzungs-Zeitraum ist hiebey von den Oberförstern so zu bestimmen, daß die etwa nöthige Besaamung der Bestände keine Noth leidet.

Die Forstämter werden diesem wichtigen Gegenstande um so mehr alle Aufmerksamkeit widmen, als für jeden einzelnen Fall eine besondere Vorschrift nicht ertheilt werden kann. Sie werden überhaupt, besonders in schwierigen Fällen, an Ort und Stelle Augenschein einnehmen, und nach vorhergegangener Berathung mit dem Förster das Zweckdienliche anordnen.

Auch haben die Forstämter darüber zu wachen, daß die Aeckerichs-Nutzung in Waldungen, in welchen dieselbe der Finanz-Verwaltung nicht zusteht, ordnungsmäßig stattfindet, und daß dabey auf die Besaamung der Waldungen gehörig Rücksicht genommen wird.

709.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die subsidiäre Kirchenbaulast der Kleinzehnt-Besitzer betreffend,

vom 3. Dezember 1839 [850]).

Durch ein Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 26. October d. J. in der Appellationssache der Finanzkammer des Neckarkreises gegen den Stiftungsrath in — wegen Kirchenbaulast ist ausgesprochen worden, daß die Besitzer der kleinen Zehnten und namentlich die Pfarrei selbst, wenn ihr derselbe zusteht, auf gleiche Weise, wie die Besitzer des großen Zehnten, nach Verhältniß einzutreten schuldig seyen, wenn in Ermangluug der Mittel der Kirchenfabrik die Zehntbesitzer wegen Kirchenbau-Kosten in Anspruch zu nehmen sind, indem die von dem K. katholischen Kirchenrathe behauptete Observanz in der Diöcese Constanz, wornach der Pfarrer wegen des Bezugs des kleinen Zehnten in dem Pfarrsprengel nicht zur Concurrenz zu ziehen sey, nicht habe erwiesen werden können.

Die K. Finanzkammer wird von diesem Präjudiz zu dessen Berücksichtigung in ähnlichen Fällen in Kenntniß gesetzt.

---

850) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

710.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer des Donau-Kreises, betreffend die Befugniß auf fliehende Wilderer zu schießen,

vom 14. Januar 1840 [851]).

Auf die Anfrage der Finanzkammer vom 28. Juni v. J., betreffend ꝛc. ꝛc. wird derselben im Einverständniß mit dem K. Justiz-Ministerium zu erkennen gegeben, daß durch die Bestimmungen des Strafgesetz-Buches an den früher erlassenen gesetzlichen Vorschriften in Beziehung auf eine solche Befugniß der Forst- und Jagd-Bedienten eine Aenderung nicht eingetreten ist.

Hiernach und nach den an die Forst-Behörden früher ergangenen Weisungen sind die Forst- und Jagd-Bedienten berechtigt, auf die im Walde betroffenen und mit Gewehr versehenen Wilderer Feuer zu geben, wenn dieselben ihres Anrufens ungeachtet entfliehen.

Es ist jedoch

1) die Anwendung dieser Befugniß in Gemäsheit des Erlaßes vom 3. July 1832 nur gegen die im Walde betretenen Wilderer, nicht aber gegen diejenigen gestattet, welche außerhalb des Waldes, wenn gleich mit einem erlegten Wilde beladen, betroffen werden.

Eben so steht diese Befugniß

2) nur den verpflichteten Forst- und Jagdbedienten zu, und kann auf die Jagd-Berechtigten oder Jagdpächter keine Ausdehnung finden, weil nach den General-Rescripten vom 18. März 1761. und 4. July 1770. dieses Recht ausdrücklich nur den Forstbedienten eingeräumt ist, und weder der Bestimmung des Art. 102 des Strafgesetzbuches, welche im Nothfall die Tödtung eines mit der gestohlenen Sache entlaufenden Diebes gestattet, noch die Bestimmung des Art. 396., welche die Widersezlichkeit der Wilderer gegen die Jagdberechtigten durch die Androhung einer schweren Strafe auszeichnet, den Jagdberechtigten eine solche ausnahmsweise das Recht der Nothwehr ausdehnende Befugniß einräumt, indem nach allgemeinen und unzweifelhaften Rechtsgrundsätzen die Bestimmungen des Strafrechts gegen den Diebstahl auf die Wilderei keine Anwendung finden können, und die Androhung einer schwereren Strafe wegen Widersezlichkeit der Wilderer gegen Jagdberechtigte schon dem Begriffe nach die Einräumung einer früher nicht gestat-

---

851) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

teten Befugniß an die letztern, auf einen fliehenden Wilderer zu schießen, nicht enthalten kann.

Die Finanzkammer wird beauftragt, hiernach sowohl die fürstliche Forst-Verwaltung Wolfegg auf die von derselben gemachte Anfrage, als auch sämmtliche übrige Forstbehörden zu belehren und von der Ueberschreitung der gesetzlich eingeräumten Befugniß zu verwarnen.

711.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (durch Abschrift an die übrigen Finanz-Kammern), die Aufhebung der noch bestehenden Abgaben für den Landesschutz betreffend,

vom 18. Januar 1840 [852]).

Seine Königliche Majestät haben in Beziehung auf die Frage wegen Aufhebung der noch bestehenden Abgabe für den Landesschutz nach Vernehmung des K. Geheimenraths durch höchste Entschließung vom 2. Oct. 1839. zu verfügen geruht, daß, wenn gleich das Verhältniß von Schutzverwandten überhaupt nicht für aufgehoben zu erachten sey, wie denn die Schutzertheilung und zwar gegen Entrichtung einer Abgabe, namentlich für Ausländer, die sich über den Besitz eines auswärtigen Heimathsrechts ausgewiesen hätten, noch eintreten könnte, doch das bisher noch von einzelnen christlichen Staats-Angehörigen, welche in jeder Beziehung volle Staatsbürger sind, erhobene Landesschutzgeld abzustellen sey.

Was nun

1) die von Ausländern auch künftig etwa noch zu erhebenden Landesschutzgelder betrifft, so ist in den Rechnungen der Cameralämter die bisher hiefür bestimmte Rubrik auch künftig beizubehalten, und ob ein Ansatz Statt gefunden habe oder nicht, durch oberamtliche Urkunden zu belegen.

Betreffend aber

2) die von württembergischen Staatsbürgern noch hin und wieder unter dem Titel von Schuz- und Schirm- auch von Bürger- und Beisitzgeldern erhobenen Abgaben, so theilen sich solche in

a) Landes-Schutz-Gelder, welche auf den Grund der Verordnung vom 9. April 1813 oder der dieser Verordnung vorher-

---

852) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

gegangenen Rescripte über diesen Gegenstand, bisher erhoben wurden, für die Zukunft aber zu Folge der neuesten höchsten Verfügung abzustellen sind.

Diesen stehen diejenigen Theile von Schutzgeldern gleich, welche bei den Revenüen-Ausscheidungen als Souveränetätsgefälle dem Fiskus (gewöhnlich im Betrage von 1/3 oder 2/3) zugetheilt worden sind, indem vorausgesezt wurde, daß unter dem Schutzgeld theils Landesschutzgeld, theils Beisitzgeld begriffen sey.

b) Beisitzgelder, d. h. eine Abgabe für die Erlaubniß, den Aufenthalt in einem bestimmten Orte zu nehmen, ohne daselbst bürgerlich zu werden.

Diese Abgabe ist, nachdem schon durch die K. Verordnung vom 9. April 1813. §. 3. verfügt worden ist, daß die Bürger- und Beisitz-Gelder, mit Ausschluß der Cameral-Cassen, von den Gemeinde-Cassen bezogen werden sollen, für die Zukunft gleichfalls nicht mehr zu erheben.

c) Sonstige Abgaben unter dem Namen Schutzgelder, welche auf ganzen Orten oder Markungen unvertheilt haften, Frohnsurrogatgelder und dingliche Grund-Abgaben.

Die Ersteren fallen unter das Beedengesetz, und werden, wie die Letzteren, durch gegenwärtige Anordnung nicht berührt.

712.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanz-Kammern), in Betreff der Erlaubniß-Ertheilung zu Uebernahme des Schutzes von Gemeinde- und Privatwaldungen durch das k. Forstschutzpersonal,

vom 6. Februar 1840 [853]).

Der ꝛc. wird auf die Berichte vom 29. October vorigen, und 3. Januar d. J., betreffend die dem k. Forstschutzpersonal zu gestattende Uebernahme des Schutzes von Gemeinde- und Privat-Waldungen, erwiedert, daß hiezu in Gemäßheit des Forstorganisations-Edicts vom 7ten Juni 1818 §. 4. Ermächtigung zu ertheilen, nach Aufhebung des Forstraths, nun allerdings der Finanz-Kammer zusteht, daß aber diese Ermächtigungs-Ertheilung nach dem Wortlaut jener Verordnung auf Forstwarte so wenig als auf Förster

---

853) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

sich bezieht, sondern zu Uebernahme solcher Aufträge, mit besonderer Belohnung für diese Diener, die diesseitige Genehmigung erforderlich ist.

713.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abstellung des Bezugs von Aufnahmsgebühren der Bürger und Beisitzer für Cameral-Cassen,

vom 15. Februar 1840 [854]).

Da nach der Verordnung vom 9. April 1813. §. 3. (Regbl. S. 146) die Aufnahmsgebühren der Bürger und Beisitzer ebenso, wie die jährlichen Abgaben an Bürger- und Beisitzgeld, mit Ausschluß der Cameral-Cassen, den Gemeinde-Cassen zugewiesen sind, indessen nach den aus Anlaß der Aufhebung der Schutzgelder eingezogenen Notizen ungewiß erscheint, ob nicht dennoch hin und wieder bisher noch dergl. Aufnahmsgebühren durch Cameral-Cassen bezogen worden seyen, so wird die Finanz-Kammer angewiesen, diese Bezüge, wo sie noch Statt gefunden hätten, ebenso wie es durch die Verfügung vom 18. Januar d. J. unter Ziffer 26. in Absicht auf die Beisitzgelder geschehen, für die Zukunft abzustellen.

714.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Befugniß der Forstämter zu Erkennung von Ungehorsams-Strafen,

vom 3. März 1840 [855]).

In den kürzlich erschienenen Erläuterungen des Polizeistrafgesezes von Dr. Hermann Knapp S. 6. ist die Behauptung aufgestellt, es seye den Forstämtern durch dieses Gesez die Zuständigkeit zu Erkennung von Ungehorsams-Strafen entzogen worden.

---

854) Normalienbuch des Fin.-Min.
855) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Da jedoch nach dem klaren Inhalt des Polizeistraf-Gesezes, so wie des Gesetzes vom 2ten October 1839, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgeseze, die Uebertretungen der Forst-Geseze, mit alleiniger Ausnahme der Vergehen gegen die Jagd-Geseze, ein Gegenstand der Polizeistrafgesezgebung nicht gewesen sind, und somit an der — aus der Forstgerichtsbarkeit als nothwendig und unzertrennbar fließenden Befugniß, die zum Behuf der Ausübung derselben erforderliche Ungehorsams-Strafe zu erkennen, eine Aenderung nicht eingetreten seyn kann, so erscheint die oben bemerkte, in der angeführten ohne amtliche Gewährleistung herausgegebenen Schrift enthaltene Behauptung als augenfällig unrichtig.

Die ꝛc. erhält daher den Auftrag, hienach sämmtliche Forstämter zu bescheiden.

715.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, in Betreff der Wasserzoll-Abgaben,

vom 16. März 1840 [856]).

In Folge der Zollvereinbarung mit Baden ist gegen den 2/3theiligen Erlaß der badischen Neckarzölle (Verfügung vom 10. December 1835, Reg.-Blatt S. 471) der diesseitige Holz-Zoll auf dem Neckar ganz erlassen worden.

Um nun den durch die Flößerei auf der Nagold und Enz vermittelten, den Neckar nur theilweise benützenden Holzhandel gleichmäßig zu erleichtern, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung von heute genehmigt, daß einstweilen bis zu allgemeiner Regulirung der Floßabgaben, nachdem der Bezug der sogenannten Ab- oder Ausfahrtgelder bereits durch die Verfügung vom 15. September 1829 (Reg.-Blatt S. 416) abgestellt worden,

1) auf den beiden Flüssen Nagold und Enz auch die in Unterreichenbach und Neuenbürg zu entrichtende Cameral-Abgabe an Floßkonzessionsgeld für Stammholz auf den dritten Theil und für Schnittwaare auf den sechsten Theil des bisherigen Betrags ermäßigt,
2) die nach den bisherigen Tarifen (Wasserzollordnung von 1726) zu berechnenden Abgaben an Wasserzoll und Wasserweg-

---

856) Regbl. S. 133. S. hienach den zu Vollziehung dieser Vorschrift neu verfaßten Tarif und nachträgliche Bestimmungen hiezu im Erl. des Min. vom 29. September und 26. Oktober 1840., und vom 28. Januar 1842.

Digitized by

geld aber auf den nachbemerkten Stationen, sowohl für die zurückgelegte als die zurückzulegende Wasserwegstrecke, auf einmal bezogen werden:

a) für die Nagold zu Unterreichenbach,
b) für die obere Enz zu Neuenbürg, und
c) für die untere Enz (von Enzberg bis zur Ausmündung bei Besigheim) zu Vaihingen.

So wie die Neckar-Zollstationen Besigheim, Lauffen und Heilbronn aufhören, werden demnach auch die Stationen zu Enzberg (Dürrmenz), Ober- und Unter-Riexingen, Vissingen und Bietigheim aufgehoben.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich angefügt: daß Verfehlungen in Beziehung auf die Wasserzollabgaben, wegen deren künftiger Erhebung die Zolldirektion nähere Anordnung treffen wird, gleich den übrigen Zollvergehen, bei den K. Oberämtern zur Rüge zu bringen sind; während für die Ertheilung der Erlaubniß zum Flößen und die Bestrafung des eigenmächtigen Flößens, so weit es nicht auf dem Neckar frei gegeben ist, die K. Finanzkammern, beziehungsweise die Forstämter als mit Wahrung des Wasser-Regals und Leitung der Flößerei beauftragt, wie bisher, zuständig bleiben.

Stuttgart den 16. März 1840.

Herdegen.

716.

Tarif des Wasserzolls und Weggeldes und des ermäßigten Concessionsgeldes vom Holz beim Verflößen auf der Nagold und Enz, in Gemäßheit der Wasserzollordnung vom 4. März 1726 und der bisherigen Tarife verfaßt zu Vollziehung der Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums (mit einer Beilage),

vom 16. März 1840 [857]).

Vorschriften.

1) Das Holz muß beim Verflößen auf der Nagold und Enz mit einem nach dem anliegenden Muster a. ausgefertigten Passirschein begleitet seyn, mit welchem die Wasserzollämter den Inhalt der Flöße genau zu vergleichen haben. Die Passirscheine werden

---

857) Besonders abgedruckt. S. Regbl. S. 133.

gitized by Google

nach vorgängiger Bezeichnung des Holzes von den Revierförstern ausgestellt, in deren Bezirk das Holz in das Wasser eingelegt wird, zu welchem Behufe die Floßeigenthümer oder Führer dasselbe vor dem Abgang von den Einbindstätten jenen Beamten zur Aufnahme anzumelden haben. Wird zu einem Floß nach dem Abgang von der Einbindstätte Stammholz zugeladen, so muß dasselbe dem Revierförster, in dessen Bezirk die Zuladung erfolgt, zur Aufnahme angemeldet werden, welches derselbe sofort in dem Passirschein nachträgt. Schnittwaaren, welche auf Sägmühlen während der Fahrt aufgeladen werden, darf der Floßführer in dem Passirschein selbst nachtragen; er hat alsdann für die Richtigkeit des Eintrags zu haften.

2) Der Wasserzoll wird nur Einmal, und zwar in der Regel für die Nagold zu Unterreichenbach, und für die Enz zu Neuenbürg erhoben; von dem Holz, welches keine dieser Erhebungsstellen berührt, ist der Wasserzoll in Vaihingen zu entrichten. Von jedem Gulden Wasserzoll sind 10 kr. Aufwechsel zu berechnen und einzuziehen.

3) Die Wasserweggelder für die Stationen Enzberg (Dürrmenz), Vaihingen, Ober- und Unterriexingen, Bissingen und Bietigheim werden von dem Wasserzollamt Vaihingen auf Einmal erhoben, und zwar:

a) von dem Holz, welches zwischen Enzberg und Vaihingen abgesetzt wird, ist das Weggeld für Enzberg zu entrichten.

b) Von dem Holz, welches die Wasserstraße in Vaihingen verläßt, wird das Weggeld bei der Ankunft in diesem Ort für Enzberg und Vaihingen erhoben.

c) Von dem — Vaihingen auf der Enz passirenden Holz wird das Weggeld vor dem Abzug desselben von Vaihingen für die ganze Fahrt bis zur Ausmündung bei Besigheim berechnet und in der Regel auch baar erhoben. Beabsichtigt jedoch der Floßeigenthümer oder Führer, das Holz ganz oder theilweise oberhalb Bietigheim abzusetzen, so darf das Weggeld, so weit es die nicht zu berührenden Stationen Ober- und Unterriexingen, Bissingen und Bietigheim betrifft, angeborgt werden. Auch ist es zulässig, von dem auf der Strecke zwischen Vaihingen und Bietigheim abgesetzten Holz, von welchem der volle Betrag des Weggelds bis zur Ausmündung in Bietigheim bezahlt wurde, den für die nicht berührten Stationen erhobenen Theil zurückzuerstatten. In dem einen, wie in dem anderen Fall muß aber durch acciseamtliche Urkunden (Muster b.) der Ort und die Zahl des früher ausgezogenen Holzes nachgewiesen werden.

Diese Urkunden müssen spätestens 6 Wochen nach dem Schluß der Flößerei (16. Oktober, Wasserzollordnung von 1726), also vor Ende Novembers dem Wasserzollamt Vaihingen übergeben werden. Wird diese Frist nicht eingehal-

Digitized by Google

ten, so wird das angeborgte Weggeld nacherhoben, beziehungsweise eine Rückerstattuug des bezahlten nicht mehr geleistet. Für die Ausstellung einer solchen Urkunde hat der Acciser 6 kr. Belohnuug von dem Floßführer zu empfangen, welche diesem bei der Uebergabe der Urkunde von dem Wasserzollamt Vaihingen wieder ersetzt wird.

4) Das Concessionsgeld wird von dem nicht aus Staatswaldungen abstammenden Stammholz, so wie von allen Schnittwaaren ohne Ausnahme nach dem angehängten, nur den nach der Ministerial-Verfügung vom 16. März 1840 ermäßigten Betrag aussprechenden Tarif für die Nagold von dem Wasserzollamt Unterreichenbach, und für die Enz von dem Wasserzollamt Neuenbürg gleichzeitig mit dem Wasserzoll erhoben.

5) Die Steueraufseher in den Bezirken, welche die Wasserstraße durchfließt, haben hinsichtlich der Abgaben-Entrichtung auf die passirenden Holzflöße in der Art aufmerksam zu seyn, daß sie bei Gelegenheit des Anlegens derselben den Inhalt der Passirscheine, welche ihnen die Floßführer bereitwillig zur Einsicht zuzustellen haben, mit der Zahl und Gattung der Bestandtheile des Floßes vergleichen und sich so von dem richtigen und vollständigen Abgaben-Ansatz überzeugen. Von den auf ihre Anzeige bei Verfehlungen gegen die Abgabe-Vorschriften anzusetzenden Geldstrafen wird ihnen ein Drittel als Anbring-Gebühr zugesichert.

717.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Bewilligung von Einschreibgebühren und Wartgeldern an die Forstamtsdiener für die im Untersuchungs-Arrest befindlichen Gefangenen,

vom 17. März 1840 [858]).

Aus Veranlaßung eines Recurses ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob den Forstamtsdienern die nach §. 5 und 6. der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24ten November 1826. festgesezten Einschreibgebühren und Wartgelder für die im Untersuchungs-Arrest befindlichen Gefangenen (im Gegensaze gegen die nach §. 38. dieser V.O. bestimmten Gebühren für Strafgefangene) zu bewilligen seyen.

---

858) Normal.-Buch des Fin.-Min.

zed by Googl

Da nach dem Sinne der Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 1ten Dezember 1820. (Reg.-Bl. S. 639) über die Behandlung der Untersuchungskosten bey Uebertretung der Finanz- Forst- und Jagdgeseze die Bestimmungen über die Criminal-Gebühren auch auf die Untersuchungen über Vergehen gegen die nebenbemerkten Geseze in Anwendung kommen sollen; so ist auch die dieser Verfügung nachgefolgte Criminalgebühren-Ordnung vom 24ten November 1826. (Reg-Bl. S. 1195) auf die den Forstamts-Dienern zu bewilligenden Einschreib- und Wartgebühren anzuwenden.

Die ꝛc. wird beauftragt, hienach die Forstämter zu bescheiden.

718.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, das Ausgeben von Dukaten betreffend,

vom 30. März 1840 [859]).

Nachdem auf der hiesigen Münzstätte seit dem Jahr 1818 Dukaten nicht mehr geprägt worden sind, haben Seine Königliche Majestät neuerlich das Ausprägen solcher Goldmünzen angeordnet, welche auf der Hauptseite das Brustbild des Königs darstellen und auf der Kehrseite das K. Wappen mit der Umschrift: 1 Dukaten 67 eine Mark zu $23^2/_3$ Karat, nebst der Jahreszahl enthalten.

Diese vollkommen in dem ebenbezeichneten, ursprünglich festgesetzten Schrot und Korn (wonach 67 Stück 1 Mark oder $^1/_2$ Pfund wiegen, das aus $^{71}/_{72}$ Gold und $^1/_{72}$ Zusatz an Silber und Kupfer besteht, so daß $67^{67}/_{71}$ Stück eine feine Mark Goldes enthalten) ausgebrachten Dukaten werden von der Staatshauptkasse zu $5^3/_4$ fl. das Stück ausgegeben und nach diesem festen Curs, welcher, gegen den dermaligen Markpreis des Goldes etwas erhöht, die neuen Münzen gegen das Einschmelzen sichern, und zunächst dem inländischen Geldumlaufe erhalten soll, künftig bei allen Cassen des Staats als Zahlung angenommen werden.

Stuttgart den 30. März 1840.

Herdegen.

---

859) Regbl. S. 175.

Digitized by Google

719.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Beschleunigung der Erkenntnisse über Ansprüche Dritter an Ablösungs-Capitale für Beeden und ähnliche ältere Abgaben, für Frohnen und leibeigenschaftliche Leistungen,

vom 15. April 1840 [860]).

720.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Controlirung der Filial-Fruchtkästen durch die Cameral-Unterpfleger und die allmählige Aufhebung der Filial-Fruchtkästen,

vom 21. April 1840 [861]).

Der ꝛc. wird auf ihren Bericht, betreffend die Controlirung der Filial-Fruchtkästen durch die Cameral-Unterpfleger, wo solche vorhanden sind, zu erkennen gegeben, daß neben dem bereits angeordneten gemeinschaftlichen Verschluß den Unterpflegern auch die Führung eines Registers über das Fruchtwenden aufzutragen, übrigens den Cameral-Beamten die Vornahme der unvermutheten Visitationen zu empfehlen, und, wo besondere Umstände es nöthig machen, von der ꝛc. ꝛc. das weitere Erforderliche einzuleiten ist.

Um indeßen von der Aufsicht, welche die Cameral-Aemter über die Fruchtkästen überhaupt führen, nähere Kenntniß zu nehmen, ist die Haltung cameralamtlicher Protokolle über die vorgenommenen Visitationen und die jährliche Einsendung derselben mit dem Ergebniß des Fruchtsturzes anzuordnen.

Uebrigens wird die Finanzkammer angewiesen, auf allmählige Aufhebung der Filialfruchtkästen fortwährend Bedacht zu nehmen, wo aber dieses nicht ausführbar ist, die hin und wieder Einer Person übertragenen Kastenknechts- und Unterpflegers-Stellen, als miteinander sich nicht vertragend, zu trennen.

---

860) Regbl. von 1840. S. 184. — S. Reg.-Gesetze.
861) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

721.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckarkreis (auch den übrigen Kreis-Finanz-Kammern abschriftlich mitgetheilt), betreffend die Höhe der aus Kauf- und Ablösungs-Schillingen zu berechnenden Verzugszinse,

vom 21. April 1840 [862]).

Der Finanz-Kammer wird auf den Bericht vom 7. April d. J., betreffend die Berechnung von Verzugszinsen aus Kauf- und Ablösungsschillingen, eröffnet, daß auffer der in Beziehung auf die Ablösungsschillinge aus den Gesetzen von 1836 durch die dießeitige Verfügung vom 26. März 1840. gestatteten Ermäßigung auf 4 pct. die Herabsezung des gesetzlich bestehenden Zinsfußes à 5 pct. bei Zahlungsverzögerungen von besonderer Verwilligung im einzelnen Falle abhängig, und daß daher ohne eine solche auch bei geringer zinsenden Zielern auf die Zeit des Zahlungsverzugs über den bestimmten Termin der Zins zu 5 pct. zu berechnen ist.

722.

Bekanntmachung der Staats-Cassen-Verwaltung, in Betreff des Druckes und Verkaufes der Kalender,

vom 25. April 1840 [863]).

---

862) Normal.-Buch des Fin.-Min.

863) Regbl. S. 199. Die Admodiation erstreckt sich auf die Jahre 1841—50. unter derselben Verpflichtungen auf Seiten des Admodiateur, welche in der Bekanntmachung vom 18. Juni 1821 ausgesprochen sind. Dagegen sind in Beziehung auf das jenem hiebei übertragene ausschließliche Recht zum Druck, Verlag und Verkauf der Kalender folgende neue Modifikationen festgesetzt:

„Von dem an den Admodiateur übertragenen Recht ist jedoch ausgenommen und unter den nachfolgenden Bedingungen allgemein gestattet:

I. Die Einführung ausländischer Kalender zum eigenen Gebrauch sowohl, als zum Wieder-Verkauf.

II. Der Druck, Verlag und Verkauf nachbezeichneter inländischer Kalender, als:

1) Wand- und sogenannter Comptoir-Kalender, deren Preis mindestens 20 kr. beträgt;

Digitiz

723.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanz-Kammern), betreffend die Ausfolgung der kameralamtlichen Grund-Documente an die mit Anlegung der Gemeinde-Güter-Bücher beauftragten Geschäftsmänner und Anmeldung der dinglichen Rechte des Staats auf Grundstücken,

vom 30. April 1840 [864]).

Der ꝛc. wird auf ihre Berichte vom 10ten Merz und 15ten April d. J., betreffend die Ausfolgung (wie oben) zu erkennen gegeben, daß

1) nach Maßgabe des §. 13. der Verfügung vom 3ten December 1832 wegen Anlegung ꝛc. der Güterbücher, worin die k. Amtsstellen angewiesen sind, die hiezu dienlichen Amtsbücher und Urkunden den damit beauftragten Personen auf Verlangen mitzutheilen, die Ausfolgung dieser Documente zu gedachtem Zwek im Allgemeinen nicht wohl verweigert werden kann. Da übrigens die Ueberlaßung derselben an die Güterbuchs-Commissäre auf die ganze

---

2) Taschenkalender, deren Preis nicht unter 30 kr. steht;
3) Schreib- oder Termin-Kalender, deren Preis nicht weniger als 48 kr. beträgt, so wie
4) aller inländischen Kalender, in welchen die inländischen Jahrmärkte nicht angezeigt sind, und für welche ein Verkaufspreis von mindestens 36 kr. festgesetzt ist.

Gleichwie nämlich zu I. die ausländischen Kalender nach dem Sportelgesez vom 23. Juli 1828 (Reg.-Blatt Nro. 42, S. 483, §. 9) der Stempelung gegen eine auf 6 kr. vom Stück bestimmte Gebühr unterworfen sind, so wird der Verkauf der zu II. von dem Pacht ausgenommenen inländischen Kalender nur nach vorgängiger Stempelung gegen eine zur Staatskasse einzuziehende Gebühr von drei Kreuzern für jedes Stück gestattet.

Der Verkauf eines ungestempelten Kalenders wird nach Art. 48 des gedachten Gesetzes mit einer Strafe von 5 fl., und die Anschaffung eines solchen mit einer Strafe von 2 fl. geahndet; überdieß wird die Stempelung der zu II. aufgeführten Kalender nur dann erfolgen, wenn der Verleger, welcher dießfalls auch für seine Verschließer einzusteben hat, sich für den Fall eines Verkaufs unter den zu II. 1—4 festgesetzten Preisen einer, gleich der Stempelstrafe, dem Fiskus zufallenden Conventionalstrafe von 3 fl. für jedes unter jenem Preis verkaufte Stück unterwirft.

Wegen der Stempelung wird auf die Ministerial-Verfügung vom 13. Januar d. J. (Reg.-Blatt S. 39) verwiesen.

864) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Dauer des Geschäfts in einem Orte weder zuläßig noch nöthig ist, da vielmehr solche zunächst nur zur Berichtigung und Ergänzung der mangelhaften Beschreibungen in den frühern Güterbüchern dienen sollen; so sind die Cameralämter anzuweisen, sich mit den die Anlegung der Güterbücher leitenden Bezirks-Behörden dahin zu verständigen, daß die erforderlichen Notizen zur Berichtigung und Ergänzung der im Verlaufe des Geschäfts sich ergebenden Anstände und Mängel aus den kameralamtlichen Documenten am Size des Kameral-Amts erhoben werden.

Jedenfalls ist in Fällen, wo mit Grund nachtheilige Folgen von der Aushändigung der Documente zu befürchten wären, sey es in Rükſicht auf die Persönlichkeit der betreffenden Geschäftsleute, oder wegen anderer Umstände z. B. bey obwaltenden Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Staat und den Gemeinden oder Privaten in Beziehung auf Gegenstände, welche in den fraglichen Documenten beschrieben sind, ihr Gebrauch nur am Size des Cameral-Amts unter Aufsicht des Kameralverwalters zu gestatten.

2) Was die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung dinglicher Ansprüche Behufs der Beachtung bey Anlegung der neuen Güterbücher im Ober-Amtsbezirk Ellwangen betrifft, so kann, da die Lehenzins- und Zehentrechte bereits in den Cataster- und Steueracten der Gemeinden vorgemerkt sind, und in Folge des dießeitigen Erlasses vom 22ten September 1825. bey Einführung des Pfandgesezes die Anmeldung anderer dinglicher Rechte der Staats-Finanz-Verwaltung, soweit sie für nöthig erachtet worden, erfolgt ist, eine nochmalige Anmeldung dieser verschiedenen Rechte unterbleiben, indem anzunehmen ist, daß etwaige dießfällige Mängel bey Anlegung der neuen Güterbücher entdekt, und mit Hülfe der cameralamtlichen Grundbücher werden ergänzt werden.

Unter allgemeiner Hinweisung auf diese Verhältniße sind daher die Anmeldungen zum Behuf der neuen Güterbücher auf die, besonders mit Gebäuden verbundenen Dienstbarkeiten zu beschränken, in soweit die Anmeldung dieser früher nicht statt gefunden hat.

Die von dem Cameralamt Ellwangen zusammengestellte Dienstbarkeits-Rechte auf fremdem Eigenthum sind übrigens auch im Amtsgrundbuch, in welchem sie nicht enthalten zu seyn scheinen, bey den berechtigten Gebäuden und Gütern nachtragen zu lassen.

Hienach hat nun in vorkommenden Fällen die ꝛc. sich zu achten und die Cameralämter zu bescheiden.

Digitized by Google

724.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis, betreffend die Regalität in Beziehung auf fließende Wasser und die Auflage von Recognitions-Zinsen auf Mühlwerke an Wassern,

vom 5. Mai 1840[865]).

Die Finanz-Kammer wird auf die Anfrage vom 13. März d. J. in Betreff der Auflegung von Recognitions-Zinsen auf Mühlwerke an Wassern, unter Bezugnahme auf das abschriftlich beigefügte Decret an die Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises vom 6. Novbr. 1832 und die Normal-Verfügung vom 23. April 1829 (Ergänz.-Bd. zum Reg.Bl. S. 426) erwiedert, daß das Recht der Regalität in Beziehung auf alle fließende Wasser in Anspruch zu nehmen ist, und namentlich auch in dem Falle, wenn einem Dritten das Fischereirecht in einem fließenden Wasser zusteht, dadurch die Regalität auf dieses Wasser in Absicht auf jede andere Benützungsart keinen Eintrag leidet.

Hienach hat sich die Finanz-Kammer in vorkommenden Fällen zu richten, und im Falle eines Anstandes die diesseitige Entschließung einzuholen.

725.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abstellung der Beeidigung der Jagdpächter und die Verpflichtung der von denselben zum Schutz der Jagd aufgestellten Personen,

vom 22. Juli 1840[866]).

Aus Veranlassung der in dem Strafgesetzbuche gegen Verletzung des Eides enthaltenen Strafbestimmungen ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob die durch frühere Verordnungen vorgeschriebene, jedoch nach den Berichten der Finanz-Kammern nicht gleichförmig in Anwendung gebrachte Beeidigung der Jagdpächter auch ferner noch statt zu finden habe.

Da man mit der übereinstimmenden Ansicht der Finanz-Kammern einverstanden ist, daß die Beeidigung der Jagdpächter weder dem früher beabsichtigten Zwecke entspreche, noch unter den jetzigen

865) Norm.-Buch des Fin.-Min.
866) Norm.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Verhältnissen als nöthig oder angemessen zu erachten sey, so wird die ꝛc. ermächtigt, bey künftigen Jagdverpachtungen von Beeidigungen der Pächter abzustehen, wogegen von sämmtlichen Pächtern schriftliche Reverse über Befolgung der in Forst- und Jagdsachen bestehenden Verordnungen, so wie der besonders aufzuführenden Bedingungen des Jagdpacht-Vertrags auf gleiche Weise, wie dieß durch die Verordnung vom 5ten Dezember 1818 wegen Verpachtung der Staats-Jagden, Suppl.-Band des Regbl. S. 441., hinsichtlich der pachtenden Gutsherrschaften bereits vorgeschrieben ist, ausstellen zu lassen sind.

Werden jedoch von den Jagdpächtern zum Schutze oder Ausübung der Jagd besondere Personen als Jagdaufseher oder Jäger aufgestellt, so hat deren Beeidigung, wie bisher, auf gleiche Weise, wie die Verpflichtung der Forstdiener der Privatwald-Eigenthümer statt zu finden.

Die ꝛc. wird beauftragt, hienach die ihr untergeordneten Forstbehörden zu bescheiden.

726.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, allgemeine Bedingungen für Holzhauerlohns-Accorde betreffend (mit einer Beilage),

vom 26. Juli 1840[867]).

Da in Folge des diesseitigen Erlasses vom 13. März 1839 die eidliche Verpflichtung der Holzhauer nicht mehr Statt findet, überdieß der höhere Werth des Holzes eine sorgfältigere Behandlung desselben bey der Fällung und Aufarbeitung gebietet; so hat man für angemessen erachtet, allgemeine Vorschriften für das Verhalten der Holzhauer in den Staatswaldungen in der Form von Accords-Bedingungen zusammenzutragen und mit denselben als Mittel zur Sicherung ihres Vollzugs, statt der bisherigen eidlichen Verpflichtung, im Vertragswege die Festsetzung gewißer Geldbußen (Conventionalstrafen) für die Uebertragung der ertheilten Anweisungen zu verbinden.

Von diesen allgemeinen Bedingungen werden der Finanzkammer auf ihren Bericht vom ꝛc. beifolgend . . . gedruckte Exemplare zugefertigt, um solche unter die Forstämter gehörig zu vertheilen, und denselben genaue Aufsicht über den Vollzug der hierin gegebenen Vorschriften sowohl, als angemessene Bestrafung der Verfehlungen gegen dieselben zu empfehlen.

Nicht nur den Förstern und Forstwarten, sondern auch jedem

867) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Forstschutzdiener ist ein Exemplar der Accords-Bedingungen zuzustellen. In den Holzhauerlohns-Accorden ist immer auf die den Holzhauern einzuhändigenden gedruckten allgemeinen Bedingungen zu verweisen, und die Verbindlichkeit zu deren genauen Erfüllung von allen angestellten Holzhauern und ihren Gehülfen unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Sollten durch örtliche Verhältnisse außer den allgemeinen noch weitere besondere Accords-Bedingungen und Vorschriften geboten seyn, so sind diese im Accord mit den Bestimmungen über den Lohn für die verschiedenen Arbeiten in Verbindung zu bringen.

In Absicht auf die — in den Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen angestellten Holzhauer, deren Beeidigung ebenfalls aufhört, bleibt unter Festhaltung der forstordnungsmäßigen Vorschriften den Gemeinde- und Stiftungs-Vorstehern die Festsetzung der auf die Art der Arbeit und den Lohn sich beziehenden Accords-Bedingungen überlassen, wobei dieselben so viel thunlich zu gleichmäßiger Anwendung der für die Holzhauer in Staatswaldungen angeordneten forstpolizeilichen Maasregeln zu veranlassen sind.

Indem man nun die Finanz-Kammer anweist, hienach das weiter Erforderliche zu besorgen, versteht man sich zu derselben, daß sie die Vollziehung der in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen für Holzhauerlohns-Accorde gegebenen Vorschriften gehörig überwachen werde.

Von dem Königl. Finanz-Ministerium im Jahr 1840 vorgeschriebene allgemeine Bedingungen für Holzhauerlohns-Accorde [869]).

Die für die Staatswaldungen angenommenen Holzhauer haben nicht nur die allgemeinen Gesetze und Verordnungen in Forst- und Jagd-Sachen, deren Uebertretung gegen sie auf dem gesetzlichen Wege mit unnachsichtlicher Strenge zu ahnden ist, zu beobachten, und jeder Entwendung von aufbereitetem Holz, Stumpen, Wurzeln und Rinden bei Vermeidung der darauf gesetzten Strafe des Diebstahls, sich zu enthalten, sondern übernehmen überdieß mit dem Eingehen des Holzhauerlohns-Accords die besondere Verpflichtung:

den folgenden Vorschriften, welche ihnen gedruckt eingehändigt werden, genau nachzukommen und für den Fall der Uebertretung die hierauf gesetzten Geldstrafen, als vertragsmäßig bestimmte Schuldigkeiten, auf den Ausspruch des Forstamts, welches die Verfehlung zu Protocoll nehmen wird, ohne weiteren Recurs, an die Königl. Cameral-Kasse zu bezahlen, der solche Geldbußen, ohne Abreichung einer Anbringgebühr, allein zukommen.

---

868) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

§. 1. Schonung des zum Ueberhalten bestimmten und des jungen Holzes.

a) In den Holzschlägen und Nachhieben, welche der Förster den Holzhauern anweist, darf nur das angeplattete und vom Förster mit dem Waldhammer angeschlagene Stammholz und das zum Hauen ausgezeichnete Stangen- und Buschholz gefällt werden.

Alles Holz aber, welches der Förster zum Stehenbleiben bestimmt hat, haben die Holzhauer unberührt zu lassen, und sorgfältig zu schonen.

Namentlich sollen die Holzhauer die zum Ueberhalten bestimmten Raitel, Laßreißer, Schutz- und Samen-Bäume nicht fällen und durch das Fällen anderen Holzes nicht beschädigen.

Wenn jedoch ein zum Ueberhalten angerissener Stamm, Raitel oder Laßreiß durch Unvorsichtigkeit oder durch Zufall gefällt oder beschädigt wird, so hat der Holzhauer dem Förster, Forstwart oder Waldschützen Anzeige davon zu machen, einstweilen aber die, in der Nähe stehenden, zum Ueberhalten tauglichen Hölzer stehen zu lassen, damit der Förster von diesen, statt des gefällten oder beschädigten Holzes, ein anderes zum Ueberhalten auswählen und anreißen kann.

Unterlassen die Holzhauer diese Anzeige, oder verspäten sie dieselbe so lange, daß sich der Schaden nicht mehr gut machen läßt, so haben sie für eine, wenn auch nur durch Unvorsichtigkeit entstandene, Beschädigung der Samenbäume, Raitel und Laßreißer nach Umständen 15 kr. bis 1 fl. Strafe zu bezahlen.

In Absicht auf das Hauen eines Samenbaums oder Samenraitels wird die forstordnungsmäßige Bestrafung vorbehalten.

b) Wenn die Holzhauer bei Durchforstungen aus Absicht, Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit Stangen fällen oder beschädigen, welche der Förster zum Stehenbleiben bestimmt hat, so bezahlen sie eine Strafe von 10 kr. bis 30 kr. für jedes Stück.

c) Auch sollen die Holzhauer beim Holzfällen den Nachwuchs so viel als möglich schonen, namentlich bei Nachhieben den Fall der Stämme immer, und nöthigenfalls durch Anwendung von Speideln und Sailen dahin richten, wo für das junge Holz am wenigsten Schaden zu befürchten ist.

Bei stürmischer Witterung dürfen in Besamungs-Schlägen und Nachhieben keine starke Stämme gefällt werden.

Wenn die ausgebreiteten Aeste eines Stamms großen Schaden für das umstehende junge Holz drohen, so muß derselbe auf Anweisung des Försters von den Holzhauern stehend ausgeästet werden; wenn das Ausästen nicht ausdrücklich in dem Stamm- und Brenn-Holzhauerlohn begriffen ist, so wird es nach besonderem Accord bezahlt.

Wird aber durch unvorsichtiges oder nachlässiges Fällen der Stämme oder durch Unterlassung des Abästens so viel junges Holz beschädigt, daß eine nachtheilige Lücke entsteht, so verfallen die

Digitized by Google

Holzhauer nach Verhältniß des durch ihre Schuld angerichteten Schadens in Strafen von 15 kr. bis 2 fl.

§. 2. Verhalten bei der Holzfällung.

a) Die zum Fällen ausgezeichneten Stämme von mehr als 5 Zoll oder 1/2 Fuß unteren Durchmessers dürfen nicht umgehauen, sondern müssen umgesägt werden.

Sollte in einzelnen Fällen die Säge nicht angewendet werden können, so haben die Holzhauer bei dem Förster die Erlaubniß zur Anwendung der Axt nachzusuchen und sich nach dem von ihm gegebenen Bescheid genau zu achten.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird nach Verhältniß der Stärke der umgehauenen Stämme mit 30 kr. bis 1 fl., für jedes Stück, geahndet. — Das an den Stöcken angebrachte Waldzeichen ist möglichst zu schonen.

b) Die Stöcke (Stumpen) von Stämmen und Stangen, die zu Nutzholz taugen, sollen so nieder als möglich, in keinem Fall aber bei einem Durchmesser von weniger als 3 Schuhen höher als 1 Schuh, bei einem Durchmesser von 3 Schuhen und mehr, höher als 1 1/2 Schuh gemacht werden.

Nur bei den zu Brennholz bestimmten Stämmen und Stangen dürfen die Holzhauer, mit besonderer Erlaubniß des Försters, die zum Ausgraben sich eignenden Stumpen etwas, jedoch überhaupt nicht höher, als 2 Fuß machen.

Für jeden Zoll, um welchen ein Stock (Stumpen) von mehr als 5 Zoll Durchmesser an der höchsten Seite höher gefunden wird, als oben angegeben oder vom Förster vorgeschrieben ist, werden die Holzhauer nach Verhältniß des Durchmessers um 6 bis 12 kr. bestraft.

c) Die Stangen von weniger als 1/2 Schuh Durchmesser, so wie überhaupt alles in Nieder- und Mittelwaldungen oder Ausschlagwaldungen zum Hieb kommende schwächere Holz muß mit scharfer Axt ganz nahe am Boden und, um das Ablaufen des Wassers zu befördern, schief und glatt abgehauen werden. Das Zersplittern der Stöcke in Ausschlag-Waldungen ist möglichst zu vermeiden.

Für jeden Zoll, um welchen ein Stock (Stumpen) von solchem Holz an dem niedrigen Theil über 3 Zoll hoch ist, haben die Holzhauer eine Strafe von 2 bis 4 kr. zu bezahlen.

d) Die sich ergebenden Wind- und Schneebrüche, Duftrisse ꝛc. haben die Holzhauer in dem für die Schläge festgesetzten Lohn nach Vorschrift des Försters aufzubereiten, auch alle Mühe anzuwenden, die von den Windbrüchen abgelassenen Stöcke zurückzuwerfen.

§. 3. Bestimmung des Holzes zu Nutz- oder Brennholz.

Bei der Auszeichnung des Holzes oder während der Schlagführung weist der Förster die Holzhauer durch ein besonderes an

Digitized by Google

die Stämme und Stangen anzureißendes oder anzuschlagendes Zeichen, oder auf andere Art, genau an, welches Holz sie zu Bau-, Säg-, Werk- und Nutzholz, oder zu Brennholz aufarbeiten sollen.

Uebertreten die Holzhauer diese Anweisung, indem sie eigenmächtigerweise dem Holz eine andere, weniger nützliche, Bestimmung geben, z. B. Nutzholz zu Brennholz aufarbeiten, so haben sie zur Strafe den hiedurch verursachten Verlust am Holzwerth, nach dem Erkenntniß des Forstamts, zu ersetzen.

§. 4. Behandlung des Nutzholzes.

a) Beim Fällen der zu Nutzholz geeigneten Stämme und Stangen müssen die Holzhauer die gehörige Vorsicht anwenden, damit das Holz durch den Fall nicht beschädigt, und für den bestimmten Zweck unbrauchbar wird; namentlich sollen sie vermeiden, daß solche Stämme und Stangen nicht über anderes, schon liegendes, Holz oder auf Stumpen fallen, wodurch sie leicht Schaden nehmen.

Den Schaden, welcher durch unvorsichtige oder nachlässige Fällung an einem Stamm oder einer Stange entsteht, haben die Holzhauer mit einer, vom Forstamte im Verhältniß zum Minderwerth des Holzes zu erkennenden, Strafe von 15 kr. bis 2 fl. zu büßen.

b) Auch sollen die Holzhauer nicht zu viele gefällte Stämme zugleich und zu lange unausgeästet liegen lassen.

Namentlich müssen in den besamten Schlägen und bei Nachhieben die Stämme sogleich nach dem Fällen ausgeästet werden, damit der niedergedrückte Wiederwuchs nicht seine Schnellkraft zum Wiederaufrichten verliert.

Lassen die Holzhauer einen Stamm auf jungem Holz oder Anflug über Nacht unausgeästet liegen, so werden sie nach Verhältniß des angerichteten Schadens mit einer Geldbuße von 15 kr. bis 1 fl. belegt.

c) Beim Ausästen sollen die Holzhauer die Aeste mit scharfen Werkzeugen eben und glatt am Stamme abhauen. Das nachlässige Ausästen der Stämme wird mit 6 bis 30 kr. geahndet.

d) Wenn Bauholz, welches zum Verflößen bestimmt ist, innerhalb der Schläge auf einer Seite rauh beschlagen werden soll, wird dieses der Revierförster bestimmen, auch das Erforderliche in dem Hauerlohnsaccord vorgesehen werden.

Ausserdem ist das Rauwerken, Beschlagen, Versägen und Schneiden der Stämme innerhalb des Waldes verboten, und es ist Pflicht der Holzhauer, daß sie Holz-Empfänger, welche gegen diese Vorschrift handeln, dem Förster anzeigen.

e) Das Stamm- und Nutzholz soll von den Holzhauern in der von dem Förster vorgeschriebenen Länge abgeschnitten werden. Unnützliche Abfälle sind hiebei wo möglich zu vermeiden.

Digitized by Google

Wenn es ungewiß ist, ob ein Stamm zu Nutz- oder Brennholz verwendet werden wird, so sollen die Holzhauer denselben, vor der Entscheidung hierüber, entweder gar nicht, oder wo möglich in einer solchen Länge abschneiden, daß er sich in 4schuhige Trümmer zertheilen läßt, ohne daß bei der Aufbereitung zu Brennholz ein kürzerer Rest abfällt.

§. 5. Aufarbeiten des Brennholzes.

Alle zu Brennholz bestimmten Stämme, Stangen und Aeste von mehr als 2 Zoll Durchmesser am dicken Ende müssen mit der Säge in 4 Schuh lange Trümmer zertheilt werden.

Diejenigen Trümmer, welche am dicken Ende mehr als 4 Zoll stark sind, werden zu Scheitern aufgespalten.

Kein Scheit soll am dicken Ende über die Stirne mehr als 5 Zolle, und weniger als 3 Zolle messen.

Die Trümmer, welche am dicken Ende über 2 Zoll und nicht mehr als 4 Zoll Durchmesser haben, werden nicht gespalten und gehören zum Prügelholz.

Stangen und Aeste von 2 Zoll und weniger Durchmesser, sind da, wo die Astholzverwerthung nicht in Klaftern geschieht, oder wo die Benützung der Nadelstreu nicht eingeführt ist, ebenfalls in 4 Schuh lange Trümmer zu theilen und mit dem Reisig in Wellen aufzubinden, welche 4 Schuh lang und über den festangezogenen Bund 1 Schuh im Durchmesser oder 3 Schuhe im Umfange haben sollen. Da wo das Nadelholz-Reisig zu Streu abgegeben wird, sind die Holzhauer dafür verantwortlich, daß Aeste von 2 Zoll und darüber nicht im Reisig bleiben, sondern in die Prügel- oder Astholz-Klafter gelegt werden.

Die Prügel sind in die Reisig-Wellen gleichmäßig zu vertheilen.

Wenn der Holzhauer bei der Aufbereitung des Brennholzes die Trümmer länger oder kürzer als 4 Fuß macht, so wird dieses mit 1 fl. per Klafter und bei besonderer Nachlässigkeit mit 2 bis 3 fl. per Klafter gerügt.

Das unterlassene Spalten auf den oben vorgeschriebenen Durchmesser wird mit 30 kr. bis 2 fl. per Klafter bestraft.

Ebendiese Strafe trifft den Holzhauer für jeden Wellenhaufen, in welchem derselbe die Wellen zu kurz oder zu lang, schwächer oder stärker gemacht hat, als vorgeschrieben ist.

Die Länge der Scheiter wird auf der Mitte des Rückens gemessen.

§. 6. Aufsetzen und Sortiren des Klafter-Holzes.

Scheiter und Prügel werden in Klafter aufgesetzt. Gewöhnlich werden nur ganze Klafter, und wo es des Verkaufs wegen erwünscht ist, auch halbe, Viertels-Klafter aber nur dann gesetzt,

wenn es der geringen Menge, oder der Stelle wegen unausweichlich ist.

Eine Klafter trockenen Holzes mißt 6 Fuß in der Höhe und Weite und 4 Fuß in der Tiefe (Scheiterlänge).

Bei frisch gehauenem grünem Holz ist aber, um nach dem Austrocknen und Schwinden desselben jenes Maß noch gewähren zu können, eine Ueberlage von 1/2 Fuß auf die ganze Klafter nöthig.

Im Walde muß daher die ganze Klafter 6 Fuß weit und 6 1/2 Fuß hoch, die halbe Klafter gleich weit und 3 1/4 Fuß hoch, und die Viertels-Klafter ebensoweit und 1 5/8 Fuß hoch, so dicht als möglich, vornen und hinten in gleicher Höhe, aufgesetzt und oben gehörig ausgebüet werden.

Die Klafter dürfen nicht an stehende Bäume angelehnt, vielmehr muß jede freigestellt und mit 2 Klafterstützen, Sprießen und Wieden zusammengehalten werden.

Als Unterlage soll jede Klafter Scheiter 2 gerade schwache Scheiter, jede Klafter Prügel 2 Prügel erhalten, damit das aufgesetzte Holz nicht in den Boden eingedrückt wird.

Beim Aufsetzen des Klafterholzes müssen nicht nur die Scheiter von den Prügeln, sondern auch die Holzarten unter sich, gehörig abgesondert werden, so daß in keiner Klafter Scheiter und Prügel untereinander oder mehrerlei Holzarten, z. B. buchenes und eichenes Holz gemischt vorkommen.

Nur in dem Fall, wenn der Rest von Scheitern oder Prügeln einer Holzart nicht ganz eine Viertels-Klafter ausmacht, darf diese mit einer Holzart von gleichem Werth, z. B. aspenes Holz mit salenem, ergänzt werden.

Raube, knorrige und nicht zu spaltende Trümmer kommen in dem Fall in die Prügelklafter, wenn ihrer nicht so viele sind, daß sie in besonderen Beugen aufgestellt, oder wenn sie um der Ausdehnung des Schlags willen nicht zusammengetragen werden können.

Besonders schöne, zu Nutzholz taugliche Scheiter (sogenannte Spälter) sind, wenn sie sich in größerer Menge finden, ebenfalls besonder aufzuklaftern.

Anbrüchiges und faules Holz darf nicht mit gesundem vermischt werden, und ist abgesondert aufzusetzen.

Klafter, welche nicht nach der Vorschrift gesetzt, zu eng oder zu weit, und nicht gehörig unterlegt sind, oder die zu große Zwischenräume haben, ferner solche Klafter, welche nach hinten oder vornen mehr als 3 Zoll Höhen-Abweichung haben, werden eingeworfen, auf Kosten des Holzhauers vorschriftmäßig gesetzt, und dieser mit 15 kr. bis 1 fl. per Klafter bestraft. Ebendieses gilt bei denjenigen Klaftern, welche nicht vorschriftmäßig nach Holzarten und Scheitern oder Prügeln sortirt sind.

§. 7. Zusammensetzen und Sortiren des Reisigs.

Das Reisig müssen die Holzhauer nach Holzarten gehörig sortiren und in Haufen von 25, 50 oder 100 Wellen so zusammensetzen,

Digitized by Google

daß diese wohl abgezählt werden können. Jeder Haufen erhält zum Anschreiben einen geplatteten Prügel.

Wenn bei der Schlagaufnahme in den Haufen eine größere oder kleinere Zahl von Wellen als die angegebene gefunden wird, so haben die Holzhauer, sofern sie an der Unrichtigkeit Schuld sind, für jede Welle, die fehlt, oder zuviel vorhanden ist, 3 kr. Strafe zu entrichten.

Wenn der Holzhauer die Wellen nicht nach der Vorschrift des Försters sortirt, so trifft ihn die Strafe von 30 kr. bis 1 fl. für 100 Wellen.

§. 8. Behandlung des Abfallholzes.

Dasjenige Abfallholz, welches sich noch in Klafter bringen läßt, wenn dasselbe auch die Länge von 4 Fuß nicht hat, wird in 4 Fuß tiefe und 6 Fuß breite Klafter für denselben Lohn aufgestellt, welcher für das Brennholz der nämlichen Holzart bezahlt wird. Das Holz muß so dicht als möglich eingelegt, und aneinander geschoben werden.

Betreffend aber das in Klafter durchaus nicht taugliche Abfallholz und die Spähne, Spachen, so wie das sogenannte Feg- oder Grötzel-Reisig, Dornen und dergl., so haben die Holzhauer, nach der Anweisung des Försters, dasselbe beim Abräumen des Schlags, ohne besondere Belohnung, auf Haufen zusammenzulesen.

In Gegenden, wo solches Holz wegen des geringen Werths die Mühe des Sammelns nicht lohnt, und geringes Reisig im Walde liegen bleibt, darf dieses nicht zu Asche verbrannt, sondern es muß von den Holzhauern ohne besondern Lohn auseinander geworfen und im Schlage verbreitet werden.

§. 9. Ausgraben, Aufmachen und Setzen von Stockholz (Stumpen).

Der Holzhauer hat da, wo Stockholz im Accord aufzubereiten ist, genau nach den Vorschriften des Försters sich zu achten, keine andere als die ihm angewiesenen Stöcke auszuhauen, die Schonung des Waldes sich möglichst angelegen seyn zu lassen und das Holz so in das Maß aufzustellen, wie ihn der Förster anweisen wird. Die entstehenden Vertiefungen müssen wieder eingeebnet werden.

Verfehlungen gegen die dießfälligen Vorschriften des Försters werden mit 15 kr. bis 2 fl. Strafe geahndet.

§. 10. Tragen, Schlitten und Sailen des Holzes an die Abfuhrwege, Ladeplätze und Holz-Abstufen.

Brennholz und Kleinnutzholz, das ohne Schaden für den Anflug und das junge Holz, oder wegen steiler Abhänge, oder aus andern Gründen nicht aus dem Schlage geführt werden kann, ist an die Abfuhrwege zu tragen.

Dieses Tragen haben, wenn von den Forstbehörden nichts an-

Digitized by Google

ders verfügt wird, die Holzhauer gegen eine besondere, beim Accord festzusetzende, Belohnung zu besorgen.

Dieselben dürfen das Holz nur auf diejenigen holzlosen, zur Abfuhr gelegenen, Plätze hintragen und aufsetzen, welche der Förster hiezu anweisen wird.

Statt des Tragens an die Abfuhrwege, Lagerplätze oder Holzabstufen, das Holz auf Handkarren oder Schlitten dahin zu führen oder zu schleifen, wird den Holzhauern vom Förster nur dann gestattet, wenn es ohne erheblichen Schaden für das junge Holz geschehen kann.

Die Holzhauer müssen aber in diesem Falle die ihnen vom Förster bezeichneten Bahnen genau einhalten.

Holz in Stämmen, Trümmern oder Scheitern an Abhängen herabschießen zu lassen, ist nur da erlaubt, wo hiezu besondere Rutschen oder Riesen eingerichtet sind.

Das Herablassen der Stämme an Seilen an die Abfuhrwege darf nur mit besonderer Erlaubniß des Försters und unter genauer Beobachtung seiner Anweisungen geschehen.

Jeder Holzhauer, welcher gegen vorstehende Vorschriften handelt, verfällt für jede Uebertretung in eine nach Verhältniß des angerichteten Schadens vom Forstamt zu erkennende Geldbuße von 30 kr. bis 4 fl., vorbehältlich des Schaden-Ersatzes bei größerem Schaden.

§. 11. Klafterstützen und Wieden.

Die zum Aufsetzen des Klafterholzes, so wie zum Binden des Reisigs erforderlichen Klafterstützen und Wieden dürfen die Holzhauer nur nach Anweisung des Försters in oder ausser dem Schlage hauen oder schneiden.

Zu Wieden dürfen nur weiche Holzarten und Tannenzweige, mithin keine eichene oder buchene und birkene Samenlohden genommen werden.

Verfehlungen, welche die Holzhauer sich dießfalls zu Schulden kommen lassen, werden mit 15 kr. bis 2 fl. bestraft.

§. 12. Werkzeuge (Geschirr), Holz zu Arthelmen und Holzschlegeln.

Alle zum Holzhauen erforderlichen Werkzeuge (Geschirr), namentlich auch die Waldsägen (Schrotsägen) und die erforderlichen Maße haben die Holzhauer selbst anzuschaffen und im Stand zu erhalten.

Da die Sägen mit krummer Bahn weit vortheilhafter sind, als die mit ebener Bahn; so darf denjenigen Holzhauern, welche sich der ersteren Sägen bedienen, zu deren Anschaffung das erforderliche Geld auf ihren Lohn vorgeschossen werden, oder haben die Forstämter die erforderliche Anzahl solcher Sägen auf Rechnung

Digitized by

der Holzhauer von den betreffenden Werkstätten unmittelbar zu beschreiben.

Wenn den Holzhauern durch den Accord Scheiter zu Arthelmen und Trümmer oder Abfälle zu Holzschlegeln bewilligt worden sind so haben sie sich mit der bestimmten Anzahl, welche ihnen vom Förster angewiesen wird, zu begnügen.

Jede weitere Zueignung von solchem Holz wird mit der gesezlichen Strafe gerügt [869]).

§. 13. Ausführung der Arbeiten zur vorgeschriebenen Zeit und Begriff des Lohns.

Die Holzhauer sollen die von ihnen übernommenen Arbeiten zu der im Accord oder vom Förster vorgeschriebenen Zeit beginnen, und, so weit es die Witterung erlaubt, ununterbrochen fortsetzen und möglichst bald vollenden.

Wenn sie sich in Ausführung oder Vervollständigung von Arbeiten säumig zeigen, so werden vom Forstamt auf Kosten der Holzhauer die zur Beförderung des Geschäfts erforderlichen Anordnungen getroffen, namentlich weitere Arbeiter aufgestellt.

Unter dem accordirten Lohn ist die Belohnung für das Anwohnen bei dem Auszeichnen, so wie bei der Aufnahme und Controle des Holzes mitbegriffen.

Auch für das Hauen der Stützen und das Schneiden der Wieden erhalten die Holzhauer keine besondere Belohnung.

§. 14. Verhalten beim Feueraufmachen und bei einem Waldbrande.

Nur bei nasser und kalter Witterung ist den Holzhauern das Aufmachen eines Feuers im Schlage zum Trocknen der Kleider, zum Wärmen der Speisen oder zum Aufthauen gefrorner Wieden gestattet; es darf hiezu nur schlechtes oder dürres Holz, Spachen, Spähne, Reisigabfall, alte Stumpen oder Wurzeln verbrannt werden. Auch haben die Holzhauer dabei die Vorschriften der Waldfeuer-Ordnung genau zu beobachten.

Insbesondere darf bei Vermeidung der in dieser gesetzlich bestimmten Strafen:

a) bei sehr trockener oder stürmischer Witterung kein Feuer aufgemacht werden, vielmehr ist ein bereits aufgemachtes bei eintretendem Sturme sogleich zu löschen.

b) Die Feuerstelle muß entweder in einer von Steinen oder Rasen gebauten Hütte, oder in einer Grube, oder zwischen Felsen, oder zwischen einer Einfassung von Steinen angelegt werden, und von dem aufgemachten und auf dem Boden liegenden Holz und Reisig sowohl, als von dem stehenden jungen und alten Holz wenigstens auf 8 bis 10 Schritte rundherum gänzlich entfernt seyn;

869) S. Verf. vom 17. September 1844.

Digitized by Google

auch ist der Boden ringsum auf 10 Schuhe von Laub, Gras, Heiden, Moos u. dergl. gänzlich zu entblößen.

c) In einem Schlage darf zu gleicher Zeit in der Regel nicht mehr als Ein Feuer aufgemacht, und nur bei ausgedehnten Schlägen, wenn die Holzhauer entfernt von einander in mehreren Partien arbeiten, kann von jeder derselben ein Feuer angezündet werden. Die Feuer sind nicht unnöthig zu vergrößern.

d) In keinem Fall darf das Feuer verlassen werden, ehe dasselbe bis auf den letzten Funken gelöscht, und die Feuerstelle ganz mit Erde bedeckt worden ist.

e) Wenn von den Holzhauern im Walde Feuer ohne Aufsicht, oder ungewöhnlicher oder verdächtiger Rauch wahrgenommen wird, so haben sie sogleich mit dem passendsten Geschirr der Gegend zuzueilen, wo sie solches gesehen, auch bei der geringsten Gefahr sogleich Botschaft in das nächste Ort zu senden, und bis zur Ankunft weiterer Hülfe Allem aufzubieten, um dem Feuer Einhalt zu thun und dasselbe zu löschen.

Ist das Feuer gelöscht, oder die vorhandene Mannschaft unzweifelhaft im Stande, dasselbe ohne weitere Beihülfe zu löschen, so ist den Zuhülfegerufenen alsbald Nachricht davon zu geben, damit diese nicht unnöthigerweise Zeit versäumen.

§. 15. Anzeige von Forst- und Jagd-Vergehen.

Die Holzhauer sollen den Zutritt in den Holzschlägen nur Personen dulden, welche daselbst erlaubte Beschäftigung haben, und auf verdächtige Personen, die sich in den Waldungen herumtreiben, die Forstdiener und Jagd-Aufseher aufmerksam machen.

Ueberdieß ist jeder Holzhauer gehalten, die zu seiner Kenntniß kommenden Forst- und Jagd-Vergehen den Forstdienern sogleich oder doch am nämlichen Tage anzuzeigen.

Wenn er einen Forst- oder Jagdfrevler über der That, oder mit dem Gegenstand des Vergehens antrifft, soll er wo möglich einen andern Holzhauer oder sonst Jemand zu Herstellung des vollen Beweises als Zeugen herbeirufen.

Ergibt sich, daß ein Holzhauer ein ihm zur Kenntniß gekommenes, oder von ihm entdecktes Forst- oder Jagd-Vergehen Anderer verhehlt oder zu spät angezeigt hat, so verfällt er, wenn ihn nicht gesetzlich eine schwerere Strafe trifft, nach der Größe des verhehlten Vergehens in eine Geldbuße von 1 fl. bis 5 fl.

§. 16. Vereinigung der Holzhauer in einer Gesellschaft. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Die Holzhauerlohns-Accorde werden in der Regel mit Gesellschaften von Holzhauern abgeschlossen, welche das Holzhauen in bestimmten Bezirken auf ein ganzes Jahr übernehmen und mit einander arbeiten.

Digitized by Google

Von diesen Gesellschaften dürfen während der Accordszeit Mitglieder oder Gehülfen nur mit Vorwissen und ausdrücklicher Erlaubniß des Försters neu aufgenommen und entlassen werden.

Das Forstamt kann aber auf den Antrag des Försters die Ausschließung einzelner Holzhauer aus einer Gesellschaft jeder Zeit ohne vorangegangene Aufkündigung beschließen und vollziehen lassen, ohne daß der Gesellschaft oder dem einzelnen Mitgliede deßhalb ein Beschwerderecht zusteht.

Nehmen die Holzhauer ein neues Mitglied oder einen Gehülfen ohne Erlaubniß des Försters in ihre Gesellschaft auf, oder dulden sie, daß ein vom Forstamt ausgeschlossenes Mitglied, nachdem ihnen der Ausschluß desselben bekannt gemacht worden ist, noch mit ihnen im Schlage arbeitet, so werden dieselben nach Umständen mit 1 bis 3 fl. bestraft.

§. 17. Gesammt-Verbindlichkeit der in einer Gesellschaft vereinigten Holzhauer.

Für alle Uebertretungen der vorstehenden Bedingungen und Vorschriften und für sämmtliche aus der Nichtachtung derselben entspringenden Folgen haften die in einer Gesellschaft verbundenen, in demselben Schlag mit einander arbeitenden Holzhauer gemeinschaftlich Einer für Alle und Alle für Einen in der Weise, daß Strafen und Schaden-Ersatz entweder von ihrem gemeinschaftlichen Holzhauer-Verdienst abgezogen, oder die Bezahlung nach der Wahl der Finanzbehörden von jedem Einzelnen oder von der ganzen Gesellschaft verlangt werden kann, wogegen dem Einzelnen oder der Gesellschaft der Rückanspruch an die Schuldigen vorbehalten bleibt.

Zu dieser Gesammtverbindlichkeit verpflichten sich die Holzhauer durch die Unterschrift des Holzhauerlohnsaccords, die später eintretenden Mitglieder und Gehülfen aber in einem von dem Förster über ihre Aufnahme zu führenden Protokoll.

727.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Uebersichten und periodischen Nachweisungen über die Ergebnisse der Forst-Verwaltung (mit 5 Beilagen),

vom 1. August 1840 [870]).

Die in dem Forsthaushalte und der Verrechnung desselben eingetretenen Veränderungen und insbesondere die Bestimmungen

870) Registratur des Fin.-Min.. S. Min.-Erl. vom 2. November 1846.

Digitized by Google

der §. 5. 7. 10 des Nachtrags zu der Forstdienst-Instruktion, so wie der Umstand, daß nunmehr bei der Mehrzahl der Staatswaldungen die Nutzung nach der Klafter-Menge bestimmt wird, machen zu Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit auch einige Aenderungen sowohl in den hieher vorzulegenden Uebersichten, als in den periodischen Nachweisungen der Forstämter und Revierförster über die Ergebnisse der Forstverwaltung nothwendig.

Es wird daher verfügt:

1) die jährlichen Nutzungspläne und Fällungs-Nachweisungen sind von den Revierförstern und Forstämtern künftig nach den hienach beigefügten Formularen A. und B. abgesondert zu fertigen, demnach nicht mehr, wie in dem §. 7 des Nachtrags zur Forstdienst-Instruktion vorausgesetzt ist, in eine fortgesetzte Tabelle zu vereinigen.

2) Die nach dem Ministerial-Erlasse vom 26. Mai 1830. Pct. 3. 4 an das Finanz-Ministerium einzusendenden Uebersichten über die Nutzungspläne und Fällungs-Nachweisungen der einzelnen Forste und Reviere sind künftig nach den angefügten Formularen C. und D zu verfassen, und die erstere auf den 1. Nov. des der Nutzung vorangehenden Jahres, die letztere aber auf den 31. Dezbr. des Nutzungsjahres vorzulegen.

3) An die Stelle des mit dem obengedachten Erlaß Pct. 5 vorgeschriebenen Formulars für die Uebersicht über die Verwendung des Holz-Erzeugnisses tritt in Uebereinstimmung mit dem §. 10 des Nachtrags zur Forstdienst-Instruktion das unter Lit. E. beigefügte Muster, nach welchem diese Uebersicht künftig auf den 1. März des der Verwendung nächstfolgenden Jahrs hieher einzusenden ist.

Da in der bisherigen Tabelle für die Nutzungspläne unter der Rubrik „Niederwaldungen" reine Niederwaldungen und eigentliche Mittelwaldungen vereinigt waren, so sind die Forstämter anzuweisen, wo beiderlei Waldungen vorkommen, dieselben auszuscheiden, und in die dafür vorgeschriebene Rubriken der neuen Tabelle abgesondert einzutragen.

Die von gutsherrlichen Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen jährlich vorzulegenden Fällungs-Nachweisungen sind künftig ebenfalls auf den 31. Dezember und nach dem Formular Lit. D. verfaßt hieher vorzulegen.

Stuttgart den 1. August 1840.

Digitized by

728.

Anleitung zu Berechnung des Werths abzulösender Bauholz-Berechtigungen,

vom 6. August 1840 [871]).

Zu Erzielung eines gleichen Verfahrens bei der Werthsberechnung der auf Staatswaldungen haftenden Bauholz-Gerechtigkeiten, deren Ablösung im Vertragswege, besonders gelegentlich der Lehens-Eignungen, zu bewirken den Finanzbehörden wiederholt empfohlen wird, sieht man sich veranlaßt, folgende Vorschriften zu ertheilen, welche bei den Ablösungs-Verhandlungen festzuhalten sind, wofern nicht besondere, eintretenden Falls näher auszuführende Umstände eine Abweichung begründen.

§. 1. Die Entschädigung für die Ablösung oder Aufhebung einer Bauholz-Berechtigung soll in sich begreifen:

1) den Werth des — zum nächsten Neubau sowohl, als zu den bis dahin noch vorkommenden Ausbesserungen erforderlichen Gerechtigkeitsholzes;
2) ein Capital, welches an Zinsen und einfachen Zinsen daraus, in jeder der vom nächsten Neubau anfangenden Wiederkehrs-Perioden eine Summe gewährt, die dem in jeder solchen Periode erforderlichen Aufwand für Gerechtigkeitsholz zu Neubau und Ausbesserungen gleichkommt.

§. 2. Zu dieser Werths-Ermittlung wird erfordert: die Kenntniß

a) des Umfangs der Berechtigung,
b) der wahrscheinlichen Dauer der einzelnen Gebäude von einem Neubau zum andern, und der in die Zwischenzeit fallenden Ausbesserungen.
c) der Größe des jedesmaligen Erfordernisses an Gerechtigkeitsholz zu Neubau und zu Ausbesserungen, oder Reparationen.

§. 3. In Ansehung des Umfangs der Berechtigung ist aus den vorhandenen Lagerbüchern, Lehenbriefen, Rechnungen und sonstigen Urkunden insbesondere nachzuweisen, ob die Berechtigung auf alle aus Holz bestehenden Theile eines Gebäudes, oder nur auf bestimmte einzelne Theile oder Quoten des ganzen Gebäudes sich erstreckt, ob sie nur Tannen- oder auch Eichen-Holz, nur eigentliches Bauholz, oder auch Schnittwaaren, zum Gegenstand hat, und ob sie überdieß noch den Bezug anderer Materialien, Ziegel ꝛc. begreift, welche vorkommenden Falls in die Ablösung einzuschließen sind.

§. 4. Die Dauer der Wiederkehrs-Perioden der Ausbesserungen und Neubauten ist, wenn sich nicht aus mehreren vorangegangenen Fällen eine Durchschnittszahl ziehen läßt, oder wenn diese Durchschnittszahl keinen sichern Anhaltspunkt giebt, durch Schätzung auszumitteln, bei welcher folgende Umstände in's Auge zu fassen sind:

871) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

der bauliche Zustand des Gebäudes, ob der untere Stock von Stein oder Holz, oder theilweise von Stein und Holz u. s. w.; die mildere oder rauhere Gegend; die günstigere oder ungünstigere Lage, ob auf trockener oder feuchter Stelle, in der Niederung gegen die Einflüsse der Witterung mehr geschützt, oder in der Höhe denselben mehr ausgesetzt; die bessere oder schlechtere Bauart, die Art der Dachconstruktion, ob mit oder ohne Walmen, und im letztern Falle, ob mit steinernen oder hölzernen Giebeln; die Dachbedeckung; die Beschaffenheit der Baumaterialien (Steine, Backsteine, Eichen-, Tannenholz ꝛc.), welche in den verschiedenen Gegenden zum Bauen verwendet werden.

§. 5. Nach diesen Anhaltspunkten ist zunächst auszumitteln:

a) wie viel Jahre das in Frage stehende Gebäude bei sorgfältiger Unterhaltung noch dauern könne, und

b) ob überhaupt, wie oft und nach welchen Zeitabschnitten in der Zwischenzeit bis zum nächsten Neubau bauliche Ausbesserungen, zu welchen Gerechtigkeitsholz u. dergl. abzugeben wäre, erforderlich seyen, und wieviel die jedesmalige Abgabe betragen dürfte;

sodann ist erst

c) die Wiederkehrs-Periode der künftigen Neubauten vom nächsten Neubau an, und die Zahl der innerhalb dieser vorkommenden Ausbesserungen zu bestimmen.

Bei Annahme der Zeitdauer bleiben Zerstörungen durch Brand oder durch Natur-Ereignisse unberücksichtigt.

§. 6. Ist die wahrscheinliche Dauer eines Gebäudes bis zum nächsten Neubau ausgemittelt, so wird das zu letzterem abzugebende Bauholz und etwaige sonstige Material nach seiner Menge und Beschaffenheit einzeln aufgenommen und verzeichnet, das Holz nach den zur Zeit der Ablösung geltenden Revierpreisen, das übrige Material nach den laufenden Preisen zu Geld berechnet, und von dem hienach sich ergebenden Betrag 1/20. oder 5 Procent, als Werth der Abbruch-Materialien, in Abzug gebracht.

Ebenso wird das zu Ausbesserungen bis zum nächsten Neubau erforderliche Material und zwar, wenn mehrere solche Ausbesserungen (nach oben §. 5. b) angenommen werden, von jeder besonders berechnet.

Wenn als Macherlohn oder Stammgeld, weil der Berechtigte früher das Holz selbst zu hauen oder ein Anweisgeld zu bezahlen hatte, oder unter anderem Titel von dem Berechtigten bei dem Empfang des Holzes, oder anderer Materialien, etwas zu leisten war; so ist der Betrag einer solchen Gegenleistung von dem berechneten Materialwerth in Abzug zu bringen.

§. 7. Die Schätzung der wahrscheinlichen Dauer der Gebäude bis zum nächsten Neubau und der bis dahin noch erforderlichen Ausbesserungen, der Dauer der künftigen Wiederkehrs-Perioden, die Berechnung des Erfordernisses an Holz ꝛc. ꝛc. (§. 4. 5. u. 6.) ist

durch einen von dem Cameralamt zu beauftragenden, von den vorstehenden Bestimmungen zu unterrichtenden, Bauverständigen, auf Kosten der Amtskasse, vorzunehmen.

Zu dieser Schätzung ist der Revierförster beizuziehen, welcher besonders auch über die Beschaffenheit und den Preis des gewöhnlich zur Abgabe kommenden Bauholzes Auskunft zu geben hat.

Ueber die Vornahme der Schätzung hat der Schätzer eine Urkunde, worin alle, der Schätzung zu Grund liegenden, Umstände zu erörtern sind, aufzunehmen, das Ergebniß dem Berechtigten zu eröffnen, und entweder dessen Beistimmung oder Einwendung in der Urkunde zu bemerken, welche sofort dem Cameralamt zu übergeben ist.

§. 8. Die Schätzungs-Urkunde hat das Cameralamt dem Bezirksbaubeamten zur genauen Prüfung in technischer Beziehung, zu welchem Behuf derselbe in Anstandsfällen, namentlich bei bedeutenderen Ablösungen, die betreffenden Gebäude in Augenschein zu nehmen hat, zuzustellen, und auf dessen Aeußerung, mit welcher er die Urkunde baldmöglich zurückzugeben hat, bei der weiteren Verhandlung die geeignete Rücksicht zu nehmen.

§. 9. Auf die nun erlangten Grundlagen ist sofort von dem Cameralamte nach den beigefügten, auf der Annahme von 4% Zinsen (Capitalzinsen und einfachen Zinsen hieraus) beruhenden Tabellen (wie das angehängte Beispiel näher zeigt) die Abkauf-Summe so zu berechnen, daß

1) der Betrag der Leistungen bis zum nächsten Neubau und der bis dahin erforderlichen Ausbesserungen nach Tab. I., auf seinen baaren Werth zur Zeit der Ablösung zurückgeführt, und
2) das Capital für den Aufwand zu den später wiederkehrenden Neubauten und Ausbesserungen nach Tab. II. gesucht, und sodann nach Tab. I., ebenfalls auf seinen baaren Werth zur Zeit der Ablösung zurückgeführt wird.

Für die bis zum nächsten Neubau zu 1. noch vorkommenden Ausbesserungen oder Reparaturen (oben §. 5. b) sind die Zeitabschnitte so einzutheilen, daß zwischen dem Schlußjahr des letzten und dem für den Neubau angenommenen Zeitpunkt noch ein angemessener Abstand übrig bleibt.

Für die zu 2. im Laufe der Zeit von einem Neubau zum andern vorkommenden Ausbesserungen (oben §. 5. c) zusammengenommen ist als Erforderniß eine dem Aufwand für den Neubau gleiche Summe anzunehmen, diese durch die Zahl der Ausbesserungsfälle in gleiche Quoten zu theilen, der Zeitraum von einer Ausbesserung zur andern aber auf diejenige Zahl von Jahren anzunehmen, welche sich ergiebt, wenn mit der um Eins erhöhten Zahl der Ausbesserungsfälle in die Zahl der Jahre von einem Neubau zum andern dividirt wird.

Da das hienach für die wiederkehrenden Ausbesserungen aus der Tab. II. zu entnehmende Capital mit Zinsen am Ende jeden Zeitabschnitts die erforderliche Bau-Summe und das für die fernere Zukunft erforderliche Capital gewährt; so ist die angedeutete Be-

Digitized by Google

rechnungsweise insofern zum Vortheil des abzufindenden Berechtigten, als er auch auf den Zeitpunkt des Neubaues die Ausbesserungs-Summe erhält, und daher, streng genommen, der Abzug der letztern an der Neubau-Summe begründet wäre.

§. 10. Den Erfolg der Verhandlung mit den Berechtigten hat das Cameralamt unter Anschluß der jener zu Grund liegenden Urkunden und Berechnungen zur weiteren Einleitung an die ihm vorgesetzte Finanzkammer zu berichten, bei welcher auch über vorkommende Anstände Bescheid einzuholen ist.

Stuttgart den 6. August 1840.

K. Finanz-Ministerium.

Tabelle I.

Berechnung des gegenwärtigen Werthes einer erst künftig verfallenden Schuldigkeit = 1 berechnet zu 4 vom Hundert einfacher Zinse.

Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:
1	0,961538	23	0,430145	45	0,228102
2	0,924556	24	0,416389	46	0,222420
3	0,889047	25	0,403226	47	0,216939
4	0,854993	26	0,390625	48	0,211649
5	0,822368	27	0,378558	49	0,206543
6	0,791139	28	0,366999	50	0,201613
7	0,761267	29	0,355923	51	0,196850
8	0,732708	30	0,345304	52	0,192249
9	0,705418	31	0,335121	53	0,187801
10	0,679348	32	0,325351	54	0,183500
11	0,654450	33	0,315976	55	0,179340
12	0,630676	34	0,306974	56	0,175316
13	0,607977	35	0,298329	57	0,171421
14	0,586304	36	0,298023	58	0,167650
15	0 565611	37	0,282040	59	0,163999
16	0,545852	38	0,274363	60	0,160462
17	0,526982	39	0,266980	61	0,157035
18	0,508958	40	0,259875	62	0,153714
19	0,491739	41	0,253036	63	0,150494
20	0,475285	42	0,246451	64	0,147371
21	0,459559	43	0,240108	65	0,144342
22	0,444523	44	0,233995	66	0,141403

Digitized by Google

Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:
67	0,138550	107	0,069669	147	0,041581
68	0,135781	108	0,068659	148	0,041110
69	0,133092	109	0,067670	149	0,040648
70	0,130480	110	0,066702	150	0,040193
71	0,127943	111	0,065755	151	0,039746
72	0,125477	112	0,064827	152	0,039306
73	0,123080	113	0,063919	153	0,038873
74	0,120750	114	0,063029	154	0,038447
75	0,118483	115	0,062158	155	0,038029
76	0,116279	116	0,061305	156	0,037617
77	0,114134	117	0,060468	157	0,037211
78	0,112047	118	0,059649	158	0,036812
79	0,110016	119	0,058846	159	0,036420
80	0,108038	120	0,058058	160	0,036033
81	0,106112	121	0,057287	161	0,035655
82	0,104236	122	0,056530	162	0,035279
83	0,102409	123	0,055789	163	0,034910
84	0,100628	124	0,055061	164	0 034548
85	0,098892	125	0,054348	165	0,034190
86	0,097201	126	0,053648	166	0,033839
87	0,095551	127	0,052962	167	0,033492
88	0,093943	128	0,052288	168	0,033151
89	0,092374	129	0,051627	169	0,032815
90	0,090843	130	0,050979	170	0,032484
91	0,089350	131	0,050342	171	0,032158
92	0,087892	132	0,049718	172	0,031837
93	0,086469	133	0,049104	173	0,031521
94	0,085080	134	0,048502	174	0,031209
95	0 083724	135	0,047911	175	0,030902
96	0,082399	136	0,047331	176	0,030600
97	0,081106	137	0,046760	177	0,030302
98	0 079841	138	0,046200	178	0,030008
99	0,078606	139	0,045650	179	0,029718
100	0,077399	140	0,045110	180	0,029433
101	0,076220	141	0,044579	181	0,029151
102	0,075066	142	0,044058	182	0,028874
103	0,073938	143	0,043545	183	0,028600
104	0,072835	144	0,043041	184	0,028331
105	0,071757	145	0,042546	185	0,028065
106	0,070701	146	0,042059	186	0,027803

Digitized by Google

Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:
187	0,027544	209	0,022656	231	0,018959
188	0,027289	210	0,022466	232	0,018813
189	0,027038	211	0,022278	233	0,018669
190	0,026789	212	0,022092	234	0,018526
191	0,026545	213	0,021908	235	0,018385
192	0,026304	214	0,021727	236	0,018246
193	0,026066	215	0,021548	237	0,018107
194	0,025831	216	0,021371	238	0,017971
195	0,025599	217	0,021196	239	0,017836
196	0,025370	218	0,021024	240	0,017703
197	0,025145	219	0,020853	241	0,017571
198	0,024922	220	0,020685	242	0,017441
199	0,024703	221	0,020519	243	0,017312
200	0,024486	222	0,020354	244	0,017184
201	0,024272	223	0,020192	245	0,017058
202	0,024061	224	0,020031	246	0,016933
203	0,023852	225	0,019873	247	0,016810
204	0,023646	226	0,019716	248	0,016688
205	0,023443	227	0,019561	249	0,016567
206	0,023243	228	0,019480	250	0,016447
207	0,023045	229	0,019257		
208	0,022849	230	0,019107		

Tabelle II.

Verwandlung einer periodischen Leistung = 1. in eine jährliche Rente, berechnet zu 4 vom Hundert einfacher Zinse.

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Capital:		die jährliche Rente:	das Renten-Capital:
1	1,000000	25,000000	5	0,185185	4,629630
2	0,490196	12,254900	6	0,151515	3,787880
3	0,320513	8,012920	7	0,127551	3,188702
4	0,235849	5,896227	8	0,108696	2,717391

Digitized by Google

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Capital:		die jährliche Rente:	das Renten-Capital:
9	0,095785	2,394633	49	0,010412	0,260307
10	0,084746	2,118644	50	0,010101	0,252525
11	0,075758	1,893940	51	0,009804	0,245097
12	0,068306	1,707650	52	0,009520	0,238005
13	0,062035	1,550868	53	0,009249	0,231225
14	0,056689	1,417234	54	0,008990	0,224740
15	0,052083	1,302083	55	0,008741	0,218530
16	0,048077	1,201923	56	0,008503	0,212585
17	0,044563	1,114082	57	0,008275	0,206885
18	0,041322	1,033058	58	0,008057	0,201417
19	0,038700	0,967492	59	0,007847	0,196170
20	0,036232	0,905797	60	0,007645	0,191135
21	0,034014	0,850340	61	0,007452	0,186290
22	0,032010	0,800256	62	0,007265	0,181632
23	0,030193	0,754831	63	0,007086	0,177155
24	0,028539	0,713470	64	0,006914	0,172842
25	0,027027	0,675676	65	0,006748	0,168690
26	0,025641	0,641026	66	0,006588	0,164690
27	0,024366	0,609162	67	0,006433	0,160835
28	0,023191	0,579777	68	0,006285	0,157115
29	0,022104	0,552608	69	0,006141	0,153525
30	0,021097	0,527425	70	0,006002	0,150060
31	0,020161	0,504032	71	0,005869	0,146613
32	0,019290	0,482253	72	0,005739	0,143480
33	0,018478	0,461938	73	0,005614	0,140355
34	0,017718	0,442948	74	0,005493	0,137332
35	0,017007	0,425170	75	0,005376	0,134408
36	0,016340	0,408498	76	0,005263	0,131580
37	0,015713	0,392835	77	0,005154	0,128840
38	0,015124	0,378100	78	0,005047	0,126185
39	0,014569	0,364220	79	0,004945	0,123615
40	0,014045	0,351122	80	0,004845	0,121125
41	0,013550	0,338753	81	0,004748	0,118707
42	0,013082	0,327055	82	0,004655	0,116365
43	0,012639	0,315975	83	0,004564	0,114092
44	0,012219	0,305475	84	0,004476	0,111888
45	0,011820	0,295507	85	0,004390	0,109745
46	0,011442	0,286040	86	0,004307	0,107665
47	0,011082	0,277040	87	0,004226	0,105645
48	0,010739	0,268470	88	0,004147	0,103683

zed by Google

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Capital:		die jährliche Rente:	das Renten-Capital:
89	0,004071	0,101775	129	0,002177	0,054438
90	0,003997	0,099920	130	0,002149	0,053717
91	0,003924	0,098115	131	0,002120	0,053010
92	0,003855	0,096362	132	0,002093	0,052320
93	0,003786	0,094655	133	0,002066	0,051640
94	0,003720	0,092993	134	0,002039	0,050975
95	0,003655	0,091375	135	0,002013	0,050322
96	0,003592	0,089800	136	0,001987	0,049683
97	0,003531	0,088265	137	0,001962	0,049055
98	0,003471	0,086770	138	0,001938	0,048438
99	0,003412	0,085313	139	0,001913	0,047835
100	0,003356	0,083892	140	0,001890	0,047240
101	0,003300	0,082508	141	0,001866	0,046660
102	0,003246	0,081157	142	0,001844	0,046088
103	0,003194	0,079843	143	0,001821	0,045527
104	0,003142	0,078557	144	0,001799	0,044978
105	0,003092	0,077303	145	0,001777	0,044437
106	0,003043	0,076080	146	0,001756	0,043905
107	0,002995	0,074885	147	0,001735	0,043385
108	0,002949	0,073720	148	0,001715	0,042872
109	0,002903	0,072582	149	0,001695	0,042370
110	0,002859	0,071470	150	0,001675	0,041875
111	0,002815	0,070383	151	0,001656	0,041390
112	0,002773	0,069320	152	0,001637	0,040915
113	0,002731	0,068285	153	0,001618	0,040445
114	0,002691	0,067270	154	0,001599	0,039985
115	0,002651	0,066277	155	0,001581	0,039532
116	0,002612	0,065310	156	0,001564	0,039087
117	0,002574	0,064360	157	0,001546	0,038650
118	0,002537	0,063432	158	0,001529	0,038223
119	0,002501	0,062525	159	0,001512	0,037798
120	0,002466	0,061638	160	0,001495	0,037380
121	0,002431	0,060768	161	0,001479	0,036973
122	0,002397	0,059917	162	0,001463	0,036570
123	0,002363	0,059085	163	0,001447	0,036173
124	0,002331	0,058270	164	0,001431	0,035785
125	0,002299	0,057473	165	0,001416	0,035400
126	0,002268	0,056690	166	0,001401	0,035025
127	0,002237	0,055922	167	0,001386	0,034652
128	0,002207	0,055173	168	0,001372	0,034287

Digitized by Google

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Capital:		die jährliche Rente:	das Renten-Capital:
169	0,001357	0,033928	209	0,000927	0,023183
170	0,001343	0,033575	210	0,000919	0,022983
171	0,001329	0,033228	211	0,000911	0,022785
172	0,001315	0,032885	212	0,000904	0,022590
173	0,001302	0,032547	213	0,000896	0,022400
174	0,001289	0,032215	214	0,000888	0,022210
175	0,001276	0,031888	215	0,000881	0,022023
176	0,001263	0,031565	216	0,000874	0,021838
177	0,001250	0,031247	217	0,000866	0,021655
178	0,001237	0,030935	218	0,000859	0,021475
179	0,001225	0,030628	219	0,000852	0,021298
180	0,001213	0,030325	220	0,000845	0,021123
181	0,001201	0,030027	221	0,000838	0,020948
182	0,001189	0,029732	222	0,000831	0,020778
183	0,001178	0,029443	223	0,000824	0,020607
184	0,001166	0,029158	224	0,000818	0,020440
185	0,001155	0,028875	225	0,000811	0,020275
186	0,001144	0,028598	226	0,000805	0,020113
187	0,001133	0,028325	227	0,000798	0,019952
188	0,001122	0,028055	228	0,000792	0,019792
189	0,001112	0,027790	229	0,000785	0,019635
190	0,001101	0,027528	230	0,000779	0,019475
191	0,001091	0,027268	231	0,000773	0,019325
192	0,001081	0,027015	232	0,000767	0,019175
193	0,001071	0,026762	233	0,000761	0,019023
194	0,001061	0,026515	234	0,000755	0,018875
195	0,001051	0,026273	235	0,000749	0,018730
196	0,001041	0,026030	236	0,000743	0,018585
197	0,001032	0,025792	237	0,000738	0,018443
198	0,001022	0,025560	238	0,000732	0,018300
199	0,001013	0,025328	239	0,000726	0,018160
200	0,001004	0,025100	240	0,000721	0,018022
201	0,000995	0,024875	241	0,000715	0,017885
202	0,000986	0,024655	242	0,000710	0,017750
203	0,000977	0,024435	243	0,000705	0,017618
204	0,000969	0,024220	244	0,000699	0,017485
205	0,000960	0,024005	245	0,000694	0,017355
206	0,000952	0,023795	246	0,000689	0,017225
207	0,000944	0,023587	247	0,000684	0,017098
208	0,000935	0,023382	248	0,000679	0,016970

zed by Google

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Capital:		die jährliche Rente:	das Renten-Capital:
249	0,000674	0,016845	275	0,000561	0,014029
250	0,000669	0 016723	276	0,000557	0,013935
251	0,000664	0,016600	277	0,000554	0,013843
252	0,000659	0,016479	278	0,000550	0,013750
253	0,000654	0,016360	279	0,000546	0,013659
254	0,000649	0,016242	280	0,000543	0,013569
255	0,000645	0,016125	281	0,000539	0,013480
256	0,000640	0,016009	282	0,000535	0,013392
257	0,000636	0,015895	283	0,000532	0,013304
258	0,000631	0,015782	284	0,000529	0,013217
259	0,000627	0,015670	285	0,000525	0,013132
260	0,000622	0,015559	286	0,000522	0,013047
261	0,000618	0,015449	287	0,000518	0,012962
262	0,000614	0,015341	288	0,000515	0,012891
263	0,000609	0,015233	289	0,000512	0,012796
264	0,000605	0,015127	290	0,000509	0,012715
265	0,000601	0,015022	291	0,000505	0,012634
266	0,000597	0,014918	292	0,000502	0,012554
267	0,000593	0,014815	293	0,000499	0,012474
268	0,000588	0,014713	294	0 000496	0,012395
269	0,000584	0,014613	295	0,000493	0,012318
270	0,000580	0,014513	296	0,000489	0,012240
271	0,000576	0,014415	297	0,000486	0,012164
272	0,000573	0,014316	298	0,000483	0,012088
273	0,000569	0,014220	299	0,000480	0,012013
274	0,000565	0,014124	300	0,000477	0,011939

Beispiel zu §. 9.

Ist zu Anfang des Jahrs 1840 die wahrscheinliche Dauer eines Gebäudes bis zum nächsten Neubau auf 100 Jahre bestimmt und angenommen, daß inner dieser Zeit noch drei Reparationen je nach 25 Jahren vorkommen, und ist die Leistung zu dem nach 100 Jahren eintretenden Neubau zu 500 fl., zu jeder der drei Reparationen aber zu 100 fl. angeschlagen, sodann aber für den späteren, je nach 150 Jahren wiederkehrenden Neubau ebenfalls die Summe von 500 fl. erforderlich und in der Zwischenzeit von einem Neubau zum andern

die Zahl der Ausbesserungsfälle auf 5 angenommen, so ergiebt sich folgende Berechnung:

zu Pkt. 1. für die Periode bis zum nächsten Neubau.

a) Neubau:

Nach der Tab. I. ist 1 fl., nach 100 Jahren zahlbar, gegenwärtig werth = 0,077399.
also 0,077399 mal 500 = 38,699500 oder — 38 fl. 42 kr.

b) Ausbesserungen à 100 fl.:

die erste nach 25 Jahren:
0,403226 mal 100 = 40,322600.
die zweite nach 50 Jahren:
0,201613 mal 100 = 20,161300.
die dritte nach 75 Jahren:
0,118483 mal 100 = 11,848300.
—:· 72,3322. od. — 72 fl. 20 kr.

Zu Pkt. 2. Für alle künftigen Perioden.

a) Für den Neubau:

Nach der Tab. II. beträgt der Capitalwerth einer nach 150 Jahren wiederkehrenden Leistung = 1.
0,041875.
diese nun multiplicirt mit der Leistung
500.
= 20,937500. oder 20 fl. 56 kr.

Da dieses Capital aber erst nach 100 Jahren zu laufen anfängt, weil der nächste Neubau erst nach dieser Zeit eintritt, und für diesen die Entschädigung oben schon ausgemittelt ist, so ist dasselbe auf seinen baaren Werth zurückzuführen. Nach Tabelle I. hat nun 1 fl., in 100 Jahren fällig, gegenwärtig einen Werth von
0,077399.
multiplicirt mit 20,937.
= 1,620 ꝛc. ꝛc. oder . . 1 fl. 37 kr.

b) Für Ausbesserungen:

Werden sodann fünf Ausbesserungsfälle und für diese zusammen eine dem Aufwand für den Neubau gleiche Summe von 500 fl. angenommen, so kommt auf jeden Ausbesserungsfall 1/5tel mit 100 fl., welcher Betrag, wenn die Zeit von einem Neubau zum andern, 150 Jahr, mit 6 dividirt wird, je nach 25 Jahren verfällt. Für eine

ed by Google

nach 25 Jahren wiederkehrende Leistung ist nun nach Tab. II. das stehende Capital bei einer Leistung = 1.

= 0,675676.

multiplicirt mit 100.

= 67,567600. oder 67 fl. 34 kr.

Diese betragen, wie das Capital für den Neubau auf den jetzigen Werth zurückgeführt:

0,077399 mal 67,5676.

= 5,22961. oder . . . . 5 fl. 13 kr.

Im Ganzen beträgt sonach die Entschädigungssumme

Zu Pkt. 1)	a) Neubau . . .	38 fl.	42 kr.
	b) Ausbesserungen	72 fl.	20 kr.
Zu Pkt. 2)	a) Neubau	1 fl.	37 kr.
	b) Ausbesserungen	5 fl.	13 kr.
		117 fl.	52 kr.

729.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Zehent-Ablösungen von überbauten, den evangelischen Kirchen- und Schulstellen zehentbaren Plätzen,

vom 29. September 1840 [872]).

Im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern wird zu gleichförmiger Behandlung der Zehent-Surrogat-Ablösungen von denjenigen zum Ueberbauen bestimmten Plätzen, welche evangelischen Pfarr- und Schulstellen zehentbar sind, Folgendes verfügt:

1) Wenn einem Cameralamt nach Maßgabe der Verordnung vom 1. November 1820 durch das Oberamt ein Gesuch um Concession zur Ueberbauung eines Grundstücks, von welchem eine evangelische Pfarr- oder Schulstelle Zehenten zu beziehen hat, zukommt, so hat sich dieses in Beziehung auf das Geld-Surrogat für den abgehenden Zehenten, auf den Grund einer gemeinderäthlichen Urkunde über die Ertragsfähigkeit des Bauplatzes gegen das Decanatamt zu äußern, von welchem sofort, wenn der Pflichtige zugleich die Ablösung des Zehent-Surrogats verlangt, Bericht an das evangelische Consistorium zu erstatten ist, welches hierüber mit der Finanz-Kammer Rücksprache nehmen wird.

---

872) Normalienbuch des Finanz-Min.

Digitized by Google

2) Im Falle des Einverständnißes dieser beiden Stellen ist sodann der Vollzug der Ablösung und der Bauconcession zu verfügen und zu diesem Ende durch die Finanz-Kammer dem Cameralamt die Weisung zu Erhebung des für den Grundstock zu verrechnenden, und daher in das vierteljährige Verzeichniß über Grundstocks-Veränderungen aufzunehmenden Ablösungs-Capitals und zu einer dem Betrage des Surrogatgeldes entsprechenden Erhöhung der Besoldung der betreffenden Stelle zu ertheilen.

Das evangelische Consistorium, welches von der Finanz-Kammer gleichzeitig hievon Kenntniß erhält, wird über sämmtliche, innerhalb eines Vierteljahrs vorgekommenen Fälle dieser Art ein Verzeichniß dem Ministerium des Innern vorlegen, welches sich vorbehalten hat, in dem Falle, wenn es gegen einen Ansaz eine Erinnerung zu machen hätte, auf eine Revision des betreffenden einzelnen Falles anzutragen.

3) Das betreffende Oberamt, welches nach §. 3 der Verord. vom 1. November 1820 die abzulösenden Gebühren dem Baulustigen bekannt zu machen hat, ist von der vorbehältlich der Revision des k. Ministeriums des Innern erfolgten Bestimmung der Abkauf-Summe durch das Cameralamt zu benachrichtigen.

2c. 2c.

730.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis, betreffend die Zulässigkeit des Transports von Brennholz als Oblast der Langholz-Flöße und die Entrichtung eines Concessionsgeldes hiefür,

vom 29. September 1840 [873]).

Der Finanz-Kammer wird auf den in Beziehung auf eine Anzeige der Finanz-Kammer des Neckarkreises erstatteten Bericht vom 28. August d. J. in Betreff der Zulässigkeit des Transports von Brennholz, als Oblast der Langholz-Flöße, erwiedert, daß zum Transport von Scheiterholz, mittelst Benützung der Wasserstraße, auf die bezeichnete Weise ebenso die Erlaubniß der Finanzbehörde erforderlich ist, wie zum Transporte von Schnittwaaren auf den Langholz-Flößen.

Diese Erlaubniß ist nicht zu verweigern, insoweit durch diese Beschwerung der Langholzflöße eine Beschädigung der Floßeinrich-

---

873) Normalienbuch des Fin.-Min. S. die ändernden Bestimmungen in einem Erlaß vom 28. Januar 1842.

Digitized by Google

tungen nicht zu befürchten ist, und gegen Ertheilung derselben ein Concessionsgeld anzusetzen:

für 1 Klft. buchenes	Scheiterholz	30 kr.
— — — —	Prügelholz	20 kr.
— — — tannenes	Scheiterholz	20 kr.
— — — —	Prügelholz	15 kr.

731.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (den übrigen Finanzkammern durch Abschrift mitgetheilt), betreffend die Frage, wann ein Forstfrevler als habituirt zu betrachten, und mit Gefängnißstrafe zu belegen sey?

vom 14. October 1840 [874]).

2c. 2c.

Insofern es jedoch viele Schwierigkeiten findet, die Abverdiennng einer größeren Strafschuld zu bewirken, auch die Forstämter über die Gebühr geneigt sind, mit Umgehung der Gefängnißstrafe zu Gunsten der Anbringer auf Geldstrafen zu erkennen, hiedurch aber die ohnedieß lästigen Forststraf-Ausstände bei den Cameral-Aemtern vermehrt und die Strafen in manchen Fällen ganz unwirksam werden; so will man gleichwohl gestatten, daß Strafbeträge auch von mehr als 14 fl. (statt 56 fl.) von der Finanzkammer innerhalb ihrer Straf-Competenz in Gefängnißstrafe verwandelt werden.

Die Cameral-Aemter sind daher anzuweisen, künftig in den Ausstands-Verzeichnissen die einzelnen Strafansätze, aus welchen die Forststraf-Ausstände zusammengesetzt sind, mit den von den Forstämtern in den Forststraf-Assignationen genau anzugebenden Namen der Frevler aufzunehmen, und die Schuldigkeiten der einzelnen Frevler in der Weise zu behandeln, daß, wenn mehrere Mitglieder Einer Familie vorkommen, die Schuld *jedes Einzelnen unter seinem besondern Namen* nach dem Namen des Familien-Hauptes vorgetragen und *innerhalb Falz* zusammengerechnet, sodann die Schuld der ganzen Familie in Einer Summe *ausgeworfen*, der Betrag der Zahlungen und Abverdienungen aber immer zunächst an der eigenen Schuldigkeit des zahlenden oder abverdienenden Familien-Mitglieds und nach Tilgung derselben an den Strafschulden der anderen Familien-Mitglieder, und zwar immer zuerst an den älteren Strafansätzen abgerechnet wird.

Nach dem Schluß des Rechnungsjahrs (auf den 15. Septbr.)

874) Normal.buch des Fin.-Min. Vrgl. Minist.-Erlaß vom 15. Oct. 1831.

Digitized by Google

haben sodann die Cameralämter aus den Ausstands-Verzeichnissen alle zahlungsunfähigen Familien, wenn ein Mitglied derselben an Forststrafen 14 fl. und mehr schuldig ist, genau zu verzeichnen, und diese Verzeichnisse dem Forstamt jährlich zu übergeben; in dem Fall aber, wenn die Strafschuld einzelner zahlungsunfähiger Forstfrevler durch wiederholte Vergehen schnell auf einen höheren Betrag anwächst, hievon dem Forstamt auch in der Zwischenzeit Mittheilung zu machen, und wie dieß geschehen, im Ausstands-Verzeichniß zu bemerken.

Gedachte Verzeichnisse und Mittheilungen sind sofort von den Forstämtern mit einer Aeußerung über die persönlichen Verhältnisse der Forstfrevler, und über die übrigen in Betracht kommenden Umstände, namentlich Mangel an Gelegenheit zum Abverdienen ꝛc. der Finanzkammer vorzulegen, welche darüber erkennen wird, ob die Strafschuld in eine angemessene Freiheitsstrafe zu verwandeln sey, und welches Verfahren von nun an gegen die betreffenden Forstfrevler einzutreten habe, namentlich ob dieselben als habituirte Holzfrevler zu behandeln seyen.

Die Verwandlung der uneinbringlichen Straf-Ausstände ist sofort zu bewerkstelligen; und namentlich in denjenigen Fällen, in welchen zu Verwandlung des ganzen Betrags die Befugniß der ꝛc. nicht hinreichen und besondere Gründe, die Gerichtsbehörde um die Verwandlung anzugehen, nicht vorliegen sollten, von der ꝛc. ein verhältnißmäßiger Theil des Ausstandes im eigenen Ressort in Gefängnißstrafe zu verwandeln, und der Rest nach den Umständen entweder als Ausstand nachführen, oder in abgängige Verrechnung bringen zu lassen.

In der Regel und wo nicht besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse eine Ausnahme begründen, sind übrigens die Schuldigkeiten abverdienungsfähiger Forstfrevler nicht in Freiheitsstrafen zu verwandeln, sondern wie schon durch den Erlaß vom 30. Juni 1839 angeordnet wurde, vorzugsweise durch Abverdienen tilgen zu lassen. Nur wenn eine bereits aufgewachsene Strafschuld nicht ganz oder wenigstens zum größeren Theil abverdient ist, sind die nachfolgenden Forstvergehen des Strafschuldners, auch wenn derselbe noch nicht in die Classe der habituirten Waldfrevler sich eignen sollte, im Wege der sogleich vorzunehmenden Verwandlung der verwirkten Geldbuße mit Gefängnißstrafe zu ahnden.

Im Allgemeinen bleibt es jedoch bei der älteren Vorschrift, daß gegen zahlungs- und zugleich abverdienungsunfähige Forstfrevler keine Geldstrafen erkannt werden sollen, so wie bei der diesseitigen Verfügung vom 28. Juny 1839, welche die Uebergabe der Abverdienungs-Verzeichnisse an die Forstämter betrifft.

Digitized by Google

732.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Zolldirektion und an die Finanz-Kammern für den Neckar- und Schwarzwald-Kreis, Bestimmungen über die Floß-Abgaben enthaltend,

vom 26. October 1840 [875]).

Nachträglich zu der Verfügung vom 16/20. März l. J. in Betreff der Floß-Abgaben, werden folgende weitere Bestimmungen ertheilt:

1) Vom Verflößen alles Holzes auf der Enz und Nagold, ohne Rücksicht auf die Menge des Holzes und die Länge des Wassertransports, ist, vor der Abfahrt, Behufs der Aufnahme desselben Anzeige bei dem betreffenden Revierförster, oder dessen Stellvertreter zu machen, welcher dafür den vorgeschriebenen Passierschein auszustellen hat.
2) Bei den Wasserzollämtern Unterreichenbach, Neuenbürg und Vaihingen sind die Anhaltstellen der Flößer durch Aufstellung von Zollstöcken, in entsprechender Entfernung oberhalb der Wasserstube zu bezeichnen, so, daß der Raum zwischen dem Zollstock und dem Floßloch die wasserzollamtliche Holzaufnahmsstelle bildet.
3) Das Concessionsgeld ist nur für dasjenige Holz zu erheben, welches die Aufnahmsstellen der Wasserzollämter Unterreichenbach und Neuenbürg erreicht.

   Das Holz, welches oberhalb der Zollstätten zu Unterreichenbach und Neuenbürg die Wasserstraße wieder verläßt, wird von dem Concessionsgeld unter der Bedingung freigelassen, daß der Floßführer bei Abgabe des Passierscheins an den Acciser des letzten Auslade-Orts jenem eine Gebühr von 15 kr. entrichtet, wogegen der Acciser den Passierschein portofrei an den Revierförster, welcher ihn ausgestellt, zu übersenden hat. Verläßt aber nur ein Theil des im Passierschein enthaltenen Holzes die Wasserstraße vor Erreichung der Zollstelle, so kann der Floßführer selbst dieses im Schein bemerken.
4) Dem Wasserzoll unterliegt dasjenige Holz, welches die Zollstätten Unterreichenbach oder Neuenbürg passirt, oder innerhalb der Markung jener Orte in das Wasser gebracht wird; es sind jedoch die Sägklötze, welche in die Sägmühlen zu Unterreichenbach oder Neuenbürg zum Schneiden gegeben werden, von dem Wasserzoll freizulassen, indem dagegen die von diesen Sägmühlen auf die Flöße kommende Schnittwaare dem Wasserzoll zu unterwerfen ist.

---

875) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by

Von demjenigen Holz, welches nicht bei einer dieser Zoll-Stellen zur Verzollung gezogen wurde, ist der Wasserzoll bei der Ankunft in Vaihingen zu erheben, indem derselbe jedenfalls durch das Vorbeiführen an der früheren Zollstelle zu Mühlacker als verfallen zu betrachten ist.

Die Zolldirektion hat nach dieser Verfügung, welche den Finanzkammern in Reutlingen und Ludwigsburg zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt worden ist, das Weitere einzuleiten, und insbesondere für deren Bekanntmachung durch gedruckte Erlasse zu sorgen.

733.

Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. das Einsenden stark abgeschliffener vereinsländischer Scheidemünzen,

vom 26. October 1840 [876]).

Nach einer bei der K. Staatshauptkasse getroffenen Anordnung sollen die einkommenden stark abgeschliffenen 6 und 3 Kreuzerstücke, welche aus der hiesigen, oder andern Münzstätten der dem süddeutschen Münzvereine angehörigen Staaten ausgegangen sind, nicht wieder in Curs gesetzt, sondern von Zeit zu Zeit den betreffenden Münzämtern zum Einschmelzen gegen grobes Geld zugeschickt werden.

Die mit der Hauptkasse im unmittelbaren Verkehr stehenden K. Kassenämter und Oberamtspflegen werden daher angewiesen, solche bei ihnen eingehende Scheidemünzen abgesondert gepackt an die K. Staatshauptkasse unter ihren Zahlungen abzuliefern.

Stuttgart den 26. Oktober 1840.

Schlayer. Herdegen.

734.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckarkreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Abrügung der in Stiftungswaldungen verübten Forstvergehen,

vom 3. November 1840 [877]).

Der ꝛc. wird auf die Anfrage vom 23. Oct. d. J., betreffend die Abrügung der in Stiftungswaldungen verübten Forstvergehen,

876) Regbl. S. 483.

877) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

erwiedert, daß vermöge einer an die Finanz-Kammern des Jaxt- und Donau-Kreises ergangenen Verfügung vom 30. Juli 1837 im Einverständnisse mit dem königlichen Ministerium des Innern den Stiftungs-Räthen die Befugniß eingeräumt worden ist, im Falle sie einen oder mehrere eigene Forstwarte oder Waldschüzen für die Hütung der auf fremder Markung liegenden Waldbezirke aufgestellt haben, die von ihren Dienern entdeckten Frevel dem Forstamt, dessen Gerichtsbarkeit mit der — des Gemeinderaths concurrirend ist, anzeigen zu lassen, wogegen, wenn ein Gemeindewaldschüze jene Waldbezirke begehe, und einen Frevel darin entdecke, dieser denselben ausschließend bei dem Gemeinderathe anzubringen habe.

Die ꝛc. wird beauftragt, die Forstämter nach dieser Verfügung, welche ihr früher nicht eröffnet worden ist, weil dieselbe wegen vorausgesezten Mangels von Stiftungswaldungen der erwähnten Gattung nicht für anwendbar im Neckarkreise angenommen wurde, zu bescheiden.

735.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Anbring-Gebühren von rechtskräftigen, später im Weg der Gnade nachgelassenen Forststrafen,

vom 8. Dezember 1840 [878]).

Aus einer Anfrage der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises ist zu ersehen gewesen, daß in Beziehung auf die Berichtigung von Anbringgebühren von rechtskräftigen Forststrafen, welche später im Wege der Gnade ganz oder theilweise nachgelassen werden, eine verschiedene Behandlung, besonders in Zurückforderung der bereits von solchen Strafen bezahlten Anbringgebühren, stattfindet.

Da nun nach dem Sinn der Verfügung vom 17. Jan. 1837 die Zurückforderung bereits bezahlter Anbringgebühren aus dem Grunde des Nichteingangs der Strafe überhaupt, mithin auch in den, übrigens seltenen Fällen des spätern theilweisen oder gänzlichen Nachlasses einer rechtskräftig erkannten Forststrafe im Wege der Gnade nicht stattfinden soll; so wird die F. K. beauftragt, hienach die Forstämter und Cameralämter unter dem Anfügen zu bescheiden, daß übrigens in den Berichten über Strafnachlaß-Gesuche auf die von der Kasse bereits geleistete Zahlung einer Anbringgebühr aufmerksam zu machen sey.

---

878) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

736.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuständigkeit zur Ertheilung von Floß-Concessionen auf den zugleich für die Flößerei des Bergraths dienenden Flößen,

vom 5. Januar 1841 [879]).

Da aus Veranlassung einer Beschwerde über die Auflegung von Floß-Concessions-Zinsen von Seiten des K. Bergraths derselbe auf die Bestimmung der Finanzkammer-Instruktion §. 5. c. verwiesen und beauftragt worden ist, künftig die bei demselben einkommende Gesuche um Erlaubniß zum Flößen auf den gleichfalls für die Flößerei des Bergraths dienenden Flüssen und deren Nebenbächen der betreffenden Finanzkammer, mit zulässlicher Aeußerung über die Zulässigkeit des Gesuches und die nach den eintretenden Verhältnissen und insbesondere nach dem Betrage der von Seiten des Bergraths für die Floß-Einrichtung zu bestreitenden Aufwandes aufzulegenden Floszinse, zu übergeben, so wird die Finanzkammer hievon zur Nachachtung und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in solchen Fällen bei Ertheilung von Floß-Concessionen im Allgemeinen die von dem K. Bergrathe an die Hand gegebenen Rücksichten zu Grunde zu legen.

Da übrigens der Mehrbetrag der Floß-Abgaben von solchen Flüssen und Bächen, welche gleichfalls zur Flößerei des Bergraths dienen, als Entschädigung für die von dem Bergrath zu bestreitenden Kosten der Floß-Einrichtungen anzusehen ist, so will man den Einzug und die Verrechnung solcher Floß-Abgaben, soweit dieselben auf solchen Gewässern erhoben werden, ausnahmsweise noch ferner den dem Bergrath untergeordneten Cassenämtern ganz überlassen haben.

737.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Benennung eines neu angelegten Eisenwerkes,

vom 7. Januar 1841 [880]).

Vermöge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 4. d. M. ist dem zu Schussenried neu angelegten,

879) Normalienbuch des Fin.-Min.
880) Regbl. von 1841. S. 22.

Digitized by Google

mit dem Anfang des gegenwärtigen Etatsjahrs in Betrieb gesetzten Eisenschmelzwerk, der Name „Wilhelmshütte" beigelegt worden.

Stuttgart den 7. Januar 1841.

Herdegen.

738.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Unanwendbarkeit der neueren Strafgesetze auf die Forststraf-Rechtspflege,

vom 12. Januar 1841 [881]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 23. Oct. v. J., betreffend die durch den diesseitigen Erlaß vom 14. des gedachten Monats veranlaßte weitere Anfrage wegen Anwendbarkeit der neuern Gesetzgebung auf die Forststraf-Rechtspflege eröffnet, daß eine theilweise Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzes auf die Forstvergehen weder in dem Sinne der Verabschiedung dieser Gesetze gelegen ist, noch folgerichtig und ohne unvermeidliche Anstände ausführbar seyn würde.

Die Finanzkammer wird daher angewiesen, bei Ausübung der Forststraf-Rechtspflege, in solange eine Aenderung in den Forstgesetzen nicht eintritt, noch ferner die bisher befolgten Normen nach der unzweifelhaften Bestimmung des Gesetzes vom 2. October 1839 in Anwendung zu bringen und im Fall die Forstämter bereits abweichende Weisungen erhalten haben sollten, diese zu berichtigen.

739.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Verbindlichkeit zum Schneebahnen auf den durch Domainen oder Staatswaldungen führenden Staatsstraßen,

vom 19. Januar 1841 [882]).

Auf den diesseitigen Recurs gegen eine Entscheidung des K. Ministerium des Innern über die der Finanz-Verwaltung auferlegte

---

881) Normalienbuch des Fin.-Min.

882) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Verbindlichkeit zum Schneebahnen innerhalb der den Gemeinden — zugetheilten Staatswaldungen hat der K. Geheime-Rath vermöge Beschlusses vom 11. November 1840 erkannt:

„Während einerseits, namentlich in der von dem Ministerium des Innern in dem Ergänzungs-Bande des Regierungs-Blatts S. 206 zur Nachachtung bekannt gemachten Entscheidung des Geheimenraths vom 22. Mai 1833 anerkannt sey, daß die Beseitigung der Hemmnisse des Verkehrs auf einer Straße durch Wegräumung des Schnees nicht zur Straßen-Unterhaltungspflicht gehöre, mithin auf den in Staatsadministration befindlichen Straßen nicht Sache des Straßen-Baufonds sey, vielmehr als eine allgemeine polizeiliche Verbindlichkeit der Gemeinden sich darstelle, könne andererseits mit dem Ministerium des Innern eine Ausnahme dann nicht als begründet erachtet werden, wenn es von einer, eine exemte Grundbesizung mit eigener Markung durchschneidenden, Straße sich handle.

Nicht nur sprechen nämlich für die erwähnte Verbindlichkeit des Inhabers einer solchen Markung keineswegs die gleichen Gründe, wie bey den Gemeinden, indem bey ihm, zumal dem Besizer unbewohnter Domainen, weder dasselbe Interesse an dem ungehemmten Verkehr obwalte, noch dieselben Mittel an Mannschaft, Pferden und Geräthschaften zur Stelle seyen, sondern es scheine auch in der Natur der Sache zu liegen, daß die Gemeinde, welcher die exemte Besizung in polizeilicher Beziehung zugetheilt sey, jene polizeiliche Last trage.

Wenn jedoch gegen diese Zuscheidung der erwähnten Last an die Gemeinde von dem k. Ministerium des Innern eingewendet werde, daß durch die polizeiliche Zutheilung an eine Gemeinde in Beziehung auf die Verbindlichkeit zu Tragung der Markungslasten nichts verändert werde, so sey hiegegen wieder zu erinnern, daß einestheils der Ministerial-Erlaß vom 26. April 1829, wodurch die Verhältnisse der zugetheilten Domainen festgesezt worden, die gedachte Verbindlichkeit unter jenen Markungslasten nicht aufführe, vielmehr die Inhaber der Domainen ausdrücklich von jeder persönlichen Leistung, insbesondere von Leistungen und Beiträgen zu Erhaltung der polizeilichen Einrichtungen frei spreche, so wie auch anderntheils die Wegordnung vom 23. October 1808 unter den, nach Uebernahme einer Straße in Staats-Administration auf dem Markungs-Inhaber zurückbleibenden Lasten (§. 4. lit. a—k) die fragliche Verbindlichkeit nicht aufführe.

Hienach sey die Finanzverwaltung von der Uebernahme der von der Eingangs erwähnten Gemeinde-Parcellen dießfalls an sie gemachten Ersazforderungen zu entbinden, und werde das k. Ministerium des Innern ersucht, hievon die Betheiligten in Kenntniß sezen zu wollen. Insofern jedoch nicht geläugnet werden könne, daß die Erfüllung der vorstehenden Verbindlichkeit, zumal wenn die Straßenstrecke auf exemter Markung aus-

Digitized by Google

gedehnt und die Gemeinde wenig bevölkert und unbemittelt sey, für leztere drükend werden könne, werde dem billigen Ermessen des k. Ministeriums anheimgegeben, die gedachten Gemeinde-Parcellen mit angemessenen Beiträgen zu unterstüzen, oder wie (nach II. 32. der Ministerial-Acten) früher üblich gewesen und wie auch die Kreis-Regierung im vorliegenden Falle angetragen, die Kosten auf den Straßenbaufonds zu übernehmen.

Die Finanz-Kammer wird von dieser Entscheidung zur allgemeinen Nachachtung in Kenntniß gesezt.

740.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Zuwendung der bei Pfarr-Besoldungs-Verwandlungen einzuziehenden Holz-Besoldungen an andere Pfarreien,

vom 23. Januar 1841 [883]).

Im Einverständnisse mit den Oberkirchenbehörden ist beschlossen worden, den bei der Besoldungs-Verwandlung von einzelnen Kirchen-Stellen an die Finanz-Verwaltung abgetretenen, oder noch abzutretenden, Holzbesoldungen die Bestimmung zu geben, daß dagegen anderen, mit Holzbesoldungen nicht versehenen, Pfarreien solche in der Art zugewendet werden, daß künftig in der Regel, und solange sich nicht bedeutende Preis-Abweichungen ergeben, sowohl bei der Abtretung, als bei der Zuweisung von Besoldungsholz je die zur Zeit der einzelnen Abtretung oder Zuweisung am Orte derselben bestehenden Revier-Preise zu Grunde zu legen sind.

Die Finanzkammer wird hievon zur Nachachtung, und um auch die Cameralämter hiezu anzuweisen, in Kenntniß gesezt, mit dem Anfügen, daß das evangelische Consistorium sich in fortlaufender Uebersicht darüber: daß im Allgemeinen ebensoviel Holz als einerseits abgetreten worden, andererseits auch wieder für Pfarrbesoldungen verwendet werde, erhalten, und alljährlich den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen jene Uebersicht vorlegen wird.

Stuttgart den 23. Januar 1841.

---

883) Besonders autographirt.

Digitized by Google

741.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Waldeck zu der allgemeinen Münz-Convention der deutschen Zollvereinsstaaten,

vom 26. Januar 1841 [884]).

Da die fürstlich Waldeckische Regierung der unter den Staaten des deutschen Zollvereins in Dresden am 30. Juli 1838 geschlossenen allgemeinen Münz-Convention (Regierungs-Blatt vom Jahr 1838, Nr. 15, S. 241 ff.) unter Annahme des 14 Thaler-Fußes zum ausschließlichen ferneren Landes-Münzfuße, beigetreten ist; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. Januar 1841.

Beroldingen.

742.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Einsammlung der in den Waldungen vorkommenden Farbkräuter,

vom 28. Januar 1841 [885]).

Man hat den Bericht der ꝛc. vom ꝛc. in Betreff der Einsammlung (wie oben) eingesehen.

Da es einerseits unbezweifelt ist, daß das Einsammeln der Farbe- sowohl als der Arzneipflanzen ohne Schaden für die Waldungen stattfinden kann, und da andererseits die Sorge für die Gewerbe es gebietet, die Gewinnung jener Pflanzen zu befördern, so wird dießfalls eine allgemeine Verfügung demnächst im Regierungs-Blatt erscheinen.

Was die vorzuschreibende Art der Gewinnung betrifft, so ist in der Regel zu bestimmen, daß die Kräuter nicht ausgerupft werden dürfen, daß sie vielmehr mit einem Messer wenigstens 2 Zoll oberhalb des Bodens abgeschnitten werden sollen. In denjenigen Fällen, wo durch das Abschneiden der Pflanzen mit der Sichel kein Schaden zu befürchten ist, bleibt es der Forstbehörde überlassen, die Anwendung der Sichel zu gestatten. Wenn ausnahmsweise der Zustand einzelner Pflanzungen deren gänzliche Schonung gebietet, worüber ebenfalls die Forstbehörde zu erkennen hat, so ist dieses in dem Erlaubnißschein auszudrücken.

Hienach sind die Forstämter und Forstverwaltungen zu bescheiden.

884) Regbl. S. 44.

885) Normalienbuch des Fin.-Min. S. weitere Verf. vom 28. Januar 1841 und vom 27. October 1843.

Digitized by Google

743.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, das Sammeln von Arznei- und Farbe-Pflanzen in Waldungen betreffend,

vom 28. Januar 1841 [886]).

So wenig man das Sammeln von Arznei- und Farbe-Pflanzen (Gentian, Wau, Ginster ꝛc.) in Waldungen zu wehren die Absicht hat, so kann doch dasselbe ungestraft nur mit besonderer forstpolizeilicher Erlaubniß Statt finden.

Solche Erlaubniß werden die Forstämter ansäßigen, von ihrer Ortsobrigkeit hiezu empfohlenen Personen, welche nicht als Forstfrevler bekannt sind, in Beziehung auf Staatswaldungen nach freiem Ermessen, in Beziehung auf andere Waldungen aber nach schriftlich beigebrachter Einwilligung der Eigenthümer, durch unentgeldlich auszustellende Scheine ertheilen, welche jährlich zu erneuern sind.

In dem Schein ist die dem Sammler geöffnete Waldung zu bezeichnen und die, theils die Holzzucht, theils die Pflanzen schonendste Art der Gewinnung der Bestandtheile der letztern vorzuschreiben.

Gegen die Uebertretung der gegebenen Vorschriften sind in dem Erlaubnißschein Strafen von 1 bis 3 fl. zu bedingen, von welchen Conventionalstrafen die Forstdiener die gleiche Anbringgebühr, wie von den allgemeinen Forststrafen anzusprechen haben, welche die zugelassenen Wurzel- und Kräuter-Sammler durch Forstvergehen, neben Entziehung der ihnen ertheilten Erlaubniß, verschulden.

Stuttgart den 28. Januar 1841.

Herdegen.

744.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend den Sinn des in dem neuen Strafgesetzbuch gebrauchten Ausdrucks „aufbereitetes Holz“,

vom 10. Februar 1841 [887]).

Zu Vermeidung von Zweifeln über den Sinn des in das Strafgesezbuch Art. 328. Z. 3 aufgenommenen Ausdrucks „aufbereitetes Holz“ sieht man sich in Uebereinstimmung mit der Ansicht des k. Obertribunals und des Justiz-Ministeriums veranlaßt, folgende Belehrung zu ertheilen.

Unter aufbereitetem Holz wird dasjenige Material verstanden,

886) Regbl. S. 49.
887) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

welches von dem Holzhauer in diejenige Form gebracht ist, in welcher es von dem Förster gemessen oder gezählt und sofort zum Abgeben bestimmt wird.

Diese Form besteht:

a) bey dem Nuzholz, worunter Bauholz, Werkholz oder Handwerksholz und Sägholz verstanden wird, darin, daß der Stamm an beiden Enden mit der Säge abgeschnitten, oder mit der Axt abgehauen, und von den Aesten befreit, also zu dem Abmessen zubereitet ist.

b) Das Brennholz aber, welches in Reisig, Prügel und Scheiter abgetheilt wird, ist als aufbereitet anzusehen, sobald das Reisig in Wellen gebunden, und das Ast- und Stammholz entweder durch Zertheilung in 4 Fuß lange Trümmer ungespalten zu Prügeln oder bey stärkeren Stüken durch das Spalten zu Scheuttern gemacht ist.

c) Dem gemachten und aufbereiteten Holz sind gleich zu achten die Rinden und das Stumpen- und Wurzelholz, erstere nach dem Abschälen und leztere nach dem Ausgraben oder Roden und Spalten.

Der ꝛc. wird dieses unter Beziehung auf die diesseitigen Erlasse vom 31. Dezbr. 1832 und 1. Juli 1834 mit dem Auftrag eröffnet, hienach auch die Forstämter zu bescheiden und dieselben zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß nach Art. 321 des Strafgesezbuchs Entwendungen nicht blos (wie in der Dienst-Instruction für die Oberförster gesagt ist), an aufgeklaftertem, sondern überhaupt an gehauenem Waldholze, wenn der Werth des Entwendeten mehr als 5 fl. beträgt, der gerichtlichen Strafe des Diebstahls unterliegen, und erst bey einem Werth von 5 fl. und weniger, wenn es sich nicht von Floßholz oder aufbereitetem Holz (Art. 328. Z. 3) oder Rückfällen (Art. 338) handelt, an die Oberämter, welche bisher (§. 104 des Verwaltungs-Edicts) bis zum Werth von 10 fl. zuständig waren, zur polizeilichen Strafe zu verweisen seyen.

745.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Entwerfung von Wirthschaftsplanen für Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen durch die Oberförster und Revierförster,

vom 9. März 1841 [888]).

Auf die Berichte, welche von den Finanz-Kammern in Betreff der Frage erstattet worden sind, ob den Oberförstern die Entwerfung

888) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

von Wirthschaftsplanen für Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen zu gestatten sey, wird Folgendes verfügt:

1) Die den Oberförstern obliegende Ueberwachung der wirthschaftlichen Behandlung der Gemeinde ꝛc. Waldungen erstrekt sich nicht auf die Anfertigung von Wirthschafts-Planen, vielmehr ist den Waldbesizern zu überlaßen, auf ihre Kosten solche Plane fertigen zu laßen.

2) Den Oberförstern, welche ihrem Hauptberuf durch die Uebernahme solcher Geschäfte in der Regel zu sehr entzogen würden, kann die Fertigung eines Wirthschaftsplans nur ausnahmsweise in dem Fall gestattet werden, wenn sie in Folge besondern Vertrauens, das ein Waldbesizer in sie sezt, um ein solches Geschäft angegangen werden; es hängt in jedem vorkommenden Fall von der Finanzkammer ab, einem derartigen Gesuch, unter Kenntnißnahme von der dafür durch den Waldeigenthümer gebotenen Belohnung zu entsprechen, oder dasselbe zu verweigern, indem es hiebey namentlich darauf ankommt, ob der Hauptberuf des Oberförsters durch die Uebernahme eines solchen Geschäfts nicht Noth leidet.

3) Unter gleichen Voraussezungen sind auch Revierförster zu Uebernahme der Anfertigung solcher Wirthschaftsplane zu ermächtigen.

4) Betreffend die Prüfung von neu entworfenen, oder periodisch revidirten Wirthschaftsplanen, so liegt diese in der Obliegenheit der Oberförster, und es haben dieselben hiefür, soweit sie außer ihrem Wohnsiz bemüht sind, täglich 3 fl. Diäten anzusprechen, welche ihnen, wie es für solche Fälle vorgeschrieben ist, von den Kameral-Aemtern zu bezahlen, und diesen von den Waldbesizern zu ersezen sind.

Hienach hat die Finanzkammer insbesondere auch die Gesuche des — zu erledigen.

746.

Normal-Erlaß des Finanz-Ministeriums, betreffend die Ausstellung und Verzeichnung der cameralamtlichen Frucht-Anweisungen,

vom 11. März 1841 [889]).

Da die Ausstellung und Verzeichnung der Fruchtanweisungen (Kastenknechtsinstruktion §. 22—24 und Rechnungsinstruktion von 1819. §. 56 und 82) bei den Cameralämtern in verschiedener, nicht durchaus zweckmäßiger Weise behandelt wird, so sieht man sich veranlaßt, zum Zweck eines angemessenen und gleichförmigen Verfahrens die bestehenden Vorschriften mit Folgendem zu ergänzen:

1) Die Fruchtanweisungen sind in der Regel von dem Cameralverwalter, und in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, dem Cameralamtsbuchhalter, zu unterzeichnen. Sollten beide

889) Besonders gedruckt.

zugleich verhindert, und die Ausstellung der Anweisung nicht aufzuschieben seyn; so kann zwar einstweilen von dem — die Stelle des Buchhalters vertretenden Gehilfen die Anweisung ausgestellt werden, die unterschriftliche Anerkennung derselben durch den Cameralverwalter oder dessen gesetzlichen Stellvertreter ist jedoch, sobald der Eine oder der Andere wieder anwesend seyn wird, der Kastenknecht nachzuholen verpflichtet.

2) Ueber alle Anweisungen zum Empfang der von den Fruchtkästen in Natur abzugebenden Früchte ist für jede Fruchtverwaltung, über welche eine besondere Fruchtrechnung besteht, auch ein besonderes Anweisungs-Register nach dem angehängten Formular zu führen, in welchem jene Frucht-Anweisungen unmittelbar vor ihrer Ausfolge, sie mögen Besoldungs-Abgaben, oder verkaufte Früchte betreffen, nach der Zeitfolge mit fortlaufenden Nummern zu verzeichnen sind.

3) Anweisungen auf Früchte, die ausserhalb des Fruchtkastens auf der Tenne oder bei Gefällpflichtigen zu erheben sind, oder Quittungen für mit Geld bezahlte Gefällfrüchte, welche in den Frucht-Rechnungen durchlaufend verrechnet werden, bleiben vom Frucht-Anweisungsregister ausgeschlossen und sind nach der Vorschrift des §. 81 der Rechnungs-Instruktion von 1819 (2r Abschnitt am Schluß) zu behandeln.

4) Die Fruchtanweisungs-Register umfassen dieselbe Periode, wie die Fruchtrechnungen, und sind gleichzeitig mit diesen für jedes Jahr neu anzulegen, reinlich und geordnet zu führen, bei den Hauptbuchsbeilagen sorgfältig aufzubewahren, und am Ende des Rechnungsjahrs abzuschließen.

5) Nachher sind dieselben — wie die Tagbücher (Rechnungs-Instruktion von 1819. §. 7) bei dem betreffenden Cameralamt in der Registratur aufzubewahren, und Behufs der Vergleichung mit den Frucht-Rechnungen auf Verlangen dem Finanzkammer-Revisorat zur Hauptbuchsprüfung mitzutheilen.

Stuttgart, den 11. März 1841.

Königl. Finanz-Ministerium.

747.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der bei Jagdpacht-Verhandlungen erforderlichen Nachweisung der Pachtliebhaber über die Befugniß zum Gewehrbesitz,

vom 6. April 1841 [890]).

Zu Vermeidung von Anständen, welche sich bey Vollziehung der Jagdpachtverträge hinsichtlich derjenigen Pächter ergeben könn-

890) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

ten, welche vor dem Abschluß des Vertrages eine Erlaubniß der Regiminalbehörde zum Gewehrbesiz nicht erhalten haben, erscheint es angemessen, daß künftig nur diejenigen Liebhaber zu Jagdpacht-Verhandlungen zugelassen werden, welche entweder schon zum Gewehrbesiz berechtigt sind, oder sich ausweisen, daß sie nach Erlangung des Jagdpachts die Erlaubniß zum Gewehrbesiz erhalten werden.

Die ꝛc. wird daher unter Beziehung auf den Bericht vom ꝛc. beauftragt, die Forstämter anzuweisen, daß sie bey künftiger Bekanntmachung von Jagdpachtverhandlungen als Bedingung der Zulassung anzufügen haben, wie mit der oberamtlichen Beglaubigung der beyzubringenden gemeinderäthlichen Zeugnisse über Vermögen und Prädicat des Pachtliebhabers, wenn derselbe nicht bereits zum Gewehrbesiz befugt ist, zugleich die Beurkundung verbunden seyn müße, daß die Ertheilung dieser Erlaubniß an denselben nach Erlangung des Jagdpachts, keinen Anstand finden werde.

Die Finanz-Kammer hat zugleich die Kreis-Regierung von dieser, nach dem Wunsche der Regiminal-Behörden getroffenen Verfügung in Kenntniß zu sezen.

748.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betr. die Aufhebung der Forstzins-Auflage bei Waldausstockungen, vom 4. Mai 1841 [891]).

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigster Entschließung vom 21. April d. J. für künftige Waldausstockungen die forsthoheitliche Auflage eines Forstzinses (§. 8 der Finanzkammer-Instruktion von 1823, Reg.-Blatt S. 124) abzustellen geruht.

Diese höchste Verfügung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bezüglich der bei Waldausstockungen, welche auch künftig der forsthoheitlichen Erlaubniß und der gesetzlichen Sportel (Reg.-Blatt von 1828, S. 501) unterliegen, wie bisher zu beachtenden nutzbaren Rechte Dritter Folgendes bemerkt:

1) Wenn der Staatsfinanz-Verwaltung auf dem auszurodenden Walde das Jagdrecht, oder das Aekerichsrecht, oder beide Rechte zugleich zustehen, so sind, statt der hiefür bisher theils verschieden, theils höher angesetzten Surrogatgelder (§. 5, pct. 1 d der Finanzkammer-Instruktion von 1823, Reg.-Blatt S. 122) von den Wald-Eigenthümern bei erlangter Erlaubniß zur Ausrodung als Entschädigung drei Kreuzer für jede dieser Berechtigungen, mithin sechs Kreuzer, wenn beide zugleich auf dem Walde haften, als jährliche Abgabe dem Morgen nach zu entrichten, oder sogleich mit dem zwanzigfachen Betrage zur Ablösung zu bringen.

---

891) Regbl. S. 186.

Digitized by Google

2) Wenn die K. Hofdomänenkammer, Standes- und Gutsherrschaften, Gemeinden oder Privaten, vermöge Herkommens oder andern Titels für Rechte, welche ihnen auf dem auszurodenden Walde eines andern zustehen, Entschädigung ansprechen, so hat die Forstpolizeibehörde bei Vorlegung des Gesuches um Ausstockungs-Erlaubniß an die Kreisfinanzkammer diese Verhältnisse unter Anschluß der hierüber beizubringenden Nachweise berichtlich anzuzeigen.

Sowohl zu 1 als 2 ist von der Forstbehörde dem Wald-Eigenthümer mit der Erlaubniß zur Ausrodung zugleich der Betrag der zu zahlenden Gebühren zu eröffnen, und dem Berechtigten hierüber Nachricht zu geben.

Stuttgart den 4. Mai 1841. Herdegen.

749.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Befugniß derselben zur Genehmigung der Erbauung von schon bestandenen, aber abgängig gewordenen Gebäuden bis auf den Betrag von tausend Gulden,

vom 11. Mai 1841 [892]).

Nach der Dienst-Vorschrift für die Kreis-Finanz-Kammern vom 17ten Januar 1823. §. 15. Unterabtheilung 1b gehört zum Geschäftskreise dieser Stellen die Genehmigung der Bauüberschläge von Staats-Gebäuden, insoweit sie nicht neue Bauten oder einzelne über 1000 Gulden kostende Reparationen betreffen.

Besonders auch in Hinsicht auf Geschäftsvereinfachung wird nun jene Bestimmung dahin erläutert, daß die Kreisfinanz-Kammern die Wiedererbauung bisher schon bestandener, aber abgängig gewordener Gebäude, deren Unentbehrlichkeit keinem Zweifel unterliegt, in Fällen, wo die Baukosten den Betrag von 1000 fl. nicht überschreiten, gleich den Reparationen von diesem Betrag selbst zu genehmigen befugt, und die Kosten hievon in die cameralamtlichen Jahresbauüberschläge aufnehmen zu lassen sind.

In den finanzkammerlichen Jahrsbauetat sind übrigens dergleichen neu herzustellenden Gebäude mit dem Betrage der Baukosten besonders anzumerken.

---

892) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

750.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Bestrafung des Verkaufs von Brennholz, welches theils unentgeldlich, theils in gemilderten Preisen an die Berechtigten abgegeben wird,

vom 22. Juni 1841 [893]).

Nach den von den Finanzkammern erstatteten Berichten über die Bestrafung des Verkaufes von Brennholz, welches an Berechtigte theils unentgeldlich, theils in gemilderten Preisen abzugeben ist, hat in dieser Beziehung eine verschiedene Behandlung Statt gefunden, indem mit Ausnahme eines gleichmäßigen Verfahrens einiger Forstämter des Schwarzwald- und Jaxtkreises der Verkauf von solchem Brennholz nur in seltenen Fällen und nach verschiedenen Strafansätzen gerügt und insbesondere einer Strafe gegen solche Holzberechtigte gar nicht unterworfen worden ist, welche eine für immer festgestellte jährliche Holz-Abgabe anzusprechen haben.

Um nun eine möglichst gleiche Behandlung bis zu der bevorstehenden Revision der Forstgesetze zu bewirken, ist künftig bei den mehrfachen, gegen die Zweckmäßigkeit der Bestrafung solcher Holz-Veräußerungen sprechenden Gründen die Strafe wegen Verkaufs von sogenannten Gerechtigkeits-Brennholz in allen denjenigen Fällen vorzusehen, in welchen die von den Berechtigten anzusprechende Holz-Abgabe nicht nach dem jeweiligen Bedürfniß der Berechtigten ausgemittelt wird, sondern für alle Zeiten festgestellt ist.

Es hat demnach bis auf weitere Verfügung

1) nur in Ansehung der Veräußerung von Gerechtigkeits-Brennholz, welches jährlich oder Zeitweise nach dem Bedürfniß der Berechtigten bemessen wird, bei der bisherigen Bestrafung nach Maaßgabe der Vorschrift der Forst-Ordnung wegen Bestrafung des gefährlichen Holz-Fürkaufes sein Verbleiben, so wie
2) auch künftig noch die durch besondere Verträge festgesetzten Conventional-Strafen wegen Verkaufs des nach diesen Verträgen abzugebenden Holzes, wie bisher, in Anwendung zu bringen sind.

Hienach hat die Finanz-Kammer sich zu achten und sämmtliche Forstämter zu bescheiden.

---

893) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

751.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern für den Schwarzwald- und Donau-Kreis und an den Bergrath, betreffend die Einrückung amtlicher Bekanntmachungen in das allgemeine Landes-Intelligenzblatt und deren weitere Veröffentlichung in den einzelnen Gemeinden durch die Ortsvorsteher,

vom 17. Juli 1841 [894]).

Mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 25. Mai d. J., betreffend die Einrückung amtlicher Bekanntmachungen in das allgemeine Landes-Intelligenzblatt, wird den ꝛc. unter Hinweisung auf die Vollziehungs-Vorschriften zu 1. der Anordnungen wegen des Holzverkaufs in Staats-Waldungen, so wie auf §. 21. der Königl. Verordnung vom 1. d. M. in Betreff der Gebühren der Gemeindediener, (Reg.Bl. S. 267) darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur die in dem allgemeinen Landes-Intelligenzblatt und in den Bezirks-Intelligenzblättern erscheinenden, sondern auch sonstige Ankündigungen der Staatsbehörden von den Ortsvorstehern ihren Gemeinde-Angehörigen von Amtswegen bekannt machen zu lassen, und hiefür keine Ausruferlöhne zu bezahlen sind.

Hierauf sind die Cameral- und Forst- (Hütten- und Salinen-) Aemter gleichfalls und mit der Weisung aufmerksam zu machen, falls sich in dieser Beziehung einzelne Ortsvorsteher Versäumnisse zu Schulden kommen lassen sollten, hievon dem betreffenden Oberamte alsbald Anzeige zu machen.

752.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zehent-Surrogat-Geldansätze von den in der Bauart veränderten zehentbaren Feldern,

vom 30. Juli 1841 [895]).

Zu Bewirkung einer gleichmäßigen Behandlung der Vormerkung von Cultur-Veränderungen zehentbarer Güter und der Zehent-Surrogat-Ansätze wird Folgendes verfügt:

1) die nach pct. 4. der allgemeinen Verfügung vom 23ten Februar 1829 (Reg.Bl. S. 125.) den Gemeinderäthen aufgetragenen

894) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.
895) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

Anzeigen von Cultur-Veränderungen zehntbarer Güter an die Cameralämter haben letztere, wie sie einkommen, die betreffenden Zehenten mögen auf mehrere Jahre verpachtet seyn, oder jährlich verliehen oder eingezogen werden, alsbald in fortlaufend zu haltende Verzeichnisse einzutragen, welche in tabellarischer Form nach folgenden Rubriken zu verfassen sind:

a) Orts-Markung und Zehent-Bezirk,
b) Flächengehalt und Benennung des Grundstücks,
c) bisherige und künftige Benutzungsweise und Ertragsfähigkeit,
d) Namen des Besitzers,
e) Größe des anzusetzenden Zehent-Surrogats.

2) Aus diesen Verzeichnissen haben die Cameralämter jährlich auf den 30. Juni Auszüge über diejenigen in der Cultur veränderten Grundstücke, welche nicht zu mehrjährig verpachteten Zehenten gehören, fertigen und zu e) des tabellarischen Auszugs, nach Vornehmung der Cameral-Unterpfleger oder Gemeinderäthe über die Ertragsfähigkeit der betreffenden Grundstücke und über die Größe der auf eine bestimmte Reihe von Jahren anzusetzenden jährlichen Surrogate für den durch die Cultur-Veränderung ꝛc. abgehenden Zehenten sich zu äußern.

Die mit dieser Aeußerung versehenen Auszüge sind sodann unter Anschluß der nach pct. 8. der Verfügung vom 23. Februar 1829 von den Oberämtern jährlich auszugsweise mitzutheilenden Verzeichnisse auf den 13ten August jeden Jahrs an die Finanzkammer zur Prüfung und Genehmigung der Surrogat-Ansätze einzusenden.

3) Nachdem diese erfolgt ist, haben die Cameralämter die angesetzten Surrogate unter Anschluß der genehmigten Uebersicht in das Hauptbuch einzutragen, auch die Surrogat-Ansätze in das Amtsgrundbuch mit den übrigen im betreffenden Jahr stattgefundenen Veränderungen aufzunehmen.

4) Bey Cultur-Veränderungen von Gütern, wovon der Zehente auf mehrere Jahre verpachtet ist, wird der Ansatz und die Erhebung des Zehentsurrogats dem Zehentpächter für die Dauer des Zehentpachts überlassen.

Tritt aber später an die Stelle des mehrjährigen Zehentpachts wieder die jährliche Verleihung oder der Selbst-Einzug des Zehenten für unmittelbare Rechnung des Cameralamts, so sind aus den oben zu 1. angeordneten Verzeichnissen und wenn der mehrjährige Pacht weiter zurückgeht, aus früheren Notizen die in den fraglichen Zehent-Bezirken während der mehrjährigen Pachtzeit vorgekommenen Cultur-Veränderungen nachträglich in der zu 2 und 3. vorgeschriebenen Weise zusammenzutragen und zu behandeln.

5) Die oben zu 1. angeordneten Verzeichnisse sind mit den sämmtlichen Anzeigen der Gemeinderäthe und mit den von den Oberämtern mitzutheilenden Auszügen aus ihren Verzeichnissen über Feldbau-Veränderungen bei den Kameralämtern sorgfältig aufzubewahren.

zed by Google

Die ꝛc. wird von dieser Verfügung auf ihren Bericht vom ꝛc. zu Besorgung des Weitern in Kenntniß gesetzt.

753.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme von Hausaussuchungen durch das Forstpersonal,

vom 31. August 1841 [896]).

Da die Bemerkung gemacht worden ist, daß es bisher mit der Veranstaltung von Hausaussuchungen durch das Forstpersonal sehr verschieden gehalten worden sey, so wird zu Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Das untergeordnete, mit keiner Strafgerichtsbarkeit ausgestattete Forstpersonal (Förster, Forstwarth und Waldschütze) kann eine im Interesse der Bestrafung entdeckter Forst- oder Jagdfrevel für nöthig erachtete Hausaussuchung nicht selbstständig anordnen und ausführen, vielmehr hat es dazu entweder den schriftlichen Auftrag des vorgesetzten Forstamts (beziehungsweise der vorgesetzten standes- oder gutsherrlichen Forstgerichtsbarkeits-Beamtung) an den betreffenden Ortsvorsteher einzuholen, oder, wenn, was gewöhnlich der Fall seyn wird, die Umstände den damit verbundenen Verzug nicht räthlich machen, bei dem betreffenden Ortsvorsteher auf die geeignete dießfallsige Verfügung anzutragen.

2) Der Ortsvorsteher hat, wenn ihm ein forstamtlicher Auftrag zukommt, oder wenn er auf den von dem untergeordneten Forstdiener ihm gestellten Antrag die Umstände zu einer (allgemeinen oder besonderen) Hausaussuchung für geeignet erkennt, solche entweder persönlich oder durch ein ihn vertretendes Mitglied des Gemeinderaths, unter Zuziehung eines weiteren Gemeinderaths-Mitgliedes und des betreffenden untergeordneten Forstdieners, vorzunehmen, auch über das Ergebniß ein kurzes, dem Forstdiener auszuhändigendes, Protokoll aufzunehmen.

3) Ist die Hausaussuchung nicht am Sitze des Ortsvorstehers, jedoch in einer Gemeindeparzelle, in der sich ein Anwald befindet, vorzunehmen, so ist, wenn die Angehung des entfernt wohnenden Ortsvorstehers nicht für räthlich erachtet würde, wenigstens der den Ortsvorsteher vertretende Anwald anzugehen, und von diesem sofort in gleicher Art zu verfahren, wie solches dem Ortsvorsteher vorgeschrieben ist; sollte übrigens ein zweites Gemeinderaths-Mitglied im Orte nicht vorhanden seyn, so hat der Anwald einen anderen unbescholtenen Einwohner als Urkundsperson beizuziehen.

---

896) Regbl. S. 368 ff.

Digitized by Google

4) Auf den an ihn gebrachten Antrag des Forstdieners hat der Ortsvorsteher oder Anwald sogleich mit Bereitwilligkeit alles das, was die öffentliche Ordnung in dem angebrachten Falle erfordert, wahrzunehmen, hienach die ihm angezeigten Verdachts-Gründe reiflich zu erwägen, und über den denselben gebührenden Werth nach bestem Wissen und Gewissen zu erkennen.

Würde er in Folge dieses Erkenntnisses den Antrag abzulehnen sich bestimmt finden, so ist von dem Forstdiener ungesäumte Anzeige hierüber an das Forstamt (beziehungsweise die zuständige standes- oder gutsherrliche Forstgerichtsbarkeits-Beamtung) zu erstatten, welches sofort in seiner Instanz in der Sache zu erkennen und zu verfügen hat.

5) Nur wenn ein auf der That betretener Forst- oder Jagdfrevler vor den Augen des ihn verfolgenden untergeordneten Forstdieners in ein Haus sich flüchten würde, ist dieser berechtigt, das Haus nach demselben augenblicklich selbst zu durchsuchen, ohne erst den Ortsvorsteher oder Anwald darum anzugehen, oder Zeugen dazu anzurufen, und ohne nöthig zu haben, das Ergebniß nachher zur Kenntniß des Ortsvorstehers oder Anwalds zu bringen, es wäre denn, daß die Ausmittlung des Namens des Gefundenen oder die Festhaltung oder Weiterbringung desselben Letzteres erforderte.

6) In gleicher Art ist dem untergeordneten Forstpersonal unbenommen, in dem Falle, wenn die in dem Schnee oder auf andere Weise sichtbaren ganz frischen Spuren einer Holzentwendung in einem bestimmten Hause sich verlieren, diese Spuren unmittelbar in das Haus zu verfolgen, vorbehältlich jedoch der nachträglichen Anzeige hievon an den Ortsvorsteher oder Anwald, und der Mitwirkung der Letzteren für die etwaige Beschlagnahme des entdeckten Gegenstandes der Entwendung.

Die Bezirks-Polizei- und Forstämter haben für die Vollziehung vorstehender Bestimmungen Sorge zu tragen.

Stuttgart den 31. August 1841.

Schlayer. Herdegen.

754.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, die Ausgabe von Fest-Gulden betreffend,

vom 21. September 1841 [897]).

Auf das demnächst eintretende Regierungs-Jubelfest wird eine Silbermünze geprägt, welche auf der Hauptseite das Brustbild

---

897) Regbl. S. 432.

Digitized by Google

Seiner Majestät des Königs mit Lorbeer- und Eichen-Kranz, auf der Kehrseite ein, der Umschrift „zur Feier 25jähriger Regierung" entsprechendes Sinnbild, und unter diesem den Jahrstag des Regierungsantritts, „den 30. Oktober 1841" enthält.

Diese Münzstücke werden nach ihrem auf dem Rande eingedrückten Werthe von Ein Gulden ausgegeben, und sind künftig in demselben bei den Kassen des Staats als Zahlung anzunehmen.

Stuttgart den 21. September 1841. Herdegen.

755.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abrügung der Forstvergehen badischer Staatsangehörigen in diesseitigen Waldungen und die Anbringgebühren hievon,

vom 20. November 1841 [898]).

Die ꝛc. wird unter Hinweisung auf den diesseitigen Erlaß vom 27. Merz d. J., betreffend die Forst-Strafen und Schaden-Ersatz-Beträge von Badischen Staatsangehörigen wegen Vergehen in diesseitigen Waldungen in Kenntniß gesezt, daß vermöge einer neueren Verabredung mit der Badischen Regierung der §. V. der beiderseitigen Uebereinkunft vom 17. November 1823 (Würt. Staats- und Reg.Bl. S. 932) künftig badischer Seits in der Art vollzogen werden wird, daß die Badischen Bezirksämter aus den Einzugs-Registern, welche sie nach §. 4 der Badischen Verordnung vom 15. September 1834 am Ende eines jeden Monats auszustellen und der Obereinnehmerei oder standesherrlichen Forstgerichtsbarkeits-Casse einzusenden haben, namentliche Auszüge über die in württembergischen Waldungen verübten einzelnen Forstfrevel fertigen und zugleich mit den — nach §. 5 der badischen Verordnung vom 21. October 1837 von den Bezirksämtern jedem Waldeigenthümer zuzufertigenden Auszügen aus den Frevel-Protocollen über die ungiebigen Schaden-Ersatzbeträge demjenigen Würtemberg'schen Forstamt übergeben werden, welches dem Anbringer der betreffenden Frevel vorgesezt ist.

Dem diesseitigen weitern Wunsche, daß in beiderlei Auszügen bei den einzelnen Posten, einbringlichen sowohl als ungiebigen, die Anbringer genannt, und bei den ungiebigen Schadenersazbeträgen, auch die als ungiebig bezeichneten und in stellvertretende Strafen verwandelten Strafbeträge, behufs der Berechnung der Anbring-

---

898) Norm.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Gebühren, beigesezt werden möchten, hat die badische Regierung nicht entsprochen.

Um nun jene neue Behandlungsweise den diesseitigen Einrichtungen anzupassen, ist

I. Bezüglich der Abrügung solcher Vergehen das finanzkammerliche Forstschuzpersonal in den Grenzbezirken gegen Baden anzuweisen, alle aufgebrachten Vergehen badischer Staatsangehörigen in württemberg'schen Staatswaldungen mittelst besonderer monatlichen Rugregister dem ihnen vorgesezten württembergischen Forstamt anzuzeigen, welches die angezeigten Vergehen alsbald in das Forstrug-Protocoll einzutragen, sofort aber ohne Verzug dem zuständigen badischen Bezirksamt zur Bestrafung zu übergeben hat.

Sobald von diesem die (oben bezeichneten) den Wald-Eigenthümern zuzufertigenden Auszüge einkommen, hat sofort das Forstamt die Art, auf welche die angezeigten Vergehen durch die badischen Behörden abgewandelt wurden, in das Rug-Protocoll am betreffenden Ort unter Hinweisung auf die Auszüge einzutragen und sofort unter Anschluß dieser Auszüge die von den badischen Behörden überwiesenen Strafantheile und Schadenersatz-Beträge summarisch nach den Wohnorten der Schuldner, mit gehöriger Unterscheidung zwischen einbringlichen und ungiebigen Posten, als Nachtrag in die nächste Forststrafassignation für das betreffende Cameralamt einzubringen.

Die Cameral-Aemter haben auf den Grund dieser Mittheilungen die als einbringlich bezeichneten Strafantheile und Schaden-Ersatz-Beträge in das Soll des Hauptbuchs aufzunehmen und dieses Soll mit den von den Badischen Obereinnehmereien eingehenden Baarzahlungen und Abrechnungen auszugleichen, die ungiebigen Schaden-Ersatz-Beträge aber nur innerhalb Falz anzumerken, es wäre denn, daß ein solcher Posten zufällig durch Abrechnung oder auf andere Weise beigetrieben werden könnte. Sollten die Auszüge über die Abwandlung der durch die Forstämter an die badischen Bezirksämter übergebenen Waldvergehen über die Zeit ausbleiben, oder nicht alle übergebenen Vergehen enthalten, so haben die Forstämter die Erledigung der Rückstände bey den Bezirksämtern in Erinnerung zu bringen, beziehungsweise Auskunft hierüber zu verlangen, um die Erledigung in dem Forstrug-Protocoll eintragen zu können.

Bleiben die badischen Obereinnehmereien oder standesherrlichen Forstgerichtsbarkeits-Cassen mit der Ausfolge der von den Bezirksämtern als einbringlich bezeichneten diesseitigen Strafantheilen und Schadenersatz-Beträge über ein halbes Jahr im Rückstande, so sind dieselben durch die Cameralämter unter Hinweisung auf die §§. 8. 9 und 10 der badischen Verordnung vom 15. September 1834 hieran zu erinnern.

Sollten wiederholte Erinnerungen der Forstämter an die Bezirksämter und der Cameralämter an die Obereinnehmereien oder standesherrlichen Forstgerichtsbarkeits-Cassen ohne Erfolg bleiben,

Digitized by Google

so ist hierüber Anzeige an die Finanz-Kammer zu erstatten, und von dieser hieher zu berichten.

II. Was sodann die Anbringgebühren von den fraglichen durch badische Unterthanen in württembergischen Staatswaldungen verübten Vergehen betrifft, so wird unter Abänderung der in den diesseitigen Erlassen vom 29. Mai und 3. Juli 1838 enthaltenen vorsorglichen Bestimmungen und in Uebereinstimmung mit den für die Anbringgebühren von Forststrafen überhaupt bestehenden Vorschriften Folgendes verfügt:

Die Anbringer von — durch badische Unterthanen in Württembergischen Staatswaldungen verübten und bei einem badischen Bezirks-Amt abgewandelten Vergehen erhalten:

a) von den diesseitigen Strafantheilen, welche in den von den badischen Bezirksämtern an die württembergischen Forstämter zu übergebenden Auszügen aus den Strafeinzugs-Registern als einbringlich bezeichnet sind, ohne Rücksicht, ob jene Strafantheile früher oder später oder gar nicht beym Cameralamt eingehen, von diesem die Hälfte (also da der diesseitige Strafantheil nach dem badischen Forstgesetz die Hälfte der Strafe beträgt, von der ganzen Strafe den 4. Theil) als Anbringgebühr, sobald der Strafantheil des Cameralamts diesem von dem Forstamt in einer Forststraf-Assignation zur Erhebung übergeben ist.

b) Von den durch badische Bezirksämter angesezten und als ungiebig (uneinbringlich) in stellvertretende Strafen verwandelten Strafbeträgen erhält der Anbringer dieselbe Anbring-Gebühr, wie von den durch württembergische Behörden angesezten und zu Geld gerechneten Gefängnißstrafen, nämlich 5% des Geldbetrags.

Jene Strafbeträge hat der Anbringer durch ein auf den Grund des §. 5. der Uebereinkunft zwischen der Krone Württemberg und dem Grosherzogthum Baden vom 10. Dezember 1823 (württembergisches Reg.Bl. S. 932) von dem erkennenden Badischen Bezirksamt nachzusuchendes Verzeichniß nachzuweisen, welches das Forstamt mit den Einträgen im Forstrug-Protocoll und mit den Auszügen über die ungiebigen Schaden-Ersaz-Beträge zu vergleichen und im Fall der Uebereinstimmung der Vergehen zu beurkunden hat.

Sollte aber die Ausfolge solcher Verzeichnisse über die in stellvertretende Strafen verwandelten Strafbeträge an die Anbringer von Seite der badischen Bezirksämter Anstand finden, so haben die Forstämter bey dergleichen Vergehen, welche durch die von den badischen Bezirksämtern auszufolgenden Auszüge über die ungiebigen Schadenersatz-Beträge als mit stellvertretenden Strafen abgewandelt bezeichnet sind, ohne daß die Größe der Strafe angegeben ist, nach der aus der Anzeige im Rugprotocoll ersichtlichen Beschaffenheit der einzelnen Vergehen, ungefähr zu ermitteln, und in jenen Auszügen Behufs der Berechnung der Anbringgebühr beizufügen, welche Gefängniß-Strafen nach württembergischem Gesetz und Strafgebrauch für die fraglichen Vergehen anzusetzen gewesen wären.

Digitized by Google

In einem wie in dem andern Fall haben die Forstämter die Anbringgebühr der einzelnen Anbringer auf den den Cameralämtern zu übergebenden Auszügen zu berechnen, von welch letztern die Berechnungen sofort zu prüfen und die Anbringgebühren auszubezahlen sind.

c) Da weder das badische Forstgesetz vom 15. November 1833 noch die denselben nachgefolgten Verordnungen vom 15. September 1834 und 21. October 1837 unter den Forstgerichtskosten einer Belohnung der Anbringer für die Anwohnung bey den Frevel-Gerichten (Forstrugtagen) erwähnen, so will man in der Voraussetzung, daß dieselben von den badischen Cassen eine Entschädigung für den Gang zum Gericht wirklich nicht erhalten, den Anbringern von Vergehen, welche badische Unterthanen in württembergischen Staatswaldungen verüben, für die Anwohnung bey den badischen Frevelgerichten dieselben Diäten bewilligen, welche sie nach den bestehenden Normen für die Anwohnung bey den von württembergischen Forstämtern abzuhaltenden Rugtagen, anzusprechen haben.

Dergleichen Diäten sind von den Forstämtern in die periodischen Verzeichnisse der Forstrugtagskosten als Nachtrag unter Anzeige der Entfernung des Wohnorts des Anbringers von dem Sitz des betreffenden badischen Bezirksamts, so wie unter Angabe der Zahl der dort angezeigten Vergehen aufzunehmen.

Hienach hat die Finanz-Kammer die Cameral- und Forstämter der an Baden grenzenden Bezirke zu bescheiden und das Weitere zu besorgen.

756.

†) Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Befugniß der Regiminalstellen zu außergerichtlicher Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäuden gegenüber von der Staats-Finanzverwaltung,

vom 2. December 1841.

---

†) S. Reg.Gesetze. Mit Erlaß vom 14. December 1841 ist obiger Erlaß vom K. Finanz-Ministerium den Kreis-Finanz-Kammern zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden.

Digitized by Google

757.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, das Ausgeben vierfacher Dukaten betreffend,

vom 24. December 1841 [899]).

Um die zum Gedächtniß des Regierungs-Jubelfestes Seiner Majestät des Königs gestifteten Münzen zu vervielfältigen, werden außer den bereits in Silber ausgegebenen Festgulden (Verfügung vom 21. Sept. 1841, Reg.Blatt S. 432), auch Goldmünzen mit dem Gepräge dieser Festgulden und der Randschrift vier Dukaten, nach dem festen Curs der Württembergischen Dukaten à 5 fl. 45 kr., im Werth von 23 Gulden (Bekanntmachung vom 30. März 1840, Reg.Blatt S. 175) ausgegeben; was hiemit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Münzen um den gedachten Werth bei den Kassen des Staats stets als Zahlung anzunehmen sind.

Stuttgart den 24. December 1841.

Herdegen.

758.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern für den Neckar-, Jaxt- und Donau-Kreis, betreffend die Frage über den Vorbehalt der Wahl unter den Steigerern bei Vermiethungen, Verpachtungen und Verkäufen von Staats-Eigenthum,

vom 28. December 1841 [900]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 23. Nov. d. J., betreffend die Frage über den Vorbehalt der Wahl unter den Steigerern bei Vermiethungen, Verpachtungen und Verkäufen von Staats-Eigenthum zu erkennen gegeben, wie man die Ansicht der Mehrheit der hierüber vernommenen Kreisfinanzkammern theilt, daß die Bedingung, wornach bei Verpachtungen und Verkäufen vom Staats-Eigenthum jeder Steigerer für sein Anbot, auch wenn weitere Angebote erfolgen, verbindlich bliebe, und demnach die Genehmigungs-Behörde ohne Rücksicht auf die Größe des Anbots die Wahl unter den Steigerern hätte, in den meisten Fällen auf die Concurrenz von Pacht- und Kauf-Liebhabern, und auf die Steigerung wegen der Ungewißheit des Erfolgs und wegen der Besorgniß einer möglichen Begünstigung des Einen oder einer kränkenden Zurücksetzung

899) Regbl. S. 577.
900) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

des Andern einen nachtheiligen Einfluß äußern würde, abgesehen davon, daß durch eine solche Bedingung manche Steigerer die ohne bestimmte Absicht, den Pacht oder Kauf zu ersteben, aus andern Rücksichten zu bieten oder mitzusteigern veranlaßt seyn können, hievon abgeschreckt werden würden.

Man findet daher die Ausdehnung der in §. 5 der diesseitigen Verfügung vom 14. Juni 1836 für Verdingung von Bauarbeiten gegebenen dißfälligen Vorschrift auf Vermiethungen, Verpachtungen und Verkäufen von Staats-Eigenthum nicht angemessen.

Nur bei Verpachtung von Maierei-Gütern oder von Gewerben, so wie bei Vermiethung von Gebäuden mag in einzelnen Fällen ausnahmsweise der Vorbehalt einer Auswahl unter den Steigerern im Interesse der Pachtherrschaft liegen, und in solchen Fällen bleibt es der Finanzkammer der diesseitigen Verfügung vom 8. Januar 1835 gemäs unbenommen, nach Masgabe örtlicher oder anderer eigenthümlicher Verhältnisse die Aufnahme besonderer diesen Verhältnissen entsprechender Bedingungen und unter diesen auch des fraglichen Vorbehalts in die Verpachtungs- oder Vermiethungs-Protokolle durch besondere Verfügungen für den gegebenen Fall anzuordnen.

Bei Verkäufen von Staats-Eigenthum aber können in der Regel der Finanz-Verwaltung die Eigenschaften des künftigen Besitzers gleichgültig seyn, wenn nur die Bezahlung des Kaufschillings durch die Verkaufs-Bedingungen gehörig gesichert ist, für den etwaigen Fall aber, daß z. B. bey dem Verkauf eines gemeinnützigen Gewerbs ꝛc. der Finanz-Verwaltung besonder daran gelegen seyn müßte, den verkauften Gegenstand in geeignete Hände zu bringen, wird die erforderliche Weisung von hier aus gelegentlich der Entschließung erfolgen, welche von der Finanz-Kammer in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 25. September 1835 vor der Anordnung von dergleichen Verkäufen einzuholen ist.

759.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer des Neckar-Kreises (den übrigen Finanz-Kammern durch Abschrift mitgetheilt), betreffend die bei Berechnung der Kreis-Ansätze für in Geld entrichtete Zehntpacht- und Gült-Früchte zu Grunde zu legenden Fruchtpreise,

vom 11. Januar 1842 [901]).

Der Finanz-Kammer in Ludwigsburg wird auf den Bericht vom 28. v. M., betreffend den Preisansatz für die dießjährigen

901) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Zehentpacht- und Gültfrüchte, zu erkennen gegeben, wie es nicht wohl einem Zweifel unterliegen kann, daß den Zehnt- und Gültpflichtigen, welche Früchte vom Jahr 1841 schuldig sind, hiefür billigerweise nicht die Preise für das Erzeugniß eines andern Jahrgangs mit in Berechnung genommen werden dürfen, und daß in allen diesseitigen Verfügungen, wo von Geldansätzen für Gefällfrüchte nach dem Durchschnitte der Schrannenpreise die Rede ist, unter diesen nur die Preise für Früchte von dem Erzeugnisse desselben Jahres verstanden sind, in welchem die betreffenden Gefälle verfallen.

Da es nach dem Berichte der Finanzkammer hin und wieder anders gehalten worden zu seyn scheint, so sind die Cameralämter in obigem Sinne zu bescheiden und hienach anzuweisen, daß sie, wie es bisher schon hätte geschehen sollen, heuer und künftig bei den Preisansätzen für Gefällfrüchte nur die Schrannenpreise für Früchte von dem Erzeugnisse desselben Verwaltungsjahrs (neue Früchte) zu Grund legen, und demgemäß die Schrannenmeister, welche es nicht bisher schon so gehalten haben, durch die betreffenden Polizei-Behörden veranlassen sollen, in den Preiszetteln — wo nicht immer doch wenigstens in den 3 Monaten Novbr., Dzbr. und Januar, zwischen alten und neuen Früchten zu unterscheiden, und Menge und Preis je besonder anzugeben.

760.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, das Brennholzfloß Concessionsgeld auf der Nagold und Enz betreffend,

vom 28. Januar 1842 [902]).

Da man aus den mit Bericht vom 1. Dezbr. v. J. vorgelegten Acten ersehen hat, daß auf der Enz, mit Ausnahme Einer vor mehreren Jahren verflößten Klafter, kein Brennholz als Oblast auf den Flößen ausgeführt wird, und daß auf der obern Nagold ebenfalls nur ausnahmsweise 32 Klafter bis Calw verführt worden sind, daß es sich also in der Hauptsache nur von demjenigen Brennholz handelt, welches in Unterreichenbach aufgeladen und gewöhnlich in Pforzheim verkauft wird, so ist das am 29. Septbr. 1840 regulirte für die ganze Floßstraße bemessene Concessionsgeld vor der Hand nicht zur Anwendung zu bringen, sondern bis auf weitere Verfügung

a) von jedem Klafter Brennholz ohne Unterschied, welche in Reichenbach auf die Flöße geladen wird
ein Concessionsgeld von —·: 6 und

---

902) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

b) von jedem Klafter, das auf der Enz oder auf der Nagold oberhalb Reichenbach verführt wird, ohne Unterschied der Wegstrecke,

ein Concessionsgeld von —·: 12 kr.

einzuziehen.

Hiernach ist den betreffenden Holzhändlern Eröffnung zu machen, und das bei — zurückgebliebene Concessionsgeld aus 32 Klft. nachträglich zum Einzug zu bringen.

761.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanzkammern mitgetheilt), betreffend die Abrügung der Uebertretungen der Forst- und Jagdgesetze von Seiten des Adels, der Gemeinden ꝛc.,

vom 29. März 1842 [903]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 11. Merz d. J., betreffend die den — angeschuldigten Verfehlungen gegen die Forstpolizei, zur Nachachtung und Eröffnung an die Forstämter im Allgemeinen zu erkennen gegeben, daß die Bestimmung der Instruction für die Oberförster §. 5. wornach Uebertretungen der Forst- und Jagdgesetze von Seiten des Adels, der Gemeinden ꝛc. an die Kreis-Regierungen zu berichten sind, auf die früher bestandene durch Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanz-Kammer-Deputationen abgeänderten Verhältnisse sich bezieht, und daher nur in so weit noch auf Uebertretungen in Gemeinde- und Stiftungswaldungen Anwendung findet, als von solchen, übrigens ausschließlich von den Forstbehörden einzuleitenden und zu erledigenden Untersuchungen den Regiminalstellen als Aufsichtsbehörden dieser Körperschaften Nachricht zu ertheilen ist.

---

903) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

762.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanz-Kammern mitgetheilt), betreffend das Erforderniß eines Beweises für die kirchliche Eigenschaft des wegen subsidiarischen Baulast in Anspruch genommenen Zehentens,

vom 29. März 1842 [904]).

Der ꝛc. läßt man auf den Bericht vom 4. Januar d. J., betreffend die Rechtssache gegen den Stiftungsrath in —, wegen Unterhaltung der Kirchenglocken, die vorgelegten Acten nach genommener Einsicht und mit dem Auftrag zurückgehen, die in den Entscheidungsgründen des k. Obertribunals vom 8. Januar 1841 vorangestellten Sätze, wornach

1) für die kirchliche Eigenschaft des Zehenten keine rechtliche Vermuthung streitet, vielmehr dieselbe von demjenigen, welcher eine auf dem Zehenten ruhende subsidiarische Baulast behauptet, zu erweisen ist, nach welcher ferner
2) dieser Beweis nicht dadurch ersezt wird, daß der Zehenten früher im Besitz eines Klosters gewesen ist, unter Beziehung auf diese gerichtliche Entscheidung der höchsten Instanz in dem Normalienbuch der ꝛc. vormerken zu lassen.

763.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanz-Kammern mitgetheilt), betreffend die Belohnung der Stadt- und Gemeinde-Raths-Diener für ihre Verrichtungen bei dem Gefäll-Einzuge,

vom 20. März 1842 [905]).

Der ꝛc. wird auf die mittelst Berichts vom 19. März d. J. gemachte Anfrage in Betreff der Belohnung (wie oben) erwiedert, daß diesen Dienern die in der k. Verordnung, betreffend die Festsetzung der Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener vom 22. Februar 1841. §. 11. pct. 3.

---

904) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.
905) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

(R.B. S. 88.) bestimmte Belohnung künftighin auch für die Verrichtungen bey dem Gefäll-Einzuge und andere derlei Dienstleistungen auszusetzen ist, insoweit diese Verrichtungen in unmittelbarem Auftrage der Cameralämter oder anderer Finanz-Behörden geschehen, sie somit nicht zu denjenigen Dienstleistungen gehören, womit jene Diener durch die Ortsvorsteher zu beauftragen, und wofür sie daher von den örtlichen Cassen zu belohnen sind.

Sollte jedoch der eine oder der andere dieser Diener in Folge einer besondern Uebereinkunft, als welche jedoch die früher erfolgte Ausmittlung einer Aversal-Entschädigung auf den Grund des bisherigen Regulativs nicht zu betrachten ist, eine höhere oder geringere Belohnung anzusprechen haben, so ist hierauf Rücksicht zu nehmen, im Anstandsfalle aber Bericht hierüber zu erstatten.

764.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis (abschriftlich auch an die übrigen Finanzkammern), betreffend die Competenz der Forstbeamtungen zu Confiscation von Schießgewehren der Jagd-Excedenten und zu Bestrafung derselben wegen unerlaubten Gewehrbesitzes,

vom 17. Mai 1842 [906]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 22. April d. J., betreffend (wie oben) erwiedert, daß, da das Generalrescript vom 26. Febr. 1795 zu einer Zeit ergangen ist, zu welcher ein Unterschied zwischen berechtigtem und nicht berechtigtem Gewehrbesitzer nicht bestanden hat, da ferner die in dieser Verordnung vorgeschriebene Confiskation des Gewehrs im Fall der Betretung eines Jagdfrevlers als eine Folge und Strafe des Jagdvergehens anzusehen ist, der Umstand, ob der Frevler zum Gewehrbesitz berechtigt ist, oder nicht, von keiner Erheblichkeit bey Beurtheilung der Competenz der Forstbehörden zur Gewehr-Confiskation seyn kann, daß vielmehr nach dem Erlasse vom 26. Juni 1838 diese Competenz begründet erscheint, sobald einem auf der That betretenen Jagdfrevler, mag er auch zum Gewehr-Besitz berechtigt seyn, das Gewehr abgenommen wird.

Hienach hat sich die Finanz-Kammer gegen die Kreisregierung zu erklären, übrigens in dem Falle, wenn einem zum Gewehrbesitz nicht berechtigten Jagdfrevler ein Gewehr confiscirt wird, die Re-

---

906) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Digitized by

giminalbehörden von dem unbefugten Gewehrbesitze desselben zu Erkennung der dießfalls angedrohten Strafe in Kenntniß setzen zu lassen.

765.

Auszug Erlaßes des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (den übrigen Finanzkammern durch Abschrift mitgetheilt), den Ersatz eines unpassierlichen Kasten-Abganges und einen etwaigen Nachlaß desselben betreffend,

vom 20. Mai 1842 [907]).

2c. 2c.

Sodann wird der Finanzkammer bemerkt, daß bei dem hohen Betrage des passirlichen Kastenabgangs ein Nachlaß nicht passirlichen Abgangs [908]) nicht zuläßig ist. Insofern übrigens sich neuerdings ergeben hat, daß die Finanzkammern sich mehrfältig für ermächtigt gehalten haben, ohne höhere Genehmigung und auf den bloßen Antrag des Kameralamts den Kastenknechten den Ersatz eines unpassirlichen Abgangs zu erlassen, will man für künftige Fälle überhaupt verfügt haben, daß auf dem Ersatz unpassirlichen Abgangs in der Regel zu bestehen und nur bei ausserordentlichen Umständen und dringenden Gründen über etwaige Nachlaßgesuche hieher zu berichten ist.

766.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Prüfung der Baukostens-Verzeichnisse,

vom 30. Mai 1842 [909]).

---

907) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

908) Nach einem Special-Erlaß des Fin.-Min. vom 14. März 1846 ist jeder Abgang, der den nach den Bestimmungen der Fin.-Min.-Verf. vom 9. März 1821 zulässigen Betrag übersteigt, als unpassirlich anzusehen.

909) S. oben in der Note zum Min.-Erlaß vom 5. December 1837 am Schluß.

Digitized by Google

767.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Oberrechnungskammer und Staatskassenverwaltung, betreffend den Bezug der von der israelitischen Oberkirchen-Behörde angesetzten Geldstrafen,

vom 12. Juli 1842 [910]).

Nach einer Mittheilung des k. Ministeriums des Innern vom 27. Juni d. J. ist die israelitische Oberkirchen-Behörde angewiesen worden, den Bezug der von ihr Kraft des §. 27 der k. Verordnung vom 27. October 1831. (Reg.Bl. S. 563.) angesetzten Geldstrafen der bestehenden Regel gemäs der Staatskasse zu überlassen, und dieselben an die Bezirksämter Behufs weiterer der k. Verordn. vom 8. Sept. 1829. (R.B. S. 397.) entsprechender Einleitung auszuschreiben.

768.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Benützung der Stöcke und Wurzeln und die Fällung des Holzes mittelst Umgrabens,

vom 29. Juli 1842 [911]).

Man hat über die in dem Berichte der Finanz-Kammer vom ꝛc. erörterte Frage, inwiefern die Gewinnung des Stock- und Wurzelholzes durch das Umgraben und Umwerfen der zu fällenden Stämme samt den Stöcken befördert werden dürfte, auch die übrigen Finanz-Kammern vernommen.

Wenn nun gleich das berührte Verfahren in gewissen Fällen und namentlich bei starken und werthvollen Hölzern auf Abtriebsschlägen ꝛc. mit Vortheil angewendet werden kann, und in einigen Forsten angewendet worden ist, so vermag man doch bei den so verschiedenen hiebei in Berücksichtigung zu ziehenden Verhältnissen diesfalls eine allgemeine Anordnung nicht zu treffen und trägt der Finanz-Kammer auf: die Forstämter anzuweisen, sich die Gewinnung und Nutzung des Stock- und Wurzelholzes auf jede den Umständen angemessene Weise angelegen seyn zu lassen, dabei auf als-

---

910) Normalienbuch des Fin.-Min.
911) Normalienbuch des Fin.-Min.

baldige Einebnung und Cultur der Stumpenlöcher durch Saat oder Pflanzung zu dringen und sowohl im Interesse der Forstpolizei als der Casse Bedacht zu nehmen, daß das nicht zum eigenen Bedarf der Finanz-Verwaltung erforderliche Stock- und Wurzelholz zunächst Unbemittelten und solchen, die die Aufbereitung selbst übernehmen, zukommt.

769.

Erlaß des Königlichen Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Umlage und den Einzug der Weinzehntpachtgelder bei den Gemeinden betreffend,

vom 8. August 1842 [912]).

Die Pachtgelder für die vom Staat auf mehrere Jahre verpachteten Weinzehnten sind gewöhnlich in jährlichen — während der ganzen Pachtzeit unveränderlichen Summen festgesezt, welche von den Gemeinden — wenige ausgenommen, jährlich ohne Rücksicht auf die Größe des Weinertrags unter die einzelnen Zehentpflichtigen umgelegt werden.

Bei dieser Behandlungsweise hat der Weingärtner in Fehljahren und geringen Herbsten für den Weinzehenten ebensoviel zu bezahlen, als in Jahren, die sich durch einen reichlichen Wein-Ertrag auszeichnen.

Wie viele Mißstände und Verlegenheiten hierdurch besonders in Orten, wo der Weinbau die Hauptnahrungs-Quelle bildet, hauptsächlich bei der Classe der ärmeren Weingärtner herbeigeführt werden, zeigt die Erfahrung der lezten, für den Weinbau minder günstigen Jahre. Eine sehr wirksame Abhülfe ließe sich in einer Einrichtung finden, wie solche seit längerer Zeit schon bei einzelnen Gemeinden, namentlich Bietigheim, mit entsprechendem Erfolge besteht, wenn nämlich von den Gemeinden, welche den Weinzehenten gepachtet haben, eine besondere Weinzehent-Casse errichtet, in günstigen Weinjahren eine der Naturalzehent-Schuldigkeit mehr entsprechende, etwa bis zum doppelten Betrag des durchschnittlichen Weinzehent-Pachtgeldes aufsteigende, Umlage gemacht, und der Ueberschuß zu Deckung des Ausfalls in Fehljahren verzinslich angelegt würde.

Da die gegenwärtigen Aussichten auf einen nach Menge und Güte gesegneten Herbst für das Beginnen einer solchen Einrichtung sehr günstig erscheinen, so wird die ꝛc. beauftragt, ohne Verzug die

---

912) Normalienbuch des Fin.-Minist. S. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. August 1842.

Digitized by Google

Vorsteher sämmtlicher Gemeinden, welche den Weinzehenten vom Staat gepachtet haben, unter Hinweisung auf die angeführten Mißstände, und auf die Vortheile, welche die gedachte Einrichtung mit sich bringen würde, zu Einführung der leztern mit dem Anfügen auffordern zu lassen, daß bei Gemeinden, welche die dießjährige günstige Gelegenheit zu Sammlung eines Vorraths für den Ausfall am Weinzehentpachtgeld in spätern Fehljahren vorübergehen lassen, diese Unterlassung etwa künftigen Gesuchen um Gnadennachlässe am Weinzehentpachtgeld entgegenzuhalten seyn würde.

Den Cameralämtern ist besonders zu empfehlen, daß sie auf Durchführung der fraglichen Einrichtung mit Eifer hinwirken.

Ueber den Erfolg erwartet man auf den 1. März 1843. Bericht.

770.

†) Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Sicherstellung der Gemeinde-Cassen gegen Ausfälle bei den mehrjährigen Weinzehnt-Rechten in Fehljahren,

vom 18. August 1842.

771.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, das Einsammeln der Holzsamen betreffend,

vom 1. November 1842 [913]).

Durch die Verfügung vom 8. Mai 1832 ist den Forstämtern vorgeschrieben worden, das allzufrühe Einsammeln der Nadelholzzapfen, namentlich das Einsammeln der Forchenzapfen vor dem Anfang Dezembers und der Fichtenzapfen vor Martini nicht zu gestatten.

Da neuerlich zur Anzeige gekommen ist, daß dieser Vorschrift entgegen bereits gegenwärtig Forchenzapfen gesammelt werden, wodurch der Wald-Cultur in mehrfacher Beziehung wesentlicher Nachtheil droht; so sind die Forstämter zu erinnern, über die Befolgung der gedachten Verfügung ernstlich zu wachen, die Bestimmungen derselben öffentlich bekannt zu machen und in Uebertretungsfällen die gebührende Strafe eintreten zu lassen.

---

†) S. Reg.-Gesetze. Ist vom Finanz-Ministerium unterm 26. August 1842 unter Beziehung auf den Erlaß vom 8. August den Kreis-Finanz-Kammern zur Kenntniß mitgetheilt worden.

913) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

772.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Verwendung von Forstschützen betreffend,

vom 15. November 1842[914]).

Der Finanz-Kammer wird auf den am ꝛc. erstatteten Bericht, betreffend die Verwendung von Forstschützen Folgendes zu erkennen gegeben:

1) In Fällen, wo das für die Staatswaldungen bestellte ordentliche Schutzpersonal in Folge ungewöhnlicher Vermehrung der Forst- und Jagd-Excesse nicht zureicht, dürften wie bisher außerordentliche Forstschützen mit einem Taggeld von 30 kr. aufgestellt werden, welches unter den Kosten der Forstverwaltung zu verrechnen ist.

Dieses Taggeld kann bei ungewöhnlichen Umständen, wenn der Dienst besonders großen Aufwand verursacht, auf tägliche 36 kr. erhöht werden.

2) Die Aufstellung von Forstschützen gegen das erwähnte Taggeld ist ferner zuläßig, wenn ein ordentlicher Forstdiener erkrankt, oder wenn derselbe in Folge anderer ihm übertragenen Dienstgeschäfte von seinem ordentlichen Beruf abgehalten ist.

3) Die Erlaubniß zu der Aufstellung ist von den Forstämtern, unter Anschluß der von den betreffenden Revierförstern zu erstattenden Berichte, bei der Finanzkammer nachzusuchen, welche über die Nothwendigkeit erkennt, und in letzterem Fall die Aufstellung eines Forstschützen genehmigt, auch das Taggeld bestimmt.

4) Die Finanz-Kammern haben dafür zu sorgen, daß in den Etat als „außerordentlicher Forstschutz" der muthmaßliche Bedarf für Forstschützen zu 1 und 2 vorgesehen wird, und sind von nun an befugt, in beiderlei Fällen den wirklich erforderlichen Aufwand, ohne höheren Orts besondere Anzeige zu erstatten, auf die gedachte Rubrik anzuweisen, deren etwaige Ueberschreitung sie am Schluß des Etatsjahrs zugleich mit andern Etats-Ueberschreitungen gegen das Ministerium zu rechtfertigen haben.

Nur bei Amts-Verwesereien, die über 3 Monate dauern, ist noch nach der Vorschrift des §. 18. pct. 5 der Finanzkammer-Instruktion besonders zu berichten.

5) Zu Forstschützen können gut prädizirte in der betreffenden Hut angesessene Bürger, beurlaubte Soldaten oder Leute vom Forstfach verwendet werden; den Erstern ist stets der Vorzug zu geben.

6) Hinsichtlich der Aufstellung von Forstleuten ist es Bedingung, daß diese, wie schon durch den Circular-Erlaß vom 26. Februar 1840 vorgeschrieben wurde, über gute Aufführung durch fortlaufende Zeugnisse sich auszuweisen. Es hat sich daher jeder Forst-

914) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Digitized by Google

schütze vom Forstfach mit einem aus 36 Seiten bestehenden Buch zu versehen, welches gleich den Wanderbüchern der Gewerbs-Gehülfen im Eingange Namen, Heimath-Verhältniß, Alter und Gestalts-Bezeichnung zu enthalten hat, und in welchem ihm nach vollzogener Dienstleistung von dem betreffenden Revierförster die Dauer der Dienstleistung und die Art der Aufführung in und außer dem Dienste beurkundet, und diese Beurkundung von dem betreffenden Forstamt beglaubigt, auch nach Umständen mit einem Zusatz versehen wird.

Im Fall einer Dienstunterbrechung hat sich der Forstschütze über seinen Aufenthalt und sein Betragen durch einen Eintrag des Vorstandes seines Aufenthaltsorts auszuweisen.

7) Am 31. Dezember d. J. haben sämmtliche Forstämter die an diesem Tage in ihrem Bezirk anwesenden als Forstschützen brauchbare Subjekte vom Forstfach zu verzeichnen und dafür zu sorgen, daß dieselben sofort mit den zu 6. vorgeschriebenen Dienstbüchern versehen werden, welche die Forstamts-Assistenten, unter Vergütung der etwaigen Auslage für die Formulare durch den Forstschützen unentgeldlich anzufertigen, und erstmals nach den ihnen vorzulegenden, sofort in die Forstamts-Registratur aufzunehmenden unverdächtigen Zeugnissen mit den geeigneten Einträgen über die bisherigen Dienste des Forstschützen zu versehen haben.

8) Von den zu 7. forstamtlich aufzunehmenden Verzeichnissen ist ein Exemplar hieher einzusenden, wogegen die Vorlegung von Nationallisten über die Forstschützen hiemit erlassen wird.

773.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis (den 3 übrigen Finanzkammern durch Abschriften mitgetheilt), die Regulirung des Nachlasses am Jagdpacht-Geld im Falle von Jagdfrohn-Ablösungen betr.,

vom 18. November 1842[915]).

Auf die Anfrage vom 27. v. M., betreffend die Regulirung des Nachlasses am Jagdpachtgeld im Falle von Jagdfrohn-Ablösungen, wird der Finanzkammer zu erkennen gegeben, daß die Bestimmung des §. 28. des Gesetzes vom 23. Oct. 1836., bezüglich der Entschädigung der Pächter von zur Ablösung kommenden Frohnberechtigungen, bei den finanzkammerlichen Jagd-Verpachtungen mit Frohnen auch ferner noch in Anwendung zu bringen ist.

---

915) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by

Hinsichtlich der vor dem Erscheinen des oben erwähnten Gesetzes bei Jagdpachtungen in der fraglichen Beziehung getroffenen Bestimmungen wird auf die Verfügung vom 17. Juli 1839. verwiesen.

774.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Neckar-Kreis (den 3 übrigen Finanzkammern durch Abschriften mitgetheilt), das Verbot der Annahme einer Entschädigung oder Belohnung durch das Forstpersonal für das Hüten des Holzes von den Käufern desselben betr.,

vom 22. November 1842 [916]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 5. Juli d. J., betreffend die Frage, ob das Kön. Forstpersonal für die Hütung des in den Staats-Waldungen verkauften Holzes von den Holzkäufern eine Entschädigung oder Belohnung annehmen dürfe, zu erkennen gegeben, daß die Annahme einer solchen Belohnung nicht zulässig und daher den Forstdienern zu verbieten ist.

775.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Finanz-Collegialstellen, in Betreff des Ansatzes von Geldstrafen in Gulden,

vom 6. December 1842 [917]).

Da S. K. M. unterm 23. v. M. zu verfügen geruht haben, daß die in vorkommenden Fällen zu erkennenden Geldbußen nicht in Reichsthalern, welche selbst als ideelle Münze nicht mehr bestehen, vielmehr in Gulden und Kreuzern, als den jetzt in Würtemberg bestehenden Münzsorten auszudrücken seyen; so wird die ꝛc. hievon unter Beziehung auf die bereits unterm 10. April 1840. erlassene diesseitige Weisung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

---

916) Normalienbuch des Fin.-Minist.
917) Normalienbuch des Fin.-Minist.

Digitized by Google

776.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Anschaffung des Brennholzbedarfes für unbemittelte Staatsangehörige,

vom 10. Januar 1843 [918]).

Aus den in Folge des Erlasses vom 23. Aug. v. J. eingekommenen Berichten, betreffend die Anschaffung des Brennholz-Bedarfs für unbemittelte Ortsangehörige, hat man ersehen, daß in den holzreichen Theilen des Landes, insbesondere da, wo der Staat die Mehrzahl der Waldungen besitzt, für die Unbemittelte durch das denselben gewährte Leseholz und durch das Stockholz auf eine Weise gesorgt ist, welche eine besondere Unterstützung oder die Anlegung von Brennholz-Magazinen überflüssig macht, daher dort weder von den Gemeinden, noch von den Oberämtern und Forstämtern eine Holzabgabe aus Staatswaldungen zur Magazinirung beantragt worden ist. An andern Orten, wo dem Staat die Minderzahl der Waldungen zusteht, sind die Gemeinden bei weitem zum größten Theil abgeneigt, Brennholz zur Austheilung an die Arme oder zu Errichtung von Magazinen zu begehren, und in manchen Theilen des Landes, woselbst keine Staatswaldungen sich befinden, kann aus dem letzteren Grunde von Seiten der Staatsfinanz-Verwaltung für den in Frage liegenden Zweck nichts geschehen.

Bei der fast allgemeinen Abgeneigtheit der Gemeinden gegen die von ihnen zu besorgende Austheilung von Holz an Unbemittelte weiß man daher eine allgemeine Verfügung, hinsichtlich der Holz-Abgaben zu diesem Zweck, nicht zu ertheilen. Dagegen ist den Forstämtern, wie am 12. Mai 1840. angeordnet wurde, zu empfehlen, in einzelnen Fällen, wo forstpolizeiliche Rücksichten und die Verhältnisse der Gemeinden eine Unterstützung mit Holz aus Staatswaldungen besonders wünschenswerth machen, die Anlegung von Magazinen sowohl, als die Einzeln-Abgaben an Unbemittelte zu begünstigen, weßhalb sich die Forstämter, wenn sie in solchen Fällen bei den Gemeinden selbst keine Unterstützung finden, an die betreffenden Oberämter um Einschreitung zu wenden haben.

Da, wo sofort zu dem fraglichen Zweck Magazine wirklich angelegt werden, ist man nicht abgeneigt, eine den Umständen entsprechende Holz-Preisverminderung eintreten zu lassen, welche auf Antrag im einzelnen Fall bestimmt werden wird.

Obgleich man ersehen hat, daß durch vermehrte Benützung und Abgabe von Stockholz der vorliegende Zweck an vielen Orten erreicht worden ist, so hat es doch den Anschein, daß in manchen

---

918) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by

Gegenden die Stockholzordung zu Gunsten der Unbemittelten nicht in wünschenswerther Ausdehnung betrieben wird; es ist daher künftig auf die Benützung des Stockholzes überall zu dringen, und da, wo dasselbe hauptsächlich an Unbemittelte abgegeben wird, billige Rücksicht bei der Preis-Regulirung eintreten zu lassen.

777.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxtkreis (durch Abschrift auch den übrigen Finanzkammern mitgetheilt), die Competenz der Finanzkammern bei der Ablösung von Bauholz-Rechten betreffend,

vom 24. Januar 1843 [919]).

Der Finanzkammer in Ellwangen wird auf ihre aus Anlaß der zurückfolgenden Gefällablösungs-Verhandlungen aus dem Cameralbezirk Crailsheim unterm 9. v. Monats gemachte Anfrage, wegen Erledigung der Ablösung von Bauholz-Berechtigungen, zu erkennen gegeben, daß durch die neue Vorschrift vom 6. August 1840 zu Berechnung der Ablösungs-Capitale für Bauholz-Berechtigungen an den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der ꝛc. zur selbstständigen Erledigung solcher Ablösungen nichts hat geändert werden wollen, daß daher der ꝛc. die Genehmigung der in Verbindung mit Lehensallodificationen vorkommenden Bauholzrechts-Ablösungen beziehungsweise Ausgleichungen, sofern dabei keine besondern Anstände obwalten, wie bisher zukommt, im Uebrigen aber es bei der Bestimmung der Finanzkammer-Instruction §. 21. Ziff. 6. Absatz 2 sein Verbleiben hat, wonach den Finanzkammern die selbstständige Erledigung von Passivlasten-Ablösungen nur bis zum Betrag von 10 fl. überlassen ist.

778.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern (durch Abschriften dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und dem Justiz-Ministerium mitgetheilt), betreffend die Hinterlegung von lehenbaren Geldern oder Pfandscheinen bei den Cameralämtern,

vom 24. Januar 1843 [920]).

Aus Anlaß der neuen Ablösungen von Grundlasten hat der K. Lehenrath im Einverständniß mit den Gerichtsbehörden zu Sicherung

919) Normalienbuch des Fin.-Minist.
920) Normalienbuch des Fin.-Minist.

Digitized by Google

der eingehenden lehenbaren Ablösungs-Schillinge die Controle, welche vorher (K. Verordnung vom 2. März 1813 Reg.-Bl. S. 89.) sich darauf beschränkte, daß der Vasall die Pfandscheine über die ausgeliehenen Summen bei dem Cameralamt hinterlegte, dahin ausgedehnt, daß auch die Empfangnahme der heimzuzahlenden Capitalien den Cameralämtern übertragen wird, welche das Geld nur gegen Hinterlegung eines neuen Pfandscheins auszuhändigen haben. Zu diesem Zweck wird in dem Unterpfandsbuch die Kronlehnbarkeit des Capitals vorgemerkt und dem Schuldner von der Unterpfandsbehörde die Auflage gemacht, daß er bei Gefahr doppelter Zahlung das Capital nur an das Cameralamt heimzahlen dürfe.

Da man gegen diese Anordnung, durch welche im Interesse der Lehensherrschaft gehandelt wird, nichts zu erinnern findet, so wird die ꝛc. hievon unter Beziehung auf die allgemeine Anordnung wegen Mitbeaufsichtigung der adelichen und Ritterlehen vom 15. Januar 1824., um dießfalls die Cameralämter zu bescheiden, mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß ihr von dem K. Lehenrath so wie von den Gerichtshöfen von den in den einzelnen Fällen erlassenen Verfügungen Nachricht gegeben werden wird.

779.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (abschriftlich auch den übrigen Finanz-Kammern mitgetheilt), das Malen und Tapeziren von Amtszimmern betreffend,

vom 11. Februar 1843 [921]).

Auf die Anfrage vom 27ten v. M. ob den Geistlichen, welche ihre Studirzimmer auf eigene Rechnung malen oder tapeziren lassen, der Betrag der hiedurch für die Amtskasse ersparten Kosten des jährlichen Weißens ersezt werden dürfe, wird der ꝛc. zu erkennen gegeben, daß einem solchen Ersaz-Anspruche nicht Statt gegeben werden kann, wornach die ꝛc. sich zu achten hat.

---

921) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Digitized by Google

780.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis (den drei übrigen Finanzkammern durch Abschrift mitgetheilt), in Betreff der Behandlung der Jahrs-Bauschau,

vom 13. Februar 1843 [922]).

Man hat den Bericht vom 7. Juli v. J., betreffend die von der Finanzkammer verfügte Aufstellung verpflichteter Werkmeister zur Mitwirkung bei der cameralamtlichen Jahrsbauschau und andern Baugeschäften eingesehen.

Die ꝛc. hat nun zwar die Beiziehung dieser Werkmeister zur Bauschau dadurch unschädlich zu machen gesucht, daß sie von der Ausführung der von ihnen aufgenommenen, zur öffentlichen Verdingung nicht geeigneten Arbeiten an Staatsgebäuden ausgeschlossen, und darauf verpflichtet sind, nur unaufschiebliche bauliche Ausbesserungen aufzunehmen. Diese Verfügung ist jedoch wenigstens insoferne nicht genügend, als diese Werkmeister diejenigen von ihnen aufgenommenen Arbeiten, welche zur öffentlichen Verdingung sich eignen, bey der Abstreichs-Verhandlung übernehmen können, und dann diese von ihnen ausgeführten Arbeiten nachher auch selbst zu untersuchen haben.

Es können daher auch bey dieser Einrichtung im eigenen Interesse die Werkmeister sich leicht versucht finden, die Baukosten ohne Noth zu vermehren, und Arbeiten in Antrag zu bringen, welche, wo nicht ganz hätten unterbleiben, doch auf eine zweckmäßigere und minder kostspielige Art hätten ausgeführt werden können.

Die allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1837. bezweckt, in denjenigen Jahren, wo die Jahrsbauschau nicht von Bezirksbaubeamten vorgenommen wird, sondern dem Cameralbeamten allein überlassen ist, die Bauarbeiten auf unaufschiebliche Ausbesserungen zu beschränken.

Es dürfte erwartet werden, daß, wenn einmal in Folge der von den Bezirksbaubeamten in allen Cameralamts-Bezirken aufgenommenen Bauarbeiten die Hauptgebrechen gehoben seyn würden, in den folgenden Jahren bis zur wiederkehrenden Bauschau der Bezirksbaubeamten in der Regel nur wenige minder bedeutende Ausbesserungen vorkommen sollten. Inzwischen dauert aber selbst in Cameral-Bezirken, wo nach der von Bezirks-Baubeamten schon zweymal vorgenommenen Bauschau die Staatsgebäude in einen befriedigenden Zustand hergestellt seyn sollten, mitunter wohl in Folge unberücksichtigt gebliebener früherer Bauanträge, der Mißstand fort, daß auch in denjenigen Jahren, wo die Bauschau vom

922) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Cameral-Verwalter allein vorgenommen wird, viele Bauarbeiten beantragt werden, welche bis zur Wiederholung der Bauschau durch den Bezirks-Beamten ausgesezt bleiben sollten.

Um der hieraus erfolgenden Zersplitterung der für die Staatsbauten ausgesezten Mittel zu begegnen, ist es unerläßlich, eines Theils auf die von den Bezirks-Baubeamten, in Folge ihrer Bauschau in einem Bezirk gestellten Anträge thunlichste Rücksicht zu nehmen, und andern Theils mit aller Strenge darauf zu bestehen, daß in der Zwischenzeit, wo die Bauschau dem Cameral-Verwalter allein überlassen ist, die Bauarbeiten auf das Dringende und Nothdürftige beschränkt werden.

Ist es bei Privatgebäuden thunlich, daß auf dieselben gewöhnlich mit Ausnahme der Dachunterhaltung, und etwa ganz kleiner Flickarbeiten mehrere Jahre lang kein Aufwand gemacht wird, so sollte bey zweckmäßiger Behandlung der Sache ein Gleiches auch bey den meisten Staats-Gebäuden möglich seyn.

Bey einer solchen Einrichtung wird die Mitwirkung der Handwerksleute zur Aufnahme der cameralamtlichen Jahrsbau-Ueberschläge immer weniger nöthig werden, besonders da von einem aufmerksamen Cameral-Beamten bey mehrjähriger Beschäftigung mit Bausachen erwartet werden darf, daß er in Beurtheilung gewöhnlicher Baumängel und deren Abhülfe sich soviel Kenntniß verschaffen werde, um sich hierin nicht der Willkühr der Handwerksleute überlassen zu müssen.

Hienach hat die ꝛc. sich zu achten, auch die Cameral- und Baubeamten zu bescheiden.

781.

†) Verfügung des Ministeriums der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Zuständigkeit der Behörden in Neckarschifffahrts-Angelegenheiten,

vom 28. Februar 1843.

---

†) Regbl. S. 255. S. Reg.-Gesetze. Hiernach sind Verkürzungen der Schifffahrts-Abgaben und Uebertretungen der zu Sicherung derselben ertheilten Controlevorschriften von den zu Bestrafung der Zollvergehen competenten Behörden (den Oberämtern, beziehungsweise der Zolldirektion) zu ahnden, Streitigkeiten wegen Zahlung der in die Staatskassen fließenden Abgaben aber an die höheren Zollbehörden zur Erledigung zu bringen.

Digitized by Google

782.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammer in — (auch den übrigen Finanz-Kammern zur Nachachtung mitgetheilt), betreffend den Ablösungsmaaßstab für Heuzehent-Surrogatgelder, welche bei Errichtung von Gebäuden angesetzt werden,

vom 22. März 1843 [923]).

Der Finanzkammer wird auf ihre Anfrage vom 20. Januar d. J., wegen des Ablösungsmaßstabs für Heuzehentsurrogatgelder, welche bei Errichtung von Gebäuden angesetzt werden, zu erkennen gegeben, daß diese unbezweifelt unwiderruflichen Heuzehentsurrogat-Gelder, nach Masgabe der Verfügung vom 19. Mai 1841, nur nach dem Masstab des Artikels 3. des Gesetzes vom 23. Juni 1821., in dem unterstellten Falle also im 20fachen Betrage abzulösen sind, wonach das Weitere zu besorgen ist.

783.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern für den Schwarzwald-, Jaxt- und Donau-Kreis, den Ansatz eines Pachtgeldes für die von K. Hüttenwerken benützten Steinbrüche in Staats-Waldungen betreffend,

vom 4. April 1843 [924]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 7. v. M. erwiedert, daß den Hütten-Verwaltungen für die Benützung von Steinbrüchen, die zum Staatswaldboden gehören, ein jährliches Pachtgeld von 1 fl. 30 kr. per Morgen und zur Zeit des Aufhörens der Benützung als Entschädigung für die aufzuwendenden Culturkosten per Morgen 15 fl. zur Bezahlung an die Cameralkaßen anzusetzen, überhaupt die Vorschriften wegen des Steinbrechens ꝛc. für Straßenbauten vom 21. April 1835, so weit sie zutreffen, auch den Hütten-Verwaltungen gegenüber anzuwenden sind; wovon der Bergrath benachrichtigt worden ist.

Von einer Nachforderung für das Vergangene ist abzustehen.

An den Bergrath, den 4. April 1843.

Man hat sich zu Begründung einer gleichförmigen Behandlung

---

923) Normal.-Buch des Fin.-Min.
924) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

und in Rücksicht auf das Etatssystem zu der Verfügung veranlaßt gesehen, daß die Hütten-Verwaltungen für die Benützung von Steinbrüchen, die zum Staatswaldboden gehören, ein jährliches Pachtgeld von 1 fl. 30 kr. per Morgen und zur Zeit des Aufhörens der Benützung als Entschädigung für die aufzuwendenden Cultur-Kosten per Morgen 15 fl. zu bezahlen haben, ohne daß jedoch dießfalls eine Nachforderung für das bisher Vergangene Statt fände, wovon der Vergrath zur Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt wird, daß überhaupt die in dem nachstehenden Decret an die Finanz-Kammer vom 21. April 1835 wegen des Steinbrechens für Straßenbauten ꝛc. gegebenen Vorschriften, auch den Hütten-Verwaltungen gegenüber in Anwendung zu bringen sind.

784.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, den allgemeinen Preis für die selbsterzeugten und verwendeten Pflanzen in den K. Forsten betreffend,

vom 5. April 1843 [925]).

Auf den Antrag der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises wurde zu Bewirkung einer Gleichförmigkeit in Verrechnung des Geldwerths der selbst erzeugten und verwendeten Pflanzen der Preis für 1000 Stück der Letzteren allgemein auf 1 fl. 45 kr. für sämmtliche Forsten des Landes gesetzt; was die ꝛc. den Forstämtern ihres Kreises zu eröffnen hat.

785.

Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen,

vom 18. April 1843 [926]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betreff des Baues von Eisenbahnen im Königreich verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Es werden auf Staatskosten Eisenbahnen erbaut, welche den Mittelpunkt des Landes, Stuttgart und Cannstatt, auf der

925) Normal.-Buch des Fin.-Min.
926) Regbl. S. 277.

Digitized by

einen Seite durch das Filsthal mit Ulm, Biberach, Ravensburg und Friedrichshafen, auf der andern Seite mit der westlichen Landesgrenze, so wie in nördlicher Richtung mit Heilbronn verbinden.

Art. 2. Für die erleichterte Verbindung der entlegenen Bezirke, theils unter sich, theils mit den Eisenbahnen ist durch Kunststraßen zu sorgen. Zu diesem Zwecke sollen diejenigen dieser Verbindungsstraßen, welche einen größeren, von mehreren anderen Straßen oder mehreren Bezirken zusammentreffenden Verkehr zu fördern oder mit den Eisenbahnen zu vermitteln geeignet sind, in die Verwaltung des Staats übernommen oder auf Kosten des Staats gebaut werden.

Art. 3. An dem Aufwande für die auf Kosten des Staats zu bauenden Eisenbahnen sollen auf das Grundstocksvermögen des Staats die Kaufschillinge für die Bauplätze der zu den Staats-Eisenbahnen nothwendigen Gebäude und für die Grundflächen zu den Bahnhöfen übernommen werden.

Art. 4. Zu Bestreitung des weiteren Aufwandes werden Staatsanlehen aufgenommen, so weit nicht durch spätere Verabschiedung anderweitige Mittel beigezogen werden.

Die Verzinsung dieser Anlehen ist möglichst billig zu bedingen, und soll den jeweiligen gesetzlichen Zinsfuß der Staatsschuld nicht übersteigen.

Art. 5. Zur Deckung des in die Finanzperiode vom 1. Juli 1842 bis 30. Juni 1845 fallenden Aufwandes für die auf Staatskosten zu bauenden Eisenbahnen wird ein Staatsanlehen von 3,200,000 fl. aufgenommen, wie es im Laufe dieser Periode das wirkliche Bedürfniß erheischt.

Art. 6. Die Erbauung von Zweig-Eisenbahnen durch Privat-Unternehmer unterliegt der Concession der Regierung.

Die Ertheilung einer solchen Concession wird an diejenigen Bedingungen geknüpft, welche erforderlich sind, um das Aufsichtsrecht des Staats über den Bau, den Betrieb und die Verwaltung der Bahn genügend sicher zu stellen.

Hinsichtlich der gezwungenen Abtretung des für die Ausführung solcher Concessionen erforderlichen Eigenthums kommt der §. 30. der Verfassungs-Urkunde zur Anwendung.

Art. 7. Den Privat-Unternehmern einer Zweigbahn kann je nach dem Verhältniß der letzteren zu dem allgemeinen Landesinteresse, auf ihr Ansuchen, die Gewährleistung der Staatskasse für einen reinen Ertrag ihres Unternehmens bis zu $3\frac{1}{2}$ Procent des Anlagekapitals auf einen bestimmten Zeitraum mit ständischer Zustimmung zugestanden werden.

Diese Gewährleistung tritt jedoch, wofern etwas Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt worden, auch schon innerhalb des für ihre Dauer bestimmten Zeitraums außer Wirkung, wenn und sobald die vollendete Bahn während zehn sich folgender Jahre durchschnittlich wenigstens 4 Procent Reinertrag gewährt hat.

Art. 8. Die Privat-Unternehmer der mit Zinsengarantie von

Seite des Staats gebauten Bahnen sind verbunden, dieselben auf das an sie unter ständischer Zustimmung ergehende Ansinnen nach 25jährigem Betriebe der vollendeten Bahn, gegen einfache Erstattung des Anlagekapitals oder früher gegen einen Zusatz von 15 Procent zu demselben, der Staatsverwaltung abzutreten.

Die Größe des Anlagekapitals wird alsbald nach Vollendung der Bahn ausgemittelt.

Art. 9. Bei einem Privat-Unternehmen, das ohne Zinsengarantie von Seite des Staats ausgeführt worden, tritt die Verbindlichkeit zur Abtretung an den Staat erst nach 25jährigem Betriebe der vollendeten Bahn ein.

Zu dem Ansinnen auf Abtretung ist ständische Zustimmung erforderlich.

Zu dem zu erstattenden einfachen Anlagekapital, das alsbald nach vollendeter Bahn ausgemittelt wird, kann, wenn die Abtretung vor dem Ablauf eines 50jährigen Betriebs geschieht, ein Zuschuß bis zu 10 Procent gewährt werden. Bei späterer Abtretung findet kein Zuschuß mehr Statt.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 18. April 1843.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Für den beurlaubten Finanz-Minister:
Präsident Süskind.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

786.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Controlirung des Stockholzes,

vom 9. Mai 1843 [927]).

Der ꝛc. gibt man auf den Bericht vom ꝛc., betreffend die Controlirung des Stockholzes, mit welchem es in den verschiedenen Landestheilen ebenso ungleich gehalten wird, als mit der Aufbereitung selbst, Folgendes zu erkennen:

1) Der forstamtlichen Controle ist alles Stockholz zu unterstellen, welches durch von der Forstverwaltung bezahlte Holzhauer aufbereitet wird.

927) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized

2) Auch dasjenige Stockholz, welches durch die Empfänger und insbesondere durch die ärmere Classe der Einwohner aufbereitet wird, unterliegt in der Regel der forstamtlichen Controle, da es sich aber hiebei öfters nur um ganz kleine Quantitäten handelt, so treten die hinsichtlich der Controle des Scheidholzes den 8. Juli 1827. gegebenen Bestimmungen ein, wonach bei unbedeutenden Mengen oder in sehr dringenden Fällen die Abgabe durch den Revierförster ohne forstamtliche Controle um so mehr erfolgen kann, als die Revierförster zum Voraus nicht wissen, ob das Stockholz, von dessen Aufbereitung das Forstamt durch die Vorlegung des Aufnahmsregisters Kenntniß erhält, werde controlirt werden, oder nicht.
3) Bei allen Stockholz-Abgaben, sei das Holz forstamtlich controlirt oder nicht, ist der Waldschütze oder Forstwart der betreffenden Hut nach der Vorschrift der Dienst-Instruktion für Waldschützen §. 4. beizuziehen.
4) Der an einigen Orten noch bestehende Verkauf der Stöcke im Aufstreich, wobei dem Käufer die Aufbereitung überlassen, und die Aufnahme und Controle des erzeugten Holzes nicht nöthig wird, ist nur da zulässig, wo der angemeldete Bedarf größer ist, als das zu erwartende Erzeugniß.
5) Ist da, wo die Aufklafterung des Stockholzes in den landesüblichen Maasen noch nicht eingeführt ist, darauf hinzuwirken, daß diese Maase eingeführt werden.

Hienach sind die Forstämter zu bescheiden.

787.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Zurückbehaltung der Pachtschillinge durch die Pächter, wegen Entschädigungs-Ansprüchen an die Finanz-Verwaltung aus dem Pachtvertrag,

vom 30. Mai 1843 [928]).

In neuerer Zeit sind mehrfach Fälle eingetreten, in welchen die Pächter der Finanz-Verwaltung die Entrichtung des bedungenen Pachtschillings, unter dem Vorwand verweigert haben, daß ihnen Entschädigungs-Ansprüche aus dem Pacht-Vertrage zustehen, und ihnen daher nach Art. 18. des Executions-Gesetzes das Recht zukomme, wegen dieser wenn gleich von der Pachtherrschaft nicht anerkannten Ansprüche ein Retensions-Recht hinsichtlich ihrer an sich liquiden Pachtschuld in Anwendung zu bringen.

---

928) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Da durch die Berufung auf ein solches Recht den Pächtern ein Mittel gegeben ist, die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bis zu der Erledigung eines gewöhnlich langdauernden Rechtsstreites zum Nachtheil der Pachtherrschaft, für welche hiedurch selbst ein Verlust an der später gerichtlich anerkannten Pachtschillings-Forderung herbeigeführt werden kann, hinzuhalten, und somit die voraus bestimmten Etatseinnahmen unsicher zu machen; so wird die ꝛc. beauftragt, bei dem Abschluß künftiger Pachtverträge den Pächter auf ein solches Retensions-Recht ausdrücklich Verzicht leisten zu lassen.

Es ist daher in dem bisherigen Formulare der Pachtverträge die Bedingung einzuschalten:

„der bedungene Pachtschilling ist zur bestimmten Zeit zu entrich-
„ten, ohne daß der Pächter befugt ist, wegen etwaiger Ent-
„schädigungs-Ansprüche aus dem Pachtvertrag, welcher von
„der Pachtherrschaft nicht anerkannt, und daher in den Rechts-
„weg zu verweisen sind, ein Zurückbehaltungs- (Retensions-)
„Recht hinsichtlich des verfallenen Pachtschillings in Anwendung
„zu bringen.“

788.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (auch den übrigen Finanz-Kammern durch Abschriften mitgetheilt), betreffend die Abgabe von Stockholz an das Forstpersonal,

vom 30. Mai 1843 [929]).

Der Finanz-Kammer in Reutlingen wird auf die Anfrage vom 28. März, betreffend die Abgabe von Stockholz an das Forstpersonal, zu erkennen gegeben, daß denjenigen verheiratheten Revierförstern, Forstwarten und Waldschützen, welche Stockholz verlangen, zum eigenen Bedarf dergleichen Holz je Ein Klafter jährlich gegen Bezahlung des Revierpreises abzugeben ist, wobei vorausgesetzt wird, daß das Holz auf herrschaftliche Rechnung aufbereitet und in das Meß gesetzt wird.

789.

†) Strafproceß-Ordnung,

vom 22. Juni 1843.

---

929) Normal.-Buch des Fin.-Min.

†) Regbl. von 1843. S. 459 ff. Samml. der Gerichts-Gesetze. In vor-

Digitized by Google

790.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Behandlung der Laudemien-Ablösungen in Verbindung mit der Ablösung von Gegenleistungen, namentlich von Holzberechtigungen,

vom 8. August 1843 [930]).

Auf den Bericht vom ꝛc., betreffend (wie oben) wird der ꝛc. zu erkennen gegeben, daß, da nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Lehensbesitzer auf die Lehens-Allodifikation oder Laudemien-Ablösung ein Recht zusteht, die Ablösung oder Ausgleichung von Gegenleistungen aber, welche, wie in der Regel die Holz-Berechtigungen ꝛc. nicht auf besondere Prästation des Bauern, sondern auf die Guts- oder Abgaben-Verhältniße im Allgemeinen sich beziehen, auf beiden Seiten facultativ ist, (vergl Verordnung vom 13. Sept. 1818. §. 11. 12. Gesetz vom 23. Juni 1821. §. 1) hienach auch die gegenseitigen Ablösungskapitale mit Berücksichtigung dieser verschiedenen Bestimmungen je für sich, wenn gleich bei einer und derselben Verhandlung festzusetzen, demgemäs die Laudemien lediglich im gesetzlichen 16fachen Betrag zu berechnen, die Abfindungssummen für die Holz-Berechtigungen aber im Wege freiwilliger Uebereinkunft zu bestimmen sind, wobei im Allgemeinen zwar die Vorschrift vom 6. August 1840 zur Grundlage dient, im einzelnen Falle jedoch auf Ermittlung des von der Lehenherrschaft zu leistenden Ablösungs-Capitals nach einem mit dem 16fachen Ablösungs-Betrag für die Laudemien nicht zu sehr im Mißverhältniß stehenden Maasstabe Bedacht zu nehmen ist.

Hienach hat die ꝛc. sich zu achten und die Cameralämter zu bescheiden.

791.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (auch den übrigen Kreis-Finanz-Kammern durch Abschrift mitgetheilt), in Betreff der in den Staatswaldungen zu gestattenden Grasnutzung.

vom 14. August 1843 [931]).

Auf die Berichte der Finanz-Kammer vom 13. März, 19. Juli und 15. April d. J. in Betreff (wie oben), welche man, so weit sie ohne Nachtheil für die Holzzucht zuläßig ist, überhaupt begün-

liegender Beziehung sind von besonderer Wichtigkeit die Bestimmungen in den Art. 14 und 15. in Betreff der Zuständigkeit der Gerichte gegenüber den Verwaltungsstellen.

930) Normal.-Buch des Fin.-Min.

931) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

stigt haben will, wird hiemit genehmigt, daß, woferne nicht in einzelnen Fällen wie z. B. bei größern Plätzen die Verpachtung im Aufstreich angemessen erachtet werden sollte, durch die Revierförster Erlaubnißscheine zum Grasrupfen mit der Hand (sog. Graszettel) je auf eine bestimmte Zeit des Jahrs vorzugsweise an minder bemittelte Familien lediglich gegen eine voraus anzusezende später dem betreffenden Cameralamt zu entrichtende mäßige Gebühr, welche das Forstamt jedes Jahr zu bestimmen hat, ausgestellt, und hiezu gedruckte Formulare nach der beigefügten Vorschrift ebenso wie bei den Leseholzzetteln auf Rechnung der Forst-Verwaltung angeschafft werden.

Hienach hat die ꝛc. das Weitere zu besorgen.

Formular.

Graszettel.

Forstamt N.
Revier N.

Aus der Familie des von
erhält eine Person die Erlaubniß, in den nicht verhängten Theilen der Staats-Waldung
vom bis mit der Hand Gras rupfen zu dürfen,
wofür auf nächst Martini an das Cameralamt
— zu bezahlen sind.

Der Gebrauch von schneidenden Werkzeugen und die Beschädigung der Holzpflanzen ist bei der gesezlichen Strafe verboten.

Zuwiderhandelnden wird überdieß der Graszettel, für welchen gleichwohl die vorgedachte Gebühr zu zahlen ist, abgenommen, und für heuer die Waldgrasnutzung entzogen.

Gegenwärtiger nur für das heurige Jahr geltender Zettel muß bei Strafe von 1 fl. jedesmal mit in den Wald genommen und den Forstdienern auf Verlangen vorgezeigt werden.

An Angehörige anderer Familien darf dieser Zettel nicht ausgeliehen werden; auch ist es verboten, die Erlaubniß soweit auszudehnen, daß eine Person unausgesetzt Gras rupft, während solches durch andere Personen nach Haus gebracht wird.

den 18

Revierförster.

792.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff des Bezugs der Geldstrafen wegen Jagdvergehen in Hofkammerlichen Jagdbezirken,

vom 22. August 1843 [932]).

Da sich hinsichtlich des Bezuges der wegen Jagdvergehen in Hofkammerlichen Bezirken erkannten Geldstrafen Anstände ergeben haben, so wird

---

932) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by

1) die in dem Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 445. enthaltene Verfügung vom 28ten Juni 1821. pct. 2 dahin erläutert, daß alle wegen Jagdvergehen in den der K. Hofdomänen-Kammer zugehörigen Jagdbezirken, (nicht blos Waldungen) diese mögen von der k. Hofdomainen-Kammer unmittelbar, oder als in die Hofjagd eingeschloßen von dem k. Hofjägermeister-Amt verwaltet werden, erkannten Strafen von den k. Forstämtern den Hofkameral-Aemtern zum Bezuge zuzuweisen sind.

Uebrigens wurde:

2) in Ansehung der den Staats-Cameral-Aemtern zukommenden Geldstrafen wegen Jagdvergehen in den zur k. Civilliste oder als Hofjagd überlassenen Staats-Jagd-Bezirken, von der k. Hofdomänen-Kammer die Weisung ertheilt, daß auch, wenn die Entdeckung eines solchen Jagdvergehens durch einen Forstdiener der k. Hofdomainen-Kammer geschieht, dasselbe dem betreffenden k. Forst-Amt zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt werde.

Indem die ꝛc. beauftragt wird, hiernach die betreffenden Forstämter zu bescheiden, wird sich übrigens, zu Vermeidung jeder Verwechslung der Hofkammerlichen Jagdbezirke, und der zur Hofjagd überlassenen Staatsjagden, die Mittheilung einer die beiderlei Jagden unterscheidenden Charte vorbehalten.

793.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (den übrigen Kreis-Finanz-Kammern durch Abschrift mitgetheilt), betreffend das Abfassen der Früchte auf den Cameral-Kästen,

vom 29. August 1843 [933]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 22. dieß zu erkennen gegeben, daß man auf die beantragte Aenderung des §. 27 der Kastenknechts-Instruktion, betreffend das alsbaldige Abfassen oder das Wegmessen der verkauften Früchte, nicht einzugehen weiß, da, wenn die Bedingung, daß die verkauften Früchte nur auf Gefahr und Abgang des Käufers liegen bleiben dürfen, von Wirkung seyn soll, das alsbaldige Wegmessen, die Uebergabe derselben an den Käufer unumgänglich erscheint.

Weil indessen ein unbedingtes Beharren auf jener Bestimmung der Kastenknechts-Instruktion dem Frucht-Absatz Eintrag thun könnte; so sind die Cameralämter zu ermächtigen, den Käufern, welche die Früchte nicht alsbald übernehmen wollen, gegen eine verhältniß-

---

933) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

mäßige Erhöhung des Preises und genügende Sicherheitsleistung für den Vollzug des Kaufvertrags durch Aufgeld oder Bürgen ausnahmsweise zu gestatten, daß die ihnen verkauften Früchte unzugemessen noch 8 bis 14 Tage auf Gefahr und Abgang des Cameralamts auf dem Fruchtkasten liegen bleiben.

Dergleichen Zugeständnisse sind aber jedesmal in dem Frucht-Verkaufs-Register zu bemerken.

Hienach hat die Finanzkammer an sämmtliche Cameralämter des Kreises das Geeignete zu erlassen.

794.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Berichtigung des Meßgeschirrs auf den Cameral-Frucht-Kästen durch die Pfechtämter betreffend,

vom 8. September 1843 [934]).

Aus Veranlassung einer Unrichtigkeit, welche auf einem Cameral-Fruchtkasten im Neckarkreise dadurch herbeigeführt wurde, daß die auf demselben verwendeten, durch den Gebrauch abgenutzten Meßgeschirre längere Zeit nicht durch das Pfechtamt berichtigt worden sind, wird die ꝛc. beauftragt, die Anordnung zu treffen, daß, wie schon in der Maasordnung vom 30. Nov. 1806 und in der Kastenknechts-Dienstinstruction §. 31 vorgeschrieben ist, auf sämmtlichen Cameral-Fruchtkästen des Kreises die im Gebrauch stehenden Meßgeschirre mindestens je in drei oder vier Jahren durch das betreffende Pfechtamt untersucht und berichtigt werden, und daß, um sich des Vollzugs dieser Anordnung zu versichern, in den Sturz-Protokollen jedesmal angegeben wird, welche Meßgeschirre auf dem Fruchtkasten vorhanden und in welchem Jahr dieselben nach der von dem Pfechtamt aufzudrückenden Jahrszahl das letztemal berichtigt worden seyen.

795.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern des Jaxt- und Donau-Kreises, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Polizeistraf-Gesetzes über Verjährung der Forstvergehen betreffend,

vom 24. October 1843 [935]).

Ueber die Frage, ob die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Polizeistrafgesetzes, oder die ältern Normen des Forststrafver-

934) Normal.-Buch des Fin.-Min.
935) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

fahrens über Verjährung auf Forstvergehen anwendbar seyen, hat sich zwar das K. Justizministerium mit der diesseitigen Ansicht einverstanden erklärt, wornach in Gemäsheit des Gesetzes vom 2. October 1839, betreffend die Bestrafung von Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze, die Bestimmungen der beiden neuen Gesetzbücher auch hinsichtlich der Verjährung keine Anwendung auf Forstvergehen finden.

Da jedoch bei den abweichenden und unter sich verschiedenen Ansichten des K. Obertribunals und der Gerichtshöfe eine Verständigung über die bestrittene Frage nicht herbeigeführt wurde, so kann nur im Wege der Gesetzgebung eine Entscheidung hierüber erfolgen, und es bleibt inzwischen den Gerichten in den an sie erwachsenen Fällen anheimgestellt, das Strafgesetzbuch, das Polizeistrafgesetz oder die älteren Normen des Forststrafverfahrens für anwendbar auf Forstvergehen zu erkennen.

Die Finanzstellen aber werden ihrer Seits, so lange eine andere gesetzliche Bestimmung nicht gegeben ist, die ihrer Competenz unterliegenden Forststraffälle auch in Beziehung auf die Frage von der Verjährung nach den früher vor der Verkündigung des Strafgesetzbuches und des Polizei-Strafgesetzes befolgten Grundsätzen des Forststrafverfahrens behandeln.

796.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Einsammeln von Arznei- und Farbe-Pflanzen betreffend,

vom 27. October 1843 [936]).

Da hinsichtlich der Verfügung vom 28. Jan. 1841 (Reg.-Bl. S. 49), betreffend das Einsammeln von Arznei und Farbepflanzen in den Waldungen, der Zweifel erhoben worden ist, ob auch die Waldeigenthümer, im Fall sie selbst dergleichen Pflanzen in ihren Waldungen sammeln wollen, der forstamtlichen Erlaubniß bedürfen, so wird der Finanzkammer bemerkt, daß in solchen Fällen die Erlaubniß der Forstpolizeibehörde nicht erforderlich, dieselbe vielmehr nur auf Personen, welche ein Gewerbe aus dem Sammeln machen, auf „Wurzeln und Kräutersammeln" anzuwenden ist.

Die Forstämter sind hievon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

---

936) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

797.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zahl der anzustellenden Flugschützen betreffend,

vom 4. November 1843 [937]).

In Hinsicht auf die zwischen den Regiminal- und den Finanzstellen zur Erörterung gekommene Frage über die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zahl der anzustellenden Flugschützen, ist auf erstattetes Gutachten des Geheimenraths von Sr. Königl. Majestät unterm 27. Sept. d. J. verfügt worden, daß es bis zu einer neuen Gesetzgebung in diesem Punkte bei der bisherigen gesetzlichen Einrichtung und Praxis sein Verbleiben zu behalten habe, wornach den Forstämtern die Entscheidung über die Zahl der in einem Gemeinde-Bezirk durch die Gemeinde-Behörden anzunehmenden Flugschützen zukommt.

Die ꝛc. wird auf ihren Bericht vom ꝛc. von dieser höchsten Entschließung in Kenntniß gesetzt, um den Forstämtern solche zur Nachachtung zu eröffnen.

798.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern und die K. Ober-Rechnungs-Kammer, betreffend den Einzug der von württembergischen Unterthanen in badischen Waldungen verwirkten und von den württembergischen Forstgerichtsbarkeits-Behörden zuerkannten Strafen und Schaden-Ersatz-Beträge,

vom 9. November 1843 [938]).

Von der großherzoglich badischen Regierung, ist auf die Verschiedenheit, welche hinsichtlich des Einzugs und der Ablieferung der den diesseitigen und den jenseitigen Unterthanen wegen Forstvergehen in den Grenzwaldungen zuerkannten Strafen und Schaden-Ersatzbeträge bisher stattfindet, aufmerksam gemacht, und hiemit der Wunsch einer gleichen Behandlung verbunden worden. Dagegen ward diesseits die Geneigtheit ausgesprochen, die diesseitige Erhebestellen (Cameralämter) zum Einzug der wegen Vergehen in

937) Normal.-Buch des Fin.-Min.
938) Normal.-Buch des Fin.-Min.

großherzoglich badischen Staats-, Körperschafts- und Privatwaldungen, gegen diesseitige Unterthanen erkannten Geldstrafen und Schaden-Ersatzbeträge, soweit beiderlei Posten einbringlich sind, und sofort zur baaren Ablieferung der eingegangenen Schaden-Ersatzbeträge, so wie der Hälfte der baar zur Einnahme gekommenen Geldstrafen, über Abzug der den Cameralämtern überhaupt zukommenden gesetzlichen Einzugsgebühr mit 3 kr. vom Gulden, anzuweisen, wenn dagegen

a) auf gleiche Weise, wie dieß in Baden geschieht, den diesseitigen Kassenämtern neben der Hälfte der baar eingehenden Strafen die für Baden ohnedieß werthlosen unerhebbaren (ungiebigen) Strafposten als Ersatz für die davon den diesseitigen Anbringern von diesseitigen Kassen nach den bestehenden Normen jedenfalls auszubezahlende Anbringgebühr zur Einleitung der Abverdienung für diesseitige Rechnung überlassen und

b) die badischen Bezirksämter angewiesen werden, in den — den diesseitigen Forstämtern zu übergebenden Auszügen aus den Einzugs-Registern über die von badischen Unterthanen in württembergischen Waldungen verübten Forstfrevel, und über die ungiebigen Posten, bei den einzelnen Posten, einbringlichen sowohl als ungiebigen, die Anbringer zu benennen und bei den ungiebigen Schaden-Ersatzbeträgen auch die als ungiebig bezeichneten und in stellvertretenden Strafen zu verwandelnden Strafbeträge beizusetzen.

Nach einer Mittheilung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat nun die badische Regierung jenes Anerbieten unter diesen Bedingungen angenommen und die großherzoglichen Bezirksämter bereits angewiesen, in den — den diesseitigen Forstämtern zu übergebenden Auszügen aus den Einzugs-Registern über die von großherzoglichen Unterthanen in württembergischen Waldungen verübten Forstfrevel bei giebigen und ungiebigen Strafposten die Benennung der Anbringer beizufügen, und bei ungiebigen Schaden-Ersatzposten auch die zur Umwandlung bestimmten ungiebigen Strafbeträge aufzuführen.

Indem man die ꝛc. hievon unter Beziehung auf den diesseitigen Erlaß vom 13. April und 20. Nov. 1841 Absch. II., in Kenntniß setzt, wird dieselbe beauftragt, obiger Uebereinkunft mit der badischen Regierung gemäß den betreffenden diesseitigen Bezirksämtern folgende Weisung zu ertheilen.

I. Die Forstämter haben vom 1. Januar 1844 an über die bei ihnen zur Anzeige und Umwandlung kommenden, von württembergischen Unterthanen in großherzoglich badischen Staats-, Körperschafts- oder Privatwaldungen verübten Forstfrevel für die betreffenden Waldeigenthümer je besondere Strafanweisungen doppelt auszufertigen, und in diesen zu unterscheiden zwischen

a) zahlungsfähigen Forstfrevlern,

Digitized by Google

b) zahlungsunfähigen, aber zur Abverdienung tüchtigen Forstfrevlern,

c) zur Zahlung und Abverdienung unfähigen oder gewerbsmäßigen und deßwegen mit Gefängniß zu bestrafenden Forstfrevlern.

Die Forstfrevler jeder dieser drei Kategorien sind in der Strafanweisung besonder zusammenzustellen.

Bei der Abtheilung a) ist die Strafe zur Hälfte dem Wald-Eigenthümer, zur Hälfte nebst den ganzen Rugtagssporteln dem Cameralamt, der Schaden-Ersatz aber dem Waldeigenthümer ganz zuzuweisen, ohne übrigens diesem einen Rugtagskosten-Beitrag anzusetzen.

Das Cameralamt hat dagegen dem Anbringer, sofern dieser württembergischer Unterthan ist, 1/4 der Strafe zu bezahlen, badische Unterthanen aber haben eine Anbringgebühr nicht zu empfangen.

Die Strafen, Sporteln und Schaden-Ersatzbeträge der Abtheilung

b) sind in der Strafanweisung als uneinbringlich ganz dem Cameralamt zur Einleitung der Abverdienung für diesseitige Rechnung gut zu schreiben, wogegen der württembergische Anbringer seine Anbringgebühr mit 1/4 der Strafe aus den Cameral-Kassen erhält.

Gegen die Forstfrevler der Abtheilung

c) hat das Forstamt auf Gefängnißstrafe zu erkennen, sofern die verwirkte Strafe nicht seine Strafgewalt übersteigt, in welchem Fall das Vergehen der Finanzkammer, beziehungsweise dem betreffenden Gericht zu übergeben ist.

Die Kosten des Vollzugs der Gefängnißstrafe, so wie die dießfälligen Anbringgebühren an württembergische Anbringer mit 3 kr. für einen Tag werden aus den diesseitigen betreffenden Kassen bestritten, ohne daß ein Ersatz-Anspruch an die beschädigten badischen Waldeigenthümer Statt findet.

Hienach sind unter dieser Abtheilung der Strafanweisungen die erkannten Gefängnißstrafen aufzuführen, und die uneinbringlichen Schaden-Ersatzbeträge dem Cameralamt zur weiteren Einleitung zu überweisen.

Von den auf vorstehende Weise doppelt auszufertigenden Strafanweisungen ist den betreffenden Waldeigenthümern das eine Exemplar, und dem Cameralamt, welches die Forstgefälle im Wohnort des Gestraften zu erheben hat, das andere Exemplar inner der vorgeschriebenen Zeit zuzustellen.

II. Die Cameralämter haben aus den ihnen zukommenden derartigen Forststrafanweisungen.

a) die — zahlungsfähigen Forstfrevlern angesetzten Strafen, Sporteln und Schaden-Ersatzbeträge in dem Hauptbuch auf folgende Weise vorzutragen:

Digitized by

1) die Strafen, zur Hälfte unter der Etats-Rubrik: „Forststrafen" für Rechnung der Cameralkassen.

Zur Hälfte unter der Rubrik: „fremde Gelder" im Soll der Einnahme und Ausgabe für Rechnung der betreffenden Waldeigenthümer.

Wenn ein solcher Strafposten ganz oder theilweise eingeht, so ist der eingegangene Betrag unter „Hat" zwischen beide Rubriken je zur Hälfte zu theilen.

2) Die Sporteln, wie die übrigen Rugtagssporteln, unter der Rubrik „Beiträge zu Rugtagskosten" ganz für Rechnung der Cameralkassen.

3) Die Schaden-Ersatzbeträge ganz unter „fremden Geldern" für Rechnung der betreffenden Waldeigenthümer.

b) Die Strafen, Sportel und Schaden-Ersatzbeträge, welche gegen Zahlungsunfähige aber zur Abverdienung tüchtige Forstfrevler erkannt werden, und deßwegen nicht baar einbringlich sind, so wie

c) der Ersatz der Untersuchungs- und Arrestkosten, auch die Schaden-Ersatzbeträge von mit Gefängniß bestraften Forstfrevlern je unter den betreffenden Rubriken ganz für Rechnung der Cameralkasse,

d) die Strafantheile und Schaden-Ersatzbeträge, welche von der unter a) bezeichneten Kategorie der Forstfrevler für Rechnung der badischen Waldeigenthümer baar eingehen, sind, wenn sie von einiger Erheblichkeit sind, denselben von drei zu drei Monaten, im andern Fall aber am Schluß des Verwaltungsjahres über Abzug der den Cameralbeamten gesetzlich zukommenden Einzugsgebühr von 5 Procent mit einem namentlichen Verzeichniß der eingegangenen Beträge baar abzuliefern.

e) Ueber die den badischen Waldeigenthümern gehörigen Strafantheile und Schaden-Ersatzbeträge, welche im laufenden Jahre nicht zum Einzug zu bringen sind, daher im Ausstand bleiben, und im Hauptbuch in Einnahme und Ausgabe unter Resten vorzutragen sind, ist ein besonderes Ausstands-Verzeichniß zu fertigen. Solche Ausstände sind aber in das nächste Hauptbuch nicht unter „Reste" zu übertragen, sondern wieder unter der Rubrik „fremde Gelder" bei dem Namen der betreffenden Waldeigenthümer im Soll der Einnahme und Ausgabe als Uebertrag von voriger Rechnung aufzuführen.

f) Im Uebrigen gelten für den Einzug und die Verrechnung der fraglichen Strafen, Sportel und Schaden-Ersatzbeträge durchaus dieselben Vorschriften, wie, wenn dieselben ganz für unmittelbare Rechnung der Cameralkasse zu erheben und verrechnen wären.

g) Die an württembergische Anbringer zu bezahlenden Anbringgebühren, die Rugtagskosten, Untersuchungs- und Arrestkosten von allen Forstfreveln der oben unter a)—c) aufgezählten Kategorien fallen den diesseitigen Cameralkassen zur Last; es

Digitized by Google

ist daher mit der Berechnung, Dekretur, Bezahlung und Verrechnung jener Gebühren und Kosten ganz so zu halten, wie wenn jene Frevel sämmtlich in württembergischen Staatswaldungen verübt worden wären.

Sollten sich bei dem Vollzug vorstehender Vorschriften Anstände ergeben, oder von Seite der badischen Bezirksämter die von der badischen Regierung zugesagten oben bezeichneten Bemerkungen in den Auszügen aus den Einzugs-Registern über die von badischen Unterthanen in württembergischen Waldungen verübten Forstfrevel nicht gemacht werden, so erwartet man unverweilten Bericht.

799.

Erlaß des K. Finanzministeriums an die Kreisfinanzkammern, betreffend die Abgabe geringerer Haber-Quantitäten für kleinere Militär-Commandos von den Cameralkästen gegen Baarzahlung in dem Etat-Preise,

vom 10. November 1843 [939]).

Von der k. Kriegskassenverwaltung ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß für kleinere Militär-Commandos, z. B. bei Abholung der Remonte-Pferde, die Abgabe des Haberbedürfnisses durch die Cameralämter dadurch erleichtert werden möchte, daß dieselben im Allgemeinen ermächtigt würden, für Beträge bis zu 3 Scheffeln, statt der bisherigen Quittungen und Gegenscheine, die Baarzahlung des Etatspreises durch die Regiments-Quartiermeisterämter oder die betreffenden Commandos selbst, anzunehmen, damit nicht jede solche Abgabe der Staats-Haupt-Casse und durch diese der Oberkriegs-Casse in Aufrechnung gebracht werde.

Da man mit diesem Vorschlag einverstanden ist, so wird die ꝛc. angewiesen, sämmtliche Cameralämter ihres Kreises hiernach zu bescheiden.

800.

Erlaß des K. Finanzministeriums an die Kreisfinanzkammern, betreffend die Anschaffung von Kreuzscheiben nebst Cataster-Maasstab und Handzirkel für die k. Revierförster,

vom 20. November 1843 [940]).

Nach dem zu Vermessungs-Arbeiten für die k. Forstämter bereits im Jahr 1841 messingene Kreuzscheiben angeschafft worden

939) Normalien-Buch des Fin.-Min.
940) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

sind, hält man es für angemessen, nun auch jeden k. Revierförster mit einer solchen Kreuzscheibe nebst Cataster-Maasstab und Handzirkel zu versehen, weshalb mit dem Hofmechanikus Kinzelbach eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, wornach dieser eine starke, regelmäßig eingeschnittene Kreuzscheibe mit Kästchen und Stativ, und sodann den Catastermaasstab nebst Handzirkel für 16 fl. 48 kr. anzuschaffen hat.

Die ꝛc. wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die erwähnten Instrumente durch die diesseitige Canzleidirection an die Forstämter seiner Zeit werden versendet werden, und daß der Geldbetrag von den die allgemeinen Forstverwaltungs-Ausgaben bestreitenden Cameralämtern nach erfolgter von den Forstämtern zu beurkundenden Ablieferung an die Finanzministerial-Casse zur Zahlung an den Mechanikus zu übersenden ist.

Darauf, daß die in das Inventar der Revierförster aufzunehmenden Instrumente sorgfältig erhalten werden, hat der Kreisforstrath bei der periodischen Visitation zu sehen.

801.

Normalbestimmungen des K. Bergraths über die Handhabung des merkantilischen Verkehrs mit den Abnehmern der K. Eisenwerke in Absicht auf Wechselzahlung, Rabatt, Disconto ꝛc. als Ergänzung der Instruktionen für die Cassen-Beamten,

vom 5. December 1843 [941]).

Baarzahlung. Zahlung in Wechseln.

§. 1. Abnehmern, welche für solid bekannt sind ist es freigestellt, ob sie die Bezahlung baar oder in Wechseln leisten wollen.

§. 2. Auch die Wechsel sind gleich den Baarzahlungen, sogleich wie sie einlaufen, als Einnahme in die Cassen- und Rechnungsbücher einzutragen und bis sie verwerthet sind, als Cassenbestand nachzuführen.

Dieselben sind im Schuldbuch mit Bemerkung des Verfalltermins einzutragen.

§. 3. Da im hierländischen Handels-Verkehr nur Wechsel auf Stuttgart, Augsburg und Frankfurt als Waarenzahlung gelten, so haben auch die Hütten-Cassen nur Wechsel auf diese Plätze in Zahlung zu nehmen und wenn die Annahme von Wechseln auf sogenannte „Nebenplätze" nicht sollte abgelehnt werden können, so

---

941) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

ist sich wenigstens vorzubehalten, daß die darauf fallenden besonderen Einzugs-Spesen der Abnehmer zu tragen habe.

§. 4. Im Uebrigen sind alle Wechsel, wenn sie nicht etwa wieder im gleichen Werth in Zahlung gegeben oder ohne Verlust bei der Casse selbst verwechselt werden können, wo möglich parthieenweise, unter der Declaration: Staatsgelder in Papieren, an dasjenige Stuttgarter Banquierhaus einzusenden, mit welchem der K. Bergrath über ihre Verwerthung Uebereinkunft trifft. Nach Verfall liefert dieses den Betrag für Rechnung der betreffenden Casse an die Obereinnehmerei der K. Staatshaupt-Casse baar ab und es ist daher von jeder Wechseleinsendung mittelst eines Duplicates von dem speciellen Verzeichniß der Wechsel und ihrer Verfalltermine der K. Staatshaupt-Casse Nachricht zu ertheilen.

§. 5. Geschieht eine Zahlung in Wechseln, so ist darauf zu sehen, daß der Verfalltermin des Wechsels dem des Waarenpostens, welcher damit berichtigt werden soll, entspricht und letzteren wenigstens nie um 4 Wochen übersteigt. Bei dreimonatlicher Borgfrist kann mithin von Entstehung der Schuld an gerechnet, allenfalls noch nach einem Monat mit Drei-, nach 2 Monaten mit Zwei-, und bei Verfall mit Ein-Monat-Wechseln bezahlt werden.

Bei Wechseln von längerer Sicht aber ist je für den Monat $\frac{1}{2}$% an dem Werthe des Wechsels in Abzug zu bringen und dem Abnehmer nur dieser verminderte Werth gutzuschreiben.

§. 6. Es ist Sorge zu tragen, daß die eingehenden Wechsel immer rechtzeitig, d. h. vor Ablauf des Verfalltermins an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, indem durch eine Verspätung der Rückgriff gegen den Indossanten und Aussteller verloren gehen, und ein Aufwand von Protestkosten, Porto ꝛc. veranlaßt werden kann. Sind Wechsel bei ihrer Ankunft daher dem Verfall schon so nahe, daß sie voraussichtlich nicht mehr vor Erlöschen des Zahlungstermins zur Präsentation gebracht werden können, so ist sich gegen den Remittenten bei der Empfangs-Anzeige jedesmal gehörig zu verwahren.

§. 7. Auch haben die Beamten im Verkehre mit Abnehmer über deren Solidität sie nicht vollkommen beruhigt seyn können, wohl im Auge zu behalten, daß Wechsel auf Augsburg nach dortigem Wechselbrauch erst 14 Tage vor Verfall von dem Bezogenen acceptirt werden, daher eine durch einen Augsburger Wechsel berichtigte Schuld erst 14 Tage vor Verfall des ersteren für gedeckt zu betrachten ist.

§. 8. Zahlungen in eigenen, d. h. von dem Schuldner gezogenen Wechseln sind, wenn dieser nicht als ganz solid bekannt ist, um so gewißer zurückzuweisen, je langsichtiger sie sind.

§. 9. Denjenigen Abnehmern, welche von der erlaubten Borgfrist keinen Gebrauch machen wollen oder wegen ungenügenden Ausweises über ihre Zahlungsfähigkeit keinen Gebrauch machen dürfen und die mithin freiwillig oder gezwungen baar bezahlen, ist ein Abzug an dem Betrag ihrer Rechnungen, Disconto, gestattet, wel-

Digitized by

cher je nach Maasgabe der Borgfrist von 6 oder 3 Monaten 3 oder $1\frac{1}{2}$% beträgt.

Wird von einem Abnehmer, welcher zu discontiren beabsichtigt, nicht sogleich bei Empfang der Waare, der Betrag erlegt, so soll die Zahlung wenigstens einen Monat nach dem Tage der Versendung in den Händen des Cassenbeamten seyn; soliden Abnehmern aber, welche sonst pünktlich einzuhalten pflegten, kann im einzelnen Fall eine Verspätung von einigen, höchstens 8 Tagen nachgesehen werden.

Bei Erfüllung dieser Bedingung können übrigens Posten von jedem Betrag, und es können, wenn dieß noch vor Ablauf der Monatsfrist geschieht, auch Posten von zweierlei Datum zumal discontirt werden. Auch ist zu gestatten, daß ein Abnehmer einen neuen Posten discontire, wenn noch ältere, für die er Borgfrist in Anspruch nahm, auf seiner Rechnung offen stehen, vorausgesetzt jedoch, daß diese nicht verfallen sind, widrigenfalls der Disconto zu verweigern, und die Bezahlung als eine schuldige Zahlungsleistung für das Verfallene zu behandeln ist.

Raten von Disconto für theilweise Vorauszahlung, wenn etwa schon 1 oder 2 Monate an der Borgfrist verstrichen sind, sind nicht einzuräumen.

Wird statt baarer Bezahlung mit Wechseln bezahlt und Disconto in Anspruch genommen, so müssen die Wechsel von kurzer Sicht seyn. Haben dieselben noch länger, als 4 Wochen zu laufen, so ist ein Disconto nicht zu verwilligen.

Abnehmern, welche zu discontiren pflegen und sich bei'm Rechnungsschluß ein Guthaben für Rabatt erworben haben, können, so ferne dieses Guthaben schon liquid ist, mittelst desselben, einer Baarzahlung gleich abrechnen, mithin, wenn sonst die bestehenden Bedingungen erfüllt sind, auch von dieser Zahlung Disconto fordern. Es ist jedoch ein Rabattguthaben vor dem 30. Juni nicht für angefallen zu betrachten.

Gleichwie die Borgfrist, so auch den Disconto haben nur Handelsleute in Anspruch zu nehmen.

Vermögens-Zeugnisse, Auskünfte über die Abnehmer.

§. 10. Da die Erfahrung lehrt, daß die Vermögenszeugnisse der Ortsbehörden oft der Zuverläßigkeit ermangeln, so ist nicht nur wo sich hiezu Gelegenheit anbietet, auch von soliden Kaufleuten des Orts oder der Nachbarschaft Erkundigung über die Verhältnisse neuer Abnehmer einzuziehen, sondern es haben auch die Hüttenbeamten unter einander sich solche Erfahrungen, welche einen Verdacht gegen die Solidität eines Abnehmers begründen, mitzutheilen, und dieß besonders dann nicht zu unterlassen, wenn ein Abnehmer mit Hinterlassung eines Ausstands bei einem Werke aussteht und mit einem andern in Verbindung zu treten sucht.

Digitized by Google

Anfordern verfallener Posten.

§. 11. Verfallene Posten sind ohne besondere Gründe früher nicht, als 4 Wochen nach Ablauf der Borgfrist zu moniren; 14 Tage nach der Erinnerung aber ist mit Klage zu drohen, oder nach Umständen zu klagen.

Zinsberechnung bei Schuldklagen.

§. 12. Wird eine Schuldklage nöthig, so ist mit dem verfallenen Posten immer auch zugleich der Zins vom Tage des Verfalls mit 5% vom Hundert einzuklagen.

Rabatt.

§. 13. Für die jährliche Abnahme größerer Quantitäten von Eisenfabrikaten ist eine mit der Größe der Abnahme steigende Prämie, Rabatt, verwilligt, welche jedoch an die Bedingung, ordnungsmäßiger Erfüllung der Zahlungs-Verbindlichkeiten geknüpft wird. Säumige Zähler haben daher nicht nur keinen Rabatt anzusprechen, sondern vielmehr Verzugszinse zu zahlen (vergl. §. 12).

Den Abnehmern ist übrigens zu gestatten, daß sie bei'm Rechnungsschluß den Rabatt aus den bezogenen und bezahlten Eisenfabrikaten an ihrer Schuldigkeit als Zahlung in Abzug bringen, daher solcher nur von demjenigen Betrag wirklich zu verweigern ist, welcher sich nach Hinzurechnung des fraglichen Rabattguthabens zu den Zahlungen des Abnehmers als verfallen und unberichtigt darstellt. Stellt sich im Gegentheil bei'm Jahresschluß für einen Abnehmer ein durch Rabatt erworbenes Abrechnungs-Guthaben heraus, so ist dieses nicht baar zu erstatten, sondern der Abnehmer hat dasselbe durch erneute Bestellungen auszugleichen, es wäre denn, daß es sich von der Auflösung eines Handelsgeschäftes handelte.

Da der Rabatt eine Aufmunterung für die Abnehmer bezweckt, möglichst viele Fabrikate von den K. Werken überhaupt zu beziehen, so ist gestattet, daß Abnehmer, welche mit mehreren K. Werken in Verbindung stehen, ihre Jahresbeziehungen von gleichen Gattungen der Fabrikate als Gußeisen, geschmiedet Eisen je zusammenrechnen und den für die Summe ihrer Gesammtbeziehungen stipulirten Rabatt gerade wie wenn sie Alles auf einem Werke erkauft hätten, in Anspruch nehmen, wobei besondere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Hiebei ist zwischen Inländern und Ausländern kein Unterschied zu machen, es wäre denn, daß den letzteren schon die Begünstigung besonderer Preise eingeräumt wäre, woneben der Anspruch auf Rabatt, so ferne nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, nicht Statt findet.

Auch den Königl. Cameralämtern ist, wenn ihre Beziehungen dasjenige Quantum erreichen, mit welchem für die Eisenhändler der Genuß eines Rabattes eintritt, ein solcher nach der bestehenden Scala zu vergüten, Privaten oder Verwaltungen aber nur mit besonderer Genehmigung des K. Bergraths.

Ueber die Frage, ob die Rabattbestimmungen auch für die auf den K. Werken oder ganz in der Nachbarschaft wohnenden Eisen-

Digitized by Google

händler gelten sollen, wird der K. Bergrath je nach den Localverhältnissen besonders entscheiden.

Auf die Abnahme von Artikeln, deren Verschluß durch die Prämie des Rabatts nicht gesteigert wird, wie z. B. den Schmiedegeschirrbedarf der Hammerwerksbesitzer findet auch die Anwendung von Rabatt nicht Statt.

802.

Vorschriften, betreffend die Anweisung und Verrechnung des aus Staatswaldungen zu Bauten abzugebenden Gerechtigkeitsholzes,

vom 26. December 1843 [942]).

Nachdem in Folge der K. Verordnung vom 7. October 1840, betreffend die polizeiliche Visitation der Getreidemühlen, die Oberamts-Mühlschauer an die Stelle der früheren 4 Untermühlinspectoren getreten sind, welche nach dem Erlasse der vormaligen Forstdirection vom 17. Merz 1807 (Reg.Bl. S. 53) das Bau- und Werkholzerforderniß für die zum Empfang ihres Nutzholzbedarfs aus Staatswaldungen berechtigten Mühlbesitzer aufzunehmen und dessen Verwendung zu controliren hatten; und da nach den von den Finanzkammern hierüber erstatteten Berichten die Gerechtigkeits-Bauholz-Abgaben überhaupt in den verschiedenen Kreisen nicht gleichförmig und nicht überall angemessen behandelt werden, so sieht man sich veranlaßt, auf den Grund der allgemeinen Verfügungen vom 5. Mai und 27. October 1808 (Reg.Bl. S. 261 und 569) folgende nähere Vorschriften für die Behandlung der Aufnahme des Bedarfs an Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholz zu Hochgebäuden und Mühlen, sowie für die Controle der Verwendung desselben zu ertheilen:

§. 1. Den zum Empfang von Bau-, Nutz- und Werkholz aus Staatswaldungen berechtigten Gebäude- und Mühlbesitzern liegt nach den bestehenden Verordnungen ob, ihren Bedarf an solchem Holz zu Neubauten, Veränderungen und Ausbesserungen an den betreffenden Gebäuden gehörig nachzuweisen.

Zu diesem Zwecke haben dieselben

a) bei vorkommenden umfassenden Veränderungen der berechtigten Gebäude oder Mühlen durch Neubau oder Erneuerung ganzer Gebäude- oder Werktheile, als: Einziehung neuer Wände, Gebälke, Giebel, Aufsetzung neuer Dachstühle, Herstellung neuer Wehre, Mühlräder, Wasserstuben, Gerinne u. dgl. durch einen hiezu befähigten Bauverständigen nicht nur

---

942) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

deutliche Zeichnungen, nemlich Grund-, Aufzugs- und Durchschnittsrisse über das beabsichtigte Bauwesen, sondern auch in's Einzelne gehende Ueberschläge über das hiezu erforderliche Bau-, Nutz- und Werkholz nach Länge und Stärke unter Angabe der Zahl von Stämmen aufnehmen zu lassen, und diese Zeichnungen und Ueberschläge sofort nach eingeholter polizeilicher Bauconcession unter Nachweisung der Nothwendigkeit des Bauwesens, vom Ortsvorsteher beurkundet, durch den betreffenden Revierförster dem Forstamte mit dem Gesuch um Abgabe des Gerechtigkeitsholzes zu übergeben.

b) Bei kleineren Bauveränderungen und Ausbesserungen, als Einziehung einzelner Schwellen, Pfetten, Balken, Sparren, Büge, Riegel ꝛc. Flickarbeiten am laufenden Werk der Mühlen, an Stellfallen ꝛc. bedarf es keiner Zeichnungen, dagegen hat der Berechtigte gleichfalls durch einen Bauverständigen einen vollständigen Ueberschlag über den Holzbedarf unter genauer Bezeichnung des auszubessernden Gebäude- oder Werkstheils und bestimmter Angabe des Grundes der Bauveränderung fertigen zu lassen, welcher mit der Beurkundung des Ortsvorstehers versehen auf gleiche Weise dem Forstamte vorzulegen ist.

§. 2. Der Revierförster hat von den betreffenden Baugebrechen an Ort und Stelle sich zu überzeugen und sich bei Vorlegung der Gerechtigkeits-Bauholz-Gesuche über diese zu äußern, namentlich etwaige Zweifel über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der betreffenden Bauveränderungen anzuzeigen.

§. 3. Von dem Forstamte sind sofort diese Gesuche vorläufig auf den Grund der vorliegenden Gerechtigkeitsbeschreibungen oder anderer Urkunden, nöthigenfalls unter Rücksprache mit dem betreffenden Cameralamte, zu prüfen. Wenn dasselbe hiebei die Ansprüche in ihrem ganzen Umfange rechtlich begründet findet, so ist dieß auf dem Gesuche zu bemerken, im andern Falle aber sind dieselben zur näheren Begründung oder Nachweisung zurückzugeben.

§. 4. Nach erfolgter Prüfung der Gesuche und vorläufiger Erörterung ihrer rechtlichen Begründung hat das Forstamt die Zeichnungen und Ueberschläge über die unter §. 1 a. bezeichneten Bauveränderungen dem betreffenden Bezirksbaubeamten, sofern sie Wasserbauten betreffen — dem finanzkammerlichen Wasserbauinspector zur technischen Durchsicht zu übersenden und, wenn in einzelnen bedeutenderen Fällen Grund zu Zweifeln an der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der fraglichen Bauveränderungen vorhanden ist, den Baubeamten hierauf aufmerksam zu machen, damit dieser nöthigenfalls an Ort und Stelle Einsicht nehme. Erscheint wegen solcher Zweifel eine technische Prüfung von beabsichtigten kleineren Bauveränderungen zu §. 1 b. ausnahmsweise nothwendig, so ist der Revierförster zu beauftragen, unter Zuziehung eines sach-

Digitized by Google

verständigen Werkmeisters und des Cameralunterpflegers oder Lehenammanns örtliche Untersuchung vorzunehmen.

§. 5. Die auf vorstehende Weise in rechtlicher und technischer Beziehung geprüften Holzabgabegesuche sammt Beilagen sind sodann dem, der Finanzkammer vorzulegenden, jährlichen Holzbedürfniß-Register beizuschließen, in welches dem §. 23 der Dienstinstruction für die Oberförster gemäß das hienach „aus Gerechtigkeit" abzugebende Bau-, Nutz- und Werkholz aufzunehmen ist. Ausnahmsweise können in dringenden Fällen dergleichen Gesuche auch einzeln vor der für die Einsendung der Holzbedürfnißregister bestimmten Zeit vorgelegt werden.

§. 6. Die Finanzkammern haben vor der Genehmigung der Holzbedürfnißregister und der in Nothfällen an sie gelangenden einzelnen Gesuche die in denselben beantragten Bau-, Nutz- und Werkholzabgaben aus Gerechtigkeit, soweit es noch erforderlich erscheint, unter Mitwirkung des Kreisbaurathes oder des Wasserbauinspectors einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

§. 7. Nach erfolgter Genehmigung der Holzbedürfnißregister oder Bewilligung der einzelnen Gesuche haben sodann die Forstämter die Anweisung zur Abgabe des Gerechtigkeitsholzes an die Berechtigten zu ertheilen und diese dann in Kenntniß zu setzen.

§. 8. Die wirkliche und rechtzeitige Verwendung des aus Gerechtigkeit abgegebenen Bau-, Nutz- und Werkholzes zu den angegebenen Zwecken hat neben dem Forstamte auch das Cameralamt zu überwachen.

Diesem sind daher von dem Forstamte nach erfolgter Anweisung und Abgabe jenes Holzes an die Berechtigten die hiedurch erledigten Gesuche sammt allen Beilagen mit einem Auszuge aus dem genehmigten Holzbedürfnißregister oder mit Abschrift der auf einzelne Gesuche ergangenen Decrete zuzustellen. Das Cameralamt hat sofort, nachdem ihm die betreffenden Forstrechnungen übergeben sind, die in diesen erscheinenden Abgaben an Bau-, Nutz- und Werkholz aus Gerechtigkeit mit jenen Acten und mit den cameralamtlichen Beschreibungen über den Umfang der Berechtigungen zu vergleichen, und wenn dasselbe hiebei keinen Anstand findet, den Geldbetrag dieser Abgaben im Hauptbuch unter das Soll der Einnahme für „abgegebenes Gerechtigkeitsholz" einzutragen, in Anstandsfällen aber zuvor die Richtigstellung des Betrags oder die nähere Begründung des Anspruchs durch Rücksprache mit dem Forstamte zu bewirken.

§. 9. Da nach der allgemeinen Verfügung vom 5. Mai 1808 (Reg.Bl. S. 261) diejenigen Unterthanen, welche Bauholz aus Gerechtigkeit erhalten, schuldig sind, dasselbe in der Regel binnen Jahresfrist zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden, so hat das Cameralamt nach Ablauf Eines Jahres, von der Zeit der Abgabe des Holzes an gerechnet, unter Rücksprache mit dem Forstamte die Controle über die Verwendung desselben einzuleiten. Dem gemäß ist, was das zu Neubauten verwendete Gerechtigkeitsholz betrifft,

Digitized by Google

und sofern es dem Cameralamt und Forstamt erforderlich erscheint, auch bei Hauptveränderungen der oben unter §. 1 a bezeichneten Art, der betreffende Bezirksbaubeamte beziehungsweise der Wasserbauinspector, unter Mittheilung der geprüften Ueberschläge und Zeichnungen zu veranlassen, unter Zuziehung des Revierförsters und des Cameralunterpflegers oder Lehenammanns an Ort und Stelle genaue, ins Einzelne gehende Untersuchung über die wirkliche Verwendung des abgegebenen Holzes zu pflegen, und das Ergebniß in dem Ueberschlag bei den einzelnen Sätzen zu bemerken, sofort den wirklich verwendeten Betrag zusammenzurechnen und mit dem abgegebenen zu vergleichen.

Die Controle über die Verwendung des zu den übrigen größeren und kleineren Bauwesen aus Gerechtigkeit abgegebenen Bau-, Nutz- und Werkholzes ist in gleicher Weise von dem Revierförster vorzunehmen, welcher hiezu einen zu diesem Geschäfte besonders zu verpflichtenden Werkmeister und den Cameralunterpfleger beizuziehen hat.

§. 10. Ergibt sich bei der Vergleichung der Maße des wirklich verwendeten Holzes mit den Maßen des zu dem Bauwesen abgegebenen Holzes ein Mehrbetrag des letzteren, so ist der Berechtigte durch den Revierförster hierüber zu vernehmen und jener Mehrbetrag mit dem Ergebniß der Vernehmlassung auf dem Ueberschlag zu bemerken.

Eine hiebei etwa erfundene vorschriftwidrige Verwendung oder Entfremdung des Holzes hat der Revierförster dem Forstamte zum weiteren, der allgemeinen Verfügung vom 5. Mai 1808 entsprechenden Verfahren anzuzeigen.

§. 11. Nach beendigter Controle der Verwendung des Holzes sind sodann die Ueberschläge mit den gedachten Bemerkungen dem Cameralamte zurückzugeben, welches erst dann und nicht früher den Geldbetrag des nach diesen Bemerkungen wirklich verwendeten Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholzes, soweit solches unentgeldlich abzugeben ist, ganz, soweit aber hiefür geringere Preise oder die Holzhauerlöhne zu bezahlen sind, über Abzug von diesen in das Hauptbuch im „Soll" der Ausgabe unter „Holzberechtigungen" und zugleich unter „Hat" als durchlaufende Ausgabe einzutragen hat.

Sofort ist dieser Betrag in der Einnahme am betreffenden Ort (oben §. 8) unter „Hat", durchlaufend, dem Empfänger des Gerechtigkeitsholzes gutzuschreiben.

Derjenige Betrag des „Soll" der Einnahme für Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholz, welcher durch diese Gutschreibung nicht ausgeglichen wird, ist von dem Empfänger dem Cameralamte zu vergüten.

Zu Vergütung für inner der vorgeschriebenen Jahresfrist nicht verwendetes, aber bei dem Empfänger noch vorräthiges Holz kann von dem Cameralamt nur in dem Falle Aufschub gewährt werden, wenn bei etwa vorwaltenden besonderen Umständen von dem Forst-

Digitized by Google

amte weitere Fristverlängerung zur Verwendung des Holzes ertheilt wird. In diesem Falle wird der Geldbetrag für solches Holz als Rest der Einnahme behandelt und in das nächste Hauptbuch als Ausstand übertragen und kommt, wenn er inner der vom Forstamte anberaumten Frist verwendet wird, unter Anschluß des oben vorgeschriebenen Nachweises der Verwendung mittelst durchlaufender ausgäblicher Verrechnung unter „Zahlungsrückständen" zur Ausgleichung; bei abermals unterbliebener Verwendung aber ist jener Geldbetrag von dem Empfänger zu vergüten und unter den Ausständen in Einnahme zu bringen.

§. 12. Nach Vorstehendem findet eine jährliche allgemeine Bauschau, wie solche in mehreren Bezirken Behufs der Aufnahme des Bedürfnisses an Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholz und zur Controle der Verwendung des im vorigen Jahre abgegebenen Holzes bisher vorgenommen wurde, sowie eine Aufnahme des zu Mühlen aus Gerechtigkeit abzugebenden Werkholzes durch die Untermühlinspectoren (jetzt Oberamtsmühlschauer) nicht mehr Statt.

Vielmehr ist in der Regel zu erwarten, bis die zum Empfang von Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholz berechtigten Gebäude- und Werkbesitzer ihren Bedarf auf die oben vorgeschriebene Art nachweisen.

Auch ist zu Vermeidung unnöthigen Aufwandes von Diäten und Taggeldern der mit der Prüfung der Gerechtigkeitsbauholzgesuche und mit der Controle über die Verwendung beauftragten Personen darauf zu halten, daß — Nothfälle ausgenommen — die Gesuche um Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholz auf eine bestimmte Zeit, etwa im Laufe der Monate September und October, eingereicht und gesammelt werden.

Mit der sofort in Beziehung auf Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Bauten vorzunehmenden Prüfung dieser Gesuche ist wo möglich auch die Controle der Verwendung des im vorigen Jahre abgegebenen Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholzes zu verbinden.

§. 13. Nach den gegebenen Vorschriften ist die persönliche Theilnahme der Cameralbeamten und Oberförster an der Aufnahme und Prüfung des Bedarfs an Gerechtigkeitsbauholz und an der Controle der Verwendung desselben, außerhalb ihres Wohnorts in der Regel nicht nothwendig.

Erscheint aber in einzelnen besonderen Fällen die Anwohnung des Einen oder des Anderen der gedachten Beamten bei jenen Geschäften ausnahmsweise räthlich, so sind, wenn hiezu die Finanzkammer nicht zuvor Ermächtigung ertheilt hat, die veranlassenden Umstände in dem betreffenden Diätenzettel näher anzugeben.

§. 14. Was endlich den Aufwand für die Aufnahme und Prüfung des Bedürfnisses an Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- und Werkholz und die Controle über die Verwendung desselben betrifft, so haben

Digitized by Google

a) die Besitzer der hiezu berechtigten Gebäude und Werke die Kosten der Aufnahme von Zeichnungen und Ueberschlägen, wodurch sie nach §. 1. a und b ihren Holzbedarf nachzuweisen schuldig sind, allein zu tragen, wogegen

b) die Kosten der Prüfung dieser Ueberschläge und Zeichnungen und der Controle über die Verwendung des Holzes durch die Baubeamten, die Revierförster, die hiezu bestellten Werkmeister und die Cameralunterpfleger oder Lehensammänner ganz aus der Cameralkasse zu bestreiten sind. Von dieser Regel tritt jedoch

c) eine Ausnahme in dem Falle ein, wenn durch verspätete Verwendung von Gerechtigkeits-, Bau-, Nutz- oder Werkholz eine wiederholte Controle nothwendig wird und diese einen besonderen Aufwand erfordert, in welchem Falle letzterer von dem Berechtigten zu tragen ist. —

Uebrigens haben die Cameral- und Forstbeamten, sowie die Bauinspectoren jede Gelegenheit wahrzunehmen, die Ablösung solcher Bauholzberechtigungen nach der unterm 6. Aug. 1840 gegebenen Anleitung zu fördern.

Stuttgart, den 26. Dezember 1843.

K. Finanz-Ministerium.

803.

Vorschrift zur Fertigung und Aufbewahrung der Bauzeichnungen bei den Staats-Finanzbehörden,

vom 28. December 1843 [943]).

Um in Absicht auf die Entwerfung und Aufbewahrung der Bauzeichnungen über Gebäude, welche zur Staats-Finanzverwaltung gehören, oder, wenn auch nicht Eigenthum derselben, doch von ihr im Bau zu unterhalten sind, eine gleichförmige Behandlungsweise einzuführen, wird hiemit Folgendes verfügt:

§. 1. Für jede Neubaute sind folgende Zeichnungen erforderlich:

1) ein Situationsplan, welcher den Umfang des Bauplatzes, die etwa schon darauf stehenden Gebäude, die Richtung und Breite der den Platz begrenzenden Straßen, die angrenzenden Gebäude der Nachbarn, überhaupt die Umgebungen vollständig enthalten und die Stellung des neuen Gebäudes angeben muß;

---

943) Besonders gedruckt.

Digitized by

2) die Höhenprofile der Baustelle und ihre nächsten Umgebungen, und zwar in verschiedenen Richtungen, je nach den Erhöhungen und Vertiefungen des Bodens. Solcher Zeichnungen bedarf es jedoch nicht, wenn die Steigung oder der Fall des Bodens nicht bedeutend ist, indem es dann genügt, Steigung und Fall auf die Länge und Breite des aufzuführenden Gebäudes auf dem Situationsplan in Zahlen anzugeben;
3) die Grundrisse aller Stockwerke, deßgleichen der Keller und der Grundmauern, auch des ersten Dachstocks, wenn bei diesem besondere Einrichtungen Statt finden, welche von der gewöhnlichen einfachen Einrichtung abweichen;
4) zwei Durchschnittrisse, einer nach der Länge, der andere nach der Breite des Gebäudes;
5) zwei Aufrisse der Hauptseiten des Gebäudes, einer nach der Länge, der andere nach der Breite desselben.

§. 2. Die Situations-, Grund-, Durchschnitt- und Aufrisse sind nach einem Maßstab zu zeichnen, welcher ein bestimmtes einfaches Verhältniß zur natürlichen Größe hat.

Dieses Verhältniß wird auf folgende Art bestimmt:

a) Für Situationsplane und Profilzeichnungen in Fällen, wo die vom Katasterbüreau zu beziehenden, der Vorschrift vom 10. Januar 1840 gemäß in das Kanzleiformat zu zerlegenden und auf dünnes Baumwollengewebe aufzuziehenden, Orts- oder Flurkarten allein nicht genügen, $^1/_{625}$ eines Fußes (oder eine Decimallinie zu 6 Fuß 2 Zoll 5 Linien verjüngten Maaßes), folglich nach dem viermal größeren Maßstab als jener der Flurkarten;
b) für Grundrisse, Durchschnitte und Aufrisse in der Regel $^1/_{100}$ eines Fußes oder eine Decimallinie = 1 Fuß. Eine Ausnahme hievon bilden ansehnlichere Gebäude, bei welchen $^1/_{200}$ eines Fußes, oder eine Decimallinie zu 2 Fuß anzunehmen ist.

Hienach gewährt ein halber Bogen des vorgeschriebenen Papierformats (Regierungsblatt 1806, S. 31), mit Berücksichtigung eines kleinen Randes, Raum zu einem Situationsplan von 60 Ruthen in der Länge und 40 Ruthen in der Breite, sodann zum Grundriß, Durchschnitt und Aufriß eines Gebäudes von 100′ Länge, 60′ Breite und 60′ Höhe, bei ansehnlicheren Gebäuden aber zum Doppelten dieser Dimensionen.

§. 3. Wenn ein altes abgängiges Gebäude mit einem neuen ersetzt werden soll, so ist jedesmal auch mit den Zeichnungen des neuen Gebäudes der Grundriß des alten vorzulegen, um von dem Gelasse desselben Kenntniß nehmen zu können.

Eben so ist den Entwürfen über vorzunehmende Veränderungen in schon bestehenden Gebäuden jedesmal auch eine Zeichnung beizulegen, welche den Zustand vor der Veränderung angibt, damit

Digitized by Google

aus der Vergleichung beider Zeichnungen die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Veränderung beurtheilt werden kann.

§ 4. Zu den Zeichnungen ist dauerhaftes, nicht brüchiges Papier zu verwenden, welches das vorgeschriebene Kanzleiformat (§. 2) haben muß. Es können mehrere Risse auf einen Bogen gebracht werden, jedoch sind dieselben so zu zeichnen, daß durch den Zusammenschlag eines Bogens in der Mitte die Zeichnung nicht getroffen wird.

§. 5. Die Grund- und Durchschnittrisse werden, so weit es die Deutlichkeit erfordert, mit einfachen Farben und zwar bei Neubauten mit rother, bei alten Bauten aber mit blaßer Tusch-Farbe angelegt; die Aufrisse hingegen ohne Farben, in bloßen Linien rein gezeichnet.

Jede Zeichnung ist mit einer Aufschrift, die den Ort und das aufzuführende Gebäude nach seiner Länge und Breite angibt, zu versehen, und muß den Maßstab, in welchem die Zeichnung gefertigt ist, überdieß ihre vollständige Erklärung in reiner Schrift enthalten, welche nicht in den Riß eingeschrieben, sondern am Rande angebracht seyn muß. Wohl aber können in den Riß bei den einzelnen Gebäudetheilen Buchstaben eingezeichnet werden, auf welche die Erklärung hinweist.

Auf jedem Situationsplan muß die Orientirung angegeben werden: auch sind die Situationspläne (wenn die Figur des aufzunehmenden Platzes es erlaubt) so anzulegen, daß die Nordseite gegen Oben gerichtet ist.

Auf allen Zeichnungen unten auf der rechten Seite hat der Verfasser mit Beifügung des Datums sich zu unterzeichnen.

§. 6. Sämmtliche vorbemerkte Zeichnungen werden durch den Bezirksbaubeamten gefertigt, welcher jedoch, wenn er es für nöthig erachtet, zur Aufnahme der Situationspläne und der dazu gehörigen Profilzeichnungen einen Feldmesser, zur Aufnahme alter Häuser aber einen Maurer oder Zimmermann als Gehülfen beiziehen darf.

§. 7. Die Zeichnungen über Neubauten werden der höhern Behörde in der Regel ohne Voranschlag vorgelegt, und der letztere wird erst nach erfolgter Genehmigung des Bauplans gefertigt.

§. 8. Die zur Ausführung genehmigten Bauriße gehen in den Gebrauch des Bezirksbaubeamten und des Bauführers über. Hiernach fertigt der Bezirksbaubeamte oder unter dessen Leitung der aufgestellte Bauführer zum Behufe der Ausführung des Bauwesens die Arbeitsrisse in dem größern fünfzigtheiligen Maßstabe, wonach 2 Decimallinien auf 1 Fuß des verjüngten Maßstabs kommen, deßgleichen die erforderlichen Zeichnungen über einzelne Gebäudetheile in dem für den Gebrauch geeigneten Maßstabe nöthigen Falls bis zur natürlichen Größe. In diejenigen Risse, nach welchen die Ausführung geschieht, sind die Maße genau einzuschreiben.

§. 9. Wenn die Baute ausgeführt und übernommen, auch das Baukosten-Verzeichniß genehmigt ist, so werden die Original-

Digitized by

risse dem betreffenden Cameralamt (Hütten- oder Salinen-Verwaltung) übergeben.

Gleich nach Vollendung des Bauwesens aber ist durch den Bauführer, oder, wenn keiner angestellt war, durch den Bezirksbaubeamten von jedem Grund- und Aufrisse (mit Ausschluß der Durchschnittrisse) eine Abzeichnung zu fertigen, in welcher die bei der Ausführung etwa vorgekommenen Abänderungen des ursprünglichen Bauplans berücksichtigt seyn müssen. Dieses Exemplar hat die Finanzkammer (der Bergrath) auf ihrer Registratur aufzubewahren. Von ausgeführten ansehnlicheren Bauten wird die Einforderung der Abzeichnung zum Finanz-Ministerium vorbehalten, um dieselbe nach Umständen durch Lithographie zu vervielfältigen.

§. 10. Sowohl bei den Cameral-Aemtern (Hütten-, Salinen-Verwaltungen) als auch bei den Finanzkammern (dem Bergrathe) sind die Bauriſſe, abgesondert von den Acten, bei den Finanzkammern nach Cameralämtern (bei dem Bergrathe nach den Hütten- und Salinen-Verwaltungen) geordnet, in eigenen Actenfächern oder in Mappen wohl zu verwahren und hierüber besondere Verzeichniſſe zu führen.

Bei den Amts-Visitationen ist besonders auch darauf zu sehen, daß diese Sammlungen bei den Aemtern in guter Ordnung erhalten werden.

§. 11. Die aus der verflossenen Zeit vorhandenen Bauzeichnungen sind in den Registraturen der Finanzkammern (des Bergraths) mit den neuen Bauriſſen zu vereinigen, etwa vorhandene Duplicate aber den Cameralämtern (Hütten-, Salinen-Verwaltungen) zur Aufbewahrung zu übergeben.

§. 12. Auch wenn Behufs der Erwerbung von Gebäuden für den Staat über dieselben in Ermanglung schon vorhandener Risse neue Zeichnungen aufzunehmen sind, finden die Bestimmungen in §. 2, 4 und 5 dieser Vorschrift ihre Anwendung.

Stuttgart, den 28. Dezember 1843.

K. Finanz-Ministerium.

804.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern für den Neckar-, Jaxt- und Donau-Kreis, die Verbindlichkeit der Dienstherrschaften, für die Waldfrevel ihrer Dienstboten zu haften, betreffend,

vom 4. Januar 1844 [944]).

Der ꝛc. läßt man auf den Bericht vom ꝛc. 1843. betreffend die Verbindlichkeit der Dienstherrschaften für die Waldfrevel ihrer Dienst-

944) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

boten zu haften, die vorgelegten Acten zurückgehen, indem zugleich die aus Anlaß eines besondern Falles der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises zugegangene Eröffnung nachstehend zur Kenntniß beigefügt wird.

An die Finanz-Kammer in Reutlingen den 4. Januar 1844 (Nro. 20).

Der ꝛc. läßt man auf den Bericht vom 10. Mai v. J., betreffend das Strafnachlaß-Gesuch der — die vorgelegte Akten mit dem Anfügen zurückgehen, daß eine von der Kammer der Abgeordneten unterm 25. Februar 1843 beschlossene Eingabe an die Regierung über die der genannten — auferlegte Verbindlichkeit für die ihrem Dienstknecht wegen groben Waldfrevels auferlegte Geldbuße zu haften, eine Aenderung des auf einer vieljährigen durch analoge Bestimmungen der Forstgesetze gerechtfertigten Praxis beruhenden Forststraferkenntnisses nicht bewirkt hat.

Es ist daher, wenn wider Vermuthen die — den Rest der erwähnten Geldbuße, so weit ihr derselbe im Gnadenwege nicht nachgelassen worden, noch nicht berichtigt haben sollte, dieselbe unverweilt und ernstlich hiezu anzuhalten; wie denn überhaupt dergleichen Verwendungs-Gesuchen bei den Ständen (§. 38 der Verfassungs-Urkunde) eine Suspensivwirkung nicht zukommt.

805.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Verhinderung des Ausklengens von Holzsaamen in Back- und Stuben-Oefen,

vom 9. Januar 1844 [945]).

Nach einer Mittheilung des K. Ministerium des Innern unterliegt es keinem Zweifel, daß vieler Nadelholzsaamen durch Anwendung von Back- und Stubenöfen ausgeklengt und in den Handel gebracht wird.

Da bei Saamen, der auf diese Weise gewonnen wurde, immer zu besorgen steht, daß er durch allzustarke Hitze ganz oder theilweise keimungsunfähig geworden sey, so sind die Forstämter anzuweisen, dergleichen Saamen nicht nur selbst nicht anzukaufen, sondern auch so viel an ihnen liegt, im Interesse der Waldkultur dahin zu wirken, daß davon für die Waldkulturen der Gemeinden und Privaten kein Gebrauch gemacht und zur Sicherheit nur solcher Saamen verwendet werde, der in ordentlich eingerichteten Saamendarren bereitet worden ist.

---

945) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

806.

†) Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend die Beseitigung der Mängel in Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen,

vom 12. Januar 1844.

807.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Unterhaltung der Waldwege betreffend,

vom 24. Januar 1844 946).

Schon unter dem 20/30. September 1824 ist in Ansehung der Unterhaltung der Waldwege verfügt worden, daß dieselben vorzüglich vor Eintritt des Winters, durch Einhacken der Fahrleise geebnet und daß dadurch und durch Oeffnen der Seitengräben der Abfluß des Wassers bewirkt werden soll.

Da diese Verfügung nicht überall gehörig zur Vollziehung gekommen ist, durch gute Unterhaltung der Waldwege aber vielen Klagen begegnet, die Abfuhr der Walderzeugnisse erleichtert, und dadurch ihr Werth erhöht, insbesondere aber größerer Aufwand für Wegherstellungen oder für die kostspielige Erbauung künftiger Straßen überflüssig gemacht und für die Holzzucht viel Boden gewonnen werden kann, so ist den Revierförstern und Oberförstern die größte Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu empfehlen. Insbesondere ist das Jahr hindurch, vorzüglich aber vor dem Eintritt des Winters, und während der Holzabfuhr, für die Einebnung der Fahrleise und das Ausschlagen der entstehenden Löcher, so wie für die Oeffnung der Seitengräben und den Abfluß des Wassers Sorge zu tragen, und für diesen Zweck der erforderliche Aufwand in den Forstverwaltungs-Etats nachzusehen. An Wegen, die nicht mit Seitengräben und Dohlen versehen sind, ohne solche aber nicht in gutem Stand erhalten werden können, sind dieselben unter Benützung von Forststrafschuldnern für die Erdarbeiten baldmöglich anzubringen.

Wann Wege so fehlerhaft angelegt sind, daß der Abfluß des Wassers weder durch obige Mittel, noch auf andere Weise bewirkt werden könnte, so ist auf die Abänderung der fehlerhaften Wegstrecke Bedacht zu nehmen und den bestehenden Vorschriften gemäß dießfalls Einleitung zu treffen.

---

†) Regierungs-Gesetze.

946) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

Die Kreis-Forsträthe haben bei den Waldbeaugenscheinigungen diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Versäumnisse zur Anzeige zu bringen.

808.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, die Abgabe der sogenannten Salz-Deputate von den K. Salinen betreffend,

vom 24. Januar 1844 [947]).

Dem ꝛc. wird auf die Berichte vom 15. Oct. und 16. Dez. v. J., betreffend die Abgabe der sogenannten Salz-Deputate von den K. Salinen, erwiedert, daß, da diese unentgeldliche Salz-Abgabe an die Officianten und Laboranten nur zu Befriedigung ihres eigenen Bedarfs bestimmt sind, weder die jeden Unterschleif erleichternde Veräußerung des angeblich Ersparten gestattet, noch die Ersparniß von der Salinen-Verwaltung zurückgekauft werden kann.

Da übrigens nach der Erfahrung die überdieß sehr ungleichen bisherigen Salz-Deputate das Bedürfniß der Empfänger nicht selten übersteigen, so wird hiemit die Anordnung getroffen, daß künftig am Anfang jeden Etats-Jahres und sofort erstmals für das laufende Jahr, durch die Salinen-Verwaltung, das jedem Officianten und Laboranten, nach seinem muthmaßlichen Hausbedarf abzureichende Salz-Deputat innerhalb des Betrags von höchstens 80 Pfund jährlich festgesetzt, sodann die Abgabe nach der hierüber aufzunehmenden, der jährlichen Rechnung beizulegenden Liste geleistet, den Angestellten aber jede Veräußerung oder Vertauschung von Salz oder Salzstoffen außer weiter zu befahrender Strafe bei unnachsichtlicher Entlassung verboten werde.

Der Bergrath wird beauftragt, hiernach die weitere Einleitung zu treffen, insbesondere sämmtlichen Officianten und Laboranten diese Verfügung und Bedrohung zu Protokoll eröffnen und künftig auch von allen neu eintretenden Angestellten unterschreiben zu lassen.

Gegenüber von denjenigen Salinen-Berechtigten in Hall, welchen etwa nach dem Vertrag vom Jahr 1827 in Beziehung auf Deputatsalz noch besondere Rechte zustehen, hat es hiebei sein Verbleiben.

---

947) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

809.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Uebernahme der in den Inspektions-Bezirken der Kreis-Bauräthe unter deren Leitung ausgeführten Neubauten und Bau-Ausbesserungen,

vom 29. Januar 1844 [948]).

Nach der bestehenden Einrichtung werden Neubauten und bauliche Haupt-Ausbesserungen, welche an Staats-Gebäuden in dem Inspektions-Bezirke des Kreis-Baraths unter dessen Leitung ausgeführt worden, durch den Administrativ-Referenten in Bausachen in Gemeinschaft mit dem Kreis-Baurathe ordnungsmäßig übernommen.

Da man aber für angemessen findet, daß zu diesen Uebernahmen hie und da statt des Administrativ-Referenten der Ober-Baurath abgeordnet werde, damit er die Behandlung des Bauwesens im Kreise kennen lerne, so wird die Finanzkammer angewiesen, künftig jedesmal, wenn eine unter der Leitung des Kreis-Baraths in dessen Inspektions-Bezirke ausgeführte Neubaute oder bauliche Haupt-Ausbesserung nach vorher durch den Kreis-Baurath vorgenommener Prüfung des Kosten-Verzeichnisses zu übernehmen ist, davon hieher Anzeige zu erstatten, um sodann je nach Umständen den Ober-Baurath zu dieser Uebernahme abordnen zu können.

Der Cameral-Verwalter hat bei einer solchen Uebernahme das Protokoll, welches von dem Ober-Baurath mit zu unterzeichnen ist, zu führen, und über das Ergebniß Bericht an die Finanzkammer zu erstatten.

810.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (den übrigen Finanz-Kammern durch Abschrift mitgetheilt), betreffend die Bestrafung der Aneignung eines nicht mehr lebenden Wilds,

vom 27. Februar 1844 [949]).

Der Finanz-Kammer wird auf den Bericht vom 9. Februar d. J., betreffend die Bestrafung der Aneignung eines nicht mehr

948) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums.
949) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

lebenden Wilds, erwiedert, daß der Ansicht der Gerichte, welche eine solche Handlung als ein Vergehen gegen die Jagdpolizei betrachten (vergl. auch Hufnagel's Commentar zum Strafgesetzbuch, Bd. II. S. 700 seq.), mit Grund nicht entgegen zu treten ist, wie denn auch schon gegen die Bestrafung eines solchen Vergehens, wegen dessen von der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises eine Gefängnißstrafe innerhalb ihrer Competenz erkannt worden war, Rekurs an den K. Geheimenrath ergriffen und in dieser höchsten Administrativ-Justiz-Instanz, ohne die Competenz zu bezweifeln, durch Erkenntniß vom 19. Januar 1843 die Strafe in eine Geldbuße von 20 fl. gemildert wurde.

Der Finanz-Kammer wird daher überlassen, hiernach in ähnlichen Fällen durch Erkennung arbiträrer Strafen nach den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles zu verfahren, auch die Forstämter in gleicher Weise zu bescheiden.

811.

†) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Zeugengebühren in den Strafsachen der Verwaltungsbehörden,

vom 27. April 1844.

812.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, in Betreff des den Forstdienern verbotenen Handels mit Wald-Erzeugnissen,

vom 21. Mai 1844 [950]).

Da den Forstdienern, abgesehen von den im Art. 444 des Strafgesetzbuches bezeichneten Amtsvergehen derselben, der ihnen durch die Dienstanweisung allgemein untersagte Privathandel mit Holz, wozu auch andere Wald-Erzeugnisse als Holzpflanzen, Holzsaamen und dergleichen zu zählen sind, noch ferner bei Vermeidung von Ordnungsstrafen und nach Umständen strengerer Ahndung verboten bleibt; so wird solches, um diesfalls entstandenen Zweifeln zu begegnen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. Mai 1844.

Herdegen.

---

†) Regbl. von 1844. S. 243. Samml. der Reg.-Gesetze. Es ist hienach die Verordn. vom 4. Jan. 1844. s. Gerichts-Gesetze, in obiger Beziehung in Anwendung zu bringen.

950) Regbl. S. 280. Vrgl. Min.-Erl. vom 21. Mai 1844.

Digitized by Google

813.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend das bestehende Verbot des Privathandels der Forstdiener mit Walderzeugnissen,

vom 21. Mai 1844 [951]).

Da man sich veranlaßt gesehen hat, das bestehende Verbot des Privathandels der Forstdiener mit Wald-Erzeugnißen durch eine in dem Regierungsblatt erscheinende Verfügung zu erneuern; so wird die Finanz-Kammer unter Hinweisung auf diese Verfügung beauftragt, die dagegen handelnden Forstdiener zur Untersuchung und Strafe zu ziehen und die vorkommenden Fälle in das dem Finanz-Ministerium periodisch vorzulegende Verzeichniß über Vergehen der Diener aufzunehmen.

814.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern und der Ober-Rechnungskammer, das Abverdienen der Prozeßkosten betreffend,

vom 21. Mai 1844 [952]).

Zu Vollziehung der Bestimmung des Art. 446. der Strafprozeß-Ordnung [953]) wonach das Abverdienen der Prozeßkosten durch Arbeit den Unvermögenden nicht auferlegt werden kann, ist von dem K. Justiz-Ministerium die nachstehende Verfügung vom 30. v. M. erlassen worden. Hienach werden künftig nur diejenigen Untersuchungskosten-Verzeichnisse, welche zahlungsfähige oder zur Zeit unvermögende (d. h. voraussichtlich später vermögende) Personen betreffen, von den Bezirksgerichten an die betreffenden Cameralämter in der bisher üblichen Weise übergeben, mit den übrigen Verzeichnissen aber die Quartal-Abrechnungen der Bezirksgerichte über Untersuchungskosten belegt werden.

Auf gleiche Weise werden künftig und zwar vom 1. Januar 1844 an von den betreffenden Militär-Behörden nur solche Criminal-Untersuchungskosten zum Wiedereinzug überwiesen werden, welche nach den Zeugnissen der Gemeinderäthe nicht als uneinbringlich zu betrachten sind.

951) Normal.-Buch des Fin.-Min. S. Verf. vom 21. Mai 1844.
952) Normal.-Buch des Fin.-Min. Eine weitere ergänzende Bestimmung in einer Min.-Verf. vom 11. Juni 1844.
953) Zu den Gerichts-Gesetzen gehörig.

Digitized by Google

Die Finanzkammern werden daher beauftragt, einestheils die — den Cameralämtern auf solche Weise zum Wiedereinzug übergebenen Untersuchungskosten nach den bestehenden Vorschriften zum rechtzeitigen Einzug bringen zu lassen, anderntheils aber in Gemäßheit des Art. 446. der Straf-Prozeß-Ordnung von einer Einleitung zum Abverdienen hinsichtlich der bei Zahlungsunfähigen noch haftenden, wenn auch vor dem 1. Januar 1844 entstandenen Ausstände an Criminalkosten abzustehen.

Betreffend sodann die Untersuchungskosten, deren Ersaz den Schuldigen durch die Regiminal- und Finanz-Behörden auferlegt und den Cameralämtern zum Wiedereinzug übergeben wird, so findet zwar auf solche Prozeßkosten die Bestimmung des Art. 446. der Straf-Prozeß-Ordnung keine Anwendung; im Einverständniß mit dem K. Ministerium des Innern wird jedoch verfügt, daß auch in Beziehung auf solche Untersuchungskosten bei unvermögenden Schuldnern von der Abverdienung abzustehen ist.

Ausgenommen hievon sind die Untersuchungskosten wegen Forstvergehen, hinsichtlich welcher im Interesse der Forst-Verwaltnng das Abverdienen wie bisher Statt findet.

815.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer für den Jaxt-Kreis (den drei Finanzkammern Ludwigsburg, Reutlingen und Ulm durch Abschrift mitgetheilt), die Berechnung des Hagelschadens bei mehrjährig verpachteten Fruchtzehenten betreffend,

vom 22. Mai 1844 [954]).

Der ꝛc. wird auf die Berichte vom 26. März und 29. April d. J., betreffend die Berechnung des Hagelschadens bey mehrjährig verpachteten Fruchtzehenten Folgendes zu erkennen gegeben:

Wenn einzelne Cameralämter die Nachläße an den Pachtschillingen aus mehrjährig verpachteten Zehenten wegen Hagelschadens unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 7. August 1825. vorzugsweise und in der Regel auf die nach dem General-Rescript vom 29. May 1806. §. 21. als Ausnahme von der Regel zuläßige einfachere Weise berechneten, so scheinen dieselben den Sinn jener Ministerial-Verfügung mißverstanden zu haben, welcher dahin geht, daß da, wo über die Art der Nachlaß-Berechnung in den Zehentpachts-Verträgen Nichts oder nichts Anderes bestimmt ist, bey mehrjährigen Zehentpachten nur die im §. 21. des gedach-

---

954) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

ten General-Rescripts vorgeschriebene Berechnungsweise angewendet werden könne.

Jedenfalls erlitten die Bestimmungen der Instruction vom 3. Juni 1818. §. 4. (Regbl. S. 279.) und des Ministerial-Erlaßes vom 23. May 1820. pct. 2 durch die erwähnte Verfügung vom 7. August 1825 keine wesentliche Abänderung, wie denn der zweite Abschnitt dieser Verfügung die fernere Anwendbarkeit der in §. 18 und 20. des General-Rescripts vom 29. May 1806. und somit auch der in der angeführten Instruktion von 1818. und in dem gedachten Erlaß von 1820. vorgeschriebenen gleichen Behandlungsweise ausdrücklich voraussezt, und nur für die Berechnung des Betreffs am Zehentpacht-Schilling für das beschädigte Feld nähere Anweisung gibt.

Hienach hat die Finanzkammer nach ihrem Antrag die Einleitung zu treffen, daß in den mehrjährigen Zehentpacht-Verträgen künftig — falls für Hagelschaden Gewähr zu leisten ist, die in §. 18—29. des General-Rescripts vom 29. May 1806. vorgeschriebene Art der Schadens-Abschätzung unter gehöriger Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Instruktion vom 3. Juni 1818. §. 4 und des Ministerial-Erlaßes vom 23. May 1820. so wie des zweiten Abschnitts der Verfügung vom 7. August 1825. als Regel mit dem Anfügen zur Bedingung gemacht wird, daß in Fällen, welche die Anwendung jener Abschätzungsart ohne besondere Schwierigkeiten nicht zulaßen, die in §. 21. des General-Rescripts vom 29. May 1806. vorgeschriebene Berechnungsweise ausnahmsweise Statt finde, über die Zuläßigkeit dieser Ausnahme von der Regel aber die Finanzbehörden zu erkennen haben, und die Größe des Nachlaßes jedenfalls den Gesammtbetrag des Pachtschillings nicht übersteigen dürfe.

Hienach hat die Finanzkammer das Weitere zu besorgen und in vorkommenden Fällen zu entscheiden.

816.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Bestrafung unmündiger Kinder wegen Forstvergehen,

vom 28. Mai 1844 [955]).

Bey der Bestrafung unmündiger Kinder wegen Forstvergehen hat nach den eingezogenen Berichten bisher ein abweichendes, und theilweise den Bestimmungen des General-Rescripts vom 15. Octo-

955) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

ber 1744. (Real-Index der Forst-Ordnung S. 285.) entgegen laufendes Verfahren Statt gefunden.

Zu Bewirkung einer gleichförmigen, mit dieser gesezlichen Vorschrift übereinstimmenden Behandlung wird nun, im Einverständniß mit dem k. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, Folgendes bestimmt:

1) Wegen der gegen ein unmündiges (noch nicht 14 Jahre altes) Kind zur Anzeige gekommenen Forstvergehen sind zunächst die Eltern oder Pfleg-Eltern in Untersuchung zu ziehen, um zu erheben, ob das Kind mit Auftrag oder Zustimmung derselben gefrevelt, und im Falle dies nicht erweislich seyn sollte, ob die Eltern oder Pfleg-Eltern aus dem Vergehen des Kindes Nutzen gezogen haben.
2) Ergiebt sich aus der Untersuchung, daß die Eltern oder Pfleg-Eltern dem Kinde Auftrag oder Erlaubniß zu dem Vergehen ertheilt oder selbst Vortheil dadurch sich verschafft haben, so sind, der Vorschrift des General-Rescripts vom 15. October 1744 gemäs, die Eltern oder Pfleg-Eltern in die gesezlich oder herkömmlich für das verübte Vergehen angedrohte Strafe zu verfallen, die Kinder aber sind straffrei zu lassen.
3) Ist dagegen nach der Untersuchung als unzweifelhaft anzunehmen, daß die Kinder aus eigenem Antrieb, ohne von ihren Eltern oder Pfleg-Eltern auf irgend eine Weise dazu veranlaßt worden zu seyn, und ohne daß diese Nuzen aus dem Forstvergehen gezogen, sich eines solchen schuldig gemacht haben; so ist unter Mittheilung des betreffenden Rugprotokolls oder, in besondern Fällen, der sonstigen Untersuchungsacten, die Ortsschulbehörde um Einleitung geeigneter Züchtigung der Kinder und um Nachricht über die Art und die Vollziehung der Strafe zu ersuchen.

   Sollte sich die Ortsschulbehörde abgeneigt zeigen, die angesonnene Züchtigung überhaupt, oder in dem für nöthig erachteten Maße vornehmen zu lassen, so hat sich die Forstbehörde an das jener vorgesezte gemeinschaftliche Bezirksamt zu wenden und über etwa weiter eintretende Anstände der Finanz-Kammer Anzeige zu erstatten.
4) Bei eintretenden besondern Verhältnißen, namentlich wenn gegen unmündige Forstfrevler, welche ohne Auftrag oder Erlaubniß ihrer Eltern sich vergangen haben, ein höherer Grad von böser Absicht oder Verschuldung, oder ein, durch dieselben in größerer Ausdehnung angerichteter Schaden sich ergeben würde, bleibt der Forstbehörde vorbehalten, nach den Bestimmungen des erwähnten General-Rescripts angemeßene Strafen, jedoch mit Ausschluß körperlicher Züchtigung, zu erkennen und vollziehen zu lassen. Die Forstämter haben in solchen Fällen die erkannten Strafen, auch außer dem Fall des Recurses, vor der Vollziehung, der Kenntnißnahme der Kreis-Finanz-Kammern zu unterstellen.

Digitized by

5) Bey der Strafvollziehung sind die Kinder in keinem Fall mit ältern Personen in dasselbe Gefängniß zu sperren, auch nicht allein über Nacht in Haft zu behalten. Ueberhaupt haben die Forstbehörden bey diesen Untersuchungen mit der dem jugendlichen Alter gebührenden Schonung und Rücksicht zu verfahren.

Die Finanz-Kammer wird hienach die Forstämter bescheiden und auch ihrerseits künftig verfahren.

817.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die collegialische Behandlung von Waldweg-Anlagen und Verbesserungen,

vom 29. Mai 1844 [956]).

Es ist schon wiederholt wahrgenommen worden, daß bei den Vorträgen über Waldwegbauten in den Finanzkammern die Kreisforsträthe keinen unmittelbaren Antheil nehmen.

Da nun diese nicht nur gelegentlich der Forstvisitationen mit den Oertlichkeiten bekannt werden, sondern auch über die im Interesse der Forstverwaltung beantragten Weganlagen oder Verbesserungen zunächst zu urtheilen berufen sind; so wird die Finanzkammer angewiesen, solche Wegbausachen immer unter dem Referat oder Correferat des Kreisforstraths zu behandeln.

818.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern für den Neckar-, Jaxt- und Donau-Kreis, betreffend den Anfangstermin für die Entrichtung der Wasserzinse aus concessionirten Wasserwerken,

vom 4. Juni 1844 [957]).

Der ꝛc. wird nachstehend ein Erlaß an die Finanz-Kammer in Reutlingen vom heutigen Tag, betr. die Entrichtung der Wasserzinse aus gestatteten Wasserwerken vor der Ausführung derselben zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt.

Der Finanz-Kammer in Reutlingen wird auf die Anfrage vom 7. v. M., nach vorheriger Rücksprache und in Uebereinstimmung

---

956) Normal.-Buch des Fin.-Min.
957) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

mit dem Ministerium des Innern, zu erkennen gegeben, daß der Inhaber einer Concession zur Errichtung eines Wasserwerks als verpflichtet anzusehen ist, die ihm vermöge des Wasserregals von den Staatsbehörden angesezten Abgaben für die Wasserbenützung von der Zeit der Ertheilung der Concession an zu entrichten, da das Recht, welches durch die Concession erworben wird, gleich andern realen Rechten auf andere übertragen und somit auch ohne Ausführung des beabsichtigten Werks durch Veräußerung nuzbar gemacht werden kann, überdieß aber die Staatsbehörden, so lange das verliehene Recht nicht aus irgend einem Grunde, z. B. durch Verzicht erloschen ist, gehindert sind, an derselben Stelle ein Wasserwerk errichten zu lassen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß mit dem Erlöschen des Rechts auch die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Abgabe aufhört.

Hienach hat die ꝛc. das Weitere zu besorgen.

819.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern (der Ober-Rechnungskammer durch Abschrift mitgetheilt), den Einzug der Inquisitionskosten durch die Cameral-Aemter betreffend,

vom 11. Juni 1844 [958]).

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 21. Mai d. J., betreffend den Einzug der Inquisitionskosten durch die Cameralämter, wird der Finanzkammer eröffnet, daß im Einverständnisse des K. Justiz- und des K. Kriegs-Ministeriums die Kosten derjenigen Untersuchungen, welche gegen beurlaubte oder sonst von ihrem Regiment abwesende Unteroffiziere und Soldaten von den Civilbehörden zu führen sind, vom 1. Juli 1844 an nicht mehr von der Oberkriegs-Casse, sondern von den Civil-Inquisitionskosten-Fonds gegen Wiedereinzug von den zum Ersatz verurtheilten bestritten werden, und daß es daher mit der Dekretur und dem Wiedereinzug dieser Kosten ganz, wie mit allen übrigen bei den Bezirksgerichten auflaufenden Untersuchungskosten zu halten ist.

Die Finanzkammer wird hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesezt, daß das K. Kriegs-Ministerium für den Fall, wenn das Cautions-Capital von Einstehern von den Cameralämtern zum Behuf des Wiedereinzugs solcher Kosten in Anspruch zu nehmen wäre, die Verfügung getroffen hat, daß die Vormerkung und die Bezahlung durch die Regiments-Quartiermeister besorgt werde.

---

958) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

820.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis, in Betreff der bei Ausnutzung des Lang- und Sägholzes einzuhaltenden Dimensionen,

vom 9. Juli 1844 [959]).

Man hat den Bericht v. 2. Juli d. J., betr. die bei Ausnützung des Lang- und Sägholzes einzuhaltenden Dimensionen eingesehen.

Der ꝛc. wird hierauf erwiedert, daß man sich nicht bewogen findet, an den festgesezten Maaßen der Stärke der für die Flößerei auf der Enz bestimmten Hölzer eine Abänderung eintreten zu lassen, dagegen will man gestatten, daß die für die Flößerei nicht bestimmten, ausser dem allgemeinen Verkauf angewiesenen Lang-Hölzer in den für die besonderen Zwecke am meisten geeigneten Maaßen aufbereitet und abgegeben werden, in welchem Falle aber der Cubik-Inhalt des Stammes in wenigstens 2 Stücken aufzunehmen und der Preis nicht nach dem Durchmesser am schwächeren Ende, sondern nach dem Durchmesser des im ganzen Stamm mitbegriffenen Floßholzstammes anzusezen ist. Auch ist die Aufbereitung und Abgabe von sogenannten Doppelstämmen in den geeigneten Fällen fernerhin zu gestatten, so wie es auch keinem Anstand unterliegt, da neuerlich an dem untern Neckar viele Sägmühlen ganz schwache Hölzer zu Latten verschneiden, den betreffenden Längenmaßen der Holzflöße in eintretenden Fall so viel zuzulegen, daß sie sich ohne Rest in Sägklöze zerlegen lassen.

821.

Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, betreffend die Bedingung der Steuerpflicht des zu Ablösung von Holz- ꝛc. Nutzungs-Rechten abgetretenen bisher steuerfreien Staats-Eigenthums,

vom 7. August 1844 [960]).

Sowie einerseits die von einigen Gemeinden erhobenen Ansprüche an die Staatsfinanz-Verwaltung auf Fortentrichtung der Amts- und Gemeinde-Anlagen aus Holz- und andern Nutzungs-

959) Normal.-Buch des Fin.-Min.
960) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

Rechten, welche als Privatberechtigungen auf Staats-Eigenthum hafteten, nun aber abgelöst und somit durch Consolidation erloschen sind, von den Regiminalbehörden als unbegründet erkannt wurden; so sieht man sich andererseits in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern veranlaßt, zu Gunsten der Gemeinden hiemit Nachstehendes zu verfügen:

Wenn künftig altsteuerbare Holz- Harz- Waide- und dergleichen Nutzungs-Rechte oder Abgaben den Berechtigten von der Staatsfinanz-Verwaltung durch Abtretung von bisher steuerfreiem Grund-Eigenthum abgelöst werden, so ist in die betreffenden Ablösungs- beziehungsweise Abfindungs-Verträge die Bedingung aufzunehmen, daß das zur Ablösung oder Abfindung abgetretene bisher steuerfreie Staats-Eigenthum mit dem Uebergang an den neuen Besitzer die altsteuerbare Eigenschaft der von letzterem dagegen veräußerten Rechte und Gefälle annehme und somit künftig statt dieser sowohl zur Staatssteuer als zu Amts- und Gemeindeanlagen beitragspflichtig sey.

Die Finanzstellen haben sich hienach zu achten, während den Gemeinde-Behörden überlassen bleibt, von den vorkommenden Fällen bei der gerichtlichen Insinuation der Verträge Kenntniß zu nehmen.

Stuttgart, den 7. August 1844.

Herdegen.

821a).

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis (den übrigen Finanz-Kammern durch Abschrift mitgetheilt), betreffend die Abgabe des Geschirrholzes an die in den Staatswaldungen angestellten Holzhauer,

vom 17. September 1844 [961]).

Der Finanz-Kammer in Ludwigsburg gibt man auf den Bericht vom 4. d. M., betr. die Abgabe des Geschirrholzes an die in den Staatswaldungen angestellten Holzhauer zu erkennen, daß das zu Axthelmen und Schlegeln erforderliche Holz da, wo dasselbe von den Holzhauern unentgeldlich verlangt wird, und wo die planmäßigen Holzschläge dergleichen Holz gewähren, unentgeldlich abzugeben ist, und man von den Revierförstern erwartet, daß bei diesen Abgaben, welche in den Hauerlohns-Accorden genau festzusetzen sind, kein Misbrauch oder Uebermaas stattfinde.

---

961) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Wie in dem §. 12. der allgemeinen Bedingungen für Holzhauerlohns-Accorde vorgeschrieben ist, hat die Abgabe von dergleichen Holz durch die Förster zu geschehen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß das Holz, sofern dasselbe nicht schon vor der Schlag-Controlle abzugeben gewesen ist, von den Oberförstern bei der Controle besichtigt wird.

Die Verrechnung desselben kann bei der Geringfügigkeit des Gegenstands unterbleiben.

822.

Normal-Erlaß des Finanz-Ministeriums, betreffend die monatlichen Frucht-Vorraths- und Verkaufs-Berichte der Cameralämter,,

vom 19. September 1844 [962]).

Zu Bewirkung einer gleichförmigen und richtigeren Verfassung der monatlichen Frucht-Vorraths- und Verkaufs-Berichte bei den Cameralämtern wird hiemit den durch die vormalige Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission unterm 18. Mai und 28. Juli 1819. ertheilten Vorschriften Folgendes nachgetragen:

1) Am Schlusse jeden Monats sind die Frucht-Rechnungen durch die Buchhalter mit den Anweisungsregistern und den Hauptbüchern in Beziehung auf das „Soll" der Frucht-Ausgaben in Uebereinstimmung zu bringen, und hinsichtlich der übrigen Einträge in Soll und Hat der Einnahme und Ausgabe zu ergänzen.

2) Auf den Grund der also ergänzten Fruchtrechnungen haben sofort die Buchhalter, welchen nach der Verordnung vom 4. Juni 1819. §. 7 „die Fertigung der monatlichen Rechnungs- und Cassen-Rapporte" obliegt, die Frucht-Vorraths- und Verkaufs-Berichte nach der vorgeschriebenen Form in der Weise zu verfassen, daß
   a) in das Soll der Einnahme sämmtliche nach der Fruchtrechnung angefallenen — in das Hat aber nur die wirklich — sey es in Natur oder durchlaufend — zur Einnahme gebrachten Früchte,
   b) bei den Ausgaben in das Soll die verfallenen und angewiesenen und in das Hat die wirklich abgegebenen sowie die mittelst durchlaufender einnahmlicher Verrechnung ausgeglichenen Beträge aufgenommen werden.

3) Die Frucht-Vorraths- und Verkaufs-Berichte, für welche die Cameralamtsbuchhalter mitverantwortlich sind, haben diese künftig mitzuunterzeichnen.

---

962) Besonders gedruckt.

Digitized by Google

4) Die Uebertragung der vorgedachten Geschäfte an einen Gehülfen ist nicht gestattet; es wäre denn, daß der Buchhalter abwesend oder durch Krankheit verhindert wäre.

Stuttgart, den 19. September 1844.

Königl. Finanz-Ministerium.

823.

Königliche Verordnung, betreffend die Ueberweisung der Leitung des Eisenbahnwesens von dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das Finanz-Ministerium,

vom 29. September 1844 [963]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betracht der bei dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vorwaltenden Geschäfts-Ueberbürdung, so wie der bedeutenden Einwirkung, welche der Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf den Finanz-Haushalt äußern wird, haben Wir Uns bewogen gefunden, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths zu verfügen, wie folgt:

Art. 1. Die Leitung des Eisenbahnwesens in seinem ganzen Umfange wird dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens abgenommen und an das Finanz-Ministerium allein überwiesen.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit Vollziehung dieser Unserer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. September 1844.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.
Der Finanz-Minister:
Gärtner.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Goes.

---

963) Regbl. S. 413.

Digitized by

824.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die von der Eisenbahn-Commission den Cameral- und Forstämtern zukommenden Aufträge,

vom 17. October 1844 [964]).

Nachdem die Leitung des Eisenbahnwesens von dem Ministerium des Innern an das Finanz-Ministerium übergegangen ist, erhalten die Cameral- und die Forstämter die Weisung, den Aufträgen, welche ihnen von Seite der Eisenbahn-Commission werden ertheilt werden, alle Aufmerksamkeit zu widmen und gebührend nachzukommen.

Stuttgart den 17. Oktober 1844.

Gärtner.

825.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Abverdienen der in Geld nicht einbringlichen Jagdstrafen betreffend,

vom 12. November 1844 [965]).

Ueber die fernere Zulässigkeit der Einleitung zu Abverdienung der wegen Jagdvergehen auferlegten Geldbußen gegen zahlungsunfähige Schuldner haben sich aus Veranlassung des Art. 100. des Polizeistrafgesetzes, welches bei Zahlungsunfähigkeit der Strafschuldner die Verwandlung der wegen Polizeivergehen erkannten Geldbußen in Arreststrafen allgemein vorschreibt, Zweifel ergeben.

Da jedoch durch das Gesetz vom 2ten October 1839 ausgesprochen ist, daß die Strafbehörden bey Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze, insoweit nicht bey Begründung der Competenz der Criminal-Gerichte die in dem Strafgesetzbuch vorgeschriebenen Strafarten zu erkennen sind, an die früheren Normen gebunden seyn sollen, so kann auch die Verbindlichkeit der unvermögenden Jagdfrevler zu Abverdienung ihrer Strafschuld den frühern Vorschriften gemäß keinem begründeten Einspruch unterliegen.

Die ꝛc. wird daher beauftragt, hinsichtlich der uneinbringlichen Jagdstrafen in dieser Beziehung in gleicher Weise, wie bei uneinbringlichen Geldbußen, welche wegen Forstfreveln im engern Sinne erkannt worden sind, zu verfahren.

---

964) Regbl. S. 437.
965) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

826.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Erleichterung der Privatwald-Besitzer hinsichtlich der sogenannten Holz-Auszeichnung,

vom 28. Dezember 1844 [966]).

In Folge mehrerer in neuerer Zeit vorgekommener Beschwerden von Privatwald-Besitzern über von Seite der Revierförster verzögerte Holz-Auszeichnungen und über die hierdurch entstandenen Nachtheile hat man sich veranlaßt gesehen, höchsten Orts den Antrag auf eine entsprechende Erleichterung dieser Waldbesitzer zu stellen, welcher Antrag durch höchste Entschließung vom 16. d. M. gnädigst genehmigt worden ist.

Man gibt daher der Finanzkammer bis auf weitere Verordnung folgendes zu erkennen:

1) Den Revierförstern ist, wenn sie durch ihren Hauptberuf abgehalten sind, die Holz-Auszeichnungen in Privat-Waldungen zu der dem Bedarf der Besitzer entsprechenden Zeit vorzunehmen, zu gestatten, daß sie die Erlaubniß zu der Fällung ohne Auszeichnung ertheilen.
2) Eine solche Erlaubnißertheilung darf jedoch nicht statt finden, wo Mißbrauch derselben mit Grund zu besorgen ist, oder wo der betreffende Wald einer vorsichtigen Behandlung, die von dem Besitzer nicht zu erwarten stände, bedarf.
3) Die Erlaubniß zu der Fällung ohne Auszeichnung ist von den Förstern schriftlich auszustellen, und in derselben das Maas der Erlaubniß, auch, wenn der Waldeigenthümer mehrere Waldstücke besitzt, der betreffende Wald-Distrikt auszudrücken.
4) Der Förster hat sich später nach Zulassung seiner Dienst-Geschäfte zu überzeugen, ob die Erlaubniß von dem Waldbesitzer nicht mißbraucht worden ist. Erhebliche Ueberschreitungen sind dem Forstamt zur Rügung anzuzeigen.
5) Unbedeutende Nutzungen, besonders solche, die zu der Befriedigung des eigenen Bedarfs der Waldbesitzer dienen, dürfen in Privat-Waldungen ohne besondere Bewilligung oder Auszeichnung von Seite des Försters statt finden; auch wird das nachträgliche Anschlagen der Stücke von Wind-, Duft- und Schneebruchholz erlassen.

In Folge dieser auch den Förstern zugehenden Erleichterungen erwartet man, daß dieselben den Holz-Auszeichnungen in den Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen und der Beaufsichtigung der

966) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by

Letzteren, hinsichtlich deren es für jetzt bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sein Verbleiben hat, die möglichste Aufmerksamkeit widmen, und daß auch die Forstämter der ihnen dießfalls aufgetragenen Aufsicht eifrig nachkommen werden.

827.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Mittelstellen des Finanz-Departements, eine Aenderung in der vorgeschriebenen Form der Dienst- und Pacht-Cautionen betreffend,

vom 9. Januar 1845 [967]).

828.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Vereinfachung der minder wichtigen Geschäfte bei dem Ministerium und der Mittelstellen, mit welcher die bezüglichen Punkte des Nachstehenden an die Finanz-Collegien ausgeschrieben wurden,

vom 10. Januar 1845 [968]).

a) Königliches Dekret.

Der König an den Finanz-Minister.

Ich habe dessen Anbringen vom 31. v. Mts.,
betreffend verschiedene Geschäfts-Vereinfachungen bei dem Finanz-Ministerium und den Mittelstellen,
eingesehen und gebe dem Finanz-Minister hierauf zu erkennen, daß Ich den nach den vorgelegten Protokollen des Oberfinanz-Collegiums beabsichtigten dießfälligen Aenderungen der bestehenden Dienst-Vorschriften in der Voraussetzung Meine Genehmigung ertheilt haben will, daß der Minister nicht nur durch periodische Berichts-Erstattungen der Mittelstellen sich die fortwährende Uebersicht der von denselben erledigten Geschäfte erhält, sondern auch die erforderlichen Einleitungen trifft, daß die bei den Mittelstellen vorkommenden gleichartigen Geschäfte nach gleichförmigen Grundsätzen behandelt werden.

---

967) S. den Inhalt der Note zu der Min.-Verf. vom 27. Juli 1825.
968) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Ebenso will Ich die weiteren, den Geschäfts-Kreis des Finanz-Ministeriums ausschließlich berührenden Anträge des Ministers genehmigt und hienach

1) dessen bisherige Befugniß zu Ertheilung der Erlaubniß zu Waldausstockungen bis zu 6 Morgen auf eine Strecke bis zu 25 Morgen ausgedehnt,
2) dessen bisherige Ermächtigung, einzelne außerhalb des Gesetzes stehende Gefäll-Ablösungen bis zu einem Betrag von 25 fl. zu genehmigen, bis zu 50 fl. erstreckt,
3) dessen Befugniß, bei gewissen Schuldigkeiten Nachlässe bis zu 25 fl. zu bewilligen, bis auf 50 fl. erweitert, auch
4) dasselbe, im Einverständniß mit dem Oberfinanz-Collegium, zur Entscheidung über kleine Veräußerungen und Erwerbungen von Gebäuden und Gütern in Fällen, wo der Kaufpreis 300 fl. nicht übersteigt, ermächtigt, endlich
5) dem Minister überlassen haben, die Anweisung von Pensionen für die Hinterbliebenen verstorbener öffentlicher Diener in der vorgeschlagenen Weise zu behandeln.

Wornach Allem der Finanz-Minister das Erforderliche zu besorgen hat.

Stuttgart den 7. Januar 1845.

Wilhelm. Goes.

b) Auszug aus dem Protokoll über die Berathungen des Oberfinanz-Collegiums am 22. 23. 29. 30. Novbr. und 24. Dezbr. 1844, betreffend die Vereinfachung der minder wichtigen Geschäfte bei dem Ministerium und den Mittelstellen.

Bisherige Vorschriften.	Künftige Vorschriften.
Dienst-Instruction für die Kreisfinanzkammern vom 17. Januar 1823.	
§. 3. Im Besondern gehören zu dem Geschäftskreis der Finanzkammern:	
A) Alle Verfügungen in Beziehung auf die Erhaltung des ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsguts in seinem wesentlichen Bestande, namentlich:	
2) Anordnung der Erneuerung unbrauchbar gewordener Beschreibungen über Besitzungen, Rechte und Gefälle, und zwar, wenn der Beamte nicht hiezu verbunden,	

Digitized by Google

sondern der Aufwand auf die Amts-Casse zu übernehmen ist, nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Vergl. §. 12. Pkt. 8. der Instr.

Pkt. 1. Anordnung der Erneuerung unbrauchbar gewordener Beschreibungen über Besitzungen, Rechte und Gefälle, und zwar, wenn der Beamte nicht hiezu verbunden, sondern der Aufwand auf die Amts-Casse zu übernehmen ist und dieser den Betrag von 200 fl. übersteigt, oder im Etat nicht vorgesehen ist, nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

4) Wahrung der Rechte des Fiscus überhaupt; Verfolgung streitiger Ansprüche auf dem Rechtswege, in den nach der Verordnung vom 7. Nov. 1818 (Regbl. S. 609) für die Finanzkammern geeigneten Fällen, Einführung der Appellation bei dem höhern Gerichte, Abschließung von Vergleichen in zweifelhaften Fällen; alles dieses jedoch unter besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums. Die Wahl der Rechts-Anwälte und die Ergreifung der Appellation bleibt den Kammern überlassen, sie haben aber über den Stand der anhängigen Prozesse dem Finanz-Ministerium vierteljährliche Uebersichten vorzulegen.

2. Wahrung ꝛc. —; alles dieses jedoch nur dann ohne besondere Genehmigung des Finanz-Ministeriums, wenn

a) der Streitgegenstand nicht über 100 fl. beträgt,
b) wenn es sich nicht von einem streitigen, für künftige Fälle präjudicirlichen Rechtssatze handelt, und wenn

gitized by Google

c) der Prozeß durch das Cameralamt ohne Aufstellung eines Advokaten, mündlich verhandelt werden kann.

Die Wahl der Rechtsanwälte und die Ergreifung der Appellation bleibt den Kammern überlassen.

Die durch Erlaß vom 11. April 1825. Nr. 2681. an die Stelle der in der Finanzkammer-Instruktion vorgeschriebenen Quartal-Tabelle angeordnete vierteljährliche Anzeige über die Erledigung der Prozesse ist künftig nur für die erste Hälfte des Kalenderjahrs, und zwar auf den letzten Juni zu erstatten.

Die jährliche Uebersicht über den Stand der Prozesse ist, wie bisher, auf den 1. Janr. vorzulegen.

(Dieser Beschluß betrifft auch die übrigen Mittelstellen: Staats-Cassenverwaltung, Ober-Rechnungskammer, Bergrath, Steuer-Collegium.)

§. 4. Im Besonderen gehören zu dem Geschäftskreis der Finanzkammern:

B) Die unmittelbare Leitung und Aufsicht über die Benützung des Staatsguts, namentlich:

1) der Domänen an Gebäuden, geschlossenen Maiereien, oder einzelnen Feldgütern, Seen und Fischwassern, Schäfereien, Bädern und Gesundbrunnen, Keltern, Fruchtkästen, Zehentscheuern, Bierbrauereien, Branntwein-Brennereien, Mühlen, Ziegelhütten ꝛc., so weit sie nicht andern Behörden ausdrücklich zugewiesen sind, wie z. B. einzelne Zugehörungen der Salinen, Eisenwerke ꝛc., insbesondere

a) Anordnung und Leitung der Verpachtungen und Genehmigung der im Aufstreiche

und in der gesetzlichen Form abgeschlossenen Pachtverträge.

3. Den Finanzkammern wird überlassen, Gärten bei Amtswohnungen an K. Beamte auch ohne Aufstreich zu verpachten.

Auch steht ihnen zu, den Pacht eines Staatsguts alsdann nicht dem Meistbietenden zuzuschlagen, wenn dieser, nach seinen Vermögens- und übrigen Verhältnissen, nicht die erforderliche Sicherheit für die Erfüllung der Pacht-Bedingungen darbietet, und ein anderer tüchtigerer Pachtliebhaber vorhanden ist.

§. 4. B. 1., b.) Beurtheilung und Behandlung der Nachgebote nach der Verordnung vom 8. Janr. 1821. (Regbl. Seite 23.)

5. Die Bestimmung dieser Verordnung (Ministerial-Verfügung), daß vor Annahme des Nachgebots die Sache dem Finanz-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen ist, wird aufgehoben und die Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung des Nachgebots nach Maaßgabe der Verordnung der Finanzkammer überlassen.

§. 5. B. 2) Benützung der Forste und Jagden nach Maßgabe der Verordnung vom 28. Febr. 1822, insbesondere

b) Verwerthung des Materials ꝛc.

Verfügung vom 30. Nov. 1836. (Regbl. S. 642), die Holzverkäufe betreffend, wonach diese in der Regel im öffentlichen Aufstreich geschehen sollen.

6. Zu den bisherigen Ausnahmsfällen, in welchen, ohne Versteigerung und ohne besondere Ermächtigung von Seite des Ministeriums, Holzverkäufe durch die Finanzkammern genehmigt werden können, kommen noch folgende:

Digitized by Google

1) Wenn ein Staatsangehöriger ein gewisses Nutzholz-Sortiment unaufschieblich bedarf und entweder dasselbe unter dem Schlagmaterial nicht vorhanden ist, oder die Holz-Versteigerung noch nicht Statt findet, oder schon Statt gefunden hat.

2) Wenn ein gewisses Holz-Sortiment (z. B. Rebstecken, Hopfenstangen ꝛc. in den Schwarzwaldforsten) im Wege der Versteigerung keine Abnehmer findet, dagegen der Absatz im Revierpreise angezeigt, oder zu erwarten ist. In diesem Falle sind die Gründe in dem Verkaufs-Protokoll anzuführen.

3) Wenn bei Versteigerungen aufbereiteten Holzes Verabredungen unter den Kaufs-Liebhabern Statt gefunden haben und nach der Ansicht der Verkaufs-Commission oder des Forstamts durch den Verkauf unter der Hand höhere Preise, als die bei der zweiten Versteigerung gebotenen erlöst werden können.

K. Verordnung vom 28. Febr. 1822 (Regbl. S. 127.), die Geschäfte des K. Forstraths betreffend, soweit sie, in Folge der Auflösung desselben, an die Finanzkammern überwiesen worden sind (K. Verordnung vom 1. Octbr. 1827. Regbl. 411).

§. 1. 1. A.

d) Begutachtung der Gesuche um Waldausstockung.

8. Die Genehmigung der Waldausstockungen wird den Finanzkammern überlassen, wenn die auszustockende Fläche nicht über 5 Morgen beträgt, und dabei ein einzelnes Waldstück bildet, oder doch so gelegen ist, daß durch die Ausstockung der Zusammenhang der Waldungen nicht unterbrochen

Digitized by

wird, und wenn es sich nicht um einen Abhang handelt, dessen Abholzung einen nachtheiligen Einfluß auf die benachbarten Güterstücke ꝛc. haben könnte.

Die Zurückweisung unbegründeter Gesuche wird den Finanzkammern ohne Beschränkung eingeräumt.

Dienst-Instruktion für die Kreisfinanzkammern.

§. 6. B. 3. Unmittelbare Leitung und Aufsicht über die Benützung der Zehenten und Theilgebühren, namentlich:

a) Anordnung und Genehmigung der Zehent-Verleihungs-Accorde.

Nach den Erlassen vom 6. Sept. 1843. Nr. 10242 und vom 18. September 1844. Nr. 9792 haben die Finanzkammern, wenn ihnen, Behufs der Erneuerung eines Zehentpachts, oder der wiederholten jährlichen Verleihung eines Zehenten die genaue Ermittlung des Meßgehalts des zehentbaren Feldes aus dem Primär-Cataster räthlich erscheint, zu deren Anordnung die Genehmigung des Finanz-Ministeriums einzuholen.

17. Wenn der Aufwand den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt, und im Etat vorgesehen ist, wird den Finanzkammern die vorgängige Einholung der höhern Genehmigung erlassen.

c) Erkennung über gesetzlich erlaubte Ablösung einzelner Zehentgefälle.

Nach dem Erlaß an die Finanzkammer in Reutlingen vom 1. Septbr. 1835. Nr. 7956. sind in Betreff der Befugniß der Finanz-Verwaltung, von bisher landwirthschaftlich bebauten Gütern, welche zu Waldanlagen gezogen

Digitized by Google

werden, Entschädigung für den entgehenden Zehenten anzusprechen, die vorkommenden einzelnen Fälle dem FinanzMinisterium zur Entscheidung vorzulegen.

18. Die Entscheidung wird, wenn eine Fläche von nicht mehr als 5 Morgen in Frage ist, den Finanzkammern überlassen; übrigens ist in den geeigneten Fällen auf die Ablösung solcher Zehentrechte hinzuwirken.

Nach dem Erlaß vom 1. Nov. 1819 (Ergänz.=Band zum Regbl. S. 423.) dürfen die Zehent=Surrogat=Gelder aus überbauten Grundstücken abgelöst werden.

19. Auch von demjenigen Theile des Grundstücks, welcher nicht überbaut, sondern als Hausgarten benützt wird, darf der Zehente, ohne vorgängige Genehmigung des Ministeriums, zur Ablösung gebracht werden.

In gleicher Weise darf der Zehente zur Ablösung gebracht werden, wenn auf Grundstücken, vermöge ihrer Bestimmung zu Straßen, Kirchhöfen, Steinbrüchen, zur Wald=Anlage ꝛc. keine Zehentfrüchte mehr angebaut werden können.

§. 7. B. 4. Gefälle aus Lehen und Zinsgütern.

e) Erkennung über die Ablösungs=Verträge wegen der gesetzlich ablösbaren Grund=Abgaben an Laudemien, Frohnen und Frohngeldern, Gülten und Geldzinsen. Ueber Gesuche und Ablösung anderer, als der gesetzlich ablösbaren Grundgefälle ist, wenn besondere Umstände dafür sprechen, an das Finanz=Ministereum zu berichten.

Digitized by Google

Nach der Verfügung vom 24. Nov. 1830. (Erg.Bd. zum Regbl. S. 428) bedürfen die Verträge über Ablösung der Sterbfall- und Handlohnsgebühren nach dem Durchschnittsertrag der letzten 30—40 Jahre der Genehmigung des Ministeriums.

20. Die Genehmigung der nebenbemerkten Sterbfall- und Handlohns-Ablösungs-Verträge ist künftig den Finanzkammern überlassen.

Die Finanzkammern können die gesetzlich anzusprechenden Ablösungen bis zu einem Gefällbetrag von 10 fl. genehmigen; Ablösungen von einem höhern Gefäll-Betrag haben sie dem Ministerium vorzulegen.

Gesammt-Ablösungen ganzer Markungen sind immer dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

21. Die Genehmigung der Ablösungen von nicht gesetzlich ablösbaren Gefällen wird den Finanzkammern überlassen:

wenn bei Einzel-Ablösungen das einzelne Gefäll nicht über 20 fl. beträgt, und

wenn bei Gesammt-Ablösungen ganzer Markungen die Gefälle im Einzelnen nicht über 20 fl. und im Ganzen nicht über 100 fl. sich belaufen.

Ueber die Behandlung des Ablösungsgeschäfts, namentlich über den Ablösungsmaßstab, die Gegenleistungen, den Zinsfuß, die Zahlungsfristen ꝛc. werden den Finanzkammern demnächst besondere Vorschriften ertheilt werden, bis wohin jene Fälle wie bisher noch vorzulegen sind.

§. 9. D. Aufsicht auf die ordnungsmäßige Erhebung und Behandlung der Fruchtgefälle ꝛc.

Das Ministerium ordnet von

Digitized by Google

Zeit zu Zeit ausserordentliche unvermuthete Fruchtkasten-Visitationen unmittelbar an.

§. 23. Aus Anlaß des Antrags der Finanzkammer in Ellwangen, die Anordnung dieser Visitationen den Finanzkammern zu überlassen, wäre diesen zu bemerken, daß es auch ihnen zustehe, solche unvermuthete Visitationen anzuordnen, daß sie übrigens in den einzelnen Fällen Anzeige an das Ministerium zu machen haben.

§. 12. E. Prüfung, Ermäßigung und Zahlungs-Verfügung des gesammten Aufwands bei den, den Finanzkammern untergebenen Aemtern innerhalb der in den Spezial-Etats festgesetzten Summen.

24. Der Finanzkammer in Ludwigsburg wird die Befugniß eingeräumt, die bisher von dem Ministerium dekretirten Kosten der Livree-Anschaffung für die Diener der dortigen Apanage-Verwaltung in ihrem Ressort zu genehmigen, wenn sie sich innerhalb der Etatssumme halten.

§. 13. F. Sorge für Erledigung der Activ-Ausstände sowohl, als der Passivrückstände, insbesondere:

2) Bewilligung von Borgfristen oder Zerschlagung der Schuldigkeiten in Zieler gegen Leistung vollständiger Sicherheit, wenn die Schuld nicht über 300 fl. beträgt; Borgfristgesuche von größerem Belange sind dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

25. Die Finanzkammern werden ermächtigt, ohne Unterschied sowohl laufende, als ältere Schuldigkeiten, welche den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigen, jedoch in der Regel nicht über das Etatsjahr hinaus und nur in besonders dringenden Fällen, z. B. die Schul-

Digitized by Google

digkeiten für Saat- und Sustentationsfrüchte ꝛc., bis zum Schlusse des nächsten Etatsjahrs, gegen Leistung vollständiger Sicherheit anzuborgen oder in Zieler zu zerschlagen.

§. 13. F.

3) Bewilligung von Nachlässen, wenn es sich hiebei bloß um Anwendung von Verträgen oder von Bestimmungen der Lagerbücher und eines rechtsbeständigen Herkommens handelt.

4) Begutachtung der an das Finanz-Ministerium zu bringenden Nachlaßgesuche, wenn die Anwendung jener Bestimmungen zweifelhaft ist, oder ein Nachlaß bloß aus Gründen der Billigkeit oder aus Gnade nachgesucht wird.

26. Den Finanzkammern und dem Steuer-Collegium wird die Befugniß eingeräumt, Nachlässe, welche aus Gründen der Billigkeit oder aus Gnade nachgesucht werden, bis zu dem Betrag von 25 fl. einschließlich zu bewilligen; auf die Strafschuldigkeiten und die Ersätze für unpassirliche Kasten-Abgänge (siehe hienach) erstreckt sich diese Befugniß nicht.

Ueber die bewilligten Nachlässe sind halbjährige Uebersichten auf den letzten Dezbr. und letzten Juni an das Finanz-Ministerium einzusenden.

Durch den Erlaß vom 20. Mai 1842. Nr. 5624. sind die Finanzkammern angewiesen worden, die Gesuche der Kastenknechte um Nachlaß der Ersätze für unpassirliche Kasten-Abgänge dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

29. Die Erledigung solcher Gesuche, wenn es sich nicht um mehr als 10 fl. Ersatz handelt, wird den Finanzkammern überlassen.

Digitized by Google

§. 14. G. Leitung und Controle des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens bei den, den Kammern untergeordneten Verwaltungen ꝛc., namentlich

1) Aufsicht gegen Ueberschreitungen der Etatssätze durch Buchführung über die angewiesenen Ausgaben; Berichtserstattungen an das Finanz-Ministerium in Fällen, wo durch unvermeidliche Ausgaben die Etatssätze überschritten werden müssen.

Durch Erlaß vom 27. August 1835, Nr. 4000. sind die jedesmaligen Anzeigen von Etats-Ueberschreitungen in der Weise beschränkt worden, daß sie nur dann zu erstatten sind, wenn Etatssätze unter 100 fl. um mehr als die Hälfte, solche über 100 fl. um mehr als 1/4 überschritten werden.

30. Die Finanzkammern haben nur dann besondere Ermächtigung einzuholen, wenn die Ausgabe bei einem Etatssatze von 50 fl. und darunter mehr als das Doppelte desselben, von 51 bis 100 fl. mehr als das Ein- und einhalbfache desselben beträgt; bei einem Etatssatz über 100 fl., wenn sie diesen um mehr als 10 Procent übersteigt.

§. 15. H. In Beziehung auf Ausgaben für allgemeine Staatszwecke:

1) die Leitung des gesammten Hochbauwesens an Staatsgebäuden, namentlich

b) Herstellung der jährlichen Bau-Etats und Genehmigung der Ueberschläge, in so weit sie nicht neue Bauten, oder einzelne über 1000 fl. kostende Reparationen betreffen.

Durch Erlaß vom 18. Oct. 1843. Nr. 12,352. ist die Finanzkammer in Ludwigsburg angewiesen

Digitized by Google

worden, alle Ueberschläge über in Stuttgart auszuführende Bauten vor der Genehmigung dem Ministerium zur Einsicht vorzulegen.

31. Diese Verfügung wird zurückgenommen, und es ist nur, wenn es sich um eine äußere Veränderung an einem Staatsgebäude in Stuttgart handelt, vor deren Genehmigung die Zeichnung dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

Nach dem Erlaß vom 30. Oct. 1841. Nr. 11,899. ist mit dem alljährlich vorzulegenden Bauetat ein summarisches Verzeichniß über die Staatsgebäude einzusenden.

32. Dieses Verzeichniß ist künftig nur alle 3 Jahre, und zwar je vor Feststellung des Hauptfinanz-Etats einzusenden.

Nach der gedruckten Vorschrift vom 30. Septbr. 1840 ist das Ergebniß der periodischen Untersuchung des neuen Kanzlei-Gebäudes in Stuttgart unmittelbar dem Finanz-Ministerium anzuzeigen.

33. Die Anzeige ist künftig nicht mehr an das Finanz-Ministerium, sondern an die Finanzkammer zu erstatten.

§. 18. I. Einwirkung und Aufsicht auf die untergeordneten Organe der Finanz-Verwaltung.

In Betreff der Frage, in wie weit den Revierförstern die Annahme von Belohnungen für ausserordentliche Verrichtungen in Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu gestatten sey.

35. ist den Finanzkammern auf ihre im Jahr 1839 erstatteten Berichte unter Mittheilung einer von dem K. Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen erlassenen Verfügung Folgendes zu eröffnen:

Digitized by Google

1) die Revierförster haben in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen alle ihnen als Ausfluß der Forstpolizei und des Staats-Oberaufsichtsrechts obliegenden Geschäfte zu besorgen, ohne daß ihnen dießfalls eine besondere Belohnung zu fordern oder anzunehmen gestattet ist.

Zu den forstpolizeilichen Dienst-Obliegenheiten der Revierförster gehören:

a) die Anweisung der jährlichen Nutzung (Instruktion für die Förster §. 5.),

b) die Stellung der Schläge und das Auszeichnen des nach dem genehmigten Nutzungsplan zur Fällung bestimmten Holzes, so wie die Sorge, daß die Schläge zu rechter Zeit beendigt und geräumt, auch daß die Wind- und Schneebrüche, Duftrisse ꝛc. schleunig aufbereitet werden (§. 6. 7. 8.),

c) die Anweisung der zum Erndwieden-Schneiden geeigneten Walddistrikte (§. 13.),

d) die Fertigung der jährlichen Fällungsnachweisungen, wozu die Wald-Eigenthümer eine Uebersicht über den Ertrag des Holzschlags zu geben haben (§. 12.),

e) die Ueberwachung der Wald-Culturen (§. 28.),

f) das Verhängen derjenigen Waldtheile, in welchen keine Streue, Waide, Gras, Mast- und Wildobst benützt werden darf (§. 13.),

g) die Aufsicht, daß die Steinbrüche und Gruben so viel möglich unschädlich für die Holzzucht eröffnet werden (§. 14.),

h) die Anweisung der zum Harzreißen bestimmten Walddistrikte (§. 15.).

Digitized by Google

2) Zu den den Revierförstern von Amtswegen nicht obliegenden Geschäften sind zu rechnen:

a) die Berathung und Anleitung der Waldmeister, Waldaufseher und Waldschützen,
b) die Anfertigung von allgemeinen Nutzungs- und Cultur-Planen (Verfügung vom 7. Septbr. 1841. Nr. 8630.),
c) die Aufsicht während des Betriebs der Holzschläge, die Sorge für das Einhalten der Maße, die genaue Aufnahme des gefällten Holzes und die Abgabe oder der Verkauf desselben,
d) die spezielle Leitung und Ausführung der Wald-Culturen,
e) die Aufsicht wegen der Nebennutzungen, namentlich der Streu, Waide und Grasnutzung.

3) In den unter 2. angegebenen Fällen haben die Revierförster, wenn sie nämlich von den Waldbesitzern zu der Vornahme jener Geschäfte aufgefordert werden, Belohnung von diesen anzusprechen, welche bestehen kann:

a) in Diäten (Vrgl. die Verfügung vom 5. Septbr. 1825. Regbl. S. 494.),
b) in einmaligen Aversen, oder
c) in jährlichen Honoraren.

4) Die Revierförster haben die Erlaubniß zu Uebernahme der unter 2. bezeichneten Geschäfte bei dem betreffenden Forstamt nachzusuchen, welchem da, wo die Geschäfte gegen Diäten übernommen werden, das Erkenntniß über die Zulässigkeit der Geschäftsübernahme zusteht, worauf, nach vollzogenem Geschäft, die Diätenzettel, wie seither, der Finanzkammer vorgelegt und von dieser auf die Cameralämter angewiesen

Digitized by Google

werden, welch letztere die genehmigten Beträge bei den Waldbesitzern wieder erheben.

Jährlich auf den 1. Juli ist über die vorgekommenen Fälle eine Uebersicht an das Finanz-Ministerium einzusenden.

5) Die Annahme von Aversal-Belohnungen und von jährlichen Honoraren hingegen kann, nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik §. 7., der Vollziehungs-Verordnung vom 16. April 1822. §. 1. und des V. Edikts vom 31. Dez. 1818. §. 23. nur mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums erfolgen, an welches von den Finanzkammern die Anträge zu stellen sind; wobei besonders zu erörtern ist, ob der Hauptberuf des Försters durch die Geschäfts-Uebernahme nicht leidet, oder nicht sonstige Unzuträglichkeiten zu befürchten sind.

6) Betreffend die Uebernahme der Waldhut in nicht königlichen Waldungen, so darf dieselbe von Seiten der Revierförster nicht Statt finden; wogegen es, in Gemäßheit des Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni 1818. §. 4. den Finanzkammern zusteht, in vorkommenden Fällen den K. Waldschützen eine solche Uebernahme zu gestatten.

J.

2) Beschleunigte Berichts-Erstattung an das Finanz-Ministerium über die Besetzung erledigter Stellen.

Die Finanzkammern sind ermächtigt, die Waldschützenstellen ohne Genehmigung des Ministeriums zu besetzen, wenn es sich nicht um Aufstellung von Forstmännern, sondern von andern Personen handelt, welche als Bürger oder Beisitzer innerhalb des zu

Digitized by

hütenden Bezirks, oder in einem an diesen grenzenden Ort ansäßig sind.

Erlaß vom 31. Janr. 1840. Nr. 1386.

36. Die Finanzkammern werden ermächtigt, mit Ausnahme der Forstmänner, andere Personen mit dem normalmäßigen Gehalt ohne Genehmigung des Ministeriums als Waldschützen anzustellen, auch wenn sie nicht innerhalb des zu hütenden Bezirks, oder in einem an diesen grenzenden Ort ansäßig sind.

J.

4) Sorge für Ordnung und Erhaltung der Amts-Registraturen.

Vergl. §. 12. Punkt. 8. der Instruction.

Registratur-Einrichtungen, mit welchen ein Aufwand für die Amts-Casse verknüpft war, mußten bisher immer von dem Finanz-Ministerium genehmigt seyn.

38. Wenn der Aufwand hiefür den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt und im Etat vorgesehen ist, bedarf es keiner Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

J.

5) Bestellung der Amtsverweser in den eintretenden Fällen, jedoch mit Ausnahme derjenigen für Cameral-Verwalter und Oberförster auf eine Dauer von mehr als 4 Wochen; Anzeige an das Ministerium von allen denjenigen Amtsverwesereien, welche neben der gewöhnlichen Besoldung mit einem besonderen Aufwand für die Amts-Casse verbunden sind, oder über 3 Monate dauern; Vorschläge wegen Bestellung von Amts-Verwesern für Cameral-Verwalter und Oberförster auf eine Dauer von mehr als 4 Wochen.

Digitized by Google

§. 21. Der höheren Genehmigung unterliegen:

b) alle Grundstocks-Veränderungen, als: Vertauschungen, Verkäufe und andere Veräußerungen von Bestandtheilen des Staatsguts, Uebernahme neuer Lasten auf dieselben; deßgl. Ankäufe und andere Erwerbungen, Ablösung von Lasten, mit bedeutendem Aufwand verbundene Einrichtungen für eine andere Benutzungsart eines Staatsguts.

Durch Erlaß vom 25. Septbr. 1835. Nr. 9770. ist die frühere Anordnung, daß mit dem jedesmaligen Pachtversuche auch Versuche zum Verkauf der Maiereien ꝛc. zu verbinden seyen, dahin beschränkt worden, daß, wenn Gründe für die Veräußerung einer Meierei ꝛc. vorliegen, vor der Anordnung eines öffentlichen Verkaufs-Versuchs Bericht an das Ministerium zu erstatten sey.

39. Die Bestellung der Amtsverweser für Revier-Förster, Forstamts-Assistenten, Forstwarte, Waldschützen, Kastenknechte und Amtsdiener auf eine Dauer von nicht mehr als 3 Monaten wird den Finanzkammern, ohne Anzeige an das Ministerium überlassen, auch wenn die Amts-Verwesereien mit einem besondern Aufwand für die Amts-Casse verbunden sind.

40. Den Finanzkammern wird überlassen, bei einzelnen Gebäuden und Gütern gelegentlich ihrer Wiederverpachtung Verkaufsversuche anzuordnen, ohne zuvor Bericht an das Ministerium zu erstatten.

Der Verkauf selbst, welchem übrigens nur unter ganz besondern Umständen Statt gegeben werden wird, ist jedenfalls der höhern Genehmigung zu unterstellen.

Digitized by Google

Die Abkaufung von Passivgülten ist bis zu dem Betrag von 10 fl. einschließlich den Finanzkammern eingeräumt.

42. Wird den Finanzkammern bis zum Betrag von 20 fl. einschließlich überlassen. (Wie bei den Activ-Gefäll-Ablösungen ad §. 7. l. oben) [969]).

Dienst-Instruction für die Finanzkammern
II. Abschnitt.
Geschäfts-Behandlung und Verhältnisse des Personals.

43. Den Mittelstellen wird gestattet, in Fällen, wo die bezirksamtlichen Berichte und andere Eingaben alle zur Sprache kommenden Verhältnisse vollständig enthalten und für die Acten-Sammlung des Ministeriums keinen Werth haben, z. B. Urlaubsgesuche, Heiraths-Erlaubnißgesuche ꝛc. ihre Aeußerung, wie dieß bei Nachlaß und Unterstützungs-Gesuchen bereits vielfach geschieht, nur am Rande des bezirksamtlichen Berichts oder der Eingabe beizufügen und so an das Ministerium einzusenden.

44. Den Mittelstellen ist zu empfehlen, bei ihrem Verkehr unter den Collegial-Mitgliedern, dem Sekretariat, dem Revisorat und der Registratur sich stets der kürzesten Form zu bedienen.

Geschäfts-Gegenstände des Bergraths.

Dienst-Instruction für den Bergrath vom 6. Febr. 1835. Regbl. S. 71.

---

969) Nach einer Min.-Verf. vom 19. April 1845 ist hier unter Passivgülten nichts Anderes verstanden, als der Inbegriff der aus zins- und lehenherrlichen Verhältnissen entsprungenen, auf dem Kammergut ruhenden Abgaben, einschließlich der Gegenleistungen an die Zins- und Gültpflichtigen.

Digitized by Google

§. 4. Die Verfolgung streitiger Ansprüche auf dem Rechtswege, Einlegung der Appellation bei dem höheren Gerichte und Abschließung von Vergleichen in zweifelhaften Fällen unterliegt besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums, welchem auch über den Stand der anhängigen Prozesse eine vierteljährliche Uebersicht vorzulegen ist.

§. 9. Prüfung der Ausgaben.

Bei vorkommenden Etats-Ueberschreitungen ist die Genehmigung des Finanz-Ministeriums einzuholen.

§. 10. Leitung des Ausstandswesens.

Die Sorge des Bergraths für Erledigung der Ausstände begreift insbesondere:

die Bewilligung von Borgfristen theils nach besondern Verträgen, theils nach den mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Gewerbe-Verhältnisse festgesetzten und durch das Ministerium genehmigten Grundsätzen, oder mit Abweichung von diesen Normen, wenn eine

53. Dem Bergrath wird dieselbe Befugniß wie den Finanzkammern eingeräumt. (Oben Punkt, 2.)

54. Neben der dem Bergrath nach §. 5. der Dienst-Instruktion bereits zustehenden Befugniß, Verbesserungs-Versuche im Fabrikations-Verfahren, wenn damit ein Aufwand von nicht mehr als 200 fl. und keine Störung des Werksbetriebs verbunden ist, ohne besondere Genehmigung des Finanz-Ministeriums anzuordnen, wird demselben in Absicht auf die Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen dieselbe Ermächtigung, wie den Finanzkammern ertheilt. (Oben Punkt 30.)

Digitized by Google

anzuborgende Schuld nicht über 300 fl. beträgt, oder wenn die Borgfrist sich nicht über das laufende Etatsjahr hinaus erstreckt.

55. Außer den Normen der Instruktion wird dem Bergrath dieselbe Befugniß, wie den Finanzkammern eingeräumt.

829.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Behandlung von Gegenleistungen bei Gefäll-Ablösungen, rücksichtlich ihrer Beseitigung, die Anborgung der Abkaufschillinge, und die Verzinsung derselben,

vom 14. Januar 1845 [970]).

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 10. d. M. und die eine erweiterte Befugniß der Finanzkammern zur Genehmigung von Gefäll- und Lasten-Ablösungen betreffenden Punkte 21. und 42 des dem Erlasse beiliegenden Protokolls wird derselben bezüglich dieses Gegenstandes Folgendes näher zu erkennen gegeben:

1) Gegenleistungen, welche eine unmittelbare Beziehung zu einem Gefäll haben, wie z. B. Lieferungs-Gebühren, Eßgelder ꝛc. sind jedenfalls bei Ablösung des Gefälls unter Anwendung derselben Grundsätze, welche für diese gegeben sind, zur Ausgleichung zu bringen.

Diejenigen Gegenleistungen aber, welche aus dem grund- oder lehensherrlichen Verhältniß im Allgemeinen herstammen, können nur im Wege freier Uebereinkunft ausgeglichen oder abgelöst werden, da keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind (vergl. die K. Verordnung vom 13. Sept. 1818. §. 12. lit. a. und b).

Betreffend

a) die Ablösung gesetzlich ablösbarer Gefälle, so ist zwar hiebei durch Unterhandlung mit den Pflichtigen auf Ausgleichung und völlige Beseitigung der Gegenleistungen, namentlich bei Lehens-Allodificationen und Laudemien-Ablösungen auf Entfernung der Bauholz-Gerechtsame, Bedacht zu nehmen; doch kann, wenn keine Vereinbarung zu Stande kommt, deßhalb die Genehmigung der Gefäll-Ablösungen nicht versagt werden, in diesem Fall ist vielmehr die Gegenleistung fortzureichen.

---

970) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

b) Bei Ablösung von nicht gesetzlich ablösbaren Gefällen ist die Verzichtleistung auf vorhandene Gegenberechtigungen, wenigstens bis zu Ausgleichung des Gefälls, zur unerläßlichen Bedingung zu machen.

Fälle, in welchen eine Ausnahme hievon gegründet wäre, und deren Erledigung sonst in der Befugniß der Finanzkammer läge, sind dem Ministerium vorzulegen.

c) Die Gegenleistung ist auf dem einfachsten Wege als jährlicher Geldbetrag an der ebenfalls in Geld verwandelten jährlichen Gefällschuldigkeit abzurechnen und blos der Rest der leztern im 25- oder 20fachen Betrag, je nachdem das Gefäll von dem gemachten Abzug den Jahreswerth von 10 fl. überstiegen hat, oder nicht, zu Capital zu erheben.

d) Ist die Gegenleistung keine jährliche, jedoch eine in kurzen Perioden von 2 bis 3 Jahren wiederkehrende, oder ist sie nicht von ständiger Größe, oder besteht sie in Naturalien; so ist sie mittelst angemessener Durchschnitts-Berechnung auf eine jährliche Leistung zurückzuführen, und es sind entweder die in demselben Gesetz, nach welchem das Gefäll zur Ablösung kommt, oder die sonst bisher angenommenen Preise zu Grund zu legen.

e) Wenn aber das Gefäll selbst oder die Gegenleistung erst in längeren Perioden wiederkehrt (wie bei Laudemien und Bauholz-Abgaben), so ist darauf zu sehen, daß einer und derselbe Capitalisirungs-Maßstab für die Gegenleistung wie für das Gefäll, wenigstens bis zur gegenseitigen Ausgleichung, angenommen wird; oder, wenn dieß minder thunlich ist, daß der erstere Maßstab nicht allzuweit von lezterem, zum Nachtheil der Finanzverwaltung sich entferne; überhaupt aber daß der erstere auf den 20—22½, höchstens den 25fachen Betrag sich beschränke.

Es wird in dieser Hinsicht bemerkt, daß in der Anleitung zu Berechnung der Ablösungs-Capitalien für Bauholz-Berechtigungen vom 6. August 1840 der 25fache Capitalisirungs-Maßstab zu Grund gelegt ist, und derselbe auf einfache Weise durch Abzug von 1/5. resp. 1/10. in den 20- oder 22½fachen Betrag verwandelt werden kann.

f) So weit der ꝛc. die Genehmigung von Gefäll- und Lasten-Ablösungen zukommt, steht ihr auch das Erkenntniß über den für die Lasten in Anwendung zu bringenden Capitalisirungs-Maßstab innerhalb der bei 2) angegebenen Grenze zu. Es versteht sich aber von selbst, daß für die Beurtheilung der Zuständigkeit der Finanzkammer nicht der bei einer Ausgleichung übrig bleibende Betrag, sei es des Gefälls oder der Gegenleistung, sondern ihr wirklicher Jahreswerth vor der Ausgleichung in Betracht kommt.

2) Die Zerschlagung der Abkaufschillinge in Zieler, wenn nicht bei den Frohnen gesetzliche Bestimmungen vorliegen, kann die ꝛc.

Digitized by Google

bei Gefäll-Ablösungen, deren Genehmigung in ihrer Befugniß liegt, bis auf 5 Jahre von dem der Ablösungs-Anmeldung vorangegangenen letzten Verfalltermin an in der Art bewilligen, daß das einzelne Ziel nicht unter 40 fl. betragen darf. Uebrigens ist bei Gefäll-Ablösungen, die nicht gesetzlich angesprochen werden können und die im Allgemeinen nicht gerade zu begünstigen sind, mit Bewilligung der Zielerfrist nicht allzufreigebig zu verfahren.

Für die markungsweisen Laudemien-Ablösungen bleiben die Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 23. Nov. 1830 in Kraft.

3) Die Verzinsung der Zieler soll niemals in einem Zinsfuß geschehen, welcher unter dem betreffenden 4 oder 5procentigen Ablösungs-Maßstabe stünde, bei den im 16fachen Betrag ablösbaren Gefällen, abgesehen von den Frohnen, sind jedoch blos 5 Procent zu berechnen.

Ausnahmen von der Regel, welche dem Ministerium vorzulegen sind, werden nur unter besondern Umständen die Genehmigung desselben erhalten.

Der ꝛc. wird freigestellt, auch für die im 25fachen Betrag abgelösten Gefälle einen höheren Zinsfuß als 4 Procent, bis zu 5 Procent, zu bedingen; wenn nach ihrer Wahrnehmung und den Berichten der Beamten eine Seltenheit des Geldes und daher ein Steigen des Zinsfußes selbst bei gut versicherten Forderungen sich bemerklich macht.

4) Bei denjenigen Gefäll-Ablösungen, welche dem Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen sind, ist in Absicht auf die Zielerfrist die Regel zu beobachten, daß dieselbe nicht über 10 Jahre hinausgehe, auch nur bei beträchtlichen Summen so weit erstreckt werde, jedenfalls aber das einzelne Ziel bei einer Frist bis zu 5 Jahren nicht unter 100 fl. und bei einer Frist von mehr als 5 Jahren nicht unter 400 fl. betrage.

Die ꝛc. erhält den Auftrag, die gegenwärtige Verfügung, welche an die Stelle der betreffenden älteren Bestimmungen tritt, nach ihrem ganzen Inhalte auch zur Kenntniß der Cameral-Aemter zu bringen.

830.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern (dem Steuer-Collegium durch Abschrift mitgetheilt), die Vereinfachung des Verfahrens bei Straf-Nachlaßgesuchen betreffend,

vom 22. Januar 1845 [971]).

Zu Vereinfachung des Verfahrens bei Straf-Nachlaß-Gesuchen sieht man sich veranlaßt, mit höchster Genehmigung vom 6. d. M.

971) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

der ꝛc. dem ꝛc. folgende Vorschriften zu ertheilen; die im Wesentlichen auch von Seite des Ministeriums des Innern für dessen Ressort an die Kreis-Regierungen ergangen sind.

1) Die Bezirksämter haben künftig alle Gesuche um Nachlaß oder Milderung von Strafen, welche innerhalb des Geschäftskreises der Finanzkammer (des Steuercollegiums) erkannt sind, auch wenn das Erkenntniß von dem Bezirksamt selbst, oder einer ihm nachgesetzten Behörde ausgeht, in den durch die K. Verordnung vom 3. April 1835 vorgeschriebenen Terminen der vorgesetzten Kreis-Finanzkammer (dem Steuercollegium) zu weiterer Einleitung vorzulegen. Der §. 3 der angeführten Verordnung ist hiedurch theilweise abgeändert.

2) Die ꝛc. das ꝛc. hat die von den Bezirksämtern ihr vorgelegten Nachlaßgesuche zu prüfen und die Acten, wo eine Ergänzung nöthig scheint, zu vervollständigen. Die auf solche Art bereinigten Gesuche hat die ꝛc. das ꝛc. je auf den 1. jeden Monats dem Ministerium mit ihren Anträgen, unter Anschluß der Acten in einer Tabelle vorzulegen.

3) Diese Tabelle, welche in doppelter Ausfertigung einzusenden ist, hat folgende Rubriken zu enthalten:

a) Name der erkennenden Behörde,
b) Name, Stand und Heimathort des Gestraften,
c) Alter und Familien-Verhältnisse desselben,
d) Vermögen und Prädikat des Bittstellers,
e) Uebertretung,
f) Strafe,
g) Begnadigungsgründe,
h) Antrag des Bezirksamts und der Finanz-Kammer, des Steuer-Collegiums, so weit es nöthig ist, mit kurzen Motiven,
i) Entschließung Seiner Königlichen Majestät, beziehungsweise des Ministeriums.

4) In die letzte Rubrik der Tabelle wird die Entschließung über das Gesuch eingetragen, und, wenn dieses geschehen ist, das eine Exemplar der Tabelle, mit den Acten der Finanzkammer, (des Steuer-Collegiums) zur Besorgung des Weitern zurückgegeben werden.

5) Ausgenommen von dieser monatlichen Vorlegung sind solche Fälle, bei welchen die Erledigung keinen Verzug leidet.

6) So weit durch vorstehende Bestimmungen nicht ausdrücklich eine Abänderung des bisherigen Verfahrens vorgeschrieben ist, hat es bei dem Bestehenden sein Bewenden.

Die hier vorgeschriebene Einrichtung hat vom 1. Februar d. J. an ihren Anfang zu nehmen, so daß auf den 1. März erstmals die tabellarischen Verzeichnisse über Straf-Nachlaß-Gesuche bei dem Ministerium einkommen.

Die ꝛc. das ꝛc. hat daher sofort die Bezirksämter zu bescheiden und die weiteren Einleitungen zu treffen.

Digitized by Google

831.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Abfassung der Nutzungsplane betr.,

vom 28. Januar 1845 [972]).

In den früheren Vorschriften zur Abfassung der Nutzungsplane geschah die Nutzungsbestimmung auf gedoppelte Weise: nach der Fläche (Morgen) und nach der Nutzungsgröße (Klafter, Wellen). Wenn auch dieses Verfahren bei Mittel- und Niederwald-Betrieb ohne bedeutende Störungen in Anwendung gebracht werden kann, so ist dieß doch nicht der Fall bei der Hochwald-Wirthschaft und den dabei vorkommenden, auf eine bestimmte Fläche nicht zu beschränkenden, verschiedenartigen Nutzungsweisen und bei der Ungleichartigkeit einzelner Theile desselbigen Bestandes.

Es wurde daher unter dem 6. April 1831 vorgeschrieben, daß in Hochwaldungen die Holznutzung nicht blos nach der Fläche, sondern hauptsächlich nach der Klafterzahl zu bestimmen, und letztere bei den Holzfällungen unfehlbar einzuhalten sey. Zugleich wurde nach bestimmtem Zeitraum die Vornahme einer Prüfung der Ertragseinschätzung, die nur mittelst der Vergleichung der Nutzung mit der Fläche geschehen kann, vorgeschrieben.

Auch in dem unter dem 6. Juli 1837 als Vorschrift ausgegebenen Formular der Waldbeschreibung ist vorgeschrieben, daß der wirkliche Ertrag der abgeholzten Flächen darin nachgetragen werden soll, woraus sich bei dem Eintrag des Ergebnisses in die vorgezeichneten Rubriken eine Controle der Einschätzung von selbst ergiebt.

Da hierauf nicht überall die gehörige Rücksicht genommen worden ist, so erhält die Finanzkammer den Auftrag, den Forstämtern und Revierförstern die Beobachtung der angeführten Vorschriften mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß sie bei ihren Einträgen des Betrags erhobener Nutzungen in die Waldbeschreibung, so oft es thunlich ist, die Größe der benutzten Fläche eintragen, jedenfalls aber, sobald die Nutzung auf einer bestimmten oder der ganzen Fläche vollzogen ist, Morgenzahl und Nutzung, und zugleich hierdurch die Einschätzung selbst vergleichen.

Gewöhnlich werden hiezu die vorhandenen Flurkarten ohne besondern Aufwand benutzt werden können. Wenn sich erhebliche Einschätzungsfehler herausstellen; so haben sich die Forstämter nach dem Erlaß vom Jahr 1830 zu benehmen; geringere Schwankungen oder Abweichungen können jedoch keine Veranlassung zur Abänderung der Nutzungsplane vor Ablauf der 10jährigen Wirthschafts-Periode geben.

---

972) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

832.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Holzbedürfniß-Register betreffend,

vom 28. Januar 1845 [973]).

Nach Erwägung der Berichte, welche von den Finanzkammern seiner Zeit in Betreff der Holzbedürfniß-Register erstattet worden sind, für die der Nachtrag vom 26. Mai 1837 zur Forstdienst-Instruction, §. 10 nähere Vorschrift ertheilt, weiß man zwar auf die von einigen Seiten beantragte Aufhebung dieser Register nicht einzugehen; man will jedoch zu deren Vereinfachung Folgendes verfügt haben:

Während es bei lit. A. des erwähnten §. 10 sein Verbleiben hat, so ist zu lit. B. nur die Absicht gewesen, daß die unter B. III. fallenden Holzempfänger namentlich aufgeführt werden, somit genügt es, zu B. I. an dem summarischen in Klaftern auszudrückenden Eintrag des Bedarfs an Gerechtigkeits-, Bau- und Nutzholz, welcher Eintrag auf die dem Bedürfniß-Register anzuschließenden Bauüberschläge sich stützen muß; in welchem das Cameralamt zu beurkunden hat, daß die Berechtigung wirklich bestehe.

Zu B. I. 2. Das Gerechtigkeits-Brennholz ist da, wo dasselbe fixirt ist, unter kurzer Anführung des Titels der Berechtigung, und unter Hinweisung auf das Bedarfs-Register des vorangegangenen Jahres summarisch einzubringen.

Da, wo dasselbe veränderlich ist, werden die im Laufe des letzten Jahrs sich ergebenen Veränderungen in eine Uebersicht gebracht und wird der wirkliche Bedarf unter Anschluß dieser Nachweisung summarisch, jedoch nach Ortschaften in das Bedarfs-Register aufgenommen.

B. II. a. Bau- und Werkholz für Staatsbedürfnisse, welche Abgaben ohnedieß nicht häufig vorkommen, werden unter Anschluß des Ansinnens des betreffenden Cameralamts, Hüttenamts ꝛc. summarisch vorgetragen.

B. II. b. 1. Besoldungsholz kann unter Verweisung auf das Register vom vergangenen Jahr summarisch aufgenommen werden, nur eine allenfallsige Verminderung oder Vermehrung ist zu erläutern.

B. II. b. 2. Der Bedarf der Eisenwerke, Salinen ꝛc. wird unter Anschluß der schriftlichen Forderungen der betreffenden Verwaltungen, summarisch eingetragen.

III. 1. Der Eintrag des an Gemeinden zur Vertheilung an Unbemittelte im Revierpreis abzugebenden Holzes erfolgt ebenfalls ohne Aufführung der Namen der Empfänger, jedoch nach Ortschaften, auf den Grund der anzuschließenden Forderungslisten.

---

973) Norm.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

III. 2. und 3. Das zur Zeit der Verfassung des Bedarfs-Registers für den Revierpreis verlangte Bau- und Nutzholz wird von dem Revierförster nach Klaftern geschätzt, und summarisch in das Bedürfniß-Register aufgenommen, und zwar ohne den Anschluß der eingekommenen Ueberschläge oder Urkunden. Diese im Revierpreis zu befriedigenden Bauholz-Forderungen sind zwar im Herbst, vor der Fertigung des Bedarfs-Registers zu sammeln, da aber öfters unvorhergesehene dringende Bedürfnisse erst später eintreten, so bleibt die Befriedigung derselben, sofern gegenüber von den Holz-Verkaufs-Vorschriften kein Anstand obwaltet, nicht ausgeschlossen, es haben jedoch in solchen Fällen die Forstämter die Ermächtigung der Finanzkammern einzuholen. Sofort ergiebt sich die Position C., welche der seitherigen Vorschrift gemäß ohnedieß summarisch ist. Das zu erwartende und geforderte Stock- und Stumpenholz wird ebenfalls summarisch vorgetragen.

Das auf diese Weise gefertigte Bedürfniß-Register hat der Förster am 1. Novbr. dem Forstamt vorzulegen, von dem dasselbe am 1. Dezbr. der Finanzkammer zu übergeben ist, welche die baldige Prüfung und Genehmigung sich angelegen seyn zu lassen hat, damit der Holzverkauf hiedurch nicht aufgehalten werde.

Wenn sofort ein Holzschlag, oder deren mehrere zugleich fertig gestellt sind, so hat der Förster dem Forstamt mit den Aufnahme-Registern eine Uebersicht, worin das erzeugte Material nach Sorten summarisch aufgeführt und der Antrag zu der Verwendung gestellt ist, zu übergeben. Ist das Bau- oder Werkholz-Erzeugniß ganz oder theilweise im Revierpreis abzugeben, so belegt der Förster die eben erwähnte Uebersicht (Schlag-Verordnungs-Entwurf) mit den ihm von den Baubedürftigen zugekommenen Ueberschlägen oder Bedarfszeugnissen, und das Forstamt verfügt sofort über die Verwendung des Holzes, indem dasselbe die eingekommenen Forderungen auf den Grund der wegen des Holzverkaufs bestehenden Vorschriften prüft und die Abgabe auf den von den Förstern gefertigten Entwurf genehmigt.

Mit diesen genehmigten Entwürfen, und mit dem Holzbedürfniß-Register belegt der Förster die Ausgabe seiner Rechnung, und es ist sodann bei der Rechnungsprüfung zu untersuchen, ob die Holz-Verkaufs-Vorschriften eingehalten worden sind, ob nämlich kein Holz im Revierpreis abgegeben worden ist, welches im Aufstreich hätte verkauft werden sollen.

Die Forstämter haben, statt der ihnen erlassenen Holz-Anweisungs-Register, eine genaue Uebersicht über alle controlirte Holz-Erzeugnisse zu führen, damit sie prüfen können, ob die Förster sämmtliches angefallenes Holz in Einnahme gestellt haben.

Hienach sind die Forstämter zu instruiren.

Digitized by Google

833.

Nähere Vorschriften für den Vollzug der im Jahr 1836 ergangenen Ministerial-Verfügung, in Betreff des Holz-Verkaufes aus den Staatswaldungen,

vom 1. Februar 1845 [974]).

In Betracht der, seit Erlassung der Ministerial-Verfügung vom 30. Nov. 1836 in Betreff des Holzverkaufes aus Staatswaldungen erfolgten mehrfältigen Aenderungen und Zusätze, auch einzelnen Anordnungen bezüglich dieses Gegenstandes, und nach Erwägung der diesfalls von den Finanzkammern eingezogenen Berichte, werden, an die Stelle der Vollziehungsvorschrift vom 25. Februar 1837, und des Nachtrags zu derselben vom 13. Februar 1838, ferner der Ministerial-Verfügung vom 8. Februar 1842 (Reg.Bl. S. 83), nachstehende nähere Vorschriften zu Vollziehung der erwähnten Verfügung vom 30. Nov. 1836 ertheilt:

Zu Ziffer 1.) der genannten Verfügung.

Die Forstämter haben über die Verkaufstage mit den Cameralämtern in der Weise sich zu verständigen, daß sie diesen bei der Uebersendung der Aufnahme-Register die Tage vorschlagen, welche Vorschläge von den Cameralämtern möglichst zu berücksichtigen, immerhin aber ohne Verzug zu beantworten sind; worauf die Forstämter für hinlängliche Bekanntmachung der Versteigerungen zu sorgen haben.

In den diesfälligen Anzeigen sind in der Regel die Holzgattungen, welche zum Verkauf kommen, jedoch mit Weglassung des cubischen Inhalts des Stammholzes, die Zeit und die Stelle des Verkaufs, letztere mit Benennung der nächstgelegenen Orte, anzugeben.

Die Anzeigen sind in die Bezirks-Intelligenzblätter, und in ausserordentlichen Fällen, wo auf entfernt wohnende Kaufsliebhaber zu rechnen ist, in den schwäbischen Merkur, oder in das allgemeine Landes-Intelligenz-Blatt aufnehmen zu lassen; die Bekanntmachung derselben in den Ortschaften zu bewirken, liegt den Ortsvorstehern ob, und es sind deshalb besondere Ausruferlöhne dafür nicht zu bezahlen.

Zu 2.) Unter Gerechtigkeits-Abgaben, die von den Erzeugnissen der Staatswaldungen zunächst zu befriedigen sind, werden überhaupt diejenigen Holzabgaben verstanden, welche die Finanzverwaltung unentgeldlich oder um bestimmte Preise zu leisten verbunden ist.

Ebenso sind den Besoldungs-Abgaben, neben den wirklichen

974) Besonders gedruckt.

Digitized by

Holzbesoldungen, Pensionen und Gratialien, diejenigen Ansprüche beizuzählen, welche gewisse Staatsdiener, vermöge bestehender Verordnungen, auf Brennholz-Abgaben im Revierpreise zu machen haben.

Die Holzpreise sind, mit Ausnahme der hienach bestimmten Fälle, jedes Jahr auf den Antrag des Forstamts durch die Finanzkammer für jedes Revier nach dem Durchschnitt festzusetzen, der sich aus den Versteigerungen der letztverflossenen drei Jahre für die betreffenden Holzgattungen ergibt. Sie werden sowohl bei dem außer dem Aufstreich abzugebenden Holz angewendet, als bei den Versteigerungen in der Art benützt, daß $^9/_{10}$ des Preises zum Anbot dienen. Bei dem Klafterholz und Reisig sind, zu Vermeidung von Bruchkreuzern, die Preise in der Art festzusetzen, daß sie sich mit der Zahl 4. theilen lassen, und bei dem Stammholz ist nur ein halber Kreuzer auf den Kubikfuß als Bruch zuläßig.

In Revieren, wo die Preise, um der Lage der Waldungen und um der Verschiedenheit der Nachfrage willen, sehr von einander abweichen, und wo eben deswegen seither mehrere Preise für eben dieselbe Holzgattung bestanden haben, ist dieser Unterschied beizubehalten.

Wenn Holzarten und Sortimente zu erwarten sind, für welche aus den letztverflossenen drei Jahren keine Preis-Erfahrungen vorliegen, so ist der Preis nach dem Verhältniß auszumitteln, in welchem die Holz-Arten ihrer Güte nach zu denjenigen stehen, deren Werth durch die Erfahrungen der letzten drei Jahre bekannt geworden ist.

Ausnahmen von dem dreijährigen Durchschnitt sind nur dann zuläßig, wenn die Preise in Folge verbesserter Weg-Einrichtungen, oder in Folge der durch neue bedeutende Gewerbe vermehrten Nachfrage erst in neuester Zeit gestiegen sind: in solchen Fällen ist der Durchschnitts-Erlös des letztverflossenen Jahrs, oder nach Umständen der der letzten zwei Jahre zu Grund zu legen. Auch kann in besondern Fällen, wo die Preise wegen ungewöhnlicher, durch Insecten-Schaden oder Windbruch veranlaßten Fällungen gedrückt sind, eine den Preisen der Gegenwart entsprechende Veränderung eintreten. Die Gründe zu derartigen Abweichungen sind jedoch von den Forstämtern bei Vorlegung der Preisvorschläge anzugeben.

Ferner tritt eine Ausnahme bei der Preisbestimmung ein, wenn in einem Revier von gewissen Sortimenten nur geringe Partieen zum Aufstreich kamen, oder bei einzelnen Partieen eine übertriebene Preis-Steigerung Statt fand: in solchen Fällen ist sich an das Durchschnitts-Ergebniß nicht unbedingt zu halten, sondern es können auch die Preise eines einzelnen der vorangegangenen 3 Jahre, und die Erlöse in den benachbarten Revieren mitberücksichtigt werden, um den, ohnehin nur

Digitized by Google

in runden Zahlen auszudrückenden, Revier-Preis den Verhältnissen entsprechend festzusetzen.

Belangend sodann die einzelnen Ausnahmen vom Aufstreichs-Verkauf, so ist

Zu a) von den Gemeindebehörden, welche für unbemittelte Ortsangehörige auf Rechnung der Gemeinde Brennholz verlangen, dem Förster von Fertigung des Bedarfsregisters ein Verzeichniß der Unbemittelten und ihres Bedarfs zu übergeben, welches mit dem Bedürfniß-Register dem Forstamt vorgelegt wird. Letzteres hat die Verzeichnisse mit dem Förster zu prüfen und, wo es nöthig scheint, zu ermäßigen.

Auch diejenigen Gemeinden, deren Angehörige zum Bezug von Brennholz, sey es unentgeltlich oder um gewisse Preise, berechtigt sind, können, soweit dieser Bezug für die Unbemittelten nicht verwendet werden kann oder nicht zureicht, Holz außer dem Aufstreich erhalten.

Wenn das verfügbare Schlag-Erzeugniß an Brennholz zur Befriedigung der ganzen Forderung für Unbemittelte nicht hinreicht, so ist nichts zur Austheilung abzugeben, sondern das Ganze im Aufstreich zu verkaufen.

Denjenigen Gemeinden, welche das Holz zur Abgabe für den Winter aufbewahren, ist zur Bezahlung Borgfrist bis Georgii des nächsten Jahrs zu gestatten.

Nur bei der Abgabe aus den Magazinen können die Gemeinden selbst-bestimmte Preise fordern; bei der gleichbaldigen Austheilung haben sie lediglich die ihnen angesetzten Forstpreise einzuziehen.

Uebrigens wird dem Forstpersonal zur Pflicht gemacht, Unordnungen und Begünstigungen, die ihm rücksichtlich der Vertheilung des Holzes bekannt werden, zur Kenntniß des Forstamts zu bringen, welches darüber dem Oberamte zur Abstellung und Rüge Nachricht zu geben hat.

Zu b) Als Bauholzbedarf ist dasjenige Bauholz zu betrachten, welches der Bauende zu Errichtung neuer oder zu Reparation alter Hoch- und Wasser-Gebäude, Wasserleitungen ꝛc. nöthig hat; wogegen unter denselben das Holz zu gewerblichen Einrichtungen, z. B. zu Bierkühlen, zum Mühlen-Einbau, Wellbäumen, Hammerstielen, Hau-Blöcken ꝛc. nicht zu rechnen ist. Wenn jedoch ein Staatsangehöriger ein gewisses Nutzholz-Sortiment unaufschieblich bedarf, und entweder dasselbe unter dem Schlag-Material nicht vorhanden ist, oder die Holz-Versteigerung noch nicht Statt findet, oder schon Statt gefunden hat, so kann ausnahmsweise, auf den von dem Forstamt an die Finanzkammer zu stellenden Antrag, die Abgabe im Revier-Preise Statt finden, sofern dieselbe keinem waldwirthschaftlichen Anstand unterworfen ist.

Ferner ist zu dem Bauholz dasjenige Sägholz zu zählen,

Digitized by Google

welches der Bauende zu Gewinnung der für sein Bauwesen erforderlichen Schnittwaare bedarf.

Der einzelne Bauende, welcher Holz ansprechen zu können glaubt, hat seinen Bedarf dem Revierförster entweder durch obrigkeitliches Zeugniß, oder durch einen, von einem Werk- oder Zimmermeister verfaßten, Ueberschlag nachzuweisen, welche Urkunden von dem Förster bei der Controle und Verweisung der Holzschläge dem Forstamt vorzulegen sind.

Die Empfänger von Bau- und Sägholz haben für das, was sie hievon veräußern, den für den Werth angesetzten Preis zu bezahlen und überdies die Hälfte des letzteren als Conventional-Strafe zu erlegen, welche halb dem Anbringer, halb der Forst-Casse zufällt. Die Verordnung vom 4. December 1809, betreffend das Maximum der Anbring-Gebühr von Forstfrevel, ist auf jene ohne Beschränkung ausgesetzte Anbring-Gebühr nicht anzuwenden.

Wenn das verfügbare Schlag-Erzeugniß an Bau- und Sägholz zu Befriedigung des in dem betreffenden Jahre von den Revier-Insaßen begehrten Bedarfs nicht zureicht, so ist das ganze verfügbare Erzeugniß im Aufstreich zu verkaufen.

Bauholz ist an die Unternehmer von Staatsbauten außer dem Aufstreich nur dann abzugeben, wenn die Abgabe im Accord ausdrücklich bedungen und diese Bedingung von der Finanzkammer genehmigt worden ist.

Zu c) Nur Holz, das die Handwerksleute unmittelbar verarbeiten, ist denselben außer dem Aufstreich abzugeben, also erhalten z. B. Schreiner keine Sägklötze; auch sind Sägmühlenbesitzer nicht zu den Handwerkern zu zählen.

Dagegen kann den Besitzern von Hopfengärten ihr Bedarf an Hopfenstangen außer dem Aufstreich abgegeben werden.

Wenn an Klein-Nutzholz, außer dem von Handwerksleuten ꝛc. verlangten, weitere Quantitäten erzeugt werden, oder wenn das Verlangen der Handwerksleute so groß ist, daß das Erzeugniß zu Befriedigung Aller nicht hinreicht, so tritt Aufstreichs-Verkauf ein.

Nur in besondern Fällen, wenn ein gewisses Holz-Sortiment (z. B. Rebstecken, Hopfenstangen ꝛc.) im Wege der Versteigerung keine Abnehmer findet, dagegen der Absatz im Revier-Preis angezeigt, oder zu erwarten ist, sind die Finanzkammern ermächtigt, dergleichen Verkäufe im Revier-Preis auf den Antrag der Forstämter zu genehmigen; es sind jedoch die Gründe in dem Verkaufs-Protokoll anzuführen.

Den Forstämtern, und zunächst den Revierförstern, wird die sorgfältigste Ausnutzung des Klein-Nutzholzes besonders da, wo viele Nachfrage darnach ist, empfohlen.

Zu d) Bei der Abgabe von Stockholz, auch wo dasselbe für die K. Eisenwerke zum Verkohlen benützt werden kann, sind die ärmeren Revier-Insaßen, welche solches selbst aufbereiten, zu

Digitized by Google

berücksichtigen, wenn die Gemeindebehörden nach 2. a) die Abgabe verlangen. Habituirte Holzfrevler und andere dem Wald gefährliche Leute sind von der Aufbereitung und Abgabe von Stockholz auszuschließen. Alles weitere auf Rechnung der Forst-Casse aufbereitete Stockholz ist zutreffenden Falls zunächst zum Verkohlen für die K. Eisenwerke zu bestimmen, und nur das für diese nicht zu gebrauchende Holz für feste Preise abzugeben [975]).

Sollte letzteres in den festen Preisen nicht abgehen, so tritt der Aufstreichs-Verkauf ein, und ist in Fällen, wo nur die Aufbereitungskosten erlöst werden, zu erwägen, ob die Stockholz-Benützung im folgenden Jahre zu beschränken oder überhaupt auszusetzen sey.

Vom Aufstreich ist auch dasjenige geringere Reisig ausgenommen, dessen Aufbereitung in Büscheln auf Staatsrechnung nicht angemessen erscheint, und dessen Abgabe nicht madenweise geschieht, sogenanntes Putzreis, Grätzelreis, Dornen ꝛc., desgleichen die Nadelstreu, von welcher jedoch zuvor die Prügel auszunützen sind.

Dagegen werden die in Haufen gebrachten Spähne, Spachen, Scheidholz und das in Mo[illegible], zusammengezogene und nach seinem Betrag in Büscheln abgeschätzte Reis, letzteres nach Nummern, zum Aufstreichs-Verkauf gebracht.

Zu 3.) Besondere Obliegenheit der Forstämter ist die rechtzeitige Fertigstellung und Controlirung der Holzschläge; die baldige Einleitung der Versteigerung des Holzes und die möglichst schleunige Räumung der Schläge; weshalb folgendes vorgeschrieben wird:

Die Förster sind gehalten, nach erfolgter Aufnahme eines Schlags das Aufnahme-Register dem Forstamt innerhalb 8 Tagen zuzusenden; eine Ausnahme kann nur bei besonders bedeutenden Schlägen, wo vieles Stammholz angefallen ist, eintreten, und auch in diesem Falle ist das Register längstens 14 Tage nach der Schlag-Aufnahme von dem Förster dem Forstamt vorzulegen.

Letzteres hat innerhalb 8 Tagen nach Empfang des Registers die Controle vorzunehmen; bei dieser ist hinsichtlich der Verwendung des Materials sogleich das Erforderliche festzusetzen; die weitere Prüfung der Aufnahme-Register, und die Uebersendung der letzteren an das betreffende Cameralamt muß inner weiterer 8 Tage erfolgen, womit die Rücksprache über die Zeit des Verkaufs zu verbinden ist (oben zu 1.). Der Verkauf selbst ist sodann, nach erfolgter Verständigung mit dem Cameralamt, innerhalb 3 Tagen auszuschreiben. Wo diese Termine wegen Mangels an Post- oder Boten-Cursen nicht einzuhalten wären, geschieht die Versendung durch Eigene.

975) Vgl. Min.-Erl. vom 4. December 1822 und 9. Februar 1826.

Digitized by

Hinsichtlich der Räumung der Schläge, wegen welcher, um der verschiedenen Oertlichkeit und Witterung willen, keine allgemeinen Vorschriften gegeben werden können, haben sich die Oberförster angelegen seyn zu lassen, daß dieselbe in thunlichster Bälde erfolge, in welcher Beziehung sofort den Holz-Empfängern und Käufern von den Förstern die erforderlichen Auflagen zu machen sind.

Damit die Finanzkammern diesfalls prüfen können, ob den betreffenden Beamten keine Versäumniß zur Last fällt, hat der Förster auf jedem Aufnahme-Register zu bemerken, an welchem Tag der Schlag beendigt und aufgenommen, und an welchem das Register dem Forstamt übergeben worden ist; von letzterem ist der Tag der Controle und der des Verkaufs auf demselben Register beizufügen.

In außerordentlichen Fällen, wo die Beamten die vorgeschriebenen Termine nicht einzuhalten vermochten, ist dieses auf dem Aufnahme-Register von dem Forstamt zu bemerken.

Die Versteigerungen sind, soviel möglich, fortlaufend vorzunehmen.

Wenn wegen zu besorgender Complotte der Holz-Abnehmer der Aufstreichs-Verkauf keinen günstigen Erfolg versprechen sollte, so ist das Floßholz ꝛc. auf dem Stamm nach dem Cubikfuß zu verkaufen und die Fällung erst nach genehmigtem Verkauf eintreten zu lassen.

Zu 4.) Bei der Vorschrift, wonach das Holz auf dem Holzschlag selbst, oder in der Nähe desselben zu versteigern ist, damit der Gegenstand des Verkaufs beaugenscheinigt werden kann, hat es sein Bewenden.

Nur bei außerordentlichen Fällen, wenn wegen eingetretener besonders schlechten Witterung der Verkauf im Freien nicht thunlich, ist gestattet, die Verkaufs-Verhandlung im Rathhaus, oder in dessen Ermanglung in einem Wirthshaus des nächstgelegenen Orts vorzunehmen; welcher Verhandlung jedoch die Besichtigung des Holzes vorangegangen seyn muß: auch sind in einem solchen Fall die Gründe der Abweichung von der Vorschrift in dem Verkaufs-Protokoll näher anzugeben.

Von der Regel, wonach die Versteigerungen von dem Förster und dem Cameralamts-Buchhalter besorgt werden, sind nur die außerordentlicher Weise vorkommenden Verkäufe und Verkaufs-Wiederholungen (unten zu 11.) dann ausgenommen, wenn das vorgeschriebene Anbot der Verkaufs-Gegenstände unter 100 fl. beträgt.

Solche geringere Verkäufe sind durch den Förster unter Zuziehung des Forstwarts oder Waldschützen vorzunehmen, und unterliegen der forstamtlichen Genehmigung, welche besonders vorzubehalten und innerhalb 3 Tagen zu bewirken ist.

Dasselbe gilt für die sogenannten Scheidholz-Erzeugnisse, welche von dem Förster und dem Hut-Personal zu verkaufen

Digitized by Google

sind, sofern die an einem Tag zu verkaufenden Partieen den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen. Betreffend aber den Verkauf von ganz geringen, dem Diebstahl ausgesetzten Scheidholz-Erzeugnissen, so bleibt die Verfügung vom 29. Mai 1838. Nro 5084 in Wirkung.

Sollte der Cameralamts-Buchhalter bei mehreren Revieren oder überhaupt bei einer großen Zahl und Ausdehnung der Holzschläge nicht genügen, um die Verkäufe zeitig zu besorgen, oder wäre er ganz verhindert, den Verkäufen anzuwohnen, so ist neben demselben, oder für ihn zu Besorgung dieses Geschäfts durch den Cameral-Verwalter ein Gehülfe des Cameralamts, oder sonst ein tüchtiger Mann, Forst-Praktikant, Verwaltungs-Actuar ꝛc. gegen ein, die Diäten der Buchhalter nicht übersteigendes, Taggeld aufzustellen und von dem Cameralamte besonders in Pflichten zu nehmen.

Diese Vertretung des Buchhalters muß, sofern die Verkäufe nicht am 15. Juni ohnedies beendigt sind, von ebenerwähntem Tage an überhaupt so lange Statt finden, bis das cameralamtliche Hauptbuch und Ausstands-Verzeichniß an die Finanzkammer abgesendet seyn werden.

Die den Verkaufs-Protokollen zur Grundlage dienenden Aufnahme-Register müssen alles in den Schlägen vorkommende Holz jeder Gattung genau enthalten. Sie sind nach den angeschlossenen Formularen, in welchen die Rubriken nach den örtlichen Verhältnissen abgeändert oder ergänzt werden können, und zwar Nr. 1. für das Langholz, Nr. 2. für das Klafterholz, Nr. 3. für das Reisig, einzurichten; für das Klein-Nutzholz, das nach der Oertlichkeit sehr verschieden ist, wird nach dem Formular für das Langholz ein eigenes Register gefertigt.

Der Revierpreis ist in den Aufnahme-Registern von dem Förster nur bei demjenigen Holz, welches in Jenem wirklich abgegeben wird, einzutragen; der Werth des zur Versteigerung kommenden Holzes hingegen ist von den Cameralämtern zu berechnen, wobei jedoch bei größeren, in fortlaufender Nummer sich folgenden, Loosen es nicht nöthig ist, jeden Stamm ꝛc. besonders zu berechnen; vielmehr kann in solchen Fällen der Werth des ganzen Looses zumal ausgedrückt werden. Bei dem versteigerten Holz hat der Förster nur den Erlös zu bemerken.

Die Aufnahme des erhauenen oder angefallenen Holzes geschieht durch den Förster und wird bei dem Holz-Abstich durch den Oberförster geprüft.

Bei diesem Abstich, oder der Schlag-Controle, hat der Oberförster zu bestimmen, wie die Verwendung des Holzes geschehen, was zum Verkauf bestimmt werden, und in welchen Theilen oder Partieen derselbe geschehen soll.

Die hienach vervollständigten Aufnahme-Register sind sofort von dem Forstamt dem Cameralamt mitzutheilen, das aus

Digitized by Google

denselben das Verkaufs-Protokoll nach dem beigeschlossenen Formular Nro. 4. entwirft, welchem Protokoll, unter Bezugnahme auf die in der Anlage Nro. 5. enthaltenen allgemeinen Bedingungen, die nach dem Ermessen der Behörden etwa noch erforderlichen besonderen Bestimmungen vorauszuschicken sind.

Bei dem Verkauf hat der Förster die zur Controlirung des vom Buchhalter geführten Verkaufs-Protokolls bestimmten Columnen des Aufnahme-Registers auszufüllen. Werden mehrere Klafter oder Stämme zusammen verkauft, so hat derselbe das Anbot und den Erlös bei einer Nummer ganz anzuzeigen, bei den übrigen mit derselben Nummer verkauften Stämmen nur auf diese durch „mit Nummer n." zu verweisen.

Zu 5.) Das Brennholz und Nutzholz ist zwar je nach örtlichen Verhältnissen in kleineren Theilen, selbst bis auf ½ Klafter herab, zur Versteigerung zu bringen; Handelsholz (Floßholz, Sägeklötze ꝛc.) kann jedoch bei größerem Belange, namentlich in den Schwarzwaldforsten, in Partieen von 20 bis 50 Stücken verkauft werden, je nachdem in diesen Beziehungen bei der Schlag-Aufnahme durch den Oberförster Bestimmungen getroffen worden sind.

Zu 6.) Als Anbot für die Aufstreichs-Verkäufe sind 9/10. des Revier- oder Mittel-Preises (oben zu 2.) zu Grund zu legen. Zur Erleichterung der Berechnung des Anbots ist je ein Sechser für den Gulden, und ein ganzer Kreuzer für 10 Kreuzer des Revier-Preises abzuziehen, so daß z. B. bei 10 fl. 26 kr. Revier-Preis 10 Sechser und 2 Kreuzer, mithin 1 fl. 2 kr. in Abzug kommen, und das Anbot auf 9 fl. 24 kr. gestellt wird.

Das Anbot für anbrüchiges Klafterholz und ganz schwaches Reisig ist durch den Oberförster schon bei der Schlag-Controle festzusetzen und alsbald in das Aufnahme-Register einzutragen.

Werden bei einer Holz-Versteigerung einzelne Partieen um das Anbot nicht untergebracht, so hat hievon der Förster dem Forstamt sogleich Anzeige zu machen, welches in allen Fällen, in denen Jenes unter 100 fl. betragen hat, und nicht unter 7/10. des Anbots erlöst worden sind, nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse den Verkauf zu genehmigen, oder eine wiederholte Versteigerung anzuordnen hat. Werden auch bei der wiederholten Versteigerung, bei welcher der Meistbietende zu Haltung seines Gebots bis zu erfolgender Entschließung über die vorzubehaltende Genehmigung verbindlich zu machen ist, 7/10. des Anbots nicht erlöst, so hat das Forstamt die Entscheidung der Finanzkammer einzuholen.

Betreffend solche Partieen, bei denen das Anbot über 100 fl. beträgt, so steht dem Forstamt die Genehmigung oder die Verfügung einer wiederholten Versteigerung in allen Fällen zu, in denen 9/10. des Anbots erlöst worden sind. Ist aber unter 9/10. erlöst worden, so hat das Forstamt entweder eine wie-

Digitized by Google

derholte Versteigerung anzuordnen, oder, wenn sich dasselbe hievon keinen besseren Erfolg verspricht, den Verkauf der Verfügung der Finanzkammer zu unterstellen; deren Entscheidung auch dann einzuholen ist, wenn bei dem 2ten Verkauf unter $^9/_{10}$. des Anbots erlöst worden ist.

Haben bei einer Versteigerung Verabredungen unter den Kaufsliebhabern Statt gefunden, und können, nach der Ansicht der Verkaufs-Commission oder des Forstamts, durch den Verkauf unter der Hand höhere, als die gebotenen Preise erlöst werden; so hat das Forstamt Bericht an die Finanzkammer zu erstatten und ist diese ermächtigt, dergleichen Partieen ohne weitere Versteigerung in den von dem Forstamte vorgeschlagenen Preisen abzugeben.

Bei der Versteigerung bedeutender Partieen Langholz ist es, namentlich wenn unter den Käufern Verabredung gegen das Interesse der Casse zu vermuthen, dem Forstamte überlassen, den vollen Revier-Preis zum Anbot zu nehmen, und die Genehmigung des Verkaufs sich vorzubehalten, wenn der Revier-Preis nicht erlöst würde: diese besondere Bestimmung ist jedoch in das Verkaufs-Protokoll ausdrücklich aufzunehmen, und vor der Aufstreichs-Verhandlung den Kaufslustigen bekannt zu machen.

Zu 7.) Bei Verkäufen, welche der Förster und der Cameralamtsbuchhalter oder dessen Stellvertreter vornehmen, werden den letzteren von dem Cameralverwalter die nach Formular Nr. 6. auszustellenden Kaufzettel gegen Schein übergeben. Dem Käufer bleibt es überlassen, das gesteigerte Holz sogleich baar an den Buchhalter zu bezahlen, oder nur ein in dem fünften Theile des Revier-Preises bestehendes Aufgeld zu entrichten; für die weitere Schuldigkeit aber hat er an einem der nächsten sechs, in dem Kaufzettel auszudrückenden, Tage entweder baare Zahlung an das Cameralamt in dessen Amtssitz zu leisten, oder eine Bürgschafts-Urkunde dorthin abzugeben.

Der Kaufzettel, in welchem der Buchhalter die geleistete volle Zahlung, oder das entrichtete Aufgeld zu bemerken hat, wird dem Käufer unmittelbar nach dem Verkauf zugestellt.

Kann der Meistbietende das Aufgeld nicht gleich bei der Versteigerung erlegen, so wird die von ihm ersteigerte Holz-Partie demjenigen überlassen, der das nächste Meistgebot gemacht hat. Betreffend aber die nach Punkt 4. durch den Revierförster vorgenommenen Verkäufe, so sind cameralamtliche Kaufzettel nicht erforderlich, und bleibt dem Käufer überlassen, dem Förster einen Bürgschein für den ganzen Kaufbetrag innerhalb 5 Tagen nach genehmigtem Verkauf zu übergeben, oder den Betrag inner derselben Zeit entweder an das Cameralamt, oder an den nächsten Cameral-Untereinbringer oder Acciser auf den Grund eines von dem Förster auszustellenden Kaufzettels baar zu bezahlen.

Digitized by Google

Dem Untereinbringer oder Acciser kann für den Einzug jenes Erlöses eine Belohnung von 1 kr. für den Gulden aus der Amtskasse gereicht werden. Uebersendet der Käufer das Geld an das Cameralamt, so hat derselbe das Porto zu bestreiten.

Bei den Verkäufen sind nur Abstufungen von 6 kr. zulässig, so daß also von 6. auf 12. 18. 24. ꝛc. Kreuzer aufgestiegen wird; es bleibt jedoch den Forstämtern überlassen, für den Aufschlag, welcher in keinem Falle unter 6 kr. betragen darf, zur Abkürzung der Versteigerung bedeutenderer Holz-Beträge angemessene höhere Aufschlags-Sätze zu bestimmen, welche in den Verkaufsbedingungen auszudrücken sind.

Bei Berechnung des Aufgelds sind Bruch-Kreuzer zu vermeiden.

Der Buchhalter oder dessen Stellvertreter hat seine Einnahmen und die etwa übrig gebliebenen Kaufzettel sogleich nach seiner Zurückkunft von dem Verkauf dem Cameralverwalter abzuliefern, welcher die Richtigkeit der Ablieferung durch das Ergebniß des innerhalb der nächsten sechs Tage stattfindenden Einzugs zu controliren hat.

Zu 8.) Findet sich der Käufer veranlaßt, wegen Hütung des auf seine Gefahr im Walde stehenden, Holzes besondere Fürsorge zu treffen, so wird er die aufzustellenden Hüter dem Förster bezeichnen, welcher über deren Zulassung zu erkennen hat.

Den Königlichen Forstdienern ist verboten, für die Hütung des Holzes irgend eine Belohnung oder Entschädigung von den Holz-Empfängern zu verlangen oder anzunehmen.

Zu 9.) Nach Punkt 7. sind die Cameralämter gehalten, einen der auf den Verkauf folgenden nächsten sechs Tage in dem Kaufzettel zu bezeichnen, an welchem die Käufer ihre Schuldigkeit entweder baar zu bezahlen, oder Haftscheine (Formular Nr. 7.) beizubringen haben.

Wenn Anborgung verlangt wird, so kann diese längstens bis Ende Dezembers des laufenden Calenderjahrs bewilligt werden.

Dagegen ist solchen Käufern, die in einem oder mehreren Posten zusammen 500 fl. oder darüber schulden, auf Verlangen und gegen hinreichende Bürgschaft bis 1. Mai des folgenden Jahrs zu borgen, in welchem Fall jedoch die Schuldner vom 1. Januar an die Schuld mit 5. vom Hundert verzinsen müssen [976]).

Das außer dem Aufstreich abzugebende Holz ist, mit alleiniger Ausnahme der nach 2. a) den Gemeinden gestatteten Borgfrist, vor dem Ende des entsprechenden Jahrs zu bezahlen, sofern der Betrag nicht vor der Abfuhr des Holzes baar berichtigt wird; und bleibt es hinsichtlich der Vorsichts-Maß-

976) S. Min.-Erl. vom 25. Februar 1846.

Digitized by Google

regeln, welche bei dergleichen Holz-Abgaben den Förstern obliegen, bei den diesfälligen Bestimmungen der Dienst-Instruction für die Förster §. 11 und bei dem Normal-Erlaß vom 15. Mai 1832.

Statt der Bürgscheine ist von Besoldeten, Pensionären und Gratialisten auf ihren bei einer Casse des Staats zu erhebenden Gehalt, wofern dieser nicht bereits zu 1/3 in Beschlag genommen ist, eine Zahlungsanweisung mit derjenigen Frist anzunehmen, die auch den bürgschaftleistenden Holzkäufern gestattet wird. (Finanz-Ministerial-Erlaß vom 4. April 1837.)

Die Bürgschafts-Urkunden sind auf Kosten der Bürgschaftstellenden beizubringen, und daher auch für die von den Ortsvorstehern etwa anzuwendenden gedruckten Formulare von jenen die Druckkosten zu ersetzen. (Finanz-Ministerial-Erlaß von 28. März 1837.)

Hinsichtlich des Termins für die Revier-Rechnungen bleibt es bei der Verfügung vom 15. September 1838.

Zu 10.) Die Abfuhr des gesteigerten Holzes kann von dem Tage an erfolgen, an welchem Baar-Zahlung oder Bürgschaft geleistet worden ist; der Käufer hat jedoch den Kaufzettel dem aufgestellten Forstschutzdiener (Forstwart oder Waldschützen) vorzuweisen, und letzterem für den Empfang des Holzes auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Die Erlaubniß zu alsbaldiger Abfuhr kann nur in dem Fall verweigert werden, wenn wegen schlechter Witterung die Waldungen und Wege durch die Abfuhr Noth leiden würden. Nach Beseitigung dieses Grundes ist der Abfuhr kein Hinderniß mehr in den Weg zu legen. (Formular Nr. 6.)

Zu 11.) Das dem Cameralamte zurückfallende Holz kann um den vollen früheren Steigerungs-Preis, im Falle der Verkauf genehmigt war, an jeden andern Kauflustigen überlassen werden. Ist ein solcher nicht vorhanden, so tritt eine wiederholte Versteigerung ein, wobei die oben zu 4. gegebenen Vorschriften zu beobachten sind.

Diejenigen, welche ersteigertes Holz zurückfallen lassen, sind bei dem Wieder-Verkauf desselben auszuschließen.

Die Führung des in der Vollziehungs-Vorschrift vom 25. Februar 1837 angeordneten Verzeichnisses über das außer dem Aufstreich verkaufte Holz wird den Forstämtern erlassen.

Nach Beendigung der jährlichen Aufstreichs-Verkäufe hat jedes Forstamt mit Bericht an die Kreis-Finanzkammer einzusenden:

a) einen von dem Cameralamts-Buchhalter aus den Aufstreichs-Registern zu fertigenden Auszug, in welchem, um diesfalls eine Vereinfachung gegen die am 29. September 1837 gegebene Vorschrift herbeizuführen, anzugeben ist:

Digitized by

wie viel Stämme und Cubikfuße,
„ „ Klafter,
„ „ Wellen,
„ „ Klein-Nutzholz
im ganzen Revier im Aufstreich verkauft worden sind, und wie hoch Anbot und Erlös bei jeder dieser 4 Classen sich belaufen haben; wobei jedoch die Holz-Arten und Gattungen auseinander zu halten sind, weil die Forstämter des fraglichen Auszugs zu der Entwerfung der nächstjährigen Preis-Vorschläge bedürfen (oben zu Punkt 2).

Da, wo für einzelne Theile eines Reviers besondere Preise bestehen, ist diese Verschiedenheit auch in dem Auszuge beizubehalten.

Die Finanzkammern haben sofort das Ergebniß des Aufstreichs-Verkaufs dem Finanz-Ministerium alljährlich am 15. Februar, und zwar 1846 erstmals, summarisch anzuzeigen, in welchem Bericht nur das Anbot und der Erlös im Ganzen anzugeben sind.

b) Das von dem Cameralamt zu fertigende Verzeichniß der Aufstreichskosten, enthaltend die Diäten der Förster, Forstwarte und Waldschützen, des Cameralamts-Buchhalters, die Auslagen für Bekanntmachungen und die gedruckten Gebrauchs-Formulare zu den Aufstreichs-Registern und Kaufzetteln; wogegen die Aufnahme-Register von den Revierförstern, nach §. 20 des Nachtrags zu den Forstdienst-Instructionen vom 26. Mai 1837, von der ihnen ausgesetzten Schreibmaterialien-Entschädigung anzuschaffen sind.

Dem Forst-Personal sind die regulirten Diäten von allen Aufstreichs-Verkäufen des in den ordentlichen Jahres-Schlägen erhauenen Holzes, auch wenn dieselben Verkaufs-Wiederholungen sind, oder weniger als 100 fl. Erlös abwerfen, sowie von Scheidholz-Verkäufen im Anschlag über 100 fl., abzureichen; dagegen hat dasselbe von Scheidholz-Verkäufen unter 100 fl. Anschlag (vergl. oben Punkt 4) Diäten nicht anzusprechen. (Finanz-Ministerial-Erlasse vom 10. Oktober 1837, 16. Nov. 1837. und 17. Januar 1838.)

Die Forstwarte und Waldschützen, welche den Aufstreichs-Verkäufen in ihrer Hut in der Regel anzuwohnen haben, erhalten auch in dem Falle, wenn sie zum Ausrufen verwendet werden, da besondere Ausrufer-Löhne nicht zulässig sind, nur die gewöhnlichen Diäten (Finanz-Ministerial-Erlaß vom 14. November 1837); so wie es hinsichtlich des Auslagen-Ersatzes bei Verkäufen innerhalb der Markung bei der Bestimmung vom 4. September 1838 sein Bewenden hat.

Es hängt von dem Ermessen des Forstamts ab, wofern unter der Beiziehung des Forstwarts oder Waldschützen zu den Holz-Versteigerungen die Wald-Hut leiden sollte, entweder für letztere einen Dienstverweser zu bestellen, oder statt jener Die-

Digitized by Google

ner zu den Holz-Versteigerungen einen andern tauglichen Mann beiziehen zu lassen, welchem dann ein Taggeld von 40 krn. zu reichen ist.

Die Kosten-Verzeichnisse zu b) gehen, mit Zahlungs-Anweisung versehen, von der Finanzkammer unmittelbar an das Cameralamt zurück.

Stuttgart, den 1. Februar 1845.

Gärttner.

834.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Befugniß derselben zur Ablösung von Passivlasten,

vom 19. April 1845 [977]).

835.

Instruktion an sämmtliche Hüttenbeamten, in Betreff der Behandlung der Kohlen,

vom 2. Mai 1845 [978]).

Da durch eine unzweckmäßige oder nachläßige Behandlung der Kohlen bei den Einnahmen, dem Aufbewahren und Herausmessen aus den Scheuern große Verluste für die K. Eisenwerke entstehen können; so werden zu Verhütung dieser Nachtheile folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Die Hüttenbeamten haben darauf zu sehen, daß die Räume, in welchen die Kohlen aufbewahrt werden, immer gehörig trocken erhalten werden. Sollten zu diesem Zweck Verbesserungen der bestehenden baulichen Einrichtungen nöthig seyn, oder werden, so sind in dieser Beziehung die erforderlichen Anträge zu machen.

§. 2. Indem es von Wichtigkeit ist, daß das Einscheuren und Messen von Kohlen aus den Scheuern zuverläßigen und gewissenhaften Leuten anvertraut werde, so haben die Hüttenbeamten für die Besetzung der Kohlmesser-, Hüttenknechts- und Kohlenträgers-Stellen blos solche Leute in Vorschlag zu bringen.

---

977) S. den Inhalt oben in der Note zu der Minist.-Verf. vom 10. Januar 1845.

978) Bergraths-Registratur.

Sollte ein mit der Aufbewahrung der Kohlen beauftragter Arbeiter in den Verdacht kommen, daß er sein Geschäft nicht mit dem erforderlichen Eifer und mit Redlichkeit versehe, so sind wegen der Entlassung oder Versetzung desselben Anträge zu machen. Alle Kohlenmesser und Kohlenträger sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu beeidigen.

§. 3. Zu dem Messen der Kohlen sind geflochtene Körbe oder Wannen von 1/3 Zuber anzuwenden. Daß diese die richtige Größe haben, und daß sie gehörig gefüllt werden, davon hat sich die Hütten-Verwaltung mehrmals im Jahr dadurch zu überzeugen, daß gefüllte Kohlkörbe vorsichtig in genau gearbeitete ganze Normal-Zübermaße nach bestimmter Form ausgeleert werden.

§. 4. Die mit der Uebernahme der Kohlen von den Lieferanten beauftragten Arbeiter und die dabei die nächste Aufsicht und Controle führenden Beamten oder Offizianten sind streng dazu anzuhalten, daß keine schlecht gebrannten oder aus faulem Holze erzeugten Kohlen übernommen werden.

Sollten der bestehenden Vorschrift zuwider dergleichen schlechte Kohlen aus Staatskohlereien geliefert werden, so sind die Hütten-Verwalter hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen, welche nach erlangter Ueberzeugung von der geringen Qualität der Kohlen sogleich an die betreffende Forstbehörde sich zu wenden und auf Abhülfe anzutragen haben.

§. 5. Bei dem Eintragen der Kohlen in die Scheuern ist darauf zu sehen, daß dieselben durch Herabwerfen so wenig als möglich zerbrochen werden, und daß die Arbeiter die bereits in den Scheuern befindlichen Kohlen nicht zertreten.

§. 6. Da die Kohlen, welche sehr nahe bei den Hüttenwerken erzeugt werden, wegen ihrer Größe bei der gewöhnlichen Art des Füllens der Meßgefäße zu große Zwischenräume zwischen sich lassen, so haben die Beamten dafür zu sorgen, daß solche große Kohlenstücke mit Sorgfalt in das Meßgefäß gelegt werden.

§. 7. Weil es sich zuweilen ereignet, daß Kohlen einige Zeit, nachdem sie von den Köhlereien beigeführt sind, in Brand gerathen, so sind die frisch gelieferten Kohlen vor dem Eintragen in die Scheuer wenigstens 24 Stunden auf dem Werksplatz liegen zu lassen.

§. 8. Die auf dem Werksplatz liegenden Kohlen sind bei Regenwetter sorgfältig mit sog. Kohlendächern aus leichten Brettern zu bedecken.

§. 9. Bei dem Verbrauch der Kohlen ist darauf zu sehen, daß die Abtheilungen in den Kohlenscheuern abwechslungsweise ganz geleert werden, damit nicht mehrere Jahre hindurch alte Kohlenreste in den Scheuern liegen bleiben, welche durch den Druck der wiederholt darauf geworfenen Kohlen zu Lösche zerdrückt werden.

§. 10. Der jährliche Kohlensturz ist in der Art vorzunehmen, daß der Kohlenvorrath durch geometrische Aufnahme bestimmt wird.

§. 11. Der Kohlensturz ist vorzunehmen, wenn die Vorräthe

Digitized by Google

am kleinsten sind, also vor dem Beginn der neuen Kohlen-Lieferungen.

§. 12. Bei der Vergleichung des Sturz-Erfunds mit dem rechnungsmäßigen Remanet ist von diesem in Zukunft kein passirlicher Abgang von fünf Procent in Abzug zu bringen.

§. 13. Wenn sich bei dem Sturz ein ungewöhnlicher Abgang zeigt, und dieser durch das Zerfallen der Kohlen erklärt werden will, so ist auch die vorhandene Lösche aufzunehmen.

Ueberhaupt ist während des Jahrs abgegebene Lösche in der Natural-Rechnung zu notiren.

§. 14. Die Hütten-Verwalter und Assistenten haben streng darüber zu wachen, daß die Platzmeister und Arbeiter, die mit der Aufbewahrung und Verrechnung der Kohlen zu thun haben, ihre Dienst-Obliegenheiten gewissenhaft erfüllen.

Stuttgart, den 2. May 1845.

836.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Holzmassen-Gehalte der Klafter verschiedener Holz-Gattungen,

vom 17. Juni 1845 [979]).

Der Finanzkammer wird auf ihre Berichte vom ꝛc., betreffend den Holzmassen-Gehalt der Klafter verschiedener Holz-Gattungen, hiebei eine Zusammenstellung der von den verschiedenen Finanzkammern vorgelegten Ergebnisse zugefertigt.

Diese Ergebnisse sind mit den Angaben in den Cubirungs-Tafeln vom Jahr 1815 theils ganz zusammenstimmend, wie namentlich bei dem Buchenholz, theils so nahe zusammentreffend, daß der Unterschied unerheblich ist. Die in den Cubirungs-Tafeln vom Eichenholz angegebenen 86 Cubicfuß vom Klafter bezogen sich auf Afterschlagholz und krummes Scheitholz.

Ueberhaupt aber hängt der Massengehalt der Klafter verschiedener Hölzer nicht von der Gattung derselben, sondern allein davon ab, ob sie in gröberen oder kleineren Scheitern, geradspaltig oder rauh vorkommen, und es läßt sich daher keine Zahl angeben, die für jeden Fall den Massen-Gehalt der Klaftern ausdrückte.

Da übrigens bei Hölzern, welche in Klaftern abgegeben und grün aufgesetzt werden, für das Schwinden des Holzes auf 6 Schuh Klafterhöhe $^1/_2$ Schuh Ueberlage abgegeben wird; die Angabe der Cubirungs-Tafeln, so wie die der beiliegenden Uebersicht, aber sich

---

979) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Digitized by

auf Klaftern von 6 Schuh Höhe beziehen, so ist bei der Reduction von Cubicfußen auf Klafter-Gehalt in den zutreffenden Fällen nicht zu übersehen, daß dieselbe die Erhöhung des Massen-Gehalts der Klafter und ein Zwölftheil des in den Tafeln enthaltenen nöthig macht, wie denn z. B. der Massen-Gehalt einer buchenen Scheitholz Klafter hienach zu 106 Schuh, mit Weglassung eines Bruchtheils, anzunehmen ist.

837.

Königliche Verordnung, betreffend eine Uebereinkunft der süddeutschen Münz-Vereinsstaaten über weitere Ausbildung und Vervollständigung des Münzwesens,

vom 14. Juni 1845 [980]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Regierungen der süddeutschen Münz-Vereinsstaaten sich vereinigt haben, über weitere Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens in Unterhandlung zu treten und von denselben der von ihren hiezu ernannten Bevollmächtigten unter dem 27. März d. J. hierüber geschlossenen Uebereinkunft die Genehmigung ertheilt worden ist, auch die hierauf sich beziehenden Ratifikations-Urkunden zu München den 7. d. M. gegenseitig ausgewechselt worden sind; so verfügen und verordnen Wir, daß der Inhalt dieser Uebereinkunft öffentlich bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 14. Juni 1845.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Goes.

Convention

zur weiteren Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-

980) Regbl. S. 207.

Digitized by Google

Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, in dem süddeutschen Münzwesen auf der Grundlage der Convention vom 25. August 1837 einige nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig erkannte Ergänzungen einzuführen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1. Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, die zur Zeit im Umlaufe befindlichen, aber mit dem dermaligen Münzsysteme nicht mehr vollkommen übereinstimmenden Kronenthaler allmählig aus dem Verkehre zu entfernen, und demzufolge innerhalb der nächsten drei Jahre, sonach bis zum 1. Jänner 1848 davon eine Summe von mindestens zwölf Millionen Gulden nach dem in der Convention vom 25. August 1837, Art. 7 bestimmten Vertheilungs-Maaßstabe einzuziehen, und durch Ausprägung einer gleichen Summe in Münzen des Guldensystems zu ersetzen.

Art. 2. Hiebei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter K. K. Oesterreichischem Stempel geprägten Kronen-Thaler der Einziehung unterworfen werden. Rücksichtlich der von den süddeutschen Vereins-Regierungen selbst geprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die nach Art. 1 einzuziehende Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Art. 3. In den gemäß Art. 12 der Convention vom 25. August 1837 alljährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Hauptbericht sind auch Nachweisungen über die Summe und das Gewicht der eingezogenen Kronenthaler, sodann die über den Feingehalt derselben gemachten Beobachtungen aufzunehmen.

Art. 4. Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Kronenthalern weiter eingezogen und umgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht Statt finden sollte, machen dieselben sich verbindlich, vom 1. Jänner 1848 an jährlich ein Quantum von mindestens zwei Millionen Gulden einzuziehen und umzuprägen.

Art. 5. Neben den im Art. 4 der Convention vom 25. August 1837 vereinbarten ganzen und halben Guldenstücken wird als größere Hauptmünze für die süddeutschen Vereins-Staaten ein Zweiguldenstück angenommen.

Art. 6. Dasselbe soll gleichwie die Gulden- und Halbguldenstücke im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße ausgeprägt werden, einen Feingehalt von $\frac{9}{10}$ Silber, und einen Durchmesser von 36 Millimetres erhalten.

Art. 7. Der Avers des Zweiguldenstückes zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates. Der Revers enthält das Landeswappen. Ueber dem Wappen wird die Werths-Bezeichnung „Zwei Gulden" und unter demselben die Jahreszahl angebracht. Die Ränderung ist gleich wie bei den Gulden- und Halbguldenstücken.

Digitized by Google

Die freie Stadt Frankfurt behält auch bei den Zweiguldenstücken das Gepräge der Guldenstücke mit veränderter Werthsbezeichnung bei.

Art. 8. Die Fehlergränze für die Zweiguldenstücke wird auf $^3/_{1000}$ sowohl im Feingehalt, als im Gewichte festgesetzt.

Art. 9. Die Bestimmungen der Convention vom 25. August 1837, Art. 12, und des Vertrages vom 8. Juni 1838 über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen, Art. 2. Abs. 2, bezüglich der Controlprobe der Gulden- und Halbguldenstücke finden auch auf die Zweiguldenstücke gleichmäßige Anwendung.

Art. 10. Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, alljährlich ein solches Quantum von Zweiguldenstücken auszuprägen, welches mindestens der vertragsmäßig einzuziehenden Summe von Kronenthalern gleichkommt.

Art. 11. Die im Art. 13 der Convention vom 25. August 1837 einer künftigen Vereinbarung vorbehaltene Abnützungsgränze wird für die Zweiguldenstücke auf $1^1/_2$ Procent, für die Einguldenstücke auf 2 Procent, für die Halbguldenstücke auf $2^1/_2$ Procent festgesetzt.

Art. 12. Sämmtliche contrahirende Regierungen machen sich verbindlich, die in dem Gebiete des süddeutschen Münzvereins cursirenden älteren und abgenützten eigenen Scheidemünzen allmählig einzuziehen, und sich darüber am Schlusse jedes Jahres gegenseitige Mittheilung zu machen.

Als ältere Scheidemünzen sind diejenigen anzusehen, welche vor Auflösung des deutschen Reiches für ihre dermaligen Landestheile geprägt worden sind.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Regierungen vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu München spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

München den 27. März 1845.

Für Bayern:
(L.S.) Freiherr v. Gise.
(L.S.) Graf v. Seinsheim.
(L.S.) Wanner.
(L.S.) Haindl.

Für Württemberg:
(L.S.) Ferd. Graf v. Degenfeld.
(L.S.) Schübler.

Für Baden:
(L.S.) Ludwig Freiherr Rüdt v. Collenberg.
(L.S.) L. Kachel.

Für das Großherzogthum Hessen:
(L.S.) Rößler.

Für Sachsen-Meiningen:
(L.S.) Freiherr v. Gise.

Für Nassau:
(L.S.) Reuter.

Für Schwarzburg-Rudolstadt und die freie Stadt Frankfurt:
(L.S.) Freiherr v. Gise.

838.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern des Schwarzwald-, Jaxt- und Donau-Kreises (dem Bergrath durch Abschrift und der Finanz-Kammer in Ludwigsburg aus besonderer Veranlassung mitgetheilt), betreffend die Abstellung der Ueberschreitung der Bau-Ueberschläge bei Staatsbauten,

vom 28. Juni 1845 [981]).

Da in neuerer Zeit bei den Staatsbauten nicht selten Ueberschreitungen der Baukosten-Anschläge vorkommen, dieser Uebelstand aber, welcher immer ein Beweis einer ungeordneten Verwaltung ist, und Unsicherheit in die Verwendung der für das Staats-Bauwesen ausgesetzten Mittel bringt, nicht länger geduldet werden kann, so sieht man sich veranlaßt, hiermit die Erwartung auszusprechen, daß künftig Ueberschreitungen genehmigter Baukosten-Anschläge bei sonstiger strenger Verantwortung sorgfältig vermieden, zu diesem Ende die Voranschläge mit aller Genauigkeit und Umsicht entworfen, bei der Ausführung pflichtmäßig eingehalten, und, wenn wegen unvorhergesehener Umstände ein Mehraufwand unvermeidlich wird, hierüber alsbald vor der Ausführung ein Nachbau-Ueberschlag entworfen und zur Genehmigung vorgelegt werde. Hienach hat die ꝛc. sämmtlichen Cameral- und Baubeamten ihres Kreises die gemessenste Weisung zu ertheilen.

839.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der in den Schulzimmern zum Schutze der Augen zu treffenden Vorkehrungen,

vom 29. Juli 1845 [982]).

Von dem K. Studienrathe ist der Antrag gestellt worden, den Wänden in den Schulzimmern eine den Augen zuträgliche blaßgrüne oder hellgraue Farbe zu geben.

Diesem Antrag ist das K. Medicinal-Collegium mit der Bemerkung beigetreten, daß bei der Wahl der grünen Farbe solche Pigmente zu vermeiden seyen, welche arsenikſaures Kupfer enthal-

981) Normal.-Buch des Fin.-Min.
982) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by

ten, wie das Schweinfurter- und Wiener-Mineralgrün. Im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern wird daher verfügt, daß in allen Schulgelassen, deren Unterhaltung der Staats-Finanz-Verwaltung obliegt, die Wände mit einem leichten, für die Augen wohlthätigen Farbenton, angestrichen werden.

Der Anstrich ist mit wohlfeilen Farben und ganz schwach zubereitetem Leimwasser, statt dessen aber auch Käßewasser oder Milch angewendet werden kann, herzustellen, so daß er nur den anderthalbfachen Preis des Weißens kostet, und, da er wenigstens drei Jahre haltbar ist, nicht höher zu stehen kommt, als das Weißen, welches der Quadratruthe nach 12 kr. kostet und gewöhnlich im zweiten Jahre wiederholt wird.

Ein solcher Anstrich ist bereits in dem Gymnasium und der Realschule allhier in der Art in Anwendung gekommen, daß die grünlich graue Farbe aus Kalk, grüner Erde, Rebkohlschwarz und wenigem gelben Ocker mit schwachem Leimwasser bereitet wurde, wofür samt dem Ziehen dunkelgrüner Linien oben und unten nebst Wegräumung des Schutts 18 kr., der Quadratruthe nach bezahlt wurden.

Die ꝛc. wird beauftragt, hienach das Geeignete zu verfügen und darauf zu sehen, daß ein solcher wenigstens drei Jahre dauernder Anstrich nicht höher als auf den anderthalbfachen Preis des gewöhnlichen Weißens zu stehen komme.

840.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis (den übrigen Finanz-Kammern durch Abschrift mitgetheilt), betreffend die Behandlung der Baugegenstände an Gebäuden, an welchen eine subsidiäre Baulast der Finanz-Verwaltung anerkannt ist,

vom 12. August 1845 [983]).

Der Finanz-Kammer in Reutlingen wird auf den Bericht vom 18. v. M., betreffend die Behandlung der Baugegenstände an Gebäuden, an welchen eine subsidiäre Baulast der Finanz-Verwaltung anerkannt ist, Folgendes erwiedert:

Wenn an den fraglichen Gebäuden kleinere Baugebrechen an Umfassungsmauern, an der Bedachung, an Fenstern und Thüren, deren Herstellung den Principalbaupflichtigen obliegt, nicht rechtzeitig verbessert werden, so können hieraus leicht größere Bauge-

---

983) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

brechen entstehen, in welchem Falle die subsidiär Baupflichtigen für deren Herstellung in Anspruch genommen werden. Es liegt daher im Interesse der subsidiär Baupflichtigen, sich darüber in Kenntniß zu erhalten, daß die kleineren Baumängel an solchen Gebäuden immer sogleich nach deren Entstehen gehörig hergestellt werden.

Diese Kenntniß kann aber nur durch eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Besichtigung der Gebäude erlangt werden, und man sieht sich deßhalb veranlaßt, folgende Anordnung zu treffen:

Die Gebäude, an welchen eine subsidiäre Baulast der Finanzverwaltung anerkannt ist, sind jedes Jahr hinsichtlich ihrer baulichen Beschaffenheit zu untersuchen.

Diese Untersuchung muß in jenen Orten, wo wegen der sonstigen Staatsgebäude die Jahrsbau-Visitation durch den Cameralbeamten, beziehungsweise durch den Bezirksbaubeamten ohnehin vorgenommen wird, mit solcher in Verbindung gesetzt werden; wogegen selbige in andern Orten, wenn der Cameralbeamte nicht durch sonstige amtliche Verrichtungen Gelegenheit zu deren Vornahme erhält, durch den Cameral-Unterpfleger zu besorgen ist, welcher dem betreffenden Cameralamt über den Erfund je auf den 1. October jeden Jahrs Bericht zu erstatten hat.

Sollte in dem einen oder dem andern Orte kein Cameral-Unterpfleger aufgestellt seyn, so ist von dem Ortsvorsteher auf den bezeichneten Termin Bericht einzuziehen, ob die kleinen Reparationen an einem Gebäude mit der in Rede stehenden Baulast gehörig besorgt worden sind.

Wenn bei der angeordneten Untersuchung kleinere Baugebrechen an den Umfassungswänden, an der Bedachung, an Thüren und Fenstern bemerkt werden, deren Herstellung der prinzipalbaupflichtigen Kirchenpflege ꝛc. obliegt und durch deren Unterlassung größere Gebrechen herbeigeführt werden können, welche alsdann auf Kosten der subsidiär Baupflichtigen verbessert werden müßten, so hat der Cameralbeamte die alsbaldige Herstellung solcher kleinen Baumängel auf Kosten der Prinzipal-Baupflichtigen diesen anzusinnen, und wenn dies ohne Erfolg bleiben würde, an die zuständigen Behörden das Ersuchen zu richten, daß die Prinzipal-Baupflichtigen zur Herstellung der Baugebrechen angehalten werden möchten.

Sollten Baugebrechen von größerem Belange angetroffen werden, für deren Herstellung voraussichtlich die subsidiär Baupflichtigen in Anspruch genommen werden würden, so ist — wenn durch die Verzögerung der Herstellung weiterer Schaden zu befürchten wäre, über die nöthigen Bauarbeiten sogleich und ohne ein Gesuch der prinzipal Baupflichtigen um Uebernahme der Herstellungskosten abzuwarten, ein besonderer Kostens-Voranschlag zu entwerfen und der Finanzkammer vorzulegen, welche sofort die weiteren geeigneten Verfügungen treffen, und wenn einem Dritten eine Mitbauverbindlichkeit obliegt, mit diesem über die Theilnahme an den Baukosten Rücksprache nehmen wird.

Digitized by Google

In dem Bau-Visitations-Protokoll, welches dem Jahres-Baukosten-Verzeichniß der Cameralämter angeschlossen werden muß, ist eine Nachweisung zu geben, ob die Bauvisitation in den fraglichen Gebäuden vorgenommen worden, welche Baugebrechen sich hierbei ergeben haben, und welche Einleitungen für deren Herstellung getroffen worden sind.

Hienach hat sich die Finanz-Kammer zu achten und die Cameral-Aemter und Bezirksbauämter zu bescheiden.

841.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammern für den Neckar-, Schwarzwald- und Jart-Kreis, betreffend die Anschaffung von Meßruthen für die Forstämter und Revierförster,

vom 13. September 1845 [984]).

Da man aus einem von der Finanz-Kammer in Ulm eingekommenen Bericht entnommen hat, daß nicht alle Forstämter und Revierförster im Besitz von Meßruthen sind, so wird die Finanz-Kammer angewiesen, für diejenigen Forstämter und Förster, denen diese Inventarstücke noch abgehen, je ein Paar 10 Fuß lange in 10 Theile getheilte mit Zwingen von Eisen versehene Meßstangen, für welche andern Orts 48 kr. — 1 fl. per Paar bezahlt werden, durch die betreffenden Forstämter auf Kosten der Amts-Casse anschaffen zu lassen.

842.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis (den übrigen Finanz-Kammern durch Abschrift mitgetheilt), betreffend den Abschluß von Nachlaß-Accorden über Rückstände an Inquisitions-Kosten,

vom 16. September 1845 [985]).

Der Finanz-Kammer wird auf den Bericht vom 29. August d. J., betr. die Abschließung von Nachlaß-Accorden über die Rückstände an Inquisitions-Kosten eröffnet, daß es nicht in dem Sinne

---

984) Normal.-Buch des Fin.-Minist.
985) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

der allgemeinen Verfügung vom 10. Januar 1845 liegt, die den Finanz-Kammern eingeräumte Befugniß, Nachläße aus Rücksichten der Gnade oder Billigkeit bis zu dem Betrag von 25 fl. zu verwilligen, in Beziehung auf Ausstände an Inquisitions-Kosten, wenn gleich die zu dem Ersatz verurtheilte Schuldner von den Gerichten als zahlungsfähig bezeichnet sind, zu beschränken.

Hiebei wird jedoch, wie überhaupt bei allen Nachläßen solcher Art vorausgesetzt, daß die Finanz-Kammer von dieser Befugniß nur einen umsichtigen Gebrauch nach näherer Erhebung der Verhältniße und bei dringenden Gründen machen, und insbesondere die von den Schuldnern von Inquisitions-Kosten zu entrichtenden Abfindungs-Summen, sowohl nach dem Betrag der ganzen Schuld, als den Mitteln des Schuldners, bemessen werde.

843.

Gesetz, betreffend die Verwaltung der Eisenbahn-Polizei,

vom 2. October 1845 [986]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 2. Oktober 1845 über die gerichtliche Bestrafung der Gefährdung der Eisenbahnen und ihrer Transporte, verordnen und verfügen Wir in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn-Polizei, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. In den Bereich der Eisenbahn-Polizei gehört die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung auf dem Eisenbahn-Gebiete, für die Sicherung der Transporte auf der Bahn und für die Verhütung von Beschädigungen, welche Personen und Sachen in- und außerhalb der Bahn durch die Transporte erleiden können.

Art. 2. Die Verwaltung der Eisenbahn-Polizei gehört zum Wirkungskreise der Eisenbahn-Commission und der unter ihrer Aufsicht handelnden Eisenbahn-Stellen, sowie, nach den Bestimmungen des Art. 4 und 5, der Bezirks-Polizei-Aemter.

Art. 3. Die unmittelbare Handhabung der Bahn-Polizei geschieht durch die Eisenbahn-Stellen und deren Untergebene.

Die Strafbefugniß der Eisenbahn-Stellen erstreckt sich auf Verweis und Geldbuße bis zu sechs Gulden. Gegen niedere Diener im Eisenbahnfach können dieselben Arrest bis zu zwei Tagen und, in Fällen der Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens, Arrest bis zu vierundzwanzig Stunden erkennen (vergl. §. 22 des Gesetzes von 26. Juni 1821).

---

986) Regbl. S. 388 ff.

Digitized by Google

Art. 4. Dienstverfehlungen der niedern Diener im Eisenbahnfach, durch welche keine höhere Strafe als von sechs Gulden oder zweitägigem Arrest verwirkt ist, werden von den Eisenbahn-Stellen untersucht und abgerügt. Schwerere Dienstverfehlungen dieser Diener, sowie die Dienstverfehlungen der höheren Angestellten im Eisenbahn-Dienste werden, soweit nicht gerichtliche Zuständigkeit eintritt, von dem Bezirks-Polizei-Amt der begangenen Uebertretung oder von einem von der Eisenbahn-Commission besonders beauftragten Beamten untersucht und von der gedachten Commission abgerügt.

Art. 5. Die leichteren Fälle der Uebertretung der polizeilichen Vorschriften (der Bahn-Ordnung), deren Bestrafung die Befugniß der Eisenbahn-Stellen (Art. 3) nicht übersteigt, werden von diesen untersucht und erledigt. Schwerere Fälle, welche mit Strafen bis zu fünfundzwanzig Gulden bedroht sind, werden von den Eisenbahn-Stellen nach gepflogener Voruntersuchung den Bezirks-Polizei-Aemtern übergeben, welche die Untersuchung zu vollenden und innerhalb dieses Strafmaaßes zu erledigen haben.

Art. 6. In allen Fällen der Uebertretung der eisenbahnpolizeilichen Vorschriften, wo es sich nicht um gerichtliche Bestrafung handelt, kann der Angeschuldigte, nach vorher erhaltener Belehrung über den Fall und die verwirkte Strafe, sich in Ansehung der Strafe dem Ausspruch der betreffenden Eisenbahn-Stelle freiwillig unterwerfen. Geschieht dieses, so hat dieselbe ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

1) die Art, in welcher die Uebertretung stattfand;
2) die Strafe, welche den Umständen nach für begründet erachtet wird;
3) die Erklärung des Angeschuldigten, daß er vorziehe, der Entscheidung des Falls durch die betreffende Eisenbahn-Stelle sich zu unterwerfen, und in diesem Falle
4) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geleistet habe.

Unterwirft sich der Angeschuldigte diesem kürzeren Verfahren nicht, so hat er, wenn er ein Ausländer ist und ein förmliches Verfahren nicht abwarten kann, einstweilen die Strafe, welche die Eisenbahn-Stelle für begründet erachtet, zu hinterlegen, oder genügende Sicherheit dafür zu stellen. Wenn der Angeschuldigte bloß in Beziehung auf die Untersuchung sich der Eisenbahn-Stelle unterwirft und die für das Erkenntniß zuständige Behörde hinsichtlich der Untersuchung nichts zu ergänzen findet, so hat dieselbe auf die von der Eisenbahn-Stelle geführte Untersuchung hin zu erkennen.

Art. 7. Die Arreststrafen werden, wenn sie von den Eisenbahn-Stellen (Art. 3) erkannt sind, in den Gefängnissen des Orts, in den übrigen Fällen im bezirksamtlichen Gefängnisse vollzogen.

Art. 8. Gegen Straf-Verfügungen der Eisenbahn-Stellen und

Digitized by Google

der Bezirks-Aemter (Art. 4 und 5) geht der Rekurs an die Eisenbahn-Commission.

Die Bestimmungen der §§. 15—23 des Gesetzes vom 26. Juni 1821 treten auch für diese Rekurse ein, und findet, was dort in Beziehung auf Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinde-Obrigkeit bestimmt ist, auf Beschwerden gegen Straf-Verfügungen der Eisenbahn-Stellen Anwendung.

Art. 9. Die Strafgelder fließen in die zum Vortheil des Dienst-Personals der Bahn zu errichtende Unterstützungs-Casse.

Wird die Anzeige der Uebertretung von Personen gemacht, welche nicht im Dienst der Eisenbahn-Verwaltung sind, so ist ihnen ein Drittheil der eingegangenen Strafe zuzuweisen.

Von der genannten Unterstützungs-Casse werden auch die Arrestkosten unvermögender Strafgefangener getragen.

Art. 10. Die eisenbahnpolizeilichen Vorschriften (Bahn-Ordnung) und die Bestimmungen wegen Bestrafung der einzelnen Verfehlungen gegen dieselben innerhalb des im Art. 1, Absatz 2 des Polizei-Straf-Gesetzes bestimmten Strafmaaßes werden im Wege der Verordnung festgestellt.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär:
Goes.

844.

Königliche Verordnung, betreffend die eisenbahnpolizeilichen Vorschriften (Bahn-Ordnung),

vom 2. October 1845 [987]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Handhabung der Eisenbahn-Polizei verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1. Es darf ohne besondere bahnpolizeiliche Erlaubniß Niemand die Bahn, diejenigen Theile der Bahnhöfe, zu denen der Zugang nicht allgemein gestattet ist, und die übrigen Zubehörden der Bahn (Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Tunnels ꝛc.) betreten, daselbst sich aufhalten, oder reiten, oder fahren, oder Vieh treiben.

§. 2. An denjenigen Stellen, wo Wegübergänge bestehen, die als solche bezeichnet sind, darf die Bahn von Fußgängern, Reitern

987) Regbl. S. 390 ff.

Digitized by Google

und Fuhrwerken nur dann überschritten werden, wenn die Schlagbäume geöffnet sind. Auf diesen Bahnübergängen dürfen Pflüge, Eggen und Geräthe dieser Art, sowie Holzstämme und dergleichen Gegenstände ohne unterlegte Schleifen nicht hinüber geschafft werden.

§. 3. Einen vorgeschobenen Schlagbaum, eine Schutzwehr oder sonstige Verschlußanlage eigenmächtig zu öffnen, oder zu besteigen, oder Etwas darauf zu legen, oder zu hängen, ist untersagt.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere dürfen bei verschlossenen Schlagbäumen sich der Bahn nur bis auf zwanzig Schritte nähern.

§. 5. Die Fuhrwerke dürfen nur im Schritt über die Bahn geführt werden.

§. 6. Fuhrwerke, die an einem Wegübergang ankommen, stellen sich, nach der Ordnung der Ankunft, auf der rechten Seite der Straße auf und fahren in der Ordnung, welche der Bahnwärter anweist, über die Bahn.

§. 7. Das Uebertreiben von Viehherden darf erst geschehen, nachdem vom Bahnwärter Erlaubniß ertheilt worden ist. Es hat deßhalb der Treiber in einer Entfernung von wenigstens fünfzig Schritten von dem Schlagbaum Halt zu machen, und diese Erlaubniß einzuholen.

§. 8. Es darf, ohne hinreichende Aufsicht durch Hüter, in der Nähe der Eisenbahn kein Vieh geweidet werden.

§. 9. Getreide, Stroh, Heu, Oehmd, Flachs, Werg, Holz, Reisach, Spähne und sonstige leicht Feuer fangende Gegenstände innerhalb dreißig Fuß, von der Mitte des Bahndammes an gerechnet, auf offener Straße oder im freien Felde aufzubewahren, ist untersagt.

§. 10. Leicht entzündliche Gegenstände, insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver, heimlicher Weise, oder unter unrichtiger Bezeichnung als Passagiers- oder Frachtgut aufzugeben, oder geladene Gewehre mit sich zu führen, ist straffällig.

§. 11. Holz, Steine oder sonstige Sachen auf die Bahn zu legen, oder zu werfen, die Bahn oder ihre Zubehörde, oder die zum Betrieb dienenden Maschieren und Wagen, oder Gebäude auf irgend eine Weise zu beschädigen, oder Durchlässe, Wasser-Abzugsgräben zu verstopfen, deßgleichen falschen Allarm zu veranstalten, Signale nachzuahmen, Ausweich-Vorrichtungen zu verrücken oder andere Handlungen ähnlicher Art zu begehen, ist verboten.

§. 12. Die Uebertretung der Bestimmungen der §§. 1—9 wird durch die Eisenbahn-Stellen mit Geldbuße von Einem bis zu sechs Gulden, die Uebertretung der Vorschriften der §§. 10 und 11 durch die Bezirks-Polizei-Aemter mit Geldstrafen von fünf bis fünfundzwanzig Gulden geahndet; es wäre denn, daß bei der Handlung die Voraussetzungen des Gesetzes vom 2. Oktober 1845 über die gerichtliche Bestrafung der Gefährdungen der Eisenbahnen und ihrer Transporte zutreffen, welchenfalls die Sache an das Gericht zum weiteren Verfahren abzugeben ist.

Digitized by Google

Neben der Strafe ist der Bestrafte zum Ersatz des verursachten Schadens verbunden.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär:
Goes.

845.

†) Gesetz, in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden,

vom 2. October 1845.

846.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern des Neckar-, Schwarzwald- und Jaxt-Kreises, die Reparrition der Gülten auf zerstückelten Hofgütern betreffend,

vom 21. October 1845 [988]).

Aus mehreren an die Finanzkammer in Ulm gebrachten Beschwerden ist zu ersehen, daß einige Cameralämter des Donaukreises von der sonst üblichen Verfahrungsweise, nach welcher bei Zerstücklung eines mit Gülten belegten Hofguts die Küchengefälle und Geld-Zinsen auf die Häuser, Gärten, Wiesen und Waldungen gelegt, die Fruchtgülten aber ausschließlich, nach Verhältniß der Ertragsfähigkeit derselben, auf die Aecker repartirt wurden, abgewichen, und durch die gleichmäßige Vertheilung der Geld- und Fruchtgülten auf alle Guts-Antheile Anstände und verwickelte Prozesse herbeigeführt haben.

Da nun die Finanzkammer des Donaukreises angewiesen worden ist, der Regel nach auf ausschließliche Repartition der Fruchtgülten auf die Aecker, und der Geldzinsen auf Häuser, Gärten, Wiesen

---

†) Regbl. S. 385 ffg. Zu den Gerichts-Gesetzen gehörig.

988) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

und Waldungen hinzuwirken, und hievon nur Ausnahmen in besonderen Fällen, namentlich bei unverhältnißmäßiger Höhe der Fruchtgülten zu gestatten; so wird die ꝛc. hievon gleichfalls zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Sollte übrigens in dem —Kreise herkömmlich eine andere Verfahrungsweise Statt finden, oder sich in dieser Beziehung schon Anstände ergeben haben, so sieht man hierüber dem Bericht der ꝛc. entgegen.

847.

Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Bezahlung des in Staatswaldungen versteigerten Holzes,

vom 29. October 1845 [989]).

Diejenige Bestimmung in der Verfügung vom 30. November 1836, Ziffer 7 (Reg. Blatt S. 643), wonach bei Holzversteigerungen in Staatswaldungen die Käufer ein Aufgeld von etwa einem Zwanzigtheil des Holzwerthes zu bezahlen haben, ist durch Verfügung vom 1. Februar d. J. dahin abgeändert worden, daß die Käufer, welche nicht vorziehen, das gesteigerte Holz sogleich an den verkaufenden Beamten zu bezahlen, ein in dem fünften Theile des Revierpreises bestehendes Aufgeld zu entrichten haben. Für die weitere Schuldigkeit ist, gemäß der Verfügung vom 8. Febr. 1842 (Reg. Blatt S. 83), an einem der nächsten sechs, in dem Kaufzettel auszudrückenden Tage entweder baare Zahlung an das Cameralamt zu leisten, oder eine Bürgschaftsurkunde an dasselbe zu übergeben.

Hinsichtlich der Borgfrist hat es bei Ziffer 9 der erwähnten Verfügung vom 30. November 1836 im Allgemeinen sein Bewenden; jedoch ist weiter gestattet worden, daß solchen Käufern, die in einem oder mehreren Posten zusammen 500 fl. oder darüber schulden, auf Verlangen und gegen hinreichende Bürgschaft, bis 1. Mai des folgenden Jahrs geborgt werde; in welchem Fall dieselben die Schuld vom 1. Januar an bis zum Zahltage mit 5 vom Hundert verzinsen müssen [990]).

Stuttgart den 29. Oktober 1845.

Gärttner.

---

989) Regbl. S. 447.
990) S. Min.-Erl. vom 25. Februar 1846.

Digitized by Google

848.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, in Betreff der Vorsichtsmaßregeln bei dem Felderbrennen,

vom 11. November 1845 [991]).

Da zur Anzeige gekommen ist, daß es da, wo das Brennen (Motten) der Felder noch statt findet, mit der dießfalls von den Feldbesitzern nachzusuchenden Erlaubniß verschieden gehalten wird, so sieht man sich veranlaßt, den §. 21 der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807 dahin zu erläutern, daß die Erlaubniß zum Felderbrennen bei den betreffenden Revierförstern nachzusuchen, die Aufsicht über die Ausführung aber, so weit die Revierförster an derselben gehindert sind, den betreffenden Forstwarten und Waldschützen zu übertragen ist.

Zu Bewirkung einer Geschäfts-Vereinfachung haben die Ortsvorsteher jedes Jahr zweimal, und zwar im Februar und August, ein Verzeichniß derjenigen, welche Erlaubniß zum Felderbrennen wünschen, unter Benennung der betreffenden Grundstücke, an die Revierförster zu übergeben, damit diese hiedurch in den Stand gesetzt werden, zu gelegener Zeit die Untersuchung des Ortes vorzunehmen, oder im Verhinderungsfalle durch die Forstwarte und Waldschützen vornehmen zu lassen. Uebrigens können einzelne dringende Gesuche auch außer den regelmäßigen Terminen angebracht werden.

Stuttgart den 11. November 1845.

Schlayer. Gärttner.

849.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern (der Ober-Rechnungskammer durch Abschrift mitgetheilt), betreffend den Einzug der Holzgelder außerhalb des Sitzes der Cameralämter,

vom 9. December 1845 [992]).

Nach Erwägung der Berichte, welche über die Frage eingekommen sind, in welchen Fällen der Einzug der Holzgelder von Seiten der

991) Regbl. S. 483.
992) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by

Cameralämter außerhalb des Amtssitzes vorzunehmen sei, wird der ꝛc. auf das Anbringen vom ꝛc. Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Es wird der Einzug der Holzgelder außerhalb des Cameralamtssitzes in denjenigen Fällen, wo die Schuldner in größerer Entfernung von dem Cameralamtssitz wohnen, und wo deren viele, auch ihre Schuldigkeiten so bedeutend sind, daß das Einzugsgeschäft der Beamten mindestens einen Tag in Anspruch nimmt, bis auf Weiteres gestattet.

2) Unter diesen Einzügen sind diejenigen verstanden, welche in den Monaten November und Dezember vorgenommen werden, um die nach den Vorschriften über den Holz-Verkauf vom 1. Februar d. J. zu g. angeborgten Schuldigkeiten, und die Ausstände für im Revierpreis abgegebenes Holz einzubringen.

Wiederholungen solcher Einzüge sind nicht zulässig; vielmehr sind diejenigen Schuldner, welche bei dem Einzugs-Tag im Rückstand bleiben, schuldig, diesen im Cameralamtssitz zu bezahlen. Da wo es die Oertlichkeit gestattet, ist der Einzug mehrerer Reviere mit einander zu vereinigen.

3) Das Erkenntniß darüber, in welchen Fällen auswärtige Einzüge vorgenommen werden dürfen, steht den Finanzkammern zu.

Mit der Ansicht der letztern, daß die Cameralämter in den vorgelegten Anträgen mehrfach zu weit gegangen seien, ist man ebenso, wie mit den von den Finanzkammern beantragten Ermäßigungen, einverstanden, will übrigens da, wo sich etwa die von den Finanzkammern für nöthig erachtete Zeit als unausreichend ergeben sollte, auch zu einiger Erweiterung derselben ermächtigen; während eine nach dem Ermessen der Finanzkammer begründete Verminderung ohnedieß keinen Anstand hat. Die Cameralämter haben in ihren dießfalls an die ꝛc. zu erstattenden Berichten die Zahl der Schuldner und den Betrag der Schuldigkeiten, so wie die Entfernung der Schuldner von dem Amtssitz, möglichst genau anzugeben.

4) Mit dem Einzug der Holzgelder kann der der Nebennutzungen nur in dem Fall verbunden werden, wenn hierdurch der Aufenthalt des Beamten nicht verlängert wird. Im andern Fall hat es bei der dießfalls bestehenden Vorschrift sein Bewenden.

5) Solche Schuldner, welchen der Vorschrift gemäs größere Summen gegen Verzinsung geborgt worden, sind ohnedieß gehalten, diese Schuldigkeiten in dem Cameralamtssitz abzutragen.

6) Da von mehreren Cameralämtern der Geschäftsstörung erwähnt worden ist, welche der Holz-Einzug im Amtssitz zur Folge habe, so sind die Cameralämter darauf aufmerksam zu machen, daß es ihnen unbenommen sei, für die im Amtssitz vorzunehmenden Holzgeldeinzüge bestimmte Tage festzusetzen.

7) Gegenwärtige Verfügung tritt da, wo es noch thunlich ist, noch von $18^{45}/_{46}$ in Wirkung.

8) Am 1. Februar 1847 erwartet man von der ꝛc. Bericht, in wie weit die vorstehende Maaßregel sich bewährt habe, welcher Auf-

Digitized by Google

wand durch dieselbe entstanden, und ob es angemessen sei, die Cameralämter auf die in §. 3 angegebene Weise ferner zu überwachen.

850.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern für den Schwarzwald-, Jaxt- und Donau-Kreis, den Preis der Gerberrinde betreffend,

vom 16. December 1845 [993]).

Da man in Folge mehrerer mit der Gewinnung und Verwerthung der eichenen Gerberrinde angestellten Untersuchungen den Preis der Glanzrinde, welche wie seither in Büscheln, deren 36 auf ein Klafter gehen, zu verwerthen ist, auf das $1^1/_2$fache des Preises für grobe Rinde bestimmt haben will, so wird dieses der Finanz-Kammer zur Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß es hinsichtlich des Preises für die grobe eichene und für die Fichten-Gerberrinde bei der bestehenden Vorschrift, wonach hiefür $^{11}/_{10}$ des Preises eines Klafters Scheiter nach Abzug des Hauerlohns anzusetzen sind, sein Verbleiben hat.

851.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern (dem Bergrath, Steuer-Collegium und Eisenbahn-Commission durch Abschrift mitgetheilt), die bei künftigen Veräußerungen von Bestandtheilen des Staatsguts anzubedingende Verpflichtung zur Theilnahme an den Amts- und Gemeinde-Anlagen betreffend,

vom 30. December 1845 [994]).

Seine Königliche Majestät haben auf einen Vortrag der Minister des Innern und der Finanzen, nach hierüber eingeholten Gutachten des Geheimenraths und nach den von diesem gestellten unterthänigsten Anträgen unterm 9. d. M. anzuordnen geruht, daß künftig bei Veräußerungen von Bestandtheilen des Staatsguts, mögen die-

993) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums.
994) Normalien-Buch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

selben einzelne Güterstücke oder größere Guts-Complexe betreffen, von der Bedingung der Befreiung von Gemeinde- und Amtsanlagen bis zu veränderter Gesetzgebung abzustehen und dagegen eine andere, das Aufhören jener Befreiung aussprechende Bedingung in die Kaufsverträge aufzunehmen sey.

Hienach sollen Staatsgüter mit eigener Markung, die etwa künftig veräußert würden, zu den Amtsanlagen und nach denselben Normen, wie andere Gemeinde-Parzellen mit eigener Markung, zu gewissen Ausgaben der betreffenden Gemeinden beizutragen haben; während bei künftiger Veräußerung von Staatsgütern auf einer Ortsmarkung ganz die gewöhnliche Besteuerung wie bei andern Privatgütern eintritt.

Die Regiminal-Behörden sind namentlich wegen Behandlung von veräußerten Kammergütern der ersten Art von dem K. Ministerium des Innern beschieden worden.

Die Finanzkammer wird hienach ihres Orts künftig sich richten, auch die Cameral- und Forstämter gehörig anweisen.

852.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Schonung der Birke betreffend,

vom 7. Januar 1846 [995]).

Es ist schon öfters wahrgenommen worden, daß die Birken aus jüngeren und älteren Laub- und Nadelhölzern, blos um reine Bestände zu bilden, ohne Rücksicht selbst da ausgehauen oder ausgeschnitten wird, wo sie wegen des Schlusses des Holzbestandes und zur vollkommenen Bestockung des Bodens nicht entbehrt werden kann.

Da von der Birke die Unterdrückung der übrigen Hölzer nicht leicht zu besorgen, und da die Bildung ganz geschlossener, wenn gleich gemischter Bestände, wichtiger ist, als die Erziehung unvollständiger oder lückenhafter, wenn gleich reiner Bestände; da ferner die Birke, diese in jedem Alter werthvolle Holzgattung, immer nachgehauen werden, selbst auch in Hochwald-Beständen, bei mäßigem Schluß ohne zu verderben, zu einem nicht unbedeutenden Alter gelangen kann; so ist den Forstämtern zu empfehlen, der hier gerügten mißbräuchlichen Vertilgung der Birke entgegen zu treten, und die Durchforstung derselben, selbst wenn sie als Stockausschlag erscheint, nur da zu gestatten, wo sie abgängig oder unterdrückt wird, und ihre Beibehaltung zur Bildung eines vollkommenen geschlossenen Waldes nicht erforderlich ist.

Auf die Einrede, daß sie mehr als andere Hölzer der Entwendung unterworfen sey, ist keine Rücksicht zu nehmen.

---

995) Normalienbuch des Fin.-Minist.

Digitized by Google

853.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Kammer für den Donau-Kreis (den 3 übrigen Finanzkammern durch Abschriften mitgetheilt), betreffend die Behandlung der s. g. Fehl-Anzeigen über periodisch vorkommende forstliche Nebennutzungen,

vom 13. Januar 1846 [996]).

Der Finanzkammer wird auf ihren Bericht vom 2. v. Mts., betreffend die Behandlung der s. g. Fehl-Anzeigen über periodisch vorkommende forstliche Nebennutzungen, eröffnet, daß man mit der vorgeschlagenen einfacheren Behandlungsweise, welche übrigens schon durch die Instruktion der Oberförster (§§. 34. 35. 36. u. s. w.) sowie durch den gleichfalls die Abstellung überflüssiger Fehl-Anzeigen bezweckenden §. 22 des Nachtrags zur Forstdienst-Instruktion vom 26. Mai 1837 vorgezeichnet ist und deßhalb bisher schon hätte in Anwendung kommen sollen, einverstanden ist, wornach dergleichen Fehlanzeigen künftig nur an das Forstamt eingesendet und mit dem forstamtlichen Vidit den Förstern zurückgegeben werden, das Forstamt dagegen die wirklichen Ertrags-Tabellen mit einer Zusammenstellung sämmtlicher angefallenen Nutzungen, wie bisher, an die Finanzkammer einzusenden, und dabei die Reviere, welche nichts ertragen haben, nur mit durchlaufenden Punkten zu bezeichnen hat. Die Finanzkammer hat sich hiernach zu benehmen und die Forstämter zu bescheiden.

Die übrigen Finanzkammern sind hienach gleichfalls instruirt worden.

854.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Verzinsung von Holzgelds-Schuldigkeiten unter 500 fl. betreffend,

vom 25. Februar 1846 [997]).

Der ꝛc. giebt man auf den Bericht vom ꝛc., betreffend die Frage, ob Holzgeld-Schuldigkeiten in dem Betrag von weniger als 500 fl., wenn sie über den 1. Januar im Rückstand bleiben, zu verzinsen seyen, zu erkennen, daß eine Verzinsung nicht einzutreten hat.

996) Normal.-Buch des Fin.-Min.
997) Normalienbuch des Fin.-Minist.

Digitized by Google

Bezüglich der hiebei zur Sprache gebrachten Frage, ob nur denjenigen Personen, welche während eines Holzverkaufs 500 fl. oder darüber schuldig geworden, Borgfrist gegen Verzinsung zu ertheilen sey, oder ob gleiche Einräumung auch Käufern gemacht werden dürfe, bei welchen erst im Verlauf der Holzverkäufe vom ganzen Cameralmts-Bezirk die Schuldigkeit auf 500 fl. und mehr anwachse, so versteht es sich nach dem Wortlaut der Verkaufs-Vorschriften, daß Käufer, die in einem oder mehreren Posten zusammen 500 fl. oder darüber schulden, auf Verlangen bis 1. Mai gegen Verzinsung und gehörige Sicherheit zu borgen ist, wobei es also gleichgültig ist, ob die Schuldigkeiten aus Einem oder mehreren Käufen, oder in Einem oder mehreren Revieren eines Cameralamts-Bezirks entsprungen sind.

Dagegen ist es, wie von einem Cameralamt in Frage gestellt worden, unzuläßig, einem Käufer, dessen Schuldigkeit in Folge der in mehreren Cameralamts-Bezirken gemachten Käufe 500 fl. oder mehr beträgt, Borgfrist gegen Verzinsung zu gewähren.

855.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, in Betreff der Uebernahme von Activ-Capitalien evangelischer Pfarreien auf die Grundstocks-Verwaltung der Staats-Casse,

vom 17. März 1846 [998]).

Es ist für angemessen erachtet worden, die Activ-Capitalien K. Collatur-Pfarreien, welche bereits Besoldungstheile aus der Staatskasse beziehen, sowie derjenigen Pfarrstellen, zu welchen der Senat der Landes-Universität zu ernennen hat, gleich anderen ungeeigneten Besoldungstheilen, gegen eine, dem Zinse hieraus, und zwar bis auf Weiteres zu 4% entsprechende und mit der Zeit der Uebernahme für immer festzusetzende Erhöhung der Geldbesoldung auf die Grundstocks-Verwaltung zu übernehmen, und von dem Ministerium des Innern ist hienach an das evangelische Consistorium Weisung ergangen.

Die ꝛc. wird hievon zur Nachachtung, mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß die Uebernahme auf Capitalien der Patronat-Pfarreien ebensowenig als auf deren andere ungeeignete Besoldungstheile zu erstrecken ist, und wenn K. Collatur-Pfarreien, welche keine Besoldung von der Staatskasse beziehen, im Besitze von Activ-Capitalien sich befinden sollten, die Uebernahme dieser letzteren gegen

---

998) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

eine entsprechende unveränderliche Rente zunächst den betreffenden örtlichen Stiftungspflegen angesonnen, im Anstandsfalle aber von dem evangelischen Consistorium Bericht an das Ministerium des Innern erstattet werden wird.

Sollte die Uebernahme eines Capitals abgesondert von der Verwandlung anderer ungeeigneter Einkommenstheile der Pfarreien zu verfügen seyn, so ist hievon, Behufs der Einweisung desselben bei der Staatshauptkasse Anzeige zu erstatten.

856.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, betreffend die Tödtung der auf den Feldern angetroffenen Katzen,

vom 24. März 1846 [999]).

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom ꝛc., betreffend die Tödtung der auf den Feldern angetroffenen Katzen, wegen welchen Gegenstandes mit dem K. Ministerium des Innern Rücksprache genommen worden, zur Eröffnung an die Forstämter zu erkennen gegeben, daß den Jagd-Berechtigten die Tödtung jener Thiere zu untersagen ist, wenn diese in einer Entfernung von nur 500 Fuß oder weniger, von der nächsten Wohnung an gerechnet, angetroffen worden.

Uebrigens behält man sich in besonderen Fällen, wie z. B. bei großer Vermehrung der Feldmäuse, eine Aenderung gegenwärtiger Verfügung vor.

857.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, die Frage über Ausdehnung der Kirchenbaupflicht auf die Unterhaltung der Orgel betreffend,

vom 28. April 1846 [1000]).

Ueber die Frage, ob nach allgemeinen Grundsätzen die Kirchenbaulast auch auf die Unterhaltung der Orgeln auszudehnen sey, haben sich aus den Berichten der Finanzkammern in besonderen Fällen verschiedene Ansichten ergeben.

---

999) Normal.-Buch des Fin.-Min.
1000) Normal.-Buch des Fin.-Minist.

Digitized by

Da weder aus positiven Gesetzesbestimmungen, noch aus einer rechtsbeständigen Observanz eine solche Ausdehnung der Kirchenbaulast herzuleiten, und selbst Entscheidungen der württembergischen Gerichte, welche sich hiefür aussprächen, nicht bekannt sind, so kann ein Anerkenntniß eines solchen Grundsatzes nicht als gerechtfertigt erachtet werden, und es wird die ꝛc. angewiesen, im Fall ein Anspruch auf Unterhaltung oder Anschaffung einer Orgel erhoben wird, genauer Untersuchung zu unterstellen, ob dieser Anspruch auf speciellem Rechtstitel, Herkommen oder langjährigem Besitzstand begründet sey, und hiernach die erforderliche Verfügung zu treffen, oder Anträge an das Finanz-Ministerium zu erstatten.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Ausdehnung der Kirchenbaulast auf die Uhr und Glocken, über deren Unzulässigkeit bisher weniger Zweifel erhoben worden zu seyn scheint, in Anspruch genommen werden sollte.

858.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanzkammern, verschiedene allgemeine, in Folge der im März 1846 stattgefundenen Conferenz von Forstleuten getroffene Anordnungen über Forst-Verwaltungs-Gegenstände, insbesondere über die Behandlung der Forstamts-Visitationen enthaltend,

vom 2. Mai 1846 [1001]).

Nachdem man für angemessen erachtet hat, hinsichtlich der Revision der für die Einschätzung der Forste bestehenden Vorschriften und zu Berathung weiterer den Forsthaushalt betreffenden Fragen eine Commission von Forstmännern einzuberufen, so wird der K. als Ergebniß der von der Commission, unter Vorsitz des Finanz-Ministers gepflogenen Erörterungen Nachstehendes mitgetheilt:

ꝛc. ꝛc.

2) Zu der durch die Forsträthe vorzunehmenden Visitation der K. Forstämter und der standesherrlichen Forst-Verwaltungen werden unter Aufhebung der von dem vormaligen Forstrath getroffenen Bestimmungen, und der diesseits am 24. Mai 1824 und 16. Jan. 1828 erlassenen Verfügungen die anliegenden Vorschriften ertheilt.

Die nach den §§. 3 und 5 (am Schlusse) dieser Vorschrift von dem Forstrath der Finanzkammer vorzulegenden Ergebnisse einer Visitation sind von ihr mit berichtlicher Aeußerung an das Finanz-Ministerium einzusenden.

1001) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Wenn die Visitation von standesherrlichen Forstverwaltungen angemessen erscheint, ist von der ꝛc. kurzer Bericht hieher zu erstatten, und die Ermächtigung zur Vornahme einzuholen.

3) Bezüglich der Wald-Cultur wird bestimmt, daß in Weißtannen- und Buchenbeständen die natürliche Verjüngung der künstlichen wo möglich vorgezogen werden.

Bei reinen Fichten- und Forchenbeständen, besonders an Orten, wo vollständige Stockrodung eingeführt ist, bleibt der kahle Abtrieb nicht ausgeschlossen.

Dagegen hat bei dem Holzanbau in solchen Fällen, wo die Saat einen erheblichen Aufwand für Bodenzubereitung fordert, und ihr Gelingen durch starken Gras- und Unkräuterwuchs oder durch Ausfrieren der jungen Pflanzen bedroht ist, vorzugsweise die Pflanzung Anwendung zu finden; wie auch eine landwirthschaftliche Mitbenützung anbaufähiger Flächen in Fällen, wo dadurch eine zweckmäßige Boden-Vorbereitung für den Holzanbau auf wohlfeile Weise erreicht wird, mit der Beschränkung zu gestatten ist, daß die Holzcultur dabei nie über das 3te Jahr der landwirthschaftlichen Bodenbenützung hinausgeschoben, und überhaupt dieses Verfahren nicht zu einer nachhaltigen Waldfelderwirthschaft gemacht werde.

Hinsichtlich des Saamenverbrauchs für Freisaaten bei Fichten und Forchen werden 15 ℔. geflügelten Saamens p. Morgen als Maximum festgesetzt, welches nur in nothwendigen und besonders zu begründenden Ausnahmsfällen überschritten werden darf.

Die Nachzucht der Eiche und Buche, so wie die Anlage und Pflege von Pflanzschulen wird wiederholt empfohlen.

Der Werth der in einem Revier erzogenen und dort wieder verwendeten Pflanzen ist bei dem Kostenaufwand für Pflanzungen künftig außer Rechnung zu lassen.

4) Es wird Einleitung getroffen werden, daß für jedes Revier das betreffende topographische Atlasblatt, in welchem die Staatswaldungen eingezeichnet sind, zur Benützung von Seite der Förster gefertigt wird.

Ebenso werden in die bei den Finanzkammern befindlichen Blätter jenes Atlasses die Staatswaldungen und die Grenzen der Reviere und Forste eingezeichnet werden, zu welchem Zweck jene Blätter, sobald sie vollständig erschienen seyn werden, hieher einzusenden sind.

Die Forterhaltung der die Staatswaldungen enthaltenden Flur-Charten, beziehungsweise die Nachtragung und Einzeichnung der Besitz-Veränderungen in die Charten ist in eintretenden Fällen durch die betreffenden Oberamtsgeometer, nachdem von diesen die jährliche Ergänzung der Flurcharten besorgt worden (Verfügung vom 12. Nov. 1840. Reg.-Blatt S. 509), zu bewerkstelligen, und zwar in den Exemplaren der Forstämter und der Förster. Dasselbe gilt hinsichtlich der Nachtragung der bereits erfolgten Veränderungen.

Da wo die Forstämter noch nicht im Besitz der Charten sind, ist der Ergänzung bis zu deren Eintreffen Aufschub zu geben.

Die Forstämter haben die Charten, in welchen Veränderungen

vorzunehmen sind, dem betreffenden Oberamtsgeometer wohlverwahrt zu senden, und gebührt diesem nach §. 33 der erwähnten Verfügung für dergleichen Geschäfte ein Taggeld von 1 fl. 40 kr.

Die durch dergleichen Besitz-Veränderungen veranlaßte Berichtigung der Waldflächen-Verzeichnisse ist Obliegenheit der Forstämter.

5) Hinsichtlich der zur Abfuhr der Walderzeugnisse anzulegenden Waldwege ist den Forstämtern zu empfehlen, daß sie die Anträge auf Anlegung und Herstellung von dergleichen Wegen auf solche beschränken, welche nach reiflicher Prüfung als wirklich nothwendig und nützlich erscheinen. Bei bedeutendern Anlagen sind die Anträge auf genaue Ueberschläge tüchtiger Techniker zu gründen.

6) In Betracht, daß der §. 8 der allgemeinen Bedingungen für Holzhauerlohns-Accorde, bezüglich des sog. Putz- und Abfallreisigs Anstände herbeigeführt hat, wird hinsichtlich der Aufbereitung des Reisigs näher bestimmt, daß dasselbe ohne Ausnahme, so lange es einen Werth hat, welcher den Lohn der Aufbereitung deckt und einen weitern Erlös abwirft, durch Holzhauer zu Wellen aufzubereiten und im Aufstreich zu verkaufen ist.

Dasjenige Reisig, welches wegen zu geringen Werths des Reisigs überhaupt nicht zur Aufbereitung in Wellen sich eignet, ist Mahder- oder Schlagweise im Aufstreich zu verkaufen. Geringes Reisig, dessen Entfernung aus dem Wald durch forstwirthschaftliche Rücksichten geboten ist, muß in jedem Fall durch Holzhauer gehauen werden, und nur in Beziehung auf die Dornen ist die Ausnahme zu gestatten, daß solche auch durch die Empfänger selbst gehauen, aufbereitet und ohne Aufstreichsverkauf abgegeben werden.

Auf das als Streumaterial abzugebende Reisig, von welchem das Prügelholz zuvor zu trennen ist, findet der Aufstreichs-Verkauf keine Anwendung; an solchen Orten aber, wo das Reisig nicht verwerthet oder abgegeben werden kann, und wo dessen Liegenbleiben in Schlägen und Nachhieben dem jungen Nachwuchs bedeutenden Schaden bringen würde, ist dasselbe durch die Holzhauer bei Aufbereitung des übrigen Holzes, so weit es nöthig ist, zu zerkleinern und im Schlag umherzustreuen.

7) Es wird gestattet, daß ein Exemplar der allgemeinen Forst- und Jagdzeitung für jedes Forstamt auf Staatskosten gehalten werde.

Die Forstämter haben diese Zeitschrift den Förstern mitzutheilen.

Ferner wird zu Vereinfachung der Geschäfte der Forstämter und Förster Folgendes verfügt:

8) Die durch den Nachtrag zu der Forstdienst-Instruktion vom 26. Mai 1837. §. 10 angeordneten Holzbedürfniß-Register werden erlassen.

Die Förster sind jedoch gehalten, da wo Gerechtigkeitsholz-Abgaben von nicht alljährlich sich gleich bleibendem Betrag vorkommen, jedes Jahr auf den 15. Dezbr. eine Uebersicht und Nachweisung über den Betrag der abzugebenden Hölzer dem Forstamt zu übergeben, welches diese Forderung je am 15. Januar der Finanzkammer zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen hat.

Digitized by Google

Vor letzterer darf die Abgabe nicht stattfinden.

9) Die durch die Instruktion für die Oberförster §. 34 angeordnete Vorlegung der Gräserei-Register von den Staatswaldungen an die Finanzkammern wird abgestellt, und in Betracht, daß das Einsammeln des Waldgrases mittelst der Sichel und selbst der Sense in manchen Fällen, besonders in erstarkten regelmäßigen Pflanzungen zulässig und nützlich ist, dem Ermessen der Förster anheimgegeben, welche Art der Einsammlung in den einzelnen Fällen vorzuschreiben sei.

Es ist deßhalb in die Graszettel die Bestimmung aufzunehmen, daß das Gras nach der von dem Förster ertheilten besondern Vorschrift zu gewinnen, und jede zur Anzeige kommende Uebertretung der letztern mit einer Geldstrafe von 1 bis 3 fl. zu büßen sei.

10) Den Förstern wird die Fertigung eigentlicher Concepte von den Holzaufnahme-Registern für ihre Registraturen überlassen, und genügt es für letztere an den bei der Schlag-Aufnahme geführten Nummernbüchern.

11) Die Vorschrift vom 1. Februar 1845, betreffend den Holzverkauf in Staatswaldungen, wird bezüglich des §. 6 S. 12 dahin abgeändert, daß den Forstämtern zu gestatten ist, Aufstreichs-Verkäufe von Holz-Quantitäten, bei welchen das Angebot weniger als 100 fl. beträgt, unter allen Umständen und ohne Berichtserstattung an die Finanzkammern zu genehmigen, sobald von einer Verkaufswiederholung ein Erfolg nicht zu erwarten steht.

12) Außerordentliche Holzfällungs-Gesuche von Privaten sind künftig durch die Forstämter zu erledigen.

13) Die durch die Instruktion für Förster §. 13 vorgeschriebenen und vermöge des Nachtrags zu der Dienst-Instruktion §. 15 von den Forstämtern zu prüfenden Register über die Nebennutzungen an Waldwaide, Gras und Streue in den Corporations- und Privat-Waldungen sind künftig auf die Nebennutzungen in Corporations-Waldungen zu beschränken.

14) Das in einigen Forsten stattfindende Stempeln der Stämme und Sägklötze in Corporations- und Privat-Waldungen durch die Förster wird hiemit aufgehoben.

ꝛc. ꝛc.

Nach Allem Vorstehenden wird nun die Finanzkammer ihres Orts sich achten und den Forstämtern und Revierförstern die nöthigen Eröffnungen machen und Weisungen ertheilen.

Zur Vornahme der nach der Instruktion für die Kreis-Oberforstmeister vom Jahr 1818. §. 4 und der Verordnung vom 28. Febr. 1822. §. 4 (Reg.-Bl. S 129) angeordneten Visitationen der Forstamtsbezirke werden den damit beauftragten Kreisforsträthen folgende Vorschriften ertheilt:

A. Visitation der Königl. Forstämter.

§. 1. Die Visitation eines Forstamtsbezirks muß, wenn nicht besondere Verhältnisse eine frühere Vornahme begründen, je nach

Digitized by Google

Ablauf von 4 Jahren stattfinden, somit alle 5 Jahre sich wiederholen.

Wo die Revision der Wirthschaftspläne für die Staatswaldungen eintritt, ist die Forstvisitation mit der Revision zu verbinden.

Mit beiden Geschäften wird der Forstrath von der Finanz-Kammer beauftragt.

§. 2. Die Visitation hat den Zweck, die Amtsführung der Oberförster sowohl als der Revierförster und des übrigen Dienstpersonals zu untersuchen, und das Ergebniß zu der Kenntniß der Finanzkammer zu bringen.

§. 3. Ueber den Erfund der dem Forstamt selbst obliegenden Geschäfte hat der Forstrath ein möglichst einfaches Protokoll aufzunehmen, in welchem auch die erheblichsten auf den Zustand der einzelnen Reviere sich beziehenden Momente vorzutragen sind. dieses Protokoll ist von dem Oberförster und den Revierförstern, insoweit dessen Inhalt den einen oder den andern betrifft, zu unterzeichnen.

Im Uebrigen ist das Ergebniß der Untersuchung der einzelnen Reviere in eine Tabelle der nachstehend vorgeschriebenen Form zu bringen, zu Ausfüllung der beiden ersten Columnen dieser Tabelle hat der Forstrath von dem Forstamt die erforderlichen Notizen einzuziehen.

Beides wird von dem Forstrath der Finanzkammer mit einem Bericht zugestellt, in welchem selbst er sein Urtheil über das Benehmen des Oberförsters und Forstamts-Assistenten abgiebt.

§. 4. Die Hauptaufgabe bei der Visitation ist die Untersuchung der Behandlung der Staatswaldungen, sowohl in Absicht auf Schlagführungen als auf Culturen.

Der Forstrath hat zu diesem Zweck die Waldungen mit dem Oberförster, Förster und dem betreffenden Schutzpersonal zu begehen, die erforderlichen Erörterungen zu pflegen, und wenn er Mißgriffe bemerkt, die geeignete Belehrung an Ort und Stelle zu ertheilen.

Ausnahmen von dieser Begehung dürfen bei einzelnen abgelegenen kleineren Waldtheilen, namentlich dann eintreten, wenn seit der letzten Visitation in denselben weder Fällungen noch Culturen vorgekommen sind.

§. 5. Von dem Zustand und der Behandlung der Waldungen der Gutsherrschaften, Gemeinden, Stiftungen und Privaten hat der Forstrath, besonders da wo ihn die in den Staatswaldungen vorzunehmenden Geschäfte durch Gemeindewaldungen oder in deren Nähe führen, im Allgemeinen Einsicht zu nehmen, wobei im Fall der Wahrnehmung bedeutender Unordnungen eine nähere Besichtigung einzutreten hat.

In der dißfälligen Spalte der Tabelle ist jedenfalls anzugeben, ob und welche Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen auf den Grund von Wirthschaftsplanen behandelt werden, und welche Gemeinden eigene Förster aufgestellt haben.

Wenn einzelne Gemeinden durch gute Behandlung der Waldungen sich auszeichnen, und dieses hauptsächlich dem Eifer der

Digitized by Google

Vorsteher zu verdanken ist, so hat der Forstrath dißfalls abgesonderte Anzeige an die Finanzkammer zu erstatten.

§. 6. Der Behandlung der Waldstreu-Nutzung, auch der Waldweide und Gräserei, namentlich in den Staatswaldungen, hat der Forstrath besondere Aufmerksamkeit zu widmen, er hat zu prüfen, ob jene Nutzungen auf forstwirthschaftliche der Hauptnutzung nicht besonders schädliche Weise ausgeübt werden.

Ueber etwaige Mißgriffe ist das Forstpersonal an Ort und Stelle zu belehren.

Der Betrieb der weitern Nebennutzungen ist von dem Forstrath nur insoweit zu untersuchen, als es ohne besondern Zeitaufwand geschehen kann.

§. 7. Auch auf den Zustand der Waldwege hat der Forstrath sein Augenmerk zu richten, über etwaige Verbesserung der bestehenden, oder über die Nothwendigkeit der Anlegung neuer Wege mit dem Oberförster sich zu berathen und der dißfalls obwaltenden Verhältnisse in der Tabelle zu erwähnen.

§. 8. Obgleich die Oberförster angewiesen sind, jede Gelegenheit zu Erwerbung von für den Besitz des Staats geeigneten Waldungen oder anderer zur Waldanlage sich eignender Grundstücke zu benützen, so hat sich doch der Forstrath, wenn zur Zeit der Visitation dergleichen Veranlassungen zu Käufen oder angemessenen Vertauschungen vorliegen, dißfalls mit dem Oberförster zu berathen, und die Grundstücke, wenn es angemessen erscheint, in Augenschein zu nehmen; die Einleitung der Unterhandlungen selbst bleibt jedoch dem Oberförster wie bisher überlassen.

Gleiches hat zu geschehen, wenn es räthlich scheint, einzelne kleinere, wegen ihrer Abgelegenheit oder andere Verhältnisse für den Staat nicht taugende Waldparzellen zu veräussern.

Ebenso wenn es wünschenswerth ist, Activ- oder Passivberechtigungen in Staatswaldungen abzulösen.

§. 9. Von dem Zustand der Grenzen der Staatswaldungen hat der Forstrath bei der Begehung der Waldungen nach Thunlichkeit sich zu unterrichten und den Erfund in die Tabelle unter der Rubrik: „Forstschutz" aufzunehmen.

§. 10. Hinsichtlich der Jagden kann dem Forstrath bei der Untersuchung der Waldungen ein allenfallsiger unverhältnißmäßiger Wildstand nicht entgehen, in welchem Fall derselbe das Erforderliche in der Tabelle vorzutragen, im übrigen aber den Zustand der Jagden kurz anzugeben hat.

§. 11. Betreffend die Visitation der forstamtlichen Kanzleigeschäfte, so ist es Obliegenheit des Forstraths, zu untersuchen:

a) ob die Abrügung der zur Anzeige gekommenen Vergehen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erfolge, und der Vollzug der Strafen, soweit er den Forstämtern obliegt, den bestehenden Verfügungen gemäß stattfinde;

Digitized by Google

b) ob bezüglich der an die Finanzkammern oder Gerichte zu Bestrafung zu übergebenden Fälle keine Versäumnisse stattfinden;

c) ob die Abverdienung uneinbringlicher Strafen vorschriftmäßig vor sich gehe;

d) ob zum Behuf der Controle des Nutzungs- und Culturplans die jährliche Hauptnutzung und die Culturen in die Waldbeschreibungen eingetragen werden;

e) ob und welche schriftliche Geschäftsrückstände vorhanden sind und ob in letzterem Fall dem Oberförster eine Nachlässigkeit zur Last falle.

§. 12. In Bezug auf die forstamtliche Registratur ist zu untersuchen:

a) ob das Repertorium, Geschäfts-Diarium, und das Normalienbuch richtig geführt werden;

b) ob die Grunddocumente und Charten vorhanden und sorglich behandelt sind, sowie

c) durch Prüfung einiger Actenbände zu erheben ist, ob die Acten in ordnungsmäßigem Zustand sich befinden.

d) Von dem Zustand der forstamtlichen Inventurstücke hat der Forstrath im Allgemeinen Kenntniß zu nehmen.

§. 13. Die Untersuchung der Försters-Registraturen hat sich je auf einige Reviere, bei welchen es nöthiger scheint, zu beschränken und gelten dißfalls die Vorschriften ad §§. 12. b. c. und d.

§. 14. Mit denjenigen Bezirksbeamten des Forsts, mit denen der Oberförster in amtlichem Verkehr steht, hat der Forstrath schriftliche Rücksprache darüber zu nehmen, ob und welche Erinnerungen sie gegen den Oberförster zu machen haben.

§. 15. Ueber das Benehmen des Forstdienst-Personals in – und ausser dem Dienst hat der Forstrath bei dem Oberförster Auskunft einzuziehen, und hienach, unter Benützung seiner eigenen Wahrnehmungen, die betreffende Spalte der Tabelle gewissenhaft auszufüllen.

B. Visitation standesherrlicher Forstverwaltungen.

§. 16. Wenn der Forstrath von der Finanzkammer mit einer solchen Visitation beauftragt wird, so genügt es hinsichtlich der standesherrlichen Waldungen an deren allgemeiner Besichtigung in so weit, als es nöthig ist, beurtheilen zu können, ob keine Verletzung allgemeiner wirthschaftlicher Grundsätze stattfindet.

Dagegen ist der Zustand und die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen genauer zu untersuchen, und gelten bezüglich der für dieselben bestehenden Wirthschaftspläne und der Verdienste einzelner Ortsvorsteher die Bestimmungen in §. 5.

Im Uebrigen kommen die §§. 2. 3. 10. 11. a. b. 14. und 15 in Anwendung.

Stuttgart den 2. Mai 1846.

Digitized by Google

859.

Auszug Erlasses des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, in Betreff der nächsten Leitung der bei den Hütten und Salinen vorkommenden Bauten,

vom 23. Mai 1846 [1002]).

Auf den Bericht vom 26. Merz und 24. April d. J., betreffend die Ueberschreitung von Baukosten-Ueberschlägen und die Behandlung des Hüttenbauwesens in Wasseralfingen, wird dem Bergrath erwiedert; daß allerdings die nächste Leitung der bei den Hütten und Salinen vorkommenden Bauten dem betreffenden Beamten, unter seiner Verantwortlichkeit wegen Einhaltung der allgemeinen und besondern in den genehmigten Bau-Ueberschlägen enthaltenen Vorschriften zusteht.

Was das mit dem Hütten- und Salinen-Bauwesen in engerer Beziehung stehende Bauwesen betrifft, so erscheint hiebei der Hütten- und Salinen-Verwalter als Techniker. Als solcher hat er in besondern wichtigen und geeigneten Fällen, unter Rücksprache mit den Bauinspektoren, und bei minder wichtigen Bauten, unter Benutzung von Handwerksleuten, die Ueberschläge zu entwerfen, und unter Mitverwendung des Assistenten auszuführen.

Bei dem Hochbauwesen finden die Vorschriften vom 12. April 1839 ihre Anwendung, auf welche genau zu halten ist; die Absendung eines Mitgliedes des Bergraths in Bausachen, oder die Leitung von solchen von hier aus ist als Ausnahme zu betrachten, wozu die diesseitige Genehmigung erfordert wird. Auf ähnliche Weise, wie bei dem Hochbauwesen, sind bei dem Wasserbauwesen die wichtigeren Ueberschläge von dem betreffenden Werksbeamten und dem Wasser-Bau-Inspektor abzufassen, die minder wichtigen, von dem Beamten allein entworfenen Ueberschläge aber dem Wasser-Bau-Inspektor zur Prüfung zuzustellen.

Die Genehmigung der Hochbau- oder Wasserbau-Ueberschläge oder andere Verfügungen darauf sind an die Hütten- oder Salinen-Verwaltungen und an den betreffenden Bauinspektor, oder an den Wasserbauinspektor auszuschreiben, mit welchen der Beamte Rücksprache zu nehmen hat, wenn sich bei der Ausführung Anstände ergeben sollten.

Wesentliche Abweichungen von den genehmigten Ueberschlägen ohne erhaltene Ermächtigung sind nicht gestattet, und werden nach Umständen strenge geahndet. Wenn bei größeren Bauten besondere Aufseher aufgestellt werden, so stehen sie unter der Hütten- oder Salinen-Verwaltung.

ꝛc. ꝛc.

Stuttgart den 23. Mai 1846.

1002) Regiſtr. des Bergraths.

Digitized by Google

860.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Bestrafung unerlaubter Wald-Ausstockungen und Holzfällungen betreffend,

vom 3. Juni 1846 [1003]).

Aus den von der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorgelegten Acten ist ersichtlich, daß in Beziehung auf die Bestrafung unerlaubter Ausrodung von Privatwaldungen, und der eigenmächtigen Holzfällung in denselben ein verschiedenes Verfahren bei den Forstämtern besteht, indem die Mehrzahl derselben den forstgesetzlichen Bestimmungen gemäß im Fall der unerlaubten Wald-Ausrodung die Legalstrafe von 10 fl. neben Auflegung der Geldbuße von 1 fl. für jeden eigenmächtig gefällten stärkern Stamm erkannt, während andere Forstämter und insbesondere die des Neckarkreises im Fall der gänzlichen Ausrodung eines Waldstücks von Erkennung der letzteren Geldbuße bei Auflegung der Legalstrafe von 10 fl. abstehen zu können glauben.

Da das letztere Verfahren nicht nur ausdrücklichen Gesetzes-Bestimmungen entgegenlauft, sondern die größte Ungleichheit in der Bestrafung solcher forstpolizeilichen Vergehen herbeiführt, insofern diejenigen, und insbesondere die Güterhändler, welche die schwere Strafe für unerlaubte Fällung einzelner Stämme fürchten, zu der gänzlichen weit milder bestraften Waldverwüstung veranlaßt werden; so erhält die ꝛc. den Auftrag, die Forstämter dahin zu belehren, daß durch die Erkennung der für unerlaubte Wald-Ausrodung forstgesetzlich (Forst-Ordnung S. 83. 84.) angedrohten Strafe von 10 Pfd. Heller die auf eigenmächtige Fällung von Bau- und Flößholz-Stämmen, auch Säge- und Pfahlbäumen gesetzte Strafe von 1 fl. für den Stamm (Forst-Ordnung S. 45.) in keiner Weise beseitigt wird, vielmehr neben jener Geldbuße aufzulegen ist.

861.

Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Abstellung neuer Jagd- und Aeckerichs-Zinse für das K. Kammergut bei Waldrodungen,

vom 22. Juni 1846 [1004]).

Seine Königliche Majestät haben, auf erstattetes Gutachten des K. Geheimen Rathes, zu verfügen geruht, daß die nach

1003) Normal.-Buch des Fin. Min.
1004) Regbl. S. 300.

Digitized by Google

einer Bekanntmachung vom 4. Mai 1841 (Regbl. S. 186) angeordnete Abstellung der Forstzins-Auflage für das K. Kammergut bei Waldausstockungen sich künftig auch auf die bis jetzt für Jenes bei Waldrodungen noch angesetzte Abgabe an Jagd- und Aeckerichs-Zinsen erstrecken soll.

Diese Abstellung wird vom 1. Juli 1846 an in Wirkung treten.

Im Uebrigen bleibt es bei den wegen Einholung der forsthoheitlichen Erlaubniß zu Waldausstockungen und wegen der hievon anzusetzenden Sportel bestehenden Bestimmungen; ebenso bezüglich der in einzelnen Ausrodungsfällen anderen Berechtigten, als dem K. Kammergute gebührenden Entschädigung, bei der Anordnung unter Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 4. Mai 1841.

Stuttgart den 22. Juni 1846. Gärttner.

862.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Abrügung der von bayerischen Unterthanen in ihren in Württemberg liegenden Waldungen vorgenommenen eigenmächtigen Holzfällungen,

vom 21. Juli 1846 [1005]).

Aus Veranlassung mehrfacher Anstände, welche sich wegen Abrügung der von bayerischen Unterthanen auf diesseitigem Gebiete vorgenommenen eigenmächtigen Holzfällungen in ihren Privatwaldungen ergeben haben, ist im diplomatischen Wege die K. bayerische Staats-Regierung ersucht worden:

gegen Beobachtung der Gegenseitigkeit die Abrügung von Vergehen, welche von bayerischen Waldbesitzern gegen die diesseitigen forstpolizeilichen Vorschriften für Waldbewirthschaftung in den auf württembergischem Staatsgebiet gelegenen Privatwaldungen derselben begangen werden, wenigstens in solange, als in dieser Beziehung nicht in beiden Staaten analoge gesetzliche Vorschriften bestehen, den inländischen Forstbehörden in Gemäßheit der württembergischen gesetzlichen Bestimmungen zu überlassen.

Hierauf ist von dem K. bayerischen Ministerium die Erwiederung erfolgt:

daß man auf Seiten der K. bayerischen Staatsregierung schon bei dem Abschluß der Uebereinkunft vom Jahre 1826 unter dem Ausdrucke „Forstfrevel" nur Entwendungen und Beschädigungen in fremden Waldungen, nicht aber Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften in Bewirthschaftung eigener Wal-

---

1005) Normal.-Buch des Fin.-Min.

dungen verstanden habe, und daß daher die K. bayerische Staats-Regierung keinen Anstand nehme, der diesseitigen Ansicht beizupflichten, und bereits die Einleitung getroffen habe die betreffenden K. bayerischen Kreis-Regierungen und Unterbehörden hievon zu verständigen.

Die ꝛc. erhält hiernach den Auftrag, den betreffenden Forstämtern die erforderliche Anweisung zu künftiger Abrügung solcher Vergehen K. bayerischer Unterthanen gegen die diesseits bestehenden forstpolizeilichen Vorschriften in ihren auf diesseitigem Gebiete gelegenen Waldungen nach den bestehenden württembergischen Gesetzen zu ertheilen, auch denselben aufzugeben, diese Waldbesitzer von der mit der K. bayerischen Staats-Regierung in dieser Beziehung erfolgten Verständigung in Kenntniß zu setzen.

863.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Art und Weise der Bekanntmachungen hinsichtlich der Bezahlung der Gefällfrüchte in Geld,

vom 21. Juli 1846 [1006]).

Auf eine Anfrage der Finanzkammer des Donaukreises in Betreff der Art und Weise der Bekanntmachungen hinsichtlich der Bezahlung der Gefällfrüchte in Geld und auf die über diesen Gegenstand von den andern Finanzkammern eingekommenen Berichte findet man sich veranlaßt, den Gebrauch der Bezirks-Intelligenz-Blätter für diese Bekanntmachungen und da, wo die Inhaber dieser Blätter nicht zur unentgeldlichen Aufnahme solcher amtlichen Bekanntmachungen verbunden sind, die Uebernahme der Einrückungsgebühren auf die Amts-Casse zu gestatten. Es sind jedoch zwecklose Weitläufigkeiten in diesen Bekanntmachungen zu vermeiden, und solche, wenn zwei oder mehrere Cameralämter ein und dasselbe Blatt benützen, gemeinschaftlich zu machen.

864.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, weitere Geschäfts-Vereinfachung bei der Forst-Verwaltung hinsichtlich der Genehmignng gewisser Verkäufe und Verpachtungen betreffend,

vom 18. August 1846 [1007]).

Nach Einsicht der durch den Erlaß vom 2. Mai d. J. eingeforderten Berichte, betreffend die beabsichtigte weitere Geschäfts-

1006) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.
1007) Normalienbuch des Fin.-Min.

Digitized by Google

Vereinfachung bei der Forst-Verwaltung, gibt man der Finanzkammer zu erkennen, daß die derzeit bestehenden Vorschriften bezüglich der von den Forstämtern den Finanzkammern vorzulegenden Nutzungs- und Cultur-Plane und Fällungs-Nachweisungen für Corporations- und Privatwaldungen und der den Finanzkammern zustehenden Genehmigung der Holzhauerlohns-Accorde und anderer Verdingungen

beizubehalten sind, wogegen den Forstämtern die Genehmigung der von den Förstern vorgenommenen Verkäufe und Verleihungen von Waldgras, Waldstreue, Wildobst, Stein- ꝛc. Brüchen, wenn diese 20 fl. oder darunter betragen und dabei nicht weiter als auf 1 Jahr sich erstrecken, zu überlassen ist.

Zu Anlegung von neuen Steinbrüchen, Thon- und Sandgruben ꝛc. und zu Harznutzungen haben die Forstämter wie seither die Genehmigung der Finanzkammern einzuholen.

865.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern (der Ober-Rechnungs-Kammer durch Abschrift mitgetheilt), betreffend die Behufs der Abverdienung von Strafschulden von den Gemeinderäthen auszustellenden Zeugnissen über die Zahlungsfähigkeit der Strafschuldner,

vom 15. September 1846 [1008]).

Nach der von der K. Ober-Rechnungs-Kammer unterm 24. Juni 1834 erlassenen gedruckten Anleitung für die Cameral-Aemter zu Verfassung der jährlichen Ausstands-Verzeichnisse ist vorgeschrieben, daß zum Zweck des Abverdienens von Strafschulden gemeinderäthliche Zeugnisse beizubringen seyen, in welchen die Gewerbs- und Familien-Verhältnisse des Schuldners, so wie sein Activ- und Passiv-Vermögensstand angegeben seyn soll.

Nach den Berichten der Finanzkammern ist bisher diese Bestimmung in einigen Cameralbezirken beinahe gar nicht, in andern nur theilweise und unter Widerspruch der Gemeinderäthe vollzogen worden, welche sich darauf berufen haben, daß ohne ordentliche Vermögens-Aufnahme die Angabe bestimmter Summen des Vermögens und der Passiven des Strafschuldners immer unrichtig bleibe, da die Orts-Vorstände nur die gerichtlich versicherten, nicht aber die unversicherten Schulden wissen können, und daß daher durch das Verlangen der Ausstellung solcher Zeugnisse das Unmög-

---

1008) Normalienbuch des Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

liche gefordert und nicht nur unzuverlässige, sondern auch eine wirkliche Täuschung bewirkende Urkunden bewirkt werden.

Da nach dem Antrag sämmtlicher Finanzkammern eine Abänderung dieser Vorschrift, deren Vollziehung in Ermanglung einer positiven Gesetzes-Bestimmung voraussichtlich immer größeren Anständen unterliegen wird, angemessen erscheint, so wird die Finanzkammer des ꝛc. Kreises ermächtigt:

1) in Beziehung auf diejenigen Strafschuldner, welche von den Gemeinderäthen als zahlungsfähig bezeichnet werden, von der Anforderung eines weiteren Zeugnisses über ihre persönlichen und Vermögens-Verhältnisse abzustehen, dagegen
2) hinsichtlich derjenigen Strafschuldner, welche als bedingt oder unbedingt zahlungsunfähig zu betrachten sind, sich mit einem Zeugnisse der Gemeinderäthe zu begnügen, welches ohne eine bestimmte Angabe der Summe des Vermögens und der Schulden zu enthalten, neben Bezeichnung der Gewerbs- und Familien-Verhältnisse des Strafschuldners, eine pflichtmäßige Aeußerung über dessen unbedingte oder bloß zeitweise Zahlungsunfähigkeit enthält, wobei übrigens
3) den Cameralbeamten, im Fall sie besondere Gründe haben sollten, die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher Zeugnisse, namentlich bei bedeutenderen Schuldforderungen, zu bezweifeln, immerhin überlassen bleibt, nähere Auskunft von den Gemeinderäthen über die vorwaltenden Verhältnisse zu verlangen.

Hienach hat die ꝛc. nicht nur den Cameralämtern Weisung zu ertheilen, sondern auch die Kreis-Regierung von der erlassenen Verfügung zu benachrichtigen, und, wenn derselben ungeachtet sich künftig noch Anstände bei Ausstellung der in Frage stehenden Zeugnisse ergeben sollten, hievon zu weiterer Einleitung Anzeige zu erstatten.

866.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an den Bergrath, die Visitation der K. Eisenwerke und Salinen betreffend,

vom 27. October 1846 [1009])

Das Finanz-Ministerium hat den Bericht vom 29. Septbr. d. J., in Betreff der Visitationen der K. Eisenwerke und Salinen eingesehen und genehmigt die Vorschläge des Bergraths, wornach die Visitation dieser Werke durch die technischen Referenten in Hinsicht auf die Dienstleistung und Geschäftsführung der Beamten und Offizianten, den Zustand der technischen Baulichkeiten und Einrichtungen, den Betrieb der Werke in jeder Beziehung, die Zahl, Leistungen und Belohnung der Arbeiter und insbesondere auch

1009) Normalien-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

in Hinsicht auf den Absatz der Erzeugnisse und den Verkehr mit den Abnehmern vollzogen werden sollen. Darneben sollen auch die angeordneten Cassen- und Rechnungs-Visitationen auf die vorgeschriebene Weise statt finden.

Dem ꝛc. wird überlassen, nach Erwägung aller Verhältnisse für beiderlei Visitationen die geeignete Zeit festzustellen, jedoch ist streng darüber zu halten, daß die Zeit der Vornahme der Untersuchung nicht zum Voraus bekannt werde, und daß diese unvermuthet erfolge.

Es erscheint in der Regel um so mehr genügend, wenn diese Untersuchungen, und zwar die Amts-Visitation wie die über das Cassen- und Rechnungswesen, bei jedem Werke alle 3 Jahre, in unvorherbestimmter Zeit und Ordnung vorgenommen werde, als sich öfters für die Mitglieder des Bergraths besondere Veranlassungen zum Besuche der Werke ergeben, und dadurch, wenn es zweckmäßig scheinen sollte, ausserordentliche Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden. Für jede einzelne Visitation wird bei zweckmäßiger Behandlung und rascher Förderung die Zeit von höchstens 14 Tagen wohl genügen.

Ebenfalls wird genehmigt, daß der Direktor des Bergraths die K. Eisenwerke und Salinen so oft besuche, als es nöthig ist, sich mit ihrem Betrieb und deren Zustand in steter Bekanntschaft zu erhalten, jedoch ist vor solchen Reisen jedesmal eine Anzeige an das Ministerium zu machen.

Die Ergebniße der Untersuchungen sind dem Finanz-Ministerium durch den Bergrath mit seinem Gutachten unter Beischluß des Berichts des betreffenden Referenten und des Visitations-Protokolls ꝛc. vorzulegen.

867.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, in Betreff der Form der vorzulegenden Uebersicht über die Forst-Nutzungsplane,

vom 2. November 1846 [1010]).

Der ꝛc. wird hiemit in Beziehung auf die Form der vorzulegenden Uebersicht über die Nutzungsplane eröffnet, daß zwar das unter dem 1. August 1810 vorgeschriebene Formular, in Beziehung auf Fläche, festgesetzte und bezogene Nutzung, für die Zukunft beizubehalten, jedoch gestattet ist, zu Vereinfachung des Geschäfts sämmtliche Laubhölzer, so wie auch die Nadelhölzer je in eine Rubrik zusammenzufaßen.

1010) Normal-Buch des Fin.-Min.

Digitized by

868.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Cubirung der Holzstämme,

vom 9. November 1846 [1011]).

Nach mehrfältigen Wahrnehmungen scheint es dem Forstpersonal nicht allgemein bekannt zu seyn, daß die eingeführten Cubirungs-Tafeln vom Jahr 1815 für jeden Durchmesser die entsprechende Cirkelfläche ohne alle Berechnung angeben, mithin bei der Berechnung des cubischen Inhalts von Stämmen nach der Cirkelfläche den Gebrauch der ohnedieß nicht überall anwendbaren Meßbänder oder Meßriemen überflüßig machen.

In der Tabelle ist nämlich für jeden Durchmeßer die bei 100 Fuß Länge eingetragene Zahl zugleich die Zirkelfläche in Quadratzollen, oder wenn noch 2 Zahlstellen beigefügt werden, in Quadratlinien.

So beträgt z. B. die Cirkelfläche für 9 1/3 Zoll Durchmesser 66,5 Quadratzoll oder 6650 Quadratlinien.

Die Forstämter und Förster sind angewiesen, diese Notiz den ihnen übergebenen Cubik-Tafeln beizufügen.

869.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, das Aufklaftern der Gerber-Rinde betreffend,

vom 24. November 1846 [1012]).

Nachdem man in Betreff des am 20. August d. J. von der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises zur Sprache gebrachten Aufklafterns der Gerberrinde auch die andern Finanzkammern vernommen, gibt man derselben folgendes zu erkennen:

1) Wenn die Gerber es vorziehen, statt frischer Fichtenrinde, trockene gerollte zu nehmen, so ist denselben hierin zu willfahren.
2) Drei solche Klafter gerollter Rinde sind Einer Klafter satt eingetretener frischer Rinde im Preis gleich zu rechnen.
   Es dürfen jedoch kleinere Wellen nicht in größere gesteckt werden.
3) In den Fällungs-Nachweisungen sind ebenfalls 3 Klafter gerollte Rinde, als Eine Klafter zu berechnen.

1011) Normal.-Buch des Fin.-Min.
1012) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by Google

4) Bei der eingetretenen Fichtenrinde, ebenso bei der Eichen-Gerberrinde, in soweit letztere in Klafter aufgesetzt wird, dürfen per Klafter 5 Zoll Ueberlage gewährt werden. Bei der gerollten Fichtenrinde findet eine Ueberlage nicht statt.

Hiernach sind die Forstbehörden zu instruiren.

870.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, die Anwendung der K. Verordnung vom 4. Juli 1809 auf die Surrogirung eigener Grundstücke an die Stelle von ausgezogenen Bestandtheilen von Fallehen betreffend,

vom 24. November 1846 [1013]).

Ueber die schon mehrfältig zur Erörterung gekommene Frage, ob die K. Verordnung vom 4. Juli 1809 (Reg.-Blatt S. 282), welche die Beschwerung der Häuser und liegenden Güter mit neuen Zinsen verbietet, auch dann in Anwendung komme, wenn an die Stelle einer von einem Fallehengute abgetrennten Parcelle ein anderes freies Grundstück surrogirt, und dem Lehens-Verbande einverleibt wird, hat der K. Geheimerath in einem an denselben gebrachten Recursfalle erkannt: daß nach dem unverkennbaren Sinne der Königlichen Verordnung vom 4. Juli 1809. nur die Bildung neuer Erb- oder Fallehen aus bisher freiem Eigenthum verboten sey, ein neues Lehen aber nicht gebildet werde, wenn an die Stelle eines freigegebenen Bestandtheiles eines Lehens ein bisher frei gewesenes Grundeigenthum dem Lehen einverleibt werde, die ebengedachte Verordnung solcher Lehenssurrogirungen bei vorausgesetztem ungefährem gleichen Werthe des abgetrennten und des für dasselbe einverleibten Grundstückes nicht entgegenstehe.

Die ꝛc. wird von dieser Recurs-Entscheidung zur Nachachtung in den eintretenden Fällen mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß hiernach eine Lehenssurrogirung auch dann gestattet werden kann, wenn die Abtretung einer Lehensparcelle nicht für einen öffentlichen Zweck erfolgt, dagegen andere erhebliche Rücksichten für eine solche Trennung von dem Lehensverbande eintreten; daß ferner der Finanzkammer überlassen bleibt, bei nöthig gewordenen Abtretungen von Lehens-Parzellen ausnahmsweise auf etwaige Verzichtleistung auf die Ergänzung der Lehen durch Surrogirung freier Grundstücke anzutragen, wenn sich bei einer solchen besondere Anstände ergeben sollten.

1013) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Digitized by

871.

Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betreffend die Abstellung neuer Jagd- und Aeckerich-Zinse bei Waldrodungen in hofkammerlichen Bezirken,

vom 1. Dezember 1846 [1014]).

Vermöge höchster Entschließung vom 15. November d. J. haben Se. Königl. Majestät nach dem Vorgange bei der Staats-Finanz-Verwaltung, die Auflage neuer Jagd- und Aeckerichszinse bei Ausrodnng von Privat- und Gemeinde-Waldungen in hofkammerlichen Bezirken gleichfalls abzustellen geruht.

Die ꝛc. wird hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesezt, daß aus Veranlassung dieser höchsten Verfügung in der bisherigen Behandlung der Waldausrodungsgesuche in hofkammerlichen Bezirken eine Aenderung nicht einzutreten hat, daß mithin auch künftig über jedes solches Gesuch vorgängige Rücksprache mit der K. Hof-Domainen-Kammer, zu deren etwaigen Bemerkungen und Wahrung ihres Novalzehentrechts, zu pflegen ist.

1014) Normal.-Buch des Fin.-Min.

Anhang

zu der Sammlung der Cameral-Gesetze, die älteren wichtigeren Floß-Verträge enthaltend.

Vertrag zwischen Graf Ulrich von Württemberg und dem Markgrafen Rudolph von Baden, in Betreff des Flößens auf der Würm, Enz, Nagold und dem Neckar,

vom weißen Sonntag (28. Februar) 1322 [1].

Vergleich zwischen den Grafen Ulrich und Eberhard zu Württemberg, der Erzherzogin Mechtild zu Oesterreich und der Stadt Eßlingen, in Betreff des Flößens auf dem Neckar,

vom Dienstag nach Bartholomäi 1476 [2].

Wir Mechtild geporne Pfaltzgrefen bey Reine, von gottes gnaden Ertzherzogin zu Oesterreich ꝛc. Wittwe, alls von der herschafft Hohenberg wegen an ainem, Wir Ulrich graue zu Württemperg vnd zu Mimppelgart ꝛc. am anndern, Wir Eberhart Graue zu Württemperg, vnd zu Mimppelgart ꝛc. der ellter am dritten, und wir Burgermaister vnnd Rathe Statt Eßlingen, am vierthen thaill, Bekennen offentlich, vnnd thuen khunth menigliechen mit diesem Brieff, das wir vnns vmb gemeines nutz, vnd frommen willen, Vnser den Vnsern vnnd vnser zugewanndten, der nachgeschrieben stuckh vnd Artickhel, dess Flößen halb, vff dem neckher, mittainander vertragen, vnnd geaint haud, In der gestallt, Alls hernach steet, dem Ist allso, dess ersten so soll der neckher vnd all Würfachh vnnd Weer gebffnet werden, Nemblich von Sultz an, vnnd fürab In der vorgemelten Vnnser vier partheyl. herschaften vnnd gepüett gannts vß, vnnd vnnser Jede parthy In seinem gepiett, alls fern das geett, das allso zugeschehenn, one alles Verziehen, ernstlichenn vnnd mit Fleyß schaffen, vnnd verfüegenn,

---

1) Abgedr. in der Samml. der Steuergesetze unter Nro. 1.

2) In der großen Hartmann'schen Sammlung in Abschrift. Abgedruckt in Moser's Forstarchiv. 12. Bd. Ulm 1792.

Digitized by Google

deßgleich ſoll auch Jegcklicher parthey gegen Iren anſtöſſern Jr vermögen thun, das die Bäch, So Jn Irem gepüette, Jn denn neckher flieſſen, vnnd zu dem Flößen dienen mögenn, auch alſo geöffnet werden vngeuerlich, vnnd darauff ſoll aller mennigcklich, der ſollich Flößen brauchen will, Er ſey Arm oder reych, Für ſich ſelbs, vnnd mit ſeiner haabe, wellcherlay holtz er fürrt, Jn Jegcklicher vorgemellter Parthey gepüett, frey vnnd ſicher ſein, auch frid vnnd glaitt darin haben, für Vnnß, die Vnnßern, vndt all Vnnier Zugewanndten, der wir vngeuerlich mechtig ſeindt, hindan geſetzt Vnnſer vorgenannten Partheyen aller, oder Vnſer ainer oder mehr offen viendt, vnnd die ſo mit recht erlanngt, vnnd erualgt ſindt, Es ſoll auch ſonnſt kainem, der ſich ſollichs Fleſſens gepraüchen will, ainich gepott, noch vffhaltung beſchehenn, Sonnder einem Jeglichen zu fahren, alls fer er will, freyen willen zugelaſſenn vnnd gegeben, vnnd einicher Zoll oder Beſchwerd vff ſollich Flöſſen, vnnd dero hab geſetzt, noch angemuttet werdenn, Jn kainen weg, vßgenomen der Zoll zu Lauffenn, der ſoll geben vnnd genommen werden, wie bißher vff dem Waſſer daſelbſt beſcheben iſt, one höher ſtaigung vngeuerlich, Wir ſollen vnnd wollen auch verfügen, das Jn Vnnſern herſchafften vnnd gepietten, alle Wrfach, vnnd Weer, zu ſollichem Flöſſen nottürfftig, von Vnns vnd vnßern zugewanndten, Jn Monatsfriſt dem nechſten nach gebung diß Brieffs, geöffnet, vnnd denn Vnnſern vnnd Vnnſern zugewanndtenn, zuthun verkhindt, vnnd fürterhin alſo offen gehalten werden, vngeuerlich.

Jtem es ſoll auch Vnſer Jegckliche partheye Jn ſeiner gepiet an denn enden, da es nach erkanntnus dero ſo wir von Jeder parthey darzu ordnen vnnd beſchaydenn, ein notturfft iſt, oder würdet, zu ſollichen Flößen einen Durchlag machenn, Jnn ſollicher weittin, wie dann dieſelben die vnnſern, ſo darzu geordnet werden, ein notturfft ſein, bedunkht, ungeuärlich. Vnnd ob ſich begeb, das zwiſchen vnns vorgenannten partheyen, ainer oder mehr, oder Jren zugewanndten, Jn ſollichem vmb kein ſtuckh hier Jnn begriffen, einicherley Jrrung oder mißhellung erwuchs, das ſoll dieſelb parthey, die deſſ zu thün hatt, der andern Parthey, die des mieſſig iſt, vnd nit zuthun hatt, wellicher ſie will, verkhinden, vnnd zu wiſſen thun, vnnd wann das beſchicht, So ſoll dieſelb partheye, der das alſo verkindt würdet, die Jrrigen partheyen Fürderlich an gelegen ente für ſich vertagen, vnnd die anndere Partheyen die das nit zu thun hanndt, zu Jer berüeffen, vnnd mit ſampt denenſelben ſollich Jrrig partheyl. gegen ainander hören, vnnd wie dann die nach ſollicher Verherung mit Jrem rechtlich. ſpruch entſchaiden werdenn, Ob ſie die güettlich nit betragen mögen, darbei ſoll es beleiben, vnd dem nachkommen werdenn, one alle Wögerung vnnd vffzug vngeuärlich, vnd ſollicher Vfftrag ſo dickhe ſich die Jrrung begibt, ſoll fürgenommen vnnd vollendt werden, Jnn ſechs wochen vnnd dreyen Tagen den nechſten nach der Clagenden Parthey anforderung vnd verkhyndung, Es begeb ſich dann lenger Verzug

darau mit recht, ungeuärlich. Es soll auch vmb sollich Irung, von keinem theill fürgestossenn. Sonder das Flesen für vnd für, on alle Irrung wie vorsteet gepraucht werden, vngeuärlich. vnnd vff das alles so gereden und versprechen wir vorgenannten partheyl. alle vier, für Vnns. all Vnnsere erben, nachkommen, vnd zugewanndten, disem Vertrag, vnnd allen vorgeschriben puncten vnnd Artickheln, getreuwlich vffrecht, vnd vngeuärlich nachzukommen, one alle Vßzug, Arglist vnnd generde, Vnnd des zu warem Offen Vrkhunde. So haben wir vorgenanntl. Frew Mechthild, graue Ulrich, vnnd Graff Eberhardt, vnnsere aigene Jnsigel, vnd Wir Burgermaister, vnnd Rathe zu Eßlingen derselben Statt Jnsigel offentlich thon henckhen an diesen Brieffe, der vier gleichlauttendt gemacht seindt, vnd Jegcklicher Partheye ainer gegeben ist, zu Rottenpurg vff Zinstag nach sannt Bartholomeustag des hayligen zwelffpotten, Nach der gepurt Christi, alls man zellt, Thaußent vierhundert, vnnd darnach Jn dem Sechs vnnd Siebenzigisch Jaren.

Vertrag zwischen den Herrschaften Oesterreich und Württemberg, sowie der Reichs-Stadt Eßlingen, in Betreff des Flößens auf dem Neckar,

vom 20. September 1740 [3]).

Kund und zu wissen seye hiermit allen denen, welchen hieran gelegen; Demnach daß zwischen dem Allerdurchleuchtigsten Erzhauß von Oesterreich, wegen der Grafschaft Hochenberg, an einem- dann dem Durchleuchtigsten Hauß Württemberg am andern- und des Heil. Röm. Reichs Stadt Eßlingen am dritten Theil, von Alters hero eingeführt- Anno 1476 et 1484 durch solenne Tractaten berechtigte- und von Zeit zu Zeit nach Erheischung der Umbständen, vermittelst anderweiten Verträgen de Annis 1524. 1527. 1590. 1593. 1613 und letztesmahl Anno 1664 in gewisse Maaß regulierte gemein-nützliche Flözen auf dem Neckhar seit einigen Jahren herein abermahl in zerschiedentliche ein und andern Theils sehr schädliche Mißbräuch abgegangen, wormit nicht allein an seiten der Flözer- und Fischerschafft, auch denen am Neckhar gelegenen Mühl- Wuhr- und Wasserherrschafften, sondern auch entzwischen denen Compaciscierenden Herrschaften selbsten vielfältige Beschwernussen, und Mißbelligkeiten zum empfindlichsten Nachtheil sowohl des Publici als Privati entstanden.

Und nun hierwegen für eine unvermeydentliche Nothdurfft angesehen worden, vermittelst einer, von gesambt vorerwehnten Aller-

---

3) Jn der großen Hartmann'schen Sammlung in Abschrift. Auch abgedruckt in Moser's Forstarchiv a. a. O.

Digitized by

und Gnädigst- auch Löbl. Wasser Herrschafften auf den 13ten September 1740 angestellt- und den 14. 15. 16. 17. 19 et 20 Ejusdem hinüber continuirten gemeinschafftl. Conferenz, in Gegenwart der von allerseits compaciscierenden Herrschafften hierzu ernannt und begewalthigten H. Hrn. Deputierten, benamtl. ex parte Oesterreich: Hrn Johann Christian Haßlach Oberambts Rath, Hrn Anton Ferdinand de Benedictis zu Loverberg Oberamtsrath, Hr. Marx Joseph Reblin Landschreiber, Hr. Johann Franz Radelmeyer Renthambts-Verwalther, Hr. Johann Joseph Gäßler von Braunegg Obervogt zu Horb- ex parte Württemberg Hr. Regierungs-Rath und Cammer-Procurator Ludwig Christoph Vischer, Hr. Rent-Cammer-Expeditions-Rath Franz Carl Wächtern, Hr. Adolph Christoph von Schleppengröll Cammer-Junckher, und Forstmeister zu Freudenstatt- ex parte Eßlingen: Hr. Tobias Friedrich Hockh Ober-Baw-Verwalther. Hr. Johann Andreas von Harpprecht Raths-Consulent. Dann auch mit Zuziehung deren am Floz-Weesen respective Theil nehmenden- oder sonst mit interessierten Wasser-Wuhr- und Mühl-Herrschafften: Hr. Franz Meinard Reeß Canzley-Verwalther zu Haigerloch wegen Fischingen, Hr. Johann Daniel Korn Ritterschaftl. Consulent: 1. nomine Hrn. Baron von Aw zu Velldorff, 2. nomine Hrn. Baron von Raßlern zu Weittenburg, 3. nomine des Fürstl. Murischen Hrn. Statthalters zu Glatt, Hr. Carl Klein Verwalther von Velldorf nomine seiner Herrschafft, Hr. Carl Frickhtig Kasten Kellerey Verwalther in Nieder-Hochenberg, Herr Burgermeister Andreas Edelmann und Hr. Philipp Ferdinand Aumeyer Stattschreiber von Rottenburg, Hr. Johann Peter Scherttle Burgermeister und Hr. Franz Joseph Erath Stattschreiber zu Horb, wie nicht weniger ex parte der Flozerschafft, und erstlich von seiten Württemberg, Hr. Johann Adam Schweiggle Burgermeister von Dornstetten, und Jacob Ziegler von Gründel: von seiten der Ritterschaft: Michael Kummer Schultheiß von Glatt, Michael Steltzer von Fürnsaal, Jacob Riegger von Bettenhausen, Martin Schäffer Roth-Busche genannt, von Böttern, und endlich auch deren Fischern Hr. Johann Michael Abbt des Gerichts von Rottenburg, Joseph Weßner, und Moritz Mehrle Fischer von dar, Matthias Schultheiß, und Martin Latus Fischer zu Hirschau, auch Jacob Scherzinger Schultheiß von Biehl, gemein- und freundschaftl. Rath zu pflegen, und darob zu seyn, damit nicht allein denen bißhero obgeschwebten vielfältigen Mißhelligkeiten und Klagdten einsmahlen abgeholffen, sondern auch das Floz-Commercium in künfftige bessere Ordnung gebracht werden möge.

Daß dann hierauff nach fleißiger Anhörung, und reiflich-allseitig gepflogener Ueberlegung aller fürgekommenen Beschwerdten und Mißhelligkeiten folgendes respective erläuthert, bestättiget, geordnet, und zu jedermanns Wissen in nachgesetzte Articul abgefaßt worden, als:

Art. I. Erstlichen: Nachdeme die Erfahrenheit gezeiget, daß all bißherige Irrungen und Confusion im Flözen meistens daher

entstanden, weilen es eines Theils an genauer Obsicht, und Einträchtigkeit derenjenigen, denen hierinfalls die Direction, und Handhabung des Floz-Commercii hauptsächlich obgelegen gewesen, andern Theils aber an der geziemenden Aufsicht deren am Floz-Wesen unterschiedlich Theilnehmenden- und accedierenden Herrschafften, Stätten, Communen, und anderer Privatorum ermangelt hat, womit es dahin gekommen, daß mit gänzlicher ausser Achtlassung der sowohl ex natura rei, als in Krafft ausdrücklicher Verträgen, und von löbl. Herkommens denen Eingangs gemeldten drei compaciscierenden Herrschafften gebührenden Authoritaet man an Seiten etlicher H. Hrn. Accedenten zu nicht minderer Empfindlichkeit des Publici selbsten, als zu unerträglicher Beschwehrde der Flözerschaft nach gefallen in Floz-Sachen eigenmächtig disponieren, und Gesäze vorschreiben, auch endlich bei tractation gegenwärtigen Vertrags sich der qualitatis compaciscentium selbsten anmassen wollen. So hat man dieser Irrung, als der Haupt- und Grund-Ursach der mehristen Mißhelligkeiten in Zukunft fürzubiegen, vor all andern verabscheidet:

daß

Gleichwie das Floz-Commercium alleinig von ernannten dreyen Herrschafften Oesterreich, Württemberg, und Eßlingen Ursprünglich eingestellet und aufgerichtet, auch mit Vertrettung all übriger Anverwandten von Adel und Unterthanen, darüber privative jeweyls transigiert und disponiert werden; Also es auch dießfalls jetzo, und ins künftige sein ungeändertes Verbleiben haben, und folglich jedermann, ohne Ausnahmb, in Fällen, wann sich des Flözens halber solche Strittigkeiten eraignen solten, deren Austragung zu einigen Praejudiz der Verträgen, oder sonsten zu einer wichtigen Consequenz gedeyen könnte, sonderbar aber, wo es auf die Interpretation und Erklärung der Verträgen ankommen würde, den Bescheid, oder die Erläuthernng bei denen compaciscierenden Herrschafften allein zu empfangen gehalten- anmit aber dannoch niemanden an seiner sonst habenden Jurisdiction, und Gerechtsame das geringste präjudicieret seyn solle. Damit aber dannoch langwüriger Umbweeg abgekürzet- und nicht alle kleine Begebenheiten denen gesambten drey Herrschafften zum Last werden; So hat es vors

Art. II. Andern: Bey der schon Ao. 1590 dießfalls beschehenen Vorsehung zu verbleiben, daß, welcher über die Floz-Ordnungen sich so Fahrläßig erzeigen wurde, dadurch kundbar und offenbar, daß an Bruggen, Weegen, Steegen, und Güthern, auch Wasser-Wuhren, oder in anderweg Schaden begegnete, eine jedwedere Obrigkeit Loci darüber Erkennen, wo aber der Richter an selbigen Orth, da der Schad, oder anderer Fehler geschehen, Partheyisch geachtet werden möchte, alsdann ein anderer nachgesessener Richter von Hochenberg- oder so es in Würtembergico, oder ohnweith Eßlingen geschehete, eine nachgesessene Würtemberg- oder

Digitized by Google

Eßlingische Obrigkeit darüber zu Erkennen, unabgeschlagen, oder verweigeret werden solle.

Wann hingegen

Art. III. Drittens: Solche Streitfähl fürkommen solten, welche obvermeldtermassen eintweders von großer Folg, oder Vorurtheilig wären, worinnen einem compaciscierenden Theil allein zu handlen bedencklich fallen möchte, hat man sich zu Verhütung aller Weitläuffigkeit dahin vereint, daß eine dergleichen wichtige Vorfallenheit, oder Klag gleichwohl von dem nechst gelegenen Theil der H. Hrn. Compaciscenten aufgenommen, nothdürfftiglich untersuchet, und alsdann mit denen andern zwey Theilen darüber communicieret, gemeinschafftl. gehandelt, und Erkennt, auch das Erkannte auf erfordern Executivè gehandhabet werden solle, wie solches in dem Vertrag de Anno 1476 des mehrern enthalten ist.

Hiernach dann ad rem ipsam weiters zu kommen, ist

Art. IV. Viertens: Verabschiedet, daß es wegen Oeffnung der Wuhren, und adaptierung der Wasser-Strassen bei denen anfänglich errichteten Verträgen de Annis 1476 et 1484 verbleiben solle, allwo §. 1 angeordnet worden, daß der Neckhar, und alle Mühl-Wuhr, Bach, und Wöhr geöffnet werden, nehmlich von Sulz an, und fürab, in der vorgemeldten unser dreyen Partheyen Herschafften, und Gebiethen ganz aus, und unser jede Parthey in seinen Gebiethen, als sehr das gehet, das also zu geschehen, ohne alles verziehen, Ernstlich, und mit Fleiß Schaffen und Verfügen, desgleichen soll auch jede Parthey gegen ihren Anstößeren ihr Vermögen thun, daß die Bach, so in ihrem Gebieth, in den Neckhar fliessen, und zu den Flözen dienen mögen, auch also geöffnet werden, ungefährlich.

Und weilen

Art. V. Fünfftens: Das Fischer-Fach zu Oettingen belangend, wegen welchen vor Jahren viele Klagden entstanden, deßhalben im Vertrag de Ao. 1664 durch einen aigenen §. Vorsehung gemacht worden, daß wann solches Fach eintweders durch große Gewässer, oder sonst in andere Weeg solte Schaden empfangen, daß die Flötz nicht forth zu bringen wären, selbige Obrigkeit schuldig und verbunden seyn solle, den Schaden des Fachs alsobalden auf ihren aigenen Kosten, ohne Zuthun der Flozerschaft zu reparieren, und solches wiederumb in guten Stand bringen zu lassen, damit die Flözer nicht mit ihren Schaden, und Versaumbnuß aufgehalten und gehindert werden.

Dermahlen aber kein Wuhr mehr daselbsten vorhanden; So hat zwar dieses Gravamen in specie damit seine Abhelff, die hierwegen gemachte Verordnungen aber in so weit zu verbleiben, als selbe auf andere gleiche Fälle applicable seyn mag.

Solchergestalten

Art. VI. Sechstens: weil bei Ablesung des §. 11. aus dem Vertrag de Anno 1664 von Seiten der Flozerschafft zwar das Erbiethen geschehen, ihre sowohl wegen des Mühl-Wuhrs zu Lein-

Digitized by Google

stetten, als anderwerts habende Beschwehrdten auf das Ende spezificierlich vorzutragen, solches aber ausser deme, was incidenter bei anderen Punctis eingekommen, zur Zeit nicht geschehen; So läßt man es ebenfalls bei dem vorberührten Jahrs verabschiedeten H. bewenden, so, daß wofern durch deren H. Hrn. von Bubenhofen Versaumbnuß solches der Gebühr nach nicht ehesten repariert, und gemacht, auch dadurch die Flötz an dem Durchfahren verhinderet, und deßwegen müsten in dem Flotz-Loch liegen verbleiben, daß alsdann er solche auf seinen Kosten heraus zu führen schuldig, auch sie Flözer ihme kein Durchlaß-Geld zu erstatten gehalten seyn sollen.

Inmassen man sich auch gegen dem Hrn Baron von Raßlern allseitig dahin versiehet, daß derselbe das zum Flozen sehr unbequem angelegte Wuhr bei der newen Mühl zu Pe stingen, wie desselben Hr. Anwaldt sinceriert hat, bey nechst thunlicher Zeit in einen solchen Stand bringen lassen werde, damit die Flötz ungehindert passieren, und daselbstiges Flotz-Loch ohne Gefahr zugestellet, mithin die Flözer nicht gemüssiget werden, die bißhero dem Müller deßwegen erstattete übermäßige Belohnung fürters zu continuiren.

Nachdeme auch

Art. VII. Siebentens: Von der Flözerschafft insgesambt einstimmig mit der Stadt Rottenburg beschwehrend vorgestellet worden, was massen sie aus Abgang einer Lez-Saubl bei daselbstigen Flotz-Gassen, womit die Flötz bey mehr- als ordinari großen Wasser einigermassen gesperret werden können, im Durchfahren gemeiniglich in der Gefahr seyen, wegen allzuhefftige Trieb des Wassers zu scheitern, welches also nicht allein ihnen Flözeren, sondern ebensowohl der Stadt selbsten an dem gleich unter dem Wuhr befindlichen kostbaren Steeg großen Schaden bringen könnte. Ist beschlossen, daß nach dem Beyspiel all anderer Wuhren ob- und unterhalb Rottenburg, auch dieß Orths gewöhnliche Letz-Saublen gemachet, solche aber durch die Flözern, sobald sie durchgefahren, bey Straff ein Gulden wieder herausgethan werden sollen.

Art. VIII. Achtens: Wegen Freyheit des Flözens hat es bey dem Tenor der Haupt-Verträgen de Annis 1476 et 1484. sein verbleiben, und solle auf vorbeschriebenermassen geöffneten Neckhar allermänniglich, der solch Flozen brauchen will, er seye Arm oder Reich, für sich selbst und seiner Hab, welcherley Holtz er führet, in jeder vorgemeldter Partbey Gebierh; Frey und Sicher seyn, auch Fried und Glaith darinn haben, für Uns, die Unseren, und all unser Zugewandten, der Wir ungefährlich Mächtig seyn, hindan gesetzt, unßer vorgesezten Partheyen aller- oder unßer, Einer- oder mehr offenen Feind, und die so mit Recht erlangt, und erfolgt seye. Es soll auch sonst keinen, der sich solches Flozens gebrauchen will, einig Gebott, oder Aufhaltung beschehen, sondern einem jeden zu fahren, als fehr er will, freyen Willen zugelassen und gegeben, und einicher Zoll- oder Beschwehrd auf solchen Flozen oder deren Haab gesetzt, noch angemuthet werden, ausgenommen der Zoll zu

Digitized by Google

Lauffen, der soll geben und genommen werden, wie bißhero auf dem Wasser daselbst beschehen ist, ohne höhere Steigerung, ungefährlich.

Nachdeme dann hierinnen

Art. IX. Neuntens: Nicht allein von Seiten Oesterreich, und Eßlingen, sondern auch all anderen accedierenden Interessenten von Städten, und Landschafften, Herrschafften, und Unterthanen ein allgemeine Klag gewesen, daß von seiten des Fürstlichen Hauses Württemberg das allgemein nützige- unter den Compaciscierenden Aller- und höchst- auch löbl. Herrschafften ursprünglich mit einer uneingeschrenckhten mutuellen Freiheit respectu allseitiger Zuverwandten, und Unterthanen gestüfftete- und bis auf jüngste Zeit fürgedauerte Flotz- und Holtz-Commercium gar sehr darinnen gehemmet worden, wann man nehmlich denen Würtembergischen Unterthanen bald den Verkauff, bald den Einkauff deren zum Flozen benöthigten Baw-Hölzer ab dem Stammen und der Schnitt-Wahr gegen- und von denen auswärtigen Flözeren- nicht minder bald den Verschleiß der Würtembergischen Flözen bey denen Auswärtigen- bald die Einfuhr des Floz-Holzes in das Würtembergische nach jeweilig aigener Convenienz Eingeboten, und nebenhin gegen Empfang eines auf jeden Flotz geschlagenen nahmhafften Concessions Gelds sogar eine aigene Flotz-Compagnie etabliert worden, welche das Flotz-Gewerb mit Ausschluß all andern nicht nur auswärtigen, sondern auch aigenen Unterthanen an sich gezogen habe;

Als hat man nach weitläuffig hin- und hergeführten Recessen es allseitig bey der ex parte Württemberg gegebenen schriftlichen Declaration endlichen bewenden lassen, folgenden Innhalts:

I. Daß denen Württembergischen Unterthanen durchaus keine weitere Inhibition, ihr Holtz aus den commun- und aigenen Waldungen sowohl auf dem Stammen- als auch aus der Säg-Mühl an Auswärtige zu verkauffen, geschehen solle, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie nach der Fürstl. Württembergischen uralten Forstordnung der Observanz, und denen im ganzen Reich recipirten Principiis, zuvor den Fürstl. Consens einhohlen, und davon die Canzley- und Tax-Gebühr (welches jedoch nur von dem Bau-Holtz zu verstehen, indeme man von Abfolgung der Säg-Waahr an Tax-Gebühr etwas abzufordern nicht intentionieret) bebörig abstatten sollen: die Intervertierung des Juris forestalis et venandi dardurch zu verhinderen. Ingleichen mit der Reservation, daß denen Württembergischen Unterthanen eben soviel Flöze, nebst dem Oblast, nach proportion der Anzahl der inn- und auswärthigen Schifferschafft verkaufft, mithin, und da auch bei denen Ausländern Reciprocum geschehen kann, dardurch eine vollständige Gleichheit zwischen beederley beobachtet werden solle.

II. Daß denen Württembergischen Unterthanen nicht verbotten, sondern jederzeit vergönnet seyn solle, das Holtz von denen Ausländern zu erkauffen, jedoch abermahlen mit der in aller Billigkeit gegründeten Reservation, daß, welches doch Gott lang verhüten

Digitized by Google

volle, im Fall durch einen unvermuthend entstehenden Sturm-Wind n denen Fürstl. Württembergischen Landen, wie zum Exempel in Anno 1739 geschehen, das Holtz zu 1000 weis zu Boden gerissen würde, selbige, bis solche Quantität consumiret, und verflözet, zu hrem aigenen und gnädigster Herrschaft offenbarlichen Schaden, kein ausländisch Holtz zu erkauffen, auch die Ausländer ihr aigen Holtz in dem Lande zu verkauffen, nicht befugt seyn sollen, es wäre dann, daß die Ausländer in Verflözung des Wulzen-Holzes Causam communem machen wollen, da sodann diese Restrictiones cessiren könnten; wobey man auch Würtembergischer Seits geschehen lassen könne, daß die Ausländer in gleichen Casu das Reciprocum beobachten mögen.

III. Daß denen Extraneis (ausser Württemberg) gestattet seyn solle, die Flöze ohne unterschied in Württembergico käuffiglich zu verschleißen, jedoch mit der hieroben bereits gemachten Reservation, in Casum durch Sturm-Wind entstandene Unglückh, und anmit verursachter vieler Wind-Würffe, indem sonsten Württemberg obligiert würde, sein aigen Holtz verfaulen- und anderes vorzüglich seiner zum Nuzen bringen zu lassen.

IV. Daß auch denen Württembergischen Unterthanen ihr Flotz-Holtz an Extraneos in omni casu zu verkauffen, wie vor Alters, Erlaubt seyn solle, jedoch hierbey wiederumb vorbehaltlich, daß solches abermahlen wider die Billigkeit auf das bestellte- und vorhin schon verkauffte Holtz nicht verstanden werde, und mag man auch bei diesen Puncten Ausländischer Seits das Reciprocum exerciren.

Und gleichwie

Art. X. Zehentens: das Gravamen wegen des ehmals geklagten Accises, so zu Nürtingen von denen Würtembergischen Unterthanen abgefordert worden, weilen dießfalls nichts weiters fürgekommen, cessieret;

Also hat man es hingegen

Art. XI. Eilfftens: Ratione des Oesterreichischen Zolls zu Horb, nachdem hierwegen, nicht weniger dermahlen, als Anno 1664 ex parte Würtemberg und Eßlingen Anregung geschehen, die Oesterreichische H. Hrn Deputirte aber ohne besondere höchere dießfällige Instruction, und Vollmacht sich nicht einlassen können, von Seiten Württemberg und Eßlingen cum protestatione et reservatione reciproci bey deme, was dießfalls schon Anno 1664 verabschiedet worden, bewenden lassen.

Art. XII. Zwölfftens: Ist allschon in dem Vertrag de Anno 1590 wegen der Ladstatt zu Horb unter allseitigen Flotz-Interessenten ausdrucklichen verglichen worden, daß die ordentliche Gespann- und Ladstatt zu Horb an gewöhnlichen Orth seyn solle.

Wann nun aber von der Stadt Horb mehrmal klagbar fürgebracht worden, das dermal zu Glatt, Dettingen, und Fischingen, deme gerad entgegen gehandlet werde, mit Bitten, daß die Flözerschafft ihre Waahr zu Horb an gehörigen Orthen verträgmäßig einzubinden, angehalten werden möchte; Als ist hierwegen beschlos-

sen worden, daß es bei obvermeldter Disposition de Anno 1590 mit deme jedoch sein Verbleiben haben solle, wann ein Flözer aigene Schnitt-Waahr hätte, das ihm solche unmittelbar auf seinen aigenen Floz zu bringen unverwehrt- wer aber sonsten einige Schnitt-Wahr faihl hätte, solche dem Herkommen gemäß nacher Herb umb Beförderung des gemeinen Flotz-Commercii zur Faihlschaft bringen sollen.

Art. XIII. Dreyzehendtens: Wegen Bestimmung der Floz-Zeit, hat es bey denen bißherigen Verträgen sein weiteres Verbleiben, daß von Martini alten Calenders, biß auf alt Jacobi das Flözen manniglich ohne unterschied erlaubt- zwischen alt Jacobi und Martini aber dem Herkommen gemäß, gesperret seyn solle. Und nachdem von gesambten Wasser-Interessenten einhelliglich geandet worden, daß von geraumen Jahren hero ex parte Württemberg unter dem Vorwand aigener Hauß-Nothdurfft, und vermittelst deßwegen dem Herkommen gemäß ausgestellten Reversalien, nicht nur fast alljährlich eine große Quantität Flöze zu gesperrter Zeit abgeführet, sondern auch öffters mit solcher Gelegenheit andere particular Flöz mit gegangen, womit die gesperrte Zeit in mehr weg zu Nachtheil der Fischenzen mißbrauchet worden; Als ist dieserwegen verabschiedet, daß es bei dem in Anno 1664 errichteten Vertrag §. 14 sein Verbleiben haben, und folglich die gnädigst Württembergische Herrschafft Ihre zu eigenen Gebäwen gewiedmete Flöz (darauf jedesmahl das Hfürstl. Patent ertheilet wird) noch zu offenen Zeiten abführen, und befördern- und so es die Nothdurfft erheischete, daß dergleichen Flötz nicht zu offener- sondern in vorbenambster gesperrter Zeit geflözet werden müßten, hierwegen die Requisition dem alten Herkommen gemäß, ohnmittelbar bei denen Hochlöbl. Ober Oesterr. Weesen machen solle, insofern es aber mehrers als 2. 3 oder höchstens 4 Flöz nicht antreffen würde, hat das Oberamt in Hochenberg darinnen befindenden Dingen- und erheischender Nothdurfft nach auf zuvor beschehendes gebührendes Ersuchen, die fernere Bewilligung zu thun, gleichwohl sub speratl auf sich genommen.

Weil nun unter andern

Art. XIV. Vierzehendtens: eine allgemeine Beschwerdt gewesen, daß die Flöz vielfältig theils zu lang, theils zu breit, auch vermittelst Einbindung allerhand allzuschwehr- und langen Hölzern, als Höllender-Bäume, Kugelholtz ꝛc. nicht weniger auch mit übermäßigen Schnitt-Waahr allzulästig geführt und dardurch sowohl an Wuhren, Fachen, Flotz-Gassen, als Fischenzen unerträglicher Schaden zugefüget worden.

So hat man dieserwegen nach langer Berathschlagung und in reifflicher Ueberlegung dermahl fürwalthenden allseitigen Umbständen für nöthig angesehen, den in Anno 1590 § Es soll auch hinfür kein Flotz etc. Item: Und damit an dem Durchlassen etc. wegen Größe der Flözen gemachten Abschied hiermit aufzuhöben, und dargegen

Art. XV. Fünffzehendtens: nachfolgendes zu statuiren, daß ein jeder Floz in allen Gestörren ohne Unterschied in der Breite mehrers nicht dann 9 Schuhe haben, in Uebertrettungs Fall aber der Flözer von einem jeden übermäßig befundene Gestörr der Obrigkeit, wo es geandet wird, Ein Gulden Straff bezahlen, und die Uebermaß alsogleich absöndern solle. Gleichwohl, und da die Gestörr nicht also Eng eingebunden werden können, daß selbe nicht etwas aus einander gehen; So will man die Flözer auch bey 10 Schuhen in der Abmessung nicht gefährt haben.

Art. XVI. Sechzehendtens: werden einem Flotz in der Länge mit Ausschluß des Vorblezes mehr nicht als 930 Schuhe gestattet, und wer darüber thut, verfället der andenden Herrschafft in zehen Gulden Straff.

Damit aber hierbey auch in der Größe der Hölzer kein schädliche Uebermaß getrieben werden möge; So ist auch dieserwegen

Art. XVII. Siebenzehendtens: verordnet, daß von 60 schuhigen Hölzern bei einem Flotz mehr nicht als drey Gestörr- oder zwey Gestörr 60 und am Ende ein Gestörr von 70 schuhigen Balken gefährt, zwischen jedem derselben aber, umb besseren Fortkommens willen ein Gestörr Saubl- oder Kugel-Hölzer eingebunden werden, und was darüber in gleicher- oder größeren Länge befunden wurde, Confiscable seyn solle, Wohingegen denen Flözeren frey gestellt worden, im übrigen von 30. 40 und 50 schuhigen Hölzern nach Gefallen soviel Gestörre einzubinden, biß der ganze Floz die obbestimmbte Länge erreichet hat.

Art. XVIII. Achtzehendtens: weilen Ratione der Kugel-Hölzer insonderheit geklagt worden, daß selbe nicht nur in allzulästiger Dickhe- sondern auch in übermäßiger Quantität geflozet worden. So hat man derentwegen folgende Moderation verschaffet, daß erstlich die Kugel-Bäum in der Dickhe am kleinen End (wo man sie gemeiniglich sonsten abzumessen pfleget) mehrers nicht als ohngefähr 18 Zoll halten; Andertens nicht mehr, wie etlichmahl beschehen, grüner- sondern alsdann erst, wann selbe durch den Luft einige Zeit erleichtert worden, geflözt- Drittens von allen schädlichen Aesten gesäubert, und besonderes die zwey End- oder Orth Stammen eines Gestörrs also glath gemachet werden sollen, damit sie denen Wuhren keinen Schaden bringen mögen.

Und ob zwar von einigen Wasser-Interessenten anfänglich auf die gänzliche Abstellung dieser Gattung Holzes- endlich aber auf Benambsung einer gewissen Anzahl Gestörr auf jeden Floz angetragen worden; So hat man jedoch wegen derselben unentbehrlichen Nothwendigkeit, weder in das erstere verwilligen- noch auch ratione quanti Einig werden können, und will dahero deren Flözung ohne Benambsung einer gewissen Zahl auf weitere Prob mit deme gestattet haben, daß nach kunfftigen Umbständen, wo es die Noth erfordern würde, auch diesertwegen ein gewisses statuiret werden solle, sich mittelst dahin versehend, es werden die Flözer bey Einbindung

derley Hölzer von selbst ein solche Moderation gebrauchen, damit es eines weiteren Einsehens nicht bedurffe.

Art. XIX. Neunzehendtens: Ist wegen des Oblasts per generalia verordnet, daß die Flöz (sonderbar bei geringen Wasser) damit nicht überladen, sondern auf widriges Befinden ohne weiters die Uebermaaß wieder entladen werden solle.

Es ist auch

Art. XX. Zwanzigstens: ausdrückhlich verabschiedet, wann andere Gattung Holzes, als vorbenamset, in Zukunft geflözt würden e. g. ganze Bretter, und Feigen- Hauß- Dillen- oder Bettseiten Holtz etc. daß auch dergleichen Flötz an die obbestimbte Länge, und Breite gehalten seyn sollen.

Hiernach dann, so sollen

Art. XXI. Ein und zwanzigstens: all andere Hölzer, welche die vorbeschriebene Maaß respective an Dicke — oder Länge überschreiten, ohne Ausnahmb bey Straff der Confiscation zu flözen gänzlich- und solchergestalten verbotten seyn, daß wann auch gleich

Art. XXII. Zwei und zwanzigstens: Eine Floz-verwandte Herrschafft, oder jemand Anderer, e. g. Bruggen- oder anderes extraordinari großes Holtz nothdürfftig wäre, solches ohne speziale Concession deren, denen es zukommet, nicht gestattet, sondern allwegen hierumben mit Anzeigung der Ursach und intention, warumb- und wohin? behöriger Orthen requiriret werden solle, als worinnen man nach Beschaffenheit der Umbständen und erheischender Noth zu condescendieren allerseits keinen Anstand machen, noch sothane Concession denegiren werde folglichen und

Art. XXIII. Drey und zwanzigstens: seynd auch die sogenannte anhenkhel in Krafft des Vertrags de Anno 1484 bey Straff der Confiscation absolute verbotten. Und wie nun bey so beschaffener Ordnung

Art. XXIV. Vier und zwanzigstens: Es allerseits nicht nur Erlaubt, sondern vielmehr obgelegen ist, von Zeit zu Zeit genaue Obsicht zu tragen, damit im Flözen keine Mißbräuch einschleichen möchten; Also ist auch niemand verwehrt, die durchpassierende Flötz in Augenschein und Betracht zu nehmen, auch selbe bey verdächtigen Anscheinen selbst abzumessen, oder durch die Seinige jedoch solchergestalten abmessen zu lassen, daß andurch die Flötz nicht mit Versäumbnuß und Kosten aufgehalten werden. Und gleichwie ein Flözer, wann er in solcher Visitation befunden wurde, daß er das hier oben specificirte Reglement auf ein- oder andere Weiß übertretten hätte, nicht nur die hievor gesetzte Straff zu erlegen- sondern auch die beschehene Abmessungs- oder Visitations-Kösten zu erstatten schuldig; Also solle hingegen auf dem Fall, wann der Flotz eintweders Recht, oder doch ungefährlich eingerichtet befunden wurde, vor eine solche Auffsehung, Visitation oder Abmessung, oder unter was Praetext es auch seyn könnte, keine Taxa, Exaction, oder Belohnung genommen, sondern die Flötz allwegen Frey- und ungehindert- und unaufgehalten passiert werden.

Digitized by Google

Art XXV. Fünff und zwanzigstens: Hat es wegen Einbindung, Ladung, und Förderung der Flözen bei der Anno 1590 gemachten Verordnung sein Bewenden, daß die ordentliche Gespann- und Ladstatt zu Horb an gewöhnlichem Orth, und, dieweil der Platz etwas Eng, ihnen denen Flözern insgemein zugelassen seyn solle, die Flötz im herabfahren auf dem Bruggwaag anzuziehen, doch daß damit des Fischenz halb kein Gefahr beschehe. Sie die Flözer mögen auch zu dem Ausspann, oder erheischender, unvermeidentlicher Nothdurfft, den Flotz des Tags daselbsten annähern, wann sie Enge halb nicht durchkommen mögen, aber den Flotz ohne Bewilligung der Obrigkeit nicht über Nacht darauf stehen lassen, dieweil auch durch die Viele der Flötz, und Anstellung derselbigen, denen so am Neckhar gesessen, abgehörtermassen von wegen den Wassergüssen merkhlicher Schaden beschehen, durch die Knecht übel verwahrt und mit Unordnung zusammen geführt, demselbigen vorzukommen, und darmit die Herrschafften, und dero am Neckhar gesessene Unterthanen dessen hiefüro entladen seyn möchten, ist also verglichen, daß forthin ein jeder Flözer, dem ein Flotz aigenthumblich zugehörig, wann das mit der Ordnung, wie vor bestimbt, mit dem Oblast geladen, und zur Anfahrt gericht ist, er habe es gleich verdingt- oder in Taglohn abzuführen angestelt, er demselben gleich auf- oder neben der Wasser-Straß, biß an das Orth, da er es zu Laden im Vorhaben, selbst Persöhnlich beywohnen, oder wofern er Leibs- oder anderer Verhinderungen wegen nicht selbst in der Persohn dabey seyn könnte, jedoch einen anderen, so darzu taugentlich, durch ein glaubhafftig schrifftliche Urkund Gewalth geben, dasselbig an sein Ort also strackhs fortführen, biß an die Ladstatt, bey Straff zehen Gulden, der Herrschafft, darinnen er also fahrlässig und säumig befunden würdet, zu bezahlen.

Art. XXVI. Sechs und zwanzigstens: Auf Beschwehren der gesambten Flozerschafft, daß ihro auf alle Fäll, wann sie mit einem Floz über 2 Tag und Nacht an einem Orth stehen zu bleiben, gemüssiget worden, ohngeachtet es auch aus Uebersluß- oder Mangel des Wassers, und mithin ohne ihr Verschulden geschehen, von der Fischerschafft newerlich allwegen die 2 Bretter genommen worden. Und auf der Fischer dargegen geführter Wider-Klag, daß die Flozerschafft ihrer Seits denen Verträgen entgegen lebe, und nicht nur im Fall sie aus Noth über die bewilligte zwey Tag und Nacht stehen bleiben, die schuldige Bretter nicht abstatten, sondern auch in Nothfällen wider die Anordnung der Verträgen bey deren Obrigkeiten sich nicht einmahl gebührend melden thuen.

Ist das hierinn bestandene Gravamen durch die beederseitige Erklärung, sich dießfalls in Zukunfft gegen einander vertragmäßig zu verhalten, gehoben, und hat es mithin bey dem Vertrag de Anno 1664 sein ledigliches Verbleiben, also, daß wann die Flötz auf dem Neckhar, und denen Grund-Bächen ankommen und still stehen, sie nach Innhalt des Vertrags 1590 die zwey erste Tag und Nacht wegen Hergebung der zwey Bretter ganz Frey- dafern aber die

Flötz durch der Schiffer und Flözer auch ihrer Knecht eigener Versaumbnuß und Hinderung länger, dann zwey Tag und Nacht stehen verbleiben, sie alle Tag und Nacht von jedem solchem Flotz zwey Bretter demjenigen, so das Wasser zugehöret, zu geben schuldig seyn: dafern sie aber ohne ihr verschulden wegen Abgang oder Wachsung des Wassers, kundtlich nicht fortflözen könnten, sollen sie, so lang die Flötz solchergestalten verhindert werden, mit Hergebung der obgemeldten zwey Bretter verschont bleiben, jedoch bey jedes Orts Obrigkeit sich dessenthalben gebührend anzumelden- oder in Unterbleibung des Anmeldens derselben Obrigkeit des Orths drey Gulden zur Straff unabläßig zu erlegen verbunden seyn.

Und ob zwar sowohl bemelter Vertrag de Anno 1664 als auch der de Anno 1590 in der dießfahligen Verordnung allein auf die Gespann- und Ladstatt zu Horb- und nicht auch auf andere Orth dem Neckhar nach hinab verstanden werden können; So hat man diesen Passum doch nichts desto minder Connivendo — und nur deme allgemein werden lassen, daß die Flözere, nachdem sie ihre Flötz einmahl ergänzt, und von der Gespann- und Ladstatt abgestoßen haben, die Abführung solcher ihrer Flözen an bestimbte Orth nach der intention ermelten Vertrags de Anno 1590 ihres besten Vermögens fördern, und sich ohne Erlaubnuß jedes Orths-Obrigkeit nirgends saumen sollen.

Nach deme auch

Art. XXVII. Sieben und zwanzigstens: Wiederhohlter insgemein geklagt worden, daß die Flözer im herunterfahren, denen benachbarten auf ihren nechst der Floß-Straß gelegenen Güthern mit vielfältigen hin- und wieder Lauffen an ihrem Grasern ziemlichen Schaden zufügen, auch die Pfähl eines Theils gar zu weit- andern Theils etwa zu nahe an das Gestad einschlagen, und nicht wieder herausziehen, dardurch dann ihnen die Güther in entstehenden Gewässeren merckhlich zerrissen und verderbt werden; Als ist nochmahlen dahin geschlossen, daß sich die Flözer dießfahls inskünfftig denen Verträgen gemäß verhalten, und so viel immer möglich an Enden und Orthen die Flötz anhenkhen sollen, wo es sowohl den Fischen als auch denen Innhabern der Güther am wenigstens Schaden bringet, dann solte einer oder anderer hierinnen freventlichen Versaß gebrauchen, solle er nicht allein den Schaden gebührend zu ersetzen schuldig- sondern auch befindenden Dingen nach die verschuldte Straff unnachläßig zu erstatten angehalten seyn.

Art. XXVIII. Acht und zwanzigstens: Sollen die Flözer innhalt Vertrags 1664 §. 16. Jedesmahls im Durchfahren, die Durchläß an Mühl-Wuhren, und Fisch-Fachen, der Ordnung, und denen Verträgen gemäß, wieder zuzuthun schuldig- oder in Unterlassung dessen, die in denen Verträgen bestimbte Straff à 5 Pfund Schilling verfallen, und zumahlen den hiedurch muthwillig verursachten Schaden zu erstatten und zu ersezen verbunden seyn.

Und ob zwar die Flözer insgesambt darauf angetragen, daß man sie wegen Zumachung der Flotz-Gassen gänzlich dispensiren-

Digitized by Google

der wenigstens die Müller umb eine gewisse Recognition darzu anuhalten belieben tragen möchte:

So hat man jedoch solches à potiori und sonderbar bei Rottenburg, als warumben es hauptsächlich zu thun gewesen, für impracticable erachtet und dahero sie Flözerschafft diesertwegen schlechthin zu Erfüllung der Verträgen angewiesen, denenselben aber dabei offen gelassen, thuenlicher Orthen mit denen Müllern, oder Fischern, welche sich an ihrer Statt, zu Schlüssung der Flotz-Gassen gebrauchen lassen wollen oder können, wegen Uebernehmung solcher Schuldigkeit sich abfindig zu machen. Und weil mit Gelegenheit dieses Puncti

Art. XXIX. Neun und zwanzigstens: bei Rottenburg eingeklagt worden, daß die Flözern erst von kurzen Jahren hero, sonderbar, wo es ihnen entweders an genugsamben Wasser- oder der sonst zu dem Flözen gewöhnlichen Gespannschafft gemangelt, oder wann sie sonsten den nöthigen Trieb des Wassers durch mittlerweyliges Zechen in Würthshäusern fahrlässig verabsaumet, sich unterstanden, das untere Wuhr zwey- auch zu weyhlen dreymahl zu Schwöllen, so daß offtmahl die sammentliche Mühlinen einem einzigen Flotz zu lieb über einen halben Tag still stehen müssen; So ist dieserwegen Erkennt, daß die Flözer, ausser sonderbaren Zufall, mehrer nicht dann einmahl zu Schwöllen befugt seyn - herentgegen ihnen das Wasser, wo sie sich dessen in Continuo gebrauchen wollen, biß unter den Mühlbach gelassen, und wann sie also über das noch ein- oder mehrmal Schwöllen lassen wolten, sie die gewöhnliche Stellbretter jedesmahl abrichten, sich aber im übrigen dahin befleissen sollen, damit sie allwegs beym Wuhr zeitlich an- und in Continuo fürfahren, wo sonsten widrigenfahls auf befindende dero Fahrläßigkeit sie in die Obrigkeitl. Straff und Schadens-Ersatz zu erkennen wären.

Indeme auch

Art. XXX. Dreyßigstens: mehrmahl besorglich anzusehen gewesen, daß zuweilen übermäßig viele Flötz auf einmahl den Neckhar herabgekommen, und an einem Orth angehenckhet worden, womit nicht nur das Wasser wieder alle vertragsmäßige Intention allzuviel beschwehret, sondern auch denen Fischwasser und Güthern merckhlich mehrer Schaden zugefügt, Bruggen und Steeg aber bei unversehener Anwachsung des Wassers dadurch in die größte Gefahr gesezet worden;

Als will man den hierwegen allbereith Anno 1664 pro norma abgefaßten §. 17 newerlich mit deme Geltend gemacht haben, daß die Flözere ins künfftige ohne sonderbare erhöbliche Ursach, und ausser Verhängnuß Gottes Gewalth, und sonst andringender Noth, die ankommende Flötz obangeregter massen nicht über 2 Tag und Nacht still stehen lassen, sondern selbige alsobalden gehöriger Orthen fortführen, inmassen sie dann, krafft dieses nicht allein in's künfftig (wie bißhero vielfältig geschehen) bey Straff drey Gulden, den Neckhar mit vielen Flözen zumal nicht beschwehren, und überstellen, sondern auch ein Gespann nicht zwey- oder drey Flötz zumal abzuführen, bey obbedittener Straff sich unterfangen sollen.

Und damit hierinnen die Ordnung desto besser gehalten werde; So ist

Art. XXXI. Ein und dreyßigstens: allseitig beliebet worden, daß hierwegen gleich bei der Ladstatt zu Horb von Seiten daselbstigen Oesterreichisch Ober-Vogtei-Ambt in Zukunfft genawe Obsicht getragen, und darob gehalten werden solle, damit nach Maaß der daselbst ankommenden Flözen die Abfahrt wohl reguliert und auf einen Tag mehrers nicht, als höchstens vier Flötz von dannen abzuführen gestattet werden, wie dann auch im Fahl unter Weegs mehrere Flöz zusammentreffen wurden, die vordere, so etwa anderer unfürgesehener Ursachen halber nicht fürfahren könnten, gehalten seyn sollen, die nachkommende Flöz dessen zeitlichen zu avisieren, damit sie an tauglichen Orthen anhenckhen können.

Und da wegen Ueberstellung der Flözen

Art. XXXII. Zwey und dreißigstens: bey Rottenburg insonderheit geklagt und vorgestellet worden, daß bißhero die Flöz gemeiniglich zwischen beeden Wuhren ob der Bruggen angehenckhet worden, wordurch dann würcklich vorm Jahr bey dem ausgekommenen übergroßen Gewässer die daselbstige kostbare Bruggen und Steeg auf einmahl weggerissen worden, auch derley Beschädigungen insolang fürters zu besorgen stehen, biß nicht wegen Anhenckung der Flözen eine andere bequemme Gelegenheit ausgefunden werde;

Als ist hierauf nach allseitigen genommenen Augenschein und weilen unterhalb des Wuhrs kein gesichertes Orth ausgefunden worden, verabredet, daß wann dieß Orths mehr, als ein Flotz zusammenkommen würden, zwey davon auf der Ehingerseiten bei dem Capuciner-Closter- und einer unter der Bruggen auf der Rottenburgerseiten über Nacht angebunden und geduldet werden, wo aber einige Wassers-Gefahr zu besorgen stuende, die Flözer auf zeitliches verwahrnen der Statt mit ihren Flözen von dannen ab und in das Kiebinger Waag zu fahren verbunden, und gehalten seyn sollen.

Art. XXXIII. Drey und dreyßigstens: Wegen des Flozens an Sonn- und Feyertägen ist insgemein verordnet, daß die Flözer allweegs das Durchfahren also einrichten sollen, damit dardurch der Gottesdienst nicht geirret werde, und wenn sie also entweder vor- oder nach dem Gottesdienst würklich abgefahren, und die Flotz-Gaß passiert haben, solle ihnen folgends im fortfahren keine Hinderung geschehen.

Und weil auch

Art. XXXIV. Vier und dreyßigstens: Klagbar vorgekommen, daß die Flözer im Durchfahren ihre Schuldigkeiten vielfältig, theils nur in faulen- theils zerrissenen- oder sonst schlechten Brettern abgeführt haben; Ist denenselben auferlegt worden, daß sie die Gebühr in Zukunfft mit gesunder- und annehmlicher Kauffmanns-Waahr abstatten sollen.

Und da

Art. XXXV. Fünff und dreyßigstens: Nicht weniger dermahlen, als vor Jahren von allerseits Wasser-Herrschafften, und Interessen-

Digitized by Google

ten, vornemblich aber der gesambten Fischerschafft hefftig geklagt worden, was gestalten mit denen Sperinen, deren sich die Flözer von Zeit zu Zeit stärckher bedienen, an Wuhren, und Fachen, vornehmlich aber an denen Fuhrten, und Fischenzen unersezlich Schaden geschehen; So hat man zwar anfänglich davor gehalten, daß es diesertwegen bei der im Vertrag de Anno 1664 gemachten Verordnung zu verbleiben habe, und dahero dieses vor Jahren newerlich aufgekommene Sperren connivendo noch weiters, jedoch mit deme zugelassen seyn solle, daß zuvor durch einen Augenschein ausgetragen werde, wo man sich des Sperrens gebrauchen möge. Endtlich aber, und da über langes diesertwegen gepflogene Deliberiren bei genawerer Einsehung der Sache allseitig befunden worden, daß wegen unterschied der Gewässer, und vielfältiger Abänderung der Wasser-Strassen sich im Sperren keine gewisse limites auf je- und allezeit sezen lasse, und dahero wohl vorzusehen gewesen, daß andurch viel mehrer Anlaß zu beständigen Strittigkeiten gegeben, als Abhelff verschaffet wurde; Als hat man es dahin remittiert, daß weil doch haubtsächlich denen Fischeren durch das Sperren großer Nachtheil zuwachse, die Flözerschafft sich mit diesen, umb der Sperr-Bretter willen, wie bereits geschehen, auf eine gewisse Anzahl vertragen, und dann, ausser denen Furthen und Wuhren, gleichwohl ohne Ausnahmb der Orthen, wo es die Noth erfordert, Sperren mögen, bey denen Fuhrten und Wuhren aber solle es mit denen Sperrinen dergestalten gehalten werden, daß 20 Schritt oben- und 20 Schritt unterhalb derselben die Sperren nicht gebraucht- und zu dem Ende die Fuhrten Obrigkeitlich aufgezeichnet, und ohne die höchste Nothwendigkeit einer Commun nicht mehr als eine Furth gestattet werden solle. Womit

Art. XXXVI. Sechs und dreyßigstens: daß von seiten Eßlingen geführte besondere Gravamen, wegen des von denen Flözern durch das allzunahe- oder daselbstigen Wuhr bißhero geschehenen Sperren, weilen des Orths Beschaffenheit dem mehristen Theil der Anwesenden unbekannt, auf einen absonderlichen Augenschein ausgestellet worden.

Art. XXXVII. Sieben und dreyßigstens: Ist auch innhalt Vertrags de anno 1664 vergliechen, daß im Fahl grossen Gewässers ein Flotz zertrennet würde, und zu Trümmern gehen sollte, sollen dem alten Herkommen gemäß, die Zeit der 14 Tag in acht genommen, und den Floz-Herrn in solcher Zeit, wo er ein oder ander Stuckh darvon wieder antreffen, und finden würde, solches ohne einigen Entgelt gelassen werden: da man sich aber inner solchen Zeit der ersten vierzehen Tage gar nicht anmelden würde, solle das Holz demjenigen Innhaber, auf dessen Guth es gefunden, aigenthumlich zugehören: Herentgegen aber, wann man sich in den ersten vierzehen Tagen angemelt, und doch solches zertrümmerte Holtz nicht gar einbringen können, seynd noch weiters 14 Tag darzu vergönnt worden. Da aber

Art. XXXVIII. Acht und dreyßigstens: wegen derley auf denen Wiesen und andern Güther geschwembten Hölzer, und deßwegen

zugefügten Schadens, die Innhaber der Güther von den Schiffern einigen Abtrag erfordern würden, solle selbiger (wofern sie sich selbsten in der Güte nicht vergleichen könnten) nach dem Vertrag de Anno 1590 Erkennt, und darnach Erörttert werden. Zu dessen mehrerer Erläutherung aber hat man für dienlich angesehen, nicht nur das betreffende aus dem angezogenen Vertrag de Anno 1590, sondern auch besserer Ordnung halber dasjenige, was Anno 1664 §. 21 hiehero einschlagend, verabschiedet worden, Buchstäblich anhero zu referiren, folgenden Innhalts: Welcher auch über diese obgemelte Ordnung (de Anno 1590) sich so fahrlässig erzeigen würde, dardurch kundtbar und offenbar, daß an Bruggen, Weegen, Steegen, und Güthern, auch den Wasser-Wuhren Schaden begegnete, soll ein jeder, der denselbigen verursacht, solchen nach billigen Dingen, oder auf verweigern durch Richterliche Erkanntnuß dergestalt, wo der Richter an selbigen Orth, da der Schad beschehen, Partheyisch geacht werden möchte, daß ein anderer nachgesessener Richter, wie vornen in Art. II. versehen ist, darüber zu erkennen unabgeschlagen, oder verweigeret werden solle, abzulegen schuldig- und verbunden seye. Aus dem Art. 21 gedachten Vertrags de Anno 1664 aber: sollen die Flözer im Durchfahren zu Horb, Rottenburg und andern Orthen deren im Wasser aufgebawten Steeg und Bruggen, soviel möglich, verschonen, und denselbigen nicht vorsetzlich- und muthwilligerweiß Schaden zufügen, wie ingleichen, da auch durch ihre Verwahrlosung, und verursachen die Flöz angiengen, und an den Brugg- und Steegen kundtbarlichen Schaden zufügten, sie selbigen dem Vertrag de Anno 1590 gemäß wieder zu ersetzen, und abzutragen schuldig seyn.

Nachdeme nun auch

Art. XXXIX. Neun und dreyßigstens: im Gegentheil von gesambter Flözerschafft spezificierlich eingeklagt worden, welchergestalten zuwider der Verträgen, und in specie de Anno 1664 womit Art. 2 wegen der Stell- und Versetz-Bretter fürgesehen und disponiert worden, daß nur im Fall, die Müller zustellen müßten, auf jeden Gang ein Brett, und nicht weiter von jedem Flotz gegeben: die Versetz-Bretter aber denen Flozherrn verbleiben sollen, vielfältige Newerungen geschehen, daß benanntlich

1) Von Dettingen Fürstl. Muhrischer Herrschafft seit etlich und 20 Jahren hero newerlich 5 Stück Bretter oder darfür 25 Kr.
2) zu Horb bey der obern- und untern Mühl 16 Bretter, nebst 1 Brett wegen des Gaiß-Steegs.
3) Zu Egelstall seit 20 Jahren von jedem durchgehenden Floz 1.- Gleichergestalten
4) Zu Mühlen am Neckhar 1 Brett-
5) Bey der Weittinger Mühl Baron von Raßlerischer Herrschafft an statt des vorherig 1- dermahlen 2-
6) Zu Perstingen an seiten Hrn Baron von Ow zu Velldorff anfänglich 1- nun aber nicht allein 3 Bretter- sondern noch über das von jedem durchgehenden Flotz, neben der denen

Digitized by Google

Flözeren sehr kostbaren und beschwerlichen Aufhaltung 40 Kr. Meßgelt ganz newerlich=

7) Zu Pörstingen erst seit 3 Jahr 1 Brett= und
8) Ferners von der daselbstigen seit 15 Jahren new aufgerich=teten Mühlin von jedem Flotz 5 Versetz-Bretter=
9) Item daselbst von dem Müller von Zumachung des Floz=Loches ab jedem Floz 24 bis 30 Kr.
10) Ohne mit eingerechnet, der bey daselbstig unverträgmäßig=eingerichtet, und dahero ohne Gefahr nicht passierlichen Floz=Loch jeweyls im Durchfahren verliehrenden 3 biß 4 Bretter=
11) Zu Sulzaw aber ganz newerlich wegen eines daselbst= statt der weggeflötzten Bruggen= hingemachten Trappen= oder Steegs, von jedem Floz 30 Kr. oder 4 Bretter=
12) Zu Bieringen Graff Athensisch. Herrschafft, ohngeacht daselbst weder Mühl, noch Wuhr, ganz newerlich 1 Brett=
13) Zu Niedernaw bei der Jesuitter Mühl über die Versetz=Bret=ter, noch 3 Stuckh=
14) Zu Rottenburg bey der obern= und untern Mühlen statt der vorigen 2= nunmehro 4 Bretter=
15) Von denen daselbstigen Fischern aber, wegen Unterhaltung der Fach zwischen beedermelt Mühlin=Wuhren, ohnerachtet sie solche niemahlen reparieren, 2 Bretter=
16) Bey Kiebingen und Biehl ganz newerlich 2 Sperr=Bretter, so die Fischer zu Rottenburg einziehen, und neben deme, vor jede Commun 1 Brett, so sie Anland=Brett heißen.
17) Zu Kühlberg. Baron von Leuthrumisch. Herrschafft, ebenfahls seit wenig Jahren 1 Brett=
18) Zu Hirschaw aus gleicher Ursach von denen Fischern 2 Bretter=
19) Zu Eßlingen von 2 Flotz=Löcher 2 Bretter=
20) Ibidem denen Fischern 1 Stuckh, nebst deme, daß
21) Daselbsten alle Versetzbretter gegen Empfang 3 Kr. vor jedes zuruckh gelassen werden müssen.
22) Von dem Looh=Müller zu ged. Eßlingen wegen gewisser Be=mühung 2 Bretter=
23) Zu Unter=Boyhingen ebenfahls 1 Brett= und
24) Zu Pfawhaussen, Rothannischer Herrschafft, 1 Sperr=Brett=
25) Zu Hofen, Newhaußischer Herrschafft, 2 Sperr=Bretter.
26) Zu Mühlhaussen, Bar. von Palmischer Herrschafft statt vor=herigen 1= nun 14 St. Bretter, oder wann die Waahr nicht anständig, 10 Kr. vor jedes abgefordert werden, wie dann dergleichen Abgaben auch in den Württembergisch. Orthen nach und nach eingeführet worden.

So hat man zwar ex parte Württemberg zu Erleichterung des durch derley zum Theil ganz newerliche Auflagen ziemlich beschwehr=ten Floß=Commercii mit dem Offerto seiner Seits vorher zu gehen den Antrag gethan, daß all= und jede Bretter, ausser denen in §. 2 des Vertrags de Anno 1664 benambsten Zustell=Bretter, bißhero

Digitized by Google

vorerwehntermassen eingeführet worden, ohne Ausnahmb gänzlichen abgestellt werden sollten.

Nachdeme aber hierwegen die ein- und anderseits habende unterschiedliche Tituli in genawe Untersuchung genommen, und dabey befunden worden, daß besonders das bey jedem Flotz-Loch abraichende Durchlaß-Brett von alters herkommen, und in Vergleichung der an seither der Wuhr-Herrschaften dargegen habenden Beschwehrlichkeiten von schlechter Consideration seyn mögen; So hat man diesertwegen verabschiedet, daß ohne Consequenz auf andere zu machen, dasjenige Brett, so vor die Oeffnung der Flotz-Wuhr bißhero geraichet worden, gleichwohl ohnweigerlich förter abgeraicht: all übrige aber, welche in gegenwärtigen Receß anderst wo nicht specialiter — oder Generaliter ausgetragen worden, unter was für Praetext solche auch gefordert werden könnten, hiermit gänzlichen abgestellet seyn sollen.

Und damit hat es auch

Art. XL. Vierzigstens: mit gemelten §. 2^r Vertrags de Anno 1664 sein verbleiben, daß die Müller bey Herabgehung und Annäherung der Flötz, das Wasser, soviel sie zu Mahlen benöthiget, zwar gebrauchen, und darmit ganz keine Gefahr, (sonderlich an Sonn- Feier- und andern Tägen, da sie eintweder nicht Mahlen dörffen, oder nichts zu Mahlen haben) üben, das übrige Wasser aber bey Straff drey Gulden, so sie ihrer Obrigkeit dessenthalben ohnfehlbar zu erlegen, auf den Durchlaß lauffen lassen. Soviel aber

Art. XLI. Ein und vierzigstens: Ein und andere oben specificierten Gravaminibus in specie anbetrifft, ist verabschiedet, daß die ad 6 eingeklagte ungebührliche Abgaab der 40 Kr. Meßgelt bey Pörstingen abgestellt- und die Herrschafft von Velldorff diesertwegen auf vorstehenden Art. XXIV angewiesen seyn solle. Und gleichwie Ratione Gravaminis wegen des unbequemlichen Wuhrs bey der Baron v. Raßlerischen newen Mühl zu Pörstingen allbereit hievornen §. 6 in specie vorgesehen worden; Also haben

Art. XLII. Zwey und vierzigstens: in Betreff des obigen 15ten Gravaminis die Fischern zu Rottenburg vor die Reparation des Schlacht- oder Faches zwischen beeden Wuhren daselbst, es seye dann, daß sie solchen Baw im Stand erhalten, die deßwegen abgebende zwey Bretter in Zukunfft keineswegs zu fordern. Auch stehet

Art. XLIII. Drei und vierzigstens: denen Flözern frey, ob sie die beim 20 et 22 Gravamine fürgekommene- denen Fischern und Looh-Müller zu Eßlingen wegen aus Hilff, im Flözen statt einer Belohnung bißhero geraichte Brett eintweders continuiren, oder die Arbeit selbst verrichten wollen.

Nicht weniger hat es ad Gravamen 21 eben

Art. XLIV. Vier und vierzigstens: bey dem allegierten Herkommen sein Bewenden, daß der Reichs Statt Eßlingen die Versez-Bretter umb die gewöhnlichen 3 Kr. jedes Stuckh gelassen werden sollen, die dem daselbstigen Looh-Müller aber vor gewisse im

Digitized by Google

Flozen habende Bemühung bishero abgegebene 2 Bretter bey dem guten Willen der Flözer, und wie sich der Müller mit ihnen betragen mag, continuiret werden mögen.

Art. XLV. Fünff und vierzigstens: ad 26 weilen von der beklagten Herrschafft von Palm dermahl Niemand gegenwärtig ist; So hat man die Abstellung deren wegen Mühlhausen vorgekommenen unbillichen Abnahmb der 14 Bretter, oder statt jeden 10 Kr. Gelts durch ein= nomine sammentlicher Campaciscierenden Herrschafften verfaßtes Zuschreiben zu suchen ausgesezt.

Und nachdeme auch

Art. XLVI. Sechs und vierzigstens: abermahlen klagbar vorgekommen, daß die Flöz bey nächtlicher Weyl öffters angegriffen, und geschnittene Waahr davon heimblich entwendet worden;

Als hat es bey der dießfahls Anno 1664 gemachten Verordnung sein Bewenden, daß jedes Orths=Obrigkeit ihren Angehörigen durch ernstliches Verbott und wohl empfindliche Straff solch unverantwortliches Entwenden abthue.

Art. XLVII. Sieben und vierzigstens: bei Verlesung der ehevorigen Verträgen zerschiedene Articul vorgekommen, als z. E. im Vertrag de Anno 1664 der 9. 10. 12. 18. 20. 22. 23. 24. 25. und der letzte, darüber eintweders keine sonderliche Klag fürgebracht worden, oder welche sonsten auf sich beruhen, und theils ihre Abhelff de facto bekommen.

So will man selbe sambt und sonders vermeint, hiermit neuerlich zu Kräfften Erkennt, wie nicht weniger all andere hiebevor in Floz=Sachen errichtete ur= und alte Verträge, insoweit als selbe mit gegenwärtigen newen Abschied nicht austruckhlich abgeändert, oder denenselben widersprochen worden, in ihrer allseitigen verbündtlichen Gültigkeit gänzlichen gelassen haben.

Jumassen dann all deme, was hiebevor begriffen, künfftig getrewlich nachzukommen, und vöstiglich darob zu halten von gesambten Eingangs gemelten H. Hrn Deputierten, mit vorbehalt allerseits respective Gnädigster Herrschafften und Obere Ratifikation zugesagt, und versprochen= auch zu dessen mehrere Urkundt und Bekräfftigung gegenwärtig in Triplo verferttigten Recess aigenhändig unterschrieben, besiegelt= und davon jedem Campaciscierenden Theil ein Exemplar zugestellet worden, Rottenburg den 20 September 1740.

Kayſ. Oesterreichisch. Abgeordnete Räthe und Oberbeamtete
(L. S.) Joh. Christian Haßlach,
(L. S.) Ant. Ferd. de Benedictis zu Lorenberg,
(L. S.) Marx Joseph Reblin,
(L. S.) Johann Fr. Radlmayr.

Herzogl. Württemb. abgeordnete Räthe
(L. S.) Ludwig Christoph Vischer
(L. S.) Franz Carl Wüchter.

Reichs=Statt Eßlingiſche Abgeordnete
(L. S.) Tobias Friderich Hock
(L. S.) Joh. Andr. von Harpprecht.

Digitized by Google

Folgen hernach die Ratificationes von den Compaciscierenden Herrschafften.

Ratificatio von Seiten Württemberg.

Demnach des Herrn Administratoris und Ober-Vormunders, Unsers Gnädigsten Fürsten, und Herrn Hochfürstl. Durchl. von der im September vorigen Jahres zu Rottenburg am Neccar, mit Oesterreich und Eßlingen, in Neccar-Floz-Sachen, abgehaltenen Conferenz, und dem hierbey auf allseithige Ratification errichtet- sub dato 20 Septbr. 1740 ausgefürthigten neuen Floz-Vertrag, gehorsambst referiret worden: und nun Se Hochfürstl. Durchl. diesen neuen Flotz-Recess, da solcher durchaus nach denen älteren Vorgängen und dermahlen vorliegenden Umbständen gefaßt- mithin dero gnädigsten Intention ganz gemäß ist, hierdurch gnädigst ratificiert haben wollen; Also lassen höchstdieselbe denen in Causa bevollmächtigten Deputatis, dem Regierungs Rath, und Cammer Procuratori Vischer, und Renth-Cammer-Expeditions-Rath Wächter, ein solches zu dem Ende in Gnaden ohnverhalten, damit Sie hievon die nöthige usage machen mögen. Decretum Stuttgardt den 3 Juli 1741.

G. B. Bilfinger.
P. E. Zech.

Vidit Moser.

Ratificatio von Seithen Eßlingen.

Demnach einem allhiesigen Wohl- Löbl. Magistrat von der im September vorigen Jahrs zu Rothenburg am Neccar mit Oesterreich und Wüttemberg in Neccar- Flotz-Sachen gehaltenen Conferenz und dem dabey auf allerseitige Ratifikation errichteten und unterm 20 Septbr. 1740 ausgefertigten neuen Flotz-Vertrag von denen beeden Deputatis dem Oberbauverwalther Hecken und Raths-Consulenten von Harpprecht bei heutiger Raths-Session geziemend referirt worden; Und nun erwelt Ein Wohl- Löbl. Magistrat diessen neuen Flotz-Recess zu ratificiren um so weniger Anstand gefunden, als man selbigen durchaus nach denen älteren Verträgen und Vorgängen abgefasset zu seyn erfunden; Als hat man ein solches jetztbesagten Deputatis hiemit nicht verhalten wollen. Decretum in Senatu d. 5. Septbr. 1741.

(L. S.) Cantzley Eßlingen.

Ratificatio von Seithen Oesterreich.

Unser freundtlich willig Dienst und Gruß zuvor. Wohlgebornen auch Hochgelehrt lieb auch guet Freundt und Herrn. Aus des Herrn und Eueren Berichtschreiben von 5 Currentis haben das mehrere ersehen, daß in Betreff des newen Holtz-Flotz-Vertrags auf dem Neckhar die Ratification sowohl ab seithen Württemberg als Eßlingen nunmehro erfolgt seye. Welchem nach dann sothanen Vertrag

Digitized by Google

auch wir hiemit ratificirt haben wollen. Daran beschieht unser Willen und Meynung. Datum Jnsprugg den 14. October 1741.

Der zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Praesidenten, Canzler, Regenten und Hoff-Cammer-Räthe: Ober-Oesterr. Landten.

J. W. Gr. Spaur.
B. Fedrigazzi.

Joseph Graff Trapp.
Ferd. Franz Aman.
Carl Zach. Frölich.

Bekanntmachung eines zwischen Württemberg und Baden-Durlach zu Stande gekommmenen Floßreceßes,

vom 24. Mai 1747 [1].

Karl, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Fügen andurch zu wissen: Nachdem Wir vor kurtzer Zeit mit dem Fürstl. Haus Baaden — Durlach, bei Gelegenheit des auf der Enz, und Neccar einzurichten vorhabenden Scheiter-Holz-Flözens durch einen zum Stand gekommenen formlichen Recess Uns unter anderm auch über folgende Puncten verglichen, und einverstanden haben, und zwar solle

Ad Punctum 2dum von diesen zu verflözenden Scheiter-Holz nicht weiter als Anderthalb Kreuzer vor das Claffter, vor Zoll, Fluß-Geldt, und alle andere Auflagen, wie die Nahmen haben mögen, in jedem derer beeden Fürstl. Territoriorum geraicht- und zu solchem Ende damit man wissen möge, wieviel Claffter jedes Jahrs verflözt worden, ein authentisch von einem verpflichteten Messer verfertigt und deren Rechnungen conformes Urkund, wieviel Holz an jeder Auszieh-Statt ausgezogen- und in würcklichen Empfang genommen worden, zusammt oben determinirter Gebühr an der Zollstatt, wo es hin gehörig resp. ausgeantwortet- und bezahlt werden.

Ad Punctum 4tum Denen Mühlinen, und andern Werckern, welche an denen zum Holzflözen ausersehenen Flüssen ligen, sofern sie um ein oder anderer Herrschafft Scheiterflözens willen, in Treibung ihrer Handthierung wahrhafftig gehindert- und die Gänge, oder Räder zuzustellen genöthiget werden würden, von derselben Herrschafft, deren der Floz zuständig, der Schaden gebessert, und sich hierunter selbst gütlich innerhalb vier Wochen zu vergleichen jedem Theil frey gelassen seyn, im Fall aber eine gütliche Abfindung nicht geschehen könnte, von dem Domino Territorii, worinnen der Schaden zugefüget worden, mittelst verfügenden- und dem andern Theil denunciirten Augenscheins, oder anderer tüchtiger Kund-

---

1) In der Hartmann'schen Sammlung in Abschrift.

Digitized by Google

schaffts-Einholung, durch unpartheyische Herrschafftlich hierzu verordnete Taxatores, denen Rechten, und der Billichkeit gemäß cognosciren lassen solle, dahingegen, wo die Gänge, oder Räder gar nicht zugestellt werden müßten, und mithin denen Innhabern derer Wercker kein- oder doch kein beträchtlicher Schade zugefüget würde, auch kein Abtrag, und Forderung statt haben- inmassen auch beede hohe Herrschafften, nach Anleitung des gemeinsamen Recessus de Ao 1342 denen Fischern vor ihren über kurtz oder lang der Fischwasser- oder Fischenzen halber angebenden Schaden keine Indemnisation in ein oder anderm Land zu thun gehalten seyn sollen. Wie dann in Ansehung derer immediate unterhalb des Pfortzheimer obern Hammers ligenden sogenannten Zwingel- oder Mühl- Schleiff- und Walck- auch Oel-Mühle vorläuffig pro fundamento angenommen worden ist, daß sothane Wercker, in so lang der obere Hammer seine Wasser-Stellfalle nicht zustellen muß, eben so wenig, als der Fürstl. Hammer einigen Abtrag forderen,

Ad Punctum 6dum Durch mehrgedachtes Scheiter-Flözen noch fernerweit an denen Wühren, Floz-Löchern, Wasser-Gebäuden, und Güthern, Schaden causirt werden sollte, darüber der Herr des Flözes mit dem Innhaber des Wuhrs, der Wasser-Gebäude, oder Güther nicht von selbsten, gütlich einig werden könnte, so solle auch dißfalls die Herrschafft, in deren Territorio der Schaden erwachsen, hierüber nach Ordnung und Recht, auf vorherige Denunciation des andern Theils, allenfalls auch Evocation derer, die den Schaden verursachet, cognosciren lassen, jedoch beede paciscirende hohe Herrschafften ihre Beamte dißfalls von Zeit zu Zeit ernstlich anweisen, hierinnen einig und allein auf das Rechte und Billige zu sehen, und sich bey schwehrer Verantwortung nichts Ungleiches, Partheyisches, oder infenses gegen des andern Herrn Geschäffte, und Leuthe zu Schulden kommen lassen.

Ad Punctum 7mum. Um dißfalls eines gewißern versichert zu seyn und allen ungründlichen Klagen dardurch vorzubeugen, haben beede hohe Herrschafften durch Ihre Abgeordnete vor nöthig und nutzlich erachtet, auch jetzo bestimmet, daß jedes Jahrs, darinnen sich von ein oder anderm Theil des Scheiter-Flözens bedient werden will, vor Anfang, und gleichbalden nach Endigung des Flözens, in jedes Herrn Territorio unter Autorität derselben Herrschaft und auf Ihre Kosten, mit Beywesen, und Ansicht eines Dieners der andern Herrschafft, die Wöhre, Floz-Löcher, Wasser-Gebäude, und Güther, weche in demselben Territorio an- in- oder neben denen Flüssen liegen, beaugenscheiniget- deren Beschaffenheit ad Protocollum beschrieben und in cognoscendo sich alsdann hiernach gerichtet werden, allermassen, wann sich während dergleichen Visitation ergeben würde, daß ein- oder anderer Innhaber der Wercker oder Güther, in deren Verwahrung gegen Wassers-Gewalt nachläßig seyn würde, der oder dieselbe alsgleich von Herrschaffts- wegen zur Verbesserung, und hinlänglicher Befestigung ernstlich angewiesen-

Digitized by Google

und bey fernerer vorsetzlichen Unterlassung keine Schadens-Forderung anzustellen befugt seyn sollen. Damit auch

Ad Punctum 9num. Das Floz-Holz selbst vollkommene Sicherheit geniessen- und so Tags als Nachts unangetastet bleiben möge, wollen beede hohe Herrschafften alsbald nach ausgewechselten Ratificationen in Dero Landen durch ein emanirendes Mandat verordnen, daß Dero Unterthanen, und Zugewandte, Männiglich nicht allein diesem Scheiter-Holzflözen in allen Stucken mehr beförderlich als hinderlich seyn, sondern auch der- oder Diejenige, welche sich wohl gar daran vergreiffen, und viel oder wenig davon heimlich oder offentlich entwenden würden, mit Zehen Gulden Legal-Straf unnachläßig angesehen- und davon dem Delatori, er seye inn- oder ausheimisch, zum dritten Theil ausgefolgt, die Arme und Unvermögliche aber, statt der Geldt-Straffe, drey Wochen ad opus publicum condemnirt werden, demnach also alle mit diesem Floz-Wesen beschäfftigte Personen in Sachen, die sich Flözens halber in einer, oder der andern Herrschafft Landen verlassen, von der ordinairen Jurisdiction desjenigen Orths, wo der Schade geschehen, gerechtfertiget werden sollen; Was hingegen

Ad Punctum 11mum. Die Zeit des Flözens betrifft; So ist hieben vestgestellt, daß der terminus â quo zum erlaubten Scheiter-Flözen alle Jahr auf Neu Martini anfahre und von dar- an, bis ultimo Aprilis nächstfolgenden Jahrs dauren solle, dergestalten, daß das Flözen zwischen beederseitig hohen Herrschafften alterniren- mithin eine derselben das Versflözen im Frühling, und die andere im Späthling haben- jedoch abermalen in dieser weitern Maaß, daß diejenig Herrschafft, deren das Versflözen zuständig, sich mit ihrem Geschäfft möglichst befördern, und wann dieselbe ante effluxum terminum fertig ist, alsdann der andere das Nachflözen, es seye im Frühe- oder Späth Jahr, usque ad praefixum terminum gestattet seyn solle. Wann aber unverhofften Falls in ein oder anderm Jahr die Gewässer von neu Martini bis ultimo Aprilis zum Scheiter-Flözen nicht beschaffen wären, folglich auch in selbigem Jahr, und inner solchen Zeit das Scheiter-Flözen nicht- oder auch nicht ganz vollführt werden könnte und gleichwohl vor- oder nach dem bestimmten termino â quo, et ad quem noch keine Langholz-Flöze auf denen Gewässern wären, alsdann jedem Theil frey seyn solle, sich auf vorgehende schrifftliche Communication zwischen beederseitig fürstlichen Canzleyen, der Gewässer, auch noch ante terminum â quo oder post terminum ad quem, auf eine dem Langholz-Flözen unschädliche Art zu bedienen: Gleichwie auch verabredet worden, daß wann ein oder anderer Theil entweder culpa oder Casu fortuitu im Frühe- oder Spath-Jahr sich des Scheiter-Flözens gar nicht- oder nicht zu rechter Zeit zu bedienen vermögend wären, selbiger solchen Nachtheil auf sich zu leyden schuldig, und der andere Theil mit dem Flözen fürzugehen berechtiget seyn solle etc. etc. etc.

Und Wir nun gnädigst wollen, daß über deren Innhalt von

Digitized by Google

Unsern Forst- und Staats-Beamten strücklich gehalten und die Contravenienten zu gebührender Strafe gezogen werden sollen; Als haben Wir, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sothane Puncten in gegenwärtigem Patent durch den Druck bekannt machen, und dieses an denen Wasser-Strassen, Zollstätten, und andern nöthigen Orthen affigieren lassen. Daran beschiehet Unsere Meynung.

Stuttgart, den 24. May 1747.

Carl, Herzog von Würtemberg.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Register
zu der Sammlung der Cameral-Gesetze.

A.

(Die römischen Zahlen bezeichnen den Band, die arabischen die Seite.)

Abgang an Gefällen überhaupt. Abhängigkeit von höherer Cognition, I. 425. s. auch Frucht- und Weinvorräthe.

Abgängiges Holz, s. Scheidholz.

Ablösung von Gefällen und Lasten. S. Holzgerechtigkeiten, Grundgefälle, Passivgrundabgaben.

Abstreich, s. Aufstreich.

Abzug, Behandlung, I. 456. II. 250. 478.

Achsabgang an Früchten überhaupt, II. 375, von Getreidelieferungen zur Civilliste II. 784, von auswärts eingezogenen Gefällfrüchten, II. 802.

Activcapitalien, Anlegung, Sicherstellung und Ablösung, I. 344. 372. 396. 448. 498.

Ackerbohnen, Zehendbarkeit, I. 771.

Adel, Forstgerechtsame, II. 593.

Adeliche und Witterlehen, Beaufsichtigung durch die Finanzkammern, II. 484.

Aeckerich, Benützung überhaupt, I. 49. 240. 546. Ueberlassung gegen Lesezettel, II. 604.

Aeckerichnutzungsrechte in fremden Waldungen, Ablösung, II. 475. 730.

Aeckerichzinse von Waldausrodungen, Aufhebung für das Kammergut, II. 1100, in den hofkammerlichen Bezirken, II. 1108.

Allodifikation von Fallehen, s. Fallehen.

Ameiseneier, Concessionserforderniß zum Sammeln, II. 123. Verpachtung in den Staatswaldungen, II. 448.

Ameisenhaufen, Verbot ihrer Zerstörung, I. 711.

Amtleute, verrechnende, Eid und Staat, I. 1.

Amts-Visitationen, s. Cameralämter, Forstämter.

Amtszimmer, Malen und Tapezieren, II. 981.

Anbringgebühren, s. Forstvergehen.

Auf- und Abstreichs-Verhandlungen, Verkehrungen gegen Verabredungen und Colluslonen der Licitanten, I. 772. Behandlung von Nachgeboten hiebei, II. 372. Vorbehalt der Wahl unter den Steigerern, II. 966.

Ausfahrtgelder von Holz, Aufhebung, II. 605.

B.

Bannraitel, Stehenlassen in den Waldungen, I. 12. 48. Strafe wegen Unterlassung desselben, I. 636.

Digitized by Google

Bastmachen in den Waldungen, Beschränkung, I. 11. 47. 272.
Bauaccorde, allgemeine Bestimmungen, II. 786.
Bauamtsgehülfen, Anstellung, II. 809.
Bauanordnungen, Abhängigkeit von höherer Genehmigung, I. 340. Dießfallsige Befugniß in Beziehung auf schon bestandene, aber abgängig gewordene Gebäude, II. 956. S. Bauwesen überhaupt.
Bauausbesserungen, Behandlung überhaupt, I. 27. 198. 445, an Pfarrhäusern, rechtzeitige Vornahme, II. 507. S. Bauwesen überhaupt.
Bauberichte und Ueberschläge, Erstattung und Einrichtung, I. 341. 376. 676. II. 107. s. Bauwesen überhaupt.
Baucanons und andere Abgaben von neuen Gebäuden, Ansatz und Einzug, I. 353. II. 369. 897, von Schmiedewerkstätten, II. 869. Ablösung, II. 783. 845. Auflegung in gutsherrlichen Orten, II. 597.
Bauetats, Vollziehung und Einhaltung, II. 469.
Bauhandwerksleute, Auswahl, II. 166.
Bauholz, Absonderung vom Brennholz beim Hieb, I. 766. s. auch Holzhieb; Ersparnisse, I. 241. 248. 202. s. auch Eichen- und Tannenholz.
Bauholz-Gerechtigkeiten, Ablösung überhaupt, II. 519. Dießfallsige Befugniß der Finanzkammern, II. 980. Berechnung ihres Werthes zu dem Ende, II. 928. Betheilung der Finanzverwaltung bei der Brandversicherung für die betreffenden Gebäude, II. 465. 896; Beschränkung durch baupolizeiliche Vorschriften, II. 793; Entschädigung der Besitzer beim Bauen von Stein, II. 454.
Bauholzunterschleife, Beseitigung, I. 537. 545.
Bauholzverkauf, Behandlung, I. 42. 240. 245. 764. s. Holzverkauf überhaupt.
Baukosten-Consignationen, Einrichtung, II. 107. s. Bauwesen überhaupt; Nachrechnung durch die Revisoren der Kreiscollegien, II. 838.
Baukostenüberschläge, Einrichtung, s. Bauberichte. Deren Einhaltung, II. 518. 1075. S. Bauwesen überhaupt.
Baulast, subsidiäre, Behandlung der Gebäude, an welchen eine solche auf Seite der Finanzverwaltung anerkannt ist, II. 1076.
Baumaterialien-Vorräthe, I. 343.
Bauschau, Beschränkung auf eine des Jahrs, II. 161. Behandlung bei der jährlichen Vornahme, II. 982. Periodische Vornahme durch die Bauinspektoren, II. 815. Behandlung bei den Berg- und Hüttenwerken, II. 888. S. Bauwesen überhaupt.
Bauübernahme, in den Inspektionsbezirken der Kreisbauräthe, II. 1016. S. Bauwesen überhaupt.
Bauwesen, Behandlung überhaupt, I. 396. 657. II. 216. 224.
Bauzeichnungen, Fertigung und Aufbewahrung, II. 1009.
Banden und ähnliche ältere Abgaben, Ablösung II. 802.
Beilagerbücher, Anlegung, I. 693.
Bergamt in Christophsthal, Auflösung, II. 624.
Bergfreiheit, s. Bergbauprivilegien.
Bergordnung, allgemeine, I. 114.
Bergrath, Wirkungskreis und Geschäftsbehandlung desselben (Bergraths-Instruktion), II. 732. Vereinfachung der Geschäftsbehandlung, II. 1048.
Bergwerke, s. Hüttenwerke.
Bergwerksprivilegien, Allgemeine, die Bergfreiheit, I. 103. 104; weitere, I. 413. 425; besondere für einzelne Orte: für die Aemter Dornstetten und Bulach, I. 4; für die Stadt Bulach, I. 72; für diese und einige andere Orte, I. 72. 90.

Digitized by Google

Besenreis, Schneiden und Verkauf, I. 729. 773.
Birkenholz, Pflege, I. 16. Ersparnißvorkehrungen, I. 16. 43. 67. 261.
Blutzehende, Ablösbarkeit, II. 380.
Brennholz, Bearbeitung, II. 85. Abgabe an die Gemeinden für Arme, II. 979. Verkaufsbehandlung, I. 249. 667. s. Holzverkauf überhaupt und Klafterholz.
Brennholzgerechtigkeiten, Unzulässigkeit ihrer vereinzelten Veräußerung, soweit sie mit Gütern in Verbindung stehen, II. 845.
Brennstoffe überhaupt, Erhöhung der Produktion und Beseitigung eines ungeeigneten Gebrauchs, II. 846. s. Holzersparniß.
Buchenholz, Ersparniß-Maßregeln, I. 16. 67. s. Holzersparniß.
Buchenwaldungen, besondere Pflege, I. 16.
Bürger- und Beisitzer-Aufnahmegebühren, Abstellung für die Cameral-Cassen, II. 904.

C.

Cameralämter, Visitationsinstruktion, II. 458; Personalexekutionsbefugniß für privatrechtliche Forderungen, II. 798.
Cameralamtskastenknechte, s. Kastenknechte.
Cameralamtsunterpfleger, Unthunlichkeit der Vereinigung ihrer Stelle mit der eines Filialkastenknechts, II. 726.
Cameralstraßen, Uebernahme auf den allgemeinen Straßenbaufonds, II. 363. Verbindlichkeit der Gemeinden zum Schneebahnen auf denselben, II. 947.
Cameralverwalter. Ausschluß vom . auf oder Pacht ihrer Verwaltung anvertrauter Gegenstände, II. 180.
Cautionen der Domänenpächter, II. 181.
Communwildschützen, Aufstellung zu Beseitigung des Wildschadens, I. 74. 369. 744. II. 212. Beeidigung, II. 693.

D.

Diener im Finanzdepartement, Verpflichtungs-Normen überhaupt, II. 852.
Domänen, s. Staatsgut und Güter.
Dürrholz, s. Leseholz.
Dukaten, Prägung, II. 909. 966. s. Münzverhältnisse.
Dungsalz, Verkauf, II. 799.

E.

Eicheln, s. Mast.
Eichenholz, Ersparnißvorkehrungen, I. 13. 61. 253. s. auch Bauholz.
Eichenrinde, s. Gerberrinde.
Eichenschälwaldungen, Anlegung, II. 642.
Eichenwaldungen, besondere Pflege, I. 13.
Eisenbahnenbau, Anordnung, II. 985.
Eisenbahnpolizei, Verwaltung, II. 1079. Vorschriften (Bahnordnung) II. 1081.
Eisenbahnwesen, Uebertragung von dem Ministerium des Innern an das Finanzministerium, II. 1027.
Erblehen, Consensertheilung zu Veränderungen, II. 130. Entbehrlichkeit des Consenses zu Verpfändungen, II. 780.
Erlenholz, besondere Pflege, I. 16. Ersparnisse, I. 17. 67.
Erndwieden, Abgabe in Staatswaldungen, II. 197.

Digitized by Google

Erzgruben, Benützung in Staatswaldungen, II. 690.
Eschenholz, Ersparniß, I. 43. 261.

F.

Fallgebühren, s. Sterbfallgebühren.
Fallehen, Allodifikation, II. 234. 242. Verwandlung in Erblehen oder Zinsgüter, II. 80. Surrogirung eigener Güter an die Stelle ausgezogener Bestandtheile, II. 1107. s. auch Lehen.
Farb- und Arzneipflanzen, Einsammeln in den Waldungen, II. 950. 951. 994.
Feldbauveränderungen, dießfallsiges Erkenntniß, II. 596.
Felderbrennen, vorsichtige Behandlung, I. 382. 387. II. 1085. S. Waldfeuerordnung.
Feldgüter in den Waldungen, Benützung, I. 259.
Festgulden, Ausgabe, II. 961.
Feuer, vorsichtige Behandlung in Waldungen, I. 69. 273. 655. S. Waldfeuerordnung.
Feuergewehre, Zulässigkeit des Tragens durch die zum Forst- und Jagdschutz verwendeten Personen, II. 457.
Feuersbrünste in Orten mit herrschaftlichen Gebäuden, Anwesenheit der Cameralbeamten, II. 224.
Filialkastenknechte, Unvereinbarkeit ihrer Stelle mit der eines Cameralamts-Unterpflegers, II. 726.
Filialkästen, Controle überhaupt, II. 910. Controle der Fruchtabgaben für die Civilliste, II. 795.
Finanzkammern, Dienstinstruction, II. 490. Strafbefugniß, II. 560. Geschäftsvereinfachung, II. 1031 ff.
Finanzministerium, Geschäftsvereinfachung, II. 1030.
Fischereirecht, Unzulässigkeit der Begründung eines dießfallsigen Anspruchs in einem Canal auf eine zu dessen Anlegung ertheilte Concession, II. 801.
Fischwasser und Seeen, Benützung, I. 35. 276. Behandlung bei der Selbstverwaltung, I. 96. 99. 503. 199. 322. Verpachtung, I. 611.
Floßabgaben, Bestimmung, Größe und Einbringung, II. 141. 940. 941. 943. 968.
Floßholz, Anzeige durch die Finder, II. 203.
Floßordnung für die Nagold, I. 484. s. auch die Forstordnungen, insoferne diese auch Floßordnungen enthalten.
Floßseeen und Straßen, Bauwesen an denselben, II. 177. 180.
Floßtransport von Brennholz als Oblast von Langholzflößen, II. 940.
Floßverträge, II. 1109. 1111.
Flugschützen, Zuständigkeit zur Erkennung über ihre Anzahl, II. 995.
Förster, Dienstinstruction, II. 267. 402. S. Forstdiener überhaupt.
Forstämter, Strafbefugniß überhaupt, II. 250, bei Recursen von Erkenntnissen der Gemeindebehörden, II. 545, bei Ungehorsam, II. 904, in Beziehung auf die Erkennung von Legalstrafen, II. 477, Behufs der Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens, II. 759, in Beziehung auf Disciplinarstrafen gegen Ortsvorstände, II. 613; Befugniß, bei Untersuchungen gegen untergeordnete Forstdiener Urkundspersonen beizuziehen II. 638, Befugniß gegen angeschuldigte Forstdiener einen Untersuchungs-Arrest zu verhängen, II. 812.; Befugniß zur Vollziehung der gefällten Straferkenntnisse, rücksichtlich der Ersatzleistungen an die Beschädigten, II. 652. Visitationen, Instr. II. 1092.

Digitized by Google

Forstbeschwerden überhaupt, Abstellung, I. 601. 613. 663. 685.
Forstdiener überhaupt, Bestellung, I. 7. 32. 233. Dienstinstructionen, II. 250. 396. 817. Pflichten, I. 5, 33. 57. 333. 243. Verbot des Haltens von Schafen, I. 728, des Holzhandels, II. 500. 1017. 1018., der Veräußerung von Besoldungsholz, II. 69. 500. 550. Untersuchung und Bestrafung ihrer Dienstvergehen, II. 539, s. insbesondere Waldschützen, Unterförster, Förster, Oberförster, Kreisforstmeister.
Forstfrohnen, Verpflichtung, I. 661.
Forstkassiere, Instruktion, II. 100.
Forstkulturen, technische Behandlung, I. 10. 87. 269. 319. 335. 337. 748. Plane, II. 418. 444. 629. 644. 822.
Forstnutzungsplane, II. 404. 434. 629. 726. 1054. Herstellung für Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, II. 952.
Forstordnungen, I. 1. 4. 30. 87. 229, deren Anwendung auf Privatwaldungen, I. 12. 69. 274. 224.
Forstpolizei, Ausdehnung überhaupt in Beziehung auf Beaufsichtigung und Beschränkung der Privatwaldwirthschaft, I. 391. 439. 588. II. 411 ff. 457. 470. Behandlung in Beziehung auf Patrimonialwaldungen, II. 65. 432 ff. Ausübung in den hofkammerl. Waldungen, II. 381. Ausdehnung auf die Pfarreien und anderen Stellen zur Nutznießung eingeräumten Waldungen, II. 526, auf die außerhalb der Waldungen stehenden Waldbäume, II. 896.
Forstrath, Abgränzung seines Wirkungskreises gegenüber von den Finanzkammern, II. 394. Auflösung und Verweisung seiner Geschäfte an andere Stellen, II. 589. 590.
Forstruggerichte, Abhaltung überhaupt, II. 112. 129, persönliches Erscheinen der Angeschuldigten hiebei, II. 841. Belehrung der Gestraften über die Recursförmlichkeiten, II. 727. 759. Inhalt der Protokolle, II. 141. 817, Berichte hierüber, II. 174, Bezahlung von Diäten an die anwesenden Forstdiener, II. 610. S. auch Forstvergehen.
Forstruggebühren, Erhebung von den Excedenten zu Deckung der Kosten, II. 90. 117. 139. 370. 455. 492. 699. 710. 880, ausnahmsweise Erhebung von den die Strafe beziehenden Waldbesitzern, II. 541.
Forstrugregister, II. 817.
Forst- Saal- und Lagerbücher, I. 5. 6. 238.
Forststatistische Uebersichten, II. 432. 818.
Forstschutz in Privatwaldungen, II. 225.
Forstschützen, Verwendung, II. 976.
Forststrafbefugnisse des Adels, II. 969, der Gemeinden, II. 149. 480. 490. 689. 758. 781. 969., der Hofkameralämter, II. 390., der Forstämter, s. diese, bei Ueberschreitung der Strafbefugniß der Forstbehörden, II. 51. S. auch Forstvergehen, Bestrafung.
Forststrafen, Abverdienung von unbemittelten Strafschuldnern, II. 464. 474. 692. 699. 771. 778. Ausschließung zahlungsfähiger Strafschuldner und Verbot einer Zulassung von Stellvertretern für körperlich zum Abverdienen tüchtige Strafschuldner, II. 481. Zeugnißausstellung der Gemeinderäthe über die Zahlungsfähigkeit, II. 1103. Bezug von Seiten der Privatwaldbesitzer überhaupt, II. 502. 529., von Seiten der Gemeinden insbesondere, II. 149. 455. 456. 490., in hofkammerlichen Bezirken II. 991, von ausländischen Waldbesitzern, II. 528. 609. 995. Nachlaß, II. 245. Vollziehung überhaupt, I. 56. 295.
Forstvergehen, Anbringgebühren, Abreichung überhaupt, II. 463. 499. 546. 808., von Ungehorsamsvergehen II. 872, bei einer Abbüßung mit

Digitized by Google

Freiheitsstrafen, II. 686, bei einem Strafbetrag von mehr als 30 fl., II. 810, bei einem Nachlaß der Strafe im Gnadenweg nach erlangter Rechtskräftigkeit, II. 945, von Forstvergehen, welche von bad. Unterthanen in württemb. Waldungen begangen werden, II. 724. 867. Bestrafung bei der Begehung in Gemeindewaldungen, I. 673, in Stiftungswaldungen, II. 944, in gutsherrlichen Waldungen, II. 142, in Gränzwaldungen, dießfällige Uebereinkunft mit Baden, II. 482. 828. 969, mit Hessendarmstadt, II. 489, mit Baiern, II. 529, gegen beurlaubte Soldaten, II. 361. 810, gegen unmündige Kinder, II. 1028, gegen Ortsvorsteher und Gemeinderäthe, II. 811, gegen Personen, von welchen ihrer Mittellosigkeit wegen Geldstrafen nicht eingebracht werden kö[illegible], wegen Vergehen in gutsherrlichen und Privatwaldungen, II. 592. anwendbarkeit der neueren Strafgesetze, II. 947, Verjährung, II. [illegible] Haftung der Dienstherrschaften für ihre Dienstboten, II. 1012. Vorkehrungen gegen die Zunahme, II. 640.

Forstverwaltung, periodische Uebersichten über ihre Resultate, II. 613.

Forstwarte, Dienstinstruktion, II. 396.

Forstzinse, Anordnung, I. 730. Ansatz, II. 391. Aufhebung, II. 955.

Frohnen, Benützung, I. 333. 436. Abgabe dießfälliger Lagerbuchauszüge an die Pflichtigen, I. 709. Ablösung, II. 380. 803.

Fruchtanweisungen der Cameralämter, II. 953.

Fruchtbesoldungen, Abreichung, I. 451. II. 113.

Fruchtgefälle, Ablösung, Berechnung des Aufwands für den Einzug und das Abholen jener, II. 615, Preiserhöhung des Habers, II. 842. Entrichtung und Erhebung in Natura, I. 364. 368. 412. 424., s. auch Gülten und Fruchtkästen, Entrichtung in Geld, I. 323. 367. 424. 730. II. 877. 967. 1002. Zu Geldberechnung von Ausständen, II. 344. Einreichung einer Kastenlieferungsgebühr in den Preis für frei zu liefernde, im Ausstand gebliebene Gefällfruchtschuldigkeiten, II. 808.

Fruchtkästen, Aufhebung überflüssiger, II. 451. Abfassen von Früchten daselbst, II. 992. Behandlung der Früchte daselbst, I. 29, 396. 590. II. 467. Liegenlassen derselben, I. 374. Messung von Früchten, I. 385, II. 375. 756. Pfechtamtliche Untersuchung der Meßgeschirre, II. 804. 993. Sturz der Früchte daselbst, I. 93. 508, II. 113. 382 Abgangsbemessung, I. 360. 675, II. 375. 972. Kosten, II. 382. 872. S. auch Kastenknechte.

Fruchtvorräthe, Verkaufsbehandlung überhaupt, I. 92. 322. 359. 360. 423. 510. 584. 671, II. 113. 467. Einschlagung des Weges der Oeffentlichkeit hiebei, II. 94. Verbot des Kaufs von Seiten der vorgesetzten Beamten und Diener, I. 628. Beurkundung der Verkaufsanweisungen durch die Käufer, II. 604. Verkaufs- und Vorrathsberichte, I. 95. 104, II. 147. 210. 346. 354. 1026.

Fruchtzehnten, Selbsteinzug, I. 22. 76. 304. 310. 543. Verpachtung auf ein Jahr, Behandlung überhaupt, I. 23. 74. 204. 206. 299. 319. 324. 426. 603, II. 1, bei einer Gemeinschaft der Zehnten mit Stiftungen, II. 204. Fertigung der Flurbeschreibungen, II. 124. Beaugenscheinigung der Felder, II. 220. Berechnung des Klee- und Futterkräuter-Zehnten, II. 93. Verbot der Theilnahme von Forstbedienten, I. 670, der Urkundspersonen und Schätzer, II. 191. Verhütung heimlicher Uebereinkünfte, I. 410. 782. Bestrafung derselben, II. 42. Bestimmung und Beschränkung der Zahl der Theilhaber, II. 91. 785., Unzulässigkeit einer Verbürgung der Urkundspersonen und Taxatoren für die Pächter, II. 189., Behandlung von Nachgeboten, II. 91. 220. 693.

Pachtnachlässe, I. 370. II. 220. Abschätzung von Hagelschaden, II. 124. Zehntberichte, I. 327. II. 15. 46. 91. 124. Beschränkung des Aufwands, I. 327. 371. 378. 382. 412. 492. Mehrjährige Verpachtung, Anordnung überhaupt, II. 350. Förderungsmittel, II. 365. Beschränkung auf Gemeinden, II. 637. Ueberlassung des der Finanzverwaltung zustehenden Vorzugsrechtes bei Concursen der Zehntpflichtigen an die Gemeinden, II. 893. Meßgeldentrichtung von den in Geld entrichteten Pachtfrüchten, II. 376. 386. Pachtnachlässe, II. 510. Hagelschadensberechnung behufs derselben, II. 1019.

G.

Gaudeabgaben, s. Baucanons.
Gebäude des Staats, Verbindlichkeiten der Bewohner und Nutznießer im Allgemeinen, I. 340. 342. 444. 447. II. 370; insbesondere hinsichtlich der steinernen Gartensäulen, II. 770; hinsichtlich der Umfassungsmauern, II. 794; hinsichtlich der Brunnen, II. 688; hinsichtlich der Kosten des Weißens der zu den Amtszimmern führenden Gänge und Treppen, II. 743. Handhabung der Verbindlichkeiten hinsichtlich der Zaununterhaltung an Pfarrgütern, II. 687. Anwendung dieser verschiedenen Vorschriften auf die Inhaber katholischer Kirchenpfründen, II. 641. Uebernahme der Gebäude von den Bewohnern und Nutznießern und Uebergabe an dieselben, II. 796. Brandschadensversicherung überhaupt, II. 691. 698; insbesondere von Kirchen und Kapellen, II. 656. Bauliche Einrichtung: Verwendung ausgetrockneten Bauholzes, II. 753. Einführung holzersparender Einrichtungen, II. 743. Versehung mit Blitzableitern, II. 752. Besichtigung der letzteren, II. 543. S. auch Bauwesen. Neuerbauung, Verabschiedung, II. 626. Erforderniß von Situationsplänen, II. 648. Veräußerung, Schätzung zu dem Ende, II. 89. Entscheidungsbefugniß des Fin.-Min., II. 363. Ermächtigung zum Verkauf auf den Abbruch, II. 813.
Gefällgelgülten, Einzug, I. 99. 101. 104. Ablieferung an die Hofhaltung, I. 366.
Geldstrafen, Ansatz in Gulden, II. 978. Bezugsrecht, insbesondere hinsichtlich der Polizei- und Disciplinarstrafen im Fall ihrer Erhöhung oder Verminderung auf dem Rekursweg, II. 512, der Herbststrafen, II. 550, der Strafen wegen unerlaubter Verbindungen bei Privatzehntverpachtungen, II. 702, der von gemeinschaftlichen Oberämtern, Kirchenconventen und bei Handwerkszünften angesetzten Strafen, II. 501, der von standesherrlichen Amtsgerichten erkannten bei einer Erhöhung oder Herabsetzung im Rekurswege, II. 598, der von der israelitischen Oberkirchenbehörde angesetzten Strafen, II. 973. Wirksamkeit des Begnadigungsrechtes, soweit der Staatskasse der Bezug nicht zukommt, II. 709. s. auch Forststrafbezug. Vollziehung überhaupt, II. 605. Baare Einbringung, I. 396 Abverdienung, I. 412. 584. Behandlung beim Durchfall in einem Gant, II. 607. Verwandlung in Gefängnißstrafen, II. 506. 638. 654. S. auch Forststrafen.
Gemeindewaldmeister, Beeidigung und Instruirung, II. 645.
Gemeindewaldungen, Auszeichnung der um eine gute Bewirthschaftung verdienten Ortsvorsteher, II. 547. Controle der Holzfällungen, II. 869. Mitwirkung der Forstbehörde bei der Vertheilung, II. 554. 762.
Oberrinde, Abhülfe des Mangels hieran überhaupt, II. 505. Ausnützung in den Staatswaldungen, I. 760. II. 627. 1106; in Ge-

Digitized by Google

meinde- und Stiftungswaldungen, II. 184. Verkauf und Preisbestimmung, II. 144. 508. 731. 870. 1087.
Gerechtigkeitsbauholz, Prüfung der Ansprüche, II. 44. 109. 143. 358. Einschränkung der Ansprüche für neue Gebäude nach dem Umfang der alten Gebäude, II. 519. Abgabe an die Berechtigten, II. 659. 1004. Verwendungscontrole, I. 12. II. 88. S. Holzgerechtsame überhaupt.
Gerechtigkeitsbrennholz, Bestrafung eines Verkaufs desselben, II. 957. S. Holzgerechtsame überhaupt.
Gewehrfabrik, Uebergang an die Finanzverwaltung, II. 872.
Grasnutzung, Gestattung in Staatswaldungen, II. 990.
Grundgefälle überhaupt, Ablösbarkeit, I. 112. II. 215. 379. Behandlung von Gegenleistungen bei der Ablösung, II. 1050. Betreibung der Ablösung, II. 518. Sicherstellung der Ablösungsschillinge, II. 524.
Gülten, Ablösbarkeit, II. 239. 380. 384. Unzulässigkeit einer Trennung der auf einem Grundstück haftenden Naturalgülten von den Geldzinsen behufs einer Ablösung in dem gesetzlich niedrigen Maßstab, II. 542. 722. Anwendung des gesetzlichen Maßstabs auf solche über 16 fl., II. 620. Abgabefreiheit der Ablösung, II. 728. Ablösung überhaupt, I. 344. 354, des nach dem Würt. Maaß in den neuen Landestheilen sich ergebenden Ungeraden, II. 45. 108. 463, wegen niedrigen Betrages, II. 130. Erhebung überhaupt, I. 452. 542. Wahrnehmung guter Beschaffenheit der Früchte, I. 772. Nachlässe-Behandlung, I. 524. II. 244. Reparition auf zerstückelten Hofgütern, II. 1083.
Güter, Hagelschadensversicherung, II. 633. 748. Listen (Domänenlisten), Anlegung, II. 518. Ufererhaltung, II. 160. 195. Verkauf, Entscheidungsbefugniß des Finanzministeriums, II. 363. Betreibung, II. 518. Schätzung der Güter behufs des Verkaufs, II. 89. Einräumung der Zehntfreiheit, II. 357. S. auch Staatsgut. Verpachtung, Anzeige von dem Ende der Pachtzeit, II. 118. Verpachtung in Stücken auf Lebenszeit der Pächter, II. 618. Verlängerung der Pachtverträge, II. 703; allgemein anwendbare Bedingungen, II. 729. Entfernthaltung von Entschädigungsansprüchen der Pächter, II. 390. Bedingungen hinsichtlich der Ufererhaltung, II. 384. Pachtkautionen, II. 509. 524. Festsetzung der Pachtschillinge, II. 385. Beaufsichtigung und Visitationen, Behandlung, II. 177. 713. 720. Verwaltung überhaupt innerhalb der Forstbezirke, II. 94. Leitung durch die Finanzkammern, II. 751.

H.

Haber, Abgabe geringerer Quantitäten an kleine Militärkommando's von den Cameralkästen gegen baare Bezahlung, II. 995.
Hainbuchen-Holz, besondere Pflege, I. 16. Ersparnißvorkehrungen, I. 17. 67.
Haischbücher, Herstellung und Erhaltung, I. 338.
Handlohn, s. Laudemien.
Handwerksholz, Abgabe aus den Waldungen, I. 337. 441. s. Holzverkauf.
Harznutzung, I. 255. II. 448
Hausaussuchungen, Vornahme durch das Forstpersonal, II. 960. Kosten, II. 795. 870.
Hausrath in herrschaftl. Gebäuden, Anschaffung, I. 344. Erhaltung, I. 28. Verkauf, I. 448.
Herbstberichte, s. Weingefälle.
Herbstordnung, I. 211. 432.

Herbstruggerichte, I. 332.
Herbstsatz, Behandlung, II. 104. 167.
Herbsttrunkabgaben, Abstellung dießfälliger Misbräuche, I. 731.
Heu- und Oehmdzehende, Selbsteinzug und einjährige Verpachtung, I. 215. 329. 432. II. 10. Behandlung dieser Verpachtung bei einer Gemeinschaft des Zehentbesitzers mit Stiftungen, II. 204., mehrjährige Verpachtung, II. 350. Fixirung, II. 385. Ablösung, II. 380. 385. 487. 684. Ablösungsmaßstab für Heuzehntsurrogatgelder, wenn solche bei Errichtung von Gebäuden angesetzt werden, II. 984.
Hirschgeweihe, Ablieferung an die Forstämter, I. 672. 679. II. 87.
Hochbauwesen, s. Bauwesen.
Hofjagd, Verhältnisse, II. 216.
Hofjägermeisteramt, Verhältnisse überhaupt, II. 211. Verhältnisse des Staatsforstpersonals zu demselben, II. 612.
Hoheitsgefälle, Absonderung von den Patrimonialeinkünften in fürstlichen und gräflichen Herrschaften, II. 70, Uebergabe in den hofkammerlichen Orten an die Staatsfinanzverwaltung, II. 125.
Holzabgabe an Gemeinden für Arme, II. 686. an die Berg- und Hüttenwerke, II. 511. 708., an die Salinen, II. 747.
Holzauszeichnung in Privatwaldungen, Erleichterung, II. 1029.
Holzbesoldungen, Abreichung an Forstwarte, Waldschützen, Pfarrer und Schullehrer, II. 843. Zuläßigkeit einer Verwandlung in andere Holzgattungen und Sortimente, II. 843.
Holzentwendung, Strafzuständigkeit, insoweit sich jene auf bereits gefälltes, aber nicht aufgeklaftertes Holz bezieht, II. 653.
Holzfällung, s. Holzhieb.
Holzfrevler, Bestimmung, wenn dieselben als habituirt zu betrachten seien, II. 941.
Holzgaben, bürgerliche, deren Aufbereitung, II. 868.
Holzgerechtsame überhaupt. Untersuchung und Feststellung dießfallsiger Ansprüche, I. 240. II. 152. Ablösung mittelst Waldabtretung, II. 636. Anbedingung der Steuerpflicht für das abzutretende Waldeigenthum, II. 1024. S. Gerechtigkeits-Bauholz- und Brennholz.
Holzgärten, Beaufsichtigung, II. 494.
Holzhauer, Accorde, allgemeine Bedingungen, II. 915, Abschließung, II. 439. 820. 409; Abgabe des Geschirrholzes an dieselben, II. 1025.
Holzhieb in den Staatswaldungen, Behandlung überhaupt, I. 10. 12. 44. 248. 251. 292. 336. 387. 444, s. Holzhauer-Accorde. Anwendung der Waldsäge statt der Axt hiebei, I. 598. Anwendung genauer Maaße, I. 766. Schonung älterer Stämme bei Eichenholz, II. 700. Vorsichtsmaaßregeln zu Verhütung von Unglück, II. 152. Tragen des gehauenen Holzes an Wege oder andere mit Fuhrwerk zugängliche Stellen, II. 479. Holzfällungsnachweisungen, II. 498.
Holzhieb in Privatwaldungen, Haftung der Eigenthümer für ordnungsmäßige Behandlung, II. 770. Bestrafung eigenmächtigen Holzhiebs an bairischen Unterthanen hinsichtlich ihrer in Württemberg befindlichen Waldungen, II. 1001.
Holzmassengehalte der Klafter verschiedener Holzgattungen, II. 1071.
Holzpflanzungen, Anordnung, I. 337. 440.
Holzpflänzlinge, Verhütung ihrer Entwendung, II. 845. Preis derselben, II. 985.
Holzsaamen, Verhinderung des Ausklengens in Oefen, II. 1013. Einsammlung, Aufbewahrung und Handel damit, II. 95. 116. 649. 975.

Digitized by Google

Holzschläge, Anlegung, II. 439. Stellung und Führung, II. 408.
Holzsortirung, Behandlung, I. 90. 186. 766. S. Holzhauer.
Holzstämme, Cubirung, II. 1006.
Holzverkauf, in den herrschaftl. oder Staatswaldungen, Behandlung überhaupt, I. 6. 7. 38. 186. 188. 192. 194. 202. 234. 266. 437. 584. 723. 727. II. 805. 1057 ff. S. Brennholz-, Werkholz-, Bauholzverkauf. Verbot einer Entschädigung des Forstpersonals für das Hüten von verkauftem Holz, II. 978. Bezahlung der Kaufschillinge, II. 1084. Einzug derselben, II. 1085.
Hopfenanlagen, Begünstigung rücksichtlich des Zehentens und durch Abgabe von Hopfenstangen für dieselben, II. 342.
Hüttenämter, Verhältniß zu den Bezirks-Polizeiämtern, II. 111. Zusammenwirken der Hüttenverwalter und Cassiere, II. 553. Strafbefugniß, II. 755.
Hüttenkassier, Dienstinstruktion, II. 568.
Hüttenplatzmeister, Dienstinstruktion, II. 585.
Hüttenschreiber, Dienstinstruktion, II. 574.
Hüttenverwalter, Dienstinstruktion, II. 555.
Hüttenverwaltungsstellen, Besetzung, II. 747.
Hüttenwerke, Behandlung ihrer Bauten, II. 744. 888. 1099. Merkantilischer Verkehr, II. 527. 1000. Visitation, II. 1104.
Hunde, herrschaftl., Behandlung, I. 546., II. 87.
Hundeaufstockungsrecht, Nutzung, I. 281. 590. 708. Erleichterung, I. 759. Surrogatgelder, I. 590. II. 127. Ablösung, II. 245.

J.

Jagden, herrschaftliche oder des Staats. Selbstverwaltung, Behandlung überhaupt, II. 421. 450. Befugnisse des Forst- und Jagdpersonals, I. 374. 563. Abstellung von Unterschleifen desselben, I. 620. Ausschluß nicht dazu gehöriger Personen, I. 409. Verpachtung, Behandlung überhaupt, II. 246. Nachweisung der Pachtliebhaber über die Befugniß zum Gewehrbesitz, II. 954. Concurrenz des Forstpersonals, II. 466. 538. Bedingungen für Oberförster, II. 492. Abstellung einer Beeidigung der Pächter, II. 914. Nachlaß am Pachtgeld im Fall einer Jagdfrohnablösung, II. 977. Surrogatgelderbezug von Seiten der Pächter, II. 687. Verwaltung der hofdomänenkammerlichen Jagden, II. 387.
Jagdbeschwerden, Abstellung, II. 84. 601. 613. 663. 685. 763. S. auch Communwildschützen, Jagdfrohnen, Wildschaden.
Jagdexcesse, Strafcompetenz der Forstämter, II. 371. Befugniß einer Confiskation der Schießgewehre der Excedenten, II. 851. 971. Anbringgebühren, II. 165.
Jagdfrohnen, Umfang der Verpflichtung, I. 661. II. 40. Leistung, II. 365. 466. II. 113. 117. 123. Aufstellung von Obmännern hiebei, II. 117. Abstellung dießfallsiger Beschwerden, I. 390. 473. 710. 715. II. 201.
Jagdordnung, I. 565. 570. II. 839.
Jagdpolizei in hofkammerlichen Jagden, II. 381, in grundherrlichen, II. 41. 43. 725.
Jagdregal, Umfang, Gränzen zwischen der großen und kleinen Jagd, II. 42.
Jagdstand, Unterordnung unter die Interessen der Land- und Forstwirthschaft, II. 531.
Jagdstrafen, Abverdienung, II. 1028.
Jagdstreifen, Erforderniß eines Vorwissens der Forstbehörden, II. 265.
Jagdvorspannsverpflichtung, II. 50.

Digitized by Google

Jagdzinse, Abstellung für das Kammergut bei Waldausrodungen, II. 1101, ebenso für die Hofdomänenkammer, II. 1108.
Insektenschaden in Waldungen, besondere dießfallsige Maaßregeln im Schwarzwald, II. 605.
Inquisitionskostenforderungen, Wiedereinzug, II. 546. 646. 1023. Behandlung bei einem Durchfall im Gannt, II. 607. Abschluß von Zahlungs-Accorden, II. 1078.

K.

Kalender, Admodiation, II. 68. 161. 911.
Kasten, Fruchtkasten und Fruchtvorräthe.
Kastenknechte, Dienstinstruktion, I. 697. II. 208. Einkommensentschädigung wegen Meßgeldverlustes, II. 849.
Katzen, Tödtung auf den Feldern, II. 1091.
Kaufschillinge für Realitäten, Sicherstellung, II. 523.
Kellereinrichtungen, herrschaftliche, Bestand überhaupt, I. 26. Aufhebung entbehrlicher, II. 451. Personal für die Geschäftsbesorgung, II. 523.
Keltern, Benützung, I. 26. 27. Ordnung, I. 213. 332. 382. 435. 516. Gebühren, I. 382. Verkauf, II. 377.
Kelterschreiber, Staat und Ordnung, I. 106. S. Weinzehnten überhaupt.
Kirchenbaulast, der Zehntberechtigten überhaupt, II. 970, der Kleinzehntbesitzer insbesondere, II. 900, Ausdehnung auf Unterhaltung der Orgel, II. 1091.
Kirchengut, Einziehung zum Staatsgut, II. 1.
Klafterholz, Aufbereitung, II. 472. Meß, Ueber- und Unterlagen, II. 627. S. auch Brennholz.
Kleinnutzholz, Ermittlung des Cubikinhaltes, II. 894.
Kohlen, Behandlung bei den Hüttenwerken, II. 1069.
Kohlplatten in den Staatswaldungen, Concession und Zinsentrichtung hiefür, II. 532.
Kräutersammeln in den Staatswaldungen, II. 524. S. Farbkräuter.
Kreisbaurath, Anmahnung bei den Sitzungen der Finanzkammer, II. 829.
Kreisfinanzkammern, s. Finanzkammern.
Kreisforstmeister, Dienstinstruktion, II. 267.
Küfer, herrschaftliche, Dienstinstruktion, I. 703. II. 208. Unzulässigkeit eines Wein- und Essighandels derselben, II. 189.
Kulturveränderungen, Cognition darüber und Wahrnehmung des herrschaftlichen Interesse dabei, I. 720. II. 596.

L.

Landbaumeister, Instruktion, II. 96.
Landgefährt, Regulirung, I. 520. 569. 589. Aufhebung, II. 549.
Langholz, Einschätzung, II. 775. Aufbereitung, II. 472. 1024. Messen, II. 509. 803. 878. S. auch Bauholz.
Laubstreunutzung, Regelung, I. 713. II. 892.
Laudemien, Bezug, Taxation der Güter behufs der Berechnung, II. 162. Bezug von Uebertragung des Verbands und der Lasten von einem lehenbaren Gut auf ein freieigenes desselben Besitzers, II. 652. Ablösung überhaupt, II. 235. 242. 754, von sogenannten Trägerei- und Zinsgütern, II. 621, Behandlung in Verbindung mit der Ablösung von

Digitized by Google

Gegenleistungen, namentlich von Holzberechtigungen, II. 890. S. auch Lehen- und Zinsgütergefälle.
Lehen, Verleihung, I. 421. II. 67. 170. Wahrung durch Ausstellung gehöriger Reverse und Briefe, I. 321. 420. Wahrung gegen eine Verletzung durch Verkäufe, I. 321. 399. 421. 549. II. 73. 146, durch Zertrennungen, I. 321. 421. 422. 549, durch Verpfändungen, I. 322. 421. Trägereien, II. 526. S. Lehen- und Zinsgefälle.
Lehenbare Gelder oder Pfandscheine, Hinterlegung bei den Cameralämtern, II. 980.
Lehen- und Zinsgefälle, Einbringung, I. 396. Ablösung, II. 233. 242. S. auch Frohnen, Gülten, Laudemien, Zinsen.
Leinwandbleichen, Concessionserforderniß zur Errichtung und Gebühren hiefür, II. 543.
Lerchen, Abstellung des unbefugten Fangens derselben, I. 499.
Leibeigenschaftsgefälle, Einzug, I. 191. 351. 358. 364. 456. 516. 568. Ablösung. II. 233.
Leseholz, Sammeln, Zulässigkeit, I. 68. 270. II. 544. Gebrauch hölzerner Hacken hiebei, II. 616. Anwendung dieser Vorschrift auf Privatwaldungen, II. 639, Ausfertigung der Leseholzzettel, II. 548.

M.

Maserholz, Hauen in Staatswaldungen, II. 495.
Mast an Eicheln und Bucheln, Benützung, I. 281. II. 898. Verwerthung, II. 448.
Mayenhauen in den Staatswaldungen, Abstellung und Beschränkung, I. 265. 569. 669.
Meßinstrumente, Anschaffung für die Revierförster und Forstämter, II. 999. 1078.
Möser oder Riedplätze, Behandlung in forstpolizeilicher Beziehung, II. 520.
Moore, forstliche Cultur, II. 521.
Mühlcanons, Ausfluß des Wasserregals, II. 597. Einzug, I. 377.
Mühlstrafen, Ueberlassung an die Obramtspflegen, II. 389.
Münzen, abgeschliffene, Einsendung an die Staatskasse, II. 944.
Münzgeschäfte, Vertheilung unter die Mitglieder des Münzamtes, II. 481.
Münzvereinbarung (Convention) unter den süddeutschen Staaten des Zollvereins, II. 832. 1072, unter den sämmtlichen deutschen Zollvereinsstaaten, II. 881.
Münzkassier, Instruktion, II. 534.
Münzmeister, Instruktion, II. 523.
Münzwardein, Dienstinstruktion, II. 476.
Münzwesen, s. die vorstehenden Artikel, und Dukaten, Festgulden.

N.

Nachherbstberichte, Einrichtung, II. 37.
Nachsteuersachen, Behandlung, II. 250.
Novalzehnte, Anspruch für die Landesherrschaft, I. 74. 75. 379. 387, in den neuen Landestheilen, II. 46. Vorbehalt für die Universität, I. 72, für den standesherrlichen Adel, II. 355, für den ritterschaftlichen Adel, II. 478. Einzug und Wahrnehmung, I. 624. 625. 717. Befreiungen überhaupt, I. 676. II. 491, bei dem Ausstocken von Waldböden, II. 533, bei der Benutzung von Neubrüchen der Wechselfelder, II. 549, bei der Anlage ungebauter Allmanden zu Wald, II. 724.

Digitized by Google

O.

Oberförster, Dienstinstruktion, II. 267. 428 ff.

P.

Pachtschillingsforderungen der Staatsfinanz-Verwaltung, Zurückbehaltung von Seiten der Pächter wegen Entschädigungs-Ansprüche, II. 988.
Passivlasten des Staats, Ablösung, II. 215.
Pfarrbesoldungen der evangelischen Geistlichen, welche auf der Staatskasse haften. Verwandlung ungeeigneter Bestandtheile, II. 760. 812. 949. Uebernahme darunter begriffener Aktiv-Capitalien auf die Staats-Grundstocksverwaltung, II. 1090.
Pottaschesieden, Concessionsertheilung, II. 393.
Processe der Finanzverwaltung, Beschränkung, II. 389. Beschleunigung, II. 611. Kostenverminderung durch Beschränkung der Reisen der Fiskalanwälte, II. 516, durch Besorgung der unbedeutenden von Seiten der Cameralämter. II. 516. Zulässigkeit einer Strafandrohung gegen diese hiebei von Seiten der Gerichte, II. 598.
Proceßkosten, Abverdienung, II. 1018.
Pürsch, freie, Aufhebung, II. 32. 51. Jagdverhältnisse der Gutsherrschaften und Gemeinden in dem Freipürschbezirk am Neckar und im Schwarzwald, II. 348.
Pürschordnung, I. 605. 659.

R.

Recognitionsgelder von Feuerwerkstätten, II. 607, von Wasserwerken, II. 611.
Renovationen, Behandlung, I. 387. 441. Unzulässigkeit einer faktischen Besitzentsetzung hiebei, I. 747.
Repszehute, Anspruch hierauf, II. 155. 227. Verpachtungsweise, II. 173.
Revierförster, s. Förster.

S.

Salinenämter, Verhältniß zu den Bezirkspolizeiämtern, II. 111. Stellenbesetzung, II. 747. Visitation, II. 1104.
Salinenbauten, Behandlung, II. 744. 1099.
Salinenkassiere, Dienstinstruktion, II. 659.
Salinenverwalter, Dienstinstruktion, II. 672.
Salpeterordnungen, I. 200. 393. 467. 517. 522. 551. 642.
Salpeterregal, Behauptung und Anordnung, I. 514. 595. II. 119. Aufhebung, I. 768. 769. II. 367. Benutzungsweise, insbesondere Behandlung der Verpachtung, II. 119. 130. 132. 149. 155. 165. 208.
Salzfabrikationsabfälle, Unzulässigkeit des Verkaufs durch Kochsalzverschleußer, II. 392.
Salzfaktorien, s. Salzverkauf.
Salzregal, Anordnung und Umfang, II. 72. 194. Bestrafung der Salzeinschwärzung, II. 162. 721. Dießfallsige Uebereinkunft mit Baden, II. 496. Anbringgebühren, II. 483. Bestrafung unerlaubter Salzbereitung, II. 645. Dießfallsige Strafcompetenz, II. 774. Erforderniß einer Rücksprache der Kreisregierungen mit dem Bergrath bei Ertheilung einer Concession zur Salz- und Salzabfall-Verarbeitung, II. 517.
Salzverkauf, Instruktion der Salzfaktorien, II. 74. 228. Eintheilung derselben, II. 194. Behandlung des Verkaufs, II. 194. 487. 617. 620.

Digitized by Google

700. Verbindlichkeit der Gemeinden, Verschleußer aufzustellen, II. 704.
Salzfuhrwesen, II. 368.
Schäfereien, herrschaftliche, Verwaltung, I. 26. 29.
Scheidholz, Benützung, I. 61. 265. Aufbereitung und Verwerthung II. 535. S. Holzverkauf überhaupt.
Schießen in den Waldungen, Verbot, I. 386.
Schifffahrtsabgaben, Erlaß, II. 200.
Schulzimmer, Vorkehrungen daselbst zum Schutz der Augen, II. 1075.
Schutz- und Schirmgeld, Bezug II. 190. Aufhebung für Juden, II. 549, überhaupt II. 902.
Seen- und Fischwasser, Behandlung bei der Selbstverwaltung, I. 96. 99. 199. 322, 503. Verpachtung, I. 611.
Staatsgutsbestandtheile, Besteurung, II. 374. 1087. Allgemein anwendbare Bestimmungen für den Verkauf, II. 729. Verzinsung und Einbringung der Kaufschillinge, II. 801. 911.
Stammholz, s. Langholz.
Stammmiethe, Anordnung, II. 150. Erhebung, II. 156. Aufhebung, II. 253.
Steinbrüche und Kiesgruben in den Staatswaldungen, Benützung für die Staatsstraßen, II. 750. Benützung derselben von Seiten der Hüttenwerke und Pachtgeldsentrichtung derselben hiefür, II. 984.
Sterbfallgebühren, s. Laudemien.
Stock- und Stumpenholz, Benützung, II. 973. Controle, II. 987. Abgabe an das Forstpersonal, II. 989. Verkauf, II. 467. 518.
Strafnachlaßgesuche, Behandlung, II. 1052.
Straßen auf Staatseigenthum, sogenannte Cameralstraßen, Uebernahme auf den Straßenbaufonds, II. 363. Uebernahme dießfallsiger Aufträge der Finanzkammern von Seiten der Straßenbaubeamten, II. 871.
Surrogatzehnte der Geistlichen, I. 734. 736.

T.

Tannenholz, besondere Pflege in Waldungen, I. 15. 62. 258. Ersparnißvorkehrungen, I. 15. 62. 254.
Taubenschlaggelder, Anordnung, I. 381. II. 41. Einzug, II. 86.
Trägereien über Lehen- und Zinsgüter, II. 526.
Traubenschneiden in zehntbaren Weinbergen, Verbot, I. 213. 381. 731. II. 355.

U.

Uferholzpflanzungen, Anordnung zu Verminderung des Holzmangels, I. 637. II. 164.
Unterförster, Dienstinstruktion, II. 251.

V.

Vertragsinstrumente von Käufen, Pachtungen und Ablösungen, Ausfertigung, II. 878.
Viehhirten, Beeidigung, II. 621.
Viehsalz, Verkauf, s. Salzverkauf.
Vogelheerde in herrschaftlichen Waldungen, I. 226.
Vorherbstberichte, Einrichtung, II. 34.
Vorlese, Anspruch hierauf, II. 153.

Digitized by Google

W.

Waldausstockung von Privaten, Abhängigkeit von höherer Erlaubniß, I. 37. 272. 208. 360. 730, insbesondere beim vormaligen reichsunmittelbaren Adel, II. 472, bei Communwaldungen, I. 768. Dießfallsige Befugniß des Finanzministeriums, II. 233. Bestrafung eigenmächtiger Vornahme, II. 1100. Zeitiges Einschreiten hiegegen, II. 471. Stehenlassen von Waldmänteln, II. 617.
Waldbehandlung, Grundsätze bei der Staatsforstverwaltung, II. 272.
Waldbenutzung, Grundsätze, II. 284.
Waldbeschreibungen, Anordnung und Einrichtung, I. 716. II. 320. 828. 434.
Waldbrände, Verhütung, I. 655. Löschung, Stellung der erforderlichen Löschmannschaft, I. 769. s. Felderbrennen und den folgenden Art.
Waldfeuerordnung, II. 52.
Waldgränzen-Erhaltung, I. 6. 239. Herstellung, II. 533. Untersuchung und Berichtigung, dießfallsige Instruktion der Forstgeometer, II. 764.
Waldklassifikationsregister, II. 432.
Waldkultur, Grundsätze derselben bei der Staatsforstverwaltung, II. 294.
Waldmast, s. Mast.
Waldnebennutzungen, Grundsätze ihres Betriebes bei der Staatsforstverwaltung, II. 309.
Waldordnungs- und Taxationsregister, II. 433.
Waldregister, II. 403. 432. 818.
Waldschnecken, Benützung, II. 448.
Waldschützen, Dienstinstruktion, II. 251. 396. Bestellung und Gehalte, II. 706. Gebrauch der Benennung Huth für ihre Bezirke, II. 458.
Waldveräußerungen, Werthsberechnung dabei, II. 486. 493.
Waldvermessung und Chartirung, II. 727.
Waldwege, Anlage und Verbesserung, II. 1022. Erhaltung, II. 496. 1014. Vertheilung der Bauten auf mehrere Jahre, II. 890.
Waldweide, Verleihung, I. 35. 240. Beschränkung, I. 11. 48. Verbot für Ochsen gleich anderem Rindvieh, I. 635. Verbot für Schafe in jungen Schlägen, II. 153.
Wasserbaugeschäfte der Finanzverwaltung, Vertheilung unter den Wasserbauinspektor und die Hochbaubeamten, II. 875.
Wasserregal, Erhebung von Recognitionsgeldern für die Benützung von Wasserkräften, II. 597. 914. 1022.
Wasserzoll und Weggeld, Betrag und Erhebung, I. 570. II. 905. 906.
Weglösin, s. Laudemien.
Weinbereitung, Behandlungsvorschriften, II. 185. Aufmunterung zu zweckmäßigerer Behandlung, II. 497. 515.
Weinbesoldungen von Geistlichen, Abgabe an dieselben, II. 695. Fuhrlohnsvergütung hiefür, II. 695.
Weingefälle überhaupt, Erhebung im Herbste, I. 576. 587. 599. II. 185. Absonderung nach den verschiedenen Qualitäten, I. 385. 586. Periodische Berichte, II. 467. 547. S. Weinzehnten.
Weinhefe, s. Weinvorräthe.
Weinvorräthe, Kellerbehandlung, I. 332. 435. Ausnutzung der Weinhefe, I. 462, des Weinsteins, I. 101. 462. Vorrathsberichte und Tabellen, I. 95. 104. II. 133. 147. Abreichung von Besoldungen, I. 451. Verkauf, Behandlung überhaupt, I. 92. 333. 360. 510. 671. II. 113. Beurkundung der Verkaufsanweisungen durch die Käufer, II. 604.

Digitized by Google

Sturz, Behandlung, I. 93. 508. II. 113. Abgangsregulativ, I. 360. 675. II. 375.
Weinzehenten, Sicherung durch das Verbot, zehentbare Weinberge mit Obstbäumen zu bepflanzen, I. 572. 629. Selbsteinzug, Ordnung hiebei, I. 24. 211. 317. 330. 382. 433 II. 185. S. Herbstordnung, Herbstsatz, Weingefälle überhaupt. Verwandlung in Geldabgaben, II. 350. 373. 511. Einzug der letztern, II. 974. Zehntbefreiung, II. 650.
Wiedenschneiden, Beschränkung, I. 11. 45. 263. 571.
Wilderei, Verbot und Bestrafung überhaupt, I. 1. 51. 283. Bestrafung der Aneignung nicht mehr lebenden Wildes, II. 1016. Zulässigkeit des Schießens auf Wilderer von Seiten der Forstofficianten, II. 507. 651. 901.
Wild-Obst, Benützung, I. 281. 282. 720. II. 408.
Wildpret, s. Jagden.
Wildschaden, Beseitigung überhaupt, I. 381. 461. 473. 480. 481. 494. 499. 500. 526. 711. 724. 741. II. 140. 199. s auch Communwildschützen und folgenden Artikel.
Wildzäune, Herstellung und Abbruch, I. 498. 567.
Wölfe, Verfolgung und Erlegung, I. 367. 408. 505.
Wurzelgraben in Staatswaldungen, II. 521.

Z.

Zehnten, s. Fruchtzehnten, Weinzehnten und die folgenden Art.
Zehntordnungen, I. 73. 297.
Zehntrecht überhaupt, Abgränzung zwischen der Herrschaft als Inhaberin des großen Zehntens und den Geistlichen als Kleinzehntherrn, I. 511. s. Surrogatzehnten. Zuständigkeit von neu umgebrochenen Wiesen und Gärten, I. 379, von ausgestockten Waldböden, II. 533, von Flachs- und Hanffeldern, I. 380. s. Ackerbohnen, Reps, Zwetschgen; bei Culturveränderungen, II. 485. Erwerbung oder Eintauschung zu Abrundung der Zehntbezirke, II. 350.
Zehntsurrogate, Ansatz von überbauten Gütern, I. 626. II. 588. 469. 829, von in der Cultur veränderten Gütern, II. 163. 958. Ablösung, II. 356. 463.
Zinsgefälle, Einbringung, I. 452. Wahrung durch Verbot einer Veränderung oder eines Verkaufs der Zinsgüter ohne vorgängige Erlaubniß, I. 459. 549. II. 73. Ablösung, II. 130. 342. 783.
Zwetschgenzehnten, Zuständigkeit, I. 548.

Digitized by Google

...nz Steckeler
...bbinderei
Höchstädt/D...
Digitized by Google

Digitized by Google